

HEINRICH MAIER

WAHRHEIT
UND WIRKLICHKEIT

1801 1816



K

71.26 1

PETER WUST

NAIVITÄT UND PIETÄT

1935. Oktav. 333 Seiten.
Geb. M. 8.—, in Geb. geb. M. 11.—.

Aus Vorprolegomenen: . . . In dieser „Metaphysik des Geistes“ wird uns endlich das geboten, was wir bisher ebenso schmerzlich wie vergeblich gesucht haben, wie, die wir es als unser Schicksal empfinden, über die Verspannung von Natur und Geist zu letzter Klarheit kommen zu müssen, und erst von da aus in demütiger Anerkennung unserer Grenzen unser Leben und unsere Welt bauen zu können. Fast ist ein Melior, der in souveräner Beherrschung sowohl eines gewöhnlichen Stoffes, wie auch zugleich des Gedankens und der Sprache, nachprüfend an Rudolf und Johannend Herzogmann Fichte, die Philosophie des Theismus vor uns aufstellt. Unter den Büchern, die heute im Zeichen nicht nur der Zeitverände, sondern darüber hinaus des Wiederaufbaus stehen, wird Fests Werk immer mit an erster Stelle genannt werden.
Schriftleitung des „Echo“, 1. 2. 1936.

FRITZ MEDICUS

DIE FREIHEIT DES WILLENS UND IHRE GRENZEN

1926. IV. 119 Seiten. Kleinoktav. M. 3.20,
in Pappband gebunden M. 5.—.

Inhalt: I. Fragestellung. Die ersten Fragen der Philosophie. — Die gegenwärtigen Gestalten des Problems der Willensfreiheit. — Die Lehren von der Willensfreiheit und des Lebens. — Die Moral. — Die entscheidende Frage. — II. Naturgebundenheit. Beeinträchtigung des Freiheitsglaubens durch die Naturwissenschaft. — Das Geistige als Begleiterscheinung der Materie. — Die Freiheit in der deterministischen Ethik. — Die Gerechtigkeit in der deterministischen Rechtsphilosophie. — „Du kannst, denn Du willst!“ — Der theologische Determinismus und sein Ende. — Unvereinbarkeit der theologischen Determinismus mit dem naturwissenschaftlichen. — III. Freiheit in der Natur. Bindende Werte. — Die Denknotwendigkeit des modernen Konzepts. — Die Grenzen des humanen Bewusstseins. — Unzulänglichkeit des Konzepts. Insofern von Naturnotwendigkeit und Freiheit. — Die Physik der Gegenwart. — Dissociation Raum und Zeit. — Philosophie und Physik. — Die lebende Wirklichkeit und das erkennende Bewusstsein. — Natur und Mensch. — IV. Freiheit und menschliche Gesellschaft. Die menschliche Gesellschaft. — Liebe.

VERLAG VON J. C. B. MOHR (PAUL SIEBECK)
TÜBINGEN

239/74

28

K 71.267

[Faint handwritten scribble]

[Faint handwritten scribble]

Ausgeschieden
2006/2007



PHILOSOPHIE DER WIRKLICHKEIT

VON

HEINRICH MAIER

*ERSTER TEIL
WAHRHEIT UND WIRKLICHKEIT*



VERLAG VON J. C. B. MOHR (PAUL SIEBECK)
TÜBINGEN 1926

WAHRHEIT UND WIRKLICHKEIT

VON

HEINRICH MAIER

*ERSTES BIS ZWEITES
TAUSEND*



VERLAG VON J. C. B. MOHR (PAUL SIEBECK)
TÜBINGEN 1926



Alle Rechte vorbehalten.

Druck von H. Laupp jr in Tübingen.

VORWORT.

Ich lege hiemit den ersten Teil eines Werkes vor, das die Frucht langjähriger Arbeit ist. Der zweite und der dritte Band werden in Kürze folgen. Sie sind in der Hauptsache bereits fertig. Was diese „Philosophie der Wirklichkeit“ will, ist schon im Titel angedeutet und in der Einleitung eingehend dargelegt. Ich habe dem nichts weiter anzufügen.

Berlin, im Januar 1926.

Heinrich Maier.



INHALTSÜBERSICHT.

	Seite
EINLEITUNG. DIE PHILOSOPHISCHE LAGE UND DIE AUFGABE	1-91
1. Herrschende philosophische Tendenzen	1
2. Die idealistische Bewegung	2
<p>Der methodologische Idealismus 2. Naturalistische Denkweise der vorigen Generation 3. Idealistische Opposition 4. Wiederemporkommen der Wechselwirkungslehre 4. Aufgaben und Hemmungen 5. Das geisteswissenschaftliche Begriffs- und Gesetzeserkennen und der Antipsychologismus 5. Das geschichtliche Erkennen und die absolutistische Geschichtsfeindlichkeit II. Das normative Wissen und die Wertabsolutierung 14.</p> <p>Der praktische Idealismus 16. Nietzsche 16. Das neue Kultursuchen 17. Praktischer Antinaturalismus 17.</p> <p>Der metaphysische Idealismus 18. Vom Dualismus zum Idealismus 18. Bergson. Der englische Neuhegelianismus. B. Croce 20. In Deutschland: idealistische Nachzügler; die Rückkehr zum alten Idealismus; die zweite Phase der Kantbewegung; Fichte- und Hegelkultus 21.</p> <p>Spannung und Lösung 23. Die idealistische Bewegung und das Naturerkennen. Drohender Konflikt 23. Falscher Weg des modernen Idealismus 26. Strenge Gegensätzlichkeit zwischen Natur und Geist 27. Die philosophische Aufgabe 29. Die Arbeit an den kategorialen und systematischen Formen der physischen 30 und der geistigen Wirklichkeit 31. Der erkenntnistheoretisch-metaphysische Abschluß 33.</p>	
3. Die absolutistische Bewegung	33
<p>Vernunftphilosophie 33. Metaphysische Ansätze 33. Die vernunftphilosophische Wendung 35. Der genetische Relativismus der vorigen Generation 35. Die absolutistische Reaktion 37. Absolutierung der kulturell-sittlichen Ideale 38, des kognitiv-logischen Ideals 39. Zurückweichen des Wirklichkeitsinteresses 40. Signatur der Vernunftphilosophie 42. Die protestantische Theologie und das religiöse Apriori 45. Das „Gelten“ und die Wendung zum Wahrheitsabsolutismus 45.</p> <p>Der Wahrheitsabsolutismus 47. Das Wahrheitsproblem. Geschichtliche Orientierung 47. Immanente Wahrheit 50. Die absolute Wahrheit 51. Loslösung von der Wirklichkeit 51 und von den Wahrheitserlebnissen 52. Normativer und essentieller Absolutismus 54. Der Wahrheitsabsolutismus und die „Vernunft“ 54. Absolutierung der Wahrheit und Nominalisierung 55.</p>	

Gegenströmungen 56. Die pragmatistischen Wahrheits-
theorien 56. Der moderne Intuitionismus (Bergson, Stefan George-
Kreis, die phänomenologische „Wesensschauung“, die moderne Mystik) 57.
Intuition und „Erlebnis“ 61. Förderliche Impulse 67. Neue Einsätze
in der heutigen Philosophie 67. Empirische Tendenzen 67.
Antirationalismus 69. Wirklichkeitsstimmung. Neue erkenntnistheoretische,
metaphysische und weltanschauliche Antriebe 69.

Die Wirklichkeitsphilosophie 71. Die Wirklichkeit das zen-
trale philosophische Problem 71. Das Wissen von dem Seinsollenden. Die
„Lebensphilosophie“ 71. Ueberordnung der Wahrheit über die Wirklich-
keit 75. Wesen der Wahrheit. Wahrheit und Wirklichkeit 76. Das Wahrheits-
und das Geltungsprinzip 77. Logik und Wirklichkeitsphilosophie 78. Die
Legitimation des Wahrheitsprinzips 78. Die Arbeit an den Gegenstands-
formen 79. Philosophie und positive Wirklichkeitswissenschaften 80. Die
Gegenstandsformen als Wirklichkeitsformen 81. Das Wirklichsein und die
Erkenntnistheorie 82. Die Metaphysik 83. Physische und geistige Wirklich-
keit 86. Metaphysik und Weltanschauung 87. Die Wirklichkeitsphilosophie
und der „klassische“ deutsche Idealismus 90. Einteilung der Wirk-
lichkeitsphilosophie 91.

ERSTER TEIL.

WAHRHEIT UND WIRKLICHKEIT . . . 93—577

ERSTER ABSCHNITT.

DAS WESEN DES URTEILS 95—221

ERSTES KAPITEL. WAHRHEITSBEWUSSTSEIN UND URTEIL 95

1. Die analytisch-deskriptive Voruntersuchung und
das Urteil 95. Wahrheitsproblem und Wahrheitsbewußtsein 95. Die
logisch-normative Reflexion und die beschreibend-zergliedernde Vorbereitung
96. Heuristische Bedeutung der letzteren 97. Das Wahrheitsbewußtsein im
Urteil 98.

2. Die Analyse der tatsächlichen Urteilsfunktionen
98. Primäre und sekundäre Urteilsakte 98. Urteilsakte und Urteilsfunktionen
100.

ZWEITES KAPITEL. VOM ZWEIFLIEDRIGEN ZUM EINGLIEDRIGEN
URTEIL 102

1. Das Dogma von der Zweigliedrigkeit des Urteils
102. Das sprachliche Motiv. Sprachusus und Grammatik 102. Das sachliche
Motiv. Logische „Indifferenz“ der Vorstellungen 103.

2. Die Urteilstheorien und das eingliedrige Urteil
104. Die Existentialtheorien 104. Die Prädikationstheorien 107. Die Gleich-
setzungstheorien 109.

3. Das diskursive Urteil und das intuitive Denken 113.
Das Urteil und Kants „transzendente Apperzeption“ 116.

DRITTES KAPITEL. DAS EINGLIEDRIGE EINFACHE URTEIL 117

1. Das Urteil als Auffassung eines bewußtseinstranszendente Gegebenen 117.

2. Angleichung und Objektivierung als Teilfunktionen des Urteils (nächste Betrachtung) 118.

3. Das Urteil formende Angleichung eines bewußtseinstranszendente Gegebenen an einen Gegenstand 120. Weiterführung der Analyse 120. Das Urteil als kategoriale Formung eines transzendente Gegebenen 121. „Formung“ 121. Verhältnis zu Kants „Synthesis“ 122. Die kategoriale Formung als Angleichung 125. Apriorität der Kategorien, auch der präsentativen 126. Charakter des Apriori 127. Das „Gegebene“ und die Kategorien 128. Ordnungsformen und kategoriale Formungsprinzipien 128. Empirische Seite der Kategorien 130. Die kategoriale Formung „Einfügung“ spezifischer Daten in die kategorialen Formen 130 Diese Einfügung ist Angleichung 131, Angleichung an ein Objektiv 132. Der Schein der Kompliziertheit 133.

4. Vorstellen und Urteilen 136. Die Urteilsfunktionen in den Erkenntnisvorstellungen 136. Die letzteren nicht logisch indifferent 137. Inkonzinnität zwischen Vorstellung und Urteil 138.

5. Die sprachliche Komponente des Urteils. Der Aussagesatz 140. Satzakt, Satzäußerung, Satzvorstellung, Satz — Ausdruck, Bezeichnung, Bedeutung. Das semantische Denken 140. Sprachrichtigkeit Uebereinstimmung mit dem Sprachusus 141. Die Satz-Zeichen sinnliche Typen 143. Die eingliedrige Sätze 144. Ihre Inadäquatheit 145. Ausschaltung der sprachlichen Urteils Komponente 147.

VIERTES KAPITEL. ANDERE URTEILSFORMEN 148

1. Das komplex-eingliedrige Urteil 148. Attribution 148. Komplizierungen 149. Grundlegend die sachkategoriale Beziehung von Objekt und Objektinhalt 150. Das Attributionsurteil 150.

2. Das zweigliedrige Urteil 151. Das Prädikationsurteil die Grundform des diskursiven Urteilens. Verhältnis zum Attributionsurteil 151. Auseinanderlegung intuitiver Gedankenmassen 152. Logische Eigenart der Prädikationsurteile 153 und ihrer Objektivität 154. Verhältnis zum eingliedrig-einfachen Urteil 155. Die „Kopula“ 155. Urteile mit „unwirklichen“ Prädikaten und Subjekten 157.

3. Das Relationsurteil 159. Drei Typen 159. Die Herstellung der Beziehungen, und ihre Feststellung in den Relationsurteilen 159. Mannigfaltigkeit 162. Logische Struktur 162. Die Wirklichsetzung. Realität der Relationen 162.

4. Grenzfälle 164. Das Existentialurteil 164. Urteile mit Objektiven als Substratobjekten oder Subjekten 165.

5. Bejahende und verneinende Urteile 166. Das Problem des negativen Urteils 166. Bejahungen und Verneinungen koordiniert, aber logisch später als das „positive“ Urteil 167. Beurteilungen 167. Zweigliedrige Bejahungen und Verneinungen 169. Der objektive Gehalt des negativen Urteils 169.

	Seite
FÜNFTES KAPITEL. UNMITTELBARE UND VERMITTELTE URTEILE	170
1. Wahrnehmungsurteile 170. Ihr Herrschaftsbereich 170. Das Wahrnehmungsgegebene und das Wahrnehmungsurteil 171.	
2. Erinnerungsurteile 172. Sekundäre und primäre 172. Das Erinnerungsgegebene und das primäre Erinnerungsurteil 173. Logische Leistung. Erinnerungsgewißheit 174.	
3. Urteile über seelische Objekte 174. Die Erlebnisse und das erlebende Ich 174. Außere und innere Erfahrung 175. Unmittelbares und mittelbares Bewußtsein 175 Die Urteile über Psychisches sind Erinnerungsurteile 176. Ihr logischer Charakter 177.	
4. Erschlossene Urteile 177. Kognitive Phantasieurteile und Syllogismus 177. Die Grundform des Schlusses. Zwei Typen 178. Das vermittelt Gegebene und das erschlossene Urteil 179.	
SECHSTES KAPITEL. BEGRIFFS- UND INDIVIDUALURTEILE	180
I. Die Begriffsurteile	180
1. Stellung der Begriffsurteile 180. Begriffs- und Individualurteile parallel 180.	
2. Eingliedrige Begriffsurteile 181. Das platonische Problem 181. Begriffsinhalt 182. Begriffsobjekt 183. Die Begriffe als Potentialitäten 183, als Repräsentanten möglicher Einzelobjekte 184. Das Sein der Begriffsobjekte 185. Die Kategorialfunktionen im Begriffsurteil 185. Die angehliche Zeitlosigkeit der Begriffsurteile 187. Verhältnis zu den vermittelten Urteilen 189.	
3. Zweigliedrige Begriffsurteile 190. Die angehliche innerbegriffliche Notwendigkeit. Das Sein der „Kopula“ in diesen Urteilen 190.	
4. Die „analytischen“ Urteile 192. Die Kantische Lehre 192. Ihr geschichtlicher Hintergrund 193. Ihre Formulierung 194. Ihr wirklicher Charakter 194.	
5. Die „apriorischen“ Begriffsurteile 194. Zwei Klassen 194. Urteile über gegenständliche Kategorialbegriffe 196, über funktionelle logische Formbegriffe 198.	
II. Die Individualurteile	199
1. Individualurteile und anschauliche Abstraktion 199. Bisheriges Schicksal des Problems 200.	
2. Individualurteile mit „anschaulicher“ Angleichung 200. Die reine anschauliche Abstraktion 201. Die anschaulichen Gehilde und das noëtisch-kategoriale Denken 202. Das anschauende Vorstellen und das Individualurteil 202. Ist die anschauliche Abstraktion ein Auswahlverfahren? Der Weg von oben nach unten 203. Individualobjekte 203. Zweigliedrige Urteile dieser Art 204.	
3. Individualurteile mit „begrifflicher“ Angleichung 204. Begrifflicher Ansatz und Individualformung 204. Zweigliedrige Urteile dieser Art 205.	
4. Die komparativ-anschauliche Abstraktion und die Individualurteile 206. Die komparativ-anschauliche Abstraktion 206, im Dienst der Bildung kollektiver Individualitäten 206, und	

der Typenbildung 206. Die Wirklichsetzung der Typenobjekte in den Typenurteilen 207. Einmaligkeit der Objekte der Individualurteile? 208.

SIEBENTES KAPITEL. HYPOTHETISCHE UND DISJUNKTIVE URTEILE 208

Das Problem 208. Kategorische Konsequenzurteile. Sachliche und logische Konsequenzen 209. Hypothetische Konsequenzurteile 210. Bedingte Behauptungen 212. Disjunktive Urteile 213.

ACHTES KAPITEL. DIE MODALITÄT DER URTEILE. 214

1. Die gegenständliche Modalität 214. Logische und gegenständliche Modalität 214. Das Gebiet der letzteren. Möglichkeit keine Modal-kategorie 215. Notwendigkeit und Tatsächlichkeit der Objektive 216, begrifflicher und individueller Objektive. Notwendigkeit und Gesetzmäßigkeit 217. Urteile über gegenständliche Modalitäten 217.

2. Die logische Modalität 217. Die Kantische Lehre 217. Anfechtungen 218. Modale Beurteilungen 218. Modalitätsverschiedenheiten der Urteile: assertorisches und problematisches Urteil 219.

ZWEITER ABSCHNITT.

DIE WAHRHEIT UND DIE WIRKLICHKEIT . 222—343

ERSTES KAPITEL. DIE WAHRHEIT 222

I. Der Kampf um die Wahrheit 222

1. Vom traditionellen zum immanenten Wahrheitsbegriff 222. Das Problem 222. Der traditionelle Wahrheitsbegriff 223. Die Ueberordnung der Wahrheit über die Wirklichkeit 223. Der immanente Wahrheitsbegriff 225. Bedenken. Die Kriterienfrage 225. Hinausstreben über die immanente Wahrheit 226. Erkenntnistheoretische Logik 227. Andere Wege 227.

2. Der Pragmatismus 228. Seine Tendenz 228. Nützlichkeit als Kriterium und Wesen der Wahrheit 228. Ausgehen vom Wahrheitsgefühl 230. Individualistischer Subjektivismus 230. Das Wahrheitsgefühl und das Wahrheitsbewußtsein 231.

3. Der normative Absolutismus 232. Die Wahrheitsnorm oder der Wahrheitswert als das Transzendent-Absolute 232. Beides unhaltbar 233. Keine Aufhellung des Wesens der Wahrheit 235.

4. Der logisch-essentielle Absolutismus 237. H. Lotze und die Absolutisten 237. Die Wahrheiten und die Wahrheit „an sich“ 238. Motive 239. Die generellen Wahrheiten 240. Die normativ-allgemeinen Wahrheiten 243. Falsche Kombination der heiden 245. Die normativ-allgemeinen Wahrheiten und die Wahrheitsvoraussetzung 246. Der entscheidende Einwand 248.

5. Die transzendente Vernunft 248. Der Weg zu ihr 250. Sie ist ein Phantom. Was von ihr hleiht 250.

II. Das Wesen der Wahrheit. 253

1. Wahrheit = logische Notwendigkeit = Gefordertsein des Urteils durch transzendent Gegebenes 253. Die logische Notwendigkeit und ihr Verhältnis zur psychologischen 253.

Gefordertsein durch transzendent Gegebenes	254.	Hypothetischer Charakter	255.	Das Wesen der Wahrheit	255.
2. Logische Notwendigkeit und Denknotwendigkeit	255.	Logische Notwendigkeit und Allgemeingültigkeit	255.	Denknotwendigkeit	256.
Ihr hypothetisches Moment	257.	Die aus ihr fließende Allgemeingültigkeit	258.	Das Wahrheitsgefühl	259.
Die logische Notwendigkeit bleibt der Wesenskern der Wahrheit	260.				
3. Die transzendente Gegebenheit	261,	keine Kategorie	261,	und keine „Wirklichkeit an sich“	264.
Die Beziehung zum Vorstellen und Denken unablösbar	263.	Die aktuelle und die potentielle Gegebenheit	264.		
4. Die transzendental-relativistische Wahrheitstheorie	267,	entspricht dem Ergebnis der Urteilsanalyse	267.	Ueberwindung des immanenten Wahrheitsbegriffes	267.
5. Das Wahrheitskriterium	268.	Ein objektives Wahrheitskriterium gibt es nicht	268.	Pragmatismus, mittlere Akademie: Rekurs auf die Erfahrung	269.
Die empirische Verifizierung	270.	Ihre Unzulänglichkeit	270.	Die Kehrseite	271.
III. Wahrheit und Geltung					271
1. Vieldeutigkeit des Worts Geltung	271.	Die Verwirrung	272.	Praktisches und logisches Gelten. Kognitiv- und emotional-logisches Gelten	272.
2. Die emotionalen Denkfunktionen	274.	Ihr Auftreten	274.	Das emotionale Denken und die Logik	275.
3. Ihr Wesen	277.	Die bewußtseinsinterne Gegebenheit	277.	Verhältnis zum Urteil	278.
4. Emotionale Geltung und Wahrheit	279.	Die logische Notwendigkeit des Gefordertseins durch bewußtseinsintern Gegebenes	279.	Emotional-logische Notwendigkeit und Denknotwendigkeit	281.
Die logische Geltung überhaupt und ihre Arten, die Wahrheit und die emotionale Geltung	281.				
ZWEITES KAPITEL. KORRELATION VON WAHRHEIT UND WIRKLICHKEIT					282
I. Die innere Beziehung zwischen Wahrheit und Wirklichkeit					282
1. Durchgängige Korrelation	282,	schon durch die Urteilsanalyse gesichert	282.		
2. Der innere Zusammenhang	283.	Die gemeinsame Wurzel	283.	Ueberordnung und Korrelation	283.
Wiederherstellung der „natürlichen“ Betrachtungsweise	284.				
II. Die Entwirklichung der Wahrheit					284
1. Die Ablösung der Wahrheit von der Wirklichkeit	284.	Die Entwirklichung ist Subjektivierung	285.	Entwirklichung der „Kopula“	285.
2. Verschiedenartige Motive	286.	Wahrheit und emotionale Geltung. Urteilsaporien	286.	Ein Mißverständnis	287.
3. Die Nominalisierung der Wahrheit	288.	Die Anfänge: Antisthenes. Die Stoa. Der spätmittelalterliche Nominalismus	288.	Locke	

und Hume 290. Von Hume aus zwei Linien 293: die positivistic-pragmatistische 293 und die absolutistische 294. Der neukantische Absolutismus und die Nominalisierung 297.

4. Die formale Wahrheit 301. Die Lehre Kants und ihr Einfluß 301. Zusammenfließen mit der Nominalisierungstendenz 302. Entwirklichung der „Axiome“ 304.

III. Die Wahrheit als Wirklichkeitsgeltung 304

1. Der subjektivistische Irrweg 304. Lösung der subjektivistischen Bedenken 304. Die falsche Subjektivierung der Urteilsfunktion 305. Es gibt keine formale Wahrheit 306.

2. Das nominalistische Vorurteil 307. Der Grundfehler 307. Damit auch der pragmatistische und der absolutistische Nominalismus erledigt 308.

3. Die Wirklichkeitsgeltung der Kategorialfunktionen und der „empirischen“ Urteile 309. Die Lücke in Kants Lehre 309. Wirklichkeitsgeltung Gefordertsein durch empirisch-transzendent Gegebenes 310. Im besonderen: der Wirklichkeitswert der Sach- 311, der Komparations-, der Quantitäts- und der Abstraktionskategorien 312.

4. Die Wirklichkeitsgeltung der „apriorischen“ Urteile 313. Die Urteile über gegenständliche Kategorialbegriffe und ihre Wirklichkeitsgeltung 313. Kants synthetische Urteile a priori 315. Die mathematischen Axiomurteile 317. Insbesondere die geometrischen 318 und die arithmetischen 323. Auch die mathematische Wahrheit empirische Wirklichkeitsgeltung 324. Wirklichkeitsgeltung der Urteile über funktionell-logische Formbegriffe 324. Das Ergebnis 325.

DRITTES KAPITEL. DIE WIRKLICHKEIT DER URTEILSOBJEKTE . 326

1. Vieldeutigkeit des Seins 326. Die vierfache Seinsunterscheidung des Aristoteles 326. Gelten und Sein 326. Selbständiges und unselbständiges, potentielles und aktuelles, individuelles und begriffliches, physisches und psychisches, notwendiges und tatsächliches Sein 327.

2. Relativität der Wirklichkeit der Urteilsobjekte 329. Die Wirklichkeit eine Urkategorie. Verhältnis zur Substanz- und zur Kausalkategorie 330. Die Wirklichsetzung als „absolute Position“ 331. Die Wirklichkeit wird im Urteil vom aktuellen Urteilen losgelöst und zu einem möglichen Urteilen in Beziehung gesetzt 332. Die Rolle der logischen Notwendigkeit 337. Die Wirklichkeit relativ zu einem möglichen logisch notwendigen Urteilen 338.

3. Der Sinn der Seinskategorie 339. Wirklichsein heißt: Erscheinung eines Transzendenten sein 339. Die logisch-erkenntnistheoretische Grenzbeziehung des Wirklichen zum Transzendenten 340. Auch diese Transzendenz transzendente Gegebenheit 340. Zusammenfassung 341. Die vorläufige deskriptive Seinsdeutung und das erkenntnistheoretische Problem 342. Das Wirklichsein der Urteilsobjekte und die Wahrheit 343.

DRITTER ABSCHNITT.

DAS WAHRHEITSPRINZIP UND DIE WAHRHEITSGESETZE 344—429

ERSTES KAPITEL. DAS WAHRHEITS- UND DAS GELTUNGSPRINZIP . 344

I. Vom Wahrheits- zum Geltungsprinzip 344

1. Das Wahrheitsprinzip und seine beiden Komponenten 344. Die deskriptive Untersuchung und die normative Reflexion 344. Die Wahrheitsnormdenkfunktion (Wahrheitsnormprinzip) 345. Die Wahrheitsvoraussetzung 346. Das Auseinandertreten der beiden 348. Das Wahrheitsprinzip und die Aufgabe 348.

2. Falsche Lösungen und Mißverständnisse 349. Die axiomatische Lösung unzulässig 349. Weder die Norm- 350, noch die Voraussetzungs-komponente auszuschalten 352. Die praktische Geltung der Wahrheitsnorm und die logische der Wahrheitsnormdenkfunktion 352. Die ethische und die logisch-normative Besinnung 354. Der scheinbare Weg zur Lösung 354.

3. Aufstieg zum allgemeinen Geltungsprinzip 354. Das Wahrheits- und das emotionale Geltungsprinzip stützen sich wechselseitig aufeinander 354. Der Ausweg: Rekurs auf das allgemeine Geltungsprinzip 356. Hinweis auf dieses im Wahrheitsbewußtsein 357 und im Bewußtsein der emotionalen Geltung 359. Ein einfacherer Gedankengang 360. Verhältnis der beiden Sonderprinzipien zum allgemeinen 361. Formulierung des Geltungsprinzips 362. Die endgültige Aufgabe 363.

II. Das Geltungsnormprinzip 363

1. Die Geltungsnormdenkfunktion und das Problem ihrer Geltung 363. Ihre logische Struktur 363. Ihr Ausdruck auf ursprüngliche Geltung 364. Eine unmögliche Problemlösung 364. Bestimmtere Fassung des Problems 365.

2. Ihre apriorische Wurzel und ihre empirische Legitimation 366. Die Apriorität 366. Die logische Rechtfertigung 367. Das Doppelproblem und seine Lösung 367. Das a priori Gegebene ein empirisch Gegebenes 368. Die Denknöwendigkeit der Geltungsnormdenkfunktion 369. Die empirische Sicherung 370. Die praktische Bestätigung 371.

3. Die Geltungsnormdenkfunktion ein logisches Postulat 371. Charakter dieses Postulats 372. Schranken seiner Sicherung 372.

III. Die Geltungsvoraussetzung 373

1. Verhältnis zur Geltungsnormdenkfunktion 373. Zusammenhang 373. Logische Struktur 373. Bedeutung der Geltungsvoraussetzung 374. Das Neue 375.

2. Das Problem ihrer logischen Sicherung 375. Die doppelte Aufgabe 375. Die Geltungsvoraussetzung als Postulat 377. Der Sicherungsweg die empirische Rechtfertigung 377.

3. Empirische Rechtfertigung der logischen Notwendigkeit der Geltungsvoraussetzung 378, für das urteilende Denken 378, für das emotionale 381. Bedeutung für die Geltungsnormdenkfunktion 382. Das „sekundäre“ Geltungsprinzip 383.

4. Die Geltungsvoraussetzung durch transzendent Gegebenes gefordert 385. Die Ergänzung der „empirischen Rechtfertigung“ 385. Die besonderen Geltungsvoraussetzungen der faktischen Urteile durch transzendent Gegebenes gefordert 386. Desgleichen die allgemeine Geltungsvoraussetzung des urteilenden Denkens 388. Ebenso die Geltungsvoraussetzung des emotionalen Denkens 389.

5. Das Ergebnis 392. Die allgemeine Geltungsvoraussetzung gesichert 392. Die Geltungsvoraussetzung und die „normalen“ Urteile 392. Schranke und Tragfähigkeit des Geltungsvoraussetzungspostulats 393.

IV. Vom Geltungs- zum Wahrheitsprinzip. 394

1. Das empirisch legitimierte apriorische Geltungsprinzip 394. Sein Postulatcharakter 394. Wechselbeziehungen zwischen den beiden Komponenten und die Einheit des Prinzips 394. Der zurückgelegte Weg und das erreichte Ziel 395. Die empirische Legitimation die einzig mögliche und angemessene 395.

2. Das Wahrheitsprinzip 397. Verhältnis zum Geltungsprinzip 397. Seine Formulierung und Bedeutung 398.

ZWEITES KAPITEL. DIE WAHRHEITSGESETZE. 398

1. Die allgemeinen Geltungs- und die Wahrheitsgesetze 398. Die funktionell-logischen Gesetze des Denkens überhaupt (allgemeine Geltungsgesetze) 399. Die Wahrheitsgesetze 403.

2. Das Gesetz des logischen Grunds 404. Die Beziehung von logischem Grund und logischer Folge. Wahrheits- und Erkenntnisgrund 405. Das Normgesetz und die Normdenkfunktion 406. Das Postulat 407. Der Satz vom logischen und der Satz vom Seins-Grund 407.

3. Das Gesetz der Uebereinstimmung 408. Das Gesetz vom Grund und die übrigen Wahrheitsgesetze 408. Das Uebereinstimmungsgesetz 408. Verhältnis zum Wahrheitsprinzip. Das Neue 409. Die Norm- und die Postulatkomponente 409. Verhältnis zum „Identitätsgesetz“ 410.

4. Das Gesetz der Verneinung 410. Das Uebereinstimmungsgesetz bedarf einer Ergänzung 410. Das Verneinungsgesetz und seine Formulierung 411. Die Formel „a ist nicht non-a“ 412. Die Leistung des Gesetzes 413.

5. Die Gesetze des Widerspruchs und des ausgeschlossenen Dritten 414. Verhältnis zum Uebereinstimmungs- und Verneinungsgesetz 414. Das Gesetz des Widerspruchs 414. Das Gesetz des ausgeschlossenen Dritten 414. Sinn und Rechtfertigung der Gesetze 415.

6. Das Gesetz der Objektivierung 416. Verhältnis zum Uebereinstimmungsgesetz 417. Logische Rechtfertigung des Gesetzes 418. Die geschichtlichen Ansätze 420. Die Bedeutung des Gesetzes 422. Was in ihm normiert und postuliert wird 424. Es bezieht sich auf den ganzen Urteilsgegenstand 424, reguliert aber besonders die gegenstandsformalen Elemente 425, und ist die Basis für die gegenständlich-logische Reflexion 425. Bedeutung für das philosophische Wirklichkeitserkennen 427, für die erkenntnistheoretisch-metaphysische Untersuchung 427. Nächste Leistung des Gesetzes 428.

7. Rückblick. Charakter und Geltung der Wahrheitsgesetze 428.

VIERTER ABSCHNITT.

DIE PHILOSOPHISCHE ARBEIT AN DEN WIRKLICH-
KEITSFORMEN 430—577

ERSTES KAPITEL. DIE GEGENSTÄNDLICH-LOGISCHEN GESETZE . 430

I. Die Kategorialgesetze 430

1. Die „Deduktion“ der Kategorien 430. Die gegenständlich-logische Reflexion und die kategoriale im besonderen 430. Kants „Deduktion der Kategorien“ 431. Der Weg zur Kategorientafel 432.

2. Konstitutive und explikative Kategorialgesetze 436. Ihr Unterschied und ihr Verhältnis 436. Norm- und Postulathbestandteile 437. Kategorial„gesetze“ 438. Die Kategorialgesetze und das Objektivationsgesetz 439. Die Formulierung der Kategorialgesetze 440.

3. Verhältnis der Kategorialuntersuchung zur Axiomatik und Gegenstandstheorie 441. Die fundamentalen Kategorien und die weitere Aufgabe 441. Die philosophische Axiomatik und die Gegenstandstheorie 442. Die Mathematik und die mathematische Axiomatik 444. Ergänzung der mathematischen durch die philosophische Axiomatik 446. Synthetisch-genetische Methode gegen die axiomatische 446. Der falsche Wahrheitsbegriff der Axiomatik 447. Die logische Grundlegung der Mathematik 447. Stellung der mathematischen Wissenschaften 448. Die übrigen Aufgaben der philosophischen Axiomatik und die allgemeine Gegenstandstheorie 450. Die spezielle Gegenstandstheorie. Formalwissenschaftliche Aufgaben 451. Das positive Ergebnis 452.

4. Die Möglichkeit der Kategorialgesetze 452. Explikation keine Definition 452. Ansätze zur Lösung der kategorialen Aufgabe 452. Isolierung der Kategorien 453.

5. Die kategorialen Grundsätze 454. Ihre Mission 454. Ein letztes Wort über die mathematischen „Axiome“ 456. Die umfassende „Formalwissenschaft“ und die „Grundsätze“ 456. Die kategorialen Grundsätze und die Kategorialgesetze 458.

II. Die systemformalen Gesetze 458

1. Erkenntnisrichtungen und systematische Ideen 458. Die systemformale Untersuchung und die Gesamtidée des Universums 458. Kategorien und systematische Formen 459. Die vier Erkenntnisrichtungen und die vier systematischen „Ideen“ 459. Das Ineinander der Ideen 461. Ihre Selbstständigkeit 463. Endgültige Fassung der Ideen 464. Gegenseitige Beziehungen der so gefaßten Ideen 465.

2. Die methodischen Grundsätze und die Ideen 466. Methodische Grundsätze des urteilenden Denkens 466. Der Grundsatz der Erklärung (Satz vom Seinsgrund) 466. Gr. der individuellen Erklärung (Satz vom Realgrund) 467, der begrifflichen Erklärung 467. Grundsätze der Beschreibung 468. Gr. der individuellen 469, Gr. der begrifflichen Beschreibung 470. Wechselbeziehungen zwischen den Erklärungs- und Beschreibungsgrundsätzen 471. Unterordnung der Begriffs- unter die Individualerkenntnis durch die Grundsätze 474. Das ist weder Nominalismus noch wissenschaftlicher

Utilitarismus 477. Die Leistung der methodischen Grundsätze und die systematischen Ideen 478.

3. Die logische Sicherung der methodischen Grundsätze und der Ideen 478. Die Aufgabe 478. Empirische Legitimation der Grundsätze 479. Empirische Verifikation der Grundsatzpostulate 480. Die „Willensfreiheit“ keine Schranke 481. Sicherung der Ideen 482.

4. Aufgabe und Weg der systemformalen Untersuchung 482. Die Ideen und die systematischen Formen 482. Die systemformale Besinnung und das Objektivationsgesetz 483. Ihr Verfahren: die kritische Reflexion auf die positive Wirklichkeitswissenschaft 483.

5. Die systemformalen „Gesetze“ 488. Norm- und Postulatgesetze. Konstitutive und explikative Gesetze 488. Gesetze? 488. Sie sind größtenteils Individualsätze 488. Der Name und die Sache 489.

III. Gegenständlich-logische Gesetze und Erkenntnisgesetze 489

1. Die Erkenntnisnorm und die logischen Gesetze 489. Das hypothetische Moment in den logischen Normgesetzen 489. Das Eingehen der logischen Gesetze in Erkenntnisgesetze 489. Erkenntnishedeutung der gegenständlich-logischen Gesetze 490. Die Erkenntnisleistung der gegenständlich-logischen Postulate 491.

2. Die gegenständlich-logischen Postulate und die allgemeine Erkenntnisvoraussetzung 492. Voraussetzung der Erkenntnismöglichkeit 492. Die technische Erkenntnismöglichkeit 492. Die prinzipielle 493. Bedenken (Antinomien) 494. Die gegenständlich-logischen Postulate als Erkenntnispostulate 495. Ergebnis: die Erkenntnismission der gegenständlich-logischen Reflexion 497.

ZWEITES KAPITEL. DIE ERKENNTNISTHEORETISCHE SEINSDEUTUNG 497

I. Das Wirklichsein und die gegenständlich-logische Reflexion 497

1. Das Sein als modales Gegenstandsformelement 497. Das Sein als Kategorie und als systemformales Element 497. Das Sein und die übrigen Modalkategorien 498. Sein und Dasein 498. Dasein und Notwendigkeit 499.

2. Die gegenständlich-logische Stellung des Seins 500. Das sekundäre und das primäre Seinsmerkmal 500. Ueherragende Bedeutung des Seins 500.

II. Das Ringen um die erkenntnistheoretische Fragestellung 501

1. Erkenntnispsychologie und Erkenntnistheorie 501. Die „psychologistische“ Erkenntnistheorie 502. Die Erkenntnispsychologie 502.

2. Die „kritizistische“ Fragestellung 504. Ihr Sinn 505. Prüfung der Möglichkeit einer „Metaphysik“ 505. Kant und die Metaphysik 506. Die Frage der Erkenntnis der „Wirklichkeit an sich“ 508.

	Seite
3. Die „voraussetzungslose“ Erkenntnistheorie	509.
Weiterbildung der Problematik	509.
Das „realistische“ Vorurteil	509.
Die cartesianische „Grundlegung“	510.
Ihre „Vorbildlichkeit“	512.
Der Gedankengang J. Volkelts	513.
Der „sichere Uebergang“ vom subjektiven Vorstellen zum transsubjektiven Sein	518.
4. Die Erkenntnistheorie ist Wirklichkeitstheorie	520.
Ihr Ausgangspunkt und ihre Voraussetzung	520.
Ihre Aufgabe: abschließende Interpretation des Seins der Urteilsobjekte. Berkeley und der „Idealismus“	521.
Die Erkenntnistheorie und das Wirklichkeitsproblem	522.
III. Die Aufgabe der Wirklichkeitstheorie	523
1. Kritisch-deskriptive Seinsdeutung	523.
Anschluß an die normativ-logische Arbeit	523.
Die besondere erkenntnistheoretische Einstellung	524.
2. Transzendental-genetische Seinsdeutung	525.
Die transzendental-genetische Frage	525.
Die idealistische und die realistischen Seinstheorien	527.
3. Das transzendental-genetische Seinsproblem	529.
Das aktuelle Moment im Wirklichsein	530.
Seine Aufhellung die spezifisch-erkenntnistheoretische Obliegenheit	530.
Die idealistische und die realistische Lösung	532.
4. Die dritte Möglichkeit	533.
Bedenken gegen die realistischen und die idealistischen Theorien	533.
Beide verschieben das Problem	536.
Der transzendente Phänomenalismus	537.
Die endgültige Festlegung des Problems	540.
IV. Die Geltung der erkenntnistheoretischen Einsichten	541
1. Das erkenntnistheoretische Verfahren	541.
Die kritisch-deskriptive Seinsdeutung und ihre Seinspostulate	541.
Die transzendental-genetische Seinsdeutung und ihr explikativ-erklärendes Postulat	543.
2. Die erkenntnistheoretischen Postulate	545.
Das erkenntnistheoretische Postulat. Seine Geltung	545.
Seine fundamentale Bedeutung	547.
Bevorzugte Stellung der Seinspostulate	547.
Die erkenntnistheoretischen Postulate	548.
DRITTES KAPITEL. DIE METAPHYSISCHE AUFGABE	549
1. Die metaphysische Tendenz in der Geschichte	549.
Der Streit um die Metaphysik	549.
Die Metaphysik als abschließende Wirklichkeitserkenntnis	549.
Der Rückzug auf die formale Struktur der Wirklichkeit (Leibniz, Kant, die idealistische Spekulation)	550.
2. Die Metaphysik kritische und transzendental-genetische Wissenschaft von der Weltstruktur	553.
Metaphysik und gegenständlich-logische Reflexion	553.
Deskriptiv-kritische	554
und transzendental-genetische Aufgabe der Metaphysik	555.
3. Metaphysik und Erkenntnistheorie	557.
Erkenntnistheoretische Grundlegung der Metaphysik	557.
Die erkenntnistheoretisch fundierte Metaphysik	558.
Erkenntnistheorie der einleitende Teil der Metaphysik	559.

4. Verhältnis zur Natur- und Geistesphilosophie 560. Weitergehende metaphysische Wünsche. Moderne natur- und geistesphilosophische Spekulationen 560. Die „Kulturphilosophie“ 561. Natur- und Geistesphilosophie sind die Metaphysik 563.

5. Metaphysik und positive Wissenschaften 564. Die metaphysische Arbeit und die positive Wissenschaft 564. Positive Wirklichkeitswissenschaften und Metaphysik 564. Normative Wissenschaften und Metaphysik 565.

6. Die metaphysische Grundlegung einer philosophischen Weltanschauung 567. Das Weltanschauungsuchen und sein Recht 567. Seine Befriedigung durch die Gesamtwissenschaft 568. Metaphysik nicht Weltanschauungslehre 568, legt aber zu ihr den Grund 569.

7. Das Auseinandertreten der physischen und der geistigen Wirklichkeit 570. Die Aufgabe der künftigen Untersuchung 570. Die cartesianische Vorordnung des Psychischen vor dem Physischen unherrechtigt 570. Ebenso die Kantische Gleichordnung 571. Objektisches und subjektisches Sein 571. Die Formung der psychischen Gegenstände andersgeartet als die der physischen 573. Dualität von Natur und Geist. Zuerst die physische, dann die geistig-subjektische Wirklichkeit zu betrachten 574. Entsprechende Anordnung der folgenden Untersuchung 577.



EINLEITUNG.

DIE PHILOSOPHISCHE LAGE UND DIE AUFGABE.

I. Herrschende philosophische Tendenzen.

Zwei Tendenzen sind es, die seit den neunziger Jahren das philosophische Denken entscheidend bestimmen und der Philosophie unserer Generation ihr eigentümliches Gepräge geben: eine idealistische und eine absolutistische. Die beiden haben sich nicht überall in gleicher Weise ausgewirkt. Und sie sind miteinander teils Hand in Hand gegangen, teils in scharfen Widerstreit getreten. Gemeinsam aber ist ihnen der Ausgangspunkt. Beide sind Reaktionen gegen philosophische Stimmungen, die in der vorigen Generation die herrschenden gewesen waren. Die idealistische Bewegung ist eine Gegenwirkung gegen die naturalistische Denkweise des vorhergegangenen Zeitalters, die absolutistische aber stellt sich der agnostischen und relativistischen Intention dieser Epoche mit ihren psychologischen, historistischen und evolutionistischen Begleiterscheinungen entgegen. Und unstreitig verdankt die Philosophie diesen beiden Impulsen zumeist den Aufschwung, den sie seit einigen Jahrzehnten genommen hat.

Heute freilich sieht es so aus, als bereite sich eine neue Wendung vor. Ja, wenn nicht alle Anzeichen trügen, ist die Krisis schon im Gange. Tatsache ist, daß die idealistische Bewegung die Geisteswissenschaft und die Geistesphilosophie bereits in eine Lage gebracht hat, in der diese die Rücksicht auf die Naturwirklichkeit so gut wie ganz aus dem Auge verloren haben. Und der einzige Gewinn scheint zu sein, daß eine Einseitigkeit gegen die entgegengesetzte eingetauscht ist. Der Absolutismus ferner, der durchaus aprioristisch und rationalistisch eingestellt ist — sein Losungswort ist der „Glaube“ an die „Vernunft“ —, steht auf dem Sprung, in sein Gegenteil umzuschlagen: er ist im Begriff, einem steuer-

losen Irrationalismus Platz zu machen, der der phantastischen Willkür, der spekulativen Anarchie Tür und Tor zu öffnen und zum Totengräber der Philosophie zu werden droht. Wenn wir nun aber schon einmal in Hegel'schen Kategorien sprechen, so scheint ein Hegel'sches Rezept auch den Ausweg aus dieser verworrenen Situation zu zeigen: das Wort von dem geschichtlichen Dreitakt kann auch der vorwärtstrebenden Arbeit des Philosophen die Richtung weisen. In unserem Fall liegt in der Tat das Programm einer Versöhnung der Gegensätze auf höherer Stufe nahe genug: der Gedanke, durch eine Synthese des Idealismus von heute mit dem Naturalismus von gestern und durch eine Verbindung der aprioristisch-rationalistischen Denkweise der gegenwärtigen Generation mit dem Positivismus und Kritizismus der vorigen der Philosophie die Bahn frei zu machen, hietet sich von selbst dar.

So einfach indessen liegen doch die Dinge nicht. Noch hat keine der heiden Bewegungen ihre Mission erfüllt. Und das Nächste wird vielmehr sein müssen, das, was an ihren Motiven berechtigt ist, erst zu voller Geltung zu bringen. Denn daß starke, lehenskräftige Gedanken, ja sachliche Notwendigkeiten hinter ihnen stehen, ist außer Zweifel. Und wenn dieselben erst einmal in ihrer Reinheit herausgehoben und zur Wirkung gebracht werden, dann löst sich auch die wechselseitige Verschlingung, die für beide Tendenzen verhängnisvoll geworden ist. Es verschwindet der Antagonismus zwischen ihnen, in dem zuletzt der Geist der romantischen Philosophie des deutschen Idealismus und der Geist der Aufklärung epigonenhaft miteinander ringen. Und es eröffnet sich der Ausblick auf einen Weg, auf dem die konkurrierenden Probleme ihre gemeinsame Lösung finden können. Hiebei wird aber allerdings auch klar werden, daß die heutige Philosophie den Ertrag der philosophischen Arbeit der vorigen Generation nicht ungestraft ignorieren kann.

2. Die idealistische Bewegung.

Die idealistische Bewegung hat in ihren Anfängen vorwiegend methodologische Ziele verfolgt. Das Streben war, die Geisteswissenschaft von der Bevormundung durch die naturwissenschaftliche Methodik zu befreien und ihr ihre eigenen Forschungswege zu weisen, die Wege, die durch ihren besondern Gegenstand und ihre besondern Aufgaben gefordert waren. Leitend aber war hiebei von vornherein die Ueberzeugung von der Selbständigkeit des Geistes, seiner unvergleichlichen Eigenart und seiner Eigengesetzlichkeit.

Im vorigen Zeitalter hatte die Naturwissenschaft als die Wissenschaft gegolten. Wie es hiezu gekommen war, ist bekannt. Seit der Mitte des 19. Jahrhunderts hatte auch in Deutschland, wo die positivistisch-wissenschaftliche Forschung bis dahin unter dem Despotismus einer herrschenden idealistischen Metaphysik am meisten zu leiden und mit dem an dieser genährten Wahn einer phantastischen Naturphilosophie am schwersten zu ringen gehabt hatte, die naturwissenschaftliche Denkweise einen unbestrittenen Sieg errungen. Ein großes Leitprinzip, das eben entdeckte Gesetz der Erhaltung der Energie, leuchtete von jetzt ab der Naturwissenschaft auf ihrem neuen, dem streng und vorbehaltlos „mechanischen“ Weg voran. Und die bald nachher emporgekommene Entwicklungslehre brachte ihr nicht bloß an strittiger Stelle eine willkommene Ergänzung, sondern mit der Zeit auch frisches Leben und gesteigerten Schwung. Die Frage aber war, was unter diesen Umständen aus der geistigen Wirklichkeit werden würde. Der Materialismus, der sich eine Zeitlang als die naturwissenschaftliche Weltanschauung gebärdete, war nur ein rasch vorüberrauschendes Satyrspiel. Die Stimmung indessen, die in ihm ihren extremen Niederschlag gefunden hatte, blieb bestehen. Man focht die Wirklichkeit des seelisch-geistigen Lebens nicht an. Aber man betrachtete dasselbe doch nur als einen mehr oder weniger unselbständigen Annex zum physischen Geschehen. So war es nur folgerichtig, daß man, als man daran ging, auch der Geisteswissenschaft methodische Direktiven zu erarbeiten, um ihr die volle Strenge der positiven Wissenschaft zu geben, einfach die naturwissenschaftlichen Erkenntnisweisen und Erkenntnisideale auf sie übertrug. Und es lag dies um so näher, als die Naturgesetzmäßigkeit unter allen Umständen als die feste, unverrückbare Norm galt, an die auch das geistige Leben, wenn anders es als wirklich anerkannt werden wollte, gehunden sei. Daß man mit dieser Methodik zuvörderst die generalisierenden Geisteswissenschaften beglückte, war natürlich, zumal diese, trotzdem sie seit der Romantik sich zu mächtigen wissenschaftlichen Potenzen entwickelt hatten, noch am wenigsten zum klaren Bewußtsein ihrer positiv-wissenschaftlichen Ziele und Forschungsweisen gelangt waren. Ihnen schien sich in der Tat in Physik und Chemie das geeignete Vorbild zu bieten. Aber auch die Geisteswissenschaft, die sich am vollständigsten aus der Umklammerung der romantischen Voraussetzungen losgelöst, die sich im Lauf der Jahrzehnte mit virtuoser Kunst ihre eigene Untersuchungstechnik geschaffen hatte und mit unbeirrbarer Sicherheit ihren Weg gegangen war, — auch die Geschichte wurde nicht verschont. Es war zwar selbst auf dem Boden

eines ganz an der Naturwissenschaft orientierten Wissenschaftsideals nur eine Torheit, wenn man der Geschichte dadurch zu wissenschaftlichem Rang verhelfen wollte, daß man sie auf die Stufe der Gesetzeswissenschaft erhob. Bedenklicher war, daß man das ganze geschichtliche Erkennen in den Bannkreis der naturwissenschaftlichen Kategorien hereinziehen suchte: aus solchen Bemühungen sind die positivistisch-soziologischen und evolutionistischen Geschichtskonstruktionen herausgewachsen.

Gegen diese naturalistische Vergewaltigung des Geistes und der Geisteswissenschaft richtet sich die Opposition der idealistischen Bewegung. Völlig klar war ihr Programm nach der negativen Seite. Und es wäre unbillig, wenn man die Bedeutung des Reinigungswerks, das sie vollbrachte, unterschätzen wollte. Der Ansturm gegen die positivistisch-evolutionistische Soziologie und Geschichtsphilosophie und gegen die ganze naturalistische Geistesmethodik hat seine Wirkung getan und das Feld für die positive Arbeit freige macht. Und im allgemeinen war man sich nun auch der Richtung bewußt, die der letzteren zu geben war.

Sehr bald trat der Punkt hervor, an dem die neue Denkweise mit der alten in den schärfsten Widerstreit geraten mußte. Dieser Punkt war das Verhältnis des seelisch-geistigen Lebens zu dem physischen Sein und Geschehen. Der Glaube an die Selbständigkeit des Geistes, seine Aktivität und Spontaneität, der überall auch den Freiheitsglauben zum Hintergrund hatte, forderte eine gründliche Revision der bisherigen Anschauungen. Bis dahin hatte man, bestimmt durch das Gesetz der Erhaltung der Energie, in der Theorie des psychophysischen Parallelismus die Lösung des Rätsels gesucht. Damit war ohne Zweifel die Geschlossenheit des physischen Kausalzusammenhangs, die durch das Erhaltungsprinzip verlangt war, völlig gesichert. Zugleich blieb wenigstens die Realität der psychischen Tatsachenwelt bestehen. Aber von der selbständig-aktiven Geistigkeit blieb nicht einmal ein Schatten. Denn daß auf dem Boden des psychophysischen Parallelismus die seelischen Erlebnisse zu bloßen Begleiterscheinungen physischer Vorgänge, welche letztere ihrerseits ganz ihrer eigenen Gesetzmäßigkeit folgen, herabgedrückt werden, ist nicht zu leugnen. Versuche, die naturalistische Fassung der Theorie durch eine andere zu ersetzen, die der Spontaneität des Geistes eher gerecht werden könnte, waren ohne Gewaltigkeiten nicht durchzuführen, und letzten Endes führten sie doch nicht zum Ziel. So griff man entschlossen zu der alten Wechselwirkungslehre zurück, doch nicht, ohne sie

den neuen Tendenzen entsprechend zu modifizieren und zu motivieren¹⁾. Die Theorie der Wechselwirkung scheint der Seele ein Innenleben zu gewährleisten, das, völlig inkommensurabel mit dem physischen Geschehen, von seiner eigenen Gesetzmäßigkeit, einer Gesetzmäßigkeit der Aktivität und Spontaneität, die auch der Freiheit Raum läßt, beherrscht ist und im Selbstbewußtsein zu einer Einheit sich zusammenschließt, zu der es in der physischen Region kein Gegenstück gibt. Den tatsächlichen Beziehungen zwischen den seelischen Erlebnissen und den physischen Vorgängen aber trägt sie dadurch Rechnung, daß sie den seelischen Einheiten die Möglichkeit zugesteht, mit der Welt der physischen Dinge in Wechselwirkung zu treten. Daß damit nun das Gesetz der Erhaltung der Energie durchbrochen war, lag klar am Tage. Die mannigfachen Bemühungen, die Wechselwirkungstheorie mit demselben in Einklang zu bringen, mußten fruchtlos bleiben. Denn ja und nein läßt sich nun einmal nicht zugleich sagen. Der Kampf aber, der sich zwischen den „Dualisten“ und den „Parallelisten“ entspann, endete scheinbar mit einem Sieg der Wechselwirkungslehre. Das wirkliche Ergebnis war nur, daß sich die Idealisten von jetzt ab herechtigt glaubten, unbekümmert um den Einspruch, der von naturwissenschaftlicher Seite kam und kommen mußte, ihren Weg weiter zu gehen.

Unstreitig lagen auf diesem Weg fruchtbare Aufgaben, die gelöst werden müssen. Und die idealistische Methodologie hat dieselben energisch angefaßt. Das Dringendste war die Erschließung der besonderen kategorialen Natur des geistigen Lebens. Und namentlich um das formale Wesen dessen, was Hegel einst den „objektiven Geist“ genannt hatte, um die Strukturformen der geschichtlich-gesellschaftlichen Wirklichkeit hat jene nicht ohne Erfolg sich bemüht. Wie wenig aber doch selbst in zentralen Dingen bis jetzt erreicht ist, zeigt der Stand einiger allgemein methodologischer Fragen, die seit den Anfängen der idealistischen Bewegung eifrig erörtert, in manchen Hinsichten geklärt, in anderen noch weiter kompliziert worden sind, eine abschließende Lösung aber bis jetzt nicht gefunden haben.

Schon in den achtziger Jahren hatte der Streit um die „Gesetze“ in der Nationalökonomie die Aufmerksamkeit auf ein Problem hingelenkt,

1) In der deutschen Philosophie ist die Wiederaufnahme der Wechselwirkungslehre durch Chr. Sigwart (zweite Auflage seiner Logik II, 1893) und C. Stumpf (Eröffnungsrede zum internationalen Psychologenkongreß in München, 1896, über „Leib und Seele“) wirksam eingeleitet worden. Vgl. hierzu meine Anmerkungen zu Sigwart, Logik, fünfte Auflage, II, S. 844 ff.

das für die ganze Geisteswissenschaft grundlegende Bedeutung hat ¹⁾. Wir begreifen die Abneigung einer auf die Eigenart des geistigen Lebens eingestellten geisteswissenschaftlichen Methodik gegen die Gesetzeswissenschaft, angesichts des Kultus, den die Naturalisten mit dieser getrieben haben. Wir begreifen auch, wie man die Einsicht in die Stellung, die dem geschichtlichen Erkennen im Rahmen der Geisteswissenschaft gebührt, bis zu der Ablehnung der gesetzeswissenschaftlichen Betrachtung für die letztere übersteigern konnte. Aber haltbar ist dieser Standpunkt nicht. Und grundsätzlich verkehrt ist die Meinung, daß die geistige Wirklichkeit als solche die individualisierende Betrachtungsweise verlange und die generalisierende verbiete. Die Frage darf nicht mit der anderen verwechselt werden, ob es Sache der Geschichte sei, allgemeine Begriffe und Gesetze aufzusuchen. Irreführend ist auch die übliche Problemformulierung: ob es geschichtliche Gesetze gebe. Die Frage ist vielmehr, ob auch im Gehiet der geistig-gesellschaftlichen Wirklichkeit eine begriffs- und gesetzeswissenschaftliche Erkenntnis möglich und anzustreben sei. Und das ist unbedenklich zu bejahen. Die letzten Ziele des positiv-wissenschaftlichen Erkennens sind in beiden Wirklichkeitsregionen im Prinzip dieselben: wir wollen beschreiben und erklären, beschreiben und erklären nach der individuellen und nach der begrifflichen Seite, und zwar derart, daß sowohl das individuelle als das begriffliche Beschreiben sich im Erklären abschließt. So strebt auch die Geisteswissenschaft nach der begrifflichen Seite letzten Endes auf Ermittlung von Gesetzmäßigkeiten des kollektiv-kulturellen Geschehens hin. Die quantitative Exaktheit der physikalischen und chemischen Gesetze freilich kann sie für diese nicht bloß nicht erreichen, sondern nicht einmal erreichen wollen. Auch im begrifflichen Gebiet ist das geisteswissenschaftliche Erkennen nacherlehendes Verstehen, dem das Ideal der quantitativen Exaktheit von Haus aus ferne liegt. Es wäre verfehlt, diese Besonderheit des Geisteserkennens, die der Eigenart seines Gegenstandes durchaus entspricht, mißachten zu wollen. Aber an den schließlichen Zielen des Erkennens, die in der allgemeinen Natur der Erkenntnisgegenstände ihre Begründung finden, wird dadurch nichts geändert. Auch die Geisteswissenschaft kann und will auf die generalisierend-beschreibende und -erklärende Erkenntnis nicht verzichten.

Das Motiv, das der Anerkennung dieses einfachen Sachverhalts entgegensteht und zum Teil heute noch entgegensteht, beleuchtet die ganze

1) Hierzu und zum Folgenden vgl. vorerst meine Anmerkungen zu Sigwart, Logik ⁵ II, S. 860 f., 859 f., 857 f., 861 ff., 831 f.

Lage in lehrreicher Weise. Die Begrifflichkeiten und Gesetzmäßigkeiten des kollektiv-kulturellen Geschehens sind komplexer Natur. Die einfachen Komponenten aber, auf die sie zurückweisen, sind, da das kulturelle Geschehen überall aus seelisch-geistigen Betätigungen erwächst, augenscheinlich psychologische Größen. Um es kurz zu sagen: die geisteswissenschaftliche Begriffs- und Gesetzeserkenntnis ist Kulturpsychologie, die ihrerseits die Elementarpsychologie zur Grundlage hat. Die kollektiv-kulturellen Gesetzmäßigkeiten selbst bauen sich auf psychologischen auf. Die beschreibend- und erklärend-generalisierenden Teile der besonderen Geisteswissenschaften, der Religions-, Kunst-, Sprach-, Rechts-, Gesellschafts- und Staatswissenschaft, der Wirtschaftslehre usf., sind kulturpsychologische Disziplinen. Und als die fundamentale theoretische Geisteswissenschaft erscheint von hier aus die Psychologie. Gegen diese Einsicht aber sträubt sich die antipsychologische Tendenz, die in die idealistische Bewegung aufs verhängnisvollste hereingewirkt hat.

Man versteht das Mißtrauen, mit dem der methodische Idealismus der Psychologie, wie sie sich seit Fechner entwickelt hatte, gegenüberstand. Die naturgemäßen Beziehungen, in welche diese als Psychophysik zu den Naturwissenschaften, zumal zur Physiologie und Physik, trat, schienen sie ganz in den Bann der naturwissenschaftlichen Erkenntnisweise zu zwingen. Aber auch als sie sich mehr und mehr der innerpsychologischen Forschung zuwandte, war sie belastet durch die Rücksicht auf die Naturgesetzmäßigkeit, die in der parallelistischen Theorie ihren bezeichnenden Ausdruck fand, und die assoziationspsychologische Atomisierung des Seelenlebens, die ihr den Ausgangspunkt und das Leitprinzip gab, entsprach ganz dieser Einstellung. Indessen auch in der Psychologie haben sich Wandlungen vollzogen. Auch sie wurde von der idealistischen Wendung ergriffen, nachdem in ihr frühe schon das Bemühen wirksam geworden war, die Einheitlichkeit und Aktivität des seelischen Lebens sicherzustellen. Seitdem ist — mit W. Wundts Apperzeptionspsychologie anfangend, mit der „Gestaltpsychologie“ vorläufig abschließend ¹⁾ — eine ganze Reihe von psychologischen Richtungen hervorgetreten, die in dem Bestreben einig waren und einig sind, den assoziationspsychologischen Naturalismus zu überwinden. Zudem haben sich zu dem experimentellen Verfahren neue Methoden gesellt, die die Möglichkeit geben, auch komplexe Erscheinungen, die dem Experiment nicht oder nur

1) Nicht zu vergessen sind William James' *Principles of Psychology*, 1891, die den Kampf mit der Assoziationspsychologie besonders nachdrücklich und erfolgreich aufnahmen.

schwer zugänglich sind, zu bewältigen. Dennoch hat die idealistische Methodologie nicht ohne Grund Bedenken getragen, die zünftige Psychologie als das theoretische Fundament der Geisteswissenschaft anzuerkennen. Abgesehen davon, daß diese den Verdacht des Naturalismus nicht so rasch los zu werden vermochte, war klar, daß der Ertrag der zünftig-psychologischen Forschung, so wie diese bis jetzt arbeitete, in absehbarer Zeit nicht zu einer umfassenden Fundierung der weitausgreifenden geisteswissenschaftlichen Begriffs- und Gesetzeserkenntnis ausreichen konnte. Von solchen Erwägungen aus hat einst Dilthey eine erklärende und beschreibende Psychologie zu unterscheiden und letzterer die Aufgabe der geisteswissenschaftlichen Grundlegung zuzuweisen gesucht. Ein Versuch übrigens, der schon darum als mißglückt gelten muß, weil die theoretische Geisteswissenschaft, sofern sie sich zuletzt um Gesetzmäßigkeiten des geistig-kulturellen Lebens bemüht, gerade eine erklärende Psychologie als Basis schlechterdings nicht entbehren kann.

Diltheys Unternehmen aber ist darum besonders instruktiv, weil hinter ihm am Ende noch ein anderes Motiv steht, dasjenige, das in der radikalsten Form des idealistischen Antipsychologismus seine drastische Auswirkung gefunden hat, — in dem Versuch, die Psychologie als „Naturwissenschaft“ ganz aus dem Bereich der Geisteswissenschaften auszuschalten und damit zugleich den Begriff der Geisteswissenschaft selbst zu zerstören, der durch den der Kulturwissenschaft ersetzt werden sollte. Daß dies nicht bloß eine ungerechte, sondern eine durchaus unzutreffende Einschätzung der Psychologie ist, leuchtet ein. Eine Naturwissenschaft war selbstverständlich auch die assoziationsistisch-experimentelle Psychologie nicht. Am wenigsten war sie dies in ihrer späteren Zeit, als sie sich immer mehr aus dem naturalistischen Bannkreis löste. Aber es war ja ein von dem gangbaren völlig abweichender Begriff von Naturwissenschaft, der jener Diskreditierung der Psychologie zugrunde lag. Als das Kennzeichen der Naturwissenschaft galt die generalisierend-gesetzeswissenschaftliche Betrachtungsweise. Demgegenüber braucht heute nicht mehr wiederholt zu werden, daß der Gegensatz von Natur- und Geistes- (oder Kultur-) Wissenschaft mit dem der individualisierenden und der generalisierenden Erkenntnisrichtung schlechterdings nichts zu tun hat, daß in beiden Wissenschaftskreisen beide Betrachtungsweisen gleiches Recht haben. Das Bemühen, die generalisierend-gesetzeswissenschaftliche Betrachtung von der Geisteswissenschaft fernzuhalten, selbst hat seinen eigentlichen Grund in der Einsicht, daß jene unfehlbar die

Psychologie zu ihrem Fundament haben müßte. Und die ganze methodologische Gewaltsamkeit wurzelt — in der Abneigung gegen die Psychologie. Es war aber am Ende nicht mehr deren angehlich naturalistische Tendenz, die suspekt war. Was man fürchtete, war vielmehr die relativistische Intention, die, wie man nach den Erfahrungen aus der positivistischen Zeit besorgte, jede genetische Psychologie leiten mußte: die geistig-kulturellen Tatsachen psychologisch-genetisch erklären, schien heißen zu müssen: sie heterogen ableiten. Das war es, was schon Dilthey zuletzt veranlaßte, von der erklärenden Psychologie abzurücken. Aber es war nur folgerichtig, wenn man noch einen Schritt weiterging und den Verdacht auf die ganze psychologische Erkenntnisweise ausdehnte. Jenem anscheinend relativistischen Bemühen der Psychologie stemmte sich mit ganzer Energie der neue Glaube an die Absolutheit der geistig-kulturellen Ideale entgegen.

Hier wird zum erstenmal die idealistische Bewegung von der absolutistischen Tendenz durchkreuzt. Die unbedingte Geltung jener Ideale, die letzten Endes sittliche Ideale sind, schien nur dann gewährleistet, wenn jede Beziehung der geistig-kulturellen Realitäten zur Psychologie gelöst werden konnte. An die Stelle der psychologischen Erkenntnisweise trat, da doch auch die Geisteswissenschaft auf eine Betrachtung unter dem Gesichtspunkt der Allgemeinbegrifflichkeit nicht verzichten kann, ein Ersatz, in dem eine schließlich doch psychologisch-analytische Reflexion sich in wunderlicher Weise mit der normativen mischte, so zwar, daß die Führung der letzteren zufiel und das Ergebnis in dieser oder jener Weise absolutiert, d. h. als ein Inbegriff absoluter Werte eingeschätzt wurde. Welchen Namen dieses neue Verfahren nun auch annahm: klar war, daß dasselbe nur eine Wiederaufnahme der Methode des aufklärerischen Rationalismus ist, mittels der dieser die geistig-kulturellen Vernunftideale herauszuarbeiten pflegte.

Der Antipsychologismus war schon in der kritizistischen Epoche hervorgetreten. Damals aber hatte es sich um die Methode der Logik und Erkenntnislehre gehandelt. Und daß diese nicht die psychologische, daß die Besinnung auf die konstitutiven Bedingungen und Formen der Erkenntnisgeltung nur eine normativ-kritische sein kann, die sich von der genetisch-psychologischen Einstellung grundsätzlich fernhält, war und ist außer Zweifel. Für die Logik und Erkenntnistheorie ist der Antipsychologismus in der Tat voll herechtigt. Jetzt dagegen ist die Frage nach dem Weg, auf dem die Aufgabe, das allgemeine Wesen der tatsächlichen geistig-kulturellen Erscheinungen zu erfassen und zu ergründen, gelöst werden kann. Und daß hier die Scheu vor dem Gespenst

möglicher Relativierung der sittlich-kulturellen „Werte“, die ja immerhin durch die bekannten Verirrungen einer positivistisch orientierten Psychologie gerechtfertigt scheinen konnte, den einzig möglichen Weg als ungangbar erscheinen ließ, hat wahrhaft unheilvoll gewirkt — unheilvoll für die Forschungsarbeit der theoretischen Geisteswissenschaft selbst, weil ihr auf diese Weise der Blick auf ihre natürlichen Ziele versperrt wurde, unheilvoll aber auch für die Methodologie, weil der Antipsychologismus sie nicht bloß von der Lösung dringlicher Aufgaben ablenkte, sondern sie in eine völlig verkehrte Bahn einwies. Zu den Obliegenheiten der Geisteswissenschaft gehört, wie sich noch zeigen wird, auch die Reflexion auf die sein sallenden Zielgegenstände der geistiger Betätigungen. Ein anderes indessen ist die normativ-kritische Herausarbeitung der sittlich-kulturellen Ideale, ein anderes die induktiv-generalisierende Ermittlung der Wesenseigentümlichkeiten und Gesetzmäßigkeiten der Tatsachenkreise des wirklichen geistig-kulturellen Lebens. Für die erstere allerdings ist die Vermischung mit psychologischer Betrachtungsweise — ganz ähnlich wie für die Logik — grundsätzlich vom Uebel: auch hier ist der Antipsychologismus durchaus am Platze. Für die induktiv-generalisierende Geistesforschung aber ist und bleibt, so gewiß sie kulturpsychologische Arbeit ist, die Psychologie die Fundamentalmwissenschaft¹⁾.

Die lähmende Wirkung des antipsychologistischen Vorurteils ist auch heute noch nicht überwunden. Aber die richtige Einsicht beginnt sich mehr und mehr Bahn zu brechen. Neuerdings ist die Forderung einer „geisteswissenschaftlichen“ Psychologie aufgestellt worden, die der geisteswissenschaftlichen Erkenntnis die theoretische Basis schaffen soll²⁾. Und der Gedanke ist um so beachtenswerter, als eine starke Spannung zwischen dem tatsächlichen Stand der zünftigen Psychologie und dem psychologischen Bedürfnis der Geisteswissenschaft, zwischen dem, was die wissenschaftliche Psychologie faktisch leistet, und dem, was die geisteswissenschaftliche Forschung von ihr fordert, immer noch besteht. Aber das Natürlichste und Nächstliegende ist doch, daß die wissenschaftliche Psychologie selbst die Aufgaben einer geisteswissenschaftlichen Psychologie umfassend in Angriff nimmt; daß es ihr an den methodischen Mitteln hiezu nicht fehlt, läßt sich heute schon sagen³⁾. So wird es ja mit der Zeit wohl auch kommen. Wie dem aber

1) Eine andere Frage ist natürlich die nach dem Verhältnis von Psychologie und geschichtlicher Erkenntnis. Hiezu vgl. meine Ausführung in Sigwart, Logik⁶ II, S. 862 f.

2) So von E. Spranger, vgl. hiezu meine Bemerkungen a. a. O. S. 863 f.

3) Daß die experimentellen Methoden zur Lösung dieser Aufgaben nicht ausreichen,

sei: gewiß ist, daß die psychologisch-kulturpsychologische Forschung die eine Richtung darstellt, nach der die geisteswissenschaftliche Wirklichkeitserkenntnis ihre Arbeit tun muß.

Die andere ist die historische Forschung. Und hier liegt nun ein zweites, weitausschauendes Problem, an dem sich der methodische Idealismus abgemüht hat, — nicht ganz vergeblich, aber doch nicht mit vollem Erfolg. Es war schon etwas, wenn man dem positivistischen, durch Lamprucht wiederbelehten Dilettantismus, der der Geschichte durch die Erhebung zur Begriffs- oder Gesetzeswissenschaft die wissenschaftliche Dignität sichern wollte, die alte Einsicht entgegenstellte, daß das geschichtliche Erkennen es grundsätzlich mit Individuellem zu tun hat. Und es war noch mehr, daß man nun auch das Problem empfand, das sich in dem geschichtlichen Individualerkennen verbirgt. Durch die positivistischen Entgleisungen war immerhin die Frage angeregt, worauf denn eigentlich die geschichtliche Erkenntnis ihren Anspruch auf den Rang einer Wissenschaft gründe. Aristoteles hatte ihr einst, eben darum, weil sie sich nur um das Individuelle, nicht um das begrifflich Allgemeine bemühte, den wissenschaftlichen Charakter abgesprochen. Und diese begriffsphilosophische Depossedierung des geschichtlichen Erkennens hat in der Methodologie bis in die neueste Zeit nachgewirkt. Zum Glück ließ sich die Historie selbst dadurch nicht beirren. Und zumal im Verlauf des 19. Jahrhunderts hat sie sich auf die volle wissenschaftliche Höhe emporgearbeitet. Noch aber fehlte ihre wissenschaftliche Legitimation. Und nachdem einmal die Frage aufgeworfen war, ließ sie sich nicht mehr ignorieren. Am wenigsten konnte die idealistische Methodologie, die im Kampf mit den naturalistischen Geschichtskonstruktionen die volle Bedeutung der geschichtlichen Erkenntnis für die Geisteswissenschaft zu würdigen gelernt hatte, an ihr vorübergehen. Und da wies nun die Tatsache, daß der Historiker, auf welcher Höhenlage der Betrachtung er seinen Standpunkt nehmen mag, immer und überall genötigt ist, aus dem Tatsachenmaterial eine Auswahl zu treffen, die Richtung, nach der die Lösung des Problems zu suchen war. Soviel war klar: es ist eine Abstraktion, die auch das geschichtliche Erkennen vollzieht. Aher nicht die generalisierende, die zur Begriffs- und

steht fest, und dabei wird es bleiben, obwohl dieselben, seitdem die Psychologie auch die „höheren“ psychischen Vorgänge experimentell zu bewältigen versucht, eine beträchtliche Erweiterung und Umbildung erfahren haben. Es wäre sehr zu wünschen, daß die zünftigen Psychologen aus dieser Sachlage auch die entsprechende praktische Konsequenz ziehen möchten.

Gesetzeswissenschaft führt. Was für eine dann? Das war nun die besondere Frage. Und daß sie so gestellt wurde, war ein unleugbarer Fortschritt.

Daß man aber die naheliegende Antwort nicht fand, war durch einen doppelten Fehler verschuldet, der die Reflexion von vornherein heirrte. Verhängnisvoll war es vor allem, daß man die besondere Art der Abstraktion, deren Wesen man ermitteln wollte, als ein Spezifikum des geschichtlichen Erkennens betrachtete. Dann war es nur folgerichtig, daß man aus dem logischen Wesen dieser Abstraktion auch die Bestimmung und Abgrenzung des Gegenstands der geschichtlichen Erkenntnis herzuleiten suchte. Aber eine Individualerkenntnis strebt auch die Naturwissenschaft an: physische Geographie, Geologie, Astronomie usf. sind Individualwissenschaften. Und es ist offenkundig dieselbe individualisierende Abstraktion, die in ihnen und in der Geschichte geübt wird. Es sind also zwei ganz verschiedene Dinge: die Bestimmung des Gegenstands der geschichtlichen Erkenntnis und die Bestimmung des Wesens der individualisierenden Abstraktion. Die individualisierende Abstraktion wird zur geschichtlichen Abstraktion lediglich durch Anwendung auf den geschichtlichen Gegenstand. Es hat sich an der methodologischen Arbeit bitter gerächt, daß man die beiden Aufgaben verquickte. Verfehlt war aber zweitens, daß man immer noch von einer historischen Begriffsbildung sprach. Und wenn man die historischen Begriffe auch von den generellen grundsätzlich zu unterscheiden suchte, so haben doch jene von der Natur der letzteren genug festgehalten, um vollendete Verwirrung anzustiften. Historische Begriffe sind in Wahrheit ein Unding. Nicht um Begriffe, sondern um Bilder, um Gestalten, um anschauliche Gehilde müht sich die individualisierende Abstraktion überhaupt und die historische im besonderen. Neben der begrifflichen gibt es eine anschauliche Allgemeinheit. Und wie jene, so weist diese verschiedene Allgemeinheitsstufen auf: es gibt über-, unter- und nebengeordnete Allgemeinbilder. Auch die höchsten „Gesichtspunkte“ aber, die die historischen „Synthesen“ leiten, sind und müssen sein: aus dem Tatsachenmaterial anschaulich-abstraktiv herausgearbeitete Allgemeinbilder. Auch die individualisierende Erkenntnis will beschreiben und erklären, und auch für sie ist die Erklärung die Vollendung der Beschreibung. Ob sie aber deskriptiv oder genetisch betrachtet, immer und überall ist ihr leitendes methodisches Verfahren die anschauliche Abstraktion. Das geschichtliche Erkennen selbst bemüht sich nicht bloß in der allgemeinen Geschichte, sondern auch in den historischen Teilen der besonderen Geistes-

wissenschaften, für welche jene die Fundamentalwissenschaft ist, die deskriptiv-genetischen Zusammenhänge unter anschaulich-abstraktiv ermittelte Systeme von über-, unter- und nehengeordneten Allgemeinbildern zu bringen, die, indem sie überall die beherrschenden Gesichtspunkte in ihren ganzen reich gegliederten Auswirkungen heraustreten lassen, den Sinn der geschichtlichen Entwicklungen enthüllen. Das logische Recht der individualisierenden und darum auch der geschichtlichen Abstraktion aber läßt sich nur durch den Nachweis sicherstellen, daß die **Kategorie der anschaulichen Allgemeinheit Anspruch auf Wirklichkeitsgeltung hat** — wie ja auch die logische Legitimation der generalisierenden Verallgemeinerung ganz und allein auf der Wirklichkeitsgeltung der Kategorie der begrifflichen Allgemeinheit beruht.

Der doppelte Fehler, unter dem die historische Methodologie noch heute zu leiden hat, hat nun freilich wieder einen tieferliegenden prinzipiellen Untergrund. Auch hier hat die **absolutistische Intention** störend und hemmend hereingewirkt. Das zeigt in drastischer Weise die Theorie der historischen Begriffsbildung, zu der man unter jenem Einfluß gekommen ist. Darnach wäre die historische Abstraktion ein **wertbeziehendes Auswahlverfahren**: aus dem geschichtlichen Material würden die Momente ausgewählt, die zu den unbedingt allgemeingültigen Kulturwerten wie Religion, Staat, Recht, Wirtschaftsleben usf. in Beziehung stehen, und diese Momente wären die Merkmale, aus denen sich die historischen „Begriffe“ zusammensetzten. Diese „Abstraktionsweise“ aber wird ausdrücklich als eine Wirklichkeitsumformung charakterisiert, die darum Anspruch auf objektive Geltung habe, weil sie sich durch die Rücksicht auf jene unbedingt allgemeinen Werte leiten läßt. Es ist hier weder möglich noch nötig, diese Theorie zu diskutieren: sie ist im Grunde schon durch die einfache Aufdeckung des logischen Wesens der individualisierenden Abstraktion, die ein genaues Seitenstück zur begrifflichen ist, erledigt. Auf ihre Schwächen ist denn auch von mehr als einer Seite aufmerksam gemacht worden. Was aber noch nicht zurückgedrängt ist, ja heute stärker als je zur Wirkung kommt, das ist die **Tendenz, von der sie beherrscht ist**. Wie die psychologisierende so scheint die historisierende Relativierung die absolute Geltung der geistig-kulturellen Werte zu bedrohen. In der Tat hatte ja der historische Positivismus in dieser Beziehung Extremes geleistet. So wird die Geschichte ebenso verdächtig wie die Psychologie. Zu dem Antipsychologismus gesellt sich der Antihistorismus. Da es nun aber nicht angeht, die Geschichte

ebenso wie die Psychologie aus dem Kreise der Geisteswissenschaften auszuschließen, so sucht man in anderer Weise zu helfen. Das geschichtliche Erkennen selbst wird an die unbedingten Werte, die durch die Absolutierung der durch die normativ-kritische Reflexion ermittelten Ideale gewonnen werden, derart gebunden, daß seine objektive Geltung auf die Beziehung zu diesen Werten gegründet wird. Und man gefällt sich darin, diese Gewaltsamkeit durch das Schlagwort zu beschönigen, daß sich für die geschichtliche Erkenntnis die logische Legitimation nur gewinnen lasse, indem sie auf eine „*ü b e r h i s t o r i s c h e*“ Basis gestellt werde. Man nennt das Ueberwindung des Historismus. In Wahrheit ist es — nicht bloß jene Entfernung von der Wirklichkeit, die man auch hier im Namen einer „wirklichkeitsfreien“ Geltung zu preisen pflegt —, sondern Verneinung, rationalistische Vernichtung der Geschichte. Ja, diese „Geschichtstheorien“ sind ein charakteristischer Ausdruck der *G e s c h i c h t s f e i n d l i c h k e i t*, die nachgerade zu einem stehenden Zug der neuesten philosophischen Zeitstimmung geworden ist. In jedem Fall haben sie für die Methodologie des geschichtlichen Erkennens dieselbe unheilvolle Bedeutung gewonnen, wie jene antipsychologischen „Kulturtheorien“ für die der geisteswissenschaftlich-theoretischen Forschung ¹⁾.

Schwerlich indessen hätte die absolutistische Tendenz die neue geisteswissenschaftliche Methodologie in solchem Maße beeinflussen können, wenn ihr nicht ein starkes Interesse zu Hilfe gekommen wäre, das in dieser selbst seinen Ursprung und ein unbestreitbares Heimatrecht hat. Die Geisteswissenschaft hat nicht genug an der historischen und theoretischen Erkenntnis der geistig-kulturellen *W i r k l i c h k e i t*. Sie erstrebt auch ein Wissen um die geistig-kulturellen Ideale, um das *S e i n s o l l e n d e*, das der Zielgegenstand unseres sittlichen Wollens ist. Mit anderen Worten: neben die geschichtliche und die psychologisch-theoretische Betrachtung des geistigen Lebens stellt sich die *n o r m a t i v e*. Und zu den beiden fundamentalen Geisteswissenschaften, der allgemeinen Geschichte und der Psychologie, gesellt sich eine *d r i t t e*, die fundamentale Normwissenschaft, die Ethik, die den normativen Disziplinen der besonderen Geisteswissenschaften, der Religions-, Kunst-, Rechts-, Gesellschafts- und Staats-, Wirtschaftslehre usf., in derselben Weise die Grundlage gibt, wie die Psychologie den theoretischen und die allgemeine Geschichte den historischen. Der methodologische Idealismus aber hatte allen Anlaß, auch der normativen

1) Hiezu vgl. vorerst meine Anmerkungen zu Sigwart, *Logik* ⁵ II, S. 846 ff, 839 f., ferner meine (erweiterte) Rede über „Das geschichtliche Erkennen“, Göttingen 1914.

Wissenschaft seine Aufmerksamkeit zu widmen. Denn daß eines der charakteristischen Wesensmomente des Geistes das Beherrschtsein durch unbedingt gültige Normen sei, die doch wieder als von ihm sich selbst gegebene Gesetze erscheinen, ist seit Beginn der idealistischen Bewegung aufs nachdrücklichste betont worden. Und die Aufgabe, die Ziele dieser Normen kritisch-normativ herauszuarbeiten, drängte sich nun um so mehr in den Vordergrund, als sie in der vorigen Generation gröblich vernachlässigt worden war. Natürlich hatte sich auch damals die alte Frage der praktischen Philosophie „was soll ich tun?“ nicht ganz überhören lassen. Und auch die Positivisten und Naturalisten des letzten Zeitalters haben sich nicht bloß ihre eigenen Lebensideale zu rechtgemacht, sondern diese zugleich energisch zur Geltung zu bringen gesucht. Aber der Schwerpunkt auch dieser Arbeit lag in dem Bemühen, die Entstehung und das Werden der sittlich-kulturellen Normen psychologisch, historisch und schließlich entwicklungsgeschichtlich zu begreifen. Die Einseitigkeit dieser Einstellung hätte, auch ohne das Hereinwirken der naturalistischen Impulse, zu einer weitgehenden psychologischen, historistischen und evolutionistischen Relativierung jener Normen führen müssen, da das Gegengewicht einer klarbewußten normativen Besinnung völlig fehlte. Unter solchen Umständen war es eine befreiende Tat, daß die idealistische Methodologie auf diesem Felde den Psychologismus, Historismus und Evolutionismus entschlossen zurückdrängte: nur eine von derartigen Nebenmotiven völlig unbeeinflusste normative Reflexion kann die Ziele, auf die das kategorische Sollen uns hinweist, in ihrer Reinheit ermitteln¹⁾.

Daß die Methodologie geneigt war, das normative Interesse der absolutistischen Tendenz unterzuordnen, war nicht an sich schon verkehrt. Wir werden sehen, daß die absolutistische Bewegung umgekehrt von der normativen Intention einen ihrer stärksten Antriebe erhalten hat. Andererseits ist das Bestreben, für die Normen und ihre Gegenstände, die sittlich-kulturellen Ideale, eine abschließende metaphysische Fundierung zu gewinnen, an sich wohl berechtigt. Und doch läßt sich nicht verkennen, daß auch hier wieder die absolutistische Tendenz ein klares Erfassen der methodischen Lage verhindert hat. Unstreitig hat die zum mindesten vorzeitige Absolutierung der menschlich-sittlichen

1) Dadurch wird natürlich ein heuristischer Wert psychologischer, historischer und auch entwicklungsgeschichtlicher Untersuchungen für die normativ-ethische Reflexion, zumal für die deskriptive Voruntersuchung, die derselben vorbereitend voraufzugehen hat, nicht ausgeschlossen. — Zu dem im Text Gesagten vgl. auch meine Bemerkungen Sigwart, Logik⁵ II, S. 858 f.

Ideale die Einsicht, die einer unbefangenen Methodologie wie eine reife Frucht hätte in den Schoß fallen müssen, ferngehalten, daß auch die Besinnung auf die Normziele ein positiv-geisteswissenschaftliches Geschäft sei, und daß dieselbe nur, wenn sie von spekulativen Gesichtspunkten ungestört blieb, ihre Aufgabe angemessen lösen könne. Aber sie hat vor allem auch, vermöge der ihr eigenen Vermischung der normativen Reflexion mit der theoretischen (S. 9), das Verständnis für die Eigenart der normativen Wissensarbeit völlig unmöglich gemacht. In dem Wort von den absoluten, an sich bestehenden oder in einer allgemeinen Vernunft begründeten „Werten“, die so oder so zu „erfassen“ seien, hat diese Verwirrung ihren prägnanten Ausdruck gefunden. So kam es, daß auch in unserer Epoche, obwohl die ganze Stimmung der Zeit auf eine wissenschaftliche Herausarbeitung der kulturellen Ziele mit Leidenschaft hindrängt, die normative Wissenschaft in ihrer Eigenart sich nicht hat durchsetzen können. Wie wenig in der Tat die geisteswissenschaftliche Methodik nach dieser Richtung geleistet hat, bezeugt allein schon die Tatsache, daß sie sich nicht einmal ernstlich bemühte, das eigentümliche Wesen der logischen Funktionen, in denen das normative Wissen sich ausspricht, — der emotionalen Denkfunktionen —, zu verstehen und festzulegen.

Auch hier also wieder dasselbe Bild: wie dem geschichtlichen und dem psychologisch-kulturpsychologischen Erkennen, so ist die geisteswissenschaftliche Methodik auch dem normativen Wissen noch nicht gerecht geworden. Ja, auch hier ist sie nicht bloß mitten in der Arbeit stecken geblieben, sondern geradezu in eine falsche Bahn geraten, irregeführt wesentlich durch die absolutistische Tendenz.

Hinter dem normativen Interesse selbst jedoch stand zugleich eine starke praktische Intention. Und diese allerdings hat sich Geltung zu verschaffen gewußt, indem sie in die große praktisch-idealistische Bewegung einging, die seit den neunziger Jahren siegreich vorzudringen begann und auch dem methodischen Idealismus immer neue Antriebe gab. Zu derselben Zeit, wo Kunst und Dichtung noch ganz in Naturalismus schwelgten, wo der wirtschaftlich-historische Materialismus erst recht zu äußerer Macht und Ausbreitung gelangte, wo der evolutionistische Monismus in den breiten Massen der Halbgebildeten beherrschende Bedeutung zu gewinnen drohte, — war bereits eine lebenskräftige praktisch-idealistische Reaktion in vollem Gang. Freilich hat hieran der große evolutionistisch-positivistische Kulturreformer Nietzsche einen nicht unwesentlichen Anteil gehabt. Aber das Pro-

grammwort vom Uebersmenschen greift doch weit über die positivistischen und evolutionistischen Prämissen, aus denen es geflossen ist, hinaus. Dieser Kultus des skrupellos starken aktiv-geistigen Menschentums, durch die revolutionäre Forderung einer Umwertung aller Werte aufs entschlossenste aktuell gewendet, hat den ethischen Naturalismus auf die Spitze getrieben und andererseits überwunden. So hat er doch auch der idealistischen Bewegung vorgearbeitet. Zum mindesten aber hat Nietzsches Werk diese in die Bahn einer kühn und tatkräftig vorwärtsdringenden Lebensphilosophie gelenkt, die sich anschickte, dem kulturellen Wollen des Menschen und der menschlichen Gesellschaft neue Ziele zu setzen.

Es ist hier nicht der Ort, diesem Ringen um eine neue sittliche Kultur, diesem „Kampf um einen geistigen Lebensinhalt“¹⁾ in seinen mannigfachen Wandlungen zu folgen; zumal die tiefgreifende Auseinandersetzung zwischen dem ethischen Sozialismus, der dem Gedanken der menschlichen Gemeinschaft im sittlichen Ideal die leitende Stelle anweist, und dem ethischen Individualismus, der auch das soziale Wollen dem Ideal der sittlichen Persönlichkeit einfügt und unterordnet, haben wir nicht zu erörtern. Die Bewegung hat mit der Zeit in alle Kreise des geistigen Lehens übergegriffen. Sie ist auch heute noch nicht zum Stillstand gekommen. Und so unerfreulich vielfach ihre Begleiterscheinungen waren, zumal das unechte Pathos, das durch die oft genug zur Schau getragene Prätension der Gesinnungstüchtigkeit eine besonders abschreckende Gestalt erhielt, und das geschwollene Phrasentum, das durchaus nicht bloß der vielgescholtenen „Literatenphilosophie“ zur Last fällt — von den Auswüchsen und Verirrungen der letzten zehn Jahre ganz zu schweigen —, so ist doch nicht zu leugnen, daß sie eine geistige Umstellung hervorgerufen hat, die dem Kultursuchen in der Tat eine völlig veränderte Richtung gab.

Ihre letzten Ziele zwar hlieben strittig und zum Teil auch recht nebelhaft. Aber der Grundgedanke und die leitende Tendenz traten doch von Anfang an mit voller Bestimmtheit hervor. Man war der immer wiederkehrenden Versicherungen, daß der Mensch nun einmal in den Naturzusammenhang hineingestellt und der menschliche Geist mit seinen Idealen eben nur das Erzeugnis einer naturhaften, sei es historischen, sei es phylogenetischen Entwicklung sei, und der müden Bereitschaft

1) Das ist der Titel eines (1896 erschienenen) programmatischen Werks von R. Eucken, der einer der wirksamsten Vorkämpfer der praktisch-idealistischen Bewegung war und ist.

zur Resignation, die stets in Gefahr war, in ethischen Nihilismus umzuschlagen, bis zum Ekel überdrüssig geworden. Man stellte diesem praktischen Naturalismus die Ueberzeugung entgegen, daß der Mensch nicht zum bloßen Naturwesen degradiert werden dürfe, daß die Abhängigkeit von der Natur nicht sein eigenstes Wesen ausmache, daß der Geist eine autogene und autonome Potenz sei, die sich über die Naturbedingtheit erhebe und in dem geschichtlichen Werden selbst als aktive, schöpferische Kraft wirke, und daß die Natur ihrerseits dazu bestimmt sei, vom Geist überwunden zu werden und in ihn einzugehen. Daraus aber zog man die praktische Folgerung, daß es die Aufgabe des Menschen sei, die freie Selbsttätigkeit und die Herrschaft des Geistes zu voller Wirkung zu bringen. Und das Programm war, der widerstehenden Welt durch Schaffung einer universalen geistig-sittlichen Kultur das Gepräge der geistigen Aktivität aufzuzwingen.

Es war nur natürlich, daß diese praktisch-idealistischen Bestrebungen in einer idealistischen Metaphysik ihre Krönung suchten und fanden: die idealistische Lebensanschauung weitete sich von selbst zu einer idealistischen Weltanschauung aus. Auch der methodische Idealismus zeigte von Anfang an die Neigung, sich in einem metaphysischen abzuschließen. Und dieser Neigung hat die praktisch-idealistische Bewegung den stärksten Vorschub geleistet.

Das Nächste wäre gewesen, die Wechselwirkungslehre, bei der die idealistische Methodologie überwiegend das Heil suchte, zu einem metaphysischen Dualismus zu vertiefen. Nur mußte dann dafür gesorgt werden, daß die Selbständigkeit und Eigengesetzmäßigkeit der geistigen Wirklichkeit gegenüber der Natur in vollem Umfang gewahrt blieb. Indessen hat sich der metaphysische Dualismus in unserem Zeitalter nirgends recht durchzusetzen vermocht. Man empfand ihn als eine Halhheit, man mußte ihn so empfinden, da man für den Geist am Ende doch nicht bloß Eigenbeständigkeit und Autonomie, sondern darüber hinaus den Primat in Anspruch nahm. Und eben die Wechselwirkung selbst führte weiter. Wie sollte sie möglich sein, wenn die beiden Welten, die durch die kausalen Beziehungen miteinander verbunden sind, durch jene tiefe qualitative Kluft getrennt blieben, die der Dualismus seit Descartes zwischen sie gelegt hatte? Nur wenn Geist und Natur letzten Endes gleichartig sind, schienen sie aufeinander wirken zu können. Für den Idealisten aber konnte diese Gleichartigkeit nur darin bestehen, daß auch die körperliche Dingwelt irgendwie auf den Geist zurückgeführt wird.

Hiezu kam ein erkenntnistheoretisches Bedenken. Der erkenntnistheoretische Idealismus führt an sich durchaus nicht notwendig zu einem metaphysischen. Nicht bloß der neukantische Kritizismus, sondern auch der Positivismus war in allen seinen Spielarten im wesentlichen erkenntnistheoretisch-idealistic orientiert — ein Beweis dafür, daß der erkenntnistheoretische Idealismus auch mit einer entschieden naturalistischen Denkweise recht wohl zusammengehen konnte¹⁾. Allein bekannt ist, daß dieser Idealismus seine Spitze einseitig gegen die physische Wirklichkeit zu kehren pflegt²⁾. Seit Berkeley ist die Rede im Umlauf, daß zwar die „Außenwelt“ nur in einem Vorstellen wirklich sei, daß dagegen das Vorstellen selbst und die vorstellenden „Geister“ als an sich wirklich betrachtet werden müssen. Und wie nun auch diese Anschauungsweise im besonderen zugestutzt werden mochte, überall war ihre selbstverständliche Konsequenz eine durchaus spiritualistische Einschätzung der Wirklichkeit. Aber auch da, wo man der Kantischen Gleichordnung von physischen und psychischen Erscheinungen Rechnung trug, wo man die ganze Wirklichkeit in den Rahmen eines „allgemeinen“ Bewußtseins einordnete, innerhalb dessen physische und seelische Realitäten einander auf gleicher Stufe gegenüberstehen, verleugnete sich nicht, daß auch dieses „allgemeine Bewußtsein“, so sehr man sich gegen diese Einsicht sträuben mochte, am Ende ein Geistiges sei. Und so wenig man zunächst geneigt war, diesen spiritualistischen Ansätzen eine metaphysische Wendung zu gehen: gewiß ist, daß der erkenntnistheoretische Idealismus dem metaphysischen mächtig vorgearbeitet hat. In unserer Generation, deren erkenntnistheoretische Haltung von Haus aus nach der idealistischen Seite hinstrebt, hat sich in der Tat der erkenntnistheoretische Idealismus an mehr als einem Punkt in einen metaphysischen umgesetzt. Und auch da, wo erkenntnistheoretische Erwägungen keine oder doch keine entscheidende Rolle spielten, hat jener wenigstens einen unheißten Einfluß geübt. In jedem Fall wurde der metaphysische Dualismus schon dadurch suspekt, daß man der physischen Dingwelt nicht dieselbe ursprüngliche Realität zuzuschreiben wagte wie dem Geiste. Kurz, auch von dieser Seite hatte man ein Bedürfnis, die Natur dem

1) Es ist nicht zufällig, daß E. Mach sein letztes Buch „Erkenntnis und Irrtum“ (1905) Wilhelm Schuppe „in herzlicher Verehrung gewidmet“ hat.

2) Das gilt schon von dem „vorläufigen“ Idealismus des Descartes, der übrigens hier, wie sich unten zeigen wird, nur die Gedankengänge der antiken Skepsis und die Problemlage des hellenistischen Kriterienstreits wieder aufnimmt. In bezug auf die seelischen Vorgänge ist und bleibt Descartes ganz ebenso wie Pyrrho naiver Realist.

Geist anzunähern. So drängte alles zum metaphysischen Idealismus hin.

Es ist nicht verwunderlich, daß dieser in den Kulturregionen am frühesten zur Herrschaft gelangte, wo der Naturalismus am tiefsten in die Welt- und Lebensanschauung eingedrungen war. In Frankreich, der Heimat des soziologischen Positivismus, hat Bergson bereits in den achtziger Jahren der emporstrebenden antinaturalistischen Stimmung durch eine dynamistisch-idealistische Metaphysik Ausdruck gegeben, die im Bewußtsein die wirkende Potenz aufsucht, in der ihr der gemeinsame Schlüssel zum Verständnis der geistigen und der physischen Wirklichkeit liegt. Und die selbtsichere Keckheit dieser der neuen Zeit kongenialen Spekulation, unterstützt durch einen bestrickenden Glanz der Diktion und eine umfassende Beherrschung des positiv-wissenschaftlichen Tatsachenmaterials, hat ihr schnell eine beherrschende Stellung errungen. Aber schon vorher hatte in England, wo bis dahin der Bentham-Mill'sche Positivismus und dann der neu aufkommende Evolutionismus im wesentlichen das philosophische Denken bestimmt hatten, der Neukantianismus zu dem ohne Zweifel nächstliegenden Mittel, den idealistischen Intentionen metaphysische Folge zu geben, gegriffen, zur Restitution des Hegeltums. Während in Deutschland die Kantbewegung in ihrer ersten Phase sich in schroffsten Gegensatz zu Hegel stellte und jeder Anfänger mit Kantischen Waffen die Hegelsche Phantastik noch einmal zu widerlegen bemüht war, war der englische Neukantianismus von seinen ersten Anfängen an vielmehr von dem Streben geleitet, Kant durch Hegel zu vollenden. So kam es, daß in England, wo in alten Tagen die Philosophie des deutschen Idealismus keinen nennenswerten Boden gefunden hatte, nun das Hegeltum zu einer geistigen Macht wurde, die dort bis zum heutigen Tag das philosophische Lehren beherrscht. Dieser Neuhegelianismus hat den Gedanken der dialektischen Entwicklung ausgeschaltet und die Hegelsche „Vernunft“ über ihre logische Einseitigkeit hinauszuhoben gesucht. An seiner Ausgestaltung haben dann auch andere Faktoren mitgewirkt. Aber das entscheidende Motiv, dem er zu einem guten Teil auch seinen Erfolg verdankte, war für ihn doch das antinaturalistische Widerstreben gegen die Degradierung des Geistes, die dem Positivismus und Evolutionismus zur Last fiel. Und dafür eben fand er das tragkräftigste Fundament in Hegels Lehre vom Geist als der absoluten Potenz und Wurzel der gesamten Weltwirklichkeit. Diese Rehabilitation des Hegeltums hat mit der Zeit auch über England und den angelsächsischen Kulturkreis hinausgewirkt. Und zumal in Italien fand die Hegelsche

Philosophie vermöge der Bemühungen B. Croce's starke Verbreitung. B. Croce hält im Gegensatz zu dem englischen Hegelianismus die dialektische Entwicklung fest, so freilich, daß er das dynamische Element, an dem die natur- und geistesphilosophische Konstruktion hing, aus ihr entfernt: auch dieses Hegeltum aber hat seine idealistische Einstellung durchaus bewahrt.

In Deutschland, wo der methodologische Idealismus besonders eifrig gepflegt wurde, hat sich der metaphysische nur zögernd hervorgewagt. Allerdings war hier die alte idealistische Tradition auch in der naturalistischen Zeit nie ganz untergegangen. Und einzelne metaphysisch-idealistische Systeme, die noch unter der Nachwirkung alt-idealischer Anregungen entstanden waren — zu einer Zeit, wo die kritizistisch-positivistische Bewegung bereits eingesetzt hatte oder gar schon im vollen Flusse war —, hatten diese Tradition lebendig erhalten. Nicht bloß von Schopenhauers pessimistisch-voluntaristischem Idealismus, der erst nach dem Zusammenbruch des optimistisch-rational eingestellten Hegeltums zur Geltung gekommen war, ziehen sich Fäden his in die Gegenwart herüber. In den metaphysisch-idealistischen Konzeptionen von Lotze, Fechner, W. Wundt klingen Schelling-Hegel'sche Töne nach. Und diesen Philosophemen ist nun das Emporkommen der idealistischen Tendenz förderlich geworden: jetzt erst begannen sie zu rechter Wirkung zu gelangen. Indessen wirkten die kritizistischen Reminiszenzen den metaphysisch-idealistischen Bestrebungen in Deutschland lange entgegen.

Immerhin wurde schon um die Mitte der neunziger Jahre die Rückkehr zur Philosophie des deutschen Idealismus programmatisch gefordert. Zunächst aber war es nur Fichte, und zwar ein metaphysikfrei zurechtgemachter Fichte, zu dem man zurückstrebte. Erst um die Jahrhundertwende begann man auch mit dem Hegeltum wieder unmittelbare Fühlung zu suchen. Eine Macht zwar, wie in England, ist der Hegelianismus in Deutschland bis jetzt nicht geworden, und er wird es vermutlich auch nicht werden, obwohl es ihm an rührigen Aposteln nicht fehlt. Aber man scheute sich nun nicht mehr, sich zu wesentlichen Grundgedanken Hegels zu bekennen. Und vor allem: ob man an Hegel ausdrücklich anknüpfte oder nicht, es kam nun auch zu einer idealistischen Metaphysik, die sich mit dem Hegel'schen Idealismus aufs engste berührte. Selbst Psychologen wie Th. Lipps sind von der Hume'schen Basis aus zu einer spiritualistischen Metaphysik fortgeschritten.

Allein auch die metaphysisch-idealistischen Intentionen erfuhren von

anderer Seite her Hemmungen. Charakteristisch ist in dieser Hinsicht der weitere Verlauf der deutschen Kantbewegung. Während diese in ihrem ersten Stadium wo nicht naturalistisch so doch einseitig naturwissenschaftlich orientiert war, nahm sie im zweiten eine entschieden idealistische Wendung. Und Neukantianer waren es, die am stärksten die Notwendigkeit einer Rückkehr zum alten Idealismus betonten. Aber während die einen bei Fichte stehen blieben, näherten sich andere unbedenklich dem einst viel verhöhnten und viel bekämpften Hegelium. Windelband scheute sich zwar, den letzten Schritt zu tun. Aber seine philosophische Grundanschauung war in den späteren Jahren doch die Hegel'sche. Noch entschiedener lenkte die Marburger Schule in ihrer zweiten Periode, zumal unter dem Einfluß Natorps, in die Bahn Hegels ein: die Lehre von dem allgemeinen Logos, der in seiner unendlichen Selbstentwicklung nicht bloß die Wirklichkeit, sondern auch die Gesamtheit der Kulturwerte erzeugt, erinnert in der Tat, wie auch Natorp selbst gesehen und anerkannt hat ¹⁾, stark an den Grundgedanken der Hegel'schen Philosophie. Daß die Marburger auch jetzt Bedenken trugen, sich zu einer idealistischen Metaphysik zu bekennen, war am Ende nur kritizistische Prüderie. Der Gegensatz zwischen dem Fichte- und Hegelkultus aber hat symptomatische Bedeutung.

Auch zwischen dem historischen Fichte auf der einen, Schelling und Hegel auf der anderen Seite liegt ein weiter und tiefer Abstand. Gewiß hat jener durch sein „allgemeines Ich“, in welchem, der Immanenzintention des Sturms und Drangs entsprechend, die transzendente Vernunft des Aufklärungsrationalismus mit den partikulär-individuellen Ichs in eins gesetzt und dadurch zu einem aktuell schöpferischen Agens gewandelt ist, — dasselbe allgemeine Ich, das, die Einzel-Ichs in sich schließend, das Subjekt der transzendentalen Apperzeption Kants mit dem sittlich aktiven intelligiblen Ich verbindet und sich zu der welt-erzeugenden sittlichen Triebkraft ausweitete — den großen Anstoß zu der idealistischen Philosophie gegeben. Aber seine Philosophie der Geschichte, der Moral, des Rechts, des Staats, der Religion, kurz seine Kulturphilosophie bleibt, ebenso wie die Kants, durchaus rationalistisch-aufklärerisch eingestellt ²⁾. Den Gedanken einer von dem universalen Geist vorwärts getriebenen Entwicklung der Natur und der Kultur hat erst Schelling konzipiert und Hegel zu Ende gedacht. Die modernen Fichteverehrer nun knüpfen zwar ihren erkenntnistheoretischen Idealis-

1) P. Natorp, Kant und die Marburger Schule, 1912, S. 19 ff.

2) S. hierzu meine Rede über „Immanuel Kant“, Berlin 1924, S. 9 ff.

mus an das allgemeine Ich des Meisters an. Ihre Kulturphilosophie aber, die Lehre von den unbedingt gültigen Kulturwerten, die in einer überindividuellen Vernunft verankert sind, orientiert sich an dem aufklärerisch-rationalistischen Teil der Fichteschen Philosophie, ja sie geht von da aus geradezu zum Aufklärungsrationalismus selbst zurück. Wieder kommt hier der unheilvolle Einfluß der absolutistischen Tendenz an den Tag: sie war es, die die neuesten Fichteaner hinderte, von Fichte zu Hegel fortzuschreiten. Es wird sich indessen zeigen, daß doch auch der Neuhegelianismus, der englische so gut wie der deutsche, von dieser Tendenz nicht unherührt geblieben ist. Auch er hat die allgemeine Vernunft in einer Weise über das individuelle und geschichtliche Geistesgeschehen hinausgelegt, die zum mindesten den leitenden Intentionen des ursprünglichen Hegeltums zuwiderläuft. Immerhin steigert sich dieser Absolutismus hier nicht zu grundsätzlicher Geschichtsfeindlichkeit und versperrt wenigstens die Einsicht nicht, daß die absoluten Werte nur in der menschlich-geschichtlichen Kulturentwicklung ihre Wirklichkeit haben und ihre Verwirklichung finden. In jedem Fall läßt sich der Neuhegelianismus mit dem Ergebnis einer unhefängenen geisteswissenschaftlichen Methodologie weit mehr in Einklang bringen, als jener altrationalistisch-metaphysische Idealismus.

Ueberhlicken wir den Gesamtverlauf der idealistischen Bewegung, so läßt sich der Eindruck nicht zurückdrängen, daß diese die Fühlung mit der Naturwissenschaft und in gewissem Sinne auch mit der Naturwirklichkeit fast ganz verloren hat.

Fast mit Notwendigkeit ist sie zu einem auf der Wechselwirkungslehre aufgebauten metaphysischen Idealismus gedrängt worden. Andere Wege haben sich als ungangbar erwiesen. Daß die Versuche, die Parallelismustheorie, die immer noch am ehesten dem Naturgeschehen gerecht zu werden vermochte, zu einer idealistischen Metaphysik zu ergänzen, mißglücken mußten, war angesichts der Diskrepanz der beiden Reihen zu erwarten: auch die Allheseelungslehre Fechners konnte die letztere nicht aus der Welt schaffen, und die idealistisch motivierte Umbildung des Parallelismus durch Wundt war derart, daß sie im Grund über ein unsicheres Schwanken zwischen Wechselwirkungslehre und parallelistischer Theorie nicht hinauskam¹⁾. Noch weniger war eine parallelistische Identitätsphilosophie imstande, zwischen einer Auffassung des Geistes, wie sie den herechtigten Intentionen der idealistischen Metho-

1) Vgl. hiezu Sigwart, Logik⁵ II, S. 543, Fußnote, und meine Anmerkung S. 844.

dologie entsprach, und den Grundprinzipien der Naturwissenschaft einen Ausgleich zu schaffen. Das zeigt am besten A. Riehls Beispiel. Dieser hatte sich in seinem „Kritizismus“ durchaus auf den Boden des naturwissenschaftlichen Erkennens gestellt und das seelisch-geistige Erleben lediglich als ein paralleles Seitenstück zu dem physischen Geschehen eingeschätzt. Später folgte er der idealistischen Bewegung so weit, daß er nicht bloß die Eigengesetzmäßigkeit des geschichtlich-geistigen Lebens anerkannte, sondern selbst das Hegel'sche Wort vom objektiven Geist akzeptierte. Das aber führte zu einer antinomischen Spannung zwischen Geist- und Naturerkennen, zwischen physischer und geistiger Gesetzmäßigkeit, die er nicht gelöst hat und auf seinem Standpunkt nicht lösen konnte, weil sie die Parallelität und gar die Identität völlig ausschließt¹⁾. Es schien in der Tat nur eine Wahl zu bleiben: die Wechselwirkungslehre und ihre endliche Fundierung in einem metaphysischen Idealismus. Diese Bahn hat denn auch die idealistische Bewegung im ganzen eingeschlagen. Damit war in der Tat Bewegungsfreiheit für die idealistischen Bestrebungen gewonnen: der Druck der parallelen Naturgesetzmäßigkeit fiel weg, und die psychophysischen Wechselbeziehungen waren in einer Weise gedeutet, die dem Eigenlehen des Geistes nicht mehr bedrohlich werden konnte. Allein dabei blieb es: das Gesetz der Erhaltung der Energie war durchlöchert, zum mindesten eingeschränkt. Und die Situation wurde noch weiter dadurch verschärft, daß die Eigenart der physischen Wirklichkeit durch die qualitative Angleichung derselben an die seelisch-geistige vergewaltigt wurde.

Inzwischen ist die Naturwissenschaft sicheren Schritts ihren eigenen Weg weitergegangen. Die gewaltigen Umwälzungen, die in den letzten Jahrzehnten ihren physikalischen und chemischen Grundanschauungen eine wesentlich veränderte Gestalt gegeben oder vielmehr zu geben begonnen haben, haben ihr leitendes Prinzip nicht berührt. Ist man auch von der im engeren Sinne mechanischen Naturauffassung abgerückt: die kinetische ist geblieben. Gewiß ist diese als solche eine Abstraktion, die nur die Seite der Naturwirklichkeit berücksichtigt, die sich exakt fassen läßt. Aber die Abstraktion ist berechtigt, weil diese Komponente als ein angemessenes Symbol des Ganzen der physischen Wirklichkeit gelten kann. Wie dem indessen auch sei: das Wesentliche ist, daß die Naturwissenschaft die Natur als einen streng geschlos-

1) S. hierzu meine Gedächtnisrede auf A. Riehl, die demnächst in den „Kantstudien“ veröffentlicht werden wird.

senen physisch-transeuntkausalen Zusammenhang betrachtet. Diese Betrachtungsweise hat in dem Gesetz der Erhaltung der Energie ihren präzisen methodischen Ausdruck gefunden. Zwar sind in der neuesten Physik Zweifel an der Geltung des Gesetzes hervorgetreten. Aber selbst wenn die Naturwissenschaft — was nicht zu erwarten steht — dasselbe fallen ließe, würde sie einen Ersatz suchen und suchen müssen, der die transeunt-kausale Geschlossenheit des physischen Naturzusammenhangs in anderer Weise sichern würde. Denn das ist ein Prinzip, das für das Naturerkennen allerdings von fundamentaler Bedeutung und, wie sich später zeigen wird, sachlich nicht bloß berechtigt, sondern unter allen Umständen gefordert ist. Das Gesetz von der Erhaltung der Energie aber ist, sofern es als die Formulierung dieses Prinzips gelten darf, die Grundlage für die ganze naturwissenschaftliche Forschung. Eine Einschränkung desselben wäre nur dann gerechtfertigt, wenn sich Tatsachen mit unzweideutiger Sicherheit aufzeigen ließen, die sich ihm schlechterdings nicht fügen. Solche Tatsachen indessen sind die psychophysischen Beziehungen schon darum nicht, weil sie sich zum mindesten auch anders deuten lassen. Ganz unglücklich ist der Einfall, das Psychische als eine besondere Energieart in die Reihe der physischen Energieformen einordnen zu wollen; und von der Zukunft zu hoffen, daß es einst gelingen werde, die Aequivalenz der psychischen „Energie“ mit mechanischer Arbeit aufzuzeigen und damit zugleich ihre Gleichwertigkeit mit den physischen Energien nachzuweisen, heißt nicht bloß das Wesen des Psychischen, sondern auch das des Physischen völlig verkennen. Die seelischen Tatsachen liegen ganz außerhalb der physischen Reihe. Und ein Hereinwirken seelischer Faktoren in die physische Region würde ebenso wie ein Hinauswirken physischer Vorgänge in die seelische Sphäre den physischen Naturzusammenhang unterbrechen. Dagegen kann, wie oben schon betont ist, kein Ausgleichungsversuch aufkommen: die Wechselwirkungslehre ist durch das Gesetz der Erhaltung der Energie ganz ebenso ausgeschlossen wie der in ihrem Gefolge emporgekommene Neovitalismus, der zur Erklärung der Lebenserscheinungen ein Eingreifen nichtphysischer, zuletzt doch irgendwie seelenartiger Kräfte annehmen will. Der Spiritualisierung der physischen Dinge aber, wie der metaphysische Idealismus sie zu vollziehen sucht, steht unüberwindlich die Eigenart der physischen Wirklichkeit entgegen, die Descartes einst, wenigstens diagnostisch, richtig kennzeichnete, wenn er als ihr auszeichnendes Merkmal die Räumlichkeit hervorhob, der die Bewußtheit als das Proprium der seelischen Wirklichkeit gegenüberstehe. Und so verschiedenartig die physischen Energieformen unter sich sein

mögen, jenes Band der Aequivalenz schließt sie innerlich derart zusammen, daß ihr gemeinsames Wesen sich auch nach außen aufs bestimmteste abhebt.

Es ist kein Götzendienst, wenn man sich vor dem Erhaltungsgesetz beugt, und kein falscher Respekt vor naturwissenschaftlichen Lieblingsmeinungen, der wieder als naturalistisches Vorurteil zu brandmarken wäre, sondern die einfache Anerkennung des Prinzips, an dem für das Naturerkennen, wie der Naturforscher richtig empfindet und die philosophische Reflexion in vollem Umfang bestätigen wird, alles hängt, weil es im Wesen der Natur selbst gegründet ist. So ist es ein Widerstreit nicht bloß mit der Naturwissenschaft, sondern mit der Naturwirklichkeit, in den die idealistische Bewegung, wie sie sich bis jetzt entwickelt hat, geraten ist. Ein offener Bruch muß und wird kommen. Auch auf philosophischer Seite beginnt sich bereits die Reaktion zu regen. Wie der Ausgang sein wird, ist kaum zweifelhaft, da das sachliche Recht unstreitig auf seiten des Naturerkennens liegt. Und für die idealistische Bewegung besteht die Gefahr, daß sie einer Katastrophe entgegengeht, ähnlich derjenigen, der einst das Hegelium erlegen ist, einer Katastrophe, die auch ihre herechtigten Bestrebungen zu diskreditieren droht.

Aber die Frage ist doch, ob der Weg, den die idealistische Bewegung eingeschlagen hat, der einzige ist, den sie gehen konnte, ob er derjenige ist, den sie gehen mußte, um ihre Ziele zu erreichen. Und das ist, wie eine rasche Besinnung lehrt, nicht der Fall. Die Wechselwirkungslehre und der metaphysische Idealismus haben die ursprünglichen Intentionen der idealistischen Bewegung nicht bloß nicht in Erfüllung gebracht, sondern sie geradezu in ihr Gegenteil verkehrt. Der leitende Gedanke war von Haus aus die Ueherzeugung von der unvergleichlichen Eigenart der geistig-seelischen Wirklichkeit und ihrer grundsätzlichen Inkommensurabilität mit dem physischen Sein und Geschehen. Nun nimmt die Wechselwirkungslehre, um die tatsächlichen Beziehungen, in die sich das seelische Subjekt in den äußeren Willenshandlungen zur körperlichen Welt setzt, zu erklären und dabei die selbständige Aktivität der seelischen Tätigkeit zu sichern, für jenes die Fähigkeit in Anspruch, in den physischen Wirklichkeitszusammenhang hereinzuwirken. Die Kehrseite aber ist, daß sie auch dem physischen Geschehen die Möglichkeit, in das geistige Leben hinauszuwirken, einräumen muß und einräumt. Das Ganze ist, daß sie Physisches und Psychisches in eine Reihe, in einen Kausalzusammenhang zusammenordnet. Wie stimmt hiezu die behauptete Heterogeni-

tät des Psychischen und des Physischen? Man wird antworten, in einer Kausalreihe können auch verschiedenartige Glieder sich vereinigen. Aber Voraussetzung einer Wechselwirkung ist in der Tat immer eine gewisse Gleichartigkeit der wirkenden Faktoren: sie müssen etwas Gemeinsames haben, um Angriffspunkte für ihr gegenseitiges Wirken zu haben. Und diese Gleichartigkeit stellt die Wechselwirkungslehre künstlich her. Sie bemüht sich, das Geistige und das Physische einander nahe zu rücken, so nahe, daß das Geistige hiedurch augenscheinlich degradiert wird. Um es kurz zu sagen: es ist bereits eine halbe Naturalisierung des Geistes, die sie vollzieht. Dieser Einwand trifft natürlich zugleich jeden metaphysischen Idealismus, der mit der Wechselwirkungslehre arbeitet. Auch den rationalistischen, der die geistig-kulturellen Werte in eine transzendente Welt absoluten Geltens verlegt. Das wirkliche geistige Lehren selbst wird von ihm, sofern er Psychisches und Physisches auf einer Stufe einander gegenüberstellt und in kausale Wechselbeziehung zueinander treten läßt, in gleicher Weise depotenziert¹⁾. Einen wesentlichen Schritt weiter aber tut der reine metaphysische Idealismus, der das Physische selbst zu einem Geistigen macht. Indem er die Natur spiritualisiert, naturalisiert er den Geist; indem er das Physische zu einem Spirituellen erhebt, drückt er das Geistige auf die Stufe eines Dynamischen herab. Das trifft Hegel und die modernen Hegelianer, es trifft alle diejenigen Spielarten des metaphysischen Idealismus, die sich zur grundsätzlichen Gleichartigkeit des Physischen mit dem Geistigen bekennen. Es war vielleicht zu viel, wenn man Hegel beschuldigte, er habe den Geist zu einer bloßen Naturkraft herabgewürdigt: er war ernstlich bemüht, ihm auch Selbstbewußtsein und Freiheit zu sichern. Im Grunde aber ist der Vorwurf doch richtig. Der eindringlichste Beweis hiefür ist die Leichtigkeit, mit der Hegels Idealismus nachher an mehr als einem Punkt in Materialismus umschlug. Die Namen L. Feuerbach und D. F. Strauß²⁾ sagen genug.

Die Rettung der Situation liegt darin, daß man sich nicht etwa weiter bemüht, die beiden Wirklichkeitsarten einander künstlich anzunähern oder gar anzugleichen, daß man vielmehr ihre Gegensätzlichkeit

1) Auch das „allgemeine Bewußtsein“, das als der Wirklichkeitsrahmen betrachtet wird, wird dadurch, daß in dasselbe Psychisches und Physisches nebeneinander eingeordnet werden, in gewisser Weise naturalisiert.

2) Daß Strauß in seinem letzten Werk, „Der alte und der neue Glaube“, 1872, geradezu den Versuch gemacht hat, in den Hegel'schen Rahmen den Materialismus hineinzustellen, habe ich in meiner Abhandlung über „David Friedrich Strauß“ (An der Grenze der Philosophie, S. 356 ff.) gezeigt.

aufs schärfste herausarbeitet. Das Gespenst des Dualismus braucht uns nicht zu schrecken. Im Gegenteil. Viel größere Gefahr droht von dem monistischen Schlagwort, das auch im idealistischen Lager bewußt oder unbewußt mehr als billig Gehör gefunden hat. Gewiß: den monistischen Bestrebungen liegt ein herechtigtes Motiv zu Grunde. Das Streben, die Einheit der Wirklichkeitswissenschaft und die Einheit der Weltwirklichkeit sicherzustellen, ist nicht bloß im tiefsten Wesen unseres Erkennenwollens verwurzelt. Es ist auch sachlich — das wird sich uns im Verlauf unserer Untersuchung unwiderrufflich bestätigen — vollauf begründet. Verkehrt wirkt es nur, wenn es unser Denken verleitet, den schlichten Tatsachen vorzeitig Gewalt anzutun. Es war eine geistig-wissenschaftliche Freiheitstat, als der Immanenzgedanke des Sturms und Drangs dem Dualismus der Aufklärung das Ineinander von Gott und Welt, von Vernunft und Tatsachen, von Ideal und Wirklichkeit entgegenstellte. Eine verhängnisvolle Einseitigkeit aber war es, daß Fichte, der, von den Impulsen des Sturms und Drangs geleitet und in diesem Sinn Kantische Gedanken umhildend, zum Begründer der klassischen Philosophie des deutschen Idealismus wurde, dieser eine Wendung gab, die schließlich zum spiritualistischen Monismus Hegels führte. Mögen Gott und Welt, Vernunft und Tatsachen, Ideal und Wirklichkeit ineinander sein: grundsätzlich falsch war es, den Gegensatz von Natur und Geist monistisch überwinden zu wollen. In jedem Fall wird eine unbefangene philosophische Reflexion dieser Gegensätzlichkeit volle Folgen geben müssen. Unheilvoll war es freilich auch, daß der Dualismus von Psychischem und Physischem seit Descartes, der zum erstenmal die prinzipielle Verschiedenheit der beiden Wirklichkeitsarten festgestellt hat — bis dahin hatte man nur einen Gegensatz von feinerer und gröberer Materie oder von Kraft und Stoff gekannt —, mit der Wechselwirkungslehre und einem auf dieser gegründeten metaphysischen Dualismus verkoppelt war. Mit einem Dualismus dieser Art ist allerdings trotz der durch die Annahme der Wechselwirkung herbeigeführten Verringerung des Abstandes zwischen beiden Welten der Gedanke der Wirklichkeitseinheit endgültig unvereinbar. Wer dagegen, von solchen Reminiszenzen unberührt, die Dualität von Natur und Geist in ihrer schlichten Tatsächlichkeit betrachtet, dem erweitert und vertieft sich dieselbe schließlich zu dem Gegensatz einer personalen Subjektwelt und einer dinglichen Objektwelt. Und daß diese beiden Welten sich letzten Endes doch zur Einheit des Universums zusammenschließen werden, das ist eine Erwartung, die von vornherein keineswegs als aussichtslos erscheint.

Der philosophischen Reflexion ist unter diesen Umständen ihr Weg vorgezeichnet. Ihr nächstes Geschäft ist die Aufdeckung der kategorial-systematischen Struktur der beiden Wirklichkeitsbereiche — der beiden: die Eigenart des einen kann nicht festgelegt werden, ohne daß ihr die des andern gegenübergestellt wird, und schon die Beziehungen, die zwischen ihnen tatsächlich bestehen, verbieten eine einseitige Betrachtung. Die Entgleisungen der idealistischen Bewegung selbst sind der zwingendste Beweis dafür, daß nicht ungestraft die eine Seite der Wirklichkeit vernachlässigt werden kann. In jedem Fall hat die Philosophie den beiden Wirklichkeitsgebieten gegenüber dieselben Aufgaben. Deren Lösung aber wird erleichtert, wenn man sich von Anfang an darüber klar ist, daß auch die verschiedenen Hauptrichtungen, nach denen das positiv-wissenschaftliche Wirklichkeitsinteresse tendiert, in beiden Gebieten die gleichen sind. Der Gegensatz des Individual- und des Begriffserkennens und der sich damit kreuzende der beschreibenden und der erklärenden Erkenntnis kehren zwar in verschiedener Nuancierung, aber im wesentlichen doch in gleichen Gestalten in der Natur- und in der Geisteswissenschaft wieder: Individualität und Allgemeinbegrifflichkeit im besonderen sind Kategorien, die der physischen und der geistigen Wirklichkeit gemeinsam sind. Zu der individualisierenden und generalisierenden, beschreibenden und erklärenden Wirklichkeits-erkenntnis gesellt sich aber im Rahmen der Geisteswissenschaft noch die normative Reflexion: auch diese hat ihr gutes Recht, muß aber sorgfältig von dem Wirklichkeitserkennen gesondert werden. Und die Einsicht in die besondere positiv-wissenschaftliche Aufgabe der normativ-geisteswissenschaftlichen Besinnung und ihre Verschiedenheit von der Wirklichkeitserkenntnis wird auch darum hedeutsam, weil sie uns zugleich die Möglichkeit gibt, die absolutistische Tendenz, die sich hinter jene zu stellen pflegt und von da aus auch in die letztere eingreift, von beiden grundsätzlich fernzuhalten. Schon das wirkt auf die kategoriale Arbeit befreiend. Diese hat ihr Augenmerk auf die Wirklichkeitserkenntnis zu richten, denn um die Wirklichkeitskategorien ist es ihr zu tun. Die verschiedenen Richtungen der Wirklichkeitserkenntnis selbst werden die Ansatzpunkte für ihre logische Legitimation in den Elementarkategorien finden. Sie werden ihrerseits aber den Uebergang von den Elementarkategorien zu den systematischen Formen des Universums vermitteln, sofern sie sich in den systematischen Ideen niederschlagen, die in den systematischen Wirklichkeitsformen zum Ausdruck gelangen. Präziser gesprochen: die Ausweitung der Elementar-

kategorien zu den systematischen Wirklichkeitsformen wird durch die verschiedenen methodischen Richtungen des positiv-wissenschaftlichen Erkenntnisinteresses ihre heuristischen Direktiven erhalten und diesen selbst dann ihre abschließende Rechtfertigung geben.

Die kategorial-systematische Arbeit hat auch im Gebiet der Naturwirklichkeit noch viel zu tun. Allerdings hat ihr hier nicht bloß die philosophische Besinnung seit Aristoteles, besonders aber seit Kant, reichlich vorgearbeitet. Sie hat auch an dem Begriffs- und Methodenapparat, den sich die Naturwissenschaft selbst in fruchtbarem Zusammenwirken mit der Mathematik erarbeitet hat, einen überaus wertvollen Anhalt. Man braucht ja nur an Begriffe wie Materie, Kausalität, Kraft und Energie, Raum und Zeit, Qualität und Intensität, Quantität, Zahl usf. zu denken, um zu ermessen, welchen Vorschub diese positiv-wissenschaftliche Reflexion der philosophischen Kategorialforschung zu leisten vermag. Aber jene hat darüber hinaus auch weitausschauende methodische Prinzipien festgelegt, und zumal die beiden „Gesetze“ von der Beharrlichkeit der Materie und von der Erhaltung der Energie haben für die philosophische Ermittlung der systematischen Wirklichkeitsformen recht wesentliche Bedeutung. Zwar ist in der positiven Naturwissenschaft, entsprechend dem immerwährenden, oft sprunghaften Fortschreiten der Forschung, alles im Fluß. Gerade in der jüngsten Zeit haben wichtige Grundbegriffe und Grundvoraussetzungen der Physik und Chemie, die bis dahin als feststehend gegolten hatten, eine tiefgreifende Umbildung erfahren, und noch weiß niemand, wieweit diese Revolution führen wird. Aber beachten wir wohl: die Philosophie hat ja nicht lediglich die Formbegriffe und methodischen Prinzipien der faktischen Naturwissenschaft zu registrieren. Die Atomistik z. B., so wie sie von der Physik im gegenwärtigen Augenblick gefaßt wird, wäre auch dann, wenn sie als fertig und gesichert anzusehen wäre, noch keine Lösung des Problemkomplexes, der in der Substanzkategorie steckt. Die philosophische Kategorialarbeit strebt über die jeweiligen Besonderungen, in denen die positive Naturwissenschaft die Kategorien anwendet, zu den elementaren Kategorien zurück und sucht diese nach Möglichkeit logisch vollkommen zu fassen. Ganz ähnlich verhält sich die philosophische Fixierung der systematischen Wirklichkeitsformen zu den methodischen Prinzipien der faktischen Naturforschung. Mit welcher Methode die philosophische Reflexion selbst arbeitet, wird sich ergeben. Soviel aber steht fest, daß ihr die kritische Besinnung auf die gedanklichen Motive, die sich in dem Formenapparat der positiven Wissenschaft auswirken, den Weg bereiten muß. Um-

gekehrt sucht die letztere ihrerseits bewußt oder unbewußt Föhlung mit den fundamentalen Formen, um die sich die philosophische Arbeit bemöhrt. Und es ist nur natürlich, daß die Naturforscher immer wieder ihr System von Formbegriffen und methodischen Leitprinzipien nach der philosophischen Seite abzuschließen und zu fundieren strehen. Ein großartiger Versuch dieser Art ist z. B. die Relativitätstheorie, die zu einem recht erheblichen Teil eine rein philosophische Konzeption ist. Ob die letztere glücklich ist, muß die Kritik lehren. Sicher ist, daß die kategoriale und systemformale Arbeit an der physischen Wirklichkeit dann am besten gedeihen wird, wenn die Philosophie mit der Naturwissenschaft Föhlung hält. Auch so aber bleibt sie und muß sie bleiben ein philosophisches Geschäft, das über die Sphäre der positiven Naturwissenschaft wesentlich hinausliegt.

In sehr viel ungünstigerer Lage befindet sich die kategoriale und systematisch-formale Forschung gegenüber der seelisch-geistigen Wirklichkeit. In der romantischen Epoche, aus der die moderne Geisteswissenschaft erwachsen ist, hat Hegel sich zwar auch um die geistig-geschichtlichen Kategorien gemöhrt; aber diese ganze Arbeit stand im Banne spekulativer Konstruktion. Die romantische Historik aber hat wenig getan, um die kategorialen und methodischen Fundamente, auf denen sie sich aufbaute, philosophisch zu klären. Fruchtharer war, trotz ihrer naturalistischen Einstellung, die positivistische Zeit. Dennoch hatte die emporkommende idealistische Methodologie nicht ganz unrecht, wenn sie die Empfindung hatte, daß im geisteswissenschaftlichen Gebiet die kategorial-systemformale Arbeit ab ovo zu beginnen sei. Der Ertrag ihrer eigenen Untersuchungen aber wurde doch nicht bloß durch jene Verkennung der verschiedenen Richtungen des geisteswissenschaftlichen Erkennens und Wissens beeinträchtigt. Daß sie auch in dem Gebiet der soziologischen Strukturformen, denen sie ihr besonderes Interesse widmete, auf halhem Weg stehen blieb, lag daran, daß sie von diesen abgeleiteten komplexen Kategorien nicht auf die ursprünglichen und einfachen zurückging.

Denn es ist in der Tat so: gerade die fundamentalen Kategorien der geistigen Wirklichkeit, diejenigen, die ihr eigentümlich sind und in denen zuletzt die Eigengesetzmäßigkeit des geistigen Lebens wurzelt, sind bis jetzt kaum recht in Angriff genommen. Ueher die Struktur des Subjekts der seelischen Erlebnisse selbst ist noch keine Klarheit erreicht. Die Apperzeptionstheorie Wundts war ein ungenügender Ansatz. Im übrigen begnügt man sich in der Regel mit irgendwelchen Modifikationen des alten Begriffs der psychischen Substanz, die dem Wesen

des Ich so wenig gerecht werden wie der letztere selbst, zumal jede Verdinglichung des Subjekts eine Naturalisierung des Geistes bedeutet. Die Kategorie des Personalsubjekts, das psychische Gegenstück zu der physischen Dingkategorie, ist noch nicht fixiert. Ehensowenig ist die besondere Art von Kausalität geklärt, von der die innerpsychische Entwicklung beherrscht ist: die transeunte kommt hier nicht in Betracht; was aber heißt „immanente“ Kausalität? Man kennt sie in der Gestalt, in der sie von Aristoteles und Leibniz auf das physische Geschehen angewandt worden ist, und in der sie heute noch in den vitalistischen Theorien fortspunkt. Es wird sich aber zeigen, daß diese „dingliche“ Kausalität in der physischen Welt ein Fremdling ist, der hier kein Heimatrecht hat, daß sie zurückweist auf die personale Kausalität, die in der psychisch-geistigen Region zu Hause ist. Noch sehr wenig untersucht sind ferner die Beziehungen zwischen den seelischen Funktionen und ihren Funktionsgegenständen. Die Kategorie der funktionellen Relationen, auf die wir hier treffen, ist aber um so bedeutsamer, als in ihr auch der viel mißbrauchte Wertbegriff seine Wurzel hat. Vor allem liegt heute noch die eigentümliche Beziehung, in die das psychische Personalsubjekt selbst sich zu dem körperlichen Ich setzt, im Dunkeln. Vorerst ist die Kategorie der personaldinglichen Relation für uns nur ein Wort. Aber dieses Wort wird einen Sinn erhalten, der auf das geistesphilosophische Kernproblem ein überraschendes Licht werfen wird. Es wird sich ergeben, daß in der personaldinglichen Beziehung, die in keiner Weise auf eine Kausalrelation zurückgeführt werden kann, auch der Schlüssel zum Verständnis der tatsächlichen Relationen zwischen physischen und seelischen Vorgängen und schließlich des Verhältnisses von Natur und Geist liegt. Auf dieser Basis werden sich dann auch die Beziehungen transeunter Kausalität aufhellen, in die das Ich tritt, indem es „nach außen“ wirkt und „von außen“ Einwirkungen erfährt. In dieser Frage verhirgt sich aber eine ganze Reihe tiefliegender Probleme, deren Lösung weittragende Bedeutung gewinnen wird.

Erst wenn diese fundamentalen Kategorien klargelegt sind, lassen sich die abgeleiteten des komplex-psychischen und schließlich des geistig-kulturellen Lebens verständlich machen — die Kategorie der komplex-psychischen Subjekte, der Kollektivsubjekte, der komplex-personalkausalen Entwicklung usf. Damit wird dann auch die Grundlage gewonnen, auf der die besonderen methodischen Fragen der historischen und kulturpsychologischen Erkenntnis ihre Beantwortung finden können. Die methodischen Leitprinzipien dieser beiden Erkenntnis-

weisen aber deuten schließlich auf die Gesamtstruktur einer umfassenden Subjektwelt hinaus, mit deren Ergründung die geistesphilosophische Kategorialforschung ihre systematisch-formale Vollendung erhält.

Die Aufdeckung der kategorialen und systematischen Struktur der heiden Wirklichkeitswelten läßt die ganze Gegensätzlichkeit zwischen ihnen an den Tag treten. Und die Dualität spitzt sich noch weiter zu, wenn man das Sein ins Auge faßt, das den heiden Welten zukommt. Hier ein objektisches, dort ein subjektisches Sein. Bereits aber ist auch der Punkt sichtbar geworden, an dem die beiden zusammenhängen. Die personaldingliche Beziehung eröffnet den Blick auf das Band, das die heiden Welten zusammenschlingt. Und die erkenntnistheoretische Deutung des Seins, die den Gegensatz zunächst bis zum Aeüßersten verschärft, wird am Ende die abschließenden Mittel hieten, die subjektische und objektische Welt zur Einheit der Gesamtwirklichkeit zu vereinigen. Diese erkenntnistheoretische Arbeit nämlich öffnet den Zugang zur Metaphysik. Indem der Ertrag der kategorialen und systematisch-formalen Untersuchung in die Beleuchtung der erkenntnistheoretischen Seinsinterpretation gerückt wird, ergiht sich Metaphysik. Aber die Metaphysik, die sich uns auf dem bezeichneten Wege erschließen wird, ist so wenig idealistisch wie materialistisch, sie ist auch nicht dualistisch. Monistisch wird sie insofern sein, als in ihr allerdings der Gegensatz von Gott und Welt, von allgemeiner Vernunft und Tatsächlichkeit verschwinden wird. Die Dualität von Geist und Natur, von Subjekt- und Objektwelt aber wird in ihrem Rahmen zu voller Entfaltung kommen, ohne daß hiedurch doch die Welt in zwei ewig geschiedene Hälften auseinandergerissen würde. In dieser Metaphysik wird auch das Ergebnis der normativen Reflexion seine schließliche Fundierung finden. Das Wort von der Immanenz von Ideal und Wirklichkeit wird eine metaphysische Wahrheit werden. Kurz: diese Metaphysik wird eine Wirklichkeitsphilosophie sein, die auch den berechtigten Intentionen der idealistischen Bewegung ihre volle Erfüllung bringen kann.

3. Die absolutistische Bewegung.

Die absolutistische Bewegung verdankt ihren nächsten Antrieb dem Widerstreben gegen die agnostische Grundstimmung der vorigen Generation. Die letztere hatte nicht hloß in der Metaphysikfeindlichkeit des Positivismus und Kritizismus ihren Ausdruck gefunden, sondern

ebenso sehr in dem Bemühen der das positive Wirklichkeitserkennen beherrschenden Naturwissenschaft, der Tatsachenforschung alle über die streng induktiv zu ermittelnden Ergebnisse hinausgreifenden Verallgemeinerungen fernzuhalten. Wie stark dieses Bestreben war, zeigen die Widerstände, die der Anerkennung des Prinzips der Erhaltung der Energie und später dem Vordringen der Entwicklungslehre entgegenwirkten. Die evolutionistische Philosophie selbst, die sich schließlich zugleich mit der Entwicklungstheorie durchsetzte, suchte zwar von dieser aus ein umfassendes Weltbild zu gewinnen, schränkte die Erkenntnis aber grundsätzlich auf die relative Wirklichkeit ein. Und charakteristisch bleibt immer, daß die evolutionistische *Metaphysik*, die, zumal unter *Häckels* Führung, unbekümmert um erkenntnistheoretische Bedenken, die absolute Wirklichkeit zu fassen sich erkühnte, erst in den neunziger Jahren, also zu einer Zeit, wo die agnostische Scheu bereits einer zuversichtlicheren Stimmung gewichen war, breiteren Boden zu gewinnen vermochte. Das ernsthafte philosophische Denken seinerseits freilich ist durch diese robuste naturalistische *Metaphysik* in seiner weiteren Entwicklung eher gestört als befördert worden. Sein Weg war in mehr als einer Hinsicht ein anderer. Aber die Tendenz war allerdings zunächst auf *Erkenntnis der absoluten Wirklichkeit* gerichtet. Man hatte nicht bloß die Skepsis des Positivismus der reinen Erfahrung satt bekommen; auch mit dem gemäßigten Agnostizismus, der eine absolute Wirklichkeit anerkennt, aber nur die relative, die „erscheinende“, für erkennbar hält — der Positivismus der positiven Wissenschaft ging hier weithin mit dem Kritizismus zusammen — gab sich der neuerwachte Wissensdrang nicht mehr zufrieden. Indessen wenn man die Rede von der Unzugänglichkeit der Welt der „Dinge an sich“ für ein unbegründetes Vorurteil erklärte und das Eindringen in den Bereich der absoluten Wirklichkeit als die höchste Aufgabe der Philosophie proklamierte, so wollte man doch nur mit kritischer Vorsicht von den Erscheinungen zu den „Dingen an sich“ fortschreiten. Dieses Fortschreiten selbst, das Suchen nach dem Wesen des „an sich Wirklichen“, nannte man damals *Metaphysik*. In diesem Sinn war die absolutistische Bewegung in ihren Anfängen metaphysisch eingestellt. Frühe schon hatte sich von dem *deutschen Neukantianismus* eine Richtung abgezweigt, die auf eine derart kritisch fundierte *Metaphysik* hinstrebte. Sie hatte damals aber gegenüber der agnostischen Tendenz, von der die deutsche Kantbewegung im ganzen geleitet war, wenig Anklang gefunden. Erst als der Umschwung kam, wurde das anders. In *Frankreich* war schon vorher eine gleich-

falls neukantisch orientierte Metaphysik emporgekommen, die, in bewußtem Gegensatz gegen die positivistische Denkweise, noch viel entschlossener die absolute Wirklichkeit zu erobern unternahm. Und in den neunziger Jahren sah es eine Zeitlang so aus, als werde das absolutistische Streben in einer metaphysischen Philosophie, die in grundsätzlicher Abkehr von der agnostischen Resignation der vorigen Generation als ihre Hauptaufgabe die Erschließung der absoluten Weltwirklichkeit betrachtet, seine volle Befriedigung finden ¹⁾).

Die tatsächliche Entwicklung ist eine wesentlich andere geworden. Der Drang zum Absoluten selbst hat sich auf sehr viel breiterer Basis ausgewirkt. Man suchte ein *Absolutes* nicht bloß für das Erkennen, sondern auch für das *Leben und Handeln*. Mit anderen Worten: die Absolutierungstendenz stellte sich dem Relativierungsstreben der vorigen Generation auf der ganzen Front entgegen.

Diese hatte nicht allein die Erkenntnis und ihren Gegenstand, die Wirklichkeit, in wesentliche Abhängigkeit von subjektiv-menschlichem Vorstellen und Denken gesetzt, sie hatte überdies auch die praktischen Normen und Ideale durchaus auf subjektiv-menschliches Wollen zurückzuführen unternommen. Und diese *Relativierung* hatte um so radikalere Dimensionen angenommen, als sie ganz in den Bann *psychologisierender* und *historisierender* Intentionen geraten war. Der Positivismus, der leidenschaftliche Gegner der wissenschaftlichen Romantik, war doch zugleich deren legitimer Erbe geworden. Der Entwicklungsgedanke, der in mannigfachen Gestalten die romantische Philosophie und Historik beherrscht hatte, hatte sich in die *positivistische Genetik* umgesetzt, die ihrerseits im Zusammenwirken der historisch- und der psychologisch-genetischen Betrachtungsweise ihren Ausdruck fand. Der Ausgangspunkt dieser Genetik war die Ueberzeugung, daß der Schlüssel zur Lösung aller Wirklichkeits- und Lebensprobleme im menschlichen Geiste liege. Daß dies von den praktischen Normen und Werten gelte, erschien als selbstverständlich: die sittlichen Gesetze zumal, aus denen am Ende doch auch die übrigen geistig-kulturellen Normgesetze ihre schlechthin verbindliche Geltung schöpfen, schienen nur als Richtungen menschlichen Begehrens begriffen werden zu können. Aber auch die Wirk-

1) Ich darf hier vielleicht darauf hinweisen, daß auch ich mich damals in solchen Gedankengängen bewegte. Vgl. hiezu meine Abhandlung „Logik und Erkenntnistheorie“, die in der Festschrift für Chr. Sigwart 1900 zuerst erschienen und seitdem unverändert wieder abgedruckt worden ist, obwohl sich inzwischen in meinen erkenntnistheoretischen Anschauungen eine tiefgehende Wandlung vollzogen hat.

lichkeitserkenntnis wurde in ähnlicher Weise eingeschätzt. Daß es eine Wirklichkeit nur in Beziehung auf menschliches Vorstellen und Denken gebe, galt als feststehend. Und auch da, wo man als das subjektive Beziehungsglied der Erkenntnisrelationen ein Denken oder Bewußtsein „überhaupt“ betrachtete¹⁾, war dieses nur der Allgemeinbegriff zu den menschlichen Denk- oder Bewußtseinsbetätigungen. In jedem Fall hielt man die Meinung fest, daß die kategorialen Formen der Wirklichkeitserkenntnis ganz ebenso Erzeugnisse des menschlichen Denkens seien, wie die praktischen Normen als Produkte des menschlichen Wollens angesehen werden müssen. Und die Aufgabe, die die positivistische Genetik sich stellte, war nun, die sittlich-kulturellen Normen des Lebens und die kategorialen Formen des Erkennens in derselben Art aus elementaren psychischen Erlebnissen zu erklären, wie die mechanische Naturwissenschaft die komplexen physischen Geschehnisse aus einfachen Atombewegungen zu begreifen suchte. So kam es zu der in der Hauptsache assoziationspsychologischen, subsidiär auch historischen Ableitung der Erkenntnisformen aus Impressionen und zu der historischen und assoziationspsychologischen Herleitung der sittlichen Normgesetze aus sympathischen und schließlich aus egoistischen Triehregungen. Hier wie dort war die Deutung eine heterogenetische. Und es war nur folgerichtig, wenn E. Mach die aus den Impressionen psychologisch und historisch hervorgegangenen Erkenntnisformen als lediglich subjektive Zutaten unseres Denkens für theoretisch ungültig und Nietzsche die aus egoistischen Strebungen historisch und psychologisch erwachsenen praktischen Normen für unverbindlich hielt. Das natürliche Ergebnis also war dort die Skepsis, hier der praktische Nihilismus. Nun ist freilich der Positivismus der positiven Wissenschaft weder in der Psychologisierung noch in der Historisierung so weit gegangen wie der der reinen Erfahrung, und die volle Konsequenz ist nur von der radikalsten Spielart des letzteren gezogen worden. Aber den genetischen Gesichtspunkt, dem auch jener sich unterordnete, vermochte er doch erst auf evolutionistischem Boden ganz zur Geltung zu bringen, indem er die kategorialen Erkenntnisformen und die Normgebilde des sittlichen Wollens im wesentlichen nicht mehr aus der individuell-psychischen und auch nicht aus der geschichtlichen, sondern aus der generellen Entwicklung („Erfahrung“) zu begreifen suchte. So trat zu der psychologisierenden und historisierenden die evolutionisierende Genetik. Diese

1) So E. Laas in seinem Buch „Idealismus und Positivismus“.

bedeutete nun zwar nicht notwendig eine skeptische Auflösung der Erkenntnis. Aber heterogen abgeleitet waren die kategorialen Formen ganz ebenso wie die sittlichen Normen. Und damit war nicht bloß die Eigenart und besondere Dignität der heiden zerstört, sondern immerhin auch ihre Gültigkeit bedenklich gefährdet.

Sehr viel weniger als der positivistische stand der kritizistische Relativismus im Banne der Genetik. Sein Zusammenhang mit dem Kantischen Apriori hat ihn im ganzen vor psychologistischen und historistischen Entgleisungen bewahrt. Diejenigen unter den Kritizisten, die sich Kant freier gegenüberstellten, rechneten zwar allen Ernstes mit einer individuellen und einer historischen Entwicklung der Erkenntnis- und der Lebensformen. Aber den apriorischen Kern ließen sie hievon unberührt. Ein ungelöstes Rätsel indessen lag in diesem Apriori. Und wenn man sich auf die „Vernunft“ herief, in der dasselbe seine Wurzel habe, so konnte man darunter am Ende doch nur die menschliche Vernunft verstehen. Diese Einsicht hat die Kühneren veranlaßt, an die Stelle der Vernunft einfach die psychophysische Organisation des Menschen zu setzen. Im Zusammenhang hiemit waren sie geneigt, auch der psychologisch-genetischen Forschung einen erheblicheren Anteil an der Ermittlung der apriorischen Elemente zuzugestehen. Damit rückten sie der positivistischen Genetik bedenklich nahe. Und charakteristisch ist es, daß sie zwar an der objektiven Gültigkeit der Kategorien festhielten, die praktisch-sittlichen Ideale aber ins Reich der Dichtung verwiesen. Die große Mehrzahl der Kritizisten, auch derjenigen, die mit der menschlichen Relativität des Apriori vollen Ernst machten, blieben indessen diesem Psychologismus ferne. Um so mehr waren diese versucht, mit der evolutionistischen Genetik, die das Apriori, indem sie es als individuell angehoren und generell geworden betrachtete, zugleich retten und erklären zu können schien, in Fühlung zu treten, und nur die Ahnung, daß diese evolutionistische Ableitung die logische Geltung des theoretischen Apriori nicht zu sichern, sondern vielmehr zu bedrohen schien, weckte Bedenken¹⁾. Aber die Zurückhaltung des Kritizismus gegenüber der positivistischen Genetik, die damals eben nur als Halbheit empfunden wurde, fiel angesichts der Gesamtstimmung der Zeit um so weniger ins Gewicht, als doch auch jener im wesentlichen relativistisch gerichtet war.

Gegen diesen psychologistisch-, historistisch- und evolutionistisch-genetischen Relativismus kehrt sich die absolutistische Reaktion.

1) Vgl. A. Riehl, Der philosophische Kritizismus II 2, S. 75 ff.

In ihren Ursprüngen berührt sie sich mit den beherrschenden Tendenzen der idealistischen Bewegung sehr nahe. Sie trifft mit diesen nicht bloß in der Opposition gegen die heterogenetische Vergewaltigung der geistig-kulturellen Normen und Ideale zusammen, sondern auch in der Einsicht, daß die genetische Betrachtung als solche überhaupt nicht imstande sei, deren Eigenart zu fassen und zur Geltung zu bringen. Ganz besonders aber haben jene praktisch-idealistischen Intentionen tiefdringenden Einfluß auf den Absolutismus gewonnen. Und es ist kein Zweifel, daß gemüthliche Motive solcher Art an ihm von Anfang an einen wesentlichen Anteil gehabt haben. Der praktische Glaube an die Ideale hat ihm seine stärkste Triebkraft und seine ganze Zielrichtung gegeben. Das Bedürfnis, für das Leben und die Lebensbetätigungen feste Normen und einen unbedingt sicheren Rückhalt zu gewinnen, hat dazu geführt, die sittlichen und mit ihnen die übrigen geistig-kulturellen Ideale als absolute Werte zu hypostasieren. Die Aufgabe war, dieselben nicht allein in ihrer qualitativen Besonderheit und ihrer autoritativen Stellung festzulegen, sondern sie zugleich gegen die genetische Auflösung und überhaupt gegen die relativierende Degradierung endgültig zu schützen. Und dieses Ziel wiederum schien nur erreichbar, indem man sie grundsätzlich über die Region der menschlichen Lebensbetätigungen, des menschlichen Wollens und Denkens emporhob und in eine transzendente Welt fundierte. Kurz, man nahm seine Zuflucht zu einer allgemeinen, überindividuellen und überempirischen, über die menschliche wesentlich hinausliegenden „Vernunft“, und die Absolutierung der geistig-kulturellen Werte bestand darin, daß man sie von der Beziehung zum menschlichen Wollen und Denken loslöste und dieser allgemeinen Vernunft zuordnete. Indem man sie so der menschlichen Sphäre entrückte und in die transzendente Vernunft hineinverlegte, glaubte man sie ein für allemal gegen die psychologistischen, historistischen, evolutionistischen und relativistischen Tendenzen sichergestellt zu haben. So war der Glaube an die Ideale recht eigentlich ein Glaube an die Vernunft, an die allgemeine, überindividuelle und überempirische Vernunft.

Den nächsten Anknüpfungspunkt bot das Kantische Apriori, das durch die Kantbewegung in den Vordergrund gerückt und, wie wir sahen, auch von den Fortgeschrittensten unter den kritizistischen Relativisten respektiert worden war. Zugleich war mit der kritischen Methode Kants die Möglichkeit gegeben, dieses Apriori ungestört von den psychologistischen Umbildungsversuchen auszuschöpfen. Zwar gab man dem formalen Sittengesetz Kants einen Zielinhalt. Dieser Inhalt

war eben die Gesamtheit der geistig-kulturellen Ideale. Aber wenn man Form und Inhalt in eine transzendente Vernunft projizierte, so konnte man sich auch hierin an Kant anlehnen. So bestimmt dieser den kategorischen Imperativ als ein autonomes Erzeugnis des reinen, übersinnlichen menschlichen Willens, der durch das an ihn geknüpfte Richtungsbewußtsein zur praktischen Vernunft wird, betrachtete, so hat er doch faktisch die praktische Vernunft des Menschen letzten Endes als eine Art von Reflex einer übermenschlich-allgemeinen Vernunft eingeschätzt. Insofern konnte der moderne Absolutismus für seine Loslösung der kulturell-sittlichen Ideale von der Zielsetzung des menschlichen Wollens sich auf Kants Autorität berufen.

Dieses absolutistische Streben hat nun aber auch dem Erkenntnisinteresse eine völlig andere Wendung gegeben. Jenes metaphysische Suchen nach dem absolut Wirklichen vermochte ihm nicht zu genügen. Man hatte hiefür schon darum nicht allzu viel übrig, weil die Metaphysik der absoluten Wirklichkeit den Weg des erkenntnistheoretischen Realismus ging, während die Erkenntnistheorie der damaligen Zeit überwiegend zum Idealismus hinneigte. Zudem schien es, daß eine metaphysische Untersuchung dieser Art, auch wenn ihre erkenntnistheoretische Voraussetzung unanfechtbar wäre, über recht problematische und hypothetische Ergebnisse nicht hinausgelangen, und das Bemühen, die subjektiven Einschläge der Erkenntnis auszuschalten, um so zur reinen Wirklichkeit zu kommen, niemals zu einem vollen Erfolge führen könnte. Mit anderen Worten: eben die Relativität unserer Erkenntnis, von der man vor allem loskommen wollte, schien auf diesem Weg nicht überwunden werden zu können. So hat der Absolutismus nach anderer Richtung die Hilfe gesucht. Er geht davon aus, daß die Erkenntnis sich in Urteilen vollzieht, daß die Urteile aber sich am Maßstab der Wahrheit messen, und betrachtet nun die Wahrheit als das Absolute, an dem die ganze Erkenntnis einen unbedingt sicheren Rückhalt habe. Auch die Wahrheit wird über die Sphäre des menschlichen Vorstellens und Denkens hinausgehoben und als eine in diesem Sinn transzendente Größe auf sich gestellt. Und die Transzendenterung wird hier zum Teil so weit getrieben, daß die Wahrheit als eine schlechthin für sich bestehende Wesenheit ganz an die Stelle tritt, die einst die absolute Wirklichkeit eingenommen hatte. Immerhin bildet auch da den stillen Hintergrund die Zuordnung der Wahrheit zu einer absolut-allgemeinen Vernunft. In der Tat ist das im ganzen die Meinung, daß die Wahrheit ebenso wie die übrigen geistig-kulturellen Ideale in einer transzendenten Vernunft gegründet sei. In der dieserart hypostasierten

und transzendierten Wahrheit aber glaubt man die Schutzwehr gegen den agnostischen Relativismus gefunden zu haben. Diesem Bollwerk kann auch die auflösende Genetik, ob sie nun psychologisierend, historisierend oder evolutionisierend verfährt, offenbar nichts anhaben. Die Wahrheit ist in keiner Weise vom menschlichen Erkennen abhängig, und doch ist sie diesem zugänglich: in der Evidenz des Wahrheitsbewußtseins hat der Mensch die Gewähr, die Wahrheit erfaßt zu haben. Und was will er mehr? Die Wahrheit ist doch zuletzt der Gegenstand, den die Erkenntnis ergreifen will.

Auch diese Ueberzeugungen konnten in gewisser Weise an Kant anknüpfen. Dessen Erkenntnislehre ist allerdings nicht an der Wahrheit orientiert: das Wirklichkeitsinteresse selbst, die Sorge um apriorische Wirklichkeitserkenntnis, hat ihr schließlich die kritische Wendung gegeben. Aber daß das gegenständliche Denken, das in der transzendentalen Apperzeption seinen Einheitspunkt hat, bei Kant nicht bloß menschliches Denken ist, daß dieses vielmehr zuletzt auch ihm als die Nachbildung eines überindividuell-allgemeinen Denkens, das eine Funktion der altrationalistischen transzendenten Vernunft ist, erscheint, ist unverkennbar. Den Rekurs auf die allgemeine theoretische Vernunft wenigstens konnte der moderne Absolutismus als ein Kantisches Element ansprechen. Für das kategoriale Apriori aber, das Kant einst durch seine Beziehung zur Erscheinungswirklichkeit hatte begründen wollen, glaubte jener eine bessere Fundierung und einen sichereren Schutz gegen die positivistisch-genetische Auflösung gewonnen zu haben, indem er dasselbe an die ewige Wahrheit hand.

Die praktisch-idealistischen Motive, die in diesem Absolutismus wirksam sind, und sein Zusammenhang mit den idealistischen Tendenzen unserer Generation überhaupt sind deutlich sichtbar. Es ist aber insonderheit das Interesse an der normativen Reflexion, das ihm sein eigentümliches Gepräge gegeben hat. Auch hier bot der Kritizismus oder vielmehr diejenige Richtung desselben, die, der genetischen Betrachtungsweise von vornherein abgeneigt, sich ausdrücklich an die genuine Methode Kants anschloß, den neuen Bestrebungen einen willkommenen Anhalt. Daß die geistig-kulturellen Ideale in ihrer Dignität und in ihrem spezifischen Wesensgehalt nicht durch eine genetische, sondern nur durch eine „kritische“ Untersuchung herausgearbeitet werden können, daß ebenso die Wahrheit und ihre Bedingungen sich nur einer „kritischen“ Besinnung erschließen, stand diesen Kritizisten fest. Die „kritische“ Methode war aber nichts anderes als normative Reflexion. Und daß diese der Weg ist, auf dem das Wesen jener Ideale und das

Wesen der Wahrheit allein ermittelt werden können, ist außer Zweifel. Der Absolutismus nun hat das kritisch-normative Verfahren aufgenommen, und mit ihm zugleich den ganzen Gegensatz gegen die Genetik mit ihren psychologistischen, historistischen und evolutionistischen Tendenzen. Aber indem er die normative Reflexion absolutiert, d. h. ihre Ergebnisse sofort in die transzendente Region der überindividuell-allgemeinen Vernunft verlegt, hat er ihr eine neue Wendung und einen völlig veränderten Charakter gegeben, so sehr, daß der Zusammenhang des neuen Verfahrens mit dem normativen von einem Teil der Absolutisten selbst überhaupt nicht mehr empfunden wurde. Daß hiedurch in der Tat das Verständnis für die besondere Aufgabe der normativen Besinnung auf die geistig-kulturellen Ideale verschüttet und diese um den Ertrag, der ihr in Aussicht stand, gebracht wurde, ist oben schon dargelegt. Bedenklicher noch ist, daß die absolutistische Umbildung der normativen Reflexion die Möglichkeit vernichtet hat, zwischen der normativen Besinnung auf das Seinsollende und der Erkenntnis des Wirklichen die Grenze zu ziehen. Welche Folgen dies für die theoretische und geschichtliche Erforschung des geistig-kulturellen Lebens gehabt hat, haben wir gesehen. Aber der Absolutismus hat aufs verhängnisvollste auch die metaphysischen Intentionen durchkreuzt. Nicht bloß daß er den metaphysischen Idealismus, auf den er schon durch seine Föhlung mit der idealistischen Bewegung hingewiesen war, beeinträchtigte und umhog. Er hat die metaphysischen Bemühungen, die unter allen Umständen auf ein Erfassen und Begreifen der Wirklichkeit gerichtet sind, indem er sie dem normativ-absolutistischen Gesichtspunkt unterordnete, völlig lahmgelegt oder doch in eine durchaus verkehrte Bahn geleitet.

Zunächst zwar war auch innerhalb dieses Absolutismus das metaphysische Interesse an der Wirklichkeit noch stark genug, um diese nicht ganz hinter die Wahrheit zurücktreten zu lassen. Der englische Neuhegelianismus, in dem die neue absolutistische Tendenz ihre erste umfassende Auswirkung erfuhr, hat doch noch das Gepräge eines an Hegel orientierten metaphysischen Idealismus festgehalten. Bradley, der eigentlich führende Geist in dieser Bewegung, steigt zwar von dem unvollkommenen, von Widersprüchen durchzogenen und darum im besten Fall nur partiell wahren Denken der menschlich-endlichen Subjekte zu einer absoluten Wahrheit auf. Aber der absoluten Wahrheit bleibt die absolute Wirklichkeit zugeordnet. Die absolute Wahrheit ist Gesamterfahrung, und diese Gesamterfahrung ist zugleich absolute Wirklichkeit, zumal sie

nicht bloß Denken, sondern zugleich Fühlen und Willen, Schauen und Erleben ist. So groß nun aber der Abstand zwischen der relativen Wahrheit des menschlich-endlichen Erkennens und der absoluten jener Totalerfahrung, und analog zwischen der relativen Wirklichkeit der endlichen Einzelercheinungen und der absoluten des in sich völlig widerspruchsfreien und harmonischen Universums ist: an der Immanenz des endlichen Erkennens in der absoluten Totalerfahrung und der endlichen Einzelercheinungen in der absoluten Wirklichkeit hält Bradley doch in Hegels Sinn fest, wie er das Absolute denn auch ausdrücklich als eine universale Individualität betrachtet. Kurz: das Absolute ist bei Bradley noch nicht zu der transzendenten Vernunft geworden, die vom menschlichen Denken und Erleben völlig abgetrennt ist und in sich die transzendenten Ideale und mit ihnen die von der Wirklichkeit grundsätzlich losgelöste Wahrheit birgt. In der weiteren Entwicklung des englischen Hegelianismus indessen ist die Wirklichkeit hinter die Wahrheit doch merklich zurückgewichen, und das Absolute, der absolute Geist, in den mit der Wahrheit auch die Schönheit und die Sittlichkeit als ewige Wesenheiten fundiert werden, hat eine zunehmende Transzendenz erfahren. Zwar bleibt man dabei, daß es dem absoluten Geist wesentlich ist, sich auch in menschlichen Erkenntnissen und Erlebnissen zu manifestieren. Aber das in England, dem Ursprungsland des radikalen Positivismus, besonders lebhaft empfundene Bedürfnis, das Absolute der relativierenden Genetik und ihren psychologistischen, historistischen und evolutionistischen Bestrebungen so vollkommen wie möglich zu entziehen, hat Anlaß gegeben, den Idealcharakter der absoluten Wesenheiten erheblich zu verschärfen und sie entsprechend hoch über die Region der menschlichen Geistigkeit emporzurücken. Damit hat schon hier das absolutierte normative Moment entscheidend in die metaphysische Reflexion eingegriffen.

Und das wird nun die Signatur dieses ganzen Philosophierens. in welchem die auch in der absolutistischen Bewegung wirkenden idealistischen Motive auf einen metaphysischen Idealismus hindrängen, der aber durch das in jener zur Herrschaft gelangte absolutierend-normative Interesse teils mehr, teils weniger verschoben wird. Ob die idealistische Metaphysik sich, sei es ausdrücklich, sei es stillschweigend, an Hegel angeschlossen oder andere Wege ging: das Streben, die geistig-kulturellen Ideale zu absolutieren, hat ihre ganze Zielrichtung überall recht erheblich alteriert. Am meisten begreiflicherweise da, wo, wie namentlich in der deutschen Philosophie, die kritizistische Tendenz unmittelbar oder mittelbar nachwirkte und die „kritische“

Methode, die zur Ermittlung der logischen, ethischen und ästhetischen Ideale diente, auch in der absolutierten Gestalt ihren ursprünglichen Charakter nicht ganz verleugnete. Der Transzendenz aber wurde dadurch Vorschub geleistet, daß die unbedingt allgemeine Geltung, die man für die Ideale in Anspruch nehmen mußte, diese in die Region der begrifflichen Allgemeinheit zu rücken schien. In diese Beleuchtung trat nun auch die allgemeine Vernunft, wo immer man eine solche den absoluten Wesenheiten und Werten ausdrücklich zuordnete. Dieselbe schien schon der Vernunft der Einzelsubjekte gegenüber als ein begrifflich Allgemeines gedacht werden zu müssen. Und das begrifflich Allgemeine wurde überall zu einem für sich Bestehenden hypostasiert. Das „für sich Bestehen“ selbst freilich erhält sehr verschiedenen Sinn. Th. Lipps, der ursprünglich, ganz in der Weise des folgerichtigen Psychologismus, die Psychologie als die philosophische Grundwissenschaft betrachtet und in sie auch die Logik, Ethik und Aesthetik einbezogen hatte, setzt später an die Stelle der psychischen Einzel-Ichs das (begrifflich-) allgemeine Ich, die allgemeine Vernunft, und er bezeichnet diese unbedenklich als eine an sich wirkliche Substanz, in der auch die logischen, ethischen und ästhetischen Normen ihre Realität haben. Das ist nun, und Lipps selbst hekennt sich hiezu, offenkundige Metaphysik, spiritualistische Metaphysik, die sich aber immerhin in den Rahmen der neuen Vernunftphilosophie dadurch einfügt, daß sie die substantiell-wirkliche Vernunft nicht bloß als ein begrifflich Allgemeines über die menschliche Sphäre prinzipiell hinausrückt, sondern auch ihren Inhalt ganz durch die Normwesenheiten bestimmt sein läßt. In der Regel indessen wird die Hypostasierung des begrifflich Allgemeinen logisch gewendet, und das „für sich Bestehen“ als ein wirklichkeitsfreies Bestehen gedeutet. Nicht bloß Vernunftphilosophen, die vom Kritizismus herkommen, wie Windelband, haben eine ausgeprägte Scheu, das „Bewußtsein überhaupt“ oder die allgemeine Vernunft ins Metaphysische zu kehren und als ein „an sich Wirkliches“ anzuerkennen. Die absoluten „Werte selbst“ werden auch da, wo den logischen und kulturellen Gesetzmäßigkeiten innerhalb der allgemeinen Vernunft der Normcharakter des Sollens völlig abgestreift wird, nicht als „Realitäten“ betrachtet: nicht ein „Existieren“, sondern ein „Gelten“ wird ihnen zugeschrieben, und von diesem Gelten sucht man keinen Uebergang zu dem metaphysischen Wirklichsein.

So kam es, daß zumal in der deutschen Philosophie trotz aller Annäherung an Hegel'sche Gedanken ein Neuhegelianismus auch nur von

der Art des englischen nicht recht gedeihen wollte. In der deutschen Kanthegung, in deren zweiter Phase mit der idealistischen Tendenz gleichfalls die absolutistische zusammenging, ist auch die zum Hegeltum hinneigende Richtung im ganzen metaphysikfeindlich geblieben. Daß dies selbst von der Marburger Schule gilt, die dem Hegeltum am nächsten gekommen ist, ist oben schon hervorgehoben. Es gilt noch mehr von denjenigen unter den hegelianisierenden deutschen Neukantianern, die die absoluten Werte als eine Art ruhender, in der Vernunft gegründeter transzendenter Wesenheiten betrachten, dieselben aber in der geschichtlichen Entwicklung der menschlichen Kultur sich auswirken lassen: auch sie transzendieren die „Werte“, um ihre Geltung sicherzustellen, in einer Weise, die nicht bloß dem genuinen Hegeltum fremd ist, sondern von jeder Wirklichkeitsmetaphysik weit abliegt. Dadurch wird denn auch der Abstand, der diese „Hegelianer“ von den zu Fichte zurückstrebenden Neukantianern trennt, ganz beträchtlich vermindert. Daß die letzteren, die den normativen Charakter der absoluten Werte betonen, in Wahrheit auf die rationalistische Philosophie der Aufklärung zurückgreifen, wissen wir (S. 23). Auch die hegelianisierenden Neukantianer aber stehen diesem Rationalismus im Grunde näher als dem geschichtlichen Hegeltum. Eines freilich scheidet die modernen „Rationalisten“ auch von der aufklärerischen Vernunftphilosophie. Diese war immer noch Wirklichkeitsmetaphysik. Die transzendente Vernunft galt als eine Realität, und als eine Realität im eminenten Sinn. Als eine Realität erschien ferner auch ihre Normgebung. Die kognitiv-logischen Normen insbesondere wurden als Wirklichkeitsgesetze eingeschätzt, und ihre Geltung auf ihre Wirklichkeitsbedeutung, d. h. darauf, daß sie der Weltwirklichkeit ihre Strukturordnung setzen, gegründet. Demgegenüber sind die heutigen Absolutisten geneigt, an die Stelle der realen überall die logische Hypostasierung zu setzen: als Ersatz für das Wirklichsein tritt ein wirklichkeitsfreies Bestehen und letzten Endes das Gelten ein; auch die kognitiv-logischen Gesetze erhalten ihre Legitimation nicht durch ihre Wirklichkeitsbedeutung, sondern durch ein wirklichkeitsfreies „Gelten“.

Eine seltsame Art von Metaphysik ist nun freilich auch diese Vernunftphilosophie. Die Transzendenzierung der Vernunftideale, der unbedingt geltenden Werte, greift ja, ob diesen nun ihr normatives Moment gelassen oder abgestreift wird, weit über die Ergebnisse der normativen Besinnung hinaus. Sie ist nichts mehr und nichts weniger als ein metaphysischer Sprung. Und es zeigt sich hier, daß auch das für

die absolutistische Bewegung in ihrem weiteren Verlauf entscheidend gewordene Motiv, den Normzielen menschlichen Sollens — das logische Sollen inbegriffen — eine schlechthin uneingeschränkte und unanfechtbare Geltung zu sichern, seine Befriedigung am Ende in einer metaphysischen Spekulation sucht.

Charakteristisch hiefür ist besonders auch die Art, in der die protestantische Theologie in diese Bewegung eintrat. Mit dem Niedergang des Positivismus und Kritizismus war auch die Herrschaft der Ritschl'schen Schule zu Ende. Die agnostische, antimetaphysische Einschränkung des theoretischen Erkennens hatte dieser die Möglichkeit gegeben, den religiösen Glauben auf sich selbst zu stellen und ihn durchaus praktisch-emotional zu begründen. Jetzt wollte man von diesem Dualismus, der den religiösen Glaubensüberzeugungen doch keine tragfähige Grundlage zu gehen vermochte, nichts mehr wissen, und alles schien auf die Notwendigkeit hinzuweisen, den theologischen Annahmen eine metaphysische Fundierung zu sichern. Statt dessen zog man vor, auch den religiösen Glauben in die „Vernunft“ zu verlegen, und die Lehre vom „religiösen Apriori“ schien doch auch jenem metaphysischen Bedürfnis zu genügen.

Ueher die Unzulänglichkeiten der vernunftphilosophischen Spekulation, die ihren stärksten Halt eben nur an dem Glauben an die Vernunft hat, hilft das Zauberwort „Gelten“ hinweg. Dieses muß auch dazu dienen, die Schwierigkeit zu verdecken, die in der Koordination der verschiedenen Arten von Vernunftgesetzen oder Vernunftwerten liegt. Es ist augenscheinlich eine Reminiszenz an Kants drei Kritiken, wenn man die Philosophie als die Lehre von den absoluten Werten faßt und in die drei nebeneinandergeordneten Disziplinen Logik, Ethik, Aesthetik einteilt. Die Logik wird dabei in dem umfassenden Sinn der Erkenntniswissenschaft, die auch die Erkenntnistheorie einschließt, genommen: wenn man als den eigentlichen Zielgegenstand der Erkenntnis die Erfassung der Wahrheit betrachtet, so ist es nur folgerichtig, das Ganze unter den Gesichtspunkt der Logik zu rücken. Erwägt man ferner, daß die Vernunftphilosophie nicht bloß für das Erkennen, sondern auch für das Leben absolute Zielgegenstände und Rückhalte anstrebt, so wird die praktische Ausweitung des Bereichs der Philosophie verständlich. Und wenigstens, daß neben die Logik die Ethik gestellt wird, scheint ganz sachgemäß zu sein. Anders steht es mit der Aesthetik. Mit Fug hat man der Kunst die anderen „Kulturwerte“, wie Religion, Recht, Staat, Wirtschaft, gleichgeordnet: sie haben ohne Zweifel dasselbe Recht wie jene. Und auch das ist wenigstens einem Teil der Ver-

nunftphilosophen zum Bewußtsein gekommen, daß diese Werte alle den sittlichen nicht auf der gleichen Stufe gegenübergestellt werden können, daß sie als unbedingt gültig nur darum anzusehen seien, weil sie sittliche Dignität haben, also zuletzt sittliche Werte sind: wie das sittliche Ideal ein Kulturideal — das Ideal vollkommener Gestaltung der Gesamtheit der kulturellen Betätigungen in vollkommenen Persönlichkeiten — ist, so sind umgekehrt die Kulturideale, soweit sie diesen Namen verdienen, Teilmomente des sittlichen Ideals. Das Hauptproblem aber liegt nun eben in dem Verhältnis von Logik und Ethik, von logischen und sittlich-kulturellen Werten. Daß sie beide die Geltung haben, sichert ihnen einen Platz nebeneinander in der allgemeinen Vernunft. Aber die Frage, in welcher Beziehung die beiden Wertarten innerhalb der Vernunft zueinander stehen, ist damit noch nicht beantwortet. Daß „Gelten“ „Wahr sein“ heiße oder doch zum mindesten das „Wahr sein“ einschließe, wird übereinstimmend vorausgesetzt. Ist aber die Logik die Lehre von der Wahrheit, so ist sie damit auch die Lehre vom Gelten. Und das Gelten der Kulturwerte ist dem logischen Grundwert, der Wahrheit, untergeordnet. Auf der anderen Seite ist nicht zu verkennen, daß die Wahrheitsintention, die dem erkennenden Urteilen innewohnt, eine sittliche Wurzel hat. Von hier aus scheint sich der logische Wert der Wahrheit umgekehrt als ein Teilmoment dem sittlichen Gesamtideal einzufügen. So wie so läßt sich die Koordination nicht wohl aufrecht erhalten. Man hat nun versucht, auf Kants Lehre vom Primat der praktischen Vernunft zurückzugreifen¹⁾. Aber geholfen war damit nicht viel. Die Tatsache, daß das Wissen um die sittlich-kulturellen Ideale, zuletzt um das sittlich-kulturelle Ideal, doch auch logische Geltung beansprucht, ließ sich nicht beiseite schieben. So gewann doch wieder das logische Moment die Führung.

Zu einer wirklichen Lösung der Aporie hat es die Vernunftphilosophie nicht gebracht. Eine solche war unmöglich, solange nicht in die Vieldeutigkeit des Begriffs „Gelten“ Klarheit gebracht war. Die Vernunftphilosophen haben weder zwischen der praktischen Geltung der sittlichen Normen, d. i. ihrer Verbindlichkeit, ihres „in Kraft Stehens“, das am Ende nichts anderes ist als die Wirklichkeit des sittlichen Gesollt-(Gewollt-)seins, und der logischen Geltung der Denkfunktionen, noch innerhalb der letzteren zwischen der emotional-logischen Geltung der Denkfunktionen, die die Ziele des sittlichen Sollens — überall also nicht ein Sein, sondern ein Seinsollen — zum Gegenstand haben, und

1) So Natorp, Kant und die Marburger Schule, S. 24.

der kognitiv-logischen, d. i. der Wahrheit, der Urteile, in denen durchweg ein Sein von Objekten gedacht wird, zumal der Urteile, deren Gegenstand das Sein, das Wirklichsein der sittlichen Verpflichtung, des sittlichen Gesolltseins ist, zu scheiden gewußt. Sie haben auch den Objekten des sittlichen Sollens, den „Wert“objekten, denen weder praktisches noch logisches Gelten, sondern eben nur das emotional-volitve Sein, das Seinsollen, zukommt, Geltung zugeschrieben. Das Mißlichste aber war, daß die gleichförmige Hypostasierung und Absolutierung des Geltens es auch unmöglich machte, das „Gelten“ des logischen Normziels, des logischen Grundwerts, des „Geltens“ selbst, über das „Gelten“ der sittlichen Werte hinauzuheben. Auch da, wo man eine deutliche Einsicht in die übergeordnete Stellung des logischen Geltens gewonnen hat, blieb die „Geltung“ dieses logischen „Werts“ selbst ein Knoten, den man eben nur durch hypostasierende Absolutierung auch dieses Geltens löste. Auch so aber wurde es überaus bedeutsam, daß die logische Geltung und mit ihr die Wahrheit tatsächlich in den Vordergrund trat. Auf diese Weise kam es dahin, daß die Vernunftphilosophie in dem Wahrheitsabsolutismus recht eigentlich ihren Mittelpunkt gewann. In der Tat hat die absolutistische Bewegung in den absolutistischen Wahrheitstheorien ihren prägnantesten und zugleich beherrschenden Ausdruck gefunden. Und sie zumeist sind es, in denen auch die metaphysische Intention der Zeit eine freilich besonders geartete Befriedigung erreichte.

Die Bedeutung dieses Wahrheitsabsolutismus greift nun aber tatsächlich weit über den Rahmen hinaus, in dem die absolutistische Tendenz sich auswirkt. Er hat auch da Einfluß gewonnen, wo von absolutistischen Bestrebungen im übrigen nichts zu bemerken ist¹⁾. Dies hat seinen Grund darin, daß das besondere Motiv, in dem er seine Wurzel hat, auf ein Problem gerichtet war, das, bis dahin kaum beachtet, jetzt in die philosophischen Diskussionen als eine eminent dringliche Frage eintrat und in ihm seine natürlichste Lösung zu finden schien.

Auffallend bleibt es immer, daß sich dem Wahrheitsproblem so spät erst die Aufmerksamkeit der philosophischen Besinnung zugewandt hat. Die alte Gewohnheit, die Wahrheit an die Wirklichkeit anzulehnen, war zu fest gewurzelt. Die Wahrheit schmiegte sich den Wandlungen des Wirklichkeitsbegriffs an. Dabei aber blieb man unter allen Umständen, daß Wahrheit Uebereinstimmung eines Urteils mit einem Wirklichen sei.

1) Vgl. z. B. O. Külpe, Die Realisierung I, S. 7 ff.

Einst hatte Aristoteles der Verwirrung, die aus der Vermischung von Wahrheit und Wirklichkeit entsprungen war, durch die grundsätzliche Unterscheidung des Wahr- und des Wirklichseins ein Ende gemacht. Durchgeführt aber hatte er die Unterscheidung, indem er zugleich an die Stelle des naiven den Abbildrealismus setzte. So wurde er zum Schöpfer der Abbildtheorie und ihres Wahrheitsbegriffs¹⁾. „Wahr“ und „falsch“ sind darnach immer nur Eigenschaften der Urteile als subjektiver Denkfunktionen, die ihre psychische Wirklichkeit auch dann haben, wenn sie falsch sind. Wahr aber ist ein Urteil, wenn es ein an sich bestehendes Zusammen- oder Getrenntsein adäquat nachbildet. Durchführbar freilich und anwendbar wurde diese Theorie doch nur, indem zugleich noch der Wahrheitsbegriff des naiven Realismus in seinem Kern festgehalten wurde. In der Tat war es die Meinung des Aristoteles, daß das Wirkliche, an dem die Funktionen des diskursiven Denkens, die Urteile, gemessen werden müssen, sich der erfassenden Intuition erschließe, und zwar erkennt er nicht bloß dem Denken, sondern in gewissem Sinn auch der Empfindung eine solche intuitive Wahrheit zu. Dieses Anlehen beim naiven Realismus wurde später fallen gelassen. Damit aber tauchte die Frage auf, worauf sich denn der Anspruch der subjektiven Vorstellungen und Vorstellungsverbindungen, adäquate Nachbildungen des Ansichseienden zu sein, stütze. Das wurde der Kontroverspunkt in dem berühmten Kriterienstreit, der die ganze hellenistische Philosophie durchzog. Im Verlauf desselben war die mittlere Akademie (Arkesilaos und Karneades) einer grundsätzlichen Umbildung des Wahrheitsbegriffs ziemlich nahe gekommen. Sie war zur Einsicht gelangt, daß für unsere Erkenntnis alles darauf ankomme, das subjektive Wahrheitsbewußtsein nach Kräften gegen mögliche Täuschungen zu sichern, und sie zog sich entschlossen auf die Evidenz dieses Wahrheitsbewußtseins zurück. Es war von da ein kleiner Schritt bis zu dem Punkte, an dem an die Stelle des transzendenten Wahrheitsbegriffs der Wirklichkeitsübereinstimmung ein immanenter getreten wäre, als dessen wesentliches Moment sich die subjektive Evidenz darbot. Auch Karneades aber ist so weit nicht gegangen. Auch er blieb schließlich im Banne der Wahrheitstheorie des Abbildrealismus. Der Kriterienstreit selbst verlief im Sande. Auch die rühmlichsten unter den „Dogmatikern“, die Stoiker, hatten sich vergeblich bemüht, den „skeptischen“ Angriffen gegenüber festen Stand zu gewinnen. Ueber die Skepsis aber ging die Zeit hinweg. So überdauerte der abbild-

1) Vgl. meinen „Sokrates“, S. 598 f. und hiezu S. 530 f., 533 ff.

realistische Wahrheitsbegriff die Krisis. Und er gewann neue Autorität, als später Descartes die alte Kriterienfrage wiederaufnahm und in positivem Sinn beantworten zu können schien, indem er als das Kriterium der Wahrheit — und das hieß auch für ihn: der Wirklichkeitsübereinstimmung, der Uebereinstimmung mit einem Ansichwirklichen — die Klarheit und Deutlichkeit der Vorstellungen oder Vorstellungsverbindungen aufstellte ¹⁾.

Inzwischen hatte freilich der Nominalismus, der von der Stoa her sich durch die Jahrhunderte fortgeerbt und im späteren Mittelalter eine dominierende Stellung errungen hatte, um von da aus bis in die Gegenwart herein nachzuwirken, ein Werk begonnen, das mit der Zersetzung des alten Wahrheitsbegriffs endigen mußte. Als wirklich galten ihm nur die individuellen Dinge, und der Erkenntnis schrieb er ursprünglich nur insoweit Gültigkeit zu, als sie sich zu dem individuell Wirklichen rein empfangend verhält: auch die Nachbildung war ihm ein rezeptives Verhalten. Andererseits hlieb er doch dabei, daß den Urteilen, auch den begrifflichen, und ebenso den Schlüssen, obwohl diese und jene am Ende nur als subjektive Operationen an und mit den Individualvorstellungen eingeschätzt werden konnten, die Wahrheit zukomme. Daß hier ein wichtiger Ansatz zur prinzipiellen Loslösung der Wahrheit von der Wirklichkeit lag, werden wir später sehen. Zunächst aber hat der Nominalismus diese Konsequenz nicht gezogen. Auch von dieser Seite her also kam es zu keiner Berichtigung des überlieferten Wahrheitsbegriffs. Auf der entgegengesetzten Seite wollten auch die ewigen, begrifflich notwendigen, in der kosmischen oder göttlichen Vernunft begründeten Wahrheiten der rationalistischen Philosophen mit Gesetzmäßigkeiten des Wirklichen übereinstimmen. Kurz: auf dem Boden des Abbildrealismus behielt der Wahrheitsbegriff sein altes Gepräge. Das Merkwürdige aber ist, daß auch die erkenntnistheoretische Wendung zum Idealismus, mit der die Wirklichkeit ganz von selbst hinter die Wahrheit zurücktreten zu müssen schien, an der Situation nicht eben viel geändert hat. Zwar läßt die Umwandlung jener begrifflich-notwendigen Wahrheiten in die von jeder Beziehung zum Erkennen und zu den Gegenständen abgelösten „analytischen“ Urteile Kants eine neue Art von Wahrheit hervortreten: die formale der Uebereinstimmung mit den „Denkgesetzen“. Aber die Hauptsache bleibt die mate-

1) Der cartesianische Wahrheitsbegriff ist durchaus am Abbildrealismus orientiert, obwohl Descartes hinsichtlich der seelischen Objekte naiver Realist ist (vgl. oben S. 19, 2): seine Wahrheitstheorie richtet sich ebenso wie die der hellenistischen Philosophen, die am Kriterienstreit heteiligt waren, ausschließlich auf die Erkenntnis der „Außenwirklichkeit“.

riale Wahrheit. Und diese wird nun von Kant einfach als Uebereinstimmung eines Gedachten mit der Erscheinungswirklichkeit definiert ¹⁾. In ähnlicher Weise hat der reine Idealismus die hergebrachte Wahrheitsdefinition eben nur seiner Wirklichkeitsdeutung angepaßt. Aber selbst der Positivismus der „reinen Erfahrung“, der die Wirklichkeitskategorie grundsätzlich ausschaltete, setzte lediglich an die Stelle der Wirklichkeit die „Tatsachen“, d. h. die Gegebenheiten der „reinen“ Erfahrung, und Wahrheit bleibt ihm Uebereinstimmung der Gedanken mit den Tatsachen.

Den entscheidenden Anstoß zu einer grundsätzlichen Erörterung des Wahrheitsproblems gab erst die Reform der Logik, die sich im Laufe der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts vollzog. Daß die von Kant begründete, von Herbart weitergeführte und auch von englischen Philosophen eifrig gepflegte formale Logik, die Logik des auf sich zurückgezogenen, von jeder Beziehung zum Erkennen abgekehrten Denkens, nicht bloß den Anforderungen, die die Wissenschaft an die Logik stellen muß, nicht genügen könne, daß sie vielmehr eine künstliche und fehlerhafte Abstraktion sei, die das gegenständliche Denken in unerträglicher Weise verstümmelt, ließ sich nicht mehr verkennen. Auf der anderen Seite war die metaphysische Logik, die in den verschiedensten Formen die letzten Jahrzehnte beherrscht hatte — ich brauche nur die Namen Hegel, Schleiermacher, Trendelenburg zu nennen —, zusammengebrochen. Sie hatte die logische Untersuchung in die ganze Unsicherheit der metaphysischen Spekulationen verstrickt und ihre Ergebnisse auf recht zweifelhaften Seinshypothesen aufgebaut. Die erkenntnistheoretische Reflexion aber, die sich eben damals anschickte, nach der großen Katastrophe für die Philosophie neue Fundamente zu legen, hatte in vollem Umfang die Schwierigkeiten aufgedeckt, mit denen die Interpretation des „Wirklichseins“ zu ringen hat. Und so viel wenigstens war klar geworden, daß es unter allen Umständen ein recht mißliches Unternehmen sei, die Wahrheit auf die Wirklichkeit zu gründen. Aus der erkenntnistheoretischen Arbeit selbst war das Bedürfnis erwachsen, einen Wahrheitsbegriff zu gewinnen, der, von der Seinsuntersuchung unabhängig, dieser vielmehr seinerseits einen Anhalt bieten könnte. Für die Logik jedenfalls bedeutete die Einsicht, daß die logische Notwendigkeit nicht bloß ein Kennzeichen, sondern das wesentliche Moment der Wahrheit selbst

1) Für die Postulate der praktischen Vernunft bleibt die Wahrheit, auf die der praktische Glaube Anspruch hat, die Uebereinstimmung mit der absoluten Wirklichkeit.

sei, die Rettung aus einer unhaltbaren Lage. Auf den Boden dieses immanenten Wahrheitsbegriffs hat Sigwart dann die logische Arbeit gestellt ¹⁾.

Aber schon Sigwart hat mit der Feststellung seines immanenten Wahrheitsbegriffs nicht bloß die Wahrheit der Wirklichkeit übergeordnet, sondern sie zugleich von dieser losgelöst. Und diese Loslösung der Wahrheit von der Wirklichkeit war der erste Schritt auf dem Weg zum Wahrheitsabsolutismus. Der zweite war die Loslösung der Wahrheit von den Wahrheitserlebnissen, von den durch die denkenden Subjekte vollzogenen Urteilsakten.

Auf die Gesamtheit der Erwägungen, die zur Loslösung der Wahrheit von der Wirklichkeit den Anlaß gaben, werden wir später einzugehen haben. Maßgebend war vor allem die Ueberlegung, daß es doch auch „Wahrheiten“ gebe, denen überhaupt keine Wirklichkeit entspreche. Auf die „moralischen“ und namentlich die „mathematischen“ Wahrheiten ist bereits von Sigwart hingewiesen. Dazu kamen vor allem die logischen Axiome. In der Tat: daß die logisch- und die mathematisch-axiomatischen Sätze rein innerlogische Prinzipien seien, die ihre Wahrheit in sich selber und kein Korrelat in der Wirklichkeit haben, galt und gilt unter den neueren Philosophen — ganz im Gegensatz zum alten Aristoteles, der auch die logischen und mathematischen Axiome als Wirklichkeitsgesetze betrachtet — weithin als selbstverständlich. Dann aber mußte auch den aus den innerlogischen Prinzipien abgeleiteten Erkenntnissen eine wirklichkeitsfreie Wahrheit zugeschrieben werden. Vorbildlich hat in dieser Richtung namentlich die moderne mathematische Axiomatik gewirkt, die diese Folgerung in ihrem Gebiet am vollkommensten gezogen hat. Wollte man nun aber unter solchen Umständen nicht zwei Arten von Wahrheit, die wirklichkeitsfreie Wahrheit und die Wirklichkeitsgeltung, nebeneinander stellen, wollte man den einheitlichen Sinn der Wahrheit festhalten, so blieb nur eine Möglichkeit: die grundsätzliche Loslösung der Wahrheit überhaupt von jeder Beziehung zur Wirklichkeit. Diese Konsequenz ist im Grunde schon von Sigwart gezogen. Sie ist von den Absolutisten noch weitergetrieben worden. Und auch hier konnte die mathematische Axiomatik die Richtung weisen. Daß diese darauf ausgeht, die Wesensbestimmtheiten gegenständlicher Kategorien zu entfalten, lag am Tage. Die Geltung der Kategorialfunktionen und der Urteile über die Kategorialformen aber wird von ihr als eine wirklichkeitsfreie Wahrheit angesehen,

1) Hierzu und zum folgenden s. meine Anmerkungen zu Sigwart, Logik ⁵ I, S. 504 ff.

bei der es sein Bewenden hat, ob nun die gegenständlichen Formen in wirklichen Objekten die Realisierung finden oder nicht. Ließ sich das nun nicht von den Kategorialfunktionen und den Kategorialurteilen überhaupt sagen? Von den komparativen und quantitativen und ebenso von den begrifflichen schon gewiß. Aber auch die dinglichen, die kausalen usf. schienen in derselben Lage zu sein.

Die Absolutisten selbst kommen von zwei Seiten her. Diejenigen unter ihnen, die von Haus aus Psychologen waren, bewegen sich insoweit in der Richtung Humes, als sie mit diesem die Kategorien subjektivieren, d. h. als subjektive Zutaten zu dem, was die Wirklichkeit oder, sofern auch das Wirklichsein als Kategorie ausscheidet, die Erfahrung der Erkenntnis hietet. betrachten. Aber die Subjektivierung ist für sie keine Ungültigerklärung. An der Geltung der Kategorialfunktionen und an der Wahrheit der Urteile, die das Gegenständliche in den kategorialen Formen denken. halten sie fest. Die Subjektivierung wird zur Apriorisierung. Die Wahrheit aber kann unter diesen Umständen nur eine von jeder Beziehung zur Wirklichkeit abgelöste Geltung sein. Und als das gegenständliche Korrelat der Urteilswahrheit erscheint überall ein wirklichkeitsfreies Bestehen: selbst der Wahrheit der Urteile über Wirkliches entspricht nur ein „Bestehen“ des Wirklichseins, das selbst kein Wirklichsein ist. Noch rascher kommen die an Kant orientierten Absolutisten zum gleichen Ziel. Ihnen steht von vornherein die Apriorität der Kategorien fest. Andererseits aber ist ihnen unzweifelhaft, daß alles Apriorische seine Wahrheit ganz in sich selber haben müsse, daß diese Wahrheit nicht bloß nicht Wirklichkeitsgeltung sei, sondern überhaupt keine wesentliche Beziehung zur Wirklichkeit einschließe und ihre Geltung habe, auch wenn ihr keinerlei Wirklichkeit korrespondiert, daß sie, auch wo die apriorischen Kategorialfunktionen Wirklichkeit konstituieren, durchaus auf sich stehe. Ja, auch die Wirklichsetzung der empirischen Objekte, die auf Realität Anspruch haben, kann sich nur auf diese innerlogische Wahrheit stützen, zumal ja wieder die Wirklichkeit selbst zu den apriorischen Kategorien gezählt wird. So wie so also ist es der Apriorismus, der die Abwendung der Wahrheit von der Wirklichkeit vollendet. Daß diese ihrerseits aber nichts anderes ist als die fortschreitende und abschließende Nominalisierung der Wahrheit, wird sich künftig zeigen.

War der erste Schritt einmal getan, so schien sich der zweite notwendig anfügen zu müssen. Die Loslösung der Wahrheit von der Wirklichkeit gab jener zunächst nur die innerlogische Selbständigkeit, die sie von der Existenz von Objekten unabhängig machte und ihr einen von

der Beziehung zum Wirklichen völlig abstrahierenden Wesensgehalt sicherte. Aber noch ist diese Wahrheit durchaus bewußtseinsimmanent. Und auf die Bewußtseinsimmanenz wurde ursprünglich das entscheidende Gewicht gelegt. Denn darauf kam alles an, daß das Wesen der Wahrheit im Bewußtsein erreicht werden kann, daß sie im Rahmen des Bewußtseins zugänglich ist, daß man, um sich ihrer zu versichern, nicht über das Bewußtsein auf eine jenseits desselben gelegene Wirklichkeit hinausgreifen muß. Aber die Bewußtseinsimmanenz der Wahrheit hat noch eine andere Seite. Das Bewußtsein selbst ist das menschliche, an menschliche Erlebnisse gebunden. Die Bewußtseinsimmanenz der Wahrheit scheint also die Wahrheit in eine wesentliche Beziehung zum menschlichen Bewußtsein und damit zu den Wahrheits- d. i. Urteilserlebnissen des Menschen zu setzen. Und es sieht so aus, als sei die Wahrheit lediglich eine innere Bestimmtheit der menschlichen Urteilserlebnisse und wie diese in die Relativität zum menschlichen Bewußtsein verstrickt. Dagegen aber sträubt sich das logische Gewissen, das dringend nach einem objektiven Rückhalt und Maßstab für unser menschliches Urteilen und Wahrheitsuchen zu verlangen scheint. Einen solchen hatte ihm auf dem Boden der alten Wahrheitstheorie die Wirklichkeit gehoten. Und es ist charakteristisch, daß in der neuen Situation der Versuch gemacht wurde, die Wahrheit doch wieder an die Wirklichkeit anzulehnen: die erkenntnistheoretische Logik suchte dem Wahrheitstreben in einem erkenntnistheoretisch gedeuteten und gesicherten Sein die vermißte objektive Basis zu schaffen. Allein daß dieser Weg ungangbar sei, hatten schon die Erwägungen, die zum immanenten Wahrheitsbegriff geführt hatten, ans Licht gestellt. Was nun?

Eine einfache Ueberlegung schien den einzig möglichen Ausweg zu zeigen. Wenn z. B. den logischen oder den mathematischen Axiomen die „Wahrheit an sich“ zuerkannt wird, so wird diese Wahrheit doch nicht hloß als eine von jeder Beziehung zur Wirklichkeit unabhängige gedacht. Es will zugleich gesagt werden, daß dieselbe „an sich“ sei und auf sich stehe auch gegenüber dem menschlichen Denken. Mit andern Worten: die Wahrheit erscheint nicht lediglich als eine subjektive Notwendigkeit für uns, so und nicht anders zu denken, sie ist nicht an das subjektive Bewußtsein als solches und nicht an das subjektive Urteilserleben gebunden, sie ist zu diesem und jenem nicht etwa in der Art relativ, daß sie nur für unser Bewußtsein und unser Urteilen bestünde. Vielmehr meinen wir, wenn wir von einer „Wahrheit an sich“ sprechen, die jenen Axiomen zukomme, daß unser Denken diese Wahr-

heit eben nur als ein auch ihm gegenüber schlechthin Bestehendes anzuerkennen in der Lage sei. Dabei zwar bleibt es, daß die „Wahrheit an sich“ unserem Urteilen zugänglich ist, und in der Evidenz des Wahrheitsbewußtseins haben wir die Gewißheit, sie uns, d. h. unserem Urteilen angeeignet zu haben. Im Wahrheitsbewußtsein selbst können wir auch unmittelbar das Wesen der Wahrheit ermitteln. Aber diese Beziehung der „Wahrheit an sich“ zu unserem Wahrheitsbewußtsein und zu unserem Urteilen ist für sie selbst durchaus unwesentlich. So scheint sich die „Wahrheit an sich“ über unser Urteilen und unser Wahrheitsbewußtsein hinauszuhoben und von heidem abzulösen. Das ist in der Tat die Meinung der Absolutisten. Sie absolutieren in dieser Weise die Wahrheit und — die Wahrheiten. Die Wahrheiten aber sind die an sich wahren Urteile, die wir menschlichen Subjekte in unseren Urteilsakten erfassen und uns zu eigen machen oder — auch so läßt sich die Sache ansehen — zu Wahrheitserlebnissen realisieren. Ein an sich wahres Urteil nämlich verhält sich zu den Urteilsakten, in denen es erfaßt oder vollzogen wird, wie das begrifflich Allgemeine zu seinen konkreten Verwirklichungen. Die Wahrheiten sind also an sich wahre Urteileinheiten, die als solche auf der Stufe begrifflicher Allgemeinheit stehen. Und über ihnen erhebt sich als das übergeordnete begrifflich Allgemeine die Wahrheit an sich.

Die Absolutierung selbst aber erfolgt auf zwei verschiedene Weisen. Entweder werden die Wahrheit und die Wahrheiten als seinsollende Ziele, als absolute Werte, die verwirklicht werden sollen, gefaßt — das ist der *normative Absolutismus*. Oder sie werden als absolute Wesenheiten gedacht, denen eine Art ruhenden Seins zukomme — das ist der *essentielle Wahrheitsabsolutismus*. In diesen beiden Richtungen scheint der Gegensatz des modernen Fichteanismus und Hegelianismus wiederzukehren. Aber hier zeigt sich besonders deutlich, daß auch die hegelianisierende Theoriengruppe weit mehr in die Nähe des aufklärerischen Rationalismus als in die des geschichtlichen Hegel zu stellen ist. Jedenfalls transzendenciert sie ganz ebenso wie der normative Absolutismus die Wahrheit. Und wenn sie sich auf *Plato* beruft, so hat sie hiezu wenigstens insofern ein Recht, als sie ihre Wahrheit und ihre Wahrheiten als begriffliche Allgemeinheiten ebenso bypostasiert wie *Plato* seine Ideen; nur daß sie dem begrifflich Allgemeinen nicht wie dieser die Realität, sondern lediglich ein wirklichkeitsfreies Bestehen zuschreibt.

Auch insofern übrigens gestaltet sich die Absolutierung verschieden, als die einen unter den Absolutisten die Wahrheit ganz auf sich selbst

stellen, d. h. ihr Bestehen von jeder Beziehung zu irgendeinem Bewußtsein und Denken ablösen, während die anderen ihr ein allgemeines Bewußtsein oder eine allgemeine Vernunft korrespondieren lassen, wobei freilich das Wesen dieses absoluten Subjekts wieder in recht mannigfaltiger Weise bestimmt wird: teils wird die allgemeine Vernunft als eine Art logischen Normalbewußtseins, das seinerseits die Herkunft aus der normativen Konstruktion nicht verleugnet, hypostasiert, teils erscheint sie als eine seiende, wenn schon wirklichkeitsfrei seiende, in jedem Fall aber auf der Höhe des begrifflich Allgemeinen stehende Wesenheit, teils endlich wird sie als eine reale, sei es begrifflich allgemeine, sei es individuelle, Substanz gedacht. Auch diese Differenz verliert indessen dadurch erheblich an Gewicht, daß doch auch da, wo die Wahrheit schlechthin absolutiert wird, tatsächlich wenn schon latent so etwas wie eine allgemeine Vernunft vorausgesetzt wird. Die „Wahrheit an sich“ läßt sich sicher nicht in der Weise isolieren, in der der erkenntnistheoretische Realismus die „Wirklichkeit an sich“ von jeder Beziehung zu irgendeinem Vorstellen und Denken loslösen zu können glaubt. Und die absoluten Wahrheiten lassen sich vielleicht vom menschlichen Urteilen, nicht aber von einem urteilenden Denken, überhaupt abkehren. Allein schon der Apriorismus, zu dem auch diese Absolutisten sich bekennen, fordert als Korrelat dringend eine allgemeine Vernunft, in der sich das Apriori begründet. Kurz: auch diese Spielart des Wahrheitsabsolutismus ist im Grunde Vernunftphilosophie.

Der Hauptakzent fällt augenscheinlich auf die Ablösung der Wahrheit von den Wahrheitserlebnissen. Damit nämlich scheint unserem Urteilen und unserem Wahrheitsbewußtsein das objektiv-absolute Fundament gesichert zu sein, auf das unsere logische Intention hinstrebt. Zugleich wird durch die Durchschneidung der Beziehung, die die Wahrheit an unser Wahrheitserleben zu binden scheint, all den Folgen vorgebeugt, mit denen dieser Relativismus die Wahrheit bedroht: sie wird dem Fluß des genetischen Geschehens, in den unsere Urteilsakte als Erlebnisse verstrickt sind, und damit dem Einfluß der psychologisierenden, historisierenden und evolutionisierenden Tendenzen entrückt. Demgegenüber ist die Loslösung der Wahrheit von der Wirklichkeit von den Absolutisten nicht überall gleichmäßig vollzogen. Die englischen Neukantianer ordnen zwar die Wahrheit der Wirklichkeit über, aber sie lassen der absoluten Wahrheit doch die absolute Wirklichkeit korrespondieren (vgl. S. 41f.). Und die Marburger Schule weist der allgemeinen Vernunft die Aufgabe zu, das Wirkliche in un-

endlicher Annäherung zu konstituieren. Hier wie dort aber ist immerhin die Ueherordnung der Wahrheit über die Wirklichkeit in der Art durchgeführt, daß die letztere hinter jener am Ende ganz zurücktritt. In jedem Fall war es nur folgerichtig, wenn das Abrücken der Wahrheit von der Wirklichkeit grundsätzlich zu Ende geführt wurde. Die vollendete Nominalisierung der Wahrheit ist die Voraussetzung für ihre volle Absolutierung. In der Tat vermag der Wahrheitsabsolutismus sein Ziel nur dadurch ganz zu erreichen, daß er die Wahrheit und die ihr entsprechende allgemeine Vernunft über die Wahrheitserlebnisse und über die Wirklichkeit gleichermaßen hinausrückt.

Auch der Wahrheitsabsolutismus hat zu seinem Hintergrund die Vernunftstimmung unserer Generation, und auch sein Fundament ist zuletzt das Vertrauen auf die Vernunft. Aber dieser Vernunftglaube ist seit geraumer Zeit wieder suspekt geworden. Starke Gegenbewegungen sind im Gange. Und heute schon hält der Zug zum Irrationalen dem Vernunftglauben die Wage.

Kennzeichnend für die Lage ist der Erfolg, den die pragmatistische Wahrheitstheorie mit der Zeit errungen hat. Die pragmatistische Polemik, in Amerika von Dewey und James, in England von Schiller geleitet, hatte ihre Spitze zunächst gegen den englisch-neukantischen Absolutismus gekehrt. Aber sie hat sich seitdem gegen die absolutistische Wahrheitsdeutung überhaupt gewendet. Die Wahrheitstheorie selbst, die sie an deren Stelle setzt, knüpft an die positivistischen Gedankengänge an. Sie setzt das positivistische Werk fort, indem sie die genetische Relativierung auf die Wahrheit, durch deren Absolutierung die absolutistischen Wahrheitstheorien ein Bollwerk vor allem auch gegen den Positivismus und seine Konsequenzen gewonnen zu haben glauben, ausdehnt. Und diese Relativierung ist eine so radikale, daß die autogene Wahrheit überhaupt verschwindet: die Wahrheit wird auf die Förderlichkeit der Vorstellungen und Vorstellungsverbindungen für das Leben zurückgeführt. Die Absicht war hiebei keineswegs eine destruktive. Im Gegenteil: wie schon der Positivismus Humes und tatsächlich auch der Mill'sche darauf ausgegangen waren, die durch das Prinzip der reinen Erfahrung nahegelegten skeptischen Folgerungen zu überwinden, so will der Pragmatismus gerade die Wahrheit der Erkenntnis sicherstellen, indem er ihr eine unanfechtbare Begründung gibt — eine Begründung, die zugleich die Möglichkeit einer wirklichen Verifizierung er-

öffnet, d. h. ein praktisch anwendbares Kriterium für die Unterscheidung von Wahr und Falsch darbietet. Was er bekämpft, ist lediglich das rationalistische Wahngelbilde der „Wahrheit an sich“, das, indem es die Wahrheit von der Erfahrung und vom Leben loslöst und die ganze lebendige Fülle der Tatsächlichkeiten in das Netz toter Vernunftabstraktionen einspannen will, das stärkste Hindernis auf dem Weg zu einer fruchtbaren, im Leben stehenden und dem Leben dienenden Wissenschaft zu werden scheint.

Noch stärker als in den pragmatistischen Theorien und Methoden tritt die Tendenz zur Irrationalität in dem modernen Intuitionismus hervor. Und der ist heute zu einer Potenz geworden, die, in die mannigfaltigsten Gestalten sich kleidend, nicht bloß der Vernunftphilosophie entgegenwirkt, sondern der Philosophie überhaupt und zugleich der positiven Wissenschaft zum Verhängnis zu werden droht.

Den intuitionistischen Grundton hat Bergson angeschlagen. Schon daß er den Idealismus, unter dessen Vorkämpfern er einer der rührigsten ist, in die Bahnen einer von dem vernunftphilosophischen Absolutismus nicht beengten Metaphysik zu leiten suchte, erklärt einen Teil des Einflusses, den seine Philosophie schließlich auch über die Grenzen Frankreichs hinaus gewonnen hat. Am stärksten gewirkt hat aber, daß er diese Metaphysik auf dem Weg der Intuition zu gewinnen strebt. Die Wahrnehmungs- und Verstandeserkenntnis mit ihren kategorialen Formen, die zuletzt überall auf den Allgemeinbegriff und das Gesetz ausgeht, ordnet er durchaus als biologisches Werkzeug dem praktischen Leben und Handeln zu und unter. Aber über dieser Erkenntnis, die immer in die Region des Relativen gebannt bleibt, erhebt sich eine andere, die absolute, die, sich ins Bewußtseinsleben wendend, hier unmittelbar die Triebkraft alles Weltgeschehens erfaßt und das wirkliche Werden, die wirkliche Entwicklung anschaut. Originell ist dieser Gedankengang nicht. Deutlich genug erinnert er uns an Schellings geniale Intuition. Noch inniger aber berührt er sich mit Schopenhauers Unterscheidung der phänomenalen Welterkenntnis und der Willensmetaphysik, die in der Bewußtseinsinschau das schöpferische Wirklichkeitsprinzip entdeckt zu haben meint. Die Verwandtschaft wird auch dadurch nicht verringert, daß bei Bergson der pessimistische Hintergrund der Schopenhauer'schen Philosophie wegfällt. Wieweit im übrigen Bergsons Abänderungen der letzteren Verbesserungen sind, mag dahingestellt bleiben. In jedem Fall hat die Art, in der Bergson die metaphysische Intuition gefordert und geübt hat, auf unsere Zeit weithin faszinierend gewirkt. Der Einblick in das tiefste Wesen der

Weltwirklichkeit öffnet sich in der Tat, soweit er dem Menschen überhaupt gegönnt ist, nicht der begrifflichen Erkenntnis, die als die spezifische Domäne der „Vernunft“ gilt, sondern dem Anschauen, so gewiß das Universum am Ende nicht ein begrifflich Allgemeines, sondern eine große Individualität ist. Daß aber auch die Weltintuition das Ergebnis einer Abstraktion ist — einer anschaulichen, nicht einer begrifflichen Abstraktion —, das ist Bergson entgangen. Und daß diese Intuition nur der letzte Schritt auf dem Weg einer eindringenden und umfassenden Erkenntnisarbeit sein kann, hat er wenigstens nicht eindringlich genug zur Geltung gebracht. Nicht daß ich ihm wissenschaftliche Oberflächlichkeit oder gar Leichtfertigkeit zum Vorwurf machen wollte. Seine eigene Intuition hat nicht bloß weitgehende Vertrautheit mit den Tatsachen der Natur- und der Geisteswissenschaft zum Hintergrund, sie beruht ihrerseits auch auf ernster, tiefdringender philosophischer Reflexion. Aber daß er sich um die Herausarbeitung und Sicherstellung ihrer Geltungsgrundlage, um ihre logische und erkenntnistheoretische Legitimation bemüht habe, kann man wirklich nicht sagen. Es sind zuletzt ungeprüfte Voraussetzungen, auf denen diese ganze Philosophie sich aufbaut. So muß sie dem Unbefangenen am Ende doch nur als eine Art philosophischer Dichtung erscheinen.

Wie dem indessen auch sei: Tatsache ist, daß das Intuitionsprogramm Bergsons in weiten Kreisen der philosophisch Interessierten in einer Weise aufgenommen worden ist, die er selbst vermutlich peinlich genug empfindet. Mit der intuitiven Methode scheint ein Zaubertrick gewonnen, um im Sturm die weiten Reiche der natürlichen und der geistigen Welt zu erobern. Der empirische Einschlag, den Bergson ihr gegeben hat, hebt sie scharf von jenen apriorischen Abstraktionen ab, die ihr Ziel in dem Abrücken von der Wirklichkeit sehen, und scheint sie zugleich zu befähigen, in eigener Kompetenz das eigenste Wesen der Dinge zu erfassen und dem Verlangen nach umfassenden Wirklichkeits-synthesen zu genügen. So tritt die intuitive Erkenntnis mit der positivwissenschaftlichen in Konkurrenz, und sie nimmt für sich den höheren Rang in Anspruch. Bereits ist es denn auch wieder zu einer Geschichtphilosophie gekommen, die, ohne den mühsamen Weg der historischen Tatsachenforschung und der geschichtlichen Abstraktion zu gehen, uns über Sinn und Gang der Geschichte belehren will und an Keckheit alles überbietet, was einst die Spekulation des Hegeliums auf diesem Gebiet gestündigt hat ¹⁾. Bald genug wird sich ver-

1) Ausdrücklich hemerke ich, daß ich hier nicht an O. Spengler denke. Berechtigte Einwände kehren sich gegen seine geschichtskategorialen Aufstellungen und gegen

mutlich dieser Geschichtsphilosophie eine Naturphilosophie zur Seite stellen, die auf demselben Weg der Intuition die Schwierigkeiten, mit denen die empirische Naturwissenschaft in harter Arbeit ringt, spielend zu meistern und mit souveräner Gewalttätigkeit den Schleier, der auf dem Ganzen des Naturgeschehens liegt, zu lüften unternehmen wird.

Es ist freilich nicht Bergsons Einfluß allein, der das philosophische Denken der Gegenwart in diese Richtung zu drängen begonnen hat. Wer die intuitionistische Bewegung ganz verstehen will, wird über Stefan George und seinen Kreis nicht hinwegsehen dürfen. Von dem ästhetisch-literarischen Gebiete her, in dem diese Bestrebungen ihre ursprüngliche Heimat haben, wirken sie herüber in die Regionen der Lebens- und Weltanschauung. Die Ueberzeugung, daß sich die Kunstwerke und die künstlerischen Persönlichkeiten dem erlebenden Einfühlen tiefer und voller erschließen, als der gelehrten Historie, die über dem Kleinkram des „Milieus“ und dem Suchen nach den geschichtlichen Antezedentien die Sache selbst aus dem Auge zu verlieren droht, hat auch in die Philosophie übergegriffen: auch hier scheint das unmittelbare „Erlebnis“, sofern es in das Innere der Dinge einzudringen vermag, der reflektierenden Dialektik weit überlegen zu sein. Fast seltsam mutet es uns nun aber an, daß auch vom Absolutismus und Apriorismus her eine Brücke zu dem neuen Intuitionismus hinüberführt. Der „Wesensschauung“ Husserls, die von Haus aus ganz anders eingestellt war — sie war zunächst nur eine Ausgestaltung und Weiterführung der phänomenologischen Methode der „Logischen Untersuchungen“ —, hat ein Teil der „Phänomenologen“ eine Wendung ge-

die sensationelle Zuspitzung der aus diesen erwachsenen Untergangstheese. Der Weg aber, auf dem er zu seinem geschichtlichen Gesamtbild und dessen Gliederung gelangte, ist der der historischen Abstraktion. Der Art, wie er diesen Weg gegangen ist, mag immerhin etwas Dilettantisches anhaften. Und gewiß sind nicht bloß die Angriffe der geschichtlich Sachkundigen gegen seine Tatsachenfeststellung weithin begründet; auch seine „Synthesen“, d. h. seine geschichtlichen Abstraktionen selbst sind zu einem wesentlichen Teil recht anfechtbar. Dennoch ist Spenglers Unternehmen schon darum verdienstvoll, weil es einen ernsthaften Ansatz zu einer weitgreifenden geschichtlichen Synthese, zu der am Ende nur ein umfassend unterrichteter „Dilettant“ wie er den Mut aufbringen konnte, bedeutet. Eine philosophische Vergewaltigung der Geschichte ist Spenglers „Untergang des Abendlandes“ nicht, und mit den neuerdings wieder sich hervorwagenden Versuchen, auf „intuitivem“ Weg zu einer „materialen“ Geschichtsphilosophie zu kommen, darf dieses Werk nicht zusammengeworfen werden. Was Spengler selbst freilich über das Verhältnis der Philosophie zur geschichtlichen Erkenntnis und über sein eigenes Unternehmen sagt, ist unhalthar und hat der „intuitionistischen“ Geschichtsphilosophie recht erheblichen Vorschub geleistet.

geben, die sie dicht neben die „Intuition“ Bergsons und das „Erleben“ der George-Schule stellt. In der Tat spricht man in diesem Kreise von einem „Erleben der Wesensgehalte der Welt“, und man traut der unmittelbaren „Evidenz“, die angeblich diesem Erleben innewohnt, Tragfähigkeit genug zu, um diese ganze leichtgeschürzte Metaphysik darauf zu gründen.

Indessen so befremdlich, wie es zunächst scheinen will, ist der Umschwung von der absolutistischen Vernunftphilosophie zur metaphysischen Intuition nicht einmal. Was jener ihren Halt gibt, ist am Ende — das ist uns bereits klar geworden — doch nur der Glaube an die Vernunft, der Glaube an die „Wahrheit an sich“, der Glaube, der in der unmittelbaren Evidenz unserer Erkenntniserlebnisse seinen subjektiven Ausdruck und seine subjektive Gewähr zu finden scheint. Und dieses naive Vertrauen auf die Evidenz, das kein Bedürfnis hat, deren Grundlage zu prüfen, diese Bereitschaft, auf unbewiesenen Voraussetzungen die ganze Erkenntnis aufzubauen, hat den Boden dafür geschaffen, daß man nun auch die Wirklichkeit durch „evidente“ Intuitionen bewältigen zu können sich vermaß. Gewiß ist, daß weder Bergsons Intuitionsmethode noch die Erlebnissphilosophie der George-Schule so maßgebende Bedeutung hätten gewinnen können, wenn nicht die Vernunftphilosophie selbst die kritische Mahnung, die noch die vorige Generation dem Philosophen so ernst und laut ins Gewissen geprägt hatte, die Warnung, auf seinen Gedankenwegen nirgends unkontrollierte *δόγματα* zuzulassen, durch ihr eigenes Beispiel wirkungslos gemacht hätte ¹⁾.

Der stärkste Antrieb kam der Intuition nun allerdings von einer Seite, mit der eine Diskussion über wissenschaftliche Geltung überhaupt nicht am Platze scheint. Der Stimmungskreis, in dem Intuition und „Er-

1) Früher hatte man den Apriorismus selbst, zumal diejenigen Spielarten desselben, die ein „Angehorenssein“ der apriorischen Elemente voraussetzen, Intuitionismus genannt. In diesem Sinn hatte man inshesondere von einem ethischen Intuitionismus gesprochen, und man hatte darunter diejenige ethische Theorie verstanden, die gegenüber den Versuchen, die sittlichen Normen irgendwie abzuleiten, sich auf die Annahme zurückzog, daß das sittliche Bewußtsein ein ursprünglicher, dem menschlichen Geist angehorener Besitz sei, und daß der Ethik nur zukomme, in diesem sittlichen Bewußtsein die Normen anzuschauen. Das aber ist ein Verfahren, das, wie Kant — mit Bezug auf eine derart „intuitionistische“ Theorie der Raum- und Zeitvorstellung — sagt, „quia viam sternit philosophiae pigrorum, ulteriorem quamliet indagationem per citationem causae primae irritam declaranti, non ita temere admittendum est“ (De mundi sensibili atque intelligibili forma et principiis, § 15 coroll.). Ich überlasse es dem Leser, die Nutzenwendung hiervon auf den modernen Intuitionismus zu ziehen.

leben“ ursprünglich zu Hause sind, ist die Mystik. Diese ist bekanntlich im heutigen Geistesleben wieder eine Macht geworden. Sie greift auch in die philosophische Intuition herein, wie sie andererseits dieser eine Art philosophischen Anhalts und philosophischer Rechtfertigung zu danken hat. Und in der Tat: so grotesk und phantastisch zum Teil die Formen sind, in denen das mystische Streben namentlich während der jüngsten Jahre Befriedigung gesucht hat: die ganze moderne Mystik hat doch einen stark intellektuellen Zug. Gewiß, man sucht Frieden und Ruhe für die Seele, ein Gehorgensein in einer ewigen Heimat. Aber man sucht zugleich Aufschluß über die quälenden Rätsel der Welt und des Menschenlebens. Und die heutige Mystik stellt sich ebensowohl der Agnostik der vorigen Generation wie der Vernunftphilosophie der gegenwärtigen entgegen. Sie will tatsächlich eine uneingeschränkte Erkenntnis des Absoluten — das scheidet sie von jener. Aber diese Erkenntnis liegt weitab von derjenigen, um die sich der moderne Rationalismus bemüht. Das Absolute, das sie sucht, läßt sich nicht in Vernunftbegriffe fassen, es ist ein Wirkliches, das, an sich durchaus irrational, sich nur anschauen und erleben läßt. Der Mystiker kehrt überhaupt der Wissenschaft und mit ihr der reflektierenden und demonstrierenden Philosophie den Rücken. Aber auch er lenkt in die Bahn der Intuitionsphilosophie ein. Auch er sucht in seiner Weise eine Metaphysik, die seinem Wahrheitsuchen die volle Erfüllung bringen soll.

Intuition und Erlebnis — die beiden Ausdrücke wechseln miteinander, und sie meinen im ganzen auch dasselbe. Die Aufdeckung des wirklichen Verhältnisses aber, in dem die beiden zueinander stehen, ist geeignet, die ganze Situation in die richtige Beleuchtung zu rücken. Das Erlebnis scheint dadurch, daß sich an dasselbe das Erlebnisbewußtsein knüpft, zur Intuition zu werden: das Bewußtsein um das Erlebnis wird als Intuition des Erlebnisses gedeutet. Und wenn das Bewußtheitsmoment, das unstreitig allen seelischen Erlebnissen anhaftet, als ein Anschauen betrachtet werden dürfte, so wäre das ohne Zweifel ein Anschauen, dem die unmittelbarste Evidenz zukäme, ein Anschauen, das zugleich, sofern es ja ein Erlebnismoment wäre, mit dem Erlebnis in eins zusammenflösse. Aber die „Intuition“ und das „Erleben“ wird auch auf vergangene eigene und auf fremde seelische Erlebnisse ausgedehnt. In der Tat ist, wie später zu zeigen sein wird, dieses Erkennen ein nacherlebendes Sichvergegenwärtigen, das sich freilich den eigenen vergangenen und den fremden Erlebnissen gegenüber verschieden verhält. Und als eine Art Erleben und Anschauen kann auch dieses Nacherleben eingeschätzt werden. So wird verständlich, daß diejenigen,

die, wie Bergson, das Wesen der Welt in einem Geistigen suchen, den Weg der Intuition und des Erlebens gehen zu können und gehen zu müssen glauben.

Aber schon wenn man von einem Erleben fremder Geistigkeit redet, verbirgt sich hinter dem Wort noch etwas anderes, das das Nacherleben erst ganz als ein Erleben erscheinen läßt. Das viel gehörte und viel mißbrauchte Schlagwort „Einfühlen“ weist uns hier die Richtung. Tatsache ist, daß dem nacherlebenden Vorstellen fremden Erlebens in der Regel eine gefühlsmäßige Stellungnahme zu demselben zur Seite geht: im Gefühl erfahre ich die fremden Erlebnisse oder vielmehr deren Beziehungen zu mir. Dieses Gefühlserfahren ist ohne Zweifel ein „Erleben“ des fremden Seelengeschehens. Auch an dieses Erleben knüpft sich das Bewußtheitsmoment, und wieder wird dieses von den Intuitionisten als ein Anschauen interpretiert, — als ein Anschauen des Gefühlserlebnisses. Ja, das Gefühlserleben scheint erst durch das begleitende Bewußtseinsanschauen zum Erfahren zu werden, zum Erfahren der im Gefühl erlebten Beziehungen der fremden Geistigkeit zu mir. So stellt sich das Gefühlserleben selbst als Intuition dar, als Intuition der fremden Geistesvorgänge.

Diese Wendung ist nun aber darum so besonders bedeutsam, weil sie zugleich den Uebergang zu einer weiteren Ausdehnung des „Erlebens“ und der Intuition bildet, zu ihrer Anwendung auf die physische Wirklichkeit. Hier scheinen zum mindesten Intuition und Erleben auseinanderzugehen. Von einem Erleben der physischen Welt zu sprechen, scheint einbarer Unsinn zu sein. Ganz anders steht es mit der Intuition. Und das wenigstens tritt in diesem Zusammenhang klar hervor, daß in den modernen Intuitionismus Erwägungen hereingespielt haben, die weit über das „Erleben“, hinausgreifen.

Wie an Bergsons Intuitionsprogramm die Einsicht, daß das Individuelle nur dem Anschauen zugänglich ist, einen wesentlichen Anteil hat, ist oben schon hervorgehoben. Und die Ahnung, daß die Anschauung nicht bloß den seelischen und den geschichtlichen, sondern auch den physischen Individualitäten gegenüber das Beste tun müsse, ja, daß die Welt in ihrem tiefsten Grund eine Individualität sei, die nur dem Anschauen ganz erreichbar ist, hat gewiß der Intuitionsbewegung einen starken Impuls gegeben. Daneben aber hat noch eine ganz anders geartete „Intuition“ eine nicht unbeträchtliche Rolle gespielt. Auch die raschen Einfälle, wie sie nicht bloß in der Phantasie des Dichters und Künstlers aufsteigen, wie sie vielmehr ebenso in der Region des Erkennens und Wissens dem Forscher und Philosophen plötzlich ins Bewußtsein treten,

um nun gedankliche Situationen, die vorher dunkel waren, blitzartig zu beleuchten, — auch diese Einfälle hat man „Intuitionen“ genannt. Und nicht ganz mit Unrecht, wenn man damit den Gegensatz zu den Ergebnissen der diskursiven Gedankengänge bezeichnen will. Nur daß diese Intuitionen dann nicht bloß Individualitäten, sondern auch Begrifflichkeiten und Gesetzmäßigkeiten zu Gegenständen haben. Der Kundige weiß, daß dieselben, wo immer sie wirklichen Wissenswert haben, aus der wissenschaftlichen Erfahrung des Intuierenden herausgewachsen, daß sie gesuchte oder ungesuchte Kombinationen von Elementen dieser Erfahrung sind, deren sprungweises Empортаuchen doch nur eine Antizipation des Weges ist, der, methodisch zurückgelegt, eventuell zu ihrer wissenschaftlichen Bestätigung und Festlegung führt. Begreiflich aber ist, daß die Intuitionisten, welche umfassende natur- und geistesphilosophische Synthesen zu vollziehen streben, ohne die beschwerlichen Pfade der Einzelforschung gehen zu wollen, um ihr Verfahren zu rechtfertigen, gern an diese Intuitionen erinnern. Schließlich ist noch eine logische Erwägung im Spiel. In der Logik gilt es als axiomatischer Satz, daß alle Erkenntnis sich in Urteilen vollziehe. Als die Grundform des Urteils aber wird die zweigliedrige Urteilsfunktion betrachtet, die andererseits, sofern sie sich grundsätzlich in Subjekt und Prädikat auseinanderlegt, als die fundamentale Form des diskursiven Denkens bezeichnet wird. Damit wird zugleich dem diskursiven Denken ein intuitives gegenübergestellt. Aber die Rolle des letzteren bleibt im Grunde unaufgeklärt. Nun hatte schon Plato den abschließenden Akt der Ideenerkenntnis, der nach der induktiven Vorbereitung den entscheidenden Schritt tut, ein Schauen der Ideen genannt, und Aristoteles war ihm so weit gefolgt, daß er nicht bloß dem in (zweigliedrigen) Urteilen verlaufenden Denken ein intuitives vorordnete, das auf Grund der induktiven Vorarbeit die begrifflichen Objekte erfaßt, sondern ausdrücklich auch das ursprüngliche Erkennen der sinnlichen Objekte als ein Anschauen einführte. In der Tat kann darüber kein Zweifel sein, daß die Erkenntnis sich ursprünglich nicht in zweigliedrigen Urteilen vollzieht. Die Lösung der Aporie liegt, wie wir später sehen werden, in der Einsicht, daß es eingliedrige Urteilsfunktionen sind, in denen die gegenständliche Erkenntnis überall ihren ursprünglichen logischen Ausdruck findet. Und wenn man will, kann man diese Urteile als die intuitiven den zweigliedrigen als den diskursiven überordnen. Solange man aber das eingliedrige Urteil nicht kannte, blieb kein anderer Ausweg als die Annahme, daß die Erkenntnis sich ursprünglich eben in „Intuitionen“ vollziehe. Jedenfalls stößt man in den intuitio-

nistischen Gedankengängen häufig genug auch auf diese „Intuitionen“.

Das sind recht verschiedene Arten von „Intuition“. Miteinander haben sie im Grunde recht wenig zu tun. Dennoch haben sie alle in den modernen Intuitionismus bald stärker, bald schwächer hereingewirkt. Als ein „Erleben“ kann keine von ihnen betrachtet und bezeichnet werden — man müßte denn zu der trivialen Wahrheit seine Zuflucht nehmen, daß die Intuitionen, sofern sie Erkenntnisbetätigungen sind, doch auch Erlebnisse seien. Für die heutigen Intuitionisten bleibt die Intuition ein Erleben in anderem Sinn, und sie bleibt ein Erleben auch da, wo sie sich auf physische Objekte richtet. Um es gleich zu sagen: das Grundelement dieser Intuition ist doch — oh es nun, wie bei den Mystikern, offen an den Tag tritt oder nur tatsächlich wirksam ist — jenes gefühlsmäßige Erleben, das, sofern das Gefühlserlebnis zugleich Gefühlsbewußtsein ist, selbst zur Intuition zu werden scheint. Daß dasselbe sich auch auf physische Wirklichkeit zu erstrecken vermag, ist außer Zweifel: auch zu physischen Objekten nehmen wir im Gefühl Stellung; auch ihre Beziehungen zu uns „erfahren“ wir im Gefühl: kurz, auch sie erfahren wir in der gefühlsmäßigen Intuition.

Damit aber sind wir auch auf den schwächsten Punkt des Intuitionismus gestoßen. Das Gefühlserleben ist unter keinen Umständen erkennende Intuition. Das Gefühlsbewußtsein selbst wäre, auch wenn es ein Anschauen wäre — was es in Wirklichkeit so wenig ist als ein Denken oder Vorstellen —, eben nur Intuition des Gefühlserlebnisses. Eine Erkenntnis der Objekte, auf die sich das Fühlen richtet, liegt nur in den kognitiven Vorstellungen, denen die Gefühle zur Seite gehen, in den Erkenntnisvorstellungen derjenigen Objekte also, zu denen das Gefühl unmittelbar erlebend Stellung nimmt. Und solange die Intuition sich auf diese Erkenntnis beschränkt, bleibt sie allerdings grundsätzlich einwandfrei. Sie reicht dann aber auch nicht weiter als das normale Erkennen, das durch Wahrnehmung, Erinnerung, Schließen usf. gewonnen wird. Und oh auf sie der Name „Intuition“ überhaupt noch anwendbar wäre, ist zum mindesten zweifelhaft. In jedem Fall hat das Intuitionserleben der Intuitionisten einen wesentlich anderen Charakter. Aus den Gefühlen entspringen unter Umständen affektive Phantasievorstellungen¹⁾. Psychologisch betrachtet, sind diese Gefühlsentladungen, in denen die Richtungen der qualitativ verschiedenen Gefühle zu charakteristischem Ausdruck gelangen. Sie sind Erzeugnisse der aus den Affektgefühlen sich entwickelnden Phanta-

1) Hierzu und zum folgenden s. meine „Psychologie des emotionalen Denkens“, Tübingen 1908.

sietendenzen, welche letztere, indem sie den Vorstellungsablauf bestimmend beeinflussen, die affektiven Phantasievorstellungen hervorbringen. Und zwar sind sie, entsprechend der Verschiedenheit der Gefühle und der Gefühlsrichtungen, entweder Illusionsvorstellungen, d. h. Vorstellungen, die ihren Objekten lediglich eine eingebildete, illusionäre Wirklichkeit vindizieren — dahin gehören vor allem die ästhetischen Phantasievorstellungen —, oder sie sind Glaubensvorstellungen, die, wie z. B. die religiösen, ihren Objekten eine geglaubte Wirklichkeit zuschreiben. Die Glaubensvorstellungen haben das Besondere, daß sie sich an Erkenntnisvorstellungen anzulehnen suchen: das eben unterscheidet in letzter Linie den Glauben von der bewußten Illusion. Das Geltungsbewußtsein selbst, das den in den Glaubensvorstellungen wirksamen Denkfunktionen anhaftet, gründet sich zwar an sich ganz auf das durch die aus dem Affektgefühl erwachsene Phantasietendenz dargebotene „Gegebene“; aber es schließt doch ein Moment von kognitivem Geltungsbewußtsein ein. So eben wird es zum Glauben. Vermöge der Beziehung aber, in die hiernach die Glaubensvorstellungen zu den Erkenntnisvorstellungen treten, sind die Glaubensgegenstände Ergänzungen und Ausdeutungen kognitiver Gegenstände: die Gebilde der Glaubensphantasie werden in die Erkenntnisgegenstände hineingelegt. Kurz: die Glaubensvorstellungen sind affektive Tatsacheninterpretationen und Tatsachenerweiterungen. So entstehen die affektiven Weltdeutungen. Diese gestalten sich verschieden, immer aber gemäß der Besonderheit der Affektgefühle, aus denen die bestimmenden Phantasietendenzen hervorgewachsen sind. Ethische, religiöse, soziale u. a. Weltkonstruktionen treten auf diese Weise auseinander. Es ist indessen nicht bloß die Erkenntnis, sondern auch die normative Reflexion, in die die affektive Glaubensphantasie derart eingreift. Die Absolutierung der sittlich-kulturellen Ideale ist zuletzt das Werk der affektiven Phantasie, die aus dem sittlichen Affektgefühl den leitenden Antrieb hierzu empfangen hat. Wo die Zielgegenstände des sittlichen Strebens aber als Ziele der Weltentwicklung betrachtet werden, da ist an die Stelle der absolutistischen Idealdeutung die ethisch-affektive Wirklichkeitsinterpretation getreten.

Affektive Tatsachendeutungen sind nun auch die Intuitionen des modernen Intuitionismus — die einen mehr, die anderen weniger. Die kognitiven Elemente gewinnen in diesen Glaubensvorstellungen schon darum größere Bedeutung, weil die „Intuitiven“ dem Erkenntnisinteresse dienen und dienen wollen. Und eben die Erkenntnisvorstellungen, denen die Affektgefühle zur Seite gehen, liefern diese kognitiven

Elemente und geben den Intuitionen das Erkenntnisaussehen. Aber schon daß die Intuition überall ein Erleben sein will, zeigt, daß auch hier die affektive Komponente die Herrschaft hat. Die aus den Affektgefühlen entspringenden affektiven Glaubensvorstellungen — dieselben, die man sonst wohl auch als Gefühlsaussagen zu hezeichnen pflegt — sind es, die den Intuitionen ihr besonderes Gepräge geben. Hier liegt denn auch der Schlüssel zu dem Geheimnis der Intuitionenleistungen, die alle empirische Erkenntnis und alles positive Wissen weit zu überbieten und in die großen Weltzusammenhänge überraschendes Licht zu bringen scheinen. Freilich ist es nur die emotional-affektive Evidenz, auf welche diese Intuitionen Anspruch machen können. Aber der kognitive Einschlag der Glaubensfunktionen täuscht hierüber hinweg und läßt jene als normales Wahrheitsbewußtsein erscheinen.

Und hier wirkt nun auch schon der Ausdruck „Erleben“ verwirrend. Das „Erlebnis“ ist das Ganze, das sich aus dem Affektgefühl und dem aus diesem hervorgehenden affektiven Vorstellen zusammensetzt. Daß dieses Ganze nun ein wirkliches Erleben ist, ist außer Zweifel: sowohl das Gefühl als seine Folgeerscheinung, das affektive Vorstellen, sind seelische Realitäten. Aus dem wirklichen Erleben aber macht man das Erleben eines Wirklichen. Und das Wirkliche, das man auf diese Weise zu erleben glaubt, sind die Objekte der affektiven Phantasievorstellungen. Das Spiel ist das alte, das die Religiösen, zumal die Mystiker, seit langem schon mit der „inneren Erfahrung“ treiben. Auch ihre „Erfahrungen“ sind nichts anderes als affektive Glaubensvorstellungen. Aber die Erfahrenden sind sich der Wirklichkeit dieser Erfahrungen bewußt, und das ist ihnen ein genügender Beweis für die Wirklichkeit des Erfahrenen. Wieder zeigt sich, daß die „Erfahrung“ der Mystiker und das Erleben und die Intuition der Intuitionisten im wesentlichen gleichartig sind, und die Wechselwirkung zwischen dem mystischen Hang unserer Zeit und dem modernen Intuitionismus wird uns aufs neue verständlich. Hier wie dort aber wird die Verwechslung der Wirklichkeit der Erfahrung (der Erlebnisintuition) mit deren Wahrheit zuletzt dadurch verdeckt, daß das Bewußtsein um die Gefühls Erfahrung, um die Gefühlsintuition — das Bewußtsein, die Gefühle und mit ihnen die Erfahrungen, die Intuitionen zu haben —, das, wenn es schon einmal als ein Vorstellen gedeutet wird, ohne Zweifel auf Wahrheit Anspruch hat, mit dem emotionalen Geltungsbewußtsein der „Erfahrungen“, der Intuitionen, d. b. der affektiven Glaubensfunktionen zusammenfließt; und das wiederum ist um

so leichter möglich, als das Gefühlsbewußtsein ja, wie wir sahen, in die Erfahrungen, in die Intuitionen hereingezo gen wird.

Die affektive Phantasie ist nicht bei allen Intuitionisten und nicht in allen „Intuitionen“ in gleichem Maße wirksam. Ueberall aber ist sie zuletzt der Faktor, der der Intuition die Schwungkraft gibt, die sie über die empirische Forschung hinauszuhoben scheint, — welches nun auch die Motive und Ueberlegungen sein mögen, die sonst noch in sie eingegriffen haben. Damit ist die ganze Gefahr aufgedeckt, die heute der Philosophie und der positiven Wissenschaft von der intuitionistischen Bewegung droht. Wo die affektive Phantasie in das Reich des Erkennens und Wissens eindringt, da greift die kognitive Hemmungs- und Steuerlosigkeit Platz, die jeden Einfall, so phantastisch er auch sein mag, jeden Glauben und Aberglauben, dem affektive Suggestion oder Autosuggestion eine logische Stütze zu geben scheint, für philosophische Einsicht zu nehmen und diese „Philosophie“ hoch über die positiv-wissenschaftliche Forschung zu stellen bereit ist. Und daß der heutige Intuitionismus diesen Weg wandelt, wer kann das leugnen?

Dennoch liegen in ihm auch Impulse, die dem philosophischen Denken unserer Generation überaus förderlich werden können. Nicht ganz ohne Grund hat man ihn mit der Sturm- und Drangbewegung in den siebziger Jahren des achtzehnten Jahrhunderts verglichen. Und die Berührungspunkte liegen nicht bloß in der Intuitionsunmittelbarkeit des Gefühlsphilosophierens, die sich der kognitiven Kontrolle zu entziehen sucht. Hier und dort vielmehr derselbe Gegensatz gegen die Vernunftabstraktion und gegen die Vernunfttranszendenz, dieselbe Abkehr vom Apriorismus, derselbe Drang zum Individuellen und zum Wirklichen und dabei derselbe Zug zur Synthese, zum Ganzen, zum Zentralen, zum Letzten. Das sind Intentionen, die die Philosophie wirklich in die richtige Bahn lenken könnten — wenn der Intuitionismus für sie nur eben nicht auf seinem Wege die Erfüllung suchen würde.

Die heutige Philosophie weist indessen bereits auch Erscheinungen genug auf, die, ohne vom Intuitionismus berührt zu sein und auf dessen schiefe Ebene zu geraten, nach der gleichen Richtung hinstreben. Die Tendenz zur Synthese zumal, zur Zusammenfassung, das Bestreben, die Welt und das Weltgeschehen, die physische und die geistige Wirklichkeit von großen, umfassenden Gesichtspunkten aus zu verstehen, ist heute im Begriff, zur leitenden Direktive wie der Philosophie so der positiv-wissenschaftlichen Forschung zu werden. Und auch die Ueberzeugung, daß hiefür von den vernunftphilosophischen

Abstraktionen wenig zu erwarten, daß das Ziel nur durch empirische Hingebung an die Wirklichkeit zu erreichen sei, beginnt sich immer mehr durchzusetzen. Als ein Hauptproblem wird hierbei die Bestimmung des Verhältnisses, in dem die Philosophie zu den positiven Wissenschaften steht, empfunden. Die letzteren, Natur- und Geisteswissenschaften, streben ihrerseits nach einem philosophischen Abschluß. Mit Recht aber wehren sie sich gegen die Einbrüche einer „intuitionistischen“ Philosophie in ihre Kompetenzsphäre, und sie tun das mit um so mehr Nachdruck, als auch in ihren Kreisen bereits intuitionistische Neigungen hervorgetreten sind. Auch in der philosophischen Region verschließen sich Unbefangene der Einsicht nicht, daß selbst die höchsten begrifflichen und anschaulichen Verallgemeinerungen nur aus der empirischen Tatsachenforschung herauswachsen dürfen, daß auch die umfassendsten „Synthesen“, mit denen man die individuelle — natürliche und geistige — Individualwirklichkeit umspannen will, ihren Rechtsgrund allein in dem Tatsachenmaterial finden können, aus dem die anschauliche Abstraktion sie herausarbeitet¹⁾. Hegels Natur- und Geschichtsphilosophie beginnt doch wieder als abschreckendes Beispiel zu wirken. Und daß eine inhaltliche Wirklichkeitserkenntnis nur auf dem Erfahrungsweg der positiven Wissenschaft erreichbar ist — diese Wahrheit, die während der vorigen Generation fast trivial geworden war, fängt heute wieder an, ernsthaft beachtet zu werden.

Aber auch die Philosophie selbst sucht man nachgerade wieder mit der Erfahrung in Fühlung zu bringen. Zwar die zum Teil durch die pragmatistischen Wahrheitstheorien angeregten Versuche, dem Positivismus zu neuem Leben zu verhelfen²⁾, werden schwerlich

1) Lehrreich ist in dieser Hinsicht E. Troeltschs letztes Werk, „Der Historismus und seine Probleme“, Tübingen 1922. Troeltsch macht den neuesten „geschichtsphilosophischen“ Intentionen insofern eine Konzession, als auch er bereit ist, neben der formalen Geschichtsphilosophie (Logik und Methodologie des geschichtlichen Erkennens) eine materiale anzuerkennen. Aber was er selbst als materiale Geschichtsphilosophie einführt, will keine philosophische Geschichtserkenntnis sein, die mit der positiven in Konkurrenz treten und dieser gegenüber den höheren Rang beanspruchen würde, hat also mit dem, was man sonst so nennt, nur den Namen gemeinsam. Und an dem Unternehmen Troeltschs ist nur das zu tadeln, daß er den letzteren festhält. Vgl. hiezu meine Anmerkungen zu Sigwart, Logik⁵ II, S. 851 ff.

2) Hieher gehört H. Vaihingers „Philosophie des Als ob“, die zwar den pragmatistischen Wahrheitsbegriff ablehnt, dem Pragmatismus aber doch nahe steht und durch ihn wenigstens insofern angeregt ist, als der Verf. der pragmatistischen Bewegung den Antrieb entnahm, sein Jugendwerk, das an bekannte Konzeptionen F. A. Langes an-

dauernden Erfolg haben. Für diesmal ist die positivistische Agnostik überwunden. Aber das beherrschende Prinzip, das dem Positivismus vorschwehte und von ihm nur falsch gewendet wurde, der Grundsatz, daß eine Erkenntnis nur insoweit Anspruch auf Geltung habe, als sie sich auf empirische Gegebenheiten gründen kann, kommt wieder zu Ehren. Und wenigstens die Tage des Apriorismus scheinen gezählt zu sein. Die Ahnung, daß auch die apriorischen Kategorialformen eine empirische Seite haben, läßt sich nicht mehr zurückdrängen, so schwer es fällt, die letztere bestimmt zu fassen. Daran jedenfalls zweifelt man, daß sich mit dem Rekurs auf das Apriori die schwierigsten Fragen der Philosophie kurzerhand entscheiden lassen. In diesem Zusammenhang gelangt auch jene andere Reminiszenz aus der kritizistisch-positivistischen Zeit zu neuem Ansehen, die Maxime, daß die Philosophie in keinem Fall, am wenigsten an ihrem Ausgangspunkt, eine ungeprüfte Voraussetzung einfach hinnehmen dürfe.

Und diese Maxime kehrt sich vor allem auch gegen die „Wahrheit an sich“. Daß die Absolutierung der Wahrheit am Ende nur auf einem durch nichts bewiesenen Glauben ruhe, ließ sich nicht mehr verkennen. Aber selbst abgesehen hiervon: ist denn die Welt wirklich so „rational“, wie dieser Rationalismus und der mit ihm verknüpfte Apriorismus annimmt? Auch wenn man außer Betracht läßt, daß die „Geltung“ der apriorischen Formen, solange sie lediglich an die „Wahrheit an sich“ geknüpft wird, in der Luft hängt, läßt sich denn annehmen, daß die Wirklichkeit diesen Formen, die doch zuletzt unserer Vernunft entnommen sind, sich vorhehaltslos füge? Bereits wird da und dort auf Antinomien hingewiesen, die die Wirklichkeit durchziehen. Und an diesen Widersprüchen scheint der Rationalismus und Apriorismus bedingungslos scheitern zu müssen.

Die stärksten Bedenken indessen richten sich gegen die Wendung, durch welche der moderne Rationalismus diesen Schwierigkeiten zu entgehen glaubt, gegen seine Abkehr von der Wirklichkeit. Der Flucht von dem Wirklichen in ein Reich wirklichkeitsfreien Geltens,

knüpfte, wieder aufzunehmen und zu Ende zu führen. Uebrigens ist das Emporkommen des Pragmatismus auch den Bestrebungen, die, ohne mit diesem in nachweisbarem Zusammenhang zu stehen, darauf ausgehen, den Positivismus zu erneuern, förderlich geworden, zumal denjenigen, die an Mach und Avenarius anknüpfen und durch Weiterführung, zum Teil auch durch Umbildung des „Empirikritizismus“ für das positivistische Denken ein neues Fundament zu gewinnen suchen. Ein beachtenswertes Zeichen für das Wiedererstarren der empirischen Intentionen in der Gegenwartsphilosophie sind diese Versuche in jedem Fall.

dieser Nominalisierung der Wahrheit und der Wirklichkeit, die beide um ihren tiefsten Wesensgehalt zu bringen droht, stellt sich ein gesteigertes Wirklichkeitsinteresse und mit ihm das Bedürfnis, die Wirklichkeit in ihre vollen Rechte wieder einzusetzen, entgegen. Man will sich nicht mehr mit den unwirklichen Wesenheiten und Werten begnügen, man will nicht mehr bloß wissen, was sein soll, sondern vor allem ändern, was ist. Kurz, man empfindet wieder, daß die Wirklichkeit das Zentralproblem der Philosophie ist. So beginnt denn auch die Erkenntnistheorie, deren Hauptaufgabe ist, den Sinn des Seins zu ergründen, ihre natürliche Stellung wieder zu gewinnen. Daß dieselbe neuerdings immer mehr nach der realistischen Seite hinstrebt, hat gleichfalls symptomatische Bedeutung. Der erkenntnistheoretische Realismus von heute verfolgt in allen seinen — untereinander zum Teil recht wesentlich verschiedenen — Gestalten im Grunde dieselbe Tendenz. Er tritt nicht bloß dem Idealismus entgegen, er will vielmehr der Wirklichkeitsscheu und der Wirklichkeitsfremdheit der absolutistischen Philosophie gegenüber das Recht der Wirklichkeit sicherstellen. Das ist an sich auch im Rahmen des Idealismus möglich. Tatsache aber ist, daß der moderne erkenntnistheoretische Idealismus an mehr als einem Punkt in absolutistische Wirklichkeitsunterseätzung übergegangen ist. Und auch der Eindruck ist unabweisbar, daß die idealistischen Theorien dem ganzen Wesen der Wirklichkeit doch nicht gerecht zu werden vermögen. Die neu erwachte Wirklichkeitspietät hat gerade hierfür ein feines Empfinden. Sie hält sich an das *transzendente* Moment, das unter allen Umständen in der Wirklichkeit zu stecken scheint. Und dieses scheint nur der Realismus angemessen würdigen zu können. Wie es sich damit nun auch verhalten mag: daß in der heutigen Philosophie eine starke Wirklichkeitsstimmung um sich greift, ist unverkennbar. Und diese verlangt zuletzt ein Begreifen der Wirklichkeit, wie nur die metaphysische Reflexion es geben kann. So hat sich die Scheu vor der Metaphysik allmählich verloren. Charakteristisch ist, daß jene am Eingang unserer Epoche hervorgetretenen Bestrebungen, auf metaphysischem Weg die „absolute“ Wirklichkeit zu erreichen, erst jetzt recht zur Geltung kommen. Indessen hat der Begriff „Metaphysik“ selbst inzwischen eine Erweiterung erfahren. Man versteht darunter nicht mehr bloß die Erkenntnis der „Wirklichkeit an sich“, und das metaphysische Bedürfnis bindet sich nicht mehr an den erkenntnistheoretischen Realismus. Wie immer man das Wirklichsein erkenntnistheoretisch deuten mag: man strebt weiter auf ein abschließendes Wirklichkeitsverständnis hin, und eben dieses erwartet man

von der Metaphysik. Das metaphysische Wirklichkeitsverständnis aber soll am Ende den Schlüssel zu einer Weltanschauung bieten: das ist heute doch das letzte Ziel, auf das nicht bloß die „Lebensphilosophie“, sondern auch die philosophische Wissenschaft ausgeht.

Soviel ist gewiß: einen Ausweg aus der zerfahrenen Lage, in der sie sich augenblicklich befindet, und eine Rettung vor dem Zusammenbruch, der ihr aufs neue droht, gibt es für die Philosophie nur, wenn eine doppelte Einsicht sich durchzusetzen vermag: die Einsicht, daß in der Tat das Wirklichkeitsproblem die zentrale philosophische Frage ist, und die andere, daß eine Lösung dieses Problems für uns nur möglich ist, wenn sich für unsere Untersuchung die Wahrheit der Wirklichkeit unbedingt überordnen läßt.

Die alte aristotelische These, daß jede Erkenntnis, so gewiß sie sich in Urteilen ausspricht, die wahr sein wollen, für ihre Objekte die Wirklichkeit in Anspruch nehme, daß, kurz gesagt, der Wahrheit der Urteile durchweg die Wirklichkeit der Urteilsobjekte entspreche, ist heute so gut wie verschüttet. Und ich fürchte: der Versuch, sie wieder auszugrahen und sie zu rehabilitieren, wird auf die schwersten Widerstände stoßen. Indessen, um es gleich zu sagen: der ganze Nominalisierungsprozeß, der im Laufe der Zeit die Wahrheit von der Wirklichkeit immer weiter entfernte und schließlich, in den absolutistischen Wahrheits-theorien, zur grundsätzlichen Ablösung jener von dieser führte, ist nichts mehr und nichts weniger als eine lange Kette von Irrtümern. Es wird sich zeigen, daß es wirklichkeitsfreie Wahrheiten schlechterdings nicht gibt, daß vielmehr Wahrheit und Wirklichkeit innerlich unlösbar zusammenhängen. Damit aber ist auch für die Philosophie die Lage geklärt und — vereinfacht. Die positiv-wissenschaftliche Erkenntnis arbeitet überall mit dem Begriff der Wirklichkeit, ohne sich um die Ermittlung seines Sinnes zu mühen. Diese Aufgabe nun fällt der Philosophie zu. Und in dem Wirklichkeitsproblem laufen für die philosophische Reflexion am Ende alle die Probleme zusammen, deren Lösung zu dem ihr erreichbaren Weltverständnis führt.

Nicht zu vergessen ist nun freilich, daß unser wissenschaftliches Interesse nicht bloß auf Erkenntnis des Seienden, sondern auch auf ein Wissen um das Seinsollende ausgeht. Und dieses Interesse am normativen Wissen ist um so stärker, als es durch das praktische Bedürfnis der Lebensführung immer aufs neue angeregt wird. Der Mensch will nun einmal, das ist für ihn eine vitale Notwendigkeit, über das

Ziel seines sittlichen Wollens und Sollens Klarheit gewinnen. Diesem praktischen Motiv ist es auch zuzuschreiben, daß die sittlich normative Reflexion nicht eine ausschließliche Angelegenheit der Wissenschaft ist. Hier ist die vielgescholtene „Lebensphilosophie“¹⁾ durchaus am Platze. Daß da, wo es sich um die Ermittlung des menschlichen Lebensideals handelt, Dichter, Schriftsteller, Künstler, Staatsmänner, kurz alle, die sich über die Aufgabe und Bestimmung des Menschen, über die Ziele und Zwecke der menschlichen Arbeit ernsthafte Gedanken machen, mitzureden haben, sollte um so weniger bestritten werden, als das sittlich-kulturelle Ideal doch auch eine temporäre, von Generation zu Generation wechselnde Seite hat, so gewiß jedem Zeitalter seine besondere Mission vorhehalten ist; und daß hierüber aus den Manifestationen der geistigen Führer der jeweiligen Generation die besten Aufschlüsse zu gewinnen sind, ist sicher. Aber da ein normatives Wissen überhaupt doch nur durch Reflexion auf die sittlichen Intentionen der lebendigen Menschen zu erreichen ist, die ihrerseits an den eigenen Kundgebungen der letzteren ihre zuverlässigste Anknüpfung findet, so bietet sich der Ethik und den normativen Teilen der besonderen Geisteswissenschaften in der „Lebensphilosophie“ der „Dilettanten“ zum mindesten wertvolles Material. Der Wissenschaft selbst bleibt die methodisch-kritische Durchführung und Vollendung der normativen Arbeit.

Begreiflich genug ist es, daß uns diese Wissenschaft, die den tiefsten praktischen Interessen unseres Lebens unmittelbar zu dienen berufen ist, besonders am Herzen liegt. Verdienstvoll ferner ist es, daß nach den naturalistischen Seitensprüngen des Positivismus, die, zwar nicht der Absicht wohl aber der Wirkung nach, die Gültigkeit der sittlichen Normen in Frage stellten, die idealistische Methodologie alles daransetzte, um nicht bloß die Normziele in ihrer Reinheit herauszuarbeiten, sondern auch die Normverbindlichkeit nach Kräften zu sichern. Wenigstens verständlich endlich ist es, daß die absolutistische Philosophie diese Sicherung nur durch Absolutierung, sei es der Normziele, sei es der Normen, erreichen zu können glaubte. So ist die normative Re-

1) Was ich hier und im folgenden als Lebensphilosophie bezeichne, deckt sich nicht mit dem, was Rickert (Die Philosophie des Lebens, Tübingen 1920) darunter versteht, knüpft vielmehr an das an, was A. Riehl einst in seiner Freiburger Antrittsrede (Ueber wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Philosophie, 1883; jetzt: Philosophische Studien aus vier Jahrzehnten, S. 227 ff.) als die zweite Aufgabe der Philosophie, die sich neben die wissenschaftliche stellt, bezeichnet hat. Riehl selbst hat hiebei an Kants „Weltbegriff“ der Philosophie erinnert.

flexion auf die sittlich-kulturellen Ideale als eine eminent philosophische Arbeit erschienen. Daß sie das nicht ist, wissen wir bereits (S. 14 ff.). Die normative Wissenschaft von dem Seinsollenden ist so wenig Philosophie wie die kognitive Wissenschaft von dem Seienden: sie ist ebenso wie diese als positive Wissenschaft zu betrachten.

Zwar liegt in der Gleichartigkeit der ethisch-normativen Reflexion mit der logischen eine starke Versuchung, jene zugleich mit der letzteren in die Kompetenzsphäre der Philosophie einzu beziehen. Es wird sich indessen zeigen, daß die logische Besinnung der ethischen durchaus übergeordnet ist, und daß auch das sittliche Moment, das der logischen, der „Geltungs“intention innewohnt, keineswegs den Anlaß gehen kann, die beiden irgendwie auf die gleiche Stufe zu setzen. Das ominöse Wort „Gelten“ aber, zu dem man in dieser Lage seine Zuflucht nimmt, verliert seine Zauberkraft, sobald man seine Vieldeutigkeit erkannt hat (S. 46). Die Denkfunktionen, in denen die Zielgegenstände des sittlichen Wollens gedacht werden, beanspruchen für sich logische Geltung, — nicht aber die Wahrheit. Sie sind keine Urteile, wie sie sich ja auch nicht in die indikativische Form des Aussage-, sondern in die imperativische oder konjunktivische des Willens- oder Gebotsatzes kleiden. Darum sind die ethischen Sätze ja auch keine „Wahrheiten“, und ein Anlaß, mit Rücksicht auf sie die Wahrheit von der Wirklichkeit abzulösen, besteht schlechterdings nicht. Die emotional-logische Geltung jener Denkfunktionen selbst läßt sich, wie wir später sehen werden, so wenig absolutieren, wie die Wahrheit der Urteile. Die hauptsächliche Aufforderung zur Absolutierung scheint aber nicht von der logischen Geltung der ethischen Denkfunktionen, sondern von der praktischen der sittlichen Normen zu kommen. In der Form des schlechthinigen Sollens, in der diese auftreten, findet in der Tat auch die moderne Absolutierungstendenz ihre stärkste Stütze. Aber in dieser Form kommt doch nur die überragende Bedeutung des sittlichen Wollens für den Menschen, die dieses sämtlichen Einzelhegehungen überordnet, zum Ausdruck, und die hieraus entspringende unbedingte Allgemeinheit der Verpflichtung bleibt auf den Menschen eingeschränkt. Die Absolutierung, sei es des Sollens selbst, sei es seiner Zielgegenstände, ist unter allen Umständen eine durch nichts gerechtfertigte Willkürlichkeit: sie ist nichts mehr und nichts weniger als ein „Werk der affektiven Phantasie“ (S. 65). Die ethisch-normative Reflexion, die das „Seinsollen“ der sittlichen Zielobjekte herausarbeitet, steht zur Philosophie also in keinem anderen Verhältnis als das positiv-wissenschaftliche Erkennen,

das das Sein der Urteilsobjekte festlegt. Und die ethisch-normative Wissenschaft als solche stellt sich nicht etwa der Wirklichkeitsphilosophie zur Seite.

Die Frage ist nur, ob nicht das emotional-volitive Sein, das „Sein-sollen“ der Objekte der ethisch-emotionalen Denkfunktionen, in ähnlicher Weise wie das „Wirklichsein“ der Urteilsobjekte der philosophischen Reflexion anheimfällt; dann würde immerhin neben die Philosophie des Wirklichseins eine Philosophie des Seinsollens treten. So gewiß indessen die logische Besinnung auf das emotionale Denken auch dessen gegenständliche Seite und mit ihr das emotionale Sein in Betracht zu ziehen hat: soviel ist sofort klar, daß das volitiv-emotionale Sein der sittlichen Zielobjekte eben nur ein Sein für menschliches Wollen ist. Die Gegebenheit, die in den ethischen Denkfunktionen als emotionales Sein aufgefaßt wird, ist — wir werden hierauf noch zurückkommen — eine hewußtseinsinterne, hinter der eben nur unsere menschlich-sittliche Willensintention steht, und das emotionale Sein der Objekte der ethischen Denkfunktionen ist ja nichts anderes als der Zielgegenstand der sittlichen Willensintentionen. Kurz, die Untersuchung des emotionalen Seins, mit dem die ethischen Denkfunktionen arbeiten, weist sogleich auf das sittliche Wollen zurück. Das Bewußtsein dieses Wollens selbst ist für die ethische Reflexion ein Letztes: die Wirklichkeit der sittlichen Intentionen kündigt sich dem Bewußtsein als die schlechthinige Normverbindlichkeit, als das „in Kraft Stehen“ der sittlichen Normen an.

Aber allerdings: befriedigt sind wir damit noch nicht. Wir suchen für das sittliche Wollen und seine Normen noch eine andere Fundierung — eine Fundierung in der Weltwirklichkeit selbst, in dem Strukturzusammenhang des Universums. Mit andern Worten: wir haben das Bedürfnis, für das sittliche Sollen und seine von der normativen Reflexion herausgearbeiteten Ziele eine metaphysische Basis zu gewinnen. In diesem Bedürfnis liegt für den Menschen der stärkste Impuls, sich um eine umfassende Weltanschauung zu bemühen. Gewiß, auch rein theoretische Motive treiben uns hiezu an. Es wäre töricht, zu leugnen, daß das Streben des wissenschaftlichen Menschen letzten Endes auf eine „Weltanschauung“, d. h. auf eine Gesamterkenntnis der Weltwirklichkeit ausgeht, in der die Ergebnisse der positiv-wissenschaftlichen Arbeit mit den philosophischen Einsichten zu einem Ganzen sich zusammenschließen. Unmittelbarer und intensiver aber wirkt das Verlangen, den Zielen unseres sittlichen Wollens und Sollens eine weltanschauliche Sicherung und Be-

gründung zu geben. Das ist es ja auch, was die „Lebensphilosophie“ immer wieder über die normative Besinnung auf die sittlich-kulturellen Ideale hinaustreibt und sie veranlaßt, diese Ideale in den Zusammenhang einer „Weltanschauung“ hineinzustellen. Zwar steht dieselbe gerade nach dieser Seite nicht im besten Rufe, und ohne Zweifel haben dilettantische Weltkonstruktionen solcher Art nur insoweit einen gewissen Wert, als sie dem wissenschaftlichen Forscher und Denker fruchtbare Anregung zu geben vermögen. Aber die Aufgabe besteht, — auch für die wissenschaftliche Philosophie. Auch diese kann sich dem Verlangen des Menschen nicht entziehen, über die Stellung dessen, was den unbedingten Wert seines Lebens ausmacht, in der Welt und zu der Welt Aufschluß zu erhalten und, wenn irgend möglich, für die Ziele seines sittlichen Wollens im Weltgrund selbst ein festes Fundament zu erreichen. Auf wissenschaftliche Weise aber läßt sich dieses Verlangen nur befriedigen, indem die sittlichen Intentionen mit ihren methodisch ermittelten Zielen in das Licht des metaphysischen Wirklichkeitsverständnisses gerückt werden. Die Metaphysik wird die formale Gesamtstruktur der Welt, wie sie sich der erkenntnistheoretischen Seinsdeutung darstellt, zu erarbeiten haben. Die Weltanschauungslehre aber hat in diese Formstruktur den Gesamtertrag der positiv-wissenschaftlichen Forschung einzufügen, und mit diesem auch das Ergebnis der normativen Reflexion — das letztere aber in der Art, daß das sittliche Wollen selbst, dessen Zielgegenstände jene ermittelt, in die metaphysisch gedeutete Weltwirklichkeit einbezogen wird. So kommt schließlich doch das Motiv, das zu der Absolutierung der sittlich-kulturellen Ideale führte, zu seinem Recht. Aber die richtige Folge erhält es in einer Weltanschauung, deren Grundlage die *Wirklichkeitsmetaphysik* ist.

Auch von dieser Seite also rückt die *Wirklichkeit* in den Mittelpunkt des philosophischen Interessenkomplexes. Das *Wirklichsein* selbst aber tritt uns immer nur als ein Moment unserer *Urteilsgegenstände* entgegen. Daß ein Urteilsgegenstand überall das *Wirklichsein* eines Objektes ist, wird sich zeigen. Nun halten wir ja nicht bloß die Objekte unserer tatsächlichen Urteile für wirklich. Auch den Objekten möglicher Urteile wird dieses Attribut zuerkannt. Dabei aber bleibt es: als wirklich erscheinen uns die Objekte faktischer oder möglicher Urteile. Hiemit ist noch nicht gesagt, daß diese Beziehung zum Urteilen, zumal zu *unserem* Urteilen, der *Wirklichkeit* wesenhaft anhänge, noch nicht gesagt, daß es eine „*Wirklichkeit an sich*“ nicht gehe. Aber der Ausgangspunkt für unsere philosophische *Wirklichkeitsreflexion* ist damit aller-

dings festgelegt. Hier nämlich tritt bereits unzweideutig an den Tag, daß sich für unser Erkennen die Wahrheit unbedingt der Wirklichkeit überordnet. Daß ein Urteilsobjekt wirklich sei, darüber kann uns nur das ans Urteil geknüpfte Wahrheitsbewußtsein Gewißheit geben. Und was die Wirklichkeit selbst ist, worin ihr Wesen besteht, kann uns nur die Besinnung auf das im Urteil mit vollem Wahrheitsbewußtsein gedachte Wirklichsein lehren.

Aber Ueberordnung ist nicht Ablösung, und sie ist nicht transzendenterende Absolutierung. Die absolutistischen Wahrheitstheorien sind immerhin insofern auf der richtigen Fährte, als in der Wahrheit in der Tat ein transzendentes Moment steckt, das über die reine Bewußtseinsimmanenz grundsätzlich hinausgreift. Die Analyse wird lehren, daß eben die logische Notwendigkeit, in der Sigwart mit Recht das Wesen der Wahrheit erblickt, keine lediglich bewußtseinsimmanente Urteilsbestimmtheit ist und sich dem Bewußtsein auch nicht bloß als solche ankündigt, daß sie sich vielmehr als eine Beziehung des Urteils zu bewußtseinstranszendenter Gegebenem, als ein „Gefordertsein“ des Urteils durch bewußtseinsfremd Gegebenes darstellt. Diese Beziehung zu transzendenter Gegebenem ist es, die die durchgängige innere Korrespondenz zwischen der Wahrheit der Urteile und dem Wirklichsein der Urteilsobjekte, unbeschadet der Ueberordnung der Wahrheit über die Wirklichkeit, konstituieren wird. Sie wird aber zugleich die Wahrheit über die bloße Relativität zu den subjektiven Wahrheitserlebnissen, zu den von den denkenden Individuen vollzogenen Urteilsakten, hinausheben und sie den Gefahren endgültig entrücken, die immerhin einer rein bewußtseinsimmanenten Wahrheit von dem Fluß des seelischen Geschehens und damit von der psychologischen, historistischen und evolutionistischen Genetik zu drohen scheinen. Wie indessen das transzendenter Gegebene nicht etwa ein „an sich Wirkliches“ ist, das auch ohne jede Beziehung zu einem urteilenden Denken bestehen würde, so löst das „Gefordertsein durch transzendenter Gegebenes“ die Wahrheit nicht etwa von den Beziehungen zu den Urteilsfunktionen denkender Subjekte los: die letzteren sind es ja, denen das Gefordertsein durch transzendenter Gegebenes zugeschrieben wird. Absolut aber im Sinn der Absolutisten ist die Wahrheit schon vermöge dieser Beziehung zum transzendenter Gegebenem, an die sie gebunden ist, nicht. Und es wird in diesem Zusammenhang um so leichter sein, den Wahn der absoluten Wahrheit zu zerstreuen, als sich die bestimmten Irrtümer aufdecken lassen, denen derselbe den Schein der Plausibilität verdankt.

Es ist indessen nicht allein eine andere Auffassung des Wesens der Wahrheit, die uns vom Wahrheitsabsolutismus scheidet. Der schärfste Vorwurf, der diesem gemacht werden kann, ist, daß er das Bestehen der absoluten Wahrheit einfach feststellt, daß er den Glauben an dieses Bestehen als ein Letztes, als ein axiomatisch Unanfechtbares betrachtet und in der subjektiven Evidenz des Wahrheitsbewußtseins die Gewißheit zu haben meint, die absolute Wahrheit ergriffen zu haben. In diesem Glauben steckt eine Voraussetzung, für die, auch wenn sie zu Recht bestünde, dieses Recht aufgezeigt werden müßte. „Axiomatische“ Behauptungen sind hier, wo es sich darum handelt, für das ganze erkennende Denken eine tragfähige Basis zu gewinnen, nicht am Platz. Die Philosophie hat überhaupt kein Recht, mit „Axiomen“, d. h. mit angeblich an sich wahren und in sich selbst unmittelbar evidenten Annahmen, zu operieren. Auch die Aufschlüsse, die sich der reflektierenden Zergliederung über das Wesen der Wahrheit ergeben, haben keinen Anspruch auf axiomatische Geltung. Um es gleich zu sagen: wir müssen für das Wahrheitsprinzip, an dem für das Urteilen alles hängt, nach einer logischen Legitimation suchen, und nur wenn es uns gelingt, eine solche zu finden, ist auch der Ausgangspunkt unseres Philosophierens gesichert. Im Wahrheitsbewußtsein tritt uns die Wahrheit als ein Seinsollendes, als ein Normgefordertes entgegen, und die eine Seite des Wahrheitsprinzips ist die Wahrheitsnorm. Die andere ist die Wahrheitsvoraussetzung, die sich an die Wahrheitsnorm anschließt und der Gewißheit Ausdruck gibt, daß im Fall der Normerfüllung das erreicht ist, was die Wahrheit der Urteile ausmacht. Logisch zu legitimieren nun ist sowohl die Normdenkfunktion, die das Normziel zu ihrem Gegenstand hat, als die Wahrheitsvoraussetzung. Da aber jene eine emotionale Denkfunktion ist, die nicht auf Wahrheit, sondern auf emotionale Geltung Anspruch erhebt, so werden wir genötigt sein, vom Wahrheitsprinzip sofort zum allgemeinen Geltungsprinzip aufzusteigen. Die Aufgabe wird also sein, die allgemeine Geltungsnorm und die allgemeine Geltungsvoraussetzung logisch zu sichern. Mit dem Geltungsprinzip aber werden zugleich die funktionell-logischen Denkgesetze, die ihrerseits die Mission haben, den Gehalt des Geltungsprinzips nach seinen wesentlichen Seiten auseinanderzulegen, ihre Legitimation finden. Auch sie werden keine „Axiome“ sein. Auch sie haben den Doppelcharakter des Geltungsprinzips: sie sind einerseits Norm-, andererseits Postulatgesetze. Und nach beiden Seiten nehmen sie an der logischen Sicherung des Geltungsprinzips teil.

Die allgemeine Logik selbst hat von vornherein auf das allgemeine Geltungsprinzip und die allgemeinen funktionell-logischen Gesetze auszugehen. Sie hat ja nicht bloß das kognitive, sondern auch das emotionale Denken zu betrachten, und sie hat nicht bloß das Denken, das im Dienst des Wissens und der Wissenschaft, sondern auch dasjenige, das im Dienst des Lebens steht, zu berücksichtigen. Wo immer ein Denken im Spiel ist, das nach vollkommener Geltung strebt, hat die Logik ihm ihr Augenmerk zuzuwenden. So hat sie z. B. auf der einen Seite auch das Denken, das in den technischen Disziplinen zur Anwendung kommt, auf der andern auch das ästhetische und religiöse Denken zu normieren. Indem sie nun aber von der Höhe des allgemeinen Geltungsprinzips herabsteigt und sich ihren besonderen Aufgaben zuwendet, hat sie zunächst vom Wahrheitsprinzip aus das kognitive Denken nach seiner funktionellen und nach seiner gegenständlichen Seite zu gestalten. Und analog hat sie vom Prinzip der emotionalen Geltung aus das emotionale Denken zu bearbeiten. Indessen tritt hier die Arbeit an den gegenständlichen Denkformen in den Hintergrund: wie seinen Stoff, so entnimmt das emotionale Denken seine kategorialen Formen der kognitiven Erfahrung, und nur an einem Punkt tritt eine grundsätzliche Diskrepanz hervor: der Verschiedenheit der Wahrheit und der emotionalen Geltung entspricht eine Verschiedenheit des wirklichen und des emotionalen Seins. Unter diesen Umständen beschränkt sich die gegenständliche Aufgabe der Logik des emotionalen Denkens darauf, die Wirklichkeitskategorien des kognitiven Denkens auf das emotionale Sein einzustellen. Das weitere Interesse der philosophischen Arbeit konzentriert sich auf die gegenständliche Seite des kognitiven Denkens: nach dieser Richtung liegen die großen Probleme, die die Philosophie außerhalb des Herrschaftsbereichs der allgemeinen Logik zu lösen hat.

Mit dem allgemeinen Geltungsprinzip ist für die Wirklichkeitsphilosophie bereits auch das Wahrheitsprinzip, an dem ihr alles gelegen ist, legitimiert. Die Legitimation selbst ist hier wie dort die empirische. Und sowohl daß in der Wahrheitsnormdenkfunktion das Ziel der Wahrheitsnorm adäquat gedacht, wie daß die Wahrheitsvoraussetzung berechtigt ist, wird uns durch die empirische Bestätigung gewiß. An dem Apriori, in dem unser urteilendes Denken nach seiner funktionellen und nach seiner gegenständlichen Seite wurzelt, wird nicht gerüttelt werden. Aber auf die Apriorität kann sich niemals die logische Geltung gründen. Apriorische Machtsprüche können hier nicht helfen. Nur die empirische Erpro-

bung vermag den apriorischen Antizipationen ihr logisches Recht zu sichern. Wie die allgemeine Geltungsnormdenkfunktion und die allgemeine Geltungsvoraussetzung, so sind die Wahrheitsnormdenkfunktion und die Wahrheitsvoraussetzung Denkfunktionen, die sich auf Gegebenes gründen. Das bewußtseinsintern und das bewußtseins-transzendent Gegebene aber ist überall ein empirisch Gegebenes. So kann die letzte Sicherung dieser Denkfunktionen nur in der fortlaufenden empirischen Bewährung liegen. In gewissem Sinn bedeutet das einen Triumph des Positivismus über den Apriorismus. Und das wenigstens ist gewiß: der Grundsatz, daß sich unser gegenständliches Denken, um auf Geltung Anspruch zu haben, durchweg auf empirisch Gegebenes gründen müsse, kommt hier, aus der verkehrten Einkleidung, die der Positivismus ihm gegeben hat, herausgehoben und entsprechend ausgeweitet, zu seinem vollen Recht, — so freilich, daß damit das Apriori nicht wegdekretiert, sondern lediglich empirisch ergänzt und gesichert wird. Auch dieser Grundsatz indessen darf nicht einfach als ein „Axiom“ eingeführt werden. Die Aufgabe der logischen Reflexion ist, und die Aufgabe wird sich lösen lassen, die Legitimation der beiden Komponenten des Geltungsprinzips im allgemeinen und des Wahrheitsprinzips im besonderen derart durchzuführen, daß der Zirkel vermieden wird, in den die Untersuchung geraten würde, wenn jene sich wechselseitig voraussetzen würden. Wie sehr aber die empirische Legitimation auf dem rechten Wege ist, wird sich am zwingendsten aus der Tatsache ergeben, daß sie allein die Möglichkeit der Selbsttäuschung, der das subjektive Geltungsbewußtsein immer ausgesetzt hleiht, ausschaltet — so weit ausschaltet, als dies uns Menschen irgend möglich ist ¹⁾).

Durch das Wahrheitsprinzip und die an dasselbe sich anschließenden funktionell-logischen Gesetze ist die Wahrheit der Urteile normiert und fundiert — die ganze Wahrheit, nicht etwa hloß jene formale, die sich uns künftig als ein künstliches und fehlerhaftes Abstraktionsgebilde enthüllen wird. Durch das Wahrheitsprinzip und die funktionell-logischen Gesetze wird aber nun der logischen Reflexion die weitere Anmutung gestellt, die gegenständlichen Formen, in denen das urteilende Denken das bewußtseinstranszendent Gegebene auffaßt, d. h. aber, wie sich zeigen wird, zu Gegenständen formt, so zu fassen, daß von dieser Seite her die Urteilsfunktionen, in welche die gegen-

1) Hiemit kommt auch das Motiv, das der pragmatistischen Wahrheitstheorie den Schein der Richtigkeit gibt, zur Geltung.

standsformalen Teilfunktionen eingehen, die volle logische Notwendigkeit beanspruchen können. Als lösbar erscheint die Aufgabe, weil jene Gegenstandsformen die apriorische Ausrüstung unseres gegenständlichen Denkens ausmachen. Wiederum aber kann sich auf das Apriori keine logische Geltung gründen, und die apriorische Notwendigkeit ist an sich nirgends logische Notwendigkeit. Die Urteile, in denen die Gegenstandsformen festgelegt und ihre Wesenshestimmtheiten entfaltet werden, dieselben, die man als apriorische Urteile zu hezeichnen pflegt, sind wahr, nicht weil sie apriorisch, sondern weil sie logisch notwendig, d. h. durch empirisch-transzendent Gegebenes gefordert sind. Und die gegenstandsformalen Teilfunktionen der „empirischen“ Urteile gründen ihren Wahrheitswert nicht auf ihre Apriorität, sondern darauf, daß in dem empirisch-transzendent Gegebenen die Aufforderung zu ihnen, d. h. zu den bestimmten Anwendungen der Gegenstandsformen, liegt.

Hieraus folgt für die philosophische Arbeit an den Gegenstandsformen, daß sie sich in enger Föhlung mit dem positiven Erkennen halten muß, das, schon ehe die philosophische Besinnung einsetzt, in der Auffassung des empirisch Gegebenen die Gegenstandsformen faktisch anwendet: die logische Reflexion hat sich kritisch auf die Formen zu richten, die die positiv-wissenschaftliche Erkenntnis sich in ihrem Ringen mit dem empirisch Gegebenen erarbeitet hat. Indem sie aber die von der letzteren derart eingeleitete Arbeit berichtigt, ergänzt und vollendet, dringt sie zu den fundamentalen Formen vor. Und diese festzulegen, das ist recht eigentlich die spezifische Obliegenheit der philosophischen Gegenstandsforschung. Hier scheidet sich denn auch der Kompetenzbereich der Philosophie unmittelbar von dem der positiven Erkenntniswissenschaft. Die letztere hat überall die inhaltlichen Besonderheiten des empirisch Gegebenen, oh sie dieses nun ungesucht autrifft oder auf Grund methodischen Suchens findet, aufzufassen. Von den allgemeinen Formen der Begrifflichkeit und der Individualität z. B. heben sich die besonderen Inhalte ab, die, begrifflich oder individuell geformt, als empirische Begriffe oder Individualitäten erscheinen. Und innerhalb der begrifflichen und individuellen Inhalte wiederholt sich der Gegensatz. Die allgemeine Form der Qualität und die empirischen Qualitäten, die allgemeine Form der Räumlichkeit und die besonderen Lagen, Größen, Gestalten, die allgemeine Form der Gleichheit und die besonderen Gleichheitsbeziehungen, die allgemeine Form der Dinglichkeit und die empirischen Dinge, die allgemeine Form der Kausalität und die empirischen Kausalzusammenhänge usf. — überall scheiden

sich die allgemeinen Formen und ihre inhaltlichen Besonderungen. Nicht daß die Inhalte sich irgendwie isolieren oder sich gar als Materialien, die nur in die herreitstehenden Formen eingefügt zu werden brauchten, betrachten ließen. Die inhaltlichen Besonderheiten des empirisch Gegebenen erhalten ja nur durch die Formung ihren gegenständlichen Charakter, wie andererseits im empirisch Gegebenen mit der Aufforderung zur bestimmten Formung die Aufforderung zu der Anwendung der Formen überhaupt, die nur dadurch ihren kognitiv-gegenständlichen Wert erlangen, liegt und liegen muß. Dennoch tritt die Grenzlinie klar zutage. Was die Philosophie der positiv-wissenschaftlichen Erkenntnis, die jenen empirischen Besonderungen nachzugehen hat, auf diesen Weg mitgehen kann, sind, abgesehen von den aus den Gegenstandsformen fließenden kategorialen und methodischen Direktiven, nur die Anweisungen und Sicherungen, die in dem Wahrheitsprinzip und den funktionell-logischen Gesetzen des erkennenden Denkens liegen. An der inhaltlich-empirischen Erkenntnis selbst hat die philosophische Arbeit keinen Anteil — die „Intuitionen“, die ihr einen solchen verschaffen wollen, sind und bleiben Luftgebilde.

Aber die Philosophie hat ihr eigenes gegenständliches Arbeitsgebiet eben in den Gegenstandsformen. Ihr Weg ist hier die normative Reflexion, die die gegenständlichen Formen zu logischer Vollendung zu bringen hat. Aber auch diese normative Besinnung ist am Ende — Wirklichkeitserkenntnis. Die gegenständlichen Formen des erkennenden Denkens nämlich wollen Wirklichkeitsformen sein. Sie sind das auch, aber sie sind es nur in den logisch vollendeten Gestalten, die ihnen die normative Bearbeitung zu gehen hemüht ist. Schon die Korrespondenz zwischen der Wahrheit der Urteile und der Wirklichkeit der Urteilsobjekte hesagt, daß nur der vollkommenen Wahrheit der Urteile die Wirklichkeit der Objekte entspricht. Voraussetzung für die vollkommene Wahrheit der empirischen Urteile aber ist vor allem, daß die Formungsteilfunktionen der Urteile nach ihrer gegenstandsformalen Seite vollkommen logisch notwendig sein können. Wir können auch kurz sagen: vollen Anspruch auf Wirklichkeit haben die Gegenstandsformen nur, wenn jene „apriorischen“ Urteile, in denen sie als Objekte gedacht werden, als vollkommen wahr, d. h. als vollkommen logisch notwendig, als vollkommen durch transzendent Gegebenes gefordert gelten können. So kommt es, daß die normativ-kritische Reflexion, indem sie sich hier wie sonst um Seinsollendes hemüht, zur Erkenntnis von Wirklichem wird: die gegenständlichen Normgesetze werden verlangen, daß die gegenständlichen

Formen als so und so beschaffen gedacht werden sollen; die gegenständlichen Postulate aber werden uns die Gewißheit geben, daß diese Formen, normgemäß gedacht, als Wirklichkeitsformen gelten dürfen.

Zu den gegenständlichen Formen oder Formelementen, die die logisch-normative Besinnung in ihrer Weise zu bearbeiten hat, gehört auch das „Wirklichsein“ selbst: auch dieses muß so gefaßt werden, daß die in den Urteilen sich vollziehende Wirklichsetzung der Objekte die volle logische Notwendigkeit erlangen kann. Aber an diesem Punkt vollzieht sich nun die große Wendung in der philosophischen Reflexion, der Uebergang von der logischen zur erkenntnistheoretischen Einstellung.

Die logische Betrachtung hat eben nur daran ein Interesse, das „Wirklichsein“ so zu gestalten, daß das wirklichsetzende Urteilen von dieser Seite her vollkommen logisch notwendig zu werden vermag. Die Beziehung zu möglichem logisch völlig notwendigem Denken selbst haftet für die logische Betrachtung wesentlich und unausschaltbar dem Wirklichsein an. Mit anderen Worten: es ist eine relative Wirklichkeit, bei der sie stehen bleibt — relativ zu möglichem logisch notwendigem Denken. Und immerhin ist dies, wie sich uns bestätigen wird, der Wirklichkeitsbegriff, mit dem die positive Wirklichkeitserkenntnis arbeitet, und mit dem sie sich tatsächlich zufrieden geben kann. Die Philosophie ihrerseits ist in anderer Lage. Sie will nicht bloß das Wirklichsein auf die Höhe der logischen Vollkommenheit bringen, sie will darüber hinaus ein abschließendes Verständnis dessen, was in dem Wirklichkeits-element der Urteilsgegenstände liegt, erreichen. Hier setzt die Erkenntnistheorie ein. Sie knüpft an das Ergebnis der logischen Reflexion an und nimmt deren relativen Wirklichkeitsbegriff auf. Daß der letztere indessen kein endgültiger ist, zeigt schon die in ihm liegende Beziehung zu möglichem logisch notwendigem Denken, mag man dieses Denken auch über das uns allein vertraute Denken menschlicher Subjekte hinaus ausweiten: das Bedenken trifft die Potentialität. Augenscheinlich steckt in dem Wirklichsein ein Moment, das über diese Potentialität hinausweist, und über das die logische Reflexion von ihrem Standpunkt wegsehen kann. Worin dasselbe besteht, das ist letzten Endes die Frage, über die die realistischen und die idealistischen Theorien sich streiten. Die Entscheidung aber wird nur durch die Besinnung auf das Wesen des in der urteilenden Wirklichsetzung mit logischer Notwendigkeit gedachten Wirklichseins gewonnen werden können. Da wird sich zeigen, daß das gesuchte Moment des Wirklichseins der Urteilsobjekte nicht etwa mit dem Realismus in der Beziehung zu einem

„Wirklichsein an sich“, das schließlich als die „eigentliche“ Wirklichkeit zu gelten hätte, gefunden, daß das bewußtseinstranszendent Gegebene, das von unserem Urteilen als Wirkliches aufgefaßt wird, endgültig nicht als ein „an sich Wirkliches“ gedeutet werden kann, daß aber andererseits dieses transzendent Gegebene im Gegensatz zu der idealistischen Theoriengruppe als solches festgehalten werden muß, und jenes Wirklichkeitsmoment nicht etwa in dem Gesetzsein durch ein Bewußtsein oder Denken „überhaupt“, das lediglich das hypostasierte „mögliche“ Denken wäre, liegen kann. Vielmehr wird sich dem Realismus und dem Idealismus eine dritte Theorie entgegenstellen, die eine andere transzendental-genetische Deutung des Wirklichseins der Urteilsobjekte und damit eine neue Bestimmung seines entscheidenden Wesensmomentes geben wird: sie wird allerdings ein allgemeines Denken annehmen, das aus dem transzendent Gegebenen die Wirklichkeit macht, aber nicht ein begrifflich-allgemeines, das immer ein bloß Mögliches bleibt, sondern ein anschaulich-allgemeines, also ein individuell-universales und aktuelles: das gesuchte aktuelle Element des Wirklichseins wird, kurz gesagt, die Beziehung desselben zu dem aktuell-universalen Denken sein, durch welches das Gegebene zum Wirklichen konstituiert wird. Damit wird die Aufgabe der erkenntnistheoretischen Seinsdeutung gelöst sein. Und eine endgültige Seinsinterpretation zu geben, das ist das spezifische Geschäft der Erkenntnistheorie.

Die erkenntnistheoretische Seinsdeutung selbst wird den Zugang zur metaphysischen Wirklichkeitsuntersuchung eröffnen. Die Metaphysik nämlich will die gegenstandsformale Gesamtstruktur der Weltwirklichkeit ermitteln. Das, und nichts anderes, ist die Aufgabe dieser vielumstrittenen „Wissenschaft“. Daß sie eine wissenschaftliche Aufgabe ist, die die wissenschaftliche Philosophie unter allen Umständen in Angriff nehmen muß, kann ernsthaft nicht mehr bestritten werden. Ihre ganze eminente Tragweite tritt erst ins Licht, nachdem der Wirklichkeitsbegriff wieder in sein volles Recht eingesetzt ist. Auch das aber steht uns bereits fest, daß das Unternehmen keineswegs grundsätzlich aussichtslos ist. Die ganze moderne Metaphysikfeindlichkeit, die agnostische wie die absolutistische, beruht auf unhaltbaren Annahmen. Dieser Metaphysik jedenfalls kann sie nichts anhaben. Wie weit dieselbe freilich auf ihrem Weg vorzudringen vermag, kann nur die Untersuchung selbst lehren. Genug vorerst, daß der Weg auf eine weite Strecke hin als gangbar erscheint. Der Weg selbst ist der: da die Metaphysik die formale Struktur der Weltwirklichkeit erarbeiten will, so entnimmt sie

ihr Fundament der erkenntnistheoretischen Seinsdeutung, die über das Wesen des Wirklichseins den entscheidenden Aufschluß gibt. Ihr Ziel aber ist, die Gegenstandsformen, die sich der gegenständlich-logischen Reflexion ergeben, in die Beleuchtung der durch die erkenntnistheoretische Untersuchung vollzogenen transzendental-genetischen Seinsinterpretation zu rücken.

Was ihr zunächst obliegt, ist also die gegenständlich-logische Reflexion aufzunehmen und zum Abschluß zu bringen. Die allgemeine Logik begnügt sich, die kategorialen Formen festzulegen und, soweit möglich, logisch zu vollenden, und darüber hinaus die allgemein methodischen Prinzipien herauszustellen, die sich bereits an den systematischen Ideen orientieren, ohne aber auf die im Anschluß an die letzteren herzuleitenden systematischen Wirklichkeitsformen hinauszugreifen (vgl. S. 29 f.). Die Metaphysik aber hat nicht bloß die Aufgabe, die gegenständlich-logische Arbeit an den Kategorien zu Ende zu führen, sondern sie hat auch die systematischen Formen, d. h. diejenigen Gegenstandsformen, in die sich die Totalität des sei es aktuell, sei es potentiell transzendent-Gegebenen einfügt, in gleicher Weise herauszuarbeiten.

Schon bei den Kategorien aber trifft sie auf zuletzt unlösbare Schwierigkeiten, die sich von da auch auf die systematischen Formen übertragen. Es sind die Antinomien, die ihr hier in den Weg treten. An ihnen geht in der Tat jede rationalistische Metaphysik, die die Formen des menschlich-gegenständlichen Denkens als die adäquaten Formen der Wirklichkeit oder der objektiven Gegenständlichkeit betrachtet, in die Brüche. Und wenn man die menschliche „Vernunft“ als Maßstab verwendet, muß die Wirklichkeit als in ihrem innersten Wesen irrational erscheinen. Berechtigt indessen wird nur der Schluß sein, daß die gegenständlichen Formen des menschlichen Denkens der Wirklichkeit nicht völlig angemessen seien. Das wird schon aus der Tatsache hervorgehen, daß unsere Gegenstandsformen vermöge der Antinomien nicht auf die Stufe der logischen Vollkommenheit gebracht werden können, auf der sich die Formungsfunktionen mit voller logischer Notwendigkeit vollziehen ließen. Daß nur solche Gegenstandsformen, in denen sich die Wirklichkeit mit vollkommener logischer Notwendigkeit denken läßt, als Wirklichkeitsformen gelten können, dabei wird es, angesichts des inneren Zusammenhangs zwischen logischer Notwendigkeit und Wirklichkeit, nach wie vor bleiben. Und auch an dem Bestehen der Wirklichkeit werden wir keinen Anlaß finden, zu zweifeln. Die Kategorie der Wirklichkeit als solche ist, wie wir sehen werden, in keine Antinomie

verwickelt. So kommt es, daß wir in dem von unseren Urteilen vollzogenen Wirklichsetzen der Objekte das Wirklichsein als solches, und zumal jenes aktuelle Moment in demselben, das ihm seine eigentümliche Dignität gibt, mit vollkommener logischer Notwendigkeit zu denken vermögen: auch dessen nämlich bleiben wir gewiß, daß in dem transzendent Gegebenen selbst durchweg die Aufforderung zu dieser Wirklichsetzung liegt. Und daß das mit dem Bewußtsein logischer Notwendigkeit vollzogene Setzen des Wirklichseins trotz der Selbsttäuschungen, die uns in Einzelfällen oft genug begegnen, grundsätzlich herechtigt ist, dafür wird uns das hinlänglich gesicherte Wahrheitsprinzip mit den an ihm hängenden funktionell-logischen Denkgesetzen die Gewähr bieten, eine Gewähr, die zwar wieder keine „absolute“, sondern „nur“ eine empirische ist, als solche aber für derartige allgemeine Annahmen die Möglichkeit eines Irrtums so gut wie ausschließt.

Unter diesen Umständen ist es eine durchaus zutreffende Beschreibung der Lage, wenn man sagt, das menschliche Erkennen sei vermöge der Unangemessenheit seiner kategorialen Ausrüstung an das transzendent Gegebene nicht fähig, mit seinen Mitteln die reine Wirklichkeit ganz zu erreichen. Für die Metaphysik wird auch der Einblick in die Antinomien ein Gewinn sein, so sehr ihr dadurch die Möglichkeit einer adäquaten Erkenntnis der kategorialen und systematischen Wirklichkeitsstruktur für immer abgeschnitten ist. Ein Gewinn ist es ja immer, wenn die klare Einsicht in das Erreichbare erlangt ist. Und ein Anlaß zu skeptischem Verzicht liegt immerhin auch in den antinomischen Aporien nicht. Das gegenständliche Denken seinerseits verfügt über eine Hilfskategorie, die uns zwar keinen vollwertigen Ersatz für eine adäquate Erkenntnis des Wirklichkeitsaufbaus schaffen, die aber doch die gegenständlich-logische Reflexion in den Stand setzen wird, für ihre Arbeit einen gewissen Abschluß zu gewinnen. Und indem dieses Ergebnis in den Rahmen der erkenntnistheoretischen Seinsinterpretation hineingestellt wird und damit seine transzendental-genetische Deutung erhält, wird auch die antinomische Beschaffenheit unserer gegenstandsformalen Ausrüstung selbst ihre Erklärung finden.

So wird es der Metaphysik doch gelingen, die formale Gesamtstruktur der Weltwirklichkeit herauszuarbeiten. Dieses Herausarbeiten aber wird zugleich ein Begreifen sein: die interpretierende Arbeit der Erkenntnistheorie mündet, wie bereits angedeutet wurde, schließlich in die transzendental-genetische Deutung des Seins aus, und indem nun

der Ertrag der gegenständlich-logischen Reflexion mit der erkenntnistheoretischen Seinsdeutung in Verbindung gebracht wird, überträgt sich die transzendental-genetische Betrachtung auch auf jenen; und der endgültige Einblick in die Strukturform der Weltwirklichkeit wird gewonnen, indem zugleich auf die Art reflektiert wird, in der diese durch die kategorial-systematische Formungsarbeit jenes universalen Denkens konstituiert wird. Auf diese Weise wird die metaphysische Untersuchung ihr Ziel am Ende doch erreichen, und sie wird sich darin finden, daß dasselbe um ein gutes Stück zurückgesteckt werden muß.

In diese erkenntnistheoretisch-metaphysische Arbeit aber greift von vornherein jener Gegensatz ein, vor den uns die Auseinandersetzung mit den Tendenzen der idealistischen Bewegung gestellt hat, der Gegensatz der seelisch-geistigen und der physischen Wirklichkeit. Schon die gegenständlich-logische Besinnung ist genötigt, die beiden scharf zu trennen: der kategoriale und systematisch-formale Bau der beiden Welten ist, trotz der Formelemente, die ihnen gemeinsam sind, ein grundsätzlich verschiedener. Schon die kategoriale und noch mehr die systematisch-formale Untersuchung aber haben Grund und Anlaß, die psychisch-geistige Region zur subjektischen auszuweiten, so daß einander nun die Subjekt- und die physische Objektwelt gegenüberstehen. Und der Abstand wird dadurch nicht verringert, daß die gegenständlich-logische Reflexion bereits auch die Beziehungen aufdeckt, die das Psychische und das Physische, zuletzt das Subjektische und das Objektische aneinander binden: nur das ergibt sich schon hieraus, daß dieser Dualismus die Einheitlichkeit des Universums keineswegs ausschließt. Fundamental ist die Gegensätzlichkeit vom ersten Schritt ab, den sie auf ihrem Wege tut, für die erkenntnistheoretische Reflexion: das subjektische und das objektische Sein treten sofort derart auseinander, daß jeder Versuch, dieselben auf gleicher Fläche nebeneinander zu ordnen, als prinzipiell verfehlt gelten muß. Den vollen Einblick in die Dualität des Subjektischen und des Objektischen aber eröffnet die transzendental-genetische Seinsdeutung. An die Stelle des universalen Denkens, welches das physisch-objektische Sein konstituiert, tritt für das subjektische Sein das universale Bewußtsein — inwiefern auch in diesem ein universales Denken steckt, wird sich zeigen. Die Tragweite dieser Verschiedenheit wird ganz ins Licht treten, indem sich die erkenntnistheoretische Seinsdeutung zur metaphysisch-transzendentalgenetischen Interpretation der gesamten Wirklichkeitsstruktur erweitert. Das universale Bewußtsein konstituiert

die subjektische Wirklichkeit, mit ihr aber zugleich das universale Subjekt und — um dies gleich anzufügen, wenn es auch vorerst noch dunkel bleiben muß — das universale Denken, durch welches die physische Objektwirklichkeit hergestellt wird: das universale Bewußtsein konstituiert zugleich die Beziehungen, in die sich das universale Subjekt zur physischen Objektwelt setzt. Oder vielmehr: dasselbe weitet sich, indem es die kognitiv-funktionelle Beziehung des universalen Subjekts zu dem Funktionsgegenstand herstellt, nach unten zum Denken der physischen Objektwelt aus. Zugleich aber bezieht es, indem es die personaldingliche Beziehung des universalen Subjekts zur Objektwelt konstituiert, jenes in die universale Objekt-Substanz ein. So werden sich die beiden Welten zur Einheit des Universums zusammenschließen. Uebergeordnet bleibt die subjektische Wirklichkeit. In ihr liegt ja auch der Schlüssel zum Verständnis der Welteinheit. Und in ihrem Rahmen legt die transzendental-genetische Arbeit der Metaphysik die Beziehungen fest, die über die Dualität hinaus den Zusammenhang herstellen. Die metaphysische Untersuchung selbst wird hier ihren Abschluß finden, indem sie gewissermaßen zu ihrem Ausgangspunkt zurückkehrt: sie wird auch die Rolle, die die partikulären Subjekte innerhalb des Universalsubjekts spielen, und die Anteile, die den partikulären „Bewußtseinen“ an den Leistungen des universalen Bewußtseins und den partikulären Erkenntnisfunktionen an der wirklichkeitskonstituierenden Arbeit des universalen Denkens zufallen, aufdecken: so werden schließlich unsere Urteile und ihre Wahrheit, von denen die ganze philosophische Wirklichkeitsreflexion ausgeht, ihrerseits ihre transzendental-genetische Erklärung finden.

In diesen durch die metaphysische Reflexion geschaffenen Rahmen nun wird die *Weltanschauungslehre* die Ergebnisse der positiv-wissenschaftlichen Arbeit einzufügen haben. Ein philosophisches Geschäft kann man am Ende auch dies nennen, obwohl hier ähnlich wie in der „Wissenschaftslehre“¹⁾, nur vom Zusammenwirken der Philosophie mit der positiven Wissenschaft, das die Einheit der Gesamtwissenschaft verwirklicht, ein rechter Erfolg zu erwarten ist.

1) Die Wissenschaftslehre, die sich neuerdings mit Recht von der „allgemeinen Logik“ abgezweigt hat, hat die *materialen* (inhaltlichen) Ziele und methodischen Prinzipien des Erkennens und Wissens normativ-kritisch herauszuarbeiten. Sie hemüht sich darum vor allem auch um die Einteilung der positiven Wissenschaften. Und ihre Hauptaufgabe ist, die Anwendung der allgemeinen methodischen Prinzipien, die die Logik heranstellt (vgl. S. 84), auf die verschiedenen Gruppen von Wissenschaften zu verfolgen, und festzustellen, welche Gestalten dieselben hier annehmen.

Die „redaktionelle“ Synthese des Gesamtertrags der positiv-wissenschaftlichen Forschung, die man in der positivistischen Zeit als eine Hauptaufgabe der Philosophie zu betrachten liehte, ist in der Hauptsache noch eine Obliegenheit zwar nicht einer, aber der positiven Wissenschaft. Die positiven Wissenschaften haben ferner ein wesentliches Interesse daran, die kategorialen und methodischen Formen, in denen sie die empirischen Daten auffassen, zu möglicher logischer Vollkommenheit, d. h. zu möglicher Wirklichkeitsadäquatheit zu bringen, und damit suchen sie ihrerseits Fühlung mit der philosophischen Arbeit zu gewinnen. Erst im metaphysischen Rahmen aber ist die Zusammenfassung des Ertrags der positiven Wirklichkeitswissenschaft und desjenigen der normativ-ethischen Reflexion durchführbar. Und nicht bloß jenes kritische Bemühen der positiven Wissenschaft, auch die Synthese selbst kommt zum Ziel erst mit der Einbeziehung der positiven Wissenschaftsinhalte in die transzendental-genetisch begriffene Wirklichkeitsgesamtform. So, und so allein, wird sich eine wissenschaftliche Weltanschauung ergeben.

In die Tatsache, daß diese nach ihrer positiv-wissenschaftlichen Seite in ständigem Fluß oder, wenn wir optimistisch sprechen wollen, in ständiger Vorwärtshewegung begriffen ist, daß die positive Wissenschaft, wie dies ebensowohl in ihrer endlichen Beschränktheit wie in dem Wesen des ins Unendliche weiterlaufenden Wirklichkeitsgeschehens begründet ist, ihrem Ziel nur in unendlicher Annäherung zustreben kann und darum immer fragmentarisch bleiben wird, müssen wir uns finden. Auch die Metaphysik wird nie ganz am Ende sein, — ganz abgesehen davon, daß auch sie schließlich nur die dem Menschen zugewandte Seite der Wirklichkeit in ihrer Weise fassen und begreifen kann. Die Vergangenheit der Metaphysik und die heutigen Differenzen lassen wir aus dem Spiel. Eine gründliche geschichtliche Orientierung wird den Metaphysiker von der Wahrheit des Hegel'schen Satzes überzeugen, daß auch die metaphysischen Versuche der früheren Generationen zwar Einseitigkeiten, aber keineswegs bloß Irrtümer zutage gefördert haben. Sie wird ihn zugleich in den Stand setzen die vergangenen und die gegenwärtigen Einseitigkeiten zu überwinden. Allein auch wenn die metaphysische Aufgabe übereinstimmend in dem Sinn gestellt und gelöst würde, in dem dies hier angedeutet ist, wäre die Lösung niemals eine völlig abgeschlossene. Ein immer vollständigeres, tieferes, allseitigeres und angemesseneres Erfassen und Begreifen der kategorial-systematischen Wirklichkeitsstruktur, worauf doch auch der Fortschritt

der positiven Wissenschaft nicht ohne Einfluß bleiben wird, — auch das ist in gewissem Sinn eine unendliche Aufgabe. Aber die Lage ist doch für die Metaphysik eine grundsätzlich andere als für die positive Wissenschaft. Die Basis, die jene schon heute herauszuarbeiten vermag, wenn sie ihren Weg mit der nötigen Behutsamkeit geht, wenn sie von der Geschichte lernt, was von ihr zu lernen ist, und wenn sie insbesondere das Hereinwirken affektiver Phantasiekonstruktionen so vollständig wie möglich ausschaltet, ist immerhin eine im wesentlichen sichere und konstante.

So ist es nicht bloß verständlich, sondern sachlich durchaus begründet, wenn die Weltanschauungssehnsucht letzten Endes zur Metaphysik hinstrebt und in ihr einen festen Standort zu gewinnen hofft. Der positiven Wirklichkeitswissenschaft selbst schafft die Metaphysik den bleibenden Hintergrund, auf dem sich ihr mühsames Vorwärtstasten und auch der Wechsel der Weltbilder, die sich ihr auf ihrer Wanderung ergeben, vollzieht. Und der ethischen Reflexion bietet sie in der subjektischen Seite der Weltwirklichkeit für das sittlich-kulturelle Sollen die Grundlegung, die nicht bloß den bleibenden Tendenzen des sittlich-kulturellen Wollens, sondern auch seinen im Wechsel der Generationen sich wandelnden besonderen Zielsetzungen die letzte Sicherung gewährt.

In der Tat: eine auf einer solchen Metaphysik aufgebaute Weltanschauung kann den Bestrebungen, die zu der *absolutistischen Bewegung* den Anstoß gegeben haben, vollauf Genüge tun. Und auch der *Intuitionismus* wird hier zu seinem Rechte kommen. Der letzte Schritt, den die Gesamterkenntnis auf ihrem Wege tut, ist gewiß so etwas wie eine Intuition, und sie ist eine Intuition, die sich logisch-ursprünglich in einem eingliedrigen Urteil vollzieht. Als eine Intuition wird sich diese Erkenntnis aber auch insofern erweisen, als es sich bestätigen wird, daß das Universum eine umfassende Individualität ist, in der schließlich auch die Begrifflichkeiten und Gesetzlichkeiten eingehettet sind, eine Individualität, die sich am Ende nur dem Anschauen erschließt. Nur daß eben die Weltintuition dem Suchenden erst nach einer langen mühevollen Arbeit sich auftut. Wer freilich die Welt und den Weltgrund „erleben“ will, wird sich damit nicht zufrieden geben. Aber eine wissenschaftliche Weltanschauung ist nun einmal Erkenntnissache. Das *mystische Bedürfnis* selbst, das hinter jenem Verlangen steht, kann seine Befriedigung nur im religiösen Erleben finden, und immerhin wird eine Weltanschauung, die die einzelnen Subjekte als dem universalen Subjekt immanent betrachtet, auch den mystisch-religiösen Intentionen einen Anhalt bieten können,

der ihnen um so willkommener sein wird, als der religiöse Glaube vermöge des Wahrheitsanspruchs, der in ihm liegt, doch zuletzt mit der Erkenntnis Föhlung sucht und suchen muß.

Diese I m m a n e n z aber, die die Einbeziehung unseres sittlich-kulturellen Wollens in die subjektische Wirklichkeit vermittelt, ist dieselbe, die einst der Sturm und Drang proklamiert, die dann die P h i l o s o p h i e des deutschen Idealismus, obschon nicht mit vollem Erfolg, gedanklich zu fassen gesucht hat. Hier wird an den Tag treten, wie die auf die neue Metaphysik gegründete Weltanschauung nicht bloß die Entwicklung, die durch den Sturm und Drang eingeleitet und durch die Philosophie des deutschen Idealismus fortgesetzt worden ist, zu Ende zu führen, sondern auch das Erbe, das uns die letztere hinterlassen hat, für die Arbeit der Gegenwart wirklich fruchtbar zu machen vermag. Was der deutsch-idealistischen Philosophie, zumal der Hegel'schen, in der jene ihren Höhepunkt erreicht hat, in besonderem Maße zum Verhängnis wurde, war nicht allein die Vermischung von philosophischer Betrachtung und positiver Wissenschaft, die ihr allerdings später, und mit Recht, die schwersten Vorwürfe eingetragen hat, und nicht bloß die Einseitigkeit ihrer idealistischen Metaphysik, die der physischen Wirklichkeit Gewalt antat und zugleich die geistige naturalisierte. Nicht weniger mißlich war, daß sie den Gedanken der Immanenz der partikulär-individuellen Subjekte in dem universalen Subjekt nicht ganz zu bewältigen vermochte: auch bei Hegel bleiben jene am Ende bedeutungslose Anhängsel an dem universalen Geist. Indem unsere Metaphysik die beiden ersten Fehler berichtigt, gewinnt sie die Möglichkeit, den tiefsten Intentionen des klassischen deutschen Idealismus einwandfrei Genüge zu tun. Der Einblick in das Wesen der Individualitätskategorie aber wird ihr die Mittel bieten, auch das Immanenzproblem zu lösen, und damit zugleich dem Ideal der sittlich freien Persönlichkeit, auf welches doch unser sittlich-kulturelles Wollen als letztes Ziel hinstrebt, in dem Rahmen des universalen Subjektlehens Raum zu schaffen. Eine „R ü c k k e h r“ zum alten deutschen Idealismus oder zum Hegeltum ist dies freilich n i c h t. Aber, was mehr ist: es ist eine Wiederaufnahme der wirklich lehendigen, der bleibend wertvollen Gedanken dieser Philosophie in einer Weltanschauung, die eine logisch und erkenntnistheoretisch gesicherte Metaphysik zur Basis hat und, indem sie die großen Antriebe der modernen idealistischen Bewegung, soweit sie sachlich begründet sind, zu voller Geltung zu bringen sucht, auch der Naturwirklichkeit gerecht zu werden sich bemüht.

Wir haben mit diesen einleitenden Betrachtungen vorgegriffen. Ich wollte von vornherein den Standort, den diese Wirklichkeitsphilosophie im Ganzen der heutigen Philosophie einnehmen wird, kennzeichnen, das Ziel, das sie sich setzt, klarlegen und die leitenden Gedanken, die sie herauszuarbeiten sich müht, wenigstens andeuten. Der Gang der Untersuchung ergibt sich hiernach von selbst. Der erste Teil (Wahrheit und Wirklichkeit) wird den Weg von der Wahrheit zur Wirklichkeit gehen, d. h. er wird das logische Fundament für die erkenntnistheoretische und metaphysische Reflexion legen und den Uebergang von der logischen Besinnung zur erkenntnistheoretisch-metaphysischen Wirklichkeitsbetrachtung vollziehen. Der zweite Teil wird der erkenntnistheoretisch-metaphysischen Untersuchung der physischen, der dritte derjenigen der geistig-subjektischen Wirklichkeit gewidmet sein. Am Schluß wird sich dann ein Ausblick auf die Weltanschauung eröffnen, die auf der Grundlage dieser Wirklichkeitsphilosophie zu gewinnen ist.



ERSTER THEIL.

WAHRHEIT UND WIRKLICHKEIT.

ERSTER ABSCHNITT.

DAS WESEN DES URTEILS.

Erstes Kapitel.

WAHRHEITSBEWUSSTSEIN UND URTEIL.

I. Daß die Wirklichkeitserkenntnis sich durchweg in Urteilen vollziehe, die auf Wahrheit Anspruch erheben, wird von den Philosophen mit einer bei ihnen seltenen Einstimmigkeit anerkannt. Der Wahrheitsanspruch selbst spricht sich in dem an das Urteil gebundenen Wahrheitsbewußtsein aus. Und zunächst hat es ganz den Anschein, als werde in dem Wahrheitsbewußtsein eine innere Beziehung zwischen der Wahrheit des Urteils und dem Wirklichsein des Urteilsobjekts festgestellt, derart, daß das Wahrheitsbewußtsein entweder geradezu die dem Urteil immanent anhaftende Ueberzeugung von der Wirklichkeit des Urteilsobjekts wäre oder doch diese Ueberzeugung als wesentliches Moment einschlosse.

Hievon war die traditionelle Wahrheitsdefinition ausgegangen, die die Wahrheit als Uebereinstimmung des Urteils mit der Wirklichkeit faßt. Als anfechtbar freilich erscheint uns an dieser von vornherein die Art, wie sie die Wahrheit an die Wirklichkeit anlehnt, indem sie der Wahrheit an der letzteren einen Rückhalt und Maßstab zu gehen sucht. Schon jetzt läßt sich der Eindruck nicht abwehren, daß der Zugang zur Wirklichkeit nur von der Wahrheit aus zu gewinnen ist. In jedem Fall aber scheint die Korrelation zwischen Wahrheit und Wirklichkeit bestehen zu bleiben. Auch hiegegen indessen erheben sich gewichtige Einwände. Es scheint Urteile zu geben, die wahr sein wollen und doch ihren Objekten zwar ein „Bestehen“ aber kein Wirklichsein zuschreiben, — und daß es solche Urteile gebe, ist heute eine fast populär gewordene

Behauptung. Daran zwar wird nicht gerüttelt, daß das Urteil die funktionelle Grundform des erkennenden Denkens sei, und daß Wahrheit und Falschheit umgekehrt Attribute seien, die nur Urteilen beigelegt werden können. Aber man bestreitet, daß der Gegenstand des Urteilens und damit des Erkennens in allen Fällen ein Wirklichsein von Objekten (oder Objektheziehungen) sei. Und auch wenn man sich endlich zu der Einsicht bekehrt, daß das erkennend-urteilende Denken keineswegs mit dem logischen Denken überhaupt zusammenfällt, daß sich jenem vielmehr das emotionale Denken zur Seite stellt, das zwar auf Geltung nicht aber auf Wahrheit Anspruch macht, und wenn man demzufolge aus dem Bereich der angeblich „wirklichkeitsfreien“ Urteile alle diejenigen ausscheidet, die keine Urteile, sondern emotionale Denkfunktionen sind, bleiben immer noch Urteile genug übrig, bei denen man in der Tat zweifelhaft sein kann, ob sie ein Wirklichsein von Objekten zum Gegenstand haben, ob bei ihnen also der Wahrheit des Urteils die Wirklichkeit des Urteilsobjekts korrespondiert. Entschieden lassen sich alle diese Fragen nur durch Besinnung auf das Wesen der Wahrheit, so wie sich dasselbe in dem den faktischen Urteilsfunktionen anhaftenden Wahrheitsbewußtsein ankündigt, durch Besinnung ferner auf das „Sein“, das die vom Wahrheitsbewußtsein begleiteten faktisch vollzogenen Urteile ihren Objekten heiligen, zuletzt durch Besinnung auf die Beziehung, in die das faktische Urteilen im Wahrheitsbewußtsein die Wahrheit des Urteils zum „Sein“ der Urteilsobjekte setzt. Auf diesem Weg wird vor allem auch darüber Aufschluß gewonnen werden, wie sich dieses „Sein“ der Urteilsobjekte zum „Wirklichsein“ verhält.

Im Wahrheitsbewußtsein selbst erscheint nun freilich die Wahrheit als ein Normgefordertes: das Wahrheitsbewußtsein tritt als Normbewußtsein auf, als Bewußtsein der zu erfüllenden Norm im werdenden, als Bewußtsein der erfüllten im vollzogenen Urteil. Und an das Wahrheitsnormbewußtsein knüpft sich die Wahrheitsvoraussetzung, d. i. die immanente Ueberzeugung, daß mit der Normerfüllung die Wahrheit erreicht sei. Wahrheitsnorm und Wahrheitsvoraussetzung machen das aus, was wir das Wahrheitsprinzip nennen werden. Das Interesse, das wir an diesem Prinzip haben, ist augenscheinlich ein mehr als akademisches. Auf ihm baut sich logisch das ganze erkennend-urteilende Denken auf. An seiner Herausarbeitung und logischen Sicherung muß diesem darum alles gelegen sein. Der Weg, der dahin führt, wird nur die logisch-normative Reflexion sein können. Ihr liegt es ob, nicht allein den Zielgegenstand der Wahrheitsnorm inhalt-

lich genau und erschöpfend zu fassen, sondern auch um die logische Legitimation der Denkfunktion, in der dieser Gegenstand gedacht wird, und um die logische Bewährung der Wahrheitsvoraussetzung sich zu bemühen. Aber der normativ-logischen Reflexion muß eine deskriptiv-analytische Vorarbeit vorausgehen. Diese muß jener schon den Angriffspunkt schaffen. Das Wahrheits- und in ihm das Norm- und Voraussetzungsbewußtsein selbst läßt sich nur durch beschreibende Zergliederung des tatsächlichen Urteils aus diesem isolieren, und nur die Besinnung auf den Sinn des tatsächlichen Wahrheitsbewußtseins vermag der normativen Reflexion ihren Ausgangspunkt zu geben. Diese Besinnung ihrerseits ist im Grunde nichts anderes als das mittelbare Wahrheitsbewußtsein, das sich an die Stelle des unmittelbaren setzt: durch diese Umsetzung wird aus dem unmittelbaren Normbewußtsein die „natürliche“ Normdenkfunktion, die das Sein-sollen der Wahrheit, und aus dem unmittelbaren Voraussetzungs-bewußtsein das „natürliche“ Voraussetzungsurteil, das das Wahrsein der normentsprechenden Urteile zum Gegenstand hat. Die deskriptive Analyse aber hat jenen Gegenstand des „natürlichen“ Norm- und diesen Gegenstand des „natürlichen“ Voraussetzungs-bewußtseins derart zu zergliedern, daß klar heraustritt, was eigentlich in der Wahrheitsnorm verlangt und in der Wahrheitsvoraussetzung vorausgesetzt wird. Und eben hieran anknüpfend, kann die normative Reflexion in voller Schärfe den inhaltlich bestimmten Zielgegenstand der Wahrheitsnorm, der in der Wahrheitsnormdenkfunktion des Wahrheitsprinzips in logischer Vollendung gedacht wird, und ebenso den inhaltlich bestimmten Gegenstand der logisch vollendeten Wahrheitsvoraussetzung, die sich im Rahmen des Wahrheitsprinzips als zweite Komponente an die Wahrheitsnormdenkfunktion anschließt, herausarbeiten. So bereitet die Besinnung auf den Sinn des tatsächlichen Wahrheitsbewußtseins und die beschreibende Zergliederung seines Gegenstands der normativ-logischen Reflexion den Weg.

Nicht daß die normative Reflexion sich *l o g i s c h* auf der deskriptiven Analyse aufbaute. Sie würde sich damit in denselben *circulus vitiosus* verwickeln, in den jeder Versuch einer psychologischen Fundierung der Logik unvermeidlich gerät. Die deskriptive Analyse kann sowenig wie eine psychologisch-genetische Untersuchung der normativ-logischen Reflexion die Geltungshasis liefern. Die letztere muß ihren ganzen Weg in eigenem Recht und eigener Verantwortlichkeit gehen. Und zumal das Wahrheitsprinzip, an das sich weiterhin die funktionell-logischen Gesetze anlehnen, muß seine logische Legitimation und Siche-

nung, wenn anders eine solche möglich ist, ganz unabhängig von der deskriptiven Analyse erhalten. Die beschreibend-zergliedernde Arbeit selbst unterstellt sich tatsächlich, wie jede positiv-wissenschaftliche Untersuchung, zuletzt dem Wahrheitsprinzip oder vielmehr — da sie auch mit emotionalen Denkfunktionen operiert — dem allgemeinen Geltungsprinzip. Und sie braucht hierbei den Zirkel nicht zu fürchten, da sie ihrerseits das Geltungsprinzip ja ganz und gar nicht begründen will. Sie ist nichts mehr und nichts weniger als eine vorbereitende Untersuchung, vorbereitend auch insofern als sie, in der Erwägung, daß sie das Geltungsprinzip, zu dessen Herausarbeitung und Sicherung sie doch Hilfsdienste zu leisten hat, bereits voraussetzt, ihren eigenen Ergebnissen nur vorläufige Geltung zuschreibt. Auch so behält sie für die normativ-logische Reflexion ihren Wert. Und der liegt in ihrer heuristischen Leistung. Als heuristische Vorarbeit hat die deskriptive Analyse für die normative Reflexion in der Tat um so größere Bedeutung, als sie, indem sie im tatsächlichen Wahrheitsbewußtsein das Wesen der Wahrheit aufsucht und insbesondere auch die Beziehung, in die jenes die Wahrheit des Urteils zur Wirklichkeit des Urteilsobjekts setzt, aufdeckt und klarlegt, zugleich von vornherein die ganze Tragweite des Wahrheitsprinzips ins richtige Licht rückt.

Unsere nächste Aufgabe ist also die beschreibende Analyse des Wesens der Wahrheit, so wie es sich der Reflexion auf den Gegenstand des tatsächlichen Wahrheitsbewußtseins darstellt. Lösbar aber ist die Aufgabe nur, indem wir vom Urteil ausgehen. Nicht bloß ist das Wahrheitsbewußtsein ein immanentes Moment der Urteilsfunktionen. Die Wahrheit selbst, wie sie sich in jenem ankündigt, will lediglich eine bestimmte Beschaffenheit des Urteils und der funktionellen Beziehung, in die sich dieses zu seinem Gegenstand, dem Sein des Urteilsobjekts, setzt, sein. Darum läßt sich das Wesen der Wahrheit und mit ihm die Beziehung der Wahrheit zum Sein der Urteilsobjekte nur klarstellen, indem wir zuvörderst das tatsächliche Wesen des vom Wahrheitsbewußtsein begleiteten Urteils aufhellen. Kurz, der erste Schritt auf dem Weg, den die deskriptiv-analytische Vorbereitung der normativen Reflexion zu gehen hat, muß die zergliedernde Beschreibung der Urteilsfunktionen sein.

2. So einfach ist diese Arbeit nun freilich nicht. Die Aufgabe ist, das Urteil in seiner psychisch ursprünglichen Gestalt aufzugreifen und zu zergliedern. Aber die originalen Ur-

teilsakte liegen nicht offen am Wege. Im Bewußtsein des entwickelten Menschen wird kaum ein einziges Urteilserlebnis in ursprünglicher Fülle und Vollständigkeit auftreten. Ueberall trifft die Reflexion nur auf abbreviierte, fragmentarische Urteilsakte, auf Urteilsreste und Urteilsansätze: im gewöhnlichen Verlauf unseres seelischen Erlebens sind es fast durchweg mechanisierte Denkresiduen, mit denen unser Intellekt arbeitet. Nur daß der Mechanisierungsprozeß in den verschiedenen Fällen verschiedene Gradabstufungen erreicht hat. Besonders merkbar tritt die Mechanisierung da in die Erscheinung, wo es sich um Urteile handelt, die, in der Vergangenheit bereits vollzogen, jetzt nur wiederaufgenommen werden, und am stärksten mechanisiert sind diejenigen, die, häufig wiederholt, zu einem gewohnheitsmäßigen Besitz geworden sind. Auch die Urteile aber, in denen sich neue Erkenntnisse vollziehen, die also neue Gegebenheiten auffassen, sind in der Regel sekundäre Urteilsgebilde: sowohl die Vorstellungselemente, die ihnen ihren Rahmen geben, als die spezifischen Denkelemente in ihnen sind mechanisiert. Selbst sinnlich stark gesättigte Wahrnehmungsurteile sind weithin von solchen sekundären Bestandteilen durchsetzt, und am meisten gilt dies gerade von ihren logischen Komponenten. Auch in den günstiger gelegenen Fällen indessen ist es meist doch nur die eine oder die andere Seite des Urteils, die in der psychisch ursprünglichen Gestalt heraustritt. Eben das nun kann die Forschung zu Einseitigkeiten verleiten. In der Tat liegt hier ein wesentlicher Grund zu dem Dissens der verschiedenen Urteiltheorien. Allein die Gefahr ist vermeidbar: aus dem sekundären Material des gewohnheitsmäßigen, mechanisierten Denkens läßt sich das primäre Urteilserlebnis herausarbeiten. Eine vergleichende Ueberschau über eine mannigfaltige Vielheit von Denktatsachen setzt uns hiezu in den Stand. Dabei ist auf diejenigen Fälle besonders zu achten, in denen wachgewordene Zweifel und Bedenken zu einer Ergänzung und Verdeutlichung der abbreviierten und fragmentarischen Urteilsgebilde den Anlaß geben und nicht selten geradezu zur Ersetzung der sekundären Elemente durch primäre führen ¹⁾. Auf diese Weise gewinnen wir zugleich die Möglichkeit, die indirekte Methode des Rückschlusses von den mechanisierten Denkresiduen auf die entsprechenden originalen Urteilsakte für die Untersuchung nutzbar zu machen. Das ganze Re-

1) Zweifel und Bedenken drängen nicht gleich und nicht überall zu Entscheidungen, die die Form von Bejahungen oder Verneinungen annehmen. Der nächste Weg zu ihrer Hebung ist die Vervollständigung, Verdeutlichung und Ausfüllung der schematischen Denkgebilde.

konstruktionsverfahren aber stellt sich unter die Leitung der *Aktintention* oder, sprechen wir bestimmter: der *Urteilsintention*, die auch den verstümmeltsten und zusammengeschrumpftesten der sekundären Urteilsgebilde noch den Urteilscharakter verleiht und sie, zusammen mit dem stets mitanklingenden Geltungs- (Wahrheits-)Bewußtsein, das ihnen ihren logischen Stempel gibt, fähig macht, die Stelle primärer Urteilsakte zu vertreten. Die Urteilsintention weist uns nicht allein die Richtung, nach der wir zu den sekundären Urteilsakten die Ergänzungen zu suchen haben, sie gibt uns zugleich den Maßstab für die Erreichung des Ziels: wo die Intention als ganz erfüllt erscheint, da können wir gewiß sein, primäre Urteilsakte vor uns zu haben. So wenig also die psychisch originalen Gestalten des Urteilens sich ungesucht darbieten, so haben wir doch Mittel und Wege, sie zu finden. Unter der Anleitung der Urteilsintention vermögen wir die einzelnen sekundären Urteilsakte auf die Stufe der primären zu heben, und zwar derart, daß dieselben die volle Lebendigkeit wirklicher Urteilserlebnisse gewinnen. Die derart rekonstruierten primären Urteilsakte nun sind es, auf welche die Reflexion ihr nächstes Augenmerk richtet. Die Urteilsintention aber ist dieser auch bei ihrer weiteren Arbeit behilflich, bei der Eruiierung typischer Urteilsformen und schließlich der typischen Erscheinungsform des Urteils aus den einzelnen Urteilsakten. Diese Arbeit ist, wie wir später sehen werden, komparativ-anschauliche Abstraktion. Aber die *Typen* und der *Typus*, die sich ihr ergeben, lassen sich sofort in Allgemeinbegriffe umsetzen. So vermag die Reflexion und die an sie anknüpfende Analyse schließlich das Wesen des Urteilsaktes auch begrifflich zu ermitteln und festzulegen.

Aber die Aufgabe, die wir unter dem für uns hier maßgebenden Gesichtspunkt der Urteilsanalyse zu stellen haben, ist damit zu weit gefaßt. Die deskriptiv-analytische Untersuchung, die die normative Reflexion vorzubereiten hat, interessiert sich für die Urteilserlebnisse nur insoweit, als sie vom Wahrheitsbewußtsein unmittelbar beleuchtet und beherrscht sind. Auch die primären Urteilsakte sind also nicht nach ihrem psychischen Gesamtbestand in Betracht zu ziehen, sondern nur nach ihrem logischen Kern, den das Wahrheitsbewußtsein umgrenzt. Die *Urteilsintention* ist nämlich mit der *Wahrheitsintention* nicht identisch. Aber sie schließt diese ein. So enthält auch die primäre Urteilsfunktion logisch durchaus irrelevante Bestandteile, von denen wir abzusehen haben. Mit andern Worten: aus dem Ganzen des Urteilserlebnisses wird durch das Wahrheitsbewußtsein die Urteilsfunktion herausgehoben. Und das Wesen der Urteils-

funktionen ist es, das die folgende zergliedernde Beschreibung festzulegen hat ¹⁾).

1) Das im Text charakterisierte beschreibend-zergliedernde Verfahren berührt sich mit Husserls phänomenologischer Methode, wenigstens mit der Gestalt derselben, die in den „Logischen Untersuchungen“ beschrieben und gebauht ist. Ich verweise auf meine Abhandlung über „Logik und Psychologie“ in der Festschrift für A. Riehl, 1914, wo ich mich mit Husserls Methode auseinandergesetzt habe. Ich hätte hier nur die „Logischen Untersuchungen“ und die „Ideen zu einer reinen Phänomenologie“ schärfer auseinanderhalten sollen. In den „Logischen Untersuchungen“ (II § 1) ist die Phänomenologie eine vorherbereitete deskriptive Untersuchung der Denk- und Erkenntnisergebnisse, die einerseits der empirischen (genetischen) Psychologie, andererseits der „reinen Logik“ vorarbeitet. In den „Ideen“ hat sich die Stellung der Phänomenologie wesentlich verschoben. Von der „Wesensschauung“ der „Ideen“ gilt, was ich a. a. O. S. 365 ausführte: daß diese Intuition faktisch bereits normative Konstruktion sei. Vorbereitet ist diese Wendung allerdings schon in den „Log. Untersuchungen“. Wenn ich übrigens a. a. O. S. 365 von Husserl sage: „Von Erlebnisintentionen aus konstruiert er normative Idealgebilde . . .“, so bemerke ich hierzu ausdrücklich, daß die Herstellung primärer Urteilsresultate, die sich von den Urteilsintentionen leiten läßt, nicht an sich schon normative Konstruktion ist. Vgl. hierzu das oben im Text Dargelegte. — Ueber das Verhältnis der logisch-normativen Reflexion, bzw. ihrer deskriptiv-analytischen Vorbereitung zur Psychologie habe ich das Nötige gleichfalls in der zitierten Abhandlung gesagt. Ich habe dem nur anzufügen, daß ich die deskriptive Zergliederung heute, schon um Mißverständnisse auszuschließen, nicht mehr psychologische Analyse nenne. Dadurch wird zunächst sachlich nichts Wesentliches geändert. Die Psychologie ist nicht bloß eine genetische, sondern auch und zuerst eine deskriptive Wissenschaft. Und sie hat nicht bloß Interesse an den sekundären Denkerlebnissen, deren Untersuchung eingeleitet zu haben das Verdienst Külpes und seiner Schüler ist (vgl. hierzu „Logik und Psychologie“, a. a. O. S. 350 ff.), sie will auch, schon weil sie doch auch den Sinn dieser Resultate kennen lernen will, zu den primären vordringen. Ja, selbst den logischen Kern der Urteilsakte, die Urteilsfunktionen, herauszuschälen, liegt aus dem genannten Grund nicht außerhalb ihres Gesichtskreises. Indessen ist diese ganze Arbeit allerdings bereits auf das letzte Absehen der Psychologie, das doch auf die Ermittlung von Gesetzmäßigkeiten gerichtet ist, eingestellt. Und eben darum empfiehlt es sich auch sachlich, die deskriptiv-analytische Voruntersuchung der Logik prinzipiell von der Psychologie zu sondern. Dabei indessen bleibt es, daß, wenn der spezifische Betrachtungsgesichtspunkt dieser Untersuchung grundsätzlich scharf im Auge behalten wird, der Ertrag der deskriptiven, und nicht bloß dieser, sondern auch der der genetischen Psychologie für sie nutzbar gemacht werden kann. Unter demselben Vorbehalt übrigens kann auch die genetische Untersuchung der individuellen, der geschichtlich-gesellschaftlichen und der generellen Entwicklung des logischen Denkens herangezogen, und außer der allgemeinen beschreibenden und erklärenden Psychologie kann eine „Entwicklungspsychologie“ (in mehrfachem Sinn) in den Dienst unserer deskriptiven Voruntersuchung gestellt werden. Unter diesem Gesichtspunkt hat James Mark Baldwins Werk „Das Denken und die Dinge oder Genetische Logik“ (3 Bände) wertvolle Arbeit geleistet. Aber schon der Titel des Werks, „Genetische Logik“, schließt einen Widerspruch ein. Natürlich kann man dem Wort „Logik“ auch eine andere als die übliche Bedeutung unterziehen. Namen sind geduldig. Indessen ist die Betrachtungs-

Zweites Kapitel.

VOM ZWEIGLIEDRIGEN ZUM EINGLIEDRIGEN URTEIL.

1. So groß die Mannigfaltigkeit der Theorien ist, die über das Wesen des Urteils Aufschluß geben wollen: in einem Stück treffen sie so ziemlich zusammen, in der Meinung, daß nicht isolierte Vorstellungen, sondern nur Vorstellungsverbindungen als wahr betrachtet und darum Urteile werden können. Die Urteilsform, die von Aristoteles zur typischen gestempelt worden ist und bis zum heutigen Tag als typische gilt, ist das zweigliedrige Urteil, d. i. dasjenige, in dem eine Prädikatsvorstellung an eine Subjektvorstellung angeknüpft wird. Augenscheinlich strebten auch die früheren Urteilstheoretiker, die sich um das Wesen des Urteils deskriptiv bemühten, instinktiv nach den primären Urteilsfunktionen hin, so wenig sie sich über die Natur des sekundären Denkens und über den Weg, der von da zum primären führt, klar sein mochten: diese primären Urteilsfunktionen waren es, durch deren Analyse sie zu ihrem Ziel gelangen wollten. Und doch ist gerade die Annahme, in der sie miteinander übereinstimmen, das Dogma von der Zweigliedrigkeit des Urteils, nicht durch eine solche beschreibende Zergliederung gewonnen.

Leitend war hier die Sprache, die Rücksicht auf den sprachlich vollständigen Aussagesatz. Schon bei Plato, der in dieser Hinsicht die aristotelische Logik entscheidend bestimmt hat, tritt dieses Motiv offen an den Tag. Wie in den meisten übrigen Sprachen, empfand in der griechischen der Sprachusus den zweigliedrigen Satz als den normalen. Im besonderen wurde auch für den Aussagesatz die Zweigliedrigkeit als die Regel in Anspruch genommen. Das wurde nun von Plato, der in dem Aussagesatz die angemessene

weise der Logik nicht bloß nach der Tradition die normativ-kritische (sie ist dies faktisch auch da, wo man über die „normative“ Einstellung hinausgekommen zu sein glaubt). Vielmehr ist die sachliche Situation die: wenn es eine normative Wissenschaft vom logischen Denken nicht gäbe, so müßte eine solche schlechterdings begründet werden, schon darum, weil nur sie uns die Geltungsgrundlage für unser Erkennen und Wissen gehen und sichern kann. Was Baldwins „Genetische Logik“ in dieser Hinsicht bietet, ist lediglich einer glücklichen Inkonsequenz zu danken. Eine allseitige genetische Betrachtung des logischen Denkens ist nicht bloß an sich eine dringliche wissenschaftliche Aufgabe. Sie vermag auch der deskriptiven Untersuchung der logischen Funktionen, die der normativen Reflexion der Logik vorauszu gehen hat, sehr förderlich zu werden. Mehr aber kann sie für die Logik nicht leisten.

sprachliche Ausdrucksform für das Urteil erkannte, ohne weitere Ueberlegung auf das letztere übertragen. So kam es zu der Lehre, daß das Urteil seinem Wesen nach Vorstellungsverbindung sei, die dann, durch die Autorität des Aristoteles sanktioniert, zu einem unangefochtenen Bestandteil der traditionellen Logik wurde¹⁾. Die logische Theorie vom zweigliedrigen Urteil hat später auf die werdende Grammatik einen verhängnisvollen Einfluß geübt. Am Schema des logisch vollständigen Urteils hat diese ihre ganze Satzlehre orientiert. Und umgekehrt hat dann wieder der grammatisch vollständige Aussagesatz der Syntax auf die logische Lehre vom Urteil zurückgewirkt. Zwar ist es in den letzten Jahrzehnten zu einer grundsätzlichen Scheidung zwischen Logik und grammatischer Syntax gekommen. Die Sprachwissenschaft hat sich von dem hergebrachten logischen Satzschema freigemacht und, im Zusammenhang damit, auch Sätze wie: „ein Haus“, „Feuer“, „es brennt“, denen die frühere Grammatik ziemlich ratlos gegenübergestanden hatte, als syntaktisch heimatberechtigte Satzgehilde anerkannt. Andererseits hat sich die Logik nachhaltig gemüht, die grammatische Betrachtungsweise, die das Verständnis und die richtige Gestaltung der logischen Formen einst so schwer beeinträchtigt hatte, ganz aus ihrem Herrschaftsbereich auszuschalten. Und ebenso hat die deskriptive Analyse in Verbindung mit der Psychologie einen erfolgreichen Anlauf gemacht, nicht allein das innere Wesen der Urteilsakte unbehindert durch grammatische Gesichtspunkte festzustellen, sondern auch von ihrer Seite dem sprachlichen Ausdruck der Denkfunktionen heizukommen. Dennoch ist das Vorurteil von der Zweigliedrigkeit geblieben. Die alte Autorität, die gleich im Anfang die ganze Entwicklung in eine falsche Bahn gelenkt hat, behauptet aufs neue ihre Geltung. Der Sprachusus betrachtet noch immer — und auch die moderne Sprachwissenschaft rüttelt h i e r a n nicht — den zweigliedrigen Satz als den vollständigen. Satzformen von der Art „Feuer“ sind ihm immerhin unvollständige Sätze, und in den impersonalen Satzgebilden hat er dem an sich subjektlosen Satz künstlich ein Subjekt eingefügt. Von dem Banne des Sprachusus aber ist auch die psychologische Analyse nicht losgekommen. So war sie bis jetzt nicht imstande, jene subjektlosen und diese impersonalen Sätze zu verstehen und der Syntax die Mittel zu deren Deutung zu schaffen.

Allerdings war zu der sprachlichen Erwägung, die auf die Zweigliedrigkeit des Urteils hinzudeuten schien, eine s a c h l i c h e hinzugetreten,

1) S. hierzu meine „Syllogistik des Aristoteles“ II 2, S 39 ff., 363 ff

die schon Aristoteles ¹⁾ herangezogen, die dann Descartes wieder aufgenommen hatte, und die bis in die Gegenwart herein ihr Gewicht behauptet. Wenn ich — das ist der Gedankengang — die Sphinx oder einen gläsernen Berg vorstelle, so wollen diese Vorstellungen sicherlich nicht wahr sein, und kein Mensch wird sie für wahr halten. Andererseits aber wäre es auch sinnlos, sie als falsch zu bezeichnen. Ähnlich verhält es sich z. B. mit allen künstlich komponierten und allen aus der affektiven Phantasie entsprungenen Vorstellungen. Sie erheben sämtlich auf Wahrheit keinen Anspruch und wollen, wie es scheint, eben nichts weiter sein als „bloße“ Vorstellungen, an die darum der Maßstab der Wahrheit nicht anzulegen ist. Diese Betrachtungsweise wird aber auch auf die Wahrnehmungs-, Erinnerungs- und überhaupt die Erkenntnisvorstellungen ausgedehnt. So ergibt sich die Lehre von der logischen Indifferenz der Vorstellungen: „Bloße“ Vorstellungen sind an sich weder wahr noch falsch; wahr oder falsch werden sie erst, wenn zu ihnen noch etwas hinzutritt. Kurz, nur für Vorstellungsverbindungen können die Attribute der Wahrheit und Falschheit in Betracht kommen, nur Vorstellungsverbindungen also können Urteile werden ²⁾.

2. Was aber sollen Vorstellungsverbindungen vor einfachen Vorstellungen voraus haben? Warum sollen nur jene, nicht auch diese wahr sein können?

Aristoteles selbst hat sich diese Frage mit voller Bestimmtheit vorgelegt. Und seine nächste Antwort war die: zu einer Vorstellung muß in jedem Fall noch die Vorstellung des Seins hinzutreten. Dadurch, und dadurch allein, kann jene über die Sphäre des „bloßen“ Vorstellens hinausgehoben werden. Das Wesen des positiven Urteils besteht also im Konstatieren eines Seins, und die Grundform alles Urteilens ist das Existentialurteil. Ob es isolierte Vorstellungen oder bereits Vorstellungsverknüpfungen sind, zu denen die Vorstellung des Seins hinzukommt: durch die Verbindung mit der Seinsvorstellung werden die Vorstellungen und Vorstellungsverknüpfungen erst zu Urteilen ³⁾. Nun hat allerdings Aristoteles diese Theorie nicht rein durchgeführt. Und in der traditionellen Logik ist sie ganz in Vergessenheit

1) A. a. O. I S. 6.

2) Zum Vorstehenden vgl. meine „Psychologie des emotionalen Denkens“ S. 1 ff., 141 f., 9 ff., 373 ff.

3) Syll. des Aristoteles I, S. 111 ff.

geraten. Dagegen hat neuerdings Brentano¹⁾ ihren Grundgedanken wieder aufgegriffen. Auch ihm ist das Existentialurteil der Urtypus des Urteiles überhaupt, und er macht allen Ernstes den Versuch, alle Arten und Formen der Urteile auf das Existentialurteil zurückzuführen. Ausdrücklich stellt er fest, daß der Seinsgedanke in dieser Weise sich ebensowohl an Vorstellungsverbindungen wie an einfache Vorstellungen knüpfe. Allein eben Brentano macht nun auf dieser Grundlage einen energischen Anlauf, das Vorurteil von der Zweigliedrigkeit des Urteils zu überwinden. Er bekämpft grundsätzlich den „Wahn“, als „gehöre zum Wesen des Urteils eine Beziehung von zwei Vorstellungen aufeinander“. Das Existentialurteil selbst ist nicht eine Verbindung der „Seinsvorstellung“ mit einer anderen Vorstellung oder Vorstellungsverknüpfung, es ist vielmehr lediglich die logische Form, in der sich ein Anerkennen oder Verwerfen vollzieht: Urteilen heißt in allen Fällen: ein Objekt oder eine Objektbeziehung anerkennen oder verwerfen. Augenscheinlich wird damit das Wahrheitsbewußtsein nicht etwa nur als ein wesentlicher Bestandteil des Urteils, sondern als das Ganze angesehen. Das Wahrheitsbewußtsein selbst aber wird als ein Akt des Fürwahrhaltens gedeutet, und das Fürwahrhalten des Urteils wird mit der Wirklichsetzung des ins Urteil eingehenden Objekts identifiziert²⁾. Diese Theorie hat Windelband³⁾ aufgenommen und modifiziert. Indessen sind seine Korrekturen keineswegs Verbesserungen. Urteilen ist ihm Billigen oder Mißbilligen — einer Vorstellungsverbindung. An die Stelle der mit dem Wahrheitsbewußtsein zusammenhängenden Anerkennung oder Verwerfung setzt er die aus dem Wahrheitsgefühl fließende Wertung. Was aber gewertet, gebilligt oder mißbilligt wird, ist immer eine Vorstellungsverbindung. Also nicht ein Objekt oder eine Objektbeziehung⁴⁾. Windelbands Urteilsdefinition lehnt sich noch enger an das Wahrheitsgefühl an, als die Brentanos ans Wahrheitsbewußtsein. Dennoch setzt auch sie die Billigung mit der Existentialisierung gleich. Als die Urform des Urteils betrachtet darum auch Windelhand das Existentialurteil. Aher er fügt ein

1) Fr. Brentano, Psychologie I, S. 266 ff., Vom Ursprung sittlicher Erkenntnis S. 60 ff., 75 ff.

2) Aehnlich dann auch Windelhand; weshalb diese Theorie auch als „Geltungstheorie“ bezeichnet werden kann (so Psychologie des emotionalen Denkens, S. 144 f.).

3) W. Windelband, Beiträge zur Lehre vom negativen Urteil (in: Straßburger Abhandlungen zur Philosophie, E. Zeller zu seinem 70. Geburtstage, 1884), S. 179 ff.

4) Auch später hat Windelhand über diesen Punkt keine volle Klarheit geschaffen (vgl. Prinzipien der Logik, in: Enzyklopädie der philos. Wissenschaften I Logik, S. 8 f., 21, 23).

Doppeltes hinzu. Einmal: die Existentialurteile haben „zu Subjekten niemals einfache Vorstellungen, sondern stets Verbindungen“; auch in den der Sprache geläufigen Existentialsätzen sind die Subjekte komplexe Vorstellungen, „meistens Vorstellungen von Substanzen mit diesen und jenen Attributen“, also Verbindungen. Und dann: das Sein, das in den Existentialsätzen deren Subjekten zu- oder abgesprochen wird, hat „durchaus nicht immer denselben Sinn“: bald ist das eigentliche Wirklichsein gemeint, und dieses Wirklichsein bedeutet „in dem System der wirklichen Dinge einen Platz haben“, bald nur das „Gelten“, d. h. das „allgemein und notwendig gedacht werden müssen“¹⁾.

Nun ist die Behauptung, daß im gewöhnlichen Existentialsatz die Subjektvorstellung eine Verbindungsform sei, zweifellos ein Irrtum: wengleich das Ding a, von dem ich in dem Existentialurteil „a existiert“ das Sein aussage, alle möglichen Eigenschaften in sich vereinigt, so will doch das Urteil dem einheitlichen Ding die Existenz zusprechen, und die Vorstellung dieses Dings ist eine einfache Objektvorstellung. Die Konzession, die Windelband in diesem Stück der traditionellen Lehre von der Zweigliedrigkeit des Urteils macht, ist also unhaltbar. Von recht zweifelhafter Art ist auch jene Unterscheidung des „Wirklichseins im eigentlichen Sinn“ und des Geltens, und Brentano hat Recht, wenn er demgegenüber für das Sein der Existentialisierung eine einheitliche Bedeutung in Anspruch nimmt²⁾. Ob freilich die Fassung, die Brentano selbst seinem Existenzbegriff gibt, stichhaltig ist, lasse ich vorerst dahingestellt. Als richtig wird sich uns bestätigen, daß in der Tat jedes (positive) Urteil die Wirklichsetzung eines Objekts vollzieht, und daß Wahrheit und Wirklichkeit zueinander im Verhältnis der Korrelation stehen. Allein das Wahrheitsbewußtsein ist nur ein immanentes Moment des Urteils, nicht ein besonderer Akt des Fürwahrhaltens und nicht das Urteils ganze. Und noch weniger darf das immanente Fürwahrhalten mit der Wirklichsetzung zusammengeworfen werden. Am wenigsten kann als die adäquate Ausdrucksform der Wirklichsetzung das Existentialurteil gelten. Hier zollt auch Brentano, der an der Lehre von der logischen

1) Anders geartet ist die Existentialtheorie des Urteils, die Bradley vertritt (*Principles of Logic*, p. 10 ff.). Nach ihm ist das Urteil the act which refers an ideal content (recognized as such) to a reality beyond the act. Aber dieser Akt ist ein rein theoretisches Tun, kein praktisches Verhalten. Lehrreich ist übrigens auch heute noch die Kritik, die Br. an den verschiedenen Urteilstheorien übt (a. a. O. p. 12 ff.).

2) Vom Ursprung . . . S. 58.

Indifferenz der Vorstellungen grundsätzlich festhält, dem „Wahn“ von der Zweigliedrigkeit des Urteils seinen Tribut. Denn nicht bloß nach der sprachlichen Seite ist der Existentialsatz zweigliedrig, auch das Existentialurteil stellt sich doch als Anknüpfung des Seinsgedankens an eine Objektvorstellung dar. Allein in der Beharrlichkeit, mit der Brentano sich gegen diese Betrachtungsweise sträubt, verbirgt sich eine Ahnung des Richtigen. In Wahrheit ist das Denken des Seins, das dem normalen positiven Urteil seinen Abschluß gibt, nicht ein selbständiger Denkkakt, der zu dem Vorstellen des Objekts hinzutreten würde; die Wirklichsetzung vollzieht sich vielmehr in der Erkenntnisvorstellung selbst: indem ich z. B. ein Objekt wahrnehme, denke ich es zugleich (immanent) als seiend. Als die ursprüngliche Urteilsform erweist sich also das eingliedrige Urteil, das in jenen „unvollständigen“ und „impersonalen“ Sätzen seinen sprachlichen Ausdruck findet. Und es zeigt sich, daß das Existentialmotiv, so richtig sein leitender Gedanke ist, nicht allein keinen berechtigten Anlaß gibt, das Urteil als Vorstellungsverbindung zu betrachten, daß es vielmehr, recht gedeutet, unmittelbar und zwingend auf den eingliedrigen Urteilstypus hinweist.

Indessen kreuzt sich mit dieser ersten Urteilsauffassung von Anfang an eine zweite, die für die Vorstellung, wenn sie zum Urteil werden will, ein ergänzendes Element anderer Art fordert, also für die Behauptung, daß nur Vorstellungsverbindungen Urteile werden können, eine andere Begründung gibt. Schon bei Aristoteles schiebt sich in die Existentialtheorie die Prädikationstheorie ein. Nach der letzteren ist es dem Urteil wesentlich, etwas von etwas auszusagen. Darum gehören zu ihm in jedem Fall zwei Vorstellungen, eine Prädikats- und eine Subjektvorstellung. Diese Theorie hat sich weiterhin in der Logik ziemlich allgemein durchgesetzt, und sie ist im Grunde bis zum heutigen Tage die vorherrschende geblieben. Neuerdings hat ihr B. Erdmann¹⁾ durch seine „Einordnungstheorie“ eine präzisere Fassung und tiefere Begründung gegeben. Nach dieser ist das elementare Urteil „die Einordnung eines Gegenstands in den Inhalt eines anderen“. Die Einordnung selbst beruht auf einer Beziehung „logischer Immanenz“ des Prädikatsinhalts im Subjektinhalt, derselben logischen Immanenz, die in anderer Weise der in den Akten der Attribution vollzogenen „Zuordnung“ zugrunde liegt. Nun ist nicht zu bestreiten, daß diese Charakteristik auf den größten Teil der Urteile, die uns im tatsäch-

1) B. Erdmann, Logik, 3. Aufl., S. 340 ff. (§ 294).

lichen Denken begegnen, zutrifft. Ob aber auf alle, und ob sie wirklich die logisch-ursprüngliche Form des Urteils trifft, das ist die Frage. Zweifellos vollziehen wir überall da, wo wir von einem „Gegenstand“ eine Bestimmtheit (eine Eigenschaft, eine Tätigkeit, einen Zustand usf.) präzisieren, eine Einordnung des Prädikatinhaltes in den Subjektinhalt. Die kategoriale Synthese, durch die wir die Bestimmtheit an den „Gegenstand“ anknüpfen, ist damit offenbar angemessen beschrieben. Und das kategoriale Verhältnis selbst, das zwischen Objekt und Bestimmtheit hergestellt wird, kann recht wohl als eine Beziehung logischer Immanenz bezeichnet werden.

Allein sind es denn immer und notwendig Prädikationsurteile, in denen solche kategoriale Verhältnisse, solche Beziehungen logischer Immanenz urteilsmäßig gedacht werden? Für das Wahrnehmungsurteil, das ich vollziehe, wenn ich im Vorfrühling ins Freie wandere und zu meiner Ueberraschung einen blühenden Baum erblicke, ist die natürliche Form nicht etwa der Satz: „ein Baum blüht“, und ebensowenig der andere: „dieser Baum blüht“; ich sage vielmehr: „ein blühender Baum“. Wenn ich mich ferner an einem schwülen Augusttag über die Temperatur ausspreche, so geschieht das gewiß in dem Satz: „eine drückende Hitze“. Und dieser ist völlig gleichbedeutend mit dem anderen: „es ist drückend heiß“. Daß das alles eigentliche Sätze sind, und zwar Aussagesätze, ist heute unbestritten. Und daß hinter diesen Aussagesätzen Urteile stehen, kann gleichfalls nicht geleugnet werden. Während aber immerhin auch der Sprachusus Sätze wie: „ein blühender Baum“ als unvollständig einschätzt, wird niemand, der nicht bereits im Banne einer bestimmten Urteilstheorie steht, sagen wollen, daß die Urteile, die in solchen Satzäußerungen oder Satzvorstellungen zu sprachlichem Ausdruck kommen, unvollständig seien. In diesen Urteilen aber werden Verhältnisse logischer Immanenz gedacht, ohne daß eine Prädikation vollzogen wird. Sie sind Attributions-, keine Prädikationsurteile. Und wir werden sehen, daß jene logisch früher sind, als diese. Die Attributionsurteile selbst aber sind komplexer Art und weisen ihrerseits auf einfache Urteile hin, in denen keine Attribution, keine Zuordnung eines Attributs zu einem Substrat ausgeführt wird. Das Wahrnehmungsurteil „ein blühender Baum“ setzt sich aus zwei Bestandteilen zusammen. Der eine davon ist augenscheinlich das einfache Wahrnehmungsurteil: „ein Baum“, in dem ein sinnlich Gegebenes aufgefaßt wird. Durch den Akt der Attribution aber wird diesem ein anderes Wahrnehmungsurteil nehengeordnet. Welche Bewandtnis es mit der Nehenordnung hat,

wird sich später ergeben. Soviel indessen ist jetzt schon klar, daß auch die Attribution kein notwendiges Ingrediens des Urteilsaktes selbst ist. Logisch früher als die komplexen eingliedrigen sind die *einfachen eingliedrigen Urteile*. Und diese sind weder Vorstellungsverbindungen, noch hängen sie sich auf Vorstellungsverbindungen auf.

Zu dem Existential- und dem Prädikationsmotiv gesellt sich schließlich noch ein *dritter Gesichtspunkt*, von dem aus ebenfalls der Urteilscharakter an Vorstellungsverknüpfungen gehunden wird. Eine weitere Gruppe von Theorien nämlich sieht in dem Urteil einen Akt der *Gleichsetzung oder Identifikation* zweier Vorstellungen. Oder vielmehr: einen Akt der Verbindung zweier Vorstellungen durch Gleichsetzung oder Identifikation ihrer Inhalte ¹⁾. Denn als typisch gilt nicht etwa das Urteil, das eine Gleichheit oder Identität feststellt: Gleichsetzung und Identifikation sind nur die Mittel zur Verknüpfung der Subjekts- und der Prädikatsvorstellung ²⁾. So ist nach Sigwart das Urteil eine In-eins-setzung zweier Vorstellungen auf Grund ihrer inhaltlichen Gleichheit. Nun wird sich der Grundgedanke, auf dem diese Theorie beruht, als vollkommen richtig erweisen, sofern in der Tat in jedem Urteil eine Angleichung eines Gegebenen an einen dem Bewußtsein vertrauten Inhalt vollzogen wird. Aber folgt hieraus wirklich, daß das Urteil darum stets eine Verhinderung von Vorstellungen sei?

1) Außer Betracht bleiben können diejenigen Theorien, die das Urteil auf eine Gleichsetzung von Vorstellungs- (Begriffs-) *umfängen* zurückführen wollen. Diese haben sich aus der *Subsumtionstheorie* entwickelt. Diese ihrerseits hat bekanntlich in der aristotelischen Schlußlehre ihren Ursprung, die allerdings ein wesentliches Interesse an den Umfungsverhältnissen der syllogistischen Begriffe hat. So stark aber die Syllogistik des Aristoteles in seine Urteilslehre hereingewirkt hat: das Urteil selbst als Subsumtion des Subjekts unter den Prädikationsbegriff zu betrachten, ist ihm nie eingefallen. Diese Lehre ist erst sehr viel später hervorgetreten, um dann in der formalen Logik heimisch zu werden. Durch die Vermittlung von *W. Hamiltons* Lehre von der Quantifikation des Prädikats ist dann aus der Subsumtionstheorie die Auffassung des Urteils als einer Identifikation des Subjekts- und des Prädikatsumfangs hervorgewachsen. Die beiden Theorien bedürfen heute keiner Widerlegung mehr: die Rücksicht auf die Begriffsumfänge liegt dem Wesen des Urteils auch da völlig ferne, wo man eine solche noch am ehesten suchen könnte, also in Urteilen wie „Cajus ist ein Mensch“, „Silber ist ein Metall“; aber es gibt auch Urteile, bei denen überhaupt kein Allgemeinbegriff im Spiele ist.

2) Man kann freilich nicht sagen, daß die Urteilstheorien, die mit der Identität oder Gleichheit der Inhalte operieren, diesen Gesichtspunkt durchweg festhalten. Viele fassen das Urteil als einen Akt der Gleichheits- oder Identitätsfeststellung, sehen also das Gleichheits- oder Identitätsurteil als den Prototyp alles Urteilens an. So z. B. auch *W. Stanley Jevons*, *Principles of Science*, p. 36 ff. (I c. 3).

Die Annahme, daß im Urteil Subjekt und Prädikat identifiziert werden, hat einst den Skeptikern aus der sokratischen Schule als Ausgangspunkt für ihre kritische Zersetzung der Urteilsfunktion gedient. Die Megariker und Kyniker setzen voraus, daß das Urteil eine Identität der beiden Vorstellungen, die doch in den weitaus meisten Fällen verschiedenen Inhalt haben, behauptete, und daraus leiten sie die absurden Konsequenzen ab, auf die sie ihre logische Skepsis gründen. Die Rettung sucht Schuppe¹⁾ in der Unterscheidung der Urteile der „reinen Identität“, in denen die Identität eine totale ist, und der Zusammengehörigkeitsurteile, in denen eine Zusammengehörigkeit von Subjekt und Prädikat auf Grund partieller Identität festgestellt wird. Dann muß man für die große Mehrzahl der Urteile eine partielle Identifizierung in Anspruch nehmen. Demgegenüber will Sigwart²⁾ überhaupt nicht von Identität sprechen, auch nicht von Gleichheit, sondern nur von Uebereinstimmung. Und in dieser vageren Fassung läßt sich die Theorie, wie es scheint, leicht auf die Urteile anwenden, die Sigwart als „Benennungsurteile“ bezeichnet. Wenn ich das Urteil „dies ist Schnee“ vollziehe, so stimmt das „eben Angesehene“ überein mit „dem, was ich in meiner Vorstellung habe“, und auf Grund dieser Uebereinstimmung schein ich beides in eins zu setzen. Was aber wird in Urteilen wie „der Ofen ist heiß“, „das Eisen glüht“ als übereinstimmend betrachtet? Der Rekurs auf Schuppes „partielle“ Identität, der hier naheliegt, würde nichts helfen. Das Prädikat dürfte dann doch nur mit dem Teil des Subjekts identifiziert und auf Grund der Identität in Zusammenhang gebracht werden, mit dem es identisch ist. Für die Herstellung der Beziehung des Subjektteils zum Subjektganzen müßte eine besondere Denkopoperation vorausgesetzt werden. Das erkennt Sigwart durchaus an. Und er nimmt seinerseits für diese Urteile eine doppelte Synthese an, erstens diejenige, die „in der Subjektvorstellung selbst die Einheit des Dings und seiner Tätigkeit, des Dings und seiner Eigenschaft setzt“, und sodann diejenige, welche „die am Subjekt vorgestellte Tätigkeit oder Eigenschaft mit der durch das Prädikatswort bezeichneten Tätigkeit oder Eigenschaft in eins setzt.“ Nun ist Sigwarts Meinung augenscheinlich die, daß die erste der beiden Synthesen logisch vor dem eigentlichen Urteilsakt liege. Nur die zweite ist eine wirkliche Ineinssetzung, nur sie wird auch durch das Prinzip

1) W. Schuppe, Erkenntnistheoretische Logik, S. 99 ff. 151 ff. 375 ff. Vgl. auch die entsprechenden Abschnitte im „Grundriß der Erkenntnistheorie und Logik“.

2) Sigwart, Logik I^b, S. 66 ff. Vgl. hierzu auch die Monographie über die „Impersonalien“, Freiburg 1888.

der Uebereinstimmung, das die Urteilsfunktionen beherrscht, reguliert. Die wirkliche Leistung des Urteils ist also die Ineinsetzung eines am Subjekt aufgegriffenen Moments mit dem Inhalt einer reproduzierten Vorstellung. Aber welcher Art ist nun eigentlich dieses Moment? Sigwart charakterisiert dasselbe als eine am Subjekt wahrgenommene, aber nun aus dem Subjektganzen ausgesonderte Eigenschaft oder Tätigkeit. Damit wird es zu den Subjekten der „Benennungsurteile“ in genaue Parallele gesetzt. Und offenbar ist auch in den Eigenschafts- und Tätigkeitsurteilen das spezifische Urteilssubjekt in der aus dem Subjekt Ding losgelösten Eigenschaft oder Tätigkeit zu suchen. Ein weiterer Fingerzeig liegt darin, daß mit den eigentlichen Benennungsurteilen („das ist ein Donner“) die Urteile von der Form „— Donner“ und darum auch die impersonalen Urteilsgebilde („es donnert“) auf dieselbe Stufe gestellt, ja als völlig gleichartig betrachtet und behandelt werden. In allen diesen Fällen ist nach Sigwarts Theorie Subjekt ein gegenwärtig Wahrgenommenes, das mit dem Inhalt einer reproduzierten Vorstellung in eins gesetzt wird. Ganz ähnlich bestimmt der Sprachforscher H. P a u l die Subjektvorstellung der Urteile, die in jenen unvollständigen und impersonalen Satzformen („Feuer“, „es hrennt“) zum Ausdruck kommen. Auch in ihnen, sagt er, „findet eine Verknüpfung zweier Vorstellungen statt. Auf der einen Seite steht die Wahrnehmung einer konkreten Erscheinung, auf der anderen die schon in der Seele ruhende Vorstellung von Brennen oder Feuer, unter welche sich die betreffende Wahrnehmung unterordnen läßt“¹⁾.

Allein darüber zunächst läßt unser Sprachgefühl keinen Zweifel, daß der dem Benennungsurteil entsprechende Satz „das ist Feuer“ einen anderen Charakter und eine andere Bedeutung hat als der unvollständige: „Feuer“ und der impersonale „es hrennt“. In den Urteilen der letzteren Art wird auch die schärfste Analyse keine Zweifelt von Vorstellungen entdecken können, die durch das urteilende Denken verbunden würden. Gewiß, eine „Wahrnehmung einer konkreten Erscheinung“ liegt vor. Aber eben diese Wahrnehmung findet in den Satzäußerungen von der Form „— Feuer“ oder „es hrennt“ ihren unmittelbaren sprachlichen Ausdruck. Und die Anknüpfung an eine „schon in der Seele ruhende Vorstellung“ ist bereits in der Wahrnehmung selbst vollzogen. Der Ausgangspunkt des Urteils nämlich ist nicht etwa schon eine Wahrnehmung, ich meine: eine Wahrnehmung im eigentlichen Sinne, eine Wahrnehmung einer „konkreten Er-

1) H. Paul, Prinzipien der Sprachgeschichte³, S. 117 (§ 91).

scheinung“, eines wirklichen Objekts. Ein Objekt und ein wirkliches Objekt gibt es immer nur für ein Denken, so gewiß Objekttheit und Wirklichkeit Denkkategorien sind. Und wenn wir von einem Wahrnehmen eines wirklichen Objekts sprechen, so setzen wir voraus, daß das Wahrnehmen bereits ein Denken einschließt — das Denken, in dem wir das ursprüngliche Wahrnehmungsurteil zu sehen haben. Dieses Denken ist es auch, das die Gleichsetzung vollzieht. Was aber mit einem bekannten Inhalt gleich- und ineingesetzt und dadurch dem Bewußtsein angeeignet wird, ist ein neu ins Bewußtsein Eingetretenes, ein „Gegebenes“. Dieses Gegebene „fassen“ wir „auf“, d. h. es geht in unser Anschauen und Denken ein. So ergibt sich die gegenständliche Wahrnehmung. Nun können wir sicherlich die Anschauung, d. h. die Empfindung mit ihren lokalen und temporalen Momenten, durch Abstraktion isolieren, und die Empfindungspsychologie tut das mit gutem Recht. Aber in dem wirklichen Wahrnehmungsakt sind Anschauung und Denken durchaus aneinandergeknüpft. Das Urteil denkt das in die sinnliche Form sich einfügende Gegebene als ein wirkliches Objekt. Und dieses Denken ist, zum mindesten nach seiner einen Seite, Gleichsetzung. Hinter den Sätzen: „Feuer“, „es brennt“, steht also nur eine gegenständliche Vorstellung, die Wahrnehmungsvorstellung, deren Teilkomponente das Wahrnehmungsurteil ist. Das „Gegebenheitsbewußtsein“ ist ganz und gar kein Vorstellen, und das „Gegebene“ selbst kein Gegenstand: es wird zum Gegenstand ja erst, indem es in die Auffassung eingeht. Es kann darum auch nicht Subjekt heißen: eine Subjektvorstellung enthalten die Urteile der bezeichneten Art überhaupt nicht. Sie sind „subjektlose“, eingliedrige Urteile.

Ganz anders verhält es sich nun aber mit den Urteilen von der Form: „das ist eine Pappel“. Das sind bereits zweigliedrige Urteile. Hier weist das Subjekt „das“ auf einen schon vollzogenen Urteilsakt zurück, in dem ein Gegebenes als ein an einem bestimmten Ort befindliches Wirkliches gedacht wird. Sofern aber der Inhalt dieses Wirklichen in dem vorausgesetzten Urteil noch nicht bestimmt ist, ist dieses eine unfertige Auffassung des Gegebenen. Noch unfertiger ist der sprachliche Ausdruck. In diesem kommt auch die im Urteil wirklich vollzogene örtliche Auffassung nicht zu ihrem Recht: als Ergänzung dient die hinweisende Gebärde. Das Haupturteil selbst faßt das in dem vorausgesetzten Urteil noch nicht aufgefaßte Moment, den Inhalt des Gegebenen, durch Angleichung an einen bekannten Inhalt auf. Von hier aus treten dann auch die normalen Subjekturteile, wie wir solche in Sigwarts Tätigkeits- und Eigenschaftsurteilen vor uns haben, in die

richtige Beleuchtung. In dem Urteil „der Ofen glüht“ ist vorausgesetzt ein vollzogenes normales Wahrnehmungsurteil „der Ofen“. An dem Objekt aber, das in diesem Urteil gedacht ist, wird in dem Haupturteil ein Gegebenheitsmoment besonders aufgefaßt, und die Auffassung ist auch hier wieder eine Gleichsetzung oder vielmehr Angleichung. Damit ist zugleich in das Subjekt der „Eigenschafts- und Tätigkeitsurteile“, von dem in Sigwarts Fassung der Gleichsetzungstheorie ein unauflösbarer Rest zurückgeblieben war, Klarheit gekommen. So bestimmt sich aber das Subjekturteil von dem subjektlosen abhebt: das hat sich doch gezeigt, daß auch unter dem Gleichsetzungsgesichtspunkt das letztere die Grundform ist: das zweigliedrige Urteil ist im Grunde nur eine Verdoppelung des eingliedrigen.

Auch das Gleichsetzungsmotiv also ergibt keinen Beweis dafür, daß das Urteil eine Verbindung von Vorstellungen sei, daß in ihm stets zu einer Vorstellung eine andere hinzutreten müsse. Auch von dieser Seite her stellt sich im Gegenteil als der normale Urteilstypus das eingliedrige Urteil dar, das im Rahmen einer Vorstellung vollzogen wird.

3. Daß sich unter diesen Umständen die Lehre von dem Urteil als Vorstellungsverbindung so lange behaupten konnte, ist um so rätselhafter, als sie sich von Anfang an als undurchführbar erwies. Das normale (zweigliedrige) Urteil der bisherigen Logik galt und gilt als die Grundform des diskursiven Denkens. Und auch darüber war und ist man sich klar, daß das diskursive Denken lediglich dazu dient, die Ergebnisse der Intuition auseinanderzulegen. Schon Aristoteles hat darüber keinen Zweifel gelassen, daß z. B. die Begriffsurteile nur die Funktion haben, die Merkmale der in der intuitiven Noësis erfaßten Begriffe zergliedernd zu entwickeln. Warum aber hat man dann nicht auch und nicht zuerst dem intuitiven Vorstellen die Wahrheit zuerkannt? Aristoteles hat es in der Tat getan. Aber die Art, wie er es getan hat, ist charakteristisch: sowohl die noëtischen als die sinnlichen Intuitionen sind, da in ihnen die Quelle aller Erkenntnis und aller Wahrheit liegt, immer wahr. Die naheliegende Folgerung, daß also auch die Intuitionen Urteilsakte seien, hat Aristoteles nicht gezogen: die sinnliche Intuition ist ihm überhaupt kein Denken, und sie enthält auch, wie er meint, keinerlei Denkelemente; die begriffliche ferner ist zwar Denken, aber kein urteilendes. Indessen hätte er wohl an diesem Punkt den Bann des zweigliedrigen Aussagesatzes und der Lehre von der logischen Indifferenz der Vorstellungen durchbrochen, wenn ihn

nicht schließlich ein erkenntnistheoretisches Bedürfnis gehindert hätte. Aristoteles hat, wie wir sahen (S. 48), an die Stelle des noch von Plato festgehaltenen naiven Realismus den Abbildrealismus gesetzt. Wahr ist ihm das Urteil, sofern es eine adäquate Nachbildung eines an sich wirklichen Zusammen- oder Getrenntseins ist. Aber die Frage war nun: wie ist uns doch das An-sich-wirkliche, das der Prüfstein für die Wahrheit der Urteile ist, zugänglich? Und da half sich Aristoteles durch jenes Anlehen, das er bei dem überwundenen naiven Realismus machte. Seine Ueberzeugung ist, daß die „Intuition“ unmittelbar das an sich Wirkliche erfasse. Sie liefert demnach den Maßstab, an dem die Wahrheit, d. h. die Wirklichkeitsgeltung der Urteile gemessen werden kann und muß. Aristoteles hat darum ein Interesse daran, sie über den Gegensatz von Wahr und Falsch, in dessen Sphäre das Urteil liegt, hinauszuhoben. Als Urteile kann er die Intuitionen schon darum nicht betrachten, weil er dann als Maßstab für die Wahrheit der Urteile wieder Urteile nehmen müßte, und zwar Urteile, die als solche noch die Möglichkeit des Irrtums offen lassen. So greift er zu der Auskunft, den Intuitionen eine andere, höhere Art von Wahrheit als die der Falschheit gegenüberstehende, auf die die Urteile Anspruch machen, zuzuschreiben: die Wahrheit im Sinn der unfehlbaren Richtigkeit ¹⁾.

Die weitere Entwicklung ist rasch über diese logisch-erkenntnistheoretische Gewalttätigkeit hinweggegangen. Der bei Aristoteles stehengebliebene Rest des naiven Realismus wurde ausgeschaltet und die Abbildtheorie folgerichtig durchgeführt. Damit wurde die Kriterienfrage aktuell, die dann zu dem berühmten Kriterienstreit führte (vgl. S. 48). Aber es fiel nun auch das erkenntnistheoretische Motiv weg, der Intuition den Urteilscharakter abzuspochen. Das wurde um so bedeutsamer, als die Einsicht, daß es Intuitionen seien, in der wir die Wirklichkeit erkennen, durchaus festgehalten und stark unterstrichen wurde. Schon die *Stoa* hat begriffen, daß die Erkenntnisvorstellungen, auch die sinnlichen, selbst schon logische Funktionen einschließen, die ihnen ein Recht geben, den Anspruch auf Geltung zu

1) S. hiezu meine *Syllogistik des Aristoteles I*, S. 6 ff. 10 ff. 18 ff. 39. Hier ist das Material vollständig vorgelegt. Zum vollen Verständnis der noëtischen und sinnlichen Intuition des Aristoteles bin ich aber damals noch nicht durchgedrungen, weil mir noch die Einsicht fehlte, daß dieselbe ein Anlehen beim alten naiven Realismus ist. Den Nachweis hiefür werde ich in einem Aufsatz „Zur Geschichte des traditionellen Wahrheitsbegriffs“, der in den Abhandlungen der Preuß. Akademie der Wissenschaften erscheinen wird, erhellen können.

erheben, und zugleich begriffen, daß dieser Geltungsanspruch so gut dem Irrtum ausgesetzt ist, wie der Wahrheitsanspruch der Urteile. Aber die Brücke von der *συγκατάθεσις* zum Urteil hat sie nicht zu schlagen vermocht: dazu war damals die Lehre von der Zweigliedrigkeit des letzteren schon zu fest gewurzelt. Und als dann später der Uebergang wirklich gewonnen wurde, als mittelalterliche und neuere Philosophen in mittelbarem Anschluß an die stoische Lehre von der Synkatathesis das Wesen des Urteils selbst in einen Akt der Zustimmung oder Anerkennung setzten, da trat das alte Vorurteil von der logischen Indifferenz der Vorstellungen aufs neue hindernd in den Weg und ließ es erst recht nicht zur Einsicht in den Urteilscharakter der Erkenntnisvorstellungen kommen. Die Anerkennungen oder Billigungen wurden nicht als immanente Teilfunktionen der gegenständlichen Vorstellungen angesehen, sondern als besondere, äußerlich zum Vorstellen hinzutretende Akte ¹⁾. Kurz, Vorstellen und Urteilen wurden völlig ausein-

1) Eine Ausnahme bildet D. Hume. Nach dem *Treatise of Human Nature* I ist der Glaube (*belief*) oder die Zustimmung (*assent*) das was constitutes the first act of the judgement (Green and Grose S. 387 f.). Falsch ist die Annahme, daß wir in jedem Urteil zwei verschiedene Ideen vereinigen. Oh zwei oder nur eine Vorstellung, ist völlig unwesentlich. Auch der Satz „Gott ist“ ist ein Urteil, und der Glaube an die Existenz fügt zu der Vorstellung Gottes kein neues Vorstellungselement hinzu. Allerdings: der Glaube, den wir mit der Vorstellung verbinden, wenn wir von ihrer Wahrheit überzeugt sind (*are persuaded of the truth of what we conceive*) — der Glaube ist Wahrheitsüberzeugung — tritt als ein *Novum* zu der Vorstellung hinzu. Und dieses Neue, das die Erkenntnisvorstellungen, d. h. die Vorstellungen, die als Urteile in die Erscheinung treten, von den erdichteten Vorstellungen unterscheidet, wird von Hume auch als *act* (oder *operation*) of the mind bezeichnet. Aher er untersucht nun diesen Akt des Denkens, und das Ergebnis ist, daß derselbe lediglich a strong and steady conception of any idea ist: eine Vorstellung, die durch den Akt der Zustimmung oder des Glaubens den Charakter des Urteils erhalten hat, unterscheidet sich von der erdichteten oder eingebildeten Vorstellung nur durch die besondere Art, in der sie erlebt wird, und this different feeling ist am Ende nichts als a superior force or vivacity or solidity or firmness or steadiness: derart ist das Moment in den Erkenntnisvorstellungen which renders realities more present to us than fictions (a. a. O. S. 394 ff.). Gewiß ist diese Beschreibung des Wesens des „Glaubens“ unzureichend und unzutreffend. Das Wesentliche aber ist, daß Hume als die Grundform des Urteils eine Vorstellung betrachtet, sofern ihr der „Glaube“, d. i. das Wahrheitsbewußtsein, das zugleich Wirklichkeitsbewußtsein, d. h. immanente Ueberzeugung von der Wirklichkeit des Vorgestellten, ist, innewohnt. Damit ist er heim eingliedrigem Urteil angelangt. Und wenn es zunächst scheint, als erblicke er im Existentialurteil („Gott ist“) die logisch ursprüngliche Form des Urteils, so zeigt eben seine Charakteristik des Existentialurteils, daß nicht dieses, sondern das eingliedrige Urteil („ein Mensch“, „die Sonne“, „es leuchtet“) seiner grundsätzlichen Auffassung vom Wesen des Urteils als die Grundform des Urteilens erscheinen müßte. Schade nur, daß Hume diesen Ansatz zu einer Urteilstheorie nicht folgerichtig

andergerissen, und das Verständnis für die Rolle, die das logische Denken in den Erkenntnisvorstellungen spielt, ging wieder ganz verloren. In der modernen Erkenntnis- und Urteilslehre selbst ist jener stoische Ansatz zur richtigen Einschätzung der kognitiven Vorstellungen überhaupt nicht zur Geltung gekommen. So hat sich hier in voller Schärfe der Widerspruch zwischen der grundsätzlich festgehaltenen Voraussetzung, daß das Urteil in seiner zweigliedrigen, diskursiven Erscheinungsform die Grundfunktion des Erkennens sei und als solche den alleinigen Anspruch auf Wahrheit habe, und der nicht weniger stark betonten Ueberzeugung, daß die Wirklichkeit sich ursprünglich der Intuition in Wahrnehmungs- und überhaupt in Erkenntnisvorstellungen erschließe, herausgebildet. Ein Widerspruch, der zwar seltsamerweise meist nicht empfunden wird, der aber zu recht erheblichen logischen und erkenntnistheoretischen Schwierigkeiten und Irrungen geführt hat.

Und doch war inzwischen noch von anderer Seite ein starker Antrieh zur Revision der bisherigen Betrachtungsweise gekommen. Kant hat gezeigt, daß es zu Vorstellungen von Gegeeständen nur kommen könne, indem zu der Anschauung das kategoriale Denken hinzutritt. Und der Kern dieser Lehre ist ziemlich allgemein rezipiert worden. Es ist ja auch in der Tat so: eine gegenständliche Erkenntnisvorstellung ergibt sich nur, indem ein anschaulich — d. h. ein in die apprehendierende Anschauung eingegangenes — Gegebenes durch die kategoriale Synthese als Objekt gedacht wird. Nahe genug liegt es nun, dieses Denken, das für die Erkenntnis so fundamentale Bedeutung hat, mit dem urteilenden Denken zu identifizieren. Kant selbst hat von diesem Zusammenhang eine starke und deutliche Ahnung gehabt. Beweis hierfür ist nicht so sehr der unglückliche Versuch, die kategorialen Formen aus der Urteilstafel abzuleiten, als vielmehr das starke Bemühen, das Urteil zur transzendentale Apperzeption in eine innere Beziehung zu setzen¹⁾. Was ihn gehindert hat, richtig zu sehen, war wieder das Gespenst des zweigliedrigen Urteils²⁾. Die endgültige Lösung

festgehalten, geschweige ausgebaut hat. So ist derselbe in der Geschichte der Logik völlig wirkungslos geblieben.

1) Sehr lehrreich ist in dieser Hinsicht die „transzendente Deduktion der reinen Verstandesbegriffe“ in der zweiten Auflage der Kritik der reinen Vernunft, insbesondere § 19 (Ausgabe der Berliner Akademie III, S. 113 f.).

2) Die Verwirrung, die zumal die Subsumtionstheorie des Urteils in den Gedankengang der Kritik der reinen Vernunft hereingebracht hat, tritt besonders grell in dem fatalen Lehrstück von dem „Schematismus der reinen Verstandesbegriffe“ an den Tag, durch

ler Schwierigkeit liegt augenscheinlich in der Einsicht, daß die Grundform des Urteils das eingliedrige Urteil ist, wie es in den Erkenntnisvorstellungen eingeschlossen ist.

Von allen Seiten her drängt sich uns also das eingliedrige Urteil als die logisch ursprüngliche Form des Urteilens auf. Die herrschenden Theorien selbst weisen schließlich, so oder so, auf diesen Urteilstypus zurück. Nur das eingliedrige Urteil kann als die Form betrachtet werden, in der die Erkenntnis ihren ursprünglichen logischen Ausdruck findet. Und nur von ihm aus läßt sich Licht in die Struktur des urteilenden Denkens und seiner mannigfaltigen Erscheinungsformen bringen.

Drittes Kapitel.

DAS EINGLIEDRIGE EINFACHE URTEIL.

1. Als die fundamentale Urteilsform haben wir diejenige anzusprechen, die uns in elementaren Urteilen wie „es leuchtet“, „ein Baum“, „die Sonne“ entgegentritt.

Was will nun ein solches Urteil, etwa das Urteil: „es leuchtet“? Wir können kurz sagen: es will ein Gegebenes auffassen. Aber das „Gegebene“ ist nicht etwa, wie uns die Positivisten der „reinen Erfahrung“ glauben machen wollen, die Lichtempfindung, auch nicht deren Inhalt. Die Empfindung ist selbst schon, darüber kann nachgerade kein Zweifel mehr sein, subjektive Aneignung des Gegebenen, und ihr Inhalt mit seinen qualitativen und intensiven, räumlichen und zeitlichen Momenten ist eben der Inhalt eines subjektiven Vorstellungserlebnisses. Allein wir haben den Eindruck, daß in diesem Inhalt ein Bewußtseinsfremdes in unser Bewußtsein eintritt. Dieses Fremde ist das Gegebene. Es ist also ein bewußtseinsfremd oder, so können wir auch sagen: ein „bewußtseinstranszendente“ Gegebenes. Und dieses bewußtseinstranszendente Gegebene wird durch den Urteilsakt zum Eigentum des Bewußtseins gemacht.

Was es mit dem Transzendenten selbst für eine Bewandnis habe, läßt sich vorerst nicht sagen. Und mindestens verfrüht wäre es, dasselbe als ein für sich Existierendes, als ein „an sich Wirkliches“ zu betrachten. Wir kennen es, zunächst jedenfalls, nur als ein für unser Vorstellen und Denken „Gegebenes“, das zwar als ein von unserem Vorstellen und Denken nicht Erzeugtes und insofern ihm Fremdes

welches das Verhältnis der Kategorien zu den Anschauungsformen in eine gänzlich schiefe Beleuchtung gerückt wurde.

recht wohl ein „Transzendentes“ heißen kann, das aber unserer zergliedernden Reflexion andererseits doch immer und überall nur in der Beziehung zu unserem Vorstellen und Denken entgegentritt, die wir als „Gegebenheit“ bezeichnen. Wie nun aber auch das Transzendente beschaffen sein mag: daß unser Erkennen, das sich zuletzt in den Urteilen vollzieht, mehr ist als ein bloßes rezeptives Aufnehmen des Gegebenen, mehr auch als eine bloße nachbildende Wiedergabe desselben, ist gewiß, und keine Dialektik moderner Erkenntnistheoretiker vermag diese Tatsache, die uns Kant erschlossen hat, auf die Dauer zu verdunkeln.

2. Worin aber besteht die „Auffassung“ des Gegebenen, die in der Urteilsfunktion vollzogen wird? Die Auseinandersetzung mit den verschiedenen Urteiltheorien, die die leitenden Motive der Urteilsbildung zutage treten ließ, kann uns hier die Richtung weisen. Sie ergibt von der einen Seite, daß im einfachen eingliedrigen Urteil eine Angleichung, von der anderen, daß in ihm eine Existentialisierung oder sagen wir statt dessen gleich: eine Objektivierung vollzogen wird. Darnach scheint die Urteilsfunktion sich aus zwei Teilfunktionen, aus Angleichung und Objektivierung, zusammensetzen. So präsentiert sie sich in der Tat der nächsten Betrachtung.

In der einen Teilfunktion, der Angleichung, wird ein bewußtseinsfremd Gegebenes, indem es an einen dem Bewußtsein vertrauten Inhalt angeglichen wird, interpretiert und so dem vorhandenen Vorstellungsbestand des Bewußtseins an- und eingegliedert. Nicht daß das Urteil im Hinblick hierauf in der Formel $a = a$ seine naturgemäße Formulierung fände! Und nichts wäre verkehrter, als in den mathematischen Gleichungen die vorbildliche Form des normalen Urteils zu suchen. Das Gleichheitsurteil ist bereits ein Relationsurteil, in dem das Bestehen der Gleichheitsbeziehung für sich gedacht wird, also Gegenstand eines selbständigen Urteils ist. Eine ontologische Relation dieser Art kann die Beziehung zwischen dem Gegebenen und dem vertrauten Inhalt, um die es sich in dem logisch-fundamentalen Urteilsakt handelt, gar nicht sein, schon darum nicht, weil das Gegebene noch gar kein Objekt ist, also auch kein Objekt, an dem eine Gleichheitsrelation zu einem anderen Objekt urteilsmäßig aufgefaßt werden könnte. Aber das Absehen dieses Urteilsaktes ist auch gar nicht, das Bestehen einer Gleichheitsbeziehung etwa zwischen dem Gegebenen und dem bekannten Inhalt festzustellen; er will vielmehr auf Grund der Herstellung der Gleichheitsbeziehung, mit Sigwart zu reden, eine Ineinssetzung

vollziehen. Die Gleichsetzung dient der Anknüpfung des Gegebenen an den vertrauten Inhalt. Kurz: das Urteil vollzieht von dieser Seite her eine *logische Assimilation*. Das ist es, was wir meinen, wenn wir die eine Teilfunktion des Urteils als Angleichung bezeichnen.

Es sind indessen *zwei verschiedene Formen*, in denen die Angleichung sich vollziehen kann. Sie ist entweder eine *begriffliche* oder eine *anschauliche*. In den Urteilen „es leuchtet“, „eine Pappel“ wird das Gegebene an einen begrifflichen, in den Urteilen „die Sonne“, „das Meer“ an einen individuellen Inhalt angeglichen. Hier ist der Punkt, wo zuerst die beiden Richtungen des menschlichen Erkennenwollens auseinandertreten, wo dessen doppeltes Interesse sich kundgibt, das schließlich in dem Gegensatz der Individual- und der Begriffswissenschaften seinen charakteristischen Niederschlag findet. Zunächst freilich stehen einander noch nicht Individual- und Begriffsurteile gegenüber. Es sind immer noch individuelle Objekte, die aber entweder allgemeinbegrifflich oder individuell-anschaulich gedacht werden: daß die Allgemeinbegrifflichkeit selbst, indem sie in den individuellen Rahmen eintritt, anschauliches Gepräge annimmt, ändert nichts an der ursprünglichen Intention der „begrifflichen“ Angleichung.

Die *zweite Teilfunktion* des Urteils ist die *Objektivierung*. Das bewußtseinsfremd Gegebene wird als Objekt gedacht, und dieses Objekt wird wirklichgesetzt. Eingeleitet wird die Objektivierung durch die Aufnahme des Gegebenen in die Apprehensions- und Anschauungsformen (Qualität und Intensität; Raum und Zeit). Das Denken aber vollzieht zunächst die Ontologisierung der Apprehensions- und Anschauungsmomente, um dieselben, so gewendet, in die noëtischen Kategorien, speziell die Quantitäts-, die Sach- und schließlich die Modalkategorien einzufügen. Das Ergebnis ist, daß das Gegebene als Objekt in irgendeiner besonderen Sachkategorie (z. B. als Ding oder als Vorgang) gefaßt und wirklich gesetzt wird. In dem Urteil „es leuchtet“ z. B. wird in dieser Weise ein bewußtseinsfremd Gegebenes als ein wirkliches Vorgangs-Objekt gedacht. Die Wirklichsetzung ihrerseits erfolgt nicht etwa in Gestalt eines Existentialurteils, also nicht in einem besonderen Urteilsakt, sie wird implicite, im Rahmen der einfachen Objektivierung vollzogen, die aus dem Gegebenen das Objektiv, den Urteilsgegenstand, konstituiert. Die Objektivierung selbst aber erweist sich so recht eigentlich als kategoriale Formungsfunktion.

Angleichung und Objektivierung sind, als Teilfunktionen des Urteils, *ineinander* und lassen sich nur in abstracto voneinander sondern. Der begriffliche oder individuelle Inhalt, an den das Gegebene ange-

glichen wird, wird als Inhalt in das Objekt einbezogen, das in der Objektivierung gesetzt und schließlich wirklich gesetzt wird. So geht die Angleichung in die Objektivierung ein. Damit aber erhält andererseits das in der Objektivierung gesetzte Objekt seine inhaltliche Bestimmung¹⁾.

3. Schon das Verhältnis, in das hiernach Objektivierung und Angleichung zueinander treten, läßt indessen erwarten, daß diese Sondernung und Nebeneinanderstellung, in der die beiden dominierenden Motive der Urteilsbildung, das Existential- und das Angleichungsmotiv, in sachgemäßem Zusammenwirken sich zu ergänzen scheinen, nicht das letzte Wort der Urteilsanalyse sein kann. Gräbt man tiefer, so läßt sich zunächst die Objektivierung unverkennbar als Angleichung fassen — als Angleichung des Gegebenen an die kategorialen Formelemente. Die Kategorien, zu denen auch die Apprehensions- und Anschauungsformen insofern zu zählen sein werden, als sich die apprehendierende Anschauung dem ontologisierenden Denken unterordnet, erscheinen dann als fertige Erzeugnisse des Denkens, deren Vorstellungen jeweils durch das ins Bewußtsein eingetretene Gegebene wachgerufen werden, und die nun ganz ebenso wie die Begriffs- und Individualinhalte, reproduktiv vorgestellt, als Anknüpfungspunkte für die Angleichung dienen. Auch die Wirklichsetzung läßt sich in diese Beleuchtung rücken: sie kann als Angleichung des Moments der Gegebenheit selbst an die kategoriale Form der Realität angesehen werden. So stellt sich zuletzt das ganze Urteil als Angleichung eines bewußtseinsfremd Gegebenen an bewußtseinsvertraute Elemente dar.

Augenscheinlich aber ist es ein logisch späteres Entwicklungsstadium, in dem diese Betrachtungsweise das Urteil aufgreift. Ist die Objektivierung in dem angegebenen Sinn Angleichung, so setzt sie eine bereits vollzogene Formungsarbeit voraus, diejenige nämlich, deren Ergebnisse die kategorialen Formelemente sind, an welche das Gegebene angeglichen wird. Analoges gilt von der Angleichung an vertraute begriffliche oder individuelle Inhalte. Zum mindesten weisen diese auf vollzogene begriffliche oder anschauliche

1) Soweit habe ich die Analyse in meiner „Psychologie des emotionalen Denkens“ S. 149 ff. geführt. Das Ergebnis bedarf aber noch einer Ergänzung und Vertiefung, die ich im folgenden zu gehen suche. Auch sonst hat mich fortschreitende Arbeit zu erheblichen Revisionen meiner früheren Ausführungen über das Wesen des Urteils und seine verschiedenen Erscheinungsformen genötigt, wenn ich auch im ganzen immer noch auf die Darstellung der Psychologie des emotionalen Denkens (S. 140 ff.) verweisen kann.

Abstraktionen zurück. Auch die Abstraktion aber, die anschauliche so gut wie die begriffliche, ist eine formende Bearbeitung des Gegebenen: auch die Abstraktionskategorien der Individualität und Begrifflichkeit sind Formungsprinzipien des gegenständlichen, d. h. desjenigen Denkens, das aus dem hewußtseinsfremd Gegebenen Urteilsgegenstände, Objektive konstituiert, das also kein anderes ist als das — „objektivierende“. Und schließlich ist die Angleichung selbst im selben Sinn ontologische Formung: Gleichheit und Verschiedenheit sind ebenfalls Kategorien des formend-objektivierenden Denkens. Nach alledem scheint die logisch ursprüngliche Mission des Urteils vielmehr die Objektivierung oder sagen wir lieber gleich: die kategoriale Formung zu sein.

So ist es in der Tat. Das urteilende Denken ist nach seinem eigensten Wesen kategoriale Formung eines bewußtseins-transzendent Gegebenen. Das Gegebene wird zunächst präsentativ geformt, indem es in die Apprehensions- und Anschauungsformen eingefügt wird. In dem sich aber die präsentative Formung dem ontologisierenden Denken unterordnet, werden aus den subjektiven Vorstellungsinhalten mit ihren apprehensions- und anschauungsformalen Bestimmtheiten gegenständliche Momente: die Apprehensions- und Anschauungsformen selbst wandeln sich zu präsentativen Denkkategorien. Möglich aber wird die präsentativ-kategoriale Formung am Ende nur, indem die noëtisch-kategoriale zu ihr hinzutritt, die Einfügung in die Komparations- und Quantitäts-, weiterhin in die Sach- und die Abstraktions- und schließlich in die Modalkategorien. In dem Urteil „es leuchtet“ z. B. gibt das präsentativ-kategoriale Denken den durch die apprehensiv-anschauliche Formung des Gegebenen konstituierten subjektiven Empfindungsinhalten mit ihren qualitativen und intensiven, räumlichen und zeitlichen Bestimmtheiten, die gegenständliche Wendung. Weiterhin legen dann das zusammenfassend-sondernde Denken mit seinen quantitativen Formungsprinzipien (Einheit, Mehrheit; Ganzes, Teil) und das gleichsetzend-unterscheidende mit den komparativen Kategorien (Gleichheit, Verschiedenheit) das Fundament einerseits für die sachkategoriale Formung (Objekt-Vorgang), andererseits für die abstraktionskategoriale (Begrifflichkeit, Individualität). Zuletzt wird das so gewonnene Vorgangs-Objekt mittels der Modalkategorie des Seins wirklichgesetzt.

Das Wort „Formung“ klingt nun freilich ominös. Unwillkürlich drängt sich das Bild des Töpfers auf, der dem Stoff durch sukzessive

Knetung seine Form gibt. Vorstellungen dieser Art nun sind so vollständig wie möglich fernzuhalten. Vor allem: die verschiedenen Etappen der im Urteil sich vollziehenden kategorialen Formung sind keine zeitlich aufeinander folgenden Phasen, und die Kategorialfunktionen, die im Urteil zusammenwirken, sind keine psychisch sich voneinander abhebenden Akte. Das Gegebene selbst ist ja kein Stoff, der vor der Formung schon bereit liegt und unabhängig von derselben vorhanden ist. Es ist nur die Erkenntnisanalyse, die die kategorialen Teilfunktionen des Urteils auseinanderlegt und ihnen das „Gegebene“ gegenüberstellt¹⁾. Und die objektivierende Formung ist zunächst nichts mehr und nichts weniger als Denken des bewußtseinstranszendent Gegebenen in den kategorialen Formen.

Es liegt nahe, die „Formung“ mit Kants „Synthesis“ in Zusammenhang zu bringen. Und so wenig Kant selbst jemals von einer „Formung“ gesprochen hat²⁾, so gewiß ist es keine Abweichung von den entscheidenden Intentionen, die seine Lehre vom synthetischen Denken beherrschen, wenn man das letztere ein Formen mittels der kategorialen Formungsprinzipien nennt. Ist also die „Synthesis“ Formung, so kann doch die objektivierende Formung ihrerseits nur mit wesentlichen Vorbehalten als Synthese betrachtet werden. Die präsentative Formung, die sich in der präsentativ-kategorialen vollendet, fällt unter keinen Umständen in den Rahmen der Synthesis³⁾. Aber auch die noëtisch-kategoriale läßt sich als Synthesis nur dann bezeichnen, wenn deren Funktionsbereich nach zwei Richtungen erweitert wird. Zuvörderst muß der Synthesis die Analysis zur Seite gehen, die für den Aufbau der gegenständlichen Wirk-

1) Schon hier ist auch, gegenüber Rickert (Gegenstand der Erkenntnis, 3. Aufl., S. 376 ff.) nachdrücklich zu betonen, daß die Gegebenheit keine „Kategorie“ ist.

2) Hinderlich geworden ist ihm schon, daß er die Kategorien als „Verstandesbegriffe“ bezeichnet. Hieran hat sich die seltsame Vorstellungsweise, die dem Lehrstück vom „Schematismus“ (vgl. oben S. 116,2) zugrunde liegt, angeknüpft, daß die Anwendung der Kategorien auf die Anschauung eine „Subsumtion“ der letzteren unter die Verstandesbegriffe sei. Zum Glück hat diese Betrachtungsweise keine beherrschende Bedeutung gewonnen, und schon die Art, wie der Begriff der „Synthesis“ in die Kategorienlehre eingeführt und in der transzendentalen Deduktion der Kategorien (namentlich in der 2. Auflage) gehandhabt ist, verrät, daß Kant doch von Haus aus eine wesentlich andere Vorstellung von der Anwendung der Kategorien auf das „Mannigfaltige“ der Anschauung gehabt hat.

3) Daß die Kategorien der „Qualität“ ein Fremdelement in Kants Kategorientafel, die nur noëtische Kategorien kennt, sind, und daß sie eigentlich in die transzendentale

lichkeit dieselbe Bedeutung hat wie jene. Schon in der Region, in der man am ungezwungensten von synthetischem Denken reden kann, in der der quantitativen und weiterhin der sachkategorialen Formung, spielt die Analysis eine ebenso umfassende Rolle wie die Synthesis. Es ist eine durchaus zutreffende Bezeichnung, wenn man die Quantitätskategorien die Formen des *zusammenfassend-sondernden* Denkens nennt. Schon die grundlegende Kategorie der Einheit, die als solche die Ganzheit in sich schließt, setzt in gleichem Maß Zusammenfassung und Sonderung voraus. Im Verhältnis zur Mehrheit ist sie zuerst eine analytische, im Verhältnis zu den Teilen eine synthetische Größe. In jedem Fall ist die Einheit nur durch Synthese und Analyse zu denken. Auf der Linie der Quantitätskategorien aber liegen die Sachkategorien. Und von ihnen gilt dasselbe. Ein Ding z. B. läßt sich nur denken, indem mit der Synthesis, die das sachliche Zusammen konstituiert, die Analysis zusammenwirkt, die dieses Zusammen aus dem Erfahrungskomplex aussondert. Kurz, in ihrem eigensten Gebiet kann die Synthesis nur zusammen mit der Analysis ihre Mission erfüllen. Aber das zusammenfassend-sondernde Denken, das sich in den Quantitätskategorien betätigt und in neuer Gestalt sich in den Sachkategorien fortsetzt, ist ja nur die eine Seite der *noëtisch-kategorialen* Formung. Die andere ist das *vergleichende Denken*, das sich in den *Komparationskategorien* der Gleichheit und Verschiedenheit vollzieht, aber auch in den *Abstraktionskategorien* der Individualität und Begrifflichkeit fortwirkt¹⁾. Auch hier nun kann die Gleichsetzung selbst ihre Arbeit nur tun, indem die Unterscheidung mit ihr Hand in Hand geht. Wird z. B. eine Farbenqualität *noëtisch-komparativ* fixiert, indem sie mit einem Element des Farbenkontinuums gleichgesetzt wird, so ist hiezu auch die Unterscheidung von anderen Elementen erforderlich. In der begrifflichen Abstraktion ferner geht mit der Gleichsetzung stets eine Unterscheidung, in der anschaulich-individualisierenden umgekehrt mit der Unterscheidung stets eine Gleichsetzung zusammen. Auch nach dieser Seite also muß die Synthesis durch Analysis ergänzt werden — wenn anders man das gleichsetzend-unter-

Asthetik gehören und als Apprehensionsformen den Anschauungsformen zur Seite gestellt werden müßten, wird sich später zeigen.

1) Schon hier übrigens sei bemerkt, daß die Abstraktionskategorien sich so wenig auf die komparativen *zurückführen* lassen, wie die Sachkategorien auf die Quantitätskategorien. Nur das kann man sagen, daß die abstraktiven Kategorien ebenso auf der Linie der komparativen liegen, wie die Sachkategorien auf der der quantitativen, und daß die komparativen ebenso für die abstraktiven wie die quantitativen für die Sachkategorien die nächste Voraussetzung bilden.

scheidende Denken unter das synthetisch-analytische subsumieren will. Das aber muß geschehen, wenn die noëtisch-kategoriale Formung als Synthesis-Analysis betrachtet werden soll. Wie sich diesem Gesichtspunkt auch die letzte Gruppe von noëtisch-kategorialen Teilformungen, die modale, mit den Kategorien des Seins, der Notwendigkeit und der Tatsächlichkeit unterordnen läßt, soll hier nicht untersucht werden. Ohne Gewaltbarkeit läßt sich diese ganze Betrachtungsweise augenscheinlich nicht durchführen. Man kann sie trotzdem in Anknüpfung an die Kantische Tradition gelten lassen. Dann aber ist wieder ein Mißverständnis abzuwehren, ein Mißverständnis übrigens, das durch unvorsichtige Ausdrücke Kants nicht unerheblich gefördert worden ist.

Wenn Kant das gegenständliche Denken als Synthesis einer in die Anschauungsformen eingegangenen chaotisch mannigfaltigen Eindrucks-masse beschreibt, so nimmt diese sich aus wie eine Vereinigung von vorher getrennten Daten, und ähnlich scheint die Analysis Trennung von vorher Zusammenbestehendem zu sein. Und tatsächlich gibt es Fälle, in denen sich diese Vorstellungsweise ganz unwillkürlich aufdrängt. Wenn wir eine Gruppe von Objekten abzählen, so scheint die Anzahl, die wir schließlich feststellen, das Ergebnis einer sukzessiv vor sich gehenden Vereinigung zu sein. Wenn wir andererseits ein varliegendes Ganzes in Teile zerlegen, so sieht sich die Teilung wie ein in der Zeit sich vollziehendes Trennen von vorher zusammen Gewesenem an. Analoge Erfahrungen lassen sich bei der sachkategorialen Synthese und Analyse machen. Oft genug kommen wir zur Vorstellung eines Dinges, in dem wir nacheinander Empfindungsinhalte zum Ding zusammenfassen, und ebenso stellt sich nicht selten das Auseinanderdenken von Empfindungsinhalten, die zum Ding zusammenstreben, als ein psychisch-zeitlich sich vollziehendes Auseinanderlösen dar. Das Gewicht dieser Erwägungen wird nun freilich schon dadurch erheblich abgeschwächt, daß in anderen Fällen keine Spur von psychisch in die Erscheinung tretenden Akten der Synthese und Analyse zu finden ist. Wenn ich einen Menschenhaufen wahrnehme, ist hier überhaupt eine quantitative Synthese, und wenn mir da ein Buch. dort eine Feder in die Augen fällt, eine dingliche im Spiel? Gewiß ist das der Fall. Es verhält sich — damit berühren wir den Punkt, an dem sich der anscheinende Widerspruch löst — mit dem synthetisch-analytischen Gestalten ganz ebenso wie mit der Formung: auch jenes darf nicht als ein zeitlich-sukzessives, in psychisch auseinandertretenden Handlungen verlaufendes Tun ange-

sehen werden. Wo ein solches nicht anzutreffen ist, kann trotzdem die kategoriale Leistung der Synthesis-Analysis, die sich der erkenntnisanalytischen Abstraktion in ihre Teilfaktoren zerlegt, vorliegen. Und umgekehrt ist, wo jenes sich zu finden scheint¹⁾, überall sorgfältig zu scheiden zwischen dem logischen Wesen der analytisch-synthetischen Funktion und den zufälligen Wegen, auf denen das faktische Denken diese vollzieht. Der logische Kern der analytisch-synthetischen Funktion aber ist hier wie dort das Denken eines (gegenständlichen) Zusammen hzw. Auseinander.

Oh wir indessen von Synthesis und Analysis oder von Formung reden: über der Notwendigkeit, die logisch irrelevanten Elemente aus dem Bild der logischen Funktionen auszuschalten, ist nicht zu vergessen, daß die letzteren ihrerseits doch stets nur in psychischer Einkleidung auftreten, und daß sie insofern immer noch psychische Größen sind. Wir haben vom Urteilsakt das Urteil, das durch jenen vollzogen oder sagen wir zutreffender: hergestellt wird, bestimmt zu unterscheiden (S. 100). Aber das Urteil ist Urteilsfunktion, und insofern immer noch ein *seelisches Denkverhalten*. So können wir unbedenklich auch von kategorialen Funktionen oder Teilfunktionen sprechen, die in der Urteilsfunktion zusammengehen und in den Urteilerlebnissen eingeschlossen sind. Nur dürfen die Kategorialfunktionen selbst nicht als psychische Komponenten der Urteilsakte betrachtet, und überall muß aus den konkreten Erscheinungsformen, die sie im Rahmen der Urteilsakte aufweisen, das logisch Wesentliche reinlich herausgeschält werden.

Unverkennbar erscheint die kategorial-logische Arbeit des Urteils, in die Beleuchtung der Kantischen Synthesis gerückt, erst recht als *objektivierende Formung*. Das analytisch-synthetische Denken, in dem weiten Sinn genommen, den es nach Einbeziehung der Gleichsetzung und Unterscheidung erhalten hat, fügt sich als *noëtisch-kategoriale Formung* ganz von selbst in diesen Rahmen ein. Die Angleichung stellt sich demgegenüber nur als eine untergeordnete Episode der objektivierenden Formung dar. Noch einmal indessen verschiebt sich die Situation, und zwar in einer Weise, die der *Angleichung* schließlich gegenüber der Formung doch eine *wesentlich andere Stellung* sichert.

Die Auffassung des Urteils als kategorialer Formung eines transzendent Gegebenen scheint vorauszusetzen, daß das letztere der formenden

1) In Wirklichkeit trifft dies doch nirgends ganz zu.

Bearbeitung gegenüber an sich neutral sei. Das war auch die Meinung Kant's. Wenigstens weist nicht bloß seine Lehre von der kategorialen Synthesis, sondern schon seine Theorie von den Anschauungsformen ganz nach dieser Richtung. Und doch ist es ein Irrtum, — und ein verhängnisvoller Irrtum, der zugleich die kategorialen Formungsprinzipien selbst in eine falsche Beleuchtung zu rücken droht.

Der Hintergrund ist die Lehre von der Apriorität der „Kategorien“. Und gegen diese allerdings läßt sich ein stichhaltiger Einwand nicht erheben. Im Grunde wird sie auch von keiner Seite ernsthaft angefochten. Die empiristische Theorie, die die kategorialen Formen aus individueller Erfahrung herleiten wollte, ist heute verschollen. Der evolutionistische Positivismus, der sie in der tierisch-menschlichen Stammesgeschichte entstehen läßt, erkennt wenigstens ihre Apriorität für die gegenwärtigen Individuen an. Der Positivismus der reinen Erfahrung, wie er durch Mach konsequent durchgeführt worden ist, folgert aus der Apriorität der Kategorien ihre Ungültigkeit. Die modernen Absolutisten gründen umgekehrt auf die Apriorität die wirklichkeitsfreie Geltung der Kategorien. Dabei geben sie aber dem Apriori eine Wendung zum Absoluten, indem sie die kategorialen Formen entweder ganz auf sich selber bzw. auf ihre Beziehung zur absoluten Wahrheit stellen oder in einer allgemeinen, überempirischen und überindividuellen Vernunft fundieren. Von solchen Umdeutungen müssen wir, zum mindesten vorerst, die Apriorität freihalten. Und auch die Gültigkeitsfrage haben wir zunächst zurückzustellen. Die Reflexion auf die im Urteil sich vollziehenden Kategorialfunktionen führt uns im wesentlichen nur auf ein Apriori, wie Kant es seinen Anschauungsformen zugeschrieben hat: das der Kategorien ist bei ihm bereits auf einen Hintergrund gestellt, der, aus dem alten Rationalismus herübergenommen, mit der Lehre von der kategorialen Synthesis wenig genug zusammenstimmt. Wie dem nun sei: der Beweis wenigstens, den Kant hier und dort für die Apriorität geführt hat, trifft in der Hauptsache das Richtige. Daß unser gegenständliches Denken seine Mission nur in den kategorialen Formen erfüllen kann, daß wir, wenn wir transzendent Gegebenes urteilend auffassen wollen, von diesen Formen schlechterdings nicht loszukommen vermögen, diese Tatsache läßt sich nur durch die Annahme erklären, daß die Kategorialprinzipien im Wesen unseres Denkens selbst gegründet sind.

Das gilt in jedem Fall von den noëtischen Kategorien. Es gilt aber ebenso von den präsentativen. Nur müßte von diesen präziser gesagt werden, sie seien im Wesen unseres Vorstellens

und Denkens fundiert. Die Apprehensions- und Anschauungsformen werden, indem sie sich dem ontologisierenden Denken unterordnen, präsentative Kategorieen. Auch so verleugnet sich nicht, daß das Fundament zu diesen durch Formen des Apprehendierens und Anschauens gelegt ist. Zwar löst das präsentativ-kategoriale Denken, indem es die subjektiven Anschauungs- und Apprehensionsmomente vergegenständlicht, dieselben zugleich von dem aktuellen Apprehendieren und Anschauen los. Und das Urteil, dessen Teilfunktion dieses Denken ist, konstituiert den Urteilsgegenstand. Das Urteil jedoch ist ein Denken, das als solches kein Vorstellen in sich schließt. Insofern kann man immerhin sagen, daß das Apriori der Kategorien überhaupt, der präsentativen so gut wie der noëtischen, im Wesen des urteilenden Denkens seinen Grund habe. Dabei ist aber nicht zu vergessen, daß die Formungsarbeit des urteilenden Denkens sich auf der apprehendierend-anschauenden Formung aufbaut, daß jene die letztere zwar sich unterordnen, aber durch nichts anderes ersetzen kann. Und wenn das Urteil seinen Gegenstand konstituiert, so knüpft sich an den Gegenstand, wie sich später zeigen wird, doch stets eine Beziehung zu möglichem Denken und Vorstellen.

In der Apriorität selbst liegt nichts als jenes Gegründetsein in dem Wesen unseres Vorstellens und Denkens, — unseres, d. h. des menschlichen Vorstellens und Denkens. Diesem ein anderes zu unterscheiden, haben wir keinen Anlaß und kein Recht. Und gerade hier zeigt sich, wie wenig es angeht, das Apriori der Kategorien etwa in eine „allgemeine“ Vernunft, die über die menschliche hinausliegen würde, zu verlegen. Ebenso verfehlt aber wäre es, dieses Apriori psychologisch umzubilden und weiterzuführen. So geht Kant schon zu weit, wenn er seine Anschauungsformen aus der „Sinnlichkeit“ herleitet. Und wenn man die Apriorität der Kategorien auf eine organisatorische Angelegtheit unseres Geistes zurückführen will, so ist dieser Schluß zwar nicht falsch, aber er droht für die Urteilsanalyse verhängnisvoll zu werden, sofern er sie anreizt, die Kategorien in die Region der psychologischen Betrachtungsweise einzubeziehen. Es bleibt also bei dem Fundiertsein der Kategorien im Wesen unseres Vorstellens und Denkens. Nicht daß diesem Apriori jedes psychische Element fehlen würde. Die Notwendigkeit, an der es haftet, ist nicht die logische; sie ist im Gegenteil von dieser aufs bestimmteste zu unterscheiden. Wir bezeichnen sie am zweckmäßigsten als „funktionelle“ Notwendigkeit. Damit wird das Begründetsein der Kategorien im Wesen des urteilenden Denkens und das Gebundensein des letzteren an die kategorialen

Formen, das den spezifischen Charakter des kategorialen Apriori ausmacht, zutreffend zum Ausdruck gebracht.

Und diese Apriorität der Kategorien hat nun allerdings für die Vorstellung, die wir uns vom Wesen des Urteils zu bilden haben, grundlegende Bedeutung. Sie bestätigt endgültig, daß das urteilende Denken nicht ein bloß rezeptives Aufnehmen, sondern eigentliches Formen eines transzendent Gegebenen ist: indem wir das Gegebene urteilend auffassen, denken wir es in den Formen, an die das urteilende Denken wesenhaft gebunden ist. Das ist der nackte Tatbestand, den die Zergliederung der primären Urteilsfunktionen ergibt. An ihm ist nicht zu deuteln. Allein eben hieran knüpft nun jenes Vorurteil von der Neutralität des Gegebenen gegenüber der Formung an. Und es hat ja ganz den Anschein, als sei es die Mission des urteilenden Denkens, das bewußtseinstranszendent Gegebene lediglich nach den in seinem eigenen Wesen liegenden Gesetzmäßigkeiten zu formen. Sehen wir indessen zu, was es denn, genau genommen, ist, das im Urteil geformt wird. Dann wird auch die spezifische Leistung der Formungstätigkeit in ein anderes Licht treten.

Den kategorialen Formen scheinen Inhalte gegenüberzustehen, die in jene eingefügt und in ihnen zugleich geordnet werden. In dieser Weise hat Kant bekanntlich Raum und Zeit als die Formen betrachtet, in welche die Empfindungsinhalte als Materie eingeordnet werden ¹⁾. In eine analoge Beziehung lassen sich dann wieder, wie es scheint, die räumlich und zeitlich bestimmten Empfindungsinhalte zu den noëtischen Kategorien setzen. Inshesondere scheinen sie sich in die Sachkategorien derart einzufügen: die Empfindungsinhalte mit ihren qualitativen und intensiven Momenten scheinen als Objektinhalte in die Objekte, als Substanzinhalte in die Substanzen usf. einzugehen.

Allein in dieser Vorstellungsweise sind zwei völlig heterogene Dinge ineinander gemischt. Ohne Zweifel lassen sich Raum und Zeit als anschauliche Ordnungsformen der Wirklichkeit bezeichnen. Und selbst das Bild von Behältern, in die gewisse Inhalte eingefügt sind, ist auf sie anwendbar. Wenigstens redet auch der wissenschaftliche Sprachusus von den wirklichen Objekten, zumal den Dingen und den Geschehnissen, als den „Erfüllungen“ des Raums und der Zeit. Andererseits ordnen sich den Objekten als den Aufnahmeformen alle die Bestimm-

1) So in der Einleitung zu der Transzendentalen Aesthetik. Eigentlich durfte Kant die Zeit nicht zu den Formen zählen, in die sich die Empfindungsinhalte ordnen, da sie ja nachher als die Form des inneren Sinns betrachtet wird, in die sich die seelischen Erlebnisse (Bewußtseinsinhalte) einfügen.

heiten, die wir ihnen attributiv oder prädikativ beilegen können, als Objektinhalte ein. Besonders geläufig ist uns diese Betrachtungsweise für die selbständigen Objekte, zumal für die Dinge. Das Ding erscheint uns als der Rahmen, in den sich die Dinginhalte, die Eigenschaften, Tätigkeiten, Kräfte usw., einordnen. Und wenn wir uns die ganze physische Welt als Substanz vorstellen, so ist diese Substanz recht eigentlich die Aufnahmeform, in die sich alles Wirkliche einfügt. Etwas ganz und gar anderes als diese Ordnungs- und Aufnahmeformen aber sind die kategorialen Formungsprinzipien. Die Anschauungskategorie der Räumlichkeit z. B. ist keineswegs die Form, in welche sich die Empfindungsinhalte einfügen, und die raumkategoriale Formung besteht nicht darin, daß die Empfindungsinhalte in den Raum eingeordnet werden. Die Empfindung von qualitativen und intensiven Inhalten ist, kurz gesagt, selbst schon Formung, apprehensionskategoriale Formung, — die Formung, die sich in den Kategorien der Qualität und Intensität vollzieht. Und geformt werden in derselben gewisse Momente in dem Gegebenen. Daß ich ein Gegebenes als ein Rotes von dieser Nuance, dieser Sättigung und dieser Beleuchtungsstärke apprehendierend auffassen kann, hat seinen Grund in einer bestimmten Aufforderung, die in dem Gegebenen liegt, und vermöge der ich das Gegebene so und nicht anders auffassen muß. Dieses Moment im Gegebenen ist für sich noch kein Qualitatives und Intensives; zu einem solchen wird es erst durch die apprehensionskategoriale Formung, die das Datum in die apprehensionskategorialen Prinzipien der Qualität und Intensität einfügt. Was also hier geformt wird, ist das apprehensive Datum, und die Formung ist Einfügung dieses Datums in die Apprehensionskategorien. In dem Gegebenen liegt aber ferner auch eine Aufforderung zu einer ganz bestimmten Lokalisierung. Daß ich dasselbe als ein an diesem Orte Befindliches, so und so Gestaltetes auffasse, das liegt an dem lokalen Datum, das, selbst noch kein Lokales, durch die raumkategoriale Formung zu dem bestimmten Räumlichen gemacht wird. Allgemein gesprochen: das präsentiv-kategoriale Denken ist formendes Auffassen spezifischer Momente des Gegebenen in den präsentativen Kategorialformen. Analog verhält es sich mit der noëtisch-kategorialen Formung. Auch zu den komparativen, den quantitativen, den sachformalen, den abstraktiven und den modalen Kategorialfunktionen liegen ja in dem Gegebenen bestimmte Ansätze, die in jenen ihre kategoriale Formung finden. Wenn ich z. B. diesen Baum wahrnehme und ihn im Wahrnehmen als ein bestimmt gestaltetes Ding denke, so ist es nicht subjektive Willkür, daß ich gerade in dieser Weise

gerade diese Empfindungsinhalte, apprehensions- und anschauungskategorial gefaßt, schließlich dinglich zusammenfasse. Das transzendent Gegebene gibt nicht bloß der präsentativ-kategorialen Formung die Richtung; in ihm liegt auch die bestimmte Aufforderung zu der quantitativen und ferner zu der sachkategorialen Synthese, die mich legitimiert, das Gegebene als ein Ding zu betrachten.

Es wird sich später zeigen, daß diese spezifischen Daten den Kategorialfunktionen ihre logische Begründung geben. Soviel ist jetzt schon klar, daß von einer Neutralität des Gegebenen gegenüber der kategorialen Formung nicht mehr die Rede sein kann. Die Kategorialfunktionen sind überall und immer durch bestimmte Momente des Gegebenen geleitet, und die kategoriale Formung ist Einfügung dieser Momente in die Kategorien. Hieraus geht aber zugleich hervor, daß die Kategorialfunktionen nicht sozusagen von außen an das Gegebene herantreten, um es mit ihren Mitteln zu gestalten, und daß die Kategorien ihrerseits nicht mehr als rein apriorisch betrachtet werden können. Das transzendent Gegebene als solches ist überall ein empirisch Gegebenes. Sofern also in allen Fällen die Aufforderung zu den kategorialen Formungen in Momenten des transzendent Gegebenen liegt, ist die Anwendung der Kategorien durchweg eine empirisch geforderte. In der Tat lassen sich aus den apriorischen Kategorialformen in keinem einzigen Fall die besonderen Kategorialisierungen, die speziellen Lokalisierungen und Temporalisierungen, qualitativen und intensiven Bestimmungen, Gleichsetzungen und Unterscheidungen, quantitativen und sachkategorialen Synthesen usw. herleiten, sie alle sind vielmehr empirisch fundiert. Dann aber müssen auch die Kategorien selbst eine empirische Seite haben. Daß sie eine solche wirklich haben, und daß sie nur auf sie ihre „Geltung“ oder sagen wir lieber gleich: ihren Anspruch, Wirklichkeitsformen zu sein, gründen können, wird sich künftig in vollem Umfang bestätigen. Nicht daß damit das kategoriale Apriori überhaupt aufgehoben würde! Die Kategorien sind und bleiben Formungsprinzipien, die im Wesen des gegenständlichen Denkens angelegt sind. Aber als solche können sie sich nur dadurch bewähren, daß sie sich als fähig erweisen, die ihnen spezifisch zugeordneten Momente des Gegebenen in sich aufzunehmen. Und die eigentümliche Aufgabe der Formung ist die, diese Daten an die kategorialen Formen an- und in sie einzubilden.

Für das Urteil ist hiemit zum mindesten eines gewonnen: jene Mißverständnisse, die sich an den Begriff der Formung und noch mehr an

den der Synthesis zu knüpfen pflegen, sind nun endgültig gehoben. Formung und Synthesis lassen sich nicht mehr als subjektive Operationen betrachten, die, äußerlich hinzutretend, an dem Gegebenen vorgenommen würden. Daß die psychologistische Gefahr damit ihre Bedrohlichkeit völlig verloren hat, ist noch das Wenigste. Aber die Einsicht, daß das Gegebene den Kategorialfunktionen nicht neutral gegenübersteht, daß in ihm vielmehr die Ansätze und Aufforderungen zu diesen liegen, hat die Lage prinzipiell verändert, — so sehr verändert, daß es nun sogar zweifelhaft wird, ob der Ausdruck „Synthesis“ überhaupt noch am Platze ist. Zwar wenn dieser nicht mehr hesagen soll, als: Denken des Gegebenen in den synthetischen Formen, ist er einwandfrei. Und wenigstens die im engeren Sinn synthetisch-analytische Formung kann auch als zusammenfassend-sonderndes Denken bezeichnet werden. Die Momente im transzendent Gegebenen, die zu den analytisch-synthetischen Kategorialfunktionen auffordern, sind ja für sich noch keine synthetisch-analytischen Formen. So stellen sich diese kategorialen Formungen immerhin als Funktionen des zusammenfassend-sondernden Denkens dar, und sie lassen sich unbedenklich als solche betrachten, wenn nur die synthetisch-analytischen Kategorialformen nicht als einseitig-subjektive Erzeugnisse oder Leistungen des zusammenfassend-sondernden Denkens eingeschätzt werden. Selbstverständlich ferner kann man auch jetzt sagen, daß die kategoriale Formung das Gegebene in einen umfassenden Objekt- und Seinszusammenhang einordne. Ebenso aber lassen sich nach wie vor auf der einen Seite Raum und Zeit als die Ordnungsformen charakterisieren, in welche die Objekte als Erfüllungen eingehen, auf der andern die Objekte als die Aufnahmeformen, in die mit den übrigen auch die raumzeitlichen Bestimmtheiten sich als Inhalte einfügen. Und daß jene Ordnungs- und diese Aufnahmeformen durch die kategoriale Formung konstituiert werden, liegt am Tage. Nur ist bei alledem nicht zu vergessen, daß das unmittelbare Verdienst der Kategorialfunktionen nur die Einfügung der spezifischen Gegebenheitsmomente in die kategorialen Formen ist, deren letztes Ergebnis allerdings die Herstellung des großen empirischen Wirklichkeitszusammenhangs ist, innerhalb dessen Raum und Zeit und dann wieder die Objekte vermöge ihrer kategorialen Natur sich als Ordnungs- und Aufnahmeformen von den sie erfüllenden Inhalten abheben.

Was uns vorerst allein interessiert, ist die unmittelbare Leistung der kategorialen Formung. Sie ist es, die das Wesen der Urteilsfunktion

ausmacht. Ist das Urteil als kategoriale Formung aber Einfügung spezifischer Gegebenheitsmomente in die kategorialen Formen, so läßt sich dasselbe nun doch auch als — *A n g l e i c h u n g* betrachten. Augenscheinlich vollzieht jene Einfügung die Aneignung des bewußtseinsfremd Gegebenen an unser Bewußtsein, präziser gesprochen: an unser Denken. Die Aneignung erfolgt, indem das Gegebene nach Anweisung der in ihm liegenden spezifischen Kategorialelemente an die im Wesen des Denkens angelegten kategorialen Formelemente angeknüpft wird. Und diese Anknüpfung wiederum ist nichts anderes als *A n g l e i c h u n g*, logische Assimilation.

Wir kehren damit nicht etwa zu der Betrachtung des Urteils zurück, die sich oben als unzulänglich erwiesen hat (S. 120 f.). Die *A n g l e i c h u n g*, von der jetzt die Rede ist, hat einen anderen Charakter. Als Anknüpfungspunkte dienen ihr nicht mehr fertige, durch Reproduktion dem Denken bereitgestellte Kategorialelemente. Wir suchen das Urteilen vielmehr bei seiner logisch ursprünglichen Arbeit zu belauschen. Und dieses Urteilen ist *A n g l e i c h u n g* des Gegebenen an die Kategorialelemente, wie sie in der logischen Natur des Denkens gegründet sind. Mit den Gleichsetzungen freilich, die in komparative Relationsurteile ($a = a$) ausmünden, hat diese *A n g l e i c h u n g* noch weniger zu tun als die frühere. Weder die Gegebenheitsmomente, die angeglichen werden, noch die Kategorialelemente, an die die *A n g l e i c h u n g* erfolgt, sind Objekte, die im ontologischen Sinn als gleich gedacht werden könnten. Und doch läßt sich die eigentümliche Funktion, durch welche jene Ansätze im Gegebenen an die kategorialen Formen angebildet werden, nicht treffender charakterisieren als durch den Ausdruck „*A n g l e i c h u n g*“. Das sachliche Ergebnis der *A n g l e i c h u n g* aber ist das *O b j e k t i v*, der *U r t e i l s g e g e n s t a n d*. So läßt sich die Urteilsfunktion kurz als *A n g l e i c h u n g* eines bewußtseinstranszendent Gegebenen an ein *O b j e k t i v*, einen Urteilsgegenstand definieren. Kategoriale Formung bleibt sie darum doch, Einfügung der spezifischen Kategorialelemente in ihre Kategorialelemente, die zu dem Objekt, schließlich zum Sein des Objekts, dem *O b j e k t s e i n*, d. i. dem *O b j e k t i v*, führt: Formgebung ist es, die aus dem Gesamtbestand des Gegebenen das *O b j e k t i v* konstituiert. Die Art aber, in der sich diese Formgebung vollzieht, ist *A n g l e i c h u n g*. Schon die präsentative Formung, das Eingehen der qualitativen und intensiven, lokalen und temporalen Daten in die Apprehensions- und Anschauungsformen stellt sich durchaus als *A n g l e i c h u n g*, als *A s s i m i l a t i o n* dar. Und man ist geradezu versucht, hier von einer präsentativen *A n g l e i c h u n g* zu sprechen. Indessen tritt gerade an diesem Punkt

die überragende Aufgabe an den Tag, die das präsentative Denken der präsentativen Formung gegenüber zu lösen hat. Und es zeigt sich, daß die präsentative Formung sich nur in abstracto von der präsentativ-kategorialen loslösen läßt. In jedem Fall ist es die präsentativ-kategoriale Angleichung, die die gegenständliche Formung der präsentativen Daten vollendet. Die Angleichung der spezifischen Momente des Gegebenen an die präsentativ- und die noëtisch-kategorialen Formelemente ergibt zunächst das Objekt; auch die Wirklichsetzung aber, die dem Objekt das Sein anfügt und es dadurch zum Objektiv macht, ist Angleichung — Angleichung des Moments der bewußtseinstranszendenten Gegebenheit selbst an die Seinskategorie. Formung und Angleichung gehören also zusammen. Aber nicht mehr bloß als die beiden Teilfunktionen des Urteils. Formung vielmehr ist Angleichung, und Angleichung ist Formung. Und erschöpfend erfaßt ist das Wesen der Urteilsurteil nur, wenn dieses sowohl als Formung wie als Angleichung betrachtet wird. Ganz von selbst ordnet sich hiebei die Angleichung der Formung über. Die Urteilsfunktion ist die Angleichung, die dem bewußtseinstranszendent Gegebenen seine kategoriale Form gibt. Und wir können kurz sagen: das Urteil ist formende Angleichung eines transzendent Gegebenen an ein Objektiv¹⁾.

Das Ineinander der Angleichung und der Formung, das dem Urteil sein eigentümliches Gepräge gibt, weist wieder zurück auf die beiden Motive, die sich in der Diskussion der Urteilstheorien als stichhaltig erwiesen haben, das Existential- und das Gleichsetzungsmotiv. Diese bleiben, richtig gewendet, in der Tat die beiden wirklichen Faktoren der Urteilsbildung. Aus dem Existentialmotiv ist das Formungs-, aus dem Gleichsetzungsmotiv das Angleichungsmotiv geworden. So modifiziert, bestimmen sie in ihrem Zusammen das Wesen des Urteils — des eingliedrig-einfachen Urteils, das wir als die fundamentale Erscheinungsform des Urteilens zu betrachten haben: das eingliedrige einfache Urteil ist formende Angleichung eines transzendent Gegebenen an ein Objektiv.

Aber ist denn, so wird man einwenden, das einfache Urteil wirklich ein derart verwickeltes Gebilde? Die in der Angleichung sich vollziehende Formung bedient sich eines Kategorienapparats, der als ungebeuerkompliziert erscheint. Ist dem schlichten Urteil eine solche Kompliziertheit zuzutrauen? Der Einwand läßt sich auch positiv

1) Den Terminus „Objektiv“, der sehr glücklich gewählt ist, verdanke ich Meining.

wenden. Das Urteil ist doch, so wird man sagen, eben nur *S e t z u n g* oder *A n e r k e n n u n g* eines *O b j e k t i v s*. Was braucht es mehr?

In der Tat kann man das Urteil auch so charakterisieren. Die Urteilsfunktion setzt ihren Gegenstand, das Urteilsobjektiv. Und sofern diese Setzung mit dem Bewußtsein der Wahrheit erfolgt, ist sie zugleich Anerkennung des Objektivs. Der gegenständlichen Betrachtung der Urteilsfunktion stellt sich das Setzen des Urteilsgegenstands durch dieselbe als eine ontologisch-psychische Beziehung dar, zu denjenigen Relationen gehörig, die wir die „funktionellen“ nennen werden. Der Urteilsakt selbst stellt, indem er die Urteilsfunktion zustande bringt, zugleich die funktionelle Relation zwischen dieser und ihrem Gegenstand her. Oder — auch so kann man sagen: die Urteilsfunktion setzt sich in funktionelle Beziehung zu ihrem Gegenstand. Damit ist aber lediglich ausgesprochen, daß jede Urteilsfunktion einen Gegenstand hat. Im ganzen dasselbe besagt auch die Rede, daß die Urteilsfunktion ihren Gegenstand setze. Die Eigenschaft, einen *F u n k t i o n s g e g e n s t a n d* z u h a b e n, teilt aber die Urteilsfunktion mit den anderen seelischen Funktionen, so z. B. mit den Gefühls- und Willensfunktionen. Und was durch die Feststellung, daß das Urteil ein Objektiv setze, gewonnen ist, ist nicht viel mehr als die Einsicht, daß der Urteilsfunktion, wie anderen psychischen Funktionen, ein Funktionsgegenstand zugeordnet sei. Um es gleich zu sagen: das Problem ist damit erst gestellt. Und die Frage ist, welcher Art denn nun eigentlich dieses Setzen eines Urteilsgegenstands sei, das man Urteilen nennt. Das aber ist die Frage, auf welche die Urteilsanalyse die Antwort geben will: durch die kategorial-formende Angleichung eines bewußtseinstranszendent Gegebenen wird ein Objekt gesetzt und zugleich wirklichgesetzt. Die Setzung des Seins eines Objekts, d. h. eines Objektivs, wie sie im Urteil vollzogen wird, ist also formende Angleichung eines bewußtseinstranszendent Gegebenen an ein Objektiv ¹⁾.

Der kategoriale Apparat, mit dem diese arbeitet, ist nun allerdings reich und mannigfaltig. Aber einen Grund, über Kompliziertheit der Formungsfunktion selbst zu klagen, haben wir darum doch nicht. Daß diese keine psychisch-komplexe Größe ist, daß die kategorialen Teilfunktionen nicht als psychische Bestandstücke, aus denen sich die

1) Genauer müßte gesagt werden: ein *U r t e i l s o b j e k t i v*. Es gibt ja u. a. auch Objektive emotionaler Denkfunktionen. Aber der besondere Charakter des Objektivs in unserem Fall ist ja schon dadurch hervorgehoben, daß von einer formenden Angleichung des *b e w u ß t s e i n s t r a n s z e n d e n t* Gegebenen an ein Objektiv gesprochen wird.

Urteilsfunktion zusammensetzen würde, betrachtet werden dürfen, braucht hier nicht wiederholt zu werden. Zu erinnern aber ist vor allem daran, daß die kategorialen Formen dem logisch-urteilenden Denken nicht als etwas Aeüßerliches gegenüberstehen. Sie sind — so sagten wir — im Wesen des urteilenden Denkens (und Vorstellens) selbst angelegt. Das ist in vollem Ernst zu nehmen. Wenn wir von einer „Anwendung“ der Kategorien auf das transzendent Gegebene oder von einer „Einfügung“ des letzteren in die kategorialen Formen sprechen, so sind das Bilder — gewiß zutreffende und berechtigte Bilder, die aber doch zu Mißverständnissen Anlaß geben können. Machen wir uns klar: das logisch-urteilende Denken ist seinem Wesen nach gegenständliches Denken, und in der kategorialen Formung, die sich im Urteil vollzieht, gleicht das logische Denken das transzendent Gegebene sich selbst, d. h. den in ihm selbst liegenden gegenständlich-kategorialen Elementen an: das ist die Art und Weise, in der es das transzendent Gegebene auffaßt. Die kategorialen Formungsprinzipien machen recht eigentlich die qualitative Eigenart des logisch-urteilenden Denkens aus¹⁾. Eben darum war die Ablösung des logischen Denkens von seiner Beziehung zu den Gegenständen und damit von den kategorial-gegenständlichen Formelementen, wie die durch Kant begründete formale Logik sie versuchte, nicht bloß eine künstliche, sondern eine von Grund aus verfehlte Abstraktion, die sich denn auch nicht annähernd durchführen ließ²⁾. Daß der Kategorienapparat in keinem

1) Analoges gilt von dem emotionalen Denken. Nur daß seine kategoriale Beschaffenheit sich der Besonderheit der bewußtseinsinternen Gegebenheit anschmiegt. Hier wird übrigens auch verständlich, daß die kategoriale Ausstattung des emotionalen Denkens im wesentlichen sich an die des urteilenden anschließt (S. 78).

2) Den Anfang zu dieser Abstraktion hat allerdings schon die aristotelische Logik gemacht, sofern sie die Syllogistik zwar ganz auf die von Plato entdeckte Allgemeinbegrifflichkeit aufbaut, aus dieser aber das dynamische Element der platonischen Ideen und dementsprechend auch jede Beziehung zu den metaphysischen Dingbegriffen des Aristoteles ausschaltet. Hiedurch werden die syllogistischen Begriffe auch über die metaphysischen Seinsverschiedenheiten, vor allem die kategorialen (im aristotelischen Sinn), also über die Verschiedenheit des Seins der Substanzen, der Qualitäten, der Quantitäten, der Relationen usf., hinausgehoben. Ähnlich zieht sich Aristoteles' logische Theorie des Urteils grundsätzlich zurück auf das Sein eines Subjekts oder das eines Prädikats an einem Subjekt: auch sie sieht von den metaphysischen Seinsverschiedenheiten ab. Allein nicht bloß behält das begrifflich Allgemeine in der Syllogistik seine Wirklichkeitsbedeutung; auch das Urteil will immer noch eine Nachbildung eines an sich seienden Zusammen- oder Getrenntseins vollziehen. Kurz, die aristotelische Logik hält die Beziehung des logischen Denkens zum Wirklichsein durchaus fest. Erst Kant hat auch diese Beziehung gelöst,

Fall in seinem vollen Bestand angewandt wird, ist schon darum selbstverständlich, weil die Kategorien derselben Klasse sich zum Teil ihrer Natur nach gegenseitig ausschließen — so z. B. Allgemeinbegrifflichkeit und Individualität. Die kategoriale Formung folgt durchweg den jeweils im Gegebenen liegenden Aufforderungen. Das heißt: das logisch-urteilende Denken paßt sich überall und immer dem transzendent Gegebenen an. Unter diesen Umständen ist es nicht mehr verwunderlich, daß die kategorialen „Teilfunktionen“ sich zur einheitlichen Urteilsfunktion zusammenschließen, und daß die durch die formende Angleichung zustandegebrachte „Objektivsetzung“ sich als eine „einfache“ Funktion darstellt¹⁾.

4. Von diesem Urteil nun kann man im Ernst sagen, daß es die logische Funktion sei, in der sich die Erkenntnis vollzieht. Die andere Behauptung, die diese Mission dem Vorstellen vorbehalten will, ist darum nicht falsch. Die eingliedrigen Urteile liegen in den Erkenntnisvorstellungen. Ihnen ist es zuzuschreiben, daß die letzteren gegenständliche Vorstellungen sind. Das Urteil „es leuchte.“ z. B. vollzieht sich im Rahmen der Wahrnehmungsvorstellung, die den eben sich abspielenden Vorgang eines Leuchtens zum Gegenstand hat. Die Urteilsfunktion ihrerseits hat, wie wir wissen, in unserem Fall ein aktuelles anschauendes Apprehendieren zur Voraussetzung. Ein solches ist der logische Anfang der formenden Angleichung, die den Urteilsgegenstand ergibt. Nun drängt allerdings schon das präsentativ-kategoriale Denken, wie wir sahen, das spezifische Vorstellungselement, das Moment des aktuellen Ap-

und damit die formale Logik geschaffen. Daß diese aber die Loslösung des logischen Denkens von den kategorialen Formen faktisch nur unvollständig vollzog und vollziehen konnte, ist klar: nicht bloß die Allgemeinbegrifflichkeit, die doch auch eine Kategorie ist, und die quantitativen und komparativen Kategorien, auch von den Sachkategorien läßt sie schließlich zum mindesten die des Objekts stehen.

1) Betrachtet man die funktionelle Relation, in die sich die Urteilsfunktion zu ihrem Gegenstand setzt, im Hinblick auf das Wahrheitsbewußtsein, das sich an die Setzung des Objektivs knüpft, als Anerkennung — wohlgemerkt: des Objektivs, nicht des Objekts —, so ist damit nicht mehr gesagt als daß die Objektivsetzung mit dem Bewußtsein ihrer Wahrheit erfolge. Ein praktisches Verhalten irgendwelcher Art ist dieses Anerkennen nicht. Insbesondere ist das Wahrheitsbewußtsein nicht Wahrheitsgefühl. Wir werden allerdings später sehen, daß sich an das Wahrheitsbewußtsein ein Wahrheitsgefühl anschließt. Aber das letztere ist eine durchaus sekundäre Begleiterscheinung des Wahrheitsbewußtseins, die dem Wesen der Urteilsfunktion als solcher nicht angehört, während das Wahrheitsbewußtsein selbst sich als ein integrierendes Moment derselben erweisen wird.

prehendierens und Anschauens zurück. Damit löst sich das Urteil als solches vom Vorstellen los. Und die Urteilsfunktion, die das Objektiv konstituiert, hat weder in noch an sich ein Vorstellungselement. Allein daß an ihrem Aufbau das Vorstellen einen fundamentalen Anteil gehabt hat, verleugnet sich auch jetzt nicht. Es ist oben schon angedeutet und wird später genauer darzulegen sein, daß in dem Gegenstand, wie er durch das Urteil konstituiert wird, stets eine Beziehung zu möglichem Denken und Vorstellen implicite mitgedacht wird. Auch die Urteilsfunktion selbst aber bleibt, trotz ihrer grundsätzlichen Trennung vom Vorstellen, mit diesem in einem gewissen tatsächlichen Konnex. Psychisch läßt sich das aktuelle Vorstellungselement, auch nachdem¹⁾ es seine logische Aufgabe erfüllt hat, nicht einfach ausschalten. Schon darum nicht, weil das Erkennen, in dessen Dienst das Urteil sich stellt, nicht bloß Urteilen, sondern zugleich Vorstellen ist. So sorgt schon das Erkenntnisinteresse dafür, daß das Vorstellungselement haften bleibt. Am deutlichsten tritt dies bei den Individualurteilen zutage, d. h. bei denjenigen, die das Sein individueller Objekte zum Gegenstand haben. Aber auch bei den Begriffsurteilen tritt, wie sich noch zeigen wird, das aktuelle Vorstellen faktisch nicht ganz zurück. Darnach läßt sich auch vom Standpunkt des Urteils aus unbedenklich sagen, daß sich das Urteilen im Rahmen der Erkenntnisvorstellungen vollziehe. Vom Standpunkt des gegenständlichen Vorstellens aus ist diese Betrachtungsweise die einzig mögliche. Das subjektive Vorstellen wird, indem seine qualitativ-intensiven Inhalte samt ihren raum-zeitlichen Momenten durch das urteilende Denken zu Objektiven geformt werden, ein gegenständliches Vorstellen. Die gegenständliche Vorstellung schließt also das Urteil ein.

Damit wird die Lehre von der logischen Indifferenz der Erkenntnisvorstellungen hinfällig. Schon daß wir von Wahrnehmungs-, Erinnerungs- und dgl. Objekten reden, hätte Zweifel an ihr wecken müssen. Denn auch die Objektsetzung ist immer und überall ein logisches Tun. Aber in den Wahrnehmungs-, Erinnerungs-, überhaupt den Erkenntnisvorstellungen werden die Objekte augenscheinlich auch als wirklich gedacht. Wenn wir trotzdem Bedenken tragen, den Erkenntnisvorstellungen das spezifische Attribut der kognitiv-logischen Funktionen, die Wahrheit, zuzuschreiben, so liegt das lediglich daran, daß wir nun einmal diese Auszeichnung den Urteilen als solchen vorbehalten müssen und sie nicht auf das

1) Dieses „nachdem“ ist natürlich nicht zeitlich zu verstehen.

Vorstellungselement, das zu diesen hinzukommt, ausdehnen können. Ganz ohne Einfluß bleibt indessen das Verhältnis der Erkenntnisvorstellungen zu den Urteilen auf jene auch nach dieser Seite nicht. An dem Maßstab der Richtigkeit wenigstens messen wir die Wahrnehmungs-, Erinnerungs- und kognitiven Phantasievorstellungen ohne Vorbehalt. Dabei bleibt es in jedem Fall: die Erkenntnisvorstellungen enthalten Urteilsfunktionen, und die Urteilsfunktionen vollziehen sich in Erkenntnisvorstellungen ¹⁾.

Immerhin ist eine gewisse Inkonzinnität zwischen Vorstellung und Urteil, die nicht bloß das Auseandertreten der beiden begünstigt, sondern auch den Schein der logischen Indifferenz der Erkenntnisvorstellungen wenigstens begreiflich macht, unverkennbar. Das Vorstellen richtet sich unmittelbar auf Objekte, das Urteilen dagegen immer und überall auf Objektive. Ich nehme ein Ding, einen

1) Gegen meine These, daß in allen Erkenntnisvorstellungen elementare Urteile enthalten seien, wendet Harald Höffding (*Der Totalitätsbegriff*, 1917, S. 9 f., 39 f.) ein, ich verwechsle „das unmittelbare und unwillkürliche Vertrauen, mit welchem das Gemüt in Sinnes- und Erinnerungsbildern ruht, mit der Gewißheit, die nur das Werk des Nachdenkens ist“, und lege „mit Unrecht den Gegensatz zwischen Wahr und Falsch in das primäre Anschauen hinein“; dieser Gegensatz spiele „da keine Rolle, weil man in dem, was empfunden oder vorgestellt wird, zuversichtlich ruht, keinen Zweifel kennt und daher Wahr und Falsch weder unterscheidet noch unterscheiden kann“. Höffding fügt nun aber nachher (S. 40) an, auch ein Urteilen könne „stattfinden, ohne daß der Unterschied von Wahr und Falsch sich geltend macht“. „Ein Urteil kann ebenso unwillkürlich gebildet werden wie eine Anschauung. Eine unmittelbare Zuversicht kann bei unseren Urteilen ebensogut wie bei unseren konkreten und praktischen Intuitionen herrschen. Erst wenn sich der Zweifel . . . erhebt, kann jener Unterschied entstehen.“ Diese Ausführung zeigt, daß unsere Ansichten auch hier mehr terminologisch als sachlich auseinandergehen. Die „unmittelbare Zuversicht“, die nach Höffding in der Anschauung — ich sage allgemeiner: in der Erkenntnisvorstellung —, häufig aber auch in den Urteilen anzutreffen ist, nenne ich bereits Wahrheitsbewußtsein. Daß das Wahrheitsbewußtsein ein kennzeichnendes Merkmal des Urteils in allen seinen Erscheinungsformen ist, ist die traditionell-logische Lehre. Daß dasselbe diesen Namen nur da verdiene, wo sich nach eingetretenen Zweifeln auf Grund reflektierenden Nachdenkens das Bewußtsein der Wahrheit einstellt, ist eine terminologische Einschränkung, die sich, wie ich glaube, nicht wohl rechtfertigen läßt, zu der jedenfalls sachlich kein zureichender Grund vorliegt. Ist aber die „unmittelbare Zuversicht“, wo sie sich in den Urteilen findet, Wahrheitsbewußtsein, so wird die gleichartige „unmittelbare Zuversicht“ in den Erkenntnisvorstellungen auch Wahrheitsbewußtsein sein. Indessen spreche ich jetzt (oben im Text) vorsichtiger nur von einem Richtigkeitsbewußtsein der Erkenntnisvorstellungen, das freilich mit dem Wahrheitsbewußtsein der in den Erkenntnisvorstellungen eingeschlossenen Urteile aufs engste zusammenhängt. Die eigentliche Meinungsverschiedenheit, die zwischen Höffding und mir besteht, bezieht sich aber auf die von Höffding festgehaltene Zweigliedrigkeit des Urteils. Darauf werde ich später (S. 147, 1) zurückkommen.

Vorgang wahr, ich vergegenwärtige mir in der Erinnerung ein Ding, einen Vorgang. Dagegen stelle ich im Urteil ein Objekt-sein, ein Objektiv, ein Ding-sein, ein Vorgang-sein fest. So groß indessen ist der Abstand nicht, als es zunächst den Anschein hat. Mitgedacht wenigstens wird an den Objekten der Erkenntnisvorstellungen das Seismoment immer. Wenn ich dieses Haus oder jenes Leuchten wahrnehme, denke ich das Objekt, indem ich es vorstelle, zugleich als wirklich. Und diese Wirklichsetzung ist genau dieselbe wie diejenige, die ich in den Wahrnehmungsurteilen vollziehe. Nur daß dort der Hauptakzent auf das Objekt fällt. Das hat seinen guten Grund. Das Vorstellen reicht bis zum Objekt: wenigstens ist ihm der Objektivinhalt mit seinen qualitativen und intensiven, räumlichen und zeitlichen Bestimmtheiten noch durchans zugänglich. Das Sein dagegen liegt außerhalb seiner Sphäre: die Wirklichsetzung ist ausschließlich Sache des Denkens. Eben darum läßt sich das Seismoment in der Abstraktion so leicht von den Vorstellungsobjekten abtrennen. Und tatsächlich wird diese Abstraktion oft genug vollzogen. Dann erscheint natürlich das Objekt als wirklichkeitsfrei und die Erkenntnisvorstellung selbst insofern als logisch indifferent, als sie sich nun auch dem Maßstab der Richtigkeit entzieht. Das ist indessen eben nur eine Abstraktion, und zwar eine künstliche. Normalerweise haftet den Objekten der Erkenntnisvorstellungen das Seismoment an, so gewiß die Denkfunktion, die innerhalb des gegenständlich-kognitiven Vorstellens das Objekt setzt, das Urteil ist. Unter diesen Umständen ist es nicht befremdlich, daß weiterhin statt der Objekte geradezu auch Objektive als gegenständliche Funktionskorrelate der Erkenntnisvorstellungen auftreten. Ich sehe, daß es blitzt, ich höre, daß es donnert, ich erinnere mich, daß es gestern geregnet hat — in allen diesen Fällen sind es Objektive, auf die sich das kognitive Vorstellen richtet. Und so sehr hier überall hemerkbar wird, daß das Objektiv über die Grenze des eigentlichen, des anschauend-apprehensiven Vorstellens hinausragt, so erweist sich diese Erweiterung der gegenständlichen Funktionskorrelate der Erkenntnisvorstellungen doch sachlich als durchaus korrekt. Und sie ist eine neue Bestätigung dafür, daß es das Urteil ist, das, im Rahmen der Erkenntnisvorstellungen wirksam, diesen ihren gegenständlichen Charakter verleiht. Dieser Zusammenhang ist, trotz der Inkonzinnität zwischen Vorstellen und Urteilen, die bestehen bleibt, nicht aus dem Auge zu verlieren. Andererseits hebt sich nun das Urteil noch deutlicher vom Vorstellen ab. Und es wird auch psychologisch verständlich, wie sich das Urteil von dem aktuellen Anschauen und Apprehendieren ablösen kann.

Wie dem nun sei: logisch ist die Urteilsfunktion dem aktuellen Vorstellen gegenüber selbständig, und sie ist es, die durch formende Angleichung des bewußtseins-transzendent Gegebenen an ein Objektiv das letztere konstituiert.

5. Unstreitig ist damit das Wesen der Urteilsfunktion im engeren Sinn erschöpfend gekennzeichnet. Hiezu tritt nun aber in der Regel, d. h. in all den Fällen, in denen das urteilende Denken ein „formuliertes“ oder, wie wir zweckmäßiger sagen können, ein sprachlich ausgedrücktes ist, ein weiteres, völlig andersgeartetes Element hinzu: die Anknüpfung der Urteilsfunktion an eine Satzvorstellung. Dadurch wird dem Urteilsgegenstand ein Aussagesatz als „Zeichen“ zugeordnet: der Urteilsgegenstand wird sprachlich „bezeichnet“.

Unterscheidet man in dem oben (S. 100, S. 125) angedeuteten Sinn zwischen dem Urteilsakt und der durch diesen zustandegebrachten Urteilsfunktion, so entspricht auf der sprachlichen Seite dem Urteilsakt der Satzakt, der Urteilsfunktion die Satzäußerung. Und man kann sagen: die Urteilsfunktion findet in der Satzäußerung ihren „Ausdruck“. Wie der Satzakt, so ist aber die Satzäußerung von doppelter Art. Sie ist entweder die äußere, physische, oder die innere. Die physische Satzäußerung nun dient Zwecken, die dem urteilenden Denken an sich völlig fremd sind. Für uns kommt nur die innere Satzäußerung, die Satzvorstellung, in Betracht. Und diese, die Satzvorstellung, ist der innere Ausdruck der Urteilsfunktion, wie der vorgestellte Satz das Zeichen, die Bezeichnung für den Urteilsgegenstand ist.

Hiernach tritt die Satzvorstellung zur Urteilsfunktion in eine bestimmte innere Beziehung. Unumgänglich notwendig ist nun zwar eine derartige Anknüpfung an die Sprache für das urteilende Denken keineswegs. Immerhin sind auch im mechanisierten, gewohnheitsmäßigen Denken die Fälle selten, wo das sprachliche Element völlig fehlt: auch da findet sich meist wenigstens eine dunkle Hindeutung auf den dem jeweiligen Gedanken entsprechenden Satz. Und je mehr das Urteilen sich dem primären Denken nähert, um so stärker wird das Verlangen nach der sprachlichen Stütze bemerkbar. Indessen auch für das primäre Urteilen gibt es Regionen, in denen der Satzausdruck fast ganz versagt. Trotzdem hat man ein Recht, die Satzvorstellung da, wo sie sich findet, mit dem Urteil in engeren Zusammenhang zu bringen und sie als eine Komponente der Urteilsfunktion im weiteren Sinn zu betrachten. Um so

mehr, als die Anknüpfung des Urteils an die Satzvorstellung ohne Zweifel ein logisches Tun ist. Das Band, das die Satzvorstellung mit der Gegenstandsdenkfunktion zusammenschließt, ist nämlich nicht etwa bloß das der assoziativen Verknüpfung. Natürlich besteht ein solches assoziatives Verhältnis. Und im gewohnheitsmäßigen Denken besorgt die Reproduktion, die sich auf jenes stützt, die ganze Angliederung der Satzvorstellung an das Gegenstandsdenken. Allein was hier, meist recht fragmentarisch und abbreviiert, reproduziert wird, ist nicht bloß die Satzvorstellung selbst, sondern zugleich der logische Faktor, der die Beziehung zwischen Urteilsgegenstand und vorgestelltem Satz herstellt. Dieser tritt in den immerhin nicht seltenen Fällen, in denen wir bewußt nach dem Ausdruck suchen, um unsere Gedanken zu klären, ziemlich deutlich ins Licht. Und da weist er auf einen Akt primären Denkens zurück, dessen Intention ist, den vorgestellten Satz als Zeichen dem Urteilsgegenstand zuzuordnen. Kurz: an das urteilende Denken des Gegenstands schließt sich ein *semantisches Denken*, das den Urteilsgegenstand durch einen (vorgestellten) Aussagesatz bezeichnet, derart an, daß jenes und dieses zusammen eine *logische Funktionseinheit* bilden. Die Bezeichnung vollzieht sich nämlich nicht etwa in einem selbständigen Akt: sie ist nicht etwa ein semantisches Relationsurteil. Gewiß, eine semantische Relation, in welcher dem Urteilsgegenstand als sein Zeichen der Satz und dem Satz als seine „Bedeutung“ der Urteilsgegenstand zugeordnet wird, ist im Spiel. Aber diese Beziehung wird nicht vorgestellt, und ihr Bestehen nicht explicite, in einem Relationsurteil, gedacht. Sie wird vielmehr im Rahmen der Gesamturteilsfunktion hergestellt. So läßt sich die Zuordnung des vorgestellten Satzes zum Urteilsgegenstand überall da, wo eine solche statt hat, als eine *Teilfunktion des Urteils im weiteren Sinn* ansehen¹⁾.

Es ist hier nicht der Ort, dieser sprachlichen Komponente des Urteils weiter nachzuspüren. An ihren logischen Charakter scheint auch die Tatsache hinzuweisen, daß an sie gleichfalls der Maßstab der *Richtigkeit* angelegt wird. Indessen ist hier zum mindesten Vorsicht geboten. Mit der Wahrheit des gegenständlichen Urteils hat die Sprachrichtigkeit der Satzteilfunktion recht wenig zu tun. Die letztere ist nichts anderes als *Uebereinstimmung mit dem Sprachusus*.

1) Wobei freilich im Auge zu behalten ist, daß das Verhältnis der semantisch-sprachlichen Teilfunktion zum Urteil im engeren Sinn ein andersgeartetes ist als das der kategorialen Teilfunktionen, die sich im letzteren zusammenschließen, zueinander.

Das Zeichensystem, dem der innerlich wie der äußerlich Sprechende seine Bezeichnungsmittel entnimmt, ist hekanntlich eine empirische Sprache. Wie es zu der Zuordnung der Sprachgehilde zu dem, was sie bezeichnen, im einzelnen und überhaupt gekommen, das ist die Frage nach dem Ursprung der Sprache und der Sprachen, die wir hier natürlich nicht in Angriff zu nehmen haben. Sicher ist, daß hinter jeder Einzelsprache der kollektive Wille einer Menschengemeinschaft steht. Und so sehr die Antriebe zu den immerwährend sich vollziehenden Abänderungen der Sprache von den Einzelindividuen auszugehen pflegen, so entscheidet doch über deren Rezeption überall der Kollektivwille der Sprachgemeinschaft. Und wie immer die Anknüpfung der Sprachzeichnungen an die Sache vermittelt sein mag: in ihrem Kern hat die alte *νόμος*- (*θέσσει*)- Theorie das Richtige getroffen. Nur daß das Wollen, das im Leben der Sprache die maßgebende Rolle spielt, in der Regel nicht das reflektiert-willkürliche, sondern das unwillkürliche ist. Es ist ein Nomos, der die Maßstäbe für die Richtigkeit liefert. Und dieser Nomos ist der Sprachusus. Auch das innere Sprechen stellt sich von vornherein auf diesen Boden. Und zwar geschieht dies nicht lediglich aus Gründen der Bequemlichkeit und der Kraftökonomie. Eines der Motive, die das semantische Denken veranlassen, sich der Bezeichnungen zu bedienen, die in einer empirischen Sprachgemeinschaft rezipiert sind und zunächst dazu dienen, die Verständigung zwischen den Gemeinschaftsgliedern zu vermitteln, ist das Bedürfnis, das urteilende Denken des Einzelnen mit dem allgemeinen Denken der Gesellschaft, das hinter den rezipierten Bezeichnungen steht, in Fühlung zu bringen. Es ist also nicht bloß ein notgedrungenes Sichfügen, wenn das innere Sprechen sich dem Sprachusus unterwirft. Innerhalb dieses Rahmens ist nun allerdings das innere Sprechen, wenigstens überall da, wo der Drang hesteht, die Gedanken präzise und klar herauszuarbeiten, bemüht, für die Gegenstände des Denkens eine nach Möglichkeit angemessene, also insbesondere logisch adäquate Bezeichnungsweise zu gewinnen. Für den Sprachusus selbst indessen, der sich in erster Linie durch die Zwecke des äußeren Sprechens leiten läßt, sind auch andere Gesichtspunkte als der der logischen Angemessenheit bestimmend. Und der letztere wird oft genug durch jene zurückgedrängt. Daher die unlogischen Elemente, wie jede Sprache sie aufzuweisen hat. Der Sprachusus vermag auch sie zu sanktionieren. Gewiß sträubt sich im einzelnen Fall das logische Bedürfnis, das nicht zuletzt durch das Interesse des inneren Sprechens

wach erhalten wird, gegen das Eindringen unlogischer Ausdrucksformen. Sind diese aber einmal usuell geworden, so muß sich auch das semantische Denken mit ihnen abfinden. Oder vielmehr: es hat sich dann bereits mit ihnen abgefunden: das Bewußtsein der Denkwidrigkeit ist zurückgetreten. Der Trost aber, daß der fortwirkende logische Faktor solche Elemente künftig doch auch wieder werde ausschalten können, will um so weniger verfangen, als die lebendige Weiterentwicklung der Sprache auch immer aufs neue wieder unlogische Bildungen zutage fördert¹⁾. Kurz: so gewiß das semantische Denken, das einen vorgestellten Aussagesatz einem Urteilsgegenstand zuordnet, als eine Teilfunktion des Urteils gelten kann, so wenig hat doch für die Wahl der sprachlichen Zeichen der Gesichtspunkt der logischen Angemessenheit die ausschließliche Führung: maßgebend ist zuletzt überall die Rezeption der Bezeichnungen durch den Sprachusus, der seinerseits auch von andersartigen Motiven beeinflusst ist.

Man pflegt zu sagen, der Grund, der uns überhaupt veranlasse, unser gegenständliches Denken an eine Satzvorstellung anzuknüpfen, liege in dem Verlangen, für jenes eine sinnliche Stütze zu gewinnen. In der Tat läßt sich nachweisen, daß in demselben Maß, in dem das Gegenstandsdenken sich von den aktuellen Vorstellungselementen ablöst, das Bedürfnis einer Anlehnung an ein sprachliches Zeichen stärker hervortritt: am stärksten ist dieses bekanntlich in den Begriffsurteilen. Aber ist denn eigentlich die Satzvorstellung eine sinnliche Vorstellung? Der Satz, der durch einen äußeren Sprachakt hervorgebracht wird, ist ein konkreter physischer Vorgang. Dieser Vorgang ist das wirkliche Zeichen, durch das der Sprechende, in Uebereinstimmung mit der sprachusuellen Konvention, den Gegenstand seines Denkens bezeichnet. Nun hat der physische Satzvorgang, auch abgesehen von den dialektischen Besonderheiten, die wir außer Betracht lassen, stets seine individuellen Eigentümlichkeiten, die von der besonderen Sprechweise des Redenden herrühren. Der semantische Wert des Satzes aber knüpft sich nicht an diese individuellen Züge. Sprach-

1) Auch die Sprache wird schließlich einer normativ-kritischen Reflexion unterworfen werden können und müssen — so gut wie die übrigen geistig-kulturellen Lebensäußerungen. Auch eine solche Betrachtung aber dürfte doch nicht ausschließlich dem logischen Bedürfnis Rechnung tragen. Auch sie müßte doch zugleich die übrigen Motive, die in der Sprachbildung wirksam sind, zur Geltung kommen lassen. Und eine völlige Ausmerzung des Unlogischen wäre nicht einmal wünschenswert, da mit einer solchen Rationalisierung der bodenständige Reiz der Sprachen zu einem erheblichen Teil verlorengehe.

liches Zeichen vielmehr ist er vermöge der Züge, die ihn als ein „Allgemeines“ gegenüber den wechselnden und individuell verschiedenen Gestalten, die er im Munde der einzelnen Glieder der Sprachgemeinschaft annimmt, erscheinen lassen. Ähnliches wiederholt sich beim inneren Sprechen in verstärktem Maß. Zunächst haben die vorgestellten Sätze, so weit sie deutlicher in psychische Erscheinung treten, naturgemäß die Besonderheiten, die den physischen Satzerzeugnissen des denkenden Individuums eigen sind. Aber dazu kommen vor allem die individuellen Differenzen, die die Wortvorstellungen aufweisen: die Psychologie unterscheidet akustische, motosensorische, optische, graphische u. dgl. Wortvorstellungen und Wortvorstellungselemente, und diese finden sich bei den verschiedenen Individuen in verschiedener Verteilung. Auch diese Verschiedenheiten teilen sich den Satzvorstellungen mit. Und wieder nun ist die semantische Bedeutung nicht an die besonderen Erscheinungsformen, sondern an den „allgemeinen“ Charakter der vorgestellten Sätze gebunden. Welcher Art ist nun dieses Allgemeine? Wäre es ein begrifflich Allgemeines, so würde die Satzäußerung augenscheinlich jenen Zweck, dem gegenständlichen Denken eine sinnliche Stütze zu schaffen, völlig verfehlen. Es ist aber nicht ein begrifflich, sondern ein typisch Allgemeines. Für das semantische Denken ist die Satzvorstellung eine Typenvorstellung. Und obwohl die Typenzüge sich auf demselben Wege ergeben wie die begrifflich-allgemeinen Merkmale, sind die Typenobjekte doch noch etwas individuell-anschauliches und in unserem Fall, wo sie physische Objekte sind, etwas individuell-sinnliches. Im semantischen Denken werden also Satztypenvorstellungen an die gegenständlichen Urteilsfunktionen angeknüpft und vorgestellte Satztypen als Zeichen für die Urteilsgegenstände gedacht.

Die sprachlichen Gebilde, von denen im bisherigen die Rede war, sind die Sätze. Der Satz oder vielmehr die Satzäußerung ist die letzte lebendige Sprechereinheit, wie das Urteil und die emotionale Denkfunktion die letzten lebendigen Denkeinheiten sind. Für das urteilende Denken kommt, wie wir wissen, nur der Aussagesatz in Betracht. Die Aussagesatzformen aber, deren sich das eingliedrige, fundamentale Urteil zur Bezeichnung seiner Gegenstände bedient, sind der impersonale Satz und die unvollständigen Sätze von den beiden Typen „die Sonne“ und „ein Baum“¹⁾). Augenscheinlich

1) Man wendet ein, unvollständige Sätze dieser Art seien doch Ausrufesätze („das Meer!“, „Feuer!“, „ein Dieb!“). Allein der Ausrufesatz ist, wie ich in meiner „Psy-

nun ist keines dieser Satzgebilde dem Sachverhalt, den sie bezeichnen sollen, völlig angemessen. Sätze wie „die Sonne“ und „ein Baum“ empfindet auch der Sprachusus als unvollständig, als elliptisch. Dem äußeren Sprechen können sie genügen, da das Fehlende hier überall durch die begleitende Gebärde ergänzt werden kann. Und ein Satz liegt am Ende überall da vor, wo eine erkennbare Intention in die Erscheinung tritt, eine Denkfunktion zu lautlichem Ausdruck zu bringen.

Auffallend aber bleibt doch, daß die Sprache für die Urteile von der erwähnten Art überhaupt keine adäquate Ausdrucksform geschaffen hat. Noch auffallender indessen ist, daß sie da, wo ihr ein durchaus angemessener Satztypus zur Verfügung stand, den eingliedrigen Satz durch Anfügung eines grammatischen Subjekts in einen zweigliedrigen zu verwandeln besorgt war („es hlitzt“, „es ist heiß“). Zwar gibt es auch heute noch Spracherscheinungen, die den Schluß nahezu legen scheinen, daß auf einer früheren Sprachstufe die Impersonalien subjektlose Sätze waren: im Magyarischen fehlt hekanntlich den impersonalen Sätzen das grammatische Subjekt ganz. In der Regel jedoch sind sie, wenigstens in den Kultursprachen, zweigliedrig — auch da, wo das Personalpronomen nicht selbständig auftritt, sondern in der Personalendung

chologie des emotionalen Denkens“ (S. 379 f. 437 ff.) gezeigt habe, überhaupt keine eigene Satzform. Das äußere Sprechen, das für die Ausbildung der Sprache und der Sprachen die maßgebende Bedeutung gewonnen hat, dient zwei verschiedenen Zwecken: der Verständigung und der Affektentladung. Zu den psychophysischen Ausdrucksbewegungen von Affekten gehören auch lautliche Aeußerungen, und zwar stehen hier auf der untersten Stufe die Interjektionen, auf der obersten die Ausrufesatzakte. Die Ausrufesatzakte aber bedienen sich derselben Satzformen wie die Verständigungssatzakte. Der Verschiedenheit der Satzformen entspricht eine Verschiedenheit der Satzbedeutungen, d. h. der Denkgegenstände, die durch die Sätze bezeichnet werden, und eine Verschiedenheit der Denkfunktionen, die in den Satzäußerungen ihren lautlichen Ausdruck finden. Von diesem Gesichtspunkt sind zu unterscheiden Aussage- und Begehrungs- (Wunsch-, Willens- und Gebot-) Sätze, durch welche die Gegenstände von Urteilen bezw. von volitiv-emotionalen Denkfunktionen bezeichnet werden (daß der Sprache zum Ausdruck der emotional-affektiven Denkfunktionen keine besondere Satzform zur Verfügung steht, dazu s. Psychol. des emot. Denkens, S. 437 ff.). Den Aussage- und Begehrungssätzen stehen gegenüber die Fragesätze, die teils Aussage- teils Begehrungs- und zugleich entweder Ergänzungs- oder Entscheidungsfragen sind („brennt es?“, „wo brennt es?“, „soll ich gehen?“, „wohin soll ich gehen?“). Der Ausrufesatzakt nun stellt sämtliche Satzformen, Aussage- und Begehrungs- und andererseits Fragesätze in seinen Dienst („ein Dieb!“, „das ist wundervoll!“, „wenn es doch Abend wäre!“, „der König tot?!“, „wie schön!“, „welche Wendung durch Gottes Fügung!“, „ich dich ehren?!“, „was soll ich tun?!“). Für uns ergibt sich hieraus, daß, wenn ein Aussagesatz zum Ausrufesatz wird, dies seinen Charakter als Aussagesatz nicht im geringsten alteriert.

des Verbuns eingeschlossen ist ¹⁾. Die gesprochene und geschriebene Sprache ist von einem Zug zum zweigliedrigen Satz beherrscht, den wir hier nur festzustellen, nicht zu erklären haben. Vielleicht wäre es anders gekommen, wenn die Motive des inneren Sprechens an der Ausbildung der Satzformen einen größeren oder gar den entscheidenden Anteil gehabt hätten. Auch hier zwar ist es gewöhnlich ja keineswegs auf Vollständigkeit des Ausdrucks abgesehen. Bis weit hinauf in die Region des primären Denkens begnügt sich das semantische Denken mit Satzfragmenten oder gar mit bloßen Satzandeutungen, die nur die begleitende niemals ganz fehlende Satzintention als Sätze erkennen läßt. Nur da, wo wir die Hilfe des sprachlichen Ausdrucks zu dem Zweck heranziehen, zu voller Gedankenklarheit zu gelangen, sind wir mit bewußter Absichtlichkeit bestrebt, den Urteilsgegenständen die Bezeichnung genau anzupassen. Immerhin ist es mir nicht zweifelhaft, daß aus den Bedürfnissen des inneren Sprechens heraus, wenn dieses sich seine eigenen Formen hätte bilden können, ein eingliedriger Satz sich als die fundamentale Satzform entwickelt hätte. Allein tatsächlich hält sich nun einmal das semantische Denken — wir wissen, weshalb — an die Ausdrucksmittel des äußeren Sprechens. So ist es gekommen, daß es für das einfache eingliedrige Urteil, in dem das Wesen des Urteilens sich am ursprünglichsten darstellt, eine völlig entsprechende Satzform überhaupt nicht gibt. Und es hat sich die Diskrepanz zwischen Denken und Sprechen ergeben, in der der hauptsächlich Grund für die Irrgänge liegt, in die sich die Urteilsanalyse, die sich der Führung der Sprache anvertraute, verwickeln mußte. Die Bedeutung der sprachlichen Urteilskomponente selbst wird durch die Unzulänglichkeit ihrer Ausdrucksmittel nicht

1) Daß nur vom eingliedrigen Urteil und von der eingliedrigen emotionalen Denkfunktion aus die impersonalen Sätze verständlich werden, ist kaum zu bezweifeln. Aber auch das steht mir fest, daß von den eingliedrigen Denkfunktionen aus so das Wesen des Satzes überhaupt erst Licht kommen wird. Um so dringender wäre zu wünschen, daß die vergleichende Sprachwissenschaft — nicht bloß die Indogermanistik — den Spuren des wirklich eingliedrigen (Verbal- und Nominal-) Satzes nachginge. Leider aber bietet ihr die Sprachtheorie hierfür nicht die angemessenen Fragestellungen. Für die letztere ist der Satz, trotz seiner fundamentalen Bedeutung, immer noch ein Stiefkind. Immer noch suchen die Sprachtheoretiker ihm vom zweigliedrigen Urteil aus beizukommen. Das gilt auch von der Sprachphilosophie E. Cassirers (Philosophie der symbolischen Formen, I. Band, bes. S. 280 ff., 233 ff.), die im übrigen das Verständnis der syntaktischen Erscheinungen mannigfach gefördert hat und schon darum verdienstvoll ist, weil sie das Material der vergleichenden Sprachwissenschaft in umfassender Weise herangezogen hat.

herabgemindert. Nur für die logische Vollendung der Bezeichnungsteilfunktionen bleibt diese ein unübersteigliches Hindernis. Das tatsäc hliche Denken weiß sich mit jenen inadäquaten Satzformen zu behelfen.

So bedentsam nun aber die Rolle sein mag, die das sprachliche Element im Urteil zu spielen berufen ist: diese Rolle ist doch nur eine subsidiäre. Die wesentliche Leistung der Urteilsfunktion wird durch die Bezeichnungsteilfunktion, da wo eine solche hinzutritt, in keiner Weise modifiziert. Unter diesen Umständen können wir weiterhin unbedenklich die sprachliche Teilfunktion des Urteils im weiteren Sinn außer Betracht stellen. Und wir müssen das tun, da unsere Untersuchung nur an dem gegenständlich-kognitiven Denken Interesse hat, an den Urteilsfunktionen im engeren Sinn, in denen sich die Erkenntnis vollzieht, und die für sich das Attribut der Wahrheit in Anspruch nehmen.

Als die ursprüngliche und elementare Urteilsform aber hat sich das einfache eingliedrige Urteil herausgestellt, das seinem Wesen nach als formende Angleichung eines bewußtseinstranszendent Gegebenen an ein Objektiv zu definieren ist. Daß dieses Urteil wirklich auch die fundamentale Urteilsform ist, auf die alle anderen Urteilsgestalten und alle die verschiedenen Arten von Urteilen zurückgehen, wird sich im weiteren Verlauf unserer Erwägungen bestätigen¹⁾.

1) H. Hö ffding nimmt gegenüber meinen Ausführungen in der „Psychologie des emotionalen Denkens“ die Zweigliedrigkeit des Urteils nachdrücklich in Schütz (Totalitätsbegriff, S. 39 f.; vgl. oben S. 138, 1). Wenn er mir übrigens mit Berufung auf meine Darlegung a. a. O. S. 223 die Ansicht zuschreibt, ein wesentliches Merkmal des Urteils bestehe darin, „daß ein Uehergang von einem selbständigen Glied innerhalb eines Objekts zu einem anderen selbständigen Gliede gemacht wird“, so ist an der angeführten Stelle nicht von einfachen, sondern von Relationsurteilen die Rede: die Kategorialteilfunktionen, die sich zum Urteil zusammenschließen, sind hier als beziehende Denktätigkeiten betrachtet, und diese Beziehungstätigkeiten werden zu den entsprechenden Relationsurteilen in Gegensatz gestellt. In dem Urteil „ein Baum“ z. B. beziehe ich das Gegebene auf ein Ganzes, ich stelle also eine Beziehung der Daten zum Ganzen her — aber dieses Herstellen ist noch kein Vorstellen und kein urteilsmäßiges Denken, ist also noch kein Relationsurteil, schon darum nicht, weil das „Gegebene“ noch kein ontologisches Objekt ist und deshalb auch nicht als Beziehungsglied in einer gegenständlichen Relation auftreten kann. Ein Relationsurteil hat zum Gegenstand stets das Sein einer Beziehung zwischen ontologischen Objekten; so ergibt sich ein Relationsurteil z. B., wenn ich jenes Baumganze als zu seinen Teilen (zu seinem Stamm, zu seiner Wurzel, zu seinen Aesten oder dgl.) in Beziehung stehend denke. Das ist der Sinn meiner Ausführung a. a. O. Hö ffding bemerkt weiter, der „Uehergang von einem selbständigen Gliede zu einem anderen“ sei „für das Urteil im Gegensatz zur Anschauung entscheidend“; das Urteil setze

Viertes Kapitel

ANDERE URTEILSFORMEN.

I. An die einfachen schließen sich unmittelbar die komplex-eingliedrigen Urteile an. Also Urteile wie: „ein brennendes Haus“, „es regnet heftig“, „die leuchtende Sonne“. Eingliedrig sind auch sie. Aber sie sind zusammengesetzt, sofern zwei einfache Urteile in ihnen zu komplexen Einheiten zusammentreten. In dem Urteilsgebilde „ein brennendes Haus“ z. B. sind es die beiden Wahrnehmungsurteile „ein Haus“ und „es brennt“, die sich in dieser Weise verbinden. Die Verbindung ist indessen mehr als ein bloß äußerliches Nebeneinanderstellen. Hier ist der Ort, wo das Motiv, das die modernen Prädikationstheorien bestimmt, zuerst zu seinem Recht kommt. Eine Prädikation zwar wird in dem komplexen Elementarurteil noch nicht vollzogen. Wohl aber eine Attribution, die auf Grund eines Verhältnisses logischer Immanenz das Objekt des einen

Analysis voraus: „denn im unmittelbaren Anschauen stehen die Glieder nicht als selbständig. Sie sind noch nicht aus der unwillkürlich gebildeten Totalität ausgeschieden.“ Das gilt nun ohne Zweifel für das komplex-eingliedrige und für das zweigliedrige Urteil: diese allerdings setzen eine „Analyse“ voraus. Es gilt aber nicht für das eingliedrig-einfache Urteil: in Urteilen wie „es brennt“ oder „die Sonne“ ist keine derartige Analyse vollzogen. — Einen anderen Versuch, die Zweigliedrigkeit des Urteils zu rechtfertigen, hat E. Lask (Die Lehre vom Urteil, 1912, S. 44 ff.) gemacht. S. hiezu meine Anm. zu Sigwart, Logik⁵ I, S. 526 f. Lask sucht die Subjekt-Prädikat-Gliederung des Urteils „aus der Eigenart des Logischen überhaupt“ zu begreifen. Dabei herührt er sich ziemlich nahe mit meiner Urteilstheorie, so wie diese in der „Psychol. des emot. Denkens“ entwickelt ist (vgl. Lask, a. a. O. S. 72, 1). Nach L. ist Erkennen (und darum Urteilen) Hineinstellen eines Erkenntnismaterials in die kategoriale Form. Und dieses Hineinstellen ist Prädizieren: als „Subjekt“ fungiert überall das Erkenntnismaterial, die zu bearbeitende Materie, als „Prädikat“ die kategoriale Form, deren Hinzutritt zu der „logisch amorphen Materialmasse“ dieser ihre logische Bestimmung gibt. Wie weit diese Betrachtungsweise mit der meinigen zusammenstimmt, ist leicht zu sehen. Allein ganz abgesehen davon, daß Lasks Theorie grundsätzlich auf jene äußerliche Gegenüberstellung des logischen Denkens und seines kategorialen Formapparats, die oben (S. 135 vgl. 128 ff.) ausdrücklich abgelehnt wurde, aufgebaut ist: das „Erkenntnismaterial“, von dem Lask spricht, ist zuletzt das transzendent Gegebene, und dieses kann nicht als „Subjekt“ betrachtet werden; in jedem Fall kann es nicht so für sich gedacht werden, wie das „Subjekt“ in den zweigliedrigen Urteilen für sich gedacht wird. Im fertigen Urteil ist das transzendent Gegebene ganz in die kategorialen Formen ein- und in dem Geformten aufgegangen. Damit ist Lasks Theorie selbst auf das eingliedrig-einfache Urteil als die logisch ursprüngliche Urteilsform zurückgewiesen: in Urteilen wie „es blitzt“, „Feuer“ klingt eine Duplizität von Subjekt und Prädikat auch nicht von ferne an.

Urteils in das des anderen einordnet. Kurz, es ist ein logisch-kategoriales, genauer: ein sachkategoriales Band, das die beiden Bestandteile des komplexen eingliedrigen Urteils verknüpft. In dem einen wird das Objekt als ein Substrat gedacht, im anderen als eine Bestimmtheit dieses Substrats. Und immer ist die Sachkategorie des Bestimmtheitsurteils insofern unselbständig, als sie sich an die Sachkategorie des Substraturteils anlehnt. In einem derartigen Verhältnis stehen z. B. die Kategorien der Eigenschaft, der Betätigung, der Affektion zu der des Dings oder der Substanz, und dann wieder die der Modifikation zu den Kategorien des Zustands und des Vorgangs. Urteile ich etwa: „die leuchtende Sonne“, so ist das Objekt des Substraturteils ein Ding, das des Bestimmtheitsurteils eine Betätigung dieses Dings. Ich fasse hier ein Gegebenes auf; so ergibt sich das Urteil: „die Sonne“. Zugleich greife ich aus dem Gegebenen einen Bestandteil, der meine Aufmerksamkeit auf sich lenkt, heraus und fasse ihn besonders auf. Aber es ist nun nicht etwa das Urteil „es leuchtet“, zu dem ich auf diese Weise komme. Die Sachkategorie, in der ich das Gegebene denke, ist nicht die des Vorgangs, sondern die der Betätigung eines Dings: ich denke das Leuchten als eine Tätigkeit der Sonne. Aehnlich ist in dem Urteil „es regnet stark“ das Adverbium „stark“ die Bezeichnung für eine in einem Bestimmtheitsurteil gedachte Modifikation des Vorgangs, den ich in dem Substraturteil „es regnet“ denke.

Das komplexe Elementarurteil ist indessen keineswegs auf eine Zweierheit von Komponenten eingeschränkt. Zunächst können eine ganze Anzahl von Bestimmtheiten neben einander an dem Substratobjekt gedacht werden. In dem Urteil z. B.: „es hat gestern hier stark geregnet“, werden an dem Vorgang, der im Haupturteil das Substratobjekt ist, neben dem intensiven noch ein örtlicher und ein zeitlicher Modus gedacht. Besonders bedeutsam aber ist, daß die Bestimmtheiten der Substrate selbst wieder als Substratobjekte für Bestimmtheiten dienen können. Sowohl die Modi der Vorgänge und Zustände als die Eigenschaften, Betätigungen und Affektionen der Dinge können ihrerseits wieder Träger von Modifikationen werden. So wenn ich z. B. urteile: „Die grell leuchtende Sonne.“ Auch nach dieser Richtung aber bleibt, so gut wie nach jener ersten, noch reichlicher Raum für weitere Komplikationen. Das komplexe Elementarurteil kann also ein recht verwickeltes Gebilde werden ¹⁾. Allein die logische Dualität,

1) Die Sprache bedient sich schon in dieser Sphäre, um der Kompliziertheit Herr zu werden, auch relativer und konjunkionaler Nebensätze. — Zu den Bestimmtheiten, die

die durch das Verhältnis von Substrat und Bestimmtheit konstituiert ist, wird durch alle diese Möglichkeiten nicht berührt.

Die allgemeine kategoriale Grundlage für die komplex-eingliedrigen Urteile ist augenscheinlich mit der allgemeinen Sachkategorie der Objektivität gegeben. In ihr findet das Verhältnis von Substrat und Bestimmtheit seine prinzipielle Begründung. Vom Objekt hebt sich der Objektinhalt ab. Und das Objekt ist überall das Substrat, dem gegenüber die Objektinhaltsmomente die Bestimmtheiten sind. Jedes der Inhaltsmomente ist aber selbst wieder Objekt, dem, sofern es gleichfalls einen Inhalt hat, als dem Substrat, wieder die Objektinhaltsmomente als Bestimmtheiten gegenüberstehen. Nun differenziert sich die allgemeine Objektivitätskategorie in den besonderen Sachkategorien, die teils selbständige, teils unselbständige sind. Selbständige Sachkategorien sind die des Dings, des Vorgangs und des Zustands, wenn schon bei den beiden letzteren die Selbständigkeit nur eine vorläufige ist. Unselbständig dagegen sind die Inhärenzien der Dinge, die Modifikationen der Zustände, Vorgänge, Dinginhärenzien, und weiterhin die Relationen, die ihrerseits wieder „modifiziert“ sein können. Mit dieser Selbständigkeit und Unselbständigkeit ist das Verhältnis von Substrat und Bestimmtheit, von dem die eingliedrig-komplexen Urteile ihren Ausgang nehmen, nicht in Zusammenhang zu bringen. Zumal mit der Beziehung des Dings zu seinen Inhärenzien darf jenes nicht verwechselt werden. Allerdings ist das Ding noch in einem besonderen Sinn das Substrat seiner Inhärenzien. Und augenscheinlich eignet es sich zum Objekt-Substrat noch weit besser als andere Objekte. Aber die Dinglichkeit selbst erscheint doch auch wieder als Objektbestimmtheit. Ein Objekt kann attributiv oder prädikativ als so und so beschaffenes Ding gedacht werden. Und so sehr in der Regel das Verhältnis von Objekt-Substrat und Bestimmtheit in einer sachkategorialen Besonderung auftritt, grundlegend bleibt die allgemeine sachkategoriale Beziehung von Objekt und Objektinhalt. Nur wenn das beachtet wird, wird das komplex-eingliedrige Urteil in seiner Beweglichkeit verständlich.

Unstreitig tritt mit dem komplex-eingliedrigem Urteil ein *Novum* in der Urteilssphäre hervor. Für die kategoriale Zusammenordnung, die aus den Komponenten dieses Urteils eine innere Einheit macht,

in attributiven Nebenurteilen den Objekten der Substraturteile attribuiert werden, gehören natürlich auch diejenigen, die die Sprache in der grammatischen Form von „Appositionen“ einführt.

gibt es im Gebiet des einfachen Urteils kein Analogon. Und augenscheinlich schafft der neue Urteilstypus die Grundlage für das diskursive Denken. In den Bestimmtheitsurteilen werden Momente *analytisch* aus den Substratobjekten herausgehoben, die in den Substraturteilen zunächst *implicite* gedacht sind. *Eingliedrig* bleibt darum das komplexe Elementarurteil doch. Und am Ende greift auch das kategoriale Verhältnis, in dem Substratobjekt und Bestimmtheitsobjekt zueinander stehen, nicht grundsätzlich über den Rahmen, der durch das Wesen des einfachen Elementarurteils gesteckt ist, hinaus. Die Sachkategorien der Bestimmtheiten sind ja in denen der Substratobjekte immanent mitgedacht, auch wenn zu den Substraturteilen keine besonderen Bestimmtheitsurteile hinzutreten — wie andererseits die Bestimmtheitskategorien in den Substratkategorien ihre notwendige logische Ergänzung finden. Vor allem aber: wenn wir das Denken des einfachen Urteils als ein intuitives bezeichnen können: *intuitiv ist auch das Denken des komplexen Elementarurteils*. Nicht allein die Komponentenurteile sind intuitive Denkfunktionen, auch das logische Zusammendenken der Bestimmtheits- und der Substratsachkategorien vollzieht sich durchaus intuitiv. Das komplexe Elementarurteil nimmt sich aus wie ein einfaches mit komplexer Sachkategorie. In jedem Fall sind die Komponenten einander *nebengeordnet*. Das Substraturteil bleibt das Haupturteil, das Bestimmtheitsurteil ist überall ein Nebenurteil — so verschieden auch die Gewichtsverhältnisse, in denen die beiden zueinander stehen, sich gestalten mögen. In allen seinen Erscheinungsformen ist das komplexe Elementarurteil eben „*Attributionsurteil*“.

2. Aber allerdings: das Attributionsurteil bildet den Uebergang zum *Prädikationsurteil*. Und dieses ist *zweigliedrig*. Es besteht aus „*Subjekt*“ und „*Prädikat*“. Erst hier also hat der Urteilstypus in der Reihe der Urteilsgebilde seine Stelle, der der traditionellen Lehre bis zum heutigen Tag als der ursprüngliche und fundamentale gilt. Und das Prädikationsurteil ist nun wirklich die Grundform des *diskursiven* Urteilens. Die logische Duplizität hat in ihm einen anderen Charakter als im Attributionsurteil. Substrat und Bestimmtheit sind nicht mehr neben-, sondern *vor- und nachgeordnet*: das Substrat ist Subjekt, die Bestimmtheit Prädikat. Wieder sind es zwei Urteile, die sich logisch verbinden: Subjekt und Prädikat werden je in einem eingliedrigen Urteil gedacht. Aber die beiden Urteile treten hier nicht nebeneinander. *Das Bestimmtheitsurteil*

hat nun den Charakter des Haupturteils; das Substrat urteil aber wird von mir, indem ich in das Haupturteil eintrete, als vollzogen vorausgesetzt. In dem Urteil „die Sonne leuchtet“ z. B. ist der Urteilsgegenstand das Leuchten der Sonne. An dem Subjekt, der Sonne, wird im Haupturteil ein Gegebenheitsmoment als ein Leuchten aufgefaßt. Das Subjekt selbst weist gleichfalls auf ein Urteil, auf das Wahrnehmungsurteil „die Sonne“, zurück. Aber dieses Urteil liegt logisch vor dem Haupturteil. An dem in dem vorgeordneten Urteil „die Sonne“ gedachten Substratobjekt wird ein besonderes Moment aufgegriffen, das nun in dem Haupturteil gedacht wird.

So sehr nun aber das Prädikationsurteil in seiner äußeren Erscheinung von dem Attributionsurteil abweicht: ein neuer kategorialer Faktor wird in ihm nicht wirksam. Das Band, das zwischen Subjekt und Prädikat die logische Verbindung herstellt, ist dasselbe sachkategoriale Verhältnis, das im Attributionsurteil Bestimmtheit und Substrat aneinanderknüpft.

Die besondere Eigenart des Prädikationsurteils ist, wie es scheint, auf anderem Boden gewachsen. Das diskursive Denken ist eine Betätigungsweise des logischen Denkens, die im wesentlichen durch die Bedürfnisse der äußeren und inneren Gedankenentwicklung bestimmt ist. Vor allem fordert die Verständigung, die einer der beiden Hauptzwecke des äußeren Sprechens (und Schreibens) ist, eine Auseinanderlegung der intuitiven Gedankenmassen, wie sie durch die im Rahmen der komplexen Elementarurteile sich vollziehende Analyse auch dann nicht geleistet werden könnte, wenn dieser die erforderlichen sprachlichen Ausdrucksmittel für das eingliedrige Urteil zu Gebote ständen. Die analytische Arbeit, die dem äußeren Sprechen obliegt, kann in der Hauptsache doch nur, sagen wir einmal: logisch-sukzessiv geleistet werden — nicht zuletzt hierin liegt der Grund für die Vernachlässigung des eingliedrigen Satzes in den Sprachen. Ganz kann indessen auch das innerpsychische Denken und innere Sprechen diese Art der Zergliederung nicht entbehren. Zwar vermag in dieser Sphäre das komplexe Elementarurteil der analytischen Aufgabe, die hier einen viel geringeren Umfang hat, weithin zu genügen. Auch da aber legt schon der natürliche Verlauf des Denkens die sukzessiv-logische Gedankenentfaltung nahe, und in den verwickelteren Fällen bietet sich diese als willkommenes Hilfsmittel dar. Für diese Gedankenanalyse nun liefert das Prädikationsurteil die angemessene Funktionsform¹⁾.

1) Das Prädikationsurteil kann sich noch sehr viel mehr komplizieren als das eingliedrige

Allein die letztere ist am Ende doch auch eine besondere logische Funktionsform. Der Unterschied zwischen dem komplexingliedrigen und dem zweigliedrigen Urteil ist keineswegs nur ein grammatischer oder psychologischer. Die Vor- und Nachordnung, die dem Prädikationsurteil seine Eigentümlichkeit gibt, ist zuletzt keine bloß zeitliche, sondern eine logische. Mag man den Gedanken, der jeweils zuerst im Bewußtsein auftritt, psychologisches Subjekt und den, der durch jenen im Bewußtsein wachgerufen wird, psychologisches Prädikat nennen — ich selbst halte diese Terminologie für ganz verfehlt —: das logische Verhältnis von Subjekt und Prädikat hat in jedem Fall mit dieser assoziativen Beziehung nichts zu tun. Oft genug kommt es vor, daß die Prädikatvorstellung zuerst im Bewußtsein auftaucht. Und auch die Sprache wird, mittels der Wortstellung, diesen Fällen gerecht: „es rast der See“, „es singt ein Vogel“. Ja, es gibt bekauntlich Sprachen, in denen diese Stellung die gewöhnliche ist. Allein der logische Charakter des zweigliedrigen Urteils wird dadurch nicht betroffen. Auch da, wo im faktischen Vorstellungsverlauf die Prädikatvorstellung der Subjektvorstellung zeitlich vorangeht, ist im zweigliedrigen Urteil das Subjekturteil vorgeordnet, und an dem so gedachten Subjekt wird im Haupturteil das Prädikat aufgefaßt ¹⁾.

komplexe Urteil, da es durch die sukzessiv-logische Auseinanderlegung von Substrat und Bestimmtheit an Beweglichkeit wesentlich gewonnen hat. Jedes der beiden Elementarurteile, aus denen sich das zweigliedrige Urteil zusammensetzt, kann seinerseits wieder ein komplexes Urteil sein, und jedes kann sich auf so viele Komponenten ausdehnen, als der Rahmen des komplexen Elementarurteils eben fassen kann. Innerhalb des Subjekturteils äußert sich das in der Weise, daß zu dem Subjekt in Nebenurteilen beliebig viele attributive Bestimmungen hinzutreten können. Aehnlich lassen sich, wieder in Nebenurteilen, dem Prädikat alle möglichen Bestimmungen anfügen. Und hier wie dort sind die Nebenurteile, die sich mit den Substrat-Subjekten wie mit den Prädikat-Bestimmtheiten je zu komplexen Elementarurteilen verbinden, ihrerseits entweder eingliedrig; so in dem Urteil: der große deutsche Philosoph Kant ist im Jahr 1724 zu Königsberg geboren. Sie können aber auch in der Gestalt von zweigliedrigen Urteilen auftreten. Dann vermitteln die logischen Formen, die in Relativ- und anderen Nebensätzen zu sprachlicher Erscheinung kommen, die Anknüpfung an das Substrat-Subjekt und das Bestimmtheit-Prädikat: „Cäsar, der römische Staatsmann und Feldherr, der so vielen Gefahren entronnen war, wurde, als er eben sein Ziel erreicht hatte, ermordet.“ In allen diesen Fällen bleiben die Subjekt- und ebenso die Prädikaturteile komplexe Elementarurteile: hieran ändert sich nichts, auch wenn die Nebenurteile zweigliedrig sind. So verwickelt indessen sich die Struktur der Prädikationsurteile gestalten mag: richtunggebend bleibt wiederum die Dualität von Substrat und Bestimmtheit. Nur daß diese hier in dem logisch-sukzessiven Verhältnis von Subjekt und Prädikat in die Erscheinung tritt.

1) Die Fälle, in denen der Sinn ein anderer ist, machen sich im Bewußtsein deutlich genug bemerkbar. Sage ich: „es pfeift eine Lokomotive“, so ist das normalerweise ein

Wie sehr aber diese Vor- und Nachordnung im Prädikationsurteil sich logisch von der Nebenordnung im Attributionsurteil abhebt, zeigt am deutlichsten die Verschiedenheit der Objektive der beiden Urteile. Stellen wir etwa die Wahrnehmungsurteile „der blaue Himmel“ und „der Himmel ist blau“ einander gegenüber, so ist das Objektiv hier wie dort ein komplexes. Und hier wie dort ist das kategoriale Band, das die beiden Bestandteile des komplexen Objektive zu einer gegenständlichen Einheit zusammenschließt, das gleiche: dieses Band ist in unserem Fall nicht bloß das allgemeine Verhältnis von Objektsubstrat und Objektbestimmtheit, sondern das besondere von Ding und Eigenschaft. Trotzdem sind die beiden komplexen Objektive wesentlich verschieden. Im Attributionsurteil denke ich zwar gleichfalls die Eigenschaft-Bestimmtheit „blau“ nicht bloß als Objekt, sondern auch als seiend, wie ich das Dingobjekt „der Himmel“ als seiend denke. Aber ich ordne die herausgehobene Objektbestimmtheit in das Objektsubstrat ein und rücke jene ganz in die Beleuchtung des letzteren. Das Substraturteil bleibt das Haupturteil, und im komplexen Objektiv ordnet sich das Sein des Attributobjekts ganz dem Sein des Substratobjekts ein und unter. Im Prädikationsurteil dagegen wird das Substratobjekt in die Beleuchtung des Bestimmtheitsobjekts gerückt. Das Substraturteil bildet lediglich den Hintergrund, auf dem sich das Bestimmtheitsurteil als das Haupturteil erhebt. Das Bestimmtheitsobjekt tritt dabei aus dem Substrat-Objekt derart heraus, daß es gewissermaßen für sich steht. Es erhält gegenüber dem Substratobjekt eine gewisse Selbständigkeit. Dementsprechend erscheint in dem Bestimmtheitsobjektiv das Sein des Objekts als ein Sein, das dem Sein des Substrat-Objekts gegenübersteht. Die kategoriale Abhängigkeit des Bestimmtheitsobjekts vom Substratobjekt verleugnet sich auch jetzt nicht. Aber es kommt nun die relative Selbständigkeit des Seins des Bestimmtheitsobjekts zur Geltung. Nicht unpassend spricht die Prädikationstheorie des Urteils von einem Sein der Prädikatsbestimmtheiten an den Subjekt-Objekten. Und eben dieses Sein tritt in den Bestimmtheitsobjektiven in seiner Eigenart heraus. Im Prädikationsurteil wird denn auch das Bestimmtheitsobjekt dem Substratobjekt nicht eigentlich ein-, sondern zugeordnet. An dem kategorialen Verhältnis von Objektsubstrat und Objektbestimmtheit ändert sich damit nichts. Aber

Urteil, in dem die Lokomotive Subjekt, das Pfeifen Prädikat ist. Sage ich aber „es pfeift — eine Lokomotive“, so ist „es pfeift“ zunächst ein Vorgangsurteil: nachträglich aber wird der Vorgang des Pfeifens als Tätigkeit auf den Träger der Tätigkeit: „eine Lokomotive“ bezogen: das Ganze ist dann ein Relationsurteil.

dieses Verhältnis hat zwei verschiedene Seiten. Von der einen ist das Bestimmtheitsobjekt im Substratobjekt, wie es ja auch im einfachen eingliedrigen Urteil als dem letzteren immanent mitgedacht wird. Von der anderen ist es ein Objekt, das als solches doch auch dem Substratobjekt gegenüber sein eigenes Sein hat. Im Attributionsurteil nun wird die eine, im Prädikationsurteil die andere Seite herausgekehrt. So ist es schließlich doch eine *gegenständliche Verschiedenheit*, die die beiden voneinander scheidet. Die Differenz zwischen der Nebenordnung der beiden Urteilsbestandteile im Attributions- und der Vor- und Nachordnung im Prädikationsurteil ist also nicht allein keine bloß psychologische oder grammatische, sie ist auch nicht etwa bloß eine „subjektiv“-logische. Sie ist um so mehr als eine im vollen Sinn logische anzuerkennen, als ihr auch eine gegenständliche Verschiedenheit entspricht.

Eine neue Grundform des Urteilens neben dem eingliedrig-einfachen ist das Prädikationsurteil darum doch so wenig wie das Attributionsurteil. Sowohl das als vorgeordnet vorausgesetzte Urteil, in dem das Subjekt gedacht wird, als das nachgeordnete, das Haupturteil, ist formende Angleichung eines transzendent Gegebenen an ein Objektiv. In dem Haupturteil wird ein Gegebenheitsmoment, das schon in dem vorgeordneten Urteil implicite mitgedacht war, noch besonders aufgefaßt und explicite gedacht. Grundsätzlich neu ist lediglich die sachkategoriale Anknüpfung des Haupturteils an das vorgeordnete Urteil, welche das zweigliedrige Urteil ergibt. Eben diese Neuerung aber ist bereits durch das komplex-eingliedrige Urteil vorbereitet. Und es hat sich oben gezeigt, in welcher Weise sich dieses an das eingliedrig-einfache Urteil anschließt. Nun wird allerdings im zweigliedrigen Urteil das sachkategoriale Verhältnis zwischen Objekt und Objektbestimmtheit, das ihm ebenso wie dem komplex-eingliedrigen zur Verknüpfung der beiden Komponenturteile dient, nach einer neuen Seite gewendet. Einen prinzipiellen Neueinsatz aber im Gebiet des Urteilens bedeutet auch diese Verschiedenheit keineswegs. Auch das Prädikationsurteil geht auf das eingliedrig-einfache Urteil zurück.

Gegen diese Einschätzung des zweigliedrigen Urteils kehren sich nun freilich an wesentlichen Punkten *gewichtige Einwände*. Das Bestimmtheits- (Prädikats-) Urteil, also das Haupturteil, vollzieht — so nehmen wir an — in allen Fällen eine Wirklichsetzung des Prädikat-Objekts, und es setzt ebenso überall eine im Substrat- (Subjekt-) Urteil vollzogene Wirklichsetzung des Substrat- (Subjekt-) Objekts voraus.

Das Prädikationsurteil rechnet also durchgängig mit dem Wirklichsein des Prädikat- und des Subjekt-Objekts. Mit anderen Worten: mit dem, was die traditionelle Urteilslehre die „Kopula“ nennt, ist nicht bloß das Wirklichsein des Prädikats gesetzt, sondern auch die Wirklichkeit des Subjekts vorausgesetzt. Und eben diese Auffassung der Kopula ist es, gegen die die ganze moderne Logik Widerspruch erheben wird.

Der Instinkt der Sprache hat nicht fehlgegriffen, wenn er als Bezeichnungsmittel für dasjenige Element im komplex-diskursiven Urteilsgegenstand, das diesen recht eigentlich zum Urteilsgegenstand macht, das Wort „sein“ wählte. Und die ältesten logischen Theorien wiederum haben im wesentlichen das Richtige getroffen, wenn sie sich von der Voraussetzung leiten ließen, daß die urteilsmäßigen Flexionsformen der Zeitwörter in den Aussagesätzen implicite ein solches Sein einschließen. Auch darin aber hatten sie, wie sich künftig durchaus bestätigen wird, Recht, daß sie dieses Sein als ein „Wirklichsein“ deuteten. Und die Interpretation ließ sich durchführen, nachdem Aristoteles die nächsten Aporien, in die sie sich verwickelte, durch die Aufdeckung der Vieldeutigkeit des Seins und seine vierfache Seinsunterscheidung gehoben hatte. Von besonderer Bedeutung war in dieser Hinsicht seine Aufhellung der „kategorialen“ Seinsverschiedenheit, die die Möglichkeit gab, die dinghafte Existenz der Substanzen von der akzidentiellen Realität der qualitativen, quantitativen, örtlichen, zeitlichen Bestimmungen, der Relationen usf. zu unterscheiden.

Allein andere Schwierigkeiten, die jener Deutung des kopulativen „Seins“ auf dem Boden der logisch ausgebildeten Lehre von der Zweigliedrigkeit des Urteils entgegenzutreten schienen, führten in der Folgezeit ganz allmählich zur Ablösung der bloßen „Kopula“ vom Wirklichsein, die dann in der modernen Logik in ihre vollen Konsequenzen verfolgt wurde. Auch heute noch, und heute erst recht, wird diese Beurteilung der Kopula als eine der wertvollsten logischen Einsichten gepriesen. So ist denn der neueren Logik nichts geläufiger als die Annahme, daß das zweigliedrige Urteil — das für sie das Urteil schlechtweg ist — keineswegs die Behauptung des Seins der beiden Objekte, des Prädikat- und des Subjekt-Objekts, einzuschließen brauche. Und gerne wird diese These neuerdings noch dahin erweitert, daß nicht allein das Wirklichsein der beiden Objekte, sondern selbst das Sein im Sinne des bloßen „Bestehens“ kein notwendiges Element des diskursiven Urteilsgegenstandes sei. Für die Gültigkeit des Urteils käme hiernach

alles darauf an, ob das Prädikatsmoment im Subjekt enthalten, mit einem Moment des Subjekts identisch ist, oder wie man sonst die Zugehörigkeit des Prädikats zum Subjekt charakterisieren mag. Ob dem Subjekt- und dem Prädikatobjekt ein Sein zukomme, scheint demgegenüber völlig gleichgültig zu sein. Von solchen Erwägungen aus ist Meinong zu seinem „Prinzip der Unabhängigkeit des Soseins vom Sein“ gekommen, das er für ein Grundgesetz des Urteilens hält¹⁾.

Dieser ganze Prozeß der *Entwirklichung der Kopula* ist nun aber nichts mehr und nichts weniger als ein verhängnisvoller Irrgang. Daß zunächst das zweigliedrige Urteil mehr sein will als eine bloße Heraushebung eines Vorstellungsmoments aus einer beliebigen Vorstellung oder, richtiger gesprochen, eines Objektmoments aus einem in einem beliebigen Deukakt gedachten Objekt, sollte nicht bestritten werden. Auch die begrifflichen Urteile, insbesondere die „analytischen“ Kants, machen, wie wir sehen werden, keine Ausnahme. Denkgebilde ferner wie „das runde Viereck ist rund“ — ein Beispiel von Meinong — sind überhaupt keine Urteile, da ihnen das auszeichnende Urteilsmerkmal, das Wahrheitsbewußtsein, fehlt. Anders freilich verhält es sich mit Urteilen wie „Athene ist die Tochter des Zeus“. Das sind unstreitig eigentliche Urteile, und auch an der Richtigkeit der sprachlichen Form ist hier vom Standpunkt des Sprachusus aus nicht zu zweifeln. Sind das nun nicht wenigstens Fälle, in denen von *unwirklichen Subjekten* *unwirkliche Prädikate* ausgesagt werden?

Daß es so scheint, kommt am Ende doch nur von der Unangemessenheit des Ausdrucks, die in seltsamem Kontrast zu der usuellen Korrektheit steht. Adäquat gefaßt, müßte in unserem Beispiel der Satz lauten: Athene ist nach dem Glauben der alten Griechen die Tochter des Zeus. Das Urteil aber, das hinter *diesem* Aussagesatz steht, ist ein elementares Relationsurteil, das in seiner Relationskomponente eine funktionelle Beziehung eines Glaubensgegenstands (daß Athene die Tochter des Zeus ist) zu der betreffenden Glaubensfunktion zum Objekt hat und dieses Objekt (die Relation) auch wirklich setzt. Niemand wird bestreiten, daß hier der attributiven Bestimmtheit, dem „Geglaubtsein seitens der alten Griechen“, mit Recht die Wirklichkeit zugeschrieben wird. Das tritt noch deutlicher an den Tag, wenn wir das Attributions- in ein Prädikationsurteil umwandeln: daß Athene die Tochter des Zeus sei, wurde von den alten Griechen geglaubt. Daß hier auch dem Substrat-(Subjekt-) Objekt — der Glaubensgegenstand wird in dem Urteil das Substrat-

1) Meinong, Ueber Gegenstandstheorie, jetzt: Gesammelte Abhandlungen II, S. 489 f.

objekt — ein Sein zukommt, und welcher Art dieses Sein ist, wird uns demnächst klar werden. Das Prädikatobjekt jedenfalls ist in dem Urteil wirklich gesetzt. Und wir können hinzufügen: in jedem zweigliedrigen Urteil, das ernsthaften Anspruch auf diesen Namen hat, wird dem Prädikatobjekt ein Sein zuerkannt. Die schlichte Reflexion auf diese Urteile wird das jedem, der nicht unter dem Banne einer vorgefaßten Meinung steht, bestätigen. Wir haben nun vorerst keinen Grund, ein anderes Sein als ein „Wirklichsein“ anzunehmen, und wir werden auch künftig keinen finden. So verschiedenartig die Bedeutung des Seins, je nach dem besonderen sachkategorialen Charakter der Objekte, sein kann: daß es in allen Fällen ein wirkliches Sein ist, wird sich überall herausstellen.

Ist aber das Prädikatobjekt recht eigentlich als seiend zu betrachten, so muß auch für das Subjekt das Wirklichsein vorausgesetzt werden können. Wenigstens ist nicht abzusehen, wie ein Wirkliches von einem Unwirklichen soll prädiert werden können. Allein hier treten uns die vieldiskutierten Urteile mit „unwirklichen“ Subjekten in den Weg. „Die Sphinx ist ein mythisches Gebilde“; „Tell ist eine Gestalt der Sage“; „die Lösung dieser oder jener Aufgabe ist das Ziel meiner Arbeit“ — das alles sind augenscheinlich einwandfreie Urteile; ihre Subjekte aber scheinen in der Tat „unwirklich“ zu sein. Von dieser Art sind alle Urteile, in denen von Begehrungsobjekten oder von Objekten emotionaler Phantasievorstellungen oder auch von künstlich zurechtgemachten Vorstellungsobjekten die Beziehungen zu den entsprechenden Funktionen, das Begehr- oder Begehrbar-, das Vorgestellt-, Geglaut-, Eingebildet-, Erfunden-, Erdichtetsein usf. prädiert werden. Daß in diesen Fällen durchweg die Prädikat-Objekte als wirklich betrachtet sind, liegt am Tage. Aber eben durch diese Prädikate scheinen die Subjekte zur Unwirklichkeit verurteilt zu sein. Wieder aber sträubt sich hiegegen unser ganzer logischer Instinkt. Das Objekt, das vorgestellt, erdacht, erfunden ist, ist doch auch hier etwas Vorhandenes. Und gerade die Prädikate bestätigen, daß es das ist. Sehen wir genauer zu, so zeigt sich in der Tat, daß die Prädikate selbst unzweideutig die Art der Wirklichkeit angeben, die den Subjekten zuzuschreiben ist: es ist die Realität, die den heußteinsinternen Objekten subjektiver Funktionen zukommt, sagen wir kurz: die innerfunktionelle Realität¹⁾. Das ist die

1) Man kann nicht etwa sagen, daß in den Fällen, in denen von Objekten emotionaler Vorstellungen als Subjekten das „emotional Vorgestelltsein“ als Prädikat ausgesagt wird, das Sein der Subjekte das emotionale Sein sei. Dies würde zu der Konsequenz führen, daß in solchen Urteilen an die Stelle des Subjekturteils eine emotionale Denkfunktion

Wirklichkeit, die hier in den vorgeordneten Urteilen den Objekten in der Wirklichsetzung beigelegt wird. So hat diese Klasse von Urteilen geradezu typische Bedeutung: in ihnen liegt am Ende der Schlüssel zur Lösung des ganzen Problems, das für die logische Theorie in den zweigliedrigen Urteilen mit angeblich unwirklichen Subjekten zu liegen scheint ¹⁾. Und es hat sich durchaus bestätigt, daß im zweigliedrigen Urteil nicht bloß das Prädikat-Objekt als wirklich gedacht, sondern auch die Wirklichkeit des Subjekts vorausgesetzt wird. Ist dem aber so, so steht der Rückführung des zweigliedrigen Urteils auf das eingliedrig-einfache, wie sie oben vollzogen wurde, nichts Wesentliches mehr im Wege.

3. Diese letzten Erörterungen haben uns nun aber zugleich auf eine formell besonders geartete Gruppe von Urteilen aufmerksam gemacht: die Relationsurteile. Diese können sowohl in der Gestalt von elementar-komplexen Urteilen („ein Mann auf einem Pferde“) wie in der von zweigliedrigen Urteilen auftreten („das Schulhaus steht neben der Kirche“). So wie so wird in den Relationsurteilen — das sind die dreieinfachsten und zugleich typischen Fälle — entweder an einem Objekt a eine Beziehung zu einem b oder an einem b eine Beziehung zu einem a oder endlich an zwei Objekten a und b eine Beziehung der beiden zueinander gedacht.

Verständlich werden die Relationsurteile nur dann, wenn man zweierlei bestimmt auseinanderhält: die Herstellung der Relation, das „In-Beziehung-setzen“ und die urteilsmäßige Feststellung der Relation, das explizite Denken der Relation in einem Relationsurteil. Das logische Prius ist überall die implizite Herstellung der Beziehung. So geht die Herstellung einer Gleichheitsbeziehung der Feststellung der Gleichheitsbeziehung im Gleichheitsurteil ($a = b$), die Herstellung einer Zweier-

trete. Und das ist angeschlossen. Die Subjektkomponente des Prädikationsurteils muß, auch da wo das Prädikat eine Relation ist, in allen Fällen ein Urteil sein. Im Lichte des Urteils aber haben Objekte emotionaler Denkfunktionen — ebenso wie etwa die Objekte willkürlich komponierter Vorstellungen — lediglich die innerfunktionelle Realität. Auch emotionale Objekte werden als Beziehungsglieder von solchen Relationsurteilen innerfunktionelle Objekte mit innerfunktioneller Wirklichkeit (s. u. S. 166. 1). Hiernach ist meine Darstellung in der Psychologie des emotionalen Denkens S. 157 f. 220. 253 ff., 341, 356 f. zu berichtigen.

1) Urteile wie „Artemis und Athene haben manche Aehnlichkeit miteinander“ braucht man nur sprachlich präzise auszudrücken, um ihren logischen Charakter zu erkennen. Vgl. z. B. das Urteil „das Gretchen im Faust und das Klärchen im Egmont haben verwandte Züge“.

beziehung der Feststellung einer Zweiheit in einem Quantitätsurteil („zwei Menschen“, „dieser Objekte sind es zwei“) und ebenso die Herstellung einer räumlichen oder zeitlichen Beziehung dem expliziten Vorstellen und Denken derselben in einem Raum- oder Zeitrelationsurteil, und andererseits das kausale Inbeziehungsetzen zweier Vorgänge dem expliziten Denken der Kausalbeziehung in einem Kausalurteil voraus.

Ursprünglich hergestellt wird die Relation in allen Fällen durch das Inbeziehungsetzen von Objekten. Bereits konstituierte Objekte nämlich sind es immer, die in solche Beziehungen gesetzt werden. Auch da, wo es sich um innere, in einem einheitlichen Objekt liegende Beziehungen handelt, müssen die Beziehungsglieder konstituierte Objekte sein¹⁾. Betrachte ich z. B. ein Ding als Ganzes und setze dasselbe zu seinen Teilen in Beziehung, so sind die Teile so gut wie das Ganze Objekte. Durch das „In-Beziehung-setzen“ aber werden die Beziehungsglieder zu einer Objektkomplexion. Dies ist auch da der Fall, wo das „Beziehen“ z. B. ein Unterscheiden oder ein Auseinandersondern ist. Unterscheide ich etwa die Menschen A und B voneinander, so wird auch durch die Verschiedenheitsbeziehung eine Objektkomplexion hergestellt. Was aber die Bestandstücke einer solchen Komplexion aneinander bindet, ist eben die durch das Denken hergestellte, implicite gedachte Beziehung. Die Beziehungen selbst können sehr verschiedenartige sein: räumliche, zeitliche — Raum und Zeit lassen sich, wie wir sahen, auch als anschauliche Ordnungsformen der Wirklichkeit bezeichnen —, komparative, quantitative, abstraktionskategoriale (wie z. B. die Beziehung des Begriffs zu seinen Umfangsteilen und zu seinen Merkmalen) usf. Zu — vorerst implizit gedachten — Beziehungen indessen werden sie alle erst vermöge der sachkategorialen Formung, die die räumlichen, die zeitlichen, die komparativen usf. Momente in die Kategorie der Relation faßt. Ich sehe etwa in einem Dorf „die Kirche und das Schulhaus“. Auf Grund des bewußtseinsfremd Gegebenen lege ich jedem der beiden Ding-Objekte bestimmte räumliche Eigenschaften bei; ich denke sie als so und so groß und ausgedehnt, als so und so gestaltet. Die räumlichen Momente also, die die anschauungskategoriale Formung ergeben hat, denke ich schließlich in der sachkategorialen Formung als (räumliche) Eigenschaften der Dingobjekte. Doch ist das zunächst nur ein implizites Denken der Eigenschaften in den Dingen. Analog aber denke ich implizit

1) Dadurch heben sich die eigentlichen, die ontologischen, gegenständlichen Relationen von dem ab, was wir unten als logisch-erkenntnistheoretische Grenzbeziehungen kennen lernen werden.

auf Grund des Gegebenen eine bestimmte räumliche Beziehung zwischen den beiden Objekten, etwa die des Nebeneinander, d. h. ich stelle diese Beziehung her. In dem Gesamtbestand des Gegebenen liegt auch hiezu die Aufforderung. Das betreffende Datum, das durch die anschauungskategoriale Formung zu einem Räumlichen geworden ist, wird schließlich, wieder zunächst implicit, sachkategorial in der Kategorie der Relation als die Beziehung des „Nebeneinanderstehens“ gedacht. In dieser Weise erhalten die Relationen aus anderen Kategoriengruppen ihre besondere Eigenart. Aber es gibt auch spezifisch sachkategoriale Relationen. Das sind solche, bei denen nicht bloß die Kategorie der Relation, sondern auch der besondere Charakter der Beziehung in der sachkategorialen Region ihre Heimat haben. Dahin gehört vor allem die Kausalrelation. Wenn ich auf Grund eines Gegebenen zwei Vorgänge in kausale Beziehung setze, so ergibt sich wieder eine Objektkomplexion, und wieder ist in dieser die Beziehung, die die beiden Vorgangs-Objekte aneinanderfügt, zunächst implicit gedacht. Die Beziehung selbst aber hebt sich deutlich von anderen wie von den räumlichen, zeitlichen, komparativen, quantitativen Relationen dadurch ab, daß sie ihren spezifischen Charakter nicht aus anderen Kategoriengruppen entlehnt, sondern als ein Novum der sachkategorialen Sphäre entnimmt ¹⁾.

Die Relationsurteile nun verhalten sich zu den in den Objektkomplexionen implicit gedachten Relationen ganz ebenso wie etwa die Eigenschaftsurteile zu den in den Dingen implicit gedachten Eigenschaften. Im Relationsurteil wird aus der Objektkomplexion die zunächst implizit gedachte Beziehung herausgehoben und für sich, explizit, gedacht, sei es attributiv, sei es prädikativ. Präziser gesprochen: innerhalb des Gesamtgegebenen, aus dem die kategoriale Formung die Objektkomplexion gemacht hat, wird das Datum, das der Relationskategorialfunktion zugrunde liegt, herausgegriffen und explicite aufgefaßt. In dem Beispiel von der Kirche und dem Schulhaus wird die durch das Beziehen hergestellte Objektkomplexion in dem Urteil: „die Kirche und das Schulhaus“ gedacht. Durch „und“ wird die Beziehung bezeichnet, die in der Objektkomplexion zwischen den beiden Beziehungsgliedern immanent hergestellt ist. In dem Urteil: „die Kirche und das Schulhaus stehen nebeneinander“ dagegen wird das „In-Beziehung-stehen“ explicite gedacht und wirklichgesetzt.

1) Inwieweit das auch von den Relationen der funktionalen Verknüpftheit, die uns von der Mathematik her vertraut sind, gilt, wird später, im Zusammenhang der Kategorienlehre, zu untersuchen sein.

Als der nächstliegende der drei oben unterschiedenen Typen von Relationsurteilen erscheint hiernach derjenige, in dem die Objektkomplexion als das Substrat (Subjekt) dient, in oder an dem die Relation aufgefaßt wird: „die Kirche und das Schulhaus nebeneinander“ (attributive Form), „die Kirche und das Schulhaus stehen nebeneinander“ (prädikative Form). Aber auch die beiden anderen Typen, in denen an oder in dem einen Beziehungsglied die Beziehung zum anderen aufgefaßt wird, lassen sich von hier aus unschwer zurechtlegen. Auf die zahlreichen Nuancierungen, welche die Relationsurteile sonst noch aufweisen, wie z. B. auf die wechselnde Zahl der Beziehungsglieder, brauchen wir nicht einzugehen. In sämtlichen drei Typen wird der Bau der Relationsurteile dann verwickelter, wenn die Beziehungsglieder Objekte mit attributiven Bestimmungen sind, also in komplex-eingliedrigen Urteilen gedacht werden. Dabei können die Beziehungen an die Attribut-Objekte anknüpfen. Das geschieht z. B. in den Kausalurteilen, wenn diese präzise gefaßt sind. In kausaler Relation stehen zuletzt immer die Tätigkeit eines Dings und das Leiden eines anderen: das Ding a als so und so tätiges macht das Ding b zu einem so und so leidenden. Uebrigens können auch die Beziehungen selbst noch Träger von modifizierenden Bestimmtheiten der mannigfaltigsten Art sein. Durch alle diese und andere Komplizierungen wird indessen das Wesen der Relationsurteile selbst nicht berührt.

Seiner logischen Struktur nach geht also das Relationsurteil auf das Attributions- und das Prädikationsurteil zurück. Das Beziehungsurteil insbesondere hat durchaus die Stellung des Bestimmtheitsurteils. Die Beziehung selbst spielt die Rolle des Attribut- oder des Prädikat-Objekts.

Wie aber verhält es sich mit der Wirklichsetzung? gegenständlich gesprochen: mit dem Sein der Beziehung? Daß den Beziehungsgliedern durchweg die Wirklichkeit zuzusprechen ist, kann nicht mehr zweifelhaft sein. Ueberall da, wo jene „unwirklich“ zu sein scheinen, liegt wenigstens die innerfunktionelle Wirklichkeit vor. Diese Lösung des Problems scheint aber auf die Beziehungskomponente des Relationsurteils nicht ohne weiteres übertragbar zu sein. Wenigstens ist dies das Gebiet, in dem die Nominalisierungstendenzen seit langem schon besonders erfolgreich sich betätigt. Die Relationen sind von Haus verdächtig, weil sie ganz die Ergebnisse des beziehenden Denkens zu sein scheinen, und die Tätigkeiten des letzteren kann man sich nur als subjektive Operationen zurechtlegen, die zu den Objekten äußerlich hinzutreten. Zwar die räumlichen und zeitlichen Relationen werden noch am ehesten als wirklich betrachtet. Zweifel aber hat man schon

gegenüber den Kausalbeziehungen. Und ganz offenkundig scheinen die komparativen und die quantitativen Beziehungen, Beziehungen der Gleichheit, der Verschiedenheit, der Aehnlichkeit, der Einheit, der Mehrheit, der Zahl — von den begrifflichen Relationen ganz zu schweigen — in die Region des subjektiv-logischen Denkens zu gehören. An der Wahrheit dieser Relationsurteile nämlich pflegt man nicht zu rütteln. Das haben schon die Stoiker nicht getan. Dann aber muß man den subjektiven Relationen immerhin noch einen logischen Charakter zugesteheu. Um so mehr, als man sonst der ganzen Zahlenlehre, die sich durchaus auf quantitativen und komparativen Beziehungen aufbaut, die logische Daseinsberechtigung absprechen müßte. Unter diesen Umständen scheint den Beziehungsurteilen nur eine wirklichkeitsfreie Wahrheit zukommen zu können. Auch den Beziehungen selbst indessen will man nicht jede gegenständliche Bedeutung bestreiten. Man erkennt ihnen ein Sein zu. Aber dieses Sein wird als ein wirklichkeitsfreies Bestehen bezeichnet. Das ist in der Tat die Meinung der modernen Absolutisten, die sich auch hierin wieder als die legitimen Erben des Nominalismus bewähren: den Relationen ist, soweit sie nicht als wirklich zu betrachten sind, wenigstens ein wirklichkeitsfreies Bestehen zuzuschreiben ¹⁾.

Von allen diesen Bedenken und Erwägungen nun weiß die unbefangene Reflexion lediglich nichts. Sie stellt sich im wesentlichen ganz auf den Standpunkt des natürlichen Denkens, das für die Attribute oder Prädikate der Gleichheit, Verschiedenheit, Aehnlichkeit, der Einheit, der Vielheit usf. dieselbe Wirklichkeit in Anspruch nimmt wie für irgend-

1) Besonders lehrreich ist in dieser Hinsicht die Entwicklung, die A. Meinong durchlaufen hat. In der Abhandlung „Zur Relationstheorie (Humestudien II, 1882, jetzt: Gesammelte Abhandlungen II, S. 1 ff.) betrachtet Meinong die sämtlichen von Hume aufgezählten Relationsarten als „Idealkationen“, die nur als subjektive Relationen, mithin als bloße „psychische Phänomene“ zu betrachten seien. Er schätzt die Relationen, die man in der Regel als solche aufführt, lediglich als „Produkte psychischer Tätigkeit“ ein, und meint, es sei „wohl klar, daß es streng genommen auch für den Realisten andere als subjektive Relationen nicht geben“ könne. Eine Ausnahme läßt er nur für das Gebiet der psychischen Wirklichkeit zu: die Beziehungen z. B. zwischen dem Vorstellen, dem Urteilen, dem Fühlen, Wollen und dem, was vorgestellt, beurteilt, gefühlt und gewollt wird, nennt er Realrelationen, und ihnen schreibt er Wirklichkeit zu. In der Abhandlung „Ueber Gegenstände höherer Ordnung . . .“ (1899, jetzt a. a. O. II, S. 397 ff.) dagegen werden die „Idealkationen“ bereits nicht mehr als bloß subjektiv-psychische Erzeugnisse angesehen. Es wird ihnen eine besondere „Seinsweise“, das „Bestehen“, das aber kein Existieren ist, zuerkannt. In den gegenstandstheoretischen Arbeiten wird diese Betrachtungsweise dann vollends folgerichtig durchgeführt. Vgl. meine Besprechung der „Gesammelten Abhandlungen“ in den Gött. gel. Anzeigen 1916, S. 177—221.

welche Eigenschaften von Dingen. Auch das „In-Beziehung-setzen“ ist in allen Fällen kategorial-formendes Denken, das sich auf bestimmte Momente eines bewußtseinsfremd Gegebenen zu gründen vermag. Und nicht bloß sind die komparativen, quantitativen, abstraktiven Kategorien so gut wie die sachkategorialen und unter den letzteren die Kausalität so gut wie etwa die Dinglichkeit an dem Aufbau der gegenständlichen Wirklichkeit beteiligt. Die Kategorie der Relation selbst, in welche die komparativen, quantitativen u. dgl. Momente, um Beziehungen zu werden, sich einfügen, ist eine ontologische Sachkategorie. So sind die Beziehungsurteile — wir werden später hierauf zurückkommen — in allen Fällen berechtigt, ihre Objekte, die Beziehungen, ganz ebenso wirklich zu setzen, wie die Eigenschaftsurteile etwa für räumliche oder qualitative Eigenschaften von Dingen die Wirklichkeit beanspruchen können. Und dort wie hier ist es die eigentliche Wirklichkeit, um die es sich handelt. Hieran ändert wiederum auch die Tatsache nichts, daß die Wirklichkeit der Relationen — ebenso wie die der Eigenschaften — anders geartet ist als die der Dinge.

Kurz, die Relationsurteile sind in der Tat den normalen Attributions- und Prädikationsurteilen gleichartig, und sie weisen wie diese zuletzt auf das eingliedrige, einfache Urteil zurück.

4. Eine besondere Stellung nehmen nun aber unter den komplex-eingliedrigen und den zweigliedrigen Urteilen gerade diejenigen ein, in denen das Wirklichsein eine nicht bloß unangefochtene, sondern auch eine bevorzugte Rolle spielt: die Existentialurteile. Die mannigfachen logischen Theorien dieser Urteile haben wir hier nicht zu diskutieren. Ebenso brauchen wir die verschiedenen Erscheinungsformen des Existentialurteils nicht im einzelnen zu zergliedern. Dieses ist entweder komplex-eingliedrig: „es brennt wirklich“ oder zweigliedrig: „Gott existiert“, „es gibt Zwerge“. Das zweigliedrige Existentialurteil „A existiert“ ist dem normalen Prädikationsurteil insofern gleichartig, als in ihm ebenfalls das Subjekt-Objekt in einem vorgeordneten Urteil gedacht ist. Und in diesem vorgeordneten Urteil ist das Subjekt unstreitig auch wirklich gesetzt. Mag also der psychologische Anlaß zum Vollzug des Existentialurteils in einem aufgestiegenen Zweifel liegen, der sich gegen das Sein des Subjekts richtet: in dem Augenblick, in dem das Existentialurteil vollzogen wird, ist der Zweifel gehoben. In dem vorgeordneten Urteil ist mit dem Objekt A auch dessen Sein immanent gesetzt. Während nun aber das gewöhnliche Prädikationsurteil an dem im vorgeordneten Urteil gedachten Subjekt-Objekt eine Objekt-

bestimmtheit aufgreift und explicite denkt, hebt das Existentialurteil das im vorgeordneten Urteil an das Subjekt-Moment implicite geknüpfte Seinsmoment heraus, um es im Bestimmtheitsurteil explicite zu denken. Im letzteren ist „seiend“ das Objekt.

Aber wie verhält es sich mit dessen Wirklichsetzung? Das ist wieder das Problem. Das Seiende kann augenscheinlich nicht wieder im gewöhnlichen Sinn wirklich gesetzt werden. Was daun? Ein Objekt ist, ehe es durch das logisch hinzutretende Seinsmoment zu einem Objektiv wird, ein Gedachtes; erst die Wirklichsetzung läßt das Gedachte als ein Wirkliches erscheinen. Im Bestimmtheitsurteil der Existentialurteile nun ist das gedachte Objekt „ein Wirkliches“: als Objekt ist dieses zunächst nur ein gedachtes Wirkliches. In der Wirklichsetzung wird dieses Objekt nun allerdings nicht wirklichgesetzt: es wird einfach „gesetzt“. Die als Objekt gedachte Bestimmtheit „wirklich“ wird gesetzt. Und das im Objektiv des Bestimmtheitsurteils liegende „Sein“ ist hier ein „Gesetztsein“ oder, wenn man will, ein „Bestehen“. Als „wirklichkeitsfrei“ aber wird niemand dieses „Bestehen“, das ein wesentliches Moment im Wirklichen ist, betrachten¹⁾.

Von hier aus wird auch eine Sondergruppe von Relationsurteilen verständlich, deren Eigentümlichkeit darin besteht, daß in ihnen Objektive als Substratobjekte oder als Subjekte dienen. Von der Art sind z. B. diejenigen Relationsurteile, die es mit ontologisch-modalen Abhängigkeitsbeziehungen zu tun haben. Diese Beziehungen knüpfen sich an die Modalkategorie der Notwendigkeit. Und schon die Urteile, welche eine gegenständliche Notwendigkeit (oder Tatsächlichkeit) attribuieren oder präzisieren, haben zu Substratobjekten (Subjekten) Objektive. Als notwendig aber erscheint ein Objekt-sein, ein Objektiv, sofern es als Folge aus einem anderen Objektiv resultiert. In einem Relationsurteil nun, das das Bestehen einer solchen Abhängigkeits-

1) Seit Kant ist man geneigt, das Existentialurteil als ein Relationsurteil zu betrachten (so auch Sigwart). Das ist aber nicht richtig. „Existieren“ ist keine Relation, sondern eine modale Bestimmtheit. Allerdings heißt, wie wir später sehen werden, Existieren: Erscheinung eines transzendent Gegebenen sein. Ich schreibe also einem Objekt, wenn ich es als existierend bezeichne, eine Beziehung zum transzendent Gegebenen zu. Aber diese Beziehung ist keine ontologische Relation, sondern eine logisch-erkenntnistheoretische Grenzbeziehung (s. oben S. 160). Man pflegt nun aber „Existieren“ auch als „in den Erfahrungszusammenhang hineingehören“ zu definieren. Das wird sich in der Tat als ein sekundäres Merkmal der Existenz erweisen. Indessen geht es nicht an, im Hinblick auf dieses sekundäre Merkmal das Existieren als eine Relation (eine Relation des Objekts zum Erfahrungszusammenhang) und das Existentialurteil als ein Relationsurteil zu betrachten.

beziehung zwischen einem Seinsgrund und einer Seinsfolge zum Gegenstand hat, sind die Beziehungsglieder augenscheinlich Objektive. Als Beziehungsglieder aber sind diese Objektive doch am Ende Objekte. Es bleibt auch hier bei der Regel, daß als Beziehungsglieder von Relationen Objekte fungieren. Die Objektive werden hier also zu Objekten. Aber in den Substraturteilen, in denen die Beziehungsglieder gedacht werden, werden diese Objekte doch zugleich wirklichgesetzt. Wieder indessen ist die Frage, was denn in allen solchen Fällen „wirklichsetzen“ heißen könne. Die Antwort ist nunmehr leicht: die Objektiv-Objekte, die das Seinsmoment als gedachtes Objektmoment bereits einschließen, werden lediglich gesetzt, und das Sein, das ihnen in dieser Setzung immanent zugeschrieben wird, ist ein „einfaches Bestehen“¹⁾. Und daß auch dieses Bestehen nicht als ein „wirklichkeitsfreies“ anzusehen ist, wie Meinong²⁾ will, bedarf keines Beweises.

5. Sowohl diese Relations- als die Existentialurteile stimmen also ganz zu dem Bilde, das wir vom Wesen des Urteils gewonnen haben. Größere Schwierigkeiten scheint das negative Urteil zu machen. Dieses wenigstens scheint auf den Urteilstypus, der sich uns bis jetzt als der grundlegende erwiesen hat, nicht reduzierbar zu sein.

Wieder ist nun hier nicht der Ort, das Problem des verneinenden Urteils nach allen Seiten zu erörtern. Die naive

1) U. a. gehören hierher auch die Urteile über funktionelle Relationen — die nicht mit den Relationen der funktionalen Verknüpftheit zu verwechseln sind — zu einem erheblichen Teil, nämlich soweit die Funktionen sich auf Urteilsobjektive richten. Von dieser Art sind nicht bloß die Urteilsfunktionen selbst, sondern auch die Erkenntnisvorsstellungen, wenigstens zum Teil, (s. oben S. 139). „Ich erkenne, daß die Lage sich geändert hat“, „ich sehe ein, daß es Zeit ist“, „ich habe gehört, daß X gestorben ist“. Auch in diesen Fällen sind die Objektive, sofern sie Beziehungsglieder sind, Objekte, und das Sein, das wir diesen Objekten zuschreiben, ist das im Text charakterisierte Bestehen. Wo es sich um emotionale Objektive handelt, wie z. B. bei den emotionalen Denkfunktionen („die Griechen glaubten, daß Athene die Tochter des Zeus sei“), aber auch bei den Willens- und zum Teil bei den Gefühlsfunktionen, da werden in den Relationsurteilen die emotionalen Objektive als innerfunktionelle Objekte behandelt, denen die innerfunktionelle Wirklichkeit zuerkannt wird (vgl. o. S. 157 f.).

2) Meinong betrachtet überhaupt das „Bestehen der Urteilsobjektive“ als ein wirklichkeitsfreies („Ueber Gegenstandstheorie“, jetzt Ges. Abh. II S. 487). Die Unhaltbarkeit dieser Annahme und die Richtigkeit der im Text vertretenen Auffassung ergibt sich schon daraus, daß wir gegebenenfalls das „Bestehen“ der Objektive in die Vergangenheit versetzen. Z. B. „ich weiß, daß A in Italien war“: hier ist das Beziehungsglied, das zu meinem Wissen in funktioneller Relation steht, in einem Urteil gedacht, welches das „Bestanden-haben“ des „in Italien-Seins des X“ zum Gegenstand hat.

Theorie des A r i s t o t e l e s , die das (zweigliedrige) negative Urteil als Nachbildung eines realen Getrenntseins betrachtet, wie sie im positiven Urteil die Nachbildung eines realen Zusammenseins erblickt, ist heute verschollen. Andererseits ist doch auch die Neigung, die Negation zu subjektivieren, im Rückgang begriffen. S i g w a r t hatte das negative Urteil als die Aufhebung eines vollzogenen oder versuchten positiven charakterisiert. Dem wird entgegengebalten, daß ein solches Urteil, sofern es wahr sei, doch einen objektiven Gehalt habe. Und der Einwand ist richtig, wenschon man diesen objektiven Gehalt des negativen Urteils wird anders bestimmen müssen, als dies neuerdings zu geschehen pflegt ¹⁾.

Den psychologischen Anlaß zum Vollzug eines negativen Urteils gibt unstreitig die Aufstellung des entgegengesetzten positiven oder ein Versuch, ein solches aufzustellen. Ich würde nicht dazu kommen, das Urteil „es brennt nicht“ zu vollziehen, wenn ich nicht irgendwelche Veranlassung zu dem positiven Urteil „es brennt“ hätte. Was aber v e r n e i n t wird, ist nicht das versuchte oder vollzogene positive Urteil, ist überhaupt nicht ein Urteil, sondern ein U r t e i l s g e g e n s t a n d . In unserem Beispiel verneine ich das Objektiv „daß es brennt“. Das Wesen der Verneinung selbst aber wird uns klar, wenn wir uns erinnern, daß das Urteil formende Angleichung eines transzendent Gegebenen an einen Urteilsgegenstand ist. An den Urteilsgegenstand knüpft sich denn auch als immanent gedachtes Moment die Uebereinstimmung desselben mit dem transzendent Gegebenen. Dieses Moment nun kommt, wenn Zweifel sich einstellen, ins Wanken. Der Urteilsgegenstand selbst wird g e p r ü f t — daraufhin, o b e r m i t d e m t r a n s z e n d e n t G e g e b e n e n ü b e r e i n s t i m m t o d e r v o n i h m a b w e i c h t ²⁾. Ergibt sich letzteres, so wird der Urteilsgegenstand verneint. Im anderen Fall wird er bejaht. Hieraus erhellt, daß das bejahende und das verneinende Urteil einander k o o r d i n i e r t sind. Beide aber sind l o g i s c h s p ä t e r als das positive Urteil. Und das bejahende und das ursprüngliche positive Urteil sind scharf auseinanderzuhalten.

Bejahung und Verneinung lassen sich als B e u r t e i l u n g e n eines

1) S. hiezu und zum folgenden m e i n e Anm. zu Sigwart, Logik ³ I, S. 529 f. Hier habe ich mich auch mit der auf phänomenologischer Basis sich bewegenden Verneinungstheorie A. R e i n a c h s („Zur Theorie des negativen Urteils“, Münchner Philos. Abhandlungen, Festschr. für Th. Lipps, 1911, S. 196 ff.) auseinandergesetzt.

2) Daß das transzendent Gegebene auch jetzt nur im Rahmen eines Urteilsgegenstands und für ein Urteilen zugänglich ist, braucht nicht mehr ausdrücklich bemerkt zu werden.

Urteilsgegenstandes bezeichnen. Die Beurteilung aber besagt, daß der Urteilsgegenstand mit dem transzendent Gegebenen übereinstimme oder von ihm differiere. Im ersten Fall wird dem Urteilsgegenstand das Ja, im zweiten das Nein zugeschrieben. Die Beurteilung hat indessen nicht die Gestalt eines zweigliedrigen Urteils, das von dem Urteilsgegenstand als Subjekt das Ja oder Nein präzisieren würde, sie ist vielmehr ein komplex-eingliedriges Urteil, in welchem dem Urteilsgegenstand als dem Substrat durch ein Attributurteil das Ja oder Nein zuerkannt wird. Der Urteilsgegenstand selbst hat in den beiden Fällen nicht den gleichen Charakter. Wird er verneint, so wird an ihm gerade das Moment ausgeschaltet, das ihn zum Urteilsgegenstand macht, die Übereinstimmung mit dem transzendent Gegebenen. Damit wandelt er sich in den Funktionsgegenstand einer rein subjektiven Denkfunktion um. Nun ist dieser Funktionsgegenstand in dem eingliedrig-komplexen Urteil, das ihm das „Nein“ des Differierens von dem transzendent Gegebenen attribuiert, Substratobjekt, das als solches in dem Substraturteil wirklichgesetzt wird; die Wirklichkeit aber, die ihm hierbei immanent beigelegt wird, ist natürlich die innerfunktionelle. So ist das verneinende Urteil „es brennt nicht“ ein eingliedrig-komplexes Urteil, in welchem die Substratkomponente den Funktionsgegenstand „daß es brennt“ als Substratobjekt denkt und innerfunktionell wirklichsetzt, während die Attributkomponente diesem Substratobjekt das Differieren vom transzendent Gegebenen zuschreibt. Wird dagegen der Urteilsgegenstand bejaht, so wird damit das Moment der Übereinstimmung mit dem transzendent Gegebenen sichergestellt. Der Urteilsgegenstand wird auf diese Weise erst recht als solcher legitimiert. Das logische Wesen der Bejahung selbst besteht darin, daß das Moment der Übereinstimmung nun herausgehoben und in einem Bestimmtheitsurteil als Attributbestimmtheit des Urteilsgegenstands explicite gedacht wird: „es brennt allerdings“ oder „es brennt in der Tat“¹⁾. In dem Substraturteil aber wird dem Urteilsgegenstand, der hier als Substratobjekt gedacht und wirklichgesetzt wird, in der Wirklichsetzung das Sein attribuiert, das den Urteilsobjektiven, wo diese als Substratobjekte fungieren, zugeschrieben zu werden pflegt, d. i. jenes „Bestehen“, von dem oben (S. 165 f.) die Rede war. So sehr also der ganze Aufbau der Bejahungs- und der Verneinungsurteile gleichartig ist, und so gewiß sie darum nebeneinander

1) Die zweite Formulierung setzt voraus, daß „in der Tat“ und „wirklich“ verschiedene Bedeutung haben. „Es brennt wirklich“ ist ein eingliedriges Existentialurteil, „es brennt in der Tat“ ein Bejahungsurteil.

gestellt werden müssen: daß das Schicksal, das durch die Bejahung und die Verneinung den Urteilsgegenständen bereitet wird, ein entgegengesetztes ist, das ist nur naturgemäß, und es bestätigt sich der unbefangenen Reflexion, sobald man nur die beiden Urteile „es brennt nicht“ und „es brennt allerdings“ einander gegenüberstellt.

Nur kurz andeuten will ich, daß die Struktur der bejahenden und verneinenden Urteile da keine andere ist, wo die bejahten oder verneinten Urteilsgegenstände *zweigliedrig* sind: „der Himmel ist nicht bewölkt“, „der Himmel ist allerdings bewölkt“. So wie so ist das verneinende wie das bejahende Urteil prinzipiell ein *eingliedrig-komplexes*. Nur daß hier eben die Objektive, die als Substratobjekte dienen, *zweigliedrig* sind. Die Bejahung wie die Verneinung richtet sich unmittelbar auf die Prädikatkomponente des zweigliedrigen Objektivs. Inwieweit hiedurch auch die Subjektkomponente in Mitleidenschaft gezogen wird, brauchen wir hier nicht zu untersuchen ¹⁾.

Ein gewisser *objektiver Gehalt* ist den verneinenden Urteilen schon dadurch gesichert, daß es Urteilsgegenstände sind, die verneint werden. Ohne Zweifel ist aber auch das „Nein“ oder „Nicht“ selbst ein unmittelbar gegenständlich bedeutungsvolles Attribut. Ja, in dem Bestimmtheitsurteil wird das „Nicht“, das „differierend von dem transzendent Gegebenen“ nicht bloß als Objekt gedacht, sondern zugleich ohne Bedenken wirklichgesetzt. Eine „Relation“ ist nun zwar dieses Differieren nicht: das transzendent Gegebene ist als solches kein Objekt, kann darum auch nicht Beziehungsglied einer Relation sein. Ein Relationsurteil also ist das verneinende Urteil so wenig wie das bejahende. Aber ist schon das Ja, das Uebereinstimmen mit dem transzendent Gegebenen, so gewiß das Urteil formende *Angleichung* des Gegebenen an den Urteilsgegenstand ist, ein wesentliches Moment des Urteilsgegenstands — die im ursprünglichen positiven Urteil sich vollziehende Angleichung ist implizite Bejahung —, so läßt sich im Grund auch von der Verneinung sagen, daß sie an der Konstituierung der Urteilsgegenstände einen Anteil habe. Mit der Angleichung geht überall Hand in Hand eine aktuelle oder doch potentielle Unterscheidung.

1) Für alle Fälle gilt, daß das „Subjekt“ in den zweigliedrigen Verneinungsurteilen wirklichgesetzt wird. Es kommt nur darauf an, ob diese Wirklichkeit die „eigentliche“ oder die innerfunktionelle ist. Das aber wird durch die Natur des verneinten Prädikats entschieden. Urteile ich „Tell hat nicht existiert“, so kommt dem „Subjekt“ Tell nur die innerfunktionelle Wirklichkeit zu. Urteile ich dagegen „Moses ist keine bloße Sagen-gestalt“, so wird dem Subjekt Moses statt der innerfunktionellen, die zunächst in Betracht zu kommen schien, die eigentliche zugeschrieben.

So auch in unserem Fall. Indem ich ein transzendent Gegebenes an einen Urteilsgegenstand angleiche, unterscheide ich, zum mindesten potentiell, andere Urteilsgegenstände von ihm, schließe dieselben also in potentiellen negativen Urteilen aus. Man kann darum sagen: das positive Urteil, das die Urteilsgegenstände konstituiert, ist nicht bloß implicite Bejahung, es schließt auch potentiell implicite Verneinungen ein. Wie dem unum sei: auch das „Nicht“ hat Wirklichkeitsbedeutung: dem im Substraturteil funktionell-wirklich gesetzten Substratobjekt (dem beurteilten Denkgegenstand) wird im Attributurteil das „nicht“, das Differieren vom transzendent Gegebenen, als wirkliches Attribut beigelegt. Wir sehen also: auch das verneinende Urteil zeigt nicht bloß keine grundsätzliche Abweichung von dem fundamentalen Urteilstypus: vielmehr ist es seiner logischen Natur nach ein normales komplex-eingliedriges Urteil.

Fünftes Kapitel.

UNMITTELBARE UND VERMITTELTE URTEILE.

1. Daß die Urteile nach ihrer logischen Form, so weit sie in dieser Hinsicht auseinanderzugehen scheinen, schließlich alle auf das eingliedrig-einfache Urteil als die Grundform zurückweisen, steht hiernach fest. Es gibt aber noch andere Urteilsverschiedenheiten, denen gegenüber Zweifel entstehen können, ob die Definition des Urteils, zu der wir gelangt sind, überall zutrifft.

Ist das Wesen des Urteils Auffassung eines bewußtseinsfremd Gegebenen, so kann das Gegebene sich dem Bewußtsein, oder sagen wir lieber: dem Vorstellen und Denken auf sehr verschiedene Weise darbieten. Wir haben dereinst den fundamentalen Urteilstypus an dem Beispiel eines Wahrnehmungsurteils entwickelt. Wahrnehmungsurteile haben es durchweg mit individuellen physischen Objekten zu tun. Und daß diese Urteile für die Erkenntnis der physischen Wirklichkeit grundlegende Bedeutung haben, ist bekannt. In jedem Fall aber hat die Wahrnehmung einen erheblich weiteren Umfang als gewöhnlich angenommen wird. Wahrnehmungsobjekte sind nicht bloß Dinge mit ihren Inhärentien oder Vorgänge und Zustände mit ihren Modifikationen. Auch Relationen gehören dazu. Und nicht nur räumliche und etwa noch zeitliche. Auch komparative, quantitative, sachkategoriale wie z. B. kausale usf. sind nicht ausgeschlossen. Die Herstellung aller dieser Beziehungen, die ihrer Fest-

stellung logisch vorausgeht, vollzieht sich durchweg im Rahmen des Wahrnehmungsvorstellens. Wie z. B. die quantitative Kategorialfunktion, durch die die Einheit, und die dingliche, durch welche die Dinglichkeit des Wahrnehmungsobjekts konstituiert wird, in das gegenständliche Wahrnehmen fallen, so auch die Kategorialfunktionen, die durch beziehendes Denken aus zwei Wahrnehmungsobjekten eine Objektkomplexion machen. Und wie z. B. ein prädikatives Eigenschaftsurteil, das an einem einfachen Wahrnehmungsdingobjekt eine Eigenschaft explicite denkt, ein Wahrnehmungsurteil ist („der Himmel ist blau“), so kann auch ein Relationsurteil, das an einer Wahrnehmungsobjektkomplexion eine Beziehung prädikativ heraushebt, ein Wahrnehmungsurteil heißen („die Kirche und das Schulhaus stehen nebeneinander“, „A ist dem B ähnlich“, „A schlägt den B“).

Das „bewußtseinsfremde Gegebene“ nun, das in den Wahrnehmungsurteilen aufgefaßt wird, ist ein „dem Wahrnehmen Gegebenes“. Wir können es auch als ein „gegenwärtig Gegebenes“ charakterisieren. Nur ist im Auge zu behalten, daß damit der gegenständlichen Temporalisierung des Objekts noch in keiner Weise vorgegriffen ist. Das temporale Element der Empfindungsinhalte selbst wird erst durch die zeitkategoriale Formung zum gegenständlichen Zeitmoment gestaltet, und diese Formung ist oft genug eine auf umständliche Erwägungen sich gründende Umformung. Von einem gegenwärtig Gegebenen aber können wir nur im Hinblick auf das subjektive Zeitmoment der Empfindungsinhalte sprechen. In jedem Fall darf natürlich die Gegenwärtigkeit nicht in das Gegebene selbst verlegt werden. Was dem Gegebenen, das den Wahrnehmungsurteilen zugrunde liegt, seine Besonderheit verleiht, ist, daß die Apprehension hier Empfindung ist. Eben darum knüpft sich an die Empfindungsinhalte (mit ihren räumlichen und zeitlichen Anschauungsformelementen) in besonders merkbarer Weise der Eindruck der Gegebenheit. Daß aber trotzdem weder die Empfindungsinhalte noch die Empfindungen selbst als das Gegebene anzusehen sind, ist oben schon hervorgehoben. Und ebenso unzulässig ist es, die Empfindungen etwa als zwar primitive aber ursprüngliche und fundamentale Erkenntnisse, die im Vergleich mit dem urteileuden Denken ein psychologisch und logisch früheres Erkenntnisstadium darstellen würden, einzuschätzen. Sie lassen sich, wie wir wissen, nur in der Abstraktion von den übrigen Kategorialfunktionen ablösen. Daß diese Isolierung sich darum verhältnismäßig leicht bewerkstelligen läßt, weil das Gegebenheitsbewußtsein den Empfindungselementen mit besonderer Deutlichkeit anhaftet,

hat grundsätzlich nichts zu bedenten. Das Gegebene enthält Daten auch zu den übrigen Kategorialfunktionen, die zusammen mit der Empfindungsapprehension die Wahrnehmung und das Wahrnehmungsurteil ausmachen. Selbst die primitivste Erscheinungsform der Erkenntnis ist darum bereits ein Urteil, aber allerdings nicht ein zweigliedrig-diskursives Urteil, wie die Erkenntnistheoretiker und Logiker es bis jetzt allein kennen, sondern ein eingliedrig-einfaches, wie es sich im Rahmen der Wahrnehmungsvorstellung zu vollziehen pflegt. Unter diesen Umständen ist es wohl die zutreffendste Charakteristik wenn wir das Gegebene, das in den Wahrnehmungsurteilen aufgefaßt wird, einfach als das *Wahrnehmungsgesgebene* bezeichnen ¹⁾.

2. Von dem Wahrnehmungsgegebeneu unterscheidet sich das Erinnerungsgegebene. Und den Wahrnehmungsvorstellungen und -urteilen stellen sich die Erinnerungsvorstellungen und *Erinnerungsurteile* mit physischen Objekten gegenüber.

Hier sind nun freilich sofort zwei Arten bestimmt auseinanderzuhalten: die *sekundären* und die *primären* Erinnerungsurteile. Im gewohnheitsmäßigen Ablauf unseres Denkens haben die ersteren die Führung. Was aber ist unter sekundären Erinnerungsurteilen zu verstehen? Aus dem Schatz der in der Vergangenheit erarbeiteten Erkenntnis werden früher vollzogene Urteile reproduktiv hervorgeholt. Die Wiederaufnahme erfolgt meist nur andeutungsweise und recht fragmentarisch. Und es sind sehr viele Gradabstufungen, die das tatsächliche sekundäre Urteilen in dieser Hinsicht aufweist. Aber das Bewußtsein der Bekantheit des Gegenstandes, das sich an die sekundären Urteilsakte knüpft, weist merkbar darauf zurück, daß die Urteile, die jetzt reproduktiv wiederaufgenommen werden, logisch erarbeitete Bestandteile des früher erworbenen Urteilsbestandes sind. Und ein gewisses Evidenzbewußtsein, das die sekundäre Urteilsfunktion begleitet,

1) Von der Wahrnehmung selbst wird im 2. Teil noch weiter zu handeln sein. Dort werden wir auch zu der *Kausaltheorie der Wirklichsetzung* in den Wahrnehmungsurteilen, die von da aus auch auf die Urteile überhaupt ausgedehnt wurde, d. h. zu der Annahme, daß die Wirklichsetzung ein Kausalschluß von den Empfindungen auf die empfindungsverursachenden Objekte sei, Stellung nehmen müssen, und es wird sich bestätigen, daß die Reflexion auf die Reizvorgänge, welche die psychophysischen Vorbedingungen der Entstehung der Wahrnehmungen sind, in die Analyse der Wahrnehmungsfunktionen nicht hereingezogen werden darf, daß die letzteren als solche keinerlei Hinweis auf „verursachende“ Objekte einschließen. Es wird schließlich aber auch zu untersuchen sein, welches die Rolle ist, die den psychophysischen Reizvorgängen vom erkenntnistheoretischen Gesichtspunkt aus zufällt.

nimmt sozusagen das Bewußtsein der logischen Notwendigkeit, das einst der originalen Urteilsfunktion die Geltung zuerkannt hatte, bestätigend wieder auf und gibt damit jenem seine gegenwärtige Legitimation. Auf die Bedeutung, die die sekundären Urteile für die Erkenntnis des einzelnen Individuums haben, brauchen wir nicht zurückzukommen (vgl. S. 99 f.). Aber in dieser Weise können alle Arten von früher vollzogenen Urteilen, also z. B. auch Begriffsurteile und andererseits erschlossene Urteile, wieder aufgenommen werden. Als sekundäre Erinnerungsurteile lassen sich nur diejenigen betrachten, in denen einstige Wahrnehmungsurteile als solche in der angegebenen Weise reproduziert werden. Und diesen nun stehen die primären Erinnerungsurteile gegenüber.

Das sind Urteile, deren Wesen in der formenden Angleichung eines Erinnerungsurteils-gegebenen, das immer einen Rückweis auf das einstige Wahrnehmungsgegebene einschließt, an einen Urteilsgegenstand besteht. Die Rolle der Apprehension übernimmt hier an Stelle der Empfindung die erinnernde Reproduktion. Dadurch erfahren natürlich auch die anschauungsformalen, die lokalen und zeitlichen Elemente eine entsprechende Abänderung ¹⁾. Im übrigen aber sind die Kategorialfunktionen dieselben wie in den Wahrnehmungsurteilen; nur daß sie sich eben nicht mehr auf ein Wahrnehmungs-, sondern auf ein Erinnerungsgegebenes gründen. Die Grenze zwischen den primären und den sekundären Erinnerungsurteilen ist nun freilich fließend. Einerseits nämlich streben die letzteren in dem Maß, in dem wir bemüht sind, das Evidenzbewußtsein, das sich an sie knüpft, zum vollen Bewußtsein der logischen Notwendigkeit zu erheben, zu den primären Erinnerungsurteilen hin. Auf der anderen Seite ist nicht zu vergessen, daß das Erinnerungsgegebene so wenig wie das Wahrnehmungsgegebene isoliert hervortreten vermag. Tatsächlich ist dasselbe doch immer nur im Rahmen einer sekundären Erinnerungsvorstellung zugänglich. Und die Aufgabe des primären Erinnerungsurteils ist von hier aus eigentlich nur, die letztere, in der eine einstige Wahrnehmungsvorstellung reproduktiv wiederaufgenommen ist, nach Anleitung des in ihr liegenden Hinweises auf das der Wahrnehmungsvorstellung immanent gewesene Gegeben-

1) Die zeitkategoriale Formung übrigens setzt das Erinnernte keineswegs immer in die Vergangenheit. In Fällen, in denen die Fortdauer des Objekts bis in die Gegenwart herein vorausgesetzt wird, sprechen auch die Erinnerungsurteile präsentisch. Das Urteil „Heidelberg liegt am Neckar“ ist für mich nach seinen beiden Bestandteilen ein Erinnerungsurteil.

heitsbewußtsein, auf das sich die Aufmerksamkeit nun konzentriert, um- oder vielmehr neu zu formen.

Indessen haben wir ja hier nicht auf das psychologische Zustandekommen der primären Erinnerungsurteile zu reflektieren. Ihre logische Leistung ist in jedem Fall die formende Angleichung eines — wir wollen nicht sagen: einst gegeben Gewesenen, sondern lieber eines — erinnert Gegebenen an einen Urteilsgegenstand. Daß das Wahrheitsbewußtsein in den Erinnerungsurteilen niemals denselben Grad von Sicherheit erreichen kann wie in den Wahrnehmungsurteilen, ist bekannt: die Erinnerungsgewißheit ist nun einmal in weit höherem Maß der Möglichkeit der Täuschung ausgesetzt als die Wahrnehmungsgewißheit¹⁾. Welche Maßregeln aber zu ergreifen sind, um jene gegen drohende Irrtümer zu schützen, ist hier nicht zu erörtern. Die logische Struktur der primären Erinnerungsurteile ist im wesentlichen dieselbe wie die der Wahrnehmungsurteile²⁾.

3. Weit größere Bedeutung als für die Erkenntnis der physischen Objekte gewinnen die primären Erinnerungsurteile für die des seelisch Wirklichen, die wir bis jetzt nur gelegentlich berührt haben. Ja, in diesem Gebiet fällt ihnen im Grunde auch die Rolle zu, die im physischen den Wahrnehmungsurteilen zukommt.

Wir werden später (im dritten Teil) Veranlassung haben, auf die Urteile über seelische Realitäten genauer einzugehen. Charakteristisch ist, daß es in dieser Region ein Analogon zu den einfachen Vorgangs- und Zustandsurteilen wie „es brennt“, „es ist heiß“ nicht gibt. Die seelischen Erlebnisse erscheinen niemals als bloße Vorgänge oder Zustände. Sie sind stets *Ich*erlebnisse. Und wo sie doch zunächst als Vorgänge oder Zustände gedacht werden, da knüpft sich unweigerlich an das Vorgangsurteil ein Nebenurteil, in dem der Vorgang oder Zustand auf das erlebende Ich bezogen oder die Beziehung des Vorgangs oder Zustands zum erlebenden Ich gedacht wird: „es dürstet mich“, „es graut mir“. Das Urteil freilich, in dem das *Ich* selbst gedacht und wirklichgesetzt wird, ist ein eingliedrig-einfaches.

1) Ueber die „Erinnerungsgewißheit“ vgl. J. von Kries, Logik, 1916, S. 462 f. und die eingehende Untersuchung von J. Volkelt, Gewißheit und Wahrheit, S. 81 ff.

2) Komplex-eingliedrige und zweigliedrige Urteile können ihre Komponenten auch aus verschiedenen Quellen, aus Wahrnehmung und aus Erinnerung hezw., wie wir gleich anfügen können, aus kognitiver Phantasie schöpfen. So kann z. B. in einem Prädikationsurteil das Subjekturteil ein Wahrnehmungs-, und das Prädikaturteil ein Erinnerungs- oder ein Phantasieurteil sein.

Welcher Art jedoch dieses Ich ist, wird sich künftig zeigen. Da werden wir sehen, daß das Ich, das als Substrat der seelischen Erlebnisse zu gelten hat, zwar das psychophysische ist, in dem sich das psychische Personalsubjekt im Selbstbewußtsein in das physische Ichding einbezieht, daß aber immerhin das psychische Ichsubjekt, das von dem physischen Ichding wenigstens in abstracto losgelöst werden kann und, im Interesse des Verständnisses des seelischen Lebens, losgelöst werden muß, als der nächste „Träger“ der Erlebnisse anzusehen ist. So läßt sich die seelische Sphäre doch in der Betrachtung isolieren.

Auch hier nun vollzieht sich schon die primitivste Erkenntnis in Gestalt von Urteilen — und zwar von Urteilen, deren Objekte sich von vorn herein prinzipiell von den physischen Objekten abheben. Die Urteile der „äußeren“ und die der „inneren“ Erfahrung treten in der Tat schon in der Wurzel auseinander¹⁾. Ja, gerade an dem Punkt, wo am ehesten die Versuchung an uns herantritt, die beiden Erfahrungsarten auf eine zu reduzieren — und bekanntlich sind nicht bloß die „Empiriokritizisten“ wie Mach und Avenarius dieser Versuchung erlegen —, ist die Scheidung eine besonders deutliche. Mach ist zu seinen „einheitlichen“ Erfahrungselementen nur dadurch gekommen, daß er den Unterschied zwischen Empfindung (= Empfindungserlebnis) und Empfindungsinhalt nicht beachtet hat. So hat er auch über den Gegensatz von Wahrnehmungserlebnis und Wahrnehmungsobjekt hinweggesehen.

Immerhin mag hiebei eine richtige Beobachtung im Spiel sein. Die traditionelle Vorstellungsweise, die Mach auch bei seinen positivistischen Vorgängern vorfand, daß eine äußere Wahrnehmung einerseits ein Physisches zum Objekt habe, andererseits selbst Objekt einer an sie geknüpften „inneren“ Wahrnehmung sei, — ist falsch. Das unmittelbare Bewußtsein, die Bewußtheit, die dem Wahrnehmungserlebnis innewohnt, ist kein Vorstellen oder Denken und keine innere Wahrnehmung. Und es gibt auch sonst keinerlei Vorstellen, Denken oder Wahrnehmen, das sich auf gleichzeitige seelische Erlebnisse richten würde. Damit ist aber nicht etwa die innere Erfahrung selbst gelengnet. Nur das ist gesagt, daß wir ein Gegenstück zur Wahrnehmung im psychischen Gebiet nicht haben. Die „innere Wahrnehmung“ ist nun einmal ein Phantom. Der einzige Weg, der zur Erkenntnis der seelischen Erlebnisse und ihres nächsten

1) Auf entgegengesetzte Behauptungen werde ich später eingehen.

Trägers, des psychischen Ich, führt, ist das mittelbare, das reflektierende Bewußtsein: wenn diese Reflexion in der Regel nicht die willkürliche, sondern die unwillkürliche ist, so ist sie darum doch Reflexion. Und dieses reflektierende Bewußtsein ist in allen Fällen ein rückschauendes Sichvergegenwärtigen, ein Sichzurückversetzen in dagewesene psychische Erlebnisse, präzis gesprochen: ein Nacherleben des an die Erlebnisse gebunden gewesenen unmittelbaren Bewußtseins — ein vorstellendes Nacherleben. d. h. ein Nacherleben, in dem an die Stelle des unmittelbaren Bewußtseins das Vorstellen getreten ist ¹⁾.

Die logische Form aber, in der sich dieses vorstellende Nacherleben vollzieht, ist das Erinnerungsurteil. Auch die angeblichen Urteile der inneren Wahrnehmung sind Erinnerungsurteile. Nur sind die Objekte hier die Erlebnisse der allerjüngsten Vergangenheit. Und die erinnernde Reproduktion ist nicht die „eigentliche“, die in der Aktualisierung lateraler Vorstellungsdispositionen besteht. Die jüngsten Erlebnisse klingen noch in das gegenwärtige Erleben herein, wobei sich aber ihre unmittelbare Bewußtheit bereits in ein mittelbares Bewußtsein umgesetzt hat. In dieser Gestalt sind sie für das Bewußtseinsleben von vitaler Bedeutung: das unmittelbare Bewußtsein, das den jeweils gegenwärtigen Erlebnissen innewohnt, findet in dem an diese geknüpften mittelbaren Bewußtsein von den vergangenen seine natürliche Verlängerung nach rückwärts. Es ist das sogenannte primäre Gedächtnis ²⁾, aus dem die erinnernde Reproduktion der letztvergangenen Erlebnisse schöpft. Daß es aber Erinnerungsurteile sind, in denen sich das nacherlebende Vorstellen des mittelbaren Bewußtseins vollzieht, wird uns klar, sobald wir das letztere in das volle Licht der Aufmerksamkeit rücken. Die Täuschung, die die Erinnerung als innere Wahrnehmung erscheinen läßt, knüpft sich vorwiegend an die Fälle, in denen es sich um andauernde Zustände oder Tätigkeiten des Ich handelt: „ich bin traurig“, „ich denke nach“. Auch hier aber kann sich das mittelbare Bewußtsein und damit das urteilende Denken nur auf die jeweils vergangene Strecke des Erlebnisses richten. Der Schein der „Wahrnehmung“ aber rührt davon her, daß das Erlebnis, das im Urteil Objekt ist, noch während des Urteilens fort dauert, und der Eindruck des noch nicht Abgeschloss-

1) Hierzu s. vorerst meine Psychologie des emotionalen Denkens S. 193 ff.

2) Die Verschiedenheit des primären und sekundären Gedächtnisses, die in der früheren Psychologie stark betont wurde (vgl. W. James, Principles I, 643 ff., Jodl, Psychologie I 137 f., II 103 f.) und neuerdings mit Unrecht vernachlässigt wird, darf natürlich mit dem Unterschied des primären und des sekundären Denkens nicht in Zusammenhang gebracht werden.

seins, der sich an das Objekt knüpft, gibt dem Urteil auch ein Recht, dieses als ein gegenwärtiges zu betrachten. Das Urteil selbst aber kann sich auch so nur an das bereits abgeschlossene Stadium des Erlebnisses halten. Und wenn man seine spezifische Eigenart genau fassen will, so erweist es sich als ein Erinnerungsurteil, so gut wie irgendein anderes, das ein eben dagewesenes abgeschlossenes Erlebnis zum Objekt hat („ich habe soeben ein Läuten gehört“). Alle diese Erinnerungsurteile aber zeigen durchaus den logischen Typus des primären Erinnerungsurteils. Ueber das Verhältnis, in dem hier das mittelbare Bewußtsein zum unmittelbaren steht, wird später noch genauer zu handeln sein.

Zunächst stellt sich uns ein solches Urteil unzweideutig als angleichende Formung eines transzendent Gegebenen an einen Urteilsgegenstand dar. Als ein bewußtseins *t r a n s z e n d e n t* Gegebene führt sich auch das Gegebene ein, das in den Urteilen des mittelbaren Bewußtseins aufgefaßt wird. Die anschauende Apprehension ist hier wieder die erinnernde Reproduktion, die ihrerseits freilich in mehr als einer Hinsicht wesentlich anders geartet ist als in den Erinnerungsurteilen über physische Objekte. Im übrigen vollzieht sich die Kategorialformung in analoger Weise; nur daß auch die noëtischen Kategorien der seelischen Wirklichkeit, zumal die Sachkategorien, von denen der physischen zum Teil erheblich verschieden sind. Kurz, die logische Struktur dieser Erinnerungsurteile weist kein Novum auf. Dasselbe ist auch von den Erinnerungsurteilen der inneren Erfahrung zu sagen, in denen die erinnernde Reproduktion die „eigentliche“ ist, die aus dem sogenannten sekundären Gedächtnis schöpft.

4. Wahrnehmungs- und Erinnerungsurteile lassen sich beide als unmittelbare Urteile bezeichnen. Von ihnen heben sich die *v e r m i t t e l t e n* ab, d. h. diejenigen, die ein mittelbar Gegebenes auffassen. Man kann sie Urteile der *k o g n i t i v e n P h a n t a s i e* nennen. Der Weg aber, auf dem das mittelbar Gegebene überall gewonnen wird, ist der *S y l l o g i s m u s*: die mittelbaren Urteile sind durchweg erschlossene Urteile. Und die von alten und neuen Skeptikern gegen die Fruchtbarkeit und den praktischen Wert des Syllogismus gerichteten Angriffe sind so wenig stichhaltig, daß dieser im Gegenteil als das einzige Mittel anzuerkennen ist, das uns die Möglichkeit gibt, aus vorhandenen Urteilen neue abzuleiten und zu begründen¹⁾.

1) Damit soll natürlich nicht gesagt werden, daß die einzige und ausschließliche Betätigung der kognitiven Phantasie das syllogistische Ableiten sei. Das Wachwerden einst

Aber allerdings: der Syllogismus in der Gestalt, die die traditionelle Logik ihm gegeben und auch die moderne ihm gelassen hat, ist weder die elementare noch die fundamentale Form des Schließens. An die Stelle des am zweigliedrigen Urteil orientierten ist der dem eingliedrigen entsprechende Syllogismus als die Grundform zu setzen. Deren Schema ist das: an ein eingliedriges Urteil wird, vermittelt durch ein komplexes Urteil, ob dieses nun ein komplex-eingliedriges oder ein zweigliedriges ist, ein anderes eingliedriges angeknüpft. Auf diese Grundform gehen am Ende alle Erscheinungsformen des Syllogismus zurück. In diesem Rahmen aber treten zwei Haupttypen auseinander: der individuelle und der begriffliche Syllogismus.

Der erste, in welchem das vermittelnde Urteil einem individuellen Objekt eine Bestimmtheit attributiv oder prädikativ heilegt, wird in der Regel, wo er überhaupt berücksichtigt wird, unrichtig eingeschätzt. Und doch spielen solche Syllogismen im tatsächlichen Denken keine unerhebliche Rolle. Ein Beispiel. Ich erkenne in einem Menschen, dem ich auf der Straße begegne, den A, den ich früher einmal gesehen habe, wieder. Die Wahrnehmung vollzieht sich in dem Urteil „A“. Nun erinnere ich mich aber, daß A damals, als ich ihn sah, auf einem Diebstahl ertappt worden ist. Ich denke A also attributiv oder prädikativ als einen Dieb: „A ein Dieb“ oder „A ist ein Dieb“. Und indem ich die beiden Urteile verbinde, komme ich zu dem neuen Urteil „ein Dieb“. Der Schluß hat also die folgende Gestalt: „A“ (Untersatz) — „A ein Dieb“ oder „A ist ein Dieb“ (Obersatz) — „ein Dieb“ (Schlußsatz). Ein Beispiel für die dem zweigliedrigen Urteil angepaßte Form dieses Typus ist der Schluß: der Begründer des Deutschen Reichs war Bismarck (Untersatz) — Bismarck war ein preußischer Junker (Obersatz) — der Begründer des Deutschen Reichs war ein preußischer Junker.

Sehr viel größere Bedeutung hat nun aber allerdings der begriffliche Syllogismus, in dem das vermittelnde Urteil ein komplex-eingliedriges oder ein zweigliedriges Begriffsurteil ist. Das ist zugleich derjenige, der eigentlich allein deduktiver Schluß heißen kann.

erworbener, inzwischen latent gewordener Erfahrungen und Einsichten und die Kombination derselben untereinander und mit gegenwärtigen Vorstellungen — diese beiden Vorgänge, die, eng miteinander verflochten, recht eigentlich die „glücklichen Einfälle“, die „Intuitionen“ des wissenschaftlichen Forschers und Denkers erzeugen, sind außerlogische, unregulierbare und unkontrollierbare Prozesse. Nur das läßt sich sagen: die logische Form, in der aus den vorhandenen und zueinander in Fühlung geratenen Erkenntnissen und Einsichten neue sich entwickeln, ist auch hier der Syllogismus. — freilich der richtig verstandene und gefaßte Syllogismus. Hiezu s. meine Psychol. des emot. Denkens, S. 313 f und überhaupt S. 311 ff.

„Es stürmt“ — „Sturm bringt Regen“ — „es wird regnen“. Oder, ein einfacheres Beispiel, von dem dann auch der Uebergang zu dem bekannten sterblichen Cajus zu gewinnen ist: „ein Mensch“ — „der Mensch ist sterblich“ — „ein Sterblicher“. Der Untersatz „ein Mensch“ ist hier ein Wahrnehmungsurteil mit begrifflicher Angleichung (S. 119). Der Begriff nun, der im Untersatz als anschaulicher Zug ins Individualobjekt einbezogen ist, wird im Obersatz als begriffliches Objekt Substratobjekt, dem eine Bestimmtheit (sterblich) hier prädikativ beigelegt wird. Und indem das vermittelnde Begriffsurteil an das Individualurteil, das den Untersatz bildet, angeknüpft wird, ergibt sich der Schlußsatz, das Individualurteil „ein Sterblicher“, in dem die Bestimmtheit des vermittelnden Urteils, individuell gewendet, als Objekt gedacht und wirklichesetzt ist. Der Schluß vom sterblichen Cajus unterscheidet sich von diesem Syllogismus nur dadurch, daß die Objekte, die im letzteren die Urteilsobjekte des Unter- und des Schlußsatzes sind, in ihm als Prädikatobjekte fungieren, die von dem Subjekt Cajus ausgesagt sind. Auf die Fälle, in denen auch die Untersätze Begriffsurteile sind, brauchen wir nicht besonders einzugehen. Für die Gültigkeit des begrifflichen Syllogismus ist entscheidend, ob den Begriffsobjekten die Realität zuzusprechen ist. Daß dem so ist, wird sich später zeigen.

Das Schließen selbst ist in allen Fällen *logische Verschmelzung der Prämissen*, die das Schlußurteil ergibt. Den mannigfaltigen psychischen Erscheinungsformen dieser Verschmelzung haben wir hier nicht nachzuspüren. Die Verschmelzung selbst gibt dem resultierenden Urteil den Charakter des Phantasieurteils. Und wieder ist es die Apprehension samt den anschauungsformalen Elementen, die hievon ihr spezifisches Gepräge erhält. Das *Ganze* ist, auf seinen logischen Kern angesehen, wieder formende Angleichung eines bewußtseinsfremd Gegebenen an ein Objektiv. Das Gegebene aber ist durch das Zusammen der Daten der beiden Prämissen gewonnen, wird darum mit Recht als *vermittelt Gegebenes* bezeichnet. Derart also ist die *Struktur der vermittelten Urteile*.

Von der Ausdehnung der Mission aber, die diese zu erfüllen haben, kann die Tatsache eine Vorstellung geben, daß nicht bloß sämtliche Urteile über fremdes Seelenleben, sondern auch alle mitgeteilten Urteile, welcher Art im übrigen ihre Objekte sein mögen, vermittelte Urteile sind.

Sechstes Kapitel.

BEGRIFFS- UND INDIVIDUALURTEILE.

I. Die Begriffsurteile.

I. Die Rolle, welche Wahrnehmung, Erinnerung und kognitive Phantasie im Leben des Erkennens und des urteilenden Denkens zu spielen berufen sind, ist nun aber durch diese Ausführungen über Wahrnehmungs-, Erinnerungs- und Phantasieurteile keineswegs erschöpft. Wahrnehmungs- und Erinnerungsurteile sind Urteile über individuelle Objekte. Und auch die erschlossenen Urteile, soweit wir sie bis jetzt in Betracht gezogen haben, waren vorwiegend Individualurteile. Im Verlauf der letzten Erörterungen selbst aber ist eine neue Klasse von Urteilen ans Licht getreten, die ganz außerhalb des bisherigen Rahmens zu liegen scheinen. Das sind die Begriffsurteile.

Auch sie nun schöpfen die Gegebenheiten, die in ihnen die urteilsmäßige Formung erhalten, durchweg aus Wahrnehmung, Erinnerung und kognitiver Phantasie. Andere Quellen stehen auch ihnen nicht zu Gebote. Sie scheinen indessen schon darum eine *Sonderstellung* zu haben, weil ihnen, wie es scheint, eine komplizierte logische Operation, diejenige, die wir als *begriffliche Abstraktion* bezeichnen können, vorausgehen muß. Dieser Eindruck wird da am zwingendsten, wo die begriffliche Abstraktion sich in den Dienst der Induktion stellt, welche letztere auf die Ermittlung von empirischen Gesetzmäßigkeiten, d. h. auf die Feststellung empirisch-begrifflicher Abhängigkeitsbeziehungen ausgeht. Ja, die Induktionsurteile, die das Bestehen begrifflicher Abhängigkeitsbeziehungen zum Gegenstand haben, scheinen im Hinblick auf den Weg, der von den Induktionsinstanzen zu ihnen führt, geradezu in die Nähe der mittelbaren Urteile gestellt werden zu müssen. Allein auch die Individualurteile, und zwar die unmittelbaren so gut wie die vermittelten, schließen — das muß jetzt nachdrücklich zur Geltung gebracht werden — eine *Abstraktion in sich*, wenschon diese keine begriffliche ist: die Individualisation, die die Objekte als individuelle erscheinen läßt, ist *anschauliche Abstraktion*.

Man hat darauf hingewiesen, daß die begriffliche Abstraktion eine Entfernung und Abkehr von der Wirklichkeit bedeute, daß sie eine Verstümmelung, zum mindesten eine Umformung des konkret Wirklichen vollziehe. An diesem Punkt hat ja die Nominalisierungstendenz von

Anfang an mit besonderem Nachdruck eingesetzt. Schon Antisthenes hat die Allgemeinbegriffe als subjektive Abstraktionserzeugnisse des Denkens beurteilt. Wenn nun die späteren Nominalisten seit der Stoa trotzdem an der Wahrheit der Begriffsurteile festhielten, so konnte diese Wahrheit nicht die Wirklichkeitsgeltung sein, und den Begriffsobjekten konnte im besten Fall ein „wirklichkeitsfreies“ Bestehen zugeschrieben werden. Bekanntlich haben die modernen Absolutisten diese Folgerung mit voller Klarheit gezogen. Aber wenn sie die allgemeinbegriffliche Umformung des Wirklichen in ihrer Weise legitimieren, ist nicht die individualisierende Abstraktion am Ende in gleicher Lage wie die hegriffliche? Auch sie scheint ganz ebenso wie die letztere eine Verstümmelung und Umformung der Wirklichkeit, wenschon nach anderer Richtung, vorzunehmen. Es ist darum nur konsequent, wenn R i c k e r t die „generalisierende“ und die „individualisierende“ Abstraktion in d i e s e r Hinsicht einander gleichstellt. Ob es nun freilich richtig ist, die Abstraktion überhaupt als Abkehr von der Wirklichkeit und als Umformung derselben zu betrachten, ist von vornherein fraglich. In jedem Fall aber stellen uns die Begriffs- und die Individualurteile vor parallele Probleme. Wir haben diese hier insoweit in Angriff zu nehmen, als es erforderlich ist, um die logische Natur der beiden Urteilsarten aufzuhellen.

2. Geläufig sind uns die Begriffsurteile nur in ihrer zweigliedrigen Form: „das Gold ist gelb“, „die Pflanze ist belebt“. Aber eben diese zweigliedrigen Urteile weisen auf e i n g l i e d r i g e zurück. Das intuitive *νοεῖν*, durch das Plato und Aristoteles zuletzt die Begriffe erfaßt werden lassen, ist bereits ein urteilendes Denken. Nur daß dieses sich in einfachen eingliedrigen Urteilen vollzieht.

Das Verständnis dieser Urteile, der Urteile, in denen die Begriffsobjekte, also Objekte wie „das Gold“, „das Gelbe“, „die Pflanze“, „das Belebte“ gedacht werden, hängt nun aber wesentlich von der Lösung des Problems ab, das wir das p l a t o n i s c h e oder auch das nominalistisch-konzeptualistische nennen können. Welcher Art sind die hegrifflichen Objekte? Und welcher Art ist das Sein, das wir in der Wirklichsetzung diesen Objekten zuschreiben? Daß Plato seine Ideen als begriffliche Objekte betrachtete und ihnen die „eigentliche“ Realität zuschrieb, sollte nicht mehr bestritten werden. Nur von hier aus erklärt sich die ganze Problematik, mit der er zeitlebens, wenngleich am Ende erfolglos, rang. Er hatte sich die Aussicht auf eine richtige Lösung von vorn-

herein dadurch verbaut, daß er für die begriffliche Realität die sachliche Priorität gegenüber der individuellen in Anspruch nahm. Indem nun aber Aristoteles diesen Fehler berichtigte, hat er die Lösung selbst noch nicht gefunden. Ja, er hat eine solche im Grunde nicht einmal ernstlich gesucht. Die Annahme der Immanenz der Begriffe in den Einzeldingen gab ihm die Möglichkeit, die dingbegrifflichen Tendenzen als genetische Prinzipien der Naturerklärung zu verwenden. Mehr wollte er nicht. Auch so aber blieb die Frage nach der Realität der Begriffsobjekte bestehen, und Aristoteles hätte um so mehr Anlaß gehabt, ihr näher zu treten, als er in den Begriffsurteilen die logischen Funktionen sah, in denen die wissenschaftliche Wirklichkeitserkenntnis ihren diskursiven Ausdruck findet, und in dem „intuitiven“ Denken der Begriffsobjekte den Weg, auf dem jene sich ursprünglich vollzieht. Die Frage hat auch heute noch ihr volles Gewicht. Wie ist sie zu beantworten?

Wir wollen späteren Untersuchungen nicht vorgreifen und die Lösung hier nur skizzieren. Es ist nicht unzutreffend, wenn man den Inhalt eines Begriffs als die Summe, oder sagen wir besser: den Komplex seiner Merkmale definiert. Aber die Merkmale bilden eben nur den Inhalt des begrifflichen Objekts. Es wird ihnen das Objekt als Substrat substituiert. Immerhin indessen ist es der Begriffsinhalt, in dem sich die kategoriale Natur der Begrifflichkeit ursprünglich kundgibt. In dem Merkmalkomplex wird das gemeinsame Wesen der Einzelobjekte erfaßt, die unter den Allgemeinbegriff fallen. Aber diese Herausarbeitung des Gleichartigen aus einer konkreten Mannigfaltigkeit ist keineswegs bloß eine subjektive Veranstaltung unseres Denkens, um Ordnung und Uebersicht in die verwirrende Fülle der Erscheinungen zu bringen. Die Kategorie der Begrifflichkeit, die uns bei der Arbeit leitet, ist gleichfalls eine gegenständliche Kategorie, und die Begriffskategorialfunktion gründet ihre Legitimation überall darauf, daß sie, wie andere Kategorialfunktionen, formende Auffassung spezifischer Momente des Gegebenen ist. Das durch das bewußtseinstranszendente Gegebene gedeckte Kategorialprinzip der Begrifflichkeit ist unser Führer, wenn wir auf dem Weg der Abstraktion aus den empirischen Mannigfaltigkeiten die Begriffe herausarbeiten: das komparative Verfahren selbst ist nur die Vorbereitung für die abstraktionskategoriale Fassung der Begriffe. Auf das durch das bewußtseinstranszendente Gegebene gesicherte und geforderte Kategorialprinzip der Begrifflichkeit gründen wir denn am Ende auch unsere Ueberzeugung, daß die Erscheinungen sich unter Begriffe subsumieren

lassen, daß die Wirklichkeit selbst eine begriffliche Struktur habe, und daß die Begrifflichkeiten überall Realitäten seien.

Auch die begrifflichen Kategorialbestimmtheiten aber fügen sich, so gut wie die übrigen, schließlich in s a c h k a t e g o r i a l e F o r m e n ein. Oder vielmehr: die abstraktionskategoriale Formung, die den Abschluß der vorsachkategorialen Formung bildet, mündet in die sachkategoriale aus. So treten denn von vornherein begriffliche und individuelle Objekte auseinander. Was nun zunächst die Begriffsobjekte anlangt, so sind diese nicht etwa bloß Objektbegriffe. Die Begriffe selbst erscheinen uns als O b j e k t e. Die Merkmale sind Objektbestimmtheiten, die als Inhalt des Begriffsobjektes in diesem zunächst immanent gedacht werden. Derart werden z. B. die Merkmale „belebt“, „fortpflanzungsfähig“ u. a. in dem Begriffsobjekt „Pflanze“ gedacht. Zu den Merkmalen gehört aber bereits auch die besondere sachkategoriale Strukturbeschaffenheit, so die Dinglichkeit, die Zuständigkeit, die Vorgänglichkeit, die Modifikation, die Inhärenz, die Relation. Es gibt Begriffe von Dingen, Zuständen, Vorgängen, von Modifikationen, von Inhärenzien, von Relationen. Wir können jedoch nicht in demselben Sinn, in dem wir von begrifflichen Objekten reden, von begrifflichen Dingen, Vorgängen usf. sprechen. Dagegen können wir sagen: das begriffliche Objekt ist ein Dingbegriffliches, ein Eigenschaftsbegriffliches, ein Relationsbegriffliches oder dgl. Hieraus geht hervor, daß die Dinglichkeit der Dingbegriffe, die Eigenschaftlichkeit der Eigenschaftsbegriffe usf. bereits in die Inhalte der begrifflichen Objekte einzubeziehen ist. Die „Pflanze“ ist ein Dingbegriff. Den Inhalt des begrifflichen Objekts „Pflanze“ aber können wir kurz so schematisieren: das begriffliche Objekt ist ein (begrifflich gedachtes) Dingliches mit den und den Eigenschaften.

Daß sich nun aber die Eigenart der Begrifflichkeiten auch in den sachkategorialen Formen, in die sie eingehen, ausprägt, ist nur natürlich. Der Charakter der Objekteit selbst ist ja ein verschiedener: er bestimmt sich jeweils nach der besonderen Natur des Objektinhalts. So unterscheiden wir selbständige und unselbständige Objekte, und unter jenen wieder Ding-Objekte, Vorgang-Objekte, Zustand-Objekte, unter diesen Modifikationen-, Inhärenzien-, Relationenobjekte. Ueberall erhalten die apprehensions-, die anschauungs-, die komparations-, und quantitätskategorialen Momente, indem sie als Objekte — ob nun immanent oder explicite gedacht — in die sachkategoriale Region eintreten, den ihnen angemessenen sachkategorialen Ausdruck. So auch die Begrifflichkeiten. Die

sachkategoriale Form, die ihnen entspricht, ist die *P o t e n t i a l i t ä t*, wie die der Individualitäten die Aktualität ist. Es gibt verschiedene Arten von Potentialität. Die dynamische (die Werdemöglichkeit) ist eine andere als die begriffliche. Aber Potentialität ist auch die letztere. Die *B e g r i f f l i c h k e i t e n* sind *P o t e n t i a l i t ä t e n*, Möglichkeiten, die in den Individualitäten ihre Aktualisierung finden. So ist der Begriff der Pflanze ein Mögliches, ein Potentielles, das sich in individuellen Pflanzen aktualisiert. Das Begriffsobjekt selbst oder vielmehr seine Objekttheit ist nicht etwas Potentielles. Das Objekt ist das Substrat der begrifflichen Potentialität. Als solches nimmt es gewiß Anteil an der besonderen Natur des Objektinhalts: der Träger einer Potentialität ist als Objekt anders geartet als der Träger einer Aktualität, wie der Träger einer Dinglichkeit als Objekt anderer Art ist als z. B. ein Eigenschaftsobjekt. Aber die *K a t e g o r i e* der *O b j e k t t h e i t* ihrerseits ist als die allgemeine Sachkategorie dem *G e g e n s a t z* von *A k t u a l i t ä t* und *P o t e n t i a l i t ä t* ebenso *ü b e r g e o r d n e t* wie etwa dem Gegensatz von Ding und Eigenschaft. Und während z. B. die Dinglichkeit, wenn sie zum Inhalt eines Begriffsobjektes gehört, eine potentielle heißen kann, gilt nicht dasselbe von der Objekttheit. Wenn wir darum das begriffliche Objekt auch kurz als potientes oder als Potentialobjekt einführen, so tun wir das eben nur in ähnlicher Weise wie wir etwa von dinglichen Objekten oder von Eigenschafts-Objekten sprechen: wir wollen ausdrücken, daß das Objekt nach seiner inhaltlichen Bestimmtheit ein Potientes ist.

Noch bedarf aber die begriffliche Potentialität einer genaueren Bestimmung. Was ist es denn eigentlich, das uns veranlaßt, die Begriffe als Potentialitäten zu betrachten? In dem Merkmalkomplex wird das gemeinsame Wesen — nicht, wie es zunächst scheinen konnte, aller wirklichen, sondern — aller möglichen Einzelobjekte, die unter den Begriff „fallen“, gedacht. Insofern erscheint das begriffliche Wesen selbst als ein Mögliches, als ein Potientes. Der begrifflichen Potentialität ist aber hiernach wesentlich eine Beziehung zu den sämtlichen möglichen Einzelobjekten, die unter den Begriff fallen. Die letzteren machen das aus, was man präzisierweise den *U m f a n g* des *B e g r i f f s* nennen kann. Daß das begriffliche Objekt mehr ist als etwa bloß die Summe, die Gesamtheit der möglichen Einzelobjekte, ist klar. Darüber führt ja schon die Kategorie der Objekttheit in der Gestalt, in der sie das Substrat für die begriffliche Potentialität liefert, hinaus. Das begriffliche Objekt „Pflanze“ kann als „das möglicherweise Pflanze seiende“ charakterisiert werden. Damit ist nicht bloß die begriffliche

Objektheit, sondern auch die Beziehung der begrifflichen Potentialität zu den möglichen Einzelobjekten zur Geltung gebracht. Das Begriffsobjekt läßt sich als der „Repräsentant“ der sämtlichen möglichen Einzelobjekte, die den Merkmalkomplex aufweisen, bezeichnen. Nur ist es eben das begriffliche Objekt als solches, nicht etwa ein fingierter individueller Stellvertreter, dem diese Mission zufällt.

Von hier aus läßt sich nun auch der Sinn des Seins bestimmen, das wir den Begriffsobjekten zuschreiben. Das Begriffsurteil — wir haben es vorerst noch mit dem eingliedrig-einfachen zu tun — setzt die begrifflichen Objekte wirklich. Und die Wirklichsetzung ist auch in diesem Fall gefordert durch das hewußtseinsfremd Gegebene, sie ist auch hier formende Angleichung des Moments der transzendenten Gegebenheit an das Wirklichsein. Kurz, es ist die „eigentliche“ Wirklichkeit, die wir für die begrifflichen Objekte in Anspruch nehmen. Gewiß, das Sein der begrifflichpotentiellen Objekte ist andersgeartet als das der individuell-aktuellen. Die besondere Natur des Seins bestimmt sich nach der Eigenart der Objekte. Wie es verschiedene Arten von Objekten gibt, so auch verschiedene Arten des Seins. Das Sein eines Ding-Objekts z. B. ist ein anderes als das eines Eigenschaft-Objekts. So ist auch das Sein eines begrifflichpotentiellen Objekts von dem eines aktuell-individuellen verschieden. Allein wie die Kategorie der Objektheit der Aktualität und der Potentialität und allen übrigen sachkategorialen Sonderkategorien übergeordnet ist, so steht auch die Modalkategorie des Seins über den vielen Nuancierungen, in welche dieses eingehen kann. Wir können das Sein der begrifflichen Objekte in derselben Weise ein potentielles nennen, in der wir die begrifflichen Objekte selbst als potentielle bezeichnen. Aber auch das potentielle Sein ist ein wirkliches Sein.

Damit ist das platonische Problem gelöst. Und insoweit wenigstens hat Plato Recht behalten, als er seinen Ideenobjekten das wirkliche Sein zuerkannte. Als wirklich werden von uns alle in eingliedrigen Urteilen gedachten Begriffsobjekte eingeschätzt, welcher Art im übrigen auch die Begriffe sein mögen, gleichviel also, ob sie Vorgangs-, Zustands-, Ding-, Modifikations-, Inhärenz- oder Relationsbegriffe sind. Auch die Begriffe sachlich-modaler Abhängigkeitsbeziehungen, deren Sein den Gegenstand der Induktionsurteile bildet, werden im vollen, normalen Sinn wirklichgesetzt.

Daß auch das eingliedrig-einfache Begriffsurteil formende Angleichung eines hewußtseins-transzendent Gegebenen an einen Urteilsgegenstand

ist, kann hiernach nicht mehr zweifelhaft sein. Allerdings nehmen sich die **Kategorialfunktionen** hier anders aus als in den Individualurteilen. Am prägnantesten tritt dies bei der **apprehensions- und anschauungskategorialen Formung** an den Tag. Ist diese schon in den Urteilen über individuelle Objekte ein Abrücken von dem aktuellen Vorstellen, von dem aktuellen Anschauen und Apprehendieren, so scheint sie sich im Begriffsurteil auch von dem möglichen Anschauen und Apprehendieren, von der Vorstellbarkeit, sei es partiell, sei es total, loszulösen¹⁾. In der Tat liegt hier der spezifische Unterschied der begrifflichen Abstraktion von der anschaulichen. Indessen der anschauungs- und apprehensionskategorialen Formung kann auch das auf begriffliche Objekte eingestellte Urteilen nicht entraten. Nur daß hier die auf die individuellen Besonderheiten gerichtete Seite der spezifischen Apprehensions- und Anschauungsdaten sei es ganz, sei es teilweise außer Betracht gestellt wird. In dem Begriffsurteil, in dem ich das Begriffsobjekt „Pflanze“ denke, ist diese Zurückstellung eine totale. Aber eine apprehensions- und anschauungskategoriale Formung liegt auch hier vor. Der begriffskategorialen Intention, die sich von dem Begriffs„gegebenen“ leiten läßt, ist es zuzuschreiben, daß z. B. von den besonderen Orten, Größen und Gestalten und den besonderen qualitativen Beschaffenheiten der Einzelpflanzen abstrahiert wird. Aber daß, was Pflanze ist, irgendeinen Ort, irgendeine Größe und Gestalt, irgendeine qualitative Beschaffenheit hat, kommt auch im Begriff Pflanze zur Geltung: unter den Merkmalen der Pflanze finden sich auch räumliche und qualitative. Aehnlich verhält es sich mit den Begriffsurteilen, deren Objekt eine Relation ist. Selbst das Urteil z. B., das das Bestehen einer Aehnlichkeitsbeziehung zwischen zwei Begriffsobjekten, etwa dem Begriffsobjekt „Pflanze“ und dem Begriffsobjekt „Tier“, zum Gegenstand hat, stellt sich auf einen anschauungs- und apprehensionskategorialen Hintergrund. Die Konstituierung der Objektkomplexion, die zugleich die Beziehung zwischen den beiden Bestandsobjekten der Komplexion herstellt, erfolgt auf dem normalen Weg der präsentativ- und noëtisch-kategorialen Formung, und auch das Relations-

1) Die Loslösung kann wirklich eine sehr partielle sein. Es genügt z. B. für die Begriffsbildung die Loslösung von der konkreten örtlichen oder zeitlichen Lage. Wenn ich etwa einen individuellen Vorgang, der sich im gegenwärtigen Augenblick an einem bestimmten Ort abspielt, von dieser zeitlichen oder auch von der örtlichen Lage abstrahierend ablöse, so kann ich ihn bereits als ein begriffliches Objekt fassen. Nicht zu vergessen ist auch, daß die Begriffsbildung sich häufig auf Bestimmtheiten individueller Objekte richtet. So sprechen wir z. B. von dem Begriff der Mondfinsternis.

begriffsurteil, in dem die Aehnlichkeitsbeziehung explicite gedacht wird, vermag diese Relation nicht ganz aus dem apprehensions- und anschauungskategorialen Rahmen loszulösen, da es ja nicht den Begriff der Aehnlichkeit überhaupt, sondern die b e s t i m m t e Aehnlichkeitsbeziehung zwischen den beiden Begriffsobjekten zum Objekt hat. Setzt also das Begriffsurteil in allen Fällen so oder so die apprehensions- und anschauungskategoriale Formung voraus, so läßt sich auch von den Begriffsobjekten die Beziehung zu möglichem Anschauen und Apprehendieren nicht völlig ablösen, wengleich das letztere kein konkret-individuelles, sondern ein allgemein-schematisches ist. So kommt es, daß das Begriffsurteil sich in der Regel in eine gegenständliche „Begriffsvorstellung“ einkleidet. Wie es nun mit der psychologischen Möglichkeit einer Vorstellung des begrifflich Allgemeinen bestellt sein mag — seit Berkeley wird sie bekanntlich immer wieder bestritten —, unbestreitbare Tatsache ist, daß sich eine schematisch-gegenständliche Vorstellung, die von den individuellen Besonderheiten der Einzelvorstellungen absehen will, die sich also wenigstens intentional über die letzteren erhebt, unabweisbar an das Begriffsurteil herandrängt. Und so sehr dieses die aktuelle Begriffsvorstellung von sich wegschiebt: die Beziehung zu der möglichen Begriffsvorstellung wird es nicht los — darum nicht, weil die kategoriale Formung, die sich in ihm vollzieht, überall auch präsentative Kategorialfunktionen enthält oder doch voraussetzt.

Aber die präsentationskategoriale Formung, die sich im Rahmen der Begriffsurteile vollzieht, hat noch eine andere Seite. Es verleugnet sich schließlich doch nicht, daß die Begrifflichkeiten als Potentialitäten auch eine Beziehung zur individuellen Wirklichkeit haben. Selbst in den Fällen, in denen die Begriffsformung sich von dem Individual-apprehendieren und -anschauen vollständig loszulösen, von den konkreten Momenten der Gegebenheit also ganz zu abstrahieren strebt, in denen somit nur die Beziehung zu möglichen Begriffsvorstellungen zu bleiben scheint, kommt sie an einem Punkt vom Individuellen, präziser gesprochen: von der Beziehung zu möglichem Individualanschauen, nicht los. Um es gleich zu sagen: im Begriffsurteil vollzieht sich eine T e m p o r a l i s i e r u n g, welche mit der eventuellen, begriffstemporalen, Formung, die zu der Einfügung zeitlicher Merkmale in den Begriffsinhalt führt, nichts zu tun hat, vielmehr den Begriffsinhalt selbst und mit ihm d a s B e g r i f f s o b j e k t a l s z e i t l i c h b e s t i m m t, d. h. als in dieselbe Zeit, in der die individuellen Objekte liegen, hineingehörig erscheinen läßt.

Von einer zeitlichen Bestimmtheit der Begriffsobjekte will freilich die logische Tradition nichts wissen. Seit Aristoteles ist es eine fable convenue, daß die Begriffsurteile zeitlos seien. Allein der Sprachusus hat seinen guten Grund, wenn er in dem sprachlichen Ausdruck für die zweigliedrigen Begriffsurteile die Form des Präsens verwendet. Und auch hier hat das Präsens Gegenwartsbedeutung: in den Begriffsurteilen, zuerst in den eingliedrig einfachen, werden die Objekte als gegenwärtig gedacht. Die in den Begriffsurteilen gedachten Begriffe sind Potentialitäten, Möglichkeiten, und zwar reale Möglichkeiten. Auch hier aber ist, wie überall, die Voraussetzung einer realen Möglichkeit die Aktualisierungsfähigkeit. Wo diese fehlt oder ausgeschlossen ist, kann von einer realen Möglichkeit nicht mehr die Rede sein. Das gilt auch von den begrifflichen Möglichkeiten. So wenig das Begriffsurteil grundsätzlich die aktuelle Existenz von Einzelobjekten, die unter den Begriff fallen, voraussetzt, so gewiß schließt es doch die Ueberzeugung ein, daß die begriffliche Möglichkeit sich in Einzelobjekten müsse aktuell verwirklichen können. Und zwar ist es bestimmter gesprochen, die gegenwärtige Aktualisierungsfähigkeit, die in den Begriffsurteilen für die begrifflichen Möglichkeiten in Anspruch genommen wird. Von Objekten, die ganz in die Vergangenheit oder in die Zukunft fallen, können wir keine Begriffe bilden, die in Begriffsurteilen als Objekte gedacht würden. Der Ichthyosaurus z. B. kann kein Objekt eines Begriffsurteils sein, und ein zweigliedriges Begriffsurteil „der Ichthyosaurus bringt lebendige Junge zur Welt“ ist unmöglich, deshalb unmöglich, weil es heute Ichthyosaurier nicht mehr geben kann¹⁾.

Es ist also auch falsch, zu sagen, die Begriffsobjekte haben ein Bestehen und die Begriffsurteile Geltung, auch wenn es Einzelobjekte, die unter die Begriffe fallen, nicht geben könne, und ebenso falsch, zu sagen, die zweigliedrigen Begriffsurteile sprechen immer nur hypothetisch: „wenn es Pflanzen gibt, haben sie Leben“; „wenn Reibung entsteht, entwickelt sich Wärme“: die hypothetische Einschränkung wird eben durch die Potentialität der Begriffsobjekte überwunden²⁾.

Die Gegenwartigkeit selbst, die den begrifflichen Möglich-

1) Wenn ich sage: „Der Ichthyosaurus brachte lebendige Junge zur Welt“, so ist „der Ichthyosaurus“ kein Begriffs-, sondern ein Typenobjekt.

2) Natürlich kann man sagen: Ichthyosaurier würden — sc. wenn es solche geben könnte — lebendige Junge zur Welt bringen. Und man kann dieses Urteil als hypothetisches Begriffsurteil fassen. Aber die hypothetische Einschränkung bringt dann eben nur zum Ausdruck, daß ein normales Begriffsurteil hier nicht möglich ist.

keiten in den Begriffsurteilen zugeschrieben wird, dehnt sich nach rückwärts und vorwärts aus, unter Umständen, aber keineswegs notwendig und immer, ins Unendliche. Das Urteil „der Walfisch bringt lebendige Junge zur Welt“ ist ein Begriffsurteil, der „Walfisch“ selbst ein in einem eingliedrigem Begriffsurteil gedachtes Begriffsobjekt, obwohl wir die geologischen Zeiten anzugeben vermögen, in denen es Wale weder gab noch geben konnte, und mit Sicherheit voraussehen können, daß es in nicht allzu ferner Zeit Walfische nicht mehr geben wird und nicht mehr geben kann. Es ist also immer nur eine relativ andauernde Aktualisierungsfähigkeit, die wir mit der gegenwärtigen Möglichkeit der Begrifflichkeiten voraussetzen. Jedenfalls aber haftet den Begriffsobjekten ein temporales Moment der Gegenwärtigkeit an. Und zwar, wie wir sehen werden, nicht bloß den empirischen, von denen bis jetzt vorwiegend die Rede war, sondern auch den sogenannten „apriorischen“ Begriffsobjekten. Das Dogma von der Zeitlosigkeit der Begriffsurteile ist also nicht zu halten¹⁾. Für unsere Untersuchung aber wird das zeitliche Moment der Begriffsobjekte künftig von besonderer Wichtigkeit werden, da uns dasselbe die nächste Handhabe bieten wird, die Begrifflichkeiten und Gesetzmäßigkeiten in die Individualwirklichkeit einzubeziehen.

Mit den vermittelten Urteilen lassen sich die Begriffsurteile als solche — soweit sie nicht eben syllogistisch abgeleitet sind — auch da nicht zusammenstellen, wo die Abstraktionsinstanzen, aus denen der Allgemeinbegriff „abgezogen“ wird, voll ausgedachte Objekte von Individualurteilen sind. Wir lassen die Frage dahingestellt, ob die begriffliche Abstraktion grundsätzlich eine Mehrheit von Einzelinstanzen erfordert: die Tatsache, daß sie sich auf einem komparativen Verfahren aufbaut, beweist hiefür nichts²⁾; auch das Induktionsurteil kann unter Umständen von einem einzigen Fall aufsteigen. Allein der Vollzug der Individualurteile, in denen die Einzelfälle gedacht werden, ist, so sehr er in der Regel die psychologische Basis für die begriffliche Abstraktion und die Induktion bildet, für die Begriffsurteile selbst *logisch* durchaus unwesentlich. Wo eine Mehrheit von Einzelfällen vorliegt, da ist dies für das komparativ-abstraktive Verfahren lediglich ein erleichterndes Hilfs-

1) Diese logische Ketzerei wird vermutlich stark angefochten werden. Ich werde auf die Sache im 2. und 3. Teil zurückkommen müssen. Da wird auch die ganze Tragweite dieser Einsicht zutage treten, und es wird sich zugleich zeigen, wie wenig die üblichen Einwände, die ich mir natürlich auch vorgelegt habe, stichhaltig sind.

2) Zur Komparation kann darum ein Fall genügen, weil zu den wirklichen immer mögliche Fälle in Gedanken hinzuergänzt werden können.

mittel, um aus dem Datenmaterial das „Begriffsgebene“ herauszulösen, das in dem Begriffsurteil an ein begriffliches Objekt angeglichen wird; und das ist das logische Wesen des Begriffsurteils.

3. Ueher das zweigliedrige Begriffsurteil brauchen wir nach alledem nicht mehr viel anzufügen. Der Gegenstand eines solchen ist das Sein eines begrifflichen Objekts an einem begrifflichen Subjekt-Objekt. Das Verhältnis des Prädikats- und des Subjektsurteils ist das normale. Das Prädikatsobjekt selbst ist auch hier ein begrifflich-potentielles Objekt in dem oben bestimmten Sinn, dem in der Wirklichsetzung jenes potentielle Sein beigelegt wird.

Dieser Deutung des zweigliedrigen Begriffsurteils steht nun freilich so ziemlich wieder die ganze logische Tradition entgegen. Diese weist immer wieder auf die innerbegriffliche Notwendigkeit hin, die den Subjekts- und den Prädikatsbegriff zusammenzwingt, und betrachtet die „Kopula“ der Begriffsurteile als das Bezeichnungsmittel für die innere Zusammengehörigkeit der begrifflichen Merkmale im Begriff, eine Zusammengehörigkeit, die ihr recht eigentlich als eine zeitlose gilt, weshalb sie auch die Begriffsurteile selbst als völlig zeitlos angesehen wissen will. Vorausgesetzt ist dabei augenscheinlich, daß die Begrifflichkeit als solche einen sachlichen Zusammenhang der Merkmale im Begriff konstituiert. Die Tradition selbst geht auf Aristoteles zurück. Während aber bei ihm das innerbegriffliche Sein immer noch ein reales ist, wird dasselbe später unter nominalistischem Einfluß von der Wirklichkeit abgelöst und in der bekannten Weise als ein wirklichkeitsfreies Bestehen betrachtet.

Diese ganze Theorie indessen scheidet schon daran, daß ihre Voraussetzung falsch ist. Sachliche Zusammenhänge werden immer nur durch Sachkategorien konstituiert. Die Begrifflichkeit als solche ist hierzu schlechterdings nicht imstande. Charakteristisch ist, wie es zu der Tradition von den innerbegrifflichen Zusammenhängen gekommen ist. Bei Aristoteles ist die innerbegriffliche Notwendigkeit auf Dingbegriffe fundiert. Daß z. B. die Merkmale des Begriffs „Mensch“ einen sachlichen Zusammenhang bilden, liegt daran, daß „Mensch“ ein Dingbegriff ist: die Dinglichkeit ist das Band, das die Merkmale sachlich zusammenschließt. Und wenn die Eigenschafts- und die sonstigen Begriffe ebenfalls sachliche Merkmalsverbände darstellen, so führt Aristoteles dies darauf zurück, daß sie sämtlich in Ding-

begriffen ihre Wurzel haben. Diesen dingkategorialen Hintergrund der begrifflichen Notwendigkeiten hat die spätere Logik aus dem Auge verloren. Neben der Dinglichkeit können nun aber auch die anderen Sachkategorien sachliche Zusammenhänge begrifflicher Merkmale begründen. So z. B. die des Vorgangs, des Zustands, der Eigenschaft je im Verhältnis zu ihren Modifikationen, um von den kausalen und den funktional-kategorialen Sachzusammenhängen ganz zu schweigen. Und schließlich ist es die allgemeine Sachkategorie der Objekttheit, durch welche der Zusammenhang der begrifflichen Merkmale endgültig fundiert wird: im begrifflichen Objekt finden die begrifflichen Objektbestimmtheiten ihren letzten sachlichen Zusammenschluß.

Es ist darum auch zum mindesten irreführend, wenn man die Begriffe als solche als Gesetzmäßigkeiten bezeichnet, denen die Einzelobjekte unterstehen. Unter einem gegenständlichen „Gesetz“ im strengen Sinn¹⁾ verstehen wir einen Satz, der das Bestehen einer begrifflich-modalen Abhängigkeitsbeziehung zwischen begrifflichen Objekten aussagt. Die modalen Abhängigkeitsbeziehungen selbst haben stets sachkategoriale Zusammenhangsrelationen zur Grundlage, und zwar eben solche, die eine modale Abhängigkeit zu begründen vermögen. Es ist also nur eine besondere Gattung von Begriffen, die in Gesetzmäßigkeiten einzugehen vermag. Den Allgemeinbegriffen überhaupt mag man immerhin so etwas wie eine Herrschaft über die in ihren Bereich gehörigen möglichen Einzelercheinungen zuschreiben, vorausgesetzt nur, daß man aus diesem Bilde alle diejenigen Elemente fernhält, die zuletzt sachkategorialen Ursprungs sind. Die Kategorie der Allgemeinbegrifflichkeit an sich leistet genug, indem sie uns das ontologische Recht gibt, die Einzelercheinungen unter Allgemeinbegriffe zu subsumieren und eine begriffliche Struktur der Wirklichkeit anzunehmen. Mehr brauchen wir auch für die zweigliedrigen Begriffsurteile nicht. Auch die angebliche „innerbegriffliche“ Notwendigkeit ist ein Phantom. Und das kopulative „Sein“ in den zweigliedrigen Begriffsurteilen bezeichnet eben nur das wirkliche Sein eines begrifflichen Bestimmtheitsobjekts an einem begrifflichen Substratobjekt²⁾.

1) Die sog. „empirischen“ Gesetze (vgl. hiezu Sigwart, Logik² II, S. 518 ff.) würde man besser nicht „Gesetze“ nennen.

2) Im gegenwärtigen Zusammenhang, in dem es sich um Begriffsurteile handelt, ist natürlich nur von kognitiven Allgemeinbegriffen, nicht von emotionalen (wie z. B. den Zweckbegriffen) die Rede. Wo emotionale Begriffe in Begriffsurteile — etwa in Begriffsurteile über funktionelle Relationen (vgl. S. 166, 1) — eingehen, setzen sie sich in kognitive

Eine *Ausnahme* scheinen indessen *zwei Gruppen* von Begriffsurteilen zu bilden, die beide durch Kant berühmt geworden sind: die „analytischen“ Urteile und die „synthetischen Urteile a priori“.

4. Als *analytische Urteile* bezeichnet Kant bekanntlich solche Urteile, die „durch das Prädikat nichts zum Begriff des Subjekts hinzutun, sondern diesen nur durch Zergliederung in seine Teilbegriffe zerfallen, die in selbigem schon (obgleich verworren) gedacht waren“, Urteile also, die lediglich aus dem Subjektbegriff „das Prädikat nach dem Satz des Widerspruchs herausziehen“ („alle Körper sind ausgedehnt“; „Gold ist ein gelbes Metall“). Auf die *Kritik*, die, nach dem Vorgang *Schleiermachers*. *Sigwart* an diesen Urteilen vom Standpunkt der logischen Urteilstheorie aus geübt hat, ist hier nicht einzugehen. Den Kern der Doktrin hat auch *Sigwart* nicht bloß stehen lassen, sondern in seiner Lehre von den „erklärenden“ Urteilen hewußt und grundsätzlich wieder aufgenommen ¹⁾. Das Wesen der analytischen Urteile aber besteht darin, daß ihre Subjektbegriffe bloße „Denkinhalte“ sind, so wie sie das Material der durch Kant begründeten formalen Logik, der Logik des „auf sich selbst zurückgezogenen“ von den Gegenständen abgekehrten Denkens bilden, während die Prädikate Teilinhalte der Subjektinhalte sind, von denen das Enthaltensein in diesen prädiert wird. Das „Sein“ des Prädikats ist also einfach das Mitgedachtwerdenmüssen desselben in dem Subjektinhalt. Die Allgemeingültigkeit dieser Urteile aber gründet sich auf die Voraussetzung, daß die Bedeutung der Wörter, an die die Denkinhalte gehunden sind, eine schlechtweg konstante und allgemein anerkannte sei. Auf die Anfechtbarkeit dieser Voraussetzung binzuweisen, ist nicht mebr nötig. Soviel aber ist klar: gibt

um, denen die im Urteil sich vollziehende Wirklichsetzung die innerfunktionelle Wirklichkeit zuerkennt.

1) „Erklärende Urteile“ nennt *Sigwart* Urteile wie „Blut ist rot“, „Schnee ist weiß“, deren „Subjekt in der Bedeutung des Subjektsworts besteht“, und die nur „den Inhalt einer allgemeinen Vorstellung erklären“; er behauptet, daß die objektive Gültigkeit dieser Urteile „unmittelbar nur das Gebiet des Vorstellens betreffe“, sofern „in ihnen nichts anderes ausgesprochen werde, als daß, wo das Subjekt gedacht werde, es mit dem Prädikat gedacht werde“, und daß sie nur indirekt in Beziehung auf das Seiende eine Regel können ausdrücken wollen, die Regel nämlich, „daß, wo ein Ding sei, das unter die Benennung des Subjekts falle, ihm auch das Prädikat zukomme“ (Logik ³ I S. 116 ff.). Hiezu und zu den „analytischen“ Urteilen s. *meine Psychologie des emot. Denkens* S. 154 f., 181 f.; vgl. ferner *J. Volkelt*, Gewißheit und Wahrheit. S. 209 ff. — *J. von Kries* bat in seinen „Reflexionsurteilen“, denselben, die er früher „Beziehungsurteile“ genannt hatte, das Gebiet der „analytischen“ Urteile noch erheblich erweitert. Ich werde hierauf im 2. Abschnitt zurückkommen.

es wirklich analytische Urteile, so sind das Begriffsurteile, die mit dem Wirklichen in der Tat nichts zu tun haben, deren Gegenstände keinerlei reales Sein einschließen.

Es hat indessen mit diesen Urteilen eine eigene Bewandtnis. Verständlich werden sie am Ende nur von der Entwicklungsgeschichte des Kantischen Denkens aus. Die analytischen Urteile sind, kurz gesagt, ein auf Kantischem Boden stehengebliebenes Residuum der Wolff'schen Begriffsphilosophie. Kant hatte die methodische Voraussetzung Wolffs, daß sich durch bloße Begriffszergliederung metaphysische Erkenntnis gewinnen lasse, aufgegeben, hatte aber die logische Arbeit der Begriffszergliederung als nützlich und notwendig für die „scholastische“ Darlegung des Systems der metaphysischen Wahrheiten festgehalten. Das Ergebnis dieser Arbeit aber stellt sich, wie er meint, in einer besonderen Klasse von Urteilen, eben den „analytischen“, dar. Augenscheinlich sind diese also unmittelbar aus den Begriffsurteilen Wolffs herausgewachsen. Nun ist die „Zergliederung“, die hiernach die einzige Aufgabe des analytischen Urteils ist, augenscheinlich ein rein „innerlogisches“ Geschäft, für das die Begriffe lediglich als Denkinhalte in Betracht kommen. So ist es selbstverständlich, auch die empirisch gewonnenen Begriffe in das Gebiet der analytischen Urteile einzu beziehen. Hier wie dort wird ja jede Beziehung zu den Gegenständen und zum Wirklichen abgestreift. Trotzdem betrachtet Kant die Subjektbegriffe seiner analytischen Urteile schließlich doch nicht als bloße Inhalte menschlichen Denkens. Ein Rest von Gegenständlichkeit und Objektivität scheint ihnen immer noch anzuhaften. Geschwunden ist die Beziehung zu den apriorischen oder empirischen Objekten. Aber geblieben ist ihr Schatten. Und dieser Schatten scheint jene Subjektbegriffe zu etwas mehr als bloßen Denkinhalten zu machen. So allein erklärt es sich, daß Kant schließlich doch nicht bloß meint, daß in dem Begriff Körper das Merkmal „ausgedehnt“ mitgedacht werde, sondern daß es in ihm liege. Und jedenfalls sind es in seiner Theorie dieselben begrifflichen Objekte, die in den analytischen und in den synthetischen Urteilen als Subjekte fungieren („alle Körper sind ausgedehnt“ — „alle Körper sind schwer“). Ehen diese Objektivität aber ist leerer Schein. So wie sie in Kants Theorie sich ausnehmen, sind die Subjektbegriffe der analytischen Urteile nicht bloß künstliche, sondern unmögliche Abstraktionsgebilde ¹⁾. Haben die analytischen Ur-

1) Ohne Zweifel hat die Tatsache, daß es sich hier um kognitive Begriffe handelt, mit zu der Selbsttäuschung geführt, die Kant veranlaßte, die Subjektbegriffe der analytischen Urteile mit denen der synthetischen auf eine Linie zu stellen. Indessen

teile wirklich den Sinn, den Kant ihnen unterlegt. so sind ihre Subjektbegriffe in der Tat nichts anderes mehr als „bloße Denkinhalte“. Und der Gegenstand eines analytischen Urteils ist dann lediglich das Enthaltensein eines Denkinhalts in einem anderen, also das Sein einer Relation eines Denkinhaltsganzen zu einem Denkinhaltsteil. Ob dieses „Denken“ das Denken eines Individuums, einer Sprachgemeinschaft oder der Menschen überhaupt, ob es ferner ein mögliches oder ein aktuelles ist, ist grundsätzlich gleichgültig: bei Kants analytischen Urteilen wäre offenbar ein mögliches Denken „vernünftiger Wesen überhaupt“ anzunehmen.

Allein Urteile, die diesen Sinn haben, kann ich sprachlich nicht so ausdrücken, wie Kant dies tut: alle Körper sind ausgedehnt, oder (logisch korrekter): der Körper (das Körperliche) ist ausgedehnt. Ich kann nur sagen: der Denkinhalt „Körper“ enthält den Denkinhalt „ausgedehnt“. Natürlich kann ich diesen Satz auch so formulieren: in dem Begriff Körper wird der Begriff ausgedehnt mitgedacht. Aber dann muß der ausdrückliche Vorbehalt gemacht werden, daß unter „Begriffen“ hier „bloße“ Denkgebilde zu verstehen sind ¹⁾.

Nimmt man aber den Satz „der Körper (das Körperliche) ist ausgedehnt“ so wie er dasteht, so wird jeder Unbefangene ihn dahin deuten, daß von dem begrifflichen Objekt „Körper“ die Bestimmtheit „ausgedehnt seiend“ ausgesagt werden soll: was ein Körper ist, hat realiter die Eigenschaft des Ausgedehntseins. Mit anderen Worten: wir haben hier ein normales Begriffsurteil vor uns, ein Urteil, dessen Gegenstand das Sein eines begrifflichen Bestimmtheitsobjekts an einem begrifflichen Substratobjekt ist. Und nicht bloß ist das so prädierte Sein das potentiell-reale Sein, das wir den Begriffsobjekten zuzuschreiben pflegen: auch für das begriffliche Substratobjekt (Subjekt) setzen wir dieselbe Wirklichkeit voraus ²⁾. „Analytische“ Urteile aber gibt es nicht.

5. Kants synthetische Urteile a priori sind oder waren weit mehr umstritten als die „analytischen“ Urteile. Wie es sich nun eben dieses Moment ist auszuschalten, wenn die „analytischen“ Urteile den Kantischen Sinn haben.

1) Die „Denkinhalte“ wären als Inhalte von Objekten rein subjektiver Denkfunktionen zu betrachten. Dieses Denken selbst müßte freilich als von allen gegenständlich-kategorialen Elementen befreit gedacht werden, und diese „Abstraktion“ ist am Ende eine Fiktion, die nicht einmal durchgeführt werden kann, vgl. oben S. 135.

2) Analoges gilt von Sigwarts „erklärenden“ Urteilen. Was S. nur als möglichen Nebensinn dieser Urteile betrachtet (vgl. oben S. 192, 1), ist ihr eigentlicher Sinn: auch sie sind Wirklichkeitsurteile.

aber auch mit der besonderen Begründung, die Kant ihnen gegeben hat, verhalten mag, grundsätzlich haben sie neuerdings eine glänzende Rehabilitation erfahren. Neben den empirischen haben sich die *a p r i o r i s c h e n* *B e g r i f f s u r t e i l e* ihr Recht erobert. Die mathematische Axiomatik bemüht sich, in allen mathematischen Gebieten auf die letzten, grundlegenden Urteile, in denen das begriffliche Wesen der fundamentalen mathematischen Objekte dargelegt wird, zurückzugeben, um aus ihnen dann die Folgeurteile deduktiv herzuleiten. Die Philosophen sind gefolgt. Eine *philosophische Axiomatik*, in die die mathematische als ein kleiner Ausschnitt einbezogen wird, sucht das Werk der letzteren auf breiter Basis fortzusetzen und nach allen Seiten zu vollenden. Die Aufgabe aber, die sie sich stellt, ist, das Wesen der „apriorischen“ Formbegriffe in Systemen von Begriffsurteilen zu entwickeln. Wie es sich nun mit dem Unternehmen und dem Programm einer philosophischen Axiomatik verhält, wird später zu prüfen sein. Daß es eine wissenschaftliche Aufgabe ist, die Natur jener Formbegriffe in Urteilen zu fassen, ist außer Zweifel: diese Einsicht ist ja auch nicht erst durch die mathematische Axiomatik angeregt worden. Es handelt sich also zunächst darum, das Wesen der *g e g e n s t ä n d l i c h e n* *Kategorialbegriffe*, der Begriffe der Gleichheit, Verschiedenheit, der Einheit, Vielheit, Zahl, des Ganzen und des Teils, der Qualität und Intensität, der Räumlichkeit und Zeitlichkeit, der Substantialität, der Inhärenz, der Relation, der Begrifflichkeit und der Individualität, des Seins, der Notwendigkeit und Tatsächlichkeit — um vorerst nur die hervorstechendsten dieser Begriffe namhaft zu machen — genau herauszuarbeiten und in Begriffsurteilen festzulegen: das sind eben die *B e g r i f f s u r t e i l e*, die auf der Linie von Kants synthetischen Urteilen *a p r i o r i* liegen. Hieran lassen sich aber nach oben hin die Begriffe der *f u n k t i o n e l l*-logischen Formen, der Wahrheit, der Geltung, der logischen Notwendigkeit, des logischen Grunds und der logischen Folge, des Urteils, der emotionalen Denkfunktion, des Ja und des Nein, des Schlusses usw., anfügen, und auch diesen Begriffen gegenüber ist die Aufgabe eine ähnliche: auch sie sind in Begriffsurteilen zu fixieren ¹⁾.

A n f e c h t b a r wird das ganze Unternehmen nur eben insofern, als die grundlegenden unter den apriorischen Begriffsurteilen als „*a x i o m a t i s c h e*“ eingeführt werden. Axiome sind dieselben nicht, wenn anders man unter solchen Urteile zu verstehen hat, die an und in sich

1) Als dritte Klasse könnte man noch Urteile über semantische Formbegriffe (Zeichen, Bezeichnung, Bedeutung, Ausdruck, Satz usw.) anfügen. Diese haben aber in jedem Fall einen ganz anderen Charakter.

wahr und evident sind, einer Begründung also weder bedürfen noch fähig sind. Wir werden später sehen, daß es Axiome im strengen Sinn überhaupt nicht gibt, daß das Wahrheitsprinzip selbst, an dem das ganze urteilende Denken hängt, einerseits ein Normgesetz, andererseits eine Voraussetzung ist, daß ebenso nicht bloß die obersten Denk-„axiome“, sondern auch die angeblichen gegenständlichen „Axiome“ den gleichen Doppelcharakter haben: in jenen werden die funktionell-logischen Formen, in diesen die gegenständlichen Kategorialformen je in der Gestalt, in der sie sich der *n o r m a t i v e n* Bearbeitung (Vervollkommnung) ergeben, auf der einen Seite in Normgesetzen als „so gedacht werden sollend“, auf der anderen in Postulaten als seiend hingestellt. *D i e s e* „axiomatische“ Reflexion wird zuletzt das Wesen der fundamentalen funktionellen und gegenständlichen *F o r m b e g r i f f e n o r m a t i v* festzulegen und zu entfalten haben. Dann erscheinen diese Begriffe mit ihren Bestimmtheiten einerseits als „so gedacht werden sollende“, andererseits als *sciende*. Aber auch nach der letzteren Seite sind die Begriffsdenkfunktionen keine Urteile, sondern eben — Postulate.

Damit ist indessen den apriorischen Begriffsurteilen selbst noch keineswegs das Daseinsrecht bestritten. Die Lage ändert sich für sie, sobald sie den axiomatischen Anspruch fallen lassen. In der Tat ist das Bemühen, aus der tatsächlichen Wirklichkeitserkenntnis, wie die *p o s i t i v e* Wissenschaft sie erarbeitet hat, wenigstens die fundamentalen *g e g e n s t ä n d l i c h e n K a t e g o r i a l b e g r i f f e* herauszuholen, um so weniger von der Hand zu weisen, als die Mathematik, sofern sich ihre Erkenntnis in *U r t e i l e n* vollzieht, eben auf dieser Bahn vorangegangen ist ¹⁾. Das Ergebnis spricht sich dann in Begriffsurteilen aus. Der *W e g* aber, der zu diesen führt, ist die *b e g r i f f l i c h e A b s t r a k t i o n*. Und die apriorisch-kategorialen Begriffsurteile unterscheiden sich von den empirischen zunächst nur dadurch, daß die Abstraktion in jenen ein erhebliches Stück weiter geführt ist als in diesen. Zu dem Begriff des Dings z. B. gelangt man, indem man in den empirischen Dingbegriffen von den besonderen empirischen Inhalten abstrahiert und den Begriff des Dings überhaupt isoliert. In ähnlicher Weise sind die Begriffe der Kausalität, der Gleichheit und Verschiedenheit, der Einheit, Vielheit, Zahl, des Ganzen und des Teils, der Qualität und der Intensität, des Raums und der Zeit, der Begrifflichkeit und der Individualität usf. zu erreichen.

1) Den *N a m e n* „Axiome“ kann die Mathematik für ihre Grundsätze natürlich ohne Bedenken festhalten. S. zu dem oben Gesagten übrigens unten 4. Abschn. I 3 und 5.

In den eingliedrig-einfachen Begriffsurteilen, in denen diese Begriffe logisch-ursprünglich gedacht werden, fungieren als Objekte eben die kategorialen Formbegriffe. Voraussetzung für die Objektsetzung aber ist die ganze präsentiv- und noëtisch-kategoriale Formung, wie sie auch sonst der Setzung eines Begriffsobjekts logisch voraufgeht. Nur daß hier die begriffliche Intention eben aus dem Gegebenen die Daten aufgreift, die dem zu fixierenden Kategoriale Begriffsobjekt entsprechen. Ein empirisch-bewußtseinsfremd Gegebenes liegt also auch diesen Begriffsurteilen zugrunde. Und ebenso vollzieht sich auch in ihnen die Wirklichsetzung, die auf Grund des Moments der transzendenten Gegebenheit den Begriffsobjekten immanent das (potentiell-begriffliche) Sein heilegt. Wie sehr aber diese Begriffsurteile den empirischen gleichartig sind, lehrt am prägnantesten die Tatsache, daß wir auch in ihnen den begrifflichen Potentialitäten mit der Voraussetzung ihrer Aktualisierungsfähigkeit die *Gegenwärtigkeit* zuschreiben. Daß hier die Gegenwärtigkeit nach rückwärts und vorwärts sich ins Unabsehbare, ja ins Unendliche ausdehnt, ändert ihren Charakter grundsätzlich nicht. An die eingliedrig-einfachen aber knüpfen sich wieder in normaler Weise die *zweigliedrigen* Begriffsurteile an. Und wie z. B. die Urteile, die von zwei individuellen Objekten Beziehungen der Gleichheit, Verschiedenheit oder Aehnlichkeit aussagen, Wirklichkeitsurteile sind, so sind auch die Urteile, die den Begriffen Gleichheit, Verschiedenheit, Aehnlichkeit irgendwelche Prädikate beilegen, Wirklichkeitsurteile.

Als *apriorische* lassen sich die Urteile über die kategorial-gegenständlichen Formbegriffe trotzdem bezeichnen. Es verleugnet sich am Ende nicht, daß in ihren Objekten die kategorialen Formprinzipien gegenständlich gefaßt sind. Deren Apriorität spielt doch auch in die Abstraktionsarbeit richtunggebend herein. Wer etwa den Begriff des Dings abstrahierend herausarbeitet, wird dabei merkbar geleitet von dem apriorischen Kategorialeprinzip der Dinglichkeit. Nicht zu vergessen ist nun aber, daß eben die Kategorialeprinzipien selbst nicht rein a priori sind, daß das logische Recht zu ihrer Anwendung sich nicht auf ihre Apriorität, sondern auf das Gefordertsein der Kategorialefunktionen durch empirisch-transzendent Gegebenes gründet (S. 130). Haben also die Kategorien eine *empirische Seite*, so auch die Kategoriale-begriffe. So begründen auch die apriorischen Begriffsurteile ihre logische Geltung auf empirisch-transzendent Gegebenes. Damit aber fallen die Folgerungen dahin, die von neueren Logikern und Erkenntnistheoretikern aus der angeblichen reinen Apriorität der kategorialen Begriffs-

urteile gezogen wurden. Kant hat Recht, wenn er seinen synthetischen Urteilen a priori die Wirklichkeitsgeltung zuspricht. Zu begründen hat er diesen Anspruch allerdings nicht vermocht. Und wären diese Urteile rein apriorisch, so ließe sich ihren Objekten die Wirklichkeit auch schlechterdings nicht zuschreiben. Hält man an der Gültigkeit der Urteile trotzdem fest, so bleibt am Ende nur übrig, diese Gültigkeit mit den modernen Absolutisten als eine wirklichkeitsfreie Wahrheit und das Sein der Begriffsobjekte als ein wirklichkeitsfreies Bestehen zu betrachten. Aber die Voraussetzung ist falsch. Die kategorialen Begriffsurteile gründen sich zuletzt auf empirisch Gegebens. Darum haben sie Anspruch auf Wirklichkeitsgeltung.

Auch die Urteile über die funktionell-logischen Formbegriffe (Wahrheit, Geltung, Urteil usw.), können apriorisch heißen. Daß auch die logisch-funktionellen Formprinzipien, auf denen die Objekte dieser Urteile sich aufbauen, a priori, d. h. im Wesen des Denkens fundiert sind, ist unbestreitbar und im Grunde von niemand bestritten. Andererseits wird sich später zeigen, daß auch sie nur auf empirische Weise logisch legitimiert werden können, daß auch sie also neben der apriorischen eine empirische Seite haben. Indessen sind sie insofern anders geartet als die gegenständlichen Kategorien, als sie nicht die Wirklichkeit, auch nicht die der Denkfunktionen, sondern nur die Wahrheit, allgemeiner gesprochen: die Geltung bestimmen. Das hat auch eine gewisse Verschiedenheit der beiden Arten von apriorischen Begriffsurteilen zur Folge. In den gegenständlich-kategorialen Begriffsurteilen stehen die Objekte zu den apriorischen Formprinzipien in anderem Verhältnis als in den funktionell-formalen: dort haben die Kategorialformen, so gewiß die Kategorien die Wirklichkeit bestimmen, selbst Wirklichkeitsbedeutung, und die Wirklichkeit, die in den Begriffsurteilen den Objekten beigegeben wird, beruht auf dieser Wirklichkeitsbedeutung der Kategorialformen: in den funktionell-formalen Begriffsurteilen dagegen haben die logischen Formprinzipien, da sie nur Geltung, nicht Wirklichkeit konstituieren, an sich noch keine Wirklichkeitsbedeutung, und die Realität, die wir in der Wirklichsetzung der Begriffsurteile den Begriffsobjekten zuerkennen, hat hier nicht dieselbe Anlehnung wie in den gegenständlich-kategorialen Begriffsurteilen.

Im übrigen aber ist es eine analoge begriffliche Abstraktion, die auch zu den logisch-funktionellen Begriffsurteilen führt, eine Abstraktion, in die wieder auch das apriorische Element leitend eingreift. Und eine Wirklichsetzung findet doch auch in diesen Urteilen

statt. In den Begriffsurteilen z. B., die das Wesen der Wahrheit darlegen, wird die Wahrheit als eine begrifflich-potentielle Realität gedacht, und ihren Bestimmtheiten wird dieselbe Realität beigemessen: auch die logischen Funktionen sind ja am Ende noch psychische Größen, und die Wahrheit erscheint als eine reale Bestimmtheit (Eigenschaft) realer seelischer Objekte. Darum sind, wie die Urteile, die irgendwelchen faktischen Urteilen die Wahrheit zuerkennen, so auch die Urteile, die von dem Begriff „Wahrheit“ irgendwelche Prädikate aussagen, in vollem Sinn Wirklichkeitsurteile.

Im tatsächlichen Betrieb der Wissenschaft spielen die funktionell-logischen Begriffsurteile nicht dieselbe Rolle wie die kategorial-gegenständlichen. Als vorläufige Feststellungen indessen, an welche die normative Reflexion anknüpfen kann, haben auch sie wenigstens eine erhebliche methodische Bedeutung. Wer sich z. B. die Aufgabe setzt, das Wahrheitsprinzip und die an dieses sich anlehrenden Normgesetze und Postulate und weiterhin die vollkommenen Formen der logischen Funktionen normativ-kritisch herauszuarbeiten, wird von der Ermittlung des tatsächlichen Wesens der Wahrheit ausgehen müssen, und dieses wird sich ihm in jenen „apriorischen“ Begriffsurteilen darstellen ¹⁾.

Wie dem nun sei: auch die apriorischen Begriffsurteile, welcher Art sie im übrigen sein mögen, haben sich als normale Begriffsurteile erwiesen. Auch in ihnen vollzieht sich überall eine formende Angleichung eines transzendenter empirisch Gegebenen an ein begrifflich-potentielles Objektiv.

II. Die Individualurteile.

1. Den Begriffsurteilen stehen die Individualurteile gegenüber. Ueber sie können wir uns kurz fassen. Sie sind es ja, an denen wir uns das Wesen des Urteils einst klarzumachen suchten. In einer Hinsicht indessen bedarf die bisherige Untersuchung noch einer Ergänzung. Wie die Begriffsurteile, so enthalten auch die Urteile über individuelle Objekte in allen Fällen eine Abstraktionskategorialfunktion. Nur daß hier die Abstraktion nicht die begriffliche, sondern die anschauliche ist. Und wie die begriffliche Abstraktion sich logisch ursprünglich im Rahmen der Begriffsurteile abspielt, so vollzieht sich die anschauliche logisch ursprünglich im Rahmen der Individualurteile.

1) Derart ist ja auch unser eigenes Verfahren, s. o. S. 95 ff. — Auch die kategorial-gegenständlichen Begriffsurteile übrigen erfüllen zugleich eine solche vorbereitende Mission.

Wir haben indessen an gegenwärtiger Stelle nicht das methodische Wesen des Verfahrens der anschaulichen (individualisierenden) Abstraktion schematisch festzulegen. Und auch der Kategorie des Anschaulich-allgemeinen (der Individualität) haben wir vorerst nur insoweit näherzutreten, als dies zum Verständnis der Abstraktionskategorialfunktion in den Individualurteilen notwendig ist ¹⁾.

Ueber den Individualurteilen und ihren Objekten, den Individualobjekten, waltet immer noch ein eigentümlicher Unstern. Der Makel der Irrationalität, den einst die platonisch-aristotelische Begriffsphilosophie auf das Individuelle gelegt hat, ist an diesem bis zum heutigen Tage haften geblieben. Auch der große Umschwung, der in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts zu einer neuen Schätzung der individuellen Erscheinungen führte, — es ist dieselbe Bewegung, aus der schließlich die moderne Geschichtswissenschaft herausgewachsen ist — hat das logische Problem der Individualität so gut wie unberührt gelassen. Erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts ist ein energischer Anlauf gemacht worden, dem Individuellen zu seinem logischen Recht zu verhelfen. Aber das Verhängnis wollte, daß, nachdem das Problem erkannt war, die Lösung nach einer falschen Richtung gesucht wurde. Schon daß Rickert das Individuelle von vornherein einseitig unter dem Gesichtswinkel der *historischen* Abstraktion betrachtete, wirkte irreführend. Die historische Abstraktion selbst aber ist ihm individualisierende Begriffsbildung. Und diese wieder definiert er als ein wertbeziehendes Auswahlverfahren, die aus dem geschichtlichen Tatsachenmaterial das auf unbedingt gültige Werte Bezügliche aufgreift und zu historischen Begriffen zusammenfaßt. So ist er auch dazu gekommen, die individualisierende Abstraktion, ebenso wie die begriffliche, als eine Umformung des Wirklichen einzuschätzen (S. 12f.). Von dieser ganzen Vorstellungsweise, die übrigens doch bis jetzt den einzigen ernsthaften Versuch einer Lösung des Problems der Individualerkennung darstellt, müssen wir uns so gründlich wie möglich freimachen, wenn wir das Wesen der anschaulichen Abstraktion verstehen wollen.

2. In typischer Gestalt tritt uns die anschauliche Abstraktion in den Urteilen entgegen, die wir oben (S. 119) als Individualurteile mit anschaulicher Angleichung bezeichneten: „die

1) Vgl. das oben S. 11 ff. Gesagte und die Hinweisungen S. 14, 1. Genaueres wird im 2. und 3. Teil gegeben werden.

Sonne“, „der Rigi“. In den logisch ursprünglichen Erscheinungsformen dieser Urteile wird die anschauliche Abstraktion vollzogen. Daß gerade hier sehr häufig die Möglichkeit einer Satzbezeichnung für die Urteilsgegenstände fehlt, da eine Benennung für die Objekte nur in verhältnismäßig seltenen Fällen zur Verfügung steht, ist für die Urteile selbst unwesentlich.

Wieder geht in der Gesamtformungsarbeit die abstraktive Formung der Objektsetzung logisch unmittelbar voraus. Die Objekte erscheinen uns als Individualobjekte. Die abstraktive Intention ihrerseits ist gerichtet auf Herausarbeitung von Allgemeinbildern, von anschaulichen Gebilden. Auch sie beherrscht die der Abstraktion logisch vorangehenden Etappen der Urteilsformung. Wie die begriffliche, so knüpft auch die anschauliche Abstraktion unmittelbar an die *Komparation* an. Nur steht hier nicht die Gleichsetzung, sondern die *Unterscheidung* im Vordergrund. Wieder aber ist es vor allem die präsentationskategoriale Formung, auf welche die Abstraktionstendenz, wenschon diesmal nach der entgegengesetzten Richtung, ihren Einfluß ausübt. Wie der begrifflichen, so liegen der anschaulichen Abstraktion spezifische Daten im Gegebenen zugrunde, die ihr in allen Höhenlagen, auf allen Verallgemeinerungsstufen die logische Begründung und Legitimation geben. Durch die Individualdaten ist nämlich das ganze *Stufensystem von Individualitäten* gedeckt, das sich der anschaulichen Abstraktion ergibt. In solchen Individualdaten ist darum auch die jeweilige abstraktive Formung, die sich in den einzelnen Individualurteilen vollzieht, begründet. Aber die Abstraktionsintention reguliert auch die Auffassung der Apprehensions- und Anschauungsdaten, je entsprechend der Höhenlage, auf der sich die anschauliche Abstraktion bewegt: an dem Bestand der Apprehensions- und Anschauungsdaten wird das aufgegriffen, was für das jeweils in Aussicht genommene Anschaulich-allgemeine von Bedeutung ist. Hieraus entspringt auch hier jener Schein, als sei die Abstraktion Umformung des Wirklichen oder vielmehr des Gegebenen. Das trifft indessen für die anschauliche Abstraktion so wenig zu, wie für die begriffliche. Es sind immer noch Apprehensions- und Anschauungsdaten, und zwar in unserem Fall apprehensions- und anschauungsformale Individualdaten, die in der präsentationskategorialen Formung gefaßt werden. Und das gegenständliche Recht zu der Abstraktion beruht auch hier überall darauf, daß dieselbe durch spezifische Gegebenheiten gefordert ist. Hierauf gründet sich zuletzt die Ueberzeugung, daß die wirkliche Welt, wie eine begriffliche, so eine individuelle Struktur habe.

So hoch nun aber auch die individualisierende Abstraktion emporsteigt: auch auf den höchsten Stufen bleibt sie noch anschauliche Abstraktion. Und während das Begriffsurteil sich nicht hloß von dem aktuellen Vorstellen, sondern grundsätzlich auch von dem möglichen ablöst, wenschon es auf die apprehensions- und anschauungskategoriale Formung nicht verzichten kann und darum für die begrifflichen Objekte wenigstens die Beziehung zu einem möglichen schematischen Begriffsvorstellen festhalten muß, entfernt sich zwar auch das Individualurteil von dem aktuellen Vorstellen. Um so nachdrücklicher betont es das mögliche Vorstellen, das hier das volle (gegenständliche) apprehendierende Anschauen ist. Und in den Individualobjekten legt es entscheidendes Gewicht auf die Beziehung zu diesem möglichen apprehendierenden Anschauen.

Die Kategorie der Individualität selbst zwar ist, so gut wie die der Begrifflichkeit, eine noëtische Kategorie. Schon die Heraushebung und Umgrenzung und weiter die ganze Ausprägung der Individualitäten, das alles ist noëtisch-kategoriale Formungsarbeit. Aber die so herausgearbeiteten Gestalten sind nur dem anschauenden Vorstellen zugänglich. Sie sind, kurz gesagt, anschauliche Gebilde. Daher auch die individualisierende Abstraktion, so sehr sie ein noëtisch-kategoriales Geschäft ist, anschauliche Abstraktion heißen kann und muß. Die begriffliche Abstraktion bemüht sich, die Welt in eine Vielheit diskreter Begrifflichkeiten aufzulösen, die eben nur dem Denken faßbar sind. Die individualisierende Abstraktion dagegen sucht die ganze anschauliche Fülle des Wirklichen in einer Totalität von Bildern, die eben nur dem anschaulichen Vorstellen erreichbar sind, auszuschöpfen. In den beiden Abstraktionsarten treten gewissermaßen Denken und anschauendes Vorstellen auseinander. Wie aber das begriffliche Denken, so gewiß es gegenständliches Denken sein will, des anschaulichen Vorstellens nicht entraten kann, so ist das anschauende Vorstellen, um gegenständliches Vorstellen zu werden, auf das noëtisch-kategoriale Denken angewiesen. Während aber dort der Akzent auf dem noëtisch-kategorialen Denken liegt, fällt er hier auf das anschauende Denken.

Im urteilenden Denken, das die Begriffs- und die Individualobjektive konstituiert, tritt heide Male das aktuelle Vorstellen zurück. Es bleibt als charakteristische Verschiedenheit der Begriffs- und der Individualurteile dort die wesentliche Beziehung der Objekte zu möglichem noëtisch-kategorialem Denken, hier zu möglichem an-

schauendem Vorstellen. Sofern aber in beiden Gattungen von Urteilen die Abstraktionskategorialfunktion durch transzendent Gegebenes gefordert ist, werden hier wie dort die Objekte wirklich gesetzt. Nur ist das Sein bei den Begriffsobjekten das potentielle, bei den Individualobjekten dagegen das aktuelle.

Ein Auswahlverfahren ist die anschauliche Abstraktion nicht an sich. Auf ihrer untersten Stufe würde sie den Gesamtbestand des Gegebenen mit allen Einzelheiten formend aufgreifen. Auch so wäre sie formende Abstraktion: sie hätte nicht bloß das Gegebene aus der Umgebung herauszuheben, sondern ihm auch sein individuelles Gepräge zu geben. Die menschliche Erkenntnis indessen vermag erst auf sehr viel höher liegenden Abstraktionsstufen einzusetzen.

Und faktisch pflegt die anschauliche Abstraktion den Weg nicht von unten nach oben, sondern von oben nach unten zu geben. Vollziehen wir z. B. das Wahrnehmungsurteil „das Berliner Schloß“, so ist es zunächst ein summarisches Gesamtbild, das die Abstraktion erarbeitet. Von da steigen wir herab zu den nächsten Unterindividualitäten, die sich uns bei der Betrachtung der Hauptteile ergeben. Indem wir aber nicht bloß die Unterindividualitäten an sich ins Auge fassen, sondern auch die Beiträge, die sie zum Gesamtbild leisten, ermitteln, erhält das letztere seine bestimmtere Fassung. Das Verfahren wiederholt sich gegenüber jeder einzelnen Unterindividualität. Andererseits aber finden wir uns allerdings veranlaßt, das Schloß selbst in seine Umgebung hineinzustellen und als Unterindividualität des Stadtteils, in dem es liegt, zu betrachten. Das ist dann ein Aufsteigen zu einer höheren Individualität. Auch da jedoch ist es das Naturgemäße, vom höheren Individualgebilde auszugehen, und nicht bloß jene, sondern auch die übrigen Unterindividualitäten in seine Beleuchtung zu rücken. Wir setzen indessen hier die Beschreibung des anschaulichen Abstraktionsverfahrens nicht fort, das uns schließlich das ganze Universum als ein System über-, unter- und nebengeordneter Individualitäten erscheinen läßt.

Als Individualobjekte kommen natürlich alle Klassen von Objekten in Betracht, selbständige (Ding-, Vorgangs-, Zustandsobjekte) und unselbständige (Modifikationen, Inhärenzien, Relationen): auch die Einzelrelationen z. B., die wir als gegenständlich-modale (genetische) Abhängigkeitsbeziehungen bezeichnen, sind Individualitäten. Und neben den Objekten erster stehen die Objekte höherer Ordnung, die durch beziehendes Denken konstituierten komplexen

Objekte, unter denen wiederum die durch sachkategoriale Beziehungen und durch modale Abhängigkeitsbeziehungen gehildeten hervorragen. Auch geographische Landschaften, geologische Perioden, geschichtliche Situationen und Entwicklungen sind Individualobjekte. Und alle Individualobjekte, welcher Art sie auch sein mögen, werden logisch ursprünglich gedacht und wirklichgesetzt in eingliedrigen Individualurteilen mit „anschaulicher Angleichung“.

Neben diesen eingliedrigen Urteilen gibt es auch entsprechende z w e i g l i e d r i g e. Das sind diejenigen Prädikationsurteile, in denen außer dem Subjekturteil auch die Prädikationskomponente ein Individualurteil mit anschaulicher Angleichung ist („Bismarck war der Begründer des Deutschen Reiches“). Aber diese treten an Bedeutung erheblich zurück hinter den zweigliedrigen Individualurteilen, welche die Einzelzüge der Individualobjekte in Prädikaturteilen mit „begrifflicher Angleichung“ diskursiv entfalten.

3. Zunächst aber sind es die eingliedrigen Individualurteile mit „begrifflicher Angleichung“, die zu charakterisieren sind. Das sind jene Urteile von der Form: „eine Pappel“, „es brennt.“

In ihrer logisch-ursprünglichen Gestalt nehmen sich diese Urteile an wie Anläufe zur begrifflichen Abstraktion. In der Tat kleiden sich die Einzelinstanzen für die begriffliche Abstraktion, wo sie in Individualurteilen für sich gedacht werden, in solche Formen. Und zweifellos tritt in den Individualurteilen mit begrifflicher Angleichung zuerst die Neigung zu begrifflicher Formung des Gegebenen, das Bedürfnis, die konkrete Mannigfaltigkeit des Wirklichen in diskrete Begriffselemente aufzulösen und unter beherrschende Allgemeinbegriffe zu bringen, um ihrer auf diese Weise Herr zu werden, an den Tag. Indessen Individualurteile sind und bleiben auch sie. Der Begriff wandelt sich, indem er in die Individualformung einget, in ein Individualbild, in einen individuellen „Zug“¹⁾. Die Individualformung selbst richtet sich auch hier auf das jeweilige Gesamtbild. In dem Urteil „es leuchtet“ z. B. wird der Vorgang, der das Urteilsobjekt bildet, in der ganzen apprehensiv-anschaulichen, qualitativ-intensiven und räumlich-zeitlichen Konkretheit, in der er einem möglichen apprehendierenden Anschauen erscheinen muß, gedacht.

1) Was um so leichter möglich ist, als die empirische Begriffsbildung naturgemäß von unten nach oben zu gehen pflegt.

Aber in dem Inhalt des Objekts wird ein einzelner Zug, in unserem Fall die qualitative Bestimmtheit, und auch diese nur in typischer Allgemeinheit — die konkret-individuelle Qualität ist ja durch das „Leuchten“ nicht getroffen — betont. Auch so wird in dem Individualobjekt der ganze konkrete Inhalt, also nicht bloß die Qualität in ihrer individuellen Besonderheit, sondern auch die individuelle Intensität, die individuelle Räumlichkeit und Zeitlichkeit immanent gedacht. Nur daß eben in diesem Inhalt ein Einzelmoment, das mehr oder weniger umfassend sein kann, in typische Allgemeinheit erhoben, den logischen Nachdruck erhält.

Spielen die Individualurteile mit begrifflicher Angleichung — wir halten den Terminus fest, da er jetzt nicht mehr mißdeutet werden kann — schon in ihrer einfachen-eingliedrigen Erscheinungsform, in der Erkenntnisarbeit eine bedeutsame Rolle, so greift die Mission, die ihnen als Prädikatsurteilen im Rahmen zweigliedriger Urteile zufällt, noch sehr viel weiter, zumal als Subjektsurteile hier Individualurteile mit begrifflicher und mit anschaulicher Angleichung in Betracht kommen („der Himmel ist blau“; „Cajus ist ein Mensch“; „ein Vogel singt“). Die Struktur der Prädikatsurteile in allen diesen zweigliedrigen Urteilen ist ganz die der eingliedrig-einfachen Individualurteile mit begrifflicher Angleichung („ein Blaues“, „ein Mensch“, „ein Singendes“). Und was von den letzteren gesagt worden ist, gilt auch von ihnen. Nur werden die Objekte der Prädikatsurteile in der uns bekannten Weise sachkategorial an die Objekte der Subjektsurteile angeknüpft. Von hier aus tritt auch die bekannte, ja berüchtigte *Subsumtionstheorie* des (zweigliedrigen) Urteils¹⁾ in die richtige Beleuchtung. Geschichtlich ist sie aus der Syllogistik erwachsen. Daß sie aber an den zweigliedrigen Urteilen, deren Prädikatsurteile Individualurteile mit begrifflicher Angleichung sind („Cajus ist ein Mensch“), einen gewissen Anhalt hat, ist augenscheinlich. Wir wissen indessen nun, daß das Prädikatsobjekt trotz der begrifflichen Angleichung ein Individualobjekt ist, und daß von einer Subsumtion des Subjekts unter das Prädikat keine Rede sein kann²⁾. Ausdrücklich anzufügen aber ist noch, daß auch in den *Relationsurteilen* wie z. B. in dem Urteil „Schulhaus und Kirche stehen nebeneinander“ das Beziehungsurteil ein Individualurteil mit begrifflicher Angleichung ist: auch hier ist das Prädikatsobjekt, die

1) Zu dieser vgl. oben S. 109, 1.

2) Auch in Begriffsurteilen wie „Gold ist ein Metall“ ist die Prädizierung keine Subsumtion des Subjektsbegriffs unter den Prädikatsbegriff. Ein Urteil, das eine Subsumtionsbeziehung zwischen zwei Begriffen feststellt, ist immer ein Relationsurteil.

Beziehung, ein Individualobjekt, aus dessen Inhalt ein Moment in „typischer“ Verallgemeinerung logisch betont ist.

4. An die Individualurteile mit begrifflicher Angleichung lehnt sich eine besondere Abart der anschaulichen Abstraktion an, diejenige, die wir als die *k o m p a r a t i v - a n s c h a u l i c h e A b s t r a k t i o n* von der „reinen“ unterscheiden können. Sie steht sozusagen in der Mitte zwischen der reinen anschaulichen und der begrifflichen Abstraktion. Wie die letztere, so greift auch sie Gleichartigkeiten, Aehnlichkeiten auf. Auch sie hebt aus einer Vielheit von Einzelercheinungen die gemeinsamen Momente heraus. Und auch sie tut das in der Ueberzeugung, daß diese Gemeinsamkeit der Ausfluß einer Regelmäßigkeit, einer Gleichförmigkeit sei, die in der Wirklichkeit ihre Fundierung habe. Insoweit ist auch sie durchaus geleitet von dem als wirklichkeitsgültig postulierten Kategorialprinzip der Begrifflichkeit. Nun aber rückt sie grundsätzlich ab von der begrifflichen Abstraktion. Sie stellt sich in den Dienst der Individualerkennung: die herausgehobenen gemeinsamen Momente werden nicht als Merkmale einem Begriffsobjekt, sondern als anschauliche Züge einem Individualobjekt eingefügt.

Es sind jedoch *zwei verschiedene Ziele*, denen die komparativ-anschauliche Abstraktion zustrebt. Auf der *einen* Seite ist sie ein Hilfsverfahren, das bei der Ermittlung des individuellen Wesensinhalts *k o m p l e x e r*, zumal *k o l l e k t i v e r* Objekte (Massenerscheinungen u. dgl.) in vielen Fällen unentbehrliche Dienste leistet. Als solches ordnet sie sich der reinen anschaulichen Abstraktion ein und unter, und das Gesamtergebnis ist die Fixierung des Inhalts eigentlicher Individualobjekte. Soll z. B. eine Menschengemeinschaft in ihrer individuellen Eigenart erfaßt werden, so wird ein Teil der Arbeit der komparativ-anschaulichen Abstraktion zufallen, die die gleichartigen Züge der Einzelglieder der Gemeinschaft aufgreift. Aber hiezu kommen noch die Züge, die das Kollektivum als solches aufweist, und diese sind nur der reinen anschaulichen Abstraktion zugänglich. Die letztere hat in der Gesamtformung auch die Führung: der Beitrag, den die komparativ-anschauliche Abstraktion liefert, ordnet sich dem Gesamtbild ein, das die reine anschauliche Abstraktion herausarbeitet. Das Objekt selbst, dessen Inhalt auf diese Weise gewonnen wird, ist ein zwar komplexes, als solches aber durchaus normales Individualobjekt, dem denn auch in dem entsprechenden *I n d i v i d u a l u r t e i l* die normale Wirklichkeit der Individualobjekte zuerkannt wird.

Eine größere und selbständigere Bedeutung hat die komparativ-an-

schauliche Abstraktion in ihrer zweiten Anwendung, in der Typenbildung. Hier leistet sie die ganze Abstraktionsarbeit. Die gemeinsamen Züge, die sie aus einer Vielheit von Einzelercheinungen herausholt, werden als Inhalt einem fingierten Objekt eingeordnet, eben dem, das wir das Typenobjekt nennen können. Es ist kein Begriffsobjekt: der Typus ist kein Allgemeinbegriff. Der Typeninhalt ist nicht ein Komplex von begrifflichen Merkmalen, sondern ein Ganzes von anschaulichen Zügen, ein anschauliches Gebilde. Andererseits ist das Typenobjekt aber auch kein Individualobjekt im nächsten Sinn. Es ist eben ein — fingiertes Individualobjekt. Das gilt für die beiden voneinander zu unterscheidenden Arten von Typen, für den natürlichen, dessen Inhalt aus einer Vielheit individueller mit gleichartigen Zügen ausgestatteter Objekte, die nicht bloß in raumzeitlichen, sondern zuletzt in sachkategorialen (genetischen oder doch dynamischen) Zusammengehörigkeitsbeziehungen zueinander stehen, abstrahiert ist („der Schwabe“, „der Buddhist“, „der Ichthyosaurus“, „die Zeder vom Libanon“, „der Taifun“), und für den konstruktiven, bei dem die komparativ-anschauliche Abstraktion die konkreten Instanzen, aus denen sie den Typeninhalt abzieht, frei d. h. ohne Rücksicht auf raumzeitliche und sachkategoriale Zusammengehörigkeitsbeziehungen wählt („Eiszeit“, „Prärie“, „Totemismus“, „das Mutterrecht“, „die Hauswirtschaft“, „die Leibeigenschaft“ u. dgl.). Augenscheinlich lassen sich die natürlichen und noch mehr die konstruktiven Typen in sehr vielen Fällen ohne Schwierigkeit in Allgemeinbegriffe verwandeln. Voraussetzung hiefür ist aber überall, daß sich die Typen-inhalte als Potentialitäten mit gegenwärtiger und relativ konstanter Aktualisierungsfähigkeit denken lassen. Erscheinungen, die ganz der Vergangenheit angehören, lassen sich darum zwar auf Typen, nicht aber auf Allgemeinbegriffe bringen. In dem oben herangezogenen Beispiel vom Ichthyosaurus, der lebendige Junge zur Welt brachte, ist der Ichthyosaurus ein Typus, der sich nicht in einen Allgemeinbegriff umsetzen läßt.

Wenn wir die Typenobjekte als fingierte Individualobjekte einführen, so soll damit nur gesagt sein, daß sie nicht in der Weise der normalen Individualobjekte als wirklich betrachtet werden können. Der „Schwabe“ z. B. hat nicht auf die Wirklichkeit im selben Sinn Anspruch wie etwa dieser oder jener Schwabe. Was aber dann? Daß auch in den Typenurteilen eine Wirklichsetzung der Objekte vollzogen wird, daß wir z. B. dem Typenobjekt „der Schwabe“ einen Wirklichkeitswert beimessen, ist zweifellos. Welcher Art aber ist die Wirk-

lichkeit, die wir hiebei im Auge haben? Während ein Begriffsobjekt der Repräsentant der sämtlichen möglichen Einzelobjekte ist, die unter den Begriff fallen, kann das Typenobjekt als der Repräsentant der sämtlichen aktuell wirklichen oder wirklich gewesenen Einzelobjekte bezeichnet werden, die die Züge des Typeninhalts tragen. Damit ist das Rätsel gelöst. Um es kurz zu sagen: die Realität der Typenobjekte ist das aktuelle Verwirklichtsein in den repräsentierten Einzelobjekten. Eine neue Bestätigung dafür, daß auch die Typenurteile Individualurteile sind.

Wenn man aber seit Windelhand nicht ohne eine gewisse Emphase als das charakteristischste Kennzeichen der Individualobjekte die Einmaligkeit ihres Auftretens bezeichnet, so zeigt sich nun, daß dies nicht ohne Einschränkung richtig ist. Gewiß, die Individualobjekte im engeren Sinn, die komplexen und komplexesten nicht ausgenommen, sind einmalig. Aber auch die Typen sind Individualobjekte, wenschon von anderer Art, und z. B. auch der Historiker hat oft genug Anlaß, wenigstens natürliche (historische) Typen zu ermitteln und zu zeichnen. Sind nun die natürlichen und die konstruktiven Typen in einer Vielheit repräsentierter wirklicher Einzelobjekte wirklich, so hat es keinen vernünftigen Sinn, ihnen die Einmaligkeit zuzuschreiben. Darum lassen sich auch die Individualurteile nur mit Vorbehalt als Urteile über einmalige Objekte kennzeichnen.

Die Charakteristik der Begriffs- und der Individualurteile hat im Wesen des Urteils ein bedeutsames Moment herausgehoben, indem sie der abstraktionskategorialen Formung in demselben die ihr gehörende Stelle anwies. Diese hat sich als eine wesentliche Teilfunktion des Urteils erwiesen: das Urteil als solches schließt in seiner logisch-ursprünglichen Gestalt eine Abstraktion ein, und zwar entweder eine begriffliche oder eine anschauliche: jedes eingliedrig-einfache Urteil ist entweder ein Individual- oder ein Begriffsurteil.

Siebentes Kapitel.

HYPOTHETISCHE UND DISJUNKTIVE URTEILE.

Die Urteile, von denen die bisherige Untersuchung handelt, können im Sinn der traditionellen Logik als kategorische bezeichnet werden. Die letztere stellt den kategorischen nun aber noch hypo-

thetische und disjunktive Urteile zur Seite. Und zum mindesten an die hypothetischen Urteile knüpfen sich logische Probleme, die auch hier berührt werden müssen. Gibt es neben dem kategorischen ein hypothetisches Urteil? Und wenn dies der Fall ist, wie verhält sich dieses zu jenem?

Vorauszuschicken ist, daß hier so wenig wie irgendwo anders der zufällige sprachliche Ausdruck der Urteile über deren logischen Charakter entscheiden kann. Oft genug haben die Urteile, die sich in das sprachliche Gewand von hypothetischen Aussagesätzen kleiden, eben nur das Bestehen einer Konsequenz zum Gegenstand. Und Konsequenzurteile stellen als solche noch keinen besonderen Urteilstypus dar. Sie sind an sich normale kategorische Relationsurteile. Die Konsequenzen selbst sind entweder sachlich-modale (funktionale, kausale u. dgl.) oder logische Abhängigkeitsbeziehungen. Im ersten Fall sind sie Relationen von Seinsgrund und Seinsfolge zwischen Urteilsobjektiven. Konsequenzurteile dieser Art sind z. B. die Urteile, deren Gegenstände kausale Naturgesetze sind. Ein solches Naturgesetz legt das Bestehen einer transeunt-kausalen Abhängigkeitsbeziehung zwischen zwei begrifflichen Objektiven fest: „wenn Reibung eintritt, entwickelt sich Wärme“; „wenn Föhn sich einstellt, schmilzt der Schnee“. Daß nun derartige Urteile keine hypothetischen Urteile sind, ist oben schon gezeigt worden (S. 188). Die logischen Abhängigkeitsbeziehungen sind Relationen zwischen logischem Grund und logischer Folge. Hier ist das eine Beziehungsglied ein Urteilsgegenstand, das Sein eines Objekts, das andere ein Urteil, präziser gesprochen: die Wahrheit eines Urteils: „wenn das Barometer fällt, wird das Wetter schlecht“. Der Gegenstand des Konsequenzurteils ist das Bestehen der Abhängigkeitsbeziehung zwischen dem einen Beziehungsglied (dem Urteilsgegenstand) und dem zweiten (der Wahrheit eines anderen Urteils) ¹⁾. Das Bestehen selbst ist auch hier reales Wirklichsein: wir

1) Die Verschiedenheit der Gegenstände der beiden Arten von Konsequenzurteilen macht sich in der Regel auch im Urteilshewußtsein deutlich genug bemerkbar. Immerhin aber gibt es Fälle, wo es einem Konsequenzurteil nicht anzusehen ist, ob es in die eine oder die andere Klasse gehört. Die Verschiedenheit ist da verdeckt, wo Abhängigkeitsbeziehungen vorliegen, wie sie in den sog. „empirischen“ Beziehungsgesetzen festgelegt zu werden pflegen. Das sind Fälle, in denen Regelmäßigkeiten der Koexistenz oder der Sukzession beobachtet sind, die die Annahme nahelegen, daß Abhängigkeitsbeziehungen im Spiel sind, deren Natur man indessen nicht oder noch nicht kennt. So z. B.: „wenn die Pubertät eintritt, bricht die Stimme.“ Diese „unbestimmten“ Abhängigkeitsbeziehungen lassen sich als Grenzfall noch in die sachlichen Konsequenzen einbeziehen. Der Sachkundige wird indessen in diesen Fällen meist geneigt sein, solange lediglich logische

nehmen nicht den mindesten Anstand, auch den logischen Abhängigkeitsbeziehungen, wo sie als Urteilsobjekte auftreten, die Wirklichkeit zuzuschreiben ¹⁾. Auf die logische Struktur dieser Urteile brauchen wir nicht einzugehen. Genug, daß beide Klassen von Konsequenzurteilen Relationsurteile sind, die in nichts von dem normalen Typus des Relationsurteils abweichen.

Es gibt indessen doch eine Gruppe von Konsequenzurteilen, die in der Tat den Namen von hypothetischen Urteilen verdienen. Das sind diejenigen, in denen das Grundbeziehungsglied kein Urteils-, sondern ein bloßer Annahmegegenstand ist. Annahmen — man könnte dafür auch den Terminus *ὑποθέσεις* im aristotelischen Sinn einsetzen — machen auf Geltung keinen Anspruch, und das Sein in den Annahmeobjektiven ist lediglich ein „angenommenes“ und insofern ein „bloß“ gedachtes, nicht gesetztes; die Annahmeobjektive selbst haben als Funktionsobjekte subjektiver Denkfunktionen natürlich die inner-funktionelle Wirklichkeit. Eine wesentlich andere Bewandnis hat es mit der Denkfunktion, deren Gegenstand das Bestehen der Konsequenz, der logischen oder der sachlichen Abhängigkeitsbeziehung, ist. Die Vermutung liegt nahe, daß die Beziehungsdenkfunktion eben nur eine Beziehung zwischen innerfunktionell wirklichen Beziehungsgliedern feststellen wolle, daß sie darum auch für die Relation selbst lediglich die innerfunktionelle Wirklichkeit beanspruche. Dem ist aber nicht so. Die sachlichen und die logischen Abhängigkeitsbeziehungen liegen an sich schon über die innerfunktio-

Konsequenzen zu konstatieren, bis in die Natur der Abhängigkeit Licht gebracht ist. Umgekehrt ist z. B. der meteorologische Laie versucht, den Zusammenhang zwischen dem Fallen des Barometers und dem Wetterumschlag als eine sachliche Konsequenz zu betrachten. Die prinzipielle Verschiedenheit der heiden Konsequenzarten wird indessen durch diese Grenzfälle nicht betroffen. — Daß übrigens auch die logischen Konsequenzen zuletzt auf sachliche Abhängigkeit sich hegründen, ist unverkennbar. So z. B. wenn wir das Sein der Wirkung als logischen Grund für die Wahrheit des Urteils, welches das Sein der Ursache feststellt, betrachten: hier geht die logische Konsequenz auf die kausalmodale Abhängigkeit zurück. Für die Urteile indessen, die das Bestehen einer logischen Konsequenz konstatieren, bleibt dieser Hintergrund außer Betracht.

1) Das klingt paradox, ist es aber nicht. So gut wir die Wahrheit als ein reales Prädikat einer Urteilsfunktion, so gut wir ferner die funktionelle Beziehung zwischen einem Urteilsgegenstand und einer Urteilsfunktion als eine reale Relation betrachten können, so gut können wir eine logische Grund-Folge-Beziehung zwischen einem Urteilsgegenstand und der Wahrheit einer anderen Urteilsfunktion als reale Relation betrachten. Daß der Urteilsgegenstand in einer solchen Beziehung steht, ist eine reale Bestimmtheit desselben. Die Verschiedenheit zwischen logischen und sachlichen Konsequenzen wird dadurch natürlich nicht herührt.

nelle Sphäre hinaus: jene sind normalerweise Beziehungen zwischen Urteilsgegenständen, deren Sein naturgemäß das „außerfunktionelle“ ist, diese dagegen Beziehungen zwischen einem Urteilsgegenstand mit außerfunktionellem Sein und der Wahrheit eines anderen Urteils. Und wenn nun hier wie dort das Grundobjektiv zu einem bloßen Annahmeobjektiv verstümmelt wird und demzufolge auch das andere Beziehungsglied seinen Charakter wechselt, so bleibt die Abhängigkeitsbeziehung für sich doch, was sie war; sie ragt über das jetzige Grundbeziehungsglied hinaus: in dem letzteren hat jene keine zureichende Fundierung. In jedem Fall beansprucht die Beziehungsdenkfunktion für die Beziehung nicht bloß die innerfunktionelle Wirklichkeit. Andererseits aber vermag sie ihr, angesichts des logischen Charakters des Grundbeziehungsglieds, doch auch nicht ohne weiteres die außerfunktionelle Wirklichkeit zuzuschreiben. Sie hilft sich, indem sie eine bedingte Wirklichsetzung vollzieht.

Dafür hat sie in dem Grund-Objektiv einen natürlichen Anhalt. Das Sein in diesem ist ja angenommenes Sein. In der Annahme selbst eingeschlossen ist ein Gedanke, der die Möglichkeit oder Unmöglichkeit dieses Seins betrifft und von der zuversichtlichen Erwartung des Wirklichseins oder Wirklichwerdens des Annahmeobjektes bis zu der sicheren Ueberzeugung von dessen Unwirklichkeit variiert, — eine Mannigfaltigkeit von Nuancierungen, die sich hekanntlich auch in der sprachlichen Form der Bedingungssätze spiegelt. Das Wesentliche aber ist überall, daß die Annahme das Sein des Objekts hypothetisch setzt. Und an dem derart hypothetisch gesetzten Objektiv als dem einen Beziehungsglied wird nun die logische oder sachliche Abhängigkeitsbeziehung zu dem anderen Beziehungsglied aufgefaßt. Hierbei ist aber das Bestehen dieser Abhängigkeitsbeziehung keineswegs bloß „angenommen“, bloß hypothetisch gesetzt. Sagen wir z. B. „wenn heute der Föhn kommt, schmilzt der Schnee“ oder „wenn das Barometer fallen sollte, würde das Wetter schlecht werden“, so hat das Sein der Beziehung zwischen dem Einsetzen des Föhns und dem Eintritt der Schneeschmelze und ebenso das Sein der Beziehung zwischen dem Fallen des Barometers und der Wahrheit des Gedankens, daß das Wetter schlecht wird, augenscheinlich eine ganz andere logische Dignität, als das lediglich hypothetisch gesetzte Einsetzen des Föhns und das ebenso hypothetisch gesetzte Fallen des Barometers. Der Grund- und Folge-Zusammenhang, gleichviel, ob er ein logischer oder ein sachlicher ist, hat zwar nicht unbedingte Wirklichkeit — in unseren Beispielen handelt es sich nicht etwa um begriffliche Folgebeziehungen eines begrifflichen Objektivs, denen ein

begrifflich-potentiell Sein zuzuschreiben wäre, sondern um individuelle Folgebeziehungen eines hypothetisch gesetzten Individualobjektivs, denen in keiner Weise unbedingte Wirklichkeit heigemessen werden kann. Ist es aber nicht unbedingte, so ist es bedingte Wirklichkeit, die den Abhängigkeitsbeziehungen zukommt. Und diese ist es in der Tat, die wir ihnen heilegen. So erweist sich die Beziehungsdenkfunktion und mit ihr die Gesamtdenkfunktion, die an dem Grund-Beziehungsglied als dem Subjekt die Folgebeziehung auffaßt, als ein Mittelding zwischen Annahme und Urteil. Sie ist mehr als eine bloße Annahme. Aher sie ist andererseits auch kein volles Urteil. Das Subjekt hat keine Wirklichkeit oder doch nicht die Wirklichkeit, die vom Prädikat aus für dasselbe vorausgesetzt werden müßte: sein Sein ist ja nur hypothetisch gesetzt; und dem hypothetischen Gesetzsein des Subjekts entspricht die bedingte Wirklichkeit des Prädikats. Aher dieser bedingten Wirklichkeit des Prädikats (der Abhängigkeitsbeziehung) ist korrelat die bedingte Wahrheit der Denkfunktion. Das wird deutlich, wenn wir etwa versuchen, dem Satz „wenn heute Föhn eintritt, schmilzt der Schnee“ die kategorische Form zu gehen. Da können wir nicht sagen: der Eintritt von Südwind am heutigen Tag „wird“, sondern nur „würde“ Schneeschmelze zur Folge haben. Und dieses „würde“ bringt die Bedingtheit nicht bloß der Wirklichkeit des „Urteils“objekts (der Abhängigkeitsbeziehung), sondern auch der Wahrheit des „Urteils“ zum Ausdruck. Das „Urteil“, dessen Gegenstand das (wirkliche) Bestehen der Abhängigkeitsbeziehung ist, ist nur bedingt wahr — wahr unter der Bedingung, daß das Subjekt das wirkliche Bestehen hat. Und das Sein in dem „Urteils“gegenstand ist nur ein bedingtes Sein; die Bedingung aber ist, daß das Sein in dem Subjektobjektiv das wirkliche Sein ist. Wir haben also hier in der Tat hypothetische Urteile vor uns: hypothetische Konsequenzurteile. Aher der Beisatz „hypothetisch“ besagt eben, daß diese Urteile keine vollwichtigen Urteile sind.

Der logische Charakter der Beziehungsobjektive in den hypothetischen Konsequenzurteilen vermag unter Umständen auch das Folgeglied der Konsequenz zu beeinflussen. Hieran knüpft eine zweite Gruppe von hypothetischen Urteilen an, diejenigen, die wir die bedingten Behauptungen nennen können. „A ist ein Schurke, wenn er die (ihm zur Last gelegte Tat) begangen hat“; „B hat sein Ziel erreicht, vorausgesetzt, daß alles planmäßig gegangen ist.“ Der Schwerpunkt liegt hier nicht, wie in den Konsequenzurteilen in dem Beziehungsurteil, sondern in der bedingten Behauptung, die als die Folge eines hypothetisch ge-

setzten Objektivs gekennzeichnet wird. Präziser gesprochen: es wird eine „Annahme“ aufgestellt, die durch das angefügte hypothetische Urteil zur „bedingten Behauptung“ wird.

Das letztere selbst ist ein hypothetisches Konsequenzurteil besonderer Art, das besagt, daß das Folgeglied — also, wenn der Konsequenzzusammenhang ein sachlicher ist, ein Objektiv, ist er dagegen ein logischer, das Wahrsein eines Urteils — die Folge des Grundglieds, das in allen Fällen ein Objektiv ist, sein würde. Der Umstand, daß das Grundglied nur hypothetisch gesetzt werden kann, macht die angegliederte Denkfunktion zu einem hypothetischen Konsequenzurteil. Dessen Aufgabe ist, die Voraussetzung, unter der die Haupt„annahme“ auf die Wahrheit oder ihr Objektiv auf das (wirkliche) Bestehen Anspruch hat, zu fixieren. Seine logische Struktur unterscheidet sich von der der gewöhnlichen hypothetischen Konsequenzurteile nicht bloß dadurch, daß es nicht wie diese vom Grund-, sondern vom Folgeglied ausgeht, sondern zugleich dadurch, daß in ihm das Beziehungsurteil dem Substraturteil nicht prädikativ nach-, sondern attributiv nebengeordnet ist: als Relationsurteil ist es, kurz gesagt, ein eingliedriges Urteil. Daß die bedingten Behauptungen in ihrem Gesamtheit noch weniger als die hypothetischen Konsequenzurteile vollwertige Urteile sind und sein wollen, liegt am Tage: das Haupt„urteil“ selbst führt sich ja lediglich als eine Denkfunktion mit angenommener Wahrheit und angenommener Wirklichkeit ihres Objektes ein, und das angegliederte hypothetische Urteil steht durchaus auf der Stufe des gewöhnlichen hypothetischen Konsequenzurteils ¹⁾.

Es ist überflüssig, den verschiedenen Spielarten, in denen die beiden Arten von hypothetischen Urteilen auftreten, nachzugehen. Auch das

1) Damit ist die Doppelkontroverse über das hypothetische Urteil entschieden (vgl. hiezu B. Erdmann, Logik ³, §§ 438 ff.). Es stehen einander zunächst die Konsequenztheorien, die das hypothetische Urteil als ein Urteil über das Bestehen einer Konsequenz charakterisieren, und die Nachsatztheorien, die dasselbe als bedingte Behauptung betrachten, gegenüber. Auf der Basis der Konsequenztheorien aber streiten sich die Theorien, die das Konsequenzurteil als eine von dem Prädikationsurteil logisch grundsätzlich verschiedene Urteilsart ansehen, die als hypothetisches Urteil bezeichnet wird, und diejenigen, die das Konsequenzurteil als kategorisches Urteil betrachten, ein besonderes hypothetisches Urteil also nicht anerkennen. Die Entscheidung nun ist die, Konsequenz- und Nachsatztheorien haben beide Recht: es sind zwei verschiedene Arten von hypothetischen Urteilen zu unterscheiden, hypothetische Konsequenzurteile und bedingte Behauptungen. Allein das Konsequenzurteil ist nicht als solches ein hypothetisches Urteil. Das normale Konsequenzurteil ist ein kategorisches Urteil. Nur eine bestimmte Abart von Konsequenzurteilen kann als hypothetisches Konsequenzurteil bezeichnet werden. Weder dieses aber noch die bedingte Behauptung ist ein vollwertiges Urteil.

disjunktive Urteil bedarf keiner eingehenden Erörterung. Dieses ist eine Zusammenstellung von bedingten Behauptungen — nicht, wie man gewöhnlich annimmt, von „problematischen“ Urteilen —, die zueinander im Verhältnis gegenseitigen Ausschlusses stehen (a ist entweder b oder c oder d): a ist b, wenn es nicht c oder d ist; a ist c, wenn es nicht h oder d ist; a ist d, wenn es nicht h oder c ist. Unverkennbar ist, daß die disjunktiven Urteile den normalen, den kategorischen noch um ein gut Stück näherstehen als die hypothetischen Konsequenzurteile und die bedingten Behauptungen, obwohl sie auf die letzteren zurückgehen. Dies kommt daher daß sie sich auf divisiven Urteilen aufbauen: die Disjunktion muß nicht bloß die Gesamtheit der möglichen Fälle erschöpfen, sie setzt auch eine Einteilung derselben voraus. Aber die Division ist nur der Hintergrund, nicht das Wesen des disjunktiven Urteils. Und was am letzteren über jene hinausragt, das liegt in der Region des hypothetischen Urteils. Das Urteil: „die Menschen sind entweder männlichen oder weiblichen Geschlechts“ ist ein divisives. Sage ich aber von einem Menschen, der ein Verbrechen begangen hat, von dem ich sonst aber nichts weiß: der Verbrecher ist entweder männlichen oder weiblichen Geschlechts, so ist das ein disjunktives Urteil. Und eben was diesem seine Eigenart gibt, entzieht ihm zugleich den Anspruch auf den Rang eines vollwichtigen Urteils. Es gibt also in der Tat so etwas wie hypothetische und disjunktive Urteile. Beide aber weichen an wesentlichen Punkten von den kategorischen ab. Als das normale Urteil hat sich das kategorische erwiesen. Und gerade der Abstand, in den sich die hypothetischen und die disjunktiven Urteile selbst zu den kategorischen setzen, hat bestätigt, daß das letztere das Urteil ist. Das kategorische Urteil aber ist, so können wir nunmehr in zusammenfassendem Rückblick sagen, in allen seinen Formen ursprünglich formende Angleichung eines bewußtseinstranszendent Gegebenen an ein Objektiv.

Achtes Kapitel.

DIE MODALITÄT DER URTEILE.

1. Die hisherige Untersuchung hat nun aber ein Moment, das dem Urteil doch nicht bloß wesentlich anhaftet, sondern geradezu sein spezifisches Kennzeichen bildet, nur eben gelegentlich herührt: das Wahrheitsbewußtsein. Bei diesem setzt die traditionelle Einteilung der Urteile unter dem Gesichtspunkt der Modalität in problematische,

assertorische und apodiktische ein, die freilich weder in sich eindeutig gefaßt noch unwidersprochen ist. Soll Klarheit in das vieldiskutierte Lehrstück kommen, so ist vor allem eine scharfe Scheidung zwischen der gegenständlich-ontologischen und der logischen Modalität erforderlich. Und das um so mehr, als man es dem sprachlichen Ausdruck der Urteile in der Regel nicht oder doch nicht sicher ansieht, ob die eine oder die andere vorliegt.

Die Grundlage zu der heutigen Lehre von der gegenständlichen Modalität hat Kant gelegt. Aber er hat zugleich einen alten Fehler sanktioniert, der auch die modernen Modalitätstheorien noch verwirrt. Um es kurz zu sagen: in Kants Kategorientafel ist aus der Zahl der Modalkategorien die Möglichkeit zu streichen. Potentialität und Aktualität ist ein Kategorieupaar, das in die Region der Sachkategorien gehört. Träger der Möglichkeiten (Potentialitäten) sind überall Objekte — Objekte, die nach ihrem Inhalt mögliche Dinge, Vorgänge, Zustände, Inhärenzien, Relationen sind. Daß auch das Sein dieser Objekte potentielle Färbung hat, ist uns schon von den begrifflichen Potentialitäten her bekannt. Aber die Möglichkeit selbst haftet ursprünglich an den Objekten. In den Möglichkeitsurteilen — „ein möglicher Schmetterling“; „diese Raupe kann ein Schmetterling werden“ (wird möglicherweise ein Schmetterling); „es regnet möglicherweise“ (es kann regnen); „diese Patrone kann explodieren“ (explodiert möglicherweise) — wird denn auch das „möglichseiend“ in attributiven Nebenurteilen den Urteilsobjekten (bzw. Prädikatsobjekten) beigelegt: „diese Raupe ist ein möglicher Schmetterling“; „möglicher Regen“; „diese Patrone ist ein mögliches Explodierendes“. Ganz ebenso verhält es sich mit der der Potentialität gegenüberstehenden Aktualität. Die letztere hat mit der Tatsächlichkeit, die als modale Kategorie das Gegenstück zur Notwendigkeit bildet, schlechterdings nichts zu tun. Wie wenig die Aktualität mit der Tatsächlichkeit zusammenfällt und die Möglichkeit der Tatsächlichkeit und Notwendigkeit zur Seite gestellt werden kann, wird am augenfälligsten durch den Umstand illustriert, daß das Sein potentieller und aktueller Objekte gleichermaßen unter dem modalen Gesichtspunkt tatsächlich und notwendig sein kann. Sofern das Sein der Möglichkeit, daß aus dieser Raupe ein Schmetterling wird, einen zureichenden Realgrund hat, aus dem es mit Notwendigkeit folgt, erscheint uns dieses (potentielle) Sein als ein notwendiges. Bestünde kein solcher Realgrund, so erschiene uns das letztere als tatsächlich. Ist andererseits aus der Raupe ein aktueller Schmetter-

ling geworden, so betrachten wir das (aktuelle) Sein des aktuellen Schmetterlings, da wir überzeugt sind, daß dasselbe einen zureichenden Realgrund hat, als ein notwendiges. Hätten wir Anlaß zu der Ueberzeugung, daß es einen solchen Realgrund nicht gibt, so würde uns das Sein des aktuellen Schmetterlings als tatsächlich erscheinen. Beweis genug, daß der sachkategoriale Gegensatz von Potentialität und Aktualität und der modale von Notwendigkeit und Tatsächlichkeit unabhängig voneinander sind.

Die modalen Grundkategorien sind: Sein, Notwendigkeit und Tatsächlichkeit. Als notwendig oder tatsächlich erscheint uns immer ein Sein. Träger der Notwendigkeit und Tatsächlichkeit sind also nicht die Objekte, sondern die Objektive. Im Verhältnis zueinander sind Notwendigkeit und Tatsächlichkeit Gegenstücke. Wo Notwendigkeit nicht besteht, konstatieren wir Tatsächlichkeit. Die Tatsächlichkeit fängt da an, wo die Notwendigkeit aufhört. Jene ist also, wenigstens vorläufig, hinreichend charakterisiert, wenn wir sie als Nichtnotwendigkeit hezeichnen. Notwendig aber ist ein Objektiv, sofern es als die Seinsfolge eines Seinsgrundes erscheint. Aus der Kategorie der Notwendigkeit nämlich erwächst das Kategorienpaar des Seinsgrundes und der Seinsfolge, und mit ihm jene besondere Klasse von Relationen, in denen die Beziehungsglieder Objektive und die Beziehungen selbst sachliche Abhängigkeitsbeziehungen zwischen Objektiven sind, die darum zutreffend als gegenständlich-modale Abhängigkeitsrelationen bezeichnet werden können (S. 165 f. 209). Daß dieselben sich auf sachkategorialen Beziehungen aufbauen und diesen eben nur die gegenständlich-modale Wendung gehen, wissen wir. Nach ihrem inhaltlichen Charakter sind sie teils jene kategorialformalen Funktionalbeziehungen, die uns von der Mathematik her geläufig sind — ein Beispiel sind die funktionalen Abhängigkeitsbeziehungen zwischen den Winkeln und den Seiten eines Dreiecks —, teils Relationen von Realgründen und Realfolgen, die in den Beziehungen der transeunten Kausalität, der Personalkausalität, in gewissem Sinn auch der Dinglichkeit¹⁾ ihre sachkategoriale Wurzel

1) Die Frage, ob es eine „dingliche“ Kausalität gebe, ob physische Geschehnisse aus dinglich-kausalen Realgründen erklärt werden können, ist hier noch nicht zu entscheiden. Aber auch wenn die Frage verneint wird, kommt die Dinglichkeit für die Beziehung von Realgründen und Realfolgen schon insofern in Betracht, als auch die transeunt-kausale Erklärung für das Sein einer Veränderung eines Dings als Ursache das Sein der Aktion eines anderen Dings annehmen muß.

haben: so erscheint z. B. das Sein einer Veränderung an einem Ding *b* als notwendig, sofern es die transeunt-kausale Folge des Seins einer Aktion des Dings *a* ist.

Hier wie dort können die Grund- und Folgeobjektive und mit ihnen die Abhängigkeitsbeziehungen individueller oder begrifflicher Natur sein. In den Kausalgesetzen der modernen Naturwissenschaft z. B. wird das Bestehen einer transeuntkausalen Abhängigkeitsrelation zwischen zwei begrifflichen Objektiven festgelegt. Der Historiker andererseits sucht individuelle Objektive aus individuellen Realgründen genetisch zu hegreifen. Als notwendig aber wird immer das Folgeobjektiv betrachtet. Uebrigens sind gegenständliche Notwendigkeit und Gesetzmäßigkeit — entgegen der gangbaren Annahme — keineswegs identisch. Zur Gesetzmäßigkeit wird die Notwendigkeit eines Individualobjektivs, sofern dieses, das als Folge eines Grund-Individualobjektivs lediglich notwendig ist, unter einem allgemeinen Gesetz steht, dessen Gegenstand das Bestehen einer (begrifflichen) Abhängigkeitsbeziehung zwischen den entsprechenden Begriffsobjektiven ist.

Die Urteile über gegenständliche Modalitäten sind entweder Attributions- oder Prädikationsurteile, wobei es sich gleichbleibt, ob die Objektive, denen die modalen Attribute oder Prädikate zuerkannt werden, ein- oder zweigliedrig sind. „*a* ist notwendiger oder tatsächlicherweise *b*“ — das ist die attributive Form dieser Urteile. Sage ich dagegen: „daß *a b* ist, ist notwendig oder tatsächlich“, so sind die Urteile Prädikationsurteile. Als Substrat- oder Subjekt-Objekte dienen hier also Objektive (vgl. S. 165 f.). Attribut- oder Prädikatobjekte aber sind die modalen Bestimmtheiten „notwendig“ oder „tatsächlich“. Daß auch diese in den Attribut- und Prädikaturteilen wirklich gesetzt werden, wird sich in einem späteren Zusammenhang (im vierten Abschnitt) bestätigen.

2. In eine andere Welt führt uns die logische Modalität. Auch hier wurde die Tradition, wenigstens für die deutsche Logik, im wesentlichen durch Kant festgelegt. Dieser selbst freilich faßt und begründet die Unterscheidung der prohlemtischen, assertorischen und apodiktischen Urteile nicht eindeutig. Er geht davon aus, daß die Modalität der Urteile „nur den Wert der Kopula in hezug auf das Denken überhaupt“ angehe. Im übrigen erklärt die Kritik der reinen Vernunft (Ak.-Ausg. III S. 89 f.): „Prohlemtische Urteile sind solche, wo man das Bejahen oder Verneinen als bloß möglich (beliebig) annimmt; asser-

torische, da es als wirklich (wahr) betrachtet wird, apodiktische, in denen man es als notwendig ansieht“. Das problematische Urteil erscheint hier, wie Sigwart richtig bemerkt hat, als bloße Hypothese. Voraussetzung ist indessen die logische Möglichkeit: das problematische Urteil ist eine logisch mögliche Hypothese, die für den Augenblick willkürlich gesetzt wird, ohne daß über ihre Gültigkeit oder Ungültigkeit eine Entscheidung getroffen wird. Damit wechselt nun aber in der „Logik“ (Einleitung IX) eine andere Auffassung, nach der das problematische Urteil die ungewisse Meinung ist. Problematisches, assertorisches, apodiktisches Urteil sind hiernach drei verschiedene Arten oder Stufen des „Fürwahrhaltens“. Beim ersten ist das Fürwahrhalten „sowohl subjektiv als objektiv unzureichend“: das ist die Stufe des „Meinens“; beim zweiten ist das Fürwahrhalten „zwar objektiv unzureichend aber subjektiv zureichend“: das ist die Stufe des „Glaubens“; beim dritten endlich ist das Fürwahrhalten „sowohl objektiv als subjektiv zureichend“ und darum völlig „gewiß“: das ist die Stufe des Wissens. Hier legt, wie man sieht, die Modalitätsunterscheidung lediglich die Hauptunterschiede des an die Urteile geknüpften Geltungsbewußtseins fest. Und in dieser Gestalt ist die Lehre dann in die Ueberlieferung eingegangen.

Die Theorie hat bekanntlich in der modernen Logik heftige Anfechtungen erfahren. Die radikalste von seiten Sigwarts (Logik⁵ I S. 237 ff.). Dieser geht davon aus, daß das Wesen der Wahrheit die logische Notwendigkeit des Urteils sei, stellt demzufolge fest, daß jedes Urteil, so gewiß es wahr sein will, auf logische Notwendigkeit Anspruch machen müsse. Nennt man nun das Urteil, das sich selbst nichts anderes als die schlichte Wahrheit vindiziert, das assertorische, so kann es darüber kein apodiktisches Urteil gehen — mehr als logisch notwendig kann kein Urteil sein —, und darunter kein problematisches: eine Denkfunktion, die keinen Anspruch auf logische Notwendigkeit hat, ist am Ende eine Vermutung oder Annahme, aber kein Urteil. Demgegenüber ist die modale Urteilsunterscheidung von verschiedenen Seiten her in Schutz genommen worden.

Und eines wenigstens ist unbestreitbar. Das sprachliche Gewand, in das die traditionelle Theorie die modal verschiedenen Urteile kleidet, — a ist möglicher-, tatsächlicher-, notwendigerweise b — läßt diese als Beurteilungen erscheinen. Und die modalen Beurteilungen sind an sich auch vom Standpunkt Sigwarts aus einwandfrei: die Urteile, deren Gegenstand das Möglich-, Notwendig- oder auch das einfache Wahrsein ist, sind, wo sie im Ernst vollzogen werden, Urteile, die auf

Wahrheit, also, im Sinne Sigwarts, auf logische Notwendigkeit Anspruch machen. Willkürlich freilich ist die Beschränkung der modalen Beurteilungen auf die traditionelle Dreizahl. Ihre Mannigfaltigkeit ist eine sehr viel größere. Darauf weisen schon die modalen Adverbien hin, über die der Sprachusus verfügt: möglicherweise, vielleicht, vermutlich, wahrscheinlich, gewiß, wahrhaftig, notwendigerweise usf. Man braucht indessen auf diese adverbialen Zusätze nur einen Blick zu werfen, um einzusehen, daß, was in den modalen Beurteilungen beurteilt wird, keineswegs bloß Urteile sind, sondern auch andere Denkfunktionen, wie z. B. Vermutungen oder auch bloße Annahmen (in Meinungs Sinn)¹⁾. Immer aber Denkfunktionen, nicht die Denkgegenstände. In der modalen Aussage „a ist wahrscheinlich b“ wird nicht der Gegenstand, das „b-sein des a“, als wahrscheinlich bezeichnet, sondern die Vermutung, die das b-sein des a zum Gegenstand hat. Hieraus ergibt sich, daß das beurteilende Urteil in dem Vermutungsgegenstand keinerlei Anknüpfungspunkt hat: zwischen dem Objektiv dieses Urteils und dem letzteren besteht keine sachliche Beziehung. Um es gleich zu sagen: die modalen Beurteilungen sind lediglich Nebengedanken, die zu den beurteilten Urteilen, Vermutungen, Annahmen hinzutreten, ohne mit ihnen eine gegenständliche Verbindung einzugehen. Diese Nebengedanken selbst sind eingliedrig-komplexe Urteile, in denen die Urteile, Vermutungen, Annahmen die Substrate sind, welchen in nebengeordneten Urteilen die modalen Bestimmtheiten attribuiert werden.

Damit ist nun aber die Hauptfrage noch nicht entschieden, die Frage, ob nicht am Ende das immanente Wahrheitsbewußtsein, das sich an die Urteile knüpft, Gradaufstufungen aufweise, die die traditionelle Lehre von den Modalitätsunterschieden der Urteile rechtfertigen würden. Die modalen Beurteilungen ihrerseits scheinen darauf hinzuweisen. Auch wo die beurteilten Objekte nicht Annahmen oder Vermutungen, sondern Urteile sind, fällt die modale Beurteilung noch verschieden aus; eine Verschiedenheit, die nur auf immanent-modale Urteilsdifferenzen zurückgehen kann. Nun „hat Sigwart ohne Zweifel darin Recht, daß das assertorische Urteil mit dem schlichten Bewußtsein der logischen Notwendig-

1) Die „logische Möglichkeit“ z. B. kann auch bloßen Annahmen zukommen. Ja, wenn logische Möglichkeit im Sinn der Widerspruchslosigkeit das einzige modale Attribut ist, das man einer Denkfunktion beilegen kann, so kann die letztere nur eine „Annahme“ sein. Widerspruchslos aber ist eine Annahme, sofern ihr nicht ein als wahr festgestelltes kontradiktorisch entgegengesetztes Urteil gegenübersteht.

keit die oberste Stufe darstellt, über die hinauf es keine Steigerung zu einem apodiktischen Urteil gibt.“ Und alle Versuche, das letztere zu rehabilitieren, sind mißglückt ¹⁾. Anders verhält es sich mit der Unterscheidung problematischer und assertorischer Urteile. Die normative Reflexion der Logik zwar kennt — das ist Sigwart auch nach dieser Seite einzuräumen — nur das assertorische Urteil: das ideale Urteil ist, da logische Notwendigkeit, wie sich bestätigen wird, das wesentliche Moment der Wahrheit ist, dasjenige, das nicht bloß vollkommen logisch notwendig, sondern auch von dem vollen Bewußtsein dieser Notwendigkeit begleitet ist; und dieses ist als das schlechthin wahre und wahrheitsbewußte das assertorische Urteil. Im faktischen Urteilen dagegen, auch und zuerst in dem primären, zeigt das Wahrheitsbewußtsein und die in ihm eingeschlossene Gewißheit ²⁾ eine reiche graduelle Abstufung. Es ist ein kontinuierlicher Abstieg von der vollen Sicherheit des Urteils, an das sich ein uneingeschränktes Wahrheitsbewußtsein knüpft, d. i. des assertorischen, bis zu der Stufe hinab, auf der das Urteilen im Begriffe steht, in das Vermuten und schließlich in das bloße Annehmen überzugehen: diese unterste Stufe läßt sich als das problematische Urteil bezeichnen. Die Unterscheidung des problematischen und des assertorischen Urteils ist also nicht sowohl eine Klassifikation der Urteile als vielmehr die Bestimmung der beiden Grenzen, zwischen denen das Wahrheitsbewußtsein des tatsächlichen Urteilens variiert. Die obere Grenze wird durch das assertorische Urteil gebildet: ein höherer Grad des Wahrheitsbewußtseins und seiner Gewißheit ist nicht mehr möglich. Ob es dem faktischen Denken, auch dem wissenschaftlichen, möglich ist, diesen obersten Punkt, wo das Urteil eine volle Verwirklichung des logischen Ideals wäre, zu erreichen, kann vorerst dahingestellt bleiben. Die untere Grenze ist das problematische Urteil ³⁾. Dieses ist durch den niedersten möglichen Gewiß-

1) S. hiezu meine Anm. zu Sigwart, Logik ³ I, S. 532.

2) Gewißheit ist die subjektive Evidenz, die dem Geltungsbewußtsein, bei Urteilen also dem Wahrheitsbewußtsein, innewohnt. Wenn Sigwart I S. 241, Fußnote in der Auseinandersetzung mit Windelband behauptet, daß es Grade der Gewißheit nicht gebe, so ist das nicht zutreffend.

3) Diese untere Grenze ist natürlich nicht identisch mit derjenigen, die Windelband (Straßburger Abhandlungen S. 188 ff., Prinzipien der Logik in: Enzyklopädie der philos. Wissenschaften I, S. 26 f.) als „kritische Indifferenz“ bezeichnet. Windelbands hypothetisches Urteil ist eine kritisch-indifferente Behauptung, die eine „ausdrückliche Suspension der Beurteilung“ enthält. Eine solche Behauptung ist allenfalls eine „Annahme, aber kein Urteil.“

heitsgrad des Wahrheitsbewußtseins gekennzeichnet, liegt also auf dem Punkt, wo das Urteil eben anfängt, sich als solches geltend zu machen. Daß dieser Punkt sich nicht mit mathematischer Exaktheit bestimmen läßt, ist belanglos. Das tatsächliche Urteilen hewegt sich zwischen den beiden Grenzpunkten, von denen der obere das assertorische, der untere das problematische Urteil ist. Damit ist aber zugleich ausgesprochen, daß jedes faktische Urteil immanent-modal bestimmt ist: die in der englischen Logik häufig wiederkehrende Gegenüberstellung reiner und modaler Urteile ist abzulehnen.

Die folgende Untersuchung hat an dieser modalen Verschiedenheit der Urteile, an der Verschiedenheit der Erscheinungsformen des Wahrheitsbewußtseins im tatsächlichen primären Urteil, die sich als graduelle Abstufung kundgibt, ein gewisses Interesse. Ihre Aufgabe wird sein, durch Besinnung auf das Wahrheitsbewußtsein im tatsächlich-primären Urteil die Natur der Wahrheit zu ermitteln. Sie wird darum gut tun, die Gestalten, in denen das Wahrheitsbewußtsein faktisch auftritt, immer im Auge zu behalten.

ZWEITER ABSCHNITT.

DIE WAHRHEIT UND DIE WIRKLICHKEIT.

Erstes Kapitel.

DIE WAHRHEIT.

I. Der Kampf um die Wahrheit.

1. Im Wahrheitsbewußtsein, das als ständiges Element den Urteilen innewohnt, haben wir das Wesen der Wahrheit aufzusuchen. Das heißt: wir werden durch Besinnung auf das dem Urteil immanente Wahrheitsbewußtsein zu ermitteln suchen, was in diesem liegt, werden also das unmittelbare Wahrheitsbewußtsein, wie es den tatsächlich von uns vollzogenen Urteilen anhaftet, in ein mittelbares verwandeln. Das Ergebnis wird sich in einem Urteil aussprechen, welches das Wesen der Wahrheit zum Objekt hat. Aber beachten wir wohl: die Untersuchung richtet sich nicht etwa auf die Wahrheitsurteile, d. h. nicht auf diejenigen, die das Wahrsein von Urteilen zum Gegenstand haben. Die Frage ist nicht: was ist der Sinn des Prädikats „wahr“, wenn wir sagen, das Urteil „es brennt“ oder das Urteil „das Dreieck hat eine Winkelsumme von zwei Rechten“ sei wahr? Die Frage ist vielmehr, genau gefaßt, die: was besagt das immanente Wahrheitsbewußtsein, das sich mir an ein von mir vollzogenes Urteil — an das Urteil „es brennt“ oder „das Dreieck hat eine Winkelsumme von zwei Rechten“ — knüpft?

Das Wahrheitsbewußtsein weist, wie wir sahen, in den tatsächlichen primären Urteilen eine Menge von Gradabstufungen der Gewißheit auf. Den Sinn des Wahrheitsbewußtseins selbst indessen berührt diese Verschiedenheit nicht. Sie betrifft ja nur die jeweilige Sicherheit, mit der der Urteilende sich hewußt ist, mit seinem Urteil die Wahrheit erreicht zu haben. Was uns das Wahrheitsbewußtsein über das Wesen der Wahr-

heit zu sagen bat, ist überall in der Hauptsache dasselbe. Ueherall kündigt sich in ihm die Wahrheit als ein Maßstab an, den das Urteil an sich selbst anlegt, und in den verschiedenen Stufennuancen des Wahrheitsbewußtseins spricht sich die größere oder geringere Gewißheit aus, daß das vollzogene Urteil dem Maßstab genüge. Aber welcher Art ist nun dieser Maßstab?

Ungesucht bietet sich die alte aristotelische Antwort dar, die bis in die Gegenwart berein ihr Ansehen behauptet hat: das Urteil mißt sich, indem es wahr sein will, an der Wirklichkeit: es will mit der Wirklichkeit übereinstimmen. Die Unhaltbarkeit dieser Definition fällt indessen in die Augen, sobald man ihr nur ihre genaue Fassung gibt. Nicht von einer Uebereinstimmung des Urteils, sondern nur von einer Uebereinstimmung des Urteils gegenstandes mit der Wirklichkeit kann die Rede sein. In der Tat ist dies der genuine Sinn der aristotelischen Wahrheitstheorie. Damit aber tritt sofort an den Tag, daß in ihr bereits ein erkenntnistheoretisches Vorurteil Eingang gefunden hat: der aristotelisch-traditionelle Wahrheitsbegriff baut sich auf der Wirklichkeitsdeutung, die Aristoteles in die Wissenschaft eingeführt hat, auf der Abbildtheorie, auf. Und wie es nun auch mit deren Richtigkeit bestellt sein mag: dem analytischen Tatbestand, den die Zergliederung des Urteils ergibt, entspricht sie nicht. Trüge man diesem Rechnung, so müßte sie dahin modifiziert werden, daß als wahr diejenigen Urteile zu gelten hätten, deren Objekte wirklich sind. Dies klingt plausibel. Und wenn damit nur die Korrelation zwischen der Wahrheit des Urteils und der Wirklichkeit des Urteilsobjekts zum Ausdruck gebracht werden sollte, so wäre hiegegen — wir werden darauf im folgenden Kapitel zurückkommen — nichts Gegründetes einzuwenden. Aber der Sinn ist ein anderer. Gemeint ist, daß die Wahrheit der Urteile abhängt von der Wirklichkeit ihrer Objekte, derart, daß das Bewußtsein der Urteilswahrheit sich dann einstelle, wenn die Wirklichkeit der Urteilsobjekte gesichert ist. Und das Wesentliche ist die Unterordnung der Wahrheit unter die Wirklichkeit, die in der Tat das Charakteristikum des traditionellen Wahrheitsbegriffs ist.

Das ist ja auch der Punkt, an dem vor einigen Jahrzehnten die logische Reformbewegung eingesetzt hat. Und daß es bei der Ueberordnung der Wirklichkeit über die Wahrheit nicht bleiben kann, diese Einsicht drängt sich auch dem auf, der den nominalistischen Gedankengängen der modernen Logik, die auf Ablösung der Wahrheit von der Wirklichkeit hinstreben, nicht zu folgen vermag. Wer sich veranlaßt sieht, das Wahrnehmungsurteil „es brennt“ auf seine Wahrheit zu

prüfen, wird geneigt sein, von der Wahrheit an die Wirklichkeit zu appellieren und von der letzteren die Entscheidung zu erwarten. Er wird sich aber alsbald von der Undurchführbarkeit des Unternehmens überzeugen. Wie er es auch angreifen mag, an die Wirklichkeit heranzukommen — er wird versuchen, sie entweder unmittelbar, durch die Wahrnehmung, oder aber mittelbar, durch Schlüsse, zu erreichen —, immer ist es eine Erkenntnisfunktion, die ihn allein ans Ziel führen kann, und die Erkenntnis vollzieht sich überall in Urteilen. Um es gleich zu sagen: es ist in allen Fällen das an das so oder so gewonnene Urteil sich knüpfende Wahrheitsbewußtsein, das ihm die Ueberzeugung gibt, daß das Objekt, dessen Wirklichkeit in Frage steht, wirklich sei. Auch über den Sinn der Wirklichkeit aber, über das, was wir meinen, wenn wir einem Objekt die Wirklichkeit zuschreiben, läßt sich lediglich vom Wahrheitsbewußtsein her Aufschluß gewinnen: nur die Reflexion auf die Wirklichsetzung, wie sie in den durch das Wahrheitsbewußtsein gedeckten Urteilen an den Urteilsobjekten vollzogen wird, vermag uns die Antwort zu geben. Ja, es wird sich künftig zeigen, daß im Wahrheitsbewußtsein des Urteils ein unmittelbarer Hinweis auf die Wirklichkeit des Urteilsobjekts liegt. Wie dem nun sei: die Ueberordnung der Wahrheit über die Wirklichkeit ist außer Zweifel gestellt.

Und sie erscheint nicht mehr bloß als eine methodische Forderung der Logik, die allerdings ohne sie aus den Schwierigkeiten der metaphysischen Logik keinen gangbaren Ausweg gefunden hätte. Daß für uns die Wahrheit logisch-sachlich früher ist als die Wirklichkeit, daß es für uns einen Zugang zur Wirklichkeit nur von der Wahrheit aus gibt, keinen aber von der Wirklichkeit zur Wahrheit, das ist eine Tatsache, die sich der Urteilsanalyse unmittelbar ergeben hat. Die Wahrheit, sagen wir, steht für uns vor und über der Wirklichkeit — für unser Erkennen, unser Urteilen. Eine andere Position, als diese, kommt für unsere Untersuchung, wenigstens zunächst, nicht in Frage. Eine andere Wirklichkeit als die, die als Seinsmoment in Urteilsgegenständen auftritt, anzunehmen, haben wir, zum mindesten vorerst, keinen Anlaß. Und ein anderes Urteilen, als das unsere, kommt für uns gleichfalls nicht in Betracht. Die Wirklichkeit, von der wir allein sprechen können, ist diejenige, die sich uns als Gegenstand unserer Urteile darstellt. Und dieser Wirklichkeit jedenfalls ist die Wahrheit übergeordnet. Ja, wie immer man über die Wirklichkeit denken mag, der sich unser vorwissenschaftliches und unser wissenschaftliches Erkennen zuwendet: daß ein Objekt wirklich ist, und was dieses Wirklichsein heißt, ergibt sich uns

immer nur vom Wahrheitsbewußtsein aus. U n s e r Weg also kann — und darauf allein kommt es an — nur v o n d e r W a h r h e i t z u r Wirklichkeit führen.

Unter diesen Umständen gewinnt die Frage nach dem Wesen der Wahrheit verstärktes Gewicht. Ist diese der Wirklichkeit übergeordnet, so muß sie ein ganz im Urteil, und zwar in der Urteilsfunktion liegendes Moment, eine innere Eigenschaft des Urteils sein, derart, daß sie sich ganz und erschöpfend im Urteilsbewußtsein ankündigen kann. Sie kann also nicht bloß keine Beziehung des Urteils zu einer jenseits des Bewußtseins liegenden „an sich seienden“ Wirklichkeit, sie kann ebensowenig eine Beziehung des Urteils zum Urteilsgegenstand und seinem Wirklichkeitsmoment sein. In der Tat ist sie eine rein funktionelle Bestimmtheit des Urteils. Worin sie aber besteht, das tritt mit besonderer Deutlichkeit da ans Licht, wo sich das Wahrheitsbewußtsein nicht unmittelbar, sondern durch einen Schluß vermittelt einstellt: die logische Notwendigkeit, die dem Schlußurteil aus den Prämissen wächst, ist nichts anderes als die Wahrheit. In der logischen Notwendigkeit erblickt denn auch Sigwart mit Recht das wesentliche Moment des von ihm gesuchten immanenten Wahrheitsbegriffs¹⁾. Sie ist augenscheinlich der Maßstab, den das Urteil im Wahrheitsbewußtsein an sich selbst anlegt. Und dieser Maßstab liegt ganz innerhalb der Urteilsfunktion, ganz innerhalb des Urteilsbewußtseins. Um ihn zu handhaben, braucht der Urteilende nicht den unmöglichen Versuch zu machen, aus seinem Bewußtsein herauszugehen, sei es zu einem ganz außerhalb des Bewußtseins liegenden und „an sich“, d. h. ohne jede Beziehung zum urteilenden Denken existierenden „Absolut-wirklichen“, das ihm, eben weil ihn nur das urteilende Denken dahin führen könnte, ewig unerreichbar bleiben würde, sei es auch nur zum Urteilsgegenstand, der ihm lediglich in seinem Urteilen und durch dasselbe zugänglich ist. Die logische Notwendigkeit erschließt sich ursprünglich und allein dem unmittelbaren Bewußtsein, das sich an die Urteile knüpft. Und das unseren Urteilen anhaftende Bewußtsein der logischen Notwendigkeit ist unstreitig der alleinige Ankergrund für unser ganzes gegenständlich-erkennendes Denken.

Es war keineswegs die Stimmung skeptischer Resignation, in der Sigwart einst diesen Rückzug auf das subjektive Bewußtsein der logischen Notwendigkeit antrat. Und es lag auch keinerlei Anlaß zu einer solchen

1) C. Sigwart, Logik I⁵ S. 5 ff., 102 ff., 235 ff., 252 ff.. und hiezu sowie zu der folgenden Auseinandersetzung vgl. m e i n e Anm. S. 505 ff.

vor. Gegen den alten, transzendenten Wahrheitsbegriff, der sich als unbrauchbar und unrichtig erwiesen hatte, war ein immanenter eingetauscht, der sich nicht bloß einer sorgfältigen Zergliederung des Wahrheitsbewußtseins als zutreffend erprohte, der vielmehr zugleich die Logik über unlösbare Aporien hinaushob und sich auch sonst als eminent fruchtbar bewährte. Man hatte allen Grund, in das Bewußtsein der logischen Notwendigkeit Vertrauen zu setzen, und durfte erwarten, unter seiner Leitung nicht bloß auch die Wirklichkeit erreichen, sondern schließlich den Streit zwischen den idealistischen und realistischen Wirklichkeitstheorien selbst entscheiden zu können. Und doch ließ sich ein *d o p p e l t e s B e d e n k e n* nicht unterdrücken. Vermag uns das Bewußtsein der logischen Notwendigkeit irgendeine Gewähr dafür zu bieten, daß das Urteil, an das es sich knüpft, *o b j e k t i v* wahr ist? Auch dem falschen Urteil haftet, wo es im guten Glauben vollzogen wird, jenes Notwendigkeitsbewußtsein an. Ja, auch Urteile, die einst mit dem vollen Gewicht wissenschaftlich begründeter Ueberzeugungen aufgestellt worden waren, haben sich oft genug nachher als irrig erwiesen. Ein objektives *K r i t e r i u m* für die Scheidung von Wahr und Falsch liegt in dem subjektiven Bewußtsein der logischen Notwendigkeit jedenfalls nicht. Das Problem selbst indessen, vor das wir damit gestellt sind, ist nicht neu. Es ist die alte *K r i t e r i e n f r a g e*, in der Fassung, die die mittlere Akademie ihr gegeben hat (vgl. S. 48, S. 114). Daß es auf sie eine positive Antwort nicht gibt, daß ein untrügliches Mittel zur Sicherung der Wahrheit gegen möglichen Irrtum nie und nirgends zu finden ist, haben schon die „*s k e p t i s c h e n*“ *A k a d e m i k e r* festgestellt. Die Aporie ist aber für *j e d e* Wahrheitstheorie unausweichlich und unlösbar. Mit dieser Tatsache pflegen sich die Philosophen mehr stillschweigend und faktisch als grundsätzlich und bewußt abzufinden. So ist auch jetzt, obwohl die neue Wahrheitstheorie, sofern sie alles auf das subjektive Bewußtsein der logischen Notwendigkeit einstellte, den Mißstand besonders grell ans Licht treten ließ, diese Seite des Problems verhältnismäßig wenig diskutiert worden.

Um so schwerer fiel das *z w e i t e* Bedenken ins Gewicht. Die logische Notwendigkeit scheint ein lediglich *i n n e r* funktionelles Moment des subjektiven Denkens zu sein. So hat in der Tat Sigwart sie gefaßt. Aber ist damit das *W e s e n* der Wahrheit, wie es sich im Wahrheitsbewußtsein darstellt, wirklich erschöpfend gekennzeichnet? Kann in einer rein subjektiven Denkbestimmtheit das Fundament unseres ganzen gegenständlichen Denkens und Wirklichkeitserkennens liegen? Wird durch die völlige Einbeziehung der Wahrheit in die Subjektivität des mensch-

lichen Denkens den Wahrheitsfunktionen, den Urteilen, nicht gerade das entzogen, was ihre objektive Geltung gewährleisten kann? Ja, liegt nicht eben im Wahrheitsbewußtsein doch ein Hinweis auf ein Absolutes, Transzendentes, so oder so über das individuell-menschliche Denken Hinausliegendes, das dem subjektiven Denken einen festen, objektiven Rückhalt zu geben imstande ist? Und gibt uns nicht das Wahrheitsbewußtsein gerade die Gewißheit, dieses Objektive in unserem Urteil erfaßt, erreicht oder konkret aktualisiert zu haben?

Das sind die Erwägungen, welche die erkenntnistheoretische Logik veranlaßt haben, die Wahrheit aufs neue an die Wirklichkeit zu binden. Sie habnt sich den Weg zur endgültigen Bestimmung der Wahrheit durch eine erkenntnistheoretische Untersuchung des Wirklichkeitsbegriffs. Im Grunde ist das aber doch nur ein Rückfall in die Irrgänge der metaphysischen Logik. Es wäre für die logische Reflexion eine recht zweifelhafte Basis, wenn sie sich auf einer Lösung des erkenntnistheoretischen Wirklichkeitsproblems aufbauen müßte. Wie mißlich es für sie wäre, von vornherein in den Streit zwischen Realismus und Idealismus hineingezogen zu werden, zeigt am prägnantesten die Tatsache, daß die Vertreter der erkenntnistheoretischen Logik selbst den Wirklichkeitsbegriff teils in idealistischem, teils in realistischem Sinn bestimmt haben. Aber der ganze Versuch ist überhaupt nicht durchführbar. Gerade die fundamentale Untersuchung, die das Wesen der Wirklichkeit zu ermitteln hätte, um die Grundlage für die Wahrheit zu gewinnen, müßte, und sie könnte nur vom Wahrheitsbewußtsein ausgehen. Sie müßte sich vom Wahrheitsbewußtsein in dieser oder jener Weise leiten lassen. Mit anderen Worten: die Ermittlung des Sinns der Wirklichkeit, auf die sich die Feststellung des Wesens der Wahrheit gründen soll, setzt bereits das Wahrheitsbewußtsein und mit ihm die Wahrheit voraus. Und der Weg der erkenntnistheoretischen Logik ist schon darum nicht gangbar, weil auch sie der Tatsache Rechnung zu tragen genötigt ist, daß die Wahrheit der Wirklichkeit übergeordnet ist.

Das Bedenken selbst bleibt bestehen. Und es ist von der Art, daß es nicht ignoriert werden kann. Der Halt, den die Wahrheit auf dem Boden des alten Wahrheitsbegriffs an der Wirklichkeit hatte, ist ihr durch ihre Ueberordnung über die letztere endgültig entzogen. Aber das Bedürfnis, dafür einen Ersatz zu gewinnen, läßt sich nicht wegdisputieren. Es ist in der Tat so: das Wahrheitsbewußtsein seinerseits schließt ein Moment ein, das über die Subjektivität des menschlichen Denkens und damit über den rein immanenten Wahrheitsbegriff hinausweist. In dem Bemühen aber, dieses Moment zu fassen, treffen

die sämtlichen in der gegenwärtigen Generation neu hervorgetretenen Wahrheitstheorien zusammen, so weit sie sonst auseinandergehen: pragmatistische und absolutistische Theorien reichen sich hier die Hand.

2. Auch der Pragmatismus (S. 56f.) nämlich hat hier seine Stelle. Zunächst freilich sieht es nicht so aus. Es ist charakteristisch, daß W. J a m e s sein Buch über den „Pragmatismus“ dem Andenken J. St. Mills gewidmet hat ¹⁾. Ja, die pragmatistische Wahrheitstheorie scheint lediglich aus dem Positivismus der reinen Erfahrung die letzten Konsequenzen ziehen zu wollen: wie dieser von Haus aus bemüht ist, die gegenständlichen Kategorien, Substanz, Kausalität, Existenz usf., zu subjektivieren und auszuschalten, in der Voraussetzung, daß nur der rein rezeptiven Erfahrung Wahrheit zukomme, so sucht der Pragmatismus schließlich noch die funktionelle Grundform, die Wahrheit selbst, die der Positivismus hatte stehen lassen, zu eliminieren, indem er bestreitet, daß es Wahrheit als ursprüngliche, autogene Eigenschaft der Urteile gebe, und das, was wir Wahrheit nennen, auf die praktische Förderlichkeit der Vorstellungen und Vorstellungsverbindungen zurückführt. Und wir können hinzufügen: wie die positivistisch-utilitaristische Ethik das sittlich Gute, so will die pragmatistische Wahrheitstheorie das Wahre auf das Nützliche reduzieren. Die Pragmatisten ihrerseits pflegen diese positivistisch-skeptische Seite in der Auseinandersetzung mit dem modernen „Rationalismus“, den sie zumal in der Gestalt des englischen Neukantianismus und Neuhegelianismus leidenschaftlich bekämpfen, geflissentlich herauszukehren. Trotzdem liegt der Schwerpunkt der ganzen Theorie nicht nach dieser negativen, sondern nach der positiven Seite. Die leitende Tendenz ist für sie doch das Suchen nach einem für die lebendige Arbeit der Wissenschaft brauchbaren und zugleich wirklich „objektiven“ Wahrheitsbegriff.

Daß sie hiebei von der Frage nach einem Kriterium für die Sicher-

1) W. J a m e s, Pragmatism, a new name for some old ways of thinking, 1907, deutsch von W. Jerusalem 1908. Hier hat James seine pragmatistische Theorie im Zusammenhang dargestellt. — Auf die Geschichte der pragmatistischen Bewegung, zu der bekanntlich C. S. Peirce den Anstoß gegeben hat, einzugehen und auf die reiche pragmatistische Literatur im einzelnen hinzuweisen, ist heute überflüssig. Für die Zwecke der gegenwärtigen Untersuchung ist es auch nicht nötig, den mannigfachen Spielarten, in die sich der Pragmatismus differenziert hat, nachzugehen. Die gemeinsamen Grundzüge der Theorie leuchten überall deutlich genug durch.

stellung der Wahrheit unserer Urteile ausgeht, kann ihr nur zum Verdienst gereichen. Sie hat damit jenes überaus wichtige methodologische Problem in den Vordergrund gerückt, das die Logik bis jetzt über Gebühr vernachlässigt hat (S. 226). In der Nützlichkeit der Vorstellungen, in ihrer Förderlichkeit findet der Pragmatismus das gesuchte Wahrheitskennzeichen. Und daß hierin wirklich ein wertvolles und handliches Kriterium für die Konstatierung der Wahrheit und für die Scheidung der wahren Annahmen von den falschen liegt, wer wollte das leugnen? Es ist ja auch nicht bloß der unmittelbare praktische Nutzen der Vorstellungen, den die Pragmatisten im Auge haben. Sie betonen ebensowohl den Nutzen für die Erkenntnis. Im Lauf der generellen und geschichtlichen Entwicklung der Menschheit, ebenso aber im Laufe des Einzellebens sammelt sich ein Schatz von nützlichen Vorstellungen an. Diese schließen sich naturgemäß in sich zusammen zu einer Art von natürlichem System, demselben, das wir die „Erfahrung“ nennen. Damit aber ergibt sich ein neuer Gesichtspunkt für die Feststellung der Wahrheit. Maßgebend ist jetzt die Förderlichkeit für dieses Ganze von Vorstellungen: als wahr ist diejenige Behauptung zu betrachten, die dieses Ganze irgendwie vorwärts bringt. Nicht ohne Grund erinnern die Pragmatisten hier an die allgemeinen wissenschaftlichen Hypothesen und Theorien, deren Gültigkeit sich je nach dem Maß bestimmt, in dem sie fähig sind, einzelne Tatsachenkreise verständlich zu machen. Naturgemäß tritt dieser theoretische Gesichtspunkt im Leben der Kulturmenschheit und ihrer Wissenschaft immer stärker hervor. Aber indem der Pragmatismus dies anerkennt, hält er fest, daß diese theoretische Förderlichkeit am Ende doch nichts anderes sei als mittelbare praktische Nützlichkeit: die gesamte Erfahrung ist für uns ein Mittel zur Behauptung und Förderung unseres Lebens, sie gibt uns die Herrschaft über die Natur und die geistige Welt, und dieser praktische Wert ist uns das letzte Kennzeichen für ihre Wahrheit. Der praktische Lebenserfolg einer Vorstellung oder Vorstellungsverbindung ist also schließlich doch das Kriterium. Aber er ist nicht bloß das Kennzeichen, das Kriterium für die Wahrheit, d. h. für die Feststellung der Wahrheit, sondern — der Pragmatismus tut nun den entscheidenden Schritt weiter — das Wesen der Wahrheit selbst. Die Nützlichkeit gewisser Vorstellungen und Vorstellungsverbindungen — sei es die unmittelbare sei es die mittelbare — ist eben das, was wir meinen, wenn wir von ihrer Wahrheit sprechen. Diese Nützlichkeit ist die objektive Wahrheit der Vorstellungen.

Die Pragmatisten lieben es, ihre Theorie durch entwicklungsgeschichtliche und biologische Argumente zu stützen. Ausschlaggebend aber war für sie eine Erwägung, die ihr, so seltsam dies bei ihrer heterogenen Deutung der Wahrheit klingen mag, unmittelbar durch die Analyse des Wahrheitsbewußtseins nahegelegt war, — eine Erwägung zudem, die so ziemlich an dem Punkt einsetzte, wo die modernen Wahrheitstheorien über den immanenten Wahrheitsbegriff hinausstreben. An das Wahrheitsbewußtsein knüpft sich ein Gefühl, in dem die Wahrheit eines vollzogenen Urteils unmittelbar als Wert empfunden wird: wie sonst überall, so vollzieht sich im Gefühl auch hier eine Wertung, und im Wahrheitsgefühl erlebe ich die Wahrheit als für mich wertvoll. An dem Vorhandensein dieses Gefühls nun ist nicht zu zweifeln; es ist besonders da deutlich merkbar, wo das Wahrheitsbewußtsein nach Hebung eingetretener Zweifel sichergestellt ist. Die Pragmatisten aber nehmen das Begleitmoment für die Sache selbst: das Wahrheitsgefühl ist ihnen das Wahrheitsbewußtsein. So kommen sie zu dem Ergebnis, daß ein Urteil uns darum als wahr erscheint, weil es für uns ein Wert, weil es uns wertvoll, nützlich, förderlich ist. Und mit der Nützlichkeit scheint nicht bloß ein objektives Wahrheitskriterium, sondern die objektive Wahrheit selbst gewonnen zu sein.

Mit dieser Objektivität hat es nun freilich eine eigene Bewandnis. Der Uebergang von dem gefühlten Wert zur Nützlichkeit ist keineswegs so einwandfrei, als die Pragmatisten zu glauben scheinen. Das Gefühl kann nicht als untrüglicher Erlebnisausdruck für das objektiv Förderliche gelten. In ihm spricht sich immer nur aus, was mir in meiner gegenwärtigen Situation als förderlich erscheint. Die Pragmatisten ihrerseits haben das am Ende nicht bloß anerkannt, sondern in einer Weise gewendet, die wieder zu entgegengesetzten Bedenken Anlaß geben kann. Sie gestehen zu: als wahr kann nur gelten, was uns als förderlich erscheint. Aber — so überlegen sie weiter — im Gefühl kommt stets nur zum Ausdruck, was mir, dem fühlenden Individuum, als wertvoll erscheint. Mit anderen Worten: sie betrachten das Gefühl als etwas durchaus Individuelles. Dann aber läßt sich nur sagen: wahr ist für jedes Individuum diejenige Vorstellung oder Vorstellungsverbindung, die ihm als für sich förderlich erscheint. Danach würde es nicht bloß eine objektive, sondern auch eine allgemeingültige Wahrheit nicht mehr geben: die letzte Wahrheitsinstanz wäre das fühlende und erlebende Individuum: eine Majorisierung der Einzelindividuen ist ausgeschlossen. Das ist ein individualistischer Subjektivismus, wie er extremer und radikaler gar nicht gedacht werden kann. Aber die Pragmatisten haben den-

selben nicht bloß praktisch akzeptiert ¹⁾. F. C. S. Schiller bekennt sich auch ausdrücklich und rückhaltslos zu ihm, indem er sich den — freilich mit Unrecht von ihm erkenntnistheoretisch gedeuteten — Homomensura-satz des Protagoras in individueller Interpretation ²⁾ aneignet. Daß nun das Wahrheitsgefühl zu einem solchen Individualismus kein Recht gibt, wird sich nachher zeigen. Aber auch wenn es von dieser Mißdeutung befreit würde: ein „objektiver“ Wert ließe sich ihm in keinem Fall entnehmen.

Wie dem indessen auch sein möge: der ganze Gedankengang bewegt sich in falscher Bahn, schon darum, weil der Ausgangspunkt eine irrtümliche Voraussetzung ist. Das Wahrheitsgefühl ist nicht das Wahrheitsbewußtsein. Jenes richtet sich mit seiner Wertung auf ein bestimmtes Moment der Urteilsfunktion, eben dasjenige, das sich dem unmittelbaren Wahrheitsbewußtsein als Wahrheit ankündigt. Das Wahrheitsgefühl lehnt sich an das Wahrheitsbewußtsein an und wertet die

1) Man erinnere sich z. B. an die Art, in der W. James seine metaphysischen und religionsphilosophischen Ueberzeugungen begründet hat.

2) F. C. S. Schiller, *Studies in Humanism*, 1907, S. 22 ff., bes. S. 32 ff. (s. auch Plato or Protagoras, Oxford 1903, und den Ansatz mit demselben Titel *Mind* XVII S. 518 ff.). Mit Recht geht Schiller von der individuellen Interpretation des protagoreischen Satzes aus: der „Mensch“, den Protagoras für das Maß aller Dinge hält, ist der individuelle. Aber Sch. sucht weiterhin die generelle Deutung damit in Verbindung zu bringen: Protagoras habe sich auch die Frage vorgelegt, wie der Uebergang from subjective truth for the individual to objective truth for all, den die Individuen anzustreben haben, zu gewinnen sei; und die protagoreische Antwort auf diese Frage findet er in der bekannten „Apologie des Protagoras“ (Plato, *Theätet* 166 A—168 C). Richtig ist nun ohne Zweifel, daß wir in dieser Theätetstelle „eine authentische Reproduktion protagoreischer Gedanken zu sehen haben“ (s. m e i n e n „Sokrates“, S. 214, 2). Aber Schillers Kombination dieser Gedanken mit dem Homo-mensura-Satz, die Protagoras allerdings als einen regelrechten Vorläufer des Pragmatismus oder „Humanismus“ erscheinen ließe, ist unhaltbar. Daß der Satz überhaupt keine erkenntnistheoretische These, sondern ein rhetorisches Paradoxon, und welches sein ursprünglicher Sinn ist, habe ich a. a. O. S. 207 ff. dargelegt. — Sachlich hemerke ich zu den Ausführungen im Text noch Folgendes. Auch Schiller und die übrigen Pragmatisten betrachten es als eine menschliche Aufgabe, von den subjektiven Wahrheiten für die einzelnen Individuen zu einer gemeinsamen und insofern „objektiven“ Wahrheit für alle vorzudringen. Und angesichts der auch von ihnen anerkannten generellen Gleichartigkeit des menschlichen Gefühls- und Willenslebens, vermöge der auch die Wertung der Vorstellungen und Vorstellungsverbindungen immerhin gleichartig werden k a n n, erscheint diese Aufgabe nicht als aussichtslos. Allein der Pragmatismus zieht hieraus weder die weitergreifende Konsequenz, daß als wahr lediglich die der menschlichen Gattung als wertvoll erscheinenden Vorstellungsgebilde zu gelten hätten, noch auch nur die bescheideneren, daß die Gemeinsamkeit der Wertschätzung einen höheren Grad von Wahrheit begründe als die individuelle. So bleibt er doch bei dem extrem individualistischen Subjektivismus stehen.

Wahrheit des Urteils, deren sich der Urteilende in jenem bewußt ist. Die Wahrheit ist in jedem Fall ein intellektuell-funktionelles Moment des Urteils. Und das Wahrheitsgefühl setzt das Wahrheitsbewußtsein voraus, so gewiß es die im letzteren bewußte Wahrheit als wertvoll erscheinen läßt. Diese Sachlage läßt sich zu sinnfälliger Deutlichkeit bringen, indem man das unmittelbare Wahrheitsbewußtsein in ein mittelbares und die im Wahrheitsgefühl sich vollziehende Wertung in ein Werturteil umsetzt. Dann erhalten wir ein Wahrheitsurteil, in welchem dem Urteil, an das sich das unmittelbare Wahrheitsbewußtsein knüpfte, die Eigenschaft der Wahrheit prädikativ beigelegt wird. In dem Werturteil aber wird die Wahrheit dieses Urteils als ein Wert, als wertvoll gedacht. Wir brauchen hier auf die Transformationen nicht hinzuweisen, die sich auf dem Weg vom unmittelbaren Wahrheitsbewußtsein zum Wahrheitsurteil und vom Wertgefühl zum Werturteil vollzogen haben. Das Verhältnis, in dem Wahrheit und Wert zueinander stehen, ist klar herausgetreten. Die Wahrheit ist das logisch-sachliche Prius, der Wert das logisch-sachliche Posterius. Und um es kurz zu sagen: *wahr sind die Urteile nicht, weil sie wertvoll sind oder mir als wertvoll erscheinen, sondern sie erscheinen mir als wertvoll, weil sie wahr sind.* Der Pragmatismus hat, indem er sich ausschließlich an das Wahrheitsgefühl hielt, ein Nebenmoment der Wahrheit ergriffen und die Sache selbst, weil er sie nicht sah, gewaltsam weginterpretiert. Hierbei hat aber zugleich das Nebenmoment seinerseits, das Wahrheitsgefühl, seine spezifische Eigenart, d. h. die qualitative Besonderheit, die ihm aus der Anlehnung an das Wahrheitsbewußtsein zufließt, verloren: aus dem *Wahrheitswertgefühl* ist ein *Wertgefühl* schlechtweg geworden, und indem dieses Wertgefühl mit dem Wahrheitsbewußtsein identifiziert wurde, erblickte man in der Werthaftigkeit, die nun sofort als Förderlichkeit oder Nützlichkeit ausgedeutet wurde, das Wesen der Wahrheit.

3. Mit der pragmatistischen Wahrheitstheorie berührt sich sehr nahe die eine Gruppe von absolutistischen Wahrheitstheorien, der *normative Absolutismus* (S. 54), den man mit J. Royce auch als „*absolute Pragmatismus*“ bezeichnen kann. Ist es diesem mit der Lösung des Wahrheitsproblems besser geglückt als dem „*relativen*“ Pragmatismus?

Der absolute Pragmatismus ist durchaus von der Intention geleitet, das Transzendente, auf welches das Wahrheitsbewußtsein hinzudeuten

scheint, zur Geltung zu bringen. Er knüpft an die traditionelle Theorie an, die die Wahrheit als Uebereinstimmung mit einem Gegenstand definiert. Aber das, womit ein Urteil, sofern es auf Wahrheit Anspruch erhebt, übereinstimmen will, ist nicht ein Sein, sondern ein Seinsollen, eine Norm. Und diese Norm ist das *Transzendente*, an dem das Urteil sich mißt. Sie kündigt sich als unbedingt gültig an. Und diese Geltung ist eine absolute, sofern sie unabhängig davon ist, ob irgend ein urteilendes Individuum die Norm tatsächlich befolgt oder auch nur anerkennt. Der Norm aber entspricht als ihr Gegenstand ein unbedingt gültiger Wert, ein Wert, dem nicht ein Wirklichsein, aber ein Gelten oder ein zeitlos-ewiges An-sich-Bestehen zukommt: auch er ist absolut, sofern er nicht bloß vom Bestehen einer Wirklichkeit sondern insbesondere auch von der Existenz urteilender Individuen und ihrer Anerkennung unabhängig ist.

Der Zusammenhang dieser Theorie mit dem Pragmatismus springt in die Augen. Auch sie geht aus von dem praktischen Moment, das sich an das Wahrheitsbewußtsein anknüpft. Schon *Windelhand* hat das Wahrheitsgefühl mit dem Wahrheitsbewußtsein gleichgesetzt und das Urteil selbst, dessen wesentlichsten Bestandteil er im Wahrheitsgefühl sieht, als Billigung oder Mißbilligung von Vorstellungen oder Vorstellungsverbindungen charakterisiert (S. 105 f.). Ähnlich nun ist für *Rickert* das Wahrheitsbewußtsein nichts anderes als praktische Anerkennung der Wahrheitsnorm und ihres Gegenstands, des Wahrheitswerts. Damit aber ist bereits eine bedeutsame Berichtigung des Pragmatismus vollzogen. Der letztere war bei dem individuellen Wahrheitsgefühl stehen geblieben und hatte ja auch die Konsequenz des radikalen Individualismus gezogen. Und doch hätte schon die Beziehung in die er das Wahrheitsgefühl zu dem biologischen Lebenstrieb setzt, ihn selbst weiter führen müssen. Der Lebenstrieb wird auf der menschlich-geistigen Stufe zum sittlichen Trieb. Und für diesen wird das Begehren zu einem Sollen. So ist der *Wahrheitswille* ein schlechthiniges Sollen. Und die Verpflichtung, die in diesem Sollen liegt, ist eine unbedingt allgemeine, d. h. für jeden, der nur urteilen will, schlechthin gültige. Im Wahrheitsgefühl aber, das den Zielgegenstand dieses Wollens wertet, wird, wo das Urteil erst im Vollzug begriffen ist, das Seinsollen der Wahrheit als unbedingt, für jeden Urteilenden schlechthin wertvoll empfunden. Ist das Urteil bereits vollzogen, so erscheint sein Wahrsein als ein verwirklichter unbedingter Wert.

Insoweit ist der Gedankengang *Rickerts*. der im wesentlichen

anch derjenige von Royce ist ¹⁾, in der Hauptsache einwandfrei. Der pragmatistische Individualismus ist überwunden. Das ist ein unleugbarer Fortschritt. Anders schon verhält es sich mit der Absolutierung der Wahrheitsnorm und des Wahrheitswerts, die die beiden Philosophen weiterhin vollziehen. Das ist eine spekulative, ja ich kann das verpönte Wort nicht vermeiden: eine metaphysische Gewaltsamkeit. Gewiß, als metaphysische Realitäten werden uns von Rickert und Royce weder die Wahrheitsnorm noch der Wahrheitswert präsentiert. Aber weder der analytische Tathestand noch, das können wir sofort anfügen, das Ergebnis der normativen Besinnung weist etwas von der Absolutheit auf, von der hier die Rede ist. Diese ist am Ende doch so etwas wie eine metaphysisch-kosmische Größe, und zwar eine solche, die völlig in der Luft steht.

Schon die Art, wie gleich zu Eingang die Norm als ein Transzendentes eingeführt wird, ist ein metaphysischer Sprung. Das Sollen ist nichts anderes als ein sittliches und damit doch auch ein menschliches Wollen. In der Unbedingtheit, mit der dieses Wollen seine Forderungen stellt, spricht sich nur die Bedeutung aus, die das sittliche Streben mit seinen Zwecken für den Lehenstrieh des Menschen hat, und zwar jedes Menschen, so gewiß er Mensch und vollkommener Mensch sein will ²⁾. Der Wahrheitswille, der logische Drang, der den Urteilenden auffordert, so zu urteilen, daß sein Urteil wahr ist, ist unstreitig ein sittliches Wollen, das in dem Urteilenwollen, wo immer es sich regt, eingeschlossen ist und uns das Wahrheitsuchen als eine sittliche Notwendigkeit erscheinen läßt. Wir können diesen logisch-sittlichen Drang aus dem Urteilen herausheben und sein Ziel uns explicite vor Augen stellen. Dann erhalten wir die Wahrheitsnorm, die in konjunktivischen oder imperativischen Sätzen ihre sprachliche Erscheinungsform findet: „das Urteil sei wahr!“ oder „das Urteil soll wahr sein!“ Diese Norm erscheint uns als „gültig“. Aber zu unter-

1) H. Rickert, Der Gegenstand der Erkenntnis, cc. 3—5, 3. Aufl. S. 135 ff. J. Royce hat seine Ansicht am präzisesten und kürzesten dargelegt in seinem Heidelberger Vortrag „The Problem of truth in the light of recent discussion, Bericht über den dritten internationalen Kongreß für Philosophie, Heidelberg 1908, S. 62 ff. (vgl. auch seine „Prinzipien der Logik“ in: Enzyklopädie der philos. Wissenschaften I S. 61 ff., bes. S. 120 ff.). — Zum normativen Wahrheitsabsolutismus (absoluten Pragmatismus) s. außer meiner Anm. zu Sigwart Logik I³ S. 508 ff. meine Abh. „Logik und Psychologie“ (Festschrift für A. Richl, 1914, S. 311 ff.), bes. S. 329 ff.

2) Daß hiemit eine metaphysische Einbeziehung des sittlichen Wollens in das metaphysische Weltschema nicht ausgeschlossen wird, ist schon in der Einleitung (bes. S. 75 und S. 88) hervorgehoben.

scheiden ist die praktische und die logische Geltung. Die praktische Geltung ist Verbindlichkeit, in Kraft stehen. Und wo wir für die Wahrheitsnorm ein solches „in Kraft stehen“ in Anspruch nehmen, wollen wir nichts anderes sagen, als daß der logisch-sittliche Drang wirklich vorhanden sei, daß im Urteilen, wo, wann und von wem immer es vollzogen werden möge, der Wahrheitswille, das Wahrdenkensollen wirklich lebendig sei. Die logische Geltung aber ist die Gültigkeit der emotionalen Denkfunktion, in der der Normgegenstand, der Zweck, das Ziel des Wahrheitswillens, gedacht wird. Diese Geltung selbst ist nicht Wahrheit: die Normdenkfunktion ist kein Urteil, sondern eine emotionale Denkfunktion, die auf die emotionale Geltung Anspruch macht. Und das Seinsmoment im Normgegenstand ist das emotional-volitiv Seins, das Sein-sollen. Von jener Absolutheit ist weder in der Norm noch im Normgegenstand irgend etwas zu merken. Die praktische Geltung ist sowenig von der Beziehung zu menschlichem Wollen loszulösen, als die logische von der Beziehung zum menschlichen Denken ¹⁾.

„Absolut“ aber ist auch der Wahrheitswert ganz und gar nicht. Als wertvoll erscheint uns der Normgegenstand, sofern er gesollt, sittlich gewollt ist. Daß hiernach der Wertcharakter gegenüber der Norm und dem Normgegenstand etwas durchaus Sekundäres ist, sei nur nebenbei bemerkt, sollte aber angesichts des Kultus, der seit einigen Jahrzehnten mit dem Wertbegriff getrieben wird, nicht unbeachtet bleiben. Die Wertung selbst wird ursprünglich in einem Gefühl vollzogen, in einem Spannungsgefühl, wenn das Zweckobjekt in der Verwirklichung begriffen, in einem Lösungsgefühl, wenn es verwirklicht ist. So wie so ist die Werthaftigkeit von der Beziehung zum Gefühl unablöslich. Nur von dem aktuellen Fühlen allerdings wird der Wert abgerückt, wo sein Bestehen Gegenstand eines Werturteils ist ²⁾, und wenn wir die Wahrheit schlechthin als einen Wert betrachten, geschieht das immer in einem Werturteil. Aber die Beziehung zu möglichem Fühlen ist von dem Wert unter allen Umständen unablösbar. So ist auch für den Wahrheitswert die Beziehung zu möglichem Wertfühlen grundwesentlich. Und auch die Absolutierung des Wahrheitswerts ist unhaltbar.

Indessen auch wenn die Absolutierung der Urteilsnorm und ihres Gegenstandes und damit zugleich die des entsprechenden Werts einwandfrei wäre: das Problem selbst, um das es sich handelt, ist vom absoluten

1) Vgl. hiezu übrigens unten S. 263 und S. 265.

2) Dies ist auch da der Fall, wo der Normgegenstand erst erstrebt wird.

Pragmatismus nicht bloß nicht gelöst, sondern nicht einmal in Angriff genommen. Es ist charakteristisch, daß Rickert nicht von der Wahrheitsnorm, sondern nur schlechtweg von einer Norm spricht, mit der das Urteil „übereinstimmen“ wolle und solle. Was denn eigentlich die Norm von den Urteilen oder für dieselben verlangt, wird uns nicht gesagt. Und das eben ist die wesentliche Frage. Daß das Urteil, sofern es wahr sein will, mit einer Norm übereinstimmen will, ist gewiß richtig. Aber für das Verständnis dessen, was die Wahrheit ist, ist damit noch so gut wie nichts erreicht. Hiefür kommt alles darauf an, was die Norm den Urteilen zumutet, was diese leisten, welche Eigenschaft sie haben müssen, um der Norm Genüge zu tun. Der absolute Pragmatismus aber macht nicht einmal einen Versuch, uns hierüber zu unterrichten.

In prägnanter Weise tritt dieser Mangel da hervor, wo jener sich anschickt, den gegenständlichen Kategorien, die er mit Recht als Formungsprinzipien des Gegenstandsdenkens einschätzt, ihre logische Legitimation zu geben. Er fundiert sie in einer allgemeinen, überempirischen und überindividuellen „Vernunft“, ohne indessen auf diese „Apriorität“ ihre Geltung stützen zu wollen. Die letztere gründet er durchaus und ausschließlich auf die Beziehung der Kategorialfunktionen zur Urteilsnorm, auf deren Gefordertsein durch die Norm, mit der die Urteile übereinstimmen sollen. Von dieser Norm aber erfahren wir nur das Eine, daß sich in ihr ein Sollen, ein sittliches Sollen ausspricht. Die logische Geltung der kategorialen Formungsfunktionen wird also darauf gegründet, daß diese sittlich gefordert und sittlich wertvoll seien. Augenscheinlich klafft hier eine Lücke. Warum gerade diese und nicht etwa andersgeartete Kategorialfunktionen normgefordert, also sittlich notwendig sein sollen, welche Eigenschaft es ist, die ihnen die Normgefordertheit, die Normgemäßheit gewährleistet, bleibt ein vollständiges Rätsel. Die Sache liegt hier genau so wie bei der Wahrheit des Urteils selbst. Die Geltung der Kategorialfunktionen wird ebenso wie die Wahrheit des Urteils am Ende nur als Normgefordertheit, d. h. als sittliche Notwendigkeit gedeutet. Auf dem Boden des immanenten Wahrheitsbegriffs wäre die Lösung des Problems die: die Norm fordert von den Kategorialfunktionen und schließlich vom Urteil selbst logische Notwendigkeit. Darnach ist es sittlich gefordert, sittlich notwendig, daß die Urteile, wo immer solche vollzogen werden, logisch notwendig seien. Fast sieht es unter diesen Umständen so aus, als hätte Rickert hier die logische Notwendigkeit mit der sittlichen verwechselt oder doch zusammengeworfen. Allein wenn man schon ein-

mal das praktische Nebenmoment des Wahrheitsbewußtseins, das Willens- (Sollens-) oder das Gefühlsmoment, für das Wahrheitsbewußtsein selbst nimmt, dann ergibt sich in der Tat nur das nackte Sollen oder das nackte Wertfühlen, nur die nackte Norm oder der nackte Wert. Und im Grunde scheidet der absolute Pragmatismus an demselben Fehler wie der relative.

Einen Fortschritt gegenüber der Theorie von der immanenten Wahrheit bedeutet auch der absolute Pragmatismus so wenig, daß er vielmehr einen sehr wesentlichen Schritt hinter jene zurückgegangen ist. Das Transzendent-absolute, an dem er für das Wahrheitsbewußtsein einen objektiven Rückhalt gewonnen zu haben glaubt, ist nicht bloß kein Absolutes und kein Transzendentes; es hat mit dem Wesen der Wahrheit selbst überhaupt nichts zu tun. Und eben das Wesen der Wahrheit hat der absolute Pragmatismus ebenso vollständig aus dem Auge verloren wie der relative: weder für seine Aufdeckung noch für seine Sicherung hat er das mindeste getan.

4. Weit eher scheint die zweite Gruppe von absolutistischen Wahrheitstheorien das Problem an dem entscheidenden Punkte auf- und angegriffen und den immanenten Wahrheitsbegriff so weiter- und umgebildet zu haben, daß sich dem Wahrheitsbewußtsein wirklich ein objektives Fundament zu bieten scheint. Das ist diejenige, die wir unter dem Namen des logischen (essentiellen) oder des platonisierenden Absolutismus (S. 54) zusammenfassen können. Es ist kein Zufall, daß hier ein Philosoph voranging, der sich zunächst, ganz in der Art Sigwarts, auf den Boden eines immanenten Wahrheitsbegriffs stellte. Hermann Lotze hat vom immanenten Wahrheitsbegriff aus den Uebergang zu „an sich geltenden“ Wahrheiten vollzogen, indem er den Inhalt des Wahrheitsbewußtseins, das, dessen wir uns im Wahrheitsbewußtsein bewußt sind, d. i. die „Denknotwendigkeit“, hypostasierte und absolutierte. Dieses Gelten selbst ist nach Lotzcs Schilderung eine besondere Art von Wirklichkeit, die der Wirklichkeit des „Seins“ selbständig gegenübersteht, ein Fürsichbestehen, bei dem es sein Bewenden hat, gleichviel ob die Wahrheit sich an einem Gegenstand der seienden Wirklichkeit bestätigt oder nicht, gleichviel ferner ob sie in tatsächlichen Urteilserlebnissen existierender Individuen wirklich gedacht wird oder nicht. So hebt er diese Wahrheiten nicht bloß über die Wirklichkeit sondern auch über die faktischen Urteils-erlebnisse der denkenden und erkennenden Subjekte hinaus.

Das volle Gewicht einer ausgebauten und endgültigen Theorie hat

nun freilich diese Ausführung bei Lotze selbst nicht erlangt. Sie ist wenig mehr als ein gelegentliches Aperçu, allerdings an bedeutsamer Stelle ausgesprochen ¹⁾. Irgendwelche weitere Folge hat er ihr nicht gegeben. Und ernsthaft beachtet wurde sie erst später, als die absolutistische Bewegung mehr und mehr sich durchzusetzen begann. Seitdem ist der logische Absolutismus allseitig ausgebaut worden — von Meinong und den Gegenstandstheoretikern, von Husserl und den Phänomenologen, von Th. Lipps, von Windelband u. a. Und er weist, wie schon diese Namen verraten, mannigfache Variationen auf. Der sachliche Kern aber ist im wesentlichen überall gleichartig ²⁾. Und un-leugbar ist es eine ebenso einfache wie anscheinend stringente Gedankenreihe, die zu der Theorie hinführt.

Auch sie geht aus vom Wahrheitsbewußtsein, wie es dem vollzogenen Urteil anhaftet. In diesem haben wir — so argumentiert sie weiterhin — die subjektive Gewißheit, daß wir ein Objektives ergriffen, uns angeeignet haben, eine Wahrheit, zuletzt die Wahrheit. Das wird klar, wenn wir, wie es sich gebührt, zwischen Urteilsakt und Urteil unterscheiden. Der Urteilsakt ist das Erlebnis eines Individuums, in dem ein Urteil vollzogen wird. Möglicherweise nun sind es der Urteilslebnisse, in die sich ein Urteil kleidet, sehr viele: das Urteil selbst ist eines. Die vielen Individuen z. B., die etwa im gegenwärtigen Augenblick in ebenso vielen Urteilsakten urteilen „es stürmt“, wollen alle nur das eine Urteil erfassen, sozusagen sich zu eigen machen. So erscheint das Urteil als ein Allgemeines, das über der Sphäre der individuellen Urteilsakte liegt.

1) Sie findet sich in dem bekannten Zusammenhang, in dem Lotze die berühmte, aber auch verhängnisvoll gewordene Deutung der platonischen Ideen gibt (Logik, 2. Anfl. S. 507 ff., wozu mein „Sokrates“, S. 532 ff. zu vergleichen ist). Eine ausgebildete Wahrheits-theorie ist hier nicht geboten. Und später kommt Lotze auf diese Andeutungen nicht mehr zurück. Seine „Metaphysik“ zumal geht einen anderen Weg (vgl. hiezu G. Misch's Einleitung zu der von ihm im Meiner'schen Verlag herausgegebenen Logik Lotzes, S. LXXXI). — Zu dem immanenten Wahrheitsbegriff Lotzes s. nicht bloß seine einleitenden Bemerkungen S. 3 ff., sondern auch S. 489 ff.

2) Zum logischen (essentiellen) Absolutismus vgl. außer meiner Anm. zu Sigwart, Logik I ⁵ S. 507 ff. meine Abhandlung über „Logik und Psychologie“, a. a. O. S. 316 ff. (hier sind auch die wichtigsten Belegstellen aus E. Husserls „Logischen Untersuchungen“ und seinen „Ideen zu einer reinen Phänomenologie und phänomenologischen Philosophie“, und aus den einschlägigen Arbeiten von Th. Lipps und Windelband angeführt; doch ist seitdem Windelbands „Einleitung in die Philosophie“ hinzugekommen, von der besonders das Kapitel über die „Noëtischen Probleme“, S. 190 ff., hierher gehört), ferner meine Besprechung von A. Meinongs „Gesammelten Abhandlungen“ (Göttingische Gel. Anzeigen 1916, S. 177 ff.).

Aber wir wollen ja, indem wir urteilen, nicht ein Urteil schlechtweg, sondern ein wahres Urteil, eine Wahrheit erfassen. Eine solche Wahrheit ist ein Allgemeines, das über der Region der faktischen Urteilerlebnisse seine Stelle hat, ein Objektives, dessen Bestehen unabhängig davon ist, ob der Wahrheit ein Wirkliches entspricht, unabhängig auch davon, ob die Wahrheit von einem tatsächlich existierenden Subjekt tatsächlich gedacht wird, kurz ein Absolutes. Und diese absoluten Wahrheiten sind ideale Wesenheiten, die zwar keine Wirklichkeit, keine Existenz haben, wohl aber ein an sich Gelten, ein an sich Bestehen, wie die Ideen Platos — wenn man Lotzes Deutung der platonischen Ideenlehre annehmen dürfte (S. 54). Und schließlich erhebt sich über den Wahrheiten die Wahrheit, als die fundamentale Wesenheit in diesem idealen Reiche. Als das Wesen der Wahrheit wird auch hier unverkennbar die logische Notwendigkeit betrachtet — darauf weist die ganze Schilderung der Wahrheit hin. Und die Wahrheiten sind logisch schlechthin notwendige Urteile. Aber die logische Notwendigkeit wird nicht mehr als eine subjektive Denkbestimmtheit eingeschätzt. Sie ist als ein Objektives, für sich Bestehendes logisch hypostasiert und absolutiert. Und das Wahrheitsbewußtsein mit seiner Evidenz wird als die Art und Weise gedeutet, in der wir die subjektive Sicherheit haben, dieses ideale Objektive, die logische Notwendigkeit und die logischen Notwendigkeiten, in unseren Urteilsakten ergriffen zu haben.

Unstreitig enthält dieser Gedankengang wichtige Einsichten. Und es ist nicht überall leicht, die Punkte richtig zu treffen, wo an dieselben falsche Folgerungen geknüpft sind. Daß vor allem Urteilsakt und Urteil auseinanderzuhalten sind, ist, wie uns die Urteilsanalyse gleich zu Anfang gelehrt hat (S. 100 f.), richtig. Aber wenn drei Menschen ein Urteil vollziehen, so sind es drei Urteilsakte und drei Urteile; gerade wie es, wenn drei Freunde eine Bergbesteigung ausführen, drei Bergbesteigungsakte und drei Bergbesteigungen sind. Das Urteil ist, präzise gesprochen, das Ergebnis des Urteilsaktes. Und nicht der Urteilsakt, sondern lediglich sein Ergebnis kann im strengen Sinn als wahr bezeichnet werden. Nur auf letzteres richtet sich das Wahrheitsbewußtsein, und die logische Urteilsfunktion erstreckt sich nur so weit, als die Beleuchtung durch das Wahrheitsbewußtsein reicht. Aber auch in dieser Begrenzung ist das Urteil immer noch subjektive Noësis und immer noch eine individuelle Größe: eine begriffliche Verallgemeinerung ist mit der Herauslösung des Urteils aus dem Urteilerlebnis ganz und gar nicht verknüpft. Kurz, das Urteil ist ein durch den Urteilsakt hergestelltes, vom Wahrheitsbewußtsein beleuchtetes Denkverhalten, das sich unbedenklich als Urteilsfunktion

tion bezeichnen läßt. In diesem Sinne hat schon Aristoteles Urteil und Urteilsakt unterschieden ¹⁾).

Aber allerdings: das Bewußtsein der logischen Notwendigkeit des Urteils enthält eine Hindeutung auf ein Urteils-Allgemeines. Dabei zwar bleibt es: wenn ich das Urteil „die Erde hat Kugelgestalt“ vollziehe, so erscheint mir eben dieses individuelle, von mir vollzogene Urteil als logisch notwendig. Aber an das Bewußtsein der logischen Notwendigkeit knüpft sich, wie Sigwart mit Recht hervorgehoben hat, als Folgemoment das Bewußtsein der Allgemeingültigkeit des Urteils. Und in dem letzteren liegt unverkennbar ein Hinweis auf ein „überindividuelles“ Urteil.

Das Bewußtsein der Allgemeingültigkeit, wie es sich an das der logischen Notwendigkeit anlehnt, hesagt in unserem Beispiel: nicht bloß das individuelle, von mir faktisch vollzogene Urteil, dessen Gegenstand ist, daß die Erde Kugelgestalt hat, sondern jedes Urteil, das denselben Gegenstand hat, wann und von wem immer es vollzogen sein oder vollzogen werden mag, ist logisch notwendig. Damit ist zunächst auf eine empirisch-allgemeine, generelle Urteilseinheit hingedeutet. In dem unmittelbaren Bewußtsein der Allgemeingültigkeit kündigt sich mein gegenwärtiges, individuelles Urteil „die Erde hat Kugelgestalt“ als Spezialfall einer Gattung möglicher Urteile, kurz einer generellen Urteilseinheit mit demselben Gegenstand an. Ich kann nun ohne Schwierigkeit aus dem unmittelbaren Bewußtsein diesen Hinweis auf die generelle Urteilseinheit herausheben und, indem ich zugleich das unmittelbare Bewußtsein der logischen Notwendigkeit, der Wahrheit, in ein mittelbares verwandle, explicite denken. Dann erhalte ich das Wahrheitsurteil: „das Urteil, daß die Erde Kugelgestalt hat, ist logisch notwendig (wahr).“ Augenscheinlich ist damit nur das unmittelbare Bewußtsein der Allgemeingültigkeit in ein mittelbares umgesetzt. Das Subjekt dieses Wahrheitsurteils aber, d. i. „das Urteil, daß die Erde Kugelgestalt hat“ ist ein empirisch-allgemeines (generelles) Begriffsobjekt. Und offenbar sind es zunächst empirisch-allgemeine Urteilseinheiten dieser Art, die der logische Absolutismus als „Urteile“ im prägnanten Sinn und, sofern sie als logisch notwendig, als wahr zu gelten haben, als „Wahrheiten“ betrachtet.

Darüber nun kann Zweifel sein: eine solche generelle Urteilseinheit liegt immer und überall hinaus über die faktisch-individuellen Urteile,

1) S. meine Syllogistik des Aristoteles I S. 37 f.

die unter jene fallen, — aber eben so hinaus, wie ein Begriffsobjekt über die Einzelobjekte hinausliegt, die unter den Begriff zu subsumieren sind. Transzendente Absolutheit ist dieses Hinausliegen ganz und gar nicht. Begriffsobjekte sind, wie wir wissen, in allen Fällen bloße Möglichkeiten. Die generellen Urteileinheiten sind also bloße Urteilmöglichkeiten und, sofern sie auf das Prädikat der Wahrheit Anspruch haben, *Wahrheitsmöglichkeiten*, mögliche Wahrheiten. Husserl selbst hat dies zugestanden. Alles aber kommt auf die Konsequenzen an, die er nicht gezogen hat. Das mysteriöse „An sich bestehen“ der „Wahrheiten“ reduziert sich auf das einfache potentielle Sein der Begriffsobjekte: auch die generellen Urteileinheiten haben ein Sein in diesem Sinne. Und während die generellen Urteileinheiten mögliche Wahrheiten mit dem potentiellen Sein sind, sind die faktisch vollzogenen Urteile der denkenden Individualsubjekte, sofern sich das Wahrheitsbewußtsein mit Recht an sie knüpft, *aktuelle Wahrheiten*, denen ein aktuelles Sein zukommt. Ja, aktuell wahr können immer nur faktisch vollzogene Urteile sein. Die generellen Urteileinheiten selbst sind den tatsächlichen Urteilen der denkenden Individualsubjekte gegenüber nicht absolut, nicht unabhängig in der Weise, wie die Absolutisten annehmen. Voraussetzung der Möglichkeit eines Begriffsobjekts ist ja überall seine gegenwärtige und fortdauernde Aktualisierungsfähigkeit (S. 188). Gewiß, das Urteil, daß das Dreieck eine Winkelsumme von zwei Rechten hat, ist wahr, auch wenn es im gegenwärtigen Augenblick von keinem denkenden Subjekt tatsächlich vollzogen wird. Aber wenn es überhaupt keine denkenden Subjekte, die urteilen könnten, gäbe, oder auch nur keine solchen, die ein derartiges Urteil zu vollziehen imstande wären, was dann? Dann wäre die Behauptung, daß jenes Urteil wahr sei, nicht bloß sinnlos, sondern geradezu falsch: es ließe sich ihm weder das potentielle Sein noch aber das potentielle Wahrsein zuschreiben ¹⁾. Kurz, von einer möglichen Wahrheit läßt sich hier, wo

1) Wir könnten allenfalls irreal-hypothetisch sagen: das Urteil, daß das Dreieck eine Winkelsumme von zwei Rechten hat, wäre wahr, *sc. wenn es möglich wäre*. Setzen wir etwa den Fall, es gehe überhaupt keine Wesen, die räumlich vorstellen könnten, so wären die *Urteile*, die das Bestehen von Wesenseigentümlichkeiten des Raums zum Gegenstand hätten, im günstigsten Fall solche irreal-hypothetische Wahrheiten, Wahrheiten schlechtweg, d. h. kategorisch geltende Wahrheiten aber ganz gewiß nicht. Das ist der schlechte Sachverhalt, der durch keine absolutistische Dialektik wegdisputiert werden kann. — Nur kurz will ich hier auf die bekannte Kontroverse zurückkommen, die durch Husserls Annahme (*Logische Untersuchungen* I² S. 127 f.), das Urteil, das die Gravitationsformel ausdrücke, sei auch vor Newton wahr gewesen, angeregt worden ist (s. hiezu im übrigen meine Ausführung in Sigwart, *Logik* I⁵ S. 510 ff., Fußnote). Das Wahrheits-

jede Möglichkeit, das Urteil zu vollziehen, fehlt, schlechterdings nicht sprechen. Wo immer wir von einem Urteil aussagen, es sei wahr, tun wir es in der Voraussetzung, daß der Vollzug des Urteils möglich ist.

Aber ist nicht an der logisch-absolutistischen Theorie das wenigstens richtig, daß die Wahrheit u r s p r ü n g l i c h den g e n e r e l l e n Urteileinheiten zukommt? Und haben nicht die individuell-tatsächlichen Urteile eben nur insofern Anspruch auf Wahrheit, als sie an der Wahrheit der generellen Urteile, an den generellen Wahrheiten „teilnehmen“? Das ist eine platonische Reminiszenz übelster Art. Der Aberglaube, als sei die Allgemeinbegrifflichkeit als solche eine dynamische Kraft, aus der den unter den Begriff fallenden Einzelobjekten die begrifflichen Merkmale als attributive Bestimmtheiten zufließen, sollte endlich einmal verschwinden. Die Tatsache, daß ein individuelles Objekt eine gewisse Bestimmtheit hat, hat doch nicht ihren Realgrund darin, daß der Allgemeinbegriff, unter den jenes zu subsumieren ist, diese Bestimmtheit als begriffliches Moment aufweist. Als Erkenntnisgrund natürlich kann der Durchgang durch das begrifflich Allgemeine dienen, und er dient als solcher überall da, wo die Einsicht in den individuellen Sachverhalt durch einen begrifflichen Syllogismus vermittelt ist. So erwächst auch einem tatsächlich von mir vollzogenen Urteil die Wahrheit nicht

urteil: „das Urteil, das die Gravitationsformel zum Gegenstand hat, ist wahr“, ist ein Begriffsurteil: sein Subjekt ist ein begrifflich allgemeines Objekt. Nach Husserls Theorie ist aber ein Begriffliches ein Zeitloses. Und ein Zeitloses in die Vergangenheit, also in Zeit zu verlegen, geht nicht an. Auch ein Schluß aus dem zeitlosen Bestehen auf ein „in der Vergangenheit bestanden haben“ wäre in jedem Fall eine *μετάβασις εἰς ἄλλο γένος*, die das Subjekt des Urteils und das ganze Urteil grundsätzlich altericren würde: ein Begriffliches könnte das Subjekt unter keinen Umständen mehr sein, es würde im günstigsten Fall zu einem typisch Allgemeinen herabsinken. Das Typenurteil aber: „das Urteil, das vor Newtons Entdeckung die Gravitationsformel zum Gegenstand hatte, war wahr“, wäre geradezu falsch, da es wirkliche Urteile, die die Gravitationsformel behaupteten, damals nicht gab. Nun ist allerdings das Dogma von der Zeitlosigkeit der Begriffsurteile, wie oben (S. 187 ff.) gezeigt wurde, nicht zu halten. An deren Stelle müssen wir die „Gegenwärtigkeit“ setzen. Aus der „Gegenwärtigkeit“ aber kann gleichfalls nicht ohne weiteres auf die Vergangenheit geschlossen werden. In unserem besonderen Fall reicht die „Gegenwärtigkeit“, die dem Gegenstand des Begriffsurteils (dem Wahrsein des Urteils über die Gravitationsformel) zugeschrieben wird, nicht in die Zeit vor Newton zurück. Indessen auch wenn wir die Begriffsurteile vorbehaltlos in die Vergangenheit zurückversetzen dürften, wäre die Behauptung „das Urteil, welches die Gravitationsformel ausdrückt, war schon vor Newton wahr“ nicht bloß unvollziehbar, sondern auch ungültig, schon darum, weil das Urteil über die Gravitationsformel vor Newton, der dem Denken erst den Weg zu demselben erschloß, nicht aktualisierungsfähig war. Wieder können wir nur sagen: „das Urteil, das die Gravitationsformel ausdrückt, wäre auch vor Newton wahr gewesen, wenn es vollzogen worden, bzw. wenn es vollziehbar gewesen wäre“.

etwa realiter aus der (potentiellen) Wahrheit der betreffenden generellen Urteileinheit. Es kann vorkommen, daß jene mir durch die letztere logisch vermittelt ist. Wenn ich aber z. B. das Wahrnehmungsurteil „es brennt“ vollziehe, so erscheint mir im Wahrheitsbewußtsein mein individuell-faktisches Urteil unmittelbar als wahr. Und wenn sich an das Wahrheitsbewußtsein das Allgemeingültigkeitsbewußtsein und mit ihm die immanente Gewißheit, daß auch die entsprechende generelle Urteilsfunktion wahr sei, knüpft, so liegt in dieser Gewißheit ganz und gar nicht die Ueberzeugung, daß mein gegenwärtiges faktisches Urteil seine Wahrheit aus der Wahrheit dieser generellen Urteilsfunktion schöpfe: der Hinweis auf die letztere knüpft sich an das Wahrheitsbewußtsein, an das Bewußtsein der logischen Notwendigkeit meines Urteils lediglich als sekundäres Folgemoment. Kurz: die aktuelle Wahrheit kommt den von denkenden Individuen tatsächlich vollzogenen Urteilen ursprünglich und selbständig zu: sie ist von der potentiellen Wahrheit der generellen Urteilsallgemeinheiten prinzipiell unabhängig.

Man wende nicht ein, daß auf diese Weise die Wahrheit eines Urteils in Abhängigkeit vom tatsächlichen Vollzug desselben gesetzt werde. Die Wahrheit des Urteils wird keineswegs durch seine Wirklichkeit gemacht: auch falsche Urteile können wirklich sein. Aber die Wirklichkeit des Urteils ist für seine aktuelle Wahrheit ganz ebenso Voraussetzung, wie die Wirklichkeit eines Menschen Voraussetzung dafür ist, daß ihm das Prädikat „gesund“ zugeschrieben werden kann. In diesem Sinn allerdings hängt die aktuelle Wahrheit eines faktisch-individuellen Urteils an seiner aktuellen Wirklichkeit, ebenso wie die potentielle Wahrheit einer generellen Urteileinheit an deren Aktualisierungsfähigkeit.

Schwerlich jedoch hätte der logische Absolutismus den Mut zur Absolutierung der generellen Wahrheitsmöglichkeiten gefunden, wenn nicht noch von anderer Seite her ein Antrieb hierzu gekommen wäre. Im Bewußtsein der Allgemeingültigkeit des Urteils ist noch eine andere Urteilsallgemeinheit angedeutet: die normative. Ein vollzogenes Urteil erscheint mir als Erfüllung einer Norm, der Wahrheitsnorm. Während ich das Urteil zu vollziehen im Begriffe bin, kündigt sich mir die Norm als ein Sollen an. Aber sie spricht zu mir nicht in unbestimmter Allgemeinheit. Sie verlangt, daß das Urteil, das ich zu vollziehen mich anschicke, ein logischnotwendiges sein solle. Sie schreibt mir also für den gegenwärtigen Fall ein bestimmtes sein sollendes Urteilsverhalten vor. Sie wendet sich dabei zunächst an mich, den gegenwärtig Urteilenden. Aber an das Bewußtsein, daß ich so und nicht

anders urteilen soll, knüpft sich mir das Nebenbewußtsein, daß j e d e r, der im gegenwärtigen Fall urteilen will, so und nicht anders urteilen müsse. Insofern erscheint mir das gegenwärtige Sollen als ein allgemein- und zwar als ein „unbedingt“ allgemeinverbindliches, und das sein-sollende Urteilsverhalten als ein nicht bloß von mir, sondern schlechtweg von jedem, kurz als ein unbedingt allgemein gefordertes. So gewinnt das Bewußtsein der Allgemeingültigkeit des Urteils noch ein anderes Gesicht. So wie es sich an das Bewußtsein der logischen Notwendigkeit anschließt, besagt dasselbe nur: nicht bloß mein Urteil, sondern jedes Urteil, das den Gegenstand meines Urteils hat, ist logisch notwendig; d. h.: jeder muß, wenn er logisch notwendig urteilen will, so wie ich urteilen. Aber im Bewußtsein der Allgemeingültigkeit liegt noch mehr, es liegt darin zugleich das Bewußtsein, daß jeder, wenn er überhaupt urteilen will, logisch notwendig urteilen müsse. Wir scheiden zweckmäßig die logische Notwendigkeit und die Denknotwendigkeit: die Denknotwendigkeit ist die sittliche Notwendigkeit, logisch notwendig zu urteilen. Das Bewußtsein der Denknotwendigkeit meines Urteilens besagt also, daß für mich im gegenwärtigen Fall die sittliche Notwendigkeit bestehe, logisch notwendig zu urteilen, aber nicht bloß für mich, sondern — die sittliche Forderung ist eine allgemeingültige — für jeden, der überhaupt urteilen will. So kommt es, daß, indem ich urteile, mir das so sein sollende Urteilsverhalten als von jedem, der überhaupt im gegenwärtigen Fall urteilen will, sittlich gefordert, als für jeden sittlich notwendig erscheint. Das wahr sein sollende Urteil selbst stellt sich von hier aus als ein n o r m a t i v a l l g e m e i n e s dar. Ist das Urteil vollzogen, so spricht sich im Bewußtsein seiner Denknotwendigkeit und Allgemeingültigkeit die Gewißheit aus, daß das vollzogene Urteil eine konkrete Verwirklichung des von der Wahrheitsnorm allgemein geforderten Urteilsverhaltens, kurz der normativ allgemeinen Urteileinheit ist — eine Gewißheit freilich, die in ihrer jeweiligen Gradahstufung zugleich den Abstand andeutet, der zwischen der Verwirklichung und dem Ideal zu liegen pflegt.

Die sein sollenden Urteile, die normativ-allgemeinen Urteileinheiten, können als „ideale Wesenheiten“ bezeichnet werden. Und sie scheinen noch viel markanter als die generellen Urteileinheiten über das individuell tatsächliche Urteilen in absoluter Transzendenz emporzuragen. Augenscheinlich hat die Reflexion auf sie in den Gedankengang des logischen Absolutismus recht wesentlich hereingespielt. In der Tat nun haben diese idealen Wesenheiten eine Art „Bestehen“, das kein Wirklichsein ist. Aber dieses „Bestehen“ ist eben lediglich das volitiv-emo-

tionale Sein: das „ideale“ Sein ist das Sein-sollen. Das Seinsollen selbst aber ist, wie oben festgestellt wurde, lediglich das sittliche Gewolltsein, das zu transzendieren und zu absolutieren wir schlechterdings kein Recht haben. Wahrheiten ferner kann man jene Wesenheiten nicht ohne Einschränkung nennen. Sie sind ja lediglich sein sollende Wahrheiten und, sofern sie die normative Allgemeinheit haben, die gleichfalls eine begriffliche ist: mögliche Wahrheiten, sein sollende Wahrheitsmöglichkeiten¹⁾. Immerhin aber scheinen die vollzogenen Urteile ihre Wahrheit den letzteren zu entnehmen, sofern in ihrem Wahrheitsbewußtsein die Gewißheit enthalten ist, daß sie die Verwirklichungen der idealen Wahrheitsmöglichkeiten seien. Indessen besagt diese Gewißheit nur, daß der Forderung der Wahrheitsnorm Genüge geschehen, daß also auch, sofern diese für das Urteil die logische Notwendigkeit vorschreibt, die logische Notwendigkeit tatsächlich erreicht sei. Der Kern des Wahrheitsbewußtseins selbst ist nach wie vor das Bewußtsein der logischen Notwendigkeit des Urteils: die logische Begründung der Wahrheit liegt für das Wahrheitsbewußtsein zuletzt ganz und ausschließlich in dem Bewußtsein der logischen Notwendigkeit. „Absolute“ Wahrheiten sind also auch die normativ-allgemeinen Urteilseinheiten nicht. Und die aktuelle Wahrheit der tatsächlich vollzogenen Urteile fließt ganz und garnicht aus diesen sein sollenden Wahrheitsmöglichkeiten.

Der Schein der Plausibilität erwächst der logisch-absolutistischen Wahrheitstheorie indessen offenkundig aus einer Kombination der generell-empirischen und der normativen Urteilsallgemeinheiten. Die generell-empirisch allgemeinen Wahrheiten erhalten durch die Synthese mit den normativ-allgemeinen deren logische Vollkommenheit und zugleich die Dignität, die diesen aus der Unbedingtheit des sittlichen Seinsollens zufließt. Umgekehrt verwandelt sich das Seinsollen der normativ-allgemeinen Wahrheiten durch die Verbindung mit den generellen in ein Sein, das man zwar nicht als ein Wirklichsein, wohl aber als ein „an sich Bestehen“ fassen will. Die an sich bestehenden Wahrheiten aber erscheinen von hier aus als eine Art ruhender Wesenheiten, aus denen den individuell-tatsächlichen Urteilen die Wahrheit zu erwachsen scheint. Die Wahrheit selbst scheint die über den Wahrheiten liegende an sich bestehende logische Grundwesenheit zu sein.

1) Wozu übrigens zu bemerken ist, daß hier auch das „Seinsollen“, das volitiv-emotionale Sein, ein potentiell ist. Auch im Gebiet des emotionalen Denkens ist das (emotionale) Sein, das den begrifflich-allgemeinen Objekten zukommt, ein potentiell.

Allein diese ganze Synthese ist eine unstatthafte und unmögliche Konstruktion. Die generell-allgemeinen Urteileinheiten bleiben, auch für das Urteilsbewußtsein, dem sie als logisch notwendig, als wahr erscheinen, begrifflich-allgemeine Tatsächlichkeiten, die allerdings durch die begriffliche Verallgemeinerung zu Möglichkeiten werden, aber zu Möglichkeiten, denen nach wie vor das reale Sein, wenschon nur ein potentiell, zukommt. Die normativ-allgemeinen Urteileinheiten ferner bleiben gleichfalls, was sie sind: sein sollende Wahrheiten. Die an sich bestehenden Wahrheiten des logischen Absolutismus sind Scheingehilde, in denen völlig heterogene Elemente zusammengezwungen sind. Und ihr ideales Sein ist eine absurde Vermischung des potentiell-realen Seins der empirisch-generellen und des volitiv-emotionalen Sein-sollens der normativ-allgemeinen Wahrheiten. Die „an sich bestehende Wahrheit“ aber ist ganz ebenso eine unglückliche Verquickung des auf abstraktivem Weg aus den generellen Wahrheiten abgezogenen generellen Begriffsobjekts „Wahrheit“, das auf das potentiell-reale Sein Anspruch hat, und der sein sollenden Wahrheit, deren emotional-volitives Sein der ursprüngliche Gegenstand der Wahrheitsnorm ist. Es bleiben also nur auf der einen Seite die generellen Wahrheiten und die generelle Wahrheit mit ihrem potentiell-realen Sein, auf der andern die normativ-allgemeinen Wahrheiten und die normativ-allgemeine Wahrheit mit ihrem emotional-volitiven Sein. Diese wie jene sind Wahrheitsmöglichkeiten, wengleich von grundsätzlich verschiedener Art. Aktuell wahr sind nur die faktisch vollzogenen Urteile denkender Individuen, — soweit sie eben die Wahrheit für sich beanspruchen können. Diese aktuelle Wahrheit aber hat weder in den generellen noch in den normativen Wahrheitsmöglichkeiten ihren Grund und ihre Quelle.

Ein beachtenswerter Gedankenkern indessen steckt doch auch in dem logischen Absolutismus. Die Ineinandermengung von generellen und normativ-allgemeinen Wahrheiten und von genereller und normativ-allgemeiner Wahrheit, die ihm die Wahrheiten und die Wahrheit als „ideale Wesenheiten“ darstellt, wird durch einen Umstand befördert, der zugleich geeignet ist, sie in ein günstigeres Licht zu rücken. An die Wahrheitsnorm knüpft sich, wie im dritten Abschnitt zu zeigen sein wird, die *Wahrheitsvoraussetzung*. Schreibt die Norm das Sein-sollen der Wahrheit vor, so versichert uns die Wahrheitsvoraussetzung für den Fall der Normerfüllung des Seins der Wahrheit, d. h. sie gibt uns die Ueberzeugung, daß, wenn der Norm Genüge getan ist, die Wahrheit gesichert ist. Diese Voraussetzung kommt augenscheinlich

auch jenen normativ-allgemeinen Urteileinheiten zu gute. An das Bewußtsein des So-sein-sollens der Urteile schließt sich die Gewißheit an, daß sie, wenn sie so sind, wahr seien. Von hier aus gewinnen die normativ-allgemeinen, die so sein sollenden Urteile eine Kehrseite, nach der sie sich als hypothetische Wahrheiten, als Urteile, die, wenn sie verwirklicht sind, wahr sind, präsentieren. Daß nun diese an die normativ-allgemeinen Urteileinheiten sich heftenden Nebenmomente, die jenen erst den Charakter von seinsollenden Wahrheiten geben, der Synthese der normativ-allgemeinen Urteile mit den generellen Vorschub leisten, liegt um so klarer am Tage, als dieselben sich, wenn sie explicite gedacht werden, in das äußere Gewand von hypothetischen Urteilen kleiden: die normgeforderten Urteile sind, wenn sie normgemäß sind, wahr. Und dem logischen Absolutismus selbst fällt diese Synthese um so leichter, als er das Normelement der sein sollenden Wahrheit und der sein sollenden Wahrheiten wegzudeuten bemüht ist, indem er dasselbe lediglich als die sekundäre Form, in der die Wahrheitswesenheit und die in ihr gegründeten Gesetzmäßigkeiten dem irrensfähigen Menschen erscheinen, die Wahrheit und die Wahrheiten aber als an sich „seiende“ oder „geltende“ Wahrheiten und die in der Wahrheit wurzelnden Gesetzmäßigkeiten als Seinsgesetze betrachtet. So treten ihm geradezu an die Stelle der sein sollenden Wahrheit und der sein sollenden Wahrheiten die Wahrheitsvoraussetzung und die Wahrheitsvoraussetzungen. Und faktisch sind diese es, die er mit den generellen Wahrheiten und der generellen Wahrheit zusammenschmilzt. Gewiß ist, daß am Ende nur diese Kombination aus den hypothetischen Wahrheitsvoraussetzungen jene „idealen Wesenheiten“ zu machen vermag.

Auch damit freilich gewinnt die Synthese nichts an sachlicher Berechtigung. Auch die hypothetischen Wahrheitsvoraussetzungen dürfen mit den generellen Wahrheiten nicht vermengt werden. Ihnen selbst bleiben die normativen Momente, bleibt das Seinsollen der Wahrheit und der Wahrheiten vorgeordnet. Und es ist eine der großen Willkürlichkeiten des logisch-essentiellen Absolutismus, daß er dieses „Sollen“ auszuschalten oder doch aus der ihm gebührenden Stellung zu verdrängen sucht. Richtig aber bleibt, daß der Wahrheitsnorm die Wahrheitsvoraussetzung zur Seite geht, und daß von dieser Seite her die seinsollenden Urteile als hypothetische Wahrheiten erscheinen. Und man kann sagen: wie der normative Absolutismus an der Wahrheitsnorm, so ist der logisch-essentielle an der Wahrheitsvoraussetzung orientiert.

Ehen von hier aus aber kehrt sich gegen ihn der entscheidende Einwand. Es ist ein doppelter. Erstens: absolutiert werden darf die Wahrheitsvoraussetzung und was an ihr hängt sowenig wie die Wahrheitsnorm. Nicht bloß, daß sich die Wahrheitsvoraussetzung an die Wahrheitsnorm anlehnt und schon ihre hypothetische Natur die Absolutierung ausschließt. Wie die Wahrheitsnorm sachlich-ursprünglich in der Wahrheitsintention, die in unseren tatsächlichen Urteilsakten lebendig ist, ihre Heimat hat, so knüpft sich die Wahrheitsvoraussetzung an die Wahrheitsintention des tatsächlichen Urteilens. Und wie dem Normbewußtsein die Norm nicht als ein Absolutes erscheint, wie dasselbe vielmehr nach einer logischen Rechtfertigung und Sicherung verlangt, so bedarf auch das Voraussetzungsbewußtsein einer logischen Legitimation: wir werden sehen, daß die Wahrheitsvoraussetzung den Charakter eines Postulats hat, das einer Verifizierung nicht entbehren kann. Noch schwerer aber wiegt im gegenwärtigen Zusammenhang das Zweite. Ueber das eigentliche Wesen der Wahrheit gibt uns auch der logische Absolutismus keine Aufklärung. Mehr als der normative Absolutismus bietet er in dieser Hinsicht immerhin. Wenigstens insofern als er faktisch von der logischen Notwendigkeit ausgeht. Aber hinausgekommen ist er über diese von der immanenten Wahrheitstheorie erschlossene Einsicht jedenfalls nicht, und die gesuchte Ergänzung derselben hat er nicht erreicht. Denn wenn er durch Hypostasierung und Absolutierung der logischen Notwendigkeit eine transzendente Wahrheit gewinnen wollte, so hat sich auch diese „Transzendenz“ als ein Truggebilde erwiesen. So läßt auch der logisch-essentielle Absolutismus das Hauptproblem ungelöst.

5. Es war der Mühe wert, den Schein aufzudecken, auf dem sich die Wahrheitstheorie des logischen Absolutismus aufbaut, zumal wir damit zugleich den Schlüssel zum Verständnis anderer, mit jener zusammenhängender oder doch verwandter Positionen gewonnen haben. Die Absolutierung der Wahrheiten und der Wahrheit bedeutet zunächst, daß diese nicht bloß über die Wirklichkeit und nicht bloß über die Urteils-erlebnisse denkender Individuen hinausgehoben sein, sondern daß sie ganz auf sich selber stehen sollen. Allein die Vertreter des logischen Absolutismus haben in der Mehrzahl doch das Bedürfnis, die absoluten allgemeinen Wahrheiten in ein allgemeines Subjekt einzu- beziehen, das sie denkt oder konstituiert, und das auch Vernunft ge-

nannt wird, da in ihm die funktionellen und gegenständlichen Gesetze der Wahrheit fundiert werden. Und wenn nicht alle diesen Schritt tun, so ist das zwar begreiflich: die absoluten Wahrheiten und die absolute Wahrheit sind ja zuletzt Möglichkeiten, Potentialitäten, die sich als solche von der Beziehung zu einem Denken und einem denkenden Subjekt (einer allgemeinen Vernunft) unschwer loslösen lassen. Folgerichtig indessen ist doch, daß ihnen ein allgemeinbegrifflich-potentielle denkendes Subjekt zugeordnet wird ¹⁾. Die Absolutheit der Wahrheiten aber besteht dann darin, daß sie in einer *absoluten*, transzendenten, überempirischen und überindividuellen Vernunft ihr Fundament haben. So gewendet, trifft der logische Absolutismus nicht bloß mit dem *normativen*, der die Wahrheitsnorm und die durch sie gestützten Urteilsgesetzmäßigkeiten zuletzt in ein allgemeines Subjekt dieser Art hineinlegt, sondern darüber hinaus mit dem *englischen Neukantianismus*, mit der *Marburger Schule* und anderen Richtungen zusammen, die alle in der Annahme einer allgemeinen Vernunft, eines allgemeinen Bewußtseins oder „Bewußtseins überhaupt“ übereinstimmen. Die leitende Tendenz hierbei ist, die Wahrheit durch Einordnung in ein solches überindividuelles Subjekt von den Urteilserlebnissen der empirischen Subjekte abzulösen. Eine Tendenz, an der, wie wir wissen, das antipsychologische Streben einen sehr wesentlichen Anteil hat. Die allgemeine Vernunft selbst wird, das ist schon in der Einleitung dargelegt, bald im Hegel'schen, bald im alrationalistischen Sinn charakterisiert. Und bald wird sie als ein real-wirkliches, substanzartig existierendes, bald als ein überwirklich-ideales Subjekt beschrieben. Auch da aber, wo die Vernunftabsolutisten mit Hegel Fühlung suchen, kommen sie faktisch dem Rationalismus des 18. Jahrhunderts sehr viel näher als ihm ²⁾.

1) Instruktiv sind *Windelbands* Aeußerungen über dieses allgemeine Subjekt, dessen Metaphysizierung er unter allen Umständen zu vermeiden sucht (zu seiner Position vgl. oben S. 22, S. 43): *Prinzipien der Logik*, a. a. O. S. 53 ff., ferner die Erneuerung des Hegelianismus, *Festrede*, Heidelberg 1910, S. 12 ff., *Einleitung in die Philosophie* S. 212. — *Zu Lipps' Anschauungsweise* vgl. oben S. 43, S. 21 (s. Th. Lipps, *Inhalt und Gegenstand: Psychologie und Logik*, Sitzungsherrichte der philos.-philol. und der hist. Kl. der Münchner Akademie 1905 S. 543 ff.) — *Husserl* hat in seinen „*Logischen Untersuchungen*“ die absolute Wahrheit und die absoluten Wahrheiten nicht zu einer allgemeinen Vernunft oder einem allgemeinen Bewußtsein in Beziehung gesetzt; in den „*Ideen zu einer reinen Phänomenologie* . . .“ dagegen hat er seinen Standpunkt prinzipiell geändert.

2) Auf die Differenz, die zwischen dem alten und dem modernen Rationalismus bleibt, ist oben S. 44 hingewiesen. — Der Uebergang vom Rationalismus der Aufklärungszeit zu dem modernen, wie er insbesondere bei den Phänomenologen und Gegenstandstheoretikern heimisch geworden ist, wird charakteristisch durch den Kultus beleuchtet, den

Denn auch sie heben fast durchweg die allgemeine Vernunft derart über die individuellen Einzelsubjekte empor und hinaus, daß sie als gänzlich transzendent erscheint.

Und der Weg, auf dem die modernen „Rationalisten“ zu ihrer allgemeinen Vernunft kommen, ist am Ende für alle derselbe, derselbe im wesentlichen auch wie der, auf dem der logische Absolutismus zu seinen absoluten Wahrheiten gelangt. Wieder ist das an die Urteile geknüpfte Allgemeingültigkeitsbewußtsein der Ausgangspunkt. Von da aus ergibt sich einerseits ein generell allgemeines urteilendes Subjekt. Auf der andern Seite kann man den seinsollenden, idealen Wahrheiten ein ideales urteilendes Subjekt gegenüberstellen. Das letztere nun wird in jenes erstere hineingelegt, und das Ergebnis wird, sei es als eine substantiell-existierende, sei es als eine irgendwie wirklichkeitsfrei bestehende Wesenheit, hypostasiert. So wie so gibt die begriffliche Allgemeinheit des derart zustande gekommenen Subjekts Anlaß, es als transzendent zu absolutieren ¹⁾.

Ein Phantom ist augenscheinlich auch diese transzendent e Vernunft. Das generell-allgemeine urteilende Subjekt, auf welches das dem Urteilen anhaftende Allgemeingültigkeitsbewußtsein zunächst hinweist, ist ein Allgemeinbegriffliches und als solches eine bloße Potentialität, ein mögliches Subjekt, nicht mehr und nicht weniger. Und dieses Begriffsobjekt als ein Transzendent-absolutes zu betrachten,

die beiden Schulen mit Bernard Bolzano treihen. Bolzanos Denken wurzelt durchaus in dem Aufklärungsrationalismus. Er ist noch in den josephinischen Traditionen aufgewachsen und ist dann als freigesinnter katholischer Theolog in der Restaurationszeit ein Märtyrer seiner Ueberzeugung geworden. In seiner Religionsphilosophie versuchte er, ganz im Sinn des josephinischen Rationalismus, eine rationale Rechtfertigung und Begründung der katholischen Glaubenslehren zu geben. Daneben war er ein scharfsinniger und in vielen Stücken unzweifelhaft auch origineller Logiker und Mathematiker. Seine Arbeiten zur Mathematik und Philosophie der Mathematik haben mit Recht die Beachtung der neueren Mathematiker gefunden, und zumal die „Paradoxien des Unendlichen“ verdienen vollauf die Anerkennung, die Georg Cantor ihnen gezollt hat. Auch seine „Wissenschaftslehre“ enthält unstreitig neben vielen abstrusen Einfällen eine Menge wertvoller Gedanken und Einzelbemerkungen. Und begreiflich ist es, daß die „Wahrheiten an sich“, die „Sätze an sich“, die „Vorstellungen an sich“, die hier eingeführt werden, die Aufmerksamkeit der Phänomenologen und Gegenstandstheoretiker auf Bolzano, den sie als ihren Vorläufer proklamieren konnten, hinlenkten. Aber ihn darum zum großen Philosophen zu machen oder ihn, wie Husserl tut, als „einen der größten Logiker aller Zeiten“ zu bezeichnen, ist eine geradezu groteske Uebertreibung.

1) Auch bei Bradley übrigens ist es ein ähnlicher Gedankengang, der zu der absoluten Vernunft führt, obwohl er diese schließlich als eine universale Individualität betrachtet.

ist unstatthaft, ob man dasselbe nun im Sinn des platonischen Begriffsrealismus als ein an sich Existierendes oder im Sinn der nominalistisch-absolutistischen Umbildung des letzteren als ein wirklichkeitsfrei an sich Bestehendes deutet.

Das ideale Subjekt ferner, das den normativ-allgemeinen Wahrheiten korrespondiert, ist nicht etwa, wie man anzunehmen geneigt sein wird, ein sein sollendes Subjekt. Das Allgemeingültigkeitsbewußtsein, das sich an mein jeweiliges Urteil knüpft, hesagt, wie wir wissen, daß die Wahrheitsnorm die entsprechenden idealen Urteilsverhaltungen als sein-sollende nicht bloß mir vorschreibt, sondern jedem, wenn er überhaupt urteilen will. So kann man sagen, daß die Wahrheitsnorm mit ihren Geboten sich an ein allgemeines Subjekt wende. Aber dessen Allgemeinheit ist nicht die normative. Das Sein der Einzelsubjekte, an die sich die Norm zunächst wendet, ist ja nicht ein Sein-sollen, sondern ein reales Sein: die Norm setzt seiende, nicht seinsollende Gebotadressaten voraus. Dementsprechend ist das Sein jenes allgemeinen Subjekts das potentiell-reale Sein der Begriffsobjekte, und das allgemeine Subjekt selbst ist ein generelles Begriffsobjekt. In das richtige Licht tritt dieses indessen erst, wenn man sich zugleich über das normsetzende Subjekt, über den Gebotsteller, klar wird. Da erinnern wir uns, daß das Seinsollen, das die Wahrheitsnorm uns vorhält, nichts anderes ist als das sittliche Gewolltsein. Und der Gesetzgeber der Wahrheitsnorm ist das sittlich wollende Subjekt. Wie wir wissen, ist die Wahrheitsintention in den Urteilsakten wirksam; sie schreibt mir vor, wahr zu urteilen, wenn ich überhaupt urteilen will. Aber an das Bewußtsein der Wahrheitsintention knüpft sich mir zugleich die Gewißheit, daß jeder Mensch diesen Willen hat, so gewiß er Mensch ist, daß in jedem Menschen das schlechthin verbindliche Sollen als ein sittliches Wollen lebendig ist. Von hier aus ergibt sich ein allgemeinbegriffliches Subjekt: das allgemeine Subjekt, das wahr urteilen will, wenn es überhaupt urteilt. Und das eben ist jenes ideale Subjekt, das den normativ-allgemeinen Wahrheiten gegenübersteht. Es ist und bleibt ein generelles Subjekt.

Und doch ist in dasselbe ein Moment hineingekommen, das dem generellen Subjekt, wie es sich dem an der logischen Notwendigkeit orientierten Allgemeingültigkeitsbewußtsein ergab, noch fehlte. Das letztere war das Subjekt, das, wenn es logisch notwendig urteilen will, so oder so urteilen muß. Jetzt aber haben wir vor uns ein generelles Subjekt, das, weil es, wenn es überhaupt Urteile vollzieht, logisch notwendig urteilen soll (im sittlichen Sinn will), so oder so urteilen muß, allgemein gesprochen: das generelle Subjekt, das, wenn es überhaupt urteilt, in

allen Fällen logisch notwendig urteilen muß — wobei dieses „Müssen“ die sittliche Notwendigkeit, die Notwendigkeit des sittlichen Wollens ist. Hier also ist allerdings die Einbeziehung des idealen Subjekts der normativ allgemeinen Wahrheiten in das generelle der generell-allgemeinen Wahrheiten am Platze, so gewiß es ein und dieselben Einzelsubjekte sind, die den sittlichen Willen haben, wahr zu urteilen, und die tatsächlich urteilen. Und doch heben die beiden sich wieder voneinander ab, sofern ihre Funktionsweisen grundsätzlich sich voneinander scheiden. Das faktische Urteilen, auch wo es der Norm entspricht, und das So-urteilen-sollen liegen nun einmal endgültig auseinander. Und: ein anderes ist das generelle Subjekt des faktischen Urteilens, ein anderes das generelle Subjekt, das mit seinem Wahrheitswillen die Wahrheitsnorm stellt und damit nicht bloß die normativen Urteilsallgemeinheiten als seinsollende vorschreibt, sondern auch und zuerst die logisch-funktionellen und die logisch-gegenständlichen Gesetze des Urteilens als Normgebote setzt.

Man kann das letztere, wenn man will, „allgemeine Vernunft“ nennen ¹⁾. Und wir werden dieser Vernunft auf unserem Weg noch oft genug begegnen. Denn das generelle sittlich wollende Subjekt läßt sich als der Gebotsteller betrachten, der nicht bloß die Wahrheitsnorm und die normativen Wahrheitsgesetze und nicht bloß die Norm und die Normgesetze des logischen Geltens überhaupt, sondern darüber hinaus alle sittlich-kulturellen Normgesetze vorschreibt, dieselben, deren Gegenstände die kulturellen Ideale sind. In allen Fällen aber ist auch das generell-sittliche Subjekt, ist die allgemeine Vernunft eben nur ein begrifflich Allgemeines, also ein Potentielles, das als solches gewiß das potentiell-reale Sein hat, das wir aber schlechterdings nicht zu einer absolut-transzendenten Wesenheit, wie wir diese nun auch näher bestimmen mögen, hypostasieren dürfen. Voraussetzung dieser Potentialität ist überall die Fähigkeit, sich in sittlich wollenden Einzelsubjekten zu aktualisieren. Und ein aktuelles sittliches Wollen kann immer nur den aktuell existierenden Einzelsubjekten zugeschrieben werden. Das generelle Subjekt des Wahrheitswillens im besonderen ist, so gut wie das generelle Subjekt des tatsächlichen Urteilens, nur ein Mögliches. Die **a k t u e l l e W a h r h e i t s i n t e n**

1) Auch wenn man, wie der logische Absolutismus tut, zugleich mit dem Normcharakter der Wahrheit und der Wahrheiten das Element des sittlichen Wollens aus der allgemeinen Vernunft ausschalten würde, wäre das Ergebnis kein anderes. Auch dann ist das denkende allgemeine Subjekt, dem die Wahrheit und die Wahrheiten korrespondieren, ein Generellbegriffliches.

tion bindet sich überall an das faktische Urteilen existierender Einzelsubjekte. Damit ist auch von dieser Seite her der Absolutismus gerichtet.

II. Das Wesen der Wahrheit.

1. Der Ertrag der vorstehenden Untersuchung ist keineswegs bloß ein negativer. In der Hauptsache aber sind wir allerdings über den immanenten Wahrheitsbegriff nicht hinausgekommen. Wenigstens haben sich alle Versuche, diesen zu überwinden und einen objektiven Rückhalt für das Wahrheitsbewußtsein zu gewinnen, als mißlungen erwiesen. Müssen wir also beim immanenten Wahrheitsbegriff stehen bleiben? Als das Kernmoment der Wahrheit hat sich die logische Notwendigkeit bestätigt. Zugleich aber ist doch der Eindruck, daß die logische Notwendigkeit, wie sie sich im Wahrheitsbewußtsein ankündigt, nicht lediglich eine subjektive Denkbestimmtheit sein und vom Wahrheitsbewußtsein auch nicht bloß als eine solche gemeint sein könne, auch jetzt unabweisbar. Hier haben wir einzusetzen. Das Bewußtsein der logischen Notwendigkeit ist in jedem Fall das Bewußtsein, eine Art Nötigung zu erfahren.

Zweierlei aber ist an diesem Punkt aufs bestimmteste auseinanderzuhalten: die logische und die psychologische Notwendigkeit sind zwei völlig verschiedene Dinge. Der Grundsatz des zureichenden Realgrunds, von dem später die Rede sein wird, gibt uns den Anlaß und das Recht, jedes psychische Erlebnis, also auch jedes Urteils-erlebnis als die psychologisch-notwendige Folge eines zureichenden Realgrunds zu betrachten. Und nicht selten spricht sich die psychologische Nötigung, einen Urteilsakt zu vollziehen, deutlich merkbar im Bewußtsein aus. Für die psychologische Notwendigkeit der Urteils-erlebnisse aber ist Wahrheit und Falschheit der Urteile ohne Belang. Auch falsche Urteilsfunktionen haben als psychologisch notwendig zu gelten, und nicht bloß objektiv falsche, sondern auch Annahmen, die wir mit dem vollen Bewußtsein ihrer Falschheit vollziehen. Es gibt nun zweifellose Fälle, in denen das Bewußtsein der psychologischen Notwendigkeit des Urteils-erlebnisses und das Bewußtsein der logischen Notwendigkeit des Urteils derart miteinander verflochten sind, daß eine Verwechslung der beiden möglich wird. Prinzipiell aber hebt sich das letztere von jenem überall doch mit unzweideutiger Schärfe ab. Der logischen Notwendigkeit entspricht der logische Grund, nicht wie der psychologischen der Realgrund.

Immerhin hesagt das Bewußtsein der logischen Notwendigkeit eines Urteils stets, daß ich durch etwas zu dieser bestimmten Urteilsfunktion genötigt bin. Dieses „Etwas“ ist ein „mir Gegebenes“. Es tritt mir, noch genauer gesprochen, als ein mir von jenseits des Bewußtseins Gegebenes, kurz als ein bewußtseinsfremd, als ein bewußtseinstranszendent Gegebenes entgegen. Welcher Art aber ist nun die „Nötigung“, die ich von diesem Fremden erfahre? Es war eine üble Entgleisung, daß E. von Hartmann sie als eine kausale Einwirkung eines transsubjektiv Realen deutete und hierauf nicht allein die transzendente Geltung der Kategorie der Kausalität, sondern zuletzt seinen ganzen transzendentalen Realismus gründete. Mit Recht hat J. Volkelt ihn hierin berichtigt¹⁾. Wie es nun mit der transsubjektiven Realität des bewußtseinsfremden Gegebenen, die Volkelt voraussetzt, hestellt ist, wird sich unten ergeben. Die logische Nötigung selbst hat mit Kausalität nicht das mindeste zu tun. Sie läßt sich ungefähr so charakterisieren: ich muß das Gegebene, wenn ich es adäquat auffassen will, so (wie ich es in meiner gegenwärtigen Urteilsfunktion faktisch tue) und nicht anders denken.

Das ist indessen nur eine Umschreibung, kein Definitionsversuch. Es wäre grundverkehrt, das Bewußtsein der logischen Notwendigkeit etwa auf das der Auffassungsadäquatheit aufbauen und die Auffassungsadäquatheit zum Maßstab der logischen Notwendigkeit machen zu wollen. Insbesondere kann es sich nicht darum handeln, die logische Notwendigkeit des Urteils an der Adäquatheit des Urteils gegenstands an das bewußtseinsfremd Gegebene zu orientieren. Daß die letztere sich im Gegenteil einzig und allein im Bewußtsein der logischen Notwendigkeit des Urteils ankündigt, ist leicht einzusehen und wird sich im weiteren Verlauf der Untersuchung bestätigen. Im gegenwärtigen Zusammenhang ist zunächst von einer Adäquatheit nicht des Urteilsgegenstands, sondern des Urteils an das Gegebene die Rede. Und als adäquat in diesem Sinn erscheint das Urteil dann, wenn in ihm das Gegebene so aufgefaßt wird, wie es diesem vollkommen gemäß ist. Das Auffassen ist in jedem Fall eine subjektive Denkfunktion, und adäquat ist diese, wenn das Gegebene sich in sie zwanglos und völlig einfügt. Schon hier ist daran zu erinnern, daß die Urteilsfunktion sich der

1) E. von Hartmann, Das Grundproblem der Erkenntnistheorie, S. 112 ff., wozu noch besonders seine „Kategorienlehre“ zu vergleichen ist. — J. Volkelt hat seinen Standpunkt am eingehendsten und präzisesten in der neuesten Gesamtdarstellung seiner Erkenntnistheorie (Gewißheit und Wahrheit, 1918) dargelegt.

tiefer eindringenden Betrachtung als angleichende Formung eines Gegebenen dargestellt hat. Von da aus ist als adäquat dasjenige Urteil zu bezeichnen, in welchem das Gegebene seine vollkommen angemessene Formung findet. So wie so kann man sagen, daß das Urteil sofern es logisch notwendig ist, durch bewußtseinstranszendente Gegebenes gefordert sei: das Gegebene fordert die ihm gemäße Auffassung oder Formung.

Logisch gefordert aber in diesem Sinn ist in keinem Fall der Vollzug eines Urteils. Logisch gefordert, also notwendig ist auch nicht, daß das Urteil logisch notwendig sei. Darum drückt sich die Formel, die das Wesen der logischen Notwendigkeit des Urteils umschreiben will, hypothetisch aus: ich muß das mir Gegebene, wenn ich es auffassen und adäquat auffassen will, so und nicht anders auffassen. Die logische Notwendigkeit selbst ist eine hypothetische.

Allein eben diese hypothetische Nötigung, die wir von dem Bewußtseinsfremden erfahren, ist für uns ein Letztes. Eine Verfälschung des Sachverhalts wäre es auch, wenn wir die im Bewußtsein sich kundgebende hypothetische Nötigung als Kriterium und die Auffassungsadäquatheit als Wesen der Wahrheit scheiden wollten. Das Bewußtsein der logischen Nötigung durch das bewußtseinstranszendente Gegebene ist nicht lediglich ein Zwangsbewußtsein schlechtweg, es besagt zugleich und vor allem, daß das Urteil, an das es sich knüpft, durch das Gegebene geleitet, getragen, fundiert und — gebunden sei. Und eben dieses Bewußtsein des Gebunden- und Bestimmtheits durch das Gegebene ist es, dem die Gewißheit innewohnt, daß das Urteil die adäquate Auffassung des Gegebenen sei. Mit anderen Worten: das Bewußtsein der hypothetischen Nötigung, die unser Denken von dem ihm bewußtseinsfremden Gegebenen erfährt, schließt all das ein, was das Wesen der Wahrheit ausmacht. Die logische Urteilsnotwendigkeit ist und bleibt also das zentrale Wesensmoment der Wahrheit. Sie selbst aber ist: Gefordertsein des Urteils durch bewußtseinstranszendente Gegebenes. Und das Bewußtsein des Gefordertseins des Urteils durch transzendente Gegebenes enthält zugleich die Gewißheit, daß das Urteil die adäquate Auffassung des Gegebenen sei.

2. Erscheint mir im Wahrheitsbewußtsein ein Urteil, das ich tatsächlich vollzogen habe, als logisch notwendig, so gibt das Bewußtsein der logischen Notwendigkeit dem, was wir das Urteil im präzisen Sinn zu

nennen haben, seine Umgrenzung. Das ist ja der Punkt, an dem sich Urteilsakt und Urteil scheiden. Das Urteil ist, wie wir sahen, das Ergebnis des Urteilsakts. Aber dieses Ergebnis ist immer noch ein nicht bloß subjektives, sondern auch ein individuelles Denkverhalten — es ist meine individuelle Urteilsfunktion, an die sich das Bewußtsein der logischen Notwendigkeit knüpft. Indessen schließt sich an das Bewußtsein der logischen Notwendigkeit als Nebenmoment das der Allgemeingültigkeit an, d. h. das Bewußtsein, daß das Gegebene nicht bloß von mir, sondern von jedem denkenden Subjekt, wenn es dasselbe auffassen und adäquat auffassen will, so und nicht anders aufgefaßt werden muß. Und hierin liegt allerdings jener implicite Hinweis auf ein generell-allgemeines Urteilsverhalten, als dessen aktuell-konkrete Verwirklichung mir das von mir faktisch vollzogene Urteil erscheint. Unverkennbar nun ist mein Urteil logisch notwendig nicht wegen der Momente, die es zu dem meinigen machen — und auch das Ergebnis des Urteilsakts, das Urteil im prägnanten Sinn, weist ja immer noch solche rein individuelle Züge auf —; bedeutsam für die logische Notwendigkeit sind vielmehr die generellen Momente, die den möglichen Urteilen der verschiedenen möglicherweise urteilenden Individuen mit dem meinigen gemeinsam sind. Insofern scheint die logische Notwendigkeit in jenen generellen Urteilseinheiten ihre angemessene Darstellungsform zu finden. Das ist ohne Zweifel richtig. Allein die generellen Urteilseinheiten sind ja lediglich Urteilsmöglichkeiten und, sofern sie Anspruch auf logische Notwendigkeit haben, mögliche Wahrheiten. Aktuell wahr sind stets nur die von denkenden Individuen tatsächlich vollzogenen Urteile, und deren logische Notwendigkeit ist nicht etwa auf die potentielle logische Notwendigkeit der generellen Wahrheiten fundiert. Das Bewußtsein der logischen Notwendigkeit eines von mir vollzogenen Urteils hat nicht den Hinweis auf die entsprechende generelle Wahrheit zur Basis. Der letztere ist ja nur ein Nebenmoment, das der logischen Notwendigkeit folgt. Als logisch notwendig erscheint mir im Wahrheitsbewußtsein vielmehr unmittelbar mein faktisch-individuelles Urteil selbst.

Die Diskussion der herrschenden Wahrheitstheorien hat uns aber noch zu einer weiteren wichtigen Einsicht geführt. Die logische Notwendigkeit, die sich als das grundlegende Wesenselement der Wahrheit behauptet hat, fügt sich im tatsächlichen Urteilen in den Rahmen der Denknotwendigkeit ein. Indem ich im Begriffe stehe, ein Urteil zu vollziehen, habe ich nicht lediglich das Bewußtsein der hypothetischen Notwendigkeit — wenn ich das Gegebene überhaupt auf-

fassen und adäquat auffassen will, es so und nicht anders auffassen zu müssen —: daß ich überhaupt urteile, daß ich das Gegebene auffassen will, ist ja bereits entschieden, indem ich den Urteilsakt auszuführen mich angeschickt habe. Aber auch daß ich das Gegebene, das ich einmal aufzufassen gewillt bin, adäquat auffassen muß, ist mir nicht zweifelhaft. Eine logische Notwendigkeit allerdings ist dieses „Müssen“ nicht, wohl aber eine sittliche. An das Urteilen knüpft sich die Wahrheitsintention, die mir gebietet, das Gegebene so aufzufassen, daß das Urteil logisch notwendig wird. Und diese sittliche Notwendigkeit, logisch notwendig zu urteilen, ist die Denknotwendigkeit des Urteils.

Ein hypothetisches Moment hängt auch ihr noch an. Der faktische Vollzug von Urteilen fällt nicht in ihren Bereich. Gewiß besteht auch eine sittliche Notwendigkeit, Urteile zu vollziehen. Das Erkennenwollen ist zuletzt ein sittlicher Drang. Und da das Erkennen durchweg in der Form des Urteilens sich betätigt, so ist auch das Vollziehen von Urteilen sittlich geboten. Aber mit der Denknotwendigkeit hat diese Notwendigkeit, zu urteilen, nichts zu tun. Jene besagt lediglich: wenn ich urteilen will, muß ich logisch notwendig urteilen. Und wenn im faktischen Urteilen dieser hypothetische Einschlag zurücktritt, so rührt dies eben daher, daß das Urteilenwollen hier bereits zur Tat zu werden begonnen hat.

Allein die Wahrheitsintention, wie sie den Urteilsakten innewohnt, spricht, genauer zugesehen, nicht in allgemeinen Geboten. Sie schreibt mir stets für den jeweiligen Urteilsakt ein seinsollendes konkretes logisch-notwendiges Urteilsverhalten vor, das mir als Zielzweck des Urteilsaktes unmittelbar bewußt ist, und, wo das unmittelbare Bewußtsein in ein mittelbares umgesetzt wird, als Gegenstand einer emotional-volitiven Denkfunktion erscheint. Mit anderen Worten: die Wahrheitsnorm, die sich in der Gestalt der Wahrheitsintention in meinem Bewußtsein geltend macht, tritt in dieser stets nur in spezieller Anwendung an mich heran. So ist die Denknotwendigkeit, die in dem werdenden Urteilsakt sich auswirkt, die sittliche Notwendigkeit, ein seinsollendes individuelles logisch notwendiges Urteil zu verwirklichen. Das Bewußtsein der Denknotwendigkeit haftet indessen nicht bloß dem im Vollzug begriffenen, sondern auch dem vollzogenen Urteilsakte an. Dann knüpft sich an das Bewußtsein der logischen Notwendigkeit des Urteils das Bewußtsein, daß der Urteilsakt, indem er das logisch notwendige Urteil vollzogen, der Wahrheitsintention Genüge geleistet und das von dieser vorgeschriebene seinsollende Urteil verwirklicht habe: an die Stelle des

Bewußtseins des Seinsollens der logischen Notwendigkeit des Urteils ist hier das des Seins getreten.

Auch an die Denknotwendigkeit indessen schließt sich, wieder als Begleitmoment, eine Art von Allgemeingültigkeit an. Und dieses Bewußtsein der Allgemeingültigkeit fließt aus der unbedingten, schlechthin allgemeinen Verbindlichkeit der Wahrheitsintention. Die Wahrheitsintention kündigt sich mir im Bewußtsein als ein Seinsollen der logischen Notwendigkeit meines Urteils an. Dabei aber habe ich das Nebenbewußtsein, daß das Gebot der Wahrheitsintention, so wie es mir im gegenwärtigen Fall entgegentritt, sich nicht bloß an mich richtet, sondern an jedes denkende Subjekt, wenn es überhaupt urteilen, wenn es überhaupt das vorliegende Gegehene auffassen will. Von hier aus erscheint das seinsollende logisch notwendige Urteil als ein *n o r m a t i v* *A l l g e m e i n e s*, als etwas, das nicht bloß für mich, sondern ebenso für jeden andern, w e n n er das Gegehene auffassen will, sein soll. Im werdenden Urteilsakt stellt sich mir im unmittelbaren Intentionshewußtsein dieses normativ Allgemeine als ein Seinsollendes dar, im vollendeten geht dem Bewußtsein der logischen Notwendigkeit des Urteils das andere zur Seite, daß das seinsollende normativ Allgemeine seine Verwirklichung gefunden habe.

Das sind jene *n o r m a t i v - a l l g e m e i n e n* *U r t e i l s e i n -*
h e i t e n, die im *l o g i s c h e n* *A b s o l u t i s m u s* eine so bedeut-
same Rolle spielen. Auch sie sind insofern noch hypothetische Größen,
als dem Seinsollen die Bedingung des Urteilenwollens gesetzt ist¹⁾.
Dieses hypothetische Element scheint, zugleich mit jenem anderen,
das, aus der Wahrheitsvoraussetzung fließend, die normativ-allgemeinen
Urteilseinheiten als hypothetische Wahrheiten erscheinen läßt (S. 247),
dann zu verschwinden, wenn die seinsollenden Wahrheiten mit jenen
generellen, die sich von der logischen Notwendigkeit aus ergeben, ver-
mischt werden. Diese Kombination hat, wie wir sahen, der logische Ah-
solutismus vollzogen. Sie hat ihm zugleich die Möglichkeit gegeben, in
den seinsollenden Wahrheiten das normative Moment zu unterdrücken
und sie als absolut bestehende „ideale“ Wesenheiten zu betrachten. Wir
brauchen hierauf nicht zurückzukommen. Die kritische Beleuchtung des
logischen Absolutismus hat die Unhaltbarkeit der ganzen Konstruktion
aufgedeckt. Die normativ-allgemeinen Wahrheiten sind und bleiben:
seinsollende Wahrheiten. Und was noch stärker ins Gewicht fällt: als

1) Im dritten Abschnitt wird sich zeigen, daß auch die Wahrheitsnorm hypothetisch spricht, sofern sie nicht das Urteilen überhaupt, sondern nur, w e n n geurteilt wird, das So-urteilen vorschreibt.

allgemein präsentieren sie sich nur j e n e m N e b e n b e w u ß t s e i n. Die individuelle Normforderung, die sich an mich, an mein Urteilen richtet, ist das logisch Erste. Und ihre Verbindlichkeit ist eine unmittelbare, nicht etwa durch das normativ Allgemeine vermittelte. Unleugbar kommt in der Wendung zum normativ Allgemeinen die sittliche Dignität der Wahrheitsintention und ihrer jeweiligen Forderungen zu prägnantem Ausdruck. Aber für die praktische Geltung der individuellen, an das jeweilige Urteilen der denkenden Subjekte adressierten Intensionsgebote und für das Seinsollen der entsprechenden individuellen Gebotobjekte ist das am Ende irrelevant. Denknötendig sind immer die s e i n s o l l e u d e n i n d i v i d u e l l e n Urteilsverhaltungen. Und auch im vollendeten Urteilsakt besagt ja das Bewußtsein der Denknötendigkeit, daß in jenem das seinsollende individuelle Urteilsverhalten realisiert, daß die individuelle Forderung der sittlichen Wahrheitsintention erfüllt sei ¹⁾.

Nicht zu übersehen ist schließlich, daß sich an das Bewußtsein der Denknötendigkeit überall ein bestimmt geartetes G e f ü h l s m o m e n t anlehnt, — dasselbe, das wir oben als das W a h r h e i t s g e f ü h l bezeichneten, das gleiche auch, in dem die beiden pragmatistischen Wahrheitstheorien ihren Ausgangspunkt nehmen. Dieses Gefühl korrespondiert der Wahrheitsintention. Deren Gebotziele werden in ihm gewertet, gleichviel, ob sie noch sein sollend oder bereits verwirklicht sind. Nur daß es im ersten Fall die Natur eines Spannungs-, im zweiten die eines Lösungsgefühls hat. So wie so kommt in der qualitativen Beschaffenheit des Wahrheitsgefühls der sittliche Charakter der Wahrheitsintention zur Geltung. Und auch die Allgemeinverbindlichkeit ihrer Gebote findet in jener ihren Ausdruck. Die von der Wahrheitsintention geforderten, logisch notwendigen Urteilsverhaltungen werden von mir als Werte, als u n b e d i n g t e W e r t e für mich, zugleich aber auch als Werte für jeden Menschen, so gewiß in ihm das sittliche Sollen und Wollen lebendig ist, empfunden. Das ist der Punkt, an dem die Ueberlegenheit des absoluten Pragmatismus über den relativen unmittelbar in die Augen springt. Aber es zeigt sich hier auch endgültig, daß die pragmatistische Wahrheitsdeutung in ihren beiden Gestalten sich ganz nur an das A u ß e n w e r k der W a h r h e i t hält und ihrem zentralen Wesen völlig fern bleibt. Die im Wahrheitsgefühl sich vollziehende Wertung richtet sich jeweils auf die Ziele der Wahrheitsintention, wie wir uns derselben als seinsollender im unmittel-

1) Auch hier ist das Allgemeine ein Potentielles, das Individuelle dagegen das Aktuelle

baren Intentionsbewußtsein, als verwirklichter in dem unmittelbaren Bewußtsein der Intentionserfüllung innerwerden. Hier wie dort ist es am Ende das (unmittelbare) Zielbewußtsein, also — *sit venia verbo!* — ein Denkmoment¹⁾, an das sich die Gefühlswertung anknüpft. Und gewertet wird schließlich durchweg die (seinsollende oder verwirklichte) logische Notwendigkeit des jeweiligen Urteils. Hinter der Gefühlswertung aber steht überall die Wahrheitsintention, die eben auf die logische Notwendigkeit des jeweiligen Urteils hinstrebt.

So bedeutsam darum im Gesamtheit des Wahrheitsbewußtseins die emotionalen Bestandteile, die Wahrheitsintention und die Wahrheitswertung, sind: für das Wesen der Wahrheit sind sie im Grunde doch peripherisch. Die Wahrheitsintention verlangt für die jeweilige Urteilsfunktion Wahrheit, und das Wahrheitsgefühl empfindet diese Wahrheit als einen Wert. Was aber ist die intendierte und gewertete Wahrheit selbst? Man kann das Bewußtsein der Wahrheit mit dem der Denknotwendigkeit und die Wahrheit mit der Denknotwendigkeit gleichsetzen. Genau aber ist das nicht. In der Denknotwendigkeit treten die beiden Momente, aus denen sie besteht, das emotionale, d. i. die sittliche Notwendigkeit, die in dem wertenden Gefühl ihren Widerhall findet, und das theoretische, die logische Notwendigkeit, bestimmt auseinander. Aber die sittliche Notwendigkeit, ob sie nun Gebot oder Erfüllung ist, ist die praktische Notwendigkeit der Wahrheit des jeweiligen Urteils. Und die Wahrheit selbst ist logische Notwendigkeit. So kommen wir wieder auf die These der immanenten Wahrheitstheorie zurück: das Wesen der Wahrheit ist die logische Notwendigkeit. Aber wir sind über sie auch bereits hinausgeschritten, indem wir die Einsicht gewonnen haben, daß die logische Notwendigkeit des Urteils Gefordertsein durch bewußtseinstraszendes Gegebenes ist.

Behalten wir im Auge: im gegenwärtigen Zusammenhange ist unsere Aufgabe, aus dem Wahrheitsbewußtsein das Wesen der Wahrheit beschreibend-zergliedernd herauszuheben. Nun ist das Wahrheitsbewußtsein im werdenden Urteilsakt Intentions- oder Normbewußtsein, das uns als seinsollendes Ziel die logische Notwendigkeit des Urteils vor Augen stellt. Dasselbe Zielbewußtsein aber schließt die (immanente) Ueberzeugung in sich, daß die logische Notwendigkeit des Urteils ein Gefordertsein desselben durch transzendes Gegebenes sei. Im vollzogenen Urteil

1) So kann man sagen, sofern das unmittelbare Bewußtsein, wie später eingehender zu zeigen sein wird, immerhin ein *implicites* Vorstellen und Denken einschließt.

ist demgegenüber das Wahrheitsbewußtsein ein Bewußtsein der Normerfüllung, das Bewußtsein, daß das Normziel, die logische Notwendigkeit des Urteils, verwirklicht, und damit zugleich die Gewißheit, daß das Urteil durch transzendent Gegebenes gefordert ist. Die Frage nun, die uns augenblicklich beschäftigt, ist lediglich: worin besteht das Moment, das von der Wahrheitsintention für das Urteil gefordert und von der Intentionserfüllung im Urteil verwirklicht wird? Wir schälen dasselbe aus dem Intention- und Erfüllungsbewußtsein heraus, um es deskriptiv festzulegen, sehen also von dem Intentionsmoment und dem ihm entsprechenden Wertgefühl ab: was im werdenden Urteilsakt erstrebt, im fertigen erreicht, was in dem hegleitenden Gefühl gewertet wird, das eben ist die Wahrheit. Und deren Wesen wollen wir ermitteln. Aus dem Norm- und Erfüllungsbewußtsein tritt das Wahrheitsbewußtsein im engeren Sinn heraus, das uns die Antwort auf die Frage gibt, was Wahrheit ist. Diese Antwort aber lautet: die Wahrheit ist logische Notwendigkeit, und logische Notwendigkeit ist Gefordertsein des Urteils durch transzendent Gegebenes. Der Uebergang von der logischen Notwendigkeit zum Gefordertsein durch transzendent Gegebenes wird durch eine Voraussetzung vermittelt, die Voraussetzung, daß ein Urteil, wenn es logisch notwendig ist, durch transzendent Gegebenes gefordert sei. Aber diese Voraussetzung liegt im Wahrheitsbewußtsein selbst, und wir haben vorerst keinen Anlaß, sie als solche herauszustellen: das Wesen der Wahrheit, wie es sich uns im Wahrheitsbewußtsein (im engeren Sinn) darstellt, ist die logische Notwendigkeit des Gefordertseins durch transzendent Gegebenes¹⁾.

3. Und das ist in der Tat das wesentliche Ergebnis unserer Untersuchung: Wahrheit ist logische Notwendigkeit des Urteils, und diese logische Notwendigkeit ist Gefordertsein des Urteils durch bewußtseins-transzendent Gegebenes. Was unter dem bewußtseins-transzendent Gegebenen zu verstehen ist, ist wiederholt schon angedeutet worden. Es ist das Unbestimmte, Unfaßbare, Fremde, das in der Urteilsfunktion ins Bewußtsein tritt und in ihr

1) Bei der kritisch-normativen Herausarbeitung und Sicherstellung des Wahrheitsprinzips im dritten Abschnitt wird dann allerdings das Intentionsmoment eine bedeutsame Rolle spielen. Da werden auch das Wahrheitsnormziel, das Seinsollen der logischen Notwendigkeit, und die Wahrheitsvoraussetzung, die Ueberzeugung, daß logische Notwendigkeit Gefordertsein des Urteils durch transzendent Gegebenes ist, aneinandertreten.

seine Bestimmung und Fassung erhält, der Rest, der übrig bleibt, wenn man alles an und in der Urteilsfunktion, was aus subjektiver Vorstellungs- und Denktätigkeit zu erklären ist, abzieht, der aber doch unumgängliche Voraussetzung des Urteils und in jedem Urteil enthalten ist. Die Gegebenheit selbst ist, dahei bleibt es, keine Kategorie. Sie ist noch nichts Gegenständliches. Insbesondere darf sie nicht etwa als eine Art niederen Seins, als eine Vorstufe der vollen Wirklichkeit, welche letztere sich durch weitere kategoriale Formung des Gegebenseins ergeben würde, betrachtet werden¹⁾. Das Gegebene ist ja gerade das vor und jenseits aller kategorialen Formung Liegende. Es ist darum in keiner Weise ein geformtes Element der gegenständlichen Wirklichkeit. Dem entspricht, daß die Gegebenheit in keiner Weise ein Formungsprinzip des gegenständlichen Denkens ist. Sie enthält sich lediglich der zergliedernden Reflexion auf das Wahrheitsbewußtsein des Urteils und läßt sich allenfalls als ein logisch-erkenntnistheoretischer Grenzbegriff bezeichnen. Erst die kategorial-gegenständliche Formung macht aus ihr das Sein, und zwar, wie wir sehen werden, das eigentliche Wirklichsein.

Damit ist bereits auch gesagt, daß, wenn wir von einem bewußtseins-transzendent Gegebenen reden, dieses Transzendente nicht ein „an sich Wirkliches“ sein kann. Das Transzendente, auf welches die logische Notwendigkeit des Urteils hinweist, ist nicht, wie E. von Hartmann und, in korrekterer Fassung und feinerer Begründung, Volkelt²⁾ annehmen, ein „transsubjektiv“ Seiendes. Wir müssen uns ernsthaft mit dem Gedanken, so fremdartig er uns auch anmuten mag, vertraut machen, daß das Transzendente, wenn ein solches anzunehmen ist, keineswegs ein „absolut Wirkliches“ sein muß. Und das Transzendente, das wir unserem Urteilen „zugrunde legen“ müssen, ist nicht bloß kein absolut Wirkliches: wir haben auch, wenn wir uns genau an die im Bewußtsein der logischen Notwendigkeit des Urteils liegende Direktive halten — und das müssen wir allerdings, wenn unsere beschreibend-zergliedernde Reflexion nicht in steuerloses Phantasieren ausarten soll —, keinerlei Anlaß und keinerlei Recht, das Transzendente in ein „an sich Reales“ umzudeuten. Zugänglich ist es uns stets nur als ein uns Gegebenes, d. h. als ein unserem Bewußtsein, präziser gesprochen: unserem Vorstellen und Denken Gegebenes.

Das Gegebensein erweist sich als eine Beziehung des Trans-

1) In dieser Weise hat H. Rickert die „Gegebenheit“ eingeführt, Gegenstand der Erkenntnis 5. Kap. III (3. Aufl. S. 376 ff).

2) Vgl. oben S. 254.

zendenten zum Vorstellen und Denken — zu unserem, zum menschlichen Vorstellen und Denken: die vorstellenden und denkenden Subjekte brauchen nicht notwendig Menschen zu sein, es können auch Engel, Dämonen oder die problematischen Bewohner anderer Himmelskörper oder dergleichen Wesen sein, wenn nur ihr Vorstellen und Denken dem unsrigen gleichartig und insofern das menschliche ist. Das Allgemeingültigkeitsbewußtsein zwar, das aus der logischen Notwendigkeit der Urteile entspringt, hat faktisch nur menschliche Subjekte im Auge, da die Erfahrung von außermenschlichen denkenden Wesen nichts weiß — die Tiere bleiben hier mit gutem Grund außer Betracht —; grundsätzlich erstreckt es sich aber auf vorstellende und denkende Wesen „überhaupt“, immer jedoch mit dem Vorbehalt, daß ihr Vorstellen und Denken das menschliche, das an die menschlichen Formen gebundene ist. Mit einem andersgearteten Vorstellen und Denken zu rechnen, haben wir, wenigstens vorerst, nicht den geringsten Grund. Das menschliche ist für uns, ist auch für die logische Reflexion das Vorstellen und Denken. Die Gegebenheitsbeziehung des Transzendenten zu diesem Vorstellen und Denken nun ist, darauf ist früher schon hingewiesen worden, keine ontologisch-gegenständliche Relation: das Transzendente ist ja kein Gegenständliches, kein Objekt, und kann darum auch nicht Beziehungsglied einer gegenständlichen Relation sein. Aber eine logisch-erkenntnistheoretische Grenzrelation kann diese Beziehung allerdings heißen, und sie ist diejenige Grenzbeziehung, auf welche die Analyse des Bewußtseins der logischen Urteilsnotwendigkeit unausweichlich trifft.

Von dieser Beziehung zum Vorstellen und Denken aber läßt sich das Transzendente, auf das unser Urteilen hinweist, schlechterdings nicht ablösen. Und da alle unsere Erkenntnis sich in Urteilen vollzieht, da unter allen Umständen auch die Wirklichkeit uns durchaus nur im urteilenden Erkennen entgegentritt, so wäre es, zunächst jedenfalls, schlechterdings gewaltsame Willkür, ein Transzendentes anzunehmen, das auch ohne die Gegebenheitsbeziehung zum Vorstellen und Denken „an sich existieren“ würde. Noch einmal: zu einem Wirklichen wird das Transzendente erst, indem es in die kategoriale Formung eingeht. Möglich allerdings ist, daß es am Ende doch irgendwelche Gründe gibt, die uns zwingen können, ein an sich bestehendes Transzendentes anzuerkennen. Möglich, wenn auch von vornherein unwahrscheinlich: die abschließende Entscheidung hierüber kann erst die erkenntnistheoretische Wirklichkeitsuntersuchung

bringen. In jedem Fall setzt uns das positive Erkennen, an das sich unsere Reflexion halten muß, auch das wissenschaftliche, schlechterdings nicht in die Lage, von einem „Transzendenten an sich“ zu sprechen.

Schon hier freilich drängt sich der E i n w a n d auf, daß das Transzendente doch nicht durchaus an den Eintritt in f a k t i s c h e s Vorstellen und Denken, in aktuelles Erkennen vorstellender und denkender Subjekte gebunden sein könne. Und Tatsache ist ja, daß das aktuelle Urteilen selbst, an das sich das Bewußtsein der logischen Notwendigkeit ursprünglich knüpft, seine Gegenstände von der Beziehung zu sich, zum faktischen Vorstellen und Denken, loslöst. So sehr uns im Bewußtsein der logischen Notwendigkeit stets nur ein aktuell vollzogenes Urteil als logisch notwendig erscheint: dem Urteils g e g e n s t a n d haftet keineswegs die Beziehung zum aktuellen Urteil an. Wenn ich urteile „es brennt“, so denke ich in dem Sachverhalt „daß es brennt“ die kognitive Beziehung zu meinem Urteil durchaus nicht, auch nicht als implicites Moment, mit: auf den Vollzug meines Urteils erstreckt sich ja die logische Notwendigkeit, deren ich mir in meinem Urteil bewußt bin, ganz und gar nicht. Wenn mir auch die gegenständliche Welt nur durch mein Urteilen zugänglich wird: zu der Annahme, daß das Sein dieser Welt an m e i n Vorstellen und Denken gebunden sei, liegt in dem Bewußtsein der logischen Notwendigkeit, das meinen Urteilen ihre gegenständliche Legitimation gibt, nicht der mindeste Grund. Liegt unter diesen Umständen nicht der Schluß nahe, daß auch das Transzendente, das ich durch mein Urteilen zu Gegenständen forme, am Ende von der Gegebenheitsbeziehung zu meinem aktuellen Urteilen unabhängig sei? Diese Vermutung steigert sich zur Gewißheit, wenn ich mir die weiten Gegenstandsregionen vergegenwärtige, in die mein urteilendes Erkennen niemals eingedrungen ist und auch niemals eindringen wird, zumal diejenigen, die der ganzen menschlichen Erkenntnis noch verschlossen sind und vielleicht für immer verschlossen bleiben. Aber wir brauchen uns ja bloß daran zu erinnern, daß unser menschliches Erkennen im günstigsten Fall ein intermittierendes ist, daß die Sachverhalte, wie uns wieder unser Urteilsbewußtsein lehrt, von dem Kommen und Gehen unserer aktuellen Erkenntnisfunktionen nicht affiziert sind, — um darüber klar zu werden, daß auch das Transzendente, das in den Gegenständen seine Objektivation findet, nicht an die Gegebenheitsbeziehung zu unseren zufälligen, tatsächlichen Vorstellungs- und Denkaktionen gebunden sein kann.

Allein zwingen diese Erwägungen uns nun wirklich, den Faden zu durchschneiden, der das Transzendente an die Gegebenheitsbeziehung zum Vorstellen und Denken, zum Urteilen bindet? Wieder weist uns das Bewußtsein der logischen Notwendigkeit, das dem aktuell vollzogenen Urteil innewohnt, auf den richtigen Weg. Wir lösen in unserem Urteilen die Gegenstände zwar von der Beziehung zum aktuellen Vorstellen und Denken ab, nicht aber von der zum Vorstellen und Denken, zum Urteilen schlechtweg. „Gegenstand“ ist, was von einem m ö g l i c h e n Urteilen als Gegenstand mit logischer Notwendigkeit gedacht werden muß — d i e s e Beziehung zu möglichem Urteilen, zu möglichem Vorstellen und Denken, denken wir, wann immer wir urteilen, in den Urteilsgegenständen mit, und sie ist von diesen schlechterdings untrennbar. Es ist zuerst die Beziehung zu m e i n e m möglichem Urteilen, die sich mir im aktuellen Denken eines Urteilsgegenstands aufdrängt. Hier aber kommt das Nebenbewußtsein der Allgemeingültigkeit, das aus dem Bewußtsein der logischen Notwendigkeit folgt, zu voller Bedeutung. Es erweist sich für die im Urteilsgegenstand mit logischer Notwendigkeit mitgedachte Beziehung zu möglichem Urteilen als irrelevant, ob dieses Urteilen mein Urteilen oder das eines andern ist. Lediglich ein m ö g l i c h e s Urteilen überhaupt ist es, zu dem mein Urteilen seine Gegenstände in diese Beziehung setzt ¹⁾).

Mit diesem „Urteilen überhaupt“ ist nun in der Tat auch über die Sphäre der menschlichen Subjekte hinausgegriffen. Indessen ist das nicht etwa ein Versuch, den Kreis unserer Erfahrung, die nur Menschen als urteilende Subjekte kennt, durch eine Fiktion zu erweitern. Nur eben von der Existenz menschlicher Subjekte wird das gegenständliche Sein unabhängig gesetzt. Die Existenz denkender Subjekte überhaupt, und zwar solcher Subjekte, deren Urteilen dem menschlichen gleichgeartet ist, bleibt selbstverständlich vorausgesetzt, da ohne diese Voraussetzung von einem möglichen „Urteilen überhaupt“ nicht die Rede sein könnte. Wir können hinzufügen: uns Menschen gibt nur der Blick auf u n s e r tatsächliches Vorstellen und Denken die Ermächtigung, von der Möglichkeit eines „Urteilens überhaupt“ zu sprechen und die Existenz urteilender „Subjekte überhaupt“ vorzusetzen. Zum mindesten ist uns das tatsächlich vollzogene Urteil, an das sich das Bewußtsein der logischen Notwendigkeit knüpft, eine Gewähr für die Möglichkeit des „Urteilens überhaupt“.

1) Bei dem „möglichen Urteilen überhaupt“ ist natürlich immer an ein Urteilen gedacht, das logisch notwendig sein will.

Aber aus dem möglichen Urteilen, zu dem das Bewußtsein der logischen Notwendigkeit in den tatsächlich vollzogenen Urteilen die Urteilsgegenstände in Beziehung setzt, ist alles entfernt, was für diese Beziehung belanglos ist. Und dazu gehören vor allem die besonderen Eigenschaften, die den vorauszusetzenden denkenden Subjekten außer ihrer Urteilsfähigkeit zukommen mögen. So hleibt das „Urteilen überhaupt“, mag dieses nun von Menschen oder von irgendwelchen außermenschlichen Wesen möglicherweise ausgeübt werden — nur eben die logische Natur des menschlichen Vorstellens und Denkens muß es haben.

Von hier aus tritt auch das Transzendente in die richtige Beleuchtung. An die Gegebenheitsbeziehung zu unserem aktuellen Urteilen allerdings ist das Transzendente nicht durchaus gebunden. Aber neben der aktuellen Gegebenheit gibt es eine potentielle. Und wo immer wir Anlaß haben, ein Transzendentes anzunehmen, das nicht einem aktuellen Vorstellen und Denken gegeben ist, da ist dieses Transzendente ein potentiell Gegebenes, ein mögliches transzendente Gegebenes. Es von dieser Beziehung zu möglichem Vorstellen und Denken loszulösen, haben wir keinen Grund und kein Recht. So gewiß die Urteilsgegenstände überall jene kognitive Beziehung zu möglichem Urteilen einschließen, so gewiß ist das Transzendente, aus dem sie geformt sind, von der Gegebenheitsbeziehung zu möglichem Vorstellen und Denken unablösbar. Und auch in den Bezirken, die für das Erkennen des Menschengeschlechts unerreichbar bleiben, ist das Transzendente eben nur ein mögliches Gegebenes — die Möglichkeit des Gegebenseins wird dadurch nicht alteriert, daß sie unter Umständen für das Vorstellen und Denken menschlicher Subjekte nicht besteht. Jedenfalls weist das in der Erkenntnis aktuell Gegebene nach allen Seiten auf potentiell gegebenes Transzendentes hin, und, wo dieses dem Erkennen des Menschen gänzlich unzugänglich ist, da ist es immer noch für ein Vorstellen und Denken überhaupt ein mögliches Gegebenes. Kurz: wie neben die aktuelle Wahrheit sich die potentielle stellt, so tritt neben das aktuelle das potentiell Gegebene ¹⁾.

Für uns bleibt jenes das ursprüngliche, und nur von ihm aus erschließt sich uns das zweite. Das Bewußtsein der logischen Notwendig-

1) Man wende nicht ein, daß damit doch kategoriale Formunterschiede in das transzendente Gegebene hineingetragen seien. Wir haben das Gegebensein als eine logisch-erkenntnistheoretische Grenzbeziehung eingeführt, als eine Beziehung eines Bewußtseins-transzendenten zum Urteilen, und diese Beziehung gestaltet sich verschieden, je nachdem das Urteilen ein aktuelles oder potentielles ist. Lediglich auf diese Verschiedenheit bezieht sich der Gegensatz der aktuellen und der potentiellen Gegebenheit.

keit, in dem uns die Wahrheit unserer Urteile gewiß ist, und von dem aus sich uns das Wesen der Wahrheit eröffnet, liegt durchaus in den aktuell tatsächlichen Urteilen, und diese logische Notwendigkeit ist überall Gefordertsein des Urteils durch aktuell gegebenes Transzendentes. Aber der Blick auf das potentiell Gegebene, das sich an das letztere anknüpft, hat uns die Einsicht gesichert, daß das Transzendente, auf das unsere Urteile hinweisen, immer und überall an die Gegebenheitsbeziehung zum Vorstellen und Denken, kurz: zum Urteilen, gebunden ist. Und es hat sich in vollem Umfang bestätigt, daß, wo immer die positive Erkenntnis und die Reflexion, die sich auf diese richtet, auf Transzendentes trifft, dieses Transzendente kein an sich Wirkliches, sondern ein durchweg an die Gegebenheitsbeziehung zum Urteilen Gebanntes ist. Dadurch hat die Definition der Wahrheit, wornach die Wahrheit die logische Notwendigkeit des Urteils und diese logische Notwendigkeit das Gefordertsein des Urteils durch transzendent Gegebenes ist, ihre präzise Umgrenzung gewonnen.

4. Augenscheinlich entspricht dieses Ergebnis durchaus dem Wesen des Urteils, wie es sich uns im ersten Abschnitt enthüllt hat. Das Urteil ist, so sahen wir, formende Angleichung eines bewußtseinstranszendent Gegebenen an einen Gegenstand. Dabei hat sich herausgestellt, daß die Formungsarbeit, wo immer das Urteil in vollem logischem Ernst vollzogen wird, sich durchaus durch das transzendent Gegebene leiten läßt. Daß sie ihr Ziel erreicht hat, das spricht sich offenbar aus in dem Bewußtsein, daß das subjektive Formungsergebnis, die Urteilsfunktion, durch das transzendent Gegebene gefordert ist. Und das eben ist, wie sich nun gezeigt hat, das Wahrheitsbewußtsein: das Wesen der Wahrheit ist Gefordertsein des Urteils durch transzendent Gegebenes. Was das heißt, hat die Zergliederung des Wahrheitsbewußtseins klargelegt. So hat die im ersten Abschnitt gegebene Charakteristik des Urteils durch die nunmehr gewonnene Einsicht in das Wesen der Wahrheit nicht bloß ihre volle Bewährung, sondern zugleich ihre natürliche Ergänzung erhalten.

Mit dieser Wahrheitsdefinition ¹⁾ aber ist der immanente Wahrheitsbegriff wirklich überwunden, und zwar so überwunden, daß doch die Intention, aus der er hervorgewach-

1) Eine Definition im strengen Sinn will dieselbe natürlich nicht sein. Eine solche läßt sich von einem derartigen Fundamentalbegriff überhaupt nicht geben. Immerhin wird die Art, in der die Wahrheit in III unter den Begriff der Geltung subsumiert werden wird, so etwas wie eine normale Definition der Wahrheit ermöglichen.

sen ist, ihre volle Erfüllung gefunden hat. Ja, auch daß die Wahrheit logische Notwendigkeit ist, hat sich durchaus bestätigt. Aber die logische Notwendigkeit des Urteils selbst ist Gefordertsein durch transzendent Gegebenes. Und diese Transzendenz greift grundsätzlich über den immanenten Wahrheitsbegriff hinaus. Nicht daß sie eine Rückkehr zu der alten transzendenten Wahrheitstheorie bedeutete, die die Wahrheit auf eine jenseits unseres Bewußtseins, jenseits unseres Denkens bestehende Wirklichkeit bezog. Auch der Art, in der die moderne realistisch-erkenntnistheoretische Logik die traditionelle Lehre umzubilden sucht, steht sie gänzlich ferne. Ein an sich Wirkliches, das sich uns nur erschließen könnte, indem wir über unser Bewußtsein, über unser Denken hinausgingen, ist dieses Transzendente ja nicht. Im Bewußtsein der logischen Notwendigkeit selbst vielmehr ist es uns zugänglich. Hier erfahren wir es als ein uns von jenseits des Bewußtseins, des Vorstellens und Denkens, Gegebenes. Damit ist zugleich das gefunden, was die verschiedenen neueren Wahrheitstheorien, indem sie von dem immanenten Wahrheitsbegriff losstrebten, gesucht und vergeblich gesucht haben: eine Art objektiven Rückhalts für das subjektive Wahrheitsbewußtsein. Freilich ist „objektiv“ nicht das rechte Wort. Ein „Gegenständliches“ ist das Transzendente, das uns im Bewußtsein der logischen Notwendigkeit entgegentritt, nicht. Es ist auch kein „Absolutes“: die Gegebenheitsbeziehung läßt sich von ihm ja nicht loslösen. Aber ein Transzendentes ist und bleibt es, das den Wesenskern der Wahrheit, die logische Notwendigkeit, über die bloß subjektiven Denkbestimmtheiten hinaushebt. Wollen wir der neu gewonnenen Einsicht schließlich einen Namen geben, so können wir die Wahrheitstheorie, in der sie ihren Ausdruck findet, zweckmäßigerweise als die *t r a n s z e n t a l - r e l a t i v i s t i s c h e* bezeichnen ¹⁾.

5. Eines freilich ist auch jetzt nicht erreicht. Ein *o b j e k t i v e s* Kennzeichen, an dem wir das subjektive Geltungsbewußtsein unserer Urteile orientieren könnten, um mögliche Irrtümer auszuschalten, bietet auch das Transzendente der logischen Notwendigkeit *n i c h t*.

1) Ich scheue den Ausdruck „relativistisch“ nicht. Es soll damit der Gegensatz zu den absolutistischen Theorien unterstrichen werden. Einer Mißdeutung wird durch den Beisatz „transzendental“ vorgebeugt, der seinerseits weder einer Erklärung noch einer Rechtfertigung bedarf. Daß ich den Terminus nicht im Kantischen Sinn verwende, und daß ich mit ihm in keiner Weise an Kant anknüpfen will, bedarf keiner besonderen Versicherung. Ich will damit nur auf die Beziehung hindeuten, in die ich die Wahrheit zum transzendent Gegebenen setze.

Das subjektive Notwendigkeitsbewußtsein, in dem dieses sich uns darstellt, knüpft sich ja nicht selten auch an objektiv falsche Urteile. Es ist ein schlechter Trost, daß die absolutistischen Theorien, auch wenn sonst kein Einwand gegen sie spräche, in dieser Hinsicht in derselben Lage wären: die vielgepriesene „Evidenz“, in der wir angeblich die Aneignung der absoluten Wahrheit und Wahrheiten an unser Bewußtsein erleben, wäre gewiß der einzige Weg, auf dem wir uns diese zu eigen machen könnten; sie selbst aber wäre eben auch nichts anderes als das subjektive Geltungsbewußtsein, das uns eine absolute Schutzwehr gegen mögliche Selbsttäuschung nicht zu liefern vermöchte. Aber wir haben uns ja längst mit der Tatsache vertraut gemacht, daß uns ein sicheres Kriterium für eine objektive Scheidung von Wahr und Falsch nun einmal versagt ist (S. 226).

Unter diesen Umständen ist und bleibt es ein unbestreitbares Verdienst des (relativen) Pragmatismus, einen Weg gewiesen zu haben, auf dem wenigstens subsidiäre Hilfsmittel zur Sicherung des subjektiven Bewußtseins der logischen Notwendigkeit gewonnen werden können. Und ohne Zweifel ist die praktische Förderlichkeit, die „Nützlichkeit“, zumal in der vorsichtigen Fassung, die der Pragmatismus diesem Kriterium schließlich gegeben hat (S. 228 f.), ein solches. Aber der Gesichtswinkel, unter dem das Problem damit in Angriff genommen ist, ist zu eng. Die Nützlichkeit als Wahrheitskriterium selbst weist auf ein tiefer liegendes Merkmal zurück. Gehen wir diesem nach, so lenken wir unversehens in die Bahn ein, die einst schon die Wortführer der mittleren Akademie erfolgreich beschritten haben. Deren „Skepsis“ beschränkt sich auf die bereits von Arkesilaos gewonnene Einsicht, daß es ein objektives Wahrheitskriterium nicht gebe, daß das subjektive Wahrheitsbewußtsein für uns die letzte Instanz sei. Auf dieser Basis hat sich Karneades dann bemüht, methodische Mittel ausfindig zu machen, um die subjektive Evidenz nach Möglichkeit gegen Täuschungen sicherzustellen. Schade, daß wir von seinen Doktrinen nicht mehr wissen. Der leitende Gesichtspunkt aber läßt sich deutlich genug erkennen. Es ist, zu Ende gedacht, dieser: die Einordnung unserer Urteile in das Ganze der bisherigen eigenen und fremden Erfahrung und in die fortlaufende eigene und fremde Erfahrung bietet uns die Möglichkeit, Irrtümer zu verhüten und der subjektiven Evidenz unserer Urteile die überhaupt für uns erreichbare Sicherheit zu geben. Das ist in der Tat der einzige Weg, auf dem es uns gelingen kann, das subjektive Bewußtsein der logischen Notwendigkeit unserer Urteile gegen mögliche

Irrtümer zu schützen, und Logik und Wissenschaftslehre haben allen Grund, ihn systematisch auszubauen.

Daß es aber auch der einzige richtige Weg ist, ist um so weniger zu bezweifeln, als das Bewußtsein der logischen Notwendigkeit selbst auf ihn hinweist. Das transzendent Gegebene, das uns in dem letzteren entgegentritt, ist immer und überall ein empirisch Gegebenes. Auch die sogenannten „apriorischen“ Urteile machen keine Ausnahme: auch ihnen liegt, wie wir wissen, durchweg ein transzendent-empirisch Gegebenes „zugrunde“ (S. 195 ff.). Ist aber das empirisch Gegebene das Fundament für die Wahrheit unserer Urteile, so ist klar, daß das einzige Mittel zur Sicherstellung der letzteren gegen mögliche Täuschungen, zur Ausscheidung der Zweifel, denen das subjektive Bewußtsein der logischen Notwendigkeit immer ausgesetzt bleibt, die empirische Verifizierung ist, — die Kontrolle meiner gegenwärtigen partiellen Erfahrung durch meine ganze bisherige und nicht bloß durch meine, sondern auch durch die der anderen, zumal durch diejenige, die wir die wissenschaftliche nennen, und die Ergänzung dieser Kontrolle durch die fortlaufende eigene und fremde Erfahrung, zu der wir jederzeit das Zutrauen haben, daß sie Irrtümer der vergangenen berichtigen werde, von der wir darum auch annehmen, daß sie, wo sie keine Irrtümer zu berichtigen findet, den Ergebnissen der vergangenen Erfahrung die Bestätigung bringe.

Abgeschlossen freilich ist die Erfahrung niemals. So erreicht auch die Verifizierung niemals die volle Endgültigkeit. Und, was nicht weniger schwer wiegt: in den Bann der Bewußtseinssubjektivität bleibt sie immer eingeschlossen: auch die kontrollierende Erfahrung spricht sich in Urteilen aus, die eben nur das subjektive Bewußtsein der logischen Notwendigkeit zur Stütze haben. Den Freunden einer „absoluten“ Wahrheit mag diese Lösung des Problems wenig genug hehagen. Aber utopische Wünsche können hier nicht maßgebend sein, und mit absolutistischen Gewalttätigkeiten läßt sich schlechterdings nichts ausrichten. Eine andere Legitimation unserer Urteile als die empirische Verifizierung gibt es nun einmal nicht. Diese selbst indessen ist ja weit mehr als ein bloßer Nothelf: sie entspricht durchaus dem Wesen der Wahrheit, so gewiß diese nichts anderes ist als Gefordertsein des Urteils durch empirisch-transzendent Gegebenes. Und daß das transzendent Gegebene, das unserem jeweiligen Urteilen zugrunde zu liegen scheint, kein bloß „Eingebildetes“ ist, das eben wird uns durch die empirische Kontrolle des Bewußtseins der transzendenten Gegebenheit zwar nicht zur absoluten Gewißheit, wohl aber zu einer

solchen, mit der wir uns nach Lage der Dinge zufrieden geben können und jedenfalls zufrieden geben müssen.

Ueber die subjektive Unsicherheit unseres Erkennens, die immer bleibt, zu klagen aber haben wir um so weniger Anlaß, als wir dieser Subjektivität zuletzt die Möglichkeit einer gegenständlichen Erkenntnis ganz allein zu danken haben. Die *K e h r s e i t e* der Tatsache, daß uns ein objektives Wahrheitskriterium nicht zur Verfügung steht, daß wir für unser Urteilen am Ende ganz auf das subjektive Bewußtsein der logischen Notwendigkeit angewiesen sind, — ist, daß eben in diesem Bewußtsein uns das Transzendente entgegentritt, das unserem Erkennen seine gegenständliche Bedeutung gibt, daß wir das Recht gewinnen können, unseren Urteilen die Wahrheit und den Urteilsobjekten die Wirklichkeit zuzuschreiben, ohne aus uns selbst hinausgehen, kurz, ohne über unseren eigenen Schatten springen zu müssen. Kostet es uns auch Mühe, und an entscheidenden Punkten viele Mühe, das Transzendenzhewußtsein gegen subjektive Täuschungen zu schützen, so ändert dies daran nichts, daß es ein Transzendentes ist, das sich uns in dem empirisch verifizierten Bewußtsein der logischen Notwendigkeit erschließt. Und das eben ist das für uns so eminent Bedeutsame, daß sich im Bewußtsein der logischen Notwendigkeit selbst die Transzendenz, durch die jene über die „bloße“ Subjektivität hinausgehoben wird, unmittelbar ankündigt. Die Wahrheit bleibt „bewußtseinsimmanent“. Aber das Rätsel, das für die immanente Wahrheitstheorie in der Beziehung der Wahrheit zur Gegenständlichkeit und Wirklichkeit lag, hat nun seine Lösung gefunden, und zwar eine Lösung, die dem Eindruck, daß die Wahrheit mehr sein müsse als eine lediglich innersubjektive Denkbestimmtheit, seine volle Bestätigung gibt. Durch dasselbe Bewußtsein der logischen Notwendigkeit, in dem sich diese als das Wesen der Wahrheit ankündigt, ist die logische Notwendigkeit auf ein Transzendentes bezogen, das in jedem Fall der Wahrheit eine außersubjektive Fundierung, einen außersubjektiven Halt zu geben geeignet ist. So wird die Einsicht, daß Wahrheit Gefordertsein des Urteils durch transzendent Gegebenes ist, für unsere Untersuchung eine fundamentale und weittragende Bedeutung gewinnen.

III. Wahrheit und Geltung.

1. Von der Wahrheit war bis jetzt die Rede. In der gegenwärtigen Philosophie, zumal der deutschen, spielt aber ein anderer, verwandter

Begriff eine sehr viel größere Rolle: der Begriff der Geltung. Wie verhält sich die Wahrheit zur Geltung?

In der Tat ein unheilvolles Wort, das Wort *Geltung*. Keincs vielleicht hat in der Philosophie so große Verwirrung angerichtet wie dieses. Wer sich die, übrigens dankenswerte, Mühe machen wollte, in einer bedeutungsgeschichtlichen Untersuchung der Verwendung des Terminus „Geltung“ im philosophischen Sprachgebrauch auch nur des letzten Halbjahrhunderts — den Ausgangspunkt hätten *Lotzes* bekannte und verhängnisvolle Aeußerungen zu bilden — nachzugehen, dem würde sich ein wenig erquickliches Bild unheilbarer Konfusion entrollen. Was hat man nicht alles als „geltend“ bezeichnet: Urteile, Wahrheiten und Urteils-, Wahrheitsgegenstände, Kategorialfunktionen und ihre gegenständlichen Korrelate: die kategorialen Formen, Normen und Werte, die Denkfunktionen, in denen die Normziele gedacht werden, und deren Gegenstände, die seinsollenden Ideale, allgemeiner gesprochen: emotionale Denkfunktionen und emotionale Denkgegenstände! Das Wort „gelten“ ist äußerst bequem, zumal für diejenigen, die es lieben, philosophische Probleme durch Machtsprüche zu entscheiden. Bequem aber ist es wegen seiner *Vieldeutigkeit*. Und für die Gründlichkeit der heutigen deutschen Philosophie ist es eben kein rühmliches Zeugnis, daß sie keinen auch nur einigermaßen durchgreifenden Versuch gemacht hat, das Wort, das sie so viel gebraucht und mißbraucht, auf seinen Sinn ernsthaft zu prüfen und seine verschiedenen Bedeutungen auseinanderzuhalten ¹⁾).

Schon die Auseinandersetzung mit den absolutistischen Wahrheitstheorien hat uns auf einen typischen Fall von Verwechslung oder Vermischung heterogener Bedeutungen des Wortes „gelten“, der in anderen Gestalten nur zu oft wiederkehrt, aufmerksam gemacht. Wie von einem geltenden Recht und geltenden Rechtsnormen, so sprechen wir auch von einer geltenden Moral und geltenden sittlichen Normen. Und unter „Geltung“ ist hier augenscheinlich die *praktische Verbindlichkeit* verstanden. Die Verbindlichkeit einer sittlichen Norm aber ist das Bestehen einer Verpflichtung, die Wirklichkeit eines Sollens oder, da dieses Sollen ein sittliches Wollen ist, eines *Wollens*. Mit diesem praktischen Gelten nun wird häufig das logische verquickt, und zwar ein *logisches Gelten* in doppeltem Sinn. Auf logisches Gelten erhebt einmal die emotionale Denkfunktion Anspruch, die das Normziel zum Gegenstand hat. Das ist das *emotional-logische*

1) Hiezu und zum folgenden vgl. die Einleitung, S. 45 ff.

Gelten. Davon ist die Wahrheit des Urteils zu unterscheiden, in welchem das Bestehen der praktischen Verbindlichkeit, die Wirklichkeit des betreffenden sittlichen Wollens, als Gegenstand gedacht wird. Nehmen wir an, das „Sittengesetz“ laute: „ich sei vollkommen!“, so erscheint mir dieses Gesetz als praktisch gültig: es besteht für mich die Verpflichtung vollkommen zu sein; in mir ist die sittliche Intention, vollkommen zu sein, lebendig; mein Vollkommenheitswille ist eine Wirklichkeit. Der Zielgegenstand dieses Wollens aber wird in einer emotionalen Denkfunktion gedacht und so wie er gedacht ist durch den Satz: „ich sei vollkommen!“ sprachlich bezeichnet. Die Wirklichkeit des Wollens selbst wird in einem Urteil gedacht und findet als Gegenstand dieses Urteils in dem Aussagesatz: „ich bin verpflichtet, vollkommen zu sein“, seine Bezeichnung. Die praktische Geltung der Norm, die emotional-logische der Normdenkfunktion und die kognitiv-logische (die Wahrheit) des Urteils über die praktische Normgeltung, über die Wirklichkeit des sittlichen Wollens, treten hier deutlich auseinander. Daß aber zunächst diese Wahrheit und jene emotionale Geltung nicht selten miteinander verquickt werden, ist bekannt. Wer die ethischen Normprinzipien als moralische „Wahrheiten“ bezeichnet, für den sind offenbar der Willenssatz „ich sei vollkommen!“ und der Gehotsatz „sei vollkommen!“ gleichbedeutend mit den Aussagesätzen „ich bin verpflichtet“, bezw. „du bist verpflichtet, vollkommen zu sein“. Unleugbar begünstigt die Sprache, wenigstens die deutsche, diese Verwechslung, sofern sie für Gehots- oder Willens- und Aussagesätze dieselben Bezeichnungsmittel zu verwenden liebt: „ich soll“, „du sollst vollkommen sein“ — wobei dieses „Sollen“ ebensowohl die konjunktivische oder imperativische wie jene indikativische Bedeutung haben kann. Wenn aber weiter auch den Normgegenständen, den Idealen und Werten, oft genug die Geltung zugeschrieben wird, so erklärt sich dies zuletzt nur daraus, daß die praktische Geltung der Norm und die logisch-emotionale der Normdenkfunktion zusammengeworfen werden und das Erzeugnis dieser Vermischung auf den Normgegenstand, der zugleich der Gegenstand der emotionalen Denkfunktion ist, übertragen wird. Wer die „Vernunftspekulationen“ des modernen Rationalismus und Absolutismus kritisch durchmustert, wird leicht feststellen können, welche Verheerung diese Kontamination im heutigen philosophischen Denken angestiftet hat. In Wirklichkeit kommt den Normgegenständen, auch den Werten, um die es sich hier handelt, — in diesen gesellt sich zu den Normgegenständen, wie wir wissen, lediglich noch die Relation zu möglicher Gefühls-

wertung (S. 235) — keinerlei Gelten zu ¹⁾: den Normdenkfunktionen entspricht das emotional-volitive Sein der Normobjekte, und dieses ist das „Seinsollen“, das in der konjunktivischen oder imperativischen Satzform seine angemessene sprachliche Bezeichnung erhält.

2. Licht kommt in den Begriff des Geltens nur, wenn vor allem praktische und logische Geltung bestimmt geschieden werden. Man sollte erwarten, daß die Logik auch mit ihren bisherigen Mitteln diese Scheidung hätte vollziehen können. Präzis durchführbar aber ist dieselbe allerdings nur, wenn man zugleich die beiden Arten der logischen Geltung bestimmt auseinanderzuhalten weiß. Und hierfür ist die Einsicht in das **Wesender emotionalen Denkfunktionen**, die sich als die zweite Grundform logischen Denkens neben die Urteile stellen, unumgängliche Voraussetzung. In meiner „Psychologie des emotionalen Denkens“ habe ich das emotionale Denken in seinen verschiedenen tatsächlichen Erscheinungsformen eingehend untersucht. Die Logik hat sich so wenig wie die Gegenstandstheorie und die Phänomenologie, und wie die neuen philosophischen Disziplinen, die man neuerdings aus der Logik abzweigen will, alle heißen mögen, die hier gegebenen Aufschlüsse zunutze gemacht. Ich erspare mir, den naheliegenden Betrachtungen über den „Tiefstand“ ²⁾ des modernen logischen Denkens, die sich dem Unbefangenen hieran knüpfen werden, Ausdruck zu geben. Gewiß aber ist nach wie vor, daß in dem Material selbst, mit dem sich die Logik zu beschäftigen hat, die dringendsten Hinweise auf das emotionale Denken liegen.

Die Gegenstandstheoretiker und namentlich die Phänomenologen lieben es, den **Satzbedeutungen** nachzuspüren. Schon ein flüchtiger Blick auf die verschiedenen Satzarten aber lehrt, daß uns in den Sätzen, die nicht Aussagesätze sind, ein besonderer Typus gegenständlichen Denkens entgegentritt, der sich von dem Urteil grundsätzlich abhebt. Daß auch die Begehrungssätze (Wunsch-, Willens- und Gebotsätze) Bezeichnungen für Denkgegenstände sind, liegt am Tage. Aber die Denkfunktionen, deren Gegenstände die letzteren sind, sind eben nicht Urteile, sondern emotionale Denkfunktionen. Daß die bisherige Logik, indem sie das Urteil als die Grundform des logischen Denkens betrachtete, hier eine empfindliche Lücke ließ, ist namentlich den Juristen längst zum Bewußtsein gekommen. Der zentrale Grundstamm der

1) Auch die Urteilsgegenstände können selbstverständlich nicht als „geltend“ bezeichnet werden.

2) Ein Ausdruck Husserls, Logische Untersuchungen I § 22.

Rechtssätze ist immer und überall ein Komplex von Rechtsnormen, d. h. von Gehoten und Verboten. Kennt man nun die Denkfunktionen nicht, in denen die Gegenstände der Rechtsnormen gedacht werden, — und nur das eine wurde den selbständig reflektierenden Juristen klar, daß dieselben keine Urteile sein können —, so mußte das Wesen des Rechts nach seiner logischen Seite unverständlich bleiben. Aber das emotionale Denken hat sich nicht für alle seine Gestalten besondere Satzformen geschaffen. Auch das ästhetische Vorstellen und der religiöse Glaube schließen ein gegenständliches Denken ein, das, obwohl es dem Urteil seine sprachliche Ausdrucksform, den Aussagesatz, entlehnt, kein Urteilen ist: daß es emotionale Denkfunktionen sind, in denen die Gegenstände des ästhetischen Vorstellens und des religiösen Glaubens gedacht werden, ist offenkundig¹⁾.

Ob es freilich Sache der Logik und nicht vielmehr nur der deskriptiven Analyse und schließlich der Psychologie ist, das emotionale Denken, das in der Rechtsetzung, im ästhetischen Vorstellen und im religiösen Glauben wirksam ist, zu berücksichtigen, kann fraglich scheinen, wenn man jener nur die Denkfunktionen, in denen das Erkennen und Wissen verläuft, als ihre Domäne anweist: ein Wissen oder Erkennen ist ja weder die Rechtschöpfung noch die ästhetische Kontemplation noch endlich der religiöse Glaube. Ich meine indessen: es ist die Aufgabe der Logik, das gegenständliche Denken in allen seinen Erscheinungsweisen, wo immer es nach logischer Vervollkommnung strebt, ihrer normativ-kritischen Reflexion zu unterziehen. Und daß eine sittliche Intention besteht, das logische Denken, das die Gegenstände der Rechtsnormen, der ästhetischen Kontemplation und des religiösen Glaubens konstituiert, so vollkommen als möglich zu gestalten, ist so gewiß wie das andere, daß wir an der Rechtschöpfung, am ästhetischen Erleben und am religiösen Glauben ein sittliches Interesse haben.

Allein auch dann, wenn man wirklich die Logik ganz auf das erkennende und wissende Denken einschränken wollte, dürfte diese das emotionale Denken nicht ignorieren. Ist alles Erkennen, wenigstens das wissenschaftliche, ein Wissen, so ist doch nicht alles Wissen ein Erkennen. Die Erkenntnis, die sich im urteilenden Denken vollzieht, hat es überall zu tun mit einem Seienden, ob dieses nun ein gegenwärtiges, ein zukünftiges oder ein vergangenes, ob es ferner ein begriffliches oder ein indivi-

1) Die ästhetischen Denkfunktionen, in denen die ästhetischen Gegenstände gedacht werden, dürfen natürlich nicht mit den Werturteilen verwechselt werden, in denen Objekte der Natur oder Kunst als schön, erhaben oder dgl. gedacht werden.

duelles, ein potentielles oder aktuelles ist, und wir werden sehen, daß dieses Sein am Ende durchweg ein Wirklichsein ist. Den geistigen Betätigungen gegenüber aber haben wir noch ein anderes Wissensinteresse. Die sittliche Intention, die sich im geistigen Leben des Menschen als richtunggebende Autorität geltend macht, treibt uns an, die geistigen Betätigungen so vollkommen als möglich zu gestalten, d. h. so, daß sie in ihrem Zusammen das Ideal der vollkommenen Persönlichkeit darstellen. Hier setzt die *normative Wissenschaft* mit ihrer kritischen Reflexion auf das Seinsollende ein: die grundlegende Normwissenschaft, die allgemeine Ethik, die das sittliche Lebensideal kritisch herauszuarbeiten hat, und an diese anschließend die normativen Disziplinen der speziellen Geisteswissenschaften, die die verschiedenen Seiten des geistigen Lebens zu normieren und die Teilideale zu ermitteln haben: ihren Ab- und Zusammenschluß finden die letzteren in einer universalen Kulturrethik, deren Aufgabe ist, das Gesamtideal geistigen Kulturlebens zu eruieren. Auch die normativ-kritische Besinnung jedoch ist *wissenschaftliche Arbeit*, und sie muß immer mehr zur Wissenschaft gestaltet werden. Aber dieses Wissen hat seine *logische Funktionsform* nicht im Urteil, sondern in der *emotionalen Denkfunktion*. Und alle Versuche, das Denken des „Seinsollenden“, der seinsollenden Ziele der sittlichen Intention, in die Form des Urteils zu pressen, haben zur Quelle jene Verwechslung der Normdenkfunktionen, die ein Seinsollen zum Gegenstand haben, mit den Urteilen, deren Gegenstand das Sein des sittlichen Wollens selbst bildet. Die heutige Philosophie, die ein starkes Interesse am normativen Wissen hat, hätte sich manchen Um- und Ahweg erspart, wenn sie sich über die logische Natur der normativen Wissensfunktionen und über die Wurzel, die die normative Besinnung in der sittlichen Intention hat, klar geworden wäre: „die Vernunftideen“, die „Kulturwerte“, und wie die Gegenstände einer über ihre Zielrichtung im Dunkeln tappenden Spekulation sonst noch genannt werden mögen, sind nichts anderes als seinsollende Ideale, die sich der normativen Reflexion ergeben und in emotionalen Denkfunktionen gedacht werden. Die *Logik* aber hat um so mehr Anlaß, sich um die letzteren zu mühen, als sie selbst *gleichfalls* eine *normative Wissenschaft* ist, so gewiß sie die Aufgabe hat, das Denken wie es sein soll festzulegen ¹⁾. Das erkennend-urteilende Denken hat, wie wir sehen werden, in der Wahrheitsnorm ihr leitendes Prinzip. Gedacht aber wird der Gegenstand dieser Norm, der durch die

1) Vgl. zu dem oben Ausgeführten die Einleitung S. 14 f., S. 71 ff., S. 78.

sprachliche Formulierung „jedes Urteil sei logisch notwendig!“ seine Bezeichnung erhält, in einer emotionalen Denkfunktion. In gleicher Weise gedacht aber werden auch die Gegenstände der besonderen Forderungen der Wahrheitsnorm, die seinsollenden Wahrheiten. Kurz, die Logik des erkennend-urteilenden Denkens selbst wird durch ihre eigene Arbeit über diese Sphäre hinaus zu den emotionalen Denkfunktionen geführt. Dadurch wird die Einschränkung der Logik auf das Urteil als die Grundform des logischen Denkens zur Absurdität. Und neben das Urteil stellt sich endgültig die emotionale Denkfunktion.

3. Ich habe nicht die Absicht, die Untersuchung über das emotionale Denken hier wieder aufzunehmen ¹⁾. Die emotionale Denkfunktion liegt dem Urteil durchaus parallel. Sie ist, kurz gesagt, formende Angleichung eines bewußtseinsinternen Gegebenen an einen emotionalen Gegenstand.

Vom Urteil unterscheidet sie sich also in erster Linie durch die Art der Gegebenheit. Dort bewußtseinstranszendente, hier bewußtseinsinterne Gegebenheit. Die letztere selbst aber weist zwei verschiedene Arten auf: die volitiv- und die affektiv-emotionale Gegebenheit. Hinter beiden stehen Phantasietendenzen. Aber das eine Mal entwickelt sich die Phantasietendenz aus Gefühlen, Stimmungen und Affekten, und der Vorstellungsprozeß, den sie anregt, erscheint als eine Gefühlsentladung. Das andere Mal erwächst sie aus einer wachgewordenen Begehrungstendenz, und in dem durch sie eingeleiteten Vorstellungsakt wird das Ziel, auf das die Begehrungstendenz hinstrebt, vorgestellt. Dort wie hier greifen die emotionalen Phantasietendenzen, die sich von den kognitiven bestimmt unterscheiden, regulierend und bestimmend in den Vorstellungsablauf ein. Sie geben der reproduktiven Tätigkeit ihre Richtung und fügen auch neuauftretende Empfindungselemente so oder so in die entstehenden Vorstellungsganzen ein. Sie dirigieren aber ebenso die logische Gestaltung dieses Vorstellungsmaterials. Genauer auf diesen psychologischen Hintergrund der emotionalen Gegebenheit einzugehen, ist hier nicht der Ort. Ich verweise dafür auf meine „Psychologie des emotionalen Denkens“. In allen Fällen entwickelt sich der ganze Vorstellungsverlauf mit psychologischer Notwendigkeit aus den emotionalen Phan-

1) Ich kann einfach auf meine „Psychologie des emotionalen Denkens“ verweisen. Doch habe ich auch hier inzwischen die Untersuchung weitergeführt und zugleich meinen früheren Aufstellungen da und dort eine präzisere Fassung zu gehen versucht. Der Ertrag dieser Bemühungen ist den folgenden Ausführungen zugute gekommen.

tasietendenzen, wie diese ihrerseits mit psychologischer Notwendigkeit aus den Begehrungstendenzen oder den Gefühlen herauswachsen. Aber das Bewußtsein der emotionalen Gegebenheit ist nicht etwa mit dem Bewußtsein dieser psychologischen Notwendigkeit identisch. Immerhin können wir von dem bewußtseinsintern Gegebenen als einem unserem Vorstellen und Denken durch eine Phantasietendenz Aufgedrungenen sprechen. Und diese Charakteristik ist wenigstens geeignet, die falsche Annahme fernzuhalten, als wären die Vorstellungselemente, die, in den emotionalen Phantasieprozessen hervortretend, das Material der Emotionalvorstellungen bilden, das Gegebene: das nämlich sind diese so wenig als die Empfindungselemente das den Wahrnehmungen zugrunde liegende Gegebene sind. Auch hier ist die gesamte Vorstellungs- und Denkarbeit auffassende Formung des Gegebenen, und das Gegebene selbst ist wieder das x , das, indem es in die präsentativen und noëtischen Kategorien eintritt, seine Formung erhält. Hieraus geht zugleich hervor, daß dieses emotionale x keine isolierte und keine auch nur relativ selbständige psychische Wirklichkeit hat. Heben wir aus den durch affektive oder volitive Phantasietendenzen ausgelösten Vorstellungsverläufen den logisch relevanten Kern heraus, so finden wir überall im Rahmen einer gegenständlichen Vorstellung eine emotionale Denkfunktion¹⁾, in der das emotional Gegebene eingeschlossen ist, sofern es in ihr seine kategoriale Formung erhalten hat. Und wieder treffen wir auf das Gegebene nur, indem wir die Denkfunktion selbst zergliedern: es ist das an sich Unfaßbare, weil Ungeformte, das übrig bleibt, wenn wir die sämtlichen Kategorialfunktions-elemente abstrahierend ausschalten. In den an die Begehrungsfunktionen geknüpften Phantasievorstellungen ist es das x , das durch die kategoriale Formung zum Begehrungsgegenstand konstituiert wird: an das Begehrungsbewußtsein knüpft die emotionale Denkfunktion das Denken des Begehrungsziels. In den an Gefühlserlebnisse angeschlossenen Phantasievorstellungen ferner ist das Gegebene das x , aus dem die kategoriale Formung den Gegenstand macht, in dessen Vorstellung das Gefühl seine Auswirkung findet.

Mit der Nebeneinanderstellung des Urteils und der emotionalen Denk-

1) Auch die Grundform der emotionalen Denkfunktionen ist die eingliedrige. Dem einfach-eingliedrigen Urteil „es leuchtet“ z. B. liegt durchaus parallel die emotionale Denkfunktion: „es werde Licht! (es leuchte!)“. Weiterhin schließt sich an die einfache wieder die komplex-eingliedrige und sodann die zweigliedrige Denkfunktion. Vgl. im übrigen meine „Psychologie des emotionalen Denkens“.

funktion ist nicht gesagt, daß die beiden durchaus unabhängig voneinander seien. Eine gewisse Ueherordnung des emotionalen Denkens über das urteilende liegt schon darin, daß der Gegenstand der Wahrheitsnorm, von der sich das Urteilen leiten läßt, nur in einer emotionalen Denkfunktion gedacht werden kann. Auf der anderen Seite hat das urteilende Denken vor dem emotionalen insofern die Priorität, als das letztere nicht bloß die Vorstellungsmittel, mit denen es arbeitet, zuletzt der kognitiven Erfahrung verdankt, sondern auch seine kategorialen Formungsprinzipien dem Kategorienapparat des kognitiven Denkens entnimmt. Nur daß es diese wie jene seinen Intentionen entsprechend modifiziert. Die Modifikation der Kategorialformen im besonderen geht mehr oder weniger weit. Am tiefsten greift die Umhildung der Seinskategorie. Dem kognitiv-realen Sein steht gegenüber das emotional-imaginative. Und dieses wieder ist teils das volitive, das Seinsollen der Begehrungs-, also der Wunsch-, Willens- und Gebotobjekte, teils das eingebildete oder geglaubte: ein eingebildetes Sein ist z. B. die Illusionswirklichkeit der ästhetischen Objekte, ein geglaubtes das Sein der religiösen Glaubensobjekte.

4. So scheiden sich schon die Gegenstände der Urteile und der emotionalen Denkfunktionen prinzipiell voneinander. Die ursprüngliche Differenz aber liegt im Geltungsbewußtsein der Denkfunktionen. Dieses ist bei den Urteilen das Wahrheitsbewußtsein. Aber auch an die emotionalen Denkfunktionen knüpft sich ein Geltungsbewußtsein. Anders wenigstens läßt sich die Evidenz, die ein charakteristisches Moment in ihnen ist, nicht wohl bezeichnen. Emotionale Geltung indessen ist nicht Wahrheit. Und sie hebt sich von dieser aufs bestimmteste ab, obwohl sie mit ihr wesensverwandt ist. Auch die emotionale Geltung nämlich ist logische Notwendigkeit. Aber diese logische Notwendigkeit ist Gefordertsein nicht durch bewußtseins-transzendent, sondern durch bewußtseinsintern Gegebenes ¹⁾. So knüpft sich

1) Harald Höffding hat (Der Totalitätsbegriff, 1917, S. 40 ff.) beachtenswerte Bedenken gegen meine Lehre von den emotionalen Denkfunktionen erhoben. Er erkennt die Wichtigkeit und Richtigkeit der Unterscheidung der beiden Klassen von Denkfunktionen, die ich als Urteile und emotionale Denkfunktionen einander gegenüberstelle, an, meint aber, auch die letzteren seien am Ende Urteile; denn auch sie wollen im Grunde wahr sein. Dieser Einwand beruht aber auf einer Ausweitung des Wahrheitsbegriffs (vgl. übrigens oben S. 138, 1), die sich, wie ich glaube, sachlich nicht rechtfertigen läßt. Hält man sich an den strengen Wahrheitsbegriff, wie er auch durch die logische Tradition

an eine volitiv-emotionale Denkfunktion, in welcher der Gegenstand eines Begehrens, eines Wunsches, eines Wollens oder eines Gehotes, gedacht wird — „es werde Licht!“, „daß es doch Abend wäre!“, „lasset uns gehen!“, „*mulier taceat in ecclesia!*“, „ich sei vollkommen!“, „du sollst deinen Nächsten lieben!“ —, das Bewußtsein, daß die Denkfunktion durch das mit der Begehrungstendenz Gegebene gefordert sei, und damit die Gewißheit, daß dieses volitiv Gegebene in der Denkfunktion seine adäquate Auffassung gefunden habe. Logische Notwendigkeit in diesem Sinn ist vor allem auch die logische Geltung der Normdenkfunktionen, in denen die Gegenstände der praktisch geltenden sittlichen Normen gedacht werden. Und dem schärfer Zusehenden scheidet sich das Bewußtsein der logischen Notwendigkeit, das ihm die Gewißheit gibt, daß die emotionale Denkfunktion das jeweils volitiv Gegebene adäquat aufgefaßt, also das Ziel des jeweiligen sittlichen Begehrens zutreffend bestimmt habe, deutlich genug von dem Bewußtsein der praktischen Normgeltung. Als durch bewußtseinsintern Gegebenes gefordert erscheinen uns ferner die affektiv-emotionalen Denkfunktionen, diejenigen, die sich in den affektiven Phantasievorstellungen vollziehen und die affektiv-emotionalen Gegenstände konstituieren. Die ihnen anhaftende Evidenz ist nichts anderes als das Bewußtsein, daß das durch eine affektive Phantasietendenz nahegelegte affektiv-emotional Gegebene in der jeweiligen Denkfunktion seine angemessene Auffassung erhalten habe. Eine solche Evidenz wohnt z. B. normalerweise den ästhetischen Denkfunktionen inne. Nicht daß diese Evidenz das ganze Wesen der Befriedigung, die in dem ästhetischen Kontemplationserlebnis zum Ausdruck kommt, ausmachen würde. Soll eine solche sich einstellen, so müssen noch andere Anforderungen erfüllt sein, auf die wir hier nicht einzugehen haben. Eine unumgängliche Voraussetzung derselben aber ist allerdings jene Evidenz, d. i. die Gewißheit, daß das Gegebene, wie es in den aus dem ästhetischen Grundgefühl erwachsenen Vorstellungen enthalten ist, durch das in diesen wirksame gegenständliche Denken angemessen aufgefaßt ist ¹⁾. Aehnlich verhält

festgelegt ist, so ist nicht abzusehen, wie affektive und volitive Denkfunktionen sollen als wahr betrachtet werden können. Die Denkfunktion z. B., die in dem Imperativsatz „geh weg!“ zum Ausdruck kommt, läßt sich schlechterdings nicht als ein Urteil ansehen, das den Anspruch auf Wahrheit machen könnte — wenn man nicht wieder den Imperativsatz dem umschreibenden Aussagesatz: „du bist aufgefordert, wegzugehen“ oder „ich fordere dich auf, wegzugehen“ gleichsetzen will. Sowenig die Imperativsätze Aussagesätze sind, sowenig sind die hinter ihnen stehenden Denkfunktionen Urteile. Dasselbe gilt von den übrigen volitiven und den affektiven Denkfunktionen.

1) Man untersuche z. B. einmal das Geltungsbewußtsein der Denkfunktionen, die

es sich mit der Evidenz der religiösen Glaubensfunktionen, die sich dem religiösen Menschen als Glaubensgewißheit ankündigt. Auch sie ist das Bewußtsein des Gefordertseins der emotionalen Denkfunktionen durch bewußtseinsintern Gegebenes, und zwar durch das Gegebene, das, in den aus dem religiösen Grundgefühl sich entwickelnden Phantasievorstellungen eingeschlossen, durch das in diesen sich vollziehende emotionale Denken zu Glaubensgegenständen geformt wird. Wieder können wir hier davon absehen, welchen Bedingungen sonst noch der Glaube genügen muß, um volles religiöses Erlehnis zu werden — an die religiöse Glaubensgewißheit selbst knüpft sich in mannigfaltigen Abstufungen ein Drang zur Wahrheit, der die Glaubensdenkfunktionen veranlaßt, irgendwie mit kognitivem Denken Föhlung zu suchen; aber der Kern ist und bleibt affektive Evidenz, d. h. das Bewußtsein des Gefordertseins der Glaubensfunktionen durch affektiv-emotional Gegebenes.

Auch die emotional-logische Notwendigkeit übrfgens tritt uns in dem umfassenden Ganzen der **D e n k n o t w e n d i g k e i t** entgegen. Und Denknotwendigkeit ist auch hier die sittliche Notwendigkeit, logisch notwendig zu denken. Es ist natürlich, daß das sittliche Moment der Denknotwendigkeit in den emotionalen Denkfunktionen besonders merklich ins Bewußtsein tritt, die sich im Rahmen von Vorstellungen vollziehen, an welchen wir ein unmittelbares sittliches Interesse haben. In der affektiv-emotionalen Region trifft dies bei den ästhetischen und religiösen Denkfunktionen zu. Ebenso natürlich ist, daß jenes da, wo es sich um Normdenkfunktionen handelt, die Verwechslung der logischen Geltung der letzteren mit der praktischen der Normen erheblich begünstigt. Wie dem nun sei: aus dem Rahmen der Denknotwendigkeit ist als das **e i g e n t l i c h e W e s e n d e r G e l t u n g** wieder die **l o g i s c h e N o t w e n d i g k e i t** herauszuhehen.

Das übergeordnete Allgemeine zu der Wahrheit und der emotional-logischen Geltung ist die **l o g i s c h e G e l t u n g ü b e r h a u p t**. Und deren Wesen ist die logische Notwendigkeit, die ihrerseits als Gefordertsein einer Denkfunktion durch Gegebenes zu definieren ist. Damit ist das **V e r h ä l t n i s d e r W a h r h e i t z u r G e l t u n g** klargelegt. Die praktische Geltung scheidet aus. Von der logischen Geltung aber unterscheidet sich die Wahrheit dadurch, daß sie eine Unterart der Gel-

hinter den erzählenden Sätzen eines Romans stehen. Ein Wahrheitsbewußtsein, wie es etwa in den historisch-erzählenden Urteilen liegt, ist dasselbe nicht. Man wird schließlich auf die Evidenz kommen, die im Text beschrieben ist. — Zu dem Geltungsbewußtsein der ästhetischen und der religiösen Denkfunktionen ist im übrigen wieder die eingehende Darlegung in meiner „Psychologie des emot. Denkens“ zu vergleichen.

tung und als solche der emotionalen Geltung koordiniert ist. Und wenn man die Wahrheit als die logische Notwendigkeit des Urteils charakterisiert, so ist das richtig. Immer im Auge zu behalten aber ist, daß die logische Notwendigkeit des Urteils Gefordertsein desselben durch transzendent Gegebenes ist.

Zweites Kapitel.

KORRELATION VON WAHRHEIT UND WIRKLICHKEIT.

I. Die innere Beziehung zwischen Wahrheit und Wirklichkeit.

1. Es ist uns gelungen, das Wesen der Wahrheit zu bestimmen, ohne auf die Wirklichkeit Bezug zu nehmen. Das transzendent Gegebene, zu dem das Wahrheitsbewußtsein die Urteilsfunktion in Beziehung setzt, ist ja kein Wirkliches. Und die Beziehung selbst ist durchaus an die Urteilsfunktion gebunden. Insofern allerdings hat sich die Wahrheit von der Beziehung zur Wirklichkeit grundsätzlich losgelöst. Und doch wird, wer den bisherigen Ausführungen aufmerksam gefolgt ist, aus ihnen den Schluß ziehen, daß der Wahrheit des Urteils überall die Wirklichkeit des Urteilsobjekts entspreche. So ist es in der Tat. Die durchgängige Korrelation von Wahrheit und Wirklichkeit ist nicht bloß nicht aufgehoben, sondern allseitig sichergestellt.

Die Analyse des Urteils hat gelehrt, daß das Urteil immer und überall eine Wirklichsetzung seines Objekts vollzieht. Scheinbare Ausnahmen haben sich bei genauerem Zusehen der Regel gefügt und diese im Gegenteil bestätigt. Das Sein aber, das in der Wirklichsetzung den Urteilsobjekten zugeschrieben wird, ist durchweg das Wirklichsein. Ein berechtigter Anlaß, es irgendwo anders zu deuten, ihm in gewissen Fällen etwa den Sinn eines wirklichkeitsfreien Bestehens heizulegen, ist nirgends hervorgetreten. Ueberall vielmehr ist die Wirklichsetzung lediglich die kategoriale Auffassung des Moments der transzendenten Gegebenheit, und diese ergibt in allen Fällen das Wirklichsein des Urteilsobjekts. Hängt also das logische Recht der Wirklichsetzung von der Wahrheit des Urteils ab, so folgt, daß der Wahrheit des Urteils durchweg die Wirklichkeit des Urteilsobjekts korrespondiert ¹⁾.

1) Man vergesse auch hier und im Folgenden nicht, daß wir zwischen Urteilsobjekt und Urteilsgegenstand bestimmt unterscheiden. Der Urteilsgegenstand (das Urteilsobjektiv) ist das Sein des Urteilsobjekts (vgl. oben S. 132 f.).

2. Schon damit ist die Korrelation von Wahrheit und Wirklichkeit außer Zweifel gesetzt. Aber das Ergebnis, zu dem die Zergliederung des Wahrheitsbewußtseins geführt hat, gibt uns nun die Möglichkeit, noch einen wesentlichen Schritt weiter zu gehen. Die Vermutung, daß die Wahrheit, wie sie sich im Wahrheitsbewußtsein darstellt, am Ende doch eine unmittelbare Beziehung zur Wirklichkeit einschließe, bestätigt sich in vollem Umfang. Wahrheit ist, so haben wir festgestellt, Gefordertsein des Urteils durch transzendent Gegebenes. Und es ist, präzise gesprochen, das Moment der *transzendenten Gegebenheit*, auf das sich dem Wahrheitsbewußtsein die Wahrheit des Urteils gründet — dasselbe Moment, das, gegenständlich-kategorial geformt, die Wirklichkeit des Urteilsobjekts ergibt. Ja, wir können geradezu sagen: das Moment der transzendenten Gegebenheit findet in der Wahrheit seine funktionelle Formung: die logische Urteilsnotwendigkeit ist die funktionelle Form, in welche die transzendente Gegebenheit eingeht. Kurz also: dasselbe Moment der transzendenten Gegebenheit, das, gegenständlich-kategorial geformt, die Wirklichkeit des Urteilsobjekts ergibt, ergibt funktionell geformt, die logische Notwendigkeit und mit ihr die Wahrheit des Urteils. Damit ist die innere Beziehung, durch welche im Wahrheitsbewußtsein die Wirklichkeit an die Wahrheit gebunden ist, klargelegt, und zugleich der Grund aufgedeckt, weshalb der Wahrheit des Urteils durchweg die Wirklichkeit des Urteilsobjekts entsprechen muß. So gewiß es überall transzendente Gegebenheit ist, auf welche die Urteilswahrheit fundiert ist, so gewiß ist es überall ein Wirklichsein, das den Urteilsgegenstand bildet.

Die Ueberordnung der Wahrheit über die Wirklichkeit wird durch diese Beziehung nicht bloß nicht beeinträchtigt, sie erhält durch sie vielmehr ihre abschließende Sicherung und Begründung. Das Wahrheitsbewußtsein, d. h. das Bewußtsein des Gefordertseins des Urteils durch transzendent Gegebenes, gibt uns, sofern diese transzendente Gegebenheit es ist, die durch das Urteil zum Wirklichsein geformt wird, unmittelbar die Gewißheit, daß das Urteilsobjekt ein Wirkliches ist. Damit ist ebensowohl die Ueberordnung der Wahrheit über die Wirklichkeit festgestellt als die Korrelation der beiden. Und es tritt zutage, daß Ueberordnung und Korrelation unlösbar zusammenhängen — so aber, daß logisch die Wirklichkeit an der Wahrheit hängt: die beiden haben zuletzt eine gemeinsame Wurzel in der transzendenten Gegebenheit, aber die funktionell-

logische Formung derselben zur Wahrheit ist logisch ursprünglicher als die gegenständliche zur Wirklichkeit, so gewiß die Urteilsfunktion logisch früher ist als der durch sie konstituierte Urteilsgegenstand.

Die derart begründete Korrelation von Wahrheit und Wirklichkeit greift erheblich über die Grenzen hinaus, innerhalb deren die alte Wahrheitstheorie der Wahrheit Wirklichkeit entsprechen ließ. Sie besagt, daß, wo immer wir urteilen und unsere Urteile Anspruch auf Wahrheit haben, der Gegenstand des Urteilens Wirklichkeit, daß alle und jede Erkenntnis, die diesen Namen verdient, Wirklichkeitserkenntnis ist. Das Wahrheitsbewußtsein ist immer und überall Bewußtsein der Wirklichkeitsgeltung. Diese Einsicht ist in ihre vollen Konsequenzen zu verfolgen. Der natürliche Wahrheitsinstinkt ist nicht irregegangen, wenn er Wahrheit und Wirklichkeit in durchgängige Korrespondenz setzte. Und wir können nichts Besseres tun, als diesen Instinkt, der durch die Analyse des Wahrheitsbewußtseins seine volle Bestätigung erhalten hat, zu uneingeschränkter Geltung zu bringen.

II. Die Entwirklichung der Wahrheit.

I. Die neuere Philosophie, besonders die deutsche, die sich am eingehendsten mit dem Problem der Wahrheit beschäftigt hat, hat andere Bahnen eingeschlagen. Mit der Einsicht in die Ueberordnung der Wahrheit über die Wirklichkeit ist hier die Ablösung der letzteren von jener Hand in Hand gegangen. Und es ist charakteristisch, daß unter den Ueberlegungen, die zur Ueberordnung führten, die Rücksicht auf solche Wahrheiten, denen keine Wirklichkeit zu entsprechen schien, eine wichtige Rolle spielte. So hat schon Sigwart, nicht zuletzt im Hinblick auf angehlich wirklichkeitsfreie Wahrheiten wie die mathematischen und die moralischen, sich um einen immanenten Wahrheitsbegriff bemüht. Erkennt man aber einmal Wahrheiten an, denen keinerlei Wirklichkeit korrespondiert, so ist damit die innere Beziehung, die die Wirklichkeit an die Wahrheit bindet, aufgehoben, und die Wahrheit ist grundsätzlich von der Wirklichkeit abgelöst. Daß in einem Teil der Fälle die Urteilsobjekte wirklich sind, bleibt dann für das Wesen der Wahrheit selbst bedeutungslos. In der Tat hat schon die Theorie der immanenten Wahrheit die Ablösung in diesem Sinn vollzogen. Die pragmatistischen und die absolutistischen Wahrheitstheorien sind ihr dann auf diesem Weg gefolgt.

Ganz besonders die absolutistischen. Wie sie die Wahrheit über die Wahrheitserlebnisse, über die von denkenden Subjekten vollzogenen Urteilsfunktionen, hypostasierend und absolutierend hinausrücken, so lösen sie dieselbe prinzipiell von der Wirklichkeit los. Ja, diese Lösung ist der erste Schritt auf dem Weg der Wahrheitsabsolutierung (S. 51). Auch nach dieser Richtung ist *L o t z e* vorangegangen (S. 237). Aber der normative Absolutismus hat hier mit dem logischen (dem platonisierenden) durchaus gleichen Schritt gehalten. Nicht ohne ein merkbares Hochgefühl proklamieren die absolutistischen Theorien das Vorhandensein wirklichkeitsfreier Wahrheiten. Sie sehen darin so etwas wie einen Triumph der Wahrheit, der Vernunft, des Denkens über die Wirklichkeit. Die Vollendung dieses Triumphs aber ist die v ö l l i g e A b k e h r von der Wirklichkeit, die sie durch grundsätzliche Zerschneidung der Beziehung der Wahrheit zur Wirklichkeit vollziehen. Die Möglichkeit hiezu gewinnen sie durch die Absolutierung der Wahrheit, ob als das „Absolute“ nun die Wahrheitsnorm bzw. der Wahrheitswert oder aber die ruhende Wahrheitswesenheit gedacht wird. Die Absolutierung der Wahrheit erhält so eine doppelte Spitze: sie ist Abkehr von den Wahrheitserlebnissen und von der Wirklichkeit. Die Wirklichkeit selbst, wo sie anzuerkennen ist, wird, derb gesprochen, zu einem bloßen zufälligen Anhängsel an die absolute Wahrheit herabgewürdigt.

Will man die Behandlung, die dem Wahrheitsbegriff mit seiner Ablösung von der Wirklichkeit, mit seiner Entwirklichung, zuteil wurde, mit dem rechten Wert benennen, so kann man sie nur als *S u h j e k t i v i e r u n g* bezeichnen. Auch die Absolutierung der Wahrheit ist Subjektivierung: sie ist nur das letzte Wort, das in dem großen Prozeß der Wahrheitssubjektivierung gesprochen wurde. Etwas grundsätzlich Neues nämlich ist diese ganz und gar nicht. Das Unternehmen ist fast so alt wie die logische Urteilslehre selbst, in gewissem Sinn sogar älter¹⁾. So sind die modernen Versuche, die Wahrheit von der Wirklichkeit zu lösen, lediglich weitere Glieder in einer langen Entwicklungsreihe, und den Absolutisten bleibt nur das Verdienst — w e n n es ein Verdienst ist —, diese Entwicklung zum Abschluß gebracht und den Gedanken, der in ihr zum Ausdruck kam, ins Extrem getrieben zu haben.

Der Urteilstypus, mit dem die Philosophie bis jetzt allein rechnete, war das zweigliedrige Urteil. Dieses ist es auch, das als Sitz der Wahrheit betrachtet wurde. Als d e r Bestandteil des zweigliedrigen Urteils

1) Wenigstens fällt die Kritik des Antisthenes am Allgemeinbegriff und an der Urteilsfunktion, die den ersten Anstoß zu der späteren Subjektivierung der Wahrheit gegeben hat, vor die technische Festlegung der Urteilslehre durch Aristoteles.

aber, an den sich die Wahrheit recht eigentlich knüpfte, galt das „Sein“ der Kopula. Hier setzte denn auch die Subjektivierungstendenz ein. So ist die Geschichte der Subjektivierung der Wahrheit und des Urteils nichts anderes als die Geschichte der Entwicklung der Kopula. Noch ist diese Geschichte nicht geschrieben. Aber wenn das einmal geschehen sein wird, dann wird auch die lange Kette von Irrtümern am Tage liegen, an deren Ende die Wirklichkeitsfeindlichkeit der modernen Wahrheitstheorien steht.

2. In diesem Prozeß haben verschiedenartige Motive zusammengewirkt. Daß in ihm die Verwechslung der Wahrheit und der emotionalen Geltung eine Rolle spielte, zeigt schon der Hinweis auf die moralischen „Wahrheiten“ als Beispiele wirklichkeitsfreier Wahrheiten: wenn die sittlichen Normprinzipien, deren Objekten kein wirkliches Sein, sondern nur ein Sein-sollen zukommt, als Wahrheiten eingeführt werden, dann kann allerdings die Wirklichkeit in keiner notwendigen Beziehung zur Wahrheit stehen. Es sind indessen auch spezifisch logische, im Urteil selbst, zumal im zweigliedrigen, liegende Aporien, die früher oder später Anlaß gaben, das kopulative „Sein“ von der Wirklichkeit abzurücken. Zum Teil hat schon Aristoteles diese aufgeworfen, ohne für sie auf dem Boden der Lehre von dem kopulativen Sein als einem wirklichen Sein, die er durchaus festhält, eine befriedigende Lösung finden zu können. Dahin gehört vor allem das Problem der (zweigliedrigen) Urteile mit „unwirklichen“ Subjekten, das nicht bloß einen starken Antrieb zur Subjektivierung der Kopula gab, sondern neuerdings auch zur Aufstellung des weitergehenden „Prinzips der Unabhängigkeit des Soseins vom Sein“ (S. 157) führte. Auch das negative Urteil ferner schien nach der gleichen Richtung zu weisen. Die realistische Auffassung desselben durch Aristoteles, wornach das negative Urteil ein reales Getrenntsein in der gleichen Weise wie das positive ein reales Zusammensein aussagen würde, ließ sich nicht halten. Aber auch da, wo man die Negation nicht in der Weise Sigwarts subjektivierte, der das verneinende Urteil lediglich als Ablehnung eines versuchten positiven deutete, wo man ihr vielmehr einen gegenständlichen Gehalt lassen wollte, schien sich als Gegenstand des negativen Urteils eben nur das wirklichkeitsfreie Bestehen eines negativen Objektivs zu ergeben. Unter allen Umständen schien beim negativen Urteil der Wahrheit Wirklichkeit nicht entsprechen zu können. Andere Fragen ähnlicher Art ¹⁾ schienen

1) Wie z. B. das Problem des hypothetischen Urteils und auch das des Existentialurteils u. a.

sich gleichfalls nur durch Entwirklichung der Kopula lösen zu lassen. Subjektivierung aber ist diese zuletzt in allen Fällen. Auch wo man das Wirklichsein in den Urteilsgegenständen durch ein wirklichkeitsfreies Bestehen zu ersetzen sucht, ist das Ergebnis dasselbe. Durch die Ablösung von der Wirklichkeit wird der Urteilsgegenstand zu einem rein innerfunktionellen Gegenstand, d. b. zum Gegenstand eines rein subjektiven Denkens, und die Wahrheit selbst wird zu einem rein innerfunktionellen Moment dieser subjektiven Denkfunktionen degradiert. Hieran ändert sich auch dann nichts, wenn man die Wahrheit absolutiert und den wirklichkeitsfreien Gegenständen an den absoluten Wahrheiten einen „objektiven“ Halt zu geben sucht. Das heißt: in die Luft bauen. Aber wir wollen nicht vorgreifen.

Wesentlich begünstigt wurde die Entwirklichung der Kopula durch eine Unklarheit, die auf dem Boden der Abbildtheorie ihren Ursprung hat. Nach der letzteren ist das Urteil eine Ab- oder Nachbildung eines realen Sachverhalts. Dabei ist zu unterscheiden zwischen dem Akt der Abbildung und seinem subjektiven Erzeugnis, der Urteilsfunktion, auf der einen und dem objektiven Erzeugnis, dem Urteilsgegenstand, der als ein Abbild des realen Sachverhalts zu gelten hat, auf der anderen Seite. So im wesentlichen hat Aristoteles in der Tat seine Urteiltstheorie, wo er genau spricht, gefaßt. Aber damit wechselt schon bei ihm und noch weit mehr bei den späteren Logikern eine Betrachtungsweise, die nicht den Urteilsgegenstand, sondern das Urteil selbst als das Abbild des Realen angesehen wissen will. Auf diese Weise kam es zu dem seltsamen Messen der Urteilsfunktion an der Wirklichkeit, zu den Versuchen, in jener die subjektiven, nicht-abbildlichen Elemente von den objektiven, abbildlichen zu scheiden, die allein schon, folgerichtig durchgeführt, zu dem Ergebnis hätten gelangen müssen, daß die Urteilsfunktion als solche, sofern sie an wesentlichen Punkten nicht-abbildlich ist, im ganzen subjektiv sei, und daß, wenn trotzdem der Urteilsfunktion als solcher die Wahrheit zugeschrieben wird, die Wahrheit von der Wirklichkeit abgelöst werden müsse. Diese Folgerung nun ist zwar nicht gezogen worden, aber ein ständiger Antrieb, das Urteil zu subjektivieren, hat sich an die Vermischung des gegenständlichen Abbilds und der Abbildungsfunktion allerdings geknüpft. Und diese Unklarheit wurde um so verhängnisvoller, als sie weit über den Rahmen der Abbildtheorie hinausgewirkt hat. Erleichtert wurde das durch die bekannte terminologische Nachlässigkeit, die von Vorstellungen redet, wo Vorstellungsobjekte, und von Urteilen, wo Ur-

teilsgegenstände gemeint sind. Indem man also den Urteilsgegenstand mit der Urteilsfunktion zusammenwarf und in diese hineinmengte, stellte man an die Urteilsfunktion die Anforderungen, die nur an den Urteilsgegenstand gestellt werden können. So war man immer auf dem Sprung, gerade die Subjektivität, die der Urteilsfunktion, sofern sie eben Funktion eines denkenden Subjekts ist, selbstverständlich anhaftet, als Subjektivität in anderem Sinn, d. h. als Abkehr, als Entfernung von der Wirklichkeit zu deuten. Und sicher hat dieses Mißverständnis der Entwirklichung der Kopula nicht unerhebliche Förderung geleistet.

3. Der entscheidende Faktor in dem Prozeß der Subjektivierung der Wahrheit und des Urteils ist indessen offenkundig die *Nominalisierungstendenz* gewesen, die die logische Reflexion schon in ihren Anfängen bedroht und weiterhin aufs unheilvollste beeinflusst hat. Sie hat auch in die Logik hereingewirkt, die der nominalistischen Denkweise im übrigen grundsätzlich ferne stand. Aber was noch mehr sagen will: vom *Nominalismus* selbst führt eine direkte, deutlich erkennbare Verbindungslinie bis zu der Wirklichkeitsfeindlichkeit der modernen Wahrheitstheorien.

Der nominalistische Grundgedanke ist schon von *Antisthenes*, der als der Begründer des Nominalismus gelten muß, so wenig er Erkenntnistheoretiker war und sein wollte, in voller Schärfe festgelegt: wirklich sind nur die körperlichen Einzeldinge, und Anspruch auf Wahrheit haben nur die Wahrnehmungsvorstellungen, in denen jene erfaßt werden; alles, was an unserer Erkenntnis über diese hinausgeht — von der Art sind die Allgemeinbegriffe und die Urteile —, ist lediglich subjektives Denkgebilde, das keinen Erkenntniswert hat. Das leitende Prinzip in diesem Gedankengang, der, wie Antisthenes glaubt, lediglich den natürlichen Standpunkt des gesunden Menschenverstands zum Ausdruck bringt, ist augenscheinlich das: Anspruch auf Geltung hat unsere Erkenntnis nur, soweit sie sich zu dem Wirklichen, das sie auffassen will, rein rezeptiv verhält. Die *Stoa*, die Erbin der Kynik, hat nicht bloß deren Sensualismus und Materialismus, sondern auch ihrem Nominalismus die theoretische Ausgestaltung gegeben. Aber sie hat dabei den letzteren in charakteristischer Weise gewendet. Unmittelbaren Erkenntniswert hat auch für die Stoiker nur die Wahrnehmungsvorstellung¹⁾. Sie glauben das psychologisch damit beweisen zu können, daß

1) Die stoische Lehre von den aus eingeborenen Gedankenkeimen fließenden Erkenntnissen, die für den späteren Rationalismus so wichtig geworden ist, kann hier außer Betracht bleiben.

nur diese als abbildliche Wirkung der Dinge auf die Seele erscheine. Und es ist ihnen nicht zweifelhaft, daß Wahrheit der Erkenntnis nur insofern zukomme, als sie eine adäquate Abbildung des Seienden ist. So haben sie den Allgemeinbegriff ganz in der antisthenischen Weise eingeschätzt. Aber die logische Tradition, die die Wahrheit den (zweigliedrigen) Urteilsfunktionen vorbehielt, war bereits zu stark, als daß sie gewagt hätten, sei es über die Urteile in der antisthenischen Weise den Stab zu brechen, sei es die Wahrheit selbst zu subjektivieren¹⁾: sie begnügten sich, den Urteilen eine Wahrheit zuzuschreiben, die, indem sie eine indirekte Beziehung zum Wirklichen einschloß, immer noch den Schein der Wirklichkeitsgeltung festhielt. Immerhin sieht man, wie hier bereits die Wahrheit von der Wirklichkeit sich zu lösen beginnt. Erheblich stärker noch wird die Spannung zwischen Wirklichkeitsgeltung und Wahrheit im spätmittelalterlichen Nominalismus. Wirklich sind auch für ihn nur die Einzeldinge, und eigentliche Wirklichkeitsgeltung wird nur den durch diese in der Seele hervorgebrachten Wahrnehmungsvorstellungen zugestanden. Aus diesen entwickeln sich in naturhaft psychischen Prozessen die Allgemeinbegriffe und andererseits Urteile und Schlüsse. Wie aber die Allgemeinbegriffe lediglich subjektive Abstraktionserzeugnisse sind, so sind die Urteile subjektive Vorstellungsverbindungen, die durch die Zustimmungsakte zu Urteilen erhoben werden, ohne jedoch hiedurch der Wirklichkeit nähergerückt zu werden. Alle logischen Operationen, Begriffs-, Urteils-, Schlußbildung, sind für Wilhelm von Occam subjektive Denktätigkeiten, die in dem Maß, als sie über die ursprünglichen Wahrnehmungsvorstellungen hinausgreifen, sich von der Wirklichkeit entfernen. Dennoch hält auch er an der Tradition fest, daß nur Urteilen die Wahrheit zukommen könne, und daß alle Erkenntnis sich in Urteilen vollziehe. Und ebenso nimmt er nicht bloß für die Ergebnisse der Schlußprozesse die Wahrheit in Anspruch, er stimmt vielmehr auch darin der an der aristotelischen Begriffsphilosophie orientierten Ueberlieferung zu, daß nur allgemeinbegriffliche Urteile wissenschaftlichen Erkenntniswert haben. Fast greifbar nahe ist hier die Scheidung zweier Arten von Wahrheit gerückt, von denen die eine, die Wirklichkeitsgeltung, den ursprünglichen Erkenntnisvorstellungen, die andere, die wirklichkeitsfreie Wahrheit, den zwei-

1) Sie haben sich darum auch nicht entschließen können, den Erkenntnisvorstellungen Wahrheit zuzugestehen, obwohl sie zu der Einsicht gelangt waren, daß in ihnen eine logische Funktion, der sie auch eine Art Geltungsbewußtsein heimessen, (die *συγκατάθεσις*, vgl. oben S. 114 f.) wirksam sei.

H. M a i e r, Philosophie der Wirklichkeit I.

gliedrigen Urteilen zukäme, und von jener zu dieser würde ein allmählicher Uebergang herüberführen: als völlig wirklichkeitsfreie Wahrheiten wären die Begriffsurteile zu betrachten. Der Occamismus selbst hat diesen Schritt nicht getan. Er bleibt bei einer Wahrheit stehen, derjenigen, die dem (zweigliedrigen) Urteil zukommt, und charakterisiert diese, indem er sie mittels seiner Suppositionstheorie in mittelbare Beziehung zu den Individualvorstellungen und den Einzeldingen setzt, wieder als eine Art indirekter Wirklichkeitsgeltung.

Allein unter nominalistischem Einfluß hat später Locke die beiden Arten von Wahrheit unterschieden: die Wirklichkeitsgeltung und die wirklichkeitsfreie Wahrheit. Jene ist Uebereinstimmung der in den Urteilen gedachten Prädikationsbeziehungen mit realen Tatbeständen, diese dagegen Uebereinstimmung der gedachten Beziehungen mit Urbildern, die im Geist des Menschen selbst liegen: von der letzteren Art sind die mathematischen und die moralischen Wahrheiten. Diese Unterscheidung hat dann Hume in der Gegenüberstellung von Beziehungswahrheiten und Tatsachenwahrheiten wiederaufgenommen und präzisiert. Beziehungswahrheiten sind diejenigen, die es mit „bloßen“ Denkbeziehungen, mit subjektiv-logischen, durch das reine Denken, und zwar im wesentlichen das vergleichende, hergestellten Relationen zu tun haben: hieher gehören die Wahrheiten der mathematischen Wissenschaften. Es ist schief, wenn man diese Beziehungswahrheiten nach dem Vorgang Kants mit dessen „analytischen“ Urteilen gleichsetzt, obwohl sie wesentliche Eigenschaften mit diesen gemein haben. Verständlich werden sie nur von dem nominalistischen Hintergrund der Hume'schen Erkenntnistheorie her. Sie sind nichts mehr und nichts weniger als wirklichkeitsfreie Wahrheiten. Und auch darin bleibt Hume der nominalistischen Tradition treu, daß er diesem wirklichkeitsfreien Wissen, das zum Teil intuitiv, in der Hauptsache aber demonstrativ gewonnen wird, wenschon halb ironisch, den Rang der vollkommeneren Erkenntnis zugesteht. Sehr viel wichtiger jedenfalls sind ihm die Tatsachenwahrheiten. Auch hier knüpft er an Locke an. Das Erfahrungsprinzip, mit dem dieser in seine erkenntnistheoretische Untersuchung eingetreten war, ist durchaus jenem altnominalistischen Grundsatz entsprungen, daß unserer Erkenntnis nur insoweit Wirklichkeitsgeltung zukommen könne, als wir uns zu dem Wirklichen rein empfangend verhalten. Dem Occamismus selbst entstammt zuletzt die Locke'sche Unterscheidung einer äußeren und einer inneren Erfahrung. Das Bedeutsame aber ist nun, daß Locke — in seiner Untersuchung des

Substanzbegriffs — den ersten Ansatz gemacht hat, von dem nominalistischen Prinzip der rein rezeptiven Erfahrung aus die ontologischen kategorialen Grundbegriffe einer kritischen Prüfung zu unterziehen. Weit gekommen ist er hierin freilich nicht. Selbst die nominalistische Voraussetzung, daß die Vorstellungen der äußeren Erfahrung durch wirkliche, außerhalb der Seele an sich existierende Dinge in der Seele hervorgebracht werden, und daß das rezeptive Verhalten, das uns allein objektiv gültige Erkenntnis geben kann, eben die empfangende Hingabe an diese Wirkungen der Außendinge sei, nimmt Locke ungeprüft hin. Demgegenüber führt Hume den nominalistischen Grundsatz gegen die besondere Fassung, die der Nominalismus ihm gegeben hat, ins Feld: dem Prinzip, daß als gültig nur anzusehen sei, was uns die reine Erfahrung lehrt, können die metaphysischen Grundbegriffe, Begriffe wie Kausalität, Substantialität, Wirklichkeit, Seele usf., nicht standhalten: sie erweisen sich sämtlich als subjektive Denkkonstruktionen zu den Daten der reinen Erfahrung. Damit fällt auch die Annahme einer äußeren Wirklichkeit, durch welche die Empfindungen erzeugt seien, weg. Und aus der Wirklichkeitsgeltung der Tatsachenwahrheiten wird die Tatsachengeltung, zuletzt die Geltung der reinen Erfahrung. Indessen weiß Hume, daß die reine Erfahrung zu einer Erkenntnis, die diesen Namen noch verdienen würde, nicht führen kann, daß das Prinzip der reinen Erfahrung unausweichlich die Skepsis ergiebt. Und er überwindet die Skepsis durch Rehabilitation der Kausalität, in der er die einzige für die Tatsachenwissenschaft unentbehrliche Kategorie erblickt: er gibt dem Kausalgedanken seine logische Rechtfertigung, indem er den psychologisch aus gewohnheitsmäßiger Verknüpfung erwachsenden kausalen Synthesen eine in einem unmittelbaren, zuletzt untrüglichen Instinkt wurzelnde gefühlsmäßige intuitive Gewißheit zuschreibt¹⁾. Die Wahrheit

1) Diese positive Seite der Humes'schen Erkenntnistheorie ist bis jetzt in der Philosophiegeschichte entweder ganz übersehen oder doch nicht genügend gewürdigt und jedenfalls in ihrer Eigenart und Bedeutung nicht richtig erkannt worden. Am nächsten ist dem richtigen Verständnis noch A. Riehl (Der philosophische Kritizismus I, zweite, jetzt dritte Aufl.) gekommen. Daß Hume der Kausalität eine prinzipiell andere Stellung einräumen will als den übrigen Kategorialbegriffen, zeigt schon der ganze Gedankengang sowohl im Treatise als im Enquiry. Dieser geht von vornherein darauf aus, die Gültigkeit des Kausalbegriffs zu begründen. Gezeigt wird zuerst negativ-polemisch, daß die Kausalsynthesen und die Kausalurteile nicht aus der reinen Vernunft fließen, daß sie aber auch nicht aus der reinen Erfahrung geschöpft werden können. Und zunächst hat es nun den Anschein, als wolle Hume die Kausalität ganz auf die assozia-

aber, die er hiemit den für die Tatsachenwissenschaft grundlegenden Kausalurteilen zuerkennt, ist nicht mehr die Geltung der reinen Erfahrung: sie ist eine tatsachen-, eine erfahrungsfreie Geltung, die an die der wirklichkeitsfreien Wahrheiten deutlich genug erinnert, ohne freilich von Hume selbst zu dieser irgendwie in Beziehung gesetzt zu werden.

tionspsychologisch erweiterte reine Erfahrung gründen. So bezeichnet er ja auch am Schluß des 7. Abschnitts des Enq. den an die assoziationalistischen Verknüpfungen gebundenen belief als die impression, aus der die Kausalidee stamme. Darüber weist aber schon die berühmte Stelle im Treatise I (4. Teil 4. Abschnitt, Green and Grose I 150 f.) hinaus. Hier werden innerhalb der imagination zwei Arten von Principles einander gegenüber gestellt. Die einen sind permanent, irresistible, and universal, sie sind the foundation of all our thoughts and actions, so daß ihre Entfernung den unmittelbaren Untergang der menschlichen Natur zur Folge hätte. Die anderen sind changeable, weak, and irregular, sie sind weder unvermeidlich noch notwendig, und für die menschliche Lebensführung eher schädlich als nützlich. Zu den letzteren nun gehören die Kategorialbegriffe außer der Kausalität, zu den ersteren die Kausalität. Im Enquiry wird dann das Principle der Kausalität auf einen Instinkt zurückgeführt: die Natur hat in uns einen Instinkt gelegt, der unser Denken in Uebereinstimmung hält mit dem, was sie unter äußeren Gegenständen festgesetzt hat (5. Abschnitt Schluß). Nun können allerdings auch die Instinkte trügerisch sein. Der Kausalinstinkt aber wird durch die Förderung bestätigt, die er uns auf Schritt und Tritt in der Praxis des Lebens bringt (12. Abschnitt II). Der Kausalinstinkt leitet uns in den assoziativen Prozessen, die zu den Kausalsynthesen und den Kausalurteilen führen, und aus ihm fließt zuletzt der belief, der diesen anhaftet. Der belief selbst ist ein Geltungsgefühl. Humes Meinung ist, daß das Geltungshewußtsein, das unserer Erkenntnis innewohnt, eine instinktiv-gefühlsmäßige Gewißheit sei. Diese Meinung stellt er dem Vernunftkultus der Aufklärung entgegen. Wie er entgegen dem aufklärerischen Rationalismus in seiner Religionsphilosophie den religiösen Glauben nicht aus der Vernunft, sondern aus dem Affekt entspringen läßt und in seiner Ethik das sittliche Werten und Wollen und damit zugleich das ganze sittliche Normensystem nicht aus der Vernunft, sondern aus dem Sympathiegefühl herleitet, so will er in seiner Erkenntnistheorie zeigen, daß auch die praktisch fruchtbare Erkenntnis, der er im Kausalbegriff und Kausalgesetz ihre Grundlage gibt, nicht in der Vernunft, sondern in einer gefühlsmäßigen Gewißheit ihre logische Wurzel habe. Es war nicht Humes Art, diese Tendenz prophetenmäßig, wie nachher Rousseau tat, zur Wirkung zu bringen. Den Zeitgenossen erschien er wegen seines Gegensatzes gegen die Vernunft als Skeptiker. So haben auch die Philosophen meist über die positive Seite von Humes Erkenntnistheorie weggesehen und ihn lediglich als den am Prinzip der reinen Erfahrung orientierten Kritiker und darum als Skeptiker eingeschätzt. In Deutschland ist diese Auffassung durch Kauts Einfluß die herrschende geworden, obwohl die deutschen „Glaubensphilosophen“ (vor allem Jacobi) eine Ahnung von dem wirklichen Sachverhalt hatten. Hume selbst hat sich in seiner lässigen Art zum Skeptiker stempeln lassen und gar mit diesem Ruf ein wenig posiert. Kein Wunder, daß von seiner theoretischen Philosophie nur die negative Seite, die in der Tat auf das Prinzip der reinen Erfahrung eingestellt ist, zu voller Wirkung gelangte. Eine eingehendere Darlegung und Begründung dieser Auffassung der Humeschen Erkenntnistheorie hoffe ich bald einmal geben zu können.

Von Humes Position muß ziehen sich zwei Linien zu den Wahrheitstheorien der Gegenwart herüber.

Die eine, die positivistische, ist diejenige, die zu der pragmatistischen Wahrheitsdeutung führt. J. St. Mill läßt die Unterscheidung der beiden Arten von Wahrheit fallen und ordnet die wirklichkeitsfreie Wahrheit der Erfahrungsgeltung unter. Aber er erweitert deren Herrschaftsbereich, indem er nicht bloß die der reinen Erfahrung zu entnehmenden, sondern auch die aus ihr in naturhaften assoziativ-psychischen Prozessen sich entwickelnden Erkenntnisse gelten läßt ¹⁾. Und zu den letzteren gehören die kategorialen Zutaten zu der reinen Erfahrung, so weit sie für die Tatsachenwissenschaft unumgänglich sind. Daß nun diese assoziationspsychologische Ueberwindung der aus dem Prinzip der reinen Erfahrung entspringenden Skepsis nicht stichhaltig ist, liegt auf der Hand. Und es heißt nur, einer unhaltbaren Sache den Rücken kehren, wenn der denkökonomische Positivismus sich ausschließlich an das Prinzip der reinen Erfahrung hält und auch die für die wissenschaftliche Bearbeitung der Daten der reinen Erfahrung schlechthin unentbehrlichen kategorialen Hilfsmittel — E. Mach reduziert diese bekanntlich auf die funktionale Beziehung — zwar für denkökonomisch notwendig, nicht aber für gültig erklärt. Das bedeutet freilich den skeptischen Bankrott der Erkenntnis. Hieran wird auch dadurch nichts gebessert, daß man die subjektiven Kategorialelemente mit der „Philosophie des Als ob“ für wertvolle, weil kognitiv nützliche Fiktionen erklärt. Aus dieser Lage sucht die pragmatistische Wahrheitstheorie einen Ausweg, und sie findet einen solchen, indem sie das Ausschaltungswerk, das der Positivismus an den gegenständlichen Kategorien verrichtete, an der Wahrheit weiterführt: sie lehnt auch das Wahrheitsprinzip der reinen Erfahrung vollends ab und erkennt überhaupt eine autogene Wahrheit nicht mehr an. Die Werthhaftigkeit, die Nützlichkeit der Vorstellungen und Vorstellungsverbindungen aber, die sie an deren Stelle setzt, ist so etwas wie eine wirklichkeitsfreie Wahrheitsweise, die dem Instinktprinzip Humes nahezustehen scheint. Und wirklichkeits-, tatsachenfrei ist die pragmatistische Wahrheit allerdings. Sie ist nicht bloß der Wirklichkeit übergeordnet, sie ist auch von ihr innerlich abgelöst, abgelöst auch von den Daten der „reinen“ Erfahrung, dem Rest der Wirklichkeit, den der Positivismus noch stehen ließ: nur so setzt sie den Pragmatismus in den Stand, der Skepsis Herr zu werden. Allein wäh-

1) Es ist dieselbe assoziationspsychologische Erweiterung des Prinzips der reinen Erfahrung, die uns schon bei Hume begegnet ist, die diesem aber nicht völlig genügt hat:

rend man von der instinktiv-gefühlsmäßigen Gewißheit Humes sagen kann, daß sie zu dessen wirklichkeitsfreien Wahrheiten hinübertendiere, gilt von der pragmatistischen Wahrheit das Gegenteil. Jene sind bereits so etwas wie „Wahrheiten an sich“: die Wirklichkeitsfreiheit oder Tatsachenferne scheint ihnen, vom Standpunkt der autogenen Wahrheit angesehen, einen Vorzug vor den Wahrheiten zu geben, denen nur die Wirklichkeits- oder die Tatsachen-(Erfahrungs-)geltung zukommt. Die pragmatistischen Wahrheiten bilden zu den wirklichkeitsfreien „Wahrheiten an sich“ das entgegengesetzte Extrem: ihre Geltung ist weder die wirklichkeitsfreie Wahrheit an sich, noch die Wirklichkeits- oder Tatsachengeltung, sie ist eine nicht bloß wirklichkeitsfreie, sondern, robust gesprochen, eine *wahrheitsfreie Wahrheit*.

Die *zweite* Linie führt von Hume zu den *absolutistischen* Wahrheitstheorien herüber. Humes Erkenntnistheorie ist psychologistisch eingestellt. Psychologistisch ist der nominalistische Grundsatz, daß die Erkenntnis nur insoweit Geltungswert haben könne, als sie sich rein rezeptiv verhalte, von allem Anfang, zum mindesten von dem Zeitpunkt ab, wo er in eine Theorie gefaßt wurde. Erkenntnispsychologische Reflexion auf die Entstehung und den Verlauf der Wahrnehmungsprozesse war es ja, die zu dem Versuche führte, das, was die Dinge durch Einwirkung auf unsere Seele uns sozusagen mitteilen, von dem, was diese zu dem Empfangenen hinzutut, zu scheiden und nur dem Empfangenen, dem von den Gegenständen Mitgeteilten, Geltung zuzugestehen. Der Grundsatz behält, nachdem die ungeprüfte Voraussetzung von den einwirkenden äußeren Dingen gefallen ist, und behält auch in seiner Anwendung auf die innere Erfahrung ganz seinen psychologistischen Charakter: Humes Kritik der metaphysisch-gegenständlichen Grundbegriffe ist durchaus psychologistisch orientiert. Dieser Psychologismus nun wandelte sich zum Apriorismus und, indem die apriorischen Elemente absolutiert wurden, zum Absolutismus: *so ist aus dem Nominalismus der Absolutismus hervorgewachsen*.

In typischer Gestalt stellt sich dieser Wandlungsprozeß in der philosophischen Entwicklung dar, die A. Meinong, der Begründer der Gegenstandstheorie, durchlaufen hat. Meinong kam von Hume her. Daß er von Haus aus Nominalist war, zeigt am deutlichsten seine kritische Auseinandersetzung mit dem „modernen Nominalismus“: daß es Allgemeinbegriffe nur in den psychischen Akten der Abstraktion gebe, erscheint ihm hier fast als selbstverständlich. Richtunggebend aber für seine spätere logisch-erkenntnistheoretische Arbeit wurde seine Beschäftigung mit der Relationslehre Humes. Er bezeichnet die von diesem

aufgeführten Relationsarten sämtlich als „ideale“ Relationen, rechnet demgemäß zu diesen nicht bloß Gleichheit, Aehnlichkeit, Einheit, Vielheit, sondern auch die Kausalität. Seine Einschätzung dieser Relationen nun geht von der doppelten Voraussetzung aus, daß nur da eigentliche Erkenntnis vorliege, wo Wirkliches erfaßt wird, und daß Wirklichkeitserkennntnis zuletzt nur auf dem Weg der Wahrnehmung erreichbar sei: er selbst nennt das später sein „Wirklichkeitsvorurteil“. Von hier aus müssen alle die genannten Relationen rein subjektiver Art sein, und Meinong zählt sie als bloße Produkte seelischer Tätigkeiten geradezu zu den „psychischen Phänomenen“, zu den „Fakten der inneren Wahrnehmung“. Dabei hält er jedoch die Ueberzeugung, daß z. B. Gleichheits-, Verschiedenheits-, Kausalurteile wahr seien, durchaus fest. Aher welcher Art ist diese Wahrheit? Man sieht sofort, daß Meinong hier die wirklichkeitsfreie Wahrheit Humes im Auge hat. Nur daß er in deren Bereich auch die Wahrheit der Kausalurteile, die für Hume die instinktiv-intuitive war, einbezieht. Das ist für die weitere Entwicklung charakteristisch. Für Meinong selbst aber war zunächst die Frage, wie sich denn eine wirklichkeitsfreie Wahrheit rechtfertigen lasse. Er beantwortet sie schließlich, indem er sich von dem angeblichen „Wirklichkeitsvorurteil“ freimacht und feststellt, daß nicht allein Wirkliches, sondern auch „bloß Bestehendes“ Gegenstand der Erkenntnis sein könne. Ein solches Nichtwirkliches aber doch Bestehendes sind die „idealen Relationen“, sind auch die Kausalbeziehungen. Die Kategorien aber, in denen diese Relationen ihre logische Wurzel haben, werden nun nicht mehr als psychisch-subjektive Größen, sondern als Aprioritäten und zwar als absolute Aprioritäten betrachtet. Derart wird der Psychologismus Meinongs zum Apriorismus und Absolutismus. Die d u r c h g ä n g i g e Ablösung der Wahrheit von der Wirklichkeit aber, die die notwendige Konsequenz der Annahme wirklichkeitsfreier Wahrheiten ist, wird von Meinong durch die Feststellung vollzogen, daß das Urteil in allen Fällen das Bestehen eines Objektivs erfassen wolle — und dieses Bestehen kann auch da, wo das Objektiv das Existieren eines Objekts ist, nicht wieder ein Wirklichsein, sondern nur ein wirklichkeitsfreies Bestehen sein. So ist mit jenen subjektiven Wahrheiten die ganze Wahrheit in die Beleuchtung von Humes wirklichkeitsfreien Wahrheiten gerückt. Zugleich aber ist aus der wirklichkeitsfreien Wahrheit endgültig eine Wahrheit an sich geworden, die in ihrem ganzen Umfang über die Wirklichkeit hinausliegt ¹⁾.

1) Hiezu verweise ich wieder auf m e i n e Besprechung der „Gesammelten Abhandlungen“ A. Meinongs in den Gött. Gel. Anzeigen (s. oben S. 238, 2), wo die Belege für die Darstellung im Text gegeben sind.

In ähnlicher Weise hat sich in E. Husserls Entwicklung die Wendung vom Psychologismus zum Apriorismus und Absolutismus vollzogen. Auch er war ursprünglich, wie seine „Philosophie der Arithmetik“ lehrt, Psychologist, und auch sein Psychologismus läßt den Hintergrund der nominalistischen Erkenntnistheorie deutlich genug durchschimmern. Auch ihn hat die psychologistisch-nominalistische Subjektivierung der anscheinend über die Wirklichkeit hinausgreifenden logischen Funktionen zu wirklichkeitsfreien „Wahrheiten an sich“ und schließlich zu der „Wahrheit an sich“ geführt: wieder wird aus dem psychisch-subjektiv Fundierten ein Apriorisches, und zwar ein absolut Apriorisches, und diese Apriorisierung der funktionell- und gegenständlich-logischen Gesetze der Wahrheit macht am Ende die Wahrheit selbst zu einem auf sich stehenden Absoluten. Besonders anschaulich und einfach ist das Bild der Wandlung bei Th. Lipps. In der ersten Phase seines Philosophierens bekennt sich dieser zum Psychologismus ohne Einschränkung, und auch er hält sich dabei an Hume. Wie der letztere, sieht er in der Psychologie die philosophische Grundwissenschaft. Die Logik mit den logischen Gesetzen des Denkens ist ihm — wie auch die Ethik und die Aesthetik — lediglich eine Sonderdisziplin der Psychologie¹⁾. Später ersetzt er dann einfach die Seele durch die allgemeine Vernunft, in der er nun wie die ethischen und die ästhetischen so auch die logischen Gesetzmäßigkeiten begründet sein läßt. Indem aber die Gesetze der Wahrheit aus der psychisch-subjektiven Sphäre in die apriorische der absoluten Vernunft erhoben werden, wird die subjektivierte Wahrheit selbst apriorisiert und absolutiert.

Die Linie, die sich von Hume, zuletzt vom Nominalismus zu diesen absolutistischen Wahrheitstheorien herüberzieht, läßt sich nun, denke ich, klar übersehen. Es hat sich gezeigt, wie Hume nach dem Vorgang Lockes die aus dem Nominalismus folgende, von diesem aber nicht gezogene Konsequenz wirklich zog, indem er zwei Arten von Wahrheit, die wirklichkeitsfreie und die wirklichkeitskonforme, unterschied, wie er sodann in folgerichtiger Durchführung des nominalistischen Grundsatzes, daß nur rein rezeptive Erkenntnis Wirklichkeitsgeltung haben könne, die Wirklichkeitsgeltung selbst, die wirklichkeitskonforme, Wahrheit, auf die Geltung der reinen Erfahrung einschränkte und von hier aus die gegenständlich-kategorialen Formungselemente als lediglich subjektive Zutaten zu der reinen Erfahrung einschätzte, wie er aber schließlich für

1) So nicht bloß in den „Grundtatsachen des Seelenlebens“, 1883, sondern noch in den „Grundzügen der Logik“, 1893.

das leitende Kategorialprinzip, den Kausalgedanken, eine neue Art von Wahrheit in Anspruch nahm, die instinktiv-intuitive, die, ohne mit der wirklichkeitsfreien Wahrheit zusammenzufallen, mit dieser die Wirklichkeit fremdheit gemein hat. Es hat sich nun aber ferner gezeigt, wie die Absolutisten nicht bloß die wirklichkeitsfreien Wahrheiten Humes aufnahmen, indem sie, ohne Zweifel ganz in dessen Sinn, Kategorien wie Gleichheit, Verschiedenheit, Einheit, Vielheit usf. subjektivierten und den Urteilen über die derart subjektivierten Relationen und Relationsbegriffe die wirklichkeitsfreie Wahrheit zuschrieben, wie sie vielmehr auch die von Hume nach dem Prinzip der reinen Erfahrung subjektivierten Kategorien mit jenen zusammenwarfen und die Urteile über dieselben gleichfalls in den Bereich der wirklichkeitsfreien Wahrheiten einbezogen, wie sie hiebei aber aus der Subjektivität Apriorität, aus den subjektiven Wahrheiten „Wahrheiten an sich“ machten und schließlich, zumal sie die funktionell-logischen Gesetze von vornherein subjektivierten und apriorisierten, zu der Wahrheit an sich gelangten.

Nicht alle absolutistischen Wahrheitstheorien indessen sind unmittelbar von dem Hume'schen Psychologismus und Nominalismus ausgegangen. Der andere Teil hat an Kant angeknüpft.

Von Kant pflegt man zu rühmen — und er hat sich selbst dieses Verdienst vindiziert —, er habe Hume überwunden, sofern er den objektiven Geltungswert der Kategorien durch den Nachweis sichergestellt habe, daß sie unumgänglich notwendige Formelemente der Wirklichkeit — der unserem Erkennen allein zugänglichen Erscheinungswirklichkeit — seien und als solche für diese konstitutive Bedeutung haben. Und gewiß ist, daß Kant für die Kategorien den Wirklichkeitswert und für die Kategorialfunktionen die Wirklichkeitsgeltung in Anspruch genommen hat. Allein stichhaltig ist seine Beweisführung nicht. Die Notwendigkeit im Sinne der Nichtwegdenkbarkeit und Unentbehrlichkeit, die Kant dem kategorialen Apriori zuschreibt ¹⁾, beweist keineswegs auch nur die „empirische“ Realität der Kategorien: nur daß sie im Wesen unseres Denkens wurzeln, besagt dieses Apriori, nichts mehr und nichts weniger. Aher auch wenn das kategoriale Apriori

1) Auf die Behauptung dieser Notwendigkeit kommt die Argumentation Kants schließlich hinaus: konstitutive Bedingungen der „Erfahrung“ und darum des Erfahrungszusammenhangs sind die Kategorien darum, weil sie in der Natur des gegenständlichen Denkens, das in der Wirklichkeitserfahrung die entscheidende Rolle spielt, ihre Wurzeln haben. Mit dem Nachweis der „Apriorität“ der Kategorien, den die „transzendente Deduktion“ endgültig erhringt, glaubt diese auch die „objektive“ Geltung, d. h. aber die Wirklichkeitsgeltung derselben erwiesen zu haben.

Kants schließlich in eine überempirisch allgemeine Vernunft fundiert wird, kann den apriorischen Kategorialfunktionen eine Wirklichkeitsgeltung nicht zukommen — falls man nicht dieser Apriorität durch eine unbewiesene metaphysische Spekulation zu Hilfe kommt ¹⁾. Rein apriorische Kategorien könnten unter keinen Umständen Wesensbestandteile der Wirklichkeit sein, wie Kant — nicht bewiesen, sondern eben nur behauptet hat.

Eine Ahnung hievon hat die von Kant herkommenden Ahsolutisten augenscheinlich veranlaßt, an diesem Punkt von dem Meister abzurücken. An der Apriorität der Kategorien halten sie fest, und zwar ist es das absolute, in der allgemeinen Vernunft gegründete Apriori, das sie hiebei im Auge haben. Aber sie sehen ein, daß die apriorischen Kategorialfunktionen als solche keine Wirklichkeitsgeltung haben können, und schreiben diesen wie auch den Urteilen über die kategorialen Formbegriffe die Geltung an sich, die wirklichkeitsfreie Wahrheit, die auf sich steht, zu.

W i n d e l b a n d unterscheidet reflexive und konstitutive Kategorien. Jene, die reflexiven Kategorien — es gehören hierher vor allem

1) Eine solche bildet in der Tat den faktischen Hintergrund der Kantischen Beweisführung. Kant glaubt bewiesen zu haben, daß die Kategorien konstitutive Bedingungen der Erscheinungsgegenstände seien. Aber er ist überzeugt, daß die Tragweite dieses Beweises weiter reiche, daß er sich auf Gegenstände überhaupt, also auch auf die Dinge an sich erstrecke. So kommt er zu der Behauptung, daß die Kategorien an sich auch transzendente Bedeutung haben, wenschon unsere menschliche, an die subjektiven Anschauungsformen gebundene Erkenntnis hievon keinen Gebrauch machen könne. Diese Ausdehnung der Kategoriengeltung auf die „Dinge an sich“ ist, schon wegen des synthetischen Charakters der Kategorien, höchst auffallend. Zudem ist der Beweisgang der „transzendentalen Deduktion“ der in der transzendentalen Aesthetik für die Apriorität der Raum- und der Zeitanschauung und die empirische Realität des Raums und der Zeit geführten Argumentation insoweit parallel, daß Kant eigentlich auch den Kategorien eben nur die empirische Realität und die transzendente Idealität (Subjektivität) zuerkennen konnte. Dagegen aber sträubt sich in ihm, dem einstigen Wolffianer, seine realistisch-rationalistische Vergangenheit. Den Kategorien die transzendente Idealität zuzuschreiben, kann er sich nicht entschließen. Im Banne des realistisch-rationalistischen Vorurteils führt er zuletzt — das ist unverkennbar — das Apriori der Kategorien auf die transzendente Vernunft des philosophischen Rationalismus zurück. Und darauf gründet er tatsächlich auch den Glauben an die transzendente Geltung der Kategorien: das rationalistische Dogma war, daß die allgemeine Vernunft die kategorialen Formen, indem sie dieselben denke, zugleich realisiere: auch für Kant ist das kategoriale menschliche Denken zuletzt nur ein Reflex, ein Nachdenken jenes Denkens der allgemeinen Vernunft, und lediglich dieser Zusammenhang des menschlich-kategorialen Denkens mit dem allgemein-transzendenten Vernunftdenken vermag ihm die Gewißheit der transzendentalen Realität der Kategorien zu geben, die, wenn sie begründet wäre, auch die empirische Realität derselben gegen jeden Zweifel sicherstellen würde. Vgl. oben S. 40.

die komparativen der Gleichheit und Verschiedenheit, aus denen Windelband auch die quantitativen herleitet — „g e l t e n“, die konstitutiven dagegen „s i n d“. Schließlich aber werden auch die letzteren lediglich als „geltend“ bezeichnet: die kategorialen Formen zusammen bilden das „Reich der Geltung“, das nichts anderes ist als „die Form und die Ordnung, in der das Seiende steht“, der „Inbegriff der Zusammenhänge und Beziehungen, die zwischen dem Seienden stattfinden“ und ihrerseits nicht wieder „sein“, sondern nur „gelten“ können ¹⁾. Augenscheinlich ist hier durch das hequeme Wort „Gelten“ eine Verwirrung verdeckt, die aus der Nicht-Unterscheidung der kategorialen Formen und der Kategorialfunktionen, durch welche jene gedacht, d. i. hergestellt werden, entspringt. Was Windelband sagen will, ist das: die „reflexiven“ Kategorien der Gleichheit, der Verschiedenheit, der Zahl usf. und die in ihnen fundierten Relationen sind keine Realitäten, sie haben nicht auf Wirklichkeit, sondern nur auf ein wirklichkeitsfreies Bestehen Anspruch, und die Kategorialfunktionen, in denen die reflexiven Relationen ursprünglich hergestellt, und die Urteile, in denen diese Relationen explizite gedacht oder ihre Wesenseigentümlichkeiten herausgestellt werden, haben keine Wirklichkeitsgeltung, sondern nur eine wirklichkeitsfreie Wahrheit. Den „konstitutiven“ Kategorien und Relationen (der Substantialität, Kausalität u. dgl.) dagegen kommt das „Wirklichsein“, und den entsprechenden Kategorialfunktionen und Kategorialurteilen die „Wirklichkeitsgeltung“ zu. Zuletzt indessen reduziert sich auch das Wirklichsein der konstitutiven Kategorien auf ein wirklichkeitsfreies Bestehen. Die Kategorialfunktionen, in denen sie gedacht werden, sind rein a priori, sie gründen sich ganz und allein im Wesen der „Vernunft“. Daraus folgt, daß sie ein „Gelten an sich“, eine „Wahrheit an sich“ haben, die keinerlei innere Beziehung zum tatsächlich Wirklichen in sich schließt. Darum können auch die konstitutiven Kategorialformen und Relationen kein Wirklichsein, sondern nur ein wirklichkeitsfreies Bestehen haben. Die Wirklichkeit selbst ist eine rein apriorische Kategorie, die eben darum nicht auf das Wirklichsein, sondern nur auf das wirklichkeitsfreie Bestehen Anspruch hat, und die Kategorialfunktionen, die die

1) Windelband, Prinzipien der Logik, a. a. O. S. 28 ff. und andererseits S. 53 f. Zu Windelbands Kategorienlehre ist auch der Aufsatz „Vom System der Kategorien“ in der Festschrift für Sigwart 1900, S. 41 ff. zu vergleichen. — Die Wandlung, die sich in Windelbands Anschauungen von seinem ursprünglichen Kantianismus bis zu seinem schließlichen Absolutismus vollzogen hat, tritt dentlich ans Licht, wenn man etwa die „Präudien“ in ihren frühesten Auflagen mit den „Prinzipien der Logik“ und der „Einleitung in die Philosophie“ vergleicht.

Wirklichkeitsform herstellen, haben ihrerseits keine Wirklichkeitsgeltung, sondern die „Wahrheit an sich“. Die Frage, worauf sich denn das Recht zur Anwendung der Wirklichkeitskategorie gründe, bleibt als ein offenes Rätsel stehen. Genug, daß auch die Wirklichkeit als eine Kategorialform von rein apriorischer Provenienz und die Wirklichsetzung als eine ganz auf sich selbst stehende, an sich wahre Kategorialfunktion erscheint. Mit dieser Subjektivierung und Apriorisierung der Wirklichkeitskategorie ist die Ablösung der Wahrheit von der Wirklichkeit vollendet, um so mehr als die funktionell-logischen Gesetze des Denkens ohnehin schon „Geltung an sich“ haben.

In anderer Weise kommt Rickert zu einem analogen Ergebnis ¹⁾. Auch ihm sind die Kategorien rein apriorische Größen, die „konstitutiven“ (Substanz, Kausalität usf.) so gut wie die „methodologischen“. Die „konstitutiven“ Kategorien, die mit den Windelband'schen gleichen Namens wesensverwandt sind, sind die gegenständlichen Formen, mittels deren das elementar Seiende, das „Gegebene“ — die Gegebenheit ist für Rickert bereits eine und zwar die grundlegende Formungskategorie — zur vollen Wirklichkeit gestaltet wird. Die methodologischen Formen (Allgemeinbegrifflichkeit und Individualität) dienen demgegenüber der wissenschaftlichen Bearbeitung der Wirklichkeit. Daß nun die methodologischen Kategorialfunktionen, die eine „Umformung“ des Wirklichen vollziehen, keine Wirklichkeitsgeltung haben können, ist von vornherein klar. Ihre Geltung beruht vielmehr darauf, daß sie von der „absoluten“ Wahrheitsnorm gefordert sind. Dasselbe aber ist am Ende auch von den konstitutiven Kategorialfunktionen zu sagen. Auch sie sind rein a priori, und die Formungen, die durch sie vollzogen werden, — die Formung zur Wirklichkeit selbst eingeschlossen — können ihre Legitimation nur wieder dadurch erhalten, daß sie als durch die absolute Wahrheitsnorm gefordert erscheinen. Wieder ist damit nicht bloß die Ueberordnung der Wahrheit über die Wirklichkeit, sondern ihre grundsätzliche Ablösung vollzogen: das Apriorische erhält durch seine Beziehung zur Wahrheitsnorm die absolute, d. h. von jeder Beziehung zum tatsächlich Wirklichen abgetrennte Geltung.

Es ist augenfällig, daß die neukantischen Absolutisten, indem sie von der Wirklichkeitsgeltung der Kantischen Kategorialfunktionen abgehen, im wesentlichen in die Bahn derjenigen Absolutisten einmünden, die von Hume, vom Nominalismus und Psychologismus herkommen. Ja,

1) Im Auge zu behalten ist aber, daß der Absolutismus Windelbands der logisch-essentielle, derjenige Rickerts der normative ist. — Zu Rickert s. seinen „Gegenstand der Erkenntnis“ 3. Aufl. S. 366 ff. bes. S. 388 ff.

man kann recht wohl sagen, jene seien von Kant zu Hume zurückgekehrt, um dann von diesem aus in gleicher Weise zum Absolutismus fortzuschreiten. Windelbands reflexive Formen weisen ganz in die Region der wirklichkeitsfreien Wahrheiten Humes zurück, und Rickerts Behandlung der methodologischen Formen mutet uns unmittelbar als Nominalismus an. Entscheidend aber ist die Einschätzung der konstitutiven Kategorien. Daß dieselben Ordnungsformen der Wirklichkeit seien und *insofern* Wirklichkeitsbedeutung haben, daran halten die Neukantianer fest. Auch die nominalisierenden Absolutisten aber leugnen das am Ende nicht. Das Wesentliche indessen ist, daß jene wie diese die Kategorialfunktionen völlig apriorisieren und dadurch von der Beziehung zum Empirisch-tatsächlichen gänzlich loslösen, daß jene wie diese auch die Wirklichkeitskategorialfunktion in gleicher Weise vom Empirisch-tatsächlichen abtrennen. Kurz, auch die Apriorisierung und Absolutierung, die die Neukantianer wie an den funktionell-logischen Denkformen so nicht bloß an den „reflexiven“ bzw. „methodologischen“, sondern auch an den „konstitutiven“ Kategorien vornehmen, ist lediglich die Fortsetzung und Vollendung der nominalisierend-subjektivierenden Ablösung der Wahrheit von der Wirklichkeit. Hier wie dort ist die Doppelheit der Wahrheit überwunden. Aber die Ueberwindung ist die Nominalisierung der *g a n z e n* Wahrheit.

4. Mit der nominalistischen Tendenz hat in eigentümlicher Weise ein gänzlich anders geartetes Motiv zusammengewirkt, dasjenige, das in *Kants Lehre von der formalen Wahrheit* an den Tag getreten ist.

Bekanntlich nimmt Kant die traditionelle Definition der Wahrheit, wornach diese die „Uebereinstimmung der Erkenntnis mit ihrem Gegenstand“ ist, ohne weitere Prüfung auf. Und nun bezeichnet er als das logische Kriterium der Wahrheit eines Urteils die „Uebereinstimmung mit den allgemeinen und formalen Gesetzen des Denkens“, zumal die Uebereinstimmung mit dem Gesetz des Widerspruchs, das er in die Formel „*a* ist nicht non-*a*“ faßt. Ein formales Kriterium ist die Widerspruchlosigkeit auch für die synthetischen Urteile, wenn schon sie über deren materiale Wahrheit nichts bestimmt. Für die analytischen Urteile ist sie sehr viel mehr, für sie ist sie *die* Wahrheit. So stellt sich neben die materiale Wahrheit immerhin eine formale. Aber die Bedeutung dieser Feststellungen reicht noch viel weiter. Indem die analytischen Urteile von allen Beziehungen zu den Gegenständen der Erkenntnis losgelöst und ganz in die Region des „reinen“ Denkens verwiesen werden,

wird auch ihr leitendes Prinzip in diese verlegt. Allgemeiner gesprochen: die sogenannten logischen „Axiome“ werden zu „reinen“ Denkgesetzen. Das waren sie vorher nicht. Bei Aristoteles waren die beiden Axiome des Widerspruchs und des ausgeschlossenen Dritten im Gegenteil Seinsgesetze. In der späteren Logik haben sie diesen Charakter behalten. Und noch in der Leibniz'schen Philosophie ist nicht bloß den apriorischen notwendigen Wahrheiten, sondern auch dem logischen Prinzip, das sie beherrscht, dem Satz vom Widerspruch, die Wirklichkeitsgeltung zugestanden. Erst bei Kant, dem Schöpfer der formalen Logik, werden aus den Axiomen formal-logische Denkgesetze. Deren Wahrheit hat mit der Gegenständlichkeit und Wirklichkeit nichts zu tun, sie liegt ganz innerhalb des auf sich selbst zurückgezogenen Denkens. Sie läßt sich als *wirklichkeitsfreie Wahrheit* bezeichnen, obwohl sie so wenig wie die aus ihr fließende Wahrheit der analytischen Urteile mit den wirklichkeitsfreien Wahrheiten Humes auf die gleiche Linie gesetzt werden kann. Aber diese formale Wahrheit bleibt nun doch auch nicht ohne Einfluß auf die Wahrheit der eigentlichen Erkenntnis, des synthetischen Urteils. Sofern dieses, um wahr sein zu können, auch und zuerst mit den logischen Axiomen in Einklang stehen muß, wird die *formale Wahrheit* zugleich ein Bestandteil der *Erkenntniswahrheit*. Damit geht in diese selbst ein wirklichkeitsfremdes Element ein, das zu der Wirklichkeitsgeltung hinzutritt.

Die formale Wahrheit Kants hat in der Logik weithin Eingang gefunden. Auch Sigwart hat, trotz seiner tiefeinschneidernden Polemik gegen die analytischen Urteile, nicht bloß diese in seinen „erklärenden“ Urteilen wiederhergestellt, er gründet vielmehr auch ausdrücklich deren Wahrheit auf die Prinzipien der Uebereinstimmung (der Identität) und des Widerspruchs. Und die Wahrheit dieser axiomatischen Prinzipien selbst charakterisiert er als eine innere Notwendigkeit, deren wir uns unmittelbar gewiß sind.

Allein verhängnisvoll ist der Einfluß der *formalen Wahrheit* vor allem dadurch geworden, daß er schließlich doch mit der *Nominalisierungstendenz* zusammenfloß und dieser recht beträchtlichen Vorschub leistete ¹⁾. Auch dieses Zusammenfließen läßt sich bei Sigwart in lehrreicher Weise beobachten. Schon seine Lehre von den erklärenden Begriffsurteilen und ihrer Wahrheit trägt unverkennbar

1) Begünstigt wurde dieses Zusammenfließen besonders durch die Komparations- und auch durch die Quantitätsurteile. Diese beiden Klassen von Urteilen stehen den analytischen Urteilen anscheinend nahe. Bei ihnen aber hat auch die Nominalisierungstendenz zuerst eingesetzt.

nominalistisches Gepräge. Wenn er aber weiterhin an die allgemein logischen Gesetze die „Axiome“ der Begriffsbildung, zu denen mit fundamentalen gegenständlich-kategorialen Grundsätzen besonders auch die mathematischen Axiome gezählt werden, und zuletzt selbst, wenigstens von einer Seite her, die „Postulate hinsichtlich des Seienden“ angliedert, so fällt es ihm nicht ein, den Axiomen der Begriffsbildung und diesen Postulaten etwa nur die formale Wahrheit zuzuschreiben. Er stellt die beiden ausdrücklich zu Kants synthetischen Grundsätzen a priori in Parallele. Auch er aber wandelt die Wirklichkeitsgeltung, auf welche die letzteren Anspruch machen, in wirklichkeitsfreie Wahrheit um: die „Axiome der Begriffsbildung“ und zuletzt auch die „Postulate hinsichtlich des Seienden“ sind apriorisch und können darum nur die subjektiv-immanente Wahrheit des Apriorischen haben ¹⁾. Man sieht deutlich, daß er damit bei der aus dem Nominalismus erwachsenen wirklichkeitsfreien Wahrheit angelangt ist. Nur daß er aus dieser nicht eine absolute macht: er bleibt bei der immanenten stehen. Und anstatt nun diese immanente Wahrheit der Axiome der Begriffsbildung und der Postulate in den Bereich der formalen Wahrheit einzubeziehen, ordnet er umgekehrt die letztere in jene ein. Kurz, zu der Subjektivierung der Wahrheit, zu ihrer Ablösung von der Wirklichkeit, die Sigwart in seiner immanenten Wahrheitstheorie vollzogen hat, hat die Nominalisierungstendenz, die in der Apriorisierung der Begriffsbildungsaxiome und der Postulate zu bezeichnendem Ausdruck kommt, das Wesentliche getan. Aber die formale Wahrheit hat hiefür den Weg bereitet ²⁾.

1) Sigwart, Logik I ³ §§ 45 und 48, S. 391 ff., S. 418 ff.

2) Auf einem anderen Weg erreicht J. v. Kries einen ähnlichen Standpunkt. Wie schon oben (S. 192, 1) erwähnt wurde, stellt Kries Real- und Reflexionsurteile einander gegenüber (Logik S. I ff.). Während die „Geltung“ der Realurteile durch den „Wirklichkeitsgedanken“ ihren spezifischen Charakter erhält, ist die Geltung der Reflexionsurteile, welche lediglich innere, mit den Vorstellungen selbst „ohne weiteres“ „gegebene“ Vorstellungsbeziehungen zum Gegenstand haben, „eine unmittelbare und eigenartige, dahei endgültige, nicht weiter ableithare Evidenz.“ Reflexionsurteile (S. 9 ff., S. 333 ff., S. 340 ff., S. 374 ff.) sind vor allem die analytischen Urteile. Aher es gehören hiezu auch die „Inzidenzurteile“ (z. B. „diese Farbe ist Rot“). Ferner die Urteile, die es mit funktionell-logischen Beziehungen („Geltungszusammenhängen“) zu tun haben, u. a. Schließlich hebt Kries aus dem Gesamtgebiet zwei Hauptgruppen, die mathematischen und die logischen Reflexionsurteile, heraus. Charakteristisch ist, daß er die mathematischen Sätze ohne Einschränkung zu den Reflexionsurteilen zählt (S. 4): sie drücken „gewisse innere Beziehungen“ aus, „die unserer Vielheits-, Zeit- und Raumvorstellung eigentümlich sind, Beziehungen, die eine jede dieser Vorstellungen als mit zwingender Evidenz gegeben erkennen läßt“ (S. 24). Charakteristisch ist ferner die Rolle, die den „Vergleichsurteilen“ im Gebiet der Reflexionsurteile zugewiesen ist. Deutlich genug erinnern Kries'

Fast noch bemerkenswerter ist, daß diese der Nominalisierungstendenz auch da in die Hände gearbeitet hat, wo man von einer wirklichkeitsfreien, sei es immanenten, sei es absoluten Wahrheit nichts wissen will, die Wahrheit vielmehr nach wie vor grundsätzlich mit der Wirklichkeitsgeltung gleichsetzt, selbst auf die Gefahr hin, die Ueberordnung der Wahrheit über die Wirklichkeit preisgeben zu müssen. Daß die allgemeinen logischen „Axiome“ eine Wahrheit haben, deren Geltung, auch wenn jene auf die Wirklichkeitserkenntnis Anwendung finden, keine Beziehung zur Wirklichkeit einschließt, wird auch in dieser Region ziemlich allgemein angenommen. Das ist nun ohne Zweifel, wenn man auf den Grund geht, die formale Wahrheit. Mit derselben Unbedenklichkeit aber wird für die mathematischen Axiome — die geometrischen einbegriffen — eine Wahrheit in Anspruch genommen, der keine Wirklichkeit entspricht, und da und dort wird der Kreis dieser Wahrheiten noch weiter ausgedehnt. So kommt es, daß kaum irgendwo die Korrelation von Wahrheit und Wirklichkeit folgerichtig durchgeführt wird, und überall ist deren nominalisierende Einschränkung durch die formale Wahrheit eingeleitet.

III. Die Wahrheit als Wirklichkeitsgeltung.

I. Fast kann es uns genügen, die Intentionen, aus denen die Subjektivierung der Wahrheit, ihre teilweise oder vollständige Abkehr von der Wirklichkeit, erwachsen ist, aufgedeckt zu haben. Weiterhin zu zeigen, daß dieser ganze Weg ein Irrweg ist, kann nach allem Bisherigen nicht allzu schwierig sein.

Schon die Unterscheidung der Urteile von den emotionalen Denkfunktionen hat eine wichtige Fehlerquelle heseitigt. Die Objekte der letzteren, wie z. B. die sittlichen Normobjekte, haben allerdings kein reales Sein, und wenn man will, kann

Reflexionsurteile an die Beziehungswahrheiten Humes. Trotzdem Kries die analytischen Urteile an die Spitze stellt, denkt er nicht daran, an ihnen die Reflexionsurteile überhaupt zu orientieren. Ausdrücklich betont er z. B., daß „die mathematischen Sätze von ganz anderer Art sind und auf anderer Grundlage beruhen als die analytischen Urteile“ (S. 18, 1). Die Geltung der Reflexionsurteile ist bei Kries darum auch sicher nicht die formale Wahrheit der analytischen Urteile Kants. Sie ist augenscheinlich die wirklichkeitsfreie Wahrheit der Hume'schen Beziehungsurteile, und die formale Wahrheit der analytischen Urteile ist vielmehr in diese einbezogen. — Bei dieser Gelegenheit möchte ich übrigens doch den heutigen Logikern empfehlen, sich mit der Kries'schen Logik eingehender zu befassen, als dies bis jetzt geschehen ist: sie könnten aus diesem Buche sehr viel lernen.

man das Sein, das ihnen zukommt, ein wirklichkeitsfreies Bestehen nennen, obschon diese Bezeichnung zum mindesten irreführend wäre. Jedenfalls aber sind die emotionalen Denkfunktionen keine Urteile, sie wollen auch nicht wahr sein, und das Sein, das der emotionalen Geltung entspricht, ist eben das emotionale, mit welchen Benennungen man es nun auch belegen mag. Die im Urteil selbst liegenden Aporien aber, die die Entwirklichung der Kopula nahezulegen scheinen, haben sich uns bereits gelöst. Die Einsicht, daß das zweigliedrige Urteil schon ein logisch späterer Urteilstypus ist, und der Rückgang auf das ursprüngliche, das eingliedrige Urteil haben eine Grundlage geschaffen, auf der jene Fragen endgültig beantwortet werden können. Es hat sich gezeigt, daß das Urteil überall eine Wirklichsetzung seines Objekts vollzieht, daß auch Urteile mit angeblich unwirklichen Subjekten und andererseits die negativen keine Ausnahmen machen, und daß ebenso die Existentialurteile sowie diejenigen Urteile, die das Bestehen eines Objektivs zum Gegenstand haben, und schließlich die hypothetischen nur geeignet sind, die Regel zu bestätigen (S. 157 ff., 169 f., 165 f., 210 f.). Das normale Urteil seinerseits will nicht etwa das Bestehen eines Objektivs „erfassen“: nicht das Bestehen des Objektivs, sondern das Objektiv selbst wird in ihm gedacht. Das Objektiv aber, der Gegenstand des Urteils, ist das Sein, das Wirklichsein des Urteilsobjekts.

Zweckmäßig übrigens wird es sein, die alte Formel für die Wahrheit, wornach die Wahrheit die Uebereinstimmung des Urteils mit seinem Gegenstand ist, ganz über Bord zu werfen, sie also auch nicht zur Bezeichnung der Korrespondenz zwischen Wahrheit und Wirklichkeit, die sich auf der Basis der Ueberordnung der Wahrheit über die Wirklichkeit ergibt, zu verwenden. Im Rahmen der Abbildtheorie hat sie, richtig gefaßt, immerhin ihren guten Sinn: hier hat die Urteilsfunktion in der Tat die Aufgabe, einen realen Sachverhalt so nachzubilden, daß der Urteilsgegenstand ein adäquates Abbild des realen Sachverhalts ist, mit diesem also vollkommen „übereinstimmt“. Wird die Formulierung dagegen außerhalb der Abbildtheorie festgehalten, so wird sie nicht bloß sinnlos — denn wenn das Wesen des Urteils darin besteht, daß in ihm ein Gegenstand, das Sein eines Objekts, gedacht wird, kann man dann noch sagen, das Urteil sei wahr, wenn sein Gegenstand mit dem Gegenstand übereinstimmt¹⁾? Schlimmer noch ist, daß

1) Selbstverständlich darf man hiegegen nicht auf die verneinenden und bejahenden Urteile verweisen. Daß in diesen ein gedachter Urteilsgegenstand an dem Gegebenen, das seinerseits doch wieder nur im Rahmen eines Urteilsgegenstandes zu unserer Kennt-

in der Formel „Uebereinstimmung des Urteils mit dem Gegenstand“ die ständige Versuchung zu dem Irrtum liegt, als hätte das Urteil seinen Gegenstand abzubilden und sich in dieser Weise mit dem letzteren in „Uebereinstimmung“ zu setzen, und damit zu jener verkehrten Subjektivierung des Urteils und der Wahrheit, die in der absurden Behauptung gipfelt, das „Sein“ der Kopula im zweigliedrigen Urteil sei überhaupt nur ein „logisches“ Sein, ein Sein im Sinne des aristotelischen „Wahrseins“. Noch einmal: der Urteilsgegenstand ist das Sein und zwar das Wirklichsein eines Objekts. Und auch das Sein der Kopula im zweigliedrigen Urteil ist weder das „bloß logische Sein“, noch ein wirklichkeitsfreies Bestehen, sondern das „Wirklichsein“. Die Urteilsfunktion aber konstituiert den Urteilsgegenstand, sie formt aus dem transzendent Gegebenen das Objektiv. Faßt man lediglich das Verhältnis der Urteilsfunktion zu ihrem Funktionsgegenstand ins Auge, so kann man auch sagen: das Urteil erfaßt einen Gegenstand, ein Objektiv. So wie so ist und bleibt die Urteilsfunktion, auch nachdem sie nach Maßgabe des Wahrheitsbewußtseins aus dem psychischen Urteilerlebnis herausgehoben und damit von den bloß psychisch-subjektiven, d. h. logisch unwesentlichen Elementen losgelöst ist, ein subjektives Tun. Ihre „Objektivität“ besteht eben darin, daß sie einen Gegenstand hat, daß ihr ein Objektiv entspricht. Dieses „Entsprechen“ aber als „Uebereinstimmung“ zu bezeichnen, kann nur irreführen. Jedenfalls ist alles zu vermeiden, was dazu führen kann, aus jener Subjektivität der Urteilsfunktion irgendeinen Anlaß zur Subjektivierung der Wahrheit und des Urteils herzuleiten.

Die formale Wahrheit Kants steht und fällt mit den analytischen Urteilen. Daß diese bloße Scheingebilde sind, hat sich oben schon ergeben. Nicht anders steht es mit den erklärenden Urteilen Sigwarts. Die Begriffsurteile beanspruchen **s ä m t l i c h** für sich die Wahrheit im Sinn der Wirklichkeitsgeltung. **E i n e b e s o n d e r e K l a s s e v o n f o r m a l e n W a h r h e i t e n**, die sich den materialen zur Seite stellen könnten, gibt es also nicht. Aber auch innerhalb der Wahrheit selbst läßt sich nicht etwa ein formaler Bestandteil von dem materialen sondern. Die Uebereinstimmung mit den allgemeinen logischen Gesetzen

nis kommt, geprüft wird, ist richtig. Und wenn man will, kann man immerhin sagen, daß im bejahenden Urteil die Uebereinstimmung des gedachten Urteilsgegenstandes mit dem Gegenstand eines sich als wahr ankündigenden Urteils festgestellt werde. Aher der letztere ist der Gegenstand eines **n e u e n** Urteils. In keinem Fall darf diese Rede auf das ursprüngliche positive Urteil übertragen werden. Vgl. übrigens unten 3. Abschnitt 2. Kapitel §§ 3—4.

bedeutet die Wahrheit des Urteils. Die weitere Untersuchung nämlich wird zeigen, daß diese Gesetze, richtig gefaßt, berufen sind, das Wahrheitsprinzip zu entfalten. Da wird auch klar werden, was es mit der Geltung des letzteren selbst für eine Bewandtnis hat. Darin allerdings hat Kant Recht, daß die logischen Gesetze uns eine objektive Gewähr für die Wahrheit unserer Urteile nicht bieten können. Dies ist aber nur darum der Fall, weil sich uns die Gewißheit, daß den logischen Gesetzen Genüge geschehen ist, jederzeit nur im subjektiven Wahrheitsbewußtsein, das auch in die Irre gehen kann, erschließt. So kommt es, daß uns diese Gesetze nur als negative Wahrheitskriterien dienen können. Darüber nämlich kann kein Zweifel bestehen, daß ein Urteil, das mit den logischen Denkgesetzen nicht in Einklang steht, auch nicht wahr sein kann. In dieser Weise läßt sich insbesondere auch das Gesetz des Widerspruchs verwenden: aus der festgestellten Wahrheit des kontradiktorischen Gegenteils eines Urteils folgt mit Sicherheit die Falschheit des letzteren. Mit alledem ist aber natürlich nicht gesagt, daß die logischen Gesetze nur eine formale Wahrheit begründen können. Wenn es uns möglich wäre, von der Subjektivität unseres Wahrheitsbewußtseins loszukommen und die logischen Gesetze sozusagen objektiv zu handhaben, würde für uns in der Uebereinstimmung eines Urteils mit diesen die volle, also die materiale Wahrheit liegen — eine formale Wahrheit gibt es überhaupt nicht.

2. Sehr viel schwerer ist es, das nominalistische Vorurteil, das die Wahrheit und die Wirklichkeit mehr als alles andere geschädigt hat, wegzuräumen. Um so schwerer, als dasselbe zu einem wesentlichen Teil fast so etwas wie philosophisches Gemeingut geworden ist. Daß Gleichheit, Verschiedenheit, Aehnlichkeit, Einheit, Vielheit, Zahl Beziehungen seien, die an sich dem Wirklichen durchaus ferne liegen und nur vom Denken an dieses herangebracht werden, das wenigstens gilt den meisten, und nicht bloß zünftigen Philosophen, als selbstverständlich. Und von vielen wird die Allgemeinbegrifflichkeit ganz ebenso beurteilt. Es wird Mühe kosten, das irregehende philosophische Denken wieder in seine natürliche Bahn zurückzulenken. Und doch ist es leicht genug, den Fehler klarzulegen, der dem ganzen Prozeß der Wahrheitsnominalisierung zugrunde liegt.

Wir kennen den Grundsatz der rezeptiven Erkenntnis, der den Nominalismus von seinen Anfängen her leitete, und wissen, wie derselbe, von Hume folgerichtig zu Ende gedacht, zum Prinzip der reinen Erfahrung, dem Leitmotiv des Positivismus, dem

wir später noch öfters begegnen werden, geführt hat. Auch in seiner positivistischen Vollendung ist der Grundsatz durchaus psychologistisch orientiert. Dennoch hat er — darauf wird künftig noch genauer eingegangen sein — zum Hintergrund eine zutreffende logische Erwägung: den Gedanken, daß unsere Erkenntnisfunktionen nur insoweit Anspruch auf Geltung haben, als sie sich auf empirisch Gegebenes stützen können. Wenn daraus aber die Regel gemacht wird, daß die Erkenntnisfunktionen nur insoweit Geltung haben als sie selbst gegeben seien, d. h. als sie sich lediglich rezeptiv verhalten, und wenn, in Anwendung dieser Norm, die Empfindungen und die Erlebnisimpressionen als rein rezeptive Verhaltungen, mithin als das Gegebene angesehen werden, so ist das eben psychologistisch-nominalistische Umdeutung. Weder Empfindungen noch Erlebnisimpressionen¹⁾ sind „Gegebenes“. Beide sind bereits subjektive Apprehensionen von Gegebenem, die ihrerseits sich in den Rahmen der Urteilsfunktionen einfügen. Und die Urteilsfunktionen sind es, in denen uns das der Erkenntnis zugrunde liegende „Gegebene“ entgegentritt: die logische Notwendigkeit, die das Wesen des Urteils ausmacht, ist ja Gefordertsein des Urteils durch transzendent Gegebenes. Zu den Formen aber, in denen sich die urteilsmäßige Auffassung dieses Gegebenen so wie sie durch dasselbe gefordert ist vollzieht, gehören nicht bloß die Apprehensions- und die Anschauungskategorien, sondern auch die noëtischen. Und unter den letzteren wiederum nicht etwa nur die Sachkategorien (Substanz, Personalsubjekt, Kausalität usf.) und etwa noch die Modalkategorien (Sein, Notwendigkeit, Tatsächlichkeit), sondern ebenso auch die Komparations-, die Quantitäts- und die Abstraktionskategorien (Gleichheit, Verschiedenheit; Einheit, Vielheit u. dgl.; Begrifflichkeit und Individualität). Damit ist über das Prinzip der reinen Erfahrung der Stab gebrochen.

Zugleich aber auch über die beiden Reihen von Versuchen, die aus diesem Prinzip unausweichlich folgende Skepsis durch nominalisierende Subjektivierung der Wahrheit zu überwinden. Und zwar über die absolutistischen nicht minder als über die positivistisch-pragmatistischen. Hummel selbst hatte die komparativen (und faktisch auch die quantitativen) Kategorien, indem er sie stillschweigend an der nominalistischen Norm der rezeptiven Erfahrung maß, subjektiviert, den Urteilen über sie aber,

1) Ob es Erlebnisimpressionen überhaupt gibt, kann vorerst noch dahingestellt bleiben.

wieder im nominalistischen Sinn, eine apriorische wirklichkeitsfreie Wahrheit gelassen. Er hatte sodann ausdrücklich die Sach- und Modalkategorien nach Maßgabe des Prinzips der reinen Erfahrung subjektiviert, d. h. für Zutaten des subjektiven Denkens erklärt, hatte dann aber die Kausalkategorie, die er allein von allen Sach- und Modalkategorien für unentbehrlich hielt, wiederhergestellt und den Kausalurteilen eine instinktiv-intuitive Geltung zugeschrieben, die zwar nicht mit der wirklichkeitsfreien Wahrheit der Komparations- (und Quantitäts-)urteile zusammenfällt, aber doch in deren Richtung liegt. Die *absolutistischen* Wahrheitstheorien haben nun, kurz gesagt, die Sach- und die Modal- und wir können binzuzügen: auch die Abstraktionskategorien auf die Seite der komparativen und quantitativen Kategorien herübergezogen, heide Klassen von Kategorien vollends ganz apriorisiert und den Urteilen über heide die wirklichkeitsfreie Wahrheit als „Wahrheit an sich“ zuerkannt. Die *positivistischen* Theorien dagegen wollen nichts von wirklichkeitsfreien Wahrheiten, geschweige von Wahrheiten „an sich“ wissen, sie erkennen nur den nominalistischen Rest der Wirklichkeitsgeltung, die Geltung der reinen Erfahrung, an, und sie unterwerfen auch die Komparations- und Quantitätsurteile diesem Maßstab. Das Ende aber ist, daß, nachdem die assoziationspsychologische Erweiterung des Prinzips der reinen Erfahrung sich als unhaltbar erwiesen und der denkökonomische Positivismus im Grunde nur die skeptische Bilanz gezogen hatte, der *Pragmatismus* mit der Geltung der reinen Erfahrung vollends das letzte Ueberbleibsel der autogenen Wahrheit preisgab und, indem er an deren Stelle eine heterogene, „wahrheitsfreie“ Wahrheit setzte, die Möglichkeit einer Erkenntnis zu retten suchte. Jetzt wissen wir, daß heide Wege Irrwege sind, von Anfang bis zu Ende Irrwege: *schon der Ausgangspunkt ist grundsätzlich verfehlt.*

3. Kant ist Hume gegenüber vollkommen im Recht, wenn er den Kategorien den vollen Wirklichkeitswert zugesteht. Erfahrungsgeltung ist auch die Wirklichkeitsgeltung, die Kant für die Kategorialfunktionen in Anspruch nimmt. Aber es ist bekanntlich nicht mehr die reine Erfahrung Humes, die er im Auge hat, sondern diejenige, deren Gegenstand der große Wirklichkeitszusammenhang ist. Und an dem Aufbau dieser Erfahrungswirklichkeit haben so gut wie die Sach- und Modalkategorien, die Substantialität, die Kausalität, das Sein usf., auch die Quantitäts- und — so können wir anfügen, ohne von Kants Linie grundsätzlich abzuweichen — die Komparations- und Abstraktionskategorien

wesentlichen Anteil. Mißlich freilich bleibt, daß Kant den Beweis für diese Erfahrungsgeltung der Kategorialfunktionen nicht einwandfrei erbracht hat. Mit der reinen Apriorität, die er den letzteren zuschreibt, ist Erfahrungsgeltung nun einmal schlechterdings nicht in Einklang zu bringen. Apriorische Elemente, wenn sie rein apriorisch sind, sind und bleiben Fremdbestandteile der Erfahrung, subjektive Zutaten, die von den empirischen Daten durch eine tiefe Kluft geschieden sind. Und es ist nur folgerichtig, wenn die neukantischen Absolutisten von der Voraussetzung der reinen Apriorität aus den Kategorialfunktionen die Wirklichkeitsgeltung absprechen und dafür eine apriori-absolute Geltung zuschreiben.

Allein die richtige Lösung der Aporie ist das nicht. Diese liegt nach der entgegengesetzten Seite. Erfahrungsgeltung haben die Kategorialfunktionen darum, weil sie durch empirisch Gegebenes gefordert sind: im empirisch Gegebenen liegt jeweils der logische Anlaß, die logische Aufforderung zur Anwendung der Kategorien. Und zwar trifft das für die komparativen, quantitativen und abstraktiven ganz ebenso zu, wie für die Sach- und die Modalkategorien. Die Kategorialfunktionen selbst sind Teilfunktionen des Urteils, die mit ihrer logischen Notwendigkeit an der logischen Notwendigkeit des Urteils, also an dessen Wahrheit teilnehmen oder vielmehr diese zustande bringen und insofern ihrerseits wahr genannt werden können. Dem Gefordertsein der Kategorialfunktionen durch empirisch Gegebenes entspricht aber überall die Realität der durch sie konstituierten kategorialen Gegenstandselemente. Die Wirklichsetzung, die sich im Urteil vollzieht und ihrerseits nichts anderes ist als die kategoriale Formung des Moments der empirischen Gegebenheit, erteilt, indem sie das Urteilsobjekt als wirklich denkt, auch den verschiedenen Objektelementen die ihnen zukommende Wirklichkeitsdignität. In dem Wahrnehmungsurteil „ein Mensch“ setzen wir nicht bloß das durch die Dingsyntese hergestellte Dinglichkeits-, sondern auch das durch die quantitative Formung konstituierte Einheitsmoment ganz ebenso wirklich wie etwa das räumliche oder qualitative. Stelle ich ferner in einer Kausalitätskategorialfunktion eine kausale Beziehung zwischen zwei Vorgängen her, so erscheint mir diese kausale Beziehung ganz ebenso als wirklich wie die zeitliche Beziehung des Nacheinander, in die ich die beiden Vorgänge setze. Dieselbe Wirklichkeit aber schreibe ich z. B. den in anderen Kategorialfunktionen hergestellten Zahl- oder Ähnlichkeitsbeziehungen zu. Werden nun die in Kategorialfunktionen hergestellten Beziehungen v o r g e s t e l l t und damit in besonderen Urteilen explicite gedacht, so

ergehen sich Urteile, wie die Kausal-, die Vergleichungs-, die Quantitätsurteile („A hat den B getötet“, „zwei Menschen“, „ähnliche Brüder“), die das Bestehen einer Kausal-, einer Vergleichungs-, einer Quantitätsrelation zum Gegenstand haben. Dieses Bestehen aber ist ein Wirklichsein. Und die Wahrheit der Urteile ist die Wirklichkeitsgeltung. Kurz, wie die *Kategorialfunktionen* des Urteils, sofern sie durch transzendent-empirisch Gegebenes gefordert sind, an der Urteils-wahrheit und die durch sie konstituierten Elemente der Urteilsgegenstände an der den Urteilsobjekten zukommenden Wirklichkeit teilhaben, so haben die Urteile, in denen diese Elemente explicite gedacht werden, auf Wirklichkeitsgeltung, ihre Objekte aber auf Wirklichkeit Anspruch.

Dabei bleibt es sich gleich, ob die Gegenstandselemente, die in solchen Urteilen Objekte werden, explicite gedacht, sich als gegenständliche Relationen darstellen oder nicht. Wenn ich z. B. einen Apfel, den ich wahrnehme, als ein mit den und den Eigenschaften ausgestattetes Ding denke und wirklichsetze („ein saurer und grüner Apfel“), so ist die hier explicite gedachte *Inhärenz* von Eigenschaften in einem Ding, die in dem Wahrnehmungsurteil „ein Apfel“ durch die Sachkategorialfunktion hergestellt, also implicite gedacht war, keine ontologische Relation. Die Relationen ziehen nur darum vorzugsweise unsere Aufmerksamkeit auf sich, weil bei ihnen die Nominalisierungstendenz in erster Linie einsetzte. Das Problem muß aber um so mehr allgemein gefaßt werden, als z. B. die Wirklichkeit der Objekte selbst, wie sie in den Existentialurteilen explicite gedacht wird, nicht als Relation zu betrachten ist ¹⁾.

Verhältnismäßig leicht wird man sich von dem Wirklichkeitswert der Sachkategorien überzeugen lassen. Der Einsicht, daß z. B. Ding- und Kausalsynthesen insoweit und nur insoweit Geltung haben, als die Anwendung der beiden Kategorien durch das empirisch Gegebene selbst verlangt wird, daß dies aber die Wirklichkeitsgeltung ist, und daß den auf Grund solcher Gegebenheit hergestellten dinglichen und kausalen Zusammenhängen die Realität zugestanden werden muß, kann man sich am Ende nicht verschließen. Auch daß die Wirklichkeitskategorie weder eine bloße subjektive Zutat zu dem Erfahrenen noch andererseits eine rein a priori feststehende und anzuerkennende Größe ist, daß vielmehr ihre Anwendung nur dann logisch

1) Wie es mit dem „Bestehen“ der Wirklichkeit in den Gegenständen der Existentialurteile bestellt ist, dazu siehe oben S. 165.

herechtigt ist, wenn sie durch die empirische Gegebenheit gefordert ist, und daß auf dieses empirische Gefordertsein die Geltung der Wirklichkeitskategorialfunktion, der „Wirklichsetzung“, allein gegründet werden, aber auch in völlig legitimer Weise gegründet werden kann, daß also die Kategorialfunktion der Wirklichsetzung die volle objektive Geltung — wir können nicht mehr sagen Wirklichkeitsgeltung, da sie es ist, die den anderen Kategorialfunktionen die Dignität der Wirklichkeitsgeltung zumißt ¹⁾ — beanspruchen darf, wird man vielleicht zugestehen. Kurz: den Sach- und Modalkategorien wird man den Rang von Wirklichkeitskategorien, die nicht etwa — mit Recht oder mit Unrecht — von uns in das Erfahrene subjektiv hineingelegt werden, die vielmehr den vollen Wirklichkeitswert haben, schließlich doch nicht streitig machen.

Dagegen werden den komparativen und quantitativen und ebenso den Abstraktionskategorien gegenüber die Bedenken bleiben. Die alt-nominalistische Voraussetzung, daß nur konkrete Einzeldinge Wirklichkeit haben können, wirkt, bewußt oder unbewußt, immer noch nach. Das wenigstens scheint festzustehen, daß es Beziehungen der Gleichheit, Verschiedenheit, Aehnlichkeit nur für ein vergleichendes, Beziehungen der Einheit, der Vielheit, der Zahl, des Ganzen und des Teils nur für ein zusammenfassend-sonderndes Denken geben könne. Die „natürliche“, von erkenntnistheoretischen Erwägungen noch nicht beeinflusste Betrachtungsweise freilich ist das nicht. Diese nimmt nicht den geringsten Anstand, z. B. eine Aehnlichkeitsbeziehung zwischen zwei Objekten, eine Vielheitsbeziehung oder auch eine Beziehung eines Ganzen zu seinen Teilen für recht eigentlich wirklich zu erklären. Und wir haben um so mehr Anlaß, dieser Betrachtungsweise zuzustimmen, als die komparativen und die quantitativen Kategorialfunktionen in der gegenständlichen Formung eine bedeutsame Rolle spielen. Indessen ist jener nominalistische Einwand nicht einmal ganz unrichtig. Wo immer wir eine Gleichheits-, eine Zahlbeziehung oder dgl. denken, denken wir zugleich eine Beziehung dieser Relationen zu — zwar nicht aktuellem, aber zu — potentiellm Denken mit. Nur folgt hieraus ganz und gar nichts gegen die Wirklichkeit dieser Relationen. Es wird sich weiterhin zeigen, daß ganz ebenso den Qualitäten und Intensitäten und den räumlichen und zeitlichen Beziehungen eine Beziehung zu möglichem präsentativ-kate-

1) Daß man immerhin auch von einer Wirklichkeitsgeltung der Wirklichsetzung reden kann, wird klar, wenn man sich an den Sinn des „Bestehens der Wirklichkeit“ in den Existentialurteilen und an das diesem „Bestehen“ entsprechende „Setzen“ der Wirklichkeit erinnert (vgl. die in der vor. Anm. zitierte Stelle).

gorialem, den Dingen und Kausalbeziehungen eine solche zu möglichem sachkategorialem, dem Wirklichsein selbst schließlich eine Beziehung zu möglichem wirklichsetzendem Denken anhaftet.

Nicht anders steht es mit dem ursprünglichen Angriffsobjekt des Nominalismus, der Allgemeinbegrifflichkeit. Diese ist weder im Sinne des Antisthenes und der Stoa subjektiv, noch in dem des Occamismus, der mit der Anerkennung der Wahrheit der Begriffsurteile faktisch bereits genötigt war, den Begriffsobjekten eine Art wirklichkeitsfreien Bestehens zuzuschreiben. Daß aber der moderne logische Absolutismus, indem er für die Begriffsobjekte ein absolutes Bestehen in Anspruch nimmt, nicht etwa, wie er vorgibt, eine Erneuerung des Platonismus ist, daß er vielmehr auch hier, und hier besonders offenkundig, nur die Linie des Occamismus fortsetzt, liegt am Tage. Demgegenüber ist es eine wertvolle Berichtigung, wenn Windelband und Rickert der Allgemeinbegrifflichkeit die Individualität zur Seite stellen: Begrifflichkeit und Individualität sind ja in der Tat die beiden gleich fundamentalen Abstraktionskategorien. Allein die Art, wie Rickert die individualisierende Abstraktion bestimmt — er faßt sie bekanntlich als eine wertbeziehende Begriffsbildung —, muß ihn veranlassen, sie als eine „Umformung“ der Wirklichkeit einzuschätzen, und er schreibt diesen Charakter dann folgerichtig auch der begrifflichen Abstraktion zu. Damit wird nun im Gegenteil auch die Individualität der Nominalisierung ausgeliefert. Daß Rickert die beiden Umformungsprinzipien apriorisiert und absolutiert, ändert hieran nichts. Allein Begrifflichkeit und Individualität sind Formungs-, nicht Umformungsprinzipien. Auch ihre Anwendung ist durch transzendempirisch Gegebenes gefordert, und nur insoweit dies der Fall ist, sind die begriffliche und die individualisierende Abstraktion logisch gerechtfertigt. Diesem Gefordertsein der abstraktiven Kategorialfunktionen aber korrespondiert auch hier die Realität der Formungserzeugnisse. Auch Individualität und Begrifflichkeit sind empirisch legitimierte Wirklichkeitskategorien. Und die Wahrheit der Begriffs- wie der Individualurteile ist die durch empirisch Gegebenes begründete Wirklichkeitsgeltung. Das Sein der begrifflichen Objekte ist zwar kein aktuelles, sondern ein potentiellles Sein. Aber auch dieses ist ein reales Sein.

4. Wirklichkeitsgeltung haben endlich auch die apriorischen Begriffsurteile.

Zunächst die Urteile über die gegenständlichen Kategorialbegriffe, diejenigen also, in denen Kants synthe-

tische Urteile a priori wiederaufleben. Im Bisherigen ist festgestellt, daß die Kategorialfunktionen, durch welche empirisch-gegenständliche Elemente und Beziehungen konstituiert (hergestellt) werden, sofern sie durch empirisch-transzendent Gegebenes gefordert sind, Wirklichkeitsgeltung haben, daß ebenso die Urteile, in denen die derart hergestellten empirischen Bestandteile und -beziehungen als Objekte explicite gedacht und wirklich gesetzt werden, Wahrheit im Sinn der Wirklichkeitsgeltung beanspruchen können. Ein Urteil dieser Art ist z. B. dasjenige, in welchem eine durch eine Kausalkategorialfunktion hergestellte empirische, sei es begriffliche, sei es individuelle, Kausalbeziehung — alle Urteile sind ja am Ende entweder Begriffs- oder Individualurteile — gedacht und wirklich gesetzt wird. So rechnen die Urteile, in denen die Kausalgesetze der modernen Naturwissenschaft gedacht werden, mit begrifflichen Kausalbeziehungen, deren Sein in jedem Fall, wie wir nun sagen können, als ein Wirklichsein anzusprechen ist. Der springende Punkt der bisherigen Feststellungen war, daß auch die durch Kategorialfunktionen hergestellten kategorialen Formelemente der empirischen Gegenstände, die Individualität und Begrifflichkeit eingeschlossen, Wirklichkeitswert haben, und das Wirklichkeitsmoment selbst als ein ebenso vollwertiges kognitiv-gegenständliches Element anzusehen sei. Jetzt nun handelt es sich nicht mehr um die empirischen Erscheinungsweisen der durch die Kategorialfunktionen hergestellten kategorial-gegenständlichen Elemente und Beziehungen, auch nicht mehr um empirische Allgemeinbegriffe solcher Bestandteile und -beziehungen, sondern um die Begriffe der Kategorialformen selbst und um die Urteile, deren Objekte diese Begriffe sind. Es sind die Urteile, in denen die Begriffe der Kategorialformen (Qualität, Intensität, Räumlichkeit, Zeitlichkeit; Gleichheit, Verschiedenheit. Einheit, Vielheit, Zahl, Ganzes und Teil; Substantialität, Personalsubjektivität, Inhärenz, Relation, Kausalität; Begrifflichkeit, Individualität; Sein, Notwendigkeit, Tatsächlichkeit usw.) herausgestellt und ihre Wesensbestimmtheiten entfaltet werden.

Wir kennen diese Begriffe bereits und wissen, daß der Weg, auf dem sie sich ergeben, die fortgesetzte begriffliche Abstraktion ist, die aus den empirischen Begriffen der Bestandteile und -beziehungen vollends die empirisch inhaltlichen Momente ausschaltet und so schließlich bei den kategorialen Gestaltungsformen anlangt ¹⁾. Da hiebei

1) Damit soll lediglich auf die logische Natur dieser Begriffe ein Licht geworfen werden. Um die tatsächlichen Methoden, mittels deren die apriorischen Begriffe gebildet werden, handelt es sich hier nicht. Und es fällt mir natürlich nicht ein, zu behaupten, daß z. B.

mit dem empirisch-inhaltlichen Moment nicht auch der empirische Charakter der kategorialen Formen abgestreift wird, behalten auch die kategorialen Formbegriffe ihr empirisches Gepräge: auch sie sind und bleiben, sofern sie, derh gesprochen, aus der Erfahrung abgezogen sind, empirische Begriffe. Was sie indessen über die gewöhnlichen empirischen Begriffe hinaushebt, das ist ihr apriorischer Hintergrund. Es kommt ihnen zugute, daß die kategorialen Formungsprinzipien, nach welchen die Kategorialfunktionen die empirisch-gegenständlichen Elemente und Beziehungen konstituieren, eine apriorische Wurzel haben. Eben darum können sie ja als apriorische Begriffe bezeichnet werden. Jedenfalls können die Urteile über sie nach wie vor apriorisch heißen. Aber wie die Kategorialfunktionen nur insofern und insoweit gültig sind, als sie durch empirisch-transzendent Gegebenes gefordert sind, so sind die Urteile über die Kategorialbegriffe wahr, sofern sie durch empirisch-transzendent Gegebenes gefordert sind. Und es sind zuletzt dieselben transzendent-empirischen Daten, auf die sich jene und diese gründen: nur daß im zweiten Fall die, gleichfalls empirisch-transzendent fundierte, auf die Kategorialbegriffe eingestellte Abstraktionsintention die auffassende Formung leitet. Hier wie dort aber ist die Geltung des Gefordertseins durch empirisch-transzendent Gegebenes die Wirklichkeitsgeltung: auch die Kategorialbegriffsurteile haben in der Tat Anspruch auf Wirklichkeitsgeltung.

Neu ist diese These nicht. Für seine synthetischen Urteile a priori hat Kant mit voller Bestimmtheit die Wirklichkeitsgeltung in Anspruch genommen. Die Tendenz, diesen Urteilen und damit den metaphysischen Erkenntnissen, so weit sie sich überhaupt als haltbar erwiesen, die Wirklichkeitsgeltung zu sichern, war die große Triebkraft, die in seiner philosophischen Entwicklung die Wen-

die mathematischen Begriffe durchweg durch Abstraktion aus der Erfahrung gewonnen worden seien. Aber auch die konstruierten apriorischen Begriffe sind und wollen sein: abstrakte Begriffe, unter die mögliche Einzelobjekte fallen. Und vor allem: alle Begriffe, die in Urteilen mit Wahrheitsbewußtsein gedacht werden, müssen zuletzt — das ist im Folgenden dargelegt — in empirisch Gegebenem ihr Fundament haben. Das gilt auch von den konstruierten Begriffen, sofern sie die Objekte wahrer Urteile sein wollen. Daß diese ihren empirischen Charakter den Begriffen, aus denen sie abgeleitet sind, verdanken, ist hierbei unerheblich. Daß in jedem Fall die jeweiligen Grundbegriffe — und die kategorialen Formbegriffe sind solche — schließlich aus der Erfahrung abstrahiert sein müssen oder sich doch als aus der Erfahrung abstrahierbar müssen aufzeigen lassen, ist sicher. So können immerhin die Systeme apriorischer Begriffe als aus der Erfahrung abstrahiert betrachtet werden.

dung zum Kritizismus herbeiführte. Sie ist es, in deren Verfolgung ihm schließlich die Einsicht aufstieg, daß unserem Erkennen nur die Erscheinungswelt, nur die uns durch die subjektiv-apriorischen Medien der Anschauungsformen Raum und Zeit hindurch erscheinende Wirklichkeit zugänglich sei. Damit aber war die Möglichkeit zur Rettung der Metaphysik, der apriorischen Wirklichkeitserkenntnis, gewonnen: denn daß es eine solche Erkenntnis nicht von einer Wirklichkeit an sich, sondern nur von einer Erscheinungswirklichkeit geben könne, war ihm schon anfangs der siebziger Jahre klar geworden. Kurz, die „transzendental-idealistische“ Einschränkung des menschlichen Erkennens auf die Erscheinungswelt gewinnt für Kant darum grundlegende Bedeutung, weil sie ihn in den Stand setzt, für die metaphysischen Sätze, soweit sie sich retten lassen, die Wirklichkeitsgeltung festzuhalten. Und die „synthetischen Grundsätze a priori“ sind die Prinzipien dieser Metaphysik, der „Metaphysik der Natur“. Ihnen kommt diese Geltung zu. Es ist hier nicht der Ort, auf das System der synthetischen „Grundsätze a priori“ prüfend einzugehen. Nur wenige von ihnen halten der Kritik stand. Andererseits sind empfindliche Lücken offen geblieben. Bedenklicher ist wieder, daß Kant auch die Wirklichkeitsgeltung dieser Urteile nicht bewiesen hat. Dabei kann die von ihm tatsächlich geführte Argumentation ganz aus dem Spiel bleiben: aber von rein apriorischen Urteilen, und solche wollen die „Grundsätze“ sein, läßt sich die Wirklichkeitsgeltung gar nicht beweisen. Das Heilmittel ist jedoch nicht die Umwandlung der Wirklichkeitsgeltung in eine wirklichkeitsfreie „Wahrheit an sich“: das liegt vielmehr in der Einsicht, daß die „apriorischen“ Urteile eben nicht rein apriorisch seien, daß sie ihre Wahrheit vielmehr auf empirisch Gegebenes gründen, und die so gegründete Wahrheit ist und bleibt Wirklichkeitsgeltung. Darin wenigstens behält Kant Recht. Bedeutsam ist besonders, daß er auch den mathematischen Urteilen, und unter ihnen den arithmetischen so gut wie den geometrischen, so wenig er die ersteren in seinem „System der Grundsätze“ bei dessen ganzer Anlage unterzubringen vermag, die Wirklichkeitsgeltung zuschreibt ¹⁾.

1) Von den mathematischen Urteilen handelt Kant in dem Abschnitt über die „Axiome der Anschauung“. Erst hier nämlich — und nicht etwa in der „transzendentalen Aesthetik“, wie man auf Grund der falsch verstandenen Darstellung der „Prolegomena“ und der durch den anders orientierten Gedankengang der Prolegomena allerdings einigermaßen in Verwirrung geratenen Darstellung der zweiten Auflage der Kritik der reinen Vernunft immer wieder annimmt — wird die Frage: „wie sind mathematische Urteile möglich?“ beantwortet. Und das ist hiefür auch die einzig richtige Stelle. Wenigstens für die transzendente „Deduktion“ der geometrischen Urteile oder vielmehr der geometrischen Axiome, auf welche die Geometrie ihre Sätze aufbaut. Erst hier läßt sich

In der Tat haben alle Urteile über die Kategorialbegriffe, gleichviel ob diese der apprehensions- und anschauungs- oder der noëtisch-kategorialen, und, im letzteren Fall, gleichviel ob sie der komparations-, quantitäs- und abstraktions- oder der sach- und modalkategorialen Region angehören, Wirklichkeitsgeltung.

Als das Musterbeispiel wirklichkeitsfreier Wahrheiten werden bis zum heutigen Tag immer wieder die *m a t h e m a t i s c h e n* Urteile betrachtet. Auch hier nun ist auf das Verhältnis der Logik zur „Axiomatik“, insbesondere auf die Frage, ob es Axiome in dem von der letzteren vorausgesetzten Sinn überhaupt gebe, noch nicht einzugehen. Die Mathematik selbst sieht augenscheinlich in Urteilen die logischen Funktionen, in denen sich ihre Erkenntnisse vollziehen. Unter ihnen aber heben sich grundlegende und abgeleitete voneinander ab. Und nichts hindert, die ersteren als *a x i o m a t i s c h e* Urteile zu bezeichnen. Diese axiomatischen Urteile nun, von denen die abgeleiteten ihre Geltung und Geltungsart entlehnen, sind Kategorialbegriffsurteile, die vom Wesen der Zahl und überhaupt der quantitativen Kategorialformen, ferner des Raums und der Zeit handeln. Sie sind in demselben Sinn wie die übrigen Kategorialbegriffsurteile „aus der Erfahrung abgezogen“, und ihre Geltung ist genau wie bei diesen die Wahrheit des „durch transzendent-empirisch Gegebenes Gefordertseins“, die darum, wie Kant richtig gesehen hat, stets die Wirklichkeitsgeltung ist. Eben dieser These aber stehen tief eingewurzelte Vorurteile, deren nominalistische Pro-

die Anwendung der Quantitätskategorien auf die apriorische Raumanschauung, welche nach Kants Ueberzeugung die geometrischen Grundurteile ergibt, vollziehen. Anders freilich steht es mit den *a r i t h m e t i s c h e n* Urteilen. Auch sie hat Kant hier untergebracht. Aber das ist lediglich eine Verlegenheitsauskunft. Das Rezept, nach dem Kant seine „synthetischen Grundsätze a priori“ konstruiert, — Beziehung der Kategorien auf die apriorischen Anschauungen — ist auf die arithmetischen Sätze nicht anwendbar. Hier fehlt die apriorische Anschauungsgrundlage. Zwar glaubt Kant in dem übelherufenen Lehrstück vom „Schematismus der reinen Verstandesbegriffe“, das auch in die transzendente Deduktion der synthetischen Grundsätze a priori verwirrend hereingewirkt hat, für die Zahl eine anschauungsformale Grundlage gefunden zu haben, indem er sie mit Rücksicht darauf, daß der Zählungsakt ein sukzessives Aneinanderfügen von Einheiten ist, durch Anwendung der Quantität auf die Zeit entstehen läßt. Allein eine Ahnung davon, daß dies verfehlt ist, daß die Zeit, in der der Zählungsakt verläuft, mit dem Wesen der Zahl selbst nicht das mindeste zu tun hat, hat Kant doch gehabt. So verzichtet er in dem Abschnitt über die „Axiome der Anschauung“ auf das allerdings völlig aussichtslose Unternehmen, aus der Anwendung der Quantität auf die Zeit die arithmetischen Axiome herzuleiten. Er konstatiert hier vielmehr, es gebe überhaupt keine arithmetischen Axiome. — Daran indessen läßt Kant keinen Zweifel, daß er den arithmetischen Urteilen ganz ebenso wie den geometrischen die Wirklichkeitsgeltung znerkennt.

venienz niemand ahnt, entgegen. Man betont den Gegensatz zwischen „reiner“ und „angewandter“ Mathematik und weist jener eine Wahrheitssphäre an, die hoch über der Wirklichkeitsgeltung liegen soll. Dabei wirken freilich in die absolutistischen Motive gänzlich heterogene, positivistisch-konventionalistische in seltsamer Weise herein ¹⁾).

Das zeigt sich besonders deutlich im *geometrischen* Gebiet. Die Geometrie verfährt apriorisch-deduktiv. Und sie hat ein Recht, so zu verfahren. Ihre Aufgabe ist, — so können wir zunächst recht wohl sagen — das Wesen des Raums mittels der quantitativen Kategorialformen zu fassen. Daran aber, daß wie die letzteren so die Anschauungskategorie des Raums eine apriorische Wurzel hat, ist nicht zu zweifeln. Hierauf kann sich das apriorisch-deduktive Verfahren der Geometrie stützen. Für den Geometer war es unter diesen Umständen die natürliche Position, die Wahrheit der axiomatischen Urteile, von denen seine Deduktion ausging, einfach vorauszusetzen, ohne sich über den logischen Charakter dieser Wahrheit Rechenschaft zu gehen. Immerhin konnte ihn die Tatsache, daß er seine Ergebnisse ohne jede Rücksicht auf die Wirklichkeit gewann und ihnen, ohne sich um ihre Anwendung auf die letztere zu kümmern, die Wahrheit vindizieren durfte, zu der Annahme verführen, daß diese Wahrheit eine wirklichkeitsfreie, eine Wahrheit „an sich“ sei. Aber es bestand für ihn auch die andere Möglichkeit, von der Frage nach der Geltung und Geltungsweise der axiomatischen Urteile überhaupt abzusehen und sein Augenmerk ganz auf das zu richten, was aus den einmal angenommenen Voraussetzungen mit deduktiver Richtigkeit folgt. Und dieser Weg schien der gegebene, seitdem die metageometrischen Untersuchungen dargetan hatten, daß dem quantitativen Formelsystem, in dem der „euklidische“, d. i. der dreidimensionale ebene Raum, seinen quantitátskategorialen Ausdruck findet, andere Systeme, aus denen sich andersgeartete „Raumarten“ ableiten lassen, gegenübergestellt werden können. Jedenfalls aber stellen sich, wenn man die Geltung der axiomatischen Voraussetzungen außer Be-

1) Ueber die Quantitätskategorien und die Anschauungskategorien Raum und Zeit wird im zweiten Teil zu sprechen sein. Dort wird auch von den mathematischen Begriffen und Urteilen eingehender gehandelt werden. Die folgenden Ausführungen sind darum vorläufige. Sie dienen lediglich dazu, die Wahrheit der mathematischen-apriorischen Begriffsurteile ins richtige Licht zu rücken. — Hinsichtlich der mathematischen Urteile überhaupt ist schon hier auf *Otto Hölder's* schönes Werk „Die mathematische Methode“, Leipzig 1924, um so mehr hinzuweisen, als Hölder den eigentlich logischen und den erkenntnistheoretischen Fragen in weit höherem Maß gerecht wird, als dies bei den Mathematikern, auch wo sie „Philosophie“ treiben, in der Regel der Fall ist.

tracht setzt, die verschiedenen „Axiomensysteme“ als gleichwertig nebeneinander. Dann aber schien sich die geometrische Wahrheit im wesentlichen auf die deduktive Folgerichtigkeit zu reduzieren, der um so mehr die Stellung einer wirklichkeitsfreien Wahrheit zugeschrieben werden konnte. Indessen hot sich noch die Möglichkeit, aus den verschiedenen möglichen Axiomensystemen, indem man von den Besonderheiten der verschiedenen möglichen Geometrien abstrahierte, den gemeinsamen Kern herauszuheben und damit das Axiomensystem herauszuarbeiten, das diesen sämtlichen Geometrien zugrunde liegt. Als das wesentliche Merkmal der Wahrheit aber, die den in diesem System zusammengeschlossenen Axiomurteilen zukommt, betrachtete man die „Denkbarkeit“, die ihrerseits mit „Widerspruchsfreiheit“ gleichgesetzt wurde. Und diese Wahrheit schien erst recht eine wirklichkeitsfreie zu sein. Die „Wahl“ unter den besonderen Axiomensystemen, die neben den gemeinsamen, den eigentlichen Axiomen noch die grundlegenden Besonderheiten der verschiedenen Geometrien einschließen, konnte unter diesen Umständen als Sache konventioneller Willkür erscheinen, die nur da, wo es sich um die Anwendung auf das empirisch Wirkliche handelte, durch Zweckmäßigungsgründe bestimmt und eingeschränkt zu werden schien.

Der Fehler dieses Gedankengangs liegt schon in seinem Ausgangspunkt. Das euklidische Axiomensystem¹⁾ ist nicht eines neben anderen. Es will im vollen Sinn wahr sein. Und schon dieser Anspruch, der nicht einfach ignoriert werden kann, gibt ihm eine Sonderstellung gegenüber den willkürlich angenommenen Axiomensystemen und vindiziert ihm auch einen ganz anderen Wert als die bloße Zweckmäßigkeit. Willkürlich gewählt aber kann das euklidische Axiomensystem auch darum nicht sein, weil nicht etwa hloß, wie Helmholtz will, eine allgemeine Raumvorstellung, zu der sich die euklidische wie eine Unterart verhielte, sondern die letztere selbst in der Organisation unseres gegenständlichen Vorstellens wurzelt und insofern a priori ist. Andererseits kann auf diese „Apriorität“ die Wahrheit der euklidischen Axiome ganz und gar nicht gegründet werden: die psychische Notwendigkeit des „in der Natur unseres Vorstellens Gegründetseins“ ist auch hier nicht die logische Notwendigkeit; zu einer Absolutierung des Apriori aber haben wir wieder nicht das mindeste Recht, und auch ganz und gar keinen Anlaß. Wiederum vielmehr ist die Wahr-

1) Worunter natürlich nicht der Inbegriff der einst von Euklid aufgestellten Axiome zu verstehen ist.

heit das Gefordertsein der Urteile durch transzendent Gegebenes. Und wiederum ist diese Wahrheit die Wirklichkeitsgeltung. Die euklidische, d. i. die dreidimensionale ebene Räumlichkeit, die in den euklidischen Axiomurteilen ihre quantitativ eingekleidete Formulierung findet, ist das Formungsprinzip, in das sich die empirisch-lokalen Gegebenheiten einfügen, dessen Anwendung durch die letzteren logisch gefordert wird. Und darauf, daß auch die physisch-gegenständliche wissenschaftliche Erfahrung sich in allen Fällen logisch genötigt sieht, ihre lokalen Daten mittels der euklidischen Räumlichkeit aufzufassen, also in die Form der euklidischen Räumlichkeit einzufügen, gründet sich zuletzt der Geltungsanspruch der euklidischen Axiomurteile. Dem transzendent-empirischen Gefordertsein dieses Axiomensystems entspricht aber die Realität seines Objekts, der dreidimensionalen Räumlichkeit. Die euklidische Räumlichkeit ist also ein Wirklichkeitsbestandteil, und es ist der wirkliche Raum, dessen Wesen in den euklidischen Axiomurteilen begrifflich festgelegt ist ¹⁾. Es ist

1) Den meisten der heutigen Geometer wird diese Ansicht als eine arge Rückständigkeit erscheinen. B. Russell meint, es sei immer mehr an den Tag getreten, that Geometry throws no more light upon the nature of space than Arithmetic throws upon the population of the United States. Und er eignet sich die scherzhafte Bemerkung Peanos, das Wort „Raum“ sei eines, für das die Geometrie überhaupt keine Verwendung habe, in allem Ernst an (s. seinen Aufsatz „Mathematics and Metaphysicians“, jetzt in der Sammlung: *Mysticism and Logic* usw., 4. Aufl. 1921, S. 92. S. 94). Er geht mit diesen Äußerungen der in der modernen Geometrie weithin herrschenden Tendenz, von der „Anschauungsgrundlage“ der Geometrie so vollständig abzurücken, drastischen, aber doch auch treffenden Ausdruck. Man will die Geometrie „logisieren“. Logisieren aber heißt: die quantitátskategoriale Seite der geometrischen Objekte einseitig betonen, die quantitátskategorialen Mittel, mittels deren die Geometrie den Raum oder die Räumlichkeit zu bewältigen berufen ist, für die Sache selbst nehmen. Daß hiezu die metageometrischen Betrachtungen einen mächtigen Anstoß gegeben haben, ist sicher. Aber eben hier liegt, wie im zweiten Teil zu zeigen sein wird, der Fehler oder vielmehr die Einseitigkeit. Mit der Ausschaltung des Anschauungselements aus der Geometrie pflegen die Mathematiker es sich zu leicht zu machen. Wenn z. B. B. Russel Kants Lehre von der apriorischen Anschauung als der unentbehrlichen Grundlage der Geometrie dahin charakterisiert, Kant habe eingesehen, daß aus den euklidischen Axiomen die euklidischen Lehrsätze nicht ohne Hilfe der Figuren abgeleitet werden können, und habe auf diese Einsicht seine Theorie gegründet (a. a. O. S. 96), so heißt das doch die Kantische Lehre gröblich verkennen. Ich habe hier nicht die Absicht, die letztere zu verteidigen; auch darum nicht, weil ich von ihr in wesentlichen Punkten abweiche. Hinweisen möchte ich aber darauf, daß die Mathematiker mit der Entfernung des Anschauungselements aus der Geometrie auch das anschauungskategoriale ausschalten, und damit dasjenige Element, in dem recht eigentlich das Wesen der Räumlichkeit liegt. Das letztere ist in der Tat zuletzt nur dem anschauenden Vorstellen zugänglich, und die Beziehung zu einem möglichen Anschauen

erkenntnistheoretisch-logisch ungenau, aber nicht falsch, wenn man sagt, die Geltung der euklidischen Axiome beruhe auf ihrer Anwendbarkeit auf das empirisch Wirkliche. Jedenfalls gibt es, sobald man auf die Wahrheit der euklidischen Axiomurteile Bedacht nimmt — und für die logisch-erkenntnistheoretische Betrachtung ist eine endgültige Ausschaltung der Wahrheitsfrage selbstverständlich ausgeschlossen —, keine Kluft zwischen reiner und angewandter Geometrie mehr. Der Geometer selbst kann nach wie vor apriorisch-deduktiv vorgehen, und er braucht sich um die Anwendung der von ihm auf diesem Weg gefundenen Sätze nicht zu sorgen. Aber die Legitimation zu diesem Vorgehen liegt ganz allein darin, daß das apriorische Räumlichkeitsprinzip, von dem er ausgeht, transzendent-empirisch begründet ist, daß der apriorische Raumkategorialbegriff, den er quantitativ bewältigt, als aus der Erfahrung abgezogen gelten kann. Er kann sich darum auch dem Zugeständnis nicht entziehen, daß der Raum, dessen Wesen in den euklidischen Axiomurteilen und den daraus abgeleiteten Folgesätzen begrifflich entwickelt wird, der wirkliche Raum ist. Der auch heute noch häufig wiederkehrende Einwand, daß der geometrisch-euklidische Raum darum nicht der wirkliche sein könne, weil es in der Natur so etwas wie eine geometrische Gerade, ein geometrisches Dreieck, einen geometrischen Kreis nicht gebe, beruht auf einem offensichtlichen Mißverständnis. Nur daß

ist von der Räumlichkeit schlechterdings unablösbar. Sich auf die quantitative Seite der Räumlichkeit zurückziehen, heißt: sich lediglich an das Außenwerk halten. — Wenn nun die Mathematiker einwenden, die Ermittlung der Wesenseigentümlichkeiten und spezifischen Gesetzmäßigkeiten des Raums sei eben nicht Sache der Geometrie, diese habe sich lediglich an die quantitative Seite zu halten und den Raum eben nur etwa als eine Punktmenge zu betrachten, die Anwendung auf den anschaulichen Raum aber einer anderen Instanz zu überlassen, so bin ich nicht berufen, mit ihnen über die Aufgabe der Geometrie zu diskutieren. Und über Namen will ich schon gewiß nicht mit ihnen streiten. Immerhin wird dann die Frage nicht abzuweisen sein, wie dann diejenige Disziplin zu benennen sei, die die allgemeinen Einsichten der „Geometrie“ für die Erkenntnis des Raums nutzbar zu machen und daneben dessen spezifische Eigenart festzustellen haben wird. — Anfügen will ich noch, daß auch die Axiomurteile der „modernen“ Geometrie die Wahrheit im Sinn der Wirklichkeitsgeltung für sich beanspruchen müssen und können. Sie sind in der Hauptsache quantitätskategoriale, jedenfalls aber kategoriale Formbegriffsurteile. Und auch bei ihnen ist die „Widerspruchsfreiheit“ wohl das (negative) Kriterium, nicht aber das Wesen der Wahrheit. Das letztere ist auch hier die logische Notwendigkeit des Gefordertseins durch transzendent-empirisch Gegebenes. — Zu der Entwicklung der Geometrie im 19. Jahrhundert vgl. den Aufsatz von L. Bicherbach „Ueber die Entwicklung der nichteuklidischen Geometrie im 19. Jahrhundert“, Sitzungsberichte der preuß. Ak. der Wissensch. 1925, S. 381 ff.

alles Wirkliche in dem dreidimensionalen ebenen Raum, dessen Gesetzmäßigkeiten die euklidische Geometrie darlegt, liege, daß auch die Physik diese Räumlichkeit als Hintergrund der physikalischen Gesetze allenthalben voraussetze und voraussetzen müsse — nur das ist mit der Feststellung der Wirklichkeit des euklidischen Raums und der Wirklichkeitsgeltung der euklidischen Sätze gesagt.

Mit der „absoluten“ Wahrheit der geometrischen Axiomurteile ist es nun allerdings auch nichts. Ihre Geltung ist die empirische, und sie bleibt eine empirische, auch wenn die apriorische Wurzel diese Urteile immer noch charakteristisch von den empirischen Begriffsurteilen unterscheidet. Was aber noch mehr besagen will: die Wirklichkeit des euklidischen Raums ist zuletzt eine rein tatsächliche. Es könnte, darin hat Helmholtz durchaus Recht, auch anders sein. Daß die euklidische Räumlichkeit in der Organisation unseres Vorstellens angelegt ist und wir darum nicht imstande sind, räumliche Verhältnisse, die einen anderen Raum, wie z. B. einen dreidimensionalen pseudosphärischen, voraussetzen würden, uns anschaulich zu machen, beweist hiegegen nichts. Wenn die naturwissenschaftliche Erfahrung uns vor methodisch völlig gesicherte Tatsachen stellte, die mit der euklidischen Räumlichkeit schlechthin unvereinbar wären, also vor empirische Lokalgegebenheiten, die der letzteren sich nicht fügten, kurz, wenn die lokalen Gegebenheiten unserer Erfahrung eine andere Raumart als die euklidische unzweideutig fordern würden, so bliebe uns nichts übrig, als die Ueberzeugung von der objektiven Gültigkeit unserer Raumvorstellung, von der Wahrheit der euklidischen Axiomurteile und von der Realität des euklidischen Raums aufzugeben und unsere Raumkategorie trotz ihrer Apriorität grundsätzlich zu revidieren, obschon das für unsere gegenständliche Erkenntnis katastrophale Folgen hätte. In der Tat behauptet neuerdings die „Allgemeine Relativitätstheorie“, daß die physikalische Erfahrung uns eine andere Raumart aufdränge: sie will an die Stelle des euklidischen, d. i. des gleichförmig ebenen, einen ungleichförmig gekrümmten dreidimensionalen Raum — als die räumliche Komponente der Raum-Zeit-Union — setzen. Wir wollen der künftigen Untersuchung (im zweiten Teil), die sich auch mit dem Gedankengang der allgemeinen Relativitätstheorie zu beschäftigen haben wird, nicht vorgreifen: es wird sich zeigen, daß dieser nicht stichhaltig ist, daß die Relativitätstheorie ihrerseits vielmehr zuletzt den euklidischen Raum voraussetzen muß. Wenn aber Einstein mit seiner Raumlehre Recht hätte, so könnten die euklidischen Axiomurteile nicht mehr als wahr und der euklidische

Raum nicht mehr als wirklich betrachtet werden ¹⁾. Denn dabei bleibt es: die geometrischen Urteile sind wahr nur, sofern sie durch empirisch Gegebenes gefordert sind, und diese Wahrheit ist Wirklichkeitsgeltung.

Wirklichkeitsgeltung ist auch die Wahrheit der arithmetischen Urteile. An der Spitze stehen hier die Axiomurteile, in denen die für die arithmetischen Sätze grundlegenden Wesenseigentümlichkeiten der quantitativen Kategorialbegriffe — Einheit, Mehrheit, Menge, Zahl, Ganzes, Teil — dargelegt werden. Unzweifelhaft sind die quantitativen Kategorialprinzipien, in denen die arithmetischen Gesetzmäßigkeiten zuletzt wurzeln, apriorisch. Aber wir wissen auch, daß ihre Geltung ganz auf das Gefordertsein der Kategorialfunktionen durch empirisch Gegebenes gegründet ist. Das Gleiche ist von den Urteilen über die quantitativen Kategorialbegriffe und weiterhin von den auf diese gerichteten Urteilen, die die arithmetischen Gesetzmäßigkeiten zu Gegenständen haben, zu sagen ²⁾. Auch ihre Wahrheit ist das empirische Gefordertsein, und der Anspruch auf Wirklichkeitsgeltung, den sie damit erheben, schließt wieder die Gewißheit ein, daß die arithmetischen Gesetzmäßigkeiten auf die empirische Wirklichkeit anwendbar seien. So verschwindet auch hier, sofern es sich um die Wahrheitsfrage handelt, der Gegensatz von reiner und angewandter Mathematik.

Es ist nicht nötig, diese Betrachtung auf die übrigen mathematischen Disziplinen auszudehnen. Daß schließlich auch die Urteile über die komparativen Kategorialbegriffe, über Gleichheit, Verschiedenheit usf., die unter den „axiomatischen“ Voraussetzungen der sämtlichen mathematischen Wissenschaften eine bedeutende Rolle spielen, die Wahrheit des empirisch Gefordertseins und damit die Wirklichkeitsgeltung haben, bedarf nach allem Bisherigen keines besonderen Nachweises mehr.

1) Vgl. vorerst meine Auseinandersetzung mit der Relativitätslehre in Sigwart, Logik I⁵ S. 788 ff.

2) Eine anschauungskategoriale Grundlage haben die arithmetischen Urteile naturgemäß nicht (gegen Kant! vgl. oben S. 320, 1). Daß die empirischen quantitätskategorialen Synthesen sich auf das in den apprehensions- und anschauungskategorialen Formen erscheinende transzendent Gegebene richten, ist selbstverständlich richtig. Aber schon in den empirischen Quantitätsurteilen („zwei Brüder“, „ein halbes Brot“, „drei sind, die da zeugen“) wird von dem Apprehensions- und Anschauungsbintergrund insofern abstrahiert, als in den (unselbständigen) Attributs- bzw. Prädikatskomponenten dieser Urteile („zwei —“, „— sind drei“) das Urteilsobjekt eine rein quantitative Bestimmtheit ist. In den Urteilen über die Quantitätsformen selbst ist mit den Substraten der quantitativen Bestimmtheiten die apprehensions- und anschauungskategoriale Basis ganz zurückgetreten.

Damit ist das stärkste Bollwerk der angeblich apriorisch-wirklichkeitsfreien Wahrheit gefallen: auch die mathematische Wahrheit ist empirische Wirklichkeitsgeltung. Und es bestätigt sich endgültig, daß die apriorischen Urteile über die gegenständlichen Kategorialbegriffe durchweg die Wahrheit des Gefordertseins durch transzendent-empirisch Gegebenes haben, welche die Bürgschaft der Wirklichkeitsgeltung in sich schließt.

Erheblich einfacher liegt die Sache bei den „apriorischen“ Urteilen über die funktionell-logischen Begriffe. Welche Bewandnis es mit den sogenannten „logischen Axiomen“, den funktionell-logischen Gesetzen, hat, wird im dritten Abschnitt zu zeigen sein. Die Begriffsurteile über die funktionell-logischen Formen, über Wahrheit, emotionale Geltung, Geltung überhaupt, logische Notwendigkeit, über Gewißheit, Evidenz, Wahrscheinlichkeit, Möglichkeit, über das Urteil, die emotionale Denkfunktion, die „Annahme“, über den logischen Grund und die logische Folge, über die Beziehungen zwischen Denkfunktion und Denkgegenstand usf., alle diese Urteile haben, trotz der selbstverständlichen apriorischen Herkunft ihrer Objekte, offenkundig die normale Wahrheit, wie sie den empirischen Begriffsurteilen zukommt, eine Wahrheit, die ebenso offenkundig Wirklichkeitsgeltung ist. In dem Augenblick, in dem die Begriffe Wahrheit, Geltung, Urteil u. dgl. Urteilsobjekte werden, erscheinen sie uns als Realitäten, und zwar als psychische Realitäten.

Wohl heben sich mir schon aus meinen individuellen Denkerlebnissen nach Maßgabe des Geltungsbewußtseins die logisch wesentlichen Bestände heraus, die sich von den bloß subjektiv-psychischen Elementen deutlich genug scheiden. So schält das Wahrheitsbewußtsein aus den Urteilsakten die Urteilsfunktionen, das Bewußtsein der emotionalen Geltung aus den emotionalen Denkakten die emotionalen Denkfunktionen heraus. Aber auch die Urteilsfunktionen und die emotionalen Denkfunktionen sind ja immer noch psychische Realitäten. Und wenn wir von den individuellen Denkfunktionen zu den übergeordneten begrifflich allgemeinen aufsteigen, so sind auch diese noch Realitäten — begriffliche Realitäten. Sage ich z. B. „das Urteil, daß die Erde eine Kugel ist, ist wahr“. so ist das Subjekt in diesem zweigliedrigen Urteil ein begriffliches Objekt, dem ich unbedenklich die begriffliche Realität zuspreche. Und auch das Wahre, das den Gegenstand des Prädikaturteils bildet, ist ein reales Sei: die Wahrheit wird dem Subjekt als reale Bestimmtheit beigelegt. Real ist auch die Beziehung der Wahrheit des Urteils zum Wahrheitsbewußtsein, und ein

reales Moment des letzteren ist die Gewißheit. In dem Subjektbegriff „das Urteil, daß die Erde eine Kugel ist“ liegt ferner eine Beziehung von Urteilsfunktion und Urteilsgegenstand: auch diese funktionelle Relation ist eine wirkliche. Und ebenso real ist die logische Beziehung von Grund und Folge, in der das Urteil, daß die Erde eine Kugel ist, zu seinem logischen Grunde steht: daß hiemit nicht etwa gesagt ist, die Beziehung von logischem Grund und logischer Folge sei identisch mit der Beziehung von Realgrund und Realfolge, braucht für einen Verständigen nicht ausdrücklich bemerkt zu werden.

Bis jetzt steheu wir indessen immer noch im Bereich der empirischen Begriffsurteile: die Aussage „das Urteil, daß die Erde eine Kugel ist, ist wahr“ ist ja ein empirisches Begriffsurteil. Tun wir den letzten Schritt in dem abstraktiven Aufstieg, indem wir von den besonderen Inhalten Abstand nehmen, so kommen wir zu den logisch-funktionellen Formbegriffen, zu den Begriffen des Urteils, der emotionalen Denkfunktion, der Wahrheit, der Geltung usf., denselben, die als Objekte der logisch-funktionellen Formbegriffsurteile auftreten. Und es kann nicht mehr zweifelhaft sein, daß diese Begriffsobjekte Begriffe von psychischen Funktionen oder von Bestimmtheiten oder Beziehungen psychischer Funktionen sind und als solche in diesen Begriffsurteilen gedacht und wirklich gesetzt werden, so wirklich gesetzt werden, wie das bei begrifflichen Objekten zu geschehen pflegt. Ebenso gewiß aber ist, daß die Wahrheit dieser Urteile das Gefordertsein durch transzendent-empirisch Gegebenes ist, das die Wirklichkeitsgeltung sichert.

Vielleicht wird man auch diesen Erwägungen den Vorwurf des „Psychologismus“ entgegenhalten. Jeder Unbefangene aber wird dessen Sinnlosigkeit erkennen. Und wir können nun allgemein sagen, daß auch die Wahrheit der sogenannten apriorischen Urteile durchweg die empirische Wirklichkeitsgeltung ist.

Wir sehen: die wirklichkeitsfreie Wahrheit hat sich in ihren sämtlichen Gestalten als ein Wahngebilde erwiesen. Und wir haben allen Grund und Anlaß, den großen Prozeß der Subjektivierung und Nominalisierung der Wahrheit, der die Wahrheit entleert und die Wirklichkeit verkümmert hat, rückgängig zu machen. Die Entwirklichung der Kopula war eine böse Entgleisung. Das Sein im Urteil, und zwar im zweigliedrigen so gut wie in dem logisch ursprünglichen eingliedrigen, ist überall ein Wirklichsein. Daß der Wahrheit des Urteils durchweg das Wirklichsein des Urteils-

objekts korrespondiert, hat sich vollauf bestätigt. Damit ist der Wahrheit ihr Gehalt wiedergegeben, und die Wirklichkeit in ihr natürliches Recht eingesetzt. Auch so bleibt es bei der Ueberordnung der Wahrheit über die Wirklichkeit. Aber — Ueberordnung ist nicht Ablösung; Wahrheit und Wirklichkeit hängen in ihrer Wurzel zusammen. So gewiß das Urteil in allen Fällen formende Auffassung eines transzendente-empirisch Gegebenen ist und in der Wahrheit des Urteils das Moment der transzendenten Gegebenheit seinen funktionellen Ausdruck findet, so gewiß ist überall das Urteilsobjekt wirklich, da die Wirklichkeit ja nichts anderes ist als gegenständlich geformte transzendente Gegebenheit. So ist die innere Beziehung, in die das Wahrheitsbewußtsein die Wahrheit zur Wirklichkeit setzt, schlechterdings unauflösbar. Und für ein wirklichkeitsfreies Bestehen eines Urteilsobjekts bleibt in keinem einzigen Fall ein Raum.

Drittes Kapitel.

DIE WIRKLICHKEIT DER URTEILSOBJEKTE.

I. Wenn trotzdem die Versuchung, ein wirklichkeitsfreies Sein anzunehmen, nicht verschwinden will, so liegt dies an der offensichtlichen Verschiedenartigkeit, die das Sein der Urteilsobjekte aufweist. Dagegen aber hilft ein altes, bewährtes Rezept, dasselbe, das einst Aristoteles in der Auseinandersetzung mit seinen skeptischen Gegnern über das „Sein“ im Urteil vorgeschlagen und angewandt hat: die Aufdeckung der Vieldeutigkeit des Seins.

Diese hat die hekannte vierfache Seinsunterscheidung ergeben, die auch für uns noch lehrreich ist. Zunächst werden Wahresein und reales Sein auseinandergehalten. Innerhalb des realen Seins aber wird die kategoriale Seinsverschiedenheit festgelegt, aus der der Gegensatz eines selbständigen und unselbständigen Seins erwächst, weiter die Verschiedenheit des begrifflichen Ansichseins und des Zufällig-zukommens, die den Gegensatz des begrifflichen und des individuellen Seins in sich hingt, endlich der Unterschied des potentiellen und des aktuellen Seins.

Die Unterscheidung von Wahr- und Wirklichsein nun, die in der einst von Aristoteles vorgefundenen philosophischen Lage wirksamste Klarheit zu schaffen geeignet war, braucht heute nicht mehr ausdrücklich eingeschärft zu werden. Dagegen ist es noch nicht überflüssig, das Verhältnis von Gelten und Sein geflissentlich ins Licht zu

rücken, zumal hinter dem Begriff Gelten sich ja u. a. auch eine Art wirklichkeitsfreien Bestehens verborgen hat. Welche Verwirrung sich an diesen Begriff geknüpft hat, ist oben schon dargelegt. Wir haben zu helfen gesucht, indem wir logische und praktische Geltung und innerhalb der ersteren kognitiv- und emotional-logische unterschieden. Aber es gibt doch Fälle, wo das Ineinanderfließen von praktischer und logischer Geltung in das Verhältnis von Gelten und Sein immer wieder Unklarheit zu bringen droht. Geläufig ist uns die Rede vom *Gelten der Naturgesetze*. Das scheint ein logisches Gelten zu sein. Da aber ein solches Gesetz das Bestehen einer begrifflichen Abhängigkeitsbeziehung besagt, so würde damit doch einem Objektiv, einem begrifflichen Urteilsgegenstand ein Gelten zugeschrieben, das am Ende als ein wirklichkeitsfreies Bestehen zu deuten wäre. In Wirklichkeit ist jenes Gelten das praktische: das Gelten der Rechtsgesetze übertragen wir bildlich auf die Naturgesetze. Der Sinn der Rede vom Gelten der Naturgesetze ist kein anderer als der, den wir im Auge haben, wenn wir vom Bestehen eines Objektivs sprechen (S. 166). Das praktische Gelten ist schließlich stets ein Wirklichsein, das logische aber ist weder ein wirkliches noch ein wirklichkeitsfreies Sein. Die logische Geltung ist überall die logische Notwendigkeit einer Denkfunktion. Und nur das läßt sich sagen, daß dem logischen Gelten der Denkfunktionen in allen Fällen ein Sein der Funktionsobjekte entspricht. Dieses Sein selbst ist nun allerdings nicht immer ein wirkliches Sein. Wo die Geltung die emotional-logische ist, da ist das Sein der Objekte das emotionale, also entweder das affektive (das eingebildete oder geglaubte) oder das volitive, das gehehrte (das Seinsollen). Nur der kognitiven Geltung, der Wahrheit der Urteilsfunktionen korrespondiert durchweg ein wirkliches Sein der Objekte.

Aber auch innerhalb des realen Seins nun bestehen, wie Aristoteles richtig gesehen hat, bedeutsame Seinsverschiedenheiten. Und eben diese, auf die unsere bisherige Untersuchung oft genug schon aufmerksam geworden ist, sind für uns am gegenwärtigen Ort vorzüglich wichtig. Die besondere Art des Seins entspricht zunächst der besonderen gegenständlich-logischen Natur der Objekte. Hier wird die Tatsache wirksam, daß Objekt und Sein im Objektiv, im Urteilsgegenstand, eine Einheit bilden.

Unter den Objekten haben sich uns bereits selbständige und unselbständige geschieden. Als vorläufig selbständig lassen sich auch Vorgänge und Zustände bezeichnen. Jedenfalls werden beide in Impersonalien wie „es stürmt“, „es ist heiß“ unbedenklich als

selbständige Objekte gedacht. Und wenigstens die naturwissenschaftliche Betrachtungsweise ist nur zu sehr geneigt, dem natürlichen Denken in dieser Richtung zu folgen und Vorgänge und Zustände zu verselbständigen. Charakteristisch ist aber, daß im psychischen Gebiet die Erlebnisse stets auf ein Ich bezogen werden (S. 174). So ist es nicht verwunderlich, daß auch im physischen Bereich gerade da wissenschaftliche Denken sich schließlich logisch genötigt sieht, die Vorgänge und Zustände auf Dinge zu beziehen. Als selbständige Objekte lassen sich in der Tat am Ende nur Dinge und Dingpersonen betrachten. Und diesen allein kommt ein selbständiges Sein zu. Auch die Sprache hat von der Sonderstellung der Dinge und Dingpersonen eine deutliche Vorstellung: wo der natürliche Sprachusus noch nicht durch üble Gepflogenheiten der wissenschaftlichen Terminologie — nicht bloß der philosophischen: die Mathematik hat hier noch viel mehr gesündigt — verdunkelt ist, da erkennt er nur Dingen und Dingpersonen die „Existenz“ zu. Dieser Sprachgebrauch wirkt freilich bis zum heutigen Tag auch verhängnisvoll, sofern er dem altnominalistischen Vorurteil, das nur Einzeldingen die Wirklichkeit zugesteht, immer neue Nahrung gibt. Allein Existieren und Wirklichsein sind nicht gleichbedeutend. Existieren ist das selbständige Wirklichsein der Dinge und Dingpersonen. Aber auch das unselbständige Sein der Inhärenzien, der Relationen und der Modifikationen von Inhärenzien und Relationen ist ein Wirklichsein.

Unter den Objekten heben sich ferner potentielle und aktuelle voneinander ab. Und auch diese Verschiedenheit kommt in einer Seinsdifferenzierung zum Ausdruck. Zwar wenn wir von potentiellen und aktuellen Objekten reden, so ist das, wie wir sahen, ungenau: die Kategorie der Objektheit liegt über dem kategorialen Gegensatz von Aktualität und Potentialität. Aber die Objekthinhalte sind teils potentieller, teils aktueller Natur. Und diese Inhaltsverschiedenheit spiegelt sich naturgemäß in dem logisch-ontologischen Charakter der Objekt-Substrate wieder. Genau so verhält es sich mit dem Wirklichsein. Die Kategorie der Wirklichkeit, die sich auch hierin durchaus an die der Objektheit anschließt, liegt an sich gleichfalls jenseits der Verschiedenheit von Aktualität und Potentialität. Aber die aus der letzteren entspringende Nuancierung der Objekte setzt sich im Sein fort. Und nur darin tritt die Ueberordnung des Seins über das Kategorienpaar Potentialität und Aktualität an den Tag, daß das Sein nicht bloß der aktuellen, sondern auch der potentiellen Objekte ein Wirklichsein ist, wie ja „potentielle“ und „aktuelle“ Objekte gleichermaßen Objekte sind.

Mit der Verschiedenheit des potentiellen und des aktuellen Seins berührt sich nahe der Gegensatz des individuellen und des begrifflichen Seins. Daß Plato die Verschiedenheit dieser beiden Seinsarten nicht durchschaut hat, das hat ihn der Möglichkeit beraubt, das Problem, das in dem Verhältnis des Seins der Ideenobjekte zu dem der Einzelobjekte liegt, richtig zu lösen. Auch das Sein der Begriffsobjekte ist, darin hat Plato Recht, ein reales Sein. Aber die Begriffsobjekte sind Potentialitäten, und die begriffliche Potentialität ist, so sehr sie als solche sich von der dynamischen abhebt, immer noch Potentialität. Die Lösung des platonischen Problems ist also, daß das begriffliche Sein ein potentiell-reales ist (S. 185).

Von großer Bedeutung ist endlich die Verschiedenheit des physischen und des psychischen Seins. Für die logische Reflexion allerdings, die deskriptive wie die normative, fällt dieser Unterschied noch nicht so sehr ins Gewicht. Diese wird zwar die Verschiedenheiten, die die beiden Wirklichkeitshemisphären in ihrem kategorialen Aufbau zeigen, nicht ignorieren dürfen. Aber sie kann unbedenklich den physischen Objekten psychische zur Seite stellen und demgemäß auch das psychische Sein neben das physische setzen. Um so schärfer treten aus Gründen, die sich später ergeben werden, die beiden Seinsarten für die erkenntnistheoretische Untersuchung auseinander.

Die bisherigen Verschiedenheiten des realen Seins sind durchweg einer gegenständlich-logischen Verschiedenheit der Objekte, denen die Wirklichkeit zukommt, korrelat. Zu ihnen gesellt sich schließlich noch eine Differenz, die einer Verschiedenartigkeit nicht der Objekte, sondern der Objektivität entspricht. Das ist der Gegensatz des notwendigen und des tatsächlichen Wirklichseins. Notwendigkeit und Möglichkeit sind modale Wirklichkeitskategorien, die dem Wirklichsein der Objekte seine Modifikationen geben. Und auch diese Modifikationen wollen wirkliche Bestimmtheiten sein. Wie es freilich zugeht, daß Bestimmtheiten des Wirklichseins ihrerseits wieder als wirklich betrachtet werden können, ist eine Frage, der wir später (im zweiten Kapitel des vierten Abschnitts) näher zu treten haben werden.

So reich und mannigfaltig nun aber diese Seinsdifferenzierung sein mag, etwas Gemeinsames haben die verschiedenen Seinsweisen alle: welchen besonderen Charakter das Sein auch haben mag, ein reales Sein ist es überall.

2. Aber was heißt denn nun dieses Wirklichsein? Was meinen wir, wenn wir in unseren Urteilen die Objekte wirklichsetzen?

Man achte genau auf den Sinn dieser Frage! Es handelt sich um die Wirklichkeit, die unser urteilendes Denken seinen Objekten zuschreibt. Wir haben nun zwar, wenigstens zunächst, keinerlei Anlaß, anzunehmen, daß es noch eine andere Wirklichkeit gebe. Immerhin aber läßt sich die Möglichkeit nicht ganz von der Hand weisen, daß es ein absolut Wirkliches gebe, dem ein von der Beziehung zu unserem Vorstellen und Denken schlechthin unabhängiges Sein zukommt. Die Entscheidung hierüber bleibt der erkenntnistheoretischen Untersuchung vorbehalten. Vorerst interessiert uns nur die Wirklichkeit, wie sie sich unserem Urteilen und damit unserem Erkennen darbietet. Auch in dieser Fassung indessen ist das Problem von schwerwiegender Bedeutung. Denn diese Wirklichkeit ist diejenige, mit der es auch die wissenschaftliche, die natur- und geisteswissenschaftliche Erkenntnis allein zu tun hat. Alles Erkennen, auch das wissenschaftliche, vollzieht sich in Urteilen, und es ist jeweils am Ziel, wenn die gewonnenen Urteile auf Wahrheit Anspruch haben. Dann hat der Erkennende auch die Gewißheit, daß seinen Erkenntnisobjekten die Wirklichkeit zuzugestehen ist. Das ist die Wirklichkeit, mit der Physiker und Chemiker, Biologen, Astronomen, Geologen und Geographen, Historiker, Psychologen und Kulturpsychologen arbeiten. Sie alle aber nehmen den Begriff der Wirklichkeit ungeprüft hin. Die logische Reflexion ist es, die seine — nächste — Bedeutung festzustellen hat.

Wir wissen: Wirklichsetzung ist diejenige kategoriale Teilfunktion des Urteils, die in modaler Formung aus dem Moment der transzendenten Gegebenheit das Wirklichsein macht. Indem wir ein transzendent Gegebenes urteilend auffassen, denken wir schließlich die transzendente Gegebenheit selbst als ein Wirklichsein. Und das ist nun die Frage: was ist denn unter diesem Wirklichsein zu verstehen? Auf eine Definition werden wir nicht ausgehen. Wirklichkeit ist in jedem Fall eine Urkategorie, die fundamentale Modalkategorie, die sich als solche von allen anderen Kategoriengruppen aufs bestimmteste scheidet. Darum sind auch alle in der Geschichte hervorgetretenen Versuche, sie auf irgendeine andere Kategorie zurückzuführen, als im Prinzip verfehlt abzulehnen. Es war ein hloßes Mißverständnis, obgleich ein überaus folgenschweres — auf ihm baut sich z. B. der ontologische Gottesheweis auf, und, im Zusammenhang hiemit, Spinozas ganze metaphysische Grundlegung —, wenn man die Wirklichkeit auf die Substantialität reduzieren wollte: der Fehler lag in der Verwechslung der Subsistenz, die das kennzeichnende Merkmal der Substantialität, also ganz in der sachkategorialen Region zu Hause ist, mit der Existenz,

die mit jener kategorial lediglich nichts zu tun hat. Ebenso verkehrt ist die durch Schopenhauer berühmt gewordene, aber keineswegs ihm allein zur Last fallende Herleitung des Wirklichseins aus dem „Wirken“. Mit etymologischen Spielereien läßt sich hier natürlich nichts ausmachen. Im Hintergrund indessen steht die bekannte Deutung der Wirklichsetzung physischer Objekte, wonach diese im wesentlichen eine kausale Beziehung der Empfindungen oder der ihnen korrespondierenden physiologischen Vorgänge auf „Wirkendes“ oder aber ein Kausalschluß von dem im Bewußtsein auftretenden Empfindungen auf ein die Empfindungen „Bewirkendes“ wäre. Es kann nun dahingestellt bleiben, ob, wenn diese Auffassung der Wirklichsetzung Recht hätte, damit schon die Rückführung der Kategorie der Wirklichkeit auf die des Wirkens erwiesen wäre: der Schluß ist keineswegs überall gezogen worden. Allein es wird sich im zweiten Teil zeigen, daß die „Kausaltheorie“ der Wirklichsetzung selbst so falsch als irgend möglich ist. Und soviel steht uns jetzt schon fest, daß die Kategorialfunktion der Wirklichsetzung als solche kein kausales Beziehen und keinen Kausalschluß einschließt. Eher diskutierbar ist die zweite Form, in der man das Wirklichsein an das Wirken anzuknüpfen versucht hat. Wirklichsein heißt, so sagt man, in dem umfassenden Wirkungszusammenhang stehen. Das war auch die Meinung Lotzes, wenn er das Sein als „in Beziehung stehen“ definierte. Es ist indessen leicht zu sehen, daß der „Wirkungszusammenhang“ noch andere Kategorien voraussetzt als das Wirken. Und zu diesen anderen Kategorien gehört vor allem eben das Sein, das Wirklichsein: der Wirkungszusammenhang selbst erscheint uns als ein Wirkliches. Kurz: die Zugehörigkeit zu dem empirischen Objektzusammenhang, der nicht zuletzt durch kausale Beziehungen hergestellt wird, mag für das Wirklichsein partikulärer Objekte ein sekundäres Merkmal sein. In der Tat wird sie sich als solches bewähren, und sicher ist sie ein nützliches Wirklichkeitskriterium. Aber das eigentliche Wesen des Wirklichseins wird durch sie nicht berührt.

Näher kommt diesem augenscheinlich Herbart, wenn er die Wirklichsetzung als absolute Position charakterisiert. Wenigstens erscheint es als eine ungezwungene Beschreibung des Eindrucks, der sich an die Wirklichsetzung knüpft, daß damit das Objekt aus dem Denken heraus- und für sich gesetzt, also von der Beziehung zu meinem Denken abgelöst werde. Auch die Tatsache, daß die Wirklichkeit doch eine Kategorie unseres Denkens ist, scheint dagegen nicht zu sprechen:

die Leistung der Kategorialfunktion der Wirklichsetzung scheint eben die negative zu sein, daß durch sie jede wesentliche Beziehung des Objekts zum Denken verneint wird. Und soviel ist gewiß, daß die Wirklichsetzung eine gewisse Ablösung des Urteilsobjekts von meinem Denken vollzieht oder vollendet. Sehen wir aber zu, worin diese Ablösung besteht, und wie weit sie reicht!

Wir erinnern uns, daß innerhalb der Urteilsfunktionen das präsentativ-kategoriale Denken, unter dessen Händen aus den Apprehensions- und Anschauungsformen die Apprehensions- und Anschauungskategorien werden, indem es seine Formungsarbeit vollzieht, deren gegenständliche Ergebnisse, die Qualitäten, Intensitäten, Räumlichkeiten, Zeitlichkeiten von der Beziehung zum faktischen Vorstellen, zum faktischen Apprehendieren und Anschauen loslöst. Für das logische Zustandekommen eines Urteils ist die präsentative Formung durch aktuelles Apprehendieren und Anschauen am Ende unumgängliche Voraussetzung. Aber was sich auf diese Weise ergibt, sind lediglich subjektive Vorstellungsinhalte mit ihren qualitativen, intensiven, räumlichen, zeitlichen Momenten. Erst das präsentativ-kategoriale Denken, mit dem die Urteilsfunktion selbst ihren logischen Anfang nimmt, macht aus diesen subjektiven Vorstellungsinhaltsmomenten gegenständliche Elemente. Dieses Denken selbst ist kein Vorstellen mehr. Indem das präsentativ-kategoriale Denken und mit ihm das Urteil als solches einsetzt, tritt das Apprehendieren und Anschauen zurück. Die gegenständlichen Qualitäten, Intensitäten, Räumlichkeiten, Zeitlichkeiten, die das präsentativ-kategoriale Denken konstituiert, sind nicht mehr an mein Vorstellen gebunden. Damit ist nun aber keineswegs gesagt, daß jede Beziehung zum Apprehendieren und Anschauen durchschnitten sei. Die vulgäre Betrachtungsweise freilich scheint das anzunehmen; sie scheint die gegenständlichen Elemente „rot“, „hell“, „schwer“, „hart“, „heiß“, „rund“, „nebeneinander“, „nacheinander“ als für und an sich, d. h. ohne jede Beziehung zum Vorstellen und Denken bestehend, anzusehen. Allein darin kommt doch nur die natürliche Einsicht, daß alle diese Gegenständlichkeiten von meinem gegenwärtigen, zufälligen Vorstellen als solche unabhängig seien, zum Ausdruck. Daß Qualitäten, Intensitäten, Räumlichkeiten u. dgl. zunächst subjektive Vorstellungsinhaltsmomente, daß die Apprehensions- und Anschauungsformen die subjektiven, im Wesen unseres Vorstellens wurzelnden Weisen sind, in denen wir uns das Gegebene präsentativ aneignen, das kommt auch jetzt zur Geltung. Und auch das natürliche Denken ist sich am Ende darüber klar, daß es Qualitäten und Intensitäten, Räumlichkeiten und Zeitlichkeiten nur für

ein Apprehendieren und Anschauen gibt. Kurz, abgelöst werden die gegenständlichen Qualitäten, Intensitäten, Räumlichkeiten, Zeitlichkeiten nur vom aktuellen Apprehendieren und Anschauen, nicht vom potentiellen. Die Beziehung zu potentiell Vorstellen bleibt an ihnen endgültig und unablässig haften. Aber wir müssen sofort hinzufügen: die Beziehung zu potentiell Vorstellen und Denken. Gegenständliche Qualitäten, Intensitäten usf. werden ja noch nicht durch die präsentativ-kategoriale Aneignung, sondern erst durch das hinzutretende präsentativ-kategoriale Denken hergestellt. Und das Bedeutsame ist, daß die präsentativen Kategorialfunktionen die gegenständlichen Qualitäten, Intensitäten, Räumlichkeiten, Zeitlichkeiten nicht bloß vom aktuellen Apprehendieren und Anschauen, sondern auch von sich selbst, d. h. vom aktuellen präsentativ-kategorialen Denken loslösen, so freilich, daß wieder die Beziehungen zu potentiell präsentativ-kategorialen Denken bestehen bleiben: gegenständliche Qualitäten usf. kann es nur in Beziehung auf ein potentiell Präsentieren und präsentativ-kategoriales Denken geben.

Diese Ergänzung leitet zu weiteren Betrachtungen hinüber. Die Tatsache, daß Kategorialfunktionen, die bereits Teilfunktionen des eigentlichen Urteils sind, ihre gegenständlichen Korrelate einerseits von der Beziehung zu sich selbst, zum aktuellen Kategorialdenken, loslösen, andererseits aber in Beziehung zu entsprechendem potentiell Kategorialdenken setzen, läßt erwarten, daß dies auch bei den übrigen der Fall sein werde. So ist es in der Tat. Das tritt besonders deutlich bei den komparativen und quantitativen, und ebenso bei den abstraktionskategorialen Gegenstandselementen an den Tag. Die von dem komparativen und quantitativen Denken nach Maßgabe transzendenter Daten konstituierten gegenständlichen Beziehungen der Gleichheit, Verschiedenheit, Einheit, Vielheit, Ganzheit usf. werden unstreitig von den aktuellen Kategorialfunktionen, durch welche sie augenblicklich hergestellt werden, abgelöst. Dadurch wird ausgeschlossen, daß diese gegenständlichen Elemente nur für die zufälligen, gegenwärtigen Denkfunktionen bestehen. Daß sie aber auch so eine gewisse Beziehung zum Denken festhalten, das eben ist es, was sie, wie wir sahen, immer wieder der Subjektivierungsgefahr aussetzt. Seltsam widerspruchsvoll freilich ist es, wenn ein Teil der Absolutisten, nachdem sie die komparativen und quantitativen Kategorialfunktionen subjektiviert, d. h. aus dem Bereich der Wirklichkeitsgeltung ausgeschieden, und weiterhin absolutiert, d. h. als wirklichkeitsfrei

geltend proklamiert haben, nun auch das wirklichkeitsfreie Bestehen der komparativen und quantitativen Gegenstandselemente von jeder Beziehung zum kategorialen Denken ablösen wollen. Erklärbar ist diese Stellungnahme, die dann auch bei anderen Gegenstandselementen wiederkehrt, nur aus dem Mißverständnis, daß, wo keine Beziehung zu aktuellem Denken vorliege, überhaupt keine bestehe. Das aber ist ein Irrtum. Es ist eine Beziehung zu potentiell komparativem und quantitativem (zusammenfassend-sonderndem) Denken, die an den komparativen und quantitativen Gegenstandselementen haften bleibt. Gleichheiten und Verschiedenheiten gibt es in der Tat nur in bezug auf ein mögliches gleichsetzendes und unterscheidendes, Einheiten, Mehrheiten, Ganze und Teile nur in bezug auf ein mögliches zusammenfassend-sonderndes Denken. Daß diese Beziehung aber den Wirklichkeitswert der Gleichheiten, Verschiedenheiten, Einheiten usf. nicht im geringsten beeinträchtigt, ist oben schon festgestellt (S. 312).

Aehnlich verhält es sich mit den abstraktionskategorialen Gegenstandselementen, mit Begrifflichkeiten und Individualitäten. Daß es Allgemeinbegriffe nur für ein begrifflich-abstraktives Denken gibt, wird von dem offenen und versteckten Nominalismus auch heute noch bis zur Ermüdung wiederholt. Hierbei herrscht aber doch darüber weitgehende Uebereinstimmung, daß die Begrifflichkeiten als solche nicht an die zufälligen aktuellen Abstraktionskategorialfunktionen, durch welche sie jeweils hergestellt werden, gebunden sein können. Die Lösung der Aporie liegt wieder darin, daß es eine Beziehung zu potentiell abstraktivem Denken ist, die den Allgemeinbegrifflichkeiten anhängt und von ihnen allerdings unablässig ist: Allgemeinbegriffe gibt es nur in Beziehung auf ein mögliches begriffliches Denken. Dementsprechend gibt es Individualitäten nur für ein mögliches Individualvorstellen. Hier treten ja die beiden Seiten unseres Erkennens, Präsentieren und Denken, in charakteristischer Scheidung gegenständlich auseinander: dem begrifflichen Denken stellt sich das anschauliche Vorstellen der Individualitäten gegenüber. Die Konstituierung der Individualität selbst ist Sache der abstraktiven Kategorialdenkfunktion. Aber hier tritt nun die Art, wie das kategoriale Denken das von ihm hergestellte Gegenstandselement von sich abtrennt, in ein besonders prägnantes Licht. Die Lösung der abstraktionskategorialen Denkfunktion, durch welche das gegenständliche Individualitätselement konstituiert wird, von dem letzteren geht um so leichter vor sich, als die Individualität zuletzt nicht

gedacht, sondern nur gegenständlich-anschaulich vorgestellt werden kann. Hier sind wir nicht versucht, das Gegenstandselement von der aktuellen Kategorialdenkfunktion abhängig zu machen. Um so mehr drängt sich an jenem die potentielle Beziehung hervor, die Beziehung nicht bloß zu möglichem anschaulich-abstrahierendem Denken, sondern zuletzt zu möglichem gegenständlich-anschaulichem Vorstellen ¹⁾).

Nach alledem wird man sich unschwer überzeugen, daß die s a c h-
k a t e g o r i a l e n Gegenstandselemente sich in der gleichen Lage befinden. Machen wir uns das zunächst an den Dinglichkeiten und den Relationen, namentlich an den Kausalrelationen klar! Ein D i n g wird auf Grund der Aufforderung, die in dem transzendent Gegebenen liegt, durch die formende Dinglichkeitssynthese hergestellt. Dieselbe Synthese aber stellt das Ding insofern auf sich selbst, als sie es von sich, d. h. von der zufälligen aktuellen Synthese, unabhängig macht: wenn ich ein transzendent Gegebenes als ein Ding denke, so betrachte ich dieses Ding nicht als ein bloßes Erzeugnis m e i n e s gegenwärtigen synthetischen Formens. Andererseits aber läßt sich auch nicht verkennen, daß Dinglichkeit keine Strukturform von „Dingen an sich“ sein, daß es ohne sachkategorial formendes Denken zu Dingen nicht kommen kann. Kurz: Dinge gibt es nur in Beziehung auf ein mögliches dingliches Denken. Daß es analog R e l a t i o n e n nur für ein beziehendes Denken gibt, geht auch der außerwissenschaftlichen Reflexion ohne Mühe ein, so sehr, daß hier wieder die subjektivierend-nominalistischen Tendenzen mit größtem Erfolg einsetzen konnten. Wieder aber löst das kategorialbeziehende Denken, indem es die Relationen herstellt, diese von sich los. Und nur eines bleibt auch jetzt bestehen: die Beziehung zu möglichem beziehendem Denken. Das gilt insbesondere auch von den K a u s a l-
r e l a t i o n e n: die kausale Synthese, die eine ursächliche Relation zwischen zwei Vorgängen konstituiert, löst diese wieder von sich ab, so jedoch, daß an die Stelle der gegenwärtig-zufälligen Beziehung zu der aktuellen Herstellungsfunktion die Beziehung zu möglichen kausalen Synthesen tritt. Ganz ebenso verhält es sich schließlich mit dem fundamentalen sachkategorialen Gegenstandselement, der O b j e k t h e i t. Indem das sachkategoriale Denken ein transzendent Gegebenes zum Objekt formt, stellt es sich in diesem ein Substrat von Bestimmtheiten gegenüber. Dieses Gegenüberstellen ist bereits ein Ablösen des Objekts vom gegenwärtigen Denken. Aber daß es das Denken ist, das aus dem transzendent Gegebenen das Objekt macht und das Objekt sich gegen-

1) Das seinerseits natürlich das mögliche kategoriale Denken in sich schließt.

überstellt, wird trotzdem bemerklich: Objekte gibt es nur für ein mögliches objektsetzendes Denken.

Und nun das gegenständliche Wirklichkeitselement selbst! Daß in der Wirklichsetzung die Heraussetzung des Objekts aus der Sphäre des jeweiligen subjektiv-aktuellen Denkens zum Abschluß kommt, liegt auf der Hand. Die Wirklichsetzung ist, wie wir wissen, diejenige kategoriale Teilfunktion des Urteils, durch welche den übrigen Gegenstandselementen die Dignität, auf die sie vermöge ihres Gefordertseins durch transzendent Gegebenes Anspruch haben, ausdrücklich zuerkannt wird. Und dazu gehört vor allem die Unabhängigkeit vom faktischen Denken und Vorstellen. In der Tat wird durch die Wirklichsetzung der Urteilsgegenstand vollends ganz von der Urteilsfunktion, durch die er hergestellt wird, abgelöst. Allein daß es Wirklichkeit auch ohne ein wirklichsetzendes Denken geben könne, ist damit ganz und gar nicht gesagt. Wieder ist es nur die Beziehung zu dem gegenwärtig-zufälligen aktuellen Denken, die durch die Wirklichsetzung gelöst wird. Daß die Wirklichkeit auch nur ein kategoriales Formungsprinzip des gegenständlichen Denkens ist, wird doch für das Verhältnis des Urteilsgegenstands und des Wirklichseins zum Denken keineswegs unwesentlich: ein Wirklichsein gibt es nur für ein mögliches wirklichsetzendes Denken.

Die Abtrennung des Urteilsobjekts vom urteilenden Denken, die in der Wirklichsetzung erfolgt, geht also in der Tat nicht so weit, als es zunächst den Anschein batte. Sie beschränkt sich auf die Lösung der Beziehung zum aktuellen Denken, zu dem faktischen Urteilen denkender Subjekte, durch welches jeweils der Urteilsgegenstand hergestellt wird. Festgehalten aber wird durchweg die Beziehung zu möglichem Urteilen. Und wenn man dabei hleihen will, die Wirklichsetzung als Heraussetzung des Urteilsobjekts aus der Sphäre des Denkens zu bestimmen, so haftet dem „Herausgesetztsein“ immer noch die Beziehung zu möglichem heraussetzendem Denken an. In jedem Fall stellt die Wirklichsetzung, durch welche das zu dem Urteilsobjekt hinzutretende Gegenstandselement, das Wirklichsein, konstituiert wird, indem sie das Wirklichsein von sich selbst, d. h. von dem augenblicklichen aktuellen Wirklichsetzen, loslöst, zugleich die Beziehung zu möglichem wirklichsetzendem Denken her. Aber sie vollendet damit ja nur das Werk, das die übrigen Kategorialfunktionen, die präsentativen und die noëtischen, die in der Objektsetzung ihren vorläufigen Abschluß finden, eingeleitet haben. Jede dieser Kategorialfunktionen, die Objektsetzung einbegriffen, setzt das durch sie konstituierte Gegenstandselement, indem sie dasselbe

von sich, d. h. von der betreffenden aktuellen Kategorialfunktion löst, zu möglichem kategorialen Denken dieser Art in Beziehung. Indem nun die Wirklichsetzung das durch sie hergestellte Wirklichsein, also dasjenige Gegenstandselement, in welchem das für die übrigen Gegenstandselemente fundierende Moment der transzendenten Gegebenheit seine gegenständliche Form findet, in gleicher Weise löst und in Beziehung setzt, wird das Urteilsobjektiv, in welchem sich die sämtlichen Gegenstandselemente zusammenschließen, wird das Wirklichsein des Objekts endgültig einerseits vom aktuellen Urteilen abgelöst, andererseits zu potentielltem Urteilen in Beziehung gesetzt.

Etwas Rätselhaftes liegt indessen unleugbar in diesem Lösen und Inbeziehungsetzen. Wie geht es zu, daß die Kategorialfunktionen, und unter ihnen zuletzt auch die Wirklichsetzung, die durch sie hergestellten Gegenstandselemente in einem Zug von sich als aktuellen Kategorialfunktionen ablösen und zugleich zu entsprechenden potentiellen Kategorialfunktionen in Beziehung setzen? Der Schlüssel zum Verständnis der ganzen Situation liegt in dem Moment der Urteilsfunktion, das ihr und den in ihr zusammenlaufenden Kategorialfunktionen, sofern sie an ihm teilhaben, die Geltung gewährleistet, in der logischen Notwendigkeit. Die logische Notwendigkeit des Urteils, sein Gefordertsein durch transzendent Gegebenes, macht die Wahrheit aus. Logisch notwendig können aber auch die kategorialen Teilfunktionen des Urteils, sofern sie durch transzendent Gegebenes gefordert sind, heißen. Die logische Notwendigkeit des Urteils nun ist es, die den Urteilsgegenstand von dem jeweiligen aktuellen Urteilen loslöst und zu potentielltem Urteilen in Beziehung setzt. Das Bewußtsein der logischen Notwendigkeit besagt ja, daß der Gegenstand meines Urteils nicht bloß von meinem augenblicklich und faktisch von mir vollzogenen Urteilen, sondern von meinem Urteilen überhaupt, wann immer ich das vorliegende transzendent Gegebene urteilend auffassen will, und nicht bloß von meinem, sondern von jedem Urteilen so und nicht anders gedacht werden muß — vorausgesetzt, daß es das Gegebene adäquat auffassen, also logisch notwendig sein will. Und man kann in der Tat sagen: Gegenstand ist, was von einem Urteilen überhaupt mit logischer Notwendigkeit als Gegenstand gedacht werden muß (vgl. S. 265). Das „Urteilen überhaupt“ aber ist ein „mögliches“ Urteilen. So läßt sich als „Gegenstand“ das bezeichnen, was einem möglichen logisch notwendigen Urteil als Gegenstand erscheint. Und es ist klar, daß die

Ablösung des Urteilsgegenstands von der faktisch aktuellen Urteilsfunktion, durch die er augenblicklich konstituiert wird, eben in der Herstellung dieser Beziehung zu möglichem notwendigem Urteilen besteht. Analoges gilt von den kategorialen Teilfunktionen des Urteils, hezw. von deren gegenständlichen Korrelaten, den einzelnen Bestandteilen, den präsentativ- wie den noëtisch-kategorialen. Indem ich die Kategorialfunktionen mit logischer Notwendigkeit vollziehe, denke ich deren gegenständliche Erzeugnisse als Bestandteile, die einem möglichen logisch notwendigen Vorstellen und Denken als gegenständliche Qualitäten, Intensitäten, Räumlichkeiten, Zeitlichkeiten, Gleichheiten, Verschiedenheiten, Begrifflichkeiten, Individualitäten, als Dinge, als Inhärenzien, als Relationen usf. erscheinen. Ganz ebenso verhält es sich schließlich mit der Wirklichsetzung. Indem ich diese mit logischer Notwendigkeit vollziehe, denke ich die Wirklichkeit als ein Bestandteil, das einem möglichen logisch notwendigen Wirklichsetzen als Wirklichsein erscheint. Und diese Beziehung zu möglichem logisch notwendigem Wirklichsetzen ist von dem Wirklichsein unablösbar, so sehr, daß es eben diese Beziehung ist, die dem Wirklichsein seine Unabhängigkeit von dem augenblicklichen tatsächlich-aktuellen Wirklichsetzen gibt.

Hier kommt die Ueberordnung der Wahrheit, d. i. der logischen Notwendigkeit, über die Wirklichkeit zu prägnantester Auswirkung. Das Bewußtsein der logischen Notwendigkeit der Wirklichsetzung gibt uns allein die Gewißheit der Wirklichkeit des Urteilsobjekts. Die Wirklichkeit selbst tritt uns immer nur als Element von Urteilsgegenständen entgegen. Lediglich mit dieser Wirklichkeit rechnet ja, das wissen wir, auch die positiv-wissenschaftliche Wirklichkeitserkenntnis. Und sie ergibt sich dem urteilenden Denken, das aus dem transzendent Gegebenen Wirkliches macht und in der Wirklichsetzung das Moment der transzendenten Gegebenheit selbst zum Wirklichsein formt. Dennoch ist es nicht etwa mein faktisches Urteilen, mein Wirklichsetzen, ist es auch nicht das Urteilen und Wirklichsetzen dieses oder jenes anderen menschlichen Subjekts und ebensowenig das Urteilen und Wirklichsetzen aller menschlichen Subjekte zusammen, das den Objekten ihren Wirklichkeitswert verleiht. Die Mission von Wirklichkeitserschöpfern auch nur in dem eingeschränkten Sinn, daß unser tatsächlichliches Denken aus dem Transzendenten die Wirklichkeit hervorzubringen würde, schreiben wir Menschen uns doch nicht zu. Hieran hindert uns nicht allein die Ueberlegung, daß es Realitäten genug gibt,

die niemals in den Herrschaftsbereich menschlicher Erkenntnis eintreten. Vielmehr ist es die unserem aktuellen Urteilen selbst anhaftende logische Notwendigkeit, deren Bewußtsein die Wirklichkeit von jenem ablöst. Aber eben diese Ablösung, weit entfernt, das Band zu zerschneiden, durch welches das Wirklichsein an das wirklichsetzende Denken gebunden wird, beschränkt sich darauf, an die Stelle des aktuellen Wirklichsetzens das potentielle zu setzen und die Wirklichkeit in eine unlösbare Beziehung zu möglichem Wirklichsetzen zu bringen. Für mein logisch notwendiges Wirklichsetzen heißt Wirklichsein: von einem möglichen logisch notwendigen Denken wirklichgesetzt werden müssen.

Wieder ist damit über die Denksphäre der menschlichen Subjekte weit hinausgegriffen. Das urteilende Denken und Wirklichsetzen „überhaupt“, zu dem wir das Wirklichsein in Beziehung setzen, auf das Denken, das von menschlichen Individuen tatsächlich oder möglicherweise geübt wird, einzuschränken, haben wir kein Recht, obschon wir von anderen denkenden Subjekten keinerlei Wissen haben ¹⁾. Wieder aber ist es doch das in den kategorialen Formen unseres Denkens sich vollziehende und insofern allerdings das menschliche Denken, dem wir die Wirklichkeit zuordnen: die logische Notwendigkeit, der das Wirklichsein der Urteilsobjekte entspricht, knüpft sich eben an dieses Denken, das uns allein vertraut, das für uns, kurz gesagt, das Denken ist. So können wir sagen: die Wirklichkeit, die sich unserer Erkenntnis darbietet, ist immer und überall relative Wirklichkeit, relativ zu einem möglichen logisch notwendigen Denken, das sich in den Formen unseres menschlichen Urteilens vollzieht.

3. Eines freilich wird man immer noch vermissen, und zwar ein recht Wesentliches. Was denn eigentlich der Sinn der Wirklichkeitskategorie sei, ist noch nicht gesagt. Und gerade das Kernmoment dessen, was man meint, wenn man die Wirklichsetzung als schlechthinige Position oder als Heraussetzung des Objekts aus der Denksphäre schildert, ist mit der Ablösung der Urteilsgegenstände und ihres Wirklichkeitsmoments vom aktuellen Denken noch nicht getroffen. Auch das emotionale Denken löst ja, in analoger Weise, seine Gegenstände von den jeweiligen aktuellen Denkfunktionen los, so gewiß es gleich-

1) Von den Tieren können wir auch hier wieder absehen.

falls ein gegenständliches Denken ist, das sich von der Norm der logischen Notwendigkeit leiten läßt. Aber eben diese Parallele zeigt, was noch fehlt. Der Vergleich des wirklichen Seins mit dem emotionalen läßt das heraustreten, was die Eigenart des ersteren ausmacht. Was dem Wirklichen in unseren Augen seine besondere Stellung gibt, ist doch immer der von ihm ausgehende Eindruck, daß uns in ihm ein *Fremdes*, ein *Bewußtseinsjenseitiges* entgegentritt. Keine der Interpretationen, die der Wirklichkeit ernsthaft gerecht werden wollen, kommt von diesem Eindruck los. Und daß er nicht täuscht, ist uns ja längst gewiß geworden. Im Wirklichsein erhält, wie wir wissen, das Moment der transzendenten Gegebenheit seine modal-kategoriale Form. Ein transzendent Gegebenes wird vom formenden Urteil als ein Wirkliches aufgefaßt. Von hier aus läßt sich das Wesen der Wirklichkeit am besten umschreiben, indem man sagt: Wirklichsein heißt: *Erscheinung eines Transzendenten sein*.

„Erscheinung eines Transzendenten sein“ ist eine logisch-erkenntnistheoretische Grenzbeziehung, aber eine solche, auf welche die zergliedernde Reflexion unfehlbar trifft, wenn sie sich über den Sinn der Wirklichkeitskategorie Rechenschaft gehen will. Auch in dieser Hinsicht steht die Wirklichkeit zur logischen Urteilsnotwendigkeit in Analogie. Auch das Gefordertsein des Urteils durch transzendent Gegebenes ist eine logisch-erkenntnistheoretische Grenzbeziehung. Die deskriptive Betrachtung sieht sich — und die normative wird künftig in dieselbe Lage kommen — genötigt, hier über die Sphäre des Bewußtseins, des Denkens und Vorstellens, hinauszugreifen, weil eben an diesem Punkt ein Jenseitiges in diese hereinragt, das in das Vorstellen und Denken eingeht, und ohne das unser erkennendes Urteilen in seinem innersten Wesen unverständlich bleiben müßte. Aber indem sie das Urteil als formende Auffassung eines transzendent Gegebenen und die Urteilsnotwendigkeit als ein Gefordertsein des Urteils durch transzendent Gegebenes bestimmt, legt sie selbst die Grenze fest, über die sie, über die auch die normativ-logische Reflexion nicht hinausgehen kann. Die gleiche Situation kehrt nun auf der gegenständlichen Seite wieder. Die Wirklichkeit, die den übrigen Gegenstandselementen ihre spezifisch kognitive Dignität gibt, läßt sich in ihrer Eigenart verständlich machen nur durch die Aufdeckung der Grenzbeziehung zu dem Transzendenzmoment, das in ihr seine gegenständliche Formung erhalten hat.

Daß das *Transzendente*, das in dem Wirklichen unserer Urteile zur Erscheinung kommt, nicht als ein Absolutes, ein „an sich Wirkliches“ gelten kann, ist nach allem Bisherigen selbstverständ-

lich. Gewiß: über das Abgelöstsein des Wirklichseins von dem aktuellen Vorstellen und Denken reicht die Transzendenz weit hinaus. Sie ist ja eben dasjenige Moment, das dem wirklichen Sein seinen Vorzug vor dem emotionalen gibt, und ihre Wurzeln liegen unstreitig jenseits jedes Bewußtseins. Von der transzendenten Gegebenheit ferner, die unseren Urteilen und ihrer logischen Notwendigkeit zugrunde liegt, unterscheidet sie sich dadurch, daß jene, so gewiß die Urteilsfunktionen, in denen das transzendent Gegebene aufgefaßt wird, aktuelle Funktionen sind, aktuelle Gegebenheit ist, während das Wirklichsein von dem aktuellen Urteilen und damit auch von der aktuellen Gegebenheit losgelöst ist. Allein die Beziehung zu möglichem Urteilen bleibt ja an dem Wirklichen haften, und damit auch die Beziehung zu möglichem transzendent Gegebenem. In der Tat wandeln die Urteilsfunktionen das transzendent Gegebene, auf das sie sich gründen, indem sie es zum Wirklichen formen, zugleich mit der Ablösung des Wirklichen von ihrer eigenen Aktualität in ein mögliches transzendent Gegebenes um. So wird auch für das Wirklichsein die Gegebenheitsbeziehung festgehalten. Und um den Wahn auszuschließen, als sei das Transzendente, mit dem die in der Wirklichsetzung des Urteils hergestellte Wirklichkeit in Beziehung steht, ein „An sich seiendes“, empfiehlt es sich, das Wirkliche als Erscheinung eines transzendent Gegebenen zu bezeichnen. Nur ist hierbei der doppelte Vorbehalt zu machen, einmal, daß das Transzendente, präzise gesprochen, nicht dem Wirklichen, sondern dem urteilenden Denken „gegeben“, und ferner, daß das transzendent Gegebene, als dessen Erscheinung wir das Wirkliche betrachten, nicht ein aktuell, sondern ein potentiell Gegebenes ist. Aber das Wesentliche ist, daß auch die Transzendenz, auf welche die Wirklichkeit hinweist, unlösbar an die Gegebenheitsbeziehung zu möglichem Vorstellen und Denken gebunden, daß auch sie nichts weniger als „absolute“ Wirklichkeit ist.

Wirklichsein heißt, so können wir nunmehr sagen: „von einem möglichem logisch notwendigen Urteilen als Erscheinung eines transzendent Gegebenen gedacht werden müssen.“ Hierin kommt zum Ausdruck, daß das Wirklichsein, das unserem Erkennen sich darbietet, das Wirklichsein, das als Element der Urteilsgegenstände auftritt, relative Wirklichkeit bleibt, auch nachdem das Moment der Transzendenz in ihr die ihm gebührende Stelle erhalten hat ¹⁾.

1) Das sekundäre Moment im Wirklichkeitsbegriff, auf das oben S. 331 (vgl. S. 165, 1)

Man ist versucht, die Wirklichkeitsdeutung, die wir damit gewonnen haben, als eine „kritizistische“ zu bezeichnen. Das wäre indessen nur irreführend. Nicht bloß insofern, als jene mit dem Standpunkt der Kantischen Erkenntnistheorie, für den die Tradition diese Benennung, wenngleich vielleicht mit Unrecht, in Anspruch nimmt, keineswegs zusammenfällt. Aber was sich bisher ergeben hat, ist überhaupt keine erkenntnistheoretische Theorie, und will eine solche auch gar nicht sein. Es ist lediglich die deskriptive Feststellung des Sinns der Wirklichkeit der Urteilsobjekte, zu der die Analyse kommt. Die Beziehungen des Urteils und seiner logischen Notwendigkeit und andererseits des Wirklichseins zum transzendent Gegebenen selbst sind ja nur logisch-erkenntnistheoretische Grenzbeziehungen, zu denen die beschreibend-zergliedernde Reflexion unausweichlich hingedrängt wurde, die aber eben bloß den Punkt hezeichnen, über den sie, und über den weiterhin auch die normativ-logische Betrachtung nicht hinausgelangen kann.

Und allerdings: das letzte Wort für die philosophische Wirklichkeitsbetrachtung überhaupt ist damit noch nicht gesprochen. Daß wirklich das sei, was einem möglichen logisch notwendigen Urteilen als wirklich erscheint, was von einem möglichen logisch notwendigen Urteilen als Erscheinung eines transzendent Gegebenen gedacht werden muß — das ist eine Position, die nicht den Stempel der Endgültigkeit an sich trägt. Daß schließlich ein mögliches Denken die Wirklichkeit konstituieren soll, will uns so wenig in den Sinn, daß uns im Gegenteil selbst die behauptete Irrelevanz der aktuellen menschlichen Urteilsfunktionen wieder zweifelhaft zu werden droht. Und auch die Frage drängt sich hervor, ob für die seelisch-geistige Wirklichkeit das Gleiche gelten könne wie für die physische, ob jene ebenso wie diese zuletzt nur eine Wirklichkeit für ein mögliches Urteilen sei. Aber eben diese Bedenken und Fragen verraten eine Verschiebung des Betrachtungsgesichtspunkts. Sie entspringen bereits dem spezifisch erkenntnistheoretischen Interesse, das die Wirklichkeit transzendental-genetisch begreifen will und dem Transzendenten und seiner Beziehung zum urteilenden Denken und zum Wirklichsein der Urteilsobjekte unter diesem Gesichtswinkel nachspürt. Die deskriptive Untersuchung, die uns vorerst beschäftigt, bleibt bei dem

hingedeutet ist, kann und muß vorerst außer Betracht bleiben, da das gegenwärtige Kapitel lediglich die Beziehung von Wahrheit und Wirklichkeit aufdecken will, für welche das primäre Moment, das eigentliche Wesensmoment der Wirklichkeit maßgebend ist.

Wirklichsein stehen, das als „Erscheinung eines transzendent Gegebenen sein“ zu einem möglichen Urteilen relativ ist.

So ist die Wirklichkeit der Urteilsobjekte zu bestimmen, die der Wahrheit, der logischen Notwendigkeit, des Urteils korrespondiert, die Wirklichkeit zugleich, mit der es die positive Wirklichkeitswissenschaft, die Natur- und die Geisteswissenschaft, zu tun hat.

Das ist die Position der zergliedernd-beschreibenden, aber es wird auch die der logisch-normativen Reflexion bleiben.

DRITTER ABSCHNITT.

DAS WAHRHEITSPRINZIP UND DIE WAHRHEITSGESETZE.

Erstes Kapitel.

DAS WAHRHEITS- UND DAS GELTUNGSPRINZIP.

I. Vom Wahrheits- zum Geltungsprinzip.

1. Wir haben das tatsächliche Wesen der Wahrheit, so wie diese im faktischen Urteilen auftritt und sich in dessen Wahrheitsbewußtsein ankündigt, festgelegt. Das war eine vorbereitende Untersuchung, die in dessen am entscheidenden Punkt bereits über sich selbst hinausgewiesen hat.

Das Wahrheitsbewußtsein, das sich an das Urteil knüpft, führt sich als Bewußtsein der Denknotwendigkeit ein. Diese Notwendigkeit ist eine sittliche, die im werdenden Urteilsakt die Gestalt der Intention, im abgeschlossenen die der Intentionserfüllung hat. Das Wahrheitsbewußtsein ist also zunächst entweder Bewußtsein der Wahrheitsintention oder Bewußtsein der Wahrheitsintentionserfüllung. So wie so liegt der Schlüssel, der den Zugang zur Wahrheit eröffnet, in der Wahrheitsintention. Diese ist ein Wollen, aber ein Wollen, das den Charakter eines unbedingt verpflichtenden Sollens hat. Das Ziel, auf das sie hinstrebt, ist die logische Notwendigkeit des Urteils. Indem ich ein Urteil vollziehe, erscheint mir dessen logische Notwendigkeit als etwas Seinsollendes. Das Intentionsbewußtsein selbst ist ein unmittelbares, es ist in dem Bewußtsein, das als Bewußtheit dem Urteilerlebnis anhaftet, eingeschlossen. Seinerseits aber ist es zugleich ein Bewußtsein um das Intentionziel. Auch das Zielbewußtsein ist also an sich ein unmittelbares, wenschon es immer auf dem Sprunge steht, bei eintretenden Zweifeln in ein mittelbares, in ein explizites Denken des Intentionziels, überzugehen. Was mir nun in dem Intentionsbewußtsein als Ziel erscheint, ist zunächst nur die seinsollende logische Notwendigkeit meines Urteils, d. h. dessen, das ich eben zu vollziehen im Begriffe

stehe. Aber das Bewußtsein der allgemeinen Verbindlichkeit des intentionalen Sollens erweitert das Ziel: j e d e s Urteil, w e n n es das vorliegend Gegebene auffassen will, soll logisch notwendig sein! So ergeben sich jene hypothetischen, logisch notwendig sein sollenden Urteilsallgemeinheiten, mit denen einem bestimmten Gegebenen gegenüber ein bestimmtes Urteilsverhalten jedem vorgeschrieben wird, w e n n er überhaupt das Gegebene urteilend auffassen will. Dieses hypothetische Moment war bei meinem faktisch im Vollzug begriffenen Urteilsakt eben durch die Tatsache, daß ich bereits zu urteilen im Begriffe bin, überwunden. Bei den logisch notwendig sein sollenden Urteilsallgemeinheiten bleibt es bestehen. So weit reicht der n ä c h s t e Tatbestand, den die Zergliederung des faktischen Wahrheitsbewußtseins, wie es sich in den tatsächlichen Urteilerlebnissen vorfindet, zutage fördert. Aber die deskriptive Reflexion verallgemeinert dieses Ergebnis. Von dem, was sich an den einzelnen Urteilerlebnissen konstatieren ließ, steigt sie zum Urteilen überhaupt auf, und stellt fest, daß, wenn und wo immer geurteilt wird, das Urteil, welches nun auch das transzendent Gegebene sein möge, das in ihm aufgefaßt wird, logisch notwendig sein will (soll). Das ist zunächst eine g e n e r a l i s i e r e n d e V e r a l l g e m e i n e r u n g: aus den Intentionen, die sich in den einzelnen Urteilsakten faktisch vorfinden, wird die generelle Wahrheitsintention ermittelt.

In der deskriptiven Arbeit ist indessen bereits auch der Punkt sichtbar geworden, wo die Aufforderung zu einer ganz anderen Betrachtungsweise, zur n o r m a t i v e n, an uns herantritt. Die Wahrheitsintention stellt unseren Urteilen ein Ziel, das sie verwirklichen sollen. Unter diesen Umständen kann es uns nicht genügen, das Ziel, das die faktischen Urteile faktisch anstreben, beschreibend zu bestimmen. Wir haben zugleich das Bedürfnis und empfinden es als geboten, dieses Ziel selbst zum Gegenstand der Reflexion zu machen, um dasselbe so richtig und adäquat als möglich bestimmen zu können. Das ist die n o r m a t i v e A u f g a b e, die durch n o r m a t i v - k r i t i s c h e R e f l e x i o n zu lösen ist.

An ihrer Lösung haben wir darum ein vitales Interesse, weil das Ziel der Wahrheitsintention der Leitstern ist, von dem sich alles Urteilen führen lassen soll. Eben hier aber hat die deskriptive Untersuchung wieder der normativen vorgearbeitet. Das Seinsollen der logischen Notwendigkeit des Urteils, das ich jeweils zu vollziehen im Begriffe stehe, ist der nächste Zielgegenstand, den mir die Wahrheitsintention vor Augen stellt. Hievon geht die normative Reflexion aus. Aber sie wandelt das unmittelbare Zielbewußtsein in ein explizites Zieldenken um, und sie be-

müht sich, das Ziel nach seinem ganzen Umfang und seiner ganzen Tragweite zu fassen. So ergiht sich die normativ-emotionale Denkfunktion, deren Gegenstand durch den Satz bezeichnet wird: „das Urteil, das ich zu vollziehen im Begriffe bin, sei vollkommen logisch notwendig!“ Sofern indessen das Sollen der Wahrheitsintention mir in meinem Intentionshewußtsein als ein allgemein verbindliches erscheint, ist diese Zielformel allgemein zu fassen, und sie ist, da nicht das Urteilen selbst, sondern die logische Notwendigkeit des Urteils, wenn ein solches vollzogen wird, durch das Sollen gefordert wird, hypothetisch: „wenn ein Urteil, welches das vorliegende Gegebene auffassen will, vollzogen wird, so soll es vollkommen logisch notwendig sein!“ Allein das Ziel der Wahrheitsintention reicht noch weiter: indem die Wahrheitsintention für die Auffassung eines jeweils transzendent Gegebenen hypothetisch — unter der Voraussetzung, daß überhaupt geurteilt wird — die logische Notwendigkeit des Urteils vorschreibt, wendet sie nur ein allgemeines Normziel auf einen Einzelfall an. Hier setzt die normative Verallgemeinerung aufs neue ein, und sie gewinnt so die Formel: wenn geurteilt wird, soll das Urteil vollkommen logisch notwendig sein. Das ist der Zielgegenstand der in der Wahrheitsintention liegenden *Wahrheitsnorm*, wie ihn die normative Besinnung herausarbeitet.

Ist es denn aber sicher, daß hiemit das Ziel der Wahrheitsintention adäquat erfaßt ist? Worauf gründet sich die Gewißheit, daß dem so ist? Sie knüpft sich ursprünglich an das Zielbewußtsein der Wahrheitsintention, sofern in diesem das letzte Ziel des Wahrheitswillens, das Seinsollen der logischen Notwendigkeit des Urteilens überhaupt, implizite gedacht wird, — das gleiche Zielbewußtsein, das in dem emotionalen Denken des Gegenstands der Wahrheitsnorm, sagen wir also kurz: in der *Wahrheitsnormdenkfunktion*, seine Explizierung findet. Und augenscheinlich ist die Geltung dieser *Normdenkfunktion* von einer Seite her die logische Grundlage unseres ganzen urteilenden Denkens, so gewiß dieses in der Wahrheitsnorm sein Leitprinzip anerkennt. Am Ende liegt in der Wahrheitsintention selbst, der ja das Zielbewußtsein innewohnt, die Gewißheit dieser Geltung. Welcher Art ist nun die letztere? Worauf gründet sich die Geltung der *Wahrheitsnormdenkfunktion*? In welcher Weise läßt sich diese logisch legitimieren?

Die fundamentale Bedeutung dieser Frage wird durch die Tatsache beleuchtet, daß das Wahrheitsnormprinzip für unser urteilendes Denken ein *Letztes* ist. Aber das Normprinzip ist doch nur die *eine Seite des Wahrheitsprinzips*. An jenes knüpft sich zu-

gleich eine l e t z t e V o r a u s s e t z u n g. Und auch nach dieser Seite hat die deskriptive Voruntersuchung uns schon den Weg bereitet.

Die Wahrheitsintention richtet sich, so hatte die beschreibende Zergliederung des Wahrheitsbewußtseins in ihrer Weise festgestellt, auf die logische Notwendigkeit der Urteile. Aber die Frage war nun, warum denn die Wahrheitsintention die logische Notwendigkeit der Urteile verlange. Und darauf schien die Antwort zu lauten: weil die logische Notwendigkeit das Wesen der Wahrheit ausmacht. Schon diese Antwort indessen läßt erkennen, daß sich innerhalb des Wahrheitsbewußtseins mit dem Zielbewußtsein der Wahrheitsintention eine bestimmte Ueberzeugung hinsichtlich des Wesens der Wahrheit verbindet, eine Ueberzeugung, die einen weittragenden Anspruch in sich schließt. Es tritt an den Tag, daß die Wahrheit nicht lediglich eine subjektive Bestimmtheit des Urteils ist und sein will. Das Urteil will transzendent Gegebenes auffassen, und die Wahrheitsintention verlangt von dem Urteil und für dasselbe die logische Notwendigkeit. An dieses Verlangen aber knüpft sich die Gewißheit, daß die logische Notwendigkeit das Gefordertsein durch transzendent Gegebenes ist, mit dem die Adäquatheit der Auffassung des transzendent Gegebenen erreicht ist. So hat sich der deskriptiven Reflexion ergeben, daß sich an die Wahrheitsintention, welche fordert, daß jedes Urteil, wenn ein solches vollzogen wird, logisch notwendig sei, die immanente Ueberzeugung bindet, daß jedes logisch notwendige Urteil durch transzendent Gegebenes gefordert ist.

Auch diesen Gedankengang führt die normative Reflexion in ihrer Art zu Ende. Die von ihr herausgearbeitete Wahrheitsnorm gebietet: jedes Urteil, wenn ein solches vollzogen wird, sei vollkommen logisch notwendig! Aber die Gewähr, daß mit der Normerfüllung die Wahrheit, die Geltung des Urteils erreicht sei, kann uns die Norm an sich noch nicht geben. Dazu ist noch ein Anderes erforderlich. Und dieses Andere ist die Gewißheit, daß das vollkommen logisch notwendige Urteil die adäquate Auffassung eines transzendent Gegebenen, das heißt aber, daß das vollkommen logische Urteil durch transzendent Gegebenes gefordert, also gedeckt ist. Diese Gewißheit indessen hat nur Anspruch auf den Charakter einer V o r a u s s e t z u n g. Während die deskriptive Untersuchung das Wesen der logischen Notwendigkeit in einem Urteil festlegen konnte, unbekümmert darum, daß dieses Urteil doch auch wieder wahr, also logisch notwendig sein will und darum seine Geltung auf die von ihm selbst aufgestellte Behauptung stützen muß, — ist die normative Reflexion in anderer Lage. Für sie ist die Annahme, daß die von der Wahrheitsnorm verlangte logische Notwendigkeit der Urteile ein Ge-

fordertsein durch transzendent Gegebenes sei, ein Letztes, ganz ebenso wie die Denkfunktion, in der der Zielgegenstand der Wahrheitsnorm gedacht wird. Und wieder ist die Frage: welcher Art ist die Geltung dieses Letzten, der Wahrheitsvoraussetzung? Worauf gründet sie sich? Wie läßt sie sich sicherstellen?

Die deskriptive Untersuchung, die das Wesen der Wahrheit und ihre Beziehung zur Wirklichkeit beschreibend-zergliedernd bestimmen wollte, hatte schließlich aus dem Gesamtheitstand des Wahrheitsbewußtseins das Wahrheitsbewußtsein im engeren Sinn herauszuschälen gesucht, das Wahrheitsbewußtsein, dem unmittelbar die Antwort auf die Frage zu entnehmen war, worin denn das Wesen der von der Wahrheitsintention geforderten und in der Intentionserfüllung erreichten Wahrheit liege. Sie hatte, mit Rücksicht hierauf, zuletzt das intentionale Moment des Wahrheitsbewußtseins zurückgestellt, und das so reduzierte Wahrheitsbewußtsein hatte ihr den Aufschluß gegeben, daß die Wahrheit, die das werdende Urteil erstrebt und das fertige erreicht zu haben glaubt, die logische Notwendigkeit, und die logische Notwendigkeit das Gefordertsein des Urteils durch transzendent Gegebenes sei (S. 260 f.). Die normative Reflexion kann nicht in gleicher Weise verfahren. Ihre Aufgabe ist, dem Wahrheitsbewußtsein, auf dem unser Urteilen sich aufbaut, wenn oder soweit dies möglich ist, die abschließende Sicherung zu geben. Sie muß sich dementsprechend genau an die Weise halten, in der das Wahrheitsbewußtsein uns die Wahrheit entgegenhält. Insbesondere muß sie der Tatsache Rechnung tragen, daß das Wahrheitsbewußtsein faktisch zuerst Intentionbewußtsein ist. So treten ihr denn auch das im letzteren liegende Zielbewußtsein, das den Urteilen das Seinsollen der logischen Notwendigkeit vorschreibt, und die Voraussetzungsgewißheit, daß die logische Notwendigkeit des Urteils Gefordertsein durch transzendent Gegebenes ist, auseinander. Aus jenem arbeitet sie die Wahrheitsnormdenkfunktion, aus dieser die Wahrheitsvoraussetzung heraus. Und beiden bemüht sie sich, die logische Rechtfertigung zu verschaffen.

Wahrheitsnormdenkfunktion und Wahrheitsvoraussetzung machen zusammen das aus, was man das Wahrheitsprinzip nennen kann. An diesem hängt zuletzt das gesamte urteilende Denken. Und es ist nicht unzutreffend, wenn man die Wahrheit der Urteile als Uebereinstimmung mit dem Wahrheitsprinzip kennzeichnet. Auf dasselbe läuft schließlich die Rede hinaus, daß die Wahrheit eines Urteils auf

seiner Uebereinstimmung mit den logischen „Axiomen“ beruhe (S. 306 f.). Denn die sogenannten logischen Axiome sind, wie wir sehen werden, die Gesetze, in denen das Wahrheitsprinzip sich entfaltet. Wenn aber alle Urteile ihre Wahrheit aus dem Wahrheitsprinzip herleiten, so folgt schon hieraus, daß die logische Geltung des Wahrheitsprinzips selbst anders geartet sein muß, als die Wahrheit der Urteile. Nun ist die Geltung der Wahrheitsnormdenkfunktion ja überhaupt nicht Wahrheit. Denn diese ist weder ein Urteil noch auch nur ein urteilsmäßiges logisches Gebilde. Sie hat vielmehr die Gestalt einer emotionalen Denkfunktion. Aber sie ist auch keine gewöhnliche emotionale Denkfunktion. Denn, um das vorwegzunehmen: die Geltung der emotionalen Denkfunktionen fließt aus einem übergeordneten Geltungsprinzip, ganz ebenso wie die Wahrheit der Urteile aus dem Wahrheitsprinzip. Und daß die Wahrheitsnormdenkfunktion sich auf ein ihr übergeordnetes Geltungsprinzip gründe, ist schon dadurch ausgeschlossen, daß sie sich deutlich genug als ein Letztes ankündigt. Die Wahrheitsvoraussetzung ferner tritt zwar im Gewand des Urteils auf, und die Geltung, auf die sie Anspruch macht, ist ohne Zweifel die Wahrheit. Aber die Wahrheit des normalen Urteils hat ihren Halt an dem Wahrheitsprinzip. Und dieser Halt eben fehlt der Wahrheitsvoraussetzung. Schon das gibt ihr eine Sonderstellung, durch die sie aus der Reihe der normalen Urteile herausgehoben wird, und auch ihre Wahrheit hebt sich charakteristisch von der Wahrheit der letzteren ab.

So stellt uns das Wahrheitsprinzip nach seinen beiden Seiten vor ein Problem allererster Ordnung. Es handelt sich um nichts mehr und nichts weniger als um das logische Fundament unserer gesamten Erkenntnis, um die Geltungsgrundlage, auf der sich nicht bloß das positiv-wissenschaftliche Gegenstandserkennen, sondern — das wird uns später in vollem Umfang klar werden — auch das erkenntnistheoretische und metaphysische aufbaut. Welcher Art ist nun diese Basis? Wie steht es mit der logischen Legitimation des Wahrheitsprinzips?

2. Die nächstliegende und unleugbar bequemste Lösung ist die „axiomatische“, die uns rät, die logische Geltung des Wahrheitsprinzips eben glaubend hinzunehmen, sie als ein Aeüßerstes zu betrachten, das nicht weiter bewiesen werden, an dem zu zweifeln aber auch keinem Vernünftigen in den Sinn kommen könne. So sprechen nicht bloß die Absolutisten. Das ist

vielmehr die traditionelle, bis in die positivistischen Kreise hinein anerkannte Position, wenschon man sich über deren logischen Charakter nicht überall völlig klar ist. Die „axiomatischen“ Annahmen werden als an sich und in sich wahr und als unmittelbar, durch sich selbst evident betrachtet. Sie gelten als apriorisch, als in der Vernunft selbstgegründet. Und wenn es auch zunächst die menschliche Vernunft ist, die man dabei im Auge hat, so schimmert doch überall, bewußt oder unbewußt, die Voraussetzung durch, daß jene nur der Reflex einer überindividuellen, absoluten Vernunft sei. Es ist darum nicht zufällig, daß an diesen Glauben an die „Axiome“ die absolutistischen Wahrheits-theorien angeknüpft haben. Und wenn die letzteren die „axiomatischen“ Wahrheitsgrundlagen als an sich bestehend, als an sich geltend proklamierten, als letzte Gesetzmäßigkeiten, die vom menschlichen Denken lediglich anerkannt und angeeignet werden können, die ihm aber auch mit schlechthiniger Evidenz einleuchten, so ist dies eben nur die letzte Konsequenz aus der gangbaren Axiomenlehre. Wie dem nun sei: es ist immer eine üble Sache, in philosophischen Dingen mit Selbstverständlichkeiten, mit absoluter Evidenz und Aehnlichem zu operieren oder ein absolutes „Gelten an sich“ festzustellen, bei dem wir uns eben zu beruhigen haben. Der Glaube an die „Vernunft“ oder an die „Wahrheit“, an den man nicht ohne deklamatorisches Pathos zu appellieren pflegt, kann hier nicht verfangen. Wenn die Philosophie erst mit unbesehen hinzunehmenden Glaubenssätzen arbeiten und auf solche unser ganzes erkennendes Denken gründen will, so gräht sie sich selber das Grab. Hier wenn irgendwo, hat sie eine große und schwere Aufgabe zu lösen. Sie kann sich der Pflicht schlechterdings nicht entziehen, auch das logische Recht des Wahrheitsprinzips zu prüfen. Sie muß die letzten Voraussetzungen, auf denen das Wahrheitsprinzip beruht, aufdecken und, womöglich, sicherstellen. Jedenfalls aber hat sie die Geltungsart und den Geltungsgrund dieses logischen Fundaments unserer Erkenntnis zu ermitteln.

Dieses Bemühen hat sich auf die beiden Komponenten des Wahrheitsprinzips gleichermaßen zu richten. Unter den Vertretern des logischen Absolutismus ist es üblich geworden, das Normprinzip als solches wegzudeuten. Als Normen, so sagt man, erscheinen die logischen Gesetze nur einem irrensfähigen empirischen Bewußtsein. Dieses „Sollen“ aber, dieses „Gelten für uns“, „muß seinen Grund in etwas haben, dessen Geltung an sich besteht und das erst durch die Beziehung auf ein irrensfähiges Bewußtsein für dieses zu einer Norm, zu einem Sollen wird“. Und ursprünglich haben die logischen Gesetze

„ihre innere und selbständige Bedeutung und Wesenheit“ ganz unabhängig von dieser Beziehung, sie haben ein „an sich Bestehen“, ein „Gelten an sich“¹⁾. Wir haben nun oben schon die Verwirrung aufgedeckt, in welcher dieses ominöse „An sich bestehen“ oder „An sich gelten“ seine Quelle hat (S. 237 ff.), und kommen hierauf nicht zurück. Gewiß, „für uns“ ist das Wahrheitsprinzip ein Normgesetz. Aber ich meine, eben das ist entscheidend. U n s bietet sich im Wahrheitsprinzip die Wahrheit z u e r s t als ein S e i n s o l l e n d e s dar. Und ich sehe nicht ab, wie wir imstande sein sollten, über diesen Standpunkt zu einem höheren, zu dem einer wesenhaft für sich bestehenden Wahrheit, emporzusteigen. Auch liegt in der seinsollenden Wahrheit keinerlei Hinweis auf ein derart wesenhaft Bestehendes. Oder doch: an das Wahrheitsnormprinzip knüpft sich ja die W a h r h e i t s v o r a u s s e t z u n g, die ihrerseits allerdings nicht normhaft ist. Aber e r s t e n s kann auch der Wahrheitsvoraussetzung kein „Gelten an sich“ zugesprochen werden. Und z w e i t e n s: ein anderes ist das Wahrheitsnormprinzip, ein anderes die Wahrheitsvoraussetzung. Und jenes ist dieser insofern vorgeordnet, als die Wahrheitsvoraussetzung sich an das Normprinzip anlehnt. Wenn man sagt, die Wahrheitsnorm verlange die logische Notwendigkeit der Urteile darum, weil diese das Gefordertsein durch transzendent Gegebenes sei, so ist nicht zu vergessen, daß diese Begründung sich als Voraussetzung an das Normprinzip selbst anschließt und sich ihm nachordnet. Die W a h r h e i t s v o r a u s s e t z u n g, in welcher das Wesen der Wahrheit entscheidend festgelegt wird, i s t n i c h t e t w a das logische P r i u s. Und namentlich ist es nicht so, daß die deskriptive Festlegung der Wahrheit die Wahrheitsvoraussetzung und damit die Basis, auf der sich die Wahrheitsnorm aufbauen könnte, darbieten würde²⁾. Das meint auch der logische Absolutismus nicht. Auch er hat die v o l l k o m m e n e Wahrheit im Auge. Diese aber kündigt sich uns nur als eine seinsollende an. Die volle und endgültige Einsicht in das Wesen der Wahrheit erschließt sich allein der normativ-logischen Reflexion. Darüber läßt die beschreibend-zergliedernde Betrachtung selbst keinen Zweifel, sofern sie ihrerseits deutlich genug auf jene hinausweist. Die seinsollende vollkommene logische Urteilsnotwendigkeit ist es denn auch, auf die sich die Wahrheitsvoraussetzung bezieht. Nur daß diese die seinsollende vollkommene logische Notwendigkeit hypo-

1) So Windelhand, Prinzipien der Logik S. 18, vgl. hiezu oben S. 347.

2) Es ist hier daran zu erinnern, daß das Ergebnis der deskriptiven Voruntersuchung überhaupt in keiner Weise der normativen Reflexion zur Grundlage dienen kann. Jenes hat und behält den Charakter der Vorläufigkeit.

thetisch als verwirklicht setzt. Und präzisiert gefaßt, hat ja die Wahrheitsvoraussetzung hypothetische Gestalt: die vollkommene logische Urteilsnotwendigkeit, wenn sie verwirklicht ist, ist Gefordertsein der Urteile durch transzendent Gegebenes. Damit tritt klar an den Tag, daß die Wahrheitsvoraussetzung dem Wahrheitsnormprinzip nachgeordnet ist.

Umgekehrt unterdrückt der normative Absolutismus die Wahrheitsvoraussetzung und hebt einseitig das Normprinzip heraus. Und indem er die Wahrheitsnorm absolutiert, erklärt er faktisch auch die logische Geltung der Normdenkfunktion für ein Absolutes, für eine „Geltung an sich“. Aber neben dem Normprinzip hat die Wahrheitsvoraussetzung ihr eigenes Recht. Und die Normdenkfunktion ist so wenig „an sich“ gültig wie diese.

Der erste Schritt zur Lösung der eigentlichen Aufgabe und eine unumgänglich notwendige Vorarbeit scheint der Nachweis der praktischen Geltung der Wahrheitsnorm zu sein. Das Sollen der Wahrheitsintention führt sich, wie wir sahen, als ein sittliches Sollen ein. Und da in der Wahrheitsnormdenkfunktion lediglich der Zielgegenstand dieses Sollens gedacht wird, scheint zuerst die Tatsache des Sollens selbst gesichert werden zu müssen. Die Frage wäre also zunächst: heftet dieses Sollen wirklich? Und die Antwort hierauf scheint ebenso wie ihre Sicherung leicht genug zu sein. Man braucht, wie es scheint, einfach auf das sittliche Erlebnis hinzuweisen. Wir erleben das Sollen der Wahrheitsintention in unseren werdenden Urteilen tausend- und aber tausendmal, und ebenso oft findet dasselbe in den Gefühls-erlebnissen, die sich an die vollendeten Urteilsfunktionen knüpfen, seine Bestätigung. Das wäre eine Argumentationsweise, so recht im Sinne moderner „Philosophen“, die durch Berufung auf „Erlebnisse“ alles und jedes beweisen zu können glauben.

Schade nur, daß die Logik sich mit dieser poesievollen Art der Beweisführung nicht zufrieden gehen will. Sie muß fragen, in welcher Weise wir denn der Wirklichkeit der Erlebnisse, in unserem Fall des sittlichen Erlebnisses der Wahrheitsintention, gewiß werden. Und da zeigt sich: die Wirklichkeit des Erlebnisses ist der Gegenstand eines Urteils, und das Wahrheitsbewußtsein dieses Urteils schließt die Gewißheit ein, daß das Erlebnis wirklich ist. Das Urteil selbst findet seinen Ausdruck in der Satzäußerung: „ich bin sittlich verpflichtet, wenn ich urteile, logisch notwendig zu urteilen“. Das ist eine Aussage über ein Faktum mit normalem Wahrheitsbewußtsein. Und wenn es wirklich unsere erste Aufgabe wäre, dieses Urteil sicherzustellen, so müßten wir zunächst nach der Legi-

timation seines Wahrheitsbewußtseins fragen. Daß wir uns damit sofort in einen *circulus vitiosus* verwickeln würden, liegt auf der Hand. Aber wir brauchen nur eben das Urteil, das die Wirklichkeit des Intentionserlebnisses zum Gegenstand hat, zu formulieren, um einzusehen, daß es eine gänzlich verkehrte und unhaltbare Voraussetzung ist, von der die Forderung, zuerst die praktische Geltung der Wahrheitsnorm, also die Wirklichkeit der Wahrheitsintention zu beweisen, ausgeht. An diesem Punkt bestätigt sich aufs neue, daß das Wahrheitsprinzip sich nur dem in seiner Ursprünglichkeit erschließt, der dem *e m o t i o n a l e n D e n k e n* in seiner Eigenart gerecht wird und es von dem urteilenden bestimmt zu sondern weiß. Das Seinsollen der logischen Notwendigkeit der Urteile tritt uns *u r s p r ü n g l i c h* entgegen als Gegenstand einer *e m o t i o n a l e n* Denkfunktion. Zwar ist das der Wahrheitsintention innewohnende Zielbewußtsein noch kein explizites Denken. Ein implizites aber ist es allerdings. Und die emotionale Denkfunktion, in der wir den Zielgegenstand der Wahrheitsintention explicite denken, hebt ja nur dieses implizite Denken heraus. Damit aber stellt sie auch dessen logischen Charakter ans Licht. *U r s p r ü n g l i c h* jedenfalls ist das *e m o t i o n a l e D e n k e n* des Zielgegenstands der Wahrheitsnorm insofern, als es sich keineswegs etwa an ein Urteil, durch das die Wirklichkeit der Wahrheitsintention festgestellt würde, anlehnt und keineswegs ein solches Urteil voraussetzt. Wir müssen hier wieder einmal der Gedankenlosigkeit entgegentreten, die den Aussagesatz „du bist verpflichtet, logisch notwendig zu urteilen“ und den Imperativsatz „du sollst logisch notwendig urteilen“ für gleichbedeutend erklärt, einer Verwirrung, die allerdings durch die Doppelsinnigkeit des „du sollst“ immer wieder befördert wird. Der Imperativsatz hezeichnet den in der emotionalen Denkfunktion gedachten Zielgegenstand der Wahrheitsnorm. Und diese emotionale Denkfunktion, in die keinerlei Reflexion auf die Wirklichkeit der Wahrheitsintention, des Wahrheitswillens, hereinspielt, ist für uns ein logisch Ursprüngliches, ein Letztes oder Erstes. Gewiß spricht sich in dem Gegenstand dieser Denkfunktion auch der besondere Charakter des Seinsollens der logischen Urteilsnotwendigkeit aus. Das emotionale Sein scheidet sich nicht bloß in ein volitives und ein affektives. Wie das affektive Sein noch verschiedene Spielarten aufweist, so auch das volitive. Und eine besondere Spielart des volitiven Seins ist das *s i t t l i c h e S e i n s o l l e n*. So ist der Gegenstand der Wahrheitsnormdenkfunktion das *s i t t l i c h e S e i n s o l l e n* der logischen Notwendigkeit der Urteile. Und damit der logischen Legitimierung der Wahrheitsnormdenkfunktion auch

deren Gegenstand seine Sicherung erhält, so kann man sagen: mit der logischen Geltung der Wahrheitsnormdenkfunktion wird auch die praktische der Wahrheitsnorm sichergestellt. Auch so bleibt das Ursprüngliche, an dem alles andere hängt, die logische Geltung der Wahrheitsnormdenkfunktion.

Vielleicht ist es nicht überflüssig, hier noch ein anderes Mißverständnis abzuwehren. Wenn das „logisch notwendig urteilen“ ein sittliches Sollen ist, so scheint dasselbe ein Bestandteil des umfassenden sittlichen Lebensziels zu sein und als solcher nachgewiesen werden zu müssen. Dann würde sich die kritische Reflexion über das Seinsollen der logischen Notwendigkeit der Urteile der ethisch-normativen Besinnung, die das sittliche Telos herauszuarbeiten hat, ein- und unterordnen. Nun ist ohne Zweifel die seinsollende logische Notwendigkeit des urteilenden Denkens auch ein Element der seinsollenden sittlichen Lebensvollkommenheit. Aber für die logische Reflexion bleibt dieser Zusammenhang außer Betracht. Für sie ist das Seinsollen der logischen Urteilsnotwendigkeit eben lediglich das schlechthin verbindliche Sollen, das wir mit Rücksicht auf dieses Verbindlichkeitsmoment als ein sittliches von dem „hloßen“ Wollen unterscheiden, ohne doch an die Benennung weitere Folgen zu knüpfen. Auch von dieser Seite erweist sich das Seinsollen der logischen Urteilsnotwendigkeit als ein Letztes. Dieses Sollen erscheint uns als der Führer, dem wir unser urteilendes Denken unterordnen. Die Zuversicht aber, daß er uns recht führt, findet in der Wahrheitsvoraussetzung ihren Ausdruck¹⁾.

Darnach scheint uns unser Weg vorgezeichnet. Unsere Aufgabe scheint zu sein, zuerst die Wahrheitsnormdenkfunktion und weiterhin die Wahrheitsvoraussetzung beide auf ihre logische Legitimation zu prüfen, die logische Geltung, auf welche jene wie diese Anspruch macht, zu ermitteln und, wenn möglich, sicherzustellen.

3. Aber gleich am Anfang erfährt die Problemlage eine unerwartete Verwicklung, die sich indessen schließlich als eine Verein-

1) Die logische Reflexion ordnet sich so wenig der ethisch-normativen unter, daß diese sich vielmehr jener unterstellt. Die Ergebnisse der ethischen Besinnung kommen freilich nicht in Urteilen, sondern in emotionalen Denkfunktionen zum Ausdruck. So ist es nicht das Wahrheitsprinzip, sondern das gleichfalls von der logisch-normativen Reflexion erarbeitete Prinzip der emotionalen Geltung, zuletzt das allgemeine Geltungsprinzip, von dem sich die ethische Untersuchung leiten läßt.

f a c h u n g erweist. Es ist, wie bereits festgestellt wurde, eine zunächst implizite, zuletzt explizite e m o t i o n a l e D e n k f u n k t i o n , in der das Seinsollen der logischen Urteilsnotwendigkeit gedacht wird. Diese Denkfunktion erhebt Anspruch zwar nicht auf Wahrheit, aber doch auf Geltung, auf emotionale Geltung. So scheint von dieser Seite die Sicherung des Wahrheitsprinzips die des Prinzips der emotionalen Geltung vorauszusetzen. Die Wahrheit der Urteile selbst scheint von der Geltung der emotionalen Denkfunktionen abzuhängen. Sehen wir indessen genauer zu! Worauf gründet sich der Geltungsanspruch der Wahrheitsnormdenkfunktion? Es ist kein Zweifel, daß die Geltung, deren wir uns in dieser bewußt sind, wie bei den übrigen emotionalen Denkfunktionen die logische Notwendigkeit ist. Und auch hier ist die logische Notwendigkeit Gefordertsein der Denkfunktion durch bewußtseinsintern Gegebenes. Damit s c h e i n t s i c h in der Tat die W a h r h e i t s n o r m d e n k f u n k t i o n ganz in die Reihe der gewöhnlichen emotionalen Denkfunktionen einzufügen und wie diese dem P r i n z i p d e r e m o t i o n a l e n G e l t u n g z u u n t e r s t e l l e n .

Dieses selbst läßt sich sofort so formulieren: 1. Jede emotionale Denkfunktion sei vollkommen logisch notwendig! 2. Eine vollkommen logisch notwendige emotionale Denkfunktion ist durch bewußtseinsintern Gegebenes gefordert. Im ersten Satz ist der Gegenstand der emotionalen Geltungsnorm festgelegt. Gedacht wird dieser in einer G e l t u n g s n o r m d e n k f u n k t i o n , die ihrerseits wieder die Gestalt einer emotionalen Denkfunktion hat. Der Versuch, die Geltung der letzteren zu sichern, scheint in einen recursus in infinitum auslaufen zu müssen. Aher die Aufgabe ist, zu untersuchen, ob bezw. wie sich dieser vermeiden läßt. Und von ihrer Lösung hängt, wie es scheint, zuletzt die Sicherung der Wahrheitsnormdenkfunktion ab, wenn anders diese eine emotionale Denkfunktion ist. So scheint von dieser Seite das Wahrheitsprinzip des urteilenden Denkens sich ganz auf dem P r i n z i p d e r e m o t i o n a l e n G e l t u n g aufzubauen. Allein die zweite Komponente des emotionalen Geltungsprinzips ist die G e l t u n g s v o r a u s s e t z u n g : eine vollkommen logisch notwendige emotionale Denkfunktion ist durch bewußtseinsintern Gegebenes gefordert. Für den Geltungsanspruch der emotionalen Denkfunktionen — die Wahrheitsnormdenkfunktion einbegriffen — ist diese Geltungsvoraussetzung nicht weniger erheblich als die Geltungsnormdenkfunktion. Und auch sie will gültig sein, und sie muß diesen Anspruch erheben, wenn anders sie der Geltung der emotionalen Denkfunktionen zur Basis soll dienen können. Aher die Geltung, die sie beansprucht, ist nicht wieder die emotionale, sondern

— die *W a h r h e i t*. Die Voraussetzung, daß logisch vollkommene emotionale Denkfunktionen durch bewußtseinsintern Gegebenes gefordert seien, führt sich in der Gestalt eines Urteils ein, und jedenfalls nimmt sie die Urteilsgeltung, die Wahrheit, für sich in Anspruch. Dabei würde es auch bleiben, wenn man sich in jenen recursus in infinitum verstricken wollte. Immer würde der Geltungsvoraussetzung die Wahrheit vindiziert werden müssen. Wieder nun läßt sich hoffen, daß der recursus vermieden werden kann. Aber soviel scheint klar zu sein: die Sicherung der Geltungsvoraussetzung des emotionalen Geltungsprinzips läßt sich nur erreichen, indem diese sich dem *W a h r h e i t s p r i n z i p* unterordnet.

Während also die *W a h r h e i t s n o r m d e n k f u n k t i o n* des Wahrheitsprinzips als emotionale Denkfunktion sich dem *e m o t i o n a l e n G e l t u n g s p r i n z i p* unterstellt, unterwirft sich die *G e l t u n g s v o r a u s s e t z u n g* des *e m o t i o n a l e n G e l t u n g s p r i n z i p*s als Urteilsgeltilde dem *W a h r h e i t s p r i n z i p*. Damit hat sich gleich bei dem ersten Schritt, den wir auf unserem Weg zu tun im Begriffe waren, die Situation völlig verschoben. Was nun? Weder kann das Wahrheitsprinzip auf das Prinzip der emotionalen Geltung noch auch das Prinzip der emotionalen Geltung auf das Wahrheitsprinzip zurückgeführt werden. Was dann?

Die Lage bleibt *h o f f n u n g s l o s*, solange die beiden Sonderprinzipien der Wahrheit und der emotionalen Geltung wechselseitig sich aufeinander stützen. Aber sie ist auch *l o g i s c h* ganz und gar *u n e r t r ä g l i c h*. Immer gründet sich das eine Prinzip auf das andere als das ihm übergeordnete, um dann seinerseits wieder dem anderen denselben Dienst zu leisten. Soviel nun steht fest: eine Rettung gibt es nicht für eines der beiden Prinzipien, also etwa das Wahrheitsprinzip, für sich allein. Die beiden sind miteinander so verkettet, daß sie miteinander stehen und fallen. Wie aber, wenn sich herausstellte, daß in beiden am Ende ein *e i n e i t l i c h e s P r i n z i p* steckt, das in ihnen sich entfaltet, wenn sich zugleich zeigte, daß das *W a h r h e i t s h e w u ß t s e i n* und ebenso das *B e w u ß t s e i n* der emotionalen Geltung zuletzt doch auf dieses eine Prinzip hindeuten und in ihm ihre gemeinsame Sicherung suchen und finden? Wie, wenn dieses einheitliche Prinzip etwa das *a l l g e m e i n e l o g i s c h e G e l t u n g s p r i n z i p* wäre? Auch so würden die Geltungsnormdenkfunktion und die Geltungsvoraussetzung auseinandertreten. Und gewiß würde jene die emotionale Geltung, diese die Wahrheit für sich in Anspruch nehmen müssen. Aber die Geltungsnorundenkfunktion käme nicht mehr in die

Lage, sich einem Anderen als dem Höheren unterordnen zu müssen. Die emotionale Geltung, die sie sich selbst vindiziert, wäre zuletzt die Geltung überhaupt, also auch dieselbe, die durch die Geltungsnorm den logischen Denkfunktionen überhaupt — zu denen auch die Urteile gehören — zugemutet würde. Nur daß jene sich als eine logisch ursprüngliche und letzte ausweisen müßte, während diese im Geltungsprinzip ihre Grundlage hätte. Analoges ließe sich von der Geltungsvoraussetzung sagen. Auch sie wäre der Notwendigkeit enthoehen, sich auf ein Anderes, Höheres zu stützen. Die allgemeine Geltungsvoraussetzung würde den normgemäßen logischen Denkfunktionen überhaupt — zu denen auch die emotionalen gehören — die Geltung zusichern. Aber die Wahrheit, die sie sich selbst zuschreibt, wäre schließlich dieselbe Geltung überhaupt, die sie den durch sie gedeckten logischen Denkfunktionen überhaupt — die emotionalen einbegriffen — in Aussicht stellt. Nur müßte wiederum jene sich als eine logisch ursprüngliche und letzte legitimieren, während diese sich auf das Geltungsprinzip gründen würde. Kurz, für jede der beiden Komponenten des allgemeinen Geltungsprinzips wäre der Rekurs auf ein Uebergeordnetes, der die beiden Sonderprinzipien in einen unheilvollen Zirkel verwickelt, vermieden. Und nur eines wäre noch zu fordern: das allgemeine Geltungsprinzip könnte sein logisches Recht nur nachweisen, indem seine beiden Komponenten ihre Geltung logisch sicherstellen. Die beiden Komponenten selbst aber dürften sich hiebei nicht wechselseitig aufeinander herufen. Sonst würde der Zirkel unvermeidbar wiederkehren. Jede vielmehr müßte sich für sich legitimieren. Dann hätte das allgemeine Geltungsprinzip seine logische Rechtfertigung gewonnen, und mit ihm wären zugleich die beiden Sonderprinzipien gesichert.

Der angedeutete Weg ist in der Tat nicht bloß g a n g h a r. Vielmehr weisen sowohl das Wahrheits- als das emotionale Geltungsbewußtsein uns schließlich dringend auf ihn hin.

Die Wahrheitsintention, die auf die logische Notwendigkeit der Urteile hinstrebt, schließt den Willen, das Ziel des Wahrheitsstrebens gültig zu denken, ein, denselben Willen, der der normativen Besinnung auf das Wahrheitsziel ihren großen Antrieb gibt. Es ist das gleiche sittliche Sollen, das den Urteilen das Wahreinsollen, und das der Wahrheitsnormdenkfunktion das Geltensollen vorschreibt. Zugleich aber macht sich nun hier ein Doppeltes merkbar. Einmal: die Wahrheitsnormdenkfunktion, in der das Zielbewußtsein der Wahrheitsinten-

tion zur Explizierung kommt, führt sich selbst doch wirklich als ein Letztes ein, oder vielmehr als ein Erstes, das seine Legitimation nicht anderswoher entlehnt. Und zweitens: die Wahrheitsnormdenkfunktion, die dem urteilenden Denken nach oben hin den Abschluß gehen will, schreibt sich am Ende die gleiche Geltung zu, die die Wahrheitsnorm für die Urteile verlangt, oder doch — sprechen wir vorsichtiger! — eine Geltung, die, wenn sie überhaupt noch einer Norm sich fügen wollte, derselben Norm sich unterstellen würde, der die Urteile gehorchen sollen. Kurz, die Wahrheitsnormdenkfunktion differenziert schließlich nicht zwischen der Geltung, die sie sich selbst zumutet, und derjenigen, die sie den Urteilen vorschreibt (als den Urteilen vorgeschrieben denkt). In der Tat ist ja jene wie diese nichts anderes als logische Notwendigkeit. Damit aber erweitert sich die Wahrheitsintention zur allgemeinen Geltungsintention. Die (implizite und explizite) Wahrheitsnormdenkfunktion wird zur Geltungsnormdenkfunktion, deren Gegenstand das Seinsollen der Geltung der Denkfunktionen ist.

Eine ähnliche Erweiterung erfährt die Wahrheitsvoraussetzung. Wir kennen die Art, in welcher diese sich an das Zielbewußtsein der Wahrheitsintention, schließlich an das Denken des Zielgegenstands der Wahrheitsnorm, also an die „Wahrheitsnormdenkfunktion“ anknüpft. Die Wahrheitsnormdenkfunktion ihrerseits aber mutet sich das Gelten-, d. h. das Logisch-notwendig-sein-sollen nicht bloß zu, sie schließt zugleich die Ueberzeugung ein, daß sie der in diesem Sollen liegenden Anforderung genüge, also gültig sei. Mit anderen Worten, sie enthält zugleich die Voraussetzung, daß die emotionalen Denkfunktionen, wenn sie der in der Geltungsintention liegenden Norm gehorchen, als geltend betrachtet werden dürfen, und wendet diese Voraussetzung — es ist die emotionale Geltungsvoraussetzung — auf sich selbst an¹⁾. Und nun fließt im Wahrheitsbewußtsein die Wahrheitsvoraussetzung, die sich ihm an die Wahrheitsintention bindet, zuletzt mit der emotionalen Geltungsvoraussetzung, auf die das Wahrheitsnormbewußtsein und mit ihm die Wahrheitsnormdenkfunktion die eigene Geltung gründet, zusammen. Die Verschiedenheit kann aber außer Betracht gestellt werden, da die Wahrheitsvoraussetzung und die emotionale Geltungsvoraussetzung einen gemeinsamen Kern haben. Dieser Kern ist die Ueberzeugung, daß eine Denkfunktion, wenn

1) Hiedurch wird übrigens auch für die Wahrheitsnormdenkfunktion die Erhebung von der emotionalen Geltung zur Geltung überhaupt begünstigt und weiter vermittelt.

sie vollkommen logisch notwendig ist, Anspruch auf Geltung habe. Und diese Ueberzeugung wiederum ist nichts anderes als die allgemeine Geltungsvoraussetzung. Indem also für das Wahrheitsbewußtsein zuletzt die Verschiedenheit der emotionalen Geltungs- und der Wahrheitsvoraussetzung verschwindet, erweitert sich ihm die Wahrheitsvoraussetzung zur allgemeinen Geltungsvoraussetzung.

Und indem an die Stelle der Wahrheitsnormdenkfunktion die allgemeine Geltungsnormdenkfunktion, an die der Wahrheitsvoraussetzung die allgemeine Geltungsvoraussetzung tritt, wird aus dem Wahrheitsprinzip das allgemeine logische Geltungsprinzip.

Zu einem analogen Ergebnis übrigens kommen wir von der Intention der emotionalen Geltung aus, die den emotionalen Denkfunktionen innewohnt. Die Normdenkfunktion, in der das Intentions-, das Normziel explizite gedacht wird, hat hier zum Gegenstand das Seinsollen der logischen Notwendigkeit der emotionalen Denkfunktionen. Ihr geht aber zur Seite die emotionale Geltungsvoraussetzung, d. h. die Ueberzeugung, daß die emotionalen Denkfunktionen, die der Intentionsnorm entsprechen, gültig seien. Und auf dem Glauben an die Wahrheit dieser Geltungsvoraussetzung beruht die Gewißheit der Geltung der emotionalen Denkfunktionen. Die emotionale Geltungsvoraussetzung stellt an sich selbst zunächst die Anforderung, wahr zu sein. Im emotionalen Geltungsbewußtsein aber wirkt in den Geltungswillen der emotionalen Denkfunktionen dieses Wahrseinwollen ihrer Geltungsvoraussetzung schließlich derart herein, daß jener sich auf ein Gelten überhaupt richtet, unter das auch das Wahrsein fällt. Und dieses Hereinwirken wird dadurch befördert, daß die in jenem Geltungswillen angelegte emotionale Geltungsnormdenkfunktion, sofern sie sich selber die Geltung nicht bloß vorschreibt, sondern auch zuerkennt, die auf Wahrheit Anspruch erhebende Geltungsvoraussetzung sich zunutze macht. So weitet sich die emotionale Geltungsnormdenkfunktion zur allgemeinen aus.

Die emotionale Geltungsvoraussetzung strebt ihrerseits zur allgemeinen Geltungsvoraussetzung hin. Sie beansprucht für sich selbst die Wahrheit. Auch sie aber kündigt sich als ein Letztes oder vielmehr Erstes an, und sie will ihre Wahrheit am Ende nicht etwa aus dem Wahrheitsprinzip herleiten. Es zeigt sich bei genauerem Zusehen, daß sie sich selbst schließlich keine andere

Geltungsart vindiziert, als diejenige, die sie den normgemäßen emotionalen Denkfunktionen zugesteht. Genauer gesprochen: sie macht zuletzt keinen Unterschied zwischen jener Geltung und dieser ¹⁾. Damit aber erhebt sie sich über den Gegensatz zwischen emotionaler Geltung und Wahrheit zur Geltung überhaupt. Und an die Stelle der emotionalen tritt die allgemeine Geltungsvoraussetzung, wie an die Stelle der emotionalen Geltungsnormdenkfunktion die allgemeine getreten ist. So wird aus dem emotionalen Geltungsprinzip das allgemeine Prinzip der Geltung überhaupt.

Man verstehe diese Darlegung recht! Es soll damit nicht etwa der Gegensatz des urteilenden und des emotionalen Denkens künstlich weggedeutet, und insbesondere soll nicht die Eigenart der heiden Sonderprinzipien in Schein aufgelöst werden. Nur das wird gezeigt, daß im urteilenden und gleichermaßen im emotionalen Denken letzten Endes ein Hinweis auf ein allgemeines Geltensollen und Gelten liegt, dem allerdings grundlegende und weittragende Bedeutung darum zukommt, weil er uns den Weg eröffnet, auf dem allein eine abschließende Sicherung alles logischen Geltens, also auch der Wahrheit, möglich wird.

Auf den gleichen Punkt scheint indessen ein einfacherer Gedankengang sehr viel rascher hinzuführen. Die beschreibend zergliedernde Untersuchung hat ergeben, daß Wahrheit und emotionale Geltung sich dem höheren Begriff der Geltung überhaupt unterordnen. Wahrheit und emotionale Geltung sind lediglich verschiedene Spielarten der logischen Notwendigkeit. Nur daß diese dort die Urteilsnotwendigkeit, hier die Notwendigkeit der emotionalen Denkfunktionen ist. Und während die Urteilsnotwendigkeit das Gefordertsein der Urteile durch bewußtseinstranszendentes Gegebenes bedeutet, ist die logische Notwendigkeit der emotionalen Denkfunktionen ein Gefordertsein durch bewußtseinsintern Gegebenes. Die logische Notwendigkeit überhaupt ist darnach das Gefordertsein der Denkfunktionen durch Gegebenes schlechweg. Dieses macht denn auch das Wesen der logischen Geltung überhaupt aus. Die normative Besinnung nun ist versucht, analog von den heiden Prinzipien der Wahrheit und der emotionalen Geltung zu dem allgemeinen Geltungsprinzip aufzusteigen. Dadurch wird, wie es scheint, ihre letzte Aufgabe, die Sicherung der heiden Prinzipien, wesentlich vereinfacht: mit der Sicherung

1) Befördert wird dies durch den Umstand, daß die emotionale Geltungsnormdenkfunktion, sofern sie sich selbst die Geltung zuschreibt, sich auf die Geltungsvoraussetzung, die für sich die Wahrheit in Anspruch nimmt, zu stützen scheint.

des allgemeinen Geltungsprinzips ist auch die der beiden Sonderprinzipien gewonnen. Notwendig aber wird der Aufstieg darum, weil die beiden letzteren wechselseitig aufeinander zurückweisen. Die Normdenkfunktion des Wahrheitsprinzips gründet sich auf das Prinzip der emotionalen Geltung, und die Geltungsvoraussetzung des Prinzips der emotionalen Geltung gründet sich auf das Wahrheitsprinzip. Damit sind wir in einen Zirkel hineingeraten. Vermeiden läßt sich dieser nur, indem man von den beiden Sonderprinzipien auf das allgemeine Geltungsprinzip zurückgreift. Geschieht das, so erscheint auf der einen Seite die Geltung der Geltungsnormdenkfunktion, in welcher doch auch die emotionale Geltung der Wahrheitsnormdenkfunktion, auf der anderen die Geltung der Geltungsvoraussetzung, in der doch auch die Wahrheit der emotionalen Geltungsvoraussetzung eingeschlossen ist, als ein Letztes. Damit ist die Schwierigkeit beseitigt, und die Aufgabe ist lediglich, für die beiden Komponenten des allgemeinen Geltungsprinzips die Rechtfertigung zu suchen.

Das alles ist durchaus richtig. Nur muß man sich darüber klar sein, daß das E m p o r s t e i g e n von den beiden Prinzipien der Wahrheit und der emotionalen Geltung zu dem allgemeinen Geltungsprinzip n u r a u f d e m o b e n e i n g e s c h l a g e n e n W e g geschehen kann ¹⁾: es muß gezeigt sein, daß sowohl das Wahrheits- als das emotionale Geltungsbewußtsein je von sich aus zwingend auf das allgemeine Gelten-sollen und Gelten hinweisen, daß beide sich von sich aus auf den höheren Standpunkt des allgemeinen Geltungsprinzips erheben.

Und auch darüber muß Klarheit bestehen, daß, nachdem das allgemeine Geltungsprinzip gerechtfertigt ist, die beiden Sonderprinzipien nun nicht etwa in der Weise einer hegründenden D e d u k t i o n aus jenen a b z u l e i t e n sind. Weder ist das, was ihre besondere Eigenart ausmacht, besonders zu hegründen. Noch ist ein syllogistischer Nachweis dafür, daß aus der Geltung des allgemeinen Geltungsprinzips die der Sonderprinzipien folge, zu erbringen. Alles, was an diesen zu fundieren ist, muß schon in und mit dem allgemeinen Geltungsprinzip fundiert sein. Die Geltung des letzteren muß bereits die des Wahrheitsprinzips und des emotionalen Geltungsprinzips einschließen. Sonst geraten wir in neue Aporien, aus denen es keinen Ausweg gibt. Vergessen wir nicht: die Normdenkfunktion des allgemeinen Geltungsprinzips hat und behält die Gestalt einer

1) Wieder ist daran zu erinnern, daß der Ertrag der deskriptiven Untersuchung für die normative Reflexion nicht etwa Beweishasis sein kann.

emotionalen Denkfunktion, deren Geltungsart die emotionale Geltung und ebenso hat und behält die allgemeine Geltungsvoraussetzung die Form einer Urteilsfunktion, deren Geltungsart die Wahrheit ist. Bedürft den darum wirklich die beiden Sonderprinzipien einer besonderen Begründung, und wäre diese auch nur die syllogistische Deduktion, so ergäbe sich die seltsame Lage, daß die eine Komponente des allgemeinen Geltungsprinzips in dem aus dem letzteren abzuleitenden emotionalen Geltungsprinzip, die andere in dem in gleicher Weise zu deduzierenden Wahrheitsprinzip ihre Sicherung suchen müßte. Damit wären wir erst recht in dem alten Zirkel gefangen. Soviel ist demgegenüber offenkundig: sowohl die allgemeine Geltungsnormdenkfunktion als die allgemeine Geltungsvoraussetzung müssen je auf gleicher Linie mit ihrem Gegenstand stehen. Das heißt aber: die allgemeine Geltungsnormdenkfunktion muß sich, wenn es für sie überhaupt eine logische Legitimation gibt, zuletzt in der Weise legitimieren, daß sie zugleich mit ihrem Gegenstand sich selbst sichert. Und Analoges gilt von der allgemeinen Geltungsvoraussetzung.

Will man dieser Sachlage ganz gerecht werden und jedes Mißverständnis, als wären die beiden Sonderprinzipien aus dem allgemeinen Geltungsprinzip erst abzuleiten, ausschalten, so empfiehlt es sich, in das letztere gleich die Bezugnahme auf jene einzuschließen. Dann wäre das allgemeine Geltungsprinzip so zu formulieren: Normprinzip: Wenn eine sei es kognitive, sei es emotionale Denkfunktion vollzogen wird, so sei sie vollkommen logisch notwendig! Geltungsvoraussetzung: Jede vollkommen logisch notwendige Denkfunktion ist durch — sei es bewußtseinstranszendent, sei es bewußtseinsintern — Gegebenes gefordert (die vollkommene logische Notwendigkeit, wenn sie verwirklicht ist, ist Gefordertsein durch sei es bewußtseinstranszendent, sei es bewußtseinsintern Gegebenes). In jedem Fall ist dies der Sinn der beiden Komponenten des allgemeinen Geltungsprinzips, auch wenn man sie kürzer so faßt: Geltungsnormprinzip: Jede Denkfunktion sei vollkommen logisch notwendig! Geltungsvoraussetzung: Jede vollkommen logisch-notwendige Denkfunktion ist durch Gegebenes gefordert ¹⁾).

1) Daß die Zweigliedrigkeit der in diesen Formeln ausgedrückten Denkfunktionen, die hier und ebenso dann auch bei den funktionell-logischen und weiterhin bei den gegenständlich-logischen Gesetzen die natüremäßige, weil zweckmäßige Ausdrucksform ist, nicht etwa gegen die Ursprünglichkeit der eingliedrigen Denkfunktionen spricht, bedarf keines Beweises. Auch gegen den komplexen Charakter jener Denkfunktionen läßt sich nichts einwenden. Die Erwartung, daß die Grundlagen des

Unsere Aufgabe aber läßt sich nun dahin bestimmen: wir haben das allgemeine Geltungsprinzip, das für alles logische Denken der Ankergrund ist, auf seine logische Legitimation zu prüfen, d. h. zu untersuchen, ob sich eine solche erreichen läßt, und, wenn dies der Fall ist, worin sie besteht. Die Hauptaufgabe selbst teilt sich in zwei Unteraufgaben. Sicherzustellen ist zunächst die Geltungsnormdenkfunktion und dann die Geltungsvoraussetzung. Hierbei ist aber sorgfältig darauf zu achten, daß die beiden Komponenten des Geltungsprinzips sich nicht gegenseitig aufeinander stützen (S. 357). Nur wenn jede von ihnen ihre logische Rechtfertigung selbständig, ohne Hilfe der anderen, zu erreichen vermag, kann das Geltungsprinzip als legitimiert betrachtet werden.

II. Das Geltungsnormprinzip.

1. Das Geltungsnormprinzip führt sich logisch als eine emotional-volitve Denkfunktion ein, deren Gegenstand ist, daß jede Denkfunktion, wenn eine solche vollzogen wird, vollkommen logisch notwendig sein solle. Und augenscheinlich knüpft sich an sie ein Geltungsbewußtsein. Welcher Art nun ist die Geltung, die in diesem für die Geltungsnormdenkfunktion in Anspruch genommen wird?

Sie scheint wieder die Denknotwendigkeit zu sein, wie unser Bewußtsein sie den vollzogenen emotionalen Denkfunktionen zuschreibt, die sittliche Notwendigkeit, den Gegenstand so zu denken, und dieses „so“ selbst wäre die logische Notwendigkeit. Kurz, das Geltungsbewußtsein der Geltungsnormdenkfunktion scheint zu hesagen, daß in dieser ein bewußtseinsintern Gegebenes mit logischer Notwendigkeit aufgefaßt und damit der Geltungsintention Genüge geschehen sei. Das bewußtseinsintern Gegebene selbst scheint das an unser Denken durch die Geltungsintention herangebrachte Gegebene zu sein. Hierbei müßten wir uns aber erinnern, daß die Geltungsnormdenkfunktion selbst nicht etwa die Wirklichkeit der Geltungsintention behauptet, und daß sie sich ebensowenig an ein Urteil, das diese Wirklichkeit zum

logischen Denkens in eingliedrig-einfachen Denkfunktionen ihren logischen Ausdruck finden müssen, wäre ein schlechterdings unbegründetes Vorurteil. In dieser Hinsicht wenigstens hat einst der Begründer der schottischen Philosophie des „common sense“, Thomas Reid, recht gesehen. Die Komplexität ist kein Zeichen der logischen „Nichtursprünglichkeit“ der logischen Prinzipien und Gesetze.

Gegenstand hätte, anlehnt. Ihr liegt jedenfalls nur das Gegebene selbst vor, dessen Eigenart in dem formierten Gegenstand, in dem sittlichen Seinsollen des gegenständlichen Objekts, seinen Ausdruck findet ¹⁾).

Damit ist nun wohl die logische Struktur der Geltungsnormdenkfunktion zutreffend beschrieben: das Geltungszielbewußtsein selbst, in welchem der Normgegenstand uns ursprünglich zu unmittelbarem Bewußtsein kommt, ist eine Art impliziten Denkens, und die Geltungsnormdenkfunktion ist ja nur eine Umsetzung des unmittelbaren in ein mittelbar Bewußtes, sie ist nur die Explizierung jenes impliziten Denkens. Die Geltungsfrage aber, auf die hier alles ankommt, steht noch offen.

Wäre nun das an die Geltungsnormdenkfunktion geknüpfte Geltungsbewußtsein das Bewußtsein der normalen Denknötwendigkeit, so würde sich dasselbe doch wieder einem Höheren, über ihm Stehenden unterwerfen und bei diesem seine Legitimation suchen. Dieses Höhere wäre eben das Geltungsprinzip nach seinen beiden Seiten, an dem nun einmal die normale Denknötwendigkeit hängt. Aber nicht bloß daß wir damit unvermeidlich in den recursus in infinitum hineingetrieben würden, sofern jedesmal, wenn wir das übergeordnete Geltungsprinzip festlegen wollten, das alte Spiel von neuem beginnen müßte. Das Entscheidende ist, daß sich das Geltungsbewußtsein der Geltungsnormdenkfunktion deutlich genug als ein Letztes oder Erstes ankündigt, auf dem sich von einer Seite alle übrige Geltung aufbaut. So löst sich jene endgültig von den normalen Denkfunktionen, um sich auf sich selbst zu stellen.

Unter diesen Umständen legt sich die Annahme nahe, das Geltungsbewußtsein der Geltungsnormdenkfunktion sei eben als das Bewußtsein, daß diese durch das bewußtseinsintern Gegebene gefordert sei, ein Letztes, das einer weiteren Rechtfertigung nicht mehr bedürfe. Das sittliche Moment der Denknötwendigkeit würde hierbei, was durchaus sachgemäß ist, in den Gegenstand der Geltungsnormdenkfunktion einbezogen sein. Und daß die letztere — sofern der Normgegenstand stets die Bedingung einschließt: wenn überhaupt Denkfunktionen vollzogen werden — hypothetisch ist, würde ebenfalls zu keinem Bedenken Anlaß geben. Die Ausführung von Denkakten ist ja in keinem Fall denknötwendig. Sittlich notwendig ist nur, daß Denkfunktionen, wenn sie voll-

1) Das S. 352 ff. über das Verhältnis von Wahrheitsnorm und Wahrheitsnormdenkfunktion Ausgeführte ist natürlich auch auf das Verhältnis der allgemeinen Geltungsnorm zur Geltungsnormdenkfunktion anzuwenden.

zogen werden, logisch notwendig seien. Allein wenn die Geltungsnormdenkfunktion ihre eigene Geltung abschließend auf die Gewißheit des Gefordertseins durch bewußtseinsintern Gegebenes gründen wollte, so würde sie über sich selbst hinausgreifen und bereits die Geltungsvoraussetzung zu ihrer Fundierung heranziehen. Und das ist unstatthaft. Die Geltungsvoraussetzung ihrerseits weist auf die Geltungsnormdenkfunktion zurück. Sie lehnt sich, wie wir sehen werden, trotz ihrer Selbständigkeit an diese an. Und wenn der hier wieder drohende Zirkel vermieden werden soll, so muß die Geltungsnormdenkfunktion ihr Eigenes ohne Bezugnahme auf die Geltungsvoraussetzung rechtfertigen.

So bleibt nur eines. Das Geltungsbewußtsein der Normdenkfunktion ist das Bewußtsein einer sittlichen Notwendigkeit, den Gegenstand so zu denken, die Gewißheit, daß sie ihren Gegenstand mit der sittlich vorgeschriebenen logischen Notwendigkeit gedacht habe. An der logischen Notwendigkeit selbst aber fällt hier die Beziehung des Gefordertseins durch Gegebenes weg, die erst durch die Geltungsvoraussetzung festgelegt wird. Es ist also das Seinsollen logischer Notwendigkeit schlechweg, dessen Erfüllung das Geltungsbewußtsein der Geltungsnormdenkfunktion für diese in Anspruch nimmt, dasselbe Seinsollen logischer Notwendigkeit, das der Gegenstand der Geltungsnormdenkfunktion für die kognitiven und emotionalen Denkfunktionen, wenn solche vollzogen werden, vorsieht. Bei der Geltungsnormdenkfunktion selbst ist natürlich, sofern sie ja tatsächlich vollzogen wird, dieses hypothetische Moment überwunden. Eine hypothetische Denkfunktion aber bleibt sie. Das emotional-volitive Sein, das sie ihrem Objekt (ihren Objekten) zuschreibt, ist ein bedingtes. Und auch die Geltung, die sie sich selbst vindiziert, ist eine bedingte. Eine logische Degradierung indessen ist diese hypothetische Einschränkung ganz und gar nicht. Vollkommene logische Notwendigkeit kann der Geltungsnormdenkfunktion trotzdem zukommen. Und auch das „Sollen“ verliert nichts von seiner Strenge und Würde. In der Tat mißt ihr das in ihr liegende Geltungsbewußtsein die Denknötendigkeit zu. Nur eben, im Vergleich mit den gewöhnlichen emotionalen Denkfunktionen, eine „ursprüngliche“. Und wieder ist man versucht, dieses Ursprüngliche, Letzte oder Erste, als ein Absolutes zu betrachten, das einfach als auf sich selbst stehend hingenommen werden müsse. Das hieße indessen eben nur den Knoten zerhauen. Und eine solche Lösung ist in philosophischen Fragen nun einmal keine. Was aber dann?

2. Ein richtiger Gedanke steckt in den Absolutierungsversuchen doch. Unstreitig liegt hier etwas Apriorisches vor. Wie die kategorial-gegenständlichen, so sind auch die funktionellen Formprinzipien in ihrem Kern a priori. Und unter diesen vor allem die logische Notwendigkeit. Es liegt im Wesen unseres Denkens selbst begründet, daß die logische Notwendigkeit das funktionelle Formelement ist, das dem Denken seinen logischen Charakter verleiht. Vermöge dieser Wesensnotwendigkeit unseres Denkens ist die logische Notwendigkeit das unumgängliche funktionelle Wesensmoment der Denkfunktionen, ohne das es ein gegenständliches Denken überhaupt nicht gibt, sie ist die funktionelle Form, die wir eben darum überall an das Gegebene herantragen müssen, wenn wir dasselbe gegenständlich auffassen wollen: das besagt das Apriori der logischen Notwendigkeit. So ist die Geltungsintention recht eigentlich eine apriorische Größe. Es erscheint schon darum als sittlich notwendig, die logische Notwendigkeit der Denkfunktionen, wenn man solche überhaupt vollziehen will, anzustreben, weil ohne dieses Moment ein logisches Denken überhaupt unmöglich ist. Und daß die sittliche Notwendigkeit, logisch-notwendiges Denken anzustreben, in unserer geistigen Natur wurzelt — über ihre Genesis brauchen wir nicht weiter zu reflektieren —, ist gleichfalls nicht zu bezweifeln. Darnach ist das „Sein sollen logischer Notwendigkeit der Denkfunktionen, wenn solche vollzogen werden“ als eine apriorische Notwendigkeit anzusprechen.

Allein apriorische Notwendigkeit ist wieder nicht logische Notwendigkeit. Für die logische Geltung der Denkfunktion, deren Gegenstand jenes „Seinsollen“ ist, ist mit dem Hinweis auf ihre apriorische Wurzel, die, derh gesprochen, am Ende nur eine psychisch-subjektive Notwendigkeit gewährleistet, noch schlechterdings nichts erreicht. Nur das eine steht fest: ließe sich die logische Geltung dieser Denkfunktion nicht behaupten, so hliehe uns nichts anderes übrig, als der völlige Verzicht auf gegenständliches Denken. An die subjektive Notwendigkeit, die in dem Wesen unseres Denkens ruht, sind und bleiben wir gebunden. Und wenn es von dieser subjektiven Notwendigkeit keine Brücke zum logischen Gelten gibt, wenn sich der aus jener erwachsenden Denkfunktion, die besagt, daß alles Denken, wenn ein solches vollzogen wird, logisch notwendig sein solle, keine logische Geltung sichern läßt, so sind wir außerstande, dem gegenständlichen Denken den letzten logischen Halt zu geben. Die unausweich-

liche Konsequenz ist dann die radikale Skepsis. Gänzlich ausgeschlossen ist diese Möglichkeit keineswegs.

So verzweifelt indessen liegen die Dinge doch nicht. Es gibt einen Weg, auf dem die „apriorische“ Denkfunktion, deren Gegenstand das „Seinsollen der logischen Notwendigkeit der Denkfunktionen“ ist, ihre logische Rechtfertigung gewinnen kann und in der Tat gewinnt. Dabei bleibt es: der Geltungsnormgedanke, in dem der Zielgegenstand der Geltungsintention explicite gedacht wird, stellt sich dar als eine Denkfunktion, die ein bewußtseinsintern Gegebenes auffaßt — eben das Gegebene, das, gegenständlich aufgefaßt, als das „Seinsollen logischer Notwendigkeit der Denkfunktionen“ zur Erscheinung kommt. Für sich selbst nimmt sie, wie wir feststellten (S. 363), eine Art von Denknötigkeit in Anspruch. Sie ist begleitet von einem Bewußtsein, das ihr die Gewißheit gibt, daß sie der sittlichen Notwendigkeit, ihren Gegenstand mit logischer Notwendigkeit zu denken, Genüge getan habe. Auch sie schreiet sich das Seinsollen vor. Aber an die abgeschlossene Geltungsnormdenkfunktion hindet sich die Ueberzeugung, daß dieses „Seinsollen logischer Notwendigkeit“ in ihrer Erfüllung gefunden habe. Und nach beiden Seiten erstreckt sich das Problem, auf das Seinsollen der logischen Notwendigkeit der Geltungsnormdenkfunktion und auf sein Erfülltsein in der letzteren.

Das Gegebene, das in der Geltungsnormdenkfunktion aufgefaßt wird, ist zunächst nur ein uns durch eine apriorische Nötigung Aufgedrängtes, sozusagen ein apriori Gegebenes. Es spricht sich darin eine subjektive, im Wesen unseres Denkens wurzelnde Notwendigkeit aus, der sich das faktische Denken fügen muß, wenn überhaupt gegenständliches Denken für uns möglich sein soll, die aber vorerst nichts anderes ist als eben eine subjektive Anmutung an das faktische Denken. Die Geltungsnormdenkfunktion aber will nicht etwa bloß den Zielgegenstand einer subjektiv-apriorischen Nötigung festlegen. Vielmehr ist sie gewiß, den Zielgegenstand der logischen Intention, die in unserem gegenständlichen Denken lebendig ist, erfaßt zu haben. Und von sich selbst behauptet sie, daß sie nicht bloß der Denkausdruck einer subjektiven Nötigung, daß sie vielmehr eine logische Denkfunktion sei, die den Zielgegenstand jener logischen Intention — das Seinsollen vollkommener logischer Notwendigkeit der Denkfunktionen — mit vollkommener logischer Notwendigkeit denke. Eben diese Gewißheit nun ist es, die der Sicherung bedarf. Will die Geltungsnormdenkfunktion aber diese Sicherung erreichen, so müssen zwei

Anforderungen erfüllt werden. Erstens ist zu zeigen, daß, kurz gesagt, das „a priori“ Gegebene zugleich ein empirisch Gegebenes, daß das Gegebene, das in der Geltungsnormdenkfunktion aufgefaßt wird, nicht etwa bloß ein durch unsere subjektive Natur uns Aufgenötigtes, sondern zuletzt das durch die logische Intention des auf die Gegenstände gerichteten Denkens selbst dargebotene volitiv-empirisch Gegebene ist. Zweitens aber muß nachgewiesen werden, daß die Auffassung dieses Gegebenen in der Geltungsnormdenkfunktion den Anspruch auf vollkommene logische Notwendigkeit habe. Behalten wir im Auge: noch handelt es sich hier nicht um den Nachweis, daß die Geltungsnormdenkfunktion jenes apriorisch-empirisch Gegebene ad äquationem aufgefaßt habe: der ließe sich ja nur durch Bezugnahme auf die Geltungsvoraussetzung erbringen, die sich uns vorerst verbietet. Nur daß die Geltungsnormdenkfunktion als vollkommen logisch notwendig sich ausweise, ist verlangt.

Diesen beiden Anforderungen nun wird in einem Zug entsprochen durch den Hinweis auf die empirische Tatsache, daß sich an jede tatsächliche Denkfunktion, ob sie nun eine emotionale oder eine kognitive (ein Urteil) ist, das Zielbewußtsein knüpft, das ihr das „Seinsollen logischer Notwendigkeit“ vorhält, dasselbe Zielbewußtsein, das, expliziert, zu einer Normdenkfunktion wird, deren Gegenstand das gleiche „Seinsollen logischer Notwendigkeit“ ist. Wenn immer wir Urteils- oder emotionale Denkakte vollziehen, lassen wir uns von diesem Zielbewußtsein leiten, und überall ist das Ziel zuletzt die vollkommene logische Notwendigkeit der Denkfunktionen, ein Ziel, das zugleich in dem an das Zielbewußtsein sich anschließenden Gefühl als ein sittlicher „Wert“ empfunden wird. An die vollzogenen Denkfunktionen aber knüpft sich in dem Maß, in dem sie uns als logisch notwendig erscheinen, das Bewußtsein, daß sie das vorgesteckte Ziel erreicht, daß sie das Seinsollen verwirklicht haben, und wieder bindet sich an dieses Bewußtsein ein Wertgefühl, das Gefühl, in dem die realisierte logische Notwendigkeit als ein wirklicher sittlicher Wert erlebt wird. Durch diesen Tatbestand erhält die allgemeine Geltungsnormdenkfunktion ihre empirische Bewährung. Und diese empirische Bewährung gibt ihr die logische Legitimation. Die apriorische Anmutung und Erwartung, die sie an das tatsächliche Denken herangetragen hatte, hat sich, indem das letztere sie immer und überall faktisch anerkennt, als logisch berechtigt erwiesen.

Damit nämlich hat sich das a priori Gegebene in ein

empirisch Gegebenes umgewandelt. Zunächst zwar hat es den Anschein, als stünden die einzelnen Fälle, in denen an die tatsächlichen Denkfunktionen das Zielbewußtsein sich knüpft, zu der allgemeinen Geltungsnormdenkfunktion im Verhältnis des Einzelnen zum generell Allgemeinen, als wären jene nur die Abstraktionsinstanzen, aus denen diese gewonnen wird. Die Zielbewußtseine — man verzeihe wieder den Plural! — in den tatsächlichen emotionalen und kognitiven Denkakten sind ja sozusagen implizite emotionale Denkfunktionen, die zum Gegenstand das Seinsollen logischer Notwendigkeit der jeweiligen Denkverhaltungen haben und ihrerseits jederzeit expliziert werden können. Von hier aus erscheinen die faktischen Zielbewußtseine der tatsächlichen Denkakte in der Tat als die Einzelfälle, von denen aus die generalisierende Abstraktion zu einer allgemeinen Geltungsnormdenkfunktion führen kann. Allein erstens ist die Verallgemeinerung hier nicht die generalisierende, sondern die normative. Aus dem Seinsollen der logischen Notwendigkeit der einzelnen Denkfunktionen wird durch normative Verallgemeinerung das Seinsollen der logischen Notwendigkeit der Denkfunktionen überhaupt. Und dann: die allgemeine Geltungsnormdenkfunktion, deren Gegenstand dieses letztere Seinsollen ist, ist von Haus aus ein Subjektivapriorisches, und sie verleugnet diesen Charakter auch nicht, nachdem sie durch den Hinweis auf die faktischen Zielbewußtseine der tatsächlichen Denkakte das empirische Element gewonnen hat, das ihr schließlich die logische Rechtfertigung verschafft. Der nächste Ertrag dieser Ueberlegungen aber ist der: es ist zuletzt dasselbe (bewußtseinsintern) Gegebene, das den Zielbewußtseinen der tatsächlichen Denkakte zugrunde liegt, und das der allgemeinen Geltungsnormdenkfunktion zugrunde gelegt wird. Mit anderen Worten: indem die zunächst apriorisch-subjektive Geltungsnormdenkfunktion an die tatsächlichen Denkakte herantritt, erhält ihr a priori Gegebenes durch die empirisch-bewußtseinsinternen Daten der letzteren eine bedeutende Ergänzung: die apriorische Gegebenheit wird eben damit zur empirischen. Nur daß die normative Verallgemeinerung die Sondermomente der Einzeldaten außer Betracht stellt. So ist die eine jener beiden Anforderungen (S. 368) erfüllt.

Aber auch der anderen ist durch den Rückgang auf die Zielbewußtseine der einzelnen faktischen Denkakte bereits genügt. Die Frage, wie sie nun zu stellen ist, ist die: ist die Auffassung des Gegebenen, das sich aus einem a priori zu einem empirisch Gegebenen erweitert hat, in der Geltungsnormdenkfunktion logisch notwen-

dig? Tatsache ist, daß die einzelnen Zielbewußtseine der faktischen emotionalen und kognitiven Denkkakte für die in ihnen selbst liegenden impliziten und weiterhin auch für die entsprechenden expliziten emotionalen Denkfunktionen, also für die speziellen Geltungsnormdenkfunktionen, die Denknötwendigkeit in Anspruch nehmen. Tatsache ist aber auch, daß diese Denknötwendigkeit auf die Denknötwendigkeit der allgemeinen Geltungsnormdenkfunktion zurückweist. Und doch erhält auf der anderen Seite die letztere durch jene ihre Rechtfertigung. Wieder müssen wir uns erinnern, daß die Geltungsnormdenkfunktion ursprünglich als eine subjektiv-apriorische Antizipation an das tatsächliche Denken herantritt. Diese hat nun schon dadurch, daß das a priori Gegebene sich in ein empirisch Gegebenes umgesetzt hat, von einer Seite eine Wandlung erfahren. Jetzt setzt sie sich endgültig aus einer apriori notwendigen subjektiven Annahme in eine denknötwendige Denkfunktion um: indem die Denknötwendigkeiten der faktischen einzelnen Zielbewußtseine sich in die apriorisch-subjektive Antizipation einfügen, geht deren subjektive Notwendigkeit vollends ganz in die Denknötwendigkeit über. Präziser gesprochen: durch die Umsetzung des Gegebenen aus dem apriorisch in ein empirisch Gegebenes hat sich die subjektiv-apriorische Antizipation bereits in eine Denkfunktion umgebildet, an die sich das Bewußtsein der Denknötwendigkeit knüpft. Indessen ist noch zweifelhaft, ob dieses Bewußtsein berechtigt ist, ob die Auffassung des apriorisch-empirisch Gegebenen sich als eine denknötwendige betrachten darf. Ehen dieser Zweifel aber wird dadurch gehoben, daß sich in allen Fällen an die Zielbewußtseine der faktischen emotionalen und kognitiven Denkfunktionen das Denknötwendigkeitsbewußtsein anschließt. Das letztere gibt dem Denknötwendigkeitsbewußtsein der allgemeinen Geltungsnormdenkfunktion die empirische Bewährung und damit die abschließende logische Rechtfertigung, während es selbst in dem so gesicherten Denknötwendigkeitsbewußtsein der allgemeinen Geltungsnormdenkfunktion sein logisches Fundament erhält.

Hiemit ist für die Geltungsnormdenkfunktion nicht bloß das Seinsollen logischer Notwendigkeit, sondern zugleich das Erfülltsein dieses Sollens, das Logisch-notwendig-sein, das als Realisierung einer sittlichen Notwendigkeit sich darstellt, dargetan. Und wir können zusammenfassend sagen: die logische Sicherung der Geltungsnormdenkfunktion ist die empirische Bestätigung. Der Anspruch der Geltungsnormdenkfunktion, eine vollkommen logisch

notwendige und darum eine vollkommen denknotwendige Fassung des Ziels der in unserem gegenständlichen Denken wirksamen Geltungsintention zu sein, hat durch den Nachweis seine Legitimation erhalten, daß in dem Zielbewußtsein der Geltungsintention unseres faktischen gegenständlichen Denkens immer und überall als das Ziel der tatsächlichen Denkfunktionen zuletzt das „Seinsollen vollkommener logischer Notwendigkeit“, das den Gegenstand der Geltungsnormdenkfunktion bildet, mit logischer Notwendigkeit gedacht wird, daß die tatsächlichen Denkfunktionen immer und überall die apriorische Anmutung, logisch notwendig sein zu sollen, als ihr Ziel faktisch anerkennen. Beachten wir wohl: die empirische Bewährung des Apriorischen, die hier vollzogen ist, ist nicht etwa und will nicht sein der Nachweis, daß das Gegebene, das in den tatsächlichen Denkfunktionen aufgefaßt wird, sich der apriorischen Funktionsform der logischen Notwendigkeit füge — das zu erhärten, ist Sache der Geltungsvoraussetzung. Das empirisch Gegebene, das vorerst in Frage steht, ist lediglich das *volitiv-emotional Gegebene*, welches dem in der Geltungsintention der faktischen Denkfunktionen liegenden *Zielbewußtsein* zugrunde liegt, dessen Auffassung also den Zielgegenstand der Geltungsintention ergibt. Und daß die Geltungsnormdenkfunktion den berechtigten Anspruch hat, dieses volitiv-empirisch Gegebene mit voller Denknotwendigkeit aufgefaßt zu haben, das ist im gegenwärtigen Zusammenhang durch die empirische Bestätigung sichergestellt.

Der logisch-empirischen Bestätigung geht eine *praktische* zur Seite. In den an das Zielbewußtsein der faktischen Denkfunktionen gehundenen *Gefühlen*, in denen wir die vollkommene logische Notwendigkeit so oder so als einen sittlichen Wert empfinden (S. 368, vgl. 259), erfahren wir am Ende unmittelbar die *praktische Geltung der allgemeinen Geltungsnorm*. Und ohne Zweifel bedeutet dies für die Denknotwendigkeitsgewißheit der Geltungsnormdenkfunktion eine nicht unerhebliche *subjektive Stärkung*. Mehr aber nicht. Die logische Rechtfertigung der Geltungsnormdenkfunktion liegt ganz allein in der *empirischen Legitimierung* ihrer Denknotwendigkeit.

3. Völlig zu Ende freilich kommt dieser *Legitimierungsprozeß* niemals. In keinem Augenblick ist ja die Denktätigkeit abgeschlossen. Die normative Reflexion rechnet nicht bloß mit dem eigenen Denken des reflektierenden Individuums, sondern auch mit dem der anderen in Vergangenheit, Gegenwart und — Zukunft. Und

dieses läuft ins Unabsehbare weiter. So nimmt die Geltungsnormdenkfunktion den Charakter eines logischen Postulats an.

Dahei ist die Erwägung im Spiel, daß sie ursprünglich eine apriorische Antizipation war. Aus der apriorischen ist nun wohl eine logische Antizipation geworden. Aber die empirische Bewährung, der sie die Sicherung ihrer Denknöwendigkeit verdankt, ist nur für die Vergangenheit und die Gegenwart erfolgt. An die Zukunft richtet sich lediglich die immerhin durch die bisherige Erfahrung gerechtfertigte Erwartung, daß sie nichts anderes bringen werde als die Vergangenheit, daß auch künftig in der gleichen Weise wie bisher die kognitiven und emotionalen Denkfunktionen von dem Zielbewußtsein begleitet und geleitet sein werden, dessen Gegenstand das Seinsollen vollkommener logischer Notwendigkeit ist. Der Eindruck der Unabgeschlossenheit, der uns in die Lage bringt, für unsere Geltungsnormdenkfunktion auf voll gesättigte Gewißheit zu verzichten, bleibt. Aber er ist nicht der vorherrschende. Und wenn wir jener die Natur eines logischen Postulats zuschreiben, so haben wir keineswegs bloß den Rest von Unsicherheit im Auge, der an der Geltungsnormdenkfunktion, sofern sie die Zukunft logisch vorwegnimmt, haften bleibt. Wir wollen damit vielmehr in erster Linie die fundamentale Stellung kennzeichnen, die dieser Denkfunktion zukommt und sie weit über alle anderen generellen und normativen Verallgemeinerungen hinaushebt. Und wir weisen auf ihre apriorische Wurzel hin, auf dieses Apriori, das das letzte, tiefste und für alles gegenständliche Denken grundlegende ist: es tritt an die Zielsetzung des tatsächlichen Denkens mit einer subjektiven Anmutung heran, läßt aber darüber keinen Zweifel, daß auf der faktischen Anerkennung der letzteren durch das tatsächliche Denken die ganze Möglichkeit eines gegenständlichen Denkens beruht. Das Postulat ist kein „praktisches“, obwohl in ihm auch das sittliche Seinsollen merkbar wird: es ist für uns eine schlechthinige Notwendigkeit, die Anmutung an das faktische Denken zu stellen, wenn anders wir überhaupt wollen gegenständlich denken können. Alles aber kommt nun darauf an, daß das faktische Denken die apriorische Anmutung anerkennt, daß das auf empirisch-bewußtseinsinterae Gegebenheiten sich aufbauende Zielbewußtsein der faktischen Denkfunktionen diesen immer und überall mit der Gewißheit der Denknöwendigkeit das durch die apriorische Anmutung vorgezeichnete Ziel setzt. Und daß dies in der Tat der Fall ist, macht das Postulat zu einem logischen und logisch gerechtfertigten.

Diese empirische Rechtfertigung ist stark genug, um das Geltungs-

normpostulat als den apriorisch-logischen Grundpfeiler des logisch-gegenständlichen Denkens erscheinen zu lassen. Indessen ein Mangel bleibt allerdings stehen. Dieser liegt keineswegs bloß und nicht zuerst in der immer bis zu einem gewissen Grad problematischen Vorwegnahme der Zukunft. Auch abgesehen davon, ist die empirische Legitimation nun einmal keine „absolute“. Eine gewisse Geltungsunsicherheit ist für sie unüberwindbar, unüberwindbar schon darum, weil es doch immer nur ein subjektives Bewußtsein der Geltung ist und bleibt, mit dem sich die Geltungsnormdenkfunktion, trotz aller Bewährung, zufriedengeben muß. Und selbst ein Residuum von Selbsttäuschungsmöglichkeit bleibt übrig, das sich nicht ausschalten läßt. Eben diesen Mangel der Geltungsnormdenkfunktion, dem sich auf keine Weise abhelfen läßt, wollen wir doch auch zum Ausdruck bringen, wenn wir sie ein Postulat nennen. Aber was besagt dieses Geständnis am Ende anderes als daß der Geltungsnormdenkfunktion das nicht zukommt und nicht zukommen kann, was man „axiomatische“ Sicherheit und Gewißheit zu nennen pflegt? Eine Herabwürdigung bedeutet dies nicht. Die „axiomatische“ Sicherheit und Gewißheit ist und bleibt ein Phantom, dessen Realisierung uns für immer versagt ist, sie ist ein Wunschgebilde unseres Verlangens nach absoluten Geltungsgrundlagen unseres gegenständlichen Denkens, das, so wie für uns Menschen die Dinge liegen, ewig ungestillt bleiben wird.

III. Die Geltungsvoraussetzung.

1. Die Geltungsvoraussetzung lehnt sich schon insofern an die Geltungsnormdenkfunktion an, als sie deren Gegenstand aufnimmt — auf diesen bezieht sich ja eben die in ihr festgelegte Urteilsannahme: „vollkommene logische Notwendigkeit, wenn sie verwirklicht ist, ist Gefordertsein durch Gegebenes“, oder: „wenn eine Denkfunktion vollkommen logisch notwendig ist, so ist sie durch Gegebenes gefordert“. Aber die Geltungsvoraussetzung steckt ja schon in dem Zielbewußtsein der einzelnen Denkfunktionen. Eben darum knüpft sie sich auch in unlösbarer Enge an die allgemeine Geltungsnormdenkfunktion, so sehr, daß sie mit dieser eine streng geschlossene Einheit bildet, die Einheit des Geltungsprinzips. Es ist denn auch die normative Reflexion, die mit der Geltungsnormdenkfunktion zugleich die Geltungsvoraussetzung herausarbeitet.

Das schließt nicht aus, daß die logische Natur der beiden ver-

schieden geartet ist. Während die erste die Struktur des emotionalen Denkens mit dem emotionalen Geltungshewußtsein aufweist und zum Gegenstand ein Seinsollen hat, tritt die Geltungsvoraussetzung in der Gestalt eines Urteils auf. Und wenn sie auch so wenig ein „normales“ Urteil ist, als jene eine reguläre emotionale Denkfunktion heißen kann: die Wahrheit allerdings nimmt sie für sich und das reale Sein für ihr Objekt in Anspruch. Ihr Zusammenhang mit der aus der normativen Reflexion erwachsenen Geltungsnormdenkfunktion tritt aber auch darin hervor, daß auch sie *hypothetisch* spricht: „vollkommen logische Notwendigkeit, wenn sie verwirklicht ist, ist Gefordertsein durch Gegebenes“, oder: „wenn eine Denkfunktion vollkommen logisch notwendig ist, ist sie durch Gegebenes gefordert“. Insofern ist es eine bedingte Wahrheit, die sie sich, und ein bedingtes Sein, das sie ihrem Objekt vindiziert. Und sie läßt durchaus dahingestellt, ob vollkommene logische Notwendigkeit für unser Denken jemals erreichbar sei. Indessen wird durch diese hypothetische Einschränkung ihre Bedeutung nicht im geringsten beeinträchtigt.

Und diese ist allerdings eine grundlegende. Denn in der Geltungsvoraussetzung ist das herausgehoben, was recht eigentlich den logischen Nerv des Denkens bildet: sie legt das Wesen der Geltung selbst endgültig fest. In diesem Wesen aber steckt eben die Voraussetzung, von der der logische Wert der Denkfunktionen abhängt. Diese wollen Gegebenes auffassen, und ihr Zielhewußtsein, dasselbe, das in der Geltungsnormdenkfunktion in seiner Allgemeinheit herausgestellt ist, macht ihnen zur Norm, für sich vollkommene logische Notwendigkeit anzustreben. Daß aber die logische Notwendigkeit, die zunächst nur eine innere Bestimmtheit der Denkfunktionen ist, die Bürgschaft für die Adäquatheit der Auffassung des Gegebenen bietet, daß sie die Form ist, in der die Gegebenheit selbst den ihr angemessenen logisch-funktionellen Ausdruck erhält: diese Annahme, auf der augenscheinlich die ganze logische Tragkraft unseres Denkens ruht, ist es eben, die in der Geltungsvoraussetzung fixiert ist. Damit gewinnt diese eine überragende Stellung, und das um so mehr, als die Geltungsnormdenkfunktion selbst, wie wir sehen werden, immerhin nach einer Seite von ihr eine Ergänzung ihrer Legitimation erwarten muß.

Die Versuche, die Geltungsvoraussetzung der Geltungsnormdenkfunktion vorzuordnen, werden von hier aus wenigstens begreiflich. Sie sind trotzdem prinzipiell verfehlt. Denn dabei bleibt es: nur die normative Reflexion, die zuerst auf den Normgegenstand sich richtet und diesen in der Geltungsnormdenkfunktion

festlegt, kann die Geltungsvoraussetzung in der Gestalt eruieren, in der sie unserem gegenständlichen Denken die letzte Geltungshasis zu bieten vermag. Allein sicher ist, daß mit der Geltungsvoraussetzung zu der Geltungsnormdenkfunktion ein **N e u e s u n d E i g e n e s** hinzutritt, das nicht bloß für diese eine unumgänglich notwendige Ergänzung bildet, sondern für das Geltungsprinzip ebenso grundlegend ist wie sie selbst. So hängt für das allgemeine Geltungsprinzip an der Sicherung der Wahrheit der Geltungsvoraussetzung nicht weniger als an der Legitimation der Geltungsnormdenkfunktion.

2. Was aber an der Geltungsvoraussetzung gesichert werden muß, wenn eine Sicherung überhaupt möglich ist, ist eben das Neue, das mit ihr zu der Geltungsnormdenkfunktion hinzukommt. Auch sie mißt sich, sofern sie auf Wahrheit Anspruch macht, Denknotwendigkeit zu: das Wahrheitsbewußtsein, das sich an sie knüpft, ist Bewußtsein der Denknotwendigkeit. Und zunächst sieht es so aus, als müßte, wenn sie logisch legitimiert werden soll, das ganze Problem der Wahrheits- oder vielmehr der allgemeinen Geltungsnorm aufs neue aufgerollt werden. Allein hier wird die Tatsache wirksam, daß die Geltungsvoraussetzung nur die Ergänzung der Geltungsnormdenkfunktion ist. Sie haut sich gewissermaßen auf dieser auf, und sie kann das als gesichert voraussetzen, was in und mit der Geltungsnormdenkfunktion gesichert ist. Mit anderen Worten: sie kann von der letzteren die Gewißheit übernehmen, daß die Denkfunktionen, wenn solche vollzogen werden, vollkommen logisch notwendig sein s o l l e n. Und sie kann diese Gewißheit auf sich selbst anwenden. Vergessen wir aber nicht: die logische Notwendigkeit, deren Seinsollen den Gegenstand der Geltungsnormdenkfunktion bildet, ist zunächst nur eine innerfunktionelle Bestimmtheit unseres Denkens. Weiter reicht die Tragweite der Geltungsnormdenkfunktion nicht. Unter diesen Umständen bleibt der logischen Legitimation der Geltungsvoraussetzung eine doppelte Aufgabe zu lösen. Erstens ist zu zeigen, daß in der Geltungsvoraussetzung selbst das Seinsollen jener innerfunktionell-logischen Notwendigkeit verwirklicht ist, d. h. die Geltungsvoraussetzung muß sich darüber ausweisen, daß sie in diesem Sinn logisch notwendig ist. Zweitens aber muß nun dargetan werden, daß die logische Notwendigkeit ein Gefordertsein durch Gegebenes ist. Der Gegenstand der Geltungsvoraussetzung ist, daß vollkommene logische Notwendigkeit einer Denkfunktion, wo sie erreicht ist, Gefordertsein durch Gegebenes, daß eine vollkommen logisch notwendige Denkfunktion durch Gegebenes gefordert sei. Das ist eben

die Ergänzung, die die Geltungsvoraussetzung zu der Geltungsnormdenkfunktion hinzubringt, der Zusatz, der erst die innerfunktionelle logische Notwendigkeit als volle logische Geltung erscheinen läßt: nur wenn vorausgesetzt werden darf, daß die vollkommene logische Notwendigkeit Gefordertsein durch Gegebenes ist, ist mit der logischen Notwendigkeit der Denkfunktionen die Gewißheit gewonnen, daß in ihnen das jeweils Gegebene adäquat aufgefaßt ist, daß sie also das Ziel erreicht haben, das ihnen zuletzt durchweg vorschwebt. Alle Denkfunktionen, kognitive wie emotionale, setzen, indem sie die logische Notwendigkeit anstreben, voraus, daß diese logische Notwendigkeit das Gefordertsein durch Gegebenes sei. Für sie alle ist darum die Berechtigung, die Wahrheit dieser Voraussetzung von vitaler Wichtigkeit. Diese Wahrheit, diese Geltung der Geltungsvoraussetzung selbst aber kann nun nicht mehr bloß die innerfunktionelle logische Notwendigkeit sein. Wäre sie lediglich diese, so würde ihr ja noch etwas Wesentliches zur vollen Geltung fehlen, eben das, was die Geltungsvoraussetzung für die Denkfunktionen postuliert. Kurz, diese muß für sich selbst in Anspruch nehmen, was sie für die Denkfunktionen voraussetzt: das Gefordertsein durch Gegebenes. Und eben dieser Anspruch muß gerechtfertigt werden können, wenn anders logisch gültiges Denken möglich sein soll. Nachzuweisen ist also, daß die Geltungsvoraussetzung durch Gegebenes gefordert ist, und da sie den logischen Charakter eines Urteils hat, so muß gezeigt werden, daß sie ein Recht hat, sich als eine durch transzendent Gegebenes geforderte Denkfunktion zu betrachten.

Zuletzt fallen die beiden Aufgaben, die der logischen Rechtfertigung der Geltungsvoraussetzung gestellt sind, in die eine zusammen: es muß die Frage beantwortet werden, ob die Geltungsvoraussetzung berechtigt ist, sich die logische Notwendigkeit des Gefordertseins durch transzendent Gegebenes zuzuschreiben, und, wenn das der Fall ist, worauf sich diese Berechtigung stützt. Auch diese Frage kann nicht durch die bloße Behauptung, daß die Geltungsvoraussetzung ein *Absolutes*, auf sich selbst Stehendes und durch sich selbst Gewisses sei, beiseite geschoben werden. Dem Skeptiker, der geneigt ist, ihr Recht anzufechten, wird ein solcher Nachspruch nicht imponieren. Und auch die Bedenken, die dem kritisch Gestimmten aufsteigen, lassen sich in dieser Weise um so weniger beschwichtigen, als die Geltungsvoraussetzung ganz und gar keine selbstverständliche Annahme ist. Nicht zweifelhaft ist, daß das Wahrheitsbewußtsein, das sich an die

Geltungsvoraussetzung knüpft, für sie die logische Notwendigkeit des Gefordertseins durch transzendent Gegebenes in Anspruch nimmt. Sie führt sich ja als Urteil ein. In jedem Fall schreihet sie sich die Urteilsgeltung zu. Und diese will, das hat schon die deskriptive Analyse ergeben, in ihrem Kern das Gefordertsein des Urteils durch transzendent Gegebenes sein. So vindiziert sich auch die Geltungsvoraussetzung in ihrem Wahrheitsbewußtsein das Gefordertsein durch transzendent Gegebenes. Aber eben dieser im Wahrheitsbewußtsein der Geltungsvoraussetzung liegende Anspruch steht hier zur Prüfung. Kann er sich rechtfertigen? Und wenn ja, worin hesteht die Rechtfertigung?

Die Geltungsvoraussetzung nimmt sich zunächst aus wie eine *generalisierende Abstraktion* aus den Geltungsvoraussetzungen der tatsächlichen kognitiven und emotionalen Denkfunktionen. In jedem Urteil und in jeder emotionalen Denkfunktion ist das Zielbewußtsein, welches logische Notwendigkeit vorschreihet, von der Voraussetzung hegleitet, daß die logische Notwendigkeit Gefordertsein durch Gegebenes sei — durch *das Gegebene*, das die betreffende Denkfunktion auffassen will. Nun ist allerdings diese Voraussetzung ebenso wie das Zielbewußtsein ursprünglich nur ein implizites Denken, das in dem unmittelbaren Bewußtsein als vollzogen anzunehmen ist. Wie indessen das jeweilige Zielbewußtsein ohne weiteres in eine explizite emotionale Denkfunktion umgesetzt werden kann, so auch die jeweilige implizite Voraussetzung in ein Urteil. Und die allgemeine Geltungsvoraussetzung scheint sich durch generalisierende Abstraktion aus diesen Einzelurteilen zu ergeben. Allein in Wirklichkeit ist die Abstraktion wieder die *normative*. Die Geltungsvoraussetzung hat durchaus die normative Reflexion zu ihrem Hintergrund. Ueber die Stufe der empirischen Begriffsurteile übrigen wird sie schon durch den apriorischen Charakter der logischen Notwendigkeit hinausgehoben. Die logische Notwendigkeit hat sich ja als ein apriorisch-funktionelles Formprinzip erwiesen (S. 366). Die Geltungsvoraussetzung ist indessen auch mehr als ein „apriorisches“ Begriffsurteil (S. 198, S. 324). In gewissem Sinn freilich auch weniger. Sie ist und will sein: ein *Postulat*. Als solches vermag sie sich in der Tat zu legitimieren.

Das funktionelle Formungsprinzip der logischen Notwendigkeit tritt, wie wir sahen, zunächst als eine subjektiv-apriorische Anmutung an das faktische Denken heran. Diese hat aber dadurch, daß das Zielbewußtsein der tatsächlichen Denkfunktionen sich ihr unterwirft, indem es dem faktischen Denken die seinsollende logische Notwendigkeit als Ziel setzt, die nächste logisch-empirische Bestätigung gefunden. Gesichert

ist damit freilich nur das Sein sollen logischer Notwendigkeit der Denkfunktionen, wenn solche vollzogen werden (S. 371). Jetzt handelt es sich um eine andere Legitimation. Die Frage ist nunmehr, ob die logische Notwendigkeit wirklich die Form ist, in die sich das Gegebene, das unser Denken auffassen will, überall einfügt, und zwar so einfügt, daß die Gegebenheit selbst in ihr die adäquate funktionelle Formung findet, daß die Gegebenheit sich durchweg funktionell in der logischen Notwendigkeit der Denkfunktionen ausspricht und auswirkt. Die Frage ist, ob die logische Notwendigkeit wirklich prinzipiell als der Ausdruck dafür betrachtet werden darf, daß die jeweilige Denkfunktion durch das Gegebene, das ihr zugrunde liegt, geleitet, gedeckt und begründet ist. Die Geltungsvoraussetzung behauptet, daß es so sei. Auch sie verleugnet dabei ihre apriorische Wurzel nicht. Wenn sie sich als unumgängliche Bedingung der Möglichkeit gegenständlichen Denkens einführt, so ist hiemit zunächst wieder nur eine subjektive Zwangslage zum Ausdruck gebracht: läßt sich das logisch notwendige Denken nicht als die dem Gegebenen angemessene Auffassungsfunktion betrachten, so bleibt uns nur der Verzicht auf gültiges Denken übrig. Eine logische Rechtfertigung der Geltungsvoraussetzung aber ist auch diese Feststellung ganz und gar nicht. Für eine solche gibt es wieder nur einen Weg, den empirischen. Und dieser allerdings führt ans Ziel — soweit dasselbe für menschliches Denken überhaupt erreichbar ist: das apriorische Prinzip legitimiert sich, indem es sich empirisch bewährt.

3. Das urteilende Denken vor allem ist — das hat schon die beschreibende Zergliederung des Urteils und seines Wahrheitsbewußtseins gelehrt — immer und überall von der Zuversicht begleitet, daß ein Urteil in dem Maß als ein durch ein transzendent Gegebenes gefordertes betrachtet werden dürfe, in dem es sich als ein logisch notwendiges erweist. In allen Fällen zwar hat und behält diese Zuversicht den Charakter einer Voraussetzung, deren apriorischer Ursprung deutlich genug sichthar wird. Aber die Erfahrung, daß diese Voraussetzung sich durchgängig im faktischen Urteilen bestätigt, daß überall, wo die logische Notwendigkeit eines Urteils erreicht ist, die Gewißheit des Gefordertseins des Urteils durch das Gegebene, das in ihm aufgefaßt wird, sich tatsächlich einstellt, gibt der apriorischen Voraussetzung ihre empirische Rechtfertigung. Und es ist ja nicht bloß die eigene Erfahrung, auf die ich mich hiebei berufen kann. Die fremde, auf die ich gleichfalls Bezug nehme, ergiht dasselbe Bild. Und die fortlaufende eigene und

fremde Erfahrung, dieselbe, die sonst eingeschlichene Irrtümer und falsche Voraussetzungen ans Licht zu bringen und zu berichtigen pflegt, bringt hier nur immer von neuem die Bewährung. Jedes neue Urteil fügt der Ueberzeugung, daß logische Notwendigkeit des Urteils Gefordertsein desselben durch transzendent Gegebenes sei, eine neue Bestätigung und Bestärkung hinzu.

Allein so widerstandskräftig diese Verifizierung ist: die Zuversicht, die sich an unser Urteilen knüpft und auf die angegebene Weise bestätigt wird, ist doch wieder nur eine subjektive Ueberzeugung. Ohne Zweifel eine Ueberzeugung, die infolge der nie aussetzenden Bekräftigung einen sehr hohen Grad von Gewißheit erreicht hat. Aber ist sie nicht doch am Ende eine Selbsttäuschung? Gibt uns die subjektive Gewißheit irgendeine objektive Gewähr, daß die logische Notwendigkeit des Urteils wirklich das Gefordertsein durch transzendent Gegebenes, daß mit ihr wirklich die Adäquatheit der Auffassung des Gegebenen erreicht ist? So gefaßt, ist die Frage ohne Zweifel zu verneinen. Hiegegen kann auch der Hinweis darauf, daß das transzendent Gegebene doch kein irgendwie „an sich Seiendes“ sei, nicht aufkommen. Es bleibt doch immer ein transzendent Gegebenes, auf das sich die Ueberzeugung bezieht. Und hegreiflich wenigstens ist der Wunsch, es möchte uns ein „objektiver“ Sachverhalt zur Verfügung stehen, an dem wir die subjektive Gewißheit, daß logische Notwendigkeit des Urteils Gefordertsein durch transzendent Gegebenes sei, prüfen könnten. Allein über unser subjektives Bewußtsein hinausgehen können wir auch hier nicht. Das Bewußtsein ist nun einmal für uns das Letzte. Wir können das unmittelbare Bewußtsein in ein mittelbares umsetzen: subjektive Ueberzeugung bleibt auch dieses. Und logische Notwendigkeit zumal geht es nur für ein Bewußtsein.

Aber eben in dem Bewußtsein der logischen Urteilsnotwendigkeit ragt ein transzendent Gegebenes in die Bewußtseinssphäre herein. Auch das zwar ist nur ein subjektives Bewußtsein. Und oft genug erweist sich dieses in Einzelfällen als irrtümlich. Sinnes- und Urteilstäuschungen verführen uns nicht selten, da Erscheinungen eines transzendent Gegebenen anzunehmen, wo nur subjektive Vorstellungsgebilde vorliegen. Aber das ist ja eben das Beweisende: derselbe Erfahrungsprozeß, der die einzelnen Täuschungen als solche aufdeckt, bestätigt mit immer wachsender Dringlichkeit den Haupteindruck, daß im Urteil normalerweise ein transzendent Gegebenes in unser Bewußtsein eintrete. Und dieser Eindruck, genau gefaßt, besagt, daß es die logische Notwendigkeit des Urteils ist, in der die transzendente Gegebenheit zur Auswir-

kung kommt. Mit anderen Worten: dasselbe Bewußtsein, das uns die Ueberzeugung gibt, daß in den Urteilen ein Bewußtseinstranszendentes in unser Vorstellen und Denken eingeht, gibt uns auch die Gewißheit, daß in der logischen Notwendigkeit der Urteile diese Transzendenz sich uns ankündigt, daß diese logische Notwendigkeit des Urteils die Form ist, in der das transzendent Gegebene sich uns aufdrängt. Und daß diese Gewißheit den Kampf der Meinungen und die Konkurrenz widerstreitender Erfahrungen siegreich und unerschüttert überdauert, das gibt ihr einen willkommenen Ersatz für die fehlende „objektive“ Rechtfertigung. Es kommt hinzu, daß sie sich auch in der Praxis des Lebens und Handelns durchaus bewährt. Auch die Erkenntnis, die dem praktischen Leben dient, arbeitet mit der Voraussetzung, daß die logische Notwendigkeit des Urteils die Form sei, in der sie sich das transzendent Gegebene, das ihr entgegentritt, zu eigen machen könne. Und der Erfolg des auf dieser Voraussetzung aufgehauten Handelns ist augenscheinlich eine gewichtige Bestätigung ihrer Richtigkeit.

Es ist unverkennbar: die Tatsache, daß uns in den einzelnen Fällen unseres Urteilens ein objektives Kriterium zur Ausschaltung des Irrtums nicht zu Gebote steht, wirkt auch auf das Bewußtsein zurück, das uns mit dem Wesen der Wahrheit die Beziehung der logischen Urteilsnotwendigkeit zum transzendent Gegebenen erschließt. Ein objektives Kriterium, um die Richtigkeit dieses Bewußtseins und der in ihm liegenden Ueberzeugung zu prüfen und sicherzustellen, haben wir nicht. Aber wie die empirische Verifikation uns in den Einzelfällen unseres Urteilens eine weitgehende Möglichkeit gibt, falsche Annahmen fernzuhalten oder auszuschalten, so setzt uns die empirische Erprobung, die theoretische und die praktische, in den Stand, die Ueberzeugung, daß die logische Notwendigkeit des Urteils Gefordertsein durch transzendent Gegebenes sei, gegen mögliche Irrtümer zu sichern. Und hier leistet sie noch mehr: sie gibt dieser Ueberzeugung zugleich die entscheidende logische Legitimation. „Absolut“ freilich ist auch diese Legitimation nicht. Schon darum nicht, weil der Prozeß des Urteilens, des eigenen und des fremden, und damit der Verifizierungsprozeß niemals zum Abschluß kommt: auch hier kann jene sich nur auf Vergangenheit und Gegenwart gründen, die Zukunft muß sie antizipieren. Immerhin ist diese Antizipation dadurch hinreichend gerechtfertigt, daß ihr das von der Gegenwart in die Zukunft fortlaufende Urteilen

stets aufs neue die Bestätigung bringt. Auch ihren subjektiven Charakter aber behält die Gewißheit, daß Urteilsnotwendigkeit Gefordertsein durch transzendent Gegebenes sei, immer, und mit ihm nicht bloß die Unsicherheit der Subjektivität überhaupt, sondern auch ein Minimum von Täuschungsmöglichkeit, das nun einmal nicht zu bannen ist. Die Hauptsache indessen wird weder durch das Fehlen des letzten Abschlusses noch durch die Subjektivität ernsthaft gefährdet: die von Haus aus apriorische Geltungsvoraussetzung des urteilenden Denkens ist durch die empirische Verifikation zu einer logisch legitimierten Ueberzeugung geworden.

In analoger Weise findet die apriorische Geltungsvoraussetzung für das emotionale Denken ihre empirische Bestätigung. Die emotionalen Denkfunktionen wollen bewußtseinsintern Gegebenes auffassen, und das an sie geknüpfte Zielbewußtsein macht ihnen zur Aufgabe, vollkommene logische Notwendigkeit anzustreben. Aber an das Zielbewußtsein schließt sich überall die Gewißheit an, daß in einer vollkommen logisch notwendigen emotionalen Denkfunktion das betreffende bewußtseinsintern Gegebene adäquat aufgefaßt sei. Wieder ist diese Gewißheit zunächst eine apriorische Voraussetzung, die aber durch die Erfahrung ihre logische Rechtfertigung erhält. Wo immer wir emotionale Denkfunktionen vollziehen, stellt sich in dem Maß, in dem sie uns als logisch notwendig erscheinen, das Bewußtsein ein, daß sie durch das bewußtseinsintern Gegebene gefordert seien. Und wieder ist es neben der eigenen die Reflexion auf die fremde Erfahrung, die mir dieses Bewußtsein und die in ihm eingeschlossene Ueberzeugung bestätigt. Es ist überflüssig, sein Vorhandensein bei den verschiedenen Klassen der emotionalen Denkfunktionen, wie den ästhetischen und religiösen, im einzelnen nachzuweisen. Ganz besonders deutlich tritt die Ueberzeugung, daß logische Notwendigkeit Gefordertsein durch bewußtseinsintern Gegebenes sei, in den sittlich-volitiven Denkfunktionen an den Tag. Gedacht werden in diesen die Zielgegenstände des sittlichen Wollens. Ein Beispiel: „ich soll meinen Nächsten lieben!“ Ein durch ein sittliches Wollen mir nahegebrachtes bewußtseinsintern Gegebenes wird hier in einer Denkfunktion aufgefaßt, deren Gegenstand durch diesen Begehrungssatz bezeichnet wird. Daß in ihr das Gegebene adäquat aufgefaßt und damit das Begehrungsziel richtig bestimmt wird, kündigt sich mir in ihrer logischen Notwendigkeit an. Im Bewußtsein der logischen Notwendigkeit erfahre ich eine logische Nötigung, die von dem Gegebenen

ausgeht. Und damit wird mir gewiß, daß ich das Gegebene angemessen aufgefaßt habe. Eine gewisse Bestärkung dieser Gewißheit liegt in dem begleitenden Gefühl, in dem ich den Gegenstand der Denkfunktion als einen sittlichen Wert empfinde: in diesem Wertgefühl erlebe ich unmittelbar, daß dieser Gegenstand das Ziel des betreffenden sittlichen Begehrens ist. Aber das ist wieder nur eine subjektive Bekräftigung der Gewißheit, die im Bewußtsein der logischen Notwendigkeit liegt. Das Entscheidende bleibt doch die in dem letzteren enthaltene Erfahrung von der logischen Nötigung, die ich vom Gegebenen erhalte. Und diese Erfahrung wiederholt sich, so oft ich eine emotionale Denkfunktion vollziehe, und auch sie bestätigt sich in der Praxis des Lehens. So wird auch im Gebiet des emotionalen Denkens die Geltungsvoraussetzung aus einer apriorischen Annahme zu einer logisch gerechtfertigten Ueberzeugung.

Auch hier freilich ist die Begrenztheit der empirischen Legitimation zu beklagen. Wieder muß diese die Zukunft antizipieren. Und wieder ist die Sicherung, die sie zu gehen vermag, nur eine relative: eine subjektive Ueberzeugung bleibt auch die allgemeine Geltungsvoraussetzung des emotionalen Denkens, und auch an ihr bleibt noch eine gewisse Irrtumsmöglichkeit haften. Aber wieder ist diese relative Sicherung nach Lage der Dinge stark genug.

Und die Tragkraft der so bestätigten Geltungsvoraussetzung des emotionalen Denkens ist um so größer, als sie nun auch der Geltungsnormdenkfunktion den Teil der logischen Rechtfertigung ergänzend zuhringt, den diese sich selbst nicht geben und am Ende doch nicht entehren kann. Die Geltungsnormdenkfunktion vermochte ihrerseits sich zunächst nur die innerfunktionelle logische Notwendigkeit des emotionalen Denkens zu vindizieren. Daß diese Notwendigkeit Gefordertsein durch bewußtseinsintern Gegebenes ist, wird erst durch die Geltungsvoraussetzung des emotionalen Denkens festgestellt. So hat die Sicherung der letzteren für die Geltungsnormdenkfunktion die Bedeutung, daß ihre logische Notwendigkeit nun als Gefordertsein durch bewußtseinsintern Gegebenes betrachtet werden darf. daß sie also die Gewißheit haben kann, das ihr zugrunde liegende Gegebene adäquat aufgefaßt zu haben¹⁾.

1) Womit natürlich nicht gesagt sein soll, daß diese Erwägung etwa nachträglich in den Gedankengang von II eingeführt werden soll.

Aber noch eine andere Ergänzung wächst der Geltungsnormdenkfunktion von seiten der Geltungsvoraussetzung nun, nachdem diese ihre Rechtfertigung erhalten hat, zu. Die Geltungsvoraussetzung bietet uns nicht bloß die Bürgschaft, daß logisch vollkommene Denkfunktionen durch Gegebenes gefordert seien. Sie vollzieht auch, und zuerst, eine Deutung der logischen Notwendigkeit, welche durch das in der Geltungsnormdenkfunktion gedachte Geltungsnormziel von den Denkfunktionen verlangt wird. Sie lehrt uns, daß logische Notwendigkeit das Gefordertsein durch Gegebenes bedeute. Diese Deutung kann jetzt, nachdem die Geltungsvoraussetzung gerechtfertigt ist, in die Geltungsnormdenkfunktion eingeführt werden¹⁾. Dann erhält das Geltungsnormziel die Formulierung: jede Denkfunktion soll die vollkommene logische Notwendigkeit des Gefordertseins durch Gegebenes haben! Diese Ergänzung ist wichtiger, als es zunächst scheinen mag. An dem Zielgegenstand der Geltungsnorm zwar wird nichts Wesentliches geändert. Allein der Zusatz gibt, indem er das Normgebot auf das „Gefordertsein durch Gegebenes“ ausdehnt, zugleich einen bedeutsamen Hinweis auf den Weg, auf dem die logische Notwendigkeit gesucht und gefunden werden kann. Das „Gegebene“ ist ja, gleichviel ob es ein bewußtseinsintern (emotional) oder ein bewußtseinstranszendent Gegebenes ist, ein empirisch Gegebenes. So verschiedenartig in beiden Fällen die „Empirie“ ist: es liegt in der Natur der Gegebenheit, empirische Gegebenheit zu sein. Das „Gegebene“, das unsere Denkfunktionen auffassen wollen, ist überall ein unserem Vorstellen und Denken Dargebotenes, ein sozusagen von außen an dasselbe Herantretendes und jedenfalls nicht aus dem apriorischen Wesen des Vorstellens und Denkens Hervorgegangenes. Und eben das meinen wir, wenn wir das Gegebene als ein empirisch Gegebenes bezeichnen. Damit gewinnt jene Ergänzung des Geltungsnormgegenstandes einen greifbaren Sinn: normgeboten ist die logische Notwendigkeit als das Gefordertsein der Denkfunktionen durch empirisch Gegebenes. Der Weg aber, auf dem wir angewiesen werden die logische Notwendigkeit zu suchen, ist deren empirische Fundierung.

Die Ergänzung des Normgegenstands und der Normdenkfunktion wirkt nun aber auch in gewisser Weise auf die Geltungsvor-

1) Auch hierfür gilt der in der vorigen Anmerkung gemachte Vorbehalt.

aussetzung zurück. Die logische Notwendigkeit, von der diese das Gefordertsein durch Gegebenes abhängig macht, tritt in eine neue Beleuchtung. Die Art, wie sich die Geltungsvoraussetzung an die Geltungsnormdenkfunktion anlehnt, bringt es mit sich, daß nun auch die logische Notwendigkeit, von der jene ausgeht, als ein Gefordertsein durch empirisch Gegebenes erscheint: jede Denkfunktion, die die vollkommene logische Notwendigkeit des Gefordertseins durch empirisch Gegebenes besitzt, ist durch (bewußtseinstranszendent oder bewußtseinsintern) Gegebenes gefordert. Eine Tautologie ist das augenscheinlich nicht ¹⁾. Und es ist auch nicht so, daß die Geltungsvoraussetzung nun etwa die Deutung der logischen Notwendigkeit aus der Geltungsnormdenkfunktion, die ihrerseits ja vielmehr jener diese Ergänzung verdankt, entlehnen würde. Die Sachlage ist ganz einfach die: die Aufnahme der Deutung der logischen Notwendigkeit aus der Geltungsvoraussetzung in die Geltungsnormdenkfunktion gibt lediglich den Anlaß, in der Geltungsvoraussetzung zweierlei auseinanderzuhalten: das Gefordertsein durch empirisch Gegebenes und das Gefordertsein durch bewußtseinsintern oder bewußtseinstranszendent Gegebenes. Von hier aus zerlegt sich die Geltungsvoraussetzung in zwei Bestandteile. Erstens: die logische Notwendigkeit ist ein Gefordertsein durch empirisch Gegebenes — das ist lediglich die nächste Deutung der logischen Notwendigkeit. Zweitens: das Gefordertsein durch empirisch Gegebenes ist ein Gefordertsein durch bewußtseinsintern oder bewußtseinstranszendent Gegebenes — das ist die eigentliche Geltungshürgschaft der Geltungsvoraussetzung, die besagt, daß unter der von dieser bezeichneten Bedingung die in der ergänzten Norm gestellte Aufgabe als in vollem Umfang gelöst betrachtet werden dürfe ²⁾. Auch

1) Und wird es auch dann nicht, wenn wir, der Verschiedenheit des urteilenden und des emotionalen Denkens Rechnung tragend, den Satz so formulieren: jede Denkfunktion, welche die vollkommene logische Notwendigkeit des Gefordertseins durch empirisch-bewußtseinstranszendent oder empirisch-bewußtseinsintern Gegebenes besitzt, ist durch bewußtseinstranszendent oder bewußtseinsintern Gegebenes gefordert. Das empirisch Gegebene ist ja in beiden Fällen verschieden geartet. Und lediglich diese Verschiedenartigkeit, die sich im Gegebenheitsbewußtsein ankündigt, soll durch jene Zusätze bezeichnet werden. Die Geltungsvoraussetzung aber gibt uns nun die Sicherheit, daß dieses Bewußtsein beide Male herechtigt ist, daß die Erfahrung, der empirische Eindruck, nicht trügt.

2) Man beachte wohl, daß die in der ergänzten Norm gestellte Aufgabe weiter reicht, als die Bedingung in der ergänzten Geltungsvoraussetzung. Jene verlangt das Gefordert-

hier aber ist die Ergänzung darum von weittragender Bedeutung, weil sie uns den Weg zeigt, auf dem der Bedingung, an welche die Geltungsvoraussetzung die von ihr gebotene Bürgschaft knüpft, Genüge getan werden kann.

Wir haben keinen Anlaß und vor allem kein Recht, den neu gewonnenen Einsichten entsprechend die Fassung des Geltungsprinzips zu ändern. Logisch rechtfertigen läßt sich dieses nun einmal nur, indem seine beiden Komponenten ihre Geltung unabhängig voneinander ausweisen. Aber auch die Geltungsvoraussetzung darf nicht etwa nachträglich in jene beiden Sätze auseinandergelegt werden. Die Deutung, wornach die logische Notwendigkeit Gefordertsein durch empirisch Gegebenes ist, bedarf selbst der logischen Sicherung. Und diese kann nur durch den Nachweis gewonnen werden, daß die logische Notwendigkeit Gefordertsein durch bewußtseinsintern oder bewußtseinstranszendent Gegebenes sei. So muß es bei der ursprünglichen Fassung der beiden Komponenten des Geltungsprinzips bleiben. Das hindert indessen keineswegs, die letzteren, nachdem sie ihre Sicherung erhalten haben, zusammenzufassen und aus dem einheitlichen Prinzip alles das herauszuholen, was in ihm liegt. Auf diese Weise gewinnen wir das, was wir als das sekundäre Geltungsprinzip bezeichnen können. Und dieses wird uns künftig, bei der Festlegung der funktionell-logischen Gesetze, die berufen sind, den ganzen Sinn des Geltungsprinzips zu entfalten, die wichtigsten Dienste leisten.

4. Die apriorische Geltungsvoraussetzung ist für das kognitive und das emotionale Denken empirisch gerechtfertigt. Sehen wir indessen zu, wie weit diese Rechtfertigung reicht! Der Geltungsvoraussetzung ist das Recht zu der Annahme sichergestellt, daß logisch vollkommene Denkfunktionen durch Gegebenes gefordert seien — Urteile durch bewußtseinstranszendent, emotionale Denkfunktionen durch bewußtseinsintern Gegebenes. Aber diese Sicherung beschränkt sich vorerst darauf, daß die Geltungsvoraussetzung sich die logische Notwendigkeit zuzuschreiben befugt ist: aus der apriorischen Notwendigkeit, die ihr ursprünglich zukam, ist

sein durch empirisch Gegebenes, diese bezeichnet die logische Notwendigkeit zunächst als ein Gefordertsein durch empirisch Gegebenes. Die durch die Geltungsvoraussetzung gebotene Bürgschaft gibt uns dann die Gewißheit, daß, wenn die Bedingung erfüllt ist, die Denkfunktionen als durch Gegebenes gefordert seiend angesehen werden dürfen.

durch empirische Bewährung eine logische geworden. Daß die Geltungsvoraussetzung aber hiemit zugleich das Recht gewonnen hat, sich ihrerseits, vermöge ihrer logischen Notwendigkeit, als durch Gegebenes, und zwar — da sie die Urteilsgeltung für sich in Anspruch nehmen muß — durch transzendent Gegebenes, gefordert zu betrachten (S. 375 f.), dafür ist der Nachweis erst noch zu erbringen.

Wieder ist von den faktischen Denkfunktionen, und zwar zunächst von den Urteilen auszugehen. In jedem Urteil geht, wie wir wissen, der Geltungsintention eine Geltungsvoraussetzung zur Seite, die dem Urteilenden die Gewißheit bietet, daß sein Urteil, sofern es logisch notwendig ist, durch bewußtseinstranszendent Gegebenes gefordert ist. Daß diese spezielle Geltungsvoraussetzung für sich selbst die Wahrheit heanspricht, tritt besonders deutlich hervor, wenn wir sie in einem Urteil explicite denken, das von dem Haupturteil (z. B. „es brennt“) die logisch-erkenntnistheoretische Grenzbeziehung des Gefordertseins durch transzendent Gegebenes aussagt. Die Frage ist nun: kann auch dieses Wahrheitsbewußtsein der speziellen Geltungsvoraussetzung oder dieses Nebenurteil, das dem Haupturteil zur Seite geht, sich selbst das Gefordertsein durch transzendent Gegebenes zuschreiben? Bestimmter gesprochen: hat dieses implizite oder explizite Nebenurteil Anteil an der Beziehung des Gefordertseins, die dem Haupturteil („es brennt“) zukommt? Kann man sagen, daß es seinerseits durch das transzendent Gegebene, das dem Haupturteil zugrunde liegt, gefordert sei? So gestellt, ist die Frage ohne Zweifel zu bejahen: daß die Wahrheit der Wahrheitsvoraussetzung, welche letztere an das Haupturteil die Wahrheitsüberzeugung hindet, durch dasselbe transzendent Gegebene gedeckt ist, auf das sich diese Wahrheitsüberzeugung des Haupturteils gründet, ist eigentlich selbstverständlich.

Und doch ist es nicht so ganz einfach, den Zusammenhang klarzustellen. Das Nebenurteil, um dessen Geltungsbewußtsein es sich handelt, ist so zu fassen: „mein Urteil („es brennt“) ist, sofern es logisch notwendig ist, durch transzendent Gegebenes gefordert“. Das Subjekt des Nebenurteils „mein Urteil („es brennt“)“ ist augenscheinlich ein psychisch Wirkliches, von dem die Grenzbeziehung des Gefordertseins prädiiziert wird. Und auch diese Beziehung zum transzendent Gegebenen wird in dem Nebenurteil als eine wirkliche gedacht. Nun hat allerdings das Subjekt selbst den hypothetischen Zusatz: „sofern es logisch notwendig ist“, erhalten. Und die normative Reflexion, die dem Nebenurteil die logische Vollendung gibt, faßt diesen Zusatz noch ge-

nauer: „sofern es vollkommen logisch notwendig ist“. Dadurch wird jenes Subjekt ein komplexes und zugleich ein hypothetisches: „mein Urteil („es brennt“), wenn es vollkommen logisch notwendig ist.“ Auch so bleibt die Grenzziehung, deren Bestehen im Nebenurteil gedacht wird, eine bedingt wirkliche (vgl. S. 211f.). Und das im Nebenurteil vollzogene Denken des Bestehens der Grenzziehung kündigt sich immerhin als ein durch transzendent Gegebenes gefordertes an ¹⁾. Aber dieses „transzendent Gegebene“ reicht augenscheinlich weiter als das dem Haupturteil („es brennt“) zugrunde liegende. Das letztere ist nur das eine Glied der Grenzziehung ²⁾. Das erstere aber enthält zugleich die Gegebenheitsbasis für das Denken der Beziehung selbst. In jedem Fall können die Geltungsvoraussetzungen, ob sie sich nun in der Gestalt von impliziten oder von expliziten Nebenurteilen an die Haupturteile anschließen, das Gefordertsein durch transzendent Gegebenes für sich in Anspruch nehmen. Und im Zusammenhang damit hat sich auch ausdrücklich ergeben, daß die Wahrheit, die die besonderen Geltungsvoraussetzungen der Urteile sich zuschreiben und sich zuschreiben können, die Wirklichkeitsgeltung ist.

Aber hat nicht eben diese Ueberlegung eine Gefahr ins Licht gerückt, die für die besonderen Geltungsvoraussetzungen und schließlich für die allgemeine Geltungsvoraussetzung des urteilenden Denkens verhängnisvoll zu werden droht? Kann nicht das Wahrheitsbewußtsein, das den Geltungsvoraussetzungen innewohnt und dann besonders merkbar heraustritt, wenn diese in explizite Nebenurteile umgesetzt werden, wieder als ein Nebenurteil herausgehoben werden, das seinerseits wieder in einem Geltungsbewußtsein sich die Wahrheit vindiziert? Und wiederholt sich das nicht ins Unendliche? So liegen die Dinge doch nicht. Halten wir fest, daß die Wahrheitsvoraussetzung, die im Wahrheitsbewußtsein des Haupturteils („es brennt“) enthalten ist, ursprünglich ein unmittelbares Bewußtsein ist! Daß dieses als eine implizite Urteilsfunktion angesehen werden kann, ändert am Wesentlichen so wenig, wie die Tatsache, daß diese implizite Urteilsfunktion sich in eine explizite umsetzen läßt. Der Abstand zwischen den impliziten und den expliziten Urteilen, der hier mit dem Gegensatz des unmittelbaren und des mittelbaren Bewußtseins zusammenfällt, ist und bleibt ein prinzipieller. Dadurch wird der unmittelbaren

1) Hiezu vgl. aber unten S. 388 f.

2) Diese Grenzziehung ist ja keine normale, d. h. keine ontologische Relation. Darum kann recht wohl das „transzendent Gegebene“ als ein Beziehungsglied betrachtet werden.

Geltungsgewißheit des Haupturteils, der diesem innewohnenden impliziten Ueberzeugung, daß es, sofern es logische Notwendigkeit habe, durch transzendent Gegebenes gefordert sei, seine sachliche Priorität gesichert. Und ebenso erhält das explizite Urteil, in dem diese unmittelbare Ueberzeugung ihre nächste Explizierung findet, — auch in der Gestalt, die die normative Reflexion ihm gibt — eine Vorzugsstellung. Unter diesen Umständen ist der *recursus in infinitum*, der natürlich immer noch möglich ist, nicht mehr hedrohlich; faktisch ist er *abgebrochen*.

Aus den Geltungsvoraussetzungen der faktisch-einzelnen Urteile nun läßt sich durch eine von der normativen Besinnung geleitete begriffliche Abstraktion die allgemeine Geltungsvoraussetzung des urteilenden Denkens eruieren. Zwar weisen jene ihrerseits auf diese zurück. Sie wollen in ihr ihre letzte Sicherung gewinnen. Aber ein Zirkel ist das wieder nicht. Schon die apriorische Wurzel der einzelnen Geltungsvoraussetzungen weist diese auf das Allgemeine hin. Die apriorische Geltungsvoraussetzung selbst erhält, wie wir wissen, durch die einzelnen Geltungsvoraussetzungen ihre empirische Verifikation. Die wechselseitigen Beziehungen des Sichkontrollierens und Sichhestätigens, die zwischen den einzelnen Geltungsvoraussetzungen hestehen, finden in der allgemeinen Geltungsvoraussetzung ihre Konzentration und ihren apriorischen Hintergrund. Damit aber tritt zugleich ans Licht, in welcher Weise das der allgemeinen Geltungsvoraussetzung innewohnende Bewußtsein, durch transzendent Gegebenes gefordert zu sein, an die Geltungsvoraussetzungen der einzelnen faktischen Urteile anknüpft. Es sind dieselben bewußtseinstranszendenten Daten, auf die die Geltungsvoraussetzungen der faktischen Urteile ihre Wahrheit gründen, und in denen die allgemeine Geltungsvoraussetzung ihre Begründung sucht. Nur daß diese von den Besonderheiten der Einzeldaten absieht. So stellt sich die allgemeine Geltungsvoraussetzung als eine durch transzendent Gegebenes geforderte Urteilsannahme dar, welche zum Gegenstand hat, daß jedes Urteil, wenn es vollkommen logisch notwendig ist, durch transzendent Gegebenes gefordert sei.

Sich selbst erkennt diese Ueberzeugung die vollkommene logische Notwendigkeit zu, auf der die Beziehung des Gefordertseins durch transzendent Gegebenes beruht. Es ist freilich nur diejenige vollkommene logische Notwendigkeit, die für hypothetische Konsequenzurteile (S. 211f.) in Betracht kommen kann. Denn die logische Gestalt eines solchen hat die Geltungsvoraussetzung (S. 374). Wie sie für ihr Objekt, die Grenz-

beziehung logisch vollkommener Urteilsfunktionen, nur die b e d i n g t e Wirklichkeit, so kann sie für sich selbst nur die b e d i n g t e Wahrheit in Anspruch nehmen. Aber diese bedingte Wahrheit hat nichts Problematisches an sich. Auch das unterscheidet sie von der Wahrheit der faktischen Urteile, die, wie wir noch sehen werden, niemals die volle Höhe der schlechthin assertorischen Urteile erreichen können. Die allgemeine Geltungsvoraussetzung hat trotz ihres hypothetischen Charakters das Recht, sich die v o l l k o m m e n e logische Notwendigkeit des schlechthin a s s e r t o r i s c h e n Urteils, auf die hier alles ankommt, zuzuschreiben. Dieses Recht hat ihr die empirische Verifikation gegeben, wenschon diese in die Grenzen gehannt ist, die nun einmal unserem erkennenden Denken gesteckt sind (S. 378 ff.). Und daß sie vermöge ihrer vollkommenen logischen Notwendigkeit zugleich hefugt ist, sich selbst als durch transzendent Gegebenes gefordert zu betrachten, das hat sich nun bestätigt. Daß auch nach dieser Seite ihre Wahrheit die bedingte ist, bedeutet für die letztere wiederum keine Herabminderung ihrer logischen Dignität.

Den r e c u r s u s i n i n f i n i t u m hat auch sie nicht mehr zu fürchten. Die allgemeine Geltungsvoraussetzung ist ja am Ende nur eine im Rahmen der normativen Reflexion vollzogene verallgemeinernde Explizierung der unmittelbaren (impliziten) Geltungsvoraussetzungen der tatsächlichen Urteile. Vermöge dieser Beziehung zu dem unmittelbaren Geltungsbewußtsein des faktischen Urteilens steht sie als ein Letztes da, das nicht mehr auf eine weiter zurückliegende Geltungsvoraussetzung zurückweist. Dieser Rückgang, der allerdings ins Unendliche fortgesetzt werden müßte, wäre, wo er versucht würde, ein müßiges Spiel. Ein L e t z t e s aber ist die allgemeine Geltungsvoraussetzung vor allem darum, weil in ihr das tiefste Wesen des urteilenden Denkens seinen ursprünglichen Ausdruck gefunden hat. Und dieses Apriorische, aus dem die besonderen Geltungsvoraussetzungen der einzelnen Urteile fließen, hat sich nun, dank der empirischen Verifikation, die ihm die logische Rechtfertigung gegeben hat, als die angemessene Funktionsform für die Auffassung des transzendent Gegebenen bewährt: das Apriorische hat sich als durch das transzendent Gegebene selbst gefordert erwiesen.

Durch t r a n s z e n d e n t G e g e h e n e s gefordert ist auch die a l l g e m e i n e G e l t u n g s v o r a u s s e t z u n g d e s e m o t i o n a l e n Denkens. Und auch sie verhält sich in dieser Hinsicht zu den Geltungsvoraussetzungen der tatsächlichen emotionalen

Denkfunktionen wieder wie ein unter Führung der normativen Reflexion herausgearbeitetes Begrifflich-allgemeines zum Einzelnen. Die Situation ist hier freilich insofern eine andere, als das Gegebene, auf das sich die allgemeine und die besonderen Geltungsvoraussetzungen stützen, andersgeartet ist als dasjenige, das den emotionalen Denkfunktionen selbst zugrunde liegt: jenes ist ein transzendent, dieses ein bewußtseinsintern Gegebenes.

An das Zielbewußtsein der emotionalen Denkfunktionen, das diesen das „vollkommen logisch notwendig Seinsollen“ zum Ziel setzt, schließt sich das unmittelbare Bewußtsein an, das, durch die normative Reflexion ausgedeutet, besagt, daß die Denkfunktionen, wenn sie vollkommen logisch notwendig sind, durch bewußtseinsintern Gegebenes gefordert seien. Dieses Bewußtsein läßt sich wieder als implizite Urteilsüberzeugung ansehen; wird dieselbe expliziert, so wird sie zu einem Nebenurteil, das der emotionalen Denkfunktion zur Seite tritt. Wieder nun ist dieses sei es implizite, sei es explizite Nebenurteil von Haus aus eine apriorische Annahme, die zur Urteilsüberzeugung dadurch wird, daß die Anwendung des Apriorischen als durch transzendent Gegebenes gefordert sich ankündigt — durch das transzendent Gegebene gefordert, das dann, durch jenes Nebenurteil aufgefaßt und zum Gegenstand konstituiert, als das bedingte Bestehen der Gefordertseinsbeziehung der vollkommen logisch notwendigen emotionalen Denkfunktionen zu bewußtseinsintern Gegebenem erscheint.

Daß die Geltungsvoraussetzungen der emotionalen Denkfunktionen sich in dieser Weise durch transzendent Gegebenes begründen, ist offenkundig. Stärker zwar als im kognitiven Gebiet tritt hier der Voraussetzungscharakter hervor. Stärker darum auch das Bedürfnis, in der allgemeinen Geltungsvoraussetzung eine Stütze zu finden. In dieser selbst laufen die Erfahrungen zusammen, die man theoretisch und praktisch mit dem emotionalen Denken macht, und die alle nicht bloß bekunden, daß in dem Maß, in dem das Bewußtsein der logischen Notwendigkeit sich an die emotionalen Denkfunktionen knüpft, sich die Gewißheit ihres Gefordertseins durch das jeweils bewußtseinsinteru Gegebene einstellt, die vielmehr auch diese Gewißheit immer aufs neue bestätigen und bekräftigen.

Und diese Erfahrungen sind kognitiver Natur. In den vollzogenen emotionalen Denkfunktionen besagt ja die Geltungsvoraussetzung, daß die Denkfunktionen, an die sich das Bewußtsein ihrer logischen Notwendigkeit knüpft, durch das bewußtseinsintern Gegebene gefordert seien. Und jede dieser besonderen Geltungsgewißheiten ist eine

kognitive Erfahrung, so gewiß jede in einem Urteil zum Ausdruck gebracht werden kann. Manche von ihnen zwar entpuppt sich nachträglich als Irrtum. Die Einzelerfahrungen berichtigen sich gegenseitig. Und die fortschreitende Erfahrung ist ein stetiger Korrekturprozeß, der freilich nicht hindern kann, daß neue Irrtümer sich einstellen. Eine Erfahrung aber bewährt in diesem Prozeß immer mehr ihre Stichhaltigkeit, diejenige nämlich, die uns bezeugt, daß Irrtümer stets nur da Platz greifen, wo die logische Notwendigkeit fehlt. wo das Notwendigkeitsbewußtsein sich als eine Selbsttäuschung erweist, daß dagegen überall, wo die logische Notwendigkeit die Probe besteht, die emotionalen Denkfunktionen wirklich durch bewußtseinsintern Gegebenes gefordert sind. Und diese Erfahrung liefert die transzendent-empirischen Daten, die der apriorischen Geltungsannahme ihre transzendent-empirische Begründung geben, derart, daß diese sich als eine durch transzendent Gegebenes geforderte Urteilsüberzeugung darstellen kann. Der Hinblick auf die Erfahrungen, die in den Geltungsvoraussetzungen der einzelnen emotionalen Denkfunktionen ihren Ausdruck gefunden haben, gibt der allgemeinen Geltungsvoraussetzung die empirisch hestätigte Gewißheit, daß sie die ihr zugrunde liegenden empirisch-transzendenten Daten adäquat aufgefaßt habe. Sie kann vermöge der Verifizierung, die ihr die Einzelgeltungsvoraussetzungen schaffen, für sich die vollkommene logische Notwendigkeit in Anspruch nehmen. Es ist aber im Grunde dieselbe Verifizierung, die ihr nun zugleich die Bürgschaft bietet, daß auch diese logische Notwendigkeit das Gefordertsein durch transzendent Gegebenes sei.

Auch so zwar sind die Schranken, die der empirischen Legitimation der emotionalen wie der kognitiven Geltungsvoraussetzung gesetzt sind, nicht beseitigt. Damit müssen wir uns auch hier abfinden. Als eine nach menschlichen Begriffen sichere Basis für das emotionale Denken kann sich die allgemeine Geltungsvoraussetzung des letzteren trotzdem betrachten. Und ebenso ist sie für das emotionale Denken ein Letztes, das einer weiter zurückgreifenden Fundierung weder fähig noch bedürftig ist. Durch die Beziehung, in der sie zu den unmittelbaren Geltungsvoraussetzungen der einzelnen emotionalen Denkfunktionen steht, ist auch sie dem *recursus in infinitum* entzogen. Und das Wahrheitsbewußtsein, das ihr selbst innewohnt, ist wieder nur das Bewußtsein um die empirische Bewährung, die ihr zuteil geworden ist: die empirische Legitimation knüpft an die Geltungsvoraussetzung die Gewißheit, daß diese als vollkommen logisch notwendig durch transzendent Gegebenes gefordert sei.

5. Das Ergebnis ist, daß sowohl die Geltungsvoraussetzung des urteilenden als die des emotionalen Denkens das Recht haben, sich die vollkommene logische Notwendigkeit des Gefordertseins durch transzendent Gegebenes zuzuschreiben. Damit ist die allgemeine Geltungsvoraussetzung des logischen Denkens überhaupt gesichert: jede Denkfunktion kann, wenn sie vollkommen logisch notwendig ist, sich als durch Gegebenes gefordert betrachten. Das apriorische Prinzip, das die allgemeine Geltungsvoraussetzung an das tatsächliche Denken heranbringt, erhält dadurch, daß die Erfahrung des urteilenden und des emotionalen Denkens seine Anwendung fordert und rechtfertigt, seine empirische Legitimation. Auf diese Weise hat die allgemeine Geltungsvoraussetzung die logische Berechtigung gewonnen, sich die vollkommene logische Notwendigkeit zuzuschreiben und diese vollkommene logische Notwendigkeit als ein Gefordertsein durch transzendent Gegebenes zu betrachten. Mit anderen Worten: sie hat sich als logisches Postulat erwiesen.

Als solches ist sie in gewissem Sinn weniger als ein „normales“ Urteil. Ein normales Urteil kann sie sich schon darum nicht heißen, weil ihr Gegenstand das (bedingte) Bestehen¹⁾ einer Grenzziehung, der Grenzziehung des Gefordertseins vollkommen logisch notwendiger Denkfunktionen durch Gegebenes, ist und diese Grenzziehung nicht als eine normale gegenständliche Relation gelten kann. Der Hauptunterschied aber liegt im Wahrheitsbewußtsein. Das gewöhnliche Urteil nimmt für sich die normale Wahrheit, die sich, trotz aller Vorbehalte, wie ein Definitives ausnimmt, in Anspruch. Und damit eben scheint sie vor der Geltungsvoraussetzung, deren Wahrheitsanspruch zuletzt doch nur eine Voraussetzung ist, etwas Wesentliches vorauszuhaben. Indessen gerade hier ist das Weniger in Wirklichkeit ein Mehr. Die besonderen Geltungsvoraussetzungen, die in dem Wahrheitsbewußtsein der normalen Urteile liegen, weisen schon vermöge ihres apriorischen Einschlags auf die allgemeine Geltungsvoraussetzung zurück. Und die Wahrheit der letzteren verhält sich, dabei bleibt es, zu der „normalen“ Wahrheit der gewöhnlichen Urteile wie das logisch Ursprüngliche zum logisch Späteren. Und daß diese ursprüngliche Wahrheit die volle

1) Ein „normales“ Urteil scheint die Geltungsvoraussetzung auch darum nicht sein zu können, weil es die logische Gestalt eines hypothetischen Konsequenzurteils hat (vgl. oben S. 212). Allein der Sinn, in dem hier von „normalen“ Urteilen die Rede ist, ist ein anderer. Daß übrigens die Geltungsvoraussetzung durch ihren hypothetischen Charakter nichts an ihrer logischen Dignität verliert, ist oben schon dargelegt (S. 389).

Wahrheit, die Wahrheit auch im Sinne der Wirklichkeitsgeltung ist, kann nicht mehr zweifelhaft sein: die Wahrheit der „normalen“ Urteile hat in der Wahrheit der Geltungsvoraussetzung nicht bloß ihre Grundlage, sondern auch ihr Urbild, — was zugleich die stringenteste Bestätigung dafür ist, daß Wahrheit immer und überall Wirklichkeitsgeltung ist¹⁾.

Mehr als ein Postulat allerdings ist die Geltungsvoraussetzung nicht. Sie ist eine empirisch bis jetzt hinreichend verifizierte Annahme, die indessen die Zukunft antizipieren muß. Und gesichert ist durch diese Verifikation eben nur das Wahrheitsbewußtsein der Geltungsvoraussetzung, die subjektive Gewißheit, daß die logische Notwendigkeit einer Denkfunktion ihr Gefordertsein durch Gegebenes verbürge. Eine objektive Verifikation ist dies nicht. Eine objektive Sicherheit, daß die Denkfunktionen, wo immer sie logisch vollkommen notwendig sind, das ihnen zugrunde liegende Gegebene adäquat aufgefaßt haben, ist nicht erreicht. Und es wäre nach Lage der Dinge sinnlos, eine solche zu suchen. So ist weder die Möglichkeit, daß jene Gewißheit am Ende doch eine Illusion sei, noch die andere, daß wenigstens die Zukunft sie einmal Lügen strafen werde, ahsolut ausgeschlossen. Aber durch diese Vorbehalte wird weder die fundamentale Bedeutung der Geltungsvoraussetzung noch ihr logisches Recht ernsthaft in Frage gestellt. Die Apriorität der Geltungsvoraussetzung setzt uns in die subjektive Zwangslage, daß ohne sie für uns ein gegenständliches Denken überhaupt nicht möglich wäre. Aber daß die Anwendung dieses apriorischen Prinzips durch die ganze bisherige und die fortlaufende Erfahrung des gesamten urteilenden und emotionalen Denkens ausnahmslos logisch gerechtfertigt wird, das gibt der Geltungsvoraussetzung, trotz allem, die Fähigkeit, dem gegenständlichen Denken, dem urteilenden und dem emotionalen, als tragfähige Basis zu dienen: das ist die Lage, der wir Ausdruck geben, indem wir die allgemeine Geltungsvoraussetzung als Postulat bezeichnen.

1) Damit ist die „wirklichkeitsfreie“ Wahrheit endgültig abgetan. — Die Wirklichkeitsgeltung, die die Geltungsvoraussetzung für sich beansprucht und, wie wir nun sagen können, beanspruchen darf, meint natürlich keine andere Wirklichkeit als diejenige, die im 2. Abschnitt, S. 340 f., als Erscheinungswirklichkeit charakterisiert ist. Dieses Wirklichsein — Erscheinung eines transzendent Gegebenen sein — ist es, das in der Geltungsvoraussetzung jener Grenzbeziehung des vollkommen logisch notwendigen Urteils zu transzendent Gegebenem (hedingt) zugeschrieben wird (S. 389 vgl. S. 386 f.). Und diese Wirklichkeitsgeltung ist oben für die Geltungsvoraussetzung logisch gerechtfertigt worden.

IV. Vom Geltungs- zum Wahrheitsprinzip.

1. Auch die Geltungsnormdenkfunktion hat sich nach Art und Grad der Geltung als eine Art logischen Postulats dargestellt. Die Legitimationsweise war hier und dort gleichartig. Empirische Rechtfertigung der apriorisch-funktionellen Grundform unseres Denkens — das ist die Quintessenz der Bemühungen, die zur Sicherstellung der beiden Komponenten des allgemeinen Geltungsprinzips geführt haben; es ist der Punkt, wo die beiden Gedankengänge zusammentreffen. Nur war die Aufgabe unter zwei verschiedenen Gesichtspunkten zu lösen. Das einmal war die emotional-volitve Geltung der Geltungsnormdenkfunktion, das andere mal die Wahrheit der Geltungsvoraussetzung zu legitimieren. Auch so bleibt der Postulatcharakter der Geltungsnormdenkfunktion und der Geltungsvoraussetzung gemeinsam. Trotzdem empfiehlt es sich, den Terminus „Postulat“ der letzteren vorzubehalten: als logisches Postulat läßt sich am Ende nur eine empirisch gerechtfertigte apriorische Annahme bezeichnen, die in der logischen Gestalt eines Urteils auftritt und auf Wahrheit Anspruch macht. Grundsätzlich bleibt es immerhin dabei, daß das ganze Geltungsprinzip, in dem sich die Geltungsnormdenkfunktion und die Geltungsvoraussetzung zur Einheit zusammenschließen, die logische Natur eines Postulates hat.

Die beiden Komponenten des Geltungsprinzips selbst hängen miteinander nicht bloß insofern zusammen, als sie die beiden konstitutiven Elemente des letzteren sind. Der Zusammenhang findet vielmehr darin seinen prägnanten Ausdruck, daß keine von ihnen auch nur als logisch selbständiges und in sich geschlossenes Glied des Ganzen gelten kann: wie die Geltungsvoraussetzung nach einer Seite sich logisch an die Geltungsnormdenkfunktion anschließen muß (S. 375), so muß diese wiederum in jener ihre Ergänzung suchen. Die Geltungsvoraussetzung übernimmt von der Geltungsnormdenkfunktion die Gewißheit des Seinsollens logischer Notwendigkeit der Denkfunktionen, das sie sich selber zur Vorschrift macht. Die Geltungsnormdenkfunktion ihrerseits kann auf ihrem eigenen Boden sich nur die innerfunktionelle logische Notwendigkeit sichern. Zur vollen Geltung aber gehört noch der Nachweis, daß auch bei ihr die logische Notwendigkeit das Gefordertsein durch Gegebenes ist, und den fügt ihr erst die Geltungsvoraussetzung hinzu. Einen Zirkel schließen diese Wechselbeziehungen zwischen Geltungs-

normdenkfunktion und Geltungsvoraussetzung nicht ein: die logische Sicherung der beiden hat sich in keiner Weise auf sie gestützt. Aber die Bedeutung der Wechselbeziehungen zwischen den beiden Komponenten des Geltungsprinzips reicht noch weiter. Zunächst erfährt die Geltungsnormdenkfunktion eine Ergänzung ihres Normgegenstands: jede Denkfunktion soll die logische Notwendigkeit des Gefordertseins durch Gegebenes — durch empirisch Gegebenes — haben! Dadurch wird aber auch die Geltungsvoraussetzung selbst mitbetroffen. Ihr Sinn ist nun der: vollkommen logisch notwendige Denkfunktionen sind durch empirisch Gegebenes gefordert, und Denkfunktionen, die durch empirisch Gegebenes gefordert sind, können als durch bewußtseinstranszendent oder bewußtseinsintern Gegebenes gefordert betrachtet werden. So ergibt sich das, was wir oben als das „sekundäre Geltungsprinzip“ bezeichnet haben (S. 385). An die Stelle des primären freilich kann und darf dieses nicht treten. Aber es hat sich nun von einer neuen Seite gezeigt, wie unzertrennlich die beiden Bestandteile des ursprünglichen Geltungsprinzips in diesem miteinander verbunden sind. Es ist schlechthin ein Prinzip, wenschon wir es in zwei Sätzen formulieren müssen: „wenn Denkfunktionen vollzogen werden, so seien sie vollkommen logisch notwendig! wenn eine Denkfunktion aber vollkommen logisch notwendig ist, so ist sie durch Gegebenes gefordert“, oder, kürzer gefaßt: „jede Denkfunktion sei vollkommen logisch notwendig! jede vollkommen logische Denkfunktion aber ist durch Gegebenes gefordert“. Die logische Sicherung dieses Prinzips ist der Ertrag der vorstehenden Untersuchung.

Es war ein langer und mühsamer Weg, der uns zu diesem Ziele führte. Aber er ließ sich weder abkürzen noch vereinfachen. Die Aufgabe war, das Fundament bloßzulegen, auf dem sich das ganze gegenständliche Denken, das urteilende und das emotionale, aufbaut, es auf seine Haltbarkeit zu prüfen und die Momente zu ermitteln, auf denen seine logische Legitimation beruht. Hiezu aber war es notwendig, mit aller Behutsamkeit die letzten Voraussetzungen, auf die unser gegenständliches Denken sich stützt, herauszuarbeiten, und mit derselben Sorgfalt zu untersuchen, ob, und gegebenenfalls in welcher Weise diese Voraussetzungen sich logisch zu rechtfertigen wissen. Das Ergebnis ist ein positives: als die Grundlage des gegenständlichen Denkens ergab sich das empirisch legitimierte apriorische Geltungsprinzip, und diese Basis erwies sich als logisch durchaus gesichert.

Allen denen freilich, die für die Grundlage unseres Denkens a x i o-

mat i s c h e G e w i ß h e i t anstreben, wird weder dieses Ergebnis genügen, noch der Weg behagen, auf dem es gewonnen ist. Vermutlich werden sie von der Höhe ihres „Apriorismus“ herab beides als einen Rückfall in einen verschollenen Empirismus und Positivismus verurteilen. Ich akzeptiere den Vorwurf, meine aber allerdings, daß auch die heutigen Philosophen von den verachteten Positivisten der vorigen Generation noch etwas lernen könnten. Der positivistische Grundsatz, daß die Erkenntnis nur insoweit Anspruch auf Geltung habe, als sie sich auf „Gegebenes“ zu gründen vermag, ist zwar von alten und neuen Positivisten falsch gedeutet worden. Richtig verstanden aber, wird er von keinem Philosophen ungestraft beiseite geschoben werden können. Nicht bloß das erkennend-urteilende Denken, sondern auch das emotionale will Gegebenes auffassen und so auffassen, wie dies durch das Gegebene gefordert ist. Und so verschiedenartig das kognitiv und das emotional Gegebene ist, e m p i r i s c h Gegebenes ist am Ende beides. Schon dadurch wird eine empirische Legitimation der fundamentalen Voraussetzungen des Denkens nahegelegt. Gewiß, das Geltungsprinzip, in dem diese zusammenlaufen, ist von Haus aus ein apriorisches Prinzip. Es wurzelt im Wesen unseres Denkens. Aber wir wissen auch, daß die apriorische Notwendigkeit eine subjektiv-psychische, keine logische ist. Und alle Versuche, sie nach der logischen Seite umzudeuten, sind Gewalttaten, die vielleicht, zumal wenn sie, rhetorisch aufgeputzt, an unseren „Vernunftglauben“ appellieren, suggestiv wirken, niemals aber logische Fundamente schaffen können. Das apriorische Prinzip läßt sich nur durch den Nachweis, daß es durch das empirisch Gegebene gefordert ist, logisch rechtfertigen. Und dieser Nachweis ist durch die empirische Legitimation erbracht, die der Geltungsnormdenkfunktion die Gewißheit, durch bewußtseinsintern, der Geltungsvoraussetzung die Gewißheit, durch bewußtseinstranszendent Gegebenes gefordert zu sein, verhürgt hat. So ist die empirische Sicherung des Geltungsprinzips die einzig mögliche.

Und sie ist nicht etwa ein bloßer Nothelf: sie ist auch s a c h l i c h die a l l e i n a n g e m e s s e n e. Im Geltungsprinzip liegt — darüber hat uns der Zusammenhang des „sekundären“ Geltungsprinzips mit dem ursprünglichen belehrt (S. 383 ff.) — implicite das Gebot an die Denkfunktionen, daß sie die logische Notwendigkeit des Gefordertseins durch Gegebenes haben sollen, und die Bürgschaft, daß Denkfunktionen, die diese Notwendigkeit haben, durch bewußtseinstranszendent oder bewußtseinsintern Gegebenes gefordert s e i e n. Nun ist das „Gegebene“, wie wir wissen, immer und überall, seiner Natur nach, ein empirisch

Gegebenes. Im Geltungsprinzip liegt also, kurz gesagt, implicite die Aufforderung an uns, den Denkfunktionen die empirische Fundierung zu geben, und die Versicherung, daß empirisch fundierte Denkfunktionen Anspruch auf volle Geltung haben. Wenn nun das Geltungsprinzip seine eigene Geltung legitimieren will, kann es hiefür einen sachgemäßen Weg gehen, als den der empirischen Bewährung? Als sachgemäß erscheint dieser Weg nicht bloß für die Sicherung der Geltungsnormdenkfunktion, sondern ebenso für die der Geltungsvoraussetzung. Auf welcher andern Weise könnte diese ihre These, daß die logische Notwendigkeit der Denkfunktionen ein Gefordertsein durch bewußtseinsintern oder bewußtseins-transzendent Gegebenes sei, sicherstellen als durch den Nachweis, daß sie selbst ein durch empirisch Gegebenes Gefordertes sei, also dadurch, daß sie sich empirisch erprobt? Man wende nicht ein, es fehle doch noch der Beweis, daß bei der Geltungsvoraussetzung, die den Urteilscharakter hat, das Gefordertsein durch empirisch Gegebenes ein Gefordertsein durch transzendent Gegebenes sei. Ausdrücklich hat sich ja eben bestätigt, daß hier das empirische Gefordertsein ein transzendentes Gefordertsein ist¹⁾: schon in den einzelnen Geltungsvoraussetzungen liegt überall das Bewußtsein, daß ihr Gefordertsein durch empirisch Gegebenes ein Gefordertsein durch transzendent Gegebenes sei, und was diesem Bewußtsein an Sicherheit mangelt, das wird durch den Rückgang auf die sich allseitig empirisch bewährende allgemeine Geltungsvoraussetzung ergänzt. Eines nur bleibt richtig: abgeschlossen ist der Legitimationsprozeß, eben weil er ein empirischer ist, nie, und auch die Subjektivität bleibt an der bewährenden Erfahrung hängen. Dabei müssen wir uns ja eben bescheiden.

Man mißverstehe diese letzte Darlegung nicht! Sie will nicht etwa das Geltungsprinzip schließlich doch auf die Stufe der „gewöhnlichen“ Denkfunktionen herabdrücken, um für jenes denselben Geltungsnachweis zu erbringen, der für diese der gebotene ist. Wieder sind wir ja im Gegenteil auf den Abstand gestoßen, der die beiden Komponenten des Geltungsprinzips von den auf dieses gestützten „normalen“ Denkfunktionen scheidet. Was hier gezeigt werden sollte, war nur das eine: daß die empirische Rechtfertigung des Geltungsprinzips auch dem Wesen des gegenständlichen Denkens durchaus und allein gemäß ist.

2. Mit dem allgemeinen Geltungsprinzip ist bereits auch das Wahrheitsprinzip legitimiert. Dieses ist ja lediglich das Geltungs-

1) Vgl. die Ausführungen S. 385 ff. und S. 378 ff. miteinander.

prinzip des urteilenden Denkens. Und die Arbeit am allgemeinen Geltungsprinzip mußte derart auf das urteilende und das emotionale Denken Bezug nehmen, daß zugleich mit jenem die beiden Sonderprinzipien der Wahrheit und der emotionalen Geltung ihre empirisch-logische Sicherung gewonnen haben. Im gegenwärtigen Zusammenhang nun ist es uns in erster Linie um das Wahrheitsprinzip zu tun. Die Wirklichkeit ist ja das Thema unserer Untersuchung. Und sie ist Gegenstand des erkennend-urteilenden Denkens. In der Wahrheit liegt der Schlüssel zur Wirklichkeit. So hängt für uns alles am Wahrheitsprinzip, dem logischen Fundament des urteilenden Denkens. Sichern ließ dieses sich nur auf der breiten Basis des allgemeinen Geltungsprinzips. Jetzt ist das Ziel erreicht. Das allgemeine Geltungsprinzip ist logisch gerechtfertigt. Und in und mit ihm das Wahrheitsprinzip.

Seine Formulierung aber ist die:

Wenn ein Urteil vollzogen wird, so sei es vollkommen logisch notwendig!

Wenn ein Urteil vollkommen logisch notwendig ist, so ist es durch transzendent Gegebenes gefordert.

oder, kürzer gefaßt:

Jedes Urteil sei vollkommen logisch notwendig!

Jedes vollkommen logisch notwendige Urteil ist durch transzendent Gegebenes gefordert.

Mit diesem Prinzip ist nicht bloß ein sicherer Grund für das erkennend-urteilende Denken gewonnen, sondern zugleich ein fester Standort für unsere ganze künftige Untersuchung.

Zweites Kapitel.

DIE WAHRHEITSGESETZE.

1. Die sogenannten „logischen Axiome“ sind seit Aristoteles ein ständiges Inventarstück der Logik geblieben. Es würde sich lohnen, einmal ihre Geschichte zu schreiben und bis in unsere Zeit zu verfolgen. Nicht bloß ihre Formulierung, auch der ihnen zugeschriebene Sinn hat sich im Laufe der Zeit mehrfach gewandelt. Aber die beherrschende Stellung, die ihnen einst Aristoteles eingeräumt hat, haben sie bald nachher, unter dem Einfluß des Eintritts der stoischen Logik in die Entwicklung, verloren und auch später nicht im alten Maße zurückgewonnen. Ja, seit Kant die traditionelle Logik in die formale umgestaltete und ihnen in dieser ihren Ort anwies, ist ihre Be-

deutung stärker als je zuvor verkümmert worden. Und auch die mannigfachen Versuche, die inzwischen gemacht worden sind, ihnen zu neuem Leben zu verhelfen, sind im wesentlichen erfolglos geblieben. Selbst die Bemühungen der neuerdings emporgekommenen „Axiomatik“ sind gerade den allgemein logischen „Axiomen“ so gut wie gar nicht zugute gekommen.

Das ist um so mehr zu bedauern, als ihnen wirklich *grundlegende Bedeutung* zukommt. Darauf zwar, daß sie keine „Axiome“, d. h. keine auf sich selbst stehenden und durch sich selbst evidenten Sätze sind, sind wir bereits vorbereitet. Und sie haben nicht einmal Anspruch auf logische Ursprünglichkeit. Vor- und übergeordnet ist ihnen das allgemeine Geltungsprinzip. Und ihre Aufgabe ist lediglich, das letztere nach allen Seiten zu entfalten. Eben das aber ist ihre große Mission. Sie werden damit zu den *logisch-funktionellen Grundgesetzen* unseres gegenständlichen Denkens, und zwar des gesamten, des urteilenden und des emotionalen. Als objektive Geltungskriterien zwar, wenigstens als positive, können sie so wenig dienen, wie das allgemeine Geltungsprinzip selbst. Aber daß sie berufen sind, das *Wesen der Geltung*, so wie die *normative Reflexion* es herausgearbeitet, sichergestellt und in dem allgemeinen Geltungsprinzip fixiert hat, in seine verschiedenen Momente auseinanderzulegen, das hebt sie hoch über die Stufe empor, auf welche die „Axiome“ herkömmlicherweise gestellt sind. Ganz abgesehen davon, daß ihr Herrschaftsbereich insofern eine grundsätzliche Erweiterung erfährt, als in denselben neben dem urteilenden auch das von der bisherigen Logik gänzlich ignorierte *emotionale Denken* einzubeziehen ist. Auf eine Diskussion der in alter und neuer Zeit hervorgetretenen Doktrinen von den „Axiomen“ müssen und können wir hier verzichten. Es wird genügen, die funktionell-logischen Denkgesetze so scharf als möglich herauszustellen.

Einer besonderen Begründung bedürfen die *Geltungsgesetze* — so können wir die funktionell-logischen Gesetze des Denkens überhaupt kurz nennen — nicht mehr. Nicht daß sie nun doch schließlich so etwas wie „Axiome“ wären! Vielmehr bringt das *Verhältnis*, in dem sie zu dem allgemeinen Geltungsprinzip stehen, es mit sich, daß die logische Legitimation, die dem letzteren zuteil geworden ist, sich auch auf sie erstreckt. Es wäre zwar irreführend, sie als *Folgesätze* aus dem allgemeinen Geltungsprinzip zu betrachten. Auch sie sind nicht etwa auf dem Weg der

begründenden Deduktion aus dem allgemeinen Geltungsprinzip abzuleiten. Vielmehr liegen sie in ihm und sind lediglich aus ihm herauszuholen. Auf der anderen Seite sind sie doch weit mehr als bloße Umschreibungen dessen, was in dem allgemeinen Geltungsprinzip gesagt ist.

Wir erinnern uns, daß das Geltungsprinzip sich aus zwei an sich unselfständigen Komponenten zusammensetzt, die sich gegenseitig ergänzen. Die logisch-funktionellen Denkgesetze nun haben herauszustellen, was in dem Ganzen liegt. Auch sie haben je zwei Bestandteile, von denen das eine ein Norm-, das andere ein Postulatgesetz ist. Aber es ist nun keineswegs so, daß die Normgesetze lediglich die Linie der Geltungsnormdenkfunktion, die Postulatgesetze aber die der Geltungsvoraussetzung (des Geltungspostulats) einhalten würden. Norm- und Postulatgesetze stehen, obwohl auch sie natürlich zusammengehören, einander selbständig gegenüber, was ja für die beiden Hälften des Geltungsprinzips nicht zutrifft, und beide beziehen sich auf das ganze Geltungsprinzip zurück.

So lautet z. B. die Normkomponente des ersten Denkgesetzes: „jede Denkfunktion soll in einem Gegebenen — in dem Gegebenen, das sie auffassen will — ihren zureichenden Grund haben!“ Man sieht sofort, daß dieser Satz den Gegenstand einer Normdenkfunktion bezeichnet, die der Geltungsnormdenkfunktion parallel zu liegen scheint in Wirklichkeit aber auch an die Deutung der logischen Notwendigkeit in der Geltungsvoraussetzung anknüpft. Die Normdenkfunktion des Satzes vom Grund greift damit in doppelter Weise über die Geltungsnormdenkfunktion hinaus. Einmal nämlich nimmt sie die von der Geltungsvoraussetzung dargebotene Beziehung der logischen Notwendigkeit auf das Gegebene bereits in den Normgegenstand auf. Zweitens aber schreibt sie sich selbst eine Geltung zu, die ein Gefordertsein durch Gegebenes sein will: das ist eine Erweiterung, die der Geltungsnormdenkfunktion erst von der Geltungsvoraussetzung aus zufließt (S. 382, S. 394). Ähnlich machen auch die Normdenkfunktionen der übrigen Normgesetze bereits die Geltungsvoraussetzung für sich fruchtbar. Das ist überall notwendig, nicht bloß, weil jeder der in ihnen gedachten Normgegenstände von seiner Seite die logische Geltung ganz normieren will, wozu die Beziehung zum Gegebenen unumgänglich gehört, sondern auch, weil sie für sich selbst die volle Geltung des Gefordertseins durch Gegebenes in Anspruch nehmen. Die Postulatgesetze ferner bauen sich nicht etwa auf den zugehörigen Norm-

gesetzen, sondern direkt auf dem Geltungsprinzip, und zwar dem ganzen Geltungsprinzip, auf. Naturgemäß lehnen sie sich zunächst an die allgemeine Geltungsvoraussetzung an. Diese selbst aber knüpft sich von einer Seite her an die Geltungsnormdenkfunktion, und die Postulatkomponenten der funktionell-logischen Denkgesetze folgen ihr auch hierin. Dementsprechend lautet das Postulatgesetz des Grundes: „eine vollkommen logisch notwendige Denkfunktion hat in einem Gegebenen ihren zureichenden Grund.“ Analogem Charakter haben die anderen Postulatgesetze. Norm- und Postulatgesetze aber liegen im Schatten des allgemeinen Geltungsprinzips, dessen empirische Legitimation auch ihnen zugute kommt.

Genauer zugehört, läßt sich das Verhältnis, in welchem die Geltungsgesetze zum Geltungsprinzip stehen, so charakterisieren: die Geltungsgesetze knüpfen unmittelbar an das „sekundäre Geltungsprinzip“ an (S. 395, S. 383 ff.). Dieses stellt den Sinngehalt des primären Geltungsprinzips heraus. Der Beruf der funktionell-logischen Gesetze aber ist, diesen Sinngehalt nach seinen verschiedenen Seiten auseinanderzulegen. Wie das sekundäre Geltungsprinzip, so liegen, vermittelt durch dieses, die Geltungsgesetze implicite im ursprünglichen Geltungsprinzip, derart, daß sie aus dem letzteren nur — nach Anleitung des sekundären Geltungsprinzips — entwickelt zu werden brauchen und darum auch an seiner Geltung teilhaben. Vom sekundären Geltungsprinzip nehmen die Geltungsgesetze nicht hloß die Ergänzung des Gegenstands der Geltungsnorm und der Geltungsnormdenkfunktion auf, d. h. die Deutung, die die verlangte logische Notwendigkeit als das Gefordertsein durch Gegebenes und durch empirisch Gegebenes erscheinen läßt; sie sehen vielmehr auch die Geltungsvoraussetzung in diesem Licht.

Das wird besonders für die Wahrheitsgesetze bedeutsam. Das Wahrheitsgesetz vom Grund z. B. befiehlt, daß jedes Urteil seinen zureichenden Grund in einem transzendent Gegebenen haben solle, und das hier gemeinte transzendent Gegebene ist natürlich ein transzendempirisch Gegebenes. Das Gesetz postuliert ferner, daß jedes Urteil, wenn es die vollkommene logische Notwendigkeit habe, durch transzendent Gegebenes gefordert sei. Dieses Postulat lehnt sich, dabei bleibend, unmittelbar an die Wahrheitsvoraussetzung des ursprünglichen Wahrheitsprinzips an. Was es sagen will, ist ja lediglich, daß ein n o r m g e m ä ß e s, d. h. ein der Wahrheitsnorm vollkommen entsprechendes

Urteil durch transzendent Gegebenes begründet sei. Allein aus dem sekundären Wahrheitsprinzip nimmt sie faktisch doch die Feststellung herüber, daß die logische Notwendigkeit, die die Bedingung für die Wahrheitsbürgschaft bildet, ein Gefordertsein durch transzendent-empirisch Gegebenes sei. Sie kann das: faßt man die beiden Komponenten des ursprünglichen Wahrheitsprinzips zur Einheit zusammen, so liegt in der so beleuchteten Wahrheitsvoraussetzung implicite ohne Zweifel das, was das sekundäre Wahrheitsprinzip aus ihr herausliest. Analog ist in den übrigen Wahrheitsgesetzen, die den Urteilsgegenständen auferlegen, in bestimmten Beziehungen zum transzendent Gegebenen zu stehen, das transzendent Gegebene wieder ein transzendent-empirisch Gegebenes, und ebenso denken ihre Postulate die logische Notwendigkeit, von der sie das wirkliche Inbeziehungstehen zum transzendent Gegebenen abhängig machen, tatsächlich als ein Gefordertsein durch empirisch-transzendent Gegebenes.

In den Wahrheitsgesetzen selbst freilich tritt das Moment der empirischen Gegebenheit nicht ausdrücklich hervor: auch ihre Formulierung hat auf dieses keinen Bezug zu nehmen. Das hat seinen guten Grund. Der Hinweis auf die Empirie deutet überall auf den Weg hin, auf dem die durch die Normgesetze gestellten Aufgaben zu lösen sind, und auf dem die logische Notwendigkeit der Urteile, an welche die Postulate die Gewißheit binden, daß die gestellten Aufgaben gelöst seien, erreicht, auf dem also die Bedingung, unter der die Aufgaben als gelöst betrachtet werden dürfen, erfüllt werden kann. Für die Wahrheitsgesetze aber fällt die Rücksicht auf diesen Weg an sich weg. Sie haben unmittelbar nur die Aufgaben selbst und die Bedingung, unter denen diese als gelöst gelten können, festzulegen. Auch so lassen die Wahrheitsnormgesetze darüber keinen Zweifel, daß das transzendent Gegebene, auf das sie die Urteilsfunktionen oder die Urteilsgegenstände hinweisen, empirisch Gegebenes ist: wie alles „Gegebene“, so kann auch das transzendent Gegebene nur empirisch Gegebenes sein. Und ebensowenig lassen die Wahrheitspostulatsgesetze einen Zweifel darüber, daß die logische Notwendigkeit der Urteile, die sie zur Bedingung ihrer Zusicherung machen, das Gefordertsein durch empirisch-transzendent Gegebenes ist: schon die Eigenart der logischen Urteilsnotwendigkeit, von welcher letzterer hier die Rede ist, weist auf transzendente Gegebenheit zurück, die nur die empirische sein kann und als solche sich auch im Urteilsbewußtsein deutlich genug ankündigt. Bei der Anwendung der Wahrheitsgesetze im

tatsächlichen Urteilen besteht denn auch darüber keine Unsicherheit, daß der Weg, auf dem das jeweilige Ziel erreichbar und die gestellte Bedingung erfüllbar ist, der empirische sein muß. Und doch ist es im Interesse der logischen Reflexion selbst aufs dringendste geboten, den Hinweis auf die empirische Gegebenheit, wie er in den Wahrheitsgesetzen unausgesprochen liegt, stark und ausdrücklich zu betonen. Denn für die normative Herausarbeitung der gegenständlich-logischen Gesetze, die sich auf den Wahrheitsgesetzen aufbauen, wird die Kenntnis des Wegs, auf dem die ihr durch die Wahrheitsgesetze gestellten Aufgaben gelöst werden, vor allem des Wegs, auf dem die gegenstandsformalen Funktionen die logische Notwendigkeit, von der ihre Geltung abhängt, erreichen können, entscheidende Bedeutung gewinnen. So wird der Hinweis auf die empirische Gegebenheit, der im Hintergrund der Wahrheitsgesetze liegt, für die weitere logische Arbeit überaus wichtig werden, auch wenn er bei der Fassung dieser Gesetze außer Betracht bleiben muß.

Wir werden im Folgenden die logisch-funktionellen Gesetze lediglich in ihrer Beziehung auf das urteilende Denken ins Auge zu fassen haben. Das heißt: wir werden uns auf die Ermittlung der „Wahrheitsgesetze“ beschränken. Auf das urteilende Denken weist uns ja der Zweck unserer Untersuchung hin. Und es empfiehlt sich um so mehr, sofort die logisch-funktionellen Gesetze des urteilenden Denkens festzulegen, als die aus diesen zu ziehenden Konsequenzen für den weiteren Fortgang unserer Ueherlegungen die Basis schaffen werden.

Hiebei ist aber nicht zu vergessen, daß die Denkfunktionen, in denen die Normgesetze gedacht werden, den Charakter von emotionalen Denkfunktionen haben. Es liegt nahe, das „Sollen“ hier in ein „Müssen“ umzuwandeln: die sittliche Notwendigkeit der Normgesetze scheint insofern eine abgeleitete zu sein, als sie die des Wahrscheinens der Urteile voraussetzt. So scheint z. B. das Urteil einen zureichenden Grund haben zu müssen, da es, wenn es vollzogen wird, wahr, d. h., gemäß der Wahrheitsnorm, vollkommen logisch notwendig sein soll. Nun hätte allerdings auch dieses Müssen den emotionalen Charakter. Das Verhältnis der Normkomponenten der logisch-funktionellen Gesetze des urteilenden Denkens zum Wahrheitsprinzip ist aber derart, daß es zutreffender ist, beim „Sollen“ stehen zu bleiben, bei dem Sollen, das die konjunktivische oder imperativische Bedeutung hat. Immerhin ist der ständige Hintergrund des „Sollens“

der Normgesetze das Seinsollen vollkommener logischer Notwendigkeit der Urteile.

Im Auge zu behalten ist ferner, daß die Normdenkfunktionen der logischen Normgesetze wieder hypothetischer Art sind; die Bedingung ist immer: „wenn ein Urteil vollzogen wird.“ Hypothetisch sind ebenso auch die Postulatgesetze: die vollkommene logische Notwendigkeit ist auch hier lediglich hypothetisch gesetzt, und dieses hypothetische Moment bestimmt den ganzen Charakter der Postulate. Beides ist festzuhalten, auch wenn wir im Folgenden das hypothetische Moment in den Formulierungen nicht ausdrücklich hervortreten lassen¹⁾.

Zu beachten ist endlich von vornherein, daß die Wahrheit, auf welche wie die Geltungspostulate überhaupt so die Wahrheitspostulate im besonderen Anspruch haben, dieselbe Wirklichkeitsgeltung ist, die die Geltungsvoraussetzung sich zuzuschreiben das Recht hat (S. 392f.). Dies ist darum besonders bedeutsam, weil die „logischen Axiome“ seit langem recht eigentlich als die Paradestücke einer wirklichkeitsfreien Wahrheit gelten, und es ist die zwingendste Widerlegung dieser ganzen Lehre von der wirklichkeitsfreien Wahrheit, daß wie die allgemeine Geltungsvoraussetzung so nun auch die logischen Axiome oder vielmehr die Postulate, die an ihre Stelle zu setzen sind, für sich die Wirklichkeitsgeltung beanspruchen müssen und können²⁾.

2. An der Spitze steht das Gesetz des zureichenden logischen Grundes.

I. Das Gesetz des logischen Grundes.

Normgesetz: Jedes Urteil soll in einem transzendent Gegebenen seinen zureichenden logischen Grund haben!

Postulatgesetz: Jedes vollkommen logisch notwendige Urteil hat in einem transzendent Gegebenen seinen zureichenden logischen Grund.

1) Hinsichtlich der Zweigliedrigkeit und Komplexität der Geltungsgesetze im allgemeinen und der Wahrheitsgesetze im besonderen verweise ich auf das S. 362, 1 Gesagte.

2) Daß wir von Wahrheitsgesetzen sprechen, bedarf keiner besonderen Rechtfertigung. Der Ausdruck nimmt auf die Normkomponenten Bezug, die als Normgesetze bezeichnet werden können. Von hier aus läßt sich die Bezeichnung „Gesetze“ auch auf die Postulate übertragen. Uebrigens sind diese zugleich eine Art Seinsgesetze, und sie sind mit den sogenannten „Naturgesetzen“ (zu diesen s. S. 191. S. 209) immerhin insofern vergleichbar, als sie ihrerseits das Bestehen einer Grenzbeziehung, die auch eine Art von Konsequenzbeziehung ist, — der Beziehung der Urteile bezw. der Urteilsgegenstände zum transzendent Gegebenen — zum Gegenstand haben.

In diesem Gesetz wird das logisch-funktionelle Formenpaar: „Grund und Folge“ eingeführt. Ohne Zweifel ist dieses im Wesen der logischen Notwendigkeit selbst, so wie sie in der Geltungsnorm für die Denkfunktionen vorgeschrieben und in der Geltungsvoraussetzung ge- deutet ist, angelegt. Wenn von dem Urteil gefordert wird, es solle logisch notwendig sein, so ist damit faktisch gesagt: das Urteil soll logisch begründet sein. Ihren logischen Grund aber haben die Denkfunktionen überhaupt in einem Gegebenen, die Urteile in einem transzendent Gegebenen.

Das Wesen der logischen Beziehung von Grund und Folge nun pflegt man in den Sätzen festzulegen: mit dem Grund ist die Folge gesetzt, und mit der Folge der Grund aufgehoben; dagegen ist mit dem Grund noch nicht die Folge aufgehoben und mit der Folge noch nicht der Grund gesetzt. Das ist zur einen Hälfte richtig, zur andern aber falsch. Mit dem Grund ist auch die Folge aufgehoben, und mit der Folge auch der Grund gesetzt.

Oder vielmehr: wir haben zweierlei auseinander zu halten: den eigentlichen Wahrheitsgrund und den Erkenntnisgrund.

Der Wahrheitsgrund ist in allen Fällen das transzendent Gegebene, auf welches das Urteil derart „sich gründet“, daß es als durch dasselbe gefordert erscheint. Dieses Gegebene nun und die Wahrheit des Urteils stehen und fallen miteinander. Das Gegebene kann aber entweder ein unmittelbar oder ein mittelbar Gegebenes sein (S. 170 ff). Ein unmittelbar Gegebenes liegt z. B. dem Wahrnehmungsurteil „es brennt“ zugrunde. Habe ich ein derartiges Urteil mit vollem Wahrheitsbewußtsein vollzogen, so knüpft sich an dieses Wahrheitsbewußtsein nicht bloß die Gewißheit, daß mit dem Gegebenen die Wahrheit gesetzt sei, und daß, wenn die Wahrheit nicht hestünde, die Gegebenheit des Gegebenen nicht angenommen werden könnte, sondern auch und zuerst die andere Gewißheit, daß mit der Wahrheit auch die Gegebenheit des transzendent Gegebenen gesetzt sei, und daß, wenn diese Gegebenheit nicht angenommen werden dürfte, auch die Wahrheit in Wegfall käme. Damit ist lediglich die Beziehung zwischen Wahrheit und transzendenter Gegebenheit zum Ausdruck gebracht ¹⁾. Diese Sachlage wird allerdings dadurch verdunkelt, daß das Gegebene

1) Daß hier neben der aktuellen die potentielle Gegebenheit (hiez u. oben S. 266) in Betracht kommt, ändert an dem Gesagten nichts.

vielfach da, wo es ein unmittelbar Gegebenes zu sein scheint, in Wirklichkeit zum mindesten teilweise nur mittelbar gegeben ist, dadurch also, daß wir da, wo Wahrnehmungs- oder Erinnerungsurteile vorzuliegen scheinen, in Wirklichkeit vermittelte Urteile vor uns haben. Wie dem nun sei: wo das transzendent Gegebene ein mittelbar Gegebenes ist, da hat es den Anschein, als liege der logische Grund des Urteils nicht in ihm, sondern außer ihm, d. h. in einem Anderen. Dieses Andere ist der Erkenntnisgrund. Aber worin liegt der Erkenntnisgrund? Nicht wie die Logiker herkömmlicherweise lehren, in einem anderen Urteil, sondern in einem anderen Urteilsgegenstand, einem anderen „Sachverhalt“. Wenn ich auf Grund des Sinkens des Barometers eine Verschlechterung des Wetters vorhersage, so ist nicht das Urteil, sondern die Tatsache, daß das Barometer sinkt, der Erkenntnisgrund, auf den sich die Vermutung stützt. Genauer zugeesehen, kann freilich ein Objektiv (ein Sachverhalt) Erkenntnisgrund für ein Urteil nur dadurch werden, daß dieses aus ihm erschlossen wird, also nur dadurch, daß zu ihm ein anderes, komplexes, sei es begriffliches, sei es individuelles Objektiv hinzutritt, das die Begründung des Schlußurteils auf jenes vermittelt. Die Kombination der beiden Prämissenobjektive liefert das transzendent Gegebene, das dem zu begründenden Urteil seine Begründung gibt (vgl. S. 179). Das in dieser Weise mittelbar Gegebene, das zuletzt den Erkenntnisgrund bildet, enthält den Wahrheitsgrund, aber es enthält darüber hinaus noch mehr und anderes, das gleichfalls aus der Prämissenverbindung herfließt. Kurz, der Erkenntnisgrund schließt den Wahrheitsgrund ein, aber es kommt in ihm noch das andere hinzu, das mit dem besondern Weg zusammenhängt, den der Urteilende einschlägt, um zur Wahrheit zu gelangen. So läßt sich in der Tat von dem Erkenntnisgrund und seiner Beziehung zur Folge sagen, daß mit dem Grund noch nicht die Folge aufgehoben und mit der Folge noch nicht der Grund gesetzt sei. Das gilt aber nicht von dem Wahrheitsgrund. Und das Gesetz vom Grunde hat es an sich mit diesem zu tun.

Daß also, wenn ein Urteil vollzogen wird, das Urteil in einem transzendent Gegebenen seinen zureichenden Wahrheitsgrund haben solle, das ist es, was durch das Normgesetz des logischen Grundes verlangt wird. Gedacht wird der Normgegenstand, der in dem Normgesetz festgelegt ist, in der (emotionalen) Normdenkfunktion. Diese schöpft ihre logische Geltung aus dem auf das urteilende Denken angewandten Geltungs-, also aus dem Wahrheitsprinzip. Und sie kann

das, sofern sie implicite in diesem liegt (S. 400 f.). Das Neue, das sie einführt, liegt darin, daß sie die von ihr in den Normgegenstand aufgenommene Beziehung der logischen Notwendigkeit des Urteils zu transzendent Gegebenem als eine Beziehung von logischem Grund und logischer Folge interpretiert. Ehen damit aber vollzieht sie lediglich eine Explizierung eines im Wahrheitsprinzip Enthaltenen: man kann in der Tat sagen, daß das funktionell-logische Formenpaar „Grund und Folge“ im Wahrheitsprinzip bereits implicite liege. So kann die Normdenkfunktion sich selbst unbedenklich die ihr durch das Wahrheitsprinzip gesicherte logische Notwendigkeit des Gefordertseins durch (emotional) Gegebenes zuschreiben.

Das Postulatgesetz ferner versichert uns, daß, wenn ein Urteil vollkommene logische Notwendigkeit habe, es durch ein transzendent Gegebenes hinreichend begründet sei. Es gibt uns damit die Gewißheit, daß das logisch-funktionelle Formenpaar „Grund und Folge“ auf das transzendent Gegebene anwendbar und demselben angemessen sei, kurz, daß das transzendent Gegebene sich diesen logischen Formen füge. So können wir das Vertrauen haben, daß ein Urteil, wenn es die von der Wahrheitsnorm verlangte, also die vollkommene Wahrheit besitzt, d. h. wenn es vollkommen logisch notwendig ist, auch als durch transzendent Gegebenes zureichend begründet gelten könne. Dieses Vertrauen selbst hat seine Stütze gleichfalls im Wahrheitsprinzip, unmittelbar in der Wahrheitsvoraussetzung. Die letztere besagt, daß ein logisch vollkommenes Urteil durch transzendent Gegebenes gefordert sei. Das Postulat des Grundes aber fügt dem nur hinzu, daß das Gefordertsein des Urteils durch transzendent Gegebenes am Ende nichts anderes sei als die Beziehung von Folge und Grund. Das gibt ihm das Recht, der Legitimation der Wahrheitsvoraussetzung die eigene Rechtfertigung zu entnehmen. Für das Normgesetz des Grundes aber entspringt hieraus die Zuversicht seiner grundsätzlichen Durchführbarkeit. Die Norm, daß jedes Urteil in einem transzendent Gegebenen einen zureichenden logischen Grund haben solle, gibt uns an sich noch keine Gewähr dafür, daß im transzendent Gegebenen ein solcher Grund liegen könne. Daß dies wirklich der Fall ist, das ist durch das Postulatgesetz des zureichenden Grundes sichergestellt.

Es gibt noch einen anderen Satz vom Grunde als den, der uns hier beschäftigt, den Satz vom zureichenden Seinsgrund¹⁾.

1) Von ihm wird im folgenden Abschnitt zu handeln sein (S. 466 ff.). Da wird auch klar werden, warum wir vom Seins- und nicht, wie üblich, vom Realgrund sprechen.

In welcher Weise dieser an den Satz vom logischen Grund anknüpft, wird sich später herausstellen. An sich hat der Satz vom zureichenden logischen Grund mit dem vom Seinsgrund nichts zu tun. Und die beiden sind prinzipiell scharf auseinanderzuhalten. Daß Leibniz, der Entdecker des Satzes vom Grund, sie schließlich miteinander vermischt hat, ist für den Satz vom logischen Grund verhängnisvoll geworden: es hat die Folge gehabt, daß Leibniz auch da, wo er ihn als logisches Prinzip faßt, seinen Geltungsbereich auf die „tatsächlichen Wahrheiten“ einschränkt, und das bedeutet die völlige Verkennung seines Sinns und seiner grundsätzlichen Tragweite. In Wirklichkeit beherrscht er nicht allein das ganze urteilende Denken, er ist auch unter allen logisch-funktionellen Gesetzen das oberste.

3. Vorzuordnen ist der Satz vom Grund schon darum den übrigen Wahrheitsgesetzen, weil er das einzige ist, das die Urteilsfunktion rein als solche trifft. Die anderen richten sich auf den Urteilsgegenstand. Zu gegenständlichen Denkgesetzen werden sie darum noch nicht. Ihre Aufgabe ist lediglich, die Beziehungen zwischen den Urteilsfunktionen und den Urteilsgegenständen so zu normieren und zu sichern, wie dies im Wahrheitsprinzip angelegt ist. So gehören auch sie noch zu den logisch-funktionellen Denkgesetzen.

Die Urteilsfunktion ist, wie wir wissen, formende Angleichung eines transzendent Gegebenen an einen Urteilsgegenstand. In dieser Definition sind die beiden Seiten des Urteils, die auf die beiden Grundbetätigungen des Denkens, die gleichsetzend-unterscheidende und die zusammenfassend-sondernde, zurückweisen, zusammengefaßt (S. 120 ff. 132 f.). Auf sie beziehen sich nun die beiden logisch-funktionellen Grundgesetze, welche die Beziehungen der Urteilsfunktion zum Urteilsgegenstand zu regeln haben, das Gesetz der Uebereinstimmung und das Gesetz der Objektivation.

II. Das Gesetz der Uebereinstimmung.

Normgesetz: Der Gegenstand eines Urteils soll mit einem transzendent Gegebenen übereinstimmen!

Postulatgesetz: Der Gegenstand eines vollkommen logisch notwendigen Urteils stimmt mit einem transzendent Gegebenen überein.

Das Gesetz der Uebereinstimmung normiert und sichert das Urteil, sofern es Angleichsfunktion ist. Wenn ein Urteil vollzogen

wird, so muß sein Gegenstand mit einem transzendent Gegebenen übereinstimmen! Und wenn ein Urteil vollkommen logisch notwendig ist, so stimmt sein Gegenstand mit einem transzendent Gegebenen überein.

Auch dieses Gesetz liegt ganz ebenso wie das des Grunds *implicitamente* bereits im Wahrheitsprinzip. Und wieder ist es das ganze Wahrheitsprinzip, aus dem das Norm- und das Postulatgesetz herausgehoben wird. In jenem ist enthalten einerseits die Norm, daß die Urteilsfunktion einen Gegenstand haben solle, der mit dem transzendent Gegebenen übereinstimmt: das Gebot, daß das Urteil die logische Notwendigkeit im Sinne des Gefordertseins durch transzendent Gegebenes haben solle, ergiht, auf den Urteilsgegenstand angewandt, die Forderung, daß der Urteilsgegenstand mit dem transzendent Gegebenen übereinstimmen solle. Andererseits die Voraussetzung, daß ein Urteilsgegenstand, wenn das Urteil der Wahrheitsnorm entspricht, d. h. wenn es vollkommen logisch notwendig ist, mit dem transzendent Gegebenen übereinstimme, die Voraussetzung also, daß durch die vollkommene logische Notwendigkeit eines Urteils die Übereinstimmung seines Gegenstandes mit dem transzendent Gegebenen gewährleistet sei. Als neu eingeführt erscheint in dem Gesetz der Übereinstimmung einmal die Beziehung der Urteilsfunktion zum Urteilsgegenstand und dann das Formprinzip des gleichsetzenden Denkens, die Übereinstimmung (Gleichheit). Aber im Wesen der Urteilsfunktion selbst, so wie diese im Wahrheitsprinzip endgültig festgelegt ist, liegt die funktionelle Beziehung zu ihrem Gegenstand. Und die Gleichheit ist ebenfalls in der Urteilsfunktion, sofern sie Angleichung ist, eingeschlossen.

Unter diesen Umständen kann die Normdenkfunktion des Übereinstimmungsgesetzes, in welcher das Normziel „daß der Gegenstand eines Urteils mit einem transzendent Gegebenen übereinstimmen solle“ gedacht wird, die Gewißheit ihrer eigenen Geltung ohne weiteres dem Wahrheitsprinzip entnehmen. Und ebenso liegt dem Übereinstimmungspostulat lediglich ob, festzustellen, daß die Beziehung der Urteilsfunktion zum Gegenstand und das Übereinstimmungsformelement auf das transzendent Gegebene anwendbar sei, daß das transzendent Gegebene sich diesen logischen Formen füge. Und diese Feststellung, die durch das Wahrheitsprinzip gesichert ist, knüpft an das Normgesetz wieder die Gewißheit seiner Durchführbarkeit, die Zuversicht, daß Übereinstimmung des Urteilsgegenstandes mit dem transzendent Gegebenen prinzipiell möglich sei. Die Übereinstimmung selbst aber wird grund-

sätzlich an die vollkommene logische Notwendigkeit des Urteils gebunden. Wir sind ja nicht imstande, den Urteilsgegenstand unmittelbar an dem Gegebenen zu messen. Daß er mit dem transzendent Gegebenen übereinstimme, wird uns nur im Bewußtsein der logischen Notwendigkeit der urteilenden Angleichung gewiß. Das wird ausgesprochen, indem das Postulatgesetz der Uebereinstimmung unmittelbar an die Wahrheitsvoraussetzung angeknüpft wird: der Gegenstand eines vollkommen logisch notwendigen Urteils stimmt mit einem transzendent Gegebenen überein.

Unwillkürlich erinnert das Gesetz der Uebereinstimmung an das traditionelle Identitätsgesetz, das in der Formel $a = a$ fixiert zu werden pflegt. Auf die Geschichte dieser Formel haben wir nicht einzugehen. Als Formel für das Uebereinstimmungsgesetz kann sie schon darum nicht dienen, weil sie das Bestehen einer normalen gegenständlichen Gleichheitsrelation zum Gegenstand hat. Auch ist ja das Urteil in keinem Fall Feststellung einer Gleichheitsbeziehung, sondern Angleichung. In die richtige Bahn wurde demgemäß das Identitätsgesetz erst durch die Logiker gelenkt, die in der Angleichung das Wesen des Urteils erblickten ¹⁾. Und wären diese vom zweigliedrigen auf das eingliedrige Urteil zurückgegangen, so wären sie vermutlich der richtigen Fassung und Deutung des Gesetzes zum mindesten nahe gekommen. Wie dem nun sei, die Uebereinstimmung, mit der es unser Gesetz zu tun hat, ist eine logisch-erkenntnistheoretische Grenzbeziehung zwischen Urteilsgegenstand und transzendent Gegebenem.

4. Indessen bedarf das Gesetz der Uebereinstimmung noch einer Ergänzung. Das Seitenstück zum angleichenden Denken ist das unterscheidende. Und beide gehen überall Hand in Hand, ähnlich wie das zusammenfassende und das sondernde Denken. So knüpft sich an das im Urteil vor sich gehende Angleichen allenthalben ein Unterscheiden, mag dieses auch nur ein potentielles sein. Nach derselben Richtung weist eine andere Erwägung. Der gegenständliche Niederschlag der im Urteil sich vollziehenden Angleichung als solcher ist das im Urteilsgegenstand implicite gedachte Moment seiner Uebereinstimmung mit dem transzendent Gegebenen. — dasselbe Moment, das, zweifelhaft geworden, einer Prüfung unterworfen wird, die in Bejahung oder Verneinung ausmündet. Hält der Urteilsgegenstand der

1) Vgl. oben S. 109 f.

Prüfung stand, so wird er bejaht, im andern Fall wird er verneint. An jedes Urteil knüpft sich also eine implizite Bejahung. Wird das im Urteilsgegenstand zunächst implicite gedachte Moment der Uebereinstimmung mit dem transzendent Gegebenen expliziert, so ergibt sich ein bejahendes Urteil. Wird nun das Uebereinstimmungsgesetz in diese Beleuchtung gerückt, so erscheint es als ein implizites Bejahungsgesetz. Dieses läßt sich sofort explizieren. Dann lautet es so: Jeder bejahte Urteilsgegenstand muß mit dem transzendent Gegebenen übereinstimmen! — Jeder mit vollkommener logischer Notwendigkeit bejahte Urteilsgegenstand stimmt mit dem transzendent Gegebenen überein. Und es liegt auf der Hand, daß hier das „Ja“ in Norm- und Postulatform seine Deutung erhält; das „Ja“ bedeutet: mit dem transzendent Gegebenen übereinstimmend sein. Wir haben keinen Anlaß und kein Recht, das Uebereinstimmungsgesetz nachträglich zu einem expliziten Bejahungsgesetz umzugestalten. Aber auch in seiner ursprünglichen Gestalt, in der es auf die impliziten Bejahungen sich richtet, ruft es nach seinem Gegenstück, das zu ihm gehört wie die eine Hälfte zur andern. Und dieses Gegenstück ist das Gesetz der Verneinung.

II a. Das Gesetz der Verneinung.

Normgesetz: Ein verneinter Urteilsgegenstand¹⁾ soll von dem transzendent Gegebenen differieren!

Postulatgesetz: Ein mit vollkommener logischer Notwendigkeit verneinter Urteilsgegenstand differiert von dem transzendent Gegebenen.

Man ist versucht, das Normgesetz der Verneinung etwa so zu formulieren: Jeder von dem transzendent Gegebenen differierende Urteilsgegenstand soll verneint werden! Diese Fassung aber verbietet sich aus zwei Gründen. Erstens kann in dem logischen Gesetz der Verneinung unter keinen Umständen das Verneinen selbst geboten sein. Ob ein verneinendes Urteil vollzogen wird oder nicht, bleibt dahingestellt. Auch hier spricht das Gesetz in dieser Hinsicht hypothetisch: wenn überhaupt geurteilt wird, muß der Urteilsgegenstand verneint werden. In jedem Fall müßte ein hypothetischer Zusatz dieser Art der Formel eingefügt werden. Zweitens aber ist es die Mission des Verneinungsgesetzes, das „Nein“ („Nicht“) einzuführen und ihm seine Deutung zu geben. Und diese Aufgabe haben das Norm- und das Postulatgesetz,

1) Zu dem Schicksal, das einem Urteilsgegenstand mit seiner Verneinung widerfährt, s. oben S. 168 f.

jedes in seiner Weise, zu lösen. So bleibt für das Gesetz nur die Fassung, die ihm oben gegeben wurde. Diese erscheint schließlich auch darum als die angemessene, weil sie das Gesetz, auch in seiner äußeren Gestalt, als das Gegenstück des Uebereinstimmungsgesetzes erscheinen läßt.

Nahe liegt es, das Verneinungsgesetz mit der traditionellen Formel „a ist nicht non-a“ in Zusammenhang zu bringen. Von den üblichen Interpretationen der letzteren, zumal von derjenigen, die ihr den Sinn unterschiebt, daß einem Begriff kein mit ihm in Widerspruch stehendes Prädikat zugesprochen werden dürfe, ist dann freilich völlig abzusehen. Das „a“ müßte auf das transzendent Gegebene gedeutet werden. Und die ganze Formel müßte den Sinn haben: ein transzendent Gegebenes ist nicht ein von ihm differierender Urteilsgegenstand. Es ist indessen ein überflüssiges Beginnen, unser Verneinungsgesetz mehr oder weniger gewaltsam in jene Formel hineinzudeuten. Eines nur verdient hervorgehoben zu werden. Die Formel „a ist nicht non-a“, deren Geschichte immer noch nicht völlig aufgedeckt ist, hat zu Zeiten in der Logik eine recht zweifelhafte Rolle gespielt. Insbesondere wurde sie immer wieder unter der Flagge des Gesetzes vom Widerspruch eingeschmuggelt. Damit ist es jetzt hoffentlich vorbei¹⁾. Die Formel selbst ist doch auch in anderer Bedeutung verwendet worden. Und sie ließ sich aus der Logik um so weniger ganz verdrängen, als man den Eindruck hatte, daß sie eine Lücke auszufüllen habe. Da und dort ist ihr auch mit voller Bestimmtheit die Aufgabe zugewiesen, als Pendant zu dem Identitätsgesetz, dem Gesetz der positiven Urteile, das verneinende Urteilen zu regeln²⁾. So kann unser Verneinungsgesetz

1) Es ist Sigwarts Verdienst, hier Klarheit geschaffen zu haben, Logik I^b S. 188 ff. (§ 23).

2) Kant hat in seiner „Nova dilucidatio“ die beiden Sätze „quidquid est, est“ und „quidquid non est, non est“ in dem „Prinzip der Identität“ zusammengefaßt und den ersten als Prinzip der hejahenden, den zweiten als Prinzip der verneinenden Wahrheiten bezeichnet (Sectio I prop. II, Ausgabe der Berliner Ak. I^b 389 f.). Von dem Satz des Widerspruchs dagegen, dem er im Anschluß an Wolff die aristotelische Formulierung gibt (impossibile est, idem simul esse ac non esse), behauptet er, er sei lediglich eine Definition des impossibile (ib. prop. III, S. 391). Später, in der „Untersuchung über die Deutlichkeit der Grundsätze der natürlichen Theologie und der Moral“ (dritte Betrachtung § 3 a. a. O. II S. 294), hat er die Formel $a = a$ als den Satz der Identität, der der Grundsatz der hejahenden Urteile, die Formel „a ist nicht non-a“ aber als das Gesetz des Widerspruchs, das der Grundsatz der verneinenden Urteile sei, bezeichnet. In der „Kritik der reinen Vernunft“ endlich kennt er lediglich das Gesetz des Widerspruchs, das in der Formulierung „a ist nicht non-a“ zum Leitprinzip der „analytischen Urteile“ wird. Von hier aus hat er dann auch die Polemik

doch an die Formel anknüpfen, wenn es in dieser auch nicht die angemessene Formulierung für sich selbst finden kann.

Einer weiteren Rechtfertigung bedarf das Gesetz der Verneinung nicht mehr. Seine spezifische Leistung ist, wie bereits angedeutet wurde, die Hervorkehrung der logischen Form der Verschiedenheit, so wie diese dem „Nein“ seine Interpretation gibt. Deutung des „Nein“ in Norm- und Postulatform — das ist das Neue, was das Verneinungsgesetz hinzubringt: das „Nein“ heißt: Differieren vom transzendent Gegebenen. Dieses Neue aber ist ebenso wie dasjenige, das mit dem Uebereinstimmungsgesetz eingeführt wird, implicite bereits im Wahrheitsprinzip eingeschlossen. Ja, sofern die Verschiedenheit, auf der sich das „Nein“ aufbaut, lediglich das Korrelatstück zu der Gleichheit, auf der sich das „Ja“ fundiert, ist und mit dieser zusammen das Formprinzip des gleichsetzend-unterscheidenden Denkens ausmacht, ist mit der Explizierung des Uebereinstimmungsgesetzes als des Bejahungsgesetzes faktisch bereits auch das Verneinungsgesetz herausgehoben. Eben darum kann das Verneinungsgesetz so gut wie das der Uebereinstimmung den Geltungsanspruch sowohl für seine Normdenkfunktion als für seine Postulatkomponente durch Berufung auf das Wahrheitsprinzip ohne besondere Begründung rechtfertigen.

Besonderes Gewicht fällt naturgemäß auch hier auf das Postulatgesetz. Dieses stellt fest, daß die in der Normkomponente eingeführte Verneinung eines Urteilsgegenstands, wie sie das Gegenstück zu der Bejahung ist, wenn sie die vollkommene logische Notwendigkeit erreicht hat, als Konstatierung der Grenzbeziehung des Differierens des Urteilsgegenstands von dem transzendent Gegebenen betrachtet werden dürfe. Damit ist gezeigt, daß das transzendent Gegebene sich auch der logischen Form der Verschiedenheit (des „Nein“) fügt. Wieder aber bringt die Fassung des Postulatgesetzes zum Ausdruck, daß wir das Differieren eines Urteilsgegenstands von dem transzendent Gegebenen nicht unmittelbar, d. h. durch Messen des Gegenstands am Gegebenen, feststellen können, daß vielmehr nur das Bewußtsein der logischen Notwendigkeit des Verneinens (Unterscheidens) uns die Gewißheit des Differierens zu geben vermag. So lehnt auch das Postulatgesetz der Verneinung sich unmittelbar an das Wahrheitsprinzip, zunächst an die Wahrheitsvoraus-

gegen das aristotelische Gesetz des Widerspruchs geführt, deren Grundlosigkeit Sigwart nachgewiesen hat.

setzung an: ein mit vollkommener logischer Notwendigkeit verneinter Urteilsgegenstand differiert von dem transzendent Gegebenen. Seinerseits verleiht das Postulat dem Normgesetz der Verneinung, das verlangt, daß ein verneinter Urteilsgegenstand vom transzendent Gegebenen differieren solle, die Gewähr der prinzipiellen Durchführbarkeit.

5. Das Verneinungsgesetz kann dem Uebereinstimmungsgesetz nicht als weiteres Hauptgesetz koordiniert werden. Es hat seine Stelle neben diesem, als ergänzendes Seitenstück. Zu den beiden treten nun aber zwei weitere Gesetze hinzu, die sich unzweideutig als subsidiäre darstellen, wenn schon auch sie schlechterdings unentbehrlich sind: die Gesetze des Widerspruchs und des ausgeschlossenen Dritten.

II b. Das Gesetz des Widerspruchs.

Ein Urteilsgegenstand darf und kann nicht zugleich bejaht und verneint werden.

II c. Das Gesetz des ausgeschlossenen Dritten.

Ein Urteilsgegenstand muß, wenn überhaupt geurteilt wird, entweder bejaht oder verneint werden.

Die beiden Gesetze weichen schon in ihrer äußeren Gestalt erheblich von den übrigen logisch-funktionellen Gesetzen ab. Das ist nicht verwunderlich, da sie ja nur einen Anhang zu den Gesetzen der Uebereinstimmung und der Verneinung bilden. Ihre Aufgabe ist, das Verhältnis von „Ja“ und „Nein“ klarzulegen. An und für sich sind die beiden schon durch die Gesetze der Uebereinstimmung und der Verneinung gegeneinander abgegrenzt. Es ist aber keineswegs überflüssig, diese Beziehung auch ausdrücklich und präzise zu fixieren. Das geschieht in den Gesetzen des Widerspruchs und des ausgeschlossenen Dritten.

Den Doppelcharakter von Norm- und Postulatgesetzen übrigens haben auch sie. Das Normgesetz des Widerspruchs verbietet, einen Urteilsgegenstand zugleich zu bejahen und zu verneinen, und das Postulatgesetz gibt uns die Sicherheit, daß das Ja und das Nein nicht zugleich bestehen. Die beiden lassen sich einander auch so gegenüberstellen: Das Ja und das Nein eines Urteilsgegenstandes sollen nicht zugleich gesetzt werden! — Das Ja und das Nein eines Urteilsgegenstandes können nicht zugleich hestehen.

Analog zerlegt sich das Gesetz des ausgeschlossenen

Dritte n in die beiden Teilgesetze: Das Ja und das Nein eines Urteilsgegenstandes dürfen nicht zugleich aufgehoben werden (von jedem Urteilsgegenstand soll entweder das Ja oder das Nein gesetzt werden)! — das Ja und das Nein eines Urteilsgegenstandes können nicht zugleich aufgehoben sein (von jedem Urteilsgegenstand besteht entweder das Ja oder das Nein). Das „muß“ in der Gesamtformel ist also doppeldeutig. Es bezeichnet einerseits die sittliche Notwendigkeit des Sollens, andererseits eine sachliche des Seins. Wie aber das Gesetz in jener formuliert ist, ist es unter allen Umständen ein Zusammengesetztes und Abgeleitetes. Es schließt nämlich das Gesetz des Widerspruchs ein. Was neu hinzugefügt wird, ist der Satz, daß es zu Ja und Nein ein Drittes nicht gebe. Aus dem letzteren allein indessen würde noch nicht folgen, daß von jedem Urteilsgegenstand entweder das Ja oder das Nein besteht. Denn auch wenn es zu Ja und Nein ein Drittes nicht gibt, bleibt noch die Möglichkeit offen, daß Ja und Nein zugleich bestehen. Und diese wird durch das Gesetz des Widerspruchs ausgeschlossen¹⁾. Es ist also richtiger, den Satz vom ausgeschlossenen Dritten auf das Novum einzuschränken, das er bringt. Auch dann ist er natürlich sowohl ein Norm- als ein Postulatgesetz.

Leider bietet uns die Sprache nicht die zureichenden Mittel, um den Sinn der beiden Gesetze zu einfachem Ausdruck zu bringen. Ueber den Sinn selbst kann ein Zweifel nicht bestehen. Die beiden Gesetze wollen in Norm- und Postulatgestalt die Doppelbeziehung gegenseitigen Ausschlusses und gegenseitiger Ergänzung festlegen, die das Wesen des Verhältnisses von Ja und Nein ausmacht. Nun nehmen weder die Norm- noch auch die Postulatgesetze auf die Beziehung des Ja und des Nein zum transzendent Gegebenen ausdrücklich Bedacht. Aber als selbstverständlich setzen sie allerdings voraus, daß die Beziehungen zwischen dem Ja und dem Nein, die sie zu bestimmen haben, im Wesen des Ja und des Nein, so wie dieses durch das transzendent

1) Sigwart hat den Versuch gemacht, den Satz vom ausgeschlossenen Dritten aus dem Gesetz des Widerspruchs durch Vermittlung des Satzes von der doppelten Verneinung abzuleiten (Logik I⁵ S. 202 ff., § 25). Das ist unmöglich. Der Satz von der doppelten Verneinung setzt seinerseits außer dem Gesetz des Widerspruchs bereits auch den Kernbestandteil, das „Novum“ des Satzes vom ausgeschl. Dritten, daß es zu „Ja“ und „Nein“ ein Drittes nicht gebe, voraus. Richtig ist nur, daß der Satz vom ausgeschl. Dritten in seiner üblichen Fassung sich erst ergibt, indem jenes Novum mit dem Satz des Widerspruchs zusammengenommen wird.

Gegebene gedeckt ist, fundiert seien. So wenden sich die *Postulatsgesetze* auch hier faktisch an das transzendent Gegebene, und wieder fügen sie damit zugleich den Normgesetzen die Zuversicht hinzu, daß ihre Forderungen grundsätzlich erfüllbar sind.

Wieder aber können sie ihrerseits das logische Recht hiezu nur auf das Bewußtsein der logischen Notwendigkeit des im Urteilen sich vollziehenden Angleichens und Unterscheidens stützen. Und in der Tat ist schon die logische Notwendigkeit der im urteilenden Angleichen liegenden impliziten Bejahung an sich eine hinreichende Sicherung auch für die Beziehungen zwischen Ja und Nein. Und die logische Notwendigkeit der expliziten Bejahung und der Verneinung dient lediglich zur Bestätigung der Gewißheit, daß das Ja und das Nein, das Uebereinstimmen mit dem transzendent Gegebenen und das Differieren von demselben, in den durch die beiden Gesetze fixierten Beziehungen zueinander stehen.

Auch hier also knüpfen die Postulatsgesetze unmittelbar an das Wahrheitsprinzip oder vielmehr an die Wahrheitsvoraussetzung an ¹⁾.

So sehr aber die Ueberzeugung von dem Bestehen dieser Beziehungen in der logischen Notwendigkeit des Bejahens und Verneinens ihre logische Wurzel hat; darin behält *Aristoteles* durchaus Recht, daß die Gesetze an sich nicht das *Verhältnis* der hejahenden und verneinenden Urteile, sondern das *der bejahten und der verneinten Urteilsgegenstände*, bestimmter gesprochen: das *Verhältnis des Ja und des Nein, die beide selbst als gegenständliche Elemente zu betrachten sind, zu regeln haben* ²⁾.

6. Sind die Gesetze der Verneinung, des Widerspruchs und des ausgeschlossenen Dritten lediglich Seitenstücke zu dem Gesetz der Uebereinstimmung, so stellt sich diesem nun als weiteres Hauptgesetz das *Gesetz der Objektivation* gegenüber.

III. Das Gesetz der Objektivation.

Normgesetz: Der Gegenstand eines Urteils soll das angemessene Objektiv eines transzendent Gegebenen sein!

1) Daß der Geltungsanspruch der Normdenkfunktionen und der Postulate der beiden Gesetze ebenso wie beim Uebereinstimmungs- und Verneinungsgesetz unmittelbar durch das Wahrheitsprinzip gedeckt ist, sofern in diesem auch das Verhältnis von Ja und Nein angelegt ist, braucht nicht ausdrücklich dargelegt zu werden.

2) Das entspricht ja auch durchaus dem Ergebnis der analytischen Untersuchung der hejahenden und verneinenden Urteile, welche die gegenständliche Bedeutung des Nein und des Ja aufzeigt hat (S. 169 f.).

Postulatgesetz: Der Gegenstand eines vollkommen logisch notwendigen Urteils ist das angemessene Objektiv eines transzendent Gegebenen.

Das Gesetz reguliert das Urteil, sofern dieses Formung eines transzendent Gegebenen ist. Die Formung macht aus dem transzendent Gegebenen den Urteilsgegenstand. Insofern ist sie Objektivierung. Und das Normgesetz der Objektivation setzt nun der Urteilsfunktion, wenn eine solche vollzogen wird, das Ziel, sie solle die objektivierende Formung derart vollziehen, daß ihr Erzeugnis, der Gegenstand, als das angemessene Objektiv des transzendent Gegebenen betrachtet werden kann. Das Postulatgesetz aber fügt dem Normgesetz die Zuversicht an, daß, wenn die formend-objektivierende Urteilsfunktion die vollkommene logische Notwendigkeit habe, der Urteilsgegenstand in der Tat das angemessene Objektiv des transzendent Gegebenen sei. Hier erweist sich der Terminus „Objektiv“, den Meinong für den Urteilsgegenstand vorgeschlagen hat, als besonders glücklich gewählt, da er den Urteilsgegenstand als Erzeugnis der objektivierenden Formung erscheinen läßt. Das Gesetz der Objektivation selbst bedarf so wenig wie das der Uebereinstimmung einer besonderen logischen Legitimierung. Es ist ebenfalls im Wahrheitsprinzip angelegt und kann ohne Mühe aus diesem berausgeholt werden. Nur das muß gezeigt werden, daß in der vollkommenen logischen Notwendigkeit eines Urteils die Korrespondenz zu der Angemessenheit des Urteilsgegenstands an das transzendent Gegebene liegt.

Was in dem Gesetz der Objektivation neu heraustritt, scheint die Beziehung der Urteilsfunktion zu ihrem Gegenstand zu sein. Diese ist aber, wie wir wissen, schon in dem Gesetz der Uebereinstimmung eingeführt. Was bleibt also für jenes zu leisten übrig? Machen wir uns das Verhältnis klar, in dem die beiden Gesetze zueinander stehen! Das Urteil ist, wie wir wissen, einerseits Angleichung eines transzendent Gegebenen an einen Urteilsgegenstand, andererseits Formung eines transzendent Gegebenen zu einem Urteilsgegenstand. Dabei ergänzen sich Formung und Angleichung gegenseitig. Sie setzen sich wechselseitig voraus. Ohne Zweifel ist Konstituierung des Gegenstands Sache der Formung: insofern knüpft die Angleichung an die Formung an. Andererseits ist die Angemessenheit (Adäquatheit), die die Formung für den Gegenstand anstrebt, am Ende Uebereinstimmung (Gleichheit), und Herstellung der Adäquatheit ist das

Werk der Angleichung: insofern zieht die Formung die Angleichung in ihren Dienst. Allein nicht zu vergessen ist, daß zuletzt die Formung selbst als Angleichung, die Angleichung selbst als Formung betrachtet werden kann (S. 132f.). Das Gesetz der Uebereinstimmung nun rückt die ganze Urteilsfunktion unter den Gesichtspunkt der Angleichung. Und soweit der Gegenstand Angleichungsprodukt ist, nimmt das Uebereinstimmungsgesetz unbestreitbar die Beziehung der Urteilsfunktion zum Gegenstand auf. Aber sein ganzes Augenmerk konzentriert sich auf den Gesichtspunkt der Uebereinstimmung des Gegenstands mit dem transzendent Gegebenen. Diesen will es normierend und postulierend sichern, um so, im Verein mit seinen Hilfsgesetzen, dem Ja und dem Nein die logische Basis zu schaffen: das ist ja in der Tat die eigentliche Mission dieser Gesetze. Das Gesetz der Objektivierung rückt demgegenüber die ganze Urteilsfunktion unter den Gesichtspunkt der Formung und unterstellt diesem auch das Moment der Uebereinstimmung. Seine Aufgabe ist, den Urteilsgegenstand als Formungserzeugnis einzuführen, d. h. den Urteilsgegenstand als die Form, in die sich das transzendent Gegebene vorbehaltlos einfügt, aufzuzeigen und als solche normierend und postulierend festzulegen.

Für das Objektivierungsgesetz hängt am Ende alles an dem Nachweis, daß das Bewußtsein der vollkommen logischen Notwendigkeit eines Urteils, wenn ein solches einwandfrei erreicht ist, zugleich die Gewißheit enthalte, daß der Gegenstand des Urteils als die angemessene Formerscheinung des transzendent Gegebenen betrachtet werden kann und muß. Ist dieser Nachweis erbracht, so kann dem Wahrheitsprinzip unmittelbar einerseits das Normgesetz entnommen werden, daß der Gegenstand jedes Urteils das angemessene Objekt eines transzendent Gegebenen sein solle, andererseits das Postulat, daß der Gegenstand eines vollkommen logisch notwendigen Urteils das angemessene Objekt des transzendent Gegebenen sei.

Nun wissen wir: das urteilende Denken will ein ihm jeweilig transzendent Gegebenes „adäquat“ auffassen. Und das Wahrheitsprinzip hat uns die Gewißheit gegeben, daß im vollkommen logisch notwendigen Urteil das Ziel erreicht sei, daß die logische Notwendigkeit des Urteils die Adäquatheit des Urteils an das transzendent Gegebene verbürge. Als adäquat erscheint hier zunächst die Urteilsfunktion: adäquat ist die vollkommen logisch-notwendige Urteilsfunktion, sofern sie durch das transzendent Gegebene gefordert ist: das Gefordertsein durch das

transzendent Gegebene gewährleistet die Adäquatheit der Auffassung. Nun ist die Auffassung ja Formung, also Formgebung. Und die Adäquatheit der Formgebung besteht offenkundig darin, daß die Form, die sie dem transzendent Gegebenen gibt, dem letzteren angemessen ist. Die logische Notwendigkeit der Formgebung, das Gefordertsein derselben durch das transzendent Gegebene selbst, weist also unmittelbar darauf hin, daß die gegebene Form dem transzendent Gegebenen entspricht, d. h. adäquat ist: die logisch notwendige Formgebung verleiht dem transzendent Gegebenen die durch dasselbe geforderte, also ihm angemessene Form. Damit sind wir aufs neue, wenn auch nun unter anderem Gesichtswinkel, vor die Tatsache gestellt, daß aus dem transzendent Gegebenen als der Wurzel auf der einen, der funktionellen, Seite die logische Notwendigkeit des Urteils, auf der andern, der gegenständlichen, die Adäquatheit des Gegenstands an das transzendent Gegebene herauswächst — so aber, daß jene dieser übergeordnet bleibt. Der Gegenstand ist Funktionsgegenstand der Urteilsfunktion. Aber der logischen Notwendigkeit des Urteils korrespondiert die Angemessenheit des Urteilsgegenstands an das transzendent Gegebene. Die Gegebenheit des transzendent Gegebenen erhält ihren funktionellen Ausdruck in der logischen Notwendigkeit des Urteils, ihren gegenständlichen in der Objektivität des Urteilsgegenstands. „Objektivität“ des Urteilsgegenstands — so haben wir unter dem Formungsgesichtspunkt die Adäquatheit zu bezeichnen: es ist dadurch zum Ausdruck gebracht, daß der Urteilsgegenstand das Objektiv ist, in welchem das transzendent Gegebene seine Form gefunden hat.

Die gestellte Aufgabe ist damit gelöst. Es ist gezeigt, daß die vollkommene logische Notwendigkeit eines Urteils zugleich bedeutet, daß der Urteilsgegenstand das angemessene Objektiv des transzendent Gegebenen ist. Zunächst ist dargetan, daß das Urteil zugleich mit seiner eigenen logischen Notwendigkeit die Objektivität seines Gegenstands anstrebt, und daß das Wahrheitsprinzip selbst ihm das zur Norm macht. Die Ausführbarkeit dieser Norm aber wird durch das Postulatgesetz verbürgt, das uns, wieder in Anlehnung an das Wahrheitsprinzip, die Gewißheit schafft, daß mit der vollkommenen logischen Notwendigkeit des Urteils die volle Objektivität des Urteilsgegenstands erreicht sei. Mit anderen Worten: indem wir zeigten, daß im Wahrheitsprinzip die Korrespondenz zwischen vollkommener logischer Notwendigkeit des Urteils und adäquater Objektivität des Urteils-

gegenstands implicite eingeschlossen sei, ließ sich aus jenem von der einen Seite das Norm-, von der anderen das Postulatgesetz der Objektivierung heransheben. Und wie die emotional-logische Geltung der Normdenkfunktion des Gesetzes, so ist die Wahrheit seiner Postulatkomponente durch das Wahrheitsprinzip unmittelbar gesichert.

Auffallend ist, daß die Logik bis jetzt nicht ernstlich versucht hat, der Zahl ihrer „Axiome“ eines einzufügen, das dem Objektivierungsgesetz entsprechen würde. An A u s ä t z e n hierzu hat es immerhin nicht gefehlt. Aber diese zeigen nur, warum das Unternehmen mißlingen mußte.

A r i s t o t e l e s wollte einst, als er die Gesetze des Widerspruchs und des angeschlossenen Dritten aufstellte, damit keineswegs die Gesamtheit der logischen „Axiome“ erschöpfen. Er begnügte sich, die beiden festzulegen, weil ihm im Kampf mit seinen skeptisch-eristischen Gegnern, welche Sein und Nichtsein ineinander wirrten, lediglich darum zu tun war, das Verhältnis von Sein und Nichtsein sicherzustellen¹⁾. Selbstverständliche Voraussetzung der Erkenntnis war ihm die Ueberzeugung, daß das wahre Urteil als adäquate Nachbildung eines an sich bestehenden Zusammen- oder Getrenntseins gelten könne. Er hielt dieselbe eines Beweises nicht für bedürftig. Andererseits aber zählte er sie nicht zu den logischen Axiomen, und er konnte das von seinem Standpunkt auch nicht. Die logischen „Axiome“ sind ihm in erster Linie Seinsgesetze; ein solches aber ist der Satz, der den Uebergang vom Wahrsein zum Sein vermittelt, augenscheinlich nicht. Die Aporie, die hierin lag, ist dem Aristoteles noch nicht zum Bewußtsein gekommen. Die aristotelische Voraussetzung selbst hat sich unerschütterter, aber auch ungeprüft durch die Jahrhunderte behauptet. Und doch hätte der Kriterienstreit, hätte die Frage nach den Kennzeichen, die uns im Einzelfall das Recht geben, subjektive Vorstellungen und Vorstellungsverbindungen als Nachbildungen an sich seiender Realitäten zu betrachten, allen Anlaß geboten, den Uebergang vom Vorstellen und Denken zum Sein einer grundsätzlichen Reflexion und Revision zu unterziehen. Und einmal wenigstens war man auf dem Punkt, das Problem in seiner prinzipiellen Zuspitzung wenigstens zu sehen. Wieder stoßen wir hier auf die „m i t t l e r e“ A k a d e m i e. Arkesilaos und besonders Karneades sind zu der Einsicht gelangt, daß nur das hinlänglich gesicherte subjektive Wahrheitsbewußtsein uns berechtigen könnte, unsere Urteile als Nachbildungen an sich seiender Realitäten anzusehen.

1) Hierzu s. m e i n e Syllogistik des Aristoteles I S. 41 ff. II 2 S. 278 ff.

Daß sie die Unmöglichkeit einer o b j e k t i v e n Sicherung des Wahrheitsbewußtseins erkannten, hat an ihre Position den Schein der Skepsis geknüpft. In Wirklichkeit haben sie sich ja redlich bemüht, die subjektiven Sicherungsmittel ausfindig zu machen, die dem Wahrheitsbewußtsein zur Stütze dienen können (S. 269). Das Bedeutsame aber ist, daß sie in voller Schärfe den Weg vom Wahrheitsbewußtsein zur Wirklichkeit, so wie dieser sich vom Standpunkt der Abbildtheorie aus darstellt, bezeichneten. Und gewiß stand ihnen der Satz, daß das vollgesättigte Wahrheitsbewußtsein die Gewißheit der adäquaten Abbildlichkeit des Gedachten in sich schließe, als eine Art „Axiom“ vor Augen. An eine Berichtigung desselben freilich haben auch sie nicht gedacht.

Die weitere Entwicklung hat dann wieder in die alte Bahn eingelenkt. Und noch *C a r t e s i u s* hat die alte aristotelische Voraussetzung einfach übernommen, ohne sie auch nur ausdrücklich herauszustellen. Sein Augenmerk war ja lediglich auf die Gewinnung eines sicheren Kriteriums für die Abbildlichkeit der Vorstellungen und Vorstellungsverbindungen gerichtet, und ein solches glaubt er in deren Klarheit und Deutlichkeit gefunden zu haben. Erst als idealistische und skeptische Bedenken die Abbildtheorie bereits erschüttert hatten, kam es zu einer grundsätzlichen Festlegung der alten Position: die schottische *Common-sense-philosophie* führt den Satz ausdrücklich als „Axiom“ ein, daß jede Empfindung unmittelbar ein empfundenes Objekt verrate, und unter den deutschen Philosophen hat namentlich *J a c o b i* ihr zugestimmt. Es war freilich nicht sowohl der Abbild- als vielmehr der *naive Realismus*, der in dieser Weise „axiomatisch“ fixiert wurde. Wie dem nun sei: daß die These *R e i d s* nichts mehr und nichts weniger als ein erkenntnistheoretischer Machtanspruch sei, war leicht zu erkennen. Damit war die ganze Situation beleuchtet. Es war klar, daß auch die alte aristotelische Voraussetzung weder ein „Axiom“ noch überhaupt eine selbstverständliche Annahme, sondern eine erkenntnistheoretische Hypothese war, und zwar eine Hypothese, die sich eben damals als zum mindesten recht problematisch erwies. Seitdem betrachtete man die Feststellung der Beziehung der Urteilsfunktion zu ihrem Gegenstand als eine e r k e n n t n i s t h e o r e t i s c h e Angelegenheit. Da es sich hier um das Sein eines Objekts handelte, schien in der Tat die erkenntnistheoretische Untersuchung des Seins der einzige Weg zu sein, auf welchem über den Gegenstand des Urteils und seine Beziehung zum Urteil Aufschluß zu hoffen war. In diesem Sinn hat auch *K a n t* seinen Wirklichkeitssatz als eine erkenntnistheoretische These eingeführt. Er hat ihn zwar unter

die „synthetischen Grundsätze a priori“ aufgenommen und als „Postulat des empirischen Denkens überhaupt“ bezeichnet. Aber schon daß er die Gelegenheit benützt, um seinen transzendentalen Idealismus endgültig darzulegen und auf dieser Grundlage das vielumstrittene Problem des Daseins der Außenwelt zu lösen¹⁾, läßt den erkenntnistheoretischen Charakter des Satzes deutlich erkennen. Mit der Urteilsfunktion ist dieser bei Kant so wenig wie bei der Common-sense-philosophie in Verbindung gebracht. Und auch das ist bezeichnend, daß das Interesse überall auf die physischen Gegenstände, auf die Erkenntnis des „Daseins der Außenwelt“, eingeschränkt ist.

Das immerhin können wir sagen: das Bedürfnis, die Gegenstände des urteilenden Denkens zur Wahrheit der Urteile unmittelbar oder mittelbar in innere Beziehung zu setzen, ist zu allen Zeiten stark genug hervorgetreten. Unlösbar aber mußte das Problem bleiben, solange man an der Ueberordnung der Wirklichkeit über die Wahrheit festhielt. Diese hat schließlich auch dahin geführt, daß man die ganze Frage der Erkenntnistheorie zuschob. Das bedeutete eine grundsätzliche Durchschneidung des natürlichen Bandes, das die Urteilsfunktion und ihre Wahrheit mit dem Urteilsgegenstand verknüpft. Kein Wunder, daß unter diesen Umständen Kant die Logik prinzipiell von allen Beziehungen zu den Urteilsgegenständen loslöste. Damit war indessen nicht bloß der Logik, sondern auch dem urteilenden Denken, das nun einmal gegenständliches Denken ist und sein will, Gewalt angetan. Eine Lösung des Problems ließ sich erst erreichen, als die Einsicht in die Ueberordnung der Wahrheit über die Wirklichkeit gewonnen war. Auf dieser Basis ergab sich uns das Objektivationsgesetz.

Die Bedeutung des Gesetzes liegt eben darin, daß es die Korrespondenz zwischen der Wahrheit, d. i. der vollkommenen logischen Notwendigkeit, des Urteils und der Objektivität des Urteilsgegenstands, wie sie im Wahrheitsprinzip selbst angelegt ist, explicite normiert und sicherstellt. Damit gibt es dem gegenständlich-erkennenden Denken als gegenständlichem seine Fundierung. Die Beziehung des Urteils zum Urteilsgegenstand braucht nun nicht mehr der erkenntnistheoretischen Besinnung ausgeliefert zu werden. Zu der Urteilsfunktion gehört als logisches Korrelat ihr Funktionsgegenstand. Und der Wahrheit des Urteils, seiner

1) Das geschieht in der zweiten Auflage der Kritik der reinen Vernunft, Berliner Ausgabe III S. 190 ff.

logischen Notwendigkeit, entspricht die Objektivität des Urteilsgegenstands, — entspricht die Wirklichkeit des Urteilsobjekts. Denn der Urteilsgegenstand ist das Sein des Urteilsobjekts. Und wenn wir von einer Korrespondenz zwischen der vollkommenen logischen Notwendigkeit der Urteilsfunktion und der Objektivität des Urteilsgegenstands reden, so heißt dies, daß das Sein des Objekts eines vollkommen logisch notwendigen Urteils als die Form betrachtet werden darf, in welche das dem Urteil zugrunde liegende transzendent Gegebene sich restlos einfügt. In dem Sein, das dem Urteilsobjekt in der Wirklichsetzung zuerkannt wird, erhält, wie wir wissen, das Moment der transzendenten Gegebenheit selbst seine Form. Ist also mit der vollkommenen logischen Notwendigkeit des Urteils das Sein des Urteilsobjekts gesichert, so bedeutet dies nichts anderes, als daß der Urteilsgegenstand das Objektiv ist, in dem das transzendent Gegebene die ihm angemessene Form gefunden hat. Und das eben ist es, was wir mit der Objektivität des Urteilsgegenstands sagen wollen.

Daß das Sein des Objekts, das der logischen Notwendigkeit des Urteils entspricht, überall das Wirklichsein ist, braucht nach alledem nicht ausdrücklich bewiesen zu werden: das Sein, in dem die transzendente Gegebenheit ihren Formausdruck findet, ist in allen Fällen Wirklichkeit, und die Wirklichkeit, der auch das positivwissenschaftliche Erkennen zustrebt. Möglich, daß es noch eine andere Wirklichkeit gibt — das zu entscheiden, bleibt nach wie vor Sache der erkenntnistheoretischen Untersuchung. Aber die Wirklichkeit, um die sich unsere gegenständliche Erkenntnis müht, ist diejenige, die als Sein der Urteilsobjekte das Seinsmoment der Urteilsgegenstände bildet. Und diese Wirklichkeit erreicht zu haben, dürfen wir überzeugt sein, wenn unsere Urteilsfunktionen die vollkommene logische Notwendigkeit beanspruchen können. So braucht sich die Naturwissenschaft so wenig um das Dasein der Außenwelt zu sorgen wie die Geisteswissenschaft um die Realität der psychischen Erlebnisse und ihrer Subjekte.

Ein objektives Kriterium zur Ausschaltung möglicher Irrtümer allerdings ist uns auch in dem Objektivationsgesetz nicht geboten. Das Bewußtsein der logischen Notwendigkeit, auf das wir angewiesen sind, schließt ja niemals eine mögliche Selbsttäuschung mit voller Sicherheit aus. Darin liegt aber für uns nur die Mahnung zu äußerster Sorgfalt im Auffassen des jeweils Gegebenen. Und läßt sich auch der Zweifel, ob das Ziel erreicht ist, niemals mit ab-

schließender Vollständigkeit bannen, so gibt uns das Objektivationsgesetz doch das Recht zu der Zuversicht, daß wir in dem Maße, in dem es uns gelingt, unseren Urteilen die logische Notwendigkeit zu geben, von der Wirklichkeit der Urteilsobjekte, also von der Objektivität der Urteilsgegenstände überzeugt sein dürfen. Das muß und kann uns genügen.

Achten wir indessen genau auf das, was in dem Objektivationsgesetz normiert und postuliert wird. Das Normgesetz weist uns an, wenn wir urteilen wollen, so zu urteilen, daß der Urteilsgegenstand in seinem Gesamtbestand, also auch in allen seinen Teilen, als angemessenes Objektiv des dem Urteil zugrunde liegenden transzendent Gegebenen angesehen werden kann. Das Postulatgesetz aber gibt uns die Gewißheit, daß, wenn das Urteil vollkommen logisch notwendig ist, sein Gegenstand in seinem Gesamtbestand, also auch in allen seinen Teilen, das angemessene Objektiv des transzendent Gegebenen ist. Diese Formulierung schafft uns die Möglichkeit, die ganze Tragweite des Gesetzes zu übersehen. Wenn wir von den Teilen des Urteilsgegenstands sprechen, so sind damit die kategorialen Elemente gemeint, die zusammen ganz ebenso den Urteilsgegenstand ausmachen wie die entsprechenden Kategorialeilfunktionen das Urteil, also die apprehensions- und anschauungskategorialen, die quantitativen, komparativen, die sach- und die abstraktionskategorialen und endlich die modalen Momente. Und die Aufgabe ist, diese Momente so zu fassen, daß die im transzendent Gegebenen liegenden Daten in ihnen zu voller Objektivierung gelangen. Lösbar aber ist die Aufgabe nur, indem wir die Kategorialeilfunktionen, durch welche jene kategorialen Momente konstituiert werden, so vollziehen, daß das Urteil, in dem sie zusammenlaufen, die volle logische Notwendigkeit erreicht, kurz gesagt also, indem wir diesen Kategorialeilfunktionen, der apprehendierenden, lokalisierenden, temporalisierenden, der quantitativen, der komparativen, der dinglichen oder kausalen usf., die volle logische Notwendigkeit zu verschaffen suchen. Denn auch die Gegenstandselemente können wir nicht unmittelbar am transzendent Gegebenen messen. Nur die logische Notwendigkeit der Kategorialeilfunktionen, in denen jene gedacht werden, kann uns die Gewähr bieten, daß sie angemessene Objektivierungen der transzendent gegebenen Daten seien.

Das Normgesetz verlangt — das ist wohl zu beachten — nicht bloß, daß die Formungsprinzipien, mittels deren wir das Gegebene auffassen, im allgemeinen dem transzendent Gegebenen angemessen seien.

Vielmehr soll das transzendent Gegebene jeweils nach seinem ganzen empirischen Bestand im Urteilsgegenstand zur Objektivierung kommen. Handelt es sich etwa um die Individualerkenntnis eines physischen Einzeldings, so mutet das Normgesetz z. B. der räumlichen Auffassung nicht bloß zu, daß das räumliche Formprinzip, mit dem sie arbeitet, dem transzendent Gegebenen im allgemeinen angemessen sei. Im Gegebenen liegt auch ein Hinweis auf die bestimmte Lage, Ausdehnung und Gestalt. Und nach allen diesen Seiten muß die lokale Kategorialfunktion den Anforderungen des Gegebenen Genüge tun: das lokale Element des Urteilsgegenstands ist hier die individuelle Lage, Ausdehnung und Gestalt. Und logisch notwendig ist die lokale Kategorialfunktion nur, wenn sie das Gegebene nach allen diesen Momenten, so wie das Gegebene dies fordert, auffaßt. Der wissenschaftlichen Wirklichkeitskenntnis schreibt das Normgesetz also u. a. auch Exaktheit der Beobachtung vor. Dementsprechend versichert uns das Postulatgesetz, daß der Gegenstand eines Urteils, welches das transzendent Gegebene nach allen Seiten mit voller logischer Notwendigkeit aufgefaßt hat, auch nach seinem ganzen empirischen Gehalt das angemessene Objektiv des transzendent Gegebenen sei.

Aber allerdings: das Allererste, was uns durch das Objektivierungsgesetz vorgeschrieben wird, ist, daß die allgemeinen Formungsprinzipien, mit denen die Urteilsfunktion die Objektivierung des transzendent Gegebenen vollzieht, derart gefaßt werden, daß das transzendent Gegebene sich ihnen ohne Vorbehalt einfügt. Das ist eine Anforderung, die sich an die logische Reflexion selbst richtet, und eine Anforderung von folgenschwerer Bedeutung: die ganze normative Arbeit an den gegenständlichen Formungsprinzipien, also zuerst an den Kategorien, erhält von hier aus ihren Antrieb und ihre Deckung.

Wenn die Urteilsgegenstände die angemessenen Objektive des transzendent Gegebenen sein sollen, wie das Normgesetz der Objektivierung vorschreibt, so müssen vor allem die Objektivierungsmittel, die kategorialen Formungsprinzipien, derart gestaltet werden, daß sie dem transzendent Gegebenen völlig angepaßt sind, d. h. so, daß von dieser Seite her die Kategorialteilfunktionen, die sich zum Urteil zusammenschließen, die vollkommene logische Notwendigkeit erreichen können. Das Postulatgesetz der Objektivierung

aber gibt uns die Gewißheit, daß die Kategorien, wenn die Kategorialfunktionen die volle logische Notwendigkeit besitzen, als dem transzendent Gegebenen angemessene Formungsmittel betrachtet werden dürfen. Die Kategorien sind, wie wir wissen, a priori: sie sind in der Natur unseres Denkens angelegt. Auf diese Apriorität aber läßt sich ihre Angemessenheit an das Gegebene nicht begründen. Diese kann vielmehr nur darauf gegründet werden, daß die Kategorialfunktionen durch das empirisch Gegebene gefordert sind. Die besonderen Anwendungen, die wir von den Kategorien machen, lassen sich unter keinen Umständen aus ihrem apriorischen Wesen ableiten. Daß ich gerade dieses Gegebene als ein Ding betrachte und diesem Ding gerade diese Lage, diese Größe und diese Gestalt zuschreibe, daß ich gerade diese beiden Vorgänge in kausalen Zusammenhang setze usf. — alle diese Spezialisierungen vermögen wir nicht aus der allgemeinen Natur der Kategorien, die allein a priori angelegt ist, zu begreifen. Erklärbar werden sie nur durch die Annahme, daß im transzendent-empirisch Gegebenen selbst die Aufforderung zu diesen Anwendungen der Kategorien liege. Ist dem aber so, so ist durch das Gegebene nicht bloß die besondere, sondern auch die allgemeine Anwendung der Kategorien gefordert. Das heißt: es ist gezeigt, daß das empirisch-transzendent Gegebene der Anwendung der Kategorien in den Kategorialfunktionen überhaupt sich fügt, daß die Kategorien die dem Gegebenen angemessenen Auffassungsformen und Formungsmittel sind. Zum Bewußtsein aber kommt uns in der Praxis der Erfahrung diese Eignung der Kategorien in der logischen Notwendigkeit der Kategorialfunktionen. Diese sagt uns in den Einzelfällen nicht bloß, daß das Gegebene jeweils in die Kategorien zutreffend eingefügt sei, sondern auch, daß die Kategorien nach ihrer allgemeinen Wesenheit die angemessenen Formen für die Objektivierung des transzendent-empirisch Gegebenen seien. Die Bürgschaft aber dafür, daß der logischen Notwendigkeit der Kategorialfunktionen die Angemessenheit der kategorialen Formen wirklich entspreche, bietet uns das Postulatgesetz der Objektivierung.

Der Ertrag der durch das Objektivierungsgesetz verlangten und gedeckten normativ-logischen Bearbeitung der Gegenstandsformen, also zuerst der Kategorien, weiterhin aber auch der systematischen Formen, die, wie wir sehen werden, aus den Kategorien herauswachsen, wird in gegenständlich-logischen Gesetzen, die sich von den funktionell-logischen aufs schärfste abheben, niederzulegen sein. Auch sie werden sich aus zwei Komponenten, aus Norm- und Postulatgesetzen, zusammensetzen. Die Normgesetze schreiben vor, wie die

Gegenstandsformen, damit die Kategorial- und Systemformalfunktionen die volle logische Notwendigkeit erlangen können, zu fassen seien. Und die Postulate vergewissern uns, daß die so gefaßten Gegenstandsformen als (dem transzendent Gegebenen angemessene) Wirklichkeitsformen angesehen werden dürfen. Soviel aber steht nun fest: wie die gegenständlich-logischen Normgesetze, so haben die gegenständlich-logischen Postulatgesetze sämtlich ihre logische Basis im Objektivationsgesetz.

Das Objektivationsgesetz hat schon darum eine eminente Tragweite, weil es nicht hloß der positiv-wissenschaftlichen Wirklichkeitserkenntnis ihre unmittelbare Normierung und Fundierung gibt, sondern zugleich von einer Seite her den Anteil, der der Philosophie an dem Wirklichkeitserkennen zufällt, klarlegt. Die normative Arbeit an den gegenständlichen Formungsprinzipien ist zunächst Sache der logischen Reflexion. Aber ihre Ziele sind nicht lediglich Ideale, nicht lediglich seinsollende Objekte. Sie sind auch das, und das zuerst. Aber was die logisch-normative Arbeit anstrebt, ist eine derartige Fassung der gegenständlichen Formen, daß dieselben als volle Wirklichkeitsformen gelten können. Das Objektivationsgesetz belehrt uns, daß, wenn die Kategorialfunktionen die vollkommene logische Notwendigkeit besitzen, die Kategorien als angemessene Wirklichkeitsformen betrachtet werden können. Und das Sein-sollende, das die normativ-logische Reflexion herausarbeiten will, indem sie die kategorialen Formen so zu gestalten sucht, daß die Kategorialfunktionen von dieser Seite her die volle logische Notwendigkeit gewinnen können, sind nichts anderes als — die Wirklichkeitsformen. So gewinnt auch die normative Reflexion Anteil an der Wirklichkeitserkenntnis. Zwar ist die kategorial-formale Struktur des Wirklichen nicht die ganze Wirklichkeit: zu dieser gehört auch noch der besondere Inhalt, dessen Ermittlung die Aufgabe der positiven Wissenschaft ist. Aber die eine Seite der Wirklichkeit ist jene allerdings, und zwar diejenige, von der aus, wenn überhaupt, allein ein philosophisches Weltverständnis erreichbar sein wird.

Auch die erkenntnistheoretische und metaphysische Untersuchung wird das Ergebnis der normativen Arbeit oder vielmehr diese selbst aufnehmen müssen. Ihre abschließende und entscheidende Aufgabe ist freilich eine andere. Die normative Reflexion, welche die Wirklichkeitsformen ermittelt, nimmt für die erkenntnis-

theoretisch-metaphysische Betrachtungsweise sozusagen die Stelle der deskriptiven Untersuchung ein. Ihre eigene besondere Mission ist die transzendental-genetische Untersuchung, die ihren Ausgangspunkt im Sein nimmt. Aber das Sein kommt den Objekten, kommt der Gesamtheit der Objekte doch nur zu, sofern auch deren Formstruktur dem transzendent-empirisch Gegebenen vollkommen angemessen ist. Es wird darum für die erkenntnistheoretisch-metaphysische Reflexion das Erste sein müssen, das Werk der gegenständlich-logischen Bearbeitung der Wirklichkeitsformen zu Ende zu führen: auf die in dieser Weise herausgearbeitete Formstruktur der Wirklichkeit wird sich die transzendental-genetische Deutung zu richten haben. Das Objektivationsgesetz aber wird der ganzen erkenntnistheoretisch-metaphysischen Untersuchung den Weg bereiten.

Die nächste Leistung des Gesetzes ist und bleibt, daß es, kurz gesagt, dem erkennend-urteilenden Denken — den ganzen Urteilen und ihren Teilfunktionen — die Wirklichkeitsgeltung zugleich vorschreibt und sichert. Damit ist die Korrelation von Wahrheit und Wirklichkeit endgültig festgelegt. Auch den gegenständlichen Postulaten, von denen im Folgenden die Rede sein wird, ist zum voraus schon die Wirklichkeitsgeltung gewährleistet.

7. Das Gesetz des logischen Grundes, das Gesetz der Uebereinstimmung mit seinen Begleitgesetzen und das Gesetz der Objektivierung — das sind die funktionell-logischen Gesetze, in denen das Wahrheitsprinzip seine Entfaltung findet. Daß sie keine „Axiome“ sind, hat sich bestätigt. Sie sind sämtlich auf der einen Seite Norm-, auf der anderen Postulatgesetze. Nach beiden Seiten stehen sie zum Wahrheitsprinzip in einem derartigen Verhältnis, daß dessen logische Legitimation sich auch auf sie überträgt. So haben auch sie Anteil an der Apriorität und an der empirischen Rechtfertigung des Wahrheitsprinzips. Und wir können hinzufügen: ihre Postulatkomponenten haben ganz ebenso wie die Wahrheitsvoraussetzung Anspruch auf Wahrheit im Sinn der Wirklichkeitsgeltung¹⁾. Daß all das eine Herab-

1) Vgl. S. 393. — Auch die funktionell-logischen Postulate haben das Bestehen von (logisch-erkenntnistheoretischen) Grenzbeziehungen zum Gegenstand. Und zwar sind es Grenzbeziehungen entweder der Urteilsfunktionen (so im Gesetz des Grundes) oder der Urteilsgegenstände (so in den übrigen) zu transzendent Gegebenem. Auch hier aber ist das Bestehen der Grenzbeziehungen ein „Wirklichsein“. Wieder allerdings ist die Wirklichkeit eine bedingte: auch die funktionell-logischen Postulate haben die logische Struk-

würdigung der letzten Grundlagen unseres urteilenden Denkens bedeute, brauchen wir nicht mehr zu besorgen. An logischer Dignität stehen die funktionell-logischen Gesetze hoch über den traditionellen „Axiomen“. Sie sind Gesetze nicht mehr bloß der „formalen“, sondern der ganzen Wahrheit. Daß sie uns nicht als objektive Kriterien zur Ausschließung möglicher Irrtümer dienen können, wenigstens nicht als positive — denn negative Kriterien sind sie allerdings (S. 307) —, kann ihren Wert nicht beeinträchtigen. Daß sie ferner eine empirische Seite haben und auf diese ihre logische Geltung gründen, kann den, der das Wesen des gegenständlich-urteilenden Denkens kennt, weder befremden noch heunruhigen. Tatsache ist, daß sie normierend und postulierend das Wesen der Wahrheit explizieren. Darin liegt ihre fundamentale Bedeutung.

tur von hypothetischen Konsequenzurteilen. Auch so aber bleibt ihre Wahrheit die Wirklichkeitsgeltung.

VIERTER ABSCHNITT.

DIE PHILOSOPHISCHE ARBEIT AN DEN WIRKLICHKEITSFORMEN.

Erstes Kapitel.

DIE GEGENSTÄNDLICH-LOGISCHEN GESETZE.

I. Die K a t e g o r i a l g e s e t z e.

1. Auf dem Objektivationsgesetz baut sich die Gesamtheit der Gesetze auf, die wir als die gegenständlich-logischen bezeichnen können. Diese beziehen sich auf die formale Struktur der Urteilsgegenstände. Im Vergleich mit den funktionell-logischen Gesetzen haben sie also formalen Charakter. Während jene nämlich die Urteile und ihre Beziehungen zu den Gegenständen in ihrem Gesamtstande zu regeln, also auch die besonderen Inhalte, die durch die Urteile ihre gegenständliche Formung erhalten, in Betracht zu ziehen haben, halten sie sich ausschließlich an die formale Seite der Urteilsgegenstände. Mit den Formalgesetzen der traditionellen Logik haben sie natürlich nicht das Mindeste zu tun — schon darum nicht, weil sie gegenständlich-logische Gesetze sind. Dagegen stehen sie mit den funktionell-logischen Gesetzen und durch deren Vermittlung mit dem Wahrheitsprinzip in engster Verbindung. Und unmittelbar ist es das Objektivationsgesetz, das den Bemühungen um die gegenständlich-logischen Gesetze den Antrieb und die Richtung und andererseits die logische Basis gibt.

Die erste Aufgabe, die der logischen Reflexion hier gestellt ist ¹⁾, ist augenscheinlich die Ermittlung der Kategorien, die Zusammenstellung der sämtlichen Formelemente, durch welche die Urteilsgegenstände nach ihrer formalen Seite konstituiert werden. Und es kommt

1) Die der allgemeinen Logik gestellte Aufgabe, vom Wahrheitsprinzip aus die Funktionen des urteileudenden und vom Prinzip der emotionalen Geltung aus diejenigen des emotionalen Denkens normativ zu fassen und festzulegen, bleibt für unsere Untersuchung außer Betracht.

ebensoviel darauf an, daß die Aufzählung — wenigstens der fundamentalen Kategorien — vollständig ist, wie darauf, daß in die Kategorientafel kein entbehrliches Element aufgenommen wird.

Kant hat bekanntlich dieses doppelte Ziel durch seine „metaphysische“ Deduktion der Kategorien, d. h. durch Ableitung derselben aus der Urteilstafel der traditionellen Logik, zu erreichen gesucht. Dabei hat er allerdings nicht bloß die letztere seinem Zweck entsprechend zurechtgestutzt, sondern auch, indem er die traditionelle Logik zur formalen umgestaltete, ihre Urteile von der Beziehung zu den Urteilsgegenständen völlig losgelöst: aus der Tafel der formal-logischen Urteile will er die Kategorientafel „deduzieren“. Daß dieses Unternehmen grundsätzlich und im einzelnen verfehlt war¹⁾,

1) Ein geradezu groteskes Beispiel für die Gewaltsamkeit und Willkür, mit der Kant bei der Ableitung der Kategorientafel aus der Urteilstafel verfuhr, ist die Herleitung der Kategorien der „Qualität“ aus der Qualitätsverschiedenheit der Urteile. Unter dem Gesichtspunkt der „Qualität der Urteile“ unterscheidet die traditionelle Logik bekanntlich bejahende und verneinende, zu denen berkömmlicherweise noch die „infiniten“ als dritte Klasse hinzugefügt werden (die propositiones infinitae Chr. Wolffs, also Urteile wie „die Seele ist nicht-sterblich“; das sind die alten aristotelischen Urteile mit einem *ὅτι* *ἀόριστον*, d. h. mit einem unbestimmten Prädikatswort, die übrigens von Aristoteles selbst als bejahende betrachtet werden; aus dem *ἀόριστον* ist durch ungeschickte Uebersetzung das „infinitem“ geworden, und dieses wieder ist von Kant mit „unendlich“ übersetzt worden: so ist er zu seinen „unendlichen“ Urteilen gekommen, in die er dann — Ak. Ausgabe III 88, erste Aufl. S. 97 f. — allerlei hineingeheimnist hat). Von einer qualitas im angehehenen Sinn hat nach Prantls Nachweis (Gesch. der Logik I S. 581) zuerst Apulejus gesprochen. Sachlich angemessen nun ist der Name ganz und gar nicht. Kant aber hat lediglich an den Namen den unmöglichen Versuch geknüpft, seine völlig anders gearteten Kategorien der Qualität mit der „Qualität“ der Urteile in Verbindung zu bringen. Daß hinter den Kantischen Qualitätskategorien sich die Apprehensionskategorien „Qualität“ und „Intensität“ verbergen, die ihre richtige Stelle bei Kant als „Apprehensionsformen“ neben den Anschauungsformen in der transzendentalen Aesthetik hätten, ist oben schon (S. 122, 3) erwähnt und wird durch die Ausführung in den „Antizipationen der Wahrnehmung“, wo die Qualitätskategorien für die apriorische Erkenntnis fruchtbar gemacht werden, unwiderleglich hewiesen. Und daß die Apprehensionskategorien mit dem Gegensatz von bejahenden und verneinenden Urteilen schlechterdings nichts zu tun haben, ist handgreiflich. Kein Wunder, daß die Anlehnung der Qualitätskategorien an die „Qualitätsunterschiede“ der Urteile für jene verhängnisvoll geworden ist: von den Kantischen Qualitätskategorien ist nur die erste, die „Realität“, in der die beiden Apprehensionskategorien der „Qualität“ und der „Intensität“ zusammenfließen, zu halten, und auch sie verdankt ihre unglückliche Benennung der Rücksicht auf die Urteilstafel; die der letzteren entstammende „Negation“ und die im Hinblick auf die „unendlichen“ Urteile angefügte „Limitation“ sind Fremdelemente, die überhaupt nicht an diese Stelle gehören. So verhält es sich mit der Herleitung der „Qualitätskategorien“

darüber besteht unter Sachkundigen heute keine Meinungsverschiedenheit mehr. Gewiß stehen die Kategorien zum Urteil in engster Beziehung, aber zu dem Urteil, das die Grundfunktion des gegenständlich-erkennenden Denkens ist. In der zweiten Bearbeitung der „transzendentalen Deduktion der Kategorien“ hat Kant einen bedeutsamen Ansatz gemacht, dieses Urteil mit der transzendentalen Apperzeption und so auch mit den Kategorien als den Formen, mittels deren jene ihre synthetische Tätigkeit vollzieht, in inneren Zusammenhang zu bringen (vgl. S. 116). Hätte er den hier angedeuteten Gesichtspunkt weiter verfolgt, so wäre er zu der Einsicht gelangt, daß die Kategorien die gegenständlichen Formprinzipien des Urteils seien. Wie dem nun sei: Kant selbst hat nicht auf die „metaphysische“, sondern auf die „transzendentalen“ Deduktion der Kategorien das entscheidende Gewicht gelegt.

Und an diese allerdings können wir anknüpfen. Kant führt hier die Kategorien ein als konstitutive Bedingungen der Erfahrung — der Erfahrung, durch die aus der chaotischen Masse der räumlich und zeitlich bestimmten Empfindungsinhalte die gegenständliche Wirklichkeit, der Erfahrungs- oder Erscheinungswirklichkeitszusammenhang, hergestellt wird. Mißlich nun ist hieran schon die einseitige Einstellung auf die physische Wirklichkeit — um die Kategorien der seelisch-geistigen Wirklichkeit hat Kant sich in der Tat nicht bemüht. Bedenklicher noch ist die Art, wie jene konstitutive Bedeutung der Kategorien bewiesen wird. Sie wird begründet auf die Notwendigkeit und Unentbehrlichkeit der Kategorien: notwendig und unentbehrlich seien sie, wenn überhaupt Erfahrung, wenn überhaupt Erfahrungswirklichkeit möglich sein solle. Soweit ist die „Deduktion“ einwandfrei. Indem aber die Notwendigkeit und Unentbehrlichkeit auf die Apriorität zurückgeführt wird, tritt die ganze Argumentation in eine andere Beleuchtung. Die Notwendigkeit des Apriorischen, des in der Natur unseres Denkens Wurzelnden, kann — das wissen wir längst — keinerlei logisches Recht zur Anwendung der Kategorien auf das empirisch Gegebene schaffen. Dieses Recht ist nur dann gesichert, wenn die Anwendung der apriorischen Kategorien durch das empirisch Gegebene selbst gefordert wird (S. 310 ff. S. 130. S. 426).

Richtig bleibt, daß die Kategorien, wenn sie als solche anerkannt werden sollen, sich als „konstitutive“ und schlechthin un-

aus den „qualitativen“ Verschiedenheiten der Urteile. Dieses Beispiel aber ist symptomatisch für das ganze Unternehmen der „metaphysischen Deduktion“ der Kategorien.

entbehrliche Elemente der Wirklichkeit ausweisen müssen. Die Wirklichkeit aber tritt uns in den Urteilsgegenständen entgegen. Wir haben die Kategorien also herauszuarbeiten, indem wir die für den Aufbau der Urteilsgegenstände unumgänglichen Formelemente aufsuchen.

Schon die Reflexion auf das, was zu einem Urteilsgegenstand überhaupt gehört, ergibt ein bedeutsames Resultat. Nicht bloß treten hier bereits die beiden beherrschenden Elemente des Urteilsgegenstands, die Objektivität und das Sein, heraus. Wie vielmehr die Objektsetzung die apprehensions- und anschauungskategoriale, ferner die komparative und quantitative, aber auch die abstraktionskategoriale Formung voraussetzt, so sind der Kategorie der Objektivität die Apprehensions- und Anschauungs-, die Komparations- und Quantitäts- und endlich die Abstraktionskategorien vorgeordnet. Indessen finden ja nicht alle Kategorien in allen Urteilsgegenständen Verwendung. Die Gesamtheit der Kategorien läßt sich nur ermitteln, indem die verschiedenen Arten von Urteilsgegenständen durchmustert werden. Die strukturelle Verschiedenheit der Urteilsgegenstände, um die es sich hier handelt, hat ihren Grund teils in der Verschiedenheit der Objekte, teils in der des Seins. Daß die Objektivität selbst stets nur in einer sachkategorialen Besonderung auftritt, ist uns bekannt. Die Objekte sind entweder selbständige (Vorgänge, Zustände, zuletzt Dinge oder Dingpersonen) oder unselbständige (Modifikationen, Inhärenzien, Relationen), sie haben entweder potentiellen oder aktuellen Inhalt, sie sind ferner entweder Objekte erster Ordnung oder komplexe Objekte, und sie sind endlich entweder individuelle oder begriffliche, und unter den begrifflichen sind wieder die empirisch- und die formalbegrifflichen (kategorial-formalen) zu scheiden. Ganz besonders aber sind physische und psychische Objekte auseinanderzuhalten, ein Gegensatz, der auch und gerade nach der kategorial-strukturellen Seite stark ins Gewicht fällt. Das Sein sodann ist entweder ein notwendiges oder ein tatsächliches. Natürlich sind überall auch die untergeordneten strukturellen Verschiedenheiten zu beachten. Die Relationen z. B. weisen noch eine erhebliche Mannigfaltigkeit auf, die sich auch in einer strukturellen Verschiedenheit der Urteilsgegenstände ausdrückt. Ist man nun so in der Lage, die sämtlichen Arten von Urteilsgegenständen zu überschauen, so sind aus denselben die kategorialen Formelemente herauszuheben.

Hiebei ist aber im Auge zu behalten, daß die Reflexion die *normativ-kritische* sein muß. Die Frage ist, welches die katego-

rialen Formelemente sind, die die kategoriale Struktur der Urteilsgegenstände, sofern diese dem transzendent Gegebenen vollkommen angemessen sind, ausmachen. Und diese Frage läßt sich nur durch Rekurs auf die vollkommen logisch notwendigen Urteile entscheiden. Es ist also zu untersuchen, welche Kategorialfunktionen erforderlich sind, damit das Urteil, in dem sie sich zusammenschließen, die volle logische Notwendigkeit erreicht. In diesem Sinne sind die sämtlichen Arten von Urteilsfunktionen, die den verschiedenen Arten von Urteilsgegenständen entsprechen, durchzunehmen.

Kommt man unmittelbar vom Objektivationsgesetz her, von dem sich ja in der Tat diese ganze Arbeit leiten lassen muß, so stellt sich die Ermittlung der Kategorien als eine Art Anpassungsverfahren dar: es müssen die gegenständlichen Auffassungsformen herausgearbeitet werden, die dem empirisch-transzendent Gegebenen angemessen sind, und sie sind so zu gestalten, daß sie sich dem empirisch-transzendent Gegebenen genau anpassen. Hiebei muß ein leitender Gesichtspunkt der denkökonomische sein: der Bestand an kategorialen Auffassungsmitteln muß auf das schlechthin unentbehrliche Minimum reduziert werden. Allein dem denkökonomischen Positivismus gegenüber ist daran festzuhalten, daß die Kategorien Wirklichkeitsformen sind. Die Anpassung selbst kann nur in der Weise erfolgen, daß die Kategorialfunktionen, die sich als schlechthin unentbehrliche Komponenten der Urteile erweisen, aufgesucht und so gefaßt werden, daß sie die vollkommene logische Notwendigkeit gewinnen und den Urteilen geben können.

Wie aber ist dieses Ziel zu erreichen? Sind die Kategorialfunktionen wirklich vollkommen logisch notwendig, so sind die entsprechenden Gegenstandselemente nach Form und empirischem Inhalt dem transzendent Gegebenen angemessen. Die kategoriale Reflexion ihrerseits hat sich aber lediglich um die formale Angemessenheit zu mühen. Sie muß also suchen, die formale Seite der Kategorialfunktionen zu isolieren. Das läßt sich in mehrfacher Weise durchführen.

Einmal nämlich ist es hier wenn irgendwo zulässig, mit dem Gedankensexperiment zu arbeiten. Da es nicht darauf ankommt, die besondere inhaltliche Angemessenheit der Gegenstandselemente zu sichern, so können wir besondere empirische Daten beliebig fingieren, und dabei unterstellen, daß die Kategorialfunktionen nach dieser Seite die vollkommene logische Notwendigkeit besitzen. Dann ist

jeweils zu untersuchen, unter welchen Bedingungen die Kategorialfunktion als ganze die vollkommene logische Notwendigkeit erreicht. So erhalten wir nicht bloß darüber Aufschluß, in welcher Fassung die Kategorialfunktion nach der formalen Seite vollkommen logisch notwendig ist, sondern vor allem schon darüber, ob das betreffende Kategorialprinzip ein unentbehrliches Element in dem Formungsapparat des Urteils, ob also die korrespondierende Kategorie ein konstitutiver Bestandteil der Urteilsgegenständlichkeit ist. Natürlich ist das Gedankenexperiment solange zu variieren, bis nach allen Seiten Klarheit und Sicherheit erreicht ist. Handelt es sich z. B. um die Frage, ob und in welcher Fassung die Räumlichkeit als ein Formungsprinzip des Urteils oder vielmehr einer bestimmten Klasse von Urteilen gelten könne, so sind fingierte Urteile zu vollziehen, deren Gegenstände besondere (willkürlich angenommene) Lagen, Größen (Ausgedehntheiten), Gestalten von Objekten einschließen. Und wenn es nun gelingen sollte, den lokalen Kategorialfunktionen dieser Urteile die volle logische Notwendigkeit zu gehen, so wäre nicht bloß die konstitutive Bedeutung der Räumlichkeitskategorie erwiesen, sondern ihr zugleich die Fassung gegeben, die sie als angemessenes Formelement der betreffenden Urteilsgegenstände erscheinen ließe. Ob freilich für irgendeine Kategorialfunktion jemals die vollkommene logische Notwendigkeit erreicht werden kann, muß und kann vorerst dahingestellt bleiben.

Das gedankenexperimentelle Verfahren reicht nun aber keineswegs aus. Das entscheidende Wort bleibt schließlich doch der kritischen Reflexion auf die von der Wirklichkeitswissenschaft faktisch vollzogenen Urteile vorbehalten. Die Frage ist, aus welchen Kategorialteilfunktionen diese Urteile — die wieder in ihrer ganzen Mannigfaltigkeit in Betracht zu ziehen sind — sich zusammensetzen. Diese Kategorialfunktionen sind nun in der Weise zu untersuchen, daß von den Besonderheiten des ihnen zugrunde liegenden Gegebenen abstrahiert wird. Dann gründet sich ihre logische Notwendigkeit, wenn ihnen eine solche zukommt, auf die Daten, welche lediglich die Anwendung der betreffenden Kategorien im allgemeinen fordern: so erscheinen die Kategorialfunktionen als nach ihrer formalen Seite durch transzendent Gegebenes gefordert. Diese logische Notwendigkeit ist ihnen also nach Möglichkeit zu geben. Und in dem Maß, in dem dies gelingt, können die Kategorien als konstitutive Elemente der formalen Struktur vollkommener, d. h. dem transzendent Gegebenen völlig angemessener Urteilsgegenstände gelten.

In jedem Fall vermag nur die empirische Verifikation den apriorischen Kategorialfunktionen die logische Notwendigkeit zu verschaffen, die den Kategorien das Recht gibt, sich als konstitutive Wirklichkeitsformelemente einzuführen. Die durch normative Reflexion erarbeitete logische Notwendigkeit der Kategorialfunktionen scheidet zugleich an den Kategorien alle die Momente aus, die nur subjektiven Charakter haben: als Wirklichkeitsformelemente können die Kategorien nur insoweit gelten, als sie durch die logische Notwendigkeit der Kategorialfunktionen gedeckt werden. Die Vollständigkeit der Kategorienliste aber wird vorerst hinreichend gesichert sein, wenn wir die sämtlichen gegenständlich sich voneinander abhebenden Klassen von Urteilen durchwandert und in normativer Reflexion die sämtlichen Kategorialfunktionen, die sich in den verschiedenen Regionen zu logisch notwendigen Urteilen zusammenschließen und nach ihrer formalen Seite die kategoriale Struktur der Urteilsgegenstände zustande bringen, herausgestellt haben ¹⁾.

2. Das Ergebnis dieser Untersuchung wird die Kategorien-tafel sein. Die gegenständlich-logischen Gesetze aber, in denen sich diese uns darstellt, sind von doppelter Art. Die einen sind die konstitutiven. Ihre Aufgabe ist lediglich, die kategorialen Formelemente, die sich als unentbehrliche Formungsmittel des gegenständlich-erkennenden Denkens und damit als Wirklichkeitsformbestandteile erweisen, als solche normierend und postulierend festzulegen. Konstitutive Gesetze können sie darum heißen, weil sie die Formungsprinzipien, mittels deren das transzendent Gegebene zu Urteilsgegenständen konstituiert wird, die ehen darum als konstitutive Formelemente der Urteilsgegenstände gelten können und zusammen deren Formstruktur ausmachen, in der angegebenen Weise herauszuheben haben. Sie betreffen also, kurz gesagt, das „D a ß“ der Kategorien. Ihr „W a s“ ist in den explikativen Kategorialgesetzen darzulegen. Diese haben also das Wesen der durch die konstitutiven Gesetze herausgehobenen Kategorien, wiederum normierend und postulierend, zu entfalten.

Konstitutiv- und explikativ-kategoriale Gesetze hängen miteinander aufs engste zusammen. Jene stellen die Kategorien in den Gestalten, in denen sie sich der normativen Reflexion ergchen, als Wirklichkeits-

1) Die abschließende Bestätigung kann nur die Reflexion auf die Strukturform der Gesamtwirklichkeit bringen.

formen hin. Den explikativen Gesetzen aber liegt ob, das Wesen der Kategorien, so wie es in den konstitutiven implicite gedacht ist, zu explizieren. Die konstitutiven und die explikativen Gesetze lassen sich darum auch äußerlich nicht wohl voneinander trennen. So fordert z. B. ein konstitutives Gesetz in seiner Normkomponente: „die Substantialität soll ein kategoriales Formprinzip des gegenständlich-urteilenden Denkens sein!“¹⁾, und das zugehörige Postulat gibt uns die Zusicherung: „die Substantialität ist eine kategoriale Form der gegenständlichen Wirklichkeit.“ Hier wie dort aber hat die Substantialität bereits die Fassung erhalten, die die normative Bearbeitung ihr gegeben hat. Das heißt: sie ist immanent bereits mit all den Bestimmtheiten ausgestattet, in denen die normative Besinnung die Wesensmomente der Substantialität erblickt, — denselben Bestimmtheiten, die in den explikativen Gesetzen aus der Substantialität herausgehoben werden. Stellen wir etwa die Postulate der letzteren dem Postulat des konstitutiven Gesetzes gegenüber, so können wir, sofern jene wie dieses in der Gestalt von Urteilen auftreten, geradezu sagen: das eingliedrig-einfache Urteil, in welchem das Subjekt der explikativen Postulaturteile, „die Substantialität“, gedacht wird, ist identisch mit dem eingliedrig-einfachen Urteil, das die logisch ursprüngliche Erscheinungsform des konstitutiven Postulats ist. Denn daß das Postulaturteil „die Substantialität ist eine kategoriale Form der Wirklichkeit“ das eingliedrig-einfache Begriffsurteil „die Substantialität“, in dem das gedachte Objekt zugleich wirklichgesetzt wird, voraussetzt, ist offensichtlich. Dadurch erfährt der Zusammenhang, in dem die konstitutiven und die explikativen Postulate, und nicht bloß die Postulate, sondern die Gesetze überhaupt, miteinander stehen, eine lehrreiche Beleuchtung.

Auch die kategorialen Gesetze, die konstitutiven und die explikativen, setzen sich, wie wir sahen, aus einem Norm- und einem Postulatbestandteil zusammen. Tatsächlich treten freilich die Normgesetze fast ganz hinter den Postulaten zurück. Die letzteren nämlich hat man im Auge, wenn man von gegenständlichen „Axiomen“ spricht. Axiome nun sind die kategorial-gegenständlichen Gesetze, sind auch die kategorial-gegenständlichen Postulate so wenig als die funktionell-logischen. Oder

1) Natürlich ist in diesen Gesetzen wieder nicht gefordert, daß in sämtlichen Urteilen sämtliche Kategorien angewandt werden sollen. Der hypothetische Zusatz, den auch die gegenständlich-logischen Normgesetze haben: „wenn man überhaupt urteilt“, ist hier unter Umständen spezieller zu interpretieren: „wenn man Urteile von einer bestimmten Klasse vollzieht“.

vielmehr noch weniger als diese. Denn sie fußen recht eigentlich auf den funktionell-logischen Gesetzen, unmittelbar auf dem Objektivationsgesetz, weiterhin aber doch auch auf den übrigen. Die gegenständlichen Postulate sind also von den funktionell-logischen abhängig und stehen jedenfalls auf einer niedrigeren logischen Rangstufe als diese. Richtig aber ist allerdings, daß hier auf die Postulate das entscheidende Gewicht fällt. Sie sind es, auf deren Ermittlung und Festlegung am Ende das ganze Ahsehen der normativen Reflexion gerichtet ist. Allein eben dieses Zugeständnis bedeutet im Gegenteil für die Normgesetze die Ehrenrettung. Wenn es die normative Reflexion ist, die die Postulate, die konstitutiven und die explikativen, herausarbeitet, so ordnen sich ganz von selbst den Postulaten die Normgesetze vor. Denn das Ergebnis, zu welchem jene zunächst kommt, ist überall ein „Gedachtwerdensollendes“ — wobei dem „Gedachtwerdensollen“ natürlich auch immer der hypothetische Zusatz, der uns von den funktionell-logischen Gesetzen her geläufig ist, anzufügen ist: wenn man überhaupt denken, urteilen will¹⁾. So ist z. B. in dem konstitutiven Substantialitätsgesetz die Substantialität zunächst nur ein „als Kategorie gedacht werden sollendes“ oder, genauer gesprochen: ein im gegenständlichen Denken als (kategoriales) Formungsprinzip verwendet werden sollendes“. Und ähnlich erscheint in den zugeordneten explikativen Gesetzen die Substantialität als ein „so und so, als mit den und den Bestimmtheiten ausgestattet gedacht werden sollendes“. Z. B.: in der Substantialität soll die Bestimmtheit „Substratobjekt von Inhärentien sein“ gedacht werden. Oder, kürzer und handlicher gefaßt: die Substanz soll als das Substratobjekt von Inhärentien gedacht werden. Erst an diese Normgesetze schließen sich dann die Postulate an: die Substantialität — so, wie sie durch die normative Reflexion erarbeitet ist, — ist eine Wirklichkeitskategorie, und sie hat die und die Bestimmtheiten; z. B.: die Substanz ist Substratobjekt von Inhärentien.

Lediglich die Rücksicht auf die Normkomponenten ist es auch, die den gegenständlich-logischen, zunächst den kategorialen Gesetzen ein Recht auf den anspruchsvollen Namen von „Gesetzen“ gibt. „Gesetz“ ist auch hier ein Normgesetz, das sich gehietend an das urteilende Denken wendet. Und nur die Tatsache, daß die gegenständlich-logischen Postulate im Gefolge der Normgesetze auftreten, bietet die Möglichkeit, die Bezeichnung „Gesetze“

1) Vgl. hierzu aber auch die vorige Anmerkung.

auf sie auszudehnen. Wenn sie sich aber auch als *Seinsgesetze* einführen — wozu sie insofern die Berechtigung haben, als sie in der Tat Aussagen über die Wirklichkeit machen —, so ist nicht zu vergessen, daß ihr Gesetzesrang lediglich auf ihrem normgesetzlichen Hintergrund beruht.

Hier nun ist die Stelle, wo der in den funktionell-logischen Gesetzen implicite eingeschlossene Hinweis auf die empirische Gegebenheit ans Licht tritt (S. 403). Es ist, wie wir wissen, im besonderen und unmittelbar das *Gesetz der Objektivatio*n, auf dessen Boden sich die gegenständlich-logischen Gesetze stellen¹⁾. Jenes enthält u. a. die Aufforderung an die normative Reflexion, die kategorialen Formelemente des gegenständlich-urteilenden Denkens so zu fassen, daß von dieser Seite her die Bestandteile der Urteilsgegenstände als die angemessenen Objektivationsformen des transzendent Gegebenen erscheinen, und gibt derselben Reflexion zugleich die Sicherheit, daß, wenn die Kategorialfunktionen nach ihrer formalen Seite die volle logische Notwendigkeit haben, die Kategorien die angemessenen Objektivationsformen des transzendent Gegebenen *sein*. Jetzt nun zeigt sich, daß im Objektivationsgesetz doch auch eine latente Hindeutung auf den *Weg* liegt, auf dem seinem Gehot entsprochen und die von ihm gestellte Bedingung erfüllt werden kann. Es wird jetzt wirksam, daß, wenn das Objektivationsgesetz dem urteilenden Denken gebietet, seine Gegenstände dem transzendent Gegebenen anzupassen, mit diesem transzendent Gegebenen ein *empirisch transzendent Gegebenes* gemeint, und daß die logische Notwendigkeit, von der das Objektivationsgesetz das Angemessen*sein* der Urteilsgegenstände an das transzendent Gegebene abhängig macht, das Gefordertsein durch *empirisch-transzendent Gegebenes* ist. Um es kurz zu sagen: das Objektivationsgesetz selbst zeigt der normativen Arbeit an den gegenständlich-kategorialen Formen als den *Weg*, auf dem sie ihre Aufgabe zu lösen hat und die Sicherheit, sie gelöst zu haben, gewinnen kann, die *empirische Legitimation*: es besagt tatsächlich, daß den Kategorialfunktionen, die sich zum Urteil zusammenschließen, auch nach ihrer formalen Seite die logische Notwendigkeit, die die Bedingung für das Angemessen*sein* der Kategorien ist, nur durch *empirische Verifikation* gegeben werden kann.

So wird durch das *Objektivationsgesetz* selbst zu-

1) Daß die gegenständlich-logischen Gesetze auch die übrigen funktionell-logischen Gesetze voraussetzen, braucht nicht ausdrücklich dargelegt zu werden.

gleich das Verfahren logisch gesichert, mittels dessen die normative Reflexion die ihr von jenem auferlegte Arbeit an den Kategorien tut und allein tun kann. Noch einmal: die Apriorität der Kategorien, die überall in der Kantischen Weise durch die Aufzeigung ihrer Nichtwegdenkbarkeit bewiesen werden kann, gibt ihnen noch keinerlei Anspruch auf Wirklichkeitsgeltung. Dieser kann nur durch den Nachweis sichergestellt werden, daß die apriorischen Kategorialfunktionen nach ihrer formalen Seite durch empirisch-transzendent Gegebenes gefordert seien, und die Kategorialfunktionen müssen durch die normative Bearbeitung so gestaltet werden, daß sie dieser Anforderung genügen. Jetzt nun können wir sagen: das Objektivationsgesetz, das der logisch-normativen Reflexion auf die Kategorien nicht bloß ihr Ziel setzt, sondern auch ihre logische Grundlage hietet, weist sie seinerseits auf diesen Weg und gibt ihr zugleich die Bürgschaft, daß der Weg sicher zum Ziele führe.

Von hier aus gewinnt auch die Formulierung der kategorialen Gesetze, der konstitutiven und der explikativen, ihre endgültige Rechtfertigung. Wenn z. B. die Normkomponente eines konstitutiven Gesetzes lautet: „die Substantialität soll ein kategoriales Formprinzip des gegenständlich-urteilenden Denkens sein“, und das Postulat besagt: „die Substantialität ist eine kategoriale Form der gegenständlichen Wirklichkeit“, wobei hier und dort in der „Substantialität“ die Bestimmtheiten immanent gedacht werden, in welche die normative Reflexion das Wesen der Substantialität setzt, so steht im Hintergrund des Normgesetzes die Erwägung, daß es ein Gebot des Objektivationsgesetzes an das urteilende Denken sei, die Substantialität in der bestimmten als einer seinsollenden immanent vollzogenen Fassung als kategoriales Formprinzip für die Objektivierung des transzendent Gegebenen zu verwenden, und hinter dem Postulat steht die durch das Objektivationsgesetz verbürgte Gewißheit, daß die Substantialität in der immanent vollzogenen Fassung, da sie der von jenem an die Objektivationsformen gestellten Anforderung genügt, eine dem transzendent Gegebenen völlig angemessene Objektivationsform sei. Zum Hintergrund der Kategorialgesetze gehört aber zugleich die Ueberzeugung, daß das Objektivationsgesetz der normativen Reflexion auch den Weg, auf dem sie ihre Aufgabe zu lösen hat, vorgeschrieben und logisch gesichert habe, — den Weg der empirischen Anpassung der kategorialen Formen an das transzendent Gegebene, d. h. das Verfahren, mittels dessen den kategorialen Formen eine Fassung derart gegeben wird, daß die Kategorialfunk-

tionen nach ihrer formalen Seite die volle logische Notwendigkeit des Gefordertseins durch empirisch Gegebenes erlangen. Es ist unerlässlich, diesen ganzen Hintergrund der Kategorialgesetze im Auge zu behalten; denn er bildet das logische Fundament, auf dem sie stehen. In ihrer Formulierung aber tritt er zurück, ja kann und muß er zurücktreten. Die konstitutiven Normgesetze legen lediglich die Normgegenstände fest, wie sie sich der durch das Objektivationsgesetz geleiteten normativen Reflexion ergeben, also z. B.: „die Substantialität soll ein kategoriales Formprinzip des gegenständlich-urteilenden Denkens sein!“, und die Postulate konstatieren einfach, daß die (logisch vervollkommneten, an das empirisch Gegebene vollkommen angepaßten) Formen dem transzendent Gegebenen völlig angemessene kategoriale Objektivationsformen, das heißt aber (S. 427): kategoriale Wirklichkeitsformen seien: „die Substantialität ist eine Wirklichkeitskategorie“¹⁾. Hieran schließt sich dann unmittelbar auch die Formulierung der explikativen Gesetze an: die Substantialität soll als die und die Bestimmtheiten enthaltend gedacht werden; die Substantialität hat die und die Bestimmtheiten.

3. Es ist hier noch nicht der Ort, auf die Kategorienlehre im einzelnen einzugehen. Wir hegnügen uns vorerst, auf die fundamentalen Kategoriengruppen, wie sie schon in den bisherigen Er-

1) Schon hier ist darauf zu achten, daß zwar die gegenständlich-logischen Normgesetze ganz ebenso wie die funktionell-logischen, wenn sie genau gefaßt sind, den einschränkenden Zusatz „wenn man überhaupt urteilt oder urteilen will“ enthalten (S. 438), daß dagegen bei den gegenständlich-logischen Postulaten der einschränkende Zusatz, den die funktionell-logischen Postulatgesetze haben, wegfällt. Der Grund dieser Verschiedenheit ist leicht zu erraten. Die gegenständlich-logischen Normgesetze wenden sich hefehlend an das urteilende Denken, und geboten wird wiederum nicht, daß überhaupt geurteilt werde, sondern nur, daß, wenn geurteilt wird, so und so geurteilt werden solle. Die gegenständlich-logischen Postulate dagegen wenden sich an das Sein und stellen Behauptungen über das Seiende auf. Auch die funktionell-logischen Wahrheitspostulate richten sich noch an das urteilende Denken, sie gehen den Urteilen die Zusicherung, daß, wenn die Urteile die vollkommene logische Notwendigkeit haben, sie selbst einen zureichenden Grund haben, ihre Gegenstände aber mit dem transzendent Gegebenen übereinstimmen und angemessene Objekte desselben seien. Nun scheinen allerdings auch die gegenständlich-logischen Postulate sich an die einschränkende Bedingung zu hinden: die in ihnen gedachten Formen seien, wenn sie mit vollkommener logischer Notwendigkeit gedacht werden, Wirklichkeitsformen, welche diese oder jene Bestimmtheiten haben. Allein erstens unterstellen ja diese Postulate von vornherein, daß dieser Bedingung genügt sei. Und zweitens erscheint der Weg, auf dem sich die Formen unserem Denken darstellen, als für die S e i n s aussagen selbst völlig unwesentlich.

örterungen gelegentlich hervorgetreten sind, hinzuweisen, mit dem Vorbehalt, die Untersuchung künftig zu dem Ende zu führen, das sich uns als erreichbar herausstellen wird¹⁾. Unter den Kategorien, die sich als integrierende Formelemente möglicher Urteilsgegenstände erweisen, heben sich präsentative und noëtische voneinander ab. Die präsentativen sind teils Apprehensionskategorien (Qualität und Intensität), teils Anschauungskategorien (Räumlichkeit und Zeitlichkeit — ob noch eine dritte anzufügen ist, wird die künftige Untersuchung lehren). Noëtische Kategorien sind die komparativen (Gleichheit, Verschiedenheit), die quantitativen (Einheit, Mehrheit; Ganzes, Teil), die Sachkategorien (Objektheit, einfache und komplexe, selbständige und unselbständige; Vorgang, Zustand, Dinglichkeit, Personalsubjektheit, Dingpersonalität; Modifikation, Inhärenz und Relation, transeunte und personale Kausalität, Potentialität und Aktualität), die Abstraktionskategorien (Begrifflichkeit und Individualität) und endlich die Modalitätskategorien (Sein, Notwendigkeit, Tatsächlichkeit).

Daß die logische Reflexion die logisch-ursprünglichen Kategorien zu ermitteln und zu entfalten hat, ist selbstverständlich. Aber sie hat in gleicher Weise auch die nächsten Folgekategorien herauszuarbeiten. Und will die logische Kategorienlehre ihre Aufgabe ganz lösen, so hat sie in jedem Fall diese Arbeit nach unten so weit fortzuführen, daß der Formenapparat der positiven Wissenschaft, der ihrer normativ-kritischen Reflexion die unentbehrliche heuristische Anknüpfung bietet, nun von ihr aus seine Normierung und seine logische Vollendung und auf dieser Basis dann auch seine logische Rechtfertigung und Fundierung finden kann.

Damit tritt die kategorial-logische Reflexion augenscheinlich in Fühlung mit den Bestrebungen, die neuerdings in der „philosophischen Axiomatik“ and andererseits in der Gegenstandstheorie ihren Ausdruck gefunden haben. Wie verhält sie sich zu diesen?

1) Das wird im zweiten und dritten Teil zu leisten sein. Ich verweise vorerst auf die Arbeiten Sigwarts, E. von Hartmanns, Windelbands, Rickerts, Höffdings, der Gegenstandstheoretiker und Phänomenologen, besonders Husserls, auf die ich in meinen Anmerkungen zu Sigwarts Logik I², S. 533 ff., aufmerksam gemacht habe. — Auch hier übrigens möchte ich sogleich ausdrücklich hervorheben, daß ich den dem traditionellen Sprachgebrauch entgegenstehenden Versuch Husserls, die Bezeichnung „Kategorien“ auf die funktionell-logischen Formen (wie Wahrheit, Geltung, Urteil, Schluß, logischer Grund und logische Folge u. a.) und auf die semantischen (Satz, Satzteil, Zeichen, Bezeichnung, Bedeutung usw.) auszudehnen, als unzweckmäßig und irreführend ablehne. Als Kategorien sind also lediglich die gegenständlichen (ontologischen) Elementarformen zu betrachten.

Die philosophische Axiomatik knüpft, wie wir wissen, an die mathematische an und sucht deren Werk zu Ende zu führen. Und wenn man davon ausgeht, daß die Mathematik die Kategorialbegriffe der Räumlichkeit, der Zeitlichkeit — auch diese wollen wir zunächst als Untersuchungsobjekte der Mathematik stehen lassen —, der Zahl, der Größe, der Menge, der Mannigfaltigkeit usf. festlegen und ihr Wesen in ursprünglichen (axiomatischen) und weiterhin in abgeleiteten, aus den Axiomen deduzierten Gesetzen entfalten will, so liegt der Gedanke nahe genug, diese Behandlungsweise auf die übrigen Kategorialbegriffe auszudehnen und dabei zugleich der mathematischen Axiomatik nach oben hin den Abschluß zu geben. Daß die philosophische Axiomatik auch die funktionell-logischen Begriffe und Gesetze der axiomatischen Betrachtung unterziehen will¹⁾, ist natürlich. Hier aber handelt es sich nicht um dieses Unternehmen, dessen Verfehltheit tatsächlich schon durch die Darlegung des logischen Charakters des Wahrheitsprinzips und der Wahrheitsgesetze (im dritten Abschnitt) erwiesen ist. Was uns an gegenwärtigem Ort interessiert, ist die gegenständliche Axiomatik, die das Wesen der Gegenstände im allgemeinen und ihrer verschiedenen Gattungen im besonderen in der axiomatischen Weise entwickeln will. Mit der philosophischen Axiomatik aber, die von verschiedenen Seiten her in Angriff genommen worden ist, berührt sich sehr nahe die Gegenstandstheorie. Wenn diese sich in erster Linie die Aufgabe stellt, das Wesen der Gegenstände als solcher zu behandeln, so heißt dies tatsächlich, daß sie vor allem die kategorialen Bestimmtheiten der Gegenstände herausstellen will. Auch sie verfährt hierbei a priori, wenschon sie auf die axiomatisch-deduktive Behandlung kein Gewicht legt. Trotzdem ist ihr die Mathematik vorbildlich. Diese wird selbst als ein „Stück Gegenstandstheorie“ anerkannt, und zwar als dasjenige, das bisher mit seiner apriorischen Arbeit an den Gegenständen den erheblichsten Beitrag zur Gegenstandstheorie geleistet habe. Indessen fällt die Mathematik bereits in die spezielle Gegenstandstheorie, die all das herauszuheben hat, was sich a priori über die verschiedenen Arten von Gegenständen ausmachen läßt. Hierher gehört aber z. B. auch die Ordnung der Mannigfaltigkeiten der verschiedenen Sinnesgebiete, der Farben, der Töne, der Gerüche, der Geschmäcke. Eine dominierende Stellung bleibt immerhin den mathematischen Wissenschaften, und Meinong weiß das Gebiet der speziellen

1) Vgl. E. Husserl, Logische Untersuchungen I §§ 67 ff., Ideen zu einer reinen Phänomenologie §§ 146 f.

Gegenstandstheorie am Ende nur einzuteilen in Mathematik und Nicht-mathematik ¹⁾).

Was nun die m a t h e m a t i s c h e A x i o m a t i k anlangt, so kann man am Ende doch nicht sagen, daß sie darauf ausgehe, das Wesen der ins mathematische Gebiet einschlagenden Kategorialbegriffe zu entwickeln. Die Mathematik selbst stellt sich diese Aufgabe nicht — das muß jetzt nachdrücklich betont werden, und die entgegengesetzte Meinung bedarf einer gründlichen Revision. Um das spezifische Wesen der Räumlichkeit und Zeitlichkeit müht sich wenigstens die moderne Mathematik ganz und gar nicht ²⁾. Ihr ist es nur darum zu tun, die in der Räumlichkeit und Zeitlichkeit liegenden Gesetzmäßigkeiten ³⁾ herauszuholen. Und da sie zu der Einsicht gelangt ist, daß diese Gesetzmäßigkeiten in der quantitativen Sphäre ihre Wurzel haben, so behandelt sie den Raum und die Zeit ausschließlich von der quantitativen Seite, sie betrachtet die beiden als Mannigfaltigkeiten, auf die sich die quantitativen Gesetze „abbilden“, d. h. anwenden lassen. Der anschauungskategoriale Kern der Räumlichkeit und der Zeitlichkeit ist aus ihrem Gesichtskreis so gut wie ganz verschwunden. Die Aufstellungen der Relativitätstheorie über den Raum wären unmöglich gewesen, wenn man sich nicht daran gewöhnt hätte, die Räumlichkeit in die einseitige Beleuchtung der Quantität zu rücken. Dieselbe Relativitätstheorie läßt übrigens auch erkennen, wie wenig die Mathematik sich um die kategoriale Eigenart der Zeitlichkeit gesorgt hat. Die „Raum-Zeit-Union“, ob man sie nun im Sinn Minkowskis oder Einsteins faßt, ist ein sprechendes Zeugnis dafür, daß die anschauungskategoriale Natur der Zeitlichkeit wie der Räumlichkeit hinter dem quantitátskategorialen Gesichtspunkt völlig zurückgetreten ist. Und wenn die Mathematik wirklich an jener ernsthaftes Interesse hätte, so müßte sie gegen diese Vergewaltigung Protest erheben. Aher auch im quantitativen Gebiet selbst ist ihr Absehen nicht darauf gerichtet, das Wesen der Quantitätskategorien herauszuarbeiten. Um die fundamentalen Kategorien der Einheit und der Mehrheit, der Ganzheit und des Teils, diejenigen, die als Formungsprinzipien im gegenständlich-formenden Denken wirksam sind, kümmert sie sich überhaupt nicht. Und vor

1) S. besonders Meinongs programmatische Abhandlung „Ueber Gegenstandstheorie“, jetzt: Ges. Abhandlungen II S. 481 ff.

2) Vgl. die drastische Aeußerung B. R u s s e l l s oben S. 320, 1.

3) Wobei der Ausdruck „Gesetzmäßigkeiten“ natürlich einen anderen Sinn hat, als derjenige, in dem wir von gegenständlich-logischen Kategorialgesetzen sprechen.

allem: sie bemüht sich ganz und gar nicht um Isolierung der Quantitätskategorien, die doch zuerst vollzogen werden müßte, wenn man das eigentümliche Wesen dieser Kategorien ins Licht stellen wollte. Im Gegenteil: sie zieht von vornherein nicht bloß die komparativen Kategorien heran und herein, sondern insbesondere auch die Sachkategorien: Objekt und Objektbestimmtheit. Relation und unter den Relationen namentlich die funktionalen Beziehungen. Und dieses Heraustreten aus dem rein quantitativen Kategorialkreis ist keineswegs nur ein notgedrungenes: die Einfügung des Quantitativen in komparative und sachkategoriale Formen liegt recht eigentlich in der Intention der Mathematik, wie schon ein Blick auf die Rolle, die z. B. die Gleichungen und andererseits die funktionalen Relationen in ihr spielen, lehren kann. Nur diese Aufeinanderbeziehung der Kategorien ergibt die Gesetzmäßigkeiten, die sie ermitteln will.

Die mathematische Axiomatik nun sucht hier nicht etwa zu ergänzen. Auch sie denkt nicht daran, die Quantitätskategorien zu isolieren. Sie will lediglich die obersten Gesetzmäßigkeiten eruieren, von denen sich die übrigen durch deduktiven Beweis ableiten lassen. Diese obersten Gesetzmäßigkeiten selbst sind in jedem Fall — das zeigt z. B. ein Blick auf Hilberts Axiome der Arithmetik ¹⁾ — in hohem Grad kategorial-komplex. Der Axiomatik selbst liegt nur daran, daß das Axiomensystem vollständig ist, so daß es als völlig zureichendes Fundament für die beweisende Deduktion dienen kann, daß ferner die in ihm enthaltenen Axiome „unabhängig“, d. h. logisch ursprünglich, und daß sie endlich „widerspruchslos“ sind. Hinter der „Widerspruchslosigkeit“ aber verbirgt sich der eigentümliche Wahrheitsbegriff, von dem die mathematische Axiomatik überhaupt ihre leitende Intention erhält. Auch sie geht vom Glauben an eine (wirklichkeitsfreie) „Wahrheit an sich“ aus. Und in der Erwägung, daß unter diesen Umständen alles darauf ankomme, die Urwahrheiten, von denen die Wahrheit der abgeleiteten abhängt, zu ermitteln und logisch sicherzustellen, sucht sie die „Axiome“ auf. Ohne Zweifel kommt sie faktisch zu diesen auf dem Weg des begrifflich-abstraktiven Aufstiegs. Die Axiome sind „apriorische“ Begriffsurteile. Und sie können so wenig wie die übrigen Urteile dieser Gattung den abstraktiven Hintergrund verleugnen. Auf diesen gründet sich tatsäch-

1) D. Hilbert, „Ueber den Zahlbegriff“ und „Ueber die Grundlagen der Logik und der Arithmetik“, 6. und 7. Anhang zu „Grundlagen der Geometrie“ (3. Aufl. S. 265 ff.). Vgl. ferner Hilberts Ausführungen über „die Grundlagen der Geometrie“ selbst und hiezu M. Geiger, Systematische Axiomatik der euklidischen Geometrie, 1924.

lich auch das Wahrheitsbewußtsein, das ihnen innewohnt. Die Axiomatik aber macht aus dieser Wahrheit eine Wahrheit an sich und aus diesem Wahrheitsbewußtsein die schlechthinige Evidenz. Und die Widerspruchslosigkeit, die unstreitig bei jenem abstraktiven Aufsteigen als negatives Kriterium der Wahrheit dienen kann, wird ihr zum Wesen der Wahrheit. So ergehen sich ihr die axiomatischen Wahrheiten an sich.

Es scheint Sache der philosophischen Axiomatik zu sein, das *nachzuholen*, was die mathematische versäumt hat, d. h. auf die fundamentalen und reinen Kategorien selbst zurückzugehen und damit dieser die eigentliche Grundlage zu gehen. In der Tat sieht sie hierin ihre nächste Aufgabe ¹⁾. Des weiteren wären dann die Gesetzmäßigkeiten aufzusuchen, die unmittelbar in den Kategorien wurzeln, und aus diesen die Folgegesetzmäßigkeiten abzuleiten, die aus den ursprünglichen resultieren. Die mathematischen „Axiome“ würden teils zu jenen, teils zu diesen gehören.

Allein wenn Husserl erklärt, die in den Kategorialbegriffen „gründenden“ Gesetze „betreffen“ nicht nur die „Komplikation“ dieser Begriffe, „sondern vielmehr die objektive Geltung der sich aus ihnen aufbauenden theoretischen Einheiten“, so ist es gewiß richtig, daß im Wesen der ursprünglichen Kategorien auch ein Hinweis darauf liegt, in welche Beziehungen sie zueinander treten können. Aber die Gesetzmäßigkeiten, die Husserl im Auge hat, ergehen sich erst auf Grund der „Komplikation“ der Urkategorien; sie setzen, anders ausgedrückt, deren Synthese voraus. Und das ist richtungsgehend. Die Gesamtaufgabe, die die philosophische Axiomatik sich stellt, läßt sich nur durch Synthese der ursprünglichen Kategorien lösen. Und dieses *synthetische Verfahren* — wir können es sofort auch als „*genetisches*“ bezeichnen — ist nicht nur kein axiomatisch-deduktives, es stellt sich vielmehr der axiomatischen Methode entgegen. Das wirkt auch auf die mathematische Axiomatik hinüber. Die logischen Grundlagen der Mathematik lassen sich nicht durch Aufstellung von Urwahrheiten und durch den Nachweis ihrer „Widerspruchslosigkeit“ fixieren und sicherstellen. Die auf diesem Weg gewonnenen „Axiome“ sind im besten Fall noch abgeleitete Wahrheiten. Einzig und allein jene Synthesis der einschlägigen Urkategorien kann der Mathematik ihre logische Basis schaffen. Dadurch wird auch die axiomatische Deduktion auf ihren wirklichen Wert eingeschränkt. Ge-

1) Vgl. E. Husserl, Logische Untersuchungen I § 67 ff., Ideen S. 307 ff.

wiß lassen sich die Wesenseigentümlichkeiten der synthetischen Kategorialegebilde in Sätzen festlegen, denen man relative logische Ursprünglichkeit zugestehen kann, und aus diesen lassen sich die abgeleiteten Gesetzmäßigkeiten deduzieren. Und auch im Interesse der wissenschaftlichen Reinlichkeit liegt es unstreitig, in dieser Weise Ursprüngliches und Abgeleitetes scharf auseinanderzuhalten. Nicht zu vergessen aber ist, daß in die Deduktionen immer wieder Neueinsätze hereintreten, die nur durch das synthetisch-genetische Verfahren gewonnen werden können. So tritt die von Hilbert geringgeschätzte genetische Methode der axiomatischen gegenüber wieder in ihr volles Recht ein ¹⁾).

Besonders schwer aber fällt gegen die mathematische und weiterhin gegen die philosophische Axiomatik die Tatsache ins Gewicht, daß der Begriff einer (wirklichkeitsfreien) „Wahrheit an sich“ eine Utopie ist. Es gibt, wie wir wissen, keine „Wahrheit an sich“. Hiedurch wird der Wert der mathematischen Axiomatik noch weiter herabgedrückt. Wenn die „Axiome“ keine Wahrheiten „an sich“ sind, so kann an der Ableitung aus ihnen nicht mehr die ganze Geltung der mathematischen Sätze hängen. Zweifellos ist, daß die Mathematik für ihre Urteile die volle Wahrheit beansprucht. Wo sie Fiktionen einführt, um zu sehen, was aus diesen folgt, da nimmt sie für die Konsequenzurteile wenigstens die bedingte Wahrheit in Anspruch. Die logische Rechtfertigung der mathematischen Wahrheit aber und die logische Sicherung der Grundlagen der Mathematik läßt sich ganz gewiß nicht durch den Nachweis der Widerspruchslosigkeit der angehlichen Axiome erbringen. Mathematische „Axiome“ im eigentlichen Sinn gibt es so wenig wie sonstige gegenständliche und so wenig wie funktionelle Axiome. Damit ist nicht bloß der mathematischen, sondern auch der philosophischen Axiomatik das Urteil gesprochen.

Der Weg, auf welchem den mathematischen Wissenschaften ihre logische Fundierung wirklich und allein gehen werden kann, ist uns bekannt. Das Erste ist die logische Legitimation der Urkategorien, die für die mathematischen Urteile in Betracht kommen. Diese aber kann nur in dem umfassenden Zusammenhang erfolgen, in dem die fundamentalen Kategorien überhaupt heraus- und sichergestellt werden. Und es ist, wie wir wissen, die durch das Objektivationsgesetz geleitete

1) D. Hilbert, a. a. O. S. 257, S. 263 ff. Demgegenüber O. Hölder, Die mathematische Methode, S. 319 ff. vgl. S. 124 f.

und gedeckte normative Reflexion, die den Kategorien die von diesem Gesetz verlangte Fassung gibt und an sie die Bürgschaft knüpft, daß sie Formen der gegenständlichen Wirklichkeit seien. Das Objektivationsgesetz schreibt aber eine Fassung der Kategorien derart vor, daß die Kategorialfunktionen die volle logische Notwendigkeit erlangen können. Und diese logische Notwendigkeit kann den Kategorialfunktionen — auch das ist in dem Objektivationsgesetz faktisch vorgesehen — auch nach ihrer formalen Seite nur durch empirische Verifikation gesichert werden. Die logische Legitimation der Urkategorien ist also, kurz gesagt, die empirische Sicherstellung. Das Ergebnis der normativen Reflexion aber spricht sich in gegenständlich-logischen Postulaten aus, hinter denen die entsprechenden Normgesetze stehen. Ganz in derselben Weise sind nun aber auch die Kategorienkomplifikationen, wie sie von den mathematischen Urteilen vorausgesetzt werden, herauszuarbeiten und logisch zu sichern. Die Synthese der Urkategorien selbst, durch welche diese Komplifikationen sich ergeben, ist gleichfalls eine Arbeit jener normativen Reflexion. Sie ist darum auch nichts weniger als eine rein apriorische Konstruktion. Auch sie kann ihr logisches Recht nur durch empirische Verifikation sicherstellen. Zwar sind ja, wie schon hervorgehoben wurde, in den Urkategorien bereits auch die Beziehungen angelegt, in denen sie zueinander stehen. Die normative Reflexion hat diese Beziehungen aber durch Synthese ausdrücklich herzustellen und für sie die logische Rechtfertigung zu suchen. Wieder findet das Ergebnis in Postulaten, welche ihrerseits Normgesetze zum Hintergrund haben, seinen Ausdruck. Postulate also, empirisch verifizierte gegenständlich-logische Postulate sind es, die zuletzt das logische Fundament der Mathematik bilden. Auch diese Postulate haben die Gestalt von Urteilen. Und sie erheben und haben den Anspruch auf Wahrheit, auf die volle Wahrheit der Wirklichkeitsgeltung. Aber eben als Postulate heben sie sich charakteristisch von den „normalen“ Urteilen ab.

Die mathematischen Disziplinen lassen sich nach wie vor als „apriorische“ Wissenschaften betrachten. Es sind und bleiben „apriorische“ Begriffsurteile, in denen sich ihre Erkenntnisse vollziehen. Dieses „Apriori“ selbst freilich bezeichnet nur die Methode, mit der sie arbeiten, und schließt auch jetzt den begrifflich-abstraktiven Hintergrund, auf den sie sich tatsächlich stellen, nicht aus ¹⁾. Ja, die Wahrheit,

1) Sogar bei den arithmetischen Urteilen, die als solche einen anschauungskategorialen

die die mathematischen Urteile sich selbst zuschreiben, ist — das wird klar, sobald man den Sinngehalt des Wahrheitsbewußtseins, das in ihnen liegt, ernsthaft aufschließt, wozu freilich die Mathematik selbst keinen zwingenden Anlaß hat — die logische Notwendigkeit des Gefordertseins durch transzendent-empirisch Gebenes und darum auch die Wirklichkeitsgeltung. Wie alle übrigen Urteile, unterstellen sie sich dem Wahrheitsprinzip und den Wahrheitsgesetzen, und auf die Uebereinstimmung mit diesen gründet sich ihre Wahrheit. Aber als apriorische Begriffsurteile, die über gewisse (komplexe) Kategorialbegriffe Aussagen machen, bedürfen sie noch einer besonderen Grundlage. Sie setzen voraus, daß die kategorialen Formen Gegenstands- oder, sagen wir gleich: Wirklichkeitsformen seien. Nun enthält ja wohl das Wahrheitsbewußtsein, das sich an sie knüpft, auch eine gewisse Zuversicht, daß die Voraussetzung berechtigt sei. Aber eben diese Zuversicht verlangt nach einer Stütze, nach der Stütze, die sich ihr in jenen komplex-kategorialen Postulaten bietet. In den letzteren also liegt für die mathematischen Urteile ihr besonderes Geltungsfundament. Aber auch hinter den komplex-kategorialen Postulaten stehen, wie wir wissen, Normgesetze. Und diese stellen bestimmte Anforderungen an die mathematischen Urteile, sie verlangen, daß diese die Kategorialbegriffe so fassen, wie sie es vorschreiben. Nur wenn diesen Geboten entsprochen wird, können die mathematischen Urteile die Wahrheit für sich in Anspruch nehmen, die ihnen von den Postulaten zugesichert wird. Inwieweit den positiv-mathematischen Sätzen dadurch Berichtigungen auferlegt werden, kann hier dahingestellt bleiben. Die Ueberordnung der gegenständlich-logischen Reflexion über die mathematische Erkenntnis wird durch den Umstand in ein milderes Licht gerückt, daß die normative Arbeit an den für die Mathematik in

Einschlag gar nicht haben (vgl. S. 323, 2), bleibt auch ein gewisser anschaulicher Hintergrund noch bemerkbar. Die Tatsache, daß die quantitativen Formungen, deren Formungsprinzipien sich in den arithmetischen Kategorialbegriffen niederschlagen, sich ursprünglich im Rahmen von empirischen Urteilen vollziehen, in denen empirische Daten zunächst apprehensions- und anschauungskategorial geformt werden, verleugnet sich niemals ganz. Hergestellt werden die quantitativen Beziehungen ursprünglich in empirischen Objektkomplexionen, für welche die präsentationskategoriale Formung die unumgängliche Voraussetzung bildet. Das geht auch den „apriorischen“ Urteilen über die Quantitätskategorialformen, obwohl in ihnen die Beziehung nicht bloß zum aktuellen, sondern auch zum potentiellen Apprehendieren und Anschauen grundsätzlich gelöst ist, bis in die höchsten Regionen hinauf nach.

Betracht kommenden Kategorien ihrerseits kritische Föhlung mit der positiv wissenschaftlichen, also vor allem mit der mathematischen Forschung nehmen muß. Aber die Ueherordnung besteht. Wie die Mathematik als positive Wissenschaft sich dem Wahrheitsprinzip und den Wahrheitsgesetzen unterordnet, so baut sie sich als *a p r i o r i s c h e* positive Wissenschaft auf gegenständlich-logischen Normgesetzen und Postulaten auf ¹⁾.

Mit der mathematischen Axiomatik ist auch die *Ergänzung*, die die *philosophische* ihr nach oben hin zu gehen sucht (S. 446, S. 443), erledigt. Aber die philosophische Axiomatik will ja nicht bloß die „mathematischen“, sondern auch die übrigen *Kategorialbegriffe* in *axiomatischer Weise* behandeln. In jedem Fall aber ließe sich die *axiomatische Deduktion* über das mathematische Gehiet hinaus nicht anwenden: diese verdankt ihre Erfolge lediglich den „Gesetzmäßigkeiten“ ²⁾, die in den Quantitätskategorien oder vielmehr in der Verbindung derselben mit Sachkategorien, zumal mit der der funktionalen Relation und auch mit der der Kausalität ³⁾, begründet liegen. Außerhalb dieses Bezirks könnte die philosophische Axiomatik nicht wesentlich anders vorgehen, als die *allgemeine Gegenstandstheorie*. Indessen ist über sie auch nach dieser Seite und ist ebenso über die allgemeine Gegenstandstheorie der Stab bereits gebrochen. An die Stelle beider tritt die *gegenständlich-logische Reflexion*, die in normativem Verfahren die fundamentalen und die komplexen Kategorien herauszuarbeiten und zu sichern hat ⁴⁾.

1) Hiernach ist die übliche Rede, daß die Mathematik, besonders die Arithmetik, zumal in ihrer „axiomatischen“ Gestalt, ein Stück Logik sei, zu beurteilen. Gerne gestehe ich zu, daß nur Mathematiker, die zugleich Logiker, oder Logiker, die zugleich Mathematiker sind, die Aufgabe der logischen Grundlegung der Mathematik, wie sie der gegenständlich-logischen Kategorialreflexion gestellt ist, befriedigend lösen können. Allein dabei bleibt es, daß die ganze Einstellung der logischen Betrachtung eine grundsätzlich andere ist als die der mathematischen. Und — wo die mathematische Arbeit aufhört, da fängt die logische an. Aus den Ausführungen im Text geht aber auch hervor, daß die Versuche, die Logik zu mathematisieren, denen neuerdings wieder Husserl (Logische Untersuchungen I § 71), allerdings mit Vorbehalt, gegenüber den „philosophischen Logikern“ das Wort geredet hat, aufs entschiedenste *zurückzuweisen* sind. Es ist durchaus in der Ordnung, wenn die Mathematiker die logischen Formen und Regeln ihren besonderen Gegenständen und ihrer Arbeitsweise anpassen. Nicht zu vergessen aber ist, daß selbst in dem spezifisch mathematischen Gehiet die logische Reflexion der mathematischen übergeordnet bleibt.

2) Hiezu vgl. die Anm. S. 444, 3.

3) In der reinen „Mechanik“ ist bereits der Kausalitätsbegriff eingeföhrt. — Eine weitere Ausführung der Andeutung im Text ist hier noch nicht zu geben.

4) Vgl. hiezu indessen unten S. 456 f.

Noch legt aber die spezielle Gegenstandstheorie die Frage nahe, ob nicht außer den mathematischen noch andere formalwissenschaftliche Untersuchungen den eigentlich empirischen, d. h. den Natur- und Geisteswissenschaften vorzuordnen seien. So gibt z. B. Meinongs Hinweis auf die Aufgabe einer Ordnung der Mannigfaltigkeiten der verschiedenen Sinnesgebiete entschieden zu denken. Würde ferner die Mathematik es endgültig ablehnen, die Wesenseigentümlichkeit unseres Raums und unserer Zeit zu ermitteln und darzulegen, so müßte eine andere Formalwissenschaft die Lücke ausfüllen, und im Grunde würde dieser auch die Aufgabe zufallen, die allgemeinen mathematischen Gesetze auf den Raum und die Zeit anzuwenden. Die Beispiele ließen sich mehren. Nun sieht sich freilich Meinongs spezielle Gegenstandstheorie wie ein Sammeltopf an, in dem sich die verschiedenartigsten Dinge zusammenfinden. Die Sache selbst aber ist damit nicht erledigt. Noch ist sie zwar zu wenig geklärt, um eine Entscheidung zuzulassen. Ob es eine einheitliche Wissenschaft oder eine Gruppe von Wissenschaften ist ¹⁾, die diese Aufgaben zu lösen haben wird, steht noch dahin. So viel nur ist klar, daß diese Wissenschaft einen anderen logischen Charakter hat, als Meinongs spezielle Gegenstandstheorie. Eine apriorische Wissenschaft allerdings ist sie, so gewiß sie von kategorialen Formen handelt. Aber sie ist zugleich Wirklichkeitswissenschaft. Wenn wir auf unsere Beispiele zurückblicken, so sind die Räumlichkeit und die Zeitlichkeit und die Sinnesqualitäten, welche Untersuchungsobjekte dieser Formalwissenschaft sind, nicht etwa die subjektiven Anschauungs- und Apprehensionselemente, sie sind vielmehr die Anschauungs- und Apprehensionskategorien, welche Wirklichkeitsformen sein wollen ²⁾. Und die

1) C. Stumpf unterscheidet (Zur Einteilung der Wissenschaften, 1907, S. 26 ff.) drei Wissenschaften dieser Art. Denn von den „neutralen“ Wissenschaften, die er hier aufzählt, gehören die drei ersten: Phänomenologie, Eidologie und Allgemeine Verhältnislehre, hieher. Gegen die Eidologie und allgemeine Verhältnislehre nun hätte ich manches einzuwenden; die Materien, die Stumpf diesen beiden Wissenschaften zuweist, würde ich größtenteils anderswo unterbringen. Doch kann ich mich hier mit Stumpfs interessanten Ausführungen nicht auseinandersetzen, verweise aber noch auf die beachtenswerte Kritik der „Gegenstandstheorie“, a. a. O. S. 40 ff. — Zur Sache vgl. unten S. 456 f.

2) Hiedurch unterscheidet sich diese Formalwissenschaft auch von Stumpfs Phänomenologie, a. a. O. S. 26 ff. Als Untersuchungsobjekte werden der letzteren nicht Wirklichkeitsformen, sondern „Erscheinungen“ zugewiesen, wobei aber das Wort „Erscheinungen“ nicht in dem uns von Kant her geläufigen, sondern in dem Sinn zu verstehen ist, den Stumpf ihm („Erscheinungen und psychische Funktionen“, 1907) gegeben hat. — Auf das Verhältnis, in dem die im Text charakterisierte formalwissen-

Urteile, in denen sich die Ergebnisse der formalwissenschaftlichen Untersuchung darstellen, sind apriorische Begriffsurteile, die den mathematischen durchaus parallel liegen. Sie stehen denn auch zu den gegenständlich-logischen Norm- und Postulatgesetzen im gleichen Verhältnis wie diese. Und die in Aussicht genommene Formalwissenschaft ist ganz ebenso wie die Mathematik eine positive Wissenschaft.

Ein positives Ergebnis hat die Auseinandersetzung mit der Axiomatik und der Gegenstandstheorie doch gezeitigt, die Einsicht, daß die gegenständlich-logische Reflexion nicht bloß die ursprünglichen und die aus diesen selbst folgenden, sondern auch die durch Synthese der Urkategorien sich ergehenden sekundären Kategorien in konstitutiven Gesetzen zu erarbeiten und in explikativen zu entfalten hat. Und auch hier sind konstitutive und explikative Gesetze auf der einen Seite Normgesetze, auf der anderen Postulate. Wir können nunmehr ergänzend (vgl. S. 442) sagen: die Gesamtarbeit an den Kategorien, die die Kategoriensynthese einschließt, ist so weit zu führen, daß die positive Erkenntniswissenschaft, und zwar nicht bloß die tatsächliche, wie sie heute besteht, sondern die ideale, wie sie sein soll, für ihren Formenbestand von jener die logische Normierung und Sicherung erhalten kann.

4. Die Frage ist nur, ob sich die Aufgabe, die den explikativen Gesetzen gestellt ist, überhaupt lösen läßt. Eine Definition jedenfalls scheint von den fundamentalen Kategorien, da sie Urkategorien sind, die als solche nicht auf Anderes zurückgeführt und nicht aus Anderem hergeleitet werden können, unmöglich zu sein. Die Aporie betrifft mittelbar auch die sekundären Kategorien, sofern diese die Urkategorien zu ihren Bestandteilen haben. Allein Definitionen sollen ja gar nicht gegeben werden. Die explikativen Gesetze wollen lediglich die Bestimmtheiten herausholen, die das Wesen der kategorialen Formen charakterisieren. Das aber können sie wirklich leisten. Und die Bestimmtheiten, die sie explizieren, sind keineswegs etwa nur „diagnostische“ Merkmale.

In einem Gebiet hat schon die traditionelle Logik einen bedeutsamen Anfang gemacht, die Aufgabe der gegenständlich-logischen Kategorialarbeit zu lösen. In diesem Zusammenhang nämlich hat das Lehrstück vom Begriff, das in der überlieferten Anordnung

schaftliche Untersuchung zu Husserls Phänomenologie, so wie diese sich in den „Ideen“ gestaltet hat, steht, kann ich hier nicht genauer eingehen.

als der erste Teil der Logik erscheint, seine richtige Stelle. Daß die Begrifflichkeit eine gegenständliche Kategorie, und zwar eine der beiden fundamentalen Abstraktionskategorien, ist, wissen wir. Wird nun die traditionelle Lehre vom Begriff in diese Beleuchtung gerückt und, wo dies nötig ist, berichtigt und ergänzt, so haben wir bereits einen Grundstock von gegenständlich-logischen Gesetzen, in denen das Wesen der Begrifflichkeit nach seinen verschiedenen Seiten hin normierend und postulierend entfaltet wird. Auch sonst übrigens liegen *V o r a r b e i t e n* *g e n u g* vor. Die neuere Logik und die Erkenntnistheorie haben ja in besonderem Maß den Kategorien ihr Augenmerk zugewandt. Und vor allem liefern die positiven Wissenschaften wertvolle Beiträge, an die die gegenständlich-logische Besinnung anknüpfen kann und muß. Die letztere hat also wohlbegründete Aussicht auf Erfolg, wenn sie sich anschickt, die Kategorien, die grundlegenden und die sekundären, in konstitutiven und explikativen Gesetzen normierend und postulierend festzulegen und zu entwickeln.

Schwerer wiegt ein *a n d e r e s B e d e n k e n*, das sich wieder zuerst gegen die fundamentalen Kategorialgesetze kehrt, weiterhin aber doch auch die sekundären berührt. Das Erste, was der kategorialen Reflexion obliegt, ist die *I s o l i e r u n g* *d e r U r k a t e g o r i e n*. Allein wenn sie das Wesen einer kategorialen Form in ihrer Weise darstellt, so kann sie nicht vermeiden, alle diejenigen Kategorien heranzuziehen, die erforderlich sind, um die jeweils zu entfaltende Kategorie und die an ihr herauszuhebenden Bestimmtheiten in die logische Form von Norm- und Postulatgesetzen zu bringen. Schon die konstitutiven Gesetze sind in dieser Zwangslage. Noch weit mehr aber die explikativen. Und auch wenn wir uns hier auf die Festlegung der Postulate beschränken, gehen die zu explizierenden Kategorialformen und ihre in der Explikation heraustretenden Bestimmtheiten, da die Postulate die logische Form von Urteilen haben, in Urteilsgegenstände ein. Ein Urteilsgegenstand aber ist überall das „Sein“ eines „Objekts“. Und nicht bloß das. Wollen wir z. B. das Wesen der Räumlichkeit entfalten, so können die Postulate, in denen dies geschieht, ohne Quantitäts-, Komparations- und Sachkategorien nicht auskommen. Das alles ist sehr natürlich, bedroht aber die kategoriale Arbeit schon an ihrem Ausgangspunkt.

Augenscheinlich rücken die kategorialen Postulate damit schließlich doch in hedenkliche *N ä h e* *z u d e n m a t h e m a t i s c h e n „A x i o m e n“* oder, allgemeiner gesprochen, *z u d e n a p r i o r i s c h e n B e g r i f f s u r t e i l e n*. Und das um so mehr, als die letzteren in der Tat

sich schließlich bis in die höchste Region, in der die fundamentalen Kategorialbegriffe liegen, erstrecken können. Nun hesteht ja allerdings eine grundsätzliche Verschiedenheit. Es ist dasselbe Verhältnis wie das, in dem die Begriffsurteile über funktionell-logische Formen, über Wahrheit und Geltung, über die Beziehung von logischem Grund und logischer Folge, über das Ja und das Nein, über das Wesen der Objektive, zu der Wahrheits- und Geltungsvoraussetzung und zu den funktionell-logischen Postulaten stehen. Ehen daß sie Postulate sind, in deren Hintergrund Normgesetze liegen, scheidet auch die gegenständlich-logischen Postulate von den entsprechenden apriorischen Begriffsurteilen.

Für die Kategorialgesetze selbst freilich ist das Bedenken damit noch nicht gehoben. Daß die zu isolierenden Kategorien nur in Verbindung mit anderen herausgestellt werden können, droht nach wie vor für die ganze kategoriale Reflexion verhängnisvoll zu werden, weil dadurch schon das Bemühen, für diese die Grundlage zu schaffen, vereitelt zu werden scheint. Allein die Schwierigkeit gehört zu denen, die sich bei genauerem Zusehen als Scheinaporien erweisen. Gewiß, die Kategorialgesetze können die Urkategorien nur in Einkleidungen fassen, die ihre Isolierung aufzuheben scheinen. Aber zwischen der Einkleidung und dem Wesen der Sache ist leicht zu scheiden. Die gegenständlich-logische Reflexion lenkt, indem sie die Kategorialgesetze aufstellt, die Aufmerksamkeit grundsätzlich auf die jeweils zu fixierenden Kategorien und Kategorienbestimmtheiten hin. So vermag sie die Aufgabe der Isolierung recht wohl zu lösen. Auf dieselbe Art übrigens sind die komplexen Kategorien herauszustellen. Auch sie hüllen sich in den Kategorialgesetzen in Einkleidungen, aus denen sie herausgeschält werden müssen. Und auch hier ist der Kern von der Schale durch die isolierende Aufmerksamkeit zu lösen.

5. Die wesentliche Aufgabe der kategorialen Reflexion ist mit der Fixierung der fundamentalen und der sekundären Kategorialgesetze gelöst. Aber die gegenständlich-logische Besinnung hat nun doch auch ein Interesse, diese kategoriale Arbeit für das urteilende Denken unmittelbar fruchtbar zu machen. Und das kann nur geschehen, indem die Kategorien zueinander in allseitige Beziehungen gesetzt werden, derart, daß hieraus für das urteilende Denken Vorschriften und Sicherungen erwachsen, die dieses sich unmittelbar zunutze machen

kann. Ohne Zweifel leistet die Synthese der Urkategorien, die zu den Kategorienkomplifikationen führt, hiefür die unumgängliche Vorarbeit. Aber auch die sekundären Kategorien sind ja noch „isoliert“. Jetzt nun ist auch diese Isolierung wieder aufzuheben. Und zunächst scheint das Ziel in der Weise erreicht werden zu können, daß man bei den Kategorialgesetzen, den fundamentalen und den sekundären, den Unterschied von Sache und Einkleidung, von Kern und Schale einfach außer Betracht läßt und die Gesetze ganz in den Gestalten hinstellt, die sie äußerlich aufweisen. Zulässig ist dies, nachdem sämtliche Kategorialformen ihre logische Rechtfertigung erhalten haben. Und unstreitig ist damit die neue Aufgabe zum Teil gelöst. Aber noch nicht ganz. Die Explikation der Kategorien läßt bereits auch die Rangordnung hervortreten, in der sie zueinander stehen. Insbesondere bestätigt sich von dieser Seite, daß die ganze kategoriale Formung auf Herstellung von Objekten, zuletzt von Objektivem ausgeht. Objekte sind es denn auch, in welche die apprehensions- und anschauungskategorialen, die komparativen, die quantitativen und die abstraktionskategorialen Bestimmtheiten einbezogen werden. Unter den Objekten selbst sind dabei die verschiedenen Arten auseinanderzuhalten. Und schließlich ist darauf Bedacht zu nehmen, daß den Urteilsobjekten durch die modale Bestimmung ein Sein zugewiesen wird, das entweder ein tatsächliches oder ein notwendiges ist. Augenscheinlich greifen wir auf diese Weise auf den Ausgangspunkt der kategorialen Reflexion zurück, aber nur, um nun den Ertrag der letzteren in Gestalt von *k a t e g o r i a l e n G r u n d s ä t z e n* für das urteilende Denken auszuwerten. Diese haben festzulegen, welche kategorialen Bestimmtheiten die (Urteils-)Objekte im allgemeinen und in ihren verschiedenen Klassen aufzuweisen haben, um auf das Sein, und zwar entweder auf das notwendige oder das tatsächliche, Anspruch erheben, und wie beschaffen die (Urteils-)Objektive überhaupt und in ihren verschiedenen Klassen sein müssen, um sich die Objektivität des Angemessenseins an das transzendent Gegebene zuschreiben zu können. Beispiele sind die beiden Sätze, die Kant den „Axiomen der Anschauung“ und den „Antizipationen der Wahrnehmung“ voranstellt ¹⁾. Wie sich erwarten läßt, ist die Zahl der kategorialen Grundsätze eine sehr beträchtliche. Und sie wächst mit dem Fortschreiten der Kategoriensynthese. Wissenschaftlichen Wert hat die

1) Auch die „Postulate des empirischen Denkens überhaupt“ können hierber gezählt werden; womit natürlich über die inhaltliche Richtigkeit dieser Grundsätze noch nichts gesagt ist.

Zusammenstellung der Grundsätze darum nur, wenn mit ihr zugleich eine sorgfältige sachliche Anordnung Hand in Hand geht.

Indessen läßt sich doch auch bestimmt die Grenze angeben, bis zu der die Arbeit an den „Grundsätzen“ zu gehen hat. Wie oben (S. 452) festgestellt ist, hat die Kategorienlehre die Herausarbeitung und Synthese der Kategorien soweit zu führen, daß der positiv-wissenschaftliche Formenapparat von ihr seine Normierung und seine logische Sicherung erhalten kann. Das ist nun auch für die Ermittlung der kategorialen Grundsätze maßgebend. Diese hat so weit auszugreifen, daß die positiv-apriorische Formwissenschaft, die Mathematik einbegriffen, in den kategorialen Grundsätzen ihre unmittelbare Anknüpfung und Anlehnung zu finden vermag.

Hier nämlich ist auch der Ort, wo über die sogenannten mathematischen Axiome ein letztes Wort zu sagen ist. Zu den kategorialen Grundsätzen gehören diejenigen, die man als mathematische Grundsätze hezeichnen kann. Sie haben genau die Stellung und Mission, die die Mathematik ihren „Axiomen“ zuschreibt. Wohl zu beachten aber ist, daß auch sie noch Norm- und Postulatcharakter haben. Wieder zwar treten die Normgrundsätze ganz hinter die Postulatgrundsätze zurück. Wieder aber verleugnet sich an den letzteren nicht daß sie aus der normativen Besinnung hervorgewachsen sind. Und es bestätigt sich nun abschließend, daß die logischen Grundlagen der Mathematik Postulate sind. Gewiß hindert die Mathematik nichts, diese Postulate in eigentliche, normale Urteile umzuwandeln und in dieser Gestalt an ihre Spitze zu stellen. Sie kann das um so mehr, als der begrifflich abstraktive Aufstieg, der ihren Hintergrund bildet, bis zu solchen Sätzen emporreicht. Und wenn sie will, kann sie diese Spitzenurteile nach wie vor „Axiome“ nennen. Um Namen streiten wir wiederum nicht. Zu vergessen ist dann aber nicht, daß diese axiomatischen Urteile ihre endgültige Fassung und ihre logische Deckung lediglich von den entsprechenden Postulatgrundsätzen erhalten können, die ihnen übergeordnet bleiben. So sind und bleiben es kategoriale Grundsätze, auf denen sich die Mathematik unmittelbar aufbaut.

Aehnlich verhält es sich mit der übrigen formalwissenschaftlichen Arbeit, die sich der mathematischen zur Seite stellt (S. 451 f.). Auch sie steht zu kategorialen Grundsätzen in analogen Beziehungen.

Aber nun öffnet sich der Blick auf eine umfassende Formal-

wissenschaft, in deren Bereich mit der Mathematik auch die besonderen formalwissenschaftlichen Untersuchungen, von denen bis jetzt die Rede war, einzubeziehen wären. Ihre Aufgabe wäre, den gesamten Formenapparat der positiven Wissenschaft in positiv-wissenschaftlicher Weise herauszuarbeiten und in normalen Urteilen zu entfalten. Ihr Vorbild wäre keineswegs die Mathematik. Denn die mathematische Behandlungsweise eignet sich nun einmal nur für einen kleinen Ausschnitt des gegenständlichen Formenbestandes. Jene müßte vielmehr die Mathematik in ihrem eigenen Gebiet insoweit ergänzen, als diese versäumt, das Wesen der in ihren Bereich fallenden Kategorialbegriffe wirklich zu entfalten. Kommen muß und wird einmal diese universale Formalwissenschaft. Sie wird sich dann den großen empirischen Wissenschaftsgruppen, der Natur- und der Geisteswissenschaft, vorordnen. Und die gesamte Erkenntniswissenschaft wird sich in die drei Regionen teilen: in Form-, Natur- und Geisteswissenschaft. Eine positive Wissenschaft bleibt auch die erste. Sie kann sich als apriorische der empirischen Natur- und Geisteswissenschaft entgegenstellen. Aber das Apriori selbst ist nicht das „reine“. Auch die apriorischen Begriffsurteile, in denen sich die formalwissenschaftlichen Erkenntnisse kleiden, beanspruchen ja für sich die Wahrheit des Gefordertseins durch empirisch-transzendent Gegebenes. Und auch die Formalwissenschaft ist Wirklichkeitswissenschaft. Ihr Untersuchungsobjekt sind die Wirklichkeitsformen, die Wirklichkeitsformen, in welche die Natur- und die Geisteswissenschaft ihre besonderen empirischen Inhalte einfügen. In gewissem Sinn bildet die Formalwissenschaft das Mittelglied zwischen der gegenständlich-logischen Reflexion und der empirisch-positiven Erkenntniswissenschaft. Auch so aber bleibt sie selbst durchaus positiv-wissenschaftlich eingestellt. Und wie sie sich als positive Wissenschaft dem Wahrheitsprinzip und den Wahrheitsgesetzen unterstellt, so lehnt sie sich als apriorische Formalwissenschaft an die kategorialen Grundsätze an und erhält von diesen ihre Normierung und ihre logische Rechtfertigung.

Damit tritt die Leistung der kategorialen Grundsätze erst ganz ins Licht. Sie vermitteln den Uebergang von den gegenständlich-logischen Kategorialgesetzen zu der positiven Formalwissenschaft, die ihrerseits den Formenapparat der empirischen Erkenntniswissenschaften festzulegen hat. Sie schlagen auf diese Weise zugleich und zuletzt die Brücke zwischen den Kategorialgesetzen und der empirischen Wirklichkeitserkenntnis. Und sie werden recht eigentlich

zu dem, wozu sie bestimmt sind, zu kategorialen Grundsätzen des erkennend-urteilenden Denkens.

So groß aber hiernach die Bedeutung der kategorialen Grundsätze ist: der eigentliche Schwerpunkt der ganzen Untersuchung liegt nach wie vor doch in der Ermittlung und Fixierung der Kategorialgesetze selbst. Und gerade die kategorialen Grundsätze lassen darüber keinen Zweifel, daß an den Kategorialgesetzen am Ende alles hängt.

II. Die systemformalen Gesetze.

1. Ihre Fortsetzung und ihren Abschluß findet die kategoriale Untersuchung in der Ermittlung und Entfaltung der systematischen Wirklichkeitsformen. Jene bat sich um die Formelemente der Urteilsgegenstände überhaupt und der verschiedenen Gattungen möglicher Urteilsgegenstände bemüht und die Kategorien herausgearbeitet, in denen transzendent Gegebenes, wenn es durch das urteilende Denken aufgefaßt wird, zu Urteilsgegenständen geformt werden kann. Aber unser Erkenntnisinteresse gilt nicht allein der Auffassung jeweils gegebener Einzeldaten, ob diese nun zu individueller oder begrifflicher Formung Anlaß geben; sein letztes Absehen ist vielmehr auf die Auffassung der Totalität des transzendent Gegebenen, des aktuell und potentiell Gegebenen, gerichtet. Und die gegenständlich-logische Reflexion folgt ihm auch dahin. Sie selbst erhält auch nach dieser Seite von dem Objektivationsgesetz ihren Impuls und ihre Rechtfertigung. Das Objektivationsgesetz schließt auch die Forderung ein, daß, wenn wir das transzendent Gegebene in seiner Totalität auffassen wollen, wir dasselbe so auffassen sollen, daß der sich hierbei ergehende Urteilsgegenstand als das adäquate Objektiv des transzendent Gegebenen betrachtet werden kann, und es knüpft an diese Forderung die Gewißheit, daß, wenn wir die Totalität des transzendent Gegebenen mit vollkommener logischer Notwendigkeit aufgefaßt haben, der Gegenstand dieses Urteils das adäquate Objektiv des transzendent Gegebenen ist. Mit anderen Worten: das Objektivationsgesetz reguliert, normierend und postulierend, auch den umfassenden Urteilsgegenstand, den wir als das Sein des Universums bezeichnen können. Die gegenständlich-logische Reflexion aber entnimmt hieraus die Aufforderung, die formale Struktur dieses Gegenstands, der Gesamtwirklichkeit, so zu fassen, daß von dieser Seite her das Urteil, das diese zum Gegenstand bat, sagen wir kurz: das Welturteil, die volle logische Notwendigkeit erreichen kann.

Die Idee des Universums, die damit an uns herantritt, ist umfassender als die Weltidee, die Kant als eine der drei Verunftideen eingeführt hat. Sie schließt die Totalität nicht bloß der physischen, sondern auch der psychisch-geistigen Objekte ein, und sie umfaßt zugleich die Idee Gottes, sofern diese überhaupt in den Bereich der Erkenntnis fällt. Auch so ist das Universum keine Vernunftidee im Sinne Kants, die über den Gesichtskreis der Erfahrung grundsätzlich hinausliegen würde. Intentional ist sie in jedem Erkenntnisakt wirksam. Wenigstens ist das wissenschaftliche Erkennenwollen zuletzt durchaus an ihr orientiert. Nicht daß wir hoffen könnten, das Ziel, die Erkenntnis des Universums, irgendeinmal voll zu erreichen. Die Aufgabe ist eine unendliche. Andererseits aber arbeitet jeder einzelne Erkenntnisakt, den wir vollziehen, an der Lösung. Und die systematischen Formen, in die jedes Urteilsobjekt und jedes Objektiv sich einfügt, haben wir in jedem bereit. Diese Formen aber, die die Struktur des Universums konstituieren, sind herauszustellen.

Daß dieselben an die Elementarkategorien anknüpfen, ja, daß sie nichts anderes sein werden als Geflechte von kategorialen Formen, ist von vornherein zu erwarten. Die Kategorien sind nun einmal die Formen, in denen das urteilende Denken transzendent Gegebenes gestaltet. Und irgendwelche Ansätze zu neuen Formen, auf die die normative Betrachtung der Urteilsgegenstände doch hätte stoßen müssen, zumal ja jedem Urteil der Zug zum Kosmos innewohnt, haben sich uns nirgends gezeigt. Wohl aber weisen die Kategorien ihrerseits auf die systematischen Formen hinaus. Ja, sie weiten sich ganz von selbst zu diesen aus.

Kein einzelner Erkenntnisakt ist etwas schlechtweg Isoliertes. Jeder fügt sich mehr oder weniger bestimmt in einen Erkenntniszusammenhang ein. Dem entspricht auf der gegenständlichen Seite, daß jedes wirkliche Objekt und jedes Objektiv sich mehr oder weniger merkbar in einen gegenständlichen Zusammenhang einordnet. An diesen beiden Punkten setzen denn auch die zwei ersten systematischen „Ideen“ ein. Wie wir wissen, sind die Objekttheit und das Sein die beiden Hauptkategorien: in der Objektsetzung erreicht die kategoriale Formung ihr nächstes Ziel, und in der Wirklichsetzung der Objekte kommt sie zum Abschluß. Der Unterschied zwischen den beiden ersten systematischen Ideen liegt aber darin, daß der Akzent von der einen auf die Objekttheit, von der anderen auf das Sein gelegt wird. Von der einen Seite strebt die Erkenntnis auf einen Objekt-, von der anderen auf einen Seinszusammenhang hin. Indessen wird weder im ersten Fall

die Seins-, noch im zweiten die Objekteitskategorie ganz außer Betracht gestellt: dort ist es ein Zusammenhang von wirklichen Objekten, hier ein Zusammenhang von Objektivem, der dem Erkennenwollen als Ziel vorschweht. Und wiederum stellen die Kategorien für beide Ideen die strukturelle Form zur Verfügung. Der Zusammenhang wirklicher Objekte wird durch sachkategoriale Zusammenhangesbeziehungen hergestellt. Und die Kategorie des komplexen Objekts führt von selbst zum O b j e k t s y s t e m. Der Seinszusammenhang aber knüpft an die modale Kategorie der Seinsnotwendigkeit an, in der das Verhältnis von Seinsgrund und Seinsfolge ganz ebenso eingeschlossen ist wie in der logischen Notwendigkeit das Verhältnis von logischem Grund und logischer Folge. Er ist ein Seinsnotwendigkeitszusammenhang, ein Zusammenhang von Seinsgründen und Seinsfolgen, den wir auch kurz als O b j e k t i v s y s t e m bezeichnen können.

Der logischen Methodik sind diese beiden Ideen im Grunde längst geläufig. Sie stellt dem wissenschaftlichen Wirklichkeitserkennen zwei umfassende Aufgaben: B e s c h r e i b u n g u n d E r k l ä r u n g. Mit vollem Recht: die bekannten Versuche, den Gegensatz, der zuletzt gar kein Gegensatz ist, aufzuheben, laufen auf hohle Mißverständnisse hinaus¹⁾. Es sind zwei verschiedene Einstellungen der kognitiven Betrachtung, die sich bestimmt voneinander abheben. Die eine orientiert sich sachkategorial an der Objekteitskategorie: sie geht darauf aus, die transzendenten Daten zu Objekten zu gestalten, die nach Anleitung des Gegebenheitsbewußtseins wirklichzusetzen sind, und die Objekte zu beschreiben; dieses Unternehmen vollendet sich in der Herstellung eines Systems von wirklichen Objekten. Die andere ist modal gerichtet: sie geht vom Sein der Objekte aus und sucht dieses als notwendig zu begreifen, also zu „erklären“; das letzte Ziel ist von hier aus die Herstellung eines Seinsnotwendigkeitszusammenhangs, eines Objektivsystems. So entspricht die Idee des Objektsystems der Beschreibungs-, die des Objektiv-(Seins-)systems der Erklärungstendenz des wissenschaftlichen Erkennens.

Mit dieser Doppeltendenz kreuzt sich nun aber eine andere Ziel duplizität der wirklichkeitswissenschaftlichen Erkenntnis. Und auch auf diese weist schon die wissenschaftliche Methodik hin. In unserem Erkennenwollen liegt ein Zug zum Individuellen und ein Zug zum Begrifflichen. Es ist noch

1) Kirchhoffs vielberufener Ausspruch gebraucht das Wort „beschreiben“ in einem derart erweiterten Sinn, daß auch das, was oben im Text als „erklären“ bezeichnet wird, darunter fällt. Glücklicherweise war diese Bedeutungserweiterung nicht, so sehr die Tendenz, die Kirchhoff zu ihr veranlaßt hat, Anerkennung verdient.

nicht lange her, daß das Individualerkennen neben dem begrifflichen, dem durch Jahrtausende hindurch allcin wissenschaftlicher Wert zugestanden worden war, sich sein methodisches Recht erobert hat. Heute haben sich beide Erkenntnisweisen ebenbürtig nebeneinander gestellt. In der Tat betrachten wir die wirklichen Objekte und die Objektive ebenso wohl unter dem individualisierenden wie unter dem generalisierenden Gesichtspunkt. Und beide Betrachtungsweisen lehnen sich wieder an Elementarkategorien an: es sind die Abstraktionskategorien, aus denen sie hervorstammen. Sie entnehmen diesen auch die besonderen Formen für die neuen Ideen, auf die sie zuletzt hinzielen. Mit der Begrifflichkeit hängt zusammen die Form des Begriffsystems: indem die generalisierende Abstraktion zu einem Allgemeinbegriff führt, führt sie zugleich zu einem System über-, unter- und nebeneinander geordneter Begriffe. In ähnlicher Weise knüpft sich an die Individualität die Form des Individualitätensystems: indem die anschauliche Abstraktion eine Individualität herausarbeitet, gelangt sie zugleich zu einem System von über-, unter- und nebeneinander geordneten Individualitäten. Hievon gehen die beiden Ideen aus, von denen die eine das Universum als Begriffs-, die andere als Individualitätensystem erscheinen läßt. Aus dem System wirklicher Objekte macht die generalisierende Abstraktion das System der Realbegriffe, aus dem System von Seinsgründen und Seinsfolgen macht sie das System der Seinsgesetze. Und analog gestaltet die anschauliche Abstraktion das System der wirklichen Objekte zu einem System der realen Individualitäten, und das System der Seinsgründe und Seinsfolgen zu einem genetischen Individualsystem.

Es sind also vier Ideen, die sich in der universalen Weltidee zusammenfinden. Daß dieselben sich nicht lediglich äußerlich nebeneinanderstellen, zeigen schon die letzten Bemerkungen. Und methodologische Betrachtungen bringen hiefür die volle Bestätigung. Bekannt ist, daß die individuell-(anschaulich-)beschreibenden Naturwissenschaften alle sich in genetische zu wandeln streben. Astronomie, Geologie, Geographie suchen aus dem Stadium des bloßen Beschreibens, Schilderns, Referierens, Erzählens herauszukommen und die Sachverhalte, mit denen sie es zu tun haben, in genetische Seinszusammenhänge einzuordnen. Aehnlich sind die generalisierend-beschreibenden Disziplinen, systematische Botanik, systematische Zoologie und andere Wissenschaften dieser Art, bemüht, sich in Gesetzeswissenschaften umzusetzen, indem sie die Koexistenzen und Sukzessionen, die sie zunächst begrifflich zu beschreiben in der Lage sind,

in Gesetzesbegriffe von sachlichen Seinsabhängigkeiten überzuführen streben, aus denen die wirklichen Koexistenzen und Sukzessionen begriffen werden können. Darin sind die sämtlichen Wissenschaften ohnehin einig, daß sie die Objekte und die Objektive von vornherein entweder unter den individualisierenden oder den generalisierenden Betrachtungsgesichtspunkt rücken.

Und dieses Ineinanderstreben ist ganz in der Ordnung. Der Zusammenhang individueller Objekte, den die Beschreibung herstellen will, strebt doch grundsätzlich, die Geschlossenheit zu erreichen, die die Erklärung von dem modalen Gesichtspunkt der Seinsnotwendigkeit aus in den Objektivenzusammenhang zu bringen sucht. Und umgekehrt stellt ja die Konstruktion des modalen Objektivenzusammenhangs durchweg die sachkategorialen Beziehungen in ihren Dienst, die die Individualbeschreibung festlegt. Ebenso ferner sucht das begriffliche Beschreiben sein Zentrum in denjenigen Begrifflichkeiten zu gewinnen, aus denen das faktische Sein als gesetzmäßig abgeleitet werden kann, wie andererseits die Gesetzesbegriffe, die das begrifflich-erklärende Erkennen zu ermitteln sich bemüht, auf die Begriffe von sachkategorialen Zusammenhangsbeziehungen zurückgehen, die die generalisierend-beschreibende Wissenschaft fixiert. Die Ideen des Individualitäten- und des Begriffsystems selbst bringt unser Erkennen sofort in innere Verbindung mit den Ideen des Objekt- und des Seinszusammenhangs: die wirklichen Objekte und die bestehenden Objektivabhängigkeiten können wir uns von vornherein nur als individuelle denken, wie auf der anderen Seite die Individualabstraktion den festen Boden der wirklichen Objekte und der bestehenden Seinsabhängigkeiten nicht verlassen kann; und das begriffliche Erkennen nimmt sich zwar zunächst wie eine Entfernung von der Wirklichkeit aus, aber ohne die begriffliche Abstraktion bliebe auch die Auffassung der wirklichen Objekte und der Seinsabhängigkeiten unvollständig. Andererseits beziehen sich die Begrifflichkeiten, sofern sie Wirklichkeitswert beanspruchen, selbst in das System der wirklichen Objekte und der Seinsabhängigkeiten ein: sie sind Potentialitäten, die zuletzt — darauf werden wir später zurückkommen — in Angelegenheiten des aktuellen, d. h. des individuellen Objekt- und Objektivsystems fundiert sind. Kurz: die vier Ideen stehen in inneren Wechselbeziehungen. Und dieser innere Zusammenhang begründet sich in der schlechthinigen Einheitlichkeit der Idee des Universums. Die vier Ideen sind nur die verschiedenen Seiten der einen, universalen Kosmosidee.

Das schließt aber ihre relative Selbständigkeit innerhalb dieses Rahmens nicht aus. Beschreibung und Erklärung, Generalisation und Individualisation sind Erkenntnistätigkeiten, von denen jede ihre spezifische Art hat und ihre eigene Richtung einschlägt, so zwar, daß sie nach der formalen Seite zusammen auf die Gesamtstruktur des Universums hinausweisen. Es wäre ein aussichtsloses und grundsätzlich verfehltes Unternehmen, die Beschreibung ganz in Erklärung auflösen zu wollen. Die anschaulich-beschreibenden Wissenschaften beschränken sich keineswegs auf die Feststellung und Schilderung isolierter Tatsachen. Zu ihren Objekten gehören ebensowohl die Relationen und unter diesen auch die Zusammenhängebeziehungen. Und Wissenschaften wie die Astronomie, die Geologie, die Geographie und andererseits die Geschichte bleiben, so sehr sie sich mühen, die Sachverhalte, die in ihren Forschungsbereich fallen, in genetische Seinszusammenhänge zu bringen, der Beschreibung sehr viel näher, als sie selbst ahnen. Es verleugnet sich nirgends, daß die genetisch-erklärende Betrachtung ihrerseits durchweg die Objekte und ihre Zusammenhänge, wie sie sich der Beschreibung darbieten, voraussetzen muß. Das faktische Verfahren jener Wissenschaften beschränkt sich denn auch darauf, Zusammenhänge von wirklichen Objekten in der Geschlossenheit anzustreben, wie sie durch das an der Kategorie der Notwendigkeit und dem aus ihr entspringenden Kategorienpaar des Seinsgrunds und der Seinsfolge orientierte Erklärungsideal gefordert ist. Analog werden auch die generalisierend-beschreibenden Wissenschaften nie ganz in den Gesetzeswissenschaften aufgehen. Die Gesetzesbegriffe werden nur durch modale Umformung von sachkategorialen Zusammenhängebegriffen, die sich der generalisierenden Beschreibung ergeben, gewonnen. Und es ist immer nur ein kleiner Ausschnitt aus der Gesamtheit der Realbegriffe, der für diese Umhildung in Betracht kommt. Die Gesetzeswissenschaften ihrerseits setzen darüber hinaus noch eine Menge von Realbegriffen — man braucht nur z. B. in der physischen Region an die „letzten“ Dingbegriffe zu denken — voraus, die eben nur durch generalisierende Beschreibung festgelegt werden können. Ueberall, im begrifflichen Gebiet so gut wie im individuellen, hat die Notwendigkeit ihre Schranke an der Tatsächlichkeit, die am Ende nur der Objektbeschreibung zugänglich ist¹⁾. So gewiß ferner die anschauliche und die begriffliche Abstraktion sich zuletzt auf die wirklichen Objekte und Objektabhängigkeiten richten, so gewiß sind und bleiben doch die abstraktiven Ope-

1) Vgl. hierzu unten S. 473.

rationen gegenständlich-logische Denktätigkeiten, die sich von denen prinzipiell abheben, durch welche das Objekt- und das Objektivsystem erarbeitet werden. Und so sehr die Begrifflichkeiten durch Einziehung der begrifflichen Potentialitäten in wirkliche Aktualitäten am Ende in das Individualsystem hineingestellt werden, so wenig ist doch die begriffliche Betrachtung nur ein unselbständiges Anhängsel der individualisierenden: Individualisierung und Generalisation sind zwei verschiedene Erkenntnisleistungen, die beide für die Auffassung des transzendent Gegebenen gleich unentbehrlich sind. In der Tat: Beschreibung, Erklärung, Generalisation und Individualisation stellen verschiedene Erkenntnisrichtungen dar. Und die Verschiedenheit beruht keineswegs bloß auf einer Verschiedenheit der subjektiven Erkenntniseinstellung: sie ist eine gegenständliche. Es sind unstrittig gegenständliche Verschiedenheiten, die den auseinandergehenden Erkenntnisrichtungen entsprechen. Was das auf der gegenständlichen Kategorie des komplexen Objekts aufgebaute Objektivsystem, auf das die Beschreibung hinstreht, von dem Objektivsystem, an dem die Erklärung orientiert ist, unterscheidet, ist zuletzt die gegenständliche Kategorie der Seinsnotwendigkeit, aus der das Verhältnis von Seinsgrund und Seinsfolge entspringt. Selbständige gegenständliche Kategorien sind aber auch die Abstraktionskategorien, auf denen das Begriffssystem der Generalisation und das Individualitätensystem der Individualisierung fundiert sind. So scheint es doch bei den vier Ideen von systematischen Wirklichkeitsformen zu bleiben, die den vier verschiedenen Erkenntnisrichtungen entsprechen und in den vier Kategorien der Objektivität, des Seins oder vielmehr der Seinsnotwendigkeit, der Begrifflichkeit und der Individualität ihre kategorialen Ausgangspunkte haben.

Hiebei ist indessen eines vergessen. Gewiß, die vier Kategorien, an welche die vier Ideen sich anknüpfen, sind, als Urkategorien, gegeneinander selbständig. Das heißt aber doch nur: sie lassen sich in keiner Weise und in keinem Teil aufeinander zurückführen. Aber daß das erkennende Denken diese Urkategorien in ihrer Isoliertheit, ohne sie zueinander in innere Beziehungen zu setzen, anwende, folgt hieraus ganz und gar nicht. Wir wissen im Gegenteil bereits, welche Bedeutung die Synthese der Kategorien für das gegenständliche Denken hat, mittels dessen sich die Erkenntnis der Wirklichkeit vollzieht. Und es ist nun vor allem eine Synthese, die für das Erkennen von allem Anfang an entscheidende Bedeutung gewinnt. Die Abstraktionskate-

gorien und die Objekteit lassen sich nur durch jene isolierende Abstraktion voneinander lösen. Das wirkliche Erkennen setzt die Synthese voraus, rechnet also von vornherein mit dem Ineinander der Abstraktionskategorien und der Objekteit. Immer und überall geht im Urteilen der Objektsetzung die abstraktionskategoriale Formung voraus, die entweder die anschauliche oder die begriffliche, entweder die individualisierende oder die generalisierende ist. Hiedurch legt sich die Synthese von selbst nahe. In der Tat gibt es für das urteilende Denken keine Objekte schlechtweg, sondern nur individuelle und begriffliche Objekte. Das überträgt sich aber naturgemäß auch auf die Objektivität: es gibt keine Objektivität schlechtweg, sondern nur individuelle und begriffliche Objektivität. Durch diese Sachlage wird nun auch die endgültige Fassung der systematischen Ideen bestimmt. Jetzt stehen sich nicht mehr das Objekt- und das Objektivsystem auf der einen, das Individual- und das Begriffssystem auf der anderen Seite gegenüber. Vielmehr sind die Ideen sofort in den Gestalten festzulegen, die sich durch Kreuzung der beiden Einteilungen ergeben. Und es scheiden sich nunmehr: das System der individuellen und das System der begrifflichen Objekte, das System der individuellen und das System der begrifflichen Objektivität: zu dem deskriptiv-individuellen Objektzusammenhang gesellt sich der genetisch-individuelle Objektivzusammenhang, zu dem deskriptiv-begrifflichen Objektssystem das genetisch-begriffliche Objektivsystem (das Gesetzssystem).

Diese Ideen sind es, auf die uns auch das tatsächliche Erkennen zuletzt hinweist. Die vier Gruppen von Wirklichkeitswissenschaften, in denen jenes seine Mission erfüllt, sind die deskriptiven und die genetischen Individual- und die deskriptiven und die genetischen Begriffswissenschaften. Und den Zielen, auf welche diese vier Wissenschaftsgruppen sich letzten Endes richten, entsprechen genau die vier Ideen, so wie sie jetzt vor uns stehen.

Auf die Beziehungen, in denen diese Ideen zueinander stehen, wirft das Verhältnis ein Licht, in das sich die verschiedenen Gruppen von Wirklichkeitswissenschaften zueinander setzen. Und hier wird nun in der Tat das wirksam, was oben über dieses Verhältnis gesagt wurde. Sowohl auf der individuellen als auf der begrifflichen Seite sucht sich die deskriptive Betrachtung in der genetischen zu ergänzen und zu vollenden, und andererseits haut sich die genetische doch schließlich in die deskriptive ein. So scharf ferner der Gegensatz ist, in dem die generalisierende und die individualisierende Betrachtung

zueinander stehen: zuletzt bezieht sich die generalisierende in die individualisierende ein. Beides ist für die Weise maßgebend, in der die Ideen sich zur Einheit zusammenschließen, trotzdem sie ihre relative Selbständigkeit festhalten.

2. Von den verschiedenen Erkenntnisrichtungen aus ergeben sich, so haben wir gesehen, die systematischen Ideen. Die Intentionen selbst aber, die der Erkenntnis die verschiedenen Richtungen vorschreiben, finden ihren nächsten Ausdruck in den allgemeinen methodischen Grundsätzen des erkennend-urteilenden Denkens. Diese sind es darum, die den Uebergang von den Kategorien zu den systematischen Formen unmittelbar vermitteln und recht eigentlich die Ansätze für die systemformale gegenständlich-logische Reflexion liefern. Aus ihnen wachsen die systematischen Ideen unmittelbar heraus, und sie gehen zugleich die Direktiven, um deren Beziehungen zueinander endgültig festzulegen. Nur von den methodischen Grundsätzen aus werden wir darum einen sicheren Weg und den legitimen Zugang zu den „Ideen“ finden.

Einer dieser Grundsätze, und ohne Zweifel der bedeutsamste, ist der philosophischen Tradition und der wissenschaftlichen Methodologie seit langem geläufig, der Satz vom zureichenden Seinsgrund: jedes Urteilsobjektiv hat einen zureichenden Seinsgrund. Das ist der methodische Grundsatz des erklärend-erkennenden Denkens. Vermutlich hat er sein Urbild im funktionell-logischen Gesetz des Grundes (S. 404 ff.). Wie unser Denken für jedes Urteil einen zureichenden Wahrheitsgrund sucht, so sucht es für jeden Urteilsgegenstand einen zureichenden Seinsgrund. Und wie das funktionell-logische Gesetz vom Grund von der logischen Notwendigkeit ausgeht und an dem Formenpaar des logischen Grundes und der logischen Folge orientiert ist, so nimmt der gegenständlich-logische Satz vom Grund seinen Ausgangspunkt bei der gegenständlichen Notwendigkeit und orientiert sich an dem Kategorienpaar des Seinsgrundes und der Seinsfolge. Und wie jener für alle Urteile einen zureichenden logischen Grund fordert, so fordert dieser für alle Urteilsgegenstände einen zureichenden Seinsgrund. Unser erkennendes Denken will das Wirkliche erklären, d. h. es will das transzendent Gegebene vom Standpunkt der Seinsnotwendigkeit auffassen. Daraus entspringt für das gegenständlich-logische Denken das Bedürfnis, für jedes Objektiv einen zureichenden Seinsgrund anzunehmen. Der Niederschlag dieses Bedürfnisses nun ist der Satz vom Seinsgrund. Die Erklärungsmittel aber,

die Abhängigkeitsbeziehungen, aus denen die Notwendigkeit der Objektive resultiert, entnimmt der Satz vom Grund durchaus den sachkategorialen Zusammenhangsbeziehungen, wie z. B. den Relationen der transeunten oder der personalen Kausalität. Der Grundsatz des Seinsgrunds knüpft also die Modalität der Seinsnotwendigkeit ganz an die sachkategorialen Relationen an.

Aber der Grundsatz der Erklärung wird wirksam nur, indem er sofort den Gegensatz der individuellen und der begrifflichen Objektive in sich aufnimmt. So scheidet er sich von vornherein in zwei Grundsätze.

In seiner Anwendung auf die individuellen Objektive ist er der bekannte Satz vom zureichenden Realgrund, der uns anweist, für jedes individuelle Objektiv in einem anderen individuellen Objektiv den zureichenden Seinsgrund zu suchen. Das ist der methodische Leitgrundsatz für die genetischen Wissenschaften, der Grundsatz, der z. B. den Geologen und Astronomen, aber ebenso auch den Historikern ihre Forschungsrichtung weist. Die Realgründe selbst, aus denen die Objektive in dieser Weise erklärt werden, können transeunt- oder personalkausale sein ¹⁾. Immer aber sind es sachkategoriale Zusammenhangsrelationen, auf denen sich die Beziehungen von Realgründen und Realfolgen aufbauen: die sachkategorialen Zusammenhangsrelationen werden, indem sie unter den modalen Gesichtspunkt der Seinsnotwendigkeit treten, zu Abhängigkeitsbeziehungen. Die nächste Konsequenz des Satzes vom Realgrund ist augenscheinlich die Forderung, daß jeder Urteilsgegenstand als ein Glied in den entsprechenden genetischen Zusammenhang, z. B. den geologischen, den astronomischen, den historischen, eingereiht werde. Aber seine Tragweite reicht darüber hinaus. Was er zuletzt verlangt, ist, daß jedes Urteilsobjektiv in den umfassenden genetischen Seinszusammenhang eingefügt werde ²⁾. So weist der Grundsatz der individuellen Erklärung auf die Idee des genetisch-individuellen Objektivzusammenhangs hinaus.

Auf die begrifflichen Objektive angewandt, gibt der Grund-

1) Welche Möglichkeiten sonst etwa noch in Betracht kommen, ist hier noch nicht zu untersuchen. In jedem Fall aber sind der Grundsatz vom Realgrund und das sogenannte Kausalprinzip scharf auseinanderzuhalten. Das letztere ist bereits eine spezielle Fassung und Anwendung des Satzes vom Realgrund, diejenige Fassung, die für jedes Objektiv einen transeunt-kausalen Realgrund fordert.

2) Wobei zunächst dahingestellt bleiben kann, ob die geistige und die physische Reihe sich zuletzt in einen Zusammenhang zusammenschließen.

satz der Erklärung zunächst den Anstoß zur G e s e t z e s b i l d u n g. Er verlangt auch für jedes begriffliche Objektiv einen zureichenden Seinsgrund, aus dem dasselbe notwendig folgt. Und indem begriffliche Objektive auf ihre Seinsgründe zurückgeführt werden, ergeben sich „Gesetze“. Ein Gesetz in dem Sinn, in dem die begrifflich-erklärenden, die „Gesetzeswissenschaften“, also z. B. die Physik, die Chemie, die Psychologie, Gesetze suchen, besagt, wie wir wissen, das Bestehen einer Abhängigkeitsbeziehung zwischen begrifflichen Objektiven. Die Abhängigkeitsbeziehungen selbst gehen wieder auf sachkategoriale Relationen, also z. B. auf transeunt- oder personalkausale oder — auch diese kommen hier in Betracht — auf funktionale Zusammenhangsbeziehungen zurück, welche letztere gleichfalls durch die modale Formung zu Dependenzbeziehungen werden. Aber der G r u n d s a t z d e r b e g r i f f l i c h e n E r k l ä r u n g fordert nun noch mehr. Er verlangt auch für das jeweilige Grundobjektiv noch eine weitere begriffliche Erklärung. Lautet z. B. ein Gesetz: „wenn Y ist, so ist Z“, oder, richtiger ausgedrückt, da Seinsgesetze nicht hypothetische Wirklichkeiten, sondern potentielle zu Gegenständen haben: „das Sein von Y hat das Sein von Z zur Folge“, so fordert der Grundsatz der begrifflichen Erklärung die Subsumtion des begrifflichen Objektivs des „Seins des Y“ unter ein höheres begriffliches Objektiv und damit die Rückführung des Gesetzes, daß das Sein von Y das Sein von Z zur Folge habe, auf ein (begrifflich) höheres Gesetz. Das ist natürlich nur eine schematische Darstellung, die den Sachverhalt lediglich in fingierter Einfachheit zu fassen vermag. Aber den leitenden Gedanken rückt sie ins Licht. Der Grundsatz der begrifflichen Erklärung schreibt die Ableitung eines begrifflichen Objektivs aus höheren und immer höheren Gesetzen vor. Und schließlich fordert er die Erklärung der Objektive aus dem umfassenden Gesetzssystem. So deutet er auf die Idee des Gesetzessystems hin.

Neben oder vielmehr vor den Grundsatz der Erklärung tritt der G r u n d s a t z d e r B e s c h r e i h u n g. Auch dieser ist der Ueberlieferung nicht fremd, wenschon er hier in einer Einkleidung auftritt, aus der er erst herausgehoben werden muß. Als (sekundäres) Kennzeichen des Wirklichseins wird in der Regel aufgeführt: das Hineingehören in den umfassenden Wirklichkeitszusammenhang. Augenscheinlich aber ist das die modale Fassung eines Moments, das im sachkategorialen Gebiet seine Heimat hat. Geht man diesem nach, so kommt man auf den Satz: j e d e s O b j e k t i s t e i n G l i e d e i n e s, zuletzt d e s O b j e k t z u s a m m e n h a n g s. Und das eben ist der

Grundsatz der Beschreibung. Auch er aber differenziert sich sofort in zwei Grundsätze: den Grundsatz der individuellen und den der begrifflichen Beschreibung.

Vertraut ist er uns besonders in der Gestalt des Grundsatzes der individuellen Beschreibung: jedes individuelle Objekt ist ein Glied des individuellen Objektzusammenhangs. Dieser Satz ist es ja auch, auf den jenes sekundäre Kennzeichen des Seinsbegriffs unmittelbar zurückweist. Wenn man das Wirklichsetzen als Einordnen eines Objekts in den „Erfahrungszusammenhang“ charakterisiert, so ist damit nur eine Voraussetzung der Wirklichsetzung, nicht sie selbst getroffen: die Einordnung geht ihr voraus. Man kann nun zwar auch nicht sagen, diese gehöre zur Objektsetzung. Im Gegenteil: der letzteren ist es wesentlich, das Objekt zu isolieren. Aber eben das wiederum ist bezeichnend. Isolieren heißt ja doch: aus einem Zusammenhang herausheben. In der Tat hebt die Objektsetzung das Objekt aus dem „Erfahrungszusammenhang“ heraus. Aber indem sie das tut, bleibt doch an dem Objekt die implizite Beziehung zu dem Zusammenhang, aus dem es herausgehoben ist, haften. Und so geht immerhin der Objektsetzung eine implizite Einbeziehung des Urteilsobjekts in den Erfahrungszusammenhang, gegenständlich gesprochen: in einen Zusammenhang kognitiver Objekte, zur Seite, wie denn auch der Kategorie des Objekts die des komplexen Objekts derart zugeordnet ist, daß jene die Beziehung zu dieser implicite einschließt. Davon geht der Grundsatz der individuellen Beschreibung aus. Er hat seine sachkategoriale Unterlage in der Kategorie des Objekts, sofern diese zugleich die Beziehung zum komplexen Objekt enthält. Hieran anknüpfend, stellt er die allgemein methodische Forderung, daß jedes individuelle Urteilsobjekt als ein Glied eines individuellen Zusammenhangs von kognitiven Objekten zu betrachten sei. Nicht daß die Beschreibung nur auf die Umgebung eines Objekts zu achten hätte! Aber eben die individuelle Eigenart desselben kann nur beschrieben werden, indem es in seine Umgebung hineingestellt wird. Augenscheinlich ist der Satz von der individuellen Beschreibung ein Gegenstück zum Satz vom Realgrund. Jedenfalls schließen die individuellen Objektzusammenhänge, in welche er die Objekte einordnet, sachkategoriale Zusammenhangsbeziehungen, vor allem kausale, ein, die ihnen den Charakter von sachlichen Zusammenhängen geben. Auch der lediglich referierende Geschichtsschreiber z. B., der noch nicht von der genetischen Tendenz geleitet ist, ordnet die Tatsachen, von denen er erzählt, nicht etwa in ein zusammenhangloses Aggregat von Fakten, sondern in einen geschicht-

lichen Zusammenhang. Auch er arbeitet zwar nicht mit dem Kategorienpaar von Realgrund und Realfolge, das ihm die geschichtlichen Geschehnisse als notwendig erscheinen ließe, wohl aber mit der Sachkategorie der historischen Kausalität. Und zu den Tatsachen selbst, die er berichtet, gehören auch solche Kausalbeziehungen. Auch das ist Beschreibung. Und wie der Grundsatz der individuellen Erklärung schließlich die Einbeziehung der Objekte in den genetisch-individuellen Objektivzusammenhang vorschreibt, so fordert der Grundsatz der individuellen Beschreibung zuletzt die Einfügung der Objekte in den deskriptiv-individuellen Objektzusammenhang. Mit anderen Worten: in ihm liegt ein Hinweis auf die Idee des Systems individueller Objekte.

Der Grundsatz der begrifflichen Beschreibung ferner stellt fest, daß jedes begriffliche Objekt ein Glied des Systems der realbegrifflichen Objekte sei, und fordert, daß jedes derartige Objekt in dieses System eingefügt werde. Die Beschreibung eines begrifflichen Objekts im strengen Sinn ist überall die Definition. Und einen Begriff definieren heißt bekanntlich: ihn in ein Begriffssystem einordnen. Aber auch die weitere Arbeit der begrifflichen Beschreibung vollzieht sich in gleicher Weise: auch die Entfaltung des Inhalts eines Begriffsobjekts geschieht durch Einfügung in ein Begriffssystem. Da aber der Grundsatz der begrifflichen Beschreibung sich an Urteilsobjekte wendet, so sind die Begriffssysteme, in die er diese einzuordnen befiehlt, durchweg Systeme von realbegrifflichen Objekten. In dieser Weise verfahren in der Tat die begrifflich-beschreibenden („beschreibend-generalisierenden“) Wissenschaften, z. B. die systematische Botanik, die systematische Zoologie und, wir können hinzufügen, auch die deskriptive Psychologie und Kulturpsychologie. Zu beachten ist aber, daß die Systeme von Realbegriffen, in welche die begrifflichen Urteilsobjekte eingefügt werden sollen, auch Begriffe von sachkategorialen Zusammenhangsbeziehungen einschließen, und daß zu den Begriffsobjekten selbst, an die sich der Grundsatz wendet, Begriffe von solchen Zusammenhangsbeziehungen, also z. B. von kausalen Relationen, gehören. Ja, wir werden künftig sehen, daß die Begriffe von sachkategorialen Zusammenhangsbeziehungen geradezu den Zentralbestand der Realbegriffssysteme ausmachen. Insofern haben auch die letzteren zu ihrem allgemeinen sachkategorialen Substrat nicht bloß die Objektkategorie an sich, sondern die Kategorie des Objekts, wie sie zugleich zu der des komplexen Objekts in Beziehung steht. Diese nimmt der Grundsatz der begrifflichen Beschreibung auf, um sie, in begrifflicher Einstellung, allseitig

aufs transzendent Gegebene anzuwenden. So kommt er zu der Forderung, daß jedes begriffliche Urteilsobjekt in ein realbegriffliches System hineingestellt werden solle. Aber auch er greift noch weiter. Und was er zuletzt verlangt, ist, daß jedes begriffliche Urteilsobjekt in das Gesamtsystem der Realbegriffe eingeordnet werde. Damit weist er auf die Idee des Systems der realbegrifflichen Objekte hinaus.

Die vier Sätze sind methodische Grundsätze, sofern sie dem erkennenden Denken nach den verschiedenen Seiten die Richtung weisen. Und indem die systematischen Ideen sich an die Grundsätze anknüpfen, erhält lediglich ihre Herkunft aus den verschiedenen Erkenntnisrichtungen ihre Legitimation.

Die vier methodischen Grundsätze selbst aber stehen keineswegs zusammenhangslos nebeneinander. Sie greifen ineinander ein und über. Und dadurch wird auch das Verhältnis der Ideen zueinander bestimmt.

Die Grundsätze der Beschreibung geben Anleitung, ein individuelles und ein begriffliches Objektsystem, und die Grundsätze der Erklärung geben ebenso Anleitung, ein individuelles und ein begriffliches Objektivsystem herzustellen. Allein sowohl auf der individuellen als auf der begrifflichen Seite strebt das Objektsystem sich in dem Objektivsystem abzuschließen. Und die Grundsätze der Beschreibung selbst geben hiezu den Anstoß, sofern sie in dem Begriffs- und in dem Individualsystem entscheidendes Gewicht auf die sachkategorialen Zusammenhängebeziehungen legen, welche letztere ihrerseits nach der modalen Umformung rufen, die ihnen erst die volle Geschlossenheit gibt. Wir wissen bereits, wie die deskriptiven Individualwissenschaften sich in genetische umzusetzen bemüht sind. Es gibt heute keine rein referierende Geologie, keine rein beschreibende Geographie, keine rein erzählende Geschichtsschreibung mehr. Ueberall hat die genetische Tendenz maßgebend eingegriffen. Aehnlich hat sich das Verhältnis der generalisierend-(begrifflich-)beschreibenden zu den Gesetzeswissenschaften gestaltet. Die systematische Botanik und die systematische Zoologie sind mit der Physiologie in engste Fühlung getreten, und die deskriptive Psychologie und Kulturpsychologie lassen sich nur in abstracto von den zugehörigen Gesetzeswissenschaften trennen. Das alles bedeutet aber keine Abweichung von der Linie, die durch die Grundsätze der Beschreibung vorgezeichnet ist. Vielmehr folgen die beschreibenden Wissenschaften nur deren Anweisung, wenn sie in dieser Weise über sich selbst hinausgreifen.

Umgekehrt weisen die Grundsätze der Erklärung von ihrer Seite auf die Grundsätze der Beschreibung zurück. Und die erklärenden Wissenschaften lassen sich nur von jenen leiten, wenn sie nun ihrerseits auf die beschreibenden zurückgreifen, um in diesen die Ansätze für die Abhängigkeitsbeziehungen, die sie feststellen, zu finden.

Die genetischen Individualwissenschaften suchen nach der Vorschrift des Grundsatzes der individuellen Erklärung zu allen Urteilsubjektiven Realgründe und stellen individuelle Dependenzreihen her, indem sie sozusagen von hinten nach vorne gehen. Aber wenn sie schließlich die Reihen in der natürlichen Folge, von vorn nach hinten, rekonstruieren und hiebei die Abhängigkeitsbeziehungen gleichsam in die deskriptiven Zusammenhänge einhetten, so ist das keineswegs nur eine Angelegenheit der äußeren Darstellungstechnik. Fast sieht es so aus, als liefere die Deskription das Balkengerüste, in das die Genetik ihre Dependenzen einhaut. Und es ist in der Tat etwas an dem Bilde. Wenn z. B. eine genetische Naturwissenschaft dem Gehot des Grundsatzes der individuellen Erklärung in der Weise folgt, daß sie das Sein einer an dem Ding a hervorgetretenen Veränderung α als transeunt-kausale Realfolge des Seins einer Aktion β des Dinges h betrachtet, so erscheint als notwendig lediglich das α -sein des a ; das Sein des β an h und damit das Sein der Abhängigkeitsbeziehung $\beta-a$ ist lediglich tatsächlich. Nun hat allerdings auch das β b -sein einen weiter zurückliegenden transeunt-kausalen Realgrund, der dasselbe und mit ihm die Abhängigkeitsbeziehung $\beta-a$ als notwendig erscheinen läßt; und das Ding a selbst ist ein komplexes, dessen Entstehung gleichfalls transeunt-kausale Realgründe hat. Aber wenn die individuell-genetische Naturwissenschaft ihre Arbeit ganz zu Ende führen könnte, so würde sich ihr das gesamte Weltgeschehen als eine in unaufhörlicher Wandlung sich vollziehende Totalität von Wechselbeziehungen zwischen einfachen, letzten Dingen darstellen, und sowohl das Sein der unendlichen Folge von Beziehungstotalitäten als das Sein der letzten einfachen Dinge wäre ein rein tatsächliches. Wir werden indessen künftig sehen, daß die einfachen, letzten Dinge sich zu der universalen Substanz zusammenschließen, und daß die Gesamtheit der Geschehnisse in dem universalen Geschehniszusammenhang ihre Einheit hat. Auch da nun setzt der Satz vom Realgrund mit seinem Gebot ein, aber nur um auf die Schranke seiner Herrschaft zu stoßen. Man kann noch versuchen, den Realgrund für das Sein des Gesamtgeschehens in dem Sein der universalen Substanz zu finden. Aber das ist nur zu einem Teil richtig. Gewiß, zur

Realbegründung des Geschehens gehört seine Fundierung in der Substanz. Aber diese Fundierung ist noch nicht die Realbegründung selbst. Daß die Substanz gerade so und nicht anders sich betätigt, ist am Ende ganz ebenso eine reine Tatsächlichkeit wie das Sein der Substanz. Der Grundsatz des Realgrunds selbst streht nicht weiter. Er setzt sich hier seine Schranke. Um es kurz zu sagen: die Notwendigkeit hettet sich zuletzt in die Tatsächlichkeit ein. Und das gilt allgemein, für das ganze genetische Individualerkennen. Nun ist allerdings auch die Tatsächlichkeit noch eine modale Bestimmtheit. Aber sie ist ja nur eine Negation, die Negation der Notwendigkeit. Wo Tatsächlichkeit konstatiert ist, da ist eine Schranke der Notwendigkeit festgestellt, eine Schranke der Notwendigkeit und — der Erklärung. Wo aber die Erklärung aufhört, da tritt die Beschreibung wieder in ihre Rechte ein. Und die Tatsächlichkeit ragt weit herein ins Gebiet der genetischen Wissenschaft. Das ist es zuletzt, was diese zwingt, sich in die beschreibende einzubeziehen.

In einer ähnlichen Lage sind die *Gesetzeswissenschaften*, die sich dem Grundsatz der begrifflichen Erklärung unterstellen. Gesetzmäßig ist das Sein eines begrifflichen Objektivs, sofern es die Folge des Seins eines anderen begrifflichen Objektivs ist. Das Sein des begrifflichen Grundobjektivs und das Sein der begrifflichen Abhängigkeitsbeziehung selbst erscheinen als *tatsächlich*, genauer gesprochen: als *potentiell-tatsächlich*. Das besagt: die Gesetze selbst sind *Tatsächlichkeiten*. Nun gehen ja wohl die speziellen Gesetze auf höhere und höchste, die komplexen auf einfachere und einfachste zurück: was das heißt, wird später genau festzustellen sein. Auf diese Weise kommt aber in die spezielleren und komplexeren Gesetze selbst so etwas wie *Gesetzmäßigkeit* herein. Um so sicherer erweisen sich die letzten Gesetze als *reine Tatsächlichkeiten*. Als letzte Gesetze haben bis vor kurzem in der Chemie diejenigen gegolten, in denen die wechselseitigen Beziehungen zwischen den chemischen Elementen festgelegt werden. Und das Bestehen dieser Beziehungen, das den Gegenstand der Gesetze bildete, ließ sich nur als ein schlechthin *tatsächliches* hinnehmen. Die Elemente selbst galten als letzte Stoffbegriffe, als Gattungsbegriffe von Atomen, deren (*begrifflich-potentielles*) Sein gleichfalls als *rein tatsächlich* betrachtet werden mußte. Heute haben nun freilich jene chemischen Gesetze und die chemischen Elemente die einstige Stellung für immer verloren. Allein wenn auch die letzten Gesetze weiter hinauf- oder zurückgerückt sind, grundsätzlich ist die Lage

dieselbe geliehen. Und wenn die begrifflich-erklärende Naturwissenschaft ihr Ziel vollkommen erreichen könnte, so würden die endgültig letzten Gesetze eben nur das tatsächliche Bestehen der wechselseitigen Beziehungen zwischen letzten Dingbegriffen (den Begriffen letzter Dinge) feststellen, derselben Beziehungen, die die nächsten begrifflichen Folgeobjektive als gesetzmäßig-notwendige Seinsfolgen erscheinen lassen. Und auch das (begrifflich-potentielle) Bestehen der letzten Dingbegriffobjekte wäre ein schlechtweg Tatsächliches¹⁾. Eine Situation ganz ähnlich der Lage auf der individuellen Seite. Und wieder ist dieselbe symptomatisch für das ganze begrifflich-erklärende Wirklichkeitsdenken. Wieder bestimmt sich der Grundsatz der Erklärung seine eigene Grenze. Und auch hier bedeutet die Anerkennung der Tatsächlichkeit die Rückkehr zur Beschreibung. So kommt es, daß die Gesetzeswissenschaften schließlich das Bedürfnis haben, sich in die begriffliche Beschreibung einzuhausen, die ihnen den Rahmen liefert, in den sie ihre Ergebnisse einfügen können.

Nicht weniger bedeutsam als die Beziehung, in die die Grundsätze der Beschreibung und der Erklärung sich und damit die von ihnen normierten Erkenntnisweisen zueinander setzen, ist das Verhältnis, das dieselben Grundsätze zuletzt zwischen der individuellen und der begrifflichen Beschreibung und Erklärung, sagen wir kurz: zwischen dem Individual- und dem Begriffs-erkennen herstellen.

Der Grundsatz der Erklärung verlangt von Haus aus für jedes individuelle Objektiv einen zureichenden individuellen Realgrund und für jedes begriffliche Objektiv einen zureichenden begrifflichen Seinsgrund. Sieht man aber genauer zu, so fordert er darüber hinaus noch, daß jedes individuelle Objektiv aus einem Gesetz hergeleitet und damit in die Beleuchtung des Gesetzessystems gerückt werde. Ja, in der Praxis des wissenschaftlichen Erkennens ist das augenscheinlich seine Hauptmission. Er lehrt jedes individuelle Objektiv einerseits als gegenständlich notwendig, d. h. als aus einem individuellen Realgrund mit Notwendigkeit folgend, andererseits als gesetzmäßig, d. h. als aus einem Gesetz resultierend betrachten. Und diese zweite Aufgabe tritt so sehr in den Vordergrund, daß auch bei Philosophen die Gleichsetzung des

1) Ins Licht der universalen Substanz gerückt, wären die letzten Gesetze lediglich der modale Ausdruck für die tatsächliche Betätigungsweise dieser Substanz.

Begriffs der gegenständlichen Notwendigkeit mit dem der Gesetzmäßigkeit fast usuell geworden ist. Das ist, wie wir längst wissen, falsch. Ein anderes ist die Notwendigkeit, ein anderes die Gesetzmäßigkeit. Was gesetzmäßig ist, das ist unstreitig auch gegenständlich notwendig. Aber was als notwendig hingestellt wird, ist damit an sich noch nicht als gesetzmäßig betrachtet. Nur das ist richtig, daß unserem Bedürfnis, individuelle Tatbestände zu erklären, mit dem Nachweis der individuellen Realgründe, aus denen diese folgen, noch nicht ganz genügt ist, daß wir vielmehr die Notwendigkeit durch die Gesetzmäßigkeit zu ergänzen, also außer den individuellen Realgründen die Gesetze zu ermitteln streben, aus denen die individuellen Tatbestände als gesetzmäßig zu begreifen sind. Gewiß, für die genetischen Individualwissenschaften selbst liegt die Sache umgekehrt. Ihnen ist es nicht um die Gesetzeserklärung zu tun. Und wo sie einmal genötigt sind, sich auf diese zu beschränken, da tun sie es mit dem resignierenden Bewußtsein, auf die Erklärung, auf die es ihnen allein ankommt, — das ist die Individualerklärung — verzichten zu müssen. Die Gesetzeserklärung hat für sie an sich nur heuristischen Wert: sie zeigt ihnen die Richtung, nach der die individuellen Realgründe zu suchen sind. Das alles aber beweist nur, daß das Erklärungsinteresse, das wir am Individuellen haben, durch die genetischen Individualwissenschaften allein noch nicht erschöpfend befriedigt wird, daß dasselbe sich vielmehr auch an das begrifflich-erklärende Erkennen wendet, daß es, kurz gesagt, zugleich eine begriffliche Individualerklärung verlangt. Der Grundsatz der Erklärung selbst weist auch nach dieser Richtung. Und wer wollte ernsthaft leugnen, daß das Interesse, das unser Wirklichkeitserkennen an der Ermittlung des Gesetzessystems nimmt, doch am Ende darauf gerichtet ist, die individuellen Sachverhalte als gesetzmäßig zu begreifen und begrifflich zu machen. Genau das meinen wir doch zuletzt, wenn wir die Gesetzeswissenschaften als „begrifflich-erklärende“ Wissenschaften bezeichnen.

Der Grundsatz der Beschreibung ferner fordert an sich, daß jedes individuelle Objekt in das System der individuellen, jedes begriffliche in das System der begrifflichen Objekte hineingestellt werden solle. Aber er verlangt darüber hinaus die Einbeziehung jedes individuellen Objekts in das begriffliche Objektsystem. Wir erinnern uns: die reine Individualkenntnis vollzieht sich in den eingliedrigten Individualurteilen mit „anschau-

licher Angleichung“: „die Sonne“, „das Schloß“ (S. 200 ff.). Aber daneben treten die Individualurteile mit begrifflicher Angleichung: „ein Baum“, „es leuchtet“ (S. 204 f.). Und diese gewinnen für die Beschreibung um so größere Bedeutung, als in den diskursiv-zweigliedrigen Individualurteilen, die ihr das sachlich angemessene logische Werkzeug liefern, die Prädikatkomponenten in der Regel Urteile mit „begrifflicher Angleichung“ sind („die Sonne leuchtet“, „der Himmel ist blau“). Nun wissen wir ja wohl, daß die Begriffe, indem sie in die Individualurteile eintreten, zu anschaulichen Zügen werden. Hiedurch wird aber die Tatsache nicht aus der Welt geschafft, daß die Individualurteile, um dem Bedürfnis der Beschreibung zu genügen, zu Begriffen ihre Zuflucht nehmen. Und es ist nicht bloß die Sprache, die sie hiezu zwingt, indem sie ihnen für ihre Zwecke Wörter mit allgemeiner Bedeutung und mit diesen die an die Wörter geknüpften naturgewachsenen Begriffe zur Verfügung stellt. Das Individualdenken selbst gehorcht nur einer inneren Notwendigkeit, wenn es die begriffliche Erkenntnis in seinen Dienst zieht ¹⁾. Wieder zeigt sich hier, daß das reine Individualerkennen, das sich in gegenständlich-anschauendem Vorstellen der Objekte vollzieht, unserem Erkenntnisinteresse an dem Individuellen noch nicht völlig genügt. Es muß noch die Beherrschung der Individualobjekte mittels der Begriffe hinzutreten. Das Bedürfnis, ein logisches Mittel zu finden, um die ungeheure Mannigfaltigkeit des Individuellen zu bewältigen, war ja auch eines der leitenden Motive, die einst Plato zur Entdeckung des Begrifflich-allgemeinen und schließlich zu seiner Ideenlehre führten ²⁾. Und wieder müssen wir fragen: läßt sich im Ernst bestreiten, daß das Interesse, das unser Wirklichkeitserkennen an der Herausarbeitung des Realbegriffsystems durch die begrifflich-beschreibenden Wissenschaften nimmt,

1) Man könnte natürlich auch sagen, das Individuelle werde, indem die Individualobjekte unter Allgemeinbegriffe „subsumiert“ werden, in die begriffliche Sphäre herangezogen. Allein die beherrschende Erkenntnistendenz ist, wie nicht besonders bewiesen zu werden braucht, die entgegengesetzte.

2) Daß die Entdeckung des Begrifflich-allgemeinen Platos, nicht Sokrates' Verdienst ist, habe ich in meinem „Sokrates“ nachgewiesen. Die Philosophen sollten endlich einmal aufhören, Sokrates als den „Entdecker des begrifflichen Wissens“ zu preisen — oder wie sie seine angebliche „logische“ Großtat sonst benennen wollen, in die sie um so mehr hineingeheimnissen, je weniger sie davon wissen. Daß sie sich gegenwärtig um die Geschichte ihrer Wissenschaft so wenig kümmern, ist bedauerlich genug, bedauerlich nicht zuletzt im Interesse der philosophischen Arbeit selbst. Aber wenn sie schon einmal eine historische Behauptung aufstellen, so sollten sie doch einigermaßen mit der geschichtlichen Forschung Fühlung suchen.

letzten Endes dem Verlangen entspringt, der individuellen Welt begrifflich Herr zu werden? Und wenn wir die generalisierenden Wissenschaften auch begrifflich-beschreibende nennen, so wollen wir damit schließlich doch nur zum Ausdruck bringen, daß sie uns die Mittel liefern und liefern sollen, um das Individuelle begrifflich zu beschreiben.

Auf der erklärenden und auf der beschreibenden Seite also ordnet sich die begriffliche Erkenntnis der individuellen unter. Das wird durch die Grundsätze der Beschreibung und der Erklärung selbst ausdrücklich vorgeschrieben. Man wird hierin vielleicht eine nominalistische Herabsetzung der Begriffserkenntnis erblicken oder gar jene utilitaristische Einschätzung, die die begriffs- und gesetzeswissenschaftliche Betrachtungsweise lediglich für die Zwecke der Vorausberechnung der Zukunft nutzbar machen und ganz in den Dienst der praktischen Wirklichkeitsbeherrschung stellen will. Allein so liegt die Sache ganz und gar nicht. Im Gegenteil liegt gerade das Pochen auf die volle Selbständigkeit der Begriffswissenschaft, das Streben, das Begriffserkennen völlig von dem Individualerkennen loszulösen und auf sich selbst zu stellen, wo immer es in unseren Tagen hervortritt, durchaus im Bann jener nominalistischen Tendenzen, die die Erkenntnis auf wirklichkeitsfreie Wahrheiten hinlenken und ihr zumuten, der Wirklichkeit den Rücken zu kehren. Holt man dagegen die Wahrheit von dieser luftigen Höhe herab, um sie mit der Wirklichkeit wieder in inneren Zusammenhang zu bringen, so ergiht sich die Unterordnung der begrifflichen Erkenntnis unter die individuelle ganz von selbst. Jene verliert dadurch nicht das Geringste von ihrem Erkenntniswert. Aber Wirklichkeitsgeltung beansprucht auch sie und muß sie beanspruchen. Das Sein selbst, das den Begriffsobjekten, welches nun auch ihre besondere Struktur sein mag, zukommt, ist das potentielle Wirklichsein: die Begriffe sind Potentialitäten. Auch diese Potentialitäten aber weisen, wie uns im zweiten und dritten Teil klar werden wird, auf Angelegtheiten in der individuell-aktuellen Wirklichkeit zurück. So beziehen sich die begrifflichen Objekte selbst in die Individualwelt ein¹⁾. Als die umfassende systematische Gesamtform wird sich uns künftig auf der physisch-objektischen Seite die universale Substanz, auf der subjektischen das universale Personalsubjekt ergehen. Beide aber sind ihrem Wesen nach Individualitäten. Die uni-

1) Auch das zeitliche Moment der Gegenwärtigkeit, das den Begriffsobjekten anhaftet (S. 187 f.), deutet nach dieser Richtung. Hievon im 2. und 3. Teil mehr.

versale Substanzperson selbst ist eine Individualität. Und in diese Individualität betten sich zuletzt auch die Begrifflichkeiten und Gesetzmäßigkeiten als charakterisierende Wesensmomente ein. Darin wird die Unterordnung des begrifflichen Erkennens unter das individuelle ihren letzten, abschließenden Ausdruck finden. Aber wir wissen jetzt: schon die allgemein-methodischen Grundsätze weisen die Erkenntnis auf diesen Weg.

Und das ist nun die entscheidende Leistung der methodischen Grundsätze. Nicht bloß daß sie der Erkenntnis ihre verschiedenen Richtungen weisen und damit der systemformalen Reflexion die systematischen Ideen an die Hand geben. Indem sie zugleich das Verhältnis der verschiedenen Erkenntnisweisen zueinander normieren, setzen sie die systematischen Ideen selbst in bestimmte Beziehungen zueinander, in die Beziehungen, die der systemformalen Besinnung die Richtung zeigen, nach der sie die einheitliche Gesamtform des Universums zu suchen hat.

3. Auch die methodischen Grundsätze sind auf der einen Seite Norm-, auf der anderen Postulatsätze. Sie stellen zunächst gewisse Anforderungen an unser urteilendes Denken, wenn immer ein solches vollzogen wird. Z. B.: jedes Urteilsobjektiv soll als die Seinsfolge eines zureichenden Seinsgrunds gedacht werden. Andererseits geben sie uns gewisse Bürgschaften. Z. B.: jedes Urteilsobjektiv hat einen zureichenden Seinsgrund. Kurz, auch die methodischen Grundsätze ergeben sich der normativen Reflexion. Auch sie knüpfen sich unmittelbar an das Objektivationsgesetz an. Und auch sie entnehmen diesem ihre logische Sicherung oder vielmehr den Hinweis auf den Weg, auf dem sie dieselbe erreichen können und müssen. Zu legitimieren übrigens ist nicht mehr die Anwendung der Kategorien überhaupt, der Sach-, der Modal- und der Abstraktionskategorien, auf denen sich die methodischen Grundsätze unmittelbar aufbauen: diese ist bereits durch die Sicherung der Kategorialgesetze gerechtfertigt. Zu legitimieren ist vielmehr vor allem die allseitige Anwendung dieser Kategorien, wie sie durch die Grundsätze vorgeschrieben ist. Zu zeigen ist, daß das transzendent Gegebene diese allseitige Anwendung wirklich zuläßt und fordert, daß alles transzendent Gegebene sich den durch die Grundsätze vorgeschriebenen Formen fügt. Aber die Grundsätze wollen in ihrem Zusammen zugleich die vollständige Anweisung zu einer erschöpfenden Auffassung des transzendent

Gegebenen geben. So muß ferner gezeigt werden, daß die ganze Fülle der transzendenten Gegebenheiten, der aktuellen und der potentiellen, durch die Grundsätze oder vielmehr durch das von ihnen geleitete Denken ausgeschöpft wird. Und endlich erheben die Grundsätze den Anspruch, daß die Formen, die sie für die Auffassung des transzendent Gegebenen vorschreiben, in ihrem Zusammen die angemessene Objektivationsform für die Totalität des transzendent Gegebenen ausmachen. So muß schließlich auch nachgewiesen werden, daß die Totalität des transzendent Gegebenen in dem Ineinander dieser Formen nach der formalen Seite ihre völlig adäquate Objektivierung findet. Ist aber dieser letzte Nachweis erbracht, so haben bereits auch die systematischen Ideen ihre logische Rechtfertigung erhalten. Denn dann ist bewiesen, daß die Ideen nicht bloß Formen sind, in die sich das transzendent Gegebene einfügt, daß sie vielmehr auch in ihrem Ineinander die angemessene Objektivationsform für die Formung der Totalität des transzendent Gegebenen bilden.

Daß die methodischen Grundsätze apriorischen Ursprungs sind, ist unzweifelhaft. Aus der Tiefe unseres Erkennenwollens wachsen sie hervor, und die Gesamtheit seiner methodischen Zielsetzungen findet in ihnen ihren Ausdruck. Wie aber die apriorischen Prinzipien logisch gerechtfertigt werden können, das sagt uns das Objektivationsgesetz. Es ist, kurz gesagt, wieder die empirische Bewährung, an die dieses die Legitimation auch der methodischen Grundsätze bindet. Daß nun die Grundsatznormen oder vielmehr die Denkfunktionen, in denen ihre Normziele gedacht werden, sich in dieser Art ausweisen können, liegt auf der Hand: unser faktisches Erkennen setzt sich überall und immer die Ziele, auf die die methodischen Grundsätze es hinweisen, es erkennt in diesen tatsächlich durchaus die Leitprinzipien an, nach denen es sich zu richten habe. Empirisch zu verifizieren aber sind vor allem die Postulate. Und darauf kommt am Ende alles an. Ist es nun wirklich empirisch bestätigt, daß das transzendent Gegebene sich den methodischen Grundsätzen restlos fügt, daß es in allen Fällen die Einfügung entweder in einen individuellen, zuletzt in den individuellen Objektzusammenhang oder in ein begriffliches, zuletzt in das begriffliche Objektsystem und entweder in einen individuellen, zuletzt in den individuellen Seinszusammenhang oder in ein, zuletzt in das Gesetzssystem fordert und zuläßt — mit der Maßgabe, daß schließlich das Begriffliche sich in das Individuelle einbaut? Ist es ferner empirisch bestätigt, daß die trans-

zendenten Daten in den durch die Grundsätze vorgesehenen Formen sich vollständig auffassen lassen? Und ist es endlich empirisch bestätigt, daß die Totalität des transzendent Gegebenen in dem Zusammen und Ineinander dieser Formen zu adäquater Formung gelangen kann?

Wir haben hier diese empirische Verifikation noch nicht endgültig nachzuweisen. Das wird Sache der künftigen systemformalen Untersuchung selbst sein. Augenscheinlich ist die empirisch-logische Sicherung der Grundsätze, und ganz besonders auch der Postulatgrundsätze, durch das Verfahren und das Schicksal der empirischen Wissenschaften, der Natur- und der Geisteswissenschaften, in vollem Umfang erbracht — nicht völlig abschließend: das liegt, wie wir wissen, in der Natur der empirischen Legitimation überhaupt, aber doch so, daß unser erkennendes Denken sich damit zufrieden geben kann. Die empirische Erkenntnis unterwirft sich nicht bloß den methodischen Grundsätzen und erkennt in ihnen ihre Leitprinzipien an, sie ist auch imstande, an deren Hand ihre Aufgaben wirklich zu lösen. Nirgends setzt das transzendent Gegebene ihr prinzipiellen Widerstand entgegen. Und nirgends zeigt sich eine Lücke, ein Versagen, wenn sie mit den Mitteln der Grundsätze das transzendent Gegebene zu bewältigen unternimmt. Auf Schritt und Tritt bewährt sich ihr die Ueberzeugung, daß sich mit diesen Mitteln alles und jedes, was ihr als Gegebenes entgegentritt oder entgegentreten kann, angemessen auffassen lasse. Und indem sie in unendlicher Annäherung daran arbeitet, die Totalität des transzendent Gegebenen sich erkennend zu eigen zu machen, macht sie die Erfahrung, daß die Formen, die die methodischen Grundsätze ihr biefür bieten, in ihrem Zusammen wirklich die angemessenen Mittel für die Auffassung dieser Totalität seien: es erwächst ihr die empirisch gesicherte Gewißheit, daß der Gesamtbestand des transzendent Gegebenen in dem Ideenkomplex seine adäquate Objektivationsform finde. Nicht daß die empirische Wissenschaft diese Ueberzeugungen ausdrücklich ausspräche! Sie selbst stellt die Grundsätze nicht heraus und noch weniger die Ideen. Wie vielmehr die Grundsatznormen lediglich in den Intentionen liegen, von denen sie sich leiten läßt, so liegen die Grundsatzpostulate in dem an die Intentionen geknüpften immanenten „Glauben“, der sich ihr bei jedem Schritt, den sie vorwärts tut, aufs neue bestätigt. Dieser empirisch gesicherte Glaube, der für die empirische Wirklichkeitserkenntnis derart fundamentale Bedeutung hat, daß sie, wenn sie ihn aufgeben müßte, darin die Selbstaufgabe sähe, ist der Glaube an das Recht dessen, was die logische Be-

sinnung als die Grundsatz- und Ideenpostulate herausarbeitet. Und daß er für sich das empirische Gesichertsein vollauf beanspruchen darf, das ist es, was den Grundsatz- und Ideenpostulaten ihre empirisch-logische Legitimation gibt.

So wenig aber das empirisch-wissenschaftliche Erkennen, das sich auf die methodischen Grundsätze gründet, irgendwo auf eine Schranke stößt, die der Geltung der Grundsatz- und der Ideenpostulate eine Grenze setzen würde: an einem Punkt hat sich doch ein Bedenken erhoben, ein Bedenken, das zwar aus praktisch-gemüthlichen Motiven entsprungen, das aber doch auch wissenschaftlich gewendet worden ist. Im Interesse des sittlichen Wollens glaubt man die Freiheit des menschlichen Willens annehmen zu müssen. Und ob man nun mit der Theorie der Wahlfreiheit die einzelnen Willensentscheidungen oder mit der Theorie der intelligiblen Freiheit, die uns von Kant, von Schelling und Schopenhauer her vertraut ist, den Gesamtwillen als frei betrachtet, immer bedeutet Freiheit: der genetischen Kette von Realgründen und Realfolgen entzogen sein. Der Einwand kehrt sich also unmittelbar gegen den Grundsatz vom Realgrund, und die Freiheitstheorien suchen die Geltung dieses Grundsatzes, unter Berufung auf angehlich heweisende Tatsachen, einzuschränken. Nun wäre gewiß, wenn sich wirklich Tatsachen einwandfrei aufweisen ließen, die sich dem Grundsatz vom Realgrund schlechterdings nicht fügen, diese Einschränkung nicht zu vermeiden. Aber dieses Los würde nicht allein das genetische Individualerkennen treffen, sondern ebensoschr die Gesetzeswissenschaft: auch das Gesetz vom Seinsgrund in seiner Anwendung auf die begriffliche Erklärung würde sich eine Beschränkung seiner Geltung gefallen lassen müssen. Und auch damit nicht genug. In das Schicksal der erklärenden Erkenntnis würde zugleich die beschreibende hineingezogen, so gewiß diese nicht bloß zusammenhangslose Objekte, sondern auch Objektzusammenhänge und zuletzt den Objektzusammenhang, und nicht bloß Begriffe von isolierten Objekten, sondern auch Begriffe von sachkategorialen Zusammenhangsbeziehungen und zuletzt das Realbegriffssystem, in welchem diese Zusammenhangsbegriffe eine zentrale Bedeutung haben, erarbeiten will. Wo immer Freiheit festzustellen wäre, da würde in den Individualzusammenhang und ebenso in das Realbegriffssystem ein Riß hineinkommen, der durch nichts heseitigt werden könnte. Die Folgen der Annahme der Willensfreiheit, wenn sie zurecht bestünde, wären in der Tat für das ganze Wirklichkeitserkennen die allerschwersten. Nicht

bloß würden die methodischen Grundsätze eine beträchtliche Reduktion ihres Geltungsbereichs erfahren. Schlimmer noch wäre, daß das Vertrauen auf die Grundsatzpostulate von Grund aus erschüttert würde: wenn eine Ausnahme konstatiert ist, wer bürgt uns dafür, daß es solcher Ausnahmen nicht noch mehr und zuletzt unbegrenzt viele gibt? Allein die tatsächlichen Belege, auf welche die Freiheitstheorien hiiweisen, werden sich in Schein auflösen, und wir werden sehen, daß vom Freiheitsglauben her den methodischen Grundsätzen überhaupt und dem Satz vom Realgrund im besonderen keinerlei Gefahr droht. So werden nicht bloß die Grundsatznormen ihren Herrschaftsanspruch uneingeschränkt festhalten können. Die systemformale Untersuchung wird auch den Grundsatzpostulaten ohne Vorbehalt die empirisch-logische Sicherung zu gehen vermögen.

Mit den methodischen Grundsätzen sind, so haben wir gesehen, auch die systematischen Ideen logisch gerechtfertigt. Auch die Ideen haben eine Norm- und eine Postulatseite, so gewiß sie zugleich mit den Grundsätzen aus der normativen Reflexion hervorgehen. Und ganz von selbst scheinen sich nun die Ideengesetze so recht als das systemformale Gegenstück den Kategorialgesetzen gegenüberzustellen.

4. Aber hier zeigt sich, daß die Ideen eben nur — Ideen sind, die Ideen der systematischen Formen, noch nicht die systematischen Formen selbst, daß sie lediglich allgemeine Schemata sind, die noch der Ausfüllung bedürfen, daß sie erst Aufgaben stellen, die noch gelöst werden müssen, und nur die Richtungen angehen, nach denen die Lösung zu suchen ist. Das System der individuellen Objekte, das die Totalität des transzendent Gegebenen in die Kategorialform des komplexen Objekts fügt, bietet nur einen umfassenden Rahmen. Die Kategorie der Objektheit ist ja lediglich die allgemeine Sachkategorie, die in jedem Fall der sachkategorialen Besonderung bedarf. Das gilt ganz ebenso von der komplexen Objektheit und darum von der Form des Objektsystems. Dieser muß ihre bestimmte Gestalt gegeben werden, indem die besondere Struktur des Objektsystems erarbeitet wird. Zugleich aber muß die individuelle Ausprägung des so ausgefüllten Objektsystems bestimmt werden. Vor eine ähnliche Aufgabe stellt uns das genetische Individualsystem. Das Kategorienpaar Realgrund und Realfolge, das in dieser Idee zur systematischen

Form ausgeweitet ist, bedarf gleichfalls der bestimmteren Fassung. Es muß untersucht werden, welcher Art die Abhängigkeitsbeziehungen, also die modalisierten sachkategorialen Zusammenhangsrelationen sind, die den genetischen Zusammenhang konstituieren. Und wieder ist dem derart bestimmten genetischen Zusammenhang zugleich das entsprechende individuelle Gepräge zu geben. In analoger Weise sind die Schemata auszufüllen, die sich in den beiden begrifflichen Ideen darbieten. Die ganze systemformale Arbeit aber, welche die in den Ideen liegenden Aufgaben zu lösen sucht, hat zu ihrem letzten Ziel, die systematischen Formen, die sich ihr gestalten, so zu fassen, daß sie in ihrem Ineinander die systematische Gesamtform ergeben, in der die Totalität des transzendent Gegebenen ihre erschöpfende und vollkommen angemessene Objektivierung erhalten kann.

Auch für diese systemformale Reflexion behält das Objektivierungsgesetz seine leitende und fundierende Bedeutung. Sein letztes Gehot ist ja, den allumfassenden Urteilsgegenstand, das Sein des Universums, so zu denken, daß der Gesamtbestand des transzendent Gegebenen, des aktuell und potentiell Gegebenen, in ihm seine angemessene Objektivierung findet. Für die systemformale Besinnung aber fließt hieraus die besondere Anweisung, die systematischen Formen und die systematische Gesamtform normativ herauszuarbeiten, in denen sich das Gesamtgegebene in adäquater Weise zu der Wirklichkeit des Universums formen kann. Das Objektivierungsgesetz gibt uns aber zugleich die Gewähr, daß die erarbeiteten systematischen Formen, wenn die Formalfunktionen nach der formalen Seite die volle logische Notwendigkeit erreicht haben, Wirklichkeitsformen seien, und daß sie, wenn das Welturteil, in dem sich jene Formalfunktionen zusammenschließen, vollkommen logisch notwendig ist, in ihrem Zusammen als die formale Gesamtstruktur der Weltwirklichkeit betrachtet werden dürfen. Und das Objektivierungsgesetz gibt uns wiederum auch einen Wink, wie den Systemformalfunktionen die logische Notwendigkeit gegeben und gesichert werden kann: die logische Notwendigkeit ist auch hier das Gefordertsein durch empirisch Gegebenes. Wieder also werden wir auf den Weg der empirischen Legitimation gewiesen. Wie aber lassen sich die systematischen Formen selbst auffinden? Auch dafür gibt uns das Objektivierungsgesetz, indem es uns die empirische Verifikation der Systemformalfunktionen nahelegt, einen Fingerzeig.

Es gibt für die systemformale Untersuchung keinen anderen For-

schungsweg als den der kritischen Reflexion auf die positive Wirklichkeitswissenschaft. Es ist dieselbe Reflexion, die uns auf die methodischen Grundsätze und auf die systematischen Ideen hingeführt hat, dieselbe übrigens auch, die schon der Arbeit an den Kategorien die unenthehrliche heuristische Hilfe leistet. Die positiven Wirklichkeitswissenschaften sind bemüht, das empirisch-transzendent Gegebene in logisch notwendigen Urteilen aufzufassen, und in ihrer Gesamtheit verfolgen sie das Ziel, in unendlicher Annäherung die Totalität des empirisch-transzendent Gegebenen mit logischer Notwendigkeit dem urteilenden Denken anzueignen. Das positiv-wissenschaftliche Wirklichkeitserkennen hat darum ein vitales Interesse an der logischen Vollkommenheit wie der kategorialen so auch der systematischen Wirklichkeitsformen. Sie hat ihrerseits kein Mittel, diese logische Vollkommenheit abschließend herzustellen, und vor allem keines, sie sicherzustellen. Sie ruft hier nach der Hilfe der Philosophie. Und es liegt in ihr, wie der Hinweis auf die „Ideen“, so ein unmittelbarer Antrieb zur logischen Bearbeitung nicht bloß der kategorialen, sondern auch der systematischen Formen, die die normative Reflexion in Angriff zu nehmen und, soweit möglich, zu Ende zu führen hat. Die normative Reflexion selbst aber ist, indem sie so von der positiven Wirklichkeitswissenschaft ausgeht, nicht allein imstande, die systematischen Wirklichkeitsformen herauszuarbeiten; sie gewinnt damit für die herausgearbeiteten unmittelbar auch die empirische Sicherung, die den Formalfunktionen die volle logische Notwendigkeit gewährleistet.

Auch die systematisch-formale Besinnung ist versucht, ihre nächste Anknüpfung bei jener positiven Formalwissenschaft (S. 456 f.) zu suchen. Daß die letztere eine „apriorische“ Wissenschaft ist und sein will, wäre kein Hindernis, da auch sie doch einen empirischen Hinter- und Untergrund hat. Allein abgesehen davon, daß von der positiven Formalwissenschaft bis jetzt nur ein kleiner Ausschnitt, die Mathematik, greifbare Gestalt angenommen hat, wird sie sich in der Hauptsache immer auf die Kategorialbegriffe beschränken, schon darum, weil sie grundsätzlich Begriffswissenschaft ist¹⁾. Sie wird also der systemformalen Untersuchung nur insofern, als sie der Kategorialarbeit nützlich wird, dienen können. So wichtig aber diese mittelbare Hilfe ist, im wesentlichen wird die systemformale Untersuchung ihre kriti-

1) Hierzu vgl. unten S. 488.

sche Reflexion auf die empirischen Wissenschaften selbst richten müssen.

Und da gewinnt nun allerdings eine inhaltliche Verschiedenheit unter den positiven Wissenschaften von vornherein überragende Bedeutung: der Gegensatz der Natur- und der Geisteswissenschaften. Daß der Versuch, diese Unterscheidung, die sich in der wissenschaftlichen Praxis des 19. Jahrhunderts siegreich durchgesetzt hat, methodologisch wegzudeuten, von Grund aus verfehlt ist, ist schon in der Einleitung dargelegt. Die gegenständlich-logische Besinnung selbst kann an diesem Gegensatz um so weniger vorübergehen, als der inhaltlichen eine tiefgreifende gegenstandsformale Verschiedenheit entspricht. Schon die kategoriale Struktur der seelisch-geistigen Wirklichkeit ist in wesentlichen Stücken völlig anders geartet als die der physischen. Für die systemformale Untersuchung aber treten die beiden von Anfang an grundsätzlich auseinander. Und nur wenn wir die geistige und die physische Wirklichkeit in diesem Sinn auseinanderhalten, werden wir die systematischen Formen der Gesamtwirklichkeit ermitteln und einen vollen Einblick in die formale Struktur des Universums gewinnen können.

Daß die gegenständlich-logische Reflexion auf die systematischen Wirklichkeitsformen lediglich eine redaktionelle Zusammenarbeitung der letzten Ergebnisse der positiven Wirklichkeitswissenschaft nach der formalen Seite sei, wird niemand aus diesen Darlegungen folgern wollen. Sie ist mehr und sie ist etwas grundsätzlich Anderes. Wieweit die positive Wirklichkeitsforschung mit ihrem formalen Interesse an die elementaren Kategorien und die systematischen Wirklichkeitsformen selbst heranzukommen vermag, ist hier nicht im einzelnen zu erörtern. Mit der gegenständlich-logischen Arbeit aber wäre es übel bestellt, wenn sie von dem jeweils neuesten Stand der positiv-wissenschaftlichen Forschung die entscheidenden Aufschlüsse über das Wesen der kategorialen und systematischen Wirklichkeitsformen erwarten müßte, wenn sie sich z. B. für das, was sie über Substantialität und Kausalität und über die substantielle und kausale Struktur der physischen Welt zu sagen hat, ganz und vorbehaltlos an die Aufstellungen der heutigen Physik über Materie (Atome), Energie, Felder usf., die zu einem erheblichen Teil doch nur vorläufige Arbeitshypothesen sind¹⁾, zu halten hätte. Die systematische Weltkonstruktion, zu

1) Vgl. hiezu meine Anm. zu Sigwart, Logik II⁵ 128, S. 827 (in dieser Anm.

der die allgemeine Relativitätstheorie gelangt ist, indem sie aus physikalischen Prämissen weitgehende philosophische Folgerungen zog, kann für uns auch dann nicht vorbildlich sein, wenn wir den physikalischen Kern der Theorie ohne Vorbehalt anerkennen. Und auch wenn ihre philosophischen Zutaten weniger anfechtbar wären, wäre das ganze Unternehmen noch nicht gerechtfertigt. Nicht daß die gegenständlich-logische Reflexion in den theoretisch-prinzipiellen Fragen, um welche die Naturwissenschaften in heißem Bemühen ringen, ein „höheres Wissen“ hätte, das ihr die Möglichkeit gehen würde, auf jene eine schnellere und zuverlässigere Antwort zu finden! Aber ihre Arbeit bewegt sich in einer ganz anderen Region als die der naturwissenschaftlichen Theorien. Die Elementarkategorien und die systematischen Wirklichkeitsformen liegen hoch über dem Niveau, auf dem die Naturwissenschaft ihre theoretischen Voraussetzungen und Hilfsbegriffe festzulegen und zu formulieren pflegt. Die „Atome“ der modernen Physik und Chemie z. B. werden, auch wenn die Bemühungen um sie zu einem relativen Abschluß gelangt sein werden, mit den letzten „Dingen“, welche die gegenständlich-logische Besinnung sucht, noch ganz und gar nicht zusammenfallen. Nur die Aufforderung liegt in ihnen, die Bearbeitung der Substanzkategorie und der substantiellen Strukturform der physischen Welt weiterzuführen, und zugleich der Hinweis auf eine der beiden Richtungen, nach denen dies geschehen kann und muß. Aber dieses Ziel wird nicht allein sicherer, sondern auch vollständiger erreicht, wenn wir uns nicht auf die Atomistik in ihrer neuesten Phase beschränken, sondern ihre ganze positiv-wissenschaftliche Entwicklung in Betracht ziehen, und wenn wir darüber hinaus das Problem der Materie überhaupt durch die Geschichte der Naturwissenschaften hindurch verfolgen. Und Analoges gilt ganz allgemein. Die Fühlungnahme mit der positiven Wissenschaft wird nur, wenn sie geschichtlich orientiert ist, für die gegenständlich-logische Reflexion recht fruchtbar. Dann erst vermag sie uns die Hindeutungen auf die kategorialen und systematischen Wirklichkeitsformen zu erschließen, die für deren Herausarbeitung unentbehrlich sind.

Als eine Art Fortsetzung der „natürlichen“ Arbeit, in der die positive Wissenschaft ihre theoretischen Fundamente und Voraussetzungen festzulegen und sicherzustellen strebt, kann das normative Bemühen der

ist übrigens, ebenso wie in der zu 264–266, S. 833, eine Schreibflüchtigkeit zu berichtigen: an die Stelle von „Sauerstoff“ ist überall zu setzen: Wasserstoff).

gegenständlich-logischen Reflexion nach wie vor gelten. Am Ende hat diese doch nur den strukturell-methodischen Intentionen, die in der positiven Wissenschaft wirksam sind, ihre volle Auswirkung zu geben. Eben damit aber wird sie in eine Region emporgeführt, die von der positiv-wissenschaftlichen Sphäre doch weit abliegt. Und wie sie ihr eigenes Arbeitsgebiet hat, so löst sie ihre Aufgabe auf ihre eigene Weise. Für die gegenständlich-logische Arbeit erwächst aus dieser Lage der Vorteil, daß sie von den positiv-wissenschaftlichen Tagesmeinungen und Tagesdiskussionen weithin unabhängig wird. Das schließt natürlich nicht aus, daß große wissenschaftliche Umwälzungen auch sie beeinflussen und wichtige wissenschaftliche Fortschritte auch ihr zugute kommen: sie bleibt ja ständig in enger Fühlung mit der positiv-wissenschaftlichen Forschung. Aber wenn sie schon in der Bestimmung der Elementarkategorien und noch sehr viel mehr in der abschließenden Herausarbeitung der systematischen Formstruktur der Welt die positive Wissenschaft weit hinter sich läßt und in jedem Fall einen umfassenderen und tieferen Einblick in den Bau des Universums zu gewinnen sich anheischig macht, so tritt sie nicht etwa, wie einst die spekulative Natur- und Geistesphilosophie, in konkurrierenden Wettbewerb mit der positiv-wissenschaftlichen Wirklichkeitserkenntnis. Und feindlich-ablehnend tritt sie dieser nur da entgegen, wo dieselbe an ihre positiven Ergebnisse unhaltbare philosophische Spekulationen anknüpft. Daß die positive Wissenschaft selbst den Drang hat, ihre grundsätzlichen Voraussetzungen nach der philosophischen Seite zu ergänzen und auszubauen, ist nach allem Bisherigen nur natürlich. Dann aber muß auch sie mit den Mitteln arbeiten, die hier allein zur Verfügung stehen, d. h. sie muß zur *gegenständlich-logischen Reflexion* auf die kategorialen und systematischen Wirklichkeitsformen werden. Und sie kann von dieser Orientierung auch in ihrer eigensten Forschungsarbeit reiche Früchte ernten. Ja, angesichts der Tatsache, daß die gegenständlich-logische Besinnung am Ende nur die leitenden Formtendenzen der positiven Wirklichkeitswissenschaft zu voller Geltung bringen will, hat diese allen Grund, ihrerseits mit der kategorialen- und systemformalen Arbeit der Philosophie engste Verbindung zu suchen. Und sie kann das, ohne das Eindringen spekulativer Gedankendichtungen in ihre *inhaltlichen* Untersuchungen befürchten zu müssen. Die Einheit der Wirklichkeitswissenschaft schlingt auch um das gegenständlich-logische und das positiv-wissenschaftliche Wirklichkeitserkennen ein unlösbares Band. Und was nicht zu vergessen ist: die kategoriale und systematische Formarbeit der Philosophie mißt sich zuletzt au

derselben Norm, von der sich auch die empirisch-inhaltliche Forschung leiten läßt und leiten lassen muß, an der logischen Notwendigkeit, d. i. an dem Gefordertsein durch transzendent-empirisch Gegebenes. Und was jene auf ihrem normativen Weg herausarbeiten will, sind ja Wirklichkeitsformen, sind die Wirklichkeitsformen.

5. Auch der Ertrag der systemformalen Untersuchung wird sich in Gesetzen niederschlagen, die, ganz wie die kategorialen, zugleich Norm- und Postulatgesetze sind. Und auch die systemformalen Gesetze sind teils konstitutive, teils explikative: jene haben die systematischen Formen heranzustellen, diese haben sie zu entfalten ¹⁾).

Noch stärker nun als im kategorialen Gebiet weichen hier die Normgesetze hinter die Postulate zurück. Allein vorgeordnet bleiben sie diesen dennoch, so gewiß auch die systemformalen Gesetze aus der normativen Reflexion herauswachsen. Und wenn wir hier überhaupt noch von „Gesetzen“ sprechen wollen, so kann dies nur im Hinblick auf diese normative Herkunft geschehen. Das ist um so schärfer im Auge zu behalten, als sich im systemformalen Bereich die Bedenken gegen diese Bezeichnung ganz erheblich verstärken.

Während nämlich die Kategorialgesetze durchweg allgemeinbegrifflicher Natur sind, nehmen die systemformalen Postulate zu einem beträchtlichen Teil die Gestalt von Individualurteilen an. Da das Universum von der einen, und zwar der fundierenden, Seite eine Individualität ist, ist dies nur natürlich. Ja, sofern die Begrifflichkeiten und Gesetzmäßigkeiten sich zuletzt in die universale Individualität einbeziehen, wird, wenigstens von einer Seite her, auch die Begriffs- und Gesetzesstruktur der Universalwirklichkeit in Individualpostulaten gedacht. Daß die Kategorialgesetze selbst in dieser Weise eine individuelle Wendung erhalten, läßt sich an dem Verhältnis zeigen, in dem die Anschauungskategorien Räumlichkeit und Zeitlichkeit zu Raum und Zeit als Formbestandteilen der physischen Welt stehen. In konstitutiven Kategorialgesetzen werden Räumlichkeit und Zeitlichkeit als kategoriale Wirklichkeitsformen festgelegt, und in den zugehörigen explikativen Gesetzen wird das Wesen dieser Formen entwickelt. Demgegenüber sind die systemformalen Sätze, in denen Raum und Zeit als systematische Formbestandteile der physischen

1) Eine Angliederung von Grundsätzen an die Gesetze, wie sie im kategorialen Gebiet am Platze war, fällt für das systemformale naturgemäß weg. Die Rolle der „Grundsätze des urteilenden Denkens“ spielen hier die „methodischen“ Grundsätze.

Universalwirklichkeit konstitutiv hingestellt und explikativ entfaltet werden, augenscheinlich Individualsätze, und sie bleiben das, obwohl sie nur ausweitende Anwendungen der konstitutiven und explikativen Kategorialgesetze sind.

Lassen sich nun auch solche Individualsätze als Gesetze betrachten? Wenn den Gesetzen der Sinn gegeben wird, der sie in erster Linie als Normgesetze erscheinen läßt, gewiß. Nur dürfen aus der Bezeichnung keine weitergehenden Ansprüche hergeleitet werden. Mit diesem Vorbehalt können die systemformalen Postulate ebenso wie die kategorialen durchweg Gesetze genannt werden. Aher auf Namen kommt es ja auch hier nicht an. Das Wesentliche ist, daß die normative Reflexion in der angegebenen Weise die systematischen Formen und die systematische Gesamtform erarbeitet und expliziert. Die Frage, ob sie damit ganz zustande kommt, kann vorerst wieder unerörtert bleiben. Ist die Arbeit wirklich getan, so hat die gegenständlich-logische Reflexion ihre Aufgabe erfüllt: sie beginnt ihr Werk mit den Kategorien und endigt es mit den systematischen Wirklichkeitsformen.

III. Gegenständlich-logische Gesetze und Erkenntnisgesetze.

1. Logische Gesetze sind die gegenständlichen Gesetze, und zwar die kategorialen und die systematischen, ganz ebenso wie die funktionellen. Und jene teilen mit diesen eine hervorstechende Eigenschaft — die hypothetische Fassung der Normkomponenten, die sich vom Wahrheitsprinzip auf sie alle überträgt. Wie das Wahrheitsnormprinzip nicht etwa die Forderung einschließt, man solle urteilen, man solle transzendent Gegebenes auffassen, sondern nur verlangt, man solle, wenn man ein transzendent Gegebenes auffaßt, dies mit voller logischer Notwendigkeit tun, man solle, wenn man urteilen will, dem Urteil die volle logische Notwendigkeit zu gehen suchen, — so knüpfen die funktionellen und gegenständlichen Normgesetze ihre Forderungen sämtlich an die Bedingung: wenn man überhaupt urteilen, also ein transzendent Gegebenes auffassen will.

Damit ist nun auch das charakteristische Moment hezeichnet, das die logischen Gesetze von den parallelen Erkenntnisgesetzen unterscheidet. Unsere Erkenntnis vollzieht sich durchweg in Urteilen. Insofern untersteht sie den Gesetzen des urteilenden Denkens. Die Erkenntnisnorm selbst, die uns in der Erkenntnisintention als das sittliche Gebot, nach Erkenntnis zu streben, entgegentritt, schließt

die Wahrheitsnorm ein. Und mit der Wahrheitsnorm nicht bloß die Wahrheitsvoraussetzung, sondern zugleich die funktionell- und gegenständlich-logischen Gesetze. Das „Mehr“ an Forderungen, das die Erkenntnisnorm vor der Wahrheitsnorm voraus hat, besteht nicht bloß darin, daß sie das hypothetische Moment, das der letzteren anhaftet, ausschaltet. Sie verlangt nicht allein, man solle tatsächlich Gegebenes auffassen, sondern darüber hinaus, man solle dem nur potentiell Gegebenen nachgehen und es in ein aktuell Gegebenes umwandeln: das ist gemeint, wenn sie uns zumutet, Erkenntnis nicht bloß, wo sie sich uns darbietet, zu vollziehen, sondern auch, wo sie sich nicht darbietet, zu suchen. Wie nun aber auch das „transzendent Gegebene“ erreicht sein mag: die Erkenntnis hat ein vitales Interesse daran, daß die Auffassung des Gegebenen so vollzogen wird, daß sie auf volle Geltung Anspruch hat. So kommt es, daß die Erkenntnisnorm das Wahrheitsprinzip in sich aufnimmt, und daß sie sich den aus diesem fließenden Normgesetzen vorbehaltlos unterwirft.

Besondere Bedeutung gewinnen für die Erkenntnis naturgemäß die gegenständlich-logischen Gesetze. Das gilt schon von den kategorialen Normgesetzen. Und noch mehr von den systemformalen. Die methodischen Grundsätze werden, indem sie in das Erkennenwollen eingehen und dadurch ihren hypothetischen Einschlag verlieren, recht eigentlich zu Erkenntnisgrundsätzen, die dem sein-sollenden Erkennen seine verschiedenen Richtungen weisen. Die „Ideen“ aber stellen sich nun als Erkenntnisformideale dar, die das Formschema bezeichnen, in welches das Erkennen die empirischen Inhalte einfügen soll. Und die nach Anleitung der Ideen herausgearbeiteten systematischen Normgesetze werden zu normativen Erkenntnisgesetzen, die die bestimmten Universalformen angehen, in welche die Erkenntnis die Totalität des transzendent Gegebenen zu fassen hat, um aus ihr den Weltgegenstand zu machen.

Aber die gegenständlich-logischen Gesetze gewinnen für die Erkenntnis noch eine andere Bedeutung. Die gegenständlich-normative Reflexion stellt, indem sie diese Gesetze herausarbeitet, nicht bloß Anforderungen an das Erkennen, denen dieses genügen muß, wenn es die Wirklichkeit erreichen will, sie will vielmehr selbst Erkenntnis liefern — die Erkenntnis der kategorialen und der systematischen Struktur der Wirklichkeit. Die Ermittlung des kategorialen und systemformalen Gefüges des Universums, wie die gegenständlich-logische Reflexion sie in Angriff nimmt, ist nach der for-

malen Seite das Ziel unseres Welterkennens. Dessen Gesamtziel ist die Erfassung des Universums nach Form und Inhalt. Nach der inhaltlichen Seite ist damit der positiven Wirklichkeitswissenschaft ihre umfassende Aufgabe vorgeschrieben. Aber hier zeigt sich aufs neue, daß innerhalb der Gesamtwirklichkeitswissenschaft, zu der sich positive und philosophisch-logische Wirklichkeitserkenntnis zusammenschließen, der letzteren die übergeordnete Stellung zufällt. Form und Inhalt lassen sich ja nicht trennen. Die empirischen Inhalte erhalten erst durch die Formung, d. h. durch das Eingehen in die kategorialen und zuletzt in die systematischen Formen Gegenständlichkeit. Die positiven Wirklichkeitswissenschaften selbst arbeiten denn auch von vornherein mit und an den Formen. Und indem die gegenständlich-logische Reflexion die formale Struktur endgültig und zusammenfassend erarbeitet, bietet sie der positiven Forschung zugleich den Rahmen, in dem deren Gesamtergebnisse ihren einheitlichen Zusammenschluß finden. So wird die normative gegenständlich-logische Reflexion recht eigentlich zur abschließenden Wirklichkeitserkenntnis¹⁾.

Aber freilich: zur Erkenntnis wird die gegenständlich-normative Besinnung, und Wirklichkeitsformen werden die Formen, die sie auf ihrem Weg ermittelt, nur vermöge der Postulate, die sich an die gegenständlichen Normgesetze knüpfen. Jene bemüht sich, die kategorialen und systematischen Formen so zu gestalten, wie sie von unserem Denken gefaßt werden müssen, wenn die Formfunktionen und mit ihnen die Urteile, in denen sie zusammenlaufen, die volle logische Notwendigkeit sollen gewinnen können. Die Postulate aber gehen uns die Gewißheit, daß die Formen, so wie sie von der zu Ende geführten normativen Bearbeitung gefaßt sind, als dem transzendent Gegebenen völlig angemessene Wirklichkeitsformen betrachtet werden dürfen. Unter diesen Umständen erhebt sich die besondere Frage, in welchem Verhältnis die gegenständlich-logi-

1) Man kann die Frage aufwerfen, ob es nicht vielmehr Sache der umfassenden positiven „Formalwissenschaft“ (S. 456 f.) — wenn sie einmal verwirklicht ist — sein wird, diese Aufgabe zu lösen. Allein die eigentliche Forschungsarbeit nicht bloß an den systematischen Formen, die für jene in der Hauptsache außer Betracht bleiben (S. 484), sondern auch an den kategorialen wird durchaus von der normativen Reflexion geleistet. Die positive Formalwissenschaft kann die Ergebnisse der normativen Reflexion in ihrer Weise aufnehmen und die Postulate in Gestalt von „normalen Urteilen“ an ihre Spitze stellen. Aber sie baut sich ganz und gar auf den Postulaten auf (S. 457 f.). Es bleibt also dabei, daß die gegenstandsformale Forschung Sache der gegenständlich-logischen Reflexion ist. Und die Erkenntnisse, zu denen sie führt, finden in den gegenständlich-logischen Postulaten ihren Ausdruck.

schen Postulate zu der Erkenntnisnorm und den Erkenntnisgesetzen stehen.

2. Augenscheinlich schließt sich an die allgemeine Erkenntnisnorm eine allgemeine Erkenntnisvoraussetzung an, ähnlich wie sich der Wahrheitsnorm die Wahrheitsvoraussetzung zur Seite stellt. Die Erkenntnisvoraussetzung betrifft die Möglichkeit des Erkennens. Sie behauptet, daß das transzendent-empirisch Gegebene, und zwar das aktuell und das potentiell Gegebene, sich kognitiv auffassen lasse. Die Erkenntnismöglichkeit ist aber eine doppelte, eine technische und eine prinzipielle.

Die technische bezieht sich auf das potentiell Gegebene. Und die Frage ist, ob das potentiell Gegebene von uns durchweg in ein aktuell Gegebenes umgesetzt werden kann, derart, daß es unmittelbar oder mittelbar aufgefaßt werden kann. Der tatsächliche Erfolg, den unser Suchen nach Erkenntnis immerfort aufzuweisen hat, gibt uns einen empirisch hestätigten Glauben an die technische Erkenntnismöglichkeit. Uneingeschränkt ist die Zuversicht allerdings nicht. Oh unsere natürlichen und künstlichen Erkenntnisorgane ausreichen, um jemals die Totalität des potentiell Gegebenen nach allen Richtungen zu erreichen und aufzufassen, ist von vornherein mehr als zweifelhaft. Und der Zweifel trifft nicht allein die inhaltlich-empirische Forschung, die „nach außen“ vor dem im Raum und in der Zeit ausgebreiteten universalen Tatsachenkomplex steht, den sie kaum oder — wie der bezeichnende Ausdruck lautet — nur in „unendlicher“ Annäherung zu bewältigen hoffen kann, und „nach innen“ mit Realitäten rechnen muß, zu deren Erreichung auch unsere wissenschaftlichen Erkenntnismittel sich vielleicht für immer als unzulänglich erweisen. Technische Schranken stehen aber möglicherweise auch der gegenständlich-logischen Reflexion im Wege. Es ist nicht völlig ausgeschlossen, daß, was uns von dem transzendent Gegebenen aktuell zugänglich wird, nicht ausreicht, um die formale Struktur des Universums nach allen Seiten erschöpfend zu bestimmen. Denkbar ist es z. B. daß, was wir an Erkenntnissen über die psychisch-geistige Wirklichkeit erreichen können, uns nicht in den Stand setzt, den formalen Gesamthau der subjektischen Weltseite auch nur mittelbar zu erreichen. Wie dem nun aber auch sei: absolute Schranken sind die technischen nicht. Und auch da, wo die Aussicht, sie einmal überwinden zu können, eine verschwindend kleine ist, können sie nicht als endgültig betrachtet werden. Im ganzen also läßt sich die Voraussetzung der tech-

nischen Möglichkeit der Erkenntnis als empirisch gerechtfertigt bezeichnen.

Ganz anders verhält es sich mit der prinzipiellen Möglichkeit, d. h. mit der Frage, ob das jeweils aktuell Gegebene sich auffassen lasse, ob dasselbe in die funktionell- und in die gegenständlich-logischen Formen sich einfüge. Das ist die spezifisch logische Frage, deren Beantwortung durch die Wahrheitsvoraussetzung und weiterhin durch die funktionell- und die gegenständlich-logischen Postulatgesetze gegeben ist. Schon bei der Wahrheitsvoraussetzung fällt das hypothetische Moment, das der Wahrheitsnorm anhaftet, weg. Hypothetisch eingeschränkt ist nur die Norm: wenn du urteilen willst, so soll dein Urteil die vollkommene logische Notwendigkeit haben. Demgegenüber stellt die Wahrheitsvoraussetzung einfach fest: vollkommene logische Notwendigkeit des Urteils ist Gefordertsein durch transzendent Gegebenes. So ist die Wahrheitsvoraussetzung ohne weiteres zugleich Erkenntnisvoraussetzung. Sie gibt uns die Gewähr, daß das transzendent Gegebene der funktionell-logischen Grundform, mit der wir an dasselbe herantreten, um es aufzufassen, d. h. dem logisch-notwendigen Denken sich füge. Und das ist es eben, was die prinzipielle Möglichkeit der Erkenntnis ausmacht. Dementsprechend sind die funktionell- und die gegenständlich-logischen Postulatgesetze sofort auch Erkenntnispostulate. Und die gegenständlich-logischen Postulate werden auf diese Weise zugleich zu Wirklichkeitserkenntnissen. Denn sie besagen, daß die kategorialen und systematischen Formen, sofern die Formfunktionen auf die volle logische Notwendigkeit Anspruch haben, die adäquaten Wirklichkeitsformen seien. Und da die normative Reflexion bemüht ist, jene Formen auf diese Stufe zu erheben, so ist sie — das bestätigt sich nun — in dem Maß Wirklichkeitserkenntnis, in dem es ihr gelingt, ihre Aufgabe zu lösen: adäquate Erkenntnis der formalen Wirklichkeitsstruktur ist sie dann, wenn sie den kategorialen und systematischen Formen auf ihrem normativen Weg die ganze logische Vollkommenheit gegeben hat.

Aber ist sie hiezu wirklich imstande? Hypothetisch sprechen doch auch die Wahrheitsvoraussetzung und die funktionellen und ebenso, wie es scheint, die gegenständlichen Postulate. Sie knüpfen sich selbst an die Bedingung: wenn das Urteil vollkommen logisch notwendig ist. Ist nun die logische Notwendigkeit der Urteile faktisch erreichbar? Weder

die Wahrheitsvoraussetzung noch die Postulate sagen etwas über die Erfüllbarkeit der Bedingung, die sie vorbehalten, aus. Damit scheint sich die Frage nach der prinzipiellen Möglichkeit der Erkenntnis von einer neuen Seite zu erheben.

Allein ganz so liegt die Sache doch nicht. Erinnern wir uns an die Art, wie sich die Wahrheitsvoraussetzung und die Postulate an unser faktisches Urteilen anknüpfen, und ganz besonders an den Modus der Verifikation, der jener und diesen ihre logische Legitimation verschafft! Die logische Urteilsnotwendigkeit ist, wie wir sahen, das apriorisch-funktionelle Instrument, mit dem wir das transzendent Gegebene kognitiv zu bewältigen suchen. Daß sie sich hiezu eignet, hat uns der empirische Erfolg gelehrt, d. i. die tausendfältige Erfahrung, daß sich das transzendent Gegebene dem Urteil in dem Maß fügt, in dem dieses logisch notwendig ist. Urteile, an die sich das Bewußtsein der logischen Notwendigkeit anschließt, vollziehen wir in jedem Augenblick, und sie sind, wo immer sie im Ernst vollzogen werden, von der Zuversicht begleitet, die in der Wahrheitsvoraussetzung und weiterhin in den Postulaten des urteilenden Denkens ihre abschließende Formulierung findet. Unter diesen Umständen ist, daß wir logisch notwendige Urteile erreichen können, für uns eine empirisch bewährte Tatsache, keine offene Frage. Hieran macht uns auch der Umstand nicht irre, daß das Bewußtsein der logischen Notwendigkeit kein Kriterium für das objektive Vorhandensein derselben einschließt, also keine objektive Gewähr für die logische Notwendigkeit des jeweils vollzogenen Urteils bietet. Ueber dieses Bedenken hilft uns ja das Vertrauen weg, daß, wo nur die wissenschaftlichen Vorsichtsmaßregeln zur Ausschließung der Selbsttäuschung mit der erforderlichen Umsicht angewandt werden, das Notwendigkeitsbewußtsein berechtigt ist. Der auch so unvermeidlich bleibende Rest der Unsicherheit richtet sich nicht gegen die prinzipielle Möglichkeit logisch notwendigen Urteilens. Die letztere kann hiernach als faktisch sichergestellt betrachtet werden. Und damit ist auch, auf Grund der Wahrheitsvoraussetzung und der Postulate des urteilenden Denkens, die prinzipielle Möglichkeit der Erkenntnis gesichert: sowohl die funktionell- als die gegenständlich-logischen Formen können als die angemessenen Mittel für die Auffassung des transzendent Gegebenen gelten.

Indessen ist dies wirklich ohne Vorbehalt richtig? Die Wahrheitsvoraussetzung und die Postulate des urteilenden Denkens knüpfen ihre Zusicherungen an die Bedingung vollkom-

m e n e r logischer Notwendigkeit der Urteile. V o l l k o m m e n n o t w e n d i g a b e r i s t — darüber sind wir uns durchaus klar — k e i n e s d e r v o n u n s t a t s ä c h l i c h v o l l z o g e n e n U r t e i l e . Können wir das ändern? Möglich, daß das empirisch-transzendent Gegebene nach seiner inhaltlichen Besonderheit exakt aufgefaßt werden kann, soweit nicht technische Hindernisse im Wege sind. Aber gilt das auch nach der formalen Seite? Gegen die funktionellen Formen richtet sich das Bedenken auch jetzt nicht. Diese sind durch die W a h r h e i t s v o r a u s s e t z u n g und die funktionell-logischen Postulate auch jetzt durchaus gesichert. Anders steht es mit den g e g e n s t ä n d l i c h e n , mit den kategorialen und systematischen Formen. In bezug auf diese stellen das Wahrheitsprinzip und die funktionellen Normgesetze, am unmittelbarsten das Objektivationsgesetz, der normativen Reflexion eine besondere Aufgabe, die A u f g a b e , diesen Formen die logische Vollkommenheit z u g e b e n , d. h. sie so zu fassen, daß die Formfunktionen und mit ihnen die Urteile, in die sie eingehen, die volle logische Notwendigkeit gewinnen können. Das ist auch die Bedingung, an die die gegenständlichen, die kategorialen und die systematischen, Postulate sich knüpfen. O b a b e r j e n e A u f g a b e a h s c h l i e ß e n d z u l ö s e n i s t , das ist die F r a g e . In der Tat trifft, wie sich künftig zeigen wird, die normative Bearbeitung der Kategorien auf Schwierigkeiten, die sich als unlösbar erweisen und nicht bloß die logische Vollendung der kategorialen, sondern auch die der systematischen Formen unmöglich machen werden, auf prinzipiell unausgleichbare A n t i n o m i e n , in die sich die Kategorien miteinander verwickeln, und in die auch die unserem Denken erreichbaren systematischen Formen hineingezogen werden. Auch so wird die normative Reflexion wenigstens Forderungen, denen die kategorialen und systematischen Formen genügen müßten, wenn sie von unserem Denken logisch vollkommen gefaßt werden könnten, aufstellen und die Richtungen angeben können, nach denen die logisch vollkommene Formen liegen müßten. Und an diese normativen Feststellungen werden sich entsprechende Postulate anschließen lassen, deren hypothetische Einschränkung allerdings in den modus irrealis zu kleiden sein wird. Ob es darüber hinaus für die philosophische Betrachtung noch einen gangbaren Ausweg gibt, wird in der Folge zu untersuchen sein.

Wir wollen aber nicht vorgreifen. Noch halten wir die H o f f n u n g f e s t , daß es der gegenständlich-normativen Reflexion gelingen werde, ihr Ziel zu erreichen, und daß auch die gegenständlich-logischen Postulate vollziehbar sein werden. Dabei bleibt es in jedem Fall, daß die

normativ-gegenständliche Reflexion, wenn sie an ihr Ziel gelangen sollte, zu voller Wirklichkeitserkenntnis, zur Erkenntnis der vollen Wirklichkeitsformen würde, und daß diese Erkenntnis in den gegenständlichen Postulaten ihren Ausdruck fände. Die hypothetische Beschränkung nämlich, die sich auch an die gegenständlichen Postulate knüpft, bezieht sich nicht auf deren gegenständlichen Gehalt, nicht auf das Sein, sondern lediglich auf unser Denken, lediglich auf die Frage, ob die normative Reflexion ihren Weg bis zu Ende gehen könne. Wäre es der normativen Besinnung z. B. geglückt, die Substanzkategorie logisch vollkommen zu fassen, so würden die Postulate, in denen deren Wesen entwickelt wird, die folgende Form annehmen: die Substanz, sc. wie sie durch die normative Bearbeitung gefaßt ist, hat die und die Eigenschaften. Darnach können solche Postulate — wenn sie erreichbar sind — ohne gegenständliche Einschränkung als Wirklichkeitserkenntnisse gelten. In ihren Gegenständen fällt also das hypothetische Moment weg, das den Gegenständen der funktionellen Postulate anhaftet ¹⁾. Daß sie „nur“ Postulate, keine eigentlichen Urteile sind, ist kein Einwand. Wir wissen längst, daß die Postulate, auch wenn sie Antizipationen möglicher, nicht oder noch nicht vollzogener Erfahrungen einschließen, an logischer Dignität über den „eigentlichen“ Urteilen stehen, so gewiß die letzteren auf jenen als ihren Voraussetzungen sich aufbauen. Die Postulatgegenstände selbst stellen sich als Realitäten dar und sind als solche anzusehen. Als Realitäten für ein mögliches Denken, gewiß; aber eine andere Wirklichkeit kennen wir ja, wenigstens vorerst, nicht.

So bestätigt sich, daß die gegenständlich-logischen Postulate als solche auch Erkenntnispostulate sind. Und sie sind nicht etwa bloß Voraussetzungen und Maßstäbe der Wirklichkeitserkenntnis, sondern sie sind selbst Wirklichkeitserkenntnisse — immer vorausgesetzt, daß sie für uns erreichbar sind. Aber hinzugefügt muß werden, und das ist aufs schärfste zu betonen: nur die logisch vollkommenen Kategorien und Systemformen können als Wirklichkeitsformen gelten, so gewiß nur die Gegenstände möglichen, vollkommen logisch notwendigen Urteilens als Realitäten anerkannt werden dürfen. Gelingt es der normativen Reflexion nicht, bis zu den vollkommenen Formen vorzudringen, so müssen wir nicht bloß auf die Möglichkeit

1) Vgl. oben S. 441, 1. Was dort gesagt ist, gilt ebenso von den systemformalen wie von den kategorialen Postulaten.

adäquater Wirklichkeitsformerkenntnis prinzipiell verzichten, und auch die inhaltliche Erkenntnis muß unvollkommen bleiben, da die Inhalte ja nur durch Eingehen in die kategorialen und systematischen Formen zu Gegenständen werden. Die Gegenstände unserer Erkenntnis selbst sind dann vielleicht Annäherungen an die Wirklichkeit, aber nicht die volle Wirklichkeit.

Damit ist die Erkenntnismission der gegenständlich-logischen Reflexion in das richtige Licht gerückt. Stellt diese sich in den Dienst der Erkenntnisnorm, so verliert die ihr durch das Objektivationsgesetz gestellte Aufgabe das hypothetische Moment, das dem logisch-funktionellen Objektivationsnormgesetz anhängt. Das Gleiche gilt von den gegenständlichen Normgesetzen, deren Herausarbeitung das nächste Ziel der normativ-gegenständlichen Besinnung ist. In den letzteren sind die logisch vollkommenen Gegenstandsformen, die kategorialen und die systematischen, normativ festzulegen. Diese idealen Formen aber stellen sich in den Postulatgesetzen als die Wirklichkeitsformen dar: die gegenständlich-logischen Postulate schalten die hypothetische Beschränkung, die dem Objektivationspostulat die Gestalt eines hypothetischen Urteils gibt, aus und sind, so wie sie sind, auch Erkenntnispostulate. So setzt sich die normative Reflexion in Wirklichkeitserkenntnis um: ihre spezifische Leistung ist die logische Anpassung der gegenständlichen Formen an das transzendent Gegebene, und die dem transzendent Gegebenen angemessenen Gegenstandsformen sind die Wirklichkeitsformen. Gleichviel nun aber, ob die gegenständlich-logische Reflexion ihre Arbeit wirklich zu Ende führen kann oder nicht: nur die logisch vollkommenen, die dem transzendent Gegebenen völlig angemessenen Gegenstandsformen können als die Wirklichkeitsformen gelten, nur sie machen das aus, was sich als die formale Struktur der Wirklichkeit bezeichnen läßt.

Zweites Kapitel.

DIE ERKENNTNISTHEORETISCHE SEINSDEUTUNG.

I. Das Wirklichsein und die gegenständlich-logische Reflexion.

1. Die gegenständlich-logische Reflexion erstreckt sich auch auf das Seinmoment. Schon das Objektivationsgesetz nimmt auf dieses Bedacht, sofern es ein integrierender Bestandteil der Urteilsgegenstände ist. Für die gegenständlich-logische Besinnung selbst ist das

Sein in erster Linie eine Kategorie, diejenige Modalkategorie, die den Objekten der Urteile ihre spezifische kognitiv-gegenständliche Dignität gibt: indem das Sein zum Urteilsobjekt hinzutritt, ergibt sich der Urteilsgegenstand, das Urteilsobjektiv. Ein Urteilsgegenstand aber ist auch das Sein des Universums. Auch das Universum also erhält von dem Sein seine gegenständliche Würde. So gewinnt das Sein fundamentale Bedeutung auch im Rahmen der systematischen Gesamtstruktur des Universums. Wenn wir von der Wirklichkeit schlechtweg reden, so meinen wir, wo wir darunter nicht die Gesamtheit des Wirklichen verstehen, das Wirklichsein dieser Gesamtheit.

Mit dieser ausweitenden Anwendung der Seinskategorie auf die Totalität des transzendent Gegebenen tritt nun aber auch ihr Verhältnis zu den Modalitätskategorien der Notwendigkeit und der Tatsächlichkeit in die Beleuchtung, die ihre überragende Stellung und ihre ursprüngliche Bedeutung besonders deutlich heraushebt.

Ein Problem, und zwar ein Doppelproblem, liegt schon für die elementarkategoriale Betrachtung namentlich in dem Verhältnis der Notwendigkeit zum Sein — die Tatsächlichkeit tritt hier naturgemäß zurück, da sie ja nur das negative Gegenstück zur Notwendigkeit ist und lediglich deren Grenzen bezeichnet. Die Notwendigkeit wird einem Objektiv, also dem Sein eines Objekts, zugeschrieben. Nun hat sich uns schon in der deskriptiven Untersuchung gezeigt und in der normativen bestätigt, daß das Sein als eine Grenzbeziehung zum transzendent Gegebenen gedeutet und als „Erscheinung eines transzendent Gegebenen sein“ charakterisiert werden kann. Die gegenständliche Notwendigkeit aber kann sich natürlich nicht auf diese Beziehung des transzendent Gegebenen zur Erscheinung richten. Was dann? Dazu kommt ein Zweites. Die Notwendigkeit führt sich als eine Bestimmtheit des Seins ein. Aber macht sie nicht auch ihrerseits wieder Anspruch auf das Sein?

Die Antwort auf die erste Frage liegt darin, daß die Notwendigkeit sich unmittelbar an ein Folgemoment des Seins knüpft. Läßt sich das Sein als „Erscheinung eines transzendent Gegebenen sein“ deuten, so ist damit auch auf eine besondere kategoriale Leistung der Seinskategorie hingewiesen. Durch die Wirklichsetzung wird das Objekt aus der subjektiven Denksphäre herausgestellt und in eine bestimmt geartete Distanz zum Denken gesetzt. Und es wird zugleich in eine durch diese Distanz gekennzeichnete Region einbezogen. — in die

Wirklichkeitsregion. Damit aber knüpft die Wirklichsetzung, wie wir sahen (S. 468 f.), an ein Moment an, das im sachkategorialen Gebiet zu Hause ist. Mit der Setzung eines Objekts verbindet sich eine implizite Einbeziehung desselben in den „Erfahrungszusammenhang“ und damit in einen Objektzusammenhang, in den Zusammenhang der bisher unmittelbar oder mittelbar in unsere Erfahrung eingetretenen Objekte. Jedes Urteilsobjekt schließt also implizite eine solche Beziehung zu einem Objektzusammenhang ein. Diese implizite Beziehung nun wird in der Wirklichsetzung des Objekts aufgenommen und modal gewendet. Die Wirklichsetzung vollzieht zugleich die Einbeziehung des Objekts in einen Wirklichkeitszusammenhang, und damit in die Sphäre, in der die Wirklichkeitszusammenhänge liegen, in die Wirklichkeits-sphäre. Die „Wirklichkeitssphäre“ ist noch nicht der Wirklichkeitszusammenhang. In diesen werden die Objekte noch nicht durch das elementarkategoriale, sondern erst durch das von dem methodischen Grundsatz des Seinsgrundes geleitete systemformale Denken hineingestellt. Die Wirklichsetzung selbst fügt die Objekte lediglich in die Wirklichkeitssphäre ein. Aber diesem Einfügen entspricht ein kategoriales Moment in dem Wirklichsein selbst, eben jenes sekundäre, das wir als „Dasein“ bezeichnen können, wenn wir diesem Wort die entsprechend weite Bedeutung geben. Das Wirklichsein ist also zugleich Dasein.

Und auf das Dasein eines Objekts richtet sich die Notwendigkeit. Das „Liegen“ eines Objekts „in der Wirklichkeitssphäre“, sein Auftreten in dieser oder sein Hereintreten in sie, wollen wir begreifen, und wenn wir es begriffen haben, bezeichnen wir es als notwendig. Aber dieses Begreifen ist ein Herleiten aus einem Seinsgrund: aus der Notwendigkeit wächst, wie wir wissen, das Kategorienpaar des Seinsgrundes und der Seinsfolge heraus. Insofern zieht die Notwendigkeit zugleich das „Hineingehören“ des Objekts in einen Objektzusammenhang, an das sich das „Dasein“ anschließt, heran. Die Beziehungen von Seinsgrund und Seinsfolge ergeben sich ja, indem sachliche Zusammenhangsbeziehungen dem modalen Gesichtspunkt der Notwendigkeit unterstellt und dadurch zu Seinsabhängigkeitsbeziehungen werden. Diese Abhängigkeitsbeziehungen aber haben unzweifelhaft ihrerseits wieder Anspruch auf Realität (S. 164), und die Notwendigkeit selbst läßt sich unbedenklich als eine reale Bestimmtheit des Daseins betrachten. Damit ist das elementarkategoriale Verhältnis der Notwendigkeit zum Sein klargelegt.

2. Zugleich aber ist ersichtlich geworden, daß dieses Verhältnis erst im Rahmen der systematischen Gesamtstruktur des Universums zu voller Auswirkung kommt. Das elementarkategoriale Dasein der partikulären Objekte gewinnt erst, indem es in den Seinszusammenhang eingeordnet wird, seine volle Bedeutung. Und die Notwendigkeit der partikulären Objektivität kommt erst dadurch ganz zur Geltung, daß diese in den durch eine durchgängige Kette von Beziehungen zwischen Seinsgründen und Seinsfolgen hergestellten Objektivitätszusammenhang hineingestellt werden. Indem die Kategorie der Notwendigkeit in systematischer Ausweitung an das Gesamtgegebene herangebracht wird, ergibt sich der große Seinszusammenhang, der aber doch nur durch die auf sachkategoriale Zusammenhangsrelationen fundierten Abhängigkeitsbeziehungen, die ihrerseits wieder als wirklich zu betrachten sind, konstituiert wird¹⁾. Wie dieser Seinszusammenhang schließlich doch wieder in den Objektzusammenhang, nachdem er ihm erst seine ganze innere Geschlossenheit gegeben hat, einbezogen wird, wie ferner dieser endgültige Universalzusammenhang durch die Kreuzung mit den Ideen des Individual- und des Begriffsystems seine bestimmte Gestalt erhält, so freilich, daß der Individualitätszusammenhang am Ende als das Substrat erscheint, in das auch das System der Begrifflichkeiten eingebettet ist — darauf brauchen wir nicht zurückzukommen. Im Sein des Universums tritt das sekundäre Merkmal des Seins der partikulären Objekte, tritt auch die Notwendigkeit, die den Seinszusammenhang zwischen den partikulären Objektivitäten reguliert, ganz zurück. Das Sein des Universums ist lediglich: Erscheinung des transzendent Gegebenen sein. So läßt das Sein, das in der formalen Gesamtstruktur des Universums als das abschließende systematische Formelment fungiert, die ursprüngliche, die primäre Natur der Seinskategorie erst recht an den Tag treten.

Und eben auf dieser ursprünglichen Bedeutung des Seins beruht die besondere Stellung, die ihm innerhalb des ganzen gegenstandsformalen Gebiets gebührt. Daß die Objekte möglichen Urteilens Erscheinungen transzendent gegebener Daten sind, das ist es, was ihnen, was auch dem Gesamtobjekt, dem Universum, die eigentümliche kognitiv-gegenständliche Dignität sichert, — das ist es aber auch, was das Sein als das Gegenstück zur Wahrheit

1) Auch das sekundäre Moment der Objektivität erreicht erst, indem die Objekte in den Objektzusammenhang einbezogen werden, seine volle Bedeutung.

erscheinen läßt. Schon das Objektivationsgesetz hat im Grunde diese Seinshedeutung normativ festgelegt und sichergestellt und 'das Sein damit zur Wahrheit in Korrelation gesetzt. Allerdings bleibt die e n d gültige Fixierung und Legitimierung des Wirklichseins, sofern dieses ein kategoriales und zuletzt ein systemformales Element ist, der gegenständlich-logischen Reflexion vorbehalten. Diese selbst aber behandelt es von vornherein nicht als ein den übrigen gleichgeordnetes Gegenstandselement. Schon daß sie ihre Aufgabe darin sieht, die kategorialen und systematischen Gegenstandsformen als Wirklichkeitsformen zu normieren und zu sichern, läßt erkennen, welche grundlegendes Interesse sie am Sein hat und haben muß. In der Tat erlangt der Seinsbegriff schon für sie überragende Bedeutung. Indem sie das Sein definitiv als „Erscheinung eines transzendent Gegebenen sein“ festlegt, gewinnt sie den Maßstab für die normative Bearbeitung der kategorialen und systematischen Wirklichkeitsformen: die Anpassung dieser Formen an das transzendent Gegebene ist nichts anderes als die Gestaltung derselben derart, daß sie für sich den Seinswert in Anspruch nehmen können. Nicht zu vergessen ist hierbei freilich, daß das Sein nur vermöge seiner Korrelation zur Wahrheit diese Rolle spielen kann: die Wahrheit als logische Notwendigkeit, d. h. als Gefordertsein des Urteils durch transzendent Gegebenes, ist für die gegenständlich-logische Arbeit auf ihrem ganzen Weg das eigentliche Leitprinzip, und nur dadurch, daß das Sein der Urteilsobjekte vermöge seines wurzelhaften Zusammenhangs mit der logischen Notwendigkeit der Urteile der letzteren grundsätzlich zugeordnet ist, erhält es die Fähigkeit, als Maßstab für die normative Vollendung der kategorialen und systematischen Formen zu dienen. Indessen tritt hierin lediglich der gegenständlich-logische Primat des Seinsbegriffs aufs neue ans Licht, und mit ihm die Bedeutung des Seins auch für die gegenständlich-logische Untersuchung.

II. Das Ringen um die erkenntnistheoretische Fragestellung.

1. Aber das Sein ist nun andererseits das spezifische Problem der Erkenntnistheorie. Denn was es mit dem Sein der Urteilsobjekte letzten Endes für eine Bewandnis habe (S. 342), das ist die Frage, auf welche die Erkenntnistheorie die Antwort geben will. In ihr laufen alle die Probleme zusammen, die sich die erkenntnistheoretische Besinnung, seit es eine solche gibt, gestellt hat.

Diese hat ihr Ziel und ihre eigenste Aufgabe freilich nicht von Anfang an klar vor Augen gehabt. Ein Um- und Irrweg war zunächst die psychologische Einstellung, die ihr Locke einst gegeben hat. Wohl hat Kant sie von der psychologischen Belastung befreit. Aber an Versuchen, die erkenntnistheoretische Aufgabe auf psychologischem Weg zu lösen, hat es auch seitdem nicht gefehlt. Und gerade unter den Kantianern, den alten und den neuen, hat es zahlreiche und namhafte „psychologische“ Erkenntnistheoretiker gegeben. Man ging davon aus, daß die Erkenntnistheorie es irgendwie mit einem Transzendenten, das in der Erkenntnis unserem Bewußtsein angeeignet werde, zu tun, daß sie zuletzt die Beziehung dieses Transzendenten zu unserem Erkennen zu untersuchen habe. Und dies schien am zweckmäßigsten durch Aufdeckung der Genesis der Erkenntnis geschehen zu können: war erst die Entstehung der Erkenntnisakte klargelegt, so mußten, das war die Meinung, das Transzendente und unser subjektives Tun ganz von selbst auseinandertreten. Auf solche Weise glaubte man das Rätsel des „Transzendenten“ lösen zu können; wobei man übrigens auch mit der Möglichkeit rechnete, daß sich die Annahme eines „Transzendenten“ schließlich in Schein auflöse.

Nun ist die psychologische Untersuchung des Erkennens in der Tat eine Aufgabe, der sich die Wissenschaft nicht entziehen kann. Es gibt eine psychologische Theorie der menschlichen Erkenntnis, eine Theorie, die das Wesen und die Gesetzmäßigkeiten des tatsächlichen Erkennens zu ermitteln hat. Sie stellt sich neben die übrigen theoretisch-geisteswissenschaftlichen Disziplinen, neben diejenigen also, deren Bestimmung ist, das Wesen und die Gesetzmäßigkeiten der Sprache, der Religion, der Kunst, des Rechts, des gesellschaftlichen, staatlichen und wirtschaftlichen Lebens aufzusuchen. Und sie tritt diesen auch insofern zur Seite, als auch sie zugleich die Beziehungen ihres Tatsachenkreises zu den anderen geistig-kulturellen Betätigungen ins Auge zu fassen hat. Kurz, auch die psychologische Theorie des Erkennens ist am Ende nicht bloß eine elementar-, sondern eine kulturpsychologische Angelegenheit. Ein Zirkel, ein Widerspruch oder auch nur ein Anlaß zum Befremden liegt darin, daß hier das Erkennen selbst als Gegenstand eines Erkennens auftritt, keineswegs: die Erkenntnistätigkeit kann und muß ebenso wie die übrigen seelisch-geistigen Tätigkeiten psychologisch-theoretisch untersucht werden. Die psychologische Theorie trifft nun in dem Teil, in dem ihr Gegenstand das Erkennen der physischen Wirklichkeit ist, unvermeidlich auch auf die

Beziehungen dieses Erkennens zu den physischen Objekten. Indem sie aber auch diesen psychophysischen Beziehungen begrifflich-beschreibend und -erklärend nachgeht, bleibt sie was sie ist: eine Erfahrungswissenschaft. Und wenn sie dabei über den Kreis der Bewußtseinserscheinungen hinausgeht, so ist das kein Uebergreifen in eine vorstellungs- und denk-transzendente Sphäre: das „außerhalb des Bewußtseins Liegende“, mit dem sie hier zu rechnen hat, sind lediglich physische Dinge und Vorgänge, so wie diese sich der „äußeren“ Erfahrung darstellen, und als solche hat die psychologische Theorie des Erkennens sie und ihre Beziehungen zu den seelischen Tatsachen in Betracht zu ziehen. Kurz: sie ist, sofern sie es mit diesen Beziehungen zu tun hat, eben nicht bloß psychologische, sondern zugleich psychophysische Theorie des Erkennens. Damit ist im Grunde alles gesagt: auch nach der psychophysischen Seite gehört sie ganz in den Kreis der Erfahrungswissenschaften; das „Denktranszendente“, wenn es ein solches gibt, erreicht sie so wenig als irgendeine von diesen¹⁾.

1) Wie man übrigens die Aufgabe der Erkenntnistheorie bestimmen mag: die psychologische Theorie des Erkennens und die philosophische Erkenntnistheorie sind in jedem Fall scharf auseinanderzuhalten. Auch wenn man die letztere mit der allgemeinen Logik so oder so vermengt oder aber, was besonders häufig geschieht, mit der Methodenlehre (Wissenschaftslehre; hiezu s. oben S. 87, 1): das erkenntnistheoretische Untersuchungsverfahren kann unter keinen Umständen das psychologische sein. Schlägt man diesen Weg doch ein, so gerät man unfehlbar in jenen Zirkel hinein, von dem oben (S. 97) die Rede war. Sowohl die Logik als die Wissenschaftslehre sind der Erkenntnispsychologie übergeordnet, so gewiß die letztere eben eine Erfahrungswissenschaft ist, ähnlich wie die Sprach- und die Religionspsychologie oder auch wie die Physik und die Chemie. Das Verfahren der Wissenschaftslehre ist ganz ebenso wie das der Logik die normativ-kritische Reflexion. Und die Normen und Voraussetzungen, die auf diese Weise herausgearbeitet und gesichert werden, geben den positiven Wissenschaften ihre Richtpunkte und ihre logische Fundierung. Bestimmt man aber der Erkenntnistheorie ihre Aufgabe so, wie dies im Folgenden geschehen wird, so also, daß sie sich unter allen Umständen von der Logik und der Wissenschaftslehre präzise abhebt, so ist doch ihr Verhältnis zur gegenständlich-logischen Reflexion von der Art, daß schon darum die Stellung der Erkenntnispsychologie zu ihr grundsätzlich dieselbe bleibt wie zur Logik; über das Verhältnis der Erkenntnisfunktionen zu dem transzendent Gegebenen vermag die Erkenntnispsychologie ohnehin nach wie vor nicht den geringsten Aufschluß zu geben. Allein so sehr hiernach alle Versuche, die erkenntnistheoretische Reflexion irgendwie auf erkenntnispsychologischer Forschung aufzubauen, grundsätzlich abzulehnen sind, so bestimmt muß doch andererseits der heuristische Wert der Erkenntnispsychologie für sie betont werden. Es verhält sich mit dieser ganz ebenso wie mit der Denkpsychologie (s. hiezu oben S. 97 ff. bezw. S. 101, 1 und meine dort zitierte Abhand-

2. Die philosophische Erkenntnistheorie hat die Erkenntnis unter einem wesentlich anderen Gesichtspunkt zu betrachten. Ihr scheint obzuliegen, die Geltung, den Geltungsgrund, die Tragweite und die Grenzen unseres Erkennens zu untersuchen. So hat man in der Tat seit dem Wiederaufleben des Kantischen Kritizismus in den sechziger Jahren — und erst seit damals gibt es, wenigstens dem Namen nach, eine „Erkenntnistheorie“¹⁾

lung über „Logik und Psychologie“). Wie man die Obliegenheit der Erkenntnistheorie auch fassen mag: Bedingung für eine erfolgreiche erkenntnistheoretische Untersuchung ist in allen Fällen die Kenntnis des Wesens der tatsächlichen Erkenntnisfunktionen in ihren originalen Gestalten. Dafür aber ist die Vertrautheit mit der Erkenntnispsychologie nicht wohl zu entbehren. Und zwar kommt diese nicht bloß insoweit in Betracht, als sie ihrerseits deskriptive Ziele verfolgt. Auch ihr genetisch-gesetzeswissenschaftlicher Ertrag ist heranzuziehen, sofern und soweit er geeignet ist, Licht in das tatsächliche Wesen der Erkenntnisfunktionen zu bringen. Selbstverständlich ist darum auch, daß die Logiker und Erkenntnistheoretiker mit der zünftig-wissenschaftlichen Psychologie des Erkennens in Fühlung stehen müssen. Zum Glück ist heute die antipsychologistische Scheu der Philosophen vor der Berührung mit der Psychologie bereits stark zurückgegangen. Ob freilich die experimentelle Psychologie mit ihren Mitteln jemals ganz die Aufgaben wird lösen können, die ihr von seiten der Logik und Erkenntnistheorie gestellt sind, ist mir wiederum recht zweifelhaft (vgl. hiezu S. 10 f.). Wie dem nun sei: daß der Erkenntnistheoretiker die tatsächlichen Erkenntnisfunktionen kennen muß, und daß ihm hiefür auch ein psychologisches Verständnis derselben nötig ist, steht fest. Ebenso gewiß aber ist, daß diese Kenntnis für ihn eben nur heuristischen Wert haben kann, daß die spezifisch erkenntnistheoretische Untersuchung sie in keiner Weise als Beweis- oder Geltungsgrundlage verwerten darf. Und auch dabei allerdings bleibt es, daß die erkenntnispsychologische Forschung an die eigentlichsten Aufgaben der Erkenntnistheorie überhaupt nicht heranreicht.

1) Die technische Bezeichnung „Erkenntnistheorie“ ist in der deutschen Philosophie seit E. Zellers Vorlesung „Ueber Bedeutung und Aufgabe der Erkenntnistheorie“, 1862 (Vorträge und Abhandlungen, 2. Sammlung S. 479 ff.), in Aufnahme gekommen. Die Sache ist natürlich älter. Stellt man der Erkenntnistheorie die Aufgabe, die Erkenntnisfähigkeit des menschlichen Geistes zu prüfen und „den Ursprung, die Sicherheit und die Ausdehnung des menschlichen Wissens“ zu untersuchen, so kann man J. Locke als ihren Anfänger betrachten, muß aber dann hinzufügen, daß er es zugleich war, der die Erkenntnistheorie in die psychologistische Bahn hineinwies. Sieht man aber die Bestimmung der Erkenntnistheorie darin, den Uebergang vom subjektiven Vorstellen zur „Wirklichkeit an sich“ zu suchen, so ist, wie sich weiterhin zeigen wird, — nicht etwa Descartes ihr Begründer: diese Ehre gebührt vielmehr den hellenistischen „Dogmatikern“ (vor allem den Stoikern), die im Kampf mit den „Skeptikern“ ein Kriterium suchten, um jenen Uebergang zu decken. Weist man ferner der Erkenntnistheorie ganz allgemein die Aufgabe zu, über den Weg, der die Erkenntnis zur Wirklichkeit führen kann, zu reflektieren, so muß man bis zu den alten „Noetikern“, zu Heraklit und Parmenides, zurückgehen, die, so weit wir sehen können, dieses Problem zuerst stellten und es in ihrer Weise lösten, indem sie der partikulärsinnlichen Wahrnehmung das „Denken“ des Allgeinsinns, des Nus, entgegenstellten und letzteres als das Werkzeug der

— ihre Aufgabe bestimmt. Dabei wurde, entsprechend der damaligen Lage der Philosophie, die *k r i t i s c h e* Seite der Aufgabe in den Vordergrund gerückt: vor allem Erkennen müsse unsere Erkenntnisfähigkeit geprüft und ihre Grenze festgestellt werden, und das eben müsse die Erkenntnistheorie leisten.

Hierüber ist bekanntlich seit *H e g e l* viel gespottet worden: das hieße geradesoviel wie nicht ins Wasser gehen wollen, ehe man schwimmen könne. Von anderer Seite wurde die Aufgabe für *u n l ö s b a r* erklärt: wenn man die Erkenntnisfähigkeit prüfen wolle, brauche man ein Erkenntniskriterium; das Gültigkeitskriterium aber würde selbst eine Erkenntnis sein; man müßte also eine Erkenntnis haben, wenn man die Erkenntnis prüfen wollte, d. h. man müßte das voraussetzen, was man erst prüfend untersuchen will. Dieser letztere Gedankengang ist natürlich ein *S o p h i s m a*. Eine Besinnung über unser Erkennen, die zugleich eine kritische Prüfung desselben vollzieht, gibt es ja wirklich: die *l o g i s c h e R e f l e x i o n* untersucht die Geltung und den Geltungsgrund der Erkenntnis, und sie gibt dem Denken, das in dem Erkennen sich betätigt und der Träger der Erkenntnisgeltung ist, im Wahrheitsprinzip ein nach allen Seiten gesichertes Leitprinzip. Unter diesen Umständen ist nur die Frage: *w a s b l e i b t d a n n d e r E r k e n n t n i s t t h e o r i e ?*

Wenn der erkenntnistheoretischen Untersuchung einst mit besonderer Betonung zugemutet wurde, die *T r a g w e i t e* und die *G r e n z e n* der menschlichen Erkenntnis festzustellen, so hatte man ein ganz bestimmtes Problem im Auge. Im Rückblick auf die Vergangenheit, auf den Zusammenbruch der idealistischen Systeme, der in seinen Folgen die ganze Philosophie aufs schwerste bedrohte, und im Hinblick auf die neu emporgekommene materialistische Spekulation, die der philosophischen Arbeit erst recht gefährlich wurde, erschien es als das dringlichste Geschäft der Philosophie, vor allen metaphysischen Ver-

wahren Wirklichkeitserkenntnis proklamierten. Sieht man endlich ein, daß die eigentliche Obliegenheit der Erkenntnistheorie die Deutung des Wirklichseins ist, so ist, wie im Folgenden klar werden wird, *B e r k e l e y* der erste grundsätzliche Erkenntnistheoretiker gewesen. Ich sage: der erste *g r u n d s ä t z l i c h e* Erkenntnistheoretiker. Denn eine faktische Reflexion über den Sinn des Wirklichseins unserer Urteilsobjekte war doch auch im Spiel, als *A r i s t o t e l e s* einst den Uebergang vom naiven Realismus, dem nicht bloß die vorsokratischen „*N o ë t i k e r*“, sondern auch der „*R a t i o n a l i s t*“ *P l a t o* noch anhängen, zum *A b b i l d r e a l i s m u s* vollzog, der von da ab zwei Jahrtausende lang die herrschende erkenntnistheoretische Wirklichkeitstheorie hieß; des eigentlichen Sinnes und der Tragweite seines Unternehmens ist sich *A r i s t o t e l e s* selbst allerdings nicht bewußt geworden.

suchen sich über die metaphysische Leistungsfähigkeit unseres Erkennens Rechenschaft zu geben.

Es war freilich ein Irrtum, wenn man damit lediglich ein Erbe Kants zu übernehmen meinte. Gewiß hatte die „Kritik der reinen Vernunft“ sich die Aufgabe gestellt, vor aller Metaphysik die Grundlagen der metaphysischen Erkenntnis kritisch zu untersuchen. Aber unter Metaphysik verstand sie apriorische Wirklichkeitserkenntnis. Und ihr eigentliches Problem war bekanntlich, wie diese Metaphysik möglich sei. Die Frage: „wie sind synthetische Urteile a priori möglich?“, bedeutete ja nichts anderes als: wie ist apriorische Wirklichkeitserkenntnis möglich? Und das wiederum hieß: wie ist Metaphysik möglich? Es ist das Problem der „rationalistischen“ Metaphysik, das Kant hiemit gestellt hat. Die Antwort aber glaubt er gewonnen zu haben, indem er seiner Philosophie die „kritische“ Wendung gab. Voraussetzung der letzteren war die schon in der „Dissertation“ (1770) erreichte Einsicht, daß die Raum- und die Zeitvorstellung subjektiv-apriorische Anschauungsweisen, an die unsere Erkenntnis der Gegenstände zwar unweigerlich gebunden sei, die aber für die absolute Wirklichkeit doch keinerlei Bedeutung haben, daß also Raum und Zeit zwar im empirisch-phänomenalen Sinn (d. h. für die in der Erfahrung uns erscheinende Wirklichkeit) real, im transzendentalen dagegen (für die absolute Wirklichkeit) „ideal“ seien. Entscheidend aber war die weitere Einsicht, die dann in der Kritik der reinen Vernunft, zugleich mit jener ersten, voll ausgewertet ist, die Einsicht, daß die ontologischen Grundbegriffe der alten Metaphysik, die „Kategorien“, in einer „Synthesis“ des erkennenden Denkens ihre Wurzel haben, daß sie apriorisch-synthetische Formen des erfahrenden Denkens seien, das aus dem chaotischen Anschauungsmaterial die Gegenstände mache. Das Rätsel der „apriorischen Wirklichkeitserkenntnis“ selbst löst sich nun dahin, daß wir „von den Dingen nur das a priori erkennen, was wir selbst in sie legen“¹⁾. Darnach hat es den Anschein, als habe die apriorische Wirklichkeitserkenntnis in ihrem Gesamtbestand, also nach der kategorialen Seite so gut wie nach der anschauungsformalen, lediglich die phänomenal-empirische Geltung. Geltung also nur für die Erscheinungswirklichkeit, nicht für die Wirklichkeit „an sich“. Allein der alte realistische Rationalist aus der Wolff'schen Schule konnte es nicht über sich gewinnen, auch den im Wesen des „Verstandes“ wurzelnden Kategorien nur die „empirische Realität“ und „transzendente Ideali-

1) So sagt Kant selbst in der Vorrede zur 2. Aufl. der Krit. der r. V.

tät zuzugestehen, die er den aus der „Sinnlichkeit“ fließenden Anschauungsformen zuschrieb. Zwar ließ sich der Nachweis für die objektive Geltung der Kategorien, ihre „transzendente Deduktion“, nur durch die Aufzeigung ihrer konstitutiven Bedeutung für die Erfahrungs-, also für die Erscheinungsgegenstände erbringen. Kant ist jedoch überzeugt, daß mit diesem Nachweis zugleich die Geltung der Kategorien für „Gegenstände überhaupt“, also auch für die „Dinge an sich“, gesichert sei. In jedem Fall hält er die „transzendente Bedeutung“ der Kategorien fest, ohne einen Beweis hiefür auch nur zu versuchen, ja ohne sich irgendwelche Gedanken darüber zu machen, wie diese Annahme mit dem synthetischen Charakter der Kategorien vereinbar sei¹⁾. So beschränkt sich die „kritische“ Position von Kants „transzendente Idealismus“ auf die Feststellung, daß der Gebrauch der Kategorien für uns Menschen immer und überall an die Vermittlung jener sinnlichen Medien gebunden sei, daß wir sie nur auf das Wirkliche wie es uns (durch die subjektiven Anschauungsformen hindurch) „erscheint“ anwenden können²⁾.

Das ist nun ohne Zweifel eine weitgehende Einschränkung der menschlichen Erkenntnis: zugänglich ist ihr allein die „erscheinende“ Wirklichkeit. Für die Metaphysik indessen ist dies in Kants Augen die Rettung. Von einer absoluten Wirklichkeit wäre eine apriorische Erkenntnis unmöglich, da zum Erkennen außer dem kategorialen Denken auch Anschauung, zum apriorischen Erkennen also apriorische Anschauung gehört. Und eine solche kann es nicht von der absoluten Wirklichkeit gehen, von der im günstigsten Fall eine empirische Anschauung zu erwarten wäre, wohl aber von der Erscheinungswirklichkeit: das räumliche und zeitliche Vorstellen, durch das hindurch wir die Gegenstände als Erscheinungen erkennen, ist apriorisches Anschauen. Und indem zu diesem apriorischen Anschauen das kategoriale Denken hinzutritt, ergibt sich eine apriorische Wirklichkeitserkenntnis und damit Metaphysik. Kant selbst hat in den „synthetischen Grundsätzen a priori“ die Prinzipien dieser Metaphysik — der Metaphysik der Natur, und nur

1) Der sachliche Ausgangspunkt für sie ist augenscheinlich die Einsicht, daß der Erkenntnis ein transzendent Gegebenes zugrunde liege, das sich nicht aus den subjektiven Tätigkeiten des Anschauens und Denkens erklären lasse. Dieses transzendent Gegebene aber konnte sich Kant nur als ein „An sich Wirkliches“ zurechtlegen. Das hat ihn beim erkenntnistheoretischen Realismus und — bei seinem realistisch-rationalistischen Vorurteil festgehalten, von welchem letzterem er wohl auch in den siebziger Jahren nie ganz losgekommen ist.

2) Folgerichtig eingehalten hat Kant freilich auch diese Linie nicht. Hierzu vgl. meine Kantrede, Berlin 1924.

eine solche glaubt er rechtfertigen zu können — festgelegt und dann auch in den „Anfangsgründen“ auszugestalten begonnen. Metaphysik gibt es für Kant also, nicht obgleich, sondern weil die unserem Erkennen erreichbare Wirklichkeit Erscheinungswirklichkeit ist. Ja, Metaphysik, so wie er sie faßt, ist ihrer Natur nach auf die Erscheinungswirklichkeit gerichtet.

Mit einem völlig anderen Begriff von Metaphysik traten die Neukantianer an ihre erkenntnistheoretische Arbeit heran. Ihnen war Metaphysik die Erkenntnis des absolut Wirklichen oder, Kantisch gesprochen, der „Dinge an sich“. Und die Möglichkeit eines solchen Erkennens zu prüfen, schien ihnen die unerläßliche Vorbedingung für jedes metaphysische Unternehmen. Mittelbar konnten sie immerhin auch hierfür an Kant anknüpfen. Dieser hat zwar die Frage, ob nicht doch auf irgendeinem Wege Aufschlüsse über die „Dinge an sich“ gewonnen werden könnten, niemals und nirgends ausdrücklich erörtert, da sein Interesse ganz der apriorischen Wirklichkeitserkenntnis zugewandt war, der naturgemäß das Transzendente verschlossen bleiben mußte. Aber er glaubte sie doch durch den Hinweis auf die subjektiven Medien, an welche unsere gesamte gegenständliche Erkenntnis gebunden sei, grundsätzlich dahin beantwortet zu haben, daß ein theoretisches Erkennen der Dinge so wie sie an sich sind unmöglich sei. Die Kantianer nun nahmen diese Frage wieder auf und machten sie recht eigentlich zum Thema der erkenntnistheoretischen Untersuchung. Kurz: wenn sie der Erkenntnistheorie die Aufgabe stellten, die Tragweite und die Grenzen unseres Erkennens zu ermitteln, so wollten sie ihr lediglich die Frage vorlegen, ob, bzw. inwieweit unser Erkennen in die absolute Wirklichkeit einzudringen vermöge.

So in der Tat wurde das erkenntnistheoretische Problem von den verschiedenen Richtungen gefaßt, in welche die Kantbewegung in ihrer ersten Phase auseinanderging. Das zeigt der Streit um das „Ding an sich“, der sich unter den Kantianern entspann. Ob man nämlich das Ding an sich als bloßen „Grenzbegriff“ betrachtete, der die schlechthin tatsächliche Seite unserer Erkenntnisvorstellungen zum Ausdruck bringen wolle, oder aber als ein positiv vorauszusetzendes Absolutes, dessen „Was“ aber unserem Erkennen unerreichbar bleibe, oder endlich als ein transsubjektiv Wirkliches, das durch eine kritische Metaphysik wenigstens mittelbar erschlossen werden könne: für alle diese Lösungen, auch für die ideali-

stisch eingestellten, war der Maßstab, an dem das Erkennen gemessen wurde, die absolute Wirklichkeit. Faktisch wurde der gleiche Maßstab von dem Positivismus der positiven Wissenschaft, wie ihn z. B. H. Spencer vertrat, angelegt: dieser wurde zum „Agnostizismus“, weil er das absolut Wirkliche für schlechterdings unerkennbar hielt und die Erkenntnis darum auf die relative, d. h. auf die in unsere Vorstellungs- und Denkformen eingegangene Wirklichkeit beschränkte. Daß endlich auch der Positivismus der reinen Erfahrung von einem ähnlichen Erkenntnisideal ausging, ist in einem früheren Zusammenhang dargelegt. Ja, fast die ganze erkenntnistheoretische Arbeit war an der Frage orientiert, ob, bzw. inwieweit unserem Erkennen das an sich Wirkliche erreichbar sei.

3. Daß diese Fragestellung indessen nicht die endgültige sein könne, war unverkennbar. Die Kantbewegung selbst wurde mit innerer Notwendigkeit weitergeführt. Sobald die aus der anfänglichen Lage erklärbare polemische Tendenz zurücktrat und der sachliche Betrachtungsgesichtspunkt voll zur Geltung kam, mußte klar werden, daß das Problem, auf das am Ende alles ankomme, kein anderes sei, als das Wirklichkeitsproblem. Wenn man sich um Bestimmung der Tragweite und Grenzen des menschlichen Erkennens bemühte, so suchte man schließlich doch nur eine Antwort auf die Frage, was denn der Sinn der Wirklichkeit sei, die wir den Objekten unserer Erkenntnis zuschreiben.

Daß das Problem nicht sofort so gefaßt wurde, lag an dem realistischen Vorurteil, das die Kantianer an jenes heranbrachten. einem Vorurteil, das sie wieder von Kant selbst überkamen. Gewiß hat Kant festgestellt, daß die unserem Erkennen zugängliche Realität Erscheinungswirklichkeit sei. Und wenn man will, kann man hierin eine Deutung der Wirklichkeit unserer Erkenntnisobjekte erblicken. Aber richtig ist das im Grunde nicht. An der Existenz eines Transzendenten hat Kant immer festgehalten, obwohl er das Existieren für eine Kategorie hält und die Kategorien nach seiner Lehre zwar für das Transzendente gültig sind, von uns aber nur auf die Erscheinungen angewandt werden können. Das Transzendente, das wir in unserem Erkennen auffassen, konnte er sich überhaupt nur als ein „An-sich-wirkliches“ denken. Und vermutlich hat er sich diese Annahme durch die Erwägung zurechtgelegt, daß das nicht zu bestreitende Dasein der Erscheinungsobjekte selbst das Existieren von „Dingen an sich“

verbürge. In jedem Fall ist ihm das Wirklichsein von vornherein ein An-sich-sein. Von hier aus ist ihm die These, daß der Gegenstand unseres Erkennens Erscheinungswirklichkeit sei, nicht sowohl eine Interpretation des Seins der Erkenntnisobjekte als vielmehr der Ausdruck des notgedrungenen Verzichts auf die Erkenntnis der „reinen“ Wirklichkeit und die Anerkennung einer Schranke, die unser Erkennen nicht übersteigen könne. Im Banne dieses „Realismus“ steht die erkenntnistheoretische Fragestellung im Anfang der Kantbewegung. Es ist unter diesen Umständen kein Zufall, daß im Verlauf des Kampfes um das „Ding an sich“ die „idealistische“ Partei unter den Kantianern einer sachgemäßen Fassung des erkenntnistheoretischen Grundproblems ziemlich nahe kam, während umgekehrt die „realistische“ unmerklich in die Bahn des Descartes zurücklenkte.

Descartes suchte einst nicht bloß nach einem sicheren Ausgangspunkt für das Philosophieren, sondern auch, und noch mehr, nach einem Kriterium, mittels dessen man von jenem aus weiterkommen könnte. Im Grunde nahm er damit nur die Problemlage wieder auf, die durch den Kriterienstreit in der hellenistischen Philosophie geschaffen war ¹⁾. Und weder seine Zweifelslehre noch der archimedische Punkt, den er mit seinem „cogito ergo sum“ gefunden zu haben glaubt, greifen über die Position hinaus, die einst der Pyrrhonismus eingenommen hatte. Die Zweifelslehre führt lediglich die pyrrhonische Hypothese aus, daß die Wahrnehmungen mit ihren Inhalten an sich eben nur subjektive Vorstellungen seien, die uns kein Recht gehen, sie als Nachbildungen an sich seiender Realitäten einzuschätzen. Das cogitare aber, das als die erste unbezweifelbare Realität festgelegt

1) Auf die antike Skepsis war Descartes schon durch Montaigne, den er selbstverständlich kannte, hingewiesen. Noch wichtiger wurde für ihn die Restauration der stoischen Philosophie durch die niederländischen Humanisten am Ende des 16. und in den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts. W. Dilthey hat nachgewiesen, daß „auch die Erkenntnistheorie des Descartes von antiken Gedanken erheblich bedingt“ sei; unter diesen antiken Einflüssen hebt er aber besonders die der Stoa und der Akademie hervor („Die Autonomie des Denkens... im 17. Jahrh.“, jetzt Ges. Schriften II S. 294 ff.). In der Hauptsache war aber ohne Zweifel die Einwirkung der antiken (hellenistischen) Gedanken auf Descartes durch die Schriften der zeitgenössischen Humanisten vermittelt (ähnlich wie bei Spinoza, a. a. O. S. 285); so hat ja auch die scholastische Philosophie auf Descartes nur im Gewand der restaurierten Schulphilosophie gewirkt. Sicher aber ist, daß ihm die Gedankengänge der stoischen, der akademischen und der pyrrhonischen Erkenntnislehre geläufig waren. Und diese Gedankengänge haben — das hat Dilthey leider nicht erkannt — für die „erkenntnistheoretische“ Grundlegung der cartesianischen Philosophie entscheidende Bedeutung gewonnen.

wird, ist nichts anderes als das unmittelbare Bewußtsein der seelischen Tatsachen, das irrtümlich als ein Denken derselben betrachtet wird. Mit dem Denken jedoch wird zugleich das Gedachte als wirklich anerkannt. Gedacht wird zunächst das Ich: das Bewußtsein ist Selbstbewußtsein, also ein Denken des Ich. Gedacht aber werden auch die Bewußtseins *e r l e b n i s s e*, das Wollen, Nichtwollen, Bejahen, Verneinen, Einsehen, Imaginieren, Empfinden. Ja, zuletzt sind diese Bewußtseinsvorgänge für Descartes nur verschiedene „*modi cogitandi*“. In jedem Fall stellt er zugleich mit der Realität des Denkens die Realität des Ich und der seelischen Erlebnisse fest. Mit anderen Worten: er bekennt sich vorbehaltlos zu dem *n a i v e n R e a l i s m u s i n b e z u g a u f d i e s e e l i s c h e W i r k l i c h k e i t*, den auch der Pyrrhonismus unbedenklich festgehalten hatte. Das Neue, das der cartesianische Gedankengang gebracht hat, — die Einsicht in die Eigenart des Psychischen und dessen grundsätzliche Unterscheidung vom Physischen, woran sich weiterhin die Theorie von der psychischen Substanz anschließt — ist für die erkenntnistheoretische Erwägung selbst belanglos. Worauf es für Descartes vor allem ankommt, ist, *v o n d e r i n n e r p s y c h i s c h e n W i r k l i c h k e i t d e n U e b e r g a n g z u d e r a u ß e r p s y c h i s c h e n z u g e w i n n e n*. Und dazu braucht er ein „Kriterium“. Er findet dieses in der Selbstverständlichkeit, mit der die Reflexion die Realität des Denkens, des Ich und der seelischen Erlebnisse feststellen konnte, in der Selbstverständlichkeit also, mit der sich der Standpunkt des naiven Realismus in bezug auf die seelische Wirklichkeit der Reflexion aufdrängt. Und diese Selbstverständlichkeit ist ihm Klarheit und Deutlichkeit. Er verknüpft das reflektierende Denken, dem diese Klarheit und Deutlichkeit zukommt, mit dem *cogitare* (= Bewußtsein). Wenn man schon einmal die Bewußtheit der Erlebnisse zu einem „Denken“ macht, so läßt sich wieder ein Bewußtsein um dieses Denken, also ein Denken des Denkens, konstatieren. In der Tat nimmt Descartes an, daß zu den Objekten des Denkens (= Bewußtseins) auch das Denken selbst gehöre. So fällt es ihm leicht, das Denken der erkenntnistheoretischen Besinnung mit dem *cogitare*, von dem er ausgeht, zu identifizieren und letzterem die Klarheit und Deutlichkeit des reflektierenden Denkens zuzuschreiben, womit er so etwas wie „Selbstgewißheit des Bewußtseins“ gewinnt. Sehr viel wichtiger indessen ist ihm das *e r r e i c h t e K r i t e r i u m s e l b s t*. Was die „Dogmatiker“ einst im Kampf mit den „Skeptikern“ vergeblich gesucht hatten, scheint nun gefunden: die Klarheit und Deutlichkeit der Vorstellungen scheint auch — Descartes ist sich des Gedanken-

sprungs, den er hier macht, nicht bewußt geworden — den Uebergang von den subjektiven Vorstellungen zu dem außerspsychisch An-sich-seienden sicherzustellen: klare und deutliche Vorstellungen dürfen bejaht, d. h. als adäquate Nachbildungen an sich seiender Realitäten angesehen werden. Mit dem Kriterium also, mit dem er für die Erkenntnis der innerpsychischen Wirklichkeit den *naiven Realismus* gesichert zu haben glaubt, meint er sofort auch für die Erkenntnis der außerspsychischen Wirklichkeit den *Abbildrealismus* legitimiert zu haben. In der Tat schiebt er sich an, mittels des Kriteriums der Klarheit und Deutlichkeit das Dasein Gottes und weiterhin das Wirklichkeitsrecht der mathematischen Sätze zu beweisen ¹⁾. Dasselbe Kriterium aber wird ihm hekanntlich überhaupt zum Leitprinzip seines rationalistischen Philosophierens. Den Uebergang zur physischen Außenwirklichkeit freilich gewinnt er schließlich nur mittels eines — durch das Kriterium anscheinend gesicherten — Kausalschlusses von den Empfindungen auf verursachende äußere Objekte ²⁾.

Diese „erkenntnistheoretische Grundlegung“ gilt auch heute noch vielen Erkenntnistheoretikern für *vorbildlich*. Als Hauptaufgabe der Erkenntnistheorie schwebt ihnen vor: einen *einwandfreien Weg* zu zeigen, auf dem der Uebergang von unserem subjektiven Vorstellen zu der „Wirklichkeit an sich“ vollzogen werden könnte. Und dafür eben scheint der cartesianische Gedankengang, so sehr er im einzelnen, und vielleicht in wesentlichen Stücken, der Modifikation bedarf, die Richtung zu weisen. Auch die Realisten unter den Kantianern, diejenigen, die durch kritische Schlüsse, also mittelbar, zu Einsichten in das Wesen der absoluten

1) Auf den bekannten Zirkel im cartesianischen Gedankengang, der darin liegt, daß Descartes mittels des gefundenen Kriteriums das Dasein Gottes beweist und dann auf das letztere die endgültige Sicherung des Kriteriums gründet, braucht hier nicht eingegangen zu werden. Eine bloße Gedankenlosigkeit des Philosophen ist das nicht. Seine Tendenz ist, dem Kriterium, das recht eigentlich zum Instrument des rationalistischen Philosophierens wird, durch Beziehung des menschlichen Vernunftdenkens auf die göttlich-kosmische Vernunft den Rückhalt zu geben, ohne die das Vernunftphilosophieren für seine Ergebnisse keine objektive Gewähr gewinnen könnte: indem die menschliche Vernunft mit ihrem angeborenen Gedankenbesitz sich als ein Reflex der göttlichen Vernunft, die mit dem Denken ihrer Objekte diese zugleich wirklich macht, erweist, scheint für die Vernunfteseinsichten die Wirklichkeitsgeltung gesichert.

2) Wenn Descartes weiter feststellt, daß die Erkenntnis des „Was“ der physischen Dinge nur insoweit Anspruch auf objektive Geltung habe, als sie durch klares und deutliches Denken gewonnen sei, so entspricht das durchaus dem durch das Kriterium festgelegten Grundsatz. Ein Sprung aber ist es, wenn er dieses klare und deutliche Denken, im Anschluß an Galilei, ohne weiteres mit dem mathematischen Denken identifiziert.

Wirklichkeit und damit zu einer Metaphysik gelangen zu können glauben, sind am Ende diesen Weg gegangen.

Besonders instruktiv ist die Art, in der J. Volkelt dies getau hat. Das Ziel, das Volkelt seiner „voraussetzungslosen“ Erkenntnistheorie steckt, ist, auf bedenkenfreiem, durch unheweishare Voraussetzungen nicht gefährdetem Weg zur absoluten Wirklichkeit zu gelangen, soweit dies unserem Erkennen möglich ist ¹⁾. Er knüpft hierbei merkbar an Descartes an. Aber er verfährt von vornherein sehr viel behutsamer und kritischer. Zumal von dem naiven Realismus, mit dem Descartes an die seelische Wirklichkeit herangetreten war, ist er weit abgerückt. Das erkenntnistheoretische Problem erstreckt sich ihm denn auch nicht bloß auf die „außerpsychische“, sondern ebensosehr auf die innerpsychische Realität. Aber auch er sucht in erster Linie einen absolut sicheren, schlechthin unanfechtbaren Ausgangspunkt für die erkenntnistheoretischen Erwägungen. Und er findet einen solchen in der „Selbstgewißheit des Bewußtseins“: das Bewußtsein um meine Erlebnisse ist ein schlechthin voraussetzungsloses Wissen von unhezweifelbaren Tatsachen. In meinem Bewußtsein „ergreife“ ich die Bewußtseinsinhalte unmittelbar. Und zwar „nicht etwa nur einfache Inhalte, wie Rot, Leise, Hart, Süß, Lust, Unlust“; „auch zusammengesetzter Gebilde werde ich mit der gleichen Gewißheit habhaft“. Solche zusammengesetzte Gebilde sind z. B. Dinge, andererseits „Gefühle, Begehrungen, Wollungen, Gedanken“. Ja, es gibt auch eine „unmittelbare Beziehungsgewißheit“: auch Beziehungen, z. B. der Gleichheit, der Verschiedenheit, der Ähnlichkeit, des Gemeinsamen, der Regelmäßigkeit im Nacheinander und im Zusammensein, erlebe ich unmittelbar. Indem ich aber „des Rot, des Rund, des Apfels oder der Unlust, des Entschlusses“ — wir können hinzusetzen: der Verschiedenheits-, Ähnlichkeitsbeziehungen usf. — „mit unbedingter Gewißheit innerwerde, werde ich zugleich auch dieses Gewißseins selber gewiß.“ Ausdrücklich betont Volkelt den „neutralen“ Charakter der Tatsachen, deren wir im Bewußtsein inne werden: sie liegen vor dem Gegensatz des Physischen und des Psychischen. Das Wissen dieser Tatsachen selbst ist „vorlogischer“ Art: das Denken hat an ihm noch keinerlei Anteil. Kurz: dieses Wissen ist „reine Erfahrung“. In der Tat nimmt Volkelt hier das Prinzip der „reinen Erfahrung“ auf, und er tritt mit dem Positivismus, der dasselbe zu seiner leitenden Direktive gemacht hat, in enge Fühlung. Mit Recht indessen rügt er

1) Hiezu und zum Folgenden s. J. Volkelt, Erfahrung und Denken 1886, Die Quellen der menschlichen Gewißheit 1906, ganz besonders aber das abschließende Werk: Gewißheit und Wahrheit 1918.

an diesem, daß er das Prinzip nicht rein durchgeführt, daß er den Tatsachenkreis der reinen Erfahrung einerseits zu eng, andererseits zu weit gezogen habe. Er selbst bleibt dabei stehen, daß das unmittelbare Wissen der Bewußtseinstatsachen nur der Anfang der Erkenntnistheorie sei, und daß es für sich allein immer fragmentarisch bleiben müsse. Aber zu den Tatsachen, die im Bewußtsein unmittelbar erlebt werden, gehört auch die *Denknotwendigkeit*, die über die Bewußtseinstatsachen hinaus auf ein Transsubjektives hinweist, — ein Transsubjektives, in welchem zuletzt auch die Tatsachen der reinen Erfahrung ihren Zusammenhang erhalten, so zwar, daß sie zugleich in die Dualität von psychischer und physischer Wirklichkeit auseinandertreten. Damit greift Volkelt weit über den Positivismus der reinen Erfahrung hinaus.

Unstreitig nun hat die Denknotwendigkeit für die erkenntnistheoretische Untersuchung grundlegende Bedeutung. Und die Erwägungen, die Volkelt an sie anknüpft, werden uns später noch eingehend zu beschäftigen haben. Sein „*erkenntnistheoretischer Anfang*“ dagegen ist, wie ich glaube, *unhaltbar*. Er leidet im Grunde an dem gleichen Gebrechen wie die archimedische Position des Descartes. Die Bewußtheit der seelischen Erlebnisse, das *unmittelbare Bewußtsein* von ihnen, ist, wie wir längst wissen, kein *cogitare*, kein Vorstellen, kein inneres Wahrnehmen, aber auch kein „*Innewerden*“, kein unmittelbares Erfahren und überhaupt *keinerlei Erkennen*. Ein Vorstellen, Erfahren und Erkennen der seelischen Erlebnisse vollzieht sich erst im mittelbaren Bewußtsein. Und dieses Erkennen spricht sich allerdings in *Urteilen* aus. Zwar nicht in Urteilen von der Form, die, der bisherigen Logik allein geläufig, auch von Volkelt ausschließlich berücksichtigt wird, nicht in zweigliedrigen Urteilen, die sich in Subjekt und Prädikat spalten, sondern in (komplex-) *eingliedrigen*, die im Rahmen des Vorstellens, das die Erlebnisse nacherlebend vergegenwärtigt, sich abspielen und in sehr vielen verschiedenen Gradabstufungen der Klarheit und Deutlichkeit und darum auch der Merkbarkeit auftreten. Ohne Zweifel hat die Vermischung des unmittelbaren Bewußtseins mit dem mittelbaren in Volkelts Erwägungen eine wichtige Rolle gespielt. Dennoch kann man auf der anderen Seite wieder nicht sagen, daß sein „*Innewerden*“ faktisch, wenn auch versteckterweise, ein primitives eingliedriges Urteilen sei: ausdrücklich spricht er ihm alle logischen Elemente ab und verweist es ganz in die *vorlogische Region* der „*reinen Erfahrung*“. So aber wird es von demselben Einwand getroffen, der dem *Positi-*

vis mus der reinen Erfahrung entgegensteht. Auch Volkelt's „Tatsachen der reinen Erfahrung“ sind in Wirklichkeit keine Erlebnisse, keine Tatsachen. Er selbst bezeichnet sie als *vorlogisches Material* für die — so dürfen wir ihn in seinem Sinn ergänzen — weiterhin in Urteilen sich vollziehende Erkenntnis der physischen und der seelischen Wirklichkeit. Und augenscheinlich ist das eine durchaus zutreffende Charakteristik, — wenn ein *doppelter Vorbehalt* gemacht wird: *erstens* sind diese Materialien eben weder Erlebnisse noch Erkenntnisse, und *zweitens* ist das Material für die beiden Arten von Wirklichkeitserkenntnis, die physische und die psychische, keineswegs dasselbe.

Beides wird klar, wenn wir diejenigen „Tatsachen“ ins Auge fassen, bei denen am unmittelbarsten die Versuchung besteht, sie als gemeinsame Ausgangspunkte für die Erkenntnis physischer und psychischer Wirklichkeit zu betrachten: die *Empfindungen*. „Rot empfinden“ heißt: ein empirisch-transzendent Gegebenes in der Qualität „Rot“ apprehendieren. Daß das „Gegebene“ weder die Empfindung noch der Empfindungsinhalt ist, wissen wir: das Empfinden ist die Apprehensionsfunktion, und der Rot-Inhalt ist das Gegebene, wie es in die Apprehensionsform der Qualität eingegangen ist. Vorlogischen Charakter hat die empfindende Apprehension gewiß. Sie liegt ja — sachlich, nicht zeitlich — vor den Funktionen des logischen Denkens. Aber ein Erkennen, ein Erfassen von Tatsachen ist sie für sich selbst noch nicht. Nur als eine Komponente gegenständlichen Erkennens kann sie gelten, als eine Komponente, die lediglich durch die abstrahierende Analyse isoliert, d. h. von den übrigen Komponenten getrennt werden kann. Die qualitativen Empfindungsinhalte selbst sind keine Tatsachen, sondern zunächst lediglich subjektive Apprehensionsinhalte. Erst das ontologisierende Denken, das die Apprehensionsformen in Apprehensionskategorien umwandelt, gibt ihnen die gegenständliche Wendung, und erst das noëtisch-kategoriale Denken macht sie zu Inhalten von Objekten, die zugleich wirklichgesetzt werden, und damit zu „Tatsachen“. Kurz: nur indem die Empfindung zur Wahrnehmung sich ausweitet, wird sie Erkenntnis, und ein kognitives Erlebnis. In der Wahrnehmung aber liegt das Wahrnehmungsurteil, das eben der Wahrnehmung ihre kognitive Dignität verleiht. So ist die *Rotempfindung* nur ein *Ingrediens* der Wahrnehmung eines Roten, innerhalb deren der Empfindungsinhalt sich zu einem „Roten“, das als wirklich gedacht wird, gestaltet.

Als *Material* für das Erkennen physischer Wirklichkeit können

die Empfindungsinhalte immerhin bezeichnet werden. Aber eben die Empfindungsinhalte, nicht die Empfindungen. Und insbesondere lassen sich die Empfindungen nicht als gemeinsames Material für ein Erkennen physischer und psychischer Wirklichkeit ansehen. Selbst wenn sie wirklich elementare Erkenntnisse wären, hätten sie nicht die „Neutralität“, die Volkelt ihnen zuschreibt. Die Quelle des täuschenden Scheins liegt in dem Umstand, daß die Empfindungen, ob sie nun als selbständige Erkenntniserlebnisse oder aber lediglich als Komponenten der Wahrnehmungen betrachtet werden, als psychische Größen Bewußtheit haben: von den bewußten Empfindungen scheint die Erkenntnis der seelischen Empfindungserlebnisse und die Erkenntnis physischer Objekte auszugehen. Allein auch wenn die Bewußtheit ein erkennendes „Innewerden“ wäre, würde sich das Bewußtsein um ein Empfindungserlebnis sehr deutlich von dem bewußten Empfinden eines Empfindungsinhalts (wie z. B. Rot) abheben. Jenes wäre, mit Hume zu reden, eine Reflexions- (Erlebnis-), dieses eine Sensationsimpression. Immerhin bleibt, solange man das unmittelbare Bewußtsein als ein inneres Wahrnehmen oder ein erkennendes Innewerden deutet, der Irrtum noch möglich, daß die innere Wahrnehmung des Empfindungserlebnisses das unumgängliche Medium sei, durch das hindurch die Empfindung eines sinnlichen Inhalts wie Rot zustande komme. Als ob ich, wenn ich Rot empfinde und ein Rotes wahrnehme, zugleich mein Empfinden und Wahrnehmen wahrnehme! Diese seltsame Vorstellungsweise verschwindet, sobald man einsieht, daß die Bewußtheit der Erlebnisse keinerlei Erkenntnis ist. Dann scheidet sich schon für die ersten Anfänge unseres Erkennens endgültig und grundsätzlich die äußere Erfahrung und die innere, welche letztere Sache des „mittelbaren“ Bewußtseins ist. Und schon die innere und die äußere Apprehension treten deutlich merkbar auseinander. Jene ist ein nacherlebend vergegenwärtigendes Präsentieren, diese dagegen ist Empfinden. Welche Bedeutung dem unmittelbaren Bewußtsein für das Erkennen der Erlebnisse positiv zukommt, wird später zu untersuchen sein. Daß auch diesem Erkennen des mittelbaren Bewußtseins ein transzendent-empirisch Gegebenes zugrunde liegt, ist uns bereits bekannt. Ein anderes aber ist das Gegebene, das der Erkenntnis „ich empfinde Rot“, („ich nehme ein Rotes wahr“), ein anderes dasjenige, das der Wahrnehmungserkenntnis „ein Rotes“ zugrunde liegt. Dort ist der Erkenntnis-(Urteils-)Gegenstand das Sein eines Empfindungserlebnisses des Ich, hier dagegen das Sein eines Roten. Und daß die Gegebenheiten, die als derart verschiedene

Gegenstände aufgefaßt werden, verschieden sein müssen, wer wollte das leugnen? Entsprechend verschieden sind aber auch die Apprehensionsinhalte, die Inhalte der Apprehensionen, in denen die Daten ihre apprehensive Form erhalten, und damit die „Materialien“, aus denen dort ein Urteil über ein psychisches Erleben, hier ein Urteil über ein physisches Objekt hervorgeht.

„Neutral“ also sind Volkelts „Tatsachen“ der „reinen Erfahrung“ so wenig als sie Tatsachen sind. Schon die primitivste Erkenntnis vollzieht sich in Urteilen, die nicht bloß auf logische Notwendigkeit, sondern auch auf Allgemeingültigkeit Anspruch machen¹⁾. Kurz, die gesamte Erkenntnis fällt in den Bereich der „Denknotwendigkeit“, die ihrerseits dem Urteil anhaftet.

Aber nicht bloß das Suchen nach einem voraussetzungslosen Anfang der Erkenntnistheorie, sondern auch die Art, wie Volkelt nun von der Denknotwendigkeit zum Transsubjektiven zu gelangen bemüht ist, verrät, daß er im Grunde bereits mit einer ganz bestimmten Wirklichkeitsdeutung an seine erkenntnistheoretische Untersuchung herantritt, mit der Deutung, für welche Wirklichsein von vornherein „An-sich-sein“, d. h. auch „ohne jede Beziehung zu einem Vorstellen und Denken bestehen“ heißt. Den seit Descartes fast traditionell gewordenen Gedankengang, der die psychische Wirklichkeit naiv-realistisch festlegt und von da aus nun die „Hypothese“ vom Dasein einer außerseelischen Welt — in der Regel mittels eines Kausalschlusses von den subjektiven Vorstellungen auf verursachende Dinge an sich — mehr oder weniger stringent zu beweisen sucht, hat Volkelt an wesentlichen Punkten umgestaltet, und zwar nach der Kantischen Richtung. Aber er hat von Anfang an das realistische Element in der Kantischen Problemstellung viel stärker betont und darum auch dem realistischen Vorurteil Kants einen breiteren Spielraum gelassen. In seinem „unmittelbaren Wissen“ von den „Bewußtseinslebnissen“ ist am Ende doch ein Rest jenes naiven Realismus des Descartes stehen geblieben. So weit die in „reiner Erfahrung erkannten“ Erlebnisse wirklich Tatsachen sind, sind sie innerpsychische Realitäten. Und zwischen diesen und dem außerpsychisch Wirklichen liegt auch für Volkelt eine tiefe Kluft. Er sucht sie zwar nicht mittels der Kausa-

1) Auch an diese Urteile knüpft sich das Bewußtsein der Allgemeingültigkeit. Daß andere Subjekte nicht imstande sind, sie zu vollziehen oder doch in gleichartiger Weise zu vollziehen, ist hiefür grundsätzlich belanglos.

lität, wohl aber mittels der „Denknotwendigkeit“ zu überbrücken, um so zu der eigentlichsten Realität zu gelangen, der transsubjektiven, die indessen nun auch den seelischen Erlebnissen als solchen die bewußtseinstranszendente Ergänzung zu bringen hat. Auch so scheint durch Volkelts Erwägungen der Typus des cartesianischen Gedankengangs durch. Und von seiner Fragestellung aus gibt es in der Tat keinen anderen Weg. Es ist zuletzt die Fragestellung, die der Philosophie einst durch die pyrrhonische Skepsis aufgenötigt worden war.

Von ihr kommen auch die meisten übrigen modernen Realisten nicht los, oh sie sich nun zu einem transzendentalen, einem naiven oder einem kritischen Realismus halten. Kein Wunder, daß auch sie ähnliche Wege einschlagen, um das Ziel zu erreichen — soweit sie es überhaupt für erreichbar halten ¹⁾. Alle diese Bemühungen wurzeln zuletzt in dem Streben, das Wirkliche, das man sich nur als ein An-sich-seiendes, als ein nicht bloß vom zufälligen individuellen, sondern von jedem Vorstellen und Denken unabhängig Bestehendes denken kann, mit unserem Erkennen derart zu erreichen, daß alle subjektiven Zutaten und alle subjektiven Voraussetzungen außer Wirkung gesetzt werden: man will eine Wirklichkeitserkenntnis gewinnen, an die sich zugleich die unbezweifelbare Gewißheit knüpfen könnte, daß sie die reine Wirklichkeit in ihrer vollen Unberührtheit erfaßt habe.

Das Problem war in dem Augenblick hervorgetreten, wo der naive Realismus endgültig der Abbildtheorie das Feld räumte. Jener hatte die Erkenntnisobjekte unbedenklich als an sich wirkliche Realitäten betrachtet. Die Abbildtheorie ging demgegenüber von der Ueberzeugung aus, daß die Erkenntnisfunktionen an sich nur subjektive Vorstellungserlebnisse seien. Das Erbe aber, das sie vom naiven Realismus übernahm, war, daß auch sie als das Ziel unseres Erkennens die „Erfassung“ der „Wirklichkeit an sich“ betrachtete. Nur daß ihr dieses „Erfassen“ nun zu einem „Nachbilden“ wurde. Unter diesen Umständen war die Aufgabe, an den subjektiven Vorstellungen dasjenige Moment aufzusuchen und nachzuweisen, das ihnen ein Recht geben könnte, sich als Nachbildungen an sich seiender Realitäten einzuführen. Darum entbrannte, wie wir wissen, der Kriterienstreit, dem, als spätes Nachspiel, noch Descartes' Unternehmen

1) Ich selbst habe einst, in meiner Abhandlung über „Logik und Erkenntnistheorie“ (Sigwart-Festschrift, 1900, S. 233 ff.), die Aufgabe der Erkenntnistheorie gleichfalls in dieser Art bestimmt. Die dortigen Ausführungen verdankten J. Volkelt's „Erfahrung und Denken“ wesentliche Anregungen.

folgte. Daß indessen auch das cartesianische Kriterium nicht stichhaltig war, ließ sich um so weniger verkennen, als es gerade an dem bedeutsamsten Punkte versagte. Der Kausalschluß von den Empfindungen auf physische „Dinge an sich“ war, das empfand Descartes selbst¹⁾, durch das Kriterium keineswegs genügend gedeckt — ganz abgesehen davon, daß er bereits durch den spätantiken Pyrrhonismus suspekt geworden war.

Aber gerade die Vorsicht, mit der Descartes den archimedischen Punkt suchte, deutete auf einen anderen Weg hin, auf dem das Problem — zumal in seiner nun auch auf die seelische Realität ausgedehnten Einstellung — vielleicht eher zu lösen war. Der reinen Wirklichkeit scheint das Erkennen am sichersten durch ein rein rezeptives Verhalten beikommen zu können, da auf diese Weise die Gefahr einer subjektiven Verfälschung am ehesten vermieden werden kann. Wir wissen, wie der Nominalismus diesen Grundsatz aufnahm, und wie sich aus dem nominalistischen Gedankenkreis schließlich das Prinzip der reinen Erfahrung entwickelte. Aber es hat sich gezeigt, nicht allein, daß das Prinzip der reinen Erfahrung, das den Grundsatz des rezeptiven Erkenntnisverhaltens zu vollster Geltung bringt, folgerichtig durchgeführt, die Skepsis ergibt, sondern auch, daß die reine Erfahrung überhaupt kein Erkennen ist. Kant hat Recht, wenn er betont, daß schon die elementarste Erkenntnis eine Funktion des spontan-kategorialen Denkens einschließe. Wenn er aber weiterhin die Ueberzeugung festhält, daß das spontane Denken, falls es nur unbehindert an die Gegenstände herankommen könnte, die Dinge in ihrem An-sich-sein erfassen würde, und daß dies nur darum unmöglich sei, weil das gegenständliche Denken unumgänglich an die subjektiven Medien der Anschauungsformen gehunden sei, — so taucht hier nur das cartesianisch-rationalistische Kriterium in neuer Gestalt wieder auf, ohne daß die in ihm liegende Voraussetzung dadurch an logischer Tragfähigkeit etwas gewonnen hätte. Da andererseits auch die Kantische Einschränkung der Erkenntnis auf Erscheinungen Bedenken erregte, so war man aufs neue vor die Aufgabe gestellt, den Uebergang vom subjektiven Vorstellen zur Wirklichkeit „an sich“ zu suchen. Und es lag nahe, zur reinen Erfahrung zurückzukehren,

1) In der 6. Meditation sagt er an der Hauptstelle, wo der endgültige Beweis für das Dasein der physischen Objekte erbracht wird, lediglich, es sei (durch Gott) eine magna propensio ad credendum illas (sc. ideas rerum sensibilium, d. b. die Empfindungen) a rebus corporeis emitti in unsere Seele gelegt, und fügt hinzu: da Gott uns, wie vorher bewiesen, nicht täuschen könne, so müsse jener Glaube für zutreffend gehalten werden.

um, indem man zugleich die unleugbar richtige Kantische Einsicht in ihren Rahmen einfügte, von da aus weiterzukommen. Diesen Gedanken hat Volkelt in der scharfsinnigsten und bestechendsten Weise durchgeführt: das Bewußtseinswissen erfaßt, wie er meint, rein rezeptiv die Bewußtseinstatsachen; unter den derart rezeptiv aufgenommenen Tatsachen aber findet er auch die Denknötwendigkeit der Urteile vor, die nun ihrerseits auf die transsubjektive Wirklichkeit hinauszuweisen scheint.

4. Die ganze Lage ändert sich mit einem Schlag, wenn man der alten und doch wieder neuen Einsicht, die sich in der Auseinandersetzung mit Volkelt durchaus bestätigt hat, die volle Folge gibt, — der Einsicht, daß unsere Erkenntnis von Anfang bis zu Ende sich in Urteilen vollzieht und ausspricht. Und sämtlichen Urteilen, auch den elementarsten und primitivsten, haftet, sofern sie überhaupt ernst gemeint sind, also auf Geltung Anspruch erheben, das Wahrheitsbewußtsein an, d. h. aber: das Bewußtsein der Denknötwendigkeit, das seinerseits als seinen Kernbestandteil das der logischen Nötwendigkeit einschließt. Auch dieses Bewußtsein ist kein explizites Innewerden, kein Erkennen. Natürlich können wir uns explizierend vorstellig machen, also zu mittelbarem Bewußtsein bringen, was es besagt. Und daß es einen Hinweis auf ein transzendent Gegebenes enthält, ist zweifellos. Auch so aber erscheint uns die Denknötwendigkeit keineswegs wie eine Tatsache der reinen Erfahrung, die wir rezeptiv aufnehmen würden. Gerade wenn wir uns auf die Denknötwendigkeit besinnen, kommt uns die Aktivität, die am Urteil und seiner Denknötwendigkeit wesentlichen Anteil hat, deutlich „zum Bewußtsein“. Und daß das unmittelbare Bewußtsein in allen Fällen, auch sofern es ein implizites Vorstellen und Denken einschließt, keinen lediglich rezeptiven Charakter hat, wird uns später klar werden. Wie dem nun sei: in Urteilen denken wir Objekte, und wir denken sie als wirklich. Mit dem Wahrheitsbewußtsein der Urteile, mit dem Bewußtsein ihrer logischen Nötwendigkeit, ist untrennbar verknüpft die Gewißheit von der Wirklichkeit ihrer Objekte.

Immer wieder ist aufs nachdrücklichste zu betonen, daß dem unhefangenen Denken die Wirklichkeit der Objekte ganz und gar nicht als problematisch erscheint. Auch das „Dasein der Außenwelt“ ist uns, solange wir nicht von erkenntnistheoretischen Vorurteilen angekränkt sind, nicht im ge-

ringsten zweifelhaft. Gewiß mahnt uns die Erfahrung, daß unsere Urteile, auch wenn sie in gutem Glauben vollzogen und auf anscheinend zuverlässige Gründe gestützt sind, sich hinterher oft genug als falsch erweisen, zur Vorsicht. Das beeinträchtigt aber unsere Ueberzeugung nicht im mindesten, daß, wo die Urteile mit der erforderlichen Behutsamkeit, wie sie von der Wissenschaft angewandt wird, vollzogen werden, die Urteilsobjekte im allgemeinen — auch da freilich bleibt für die Einzelfälle immer die Möglichkeit des Irrtums vorbehalten — Anspruch auf Wirklichkeit haben. Und sicher ist, daß auch die Wissenschaft mit keiner anderen Wirklichkeit rechnet, als mit derjenigen, die wir in dieser Weise den Objekten, sei es aktueller, sei es möglicher Urteile zuschreiben.

Davon hat auch die Erkenntnistheorie auszugehen. Man könnte sagen, sie müsse zum naiven Realismus zurückkehren, um hier ihren Ausgangspunkt zu nehmen, — wenn nicht auch an ihn die erkenntnistheoretische Ausdeutung von Anfang an das realistische Vorurteil geknüpft hätte. Und eben dieses ist schon in der erkenntnistheoretischen Fragestellung grundsätzlich auszuschalten. In jedem Fall beansprucht ein wahrhaft naives Denken für seine Objekte keine Wirklichkeit an sich, sondern eben nur die Wirklichkeit. Und eine unbefangene Besinnung auf diese kann zwar feststellen, daß mit der Wirklichsetzung der Urteilsobjekte deren Unabhängigkeit von den zufälligen Urteilsakten dieser oder jener individuellen Subjekte behauptet, muß aber ergänzend anfügen, daß damit keine Ablösung von der Beziehung zu möglichem Urteilen vollzogen sei. Voraussetzungslos allerdings ist das erkennende Urteilen, das seine Objekte als wirklich betrachtet, nicht. Die Voraussetzung, von der es sich ständig leiten läßt und leiten lassen muß, ist das Wahrheitsprinzip, wie die logische Reflexion es herausarbeitet und sicherstellt. Aber durch das Wahrheitsprinzip ist zugleich die Korrelation zwischen Wahrheit und Wirklichkeit gesichert. Und die Aufgabe der erkenntnistheoretischen Untersuchung ist, die Wirklichkeit, die unser Urteilen, normiert und gedeckt durch das Wahrheitsprinzip, seinen Objekten zuschreibt, zu interpretieren.

Die Erkenntnistheorie ist also, kurz gesagt, Wirklichkeitstheorie. In diesem Sinn hat Berkeley einst als erster ihr Problem gefaßt. Es ist ja von Grund aus verkehrt, das Ergebnis seiner erkenntnistheoretischen Bemühungen dahin zu formulieren, daß er den „vorläufigen“ Idealismus des Descartes in einen endgültigen verwandelt

und damit die Außenwelt zu einer bloßen Scheinwirklichkeit degradiert habe. So hat Kant im Banne seines realistischen Vorurteils, das von vornherein nur die Wirklichkeit des An-sich-seins kennt und anerkennt, die Position Berkeleys umgedeutet. Berkeleys Leistung war vielmehr, daß er, von der realistischen Voreingenommenheit grundsätzlich freigeworden, zum erstenmal die Frage — die noch den Erwägungen Descartes' bekanntlich völlig fremd geblieben war — aufwarf: was bedeutet eigentlich das Sein, das wir den physischen Objekten zuschreiben? ¹⁾ Daß er die Problematik nicht auch auf die seelische Wirklichkeit ausdehnte, daß er die Frage hier ohne Prüfung, ja ohne weitere Ueberlegung, ganz im Sinne des naiven Realismus der Tradition beantwortete, kann sein Verdienst nicht schmälern.

In dieser Anerkennung liegt noch kein Präjudiz zugunsten einer idealistischen Lösung des erkenntnistheoretischen Problems. Am wenigsten ist damit Berkeleys „Idealismus“ gutgeheißen. Mit der veränderten Problemstellung ist der erkenntnistheoretische Realismus selbst noch nicht abgetan. Es gibt neuerdings doch auch Realisten, die sich jene angeeignet haben. Aber daß es Idealisten waren, die den springenden Punkt der erkenntnistheoretischen Problematik zuerst ganz erfaßten, ist nur natürlich, da sie eben durch das realistische Vorurteil, das der richtigen Einsicht im Wege stand, nicht mehr belastet waren. So ist es denn auch zumeist der idealistisch orientierten Richtung in der modernen Erkenntnistheorie zu danken, daß das Wirklichkeitsproblem in seiner präzisen Fassung mehr und mehr in den Mittelpunkt der erkenntnistheoretischen Untersuchung getreten ist.

Inzwischen ist freilich von anderer Seite eine neue Verwirrung in die erkenntnistheoretische Problemstellung hineingetragen worden. Die absolutistischen Tendenzen drohen die Wirklichkeit ganz in den Hintergrund zu drängen. Wie man „die Wahrheit an sich“ auch bestimmt: sie scheint in jedem Fall ganz ebenso wie die „Wirklichkeit an sich“ in die Region der Erkenntnis-

1) Kant hat bekanntlich von dem Berkeley'schen Idealismus seinen eigenen, den „transzendentalen“ oder „kritischen“, so unterschieden: jener habe die „Außenwelt“ in bloßen Schein aufgelöst, der letztere aber betrachte sie als „Erscheinung“ eines an sich Wirklichen. Gegen diese Deutung seines Unternehmens hätte oder vielmehr hat Berkeley nachdrücklich protestiert. Er betont immer wieder, er wolle nur klarlegen, was jeder Unbefangene meine, wenn er von einem Wirklichsein der physischen Dinge rede.

theorie zu fallen. Das bedeutet nicht bloß eine grundsätzliche Verschiebung der Grenze zwischen Logik und Erkenntnistheorie. Vielmehr wird damit zugleich die Wahrheit zu einer erfolgreichen Rivalin der Wirklichkeit, und die letztere wird zu einem lediglich nebensächlichen Anhängsel der Wahrheit herabgewürdigt. Die Folge ist, daß die spezifische Aufgabe der Erkenntnistheorie durchaus verdunkelt wird. Diese Gefahr wird noch gesteigert durch die Annahme völlig wirklichkeitsfreier Wahrheiten, zumal diese im Gedankenkreis des Absolutismus an Bedeutung die Wirklichkeitswahrheiten erheblich überragen. Das wirklichkeitsfreie Bestehen, das den Objekten dieser Wahrheiten zugeschrieben wird, tritt in Konkurrenz mit dem Wirklichsein und gefährdet dessen Stellung um so ernstlicher, als zugleich versucht wird, das Wirklichsein selbst zuletzt in seinen Bereich einzubeziehen. In der Tat: das ominöse Reich des Geltens und unwirklichen „Bestehens“, auf dessen Erschließung die Absolutisten sich so viel zugute tun, ist im Begriff, sich an die Stelle des Reichs der Wirklichkeit zu setzen, und dem Wirklichkeitsproblem droht die zentrale Bedeutung, die ihm gebührt, ganz verloren zu gehen. Allein wir wissen: jenes „Reich des Geltens und wirklichkeitsfreien Bestehens“ ist ein Luftgebäude. Die absolutistische Bewegung selbst ist eine Verirrung, die lediglich die nominalistische Entleerung und Verstümmelung der Wirklichkeit weitergeführt und auf die Spitze getrieben hat. Demgegenüber hat uns die Rückkehr zu der natürlichen Wirklichkeitsbetrachtung die Möglichkeit gegeben, die Kategorie des Wirklichseins wieder in ihr volles Recht einzusetzen. Soweit die Erkenntnis reicht, erheben ihre Objekte Anspruch auf Wirklichsein. Das Wirklichkeitsmoment gibt den Erkenntnisgegenständen ihre spezifische Dignität. Damit ist nun auch der erkenntnistheoretischen Seinstheorie ihr Rang gesichert und ihre Aufgabe vorgeschrieben.

III. Die Aufgabe der Wirklichkeitstheorie.

1. Das Nächste ist ohne Zweifel eine deskriptive Deutung des Wirklichkeitsmoments. Es fragt sich: was heißt eigentlich Wirklichkeit? Was meinen wir, wenn wir die Objekte unserer Urteile als wirklich bezeichnen? Das ist aber offenbar dieselbe Frage, die auch die logische Reflexion aufzuwerfen hat. Schon die beschreibend-zergliedernde Vorbereitung der logischen Arbeit hatte sich mit ihr zu beschäftigen (S. 326 ff.). Und die normativ-logische Besinnung hat auf sie die abschließende Antwort zu geben. Ihr liegt ob, die Seinskategorie so zu fassen, daß die Wirklichsetzung die

volle logische Notwendigkeit erreichen kann. Das Ergebnis findet seinen Ausdruck in dem *Postulat*, durch welches das Wesen des *Seins*, soweit dies überhaupt möglich ist, beschrieben wird. Hier wird ja die deskriptive Aufgabe, wie wir sahen, endgültig erst durch die normative Bearbeitung gelöst. Diese nämlich bemüht sich, wie die übrigen Kategorien so auch die des *Seins* dem Gegebenen vollkommen anzupassen, und erst die vollkommen adäquate Kategorie ist das *Sein*. Auf diesem Weg kommt die normative Reflexion zu dem Postulat, daß *Sein* (*Wirklichsein*) „*Erscheinung eines transzendent Gegebenen sein*“ heiße. Die Erkenntnistheorie aber hat um so weniger Anlaß, diese Charakteristik des *Seins* außer Betracht zu stellen, als die logische Reflexion ihrerseits nicht bloß das „*Erscheinung eines transzendent Gegebenen sein*“ als eine logisch-erkenntnistheoretische Grenzbeziehung betrachtet, sondern auch die Wahrheit, sofern sie diese als das „*Gefordertsein des Urteils durch ein transzendent Gegebenes*“ in analoger Weise kennzeichnet. Wir kommen auf die Erwägungen nicht mehr zurück, die die logische Reflexion nötigen, bis zu diesen Grenzbeziehungen vorzudringen: sie erfüllt damit nur ihre kritisch-deskriptive Aufgabe. Der erkenntnistheoretischen Untersuchung selbst ist auf diese Weise ihr Weg vorgezeichnet. Soweit sie lediglich das Wesen des *Seins* deskriptiv zu deuten hat, bleibt ihr nichts übrig, als mit der logisch-normativen Besinnung zusammenzugehen.

Ihre ganze Einstellung ist immerhin auch schon in diesem Stadium ihrer Arbeit eine andere. Der logischen Besinnung ist es, soweit sie sich mit dem erkennend-urteilenden Denken beschäftigt, in erster Linie um die *Wahrheit* zu tun. Sie stellt das Wahrheitsprinzip heraus und untersucht weiterhin, welchen Anforderungen die Urteile genügen müssen, um vollen Anspruch auf Wahrheit zu haben. Sie greift hierbei auch auf die Urteilsgegenstände über, indem sie die Frage beantwortet, welchen Bedingungen diese entsprechen müssen, wenn die Urteile vollkommen wahr sein sollen. Und sie ist bemüht, diese Bedingungen, soweit dies von ihrer Seite möglich ist, zu erfüllen, indem sie die kategorialen und systematischen Formen so bearbeitet, daß nach der formalen Seite die Kategorial- und Systemformalfunktionen und schließlich die Urteile, in denen jene sich zusammenschließen, die vollkommene logische Notwendigkeit gewinnen können. Unter diesen Formen befindet sich nun auch das *Sein*. Gewiß gewinnt dieses auch für die logische Reflexion überragende Bedeutung, schon vermöge der Korrelation von Wahrheit und Wirklichkeit. Aber schließlich bleibt

es ein Moment, wenn auch das entscheidende, der Urteilsgegenstände. Und der maßgebende Gesichtspunkt der Betrachtung ist die vollkommene Wahrheit des Urteils. Demgegenüber konzentriert sich die erkenntnistheoretische Untersuchung von vornherein auf das Sein. Auch sie zwar kann dieses natürlich nur in den Urteilsgegenständen, als ein Moment derselben, aufgreifen. Andererseits hat sie ein Interesse auch an der Frage, wie die Objekte beschaffen sein müssen, um in vollem Sinn als seiend anerkannt werden zu können. Und sie wird von hier aus zu der kritischen Arbeit an der logischen Vervollkommnung der kategorialen und systematischen Gegenstandsformen getrieben, bei der sie wieder mit der logischen Reflexion zusammentrifft. Aber der Ausgangspunkt und das Hauptproblem ist und bleibt für sie das Wirklichkeitsproblem, zunächst das normativ-deskriptive Wirklichkeitsproblem. Zwar kann auch sie dieses nur lösen durch Rückgang auf die Wahrheit der Urteile, zuletzt auf die logische Notwendigkeit der in den Urteilen sich vollziehenden Wirklichsetzung. Es ist jedoch ein nicht zu unterschätzender Unterschied, ob man das Wesen des Seins normativ festlegen will, um den Urteilen, die das Sein von Objekten zum Gegenstand haben, zur vollen logischen Notwendigkeit zu verhelfen, oder ob man von der logischen Notwendigkeit der Urteile ausgeht, um das Sein der Urteilsobjekte in seinem Wesen zu bestimmen. Daß beide Male der Weg zum adäquaten Sein schließlich derselbe ist, hebt die Verschiedenheit nicht auf. Es gibt der erkenntnistheoretischen Untersuchung doch schon ihr eigenes Gepräge, daß sie sofort und mit einer gewissen Einseitigkeit ihr Augenmerk dem Sein zuwendet.

2. Auch so bleibt es dabei, daß die Erkenntnistheorie, solange es ihr nur um normativ-beschreibende Deutung des Seins zu tun ist, die engste Fühlung mit der logisch-gegenständlichen Reflexion festhalten muß. Ja, sie kann und muß im Grunde einfach das Resultat, zu dem die letztere gelangt, übernehmen. Nur daß sie ihm die Wendung gibt, die ihrer besonderen Einstellung entspricht. Aber sie bleibt hiebei nun allerdings nicht stehen. Die deskriptive Interpretation des Seins genügt ihr keineswegs. Sie will volle Theorie, Wirklichkeitstheorie sein. Das heißt: sie will das Wirklichkeitsmoment nicht bloß beschreiben, sondern zugleich begreifen. So gesellt sich zu der kritisch-deskriptiven die transzendental-genetische Untersuchung.

Was damit gesagt ist, wird uns klar, indem wir noch einmal an das Er-

gebnis der logischen Reflexion anknüpfen. Das Urteilen, in dem sich unser Erkennen vollzieht, ist formendes Auffassen eines empirisch-transzendent Gegebenen. Es hat sein Ziel erreicht, wenn es wahr, wenn es vollkommen logisch notwendig, d. h. durch das transzendent Gegebene gefordert ist, und die Gewißheit, daß ein Urteil in seiner Formung das ihm Gegebene adäquat aufgefaßt habe, stellt sich dann ein, wenn das Urteil als durch das Gegebene gefordert erscheint. Unser Erkennen selbst will die Wirklichkeit erreichen. Aber an das Wahrheitsbewußtsein knüpft sich zugleich das Bewußtsein, daß die Objekte der wahren Urteile wirklich seien: ist die Wahrheit das Gefordertsein des Urteils durch ein transzendent-empirisch Gegebenes, so besagt die Wirklichkeit, daß das Urteilsobjekt Erscheinung dieses transzendent Gegebenen sei. Die abschließende Teilfunktion des Urteils ist die Wirklichsetzung des Urteilsobjekts, und in dem Bewußtsein der logischen Notwendigkeit der Wirklichsetzung liegt die Gewißheit, daß das Urteilsobjekt Erscheinung des transzendent Gegebenen sei oder vielmehr, so müssen wir uns präziser ausdrücken: als Erscheinung des transzendent Gegebenen von jedem möglichen urteilenden Denken, das auf logische Notwendigkeit Anspruch erhebt, betrachtet werden müsse. Das ist der Punkt, bis zu dem die logische Reflexion gelangt. Sie kann sich damit völlig zufrieden geben, zumal sie sich sagen darf, daß unser Wirklichkeitserkennen durchweg eben mit dieser Deutung des Sinns der Wirklichkeit rechnet und arbeitet.

Und doch haben wir den Eindruck, daß hier noch etwas fehlt. Die Wirklichsetzung, die wir in unseren Urteilen vollziehen, ist ihrerseits eine Formungsteilfunktion: wir formen in ihr das Moment der transzendenten Gegebenheit zum Wirklichsein. Und nur durch diese Formung wird die Gegebenheit für uns zur Wirklichkeit. Wird also die Wirklichkeit durch die Wirklichsetzungsteilfunktionen unserer Urteile gemacht? Das Bewußtsein haben wir ganz und gar nicht, daß unser aktuell-menschliches Urteilen aus dem transzendent Gegebenen die Wirklichkeit erzeuge. In der Wirklichsetzung selbst wird ja das Wirklichsein der Objekte von der Beziehung zu den aktuellen Urteilen losgelöst. Und nur die Beziehung zu möglichem Urteilen wird festgehalten. Darüber hinaus bleibt uns die Ueberzeugung, daß wir die Wirklichkeit nur erreichen können, indem wir das transzendent Gegebene in unseren Urteilen zur Wirklichkeit formen. Unter diesen Umständen drängt sich uns unwillkürlich die Frage auf, wie denn eigentlich die Wirklichkeit selbst zustande komme.

Und sie drängt sich uns, wie es scheint, zunächst in einer ganz bestimmten Form auf. Wenn auf der einen Seite das transzendent Gegebene nur durch kategoriale Formung zum Wirklichen wird, auf der anderen aber die von uns in unseren Urteilsakten tatsächlich vollzogenen Formungsfunktionen diese Mission der Wirklichkeitskonstituierung nicht haben können, was ist es denn dann für ein Denken, das aus dem transzendent Gegebenen die Wirklichkeit konstituiert? Und in welchem Verhältnis steht unser Urteilen, das sich doch auch bewußt ist, eine kategoriale Formung zu vollziehen, zu diesem Denken? Die logische Wirklichkeitsdefinition selbst scheint, richtig gewandt, die Antwort anzudeuten. Wirklich ist, so kann man sagen, was — nicht etwa von diesen oder jenen zufälligen Urteilsakten, sondern — von einem Urteilen überhaupt, sofern dieses logisch notwendig sein will, wirklichgesetzt werden muß. Konstitutive Bedeutung für die Wirklichkeit scheint also die Beziehung zu einem urteilenden Denken „überhaupt“ zu haben. Und dieses „allgemeine“ Denken scheint es zu sein, das aus dem transzendent Gegebenen die Wirklichkeit macht.

Damit aber ist in jedem Fall über das individuell-menschliche Urteilen hinausgegriffen. Und wenn schon einmal in dieser Weise ein „Transzendentes“ angenommen wird, das über unser Urteilen hinausliegt, liegt es dann nicht nahe, mit diesem Transzendenten auch das transzendent Gegebene in Zusammenhang zu bringen, auf das unsere menschlich-individuellen Urteile sich gründen? Das letztere würde uns dann darum den Eindruck eines Transzendenten machen, weil es aus dem über unser individuelles Urteilen hinausragenden allgemeinen Denken stammt. Das Verhältnis unseres eigenen Urteilens zum allgemeinen Denken aber würde schon dadurch kargestellt, daß an jenes sich das Bewußtsein der Allgemeingültigkeit knüpft, in dem ein unmittelbarer Hinweis auf das allgemeine Denken zu liegen scheint. Das ist die idealistische Fassung und Lösung des Problems¹⁾.

1) Auf die verschiedenen Spielarten des erkenntnistheoretischen Idealismus ist hier natürlich noch nicht einzugehen. Unter ihnen wird uns eine Art des „kritischen“ Idealismus hegegnen, die agnostisch bleibt, die die transzendente Gegebenheit als einen „bloßen“ Grenzbegriff einschätzt und auf jede transzendental-genetische Seinsdeutung, also auch auf die transzendental-genetische Weiterführung des „Bewußtseins überhaupt“ verzichtet. Es wird sich aber auch zeigen, daß dieser kritische Idealismus auf halhem Wege stehen bleibt. Und charakteristisch ist, daß seine Vertreter selbst zum Teil später über ihn

Von demselben Ausgangspunkt aus kann man indessen doch auch zu einer entgegengesetzten, zu der realistischen Position gelangen. Die Tatsache selbst, daß unser wirklichsetzendes Urteilen das Wirkliche von sich als aktuellem Denken ahlöst, scheint darauf hinzuweisen, daß das formende Denken überhaupt keine wesentliche Bedeutung für das Zustandekommen der Wirklichkeit habe. Man kann hiebei durchaus daran festhalten, daß die Wirklichkeit, die sich unserem Erkennen darbietet, als solche insofern eine relative Wirklichkeit ist, als an ihr die Beziehung zu möglichem Denken haften bleibt. Aber eben diese relative Wirklichkeit selbst scheint nur begriffen werden zu können, wenn man das transzendent Gegebene zuletzt auf ein „absolut“, auf ein auch ohne die Beziehung des Gegeben-seins, also ohne die Beziehung zu einem Denken, Bestehendes zurückführt. Zwar gibt uns das transzendent Gegebene, wie es in der logischen Notwendigkeit unserer Urteile seinen funktionellen, in dem Wirklichkeitsmoment der Urteilsgegenstände seinen gegenständlichen Ausdruck findet, an sich kein Recht, ihm ein absolut Bestehendes zu substituieren: wir wissen nur von dem Transzendenten als einem sei es aktuell, sei es potentiell Gegebenem. Immerhin aber scheinen sich die Beziehungen des transzendent Gegebenen zu unserem Urteilen und zur Wirklichkeit seiner Objekte dann am besten zu erklären, wenn man annimmt, daß es ein An sich bestehendes ist, das, indem es in unser Denken eingeht, zunächst zu einem transzendent Gegebenen, schließlich zu einem Wirklichen wird. Unser Urteilen hätte dann lediglich die Mission, das an sich bestehende Transzendente mittels seiner Formungsarbeit sei es aufzunehmen, sei es nachzubilden. Und das Wirklichsein der Urteilsobjekte würde bedeuten: Erscheinung eines an sich bestehenden Transzendenten sein. Wohei aber die in dem „Erscheinen“ zum Ausdruck gebrachte Beziehung des Wirklichen zu dem an sich Bestehenden ihrerseits noch verschieden bestimmt werden könnte: das Wirkliche, von dem unsere Urteile reden, ließe sich entweder als kategoriale Einkleidung oder aber als Abbild des an sich Bestehenden oder endlich als dieses selbst, sofern es von unserem Denken aufgenommen wird, deuten ¹⁾. Die Entscheidung zwischen diesen Möglichkeiten hinge ganz

hinausgeschritten sind. Als Halbheiten werden sich übrigens auch die idealistischen Theorien mit positivistisch-skeptischem Einschlag erweisen.

1) Es ist damit kurz auf die Hauptarten des erkenntnistheoretischen Realismus, den „kritischen“, den Abbild- und den „naiven“ Realismus, hingewiesen. Daß auch sie sich noch weiter differenzieren, wird im zweiten und dritten Teil zu zeigen sein. Insbesondere

davon ab, welche Rolle man in diesem Rahmen der Formungsarbeit unseres urteilenden Denkens zugesteht, ob man derselben die Aufgabe des Einfügens in die menschliche Kategorien oder aber die des Nachbildens oder endlich die des bloßen Aufnehmens zuweist. So wie so wäre das Wirklichsetzen am Ende ein Beziehen des Urteilsobjekts auf ein an sich bestehendes Transzendentes. Daß sich von hier aus das potentielle Moment der logischen Wirklichkeitsdefinition unschwer zurechtlegen läßt, leuchtet ein: das Transzendente, das irgendwie hinter dem unserem Denken erscheinenden Wirklichen steht, tritt zu unserem Urteilen in mögliche Beziehungen; für das letztere sind diese möglichen Beziehungen des Wirklichen zu ihm wesentlich, und dem Wirklichen selbst, das sich als solches nur unserem urteilenden Denken darstellt, hängen sie unablösbar an; das Transzendente aber besteht für sich, auch ohne diese Beziehungen, ja es bestünde auch dann, wenn es kein Erkennen und keine erkennenden Subjekte gäbe und mit dem Wegfall des einen Beziehungsgliedes auch die Beziehungen verschwinden würden. Das Wirklichkeitsmoment der Urteilsgegenstände selbst kommt für diese *realistischen Theorien*¹⁾ zustande durch jene Beziehung, in welche die Urteilsobjekte durch unser Denken zu dem für sich bestehenden Transzendenten gesetzt werden.

3. Eines ist den widerstreitenden Theoriengruppen gemeinsam: beide tun, wenschon nach entgegengesetzten Richtungen, einen wesentlichen Schritt über den Bereich der logischen Reflexion hinaus, innerhalb dessen sich auch die erkenntnistheoretische Reflexion bewegt, solange sie sich auf die kritisch-deskriptive Festlegung des Seins beschränkt. Und das Motiv, das sie hiezu veranlaßt, läßt das Problem deutlich hervortreten, das sich hier aufgetan hat.

Die Situation ist die: die Wirklichkeit stellt sich uns dar als relativ zu unserem Denken und scheint doch andererseits unabhängig von

weist die Abbildtheorie mehrere Varietäten auf, die sich voneinander nicht unwesentlich unterscheiden. Eine solche ist z. B. auch die „Zeichentheorie“, die von dem „physikalischen“ Realismus, übrigens wieder in verschiedenen Nuancen, ausgebildet worden ist. Aber auch der „transzendente“ Realismus gehört zuletzt hierher, und es ist durchaus folgerichtig, wenn Volkelt auf dieser Basis eine Ehrenrettung der Abbildtheorie vollzog (Gewißheit und Wahrheit, S. 269 ff.).

1) Daß die erkenntnistheoretische Fragestellung bei den meisten Realisten eine andere ist (S. 518), kommt hier nicht in Betracht. Das Seinsproblem selbst suchen doch auch sie zu lösen. Und mit der Ablehnung ihrer Fragestellung ist ihre Lösung des Seinsproblems noch nicht erledigt (vgl. S. 522).

diesem zu sein. Die Aporie, die hierin liegt, löst sich zunächst durch die Feststellung, daß unsere aktuellen Urteilsfunktionen zwar für die Wirklichkeit nicht die konstituierende Bedeutung haben, daß die Beziehung zu möglichem Urteilen dagegen allerdings der Wirklichkeit unablösbar anhängt. Ob dieses Urteilen von menschlichen oder bloß menschenähnlichen Subjekten aktuell vollzogen wird, ist gleichgültig. Das Wesentliche ist, daß dasselbe vollkommen logisch notwendig ist. Relativ also ist die Wirklichkeit zu möglichem vollkommen logisch notwendigem Urteilen. Und wirklich ist ein Objekt, sofern es von einem möglichen vollkommen logisch notwendigen Urteilen als Erscheinung eines transzendent Gegebenen gedacht werden muß, oder — das ist dasselbe — sofern es für ein mögliches vollkommen logisch notwendiges Denken Erscheinung eines transzendent Gegebenen ist.

Abschließend kann diese Wirklichkeitsdefinition indessen augenscheinlich nicht sein. Auf eine Lücke in ihr weist schon die Tatsache hin, daß sie die Wirklichkeit als ein Potentielles hinstellt. Potentiell ist für sie nicht bloß das Gegebene und andererseits das Denken, in das dieses eingeht, sondern auch die Beziehung, in welche das transzendent Gegebene durch das Denken zum Wirklichen gesetzt wird. Ja, das Wirkliche selbst stellt sich als ein möglicherweise „Wirklich-gesetzt-werden-müssendes“ dar. Was wir dabei vermissen, ist ein aktueller Hintergrund für diese Potentialität. Wir haben die Empfindung, daß das Wesen des Seins, das wir den Objekten unserer Urteile zuschreiben, durch die logische Definition der Wirklichkeit noch nicht ausgeschöpft ist, daß die in unseren Urteilen sich vollziehende Wirklichsetzung selbst in das Sein mehr hineinlegt, als die logische Reflexion aus ihm herausholt, daß unser Urteilen, indem es die Wirklichkeit setzt, irgendwie über sich selbst hinausweist. Mit der Aufdeckung der Beziehung des Urteils und seines Gegenstands auf das transzendent Gegebene ist das Gesuchte noch nicht gefunden. Denn diese Beziehung liegt ja immerhin, sofern das transzendent Gegebene eben unserem Urteilen gegeben und im Bewußtsein der logischen Notwendigkeit eingeschlossen ist, noch im Rahmen unseres Urteilens. Und was wir im Auge haben, ist ein über diesen Rahmen durchaus Hinausliegendes.

Unverkennbar verrät schon dieses Suchen die neue Fragestellung. Die logische Reflexion hebt am Sein die Beziehung zum urteilenden Denken heraus, an die sich für uns die Gewißheit knüpft, daß die Wirklichsetzung mit vollem Anspruch auf Wahr-

heit erfolgen kann: darf als wirklich ein Objekt dann gelten, wenn es von einem logisch vollkommen notwendigen Urteilen als Erscheinung eines transzendent Gegebenen gesetzt werden muß, so habe ich die Gewähr, daß die in meinen faktischen Urteilen erfolgenden Wirklichsetzungen, wenn sie die angegebene Bedingung erfüllen, Anspruch auf Wahrheit haben. Mit anderen Worten: die logische Reflexion legt das Wesen des Seins normierend und postulierend so weit fest, als dies im Interesse der vollen Wahrheit u n s e r e r Urteile erforderlich ist. Und sie läßt darum naturgemäß diejenigen Elemente des Seins, die eventuell ganz über den Rahmen u n s e r e s Urteilens hinausliegen, außer Betracht. Das schließt indessen keineswegs aus, daß das Sein solche Bestandteile enthält, daß unser Urteilen seinerseits, und zwar das mit dem Bewußtsein der logischen Notwendigkeit sich vollziehende Urteilen, indem es die Objekte wirklichsetzt, in der Wirklichkeit Momente mitdenkt, die über die Region unseres Urteilens hinausweisen, daß es also in der Wirklichsetzung der Objekte über sich selbst völlig hinausgreift. Die logische Reflexion sieht von ihnen ab, eben weil sie über die Beziehung der Wirklichkeit zu unserem Urteilen hinausliegen. Die erkenntnistheoretische Untersuchung ist in anderer Lage. Hier kommt erst ganz zur Geltung, daß sie ihre Aufmerksamkeit dem Wesen der Wirklichkeit als solchem zukehrt. Sie bemüht sich denn auch mit besonderem Eifer gerade um das Element des Seins, mit dem unser wirklichsetzendes Denken über sich selbst hinausgreift.

Kein Wunder, daß man der Erkenntnistheorie immer wieder die Aufgabe stellt, das Transzendente zu ermitteln, auf das unsere Erkenntnis hinzuweisen scheint. Und auch die immer wiederkehrenden Versuche, zu einem absolut Wirklichen vorzudringen, werden von hier aus verständlich. In gewissem Sinn ist es in der Tat ein Transzendentes — nicht bloß ein transzendent Gegebenes —, das unser Urteilen, indem es die Objekte wirklichsetzt, feststellt. Und dieses „Transzendente“ steckt in dem Wirklichsein, so wie unser Urteilen dasselbe setzt. Die kritisch-deskriptive Besinnung hat das Wirklichsein als „Erscheinung eines transzendent Gegebenen sein“ gedeutet. Und eben in dieser Grenzbeziehung, dem „Erscheinung eines transzendent Gegebenen sein“, liegt offenbar auch das „Transzendente“, das der durch die logische Reflexion hingestellten Potentialität ihren aktuellen Hintergrund gibt. Die logische Wirklichkeitsdefinition hat festgestellt: als wirklich kann gelten, was von einem möglichen logisch notwendigen Urteilen als Erscheinung eines transzendent Gegebenen

gedacht werden muß. Das kann zunächst auch so gefaßt werden: als wirklich kann ein transzendent Gegebenes gelten, sofern es für ein mögliches logisch notwendiges Denken Erscheinung ist. Vom logischen Standpunkt aus ist diese Abkürzung unanfechtbar. Jetzt aber zeigt sich, daß damit der Sinn des „Erscheinung eines transzendent Gegebenen seins“ nicht erschöpft ist: das *a k t u e l l e E l e m e n t*, das in dieser Beziehung liegt, kommt in der abgekürzten Formel nicht zum Ausdruck. Die letztere erweckt den Anschein, als würde die Wirklichkeit aus der transzendenten Gegebenheit durch das mögliche logisch notwendige Urteilen *k o n s t i t u i e r t*. Eben das aber ist ausgeschlossen — ausgeschlossen gerade durch den Sinn, in dem unser wirklichsetzendes Denken die Objekte als Erscheinungen eines transzendent Gegebenen betrachtet: in dem „Erscheinung eines transzendent Gegebenen sein“ liegt mehr als jene Relativität eines möglichen transzendent Gegebenen zu möglichem logisch notwendigem Denken. Und dieses „Mehr“ erschließt sich uns, wenn wir das „Erscheinen“ nach Maßgabe der Hindeutungen, die das durch unser Denken gesetzte Wirklichsein einschließt, transzendental-genetisch zu begreifen suchen, wenn wir die Frage aufwerfen und, geleitet durch das Wirklichkeitsbewußtsein, zu beantworten suchen: wie wird das „Erscheinung sein“ aus der transzendenten Gegebenheit konstituiert? welcher Art ist das Moment, das aus dem transzendent Gegebenen Erscheinung macht? kurz: wie wird aus dem transzendent Gegebenen ein Wirkliches? Das ist die *t r a n s z e n d e n t a l g e n e t i s c h e F r a g e*, deren Beantwortung uns eine abschließende Interpretation des Seins bietet.

Für uns wird durch unser formendes Urteilen aus dem uns transzendent Gegebenen ein Wirkliches. Und ob unser formendes Denken an der Konstituierung der Wirklichkeit nicht am Ende doch einen gewissen Anteil hat, wird noch zu untersuchen sein. In jedem Fall muß eine innere Beziehung zwischen unserem Denken und dem Erscheinen des transzendent Gegebenen bestehen. *V o r e r s t* aber ist das formende Urteil nur die Art, in der wir uns das Wirkliche, die Erscheinungen des transzendent Gegebenen, zu eigen machen. Und unser Wirklichsetzen ist zunächst nur ein Anerkennen und Setzen des Moments, das für das Werden der transzendenten Gegebenheit zur Wirklichkeit die entscheidende Bedeutung hat.

Die nächstliegende Lösung des Problems selbst scheint sich zu ergeben, indem man dieses Moment, das sich als ein irgendwie Transzendentes ankündigt, hinter dem transzendent Gegebenen sucht, also von dem transzendent Gegebenen zu einem *T r a n s z e n d e n t e n*

fortschreitet. So gestellt, würde die Aufgabe sich zugleich wesentlich vereinfachen. Es handelt sich nun, wie es scheint, lediglich darum, die transzendente Gegebenheit transzendental-genetisch zu deuten, d. h. das Transzendente, das hinter dem transzendent Gegebenen liegt, aufzusuchen und sein Wesen zu bestimmen: von der Beziehung des Transzendenten zum transzendent Gegebenen aus ließe sich dann unschwer auch die Beziehung zu möglichem logisch notwendigem Denken und damit zu dem Wirklichkeitsmoment unserer Urteile aufhellen. Unser aktuelles Urteilen aber würde sich das Transzendente, das, indem es zu ihm in Beziehung tritt, zu einem ihm Gegebenen würde, durch seine Formungstätigkeit aneignen. Damit würde die Erkenntnistheorie schlechthin zur Lehre von dem Erkenntnistranszendenten. Daß dies gangbaren Vorstellungen entspricht, ist bekannt. Tatsache ist, daß die beiden Gruppen von erkenntnistheoretischen Theorien, die idealistischen und die realistischen, das Problem in dieser Fassung aufnehmen. Nur suchen sie es nach entgegengesetzten Richtungen zu lösen. Man kann das Transzendente entweder in einem über unser Urteilen hinausliegenden „allgemeinen“ Denken suchen, das die Wirklichkeit endgültig setzt. Das so gesetzte Wirkliche aber wäre für unser Urteilen ein Transzendentes, sofern es eben aus einem jenseits desselben liegenden Denken stammte, und ein transzendent Gegebenes, sofern es zu ihm in Beziehung träte, ein transzendent Gegebenes, das von jedem möglichen Urteilen, wenn es logisch notwendig sein will, als ein Wirkliches anerkannt werden müßte. Oder aber man findet das Transzendente in einem absolut, d. h. an und für sich Bestehenden, das durch die Beziehung zu möglichem logisch notwendigem Urteilen ein Wirkliches wird. So wie so ist das potentielle Element der logischen Wirklichkeitsdefinition von seiner Anstößigkeit befreit, indem es einen transzendent-aktuellen Hintergrund erhalten hat.

4. Den Streit zu diskutieren, wird Sache der künftigen Untersuchung sein. Die Lage ist indessen keineswegs die, daß die Erkenntnistheorie nur die Wahl zwischen realistischen und idealistischen Theorien hätte. Es gibt daneben noch eine dritte Möglichkeit. Und im Interesse der endgültigen Präzisierung des Problems selbst liegt es, auf diese schon hier hinzuweisen.

Ist es denn wirklich ein im strengen Sinn Transzendentes, auf das das Wirklichsein der Urteilsobjekte bindeutet? Ob wir das Transzendente

nach der idealistischen oder nach der realistischen Richtung bestimmen: bedenklich macht uns, daß hier wie dort die *innere Beziehung*, in der das *Wirklichkeitsmoment* unserer Urteile zu seinem *aktuellen Hintergrund* unter allen Umständen stehen muß, *verflüchtigt* ist; ja, beide Male scheint dieses Wirklichkeitsmoment nicht zu seinem vollen Recht zu kommen.

Wie man den Realismus im besonderen fassen mag: in allen realistischen Theorien ist das eigentliche Wirklichsein am Ende das an sich Bestehen des Transzendenten. Welche Rolle man auch dem urteilenden Denken zuweist, ob man dasselbe als ein regelrechtes Formen einschätzt, durch welches das Transzendente in subjektive Vorstellungs- und Denkformen eingefügt wird, oder aber als ein Nachbilden oder endlich als ein bloßes Aufnehmen: darüber bleibt in keinem Fall ein Zweifel, daß nur das Transzendente den vollen Wirklichkeitswert hat. Auch so kann man zugestehen, daß unser urteilendes Denken den Urteilsobjekten als solchen das Wirklichsein zuschreibt. Dann aber ist man genötigt, *zwei Wirklichkeiten* zu unterscheiden: die Wirklichkeit der Urteilsobjekte und die des Transzendenten. Jene ist das „Erscheinen eines an sich Wirklichen“. Die ursprüngliche und volle Wirklichkeit aber ist das Sein des Transzendenten. So treten eine absolute und eine relative Wirklichkeit auseinander. Daß hiebei die letztere lediglich sekundärer Art, daß sie nur ein Schatten, ein subjektives und an sich nebensächliches Anhängsel der absoluten Wirklichkeit ist, liegt am Tage ¹⁾. Ehenso aber, daß sich der Realismus damit in schneidenden Widerspruch zu dem Tathestand setzt, den die kritisch-deskriptive Deutung des Seins ergibt. Diese aufzugeben oder zu modifizieren, besteht nicht der geringste Grund. Eine unbefangene kritische Reflexion muß daran festhalten, daß wir als wirklich die Objekte aktueller oder potentieller Urteile betrachten, und daß das Sein, das wir diesen zuerkennen, die Wirklichkeit ist. Hieran ist auch die Erkenntnistheorie um so mehr gebunden, als es auch für sie einen anderen Ausgangspunkt schlechterdings nicht gibt. Unter diesen Umständen wird die Annahme, daß das Wirklichkeitsmoment unserer Urteilsgegenstände einen Hinweis auf ein an sich bestehendes Transzendenten, wie der Realismus ihn voraussetzt, enthalte ²⁾, von selbst hinfällig.

1) Hiefür ist es nebensächlich, ob man die Erkennbarkeit des an sich Wirklichen behauptet oder leugnet.

2) Wenn wir die transzendente Gegebenheit als eine Beziehung des Transzendenten

Analoge Bedenken erheben sich gegen die idealistische Transzendenz. Den Zusammenhang mit der logischen Wirklichkeitsdefinition scheint der Idealismus besser zu wahren als der Realismus. Wenigstens ist es nach jenem ein Denken, das die Wirklichkeit konstituiert. Damit scheint auch die Beziehung der Wirklichkeit zu dem möglichen urteilenden Denken gesichert. In der Tat gelangen ja die idealistischen Theorien zu dem Denken überhaupt, dem sie die Rolle der Wirklichkeitskonstituierung zuweisen, unmittelbar von der Beziehung des Wirklichseins zu möglichem Urteilen aus. Ja, das „Denken überhaupt“ ist im Grunde nichts anderes als dieses mögliche Urteilen. Zu der Aufgabe aber, die es zu erfüllen hat, wird es dadurch befähigt, daß es hypostasiert und transzendiert wird. Die Transzendenzierung des „Denkens überhaupt“ wird dadurch vollendet, daß das transzendent Gegebene, das unserem Urteilen zugrunde liegt, in das transzendent Denken zurückgezogen wird. Und sie wird derart durchgeführt, daß das durch das transzendent Denken konstituierte Wirklichsein unserem urteilenden Denken als ein völlig Fremdes gegenübertritt. Daß dasselbe von einem Denken konstituiert ist, läßt es als dem Wirklichsein der Urteilsobjekte gleichartig erscheinen und gibt ihm einen entschiedenen Vorzug vor dem „An sich sein“ des Realismus. Eine innere Beziehung zwischen ihm und unserem Wirklichsein indessen besteht doch nicht. Das Verhältnis des transzendenten Denkens zu unserem Urteilen wird als ein Hereinragen der ersteren in das letztere geschildert, und unser Urteilen hat die Funktion, den Inhalt des fremd-transzendenten Denkens uns zuzueignen. Aber das durch das transzendent Denken gesetzte Sein steht dem durch unser Urteilen den Urteilsobjekten zugeschriebenen Wirklichsein nicht viel näher, als das An sich sein der Realisten. Und man kann wahrlich nicht sagen, daß das Wirklichkeitsmoment unserer Urteilsgegenstände auf ein derartiges durch ein transzendentes Denken gesetztes Sein hinweise, daß die Beziehung von Erscheinung und transzendent Gegebenem, die in jenem unzweifelhaft liegt, durch die Beziehung des transzendent Gegebenen auf ein durch ein transzendentes Denken gesetztes Wirkliches zu ergänzen sei.

Kurz, die idealistische Interpretation der trans-

zu unserem Vorstellen und Denken betrachten, so folgt daraus noch nicht, daß das Transzendent als das eine Beziehungsglied auf Realität Anspruch haben müsse: die Gegebenheitsbeziehung ist ja lediglich eine logisch-erkenntnistheoretische Grenzbeziehung, und ausdrücklich ist vorbehalten, daß das transzendent Gegebene in keinerlei Weise geformt ist.

zendenten Gegebenheit erweist sich als ebenso unhaltbar wie die realistische. Immerhin hat die letztere vor jener das voraus, daß sie das transzendent Gegebene nicht gewaltsam umdeutet, daß sie dasselbe vielmehr zunächst so aufnimmt, wie die kritisch-deskriptive Reflexion es darbietet. Die Zurückführung des transzendent Gegebenen auf ein transzendentes Denken wäre nur in dem Fall wenigstens diskutabel, wenn sich der im Bewußtsein der logischen Notwendigkeit des Urteils liegende Hinweis auf ein transzendent Gegebenes aus dem an das Urteil geknüpften Allgemeingültigkeitsbewußtsein herleiten ließe. Aus dem Bewußtsein der logischen Notwendigkeit fließt, wie wir wissen, das Bewußtsein der Allgemeingültigkeit des Urteils (S. 256). In der logischen Wirklichkeitsdefinition selbst ist mit der Beziehung des Wirklichseins auf ein Urteilen überhaupt an die logische Notwendigkeit der Wirklichsetzung die Allgemeingültigkeit angeknüpft. Und das Urteilen überhaupt, auf das dieses Allgemeingültigkeitsbewußtsein hinweist, ist es ja zuletzt, das von den Idealisten zu dem allgemeinen, „transzendenten“ Denken hypostasiert wird. Aber auch wenn diese Hypostasierung herechtigt wäre, hieße das transzendent Gegebene für das hypostasierte Denken genau dasselbe, was es für das „Urteilen überhaupt“ ist: es hieße auch jenem gegenüber — ein transzendent Gegebenes. Mit anderen Worten: die transzendente Gegebenheit hat mit dem Hinausliegen des „Urteilens überhaupt“ über mein individuelles Urteilen, das von den Idealisten zur Transzendenz eines hypostasierten allgemeinen Denkens übersteigert wird, schlechterdings nichts zu tun.

Das transzendent Gegebene deutet also in keiner Weise auf ein schlechthin Transzendentes hin. Ja, die beiden Theoriengruppen haben, indem sie der Erkenntnistheorie faktisch die Aufgabe einer transzendental-genetischen Interpretation der transzendenten Gegebenheit stellen, das erkenntnistheoretische Problem grundsätzlich verschoben. Nicht bloß also, daß beide Wege ungangbar sind: es ist ein Phantom, dem die idealistischen wie die realistischen Theorien nachjagen. Das — potentiell und aktuell — transzendent Gegebene ist für uns ein Letztes, das irgendwie zu deuten wir weder die Möglichkeit noch im Grunde auch das Bedürfnis haben. Was wir transzendental-genetisch begreifen wollen, ist nicht die transzendente Gegebenheit, sondern das „Erscheinung eines transzendent Gegebenen sein“. Unser Ausgangspunkt ist und muß bleiben die Tatsache, daß wir als wirklich die Objekte mög-

licher oder aktueller Urteile betrachten. Und dieses Wirklichsein wollen wir transzendental-genetisch verstehen. Die kritisch-deskriptive Besinnung ergiht, daß dasselbe „Erscheinen eines transzendent Gegebenen sein“ heißt. So ist die Aufgabe, dieses „Erscheinen eines transzendent Gegebenen sein“ transzendental-genetisch zu erklären. Was an ihm aber der Erklärung bedarf, und nach welcher Richtung diese zu suchen ist, läßt sich nun leicht erraten.

Die idealistischen Theorien sind insofern auf richtiger Fährte, als sie nach einem Denken suchen, das die Wirklichkeit konstituiert. Es handelt sich, wie wir nun präziser sagen müssen, darum, das Denken zu bestimmen, das aus dem transzendent Gegebenen Wirklichkeit macht. Daß aber das mögliche Urteilen, auf das die logische Wirklichkeitsdefinition das Wirklichsein bezieht, dieses Denken nicht sein kann, steht nach wie vor fest. Hieran wird auch durch die Hypostasierung und Transzendenzierung des möglichen Urteilens nichts gehessert. Das mögliche Urteilen ist das Begrifflich-allgemeine zu den Urteilsakten der Einzelsubjekte und liegt in dem Maß und in dem Sinn über das Urteilen der Individuen hinaus, in dem das Begrifflich-allgemeine über das Konkret-hesondere sich erhebt. Die Hypostasierung dieses begrifflich Allgemeinen, die es als ein transzendentes — wenn nicht Wirklichseiendes, so doch sonst irgendwie — an sich Bestehendes erscheinen läßt, ändert, ganz abgesehen davon, daß sie eine logisch völlig unberechtigte Gewaltsamkeit ist, an dem potentiellen Charakter, der ihm als einem Allgemeinbegrifflichen anhaftet, nicht das Geringste. Das aktuelle Denken, durch welches das transzendent Gegebene zum Wirklichen gestaltet wird, muß nach ganz anderer Richtung gesucht werden. Es läßt sich überhaupt nicht irgendwie an das den Urteilen innewohnende Allgemein gültigkeitsbewußtsein anknüpfen und darum auch nicht unmittelbar vom Bewußtsein der logischen Notwendigkeit der Urteile aus ermitteln. Nur die Reflexion auf das durch unsere Urteile gesetzte Wirklichsein kann uns zum Ziele führen. Das „Erscheinen eines transzendent Gegebenen sein“ nötigt uns, als Beziehungsglied zu dem „Erscheinen“ ein aktuelles Denken anzunehmen, das aus dem bloßen potentiellen „Erscheinen“, bei dem die logische Wirklichkeitsdefinition stehen bleibt, ein aktuelles macht. Und dieses Denken muß im Gegensatz zu dem partikulär-intermittierenden menschlichen Urteilen ein konstant-universales sein, das dem Wirklichsein des Universums und seiner Teilobjekte ständig zugeordnet ist. Für das uni-

versal-konstante Denken ist das transzendent Gegebene, das für das partikulär-intermittierende ein potentielles ist, durchweg ein aktuelles. In der Tat werden wir künftig in dem durch unser Urteilen gesetzten Wirklichsein Hinweise auf dieses aktuelle universal-konstante Denken, das aus dem transzendent Gegebenen das Wirkliche konstituiert, finden.

Ein Allgemeines ist dasselbe immerhin, aber nicht ein begrifflich, sondern ein anschaulich Allgemeines, also, anders ausgedrückt: eine allgemeine Individualität. Zu den Unterindividualitäten, die in diese fallen und Beiträge zu ihrem individuellen Eidos leisten, gehören auch die von den menschlichen Subjekten vollzogenen Urteilsfunktionen, sofern sie logisch notwendig sind. Daß das universal-konstante Denken selbst, das die Wirklichkeit konstituiert, die volle logische Notwendigkeit haben muß, ist nach allem Bisherigen selbstverständlich: als wirklich sind ja nur die Objekte anzuerkennen, die sich mit vollkommener logischer Notwendigkeit wirklichsetzen lassen, zuletzt also nur diejenigen, die von dem universal-konstanten Denken mit voller logischer Notwendigkeit wirklichgesetzt werden. Das Verhältnis aber, in welches hiernach unsere Urteile zu dem universalen Denken treten, ist geeignet, die Wirklichsetzung und die ganze formende Tätigkeit, die jene vollziehen, in eine neue Beleuchtung zu rücken. Gesteht man offen: die durch die Urteilsanalyse außer Zweifel gestellte Tatsache, daß unser Urteilen transzendent Gegebenes zum Wirklichen formt, kommt solange nicht zu ihrem vollen Recht, als jenem nicht irgendwie wenigstens ein Anteil an der Wirklichkeitskonstituierung zuerkannt wird. Die Einsicht, daß die in unseren Urteilen sich vollziehende Formung des transzendent Gegebenen mehr ist als die bloße Aneignung eines Wirklichen, ob dieses nun als ein An sich seiendes oder als ein durch ein transzendentes Denken gesetztes Wirkliches betrachtet wird, drängt sich unwiderstehlich auf. Und so sehr die in unseren Urteilen sich vollziehende Wirklichsetzung das Wirklichsein von unseren aktuellen Urteilsfunktionen loslöst: daß das durch jene gesetzte Wirklichkeitsmoment unserer Urteilsgegenstände sich uns als die Wirklichkeit darstellt, läßt sich erst dann ganz verstehen, wenn man annehmen kann, daß unser Wirklichsetzen an der Wirklichsetzung wenigstens einen Anteil hat, mag dieser Anteil auch, gemessen an der unendlichen Weite des universalen Denkens, ein noch so minimaler sein. Diese Gewähr aber bietet uns das Einbezogensein der partikulär-intermittierenden Urteilsfunktionen in das universale Denken. Dadurch wird der innere Zusammenhang

unseres Urteilens mit dem Denken, das die Wirklichkeit konstituiert, sichergestellt.

Vergessen wir indessen nicht, daß dieser Zusammenhang für unser Bewußtsein durch das Wirklichkeitsmoment der Urteilsgegenstände vermittelt ist, daß sich an unsere Urteilsfunktionen selbst nicht unmittelbar das Bewußtsein knüpft, Teilmomente, Unterindividualitäten des universalen Denkens zu sein. Unser Urteilshewußtsein kann dementsprechend zunächst nur mit dem uns vertrauten partikulär-intermittierenden Urteilen rechnen, und das Bewußtsein der logischen Urteilsnotwendigkeit als solches schließt zwar das der Allgemeingültigkeit und in und mit diesem den Hinweis auf ein mögliches logisch notwendiges Urteilen „überhaupt“ ein ¹⁾, nicht aber einen Hinweis auf das aktuell-universale Denken. So erklärt sich das potentielle Element der logischen Wirklichkeitsdefinition, das unmittelbar aus dem Bewußtsein der logischen Notwendigkeit des Urteils fließt: die Wirklichsetzung eines Urteilsobjekts erfolgt mit dem Bewußtsein der logischen Notwendigkeit, in dem die Gewißheit eingeschlossen ist, daß jedes Urteilen, wenn es das transzendent Gegebene angemessen auffassen will, das fragliche Objekt wirklichsetzen müsse: in dieser Weise knüpft das Bewußtsein der logischen Urteilsnotwendigkeit an das Wirklichsein der Urteilsobjekte die Beziehung zu möglichem logisch notwendigem Urteilen. Die Wirklichsetzung aber legt in dem Wirklichsein der Urteilsobjekte zugleich oder vielmehr zuerst ein aktuelles Element fest, ein Element, durch welches das „Erscheinen eines transzendent Gegebenen sein“ aus einem bloß potentiellen Erscheinen zu einem aktuellen gemacht wird. Worin dieses aktuelle Element besteht, ist, wie oben schon hervorgehoben wurde, in dem durch unser Urteilen gesetzten Wirklichsein selbst angedeutet. Und die erkenntnistheoretische Interpretation braucht im Grunde nur dieser Andeutung zu folgen. Das Ergebnis ist, daß das aktuelle Element des Wirklichseins die Beziehung zu dem aktuell-universalen Denken ist. Das ist der aktuelle Hintergrund, auf den sich die potentielle Beziehung, die Beziehung des Wirklichseins zu möglichem Urteilen, stellt. Der innere Zusammenhang aber, in den sich die potentielle Seite des Wirklichseins mit der aktuellen setzt, dieser Zusammen-

1) Nur das kann man sagen, daß in diesem möglichen logisch notwendigen Urteilen implicite auch ein mögliches universales Denken einbegriffen sei; der Sinn des Allgemeingültigkeitsbewußtseins ist ja: jedes Urteilen, das logisch notwendig sein will, muß das transzendent Gegebene so auffassen.

hang, der am deutlichsten in der Gewißheit zutage tritt, daß das durch unser Urteilen gesetzte Wirklichsein die Wirklichkeit ist, weist nun allerdings unzweideutig darauf hin, daß unsere Urteilsfunktionen Teilmomente, Unterindividualitäten jenes universalen Denkens sind: nur von dieser Annahme aus wird verständlich, wie das unserem Urteilen und seinem Bewußtsein logischer Notwendigkeit zugekehrte und das auf das universale Denken zurückgehende Element der Wirklichkeit sich derart zusammenschließen können.

Als ein Transzendentes im strengen Sinn kann hiernach das aktuelle Element des Wirklichseins, das unsere Urteile ihren Objekten beilegen, in der Tat nicht bezeichnet werden. Ein Transzendentes schlechthin ist weder das transzendent Gegebene noch das universal-aktuelle Denken. Auch das letztere nicht. Unsere Urteilsfunktionen sind ja dem universalen Denken immanent. Gewiß ragt dieses über jene unendlich weit hinaus. Die Immanenz aber wird hiedurch nicht beeinträchtigt. Das transzendent Gegebene selbst bleibt was es ist. Ja, indem es zu dem universalen Denken in Beziehung tritt, wird nicht allein das uns nur potentiell Gegebene in ein aktuell Gegebenes verwandelt, sondern zugleich die Gegebenheitsbeziehung des transzendent Gegebenen zum Denken endgültig festgelegt und damit ein an sich bestehendes Transzendentes auch nach dieser Seite ausgeschlossen. Die transzendental-genetische Erklärung greift also, indem sie die partikulär-intermittierenden menschlichen Urteilsfunktionen zu dem universalen Denken, das aus dem transzendent Gegebenen die Wirklichkeit konstituiert, ausweitet, nach keiner Richtung in eine absolut transzendente Region über.

Der volle Beweis für diese Wirklichkeitstheorie — wir können sie die transzendental-phänomenalistische nennen — wird sich natürlich erst künftig, in eingehender Auseinandersetzung mit den entgegenstehenden Theorien, erbringen lassen. Vorerst ist sie für uns nur eine weitere Möglichkeit, neben den beiden anderen. Aber die Darlegung dieser dritten Möglichkeit setzt uns in den Stand, die erkenntnistheoretische Fragestellung vor möglichen Umhiegungen, die ihr von der realistischen wie von der idealistischen Seite her drohen, zu bewahren und das Problem in ganzer Schärfe zu fassen. Insbesondere ist jetzt zu voller Deutlichkeit gelangt, was die transzendental-genetische Untersuchung zu leisten hat. Sie hat das Seinsmoment unserer Urteilsgegenstände, zuletzt dasjenige des

allumfassenden Urteilsgegenstandes in der Gestalt, in der die kritisch-deskriptive Reflexion es ihr darbietet, aufzunehmen und abschließend begrifflich zu machen, derart, daß zugleich verständlich wird, wie das Sein unserer Urteilsobjekte zu dem Wirklichsein wird.

IV. Die Geltung der erkenntnistheoretischen Einsichten.

1. Der Weg, auf dem die Aufgabe zu lösen sein wird, ist die fortschreitende Reflexion auf das Wirklichsein, das unser Urteilen in der Wirklichsetzung den Urteilsobjekten heilegt. Die kritisch-deskriptive Besinnung deutet dasselbe als „Erscheinung eines transzendent Gegebenen sein“. Die transzendental-genetische Untersuchung aber hat sich um volle Ausschöpfung desselben zu bemühen, was die Wirklichsetzung mit vollkommener logischer Notwendigkeit in dieses „Erscheinung eines transzendent Gegebenen sein“ hineinlegt, um so zu ermitteln, wie die Wirklichkeit konstituiert wird. Leitend ist hierbei auch für sie das Wahrheitsprinzip. Vom Wahrheitsprinzip geführt, faßt die normative Reflexion das Wirklichsein so, wie die Wahrheitsnorm dies verlangt, und auf das Wahrheitsprinzip gestützt, fixiert das Seinspostulat das Wesen des Seins, wie es in der logischen Wirklichkeitsdefinition seinen Ausdruck findet. Und dasselbe Wahrheitsprinzip wird nun auch der Theorie ihre logische Rechtfertigung geben müssen, durch welche die transzendental-genetische Untersuchung das auch in der logischen Wirklichkeitsdefinition angedeutete aktuelle Element des Wirklichseins aufzuhellen suchen muß.

Sprechen wir indessen bestimmter! Die kritisch-deskriptive Reflexion arbeitet das Wirklichsein heraus, wie es von einem logisch vollkommen notwendigen Urteilen in der Wirklichsetzung gesetzt wird. Und sie kann postulierend voraussetzen, daß das so gefaßte Sein die adäquate Objektivation des Moments der transzendenten Gegebenheit, kurz also, daß dieses Sein das Wirklichsein sei. Normierend und postulierend aber stellt sie sich auf den Boden des Objektivationsgesetzes; sie gründet sich also zuletzt, mit diesem, auf das Wahrheitsprinzip, welches vollkommen logische Notwendigkeit der Urteile fordert, und andererseits die Gewähr gibt, daß ein vollkommen logisch notwendiges Urteilen die adäquate Auffassung des transzendent Gegebenen ist. Das Verfahren, mittels dessen die gegenständlich-logische Arbeit dem Wirklichsein die logische Vollkommenheit zu geben sich bemüht, die ihm den Anspruch auf den Rang einer völlig adäquaten Gegenstandsform verbürgt, ist kein

anderes als dasjenige, das sie, der tatsächlichen Anweisung des Objektivationsgesetzes folgend, den übrigen Gegenstandsformen gegenüber anwendet. Es ist die kritische Reflexion auf die faktischen Wirklichsetzungen, die unser urteilendes Denken im Dienst der Erkenntnis, zumal der wissenschaftlichen, vollzieht: diese Reflexion lehrt uns, wie die Wirklichsetzungen beschaffen sein müssen, wie in ihnen das Wirklichsein zu denken ist, wenn die Urteile, in die sie eingehen, die volle logische Notwendigkeit sollen erlangen können. So läßt sich das Wirklichsein in der Gestalt erarbeiten, in der es als eine vollkommen angemessene Objektivationsform gelten kann. Indem aber die Wirklichkeitskategorie in dieser Weise dem empirisch-transzendent Gegebenen vollkommen angepaßt wird, gewinnen zugleich die Postulate, in denen das Wesen des Wirklichseins festgelegt und entfaltet wird, die empirische Sicherung, die ihnen die logische Legitimation gibt.

Wir haben im Bisherigen das Ergebnis künftiger Untersuchung bereits vorweggenommen. Auch die deskriptiv-kritische Deutung des Seins wird erst durch die gegenständlich-logische Reflexion zu leisten sein. Wenn uns schon die vorbereitende Zergliederung des tatsächlichen Urteils und seines Wahrheitsbewußtseins zu der Einsicht führte, daß Wirklichsein „Erscheinung eines transzendent Gegebenen sein“ heiße, so war das eben nur eine vorläufige Erkenntnis, der lediglich heuristischer Wert zukam. Nun hat uns allerdings die normativ-kritische Festlegung der Wahrheitsgesetze hierfür bereits eine gewisse Bestätigung gebracht: das Objektivationsgesetz hat, indem es die Korrelation von Wahrheit und Wirklichkeit sicherstellte, auch dem Wirklichsein die Deutung gegeben, wornach Wirklichsein „Erscheinung eines transzendent Gegebenen sein“ bedeutet. Allein das war, wenn wir genauer zusehen, doch nur implizite geschehen. Was das Objektivationsgesetz unmittelbar festlegt und sicherstellt, ist lediglich die Korrelation zwischen der Wahrheit, d. i. der vollkommen logischen Notwendigkeit, des Urteils und der Objektivität des Urteilsgegenstands, die Ueberzeugung, daß der vollkommen logischen Notwendigkeit eines Urteils die vollkommene Angemessenheit des Urteilsgegenstands an das transzendent Gegebene entspreche. Darin liegt zugleich die Gewähr dafür, daß auch die gegenstandsformalen Bestandteile der Urteilsgegenstände, wenn die Urteile die vollkommene logische Notwendigkeit haben, als Gegenstandsformen betrachtet werden dürfen, die dem transzendent Gegebenen vollkommen angemessen sind. Aber die Bedingung, an welche diese Gewähr geknüpft

ist, enthält die Aufforderung, die gegenstandsformalen Elemente so zu fassen, daß das Urteil von dieser Seite her die volle logische Notwendigkeit erreichen könne. Das ist die Aufforderung zur normativen Bearbeitung der Gegenstandsformen: nur wenn diese logisch vollkommen sind, haben sie den Anspruch darauf, dem transzendent Gegebenen völlig angemessen zu sein. Zu den gegenstandsformalen Elementen nun gehört auch das Wirklichsein. Erst die gegenständlich-logische normative Reflexion also kann das Wirklichsein endgültig herausarbeiten und deuten. Ein gegenständlich-logisches konstitutives Gesetz wird also das Wirklichsein endgültig als angemessene Gegenstandsform des urteilenden Denkens hinstellen. Die entsprechenden explikativen Gesetze aber werden das Wesen dieser Gegenstandsform zu entfalten haben. Und da wird sich allerdings als grundlegendes explikatives Gesetz die volle Bestätigung für jene vorläufige Seinsdeutung ergeben: das grundlegende Seinspostulat besagt, daß Wirklichsein „Erscheinung eines transzendent Gegebenen sein“ heiße. Wenn wir nun im gegenwärtigen Zusammenhang diesen Ertrag von Untersuchungen, die erst im zweiten und dritten Teil durchzuführen sind, vorwegnehmen, so geschieht das, um die Mission ins Licht zu rücken, die der transzendental-genetischen Reflexion vorbehalten ist.

Die normativ-explizierende Besinnung legt also zunächst das grundlegende Seinspostulat fest, in dem als das Wesen des Wirklichseins das „Erscheinung eines transzendent Gegebenen sein“ gesichert wird. In dieser Wesensbestimmtheit aber liegt zugleich die Beziehung zu möglichem Urteilen. Auch sie ist in dem normativ vollendeten Wirklichsein mitgedacht. Und auch sie wird nun in einem Seinspostulat herausgestellt. Aber in der „Erscheinung eines transzendent Gegebenen sein“ liegt ebenso — so können wir fortfahren — das aktuelle Moment des Wirklichseins, um das wir uns hier bemühen. Und gerade die normative Arbeit kann dieses nicht außer acht lassen, da es in dem Wirklichsein, wie es in den Wirklichsetzungen gedacht wird, immer als ein wesentliches Ingrediens implicite mitgedacht ist. Wir wissen indessen, daß und warum die gegenständlich-logische Reflexion von seiner Explizierung absieht. Ihr leitender Gesichtspunkt ist nun einmal, die Gegenstandsformen so zu gestalten, daß unsere Urteile vollkommen logisch notwendig werden können, und es ist ihr in erster Linie darum zu tun, in den idealen Gegenstandsformen Maßstäbe für unser gegenständlich urteilendes Denken zu gewinnen. Dafür aber kommt jenes aktuelle Moment des Seins, das in jedem Fall über die

Sphäre unseres Urteilens hinausgreift, nicht in Betracht. Immerhin will die gegenständlich-logische Reflexion die Gegenstandsformen als Wirklichkeitselemente auch normativ-kritisch beschreiben. So trifft doch auch sie auf das aktuelle Moment des Seins. Aber sie stellt es hin und erkennt es an, ohne es doch zu explizieren: eine Explikation würde hier den Rahmen der Beschreibung überschreiten, sie ist bereits Erklärung. Für die gegenständlich-logische Arbeit ergibt sich diese Beschränkung aus ihrer ganzen Einstellung.

Indem nun aber die kritisch-deskriptive Reflexion der Erkenntnistheorie, die das Wesen des Wirklichseins nach allen Seiten erfassen will, das Ergebnis der gegenständlich-logischen Seinsbesinnung aufnimmt, muß sie in demselben eine Lücke empfinden, ohne diese doch ihrerseits ausfüllen zu können. Oder vielmehr: sie greift das von der gegenständlich-logischen Besinnung zwar anerkannte, aber nicht explizierte aktuelle Element des Wirklichseins auf, und die transzendental-genetische Untersuchung, die sich ergänzend an sie anschließt, stellt sich die Aufgabe, dieses Element, so wie es von unserem wirklichsetzenden Urteilen in dem Wirklichsein mit logischer Notwendigkeit implicite mitgedacht ist, zu explizieren. Insofern ist auch die transzendental-genetische Untersuchung eine natürliche Fortsetzung der gegenständlich-logischen Reflexion auf das Sein. Nur daß eben ihre Einstellung eine grundsätzlich andere ist. Auch sie aber bemüht sich lediglich, ein durch das logisch notwendige Urteilen in dem Wirklichsein implicite gedachtes Element explicite zu denken. Und das „Urteil“, in welchem sie ihr Ergebnis festlegt, in dem sie also das aktuelle Element des Wirklichseins explicite denkt, ist wieder ein Postulat, — ein Postulat, das gleichfalls ein Moment des normativ gestalteten, also logisch vollendeten Wirklichseins explizierend heraushebt. Und dieses Postulat erhält auf demselben Weg wie die übrigen Seinspostulate oder vielmehr zugleich mit diesen seine logische Sicherung. Durch kritische Reflexion auf die in unseren Urteilen faktisch vollzogenen Wirklichsetzungen, die überall mit logischer Notwendigkeit in das Wirklichsein, das sie setzen, auch das aktuelle Moment hineinlegen, wird mit dem Wirklichsein selbst auch dieses aktuelle Moment normativ erarbeitet, und mit dem Wesen des Wirklichseins wird hiebei zugleich der Sinn seines aktuellen Moments derart klargelegt, daß er sofort in einem explikativen Postulat expliziert werden kann. Gewiß, die Explikation ist hier nicht sowohl Beschreibung als Erklärung. Aber die Erklärung folgt durchaus den Hinweisen, die im Wirklichsein der Wirklichsetzungen liegen. Und indem sie das tut, erhält das explikativ-erklärende

Postulat, in dem sie ihren Niederschlag findet, seine empirische Rechtfertigung, — dieselbe Rechtfertigung, die den anderen Seinspostulaten ihre logische Legitimation gibt.

2. Halten wir fest: es ist das durch die normative Bearbeitung festgestellte Wirklichsein, in dem auch die transzendental-genetische Untersuchung das aktuelle Element aufgreift. Und daß dieses Wirklichsein das Wirklichsein sei, ist eine zunächst durch das Objektivationsgesetz, zuletzt durch das Wahrheitsprinzip gesicherte Voraussetzung. Voraussetzungen der gleichen Art aber sind auch die Teilfeststellungen, durch welche die in dem normativ vollendeten Sein gedachten Wesensmomente als Momente des Wirklichseins festgelegt und expliziert werden. Und wie jene Voraussetzung, so nennen wir diese Voraussetzungen Postulate. Zu den Teilfeststellungen der Wesenselemente des Wirklichseins gehört am Ende aber auch diejenige, die das aktuelle Element des letzteren erklärend expliziert. Auch sie ist darum ein Postulat. Freilich kein gegenständlich-logisches, sondern ein „erkenntnistheoretisches“. Die Geltungsart dieses erkenntnistheoretischen Postulats indessen ist doch — das geht aus dieser Darlegung mit zwingender Deutlichkeit hervor — die gleiche wie die der gegenständlich-logischen Postulate.

Aber hat das erkenntnistheoretische Postulat auch denselben Geltungsgrad? Der Zweifel ist nicht ganz grundlos. Die transzendental-genetische Untersuchung ist ja doch kein bloßes Explizieren, sondern zugleich ein interpretierendes Ergänzen. Sie will ja die Beziehung zu dem X ermitteln, durch die das aktuelle Element des Wirklichseins konstituiert wird. Während also die Beziehung des Wirklichseins zu dem möglichen Urteilen für die kritisch-logische Besinnung anscheinend unmittelbar am Tage liegt, scheint die Aufgabe der transzendental-genetischen Reflexion die erklärende Aufsuchung eines Unbekannten von einem hekannten Ausgangspunkt zu sein, und als ihr Ergebnis ist, wie es scheint, im günstigsten Fall eine plausible Erklärungshypothese zu erwarten, deren Geltungswert ungefähr auf der Stufe der positiv-wissenschaftlichen „Theorien“ stünde. Diese Auffassung liegt angesichts des Streits zwischen den realistischen und den idealistischen „Theorien“, der durch das Hinzutreten einer dritten Möglichkeit sich noch mehr verwickelt, nahe genug, und die Entscheidung zwischen den drei Erklärungsmöglichkeiten scheint immer mehr oder weniger problematisch bleiben zu müssen.

Die wirkliche Sachlage ist doch eine wesentlich andere. Zunächst

kann man auch von der Beziehung des Wirklichseins zu möglichem Urteilen keineswegs sagen, daß sie uns so klar vor Augen liege, daß sie von der explizierenden Besinnung nur eben herausgeholt zu werden brauche. Wie wäre es sonst zu verstehen, daß auch sachkundige Logiker sie in der Regel übersehen? Es verhält sich mit der Seinskategorie nicht anders als mit den übrigen Kategorien. Die Explizierung der Kategorien ist nirgends ein bloßes Auseinanderlegen vorliegender Tatbestände. Voraufgehen muß überall die normativ-logische Vollendung der Kategorialformen: auf die logisch vollendeten Kategorialformen richtet sich die Explikation. Und das Ganze ist eine mühsame Arbeit, deren Ergebnisse oft genug strittig sind. Die Kontroversen über das Wesen der Substantialität und Kausalität z. B. können das treffend illustrieren. Wenn aber die Aufstellungen der Logiker und Erkenntnistheoretiker über das Wesen der Kategorien vielfach problematisch bleiben, so ist, was der Unzulänglichkeit der Erkenntnisleistungen einzelner Forscher zur Last fällt, nicht der Natur der Sache zuzurechnen. Daß die kritisch-logische Reflexion grundsätzlich imstande ist, die Kategorien normativ zu bearbeiten und die Wesenselemente der so gestalteten Kategorialformen in Sätzen zu explizieren, die auf die Geltung von Postulaten Anspruch haben, ist um so weniger zu bezweifeln, als sich diesen Postulaten ja auf dem Boden des Objektivationsgesetzes die zureichende logische Legitimation geben lassen wird¹⁾. Ein Postulat solcher Art ist denn auch der Satz, der an dem Wirklichsein die Beziehung zu möglichem Urteilen heraushebt. Eine augenfällige oder gar selbstverständliche Wahrheit ist er gewiß nicht. Andererseits aber folgt daraus, daß er nicht selten unbeachtet bleibt, und daß er sich nur einer eindringenden unbefangenen Reflexion erschließt, ganz und gar nicht, daß er nur problematischen Geltungswert beanspruchen könne: er ist und bleibt ein *gegenständlich-logisches Postulat*, das sich als eine der gesicherten Voraussetzungen unseres urteilenden Denkens erweisen wird.

Eine ähnliche Bewandnis hat es nun auch mit dem *erkenntnistheoretischen Postulat*. Wenn wir der transzendentalgenetischen Besinnung die Aufgabe stellen, die Beziehung zu dem X aufzusuchen, die das aktuelle Element im Wirklichsein konstituiert, so sprechen wir von einem X darum, weil das zunächst noch unbekannte

1) Daß das Werk der normativen Kategorialarbeit sich insofern und insoweit nicht zu Ende führen läßt, als sie durch die Antinomien gebindert wird, kann hier außer Betracht bleiben. Uebrigens wird unten (S. 548) darauf hingewiesen werden, daß gerade die Seinspostulate antinominal nicht belastet sind.

Beziehungsglied in jedem Fall irgendwie über unser Urteilen hinausliegt. Und zuzugestehen ist, daß hier eine deutend-ergänzende Nachhilfe in höherem Maß erforderlich ist als bei der Beziehung zu möglichem Urteilen. Die Tatsache aber, daß anscheinend drei verschiedene Erklärungsmöglichkeiten offen stehen, zwischen denen gewählt werden muß, beweist wiederum nichts. Die Frage ist eben, ob die drei als volle Möglichkeiten zu betrachten sind. Wenn es sich zeigt, daß zwei von ihnen ausscheiden müssen, weil sie dem zu deutenden Tatbestand nicht gerecht werden und sich auf unhaltbare Annahmen gründen, tritt die dritte in ein anderes Licht. Kurz: wenn es gelingt, eine Theorie zu finden, die, den von unserem wirklichsetzenden Urteilen in das Wirklichsein gelegten Hinweisen folgend, den Tatbestand, d. h. das aktuelle Element des Wirklichseins, völlig verständlich zu machen vermag und zugleich die Gewißheit gibt, daß dieses Wirklichkeitselement auf keine andere Weise zu begreifen ist, so ist diese „Theorie“ mehr als eine Theorie, sie ist ein Postulat, das die ganze Geltung der gegenständlich-logischen Seinspostulate beanspruchen kann, ja ein Postulat, das in der Tat nur entfaltet, was in dem aktuellen Element des Wirklichseins liegt, so gewiß es lediglich den Sinn desselben entwickelt. Und sofern es am Ende doch auch nur ein Moment des durch die kritische Reflexion auf die empirischen Wirklichsetzungen normativ herausgearbeiteten Wirklichseins expliziert, stellt es sich wie der Art so dem Grad der Geltung nach ebenbürtig neben die gegenständlich-logischen Seinspostulate.

Und nicht bloß das. Das erkenntnistheoretische Postulat ist, sofern es den gegenständlich-logischen Seinspostulaten den aktuellen Hintergrund sichert, zugleich ein letztes Fundament für die Wirklichkeitsgeltung, also für die Wahrheit unserer Urteile. Auch so freilich tritt es nicht selbst in die Reihe der gegenständlich-logischen Postulate ein. Nach wie vor greift es grundsätzlich über diese hinaus. Gewiß aber ist, daß die gegenständlich-logischen Seinspostulate ihrerseits nach einem Abschluß hindrängen, den ihnen nur das erkenntnistheoretische Postulat gehen kann. Damit ist diesem die beherrschende Stellung gewährleistet, die ihm gebührt.

Die Seinspostulate überhaupt haben, wie sich künftig zeigen wird, vor den übrigen kategorialen und systemformalen Postulaten einen wesentlichen Vorzug. Während die übrigen Kategorien und die aus ihnen hervorchwachsenden systematischen Formen derart in die Antinomien hineingezogen werden,

daß die normative Arbeit ihr Werk an ihnen nicht ganz zu Ende führen kann, werden sich die Modalkategorien und vor allem die Wirklichkeitskategorie als antinomienfrei erweisen. Hier wird also die normative Bearbeitung ihr Ziel voll erreichen können. Und zumal die Seinskategorie wird sich so fassen lassen, daß sie als völlig angemessene Gegenstandsform gelten kann und die konstitutiven und explikativen Seinspostulate uneingeschränkte Geltung beanspruchen dürfen. Das wird auch dem spezifisch erkenntnistheoretischen Seinspostulat zugute kommen. So gewiß dieses sich nach seinem Geltungsanspruch gleichwertig den gegenständlich-logischen Seinspostulaten zur Seite stellt, so gewiß hat es ebenso wie die letzteren begründete Aussicht, die volle Höhe der Postulatgeltung erreichen zu können.

Die erkenntnistheoretische Reflexion hat also schlechterdings keinen Anlaß, mit skeptischen Besorgnissen an ihre Aufgabe heranzutreten. Auch ihre eigenste Arbeit, die transzendental-genetische Seinserklärung, ist von keiner Seite gefährdet. Wir haben bis jetzt von dem erkenntnistheoretischen Postulat gesprochen, das mit demselben oder vielmehr mit noch mehr Recht als „transzendental-genetisches“ bezeichnet werden kann. Gemeint ist damit die grundlegende Einsicht, die sich der transzendental-genetischen Untersuchung des Wirklichseins erschließen wird, die Einsicht in jene Beziehung¹⁾, die das aktuelle Moment des Wirklichseins konstituiert. Zu voller Entfaltung aber wird diese Einsicht natürlich in einer Vielheit von Sätzen kommen, in der Gesamtheit der Sätze, in denen sich das Gesamtergebnis der erkenntnistheoretischen Untersuchung ausspricht. „Voraussetzungslos“ nun ist deren Verfahren ganz und gar nicht. Aber die „Voraussetzungslosigkeit“ der Erkenntnistheorie ist, wie wir sahen, ein methodisches Ideal, das selbst aus unhaltbaren Voraussetzungen fließt. Die erkenntnistheoretische Untersuchung, und zwar die transzendental-genetische so gut wie die kritisch-deskriptive, verdankt dem Objektivationsgesetz, das seinerseits im Wahrheitsprinzip wurzelt, nicht bloß ihren Antrieb, sondern auch die normierende Leitung und für ihre Ergebnisse die logische Deckung. Das Objektivationsgesetz selbst ist zugleich mit dem Wahrheitsprinzip bereits logisch sichergestellt. Und auf dem festen Grund, der damit gelegt ist, baut sich, wie die gegenständlich-logische Arbeit an den kategorialen und systematischen Gegenstandsformen, so auch

1) Auch sie wird eine „Grenzbeziehung“ sein, wenschon sie in jedem Fall andersgeartet ist als die „transzendente Gegebenheit“.

die spezifisch erkenntnistheoretische Interpretation des Wirklichseins auf. Eine Herabwürdigung ist das Fundiertsein in einem Anderen, im Objektivationsgesetz, zuletzt im Wahrheitsprinzip, weder für die deskriptiv-kritische noch für die transzendental-genetische Seinsdeutung. Vielmehr ist es eben dieser Fundierung zu danken, daß die Erkenntnistheorie hoffen kann, auf ihrem Weg nicht etwa nur zu mehr oder weniger zweifelhaften Hypothesen, sondern zu **Postulaten** zu gelangen, die auf die volle Geltung gesicherter Erkenntnisse **Anspruch haben**.

Drittes Kapitel.

DIE METAPHYSISCHE AUFGABE.

1. Mit der kritisch-deskriptiven und transzendental-genetischen Deutung des Seins ist im wesentlichen das Werk der erkenntnistheoretischen Untersuchung beendet. Was die Philosophie der Wirklichkeit darüber hinaus zu leisten hat, fällt der **Metaphysik** anheim. Daß nämlich die **Metaphysik Wirklichkeitsphilosophie im eminenten Sinn** ist, so viel steht fest, so weit auch die Meinungen über ihr Ziel und ihre Wege, ja auch über ihre Möglichkeit auseinandergehen.

Und es ist allerdings ein **viel umstrittenes Gebiet**, in das wir damit hinausgewiesen werden. Selbst der Name „Metaphysik“ ist heute noch so suspekt, daß man vielfach auch da Bedenken trägt, sich zu ihm zu bekennen, wo man ganz offenkundig metaphysische Erkenntniswege einschlägt. Noch stehen wir durchaus im Banne der positivistischen und kritizistischen **Metaphysikfeindschaft** der vorigen Philosophengeneration. Und auch heute noch wird von vielen Seiten nicht bloß die Möglichkeit einer Metaphysik bezweifelt, sondern selbst die **Sinnhaftigkeit der metaphysischen Bemühungen** bestritten, so sehr, daß man die metaphysischen Fragen als Scheinprobleme ablehnt. Es ist nun keineswegs meine Absicht, in diese Kontroversen einzutreten. Sie erledigen sich zu einem erheblichen Teil, sobald man sich über die **Aufgabe** klar geworden ist, die man nach Lage der Dinge der **Metaphysik** stellen kann und stellen muß. Wie weit diese Aufgabe lösbar ist, kann nur der Fortgang der metaphysischen Untersuchung selbst ergeben.

Überblickt man die **Geschichte der metaphysischen Spekulation**, so tritt als beherrschende Tendenz das Streben

heraus, eine zusammenfassende und abschließende Wirklichkeitserkenntnis zu gewinnen, ein Streben, das sich in dem Maß zu einem bewußt-absichtsvollen gestaltete, in dem sich in der geschichtlichen Entwicklung die Ablösung der Sonderwissenschaften von der Philosophie vollzog. Ueberall aber führt die Metaphysik sich als eine eigene Erkenntnisweise ein, die sich von der positiv-wissenschaftlichen bestimmt abhebt, ob das von ihr gewählte Verfahren nun ein apriorisches (ein apriori deduktives, konstruktives oder analytisches), ein empirisch-induktives oder ein „intuitives“ ist. Auch da nämlich, wo sie empirisch „aufzusteigen“ sucht, geht sie tatsächlich, wenigstens in den obersten Regionen, Wege, die von denen der positiven Wirklichkeitswissenschaft weit abführen. Wie man andererseits da, wo man der Philosophie nur die Funktion einer redaktionellen Zusammenarbeit der Ergebnisse der positiven Forschung zuweist, eben damit auf Metaphysik verzichtet. Die beiden Intentionen aber, von denen sich die wissenschaftliche Wirklichkeitserkenntnis leiten läßt, kommen auch hier zur Geltung: auch die Metaphysik will beschreiben und erklären. Und das Ziel, auf das die metaphysische Spekulation zuletzt hinstrebt, ist, das Wesen und den Grund der Weltwirklichkeit aufzudecken. So verwickelt sie sich in den bekannten Kompetenzkonflikt mit der positiven Wirklichkeitsforschung. Vermeiden kann sie ihn ihrerseits nicht, da sie selbst eine Abgrenzung der Erkenntnisgebiete unmöglich macht: sie bemüht sich auch um eine inhaltliche Beschreibung und Erklärung der Weltwirklichkeit; damit greift sie unweigerlich in die Region der positiv-empirischen Wirklichkeitserkenntnis über.

Immerhin hat sich einst in der durch Descartes eingeleiteten Vernunftphilosophie eine gewisse sachliche Scheidung von Metaphysik und positiver Wissenschaft angebahnt, die insofern den Keim einer fruchtbaren Entwicklung in sich trug, als sie geeignet war, die metaphysische Forschung auf ihre spezifische Domäne hinzuweisen. Sie fand in Leibniz' Unterscheidung der apriorisch-notwendigen und der empirisch-tatsächlichen Wahrheiten ihren nächsten Ausdruck. Deren Schwäche freilich war, daß auch die apriorisch-notwendigen — die ontologischen, psychologischen, kosmologischen und theologischen — Wahrheiten beanspruchten, inhaltliche Wirklichkeitserkenntnisse zu sein ¹⁾. Allein sie hat unter Kant

1) Daß die Objekte der apriorischen Wahrheiten Leibnizens sich als „Möglichkeiten“

Händen eine Umgestaltung erfahren, die ihr nun allerdings ein ganz anderes Gesicht gegeben hat. Nach vielen „Umkipnungen“, nach langen vergeblichen Bemühungen um Sicherstellung einer apriorischen Wirklichkeitserkenntnis hat sich ihm hekanntlich am Ende die Frage aufgedrängt, wie denn überhaupt eine solche Erkenntnis möglich sei. Mit der Frage aber hat sich ihm die Einsicht erschlossen, daß ein inhaltliches Erkennen der Wirklichkeit nur auf dem Weg der Erfahrung, also der positiven Tatsachenforschung, zu erreichen sei und die apriorisch-metaphysische Erkenntnis, soweit eine solche überhaupt möglich sei, sich nur auf die Strukturformen der Wirklichkeit, die im Geist ihren Ursprung haben, beziehen könne¹⁾. Wir können es uns ersparen, auf Kants „Metaphysik“, ihre „apriorische“ Fundierung, ihre erkenntnistheoretische Einstellung, ihre grundsätzliche Beschränkung auf die ontologischen Formen der physischen Wirklichkeit diskutierend einzugehen (vgl. S. 315 f.). Die „synthetischen Grundsätze a priori“, in denen Kant das positive Ergebnis der Kritik der reinen Vernunft festlegt, verdienen immerhin mehr Beachtung, als ihnen in der Regel geschenkt wird. In ihnen hat das langjährige metaphysische Suchen des Philosophen sein Ziel erreicht. Die beiden Faktoren, die in seiner metaphysischen Entwicklung um die Vorherrschaft gerungen hatten, Wolff und Newton, haben sich friedlich zusammengefunden: die Wolff'sche Metaphysik ist gerettet, wenschon um den Preis der Reduktion auf die Ontologie und der Einschränkung ihrer Geltung auf die „Erscheinungswirklichkeit“; aber die Grundlagen der so gesicherten Ontologie, der „Metaphysik der Natur“, die Kant in den „synthetischen Grundsätzen a priori“ fixiert, sind nichts anderes als die „apriorischen“ Voraussetzungen der mathematischen Naturwissenschaft, zu der Newton ihm den Weg gewiesen hatte. Man versteht hiernach, daß Kant auf dieses Lehrstück entscheidendes Gewicht legte. Die Kritik freilich hat gegen die „synthetischen Grundsätze a priori“ recht wesentliche Einwände zu erheben. Eines aber bleibt: die Einsicht, daß der Gegenstand der Metaphysik nur die formale Struktur der Wirklichkeit sein könne, behält ihre Bedeutung auch dann, wenn man von Kants rationalistischem Begriff der Metaphysik völlig

einführen, ändert hieran nichts: diese „Möglichkeiten“ werden als kosmische Gesetzmäßigkeiten betrachtet.

1) Als Vorläufer Kants kann in dieser Hinsicht immerhin Joh. Heinrich Lambert bezeichnet werden, so wenig sich bei ihm Ansätze zu Kants späterer kritischer Fragestellung finden.

abrückt und dem metaphysischen Erkennen eine gänzlich andere Richtung gibt.

Sie hat auch in der idealistischen Spekulation merkbar nachgewirkt. Das Hauptproblem, das diese sich stellte, war doch, die kategorialen und systematischen Wirklichkeitsformen irgendwie aus dem Geist entwickelnd zu deduzieren. Und so sehr dies über die Intentionen Kants hinauslag oder ihnen geradezu entgegen war: daran hat wenigstens Fichte noch grundsätzlich festgehalten, daß der Wirklichkeitsinhalt nur der empirisch-positiven Erkenntnis zugänglich sei, die deduktiv-apriorische Arbeit aber sich auf die Wirklichkeitsformen zu beschränken habe. Freilich hat gerade er — darauf werden wir später zurückkommen —, indem er von seiner idealistischen Einschätzung der physischen Wirklichkeit aus das „Transzendente“ in das universale Ich einbezog und wenigstens sein „Daß“ aus der zuletzt sittlich motivierten schöpferischen Tätigkeit dieses Ich zu deduzieren suchte, den Anstoß zu den Versuchen Schellings und Hegels gegeben, auch das empirisch Gegebene spekulativ-metaphysisch zu erfassen und zu konstruieren. Eben diese Versuche aber sind darum besonders lehrreich, weil in ihnen die transzendental-deduktive Entfaltung der strukturellen Wirklichkeitsformen und die dynamische Konstruktion des Wirklichkeitsinhalts derart zusammengehen, daß sie sich immer noch deutlich voneinander abheben. In Hegels dialektischer Entwicklung zumal hat zwar die Verquickung des inhaltlich-dynamischen Gesichtspunkts mit dem transzendental-deduktiven zu jener natur- und geistesphilosophischen Spekulation geführt, die durch ihre metaphysische Vergewaltigung der positiv-wissenschaftlichen Wirklichkeitserkenntnis sprichwörtlich geworden ist. Hieran können alle modernen Beschönigungen nichts ändern. Wohl aber beruhen die Bemühungen neuerer Hegelianer wie B. Croce's, durch Ausschaltung der dynamisch-inhaltlichen Konstruktion einen gesunden Kern der Hegel'schen Philosophie zu retten, auf einer richtigen Beobachtung: das eigentliche Rückgrat von Hegels Entwicklungsmetaphysik bildet in der Tat die dialektisch-logische Deduktion der strukturellen Wirklichkeitsformen. Auch die letztere freilich ist, ebenso wie jede andere Art, die Kategorien aus der Natur der Vernunft deduktiv- oder konstruktiv-entwickelnd abzuleiten, im Prinzip verfehlt, schon darum, weil jene keineswegs rein apriori sind. Um so nachdrücklicher ist festzuhalten, daß die kategorialen und systematischen Formen der Wirklichkeit der Gegenstand der metaphysischen Erkenntnis sind.

2. Nun sind es ja eben diese Formen, die elementarkategorialen und die systematischen, um die sich die gegenständlich-logische Reflexion zu mühen hat. Wie verhält sich zu dieser die metaphysische Untersuchung?

Wir erinnern uns, daß die vorige Generation geneigt war, der Metaphysik die Aufgabe zu stellen, die Natur des „an sich Wirklichen“ zu ergründen. Das wirkt bis in unsere Tage nach und erklärt zu einem wesentlichen Teil die Metaphysikfeindschaft, die noch heute nicht weichen will. Daß die Positivisten und diejenigen unter den realistischen Erkenntnistheoretikern, die zwar das „Daß“, nicht aber das „Was“ der „absoluten“ Wirklichkeit für erkennbar halten, eine solche Metaphysik ablehnen, ist selbstverständlich: für die Idealisten, die ein „an sich Wirkliches“ überhaupt nicht anerkennen, ist sie von Haus aus eine Absurdität. Augenscheinlich indessen steht diese Vorstellung vom Wesen und Ziel der Metaphysik im Banne jenes realistischen Vorurteils, das schon der richtigen Einstellung der erkenntnistheoretischen Reflexion entgegenwirkte (S. 509 f.). Rückt man sie zurecht, so zeigt sich, daß sie nur einer der verschiedenen erkenntnistheoretischen Möglichkeiten, der realistischen, Rechnung trägt. Aber sie weist doch auf eine Aufgabe hin, die der Metaphysik unter allen Umständen noch zu lösen bleibt, auf die Aufgabe, die ihr ihre eigene Position gibt und sie über die Region der bloßen gegenständlich-logischen Besinnung hinausrückt. Und diese ist keine andere als die erkenntnistheoretische Deutung des Seins. Das Sein ist, wie wir wissen, nicht bloß ein elementarkategoriales Gegenstandselement, sondern zugleich ein wesentliches, ja, das maßgebende Moment des universalen Gesamtgegenstands. Und wenn die Metaphysik die Struktur des Universums herauszuarbeiten hat, so hat sie auch und vor allem das Seinsmoment zu untersuchen. Ja, wenn anders sie die abschließende Wirklichkeitsphilosophie ist, liegt in dem Wirklichsein für sie der Schlüssel zu ihrer ganzen übrigen Arbeit. Auf diese Weise tritt sie in engste Fühlung mit der Erkenntnistheorie. Das heißt: sie hat nicht etwa neben und in Konkurrenz mit dieser das Wirklichkeitsmoment zu ergründen, sie muß vielmehr das Ergebnis, zu dem die kritisch-deskriptive und die transzendental-genetische Seinsinterpretation der Erkenntnistheorie gelangt, einfach übernehmen. Und ihre besondere Bestimmung scheint lediglich die zu sein: die kategorialen und systematischen Strukturformen der Weltwirklichkeit in die Beleuchtung der erkenntnistheoretischen Deutung des Seins zu rücken.

In der Tat läßt sich die metaphysische Aufgabe so formulieren. Ihre Lösung aber wird sich, je nach dem erkenntnistheoretischen Standpunkt, auf den man sich stellt, verschieden gestalten. Und der Geltungswert, auf den die schließlichen Ergebnisse der metaphysischen Untersuchung Anspruch haben, wird der der erkenntnistheoretischen Postulate (S. 548f.) sein: zugleich mit diesen, hauchen auch sie sich zuletzt auf dem Objektivationsgesetz auf.

Ausgehen muß die metaphysische Untersuchung in jedem Fall von dem Seinsmoment unserer Urteilsgegenstände. Als seiend aber kann auch sie die Objekte nur anerkennen, sofern und soweit sie durch ein vollkommen logisch notwendiges Denken gesetzt sind. Sie hat deshalb ein wesentliches Interesse daran, daß den kategorialen und systematischen Gegenstandsformen die logische Vollkommenheit gegeben wird. Das heißt: sie hat vor allem die gegenständlich-logische Bearbeitung jener Formen zu Ende zu führen. Wie sich die allgemeine Logik und die Metaphysik in diese Arbeit teilen, ist schon in der Einleitung (S. 84) angedeutet. Es ist, wie wir wissen, von vornherein zweifelhaft, ob das nächste Ziel, die kategorialen Formen unseres gegenständlichen Denkens zu logischer Vollkommenheit zu bringen, ganz erreichbar ist. Die Logik wird sich unter diesen Umständen darauf beschränken, die relative Vollkommenheit anzustreben, wie wir sie den Kategorien unseres Urteilens verschaffen können. Die metaphysische Untersuchung dagegen muß sich in jedem Fall das Ziel weiter stecken. Da es ihr um volles Sein zu tun ist, muß sie die Gegenstandsformen unter allen Umständen so zu gestalten suchen, daß sie auf den vollen Wirklichkeitswert Anspruch haben. Und sofern sie nicht darauf angewiesen ist, unserem urteilenden Denken seine, d. h. die von ihm zu handhabenden gegenständlichen Formen zu liefern, sondern die adäquaten Formen des Seienden zu ermitteln, ist die Sache nicht völlig aussichtslos. Das Problem wenigstens ist nicht abzuweisen. Bis zu welchem Punkt es wirklich lösbar ist, wird sich zeigen. Die gegenständlich-logische Arbeit der Metaphysik beschränkt sich indessen nicht auf die Kategorien. Vielmehr liegt ihr am Ende alles an den systematischen Wirklichkeitsformen. Bis zu diesen vorzudringen, hat die allgemeine Logik überhaupt nicht den Beruf. Ihr Interesse reicht nur bis zu den methodischen Grundsätzen, und wenn sie mit diesen zugleich auf die systematischen Ideen trifft, so hat sie ihrerseits doch keinen Anlaß, die durch die letzteren gestellten Aufgaben zu lösen. Die systematischen Gegenstandsformen sind also recht eigentlich Untersuchungsobjekte der metaphysischen Reflexion.

Aber auch die Kategorien behandelt diese unter einem Gesichtspunkt, der der allgemeinen Logik fremd ist. Ihre Kategorialarheit verhält sich zu der der Logik ganz ähnlich wie die deskriptiv-kritische Seinsdeutung der Erkenntnistheorie zu der spezifisch logischen Seinsbearbeitung (S. 524f.). Mit anderen Worten: die Metaphysik stellt ihre Arbeit an den Kategorien auf das Sein, nicht wie die allgemeine Logik auf die Wahrheit, ein. So hat doch die ganze gegenständlich-logische Reflexion der Metaphysik ein nicht bloß geschlossenes, sondern auch eigenartiges Arbeitsgebiet.

So weit bewegt sich die metaphysische Untersuchung durchaus auf der Linie der deskriptiv-kritischen Seinsdeutung der Erkenntnistheorie. Sie folgt indessen auch deren transzendental-genetischer Seinsinterpretation: sie hat auch diese auf die kategorialen und systematischen Gegenstandsformen anzuwenden. Und hier beginnt ihre eigenste Mission. Diese ist, die kategorial-systematische Struktur des Universums transzendental-genetisch zu begreifen.

Von da ab gewinnt denn auch der Gegensatz der erkenntnistheoretischen Seintheorien für die Metaphysik seine maßgebende Bedeutung. Der Realist wird, sofern er das „Was“ des an sich Bestehenden überhaupt für erkennbar hält, die spezifische Aufgabe der Metaphysik darin erblicken, die kategorialen und systematischen Formen der absoluten Wirklichkeit zu eruieren. Die kritisch-deskriptive Bearbeitung der Gegenstandsformen ist für ihn nur eine Vorarbeit: sie dient dazu, die Erscheinungsformen festzustellen, von denen aus die Formen des an sich Bestehenden erschlossen werden müssen. Vermöge der Beziehung der an sich bestehenden zu der uns erscheinenden Wirklichkeit würde dann mit der Ermittlung der Formen der absoluten Wirklichkeit die transzendental-genetische Erklärung der Erscheinungsformen gewonnen sein. Zugleich scheint sich die Hoffnung aufzutun, den voraussichtlich ungelöst bleibenden Rest der Aufgabe der kritisch-deskriptiven Vollendung der Erscheinungsformen in die Region des an sich Bestehenden abwälzen und wenigstens hier für die Gegenstandsformen den vollen Wirklichkeitswert, der den Erscheinungsformen versagt ist, erreichen zu können. Offenbar aber läßt diese metaphysische Weiterführung der realistischen Erkenntnistheorie deren Schwäche noch sehr viel deutlicher hervortreten. Die Zwei-Wirklichkeiten-Position liegt nun offen vor Augen, und mit ihr die Degradierung derjenigen Wirklichkeit, die sich uns als die Wirklichkeit darstellt.

Das bedeutet eine Verrückung des einzig möglichen Ausgangspunkts der erkenntnistheoretisch-metaphysischen Reflexion, die der letzteren jeden Halt entzieht. Demgegenüber muß die auf der *idealistischen* Seinsdeutung fußende Metaphysik — denn Metaphysik ist auch sie, trotzdem sie ein „an sich Wirkliches“ verwirft — die kategorialen und systematischen Formen der Weltwirklichkeit aus der wirklichkeitskonstituierenden Tätigkeit des transzendenten Denkens zu begreifen suchen. Augenscheinlich aber kehren die Bedenken, die der idealistischen Seinsinterpretation entgegenstanden (S. 535 f.), dieser Metaphysik gegenüber in verstärktem Maße wieder. Daß ein mögliches Denken — und ein solches bleibt das transzendente Denken der idealistischen Theorien ja unter allen Umständen — die Wirklichkeitsformen nicht konstituieren kann, leuchtet ein. Mit der Einbeziehung des transzendent Gegebenen in das transzendente Denken ferner geraten die kategorialen und systematischen Wirklichkeitsformen in die Gefahr, den ihnen auch durch die kritisch-deskriptive Seinsdeutung gesicherten Anspruch, die Formen zu sein, in denen das transzendent Gegebene seine Objektivierung erhält, zu verlieren. In jedem Fall erweist sich die erkenntnistheoretisch-idealistisch eingestellte Metaphysik als durchaus unfähig, den inneren Zusammenhang zwischen den durch das transzendente Denken gesetzten Wirklichkeitsformen und den Formen der Wirklichkeit, die sich u n s als die Wirklichkeit präsentiert, wirklich begreiflich zu machen.

Kurz, auch von dieser Seite drängt alles hin auf die *dritte* erkenntnistheoretische Möglichkeit, auf die *transzendental-phänomenalistische* Theorie. Und schon hier kann antizipierend gesagt werden, daß auf diesem Boden auch die transzendental-genetische Aufgabe der Metaphysik die befriedigendste Lösung finden wird. Diese besteht aber in der Rückbeziehung der kategorialen und systematischen Wirklichkeitsformen auf Formungsprinzipien des die Weltwirklichkeit konstituierenden *universal-aktuellen* Denkens, in das unsere menschlichen Urteilsfunktionen als partikulär-endliche Momente hineinfallen. Auf diese Weise erscheint auch die transzendentalgenetisch-metaphysische Untersuchung als eine einfache Fortsetzung der kritisch-deskriptiven. Die letztere arbeitet die kategorialen und systematischen Formen der Wirklichkeit heraus, die nun durch die transzendental-genetische Zurückführung auf das universale Denken ihre Erklärung und zugleich ihre endgültige Anerkennung als die Wirklichkeitsformen erhalten. Und wenn es nicht gelingen sollte, die Formen

unseres gegenständlichen Denkens auf den Grad von logischer Vollkommenheit zu bringen, der ihnen die volle Adäquatheit an das transzendent Gegebene und damit den uneingeschränkten Wirklichkeitswert gewährleisten könnte, so wird sich diese Unzulänglichkeit der gegenständlich-formalen Ausrüstung unseres Denkens aus seiner endlichen Partikularität begreifen lassen. Für das universale Denken muß in jedem Fall vollkommene logische Notwendigkeit vorausgesetzt werden: nur so ist dasselbe imstande, die Wirklichkeit und ihre gegenständlichen Formen zu konstituieren. Wie wenig aber die unter diesen Umständen zu erwartende Diskrepanz zwischen dem vollkommen logisch notwendigen universalen Denken und unserem gegenständlich unangemessen bleibenden menschlichen Urteilen die Immanenz des letzteren in jenem beeinträchtigt, wie es auch so dabei bleibt, daß die von unserem Urteilen intendierten Wirklichkeitsformen die Formen der Wirklichkeit sind, wird sich künftig ergeben.

Wir haben nun freilich mit den letzten Erörterungen wieder vorgegriffen. Es ist auf diese Weise aber das erreicht worden, was wir brauchten: Klarheit über das Ziel und den Weg der metaphysischen Untersuchung. Der Punkt, an dem sich die logische Reflexion und die metaphysische Arbeit scheiden, ist mit voller Deutlichkeit hervorgetreten. Aber auch das Verhältnis von Metaphysik und Erkenntnistheorie läßt sich nun endgültig bestimmen.

3. Daß die Erkenntnistheorie den Zugang zur Metaphysik eröffnet, sollte nicht mehr bestritten werden. Was der Anerkennung dieser Sachlage immer noch entgegensteht, ist die abschreckende Reminiszenz an die in der vorigen Philosophengeneration vorherrschend gewesene Neigung, die ganze eigen-systematische Arbeit der Philosophie auf Erkenntniskritik zurückzuführen. Und daß die Philosophie unter dem Einfluß dieser Neigung in die Gefahr geriet, sich in völlige Sterilität zu verlieren, ist unleugbar. Aber diese Gefahr knüpfte sich doch nur an die agnostische Tendenz, die man in die erkenntnistheoretische Untersuchung hineingelegt, und an die falsche Richtung, die man ihr gegeben hat. Daß übrigens aus diesen Diskussionen doch auch die richtige erkenntnistheoretische Problemfassung hervorgewachsen ist, ist ohnehon schon dargelegt. In jedem Fall kann, sobald einmal die Einsicht erreicht ist, daß die Bestimmung der Erkenntnistheorie die kritisch-deskriptive und transzendental-genetische Deutung des Wirklichseins ist, darüber kein Zweifel mehr sein, daß die Metaphysik, so gewiß sie „abschließende“

Wirklichkeitsphilosophie sein will, sich auf dem Ergebnis der erkenntnistheoretischen Reflexion aufbauen muß¹⁾.

Hier zeigt sich aufs neue, wie wenig angebracht es ist, die Kontinuität mit der philosophischen Forschung der letzten Generation gewaltsam abubrechen. Auch an diesem Punkt ist die Entwicklung lediglich weiterzuführen — von der Erkenntnistheorie zu der auf dieser fundierten Metaphysik. Ueber die Möglichkeit einer Metaphysik bedarf es nun keines Wortes mehr. Um so stärker ist ihre Notwendigkeit zu hetonen. Die Philosophie kann und darf sich der ihr hier gestellten Aufgabe schlechterdings nicht entziehen. Der für das Philosophieren der gegenwärtigen Generation so charakteristische Drang, von der agnostischen Stimmung der kritizistisch-positivistischen Periode loszukommen, ist sachlich durchaus herechtigt. Er hat freilich eine teilweise Auswirkung erfahren, die die Metaphysik erst recht zu gefährden droht. Aber die „wirklichkeitsfreie absolute Wahrheit“, nach der diese Bewegung hintendiert, ist, wie wir wissen, ein Irrlicht. Ja, auch sie ist im Grunde nur das Erzeugnis einer übel beratenen Metaphysik. Mit der Wiedereinsetzung des „Wirklichseins“ in seine vollen Rechte ist dieser ganze Wahn zerstreut. Die Metaphysik ist damit zugleich auf den Weg zurückgeführt, auf dem sie allein wissenschaftlich einwandfreie und fruchtbare Arbeit leisten kann, und auf den Punkt hingewiesen, von dem sie unter allen Umständen ausgehen muß. Kurz, sie ist und bleibt umfassende Wirklichkeitsphilosophie. Und dieser Wirklichkeitsphilosophie gebührt, angesichts der universalen Bedeutung des „Wirklichseins“ für die Gesamterkenntnis, eine wahrhaft zentrale

1) Damit werden auch die Bedenken, die einst H. Lotze und später Fr. Paulsen gegen eine erkenntnistheoretische Grundlegung der Metaphysik erhoben haben, — Bedenken übrigens, die sowohl vorher als nachher oft genug geltend gemacht worden sind — gegenstandslos. Das Wort Lotzes, das die bekannte Aeußerung Hegels in anderer Fassung wiederholt: das beständige Wetzzen der Messer sei langweilig, wenn man nichts zu schneiden vorhabe (Metaphysik S. 15), ist gegen die Sorte von Erkenntnistheorie, die sich begnügt, die Metaphysikfähigkeit der menschlichen Erkenntnis zu prüfen und allenfalls noch die Methode des philosophischen Erkennens aufzusuchen, darüber hinaus aber nichts tut, ganz angebracht, und Recht hat Lotze insbesondere auch, wenn er die psychologisch eingestellte Erkenntnistheorie dieser Art nachdrücklich ablehnt. Paulsen (Einführung in die Philosophie, 7. Aufl. S. 360 f.) hat augenscheinlich eine ähnliche Erkenntnistheorie im Auge. Doch hat er sich die Sache zu leicht gemacht. In jedem Fall hätten sowohl Lotzes als Paulsens metaphysische Erörterungen an Tiefe und wissenschaftlicher Solidität nur gewonnen, wenn sie dieselben auf eine erkenntnistheoretische Wirklichkeitsphilosophie gegründet hätten.

Stellung im Ganzen der Philosophie und im Ganzen der Wissenschaft. Die Rede von den „Begriffsromanen“, die die Metaphysik in die Region des dichtenden Denkens verweisen will, schreckt uns nicht mehr. Einer Metaphysik, die nur den durch die erkenntnistheoretische Seinsdeutung erschlossenen Weg zu Ende gehen will, bietet die Deckung durch die Erkenntnistheorie voll genügende wissenschaftliche Sicherung. Wobei freilich vorerst wieder dahingestellt bleiben muß, ob der Weg wirklich bis zum Ende gangbar ist.

Fraglich ist allein, ob unter den geschilderten Umständen Erkenntnistheorie und Metaphysik überhaupt noch voneinander geschieden werden können. Das wird um so zweifelhafter, als die Erkenntnistheorie ihrerseits einen gewissen Antrieb hat, die Interpretationsarbeit, die sie an dem Wirklichsein leistet, auf die übrigen kategorialen und systematischen Gegenstandsformen, auszudehnen. Nimmt sie ein sei es im idealistischen sei es im realistischen Sinn gedachtes Transzendentes an, so hat sie doch ein Interesse daran, die Beschaffenheit desselben kennen zu lernen, aus welcher diejenige Gestaltung der Urteilsobjekte resultiert, die diesen den Anspruch auf das volle Wirklichsein gewährt. Stellt sie sich aber auf den Boden des transzendentalen Phänomenalismus, so muß ihr daran liegen, über die kategoriale und system-formale Ausstattung des universalen Denkens, das die Wirklichkeit konstituiert, Aufschluß zu erhalten. So wie so aber ist sie veranlaßt, ihre Reflexion auch auf die kategorialen und systematischen Gegenstandsformen zu erstrecken. Nach alledem scheint nur die Wahl zu bleiben, entweder die Metaphysik in die Erkenntnistheorie oder die Erkenntnistheorie in die Metaphysik einzubeziehen. Terminologisch und sachlich wäre das Zweite vorzuziehen, schon darum, weil die primäre Aufgabe der Erkenntnistheorie doch immer die kritisch-deskriptive und transzendental-genetische Interpretation des Seinsmoments der Urteilsgegenstände bleibt. Und dagegen ist in der Tat nichts Triftiges einzuwenden, daß man die Erkenntnistheorie als den einleitenden und grundlegenden Teil der Metaphysik betrachtet. Der hierin zum Ausdruck gebrachte Zusammenhang zwischen den beiden ist in jedem Fall im Auge zu behalten, auch wenn man es bei der überlieferten Trennung beläßt: daß Erkenntnistheorie und Metaphysik zusammen die Aufgabe der Wirklichkeitsphilosophie zu lösen haben, steht fest.

4. Mit dem Ziel, das hiernach der metaphysischen Untersuchung zu stecken ist, werden nun freilich gerade die Freunde der Metaphysik wenig zufrieden sein. Wer dieser zumutet, das Wesen und den Grund der Welt aufzudecken, für den wird es eine *E n t t ä u s c h u n g* sein, daß ihre Bestimmung nur das Festlegen und Begreifen des formalen Aufbaus der universalen Wirklichkeit sein soll. Verständlich ist immerhin das Mehr der metaphysisch-spekulativen Wünsche. Nicht bloß insofern als das Bedürfnis, für die beschreibende und erklärende Forschungsarbeit auch nach der inhaltlichen Seite einen letzten Abschluß zu gewinnen, stets bestehen bleiben wird. Gerade die Bemühungen um einen formalen Abschluß geben diesen Bestrebungen immer neue Nahrung. Gesucht werden die Formen, die den Rahmen für alle die Inhalte bilden, die die beschreibende und erklärende positive Wirklichkeitswissenschaft erarbeitet hat und erarbeiten wird. Und die Aufgabe ist zuletzt, die kategorial-systematische Struktur des Weltwesens und des Weltgrunds, oder, wie wir kurz sagen können: das formale Weltwesen und den formalen Weltgrund zu ermitteln. Aber die *T e n d e n z*, dieses formale Ziel auch auf den Inhalt auszu dehnen, wird durch den Umstand immer wieder bestärkt, daß das kritisch-beschreibende und transzendental-erklärende Bemühen der Erkenntnistheorie und Metaphysik mit der Beschreibungs- und Erklärungsintention der positiven Wirklichkeitsforschung sich augenscheinlich berührt. Es entsteht so der Schein, als wäre jenes nur die folgerichtige Auswirkung der letzteren, derart, daß die metaphysische Untersuchung nach der deskriptiven und nach der genetischen Seite lediglich die geradlinige Fortsetzung und Vollendung der positiv-wissenschaftlichen Beschreibungs- und Erklärungsarbeit wäre. Ganz besonders drängt sich in die transzendental-genetische Reflexion der Metaphysik immer aufs neue wieder der *d y n a m i s c h - g e n e t i s c h e G e s i c h t s p u n k t* der positiven Wirklichkeitserkenntnis ein.

Wir wissen, welches Unheil diese Vermischung in der Philosophie des deutschen Idealismus angerichtet hat. Und heute ist die *G e f a h r j a a u f s n e u e a k u t* geworden. Wieder wird versucht, eine metaphysische Gesamterkenntnis der Weltwirklichkeit zu gewinnen, die auch des Inhalts dieser Wirklichkeit sich summarisch bemächtigen will. Und wieder tauchen *n a t u r - u n d g e i s t e s p h i l o s o p h i s c h e* Spekulationen auf, die, auch wo sie sich nicht als „metaphysische“ bezeichnet wissen wollen, doch irgendwie in die Bahnen der alten Metaphysik einlenken. Es sind mancherlei Wege, die man zu solchen Zielen einschlägt. Am beliebtesten ist neuerdings der der *I n t u i t i o n*.

Schon die „Einleitung“ indessen hat gezeigt, daß alle diese Versuche, mit spekulativen Künsten in das inhaltliche Geheimnis der Weltwirklichkeit einzudringen, nicht einmal den Reiz der Neuheit haben, daß sie sämtlich nur insoweit wissenschaftliche Geltung beanspruchen können, als sie aus der positiv-wissenschaftlichen Forschung herausgewachsen sind, darüber hinaus aber als phantastische Dichtungen oder wenigstens als wenn auch geistreiche so doch kognitiv wertlose Konstruktionen beurteilt werden müssen. Eine metaphysische Möglichkeit, das Land im Sturm zu erobern, in dem nur mühsame Arbeit Schritt für Schritt vorwärts zu dringen vermag, gibt es nun einmal nicht. Der einzige Weg zur inhaltlichen Erkenntnis des Wirklichen ist und bleibt die positive Wirklichkeitswissenschaft. So weit und hoch die begrifflichen und anschaulichen Verallgemeinerungen greifen mögen, die unsere Wirklichkeitserkenntnis in dem hegreiflichen und herechtigten Streben, die Welt und das Weltgeschehen von möglichst hoher Warte aus zu überschauen, vollzieht: objektive Berechtigung haben sie nur, sofern und soweit sie aus der auf dem empirisch Gegebenen fußenden *T a t s a c h e n f o r s c h u n g* hergeleitet sind und mit dieser in engster Verbindung bleiben. Das gilt für das Gebiet der Natur und das des Geistes.

Auch für das letztere. Die heutige Generation hemüht sich mit besonderem Eifer um „*K u l t u r p h i l o s o p h i e*“. Die Arbeit ist sachlich durchaus gerechtfertigt, und sie wird, richtig betrieben, eminent fruchtbar werden, da hier noch schwerwiegende Probleme zu lösen sind. Nur muß man sich darüber klar sein, was an ihr „*p h i l o s o p h i s c h*“ ist, und was nicht.

Die geistig-kulturellen Erscheinungen unterliegen an sich einer dreifachen Betrachtungsweise: der geschichtlichen, der psychologisch-theoretischen und der normativen. Das sind aber drei Aufgaben, die sämtlich in den Arbeitskreis der positiven Wissenschaft fallen. Eine materiale Geschichtsphilosophie, die sich anheischig machen würde, den Verlauf des geschichtlichen Geschehens, über die historische Forschung hinausgreifend, in eigener Kompetenz zu hewältigen, ist und bleibt ein Unding. Auch die großen historischen „*S y n t h e s e n*“ sind nur insoweit berechtigt, als sie aus dem geschichtlichen Material in anschaulicher Abstraktion erarbeitet sind. Das ist in allen Fällen das Verfahren der geschichtlichen Erkenntnis, das, auch wo es bis in die höchsten Regionen anschaulicher Allgemeinheit aufsteigt, mit philosophischem Erkennen nichts zu tun hat. Die Ermittlung der *W e s e n s e i g e n t ü m l i c h k e i t e n* und der

Gesetzmäßigkeiten der geistig-kulturellen Tatsachenkreise ferner ist Sache der elementar- und kulturpsychologischen Forschung, die ihrerseits zur Philosophie in keinem anderen Verhältnis steht als die physikalische und chemische Erkenntnisarbeit. Aber auch die *normative Reflexion* auf die seinsollenden vollkommenen Gestalten der geistig-kulturellen Betätigungen, die Besinnung auf die geistig-kulturellen Ideale, wie sie der Ethik als der allgemeinen Normwissenschaft und den dieser untergeordneten normativen Teilen der speziellen Geisteswissenschaften obliegt, ist in die Sphäre der positiven Wissenschaft einzubeziehen. Daß das Seinsollende, auf das diese Wissenschaften ihr Augenmerk richten, kein Wirkliches ist, daß das Wissen, das dieses Seinsollen zum Gegenstand hat, nicht in Urteilen, sondern in emotionalen Denkfunktionen sich ausspricht, macht das letztere noch nicht zu einem philosophischen¹⁾. Wenn aber die

1) Selbstverständlich soll damit gegen die „Personalunion“ der Philosophie mit der normativ-ethischen Wissenschaft kein Einwand erhoben werden. Bis jetzt sind es vorwiegend Philosophen, die sich um die wissenschaftliche Aufgabe der Ethik (vgl. hiezu oben S. 72) mühen, während in den normativen Disziplinen der speziellen Geisteswissenschaften teilweise bereits die Vertreter der positiven Wissenschaft die Führung übernommen haben. Wer die wissenschaftliche Arbeit tut, ist gleichgültig, wenn sie nur im rechten Sinn getan wird. Daß die wissenschaftliche Ethik noch auf lange den Philosophen überlassen bleiben wird, ist nicht bloß wegen der methodischen Aehnlichkeit zwischen der ethisch-normativen und der logischen Reflexion (S. 73), sondern vor allem darum zu erwarten, weil die Ethik für die Bildung einer Welt- und Lebensanschauung besondere Bedeutung hat (vgl. oben S. 71 ff. und unten S. 565 ff. 568). Unbedenklich aber ist die Personalunion, wenn der Philosoph die positiv-wissenschaftliche ethische Reflexion und die metaphysische, die sich auf deren Ergebnis richtet, grundsätzlich auseinanderzuhalten weiß, und das Ziel, dem die erstere zustrebt, scharf im Auge behält. — In einer ähnlichen Lage übrigens wie die Ethik befinden sich die Psychologie und die Kulturpsychologie. Nur daß diese beiden Wissenschaften sich in der Praxis von der Philosophie bereits weit mehr abgelöst haben als jene. Mit der Feststellung, daß Psychologie und Kulturpsychologie positive Wissenschaften seien, ist über die Zweckmäßigkeit einer personalen Verbindung zwischen ihnen und der Philosophie noch nichts entschieden. Die Philosophie hat ohne Zweifel ein erhebliches Interesse an der Psychologie des Erkennens und des Denkens. Andererseits wird die zünftige Psychologie, solange sie ihrer Rolle als fundamentale theoretische Geisteswissenschaft nicht ganz gewachsen ist, immer einer Ergänzung von außen her bedürfen. Und neben den Theoretikern der speziellen Geisteswissenschaften, die durch ihre kulturpsychologische Forschung auf die Elementarpsychologie zurückgewiesen werden, haben besonders die Philosophen, die schon durch ihre methodologische Arbeit an der geisteswissenschaftlichen Erkenntnis mit jenen in Fühlung kommen, den Beruf, die Lücke auszufüllen. So wenig darum die Psychologie eine philosophische Wissenschaft ist, so leiht doch die historische gewordene Personalverbindung zwischen ihr und der Philosophie für beide Teile fruchtbar, vorausgesetzt, daß die psychologische und die philosophische Betrachtungsweise nicht irgendwie ineinandergemengt werden.

„Kulturphilosophie“ durch Verquickung der normativen Reflexion mit der kulturpsychologischen Forschung und durch Absolutierung der Ergebnisse dieser Vermischung zu „absoluten Werten“ gelangen will, so ist das allerdings *Metaphysik*, aber eine schon in der Wurzel verfehlte, die für die Kulturwissenschaft ebenso bedrohlich ist wie für die Philosophie.

Es wäre dennoch eine übel angebrachte Prüderie, wenn man selbst die Namen „Natur-“ und „Geistesphilosophie“ verbannen wollte. Die Metaphysik hat die kategorialen und systematischen Formen der physischen und der seelisch-geistigen ¹⁾ Wirklichkeit deskriptiv-kritisch festzulegen und transzendental-genetisch zu beleuchten. Das ist eine natur- und eine geistesphilosophische Arbeit, die sich an die logische und methodologische Reflexion auf jene Formen unmittelbar anschließt. Und daß zumal die Geistesphilosophie noch ein reiches Feld der Betätigung vor sich hat, wissen wir (S. 31 f.). Wie aber die Natur- und die Geisteswissenschaften allen Anlaß haben, sich in engster Fühlung mit der gegenständlich-logischen Besinnung zu halten, so gewinnen sie in der Natur- und Geistesphilosophie ihren formalen Abschluß und damit den Rahmen, in den sich ihre Ergebnisse einfügen. *Natur- und Geistesphilosophie selbst sind Metaphysik*. Eine reinliche Scheidung zwischen ihnen und einer allgemeinen Metaphysik ist weder zweckmäßig noch durchführbar. Es wird sich zeigen, daß schon in der Ontologie, die die elementarkategorialen Formen zu bearbeiten hat, physische und geistige Wirklichkeit derart auseinandertreten, daß eine Abstraktion von diesem Gegensatz trotz des Kategorialbesitzes, den heide gemeinsam haben, ein schiefes Bild der Lage geben würde. Das Band ferner, das die physische und die geistige Wirklichkeit zuletzt zur Einheit zusammenschließt, wird durch die *Geistesphilosophie* aufgedeckt. Diese eröffnet mithin auch den Zugang zu den Erwägungen, die sich mit der Totalstruktur des einheitlichen Universums zu beschäftigen und alle die Fragen zu behandeln haben werden, die man bisher unter dem Titel „Welt und Gott“ erörtert hat. Das alles heißt nun aber nicht, daß die Metaphysik ihrerseits auf Natur- und Geistesphilosophie zu reduzieren sei. Vielmehr ist die natur- und die geistesphilosophische Arbeit von vornherein unter den gesamtmetaphysischen Gesichtspunkt zu stellen. Und heide zusammen *machen die Metaphysik der Weltwirklichkeit aus*.

1) Ueber das Verhältnis von „Seele“ und „Geist“ und die neuesten Versuche, beide zu unterscheiden, wird im 3. Teil gehandelt werden.

5. Für die endgültige Klarstellung des Verhältnisses der Metaphysik zu den positiven Wissenschaften ist es übrigens nicht überflüssig, noch einmal daran zu erinnern, daß die transzendental-genetische Erklärung der kategorialen und systematischen Wirklichkeitsformen, die der Metaphysik als letzte Aufgabe obliegt, in keiner Weise apriorische Deduktion oder Konstruktion ist. Das Beispiel der idealistischen Spekulation von Fichte bis Hegel ist uns hier eine nützliche Warnung. Vergessen wir nicht, daß die kategorialen und systematischen Gegenstandsformen die Formungsprinzipien sind, mittels deren das empirisch Gegebene zum Wirklichen konstituiert wird, und daß ihr Wirklichkeitswert auf der logischen Notwendigkeit der betreffenden Formungsfunktionen, durch welche ihre Angemessenheit an das empirisch Gegebene gewährleistet ist, beruht. Darum ist der Weg, den schon die gegenständlich-logische Arbeit an den Wirklichkeitsformen einschlägt, die kritische Besinnung auf die faktischen Formen, die die positiv-empirische Wissenschaft verwendet. Und so hoch sie sich hiebei schließlich über die letzteren erhebt: die Föhlung mit dem empirisch Gegebenen, das in der faktisch-positiven Wissenschaft seine nächste Formung erhält, muß sie sorgfältig festhalten. Das bleibt auch für die transzendental-genetische Reflexion die maßgebende Norm. Kurz, durch das kritisch-empirische Verfahren, das den deduktiven und konstruktiven Methoden in allen ihren Gestalten grundsätzlich entgegensteht, wird die Metaphysik in den Stand gesetzt, den umfassenden Rahmen zu liefern, in den der Ertrag der positiven Wissenschaften eingeht.

Und das eben ist letzten Endes der Beruf der Metaphysik. Sie hat die Formstruktur des Universums herauszuarbeiten, in welche die durch die positive Wissenschaft zu ermittelnden Inhalte sich einordnen.

Die positive Wirklichkeitswissenschaft hat die Aufgabe, die Totalität der inhaltlichen Besonderheiten des transzendent empirisch Gegebenen, des uns aktuell und potentiell Gegebenen, aufzufassen. Sie faßt diese empirisch-inhaltlichen Daten in den Formen auf, die gleichfalls in dem empirisch Gegebenen angelegt und ihr durch dieses logisch aufgenötigt sind. Die logische Vervollkommnung dieser Formen, ihre kritische Zurückführung auf die elementaren und fundamentalen Kategorien und ihre auf dieser Basis sich vollziehende Ausweitung zu den systematischen Gegenstandsformen — das ist das nächste Geschäft der Metaphysik. Daß hiebei unter Umständen Er-

gänzungen durch metaphysische Hypothesen erforderlich sein werden, ist nach früheren Andeutungen (S. 492) von vornherein in Aussicht zu nehmen: wir werden damit rechnen müssen, daß möglicherweise das uns auch im Fortschreiten der menschlichen Erfahrung sich erschließende Gegebene nicht ausreichen wird, um nach allen Seiten die strukturelle Gesamtkonstitution des Universums festzulegen, auf welche die metaphysisch-deskriptive Untersuchung, sofern sie für die Totalität des aktuell und potentiell Gegebenen die angemessene Form sucht, zuletzt ihren Blick richten muß. Aber diese Hypothesen werden durch die weitere, die transzendental-genetische Arbeit der Metaphysik ein sicheres Fundament erhalten. Die letztere selbst, die transzendental-genetische Beleuchtung, bringt der kritisch-deskriptiven Bearbeitung der Formen der positiven Wirklichkeitswissenschaft die Vollendung. So wird die Metaphysik in der Tat zur abschließenden Wirklichkeitswissenschaft.

Daß dieser Abschluß nur die formale Struktur der Weltwirklichkeit betrifft, beeinträchtigt seine Bedeutung nicht im Geringsten. Denn er bietet der positiven Wissenschaft die Form, in der die von ihr erforschten empirischen Gegebenheitsinhalte zuletzt zu Wirklichkeitsinhalten werden. Insofern hängt die ganze positive Wirklichkeitswissenschaft an der Metaphysik. Unsere empirische Wirklichkeitserkenntnis vermag nun freilich die nach „außen“ und nach „innen“ unendliche Totalität der potentiell gegebenen empirischen Inhalte nur in unendlicher Annäherung aufzufassen, und die Ausfüllung des durch die Metaphysik erarbeiteten Rahmens wird trotz aller in der Vergangenheit gemachten und von der Zukunft zu erwartenden Fortschritte der positiven Wissenschaft eine beschämend fragmentarische bleiben. Um so schwerer wiegt die Aussicht, daß die metaphysisch-formale Wirklichkeitserkenntnis in jedem Fall sehr viel weiter reichen wird. Und auch die erkenntnistheoretisch-metaphysische Wirklichkeitsphilosophie ist am Ende Wirklichkeitswissenschaft. Ja, sie ist diejenige Wirklichkeitswissenschaft, die der positiven Wirklichkeitserkenntnis nicht bloß ihre Basis, sondern zugleich ihre Krönung und ihren letzten Zusammenschluß gibt.

In den metaphysischen Rahmen fügen sich indessen nicht allein die Ergebnisse der positiv-wissenschaftlichen Wirklichkeitsforschung, sondern auch die der normativen Wissenschaft ein. Die letztere arbeitet kritisch die Zielgegenstände heraus, auf welche die in uns liegenden sittlichen Intentionen hinstreben. Die seinsollenden Ziele

sind aber die kulturell-geistigen Ideale, die in dem umfassenden sittlichen Lebensideal zusammenlaufen.

In den religiösen Gedankenkreisen pflegen die sittlichen Normen auf göttliche Gesetzgebung zurückgeführt zu werden. Es ist nur eine Säkularisierung dieser Bemühungen, wenn seit Heraklit und Plato das Streben lebendig ist, den sittlichen Normen und ihren Gegenständen, den Idealen, in der Weltvernunft, als deren Reflex die Menschenvernunft gilt, eine metaphysische Fundierung zu geben, — dasselbe Streben, das in der stoischen Doktrin von dem aus der Weltvernunft fließenden angehörenden Ideenbesitz seinen schulmäßigen Ausdruck gefunden hat. Von da hat sich die Lehre, aristotelisch-neuplatonisch vermittelt, durch das Mittelalter in die Renaissancezeit fortgeerbt, bis sie, ein fruchtbares Ferment der Vernunftphilosophie des 17. Jahrhunderts geworden, in der rationalistischen Kulturphilosophie der Aufklärung zu umfassender Auswirkung gelangte. In dieser wurden die geistig-kulturellen Ideale des Menschengenüßes, deren Erschließung zugleich den Einblick in das Wesen und die Gesetzmäßigkeiten der geistig-kulturellen Betätigungen zu eröffnen schien, mit voller Folgerichtigkeit in einer transzendent-allgemeinen Vernunft verankert. Hieran hat dann auch die voluntaristische Wendung, die Kant dem ethischen Denken gegeben hat, nur das eine geändert, daß innerhalb der transzendent-allgemeinen Vernunft eine theoretische und eine praktische Sphäre unterschieden und die praktischen Ideale der letzteren eingeordnet wurden. Wesentlich in dieser Modifikation hat die absolutistische Kulturphilosophie der Gegenwart die Doktrin wieder aufgenommen. Wenn diese also den kulturellen „Werten“ in einer überempirischen und überindividuellen Vernunft ein absolutes Fundament zu geben sucht, so ist dies lediglich eine Wiederanknüpfung an die alte Vernunftmetaphysik, die auch da, wo man mit Hegels Entwicklungsgedanken Fühlung sucht, ihre ursprüngliche Natur nicht verleugnet. So luftig aber diese ganze Spekulation ist: das Verlangen, auch für die sittlich-kulturellen Ideale einen metaphysischen Rückhalt zu gewinnen, besteht, und ist, wenn es nur nicht in die positive Reflexionsarbeit der normativen Wissenschaft störend und fälschend hereinwirkt, durchaus berechtigt. Diesem Verlangen nun wird die metaphysische Geistesphilosophie Genüge tun können, indem sie die sittlich-kulturellen Intentionen selbst in der Beleuchtung, in die sie durch die normativ-wissenschaftliche Festlegung ihrer Zielgegenstände gerückt sind, als geistige Realitäten in die universale Geistwirklichkeit hineinstellt. Sie greift damit nur den Immanenzgedanken wieder

auf, den einst die Sturm- und Drangbewegung der aufklärerischen Transzendenzstimmung entgegengestellt hatte, denselben Immanenzgedanken, der, wie schon in der Einleitung angedeutet ist (S. 89 f.), für die Metaphysik auch nach anderer Richtung weittragende Bedeutung gewinnen wird. Die „Vernunft“, in welche die Ideale gegründet werden, ist wirklich nur in den geistig-sittlichen Tendenzen, die in der Geschichte und im Leben der Einzelseele sich auswirken, zuletzt in den sittlichen Strebungen der individuellen Subjekte, deren Zielgegenstände die Ideale sind. Indem aber das sittliche Wollen seinerseits in die universale Subjektwirklichkeit einbezogen wird, findet das der Menschenseele nun einmal unausrotthar innewohnende Bedürfnis, für ihre höchsten Lebenswerte eine metaphysische Sicherstellung zu suchen, seine Befriedigung.

6. Die Einfügung des Ertrags der positiven Wissenschaft, der Wirklichkeits- und der Normwissenschaft, in den metaphysischen Rahmen ergibt das, was wir eine wissenschaftliche Weltanschauung nennen können.

Es ist kein Zweifel: dem Weltanschauungssuchen verdankt das philosophische Streben seine wirksamsten Antriebe. So war es von jeher. Und es wird so bald nicht anders werden. Allein dieses Suchen geht immer und überall aufs Ganze, und in seinem ungestümen Vorwärtsdrängen droht es stets, die Philosophie auf Abwege zu locken, die ins Bodenlose führen. Sein Ziel ist doch zuletzt immer eine Weltanschauung, die den vollen Aufschluß über den inhaltlichen Sinn der Welt und des Weltlaufs geben könnte. Wer aber dahin strebt, dem bleibt nur der Weg einer Spekulation, die sich ganz von der affektiven Phantasie leiten läßt. Und diese allerdings kennt keine Schranke. Suggestion und Autosuggestion treten hier an die Stelle der logischen Begründung. Das Ergebnis aber sind Weltdichtungen, die auf wissenschaftlichen Wert keinen Anspruch machen können. Kein Wunder, daß gerade unter den auf ernste Wissensarbeit gestimmten Philosophen immer wieder Stimmen laut werden, die den Weltanschauungshestrebungen das tiefste Mißtrauen entgegenbringen. Allein der Weltanschauungsdrang entspringt nun einmal nicht lediglich aus praktisch-gemütlichen Motiven. Unser Wissenschaftswille selbst strebt am Ende nach der gleichen Richtung hin. Den Wünschen und Anmutungen freilich, die aus dem Menschenherzen fließen, stellt er von vornherein den Vorbehalt entgegen, daß die Wissenschaft nicht mehr geben könne, als sie hat. Und

grundsätzlich lehnt er alles ab, was vor dem strengen Geltungsmaßstab der Wissenschaft nicht standhält. Aber was will die Wissenschaft zuletzt anderes als ein umfassendes Verständnis der Welt, ein Verständnis, das auch den im Menschenleben liegenden Fragen, soweit sie dem Erkennen und Wissen zugänglich sind, die Lösung bringt? Und wäre es nicht eine unangebrachte Pedanterie, diesem Weltverständnis den Namen „Weltanschauung“ zu verweigern?

Stellt man jedoch das Problem so, so ist bereits auch der Weg bezeichnet, auf dem es zu lösen ist. Eine wissenschaftliche Weltanschauung kann nur durch die Gesamtwissenschaft erarbeitet werden, in der die positive Wissenschaft mit der Metaphysik zusammengeht. Hiernach müssen allerdings die hochfliegenden Erwartungen, die man auf die Weltanschauungslehre zu setzen sich gewöhnt hat, recht erheblich herabgestimmt werden. Gerade an dem Punkt, wo die Weltanschauungswünsche immer wieder am leidenschaftlichsten hervorchrecken, versagt die wissenschaftliche Weltanschauung ganz. Den unendlichen Weg, auf dem die positive Wissenschaft ihrem Endziel sich nähert, vermag auch sie nicht abzukürzen, und eine Ergänzung dessen, was diese uns jeweils über den empirischen Weltinhalt zu sagen weiß, vermag sie in keiner Weise zu geben. Dennoch ist die Synthese der positiven Wissenschaft mit der Metaphysik fruchtbarer, als die Einschränkung der letzteren auf die Formstruktur des Universums vermuten läßt. Indem der Ertrag der positiven Wissenschaft in das metaphysische Licht gerückt wird, lassen sich Einsichten gewinnen, die immerhin geeignet sind, den agnostisch Gestimmten zu überraschen und in dem Zuversichtlichen weitergehende, wenschon unerfüllbare Hoffnungen zu erwecken. Gewiß, manche der „Weltanschauungsfragen“ erweisen sich jetzt endgültig als unbeantwortbar. Andere entpuppen sich als Scheinprobleme. Wieder andere aber, und darunter gerade solche, auf die das gemüthliche Bedürfnis entscheidendes Gewicht legt, finden nun ihre Lösung. Zumal die Probleme, bei denen die „Lebensphilosophie“ einzusetzen pflegt, werden durch die Einbeziehung der Ergebnisse der normativ-wissenschaftlichen Besinnung in den metaphysischen Rahmen in eine Beleuchtung treten, in der sie nicht mehr als hoffnungslos erscheinen. Und darüber hinaus wird sich eine „Weltanschauung“ ergeben, die den in der Schule der Wissenschaft disziplinierten Ansprüchen durchaus genügen wird: nicht die schlechteste Frucht der wissenschaftlichen Bemühungen ist es ja, wenn sie über den Punkt Klarheit schaffen, bis zu dem sie vordringen können.

Daß an dieser Arbeit die Metaphysik das Beste und das Wesent-

liche leisten muß, liegt auf der Hand. Nicht daß es ihre Sache wäre, jene Synthese zwischen sich und der positiven Wissenschaft selbst herzustellen. Schon im Interesse methodischer Reinlichkeit ist es dringend geboten, *Metaphysik* und *Weltanschauungslehre* auseinanderzuhalten. Die *Metaphysik* hat ihr eigenes Arbeitsgebiet und ihre eigene Arbeitsweise. So wie so ist sie eine in sich geschlossene Wissenschaft, und es tut nicht gut, sie mit einer Aufgabe zu belasten, die mit anderen Mitteln zu lösen ist. Nun ist allerdings, seit die positiven Wissenschaften von der Philosophie sich grundsätzlich abzutrennen begonnen haben, die *Metaphysik* immer wieder als die Wissenschaft von den „abschließenden Verallgemeinerungen der Einzelwissenschaften“ bestimmt worden. Ihr Beruf wäre hiernach, „die durch die Einzelwissenschaften vermittelten Erkenntnisse zu einem widerspruchslosen System zu vereinigen“¹⁾. Das ist aber doch nur jene redaktionelle Zusammenarbeit der positiv-wissenschaftlichen Ergebnisse, die weder als Haupt- noch als Nebenaufgabe der *Metaphysik* obliegen kann. Die „Verallgemeinerungen“, um die es sich hier handelt, sind nicht bloß die begrifflich-generalisierenden, die man in der Regel allein im Auge hat. Wichtiger noch sind die individualisierend-anschaulichen. Das System selbst, in das die positiv-wissenschaftlichen Erkenntnisse zu bringen sind, ist von der einen Seite ein individuelles, von der anderen ein begriffliches, so aber, daß das Individualsystem schließlich auch das Begriffssystem in sich aufnimmt. Und nach beiden Seiten ist, wie wir wissen (S. 88), die Zusammenfassung, in der die sachkategoriale „Synthese“ sich der Führung der Abstraktion überläßt, immer noch eine positiv-wissenschaftliche Arbeit. Sie der *Metaphysik* zuzuweisen, würde für sie nur aufs neue die Gefahr einer spekulativen Vergewaltigung heraufbeschwören. Die „Synthese“ der positiven Wissenschaft mit der *Metaphysik* selbst aber kann nur Sache der *Weltanschauungslehre* sein, in deren Dienst sich die Gesamtwissenschaft stellt.

Und doch hat hiebei die *Metaphysik* die Vorhand. Indem sie ihre eigene Arbeit in kritischer Besinnung auf die positive Wissenschaft tut, bereitet sie die Synthese vor. Schon die kategoriale Reflexion stellt die Fühlung her. Unmittelbar aber bereitet die systemformale Untersuchung der *Weltanschauungslehre* den Weg, indem sie

1) So W. Wundt, Einleitung in die Philosophie, 1901, S. 19. Nach Wundt ist das allerdings nur die eine Hauptaufgabe der Philosophie.

von den methodischen Grundsätzen aus, die der positiven Wissenschaft ihre leitenden Direktiven gehen und besonders auch ihren letzten Einheitsbemühungen die Richtung weisen, die systematischen Ideen und schließlich die systematischen Formen herausarbeitet. Hier tritt denn auch unzweideutig an den Tag, daß jener Drang zur „Synthese“, zur Zusammenfassung, der der lebendigen Forschung bei aller Treue für das Kleine ihren Schwung und ihre Seele gibt, von selbst und unausweichlich zur Metaphysik hinstrebt, nicht um bei dieser für die positive Wissensarbeit Hilfe und Entlastung, sondern um für sie den letzten Zusammenschluß und das tragende Fundament zu finden. Die Metaphysik ihrerseits trifft, indem sie in kritischer Anknüpfung an die synthetische Arbeit der positiven Wissenschaft die systemformale Weltstruktur ermittelt, auf alle die Probleme, die aus jener herauswachsen und in der philosophischen Weltanschauung ihre Lösung suchen. Und sie hat, indem sie die gegenständlich-logische Reflexion durch die transzendental-genetische ergänzt und vollendet, auch die Mittel, diese Probleme zu lösen, soweit sie überhaupt lösbar sind. Kurz, die Metaphysik legt, so wenig sie selbst Weltanschauungslehre ist und sein kann, zu dieser nach allen Seiten hin den Grund, derart aber, daß sie ihr zugleich ihre wissenschaftliche Grenze setzt.

7. Was die künftige Untersuchung zu leisten hat, ist hiernach klar. Das Erste ist die deskriptiv-kritische und transzendental-genetische Deutung des Seins. Damit eröffnet die Erkenntnistheorie der Metaphysik ihre Bahn. Das Weitere ist die deskriptiv-kritische Bearbeitung der kategorialen und systematischen Gegenstandsformen der Weltwirklichkeit und deren transzendental-genetische Beleuchtung, die nichts anderes ist als die Anwendung des Ergebnisses der erkenntnistheoretischen Seinsinterpretation auf den Ertrag der kritischen Arbeit an den Wirklichkeitsformen. Allein nach allem Bisherigen ist zu erwarten, daß für die ganze Anordnung der Untersuchung von vornherein die Gegensätzlichkeit zwischen der physischen und der seelisch-geistigen Wirklichkeit entscheidende Bedeutung gewinnen werde. In der Tat müssen die beiden Wirklichkeitsarten und Wirklichkeitshälften von allem Anfang an grundsätzlich auseinandergehalten werden.

Zwar die bekannte, seit Descartes gangbare Ansicht, daß die Erkenntnis der geistigen Wirklichkeit ursprünglicher sei als die der physischen, da die zweite nur durch die Vermittlung der ersten erreicht werden

könne, ist gründlich verkehrt. Gewiß ist die physische Wirklichkeit uns nur durch die Wahrnehmung zugänglich, und wenn man die Bewußtheit, die der Wahrnehmungsfunktion wie jedem seelischen Erlebnis anhaftet, als ein inneres Wahrnehmen oder als ein „Denken“ betrachten dürfte, so würde allerdings die äußere Wahrnehmung stets die innere Wahrnehmung oder das „Denken“ des Wahrnehmungserlebnisses voraussetzen, und die Erkenntnis der physischen Wirklichkeit wäre überall durch eine Erkenntnis psychischer Realitäten vermittelt. Aber das ist nur die alte Verwechslung des unmittelbaren und des mittelbaren Bewußtseins: die Bewußtheit der äußeren Wahrnehmung ist kein inneres Wahrnehmen und kein Denken, überhaupt kein Erkennen ¹⁾. Und wir wissen längst, daß das Erkennen der physischen Objekte zum mindesten ebenso unmittelbar ist wie das der seelischen. Eine V o r o r d n u n g d e r g e i s t i g e n W i r k l i c h k e i t v o r d e r p h y s i s c h e n u n t e r d e m G e s i c h t s p u n k t d e r c a r t e s i a n i s c h e n E r w ä g u n g i s t a l s o a u f s b e s t i m m t e s t e a h z u l e h n e n. Wir werden im Gegenteil das physische Sein voranstellen und das seelisch-geistige folgen lassen müssen.

Andererseits aber ist die seit Kant üblich gewordene Gleichordnung der beiden Wirklichkeiten nicht festzuhalten: auf gleicher Stufe lassen sich die beiden einander nicht gegenüberstellen. Schon ihre elementarkategoriale Struktur ist ja eine wesentlich verschiedene. Und diese Verschiedenartigkeit spricht sich auch in dem Sein aus, das wir den physischen und den psychischen Objekten zuschreiben. Ueberall spiegelt sich die Verschiedenheit der Objekte in einer Verschiedenheit ihres Seins wieder, so wenig dadurch die Grundbedeutung des Wirklichseins alteriert wird. Die Verschiedenheit zwischen den physischen und den seelischen Objekten aber ist von der Art, daß die Seinsverschiedenheit eine fundamentale wird.

Die erkenntnistheoretische Untersuchung ihrerseits trifft schon an ihrem Ausgangsort auf diesen Gegensatz. Sofort nämlich zeigt sich, daß die Stellung der physischen und die der psychischen Objekte zum urteilenden Denken eine grundsätzlich verschieden geartete ist. Die physischen stehen dem urteilenden Denken und dem denkenden Subjekt endgültig gegenüber als Objekte, man kann sagen:

1) Gewiß können wir sagen, daß die Bewußtheit ein implizites Vorstellen und Denken einschließe. Das Wesentliche aber ist, daß sie kein explizites Vorstellen und Denken ist. Daß die beiden Feststellungen einander nicht widersprechen, wird im 3. Teil völlig klargestellt werden.

als objektische Erscheinungen eines transzendent Gegebenen. In einem ganz anderen Verhältnis stehen die seelischen Objekte zum Urteilen und zum urteilenden Ich. Zwar sind auch sie im logischen Sinn Urteilsobjekte. Man kann indessen nicht sagen, daß die seelischen Erlebnisse und ihr Träger, das erlebende Ich, dem Urteilen und dem urteilenden Ich in derselben Weise wie die physischen Objekte „gegenüberstehen“. Unverkennbar liegen beide vielmehr auf der gleichen Linie. Dieser Eindruck wird durch die Tatsache bestätigt, daß den seelischen Erlebnissen und dem erlebenden Ich ein Wesensmoment anhaftet, mit dem das urteilende Denken selbst im innigsten Zusammenhang steht. Das urteilende Denken der psychischen Objekte, der Erlebnisse und des erlebenden Ich, ist lediglich ein Umsetzen des unmittelbaren Bewußtseins, das als Bewußtheit den Erlebnissen, als Selbstbewußtheit dem erlebenden Ich innewohnt, in mittelbares Bewußtsein; ja jenes ist gewissermaßen nur das mittelbare Bewußtsein um die Erlebnisse und ihre Träger, das als Vorstellungsnachklang des unmittelbaren Bewußtseins an dessen Stelle tritt. Nimmt man hinzu, daß das Urteilen selbst wieder ein seelisches Erleben ist, an das sich gleichfalls Bewußtheit knüpft, und daß diese Bewußtheit sich wieder in mittelbares Bewußtsein umsetzen und damit zu urteilendem Denken werden kann, zu dem jenes Urteilen als psychisches Objekt in demselben Verhältnis steht, in dem die psychischen Objekte zu ihm selbst stehen, — so wird klar, daß die seelischen Erlebnisse und das erlebende Ich dem Urteilen, dessen Objekte sie sind, sofern sie ihm logisch gegenüberstehen, auf gleicher Höhe gegenüberstehen.

Was heißt das aber? Wirklich sind die Urteilsobjekte, wie wir sahen, in Beziehung auf ein urteilendes Denken. Von dem Wirklichsein der Urteilsobjekte ist diese Beziehung unabtrennbar. In ihr ist aber das urteilende Denken der Subjekte das eine, das subjektische, Beziehungsglied, während die Objektwirklichkeit selbst das andere, das objektische, ist. Wenn nun die seelischen Objekte mit den Urteilsfunktionen, deren Objekte sie sind, auf gleicher Höhe liegen, so wird ihr Wirklichsein zwar nach wie vor „Erscheinung eines transzendent Gegebenen sein“ heißen können. Aber die „Erscheinungen“ werden hier einen anderen Charakter haben, — den Charakter von „subjektischen“ Erscheinungen. Das urteilende Denken tritt als das Beziehungsglied auf, dem die Objektwirklichkeit erscheint. Und an dieser Stellung des urteilenden Denkens wird das Wirklichsein der psychischen Objekte einen Anteil haben. Das ist es, was wir vorläufig ausdrücken wollen, wenn wir diese als „s u b j e k t i s c h e“ E r s c h e i n u n g e n t r a n s-

z e n d e n t e r G e g e b e n h e i t e n bezeichnen. Objekte im logischen Sinn werden sie auch jetzt bleiben. Unter dem erkenntnistheoretischen Gesichtspunkt aber scheiden sich bereits eine Subjekt- und eine Objektwelt, ein subjektisches und ein objektisches Sein.

Nach der gleichen Richtung weist eine andere Erwägung, die indessen nur den eben aufgenommenen Faden weiterspinn. Urteilen heißt, wie wir wissen, ein transzendent Gegebenes formend-angleichend auffassen. Und das Urteil ist die logische Funktion, in der sich unser Erkennen vollzieht, gleichviel ob es sich um physische oder um seelische Realitäten handelt. Dennoch besteht ein bemerkenswerter Unterschied. Das Urteilen formt — so sagten wir — das transzendent Gegebene zum Wirklichen. Eben dieses Formen aber vollzieht sich dem physisch und dem psychisch Wirklichen gegenüber nicht in derselben Weise. Daß das in der Wahrnehmung eingeschlossene urteilende Denken ein transzendent Gegebenes zu einem physisch Wirklichen formt, läßt sich unbedenklich annehmen. Ein Analogon zur Wahrnehmung aber gibt es im psychischen Gebiet überhaupt nicht (S. 176). Was innere Wahrnehmung zu sein scheint, ist in Wahrheit immer nach-erlebend-vorstellende Vergegenwärtigung eines eben Dagewesenen. Und das in einem solchen Vergegenwärtigen wirksame Urteilen kann augenscheinlich nicht die Rolle des eigentlichen Wirklichkeitsformens spielen: daß die seelischen Realitäten jedesmal erst durch das nachfolgende mittelbare Bewußtsein konstituiert werden, ist ausgeschlossen. Vielmehr weist das mittelbare Bewußtsein seinerseits auf das unmittelbare zurück. Und die Folgerung läßt sich nicht abweisen, daß dem letzteren zum mindesten der Hauptanteil an der Mission, das transzendent Gegebene zum psychisch Wirklichen zu konstituieren, zufalle. Die logische Reflexion kann diesen Sachverhalt außer Betracht lassen. Sie kann dabei bleiben, daß auch hier das urteilende Denken das transzendent Gegebene zum Wirklichen formt. Daß diese Formung durch die Vermittlung des unmittelbaren Bewußtseins geschieht, davon kann sie absehen, da es ihr nur um die logische Notwendigkeit der Urteile zu tun ist, nicht um die Frage, wie denn eigentlich das Wirklichsein zustande komme: welche Bedeutung das urteilende Formen selbst letzten Endes für das Wirklichsein habe, darum sorgt sie sich nicht. Demgegenüber hat die transzendental-genetische Untersuchung der Erkenntnistheorie und Metaphysik entscheidendes Interesse an dem Problem der Wirklichkeitskonstitution. Damit aber taucht auch die Frage auf, wie sich das im mittelbaren Bewußtsein liegende urteilende Denken hinsichtlich der Konstituierung der seelischen Urteilsgegenstände zu dem unmittelbaren

Bewußtsein verhalte. Und welches nun auch die Seinsdeutung sein mag, zu der man sich hält: in allen Fällen ist die konstitutive Rolle, die dem unmittelbaren Bewußtsein zugestanden werden muß, eine recht wesentliche. Auf dem Boden der transzendental-phänomenalistischen Theorie zumal wird sich unvermeidlich die Annahme aufdrängen, daß nur ein unmittelbares Bewußtsein imstande sein werde, aus dem transzendent Gegebenen seelische Wirklichkeit zu machen, und man wird zu der Einsicht gelaugen, daß es ein universales unmittelbares Bewußtsein ist, das diese Leistung ganz ebenso vollbringt, wie das universale Vorstellen und Denken die physische Wirklichkeit herstellt, ein universales Bewußtsein, zu dessen Teilmomenten die menschlich-partikulären Bewußtseine gehören. Noch haben wir dieser Erwägung nicht näherzutreten; insbesondere haben wir die Frage noch nicht zu erörtern, wie denn ein unmittelbares Bewußtsein die Mission, die ihm hiernach zukäme, erfüllen könne. Daß es aber mit dem Sein der seelischen Objekte eine besondere Bewandnis habe, hat sich uns von einer neuen Seite bestätigt. Und der Abstand der subjektischen Erscheinungen von den objektischen hat sich noch erheblich erweitert.

Es liegt nicht im Interesse der metaphysischen Untersuchung, die Kluft zwischen Natur und Geist, die sich hier vor ihr auftut, künstlich zu überbrücken. Die Probleme selbst, die in dem Verhältnis der psychischen und der physischen Objekte liegen, stellen sich jedem Versuch, die dualistische Gegensätzlichkeit abzuschwächen, entgegen. Es war eine völlige Verkennung der kategorial-strukturellen Verschiedenheit der physischen und der psychischen Wirklichkeit, wenn man die heiden Reihen einander parallel setzen wollte. Nicht minder verfehlt aber war es, um diese Verschiedenartigkeit zu wahren und doch andererseits die tatsächlich bestehenden Beziehungen verständlich zu machen, eine Wechselwirkung von Physischem und Psychischem annahm und damit die beiden Wirklichkeitsregionen zuletzt in einen großen Wirkungszusammenhang zusammenschloß. So wie so tut man den Tatsachen Gewalt an. Ge- recht wird man diesen wirklich nur, wenn man der Dualität, in der Geist und Natur, Subjekt und Objektwelt, auseinandertreten, die volle Schärfe gibt. In jedem Fall haben wir die heiden Wirklichkeiten so zu nehmen, wie sie sich einer unbefangenen Betrachtung darstellen. Unbefangen aber ist die Betrachtung dann, wenn sie jedes Ineinandermischen von Subjektischem und

Objektischem, jeden Uebergriﬀ von der einen Sphäre in die andere fern zu halten weiß.

Diesem Unternehmen setzt die physische Wirklichkeit keine nennenswerten Schwierigkeiten entgegen. Das Naturerkeunen selbst ist der Versuchung, sein Kompetenzgebiet zu überschreiten, in keiner Weise ausgesetzt. Wenn die wissenschaftliche Gesamtstimmung zu Zeiten zu materialistischen oder doch naturalistischen Seitensprüngen neigte, so fällt dies nicht der Naturwissenschaft zur Last. Auf der anderen Seite wird es dieser, wenn sie sich nur von ihren eigenen, an der Erfahrung, d. h. am empirisch Gegebenen orientierten Intentionen leiten läßt, um so leichter, sich allen Anmutungen, die von der subjektischen Seite an sie herantreten, zu entziehen, als von der Objektwirklichkeit her an sich keine Verbindungslinien zur subjektischen Welt hinüberführen. Gewiß trifft die Physiologie auf ihrem Forschungsweg schließlich unvermeidbar auf die psychophysischen Beziehungen, und sie kann nicht umhin, da, wo den physischen Vorgängen seelische zur Seite gehen, auch diese festzustellen. Aber sie wird gut tun, sich auf ihre naturwissenschaftliche Einstellung zu besinnen und die psychophysischen Geschehnisse von der physischen Seite zu nehmen, d. h. sie als objektische Vorgänge zu beschreiben und zu erklären. Das ist nicht methodologische Pedanterie und noch weniger das Bemühen, unlösbaren Schwierigkeiten auszuweichen, indem man sie auf ein anderes Gebiet hinüberschiebt. Man pflegt die „Psychophysik“, der schließlich die Aufgabe zufällt, die Wechselbeziehungen zwischen Physischem und Psychischem zu untersuchen, als eine „Grenzwissenschaft“ zu bezeichnen. Aber damit ist nichts gesagt. Lösbar ist die Aufgabe nur von der subjektischen Seite her, und die Psychophysik ist unweigerlich in den Forschungsbereich der Psychologie einzubeziehen. So bleibt dem Naturerkennen die Objektwelt als ein in sich geschlossenes Untersuchungsgebiet. Und nur eine Beziehung bindet diese an die Subjektwelt: die Beziehung zum Vorstellen und Denken, die allerdings für die metaphysische Besinnung schwer ins Gewicht fallen wird. Aber eben diese Beziehung ist es, welche die Gegensätzlichkeit zwischen Objekt- und Subjektwelt aufs schärfste heraustreten läßt und jener endgültig ihre Selbständigkeit sichert.

Anders liegen die Dinge auf der subjektischen Seite. Es war für die geisteswissenschaftliche Forschung kein reines Glück, daß sie mit der Philosophie so eng verkettet geblieben ist, so sehr sich das aus dem ganzen Gang der wissenschaftlichen Entwicklung begreifen

läßt. Sie hat das Band auch heute noch nicht zu lösen vermocht ¹⁾. Darum war und ist sie dem Einfluß und dem Wechsel der gesamtwissenschaftlichen Zeitstimmungen weit mehr ausgesetzt als die Naturwissenschaft. Immerhin kann gerade eine richtig eingestellte Philosophie ihr zur Freiheit verhelfen. Und an die frei gewordenen Intentionen der Geisteswissenschaft anknüpfend, vermag die metaphysische Reflexion die gegenständlichen Formen der subjektischen Wirklichkeit zu ermitteln. Allein so leicht es am Ende ist, die Gefahren, die der geisteswissenschaftlichen Arbeit von außen her drohen, abzuwehren und die geistige Wirklichkeit in ihrer Eigenart zu fassen: an einer Stelle hietet die letztere selbst dem Geisteserkennen immer wieder Anlaß, in das physische Gebiet überzugreifen. Jene psychophysischen Beziehungen sind Tatsachen, denen die Geisteswissenschaft unter allen Umständen Rechnung zu tragen hat. Hier ist es ja auch, wo sie sich den Einbrüchen einer naturalistisch oder gar materialistisch gestimmten Philosophie entgegensetzen muß. Noch bedrohlicher aber ist für sie die andere Tendenz, den Geist seinerseits in die Natur hineinzutragen, um ihm so die Herrschaft über diese zu sichern. Und dieser Neigung zu hegegnen, ist um so schwerer, als sie von einer richtigen Einsicht immer aufs neue gefördert wird, von der Einsicht, daß die subjektische Wirklichkeit der physisch-objektischen in der Tat übergeordnet ist. An diesem Punkt aber versagt, wie wir wissen, die positive Geisteswissenschaft bis jetzt völlig. Hier muß die Metaphysik die ganze Arbeit tun. Aber sie wird ihrerseits der Gefahr, durch Einmischung subjektischer Faktoren in den objektischen Zusammenhang am Ende die Eigenart der beiden Welten zu verfälschen, am sichersten dann entgehen, wenn sie an die geistig-subjektische Wirklichkeit erst herantritt, nachdem sie, unberührt durch den Einfluß subjektischer Erwägungen, an der physischen Objektwirklichkeit ihre Aufgabe gelöst hat. Das ist zugleich der Weg, der ihr durch die Natur der Sache selbst vorgeschrieben ist. Den Zugang zur Gesamtstruktur des Universums wird sie nur erreichen, indem sie von der objektischen Wirklichkeit ausgeht und von da zur subjektischen fortschreitet, um in dieser dann auch die Beziehungen der Seele zum Körper, des Geistes zur Natur, zuletzt die Beziehungen, in die sich das Subjekt zum Objekt setzt, aufzudecken: in der Subjektwirklichkeit liegt ja zugleich das Band, das die beiden Welten, die subjektische und die objektische, aneinander

1) Durch diese Bemerkungen wird übrigens das S. 562, 1 Gesagte nicht berührt.

knüpft und das Universum „im Innersten zusammenhält“. Und indem zu der transzendental-genetischen Deutung der Objektwirklichkeit die der Subjektwirklichkeit hinzutritt, löst sich uns das Rätsel der Welt — soweit die Metaphysik es zu lösen vermag.

Das ist die Sachlage, die uns nötigt, die beiden Wirklichkeitsarten und Wirklichkeitshälften gesondert zu behandeln und zuerst die physische und dann die geistig-subjektive Wirklichkeit in Angriff zu nehmen. Hat die Metaphysik diese beiden Etappen ihres Wegs zurückgelegt, so hat sie ihre Arbeit getan, auch insofern getan, als sie für eine wissenschaftliche Weltanschauung eine tragfähige Grundlage geschaffen hat.

REGISTER.

- Abbildtheorie** 48. 114 223. 287. 305. 504, 1. 510 ff. **518 f.** 528, 1.
- Abhängigkeitsbeziehungen**, gegenständlich-modale 165 f. 204. 209 ff. 216 f. 460 ff. 466 ff. 499, logische 209 f.; s. auch Grund und Folge.
- Absolutierung der sittlich-kulturellen Ideale** 65. 73, s. auch Absolutismus.
- Absolutismus**, absolutistische Bewegung, a. Tendenz 1 f. 9 f. 13 f. 15 f. 21 ff. 29. 35 ff. 73 f. 89. 248 ff. 563. 566, Wahrheitsabsolutismus 47. **51 ff.** u. ö. (s. Wahrheitstheorien).
- Abstraktion**, begriffliche (generalisierende) 5 ff. 11 f. 58. 68. **180 ff.** 189 f. 196. 198. 314 (s. auch Begriff, ferner unter Kategorien: Abstraktionsk.); anschauliche (individualisierende) 11 ff. 58. 68. **180 f.** 199 ff. u. ö., reine a. A. 200 ff., komparativ — a. A. 206 ff., historische A. 12. 58, 1. 200. 208, (vgl. auch Individualität, ferner unter „Kategorien“: Abstraktionsk.).
- Adäquatheit**, an das Gegebene: des Urteils 254 f. 418 f., des Urteils-
- gegenstands 254 f. 417 ff. 418 f.
- Affektive Idealdcutungen** 65. 73.
- Affektive Phantasie**, a. Ph. vorstellungen 64 ff.
- Affektives Vorstellen und Denken** 275. 277 ff., s. auch Denken, emotionales.
- Affektive Welt- und Tatsachendeutungen** 65. 567.
- Affektentladung** (als Zweck des äußeren Sprechens) 104, 1.
- Agnostizismus** 1. 33 ff. 61. 69. 509. 557.
- Akademie**, mittlere 48. 226. 269. 420 f. 510, 1.
- Aktualität** 184 f. **215 f.** 328, u. ö. (s. auch Potentialität).
- Aktuell**, das a. Moment des Wirklichseins 82 f. **530 ff.** 543. 546 f.
- Allgemeinbegriff**, s. Begriff.
- Allgemeinbilder** 12 f. 201 ff. (s. auch Individualität, ferner Abstraktion, anschauliche).
- Allgemeingültigkeit des Urteils** 240 ff. 243 ff. 250 ff. **256 ff.** 265. 345 ff. 517, 1. 527.
- Allgemeinheit**, anschauliche und begriffliche, s. Abstraktion, ferner Begriff, und Individualität.
- Als ob**, Philosophie des A. o. 68, 1. 293.
- Analysis** (Gegenstück zu Synthesis) 122 f.
- Analytische Urteile**, s. Urteil.
- Angeboren**, s. Ideen.
- Angemessenheit**, s. Adäquatheit.
- Angleichung**, im Urteil 109 ff. 118 f. 120 f. **125 ff.** 132 f. 167 ff. 408 ff. 417 f. u. ö., s. auch Urteil; im emotionalen Denken 277.
- Annahmen** 210 ff. 219.
- Anpassungsverfahren** (der kategorialen Reflexion) 434.
- Anschauen** 121. 127. 136 ff. 202 f. 332 f.; anschauendes Denken 202.
- Anschauliche Abstraktion** s. Abstraktion; anschauliches Vorstellen 202. 334.
- Anschauungsformen** 121. 127. 128 f. 332 f. u. ö., Anschauungsformung und anschauungskategoriale F. 129, s. auch Kategorien, Anschauungskategorien.
- Anschauungskategorien**, s. Kategorien.
- Antihistorismus** 13.
- Antinomien** 69. 84 f. 495. 546, 1. 547 f.
- Antipsychologismus** 7 ff. 9 f. 503, 1.

- Antisthenes** 181. 285, 1
 288. 313.
Apperzeptionspsychologie 7. 31.
Apprehension 121. 127.
 136 ff. 332 f. u. ö., apprehensive und apprehensionskategoriale Formung 129, s. auch Kategorien, Apprehensionsk.
Apprehensionsformen 121. 122, 3. 127. 129. 431. 1 u. ö., s. auch Kategorien.
Apriori 37 ff. 78 ff. 126 ff. 319. 366 ff. 378 ff. 428. 432. 448 f. 479 u. ö.
Apriorismus 1 f. 38 ff. 52. 55. 60, 1. 69. 79. 294 ff. 300 f. 396.
Apulejus 431, 1.
Aristoteles 11. 30. 32. 48. 63. 71. 102 f. 104. 107. 109, 1. 113 f. 135, 2. 156. 167. 182. 223. 286 f. 302. 398. 412, 2. 416. 420. 431, 1. 504, 1. 566.
Arithmetische Urteile 316, 1. 323. 323, 2. 443, 1.
Arkesilaos, s. Akademie, mittlere.
Assimilation, logische 169.
Assoziationspsychologie 7 f.
Asthetik 45.
Aesthetisches Vorstellen und Denken 65. 275. 280.
Atome 473. 485 f.
Atomistik 30. 485 f.
Attributionsurteil, s. Urteil.
Auffassung 118 ff., s. auch Urteil und Denken, emotionales.
Aufnahmeformen 128 ff.
Ausdruck (sprachlicher) 140 ff.
Ausdrucksbewegungen, psychophysische 144, 1.
Ausrufesatz 144, 1.
Aussagesatz, s. Satz.
Auswahlverfahren 11 f. 200. 203, s. auch Abstraktion.
Außenwelt, Dasein der A. 19. 49, 1. 422. 517. 520 f.
Autosuggestion 67. 567.
Axiomatik, philosophische 195. 399. 443 ff., mathematische 51. 195. 319. 443 ff.
Axiome 77. 195 f. 317. 349 f.; logische 51. 53. 196. 302. 304. 398 ff., s. auch Denkgesetze u. Wahrheitsgesetze; gegenständliche 196. 437 f., s. auch gegenständlich-logische Gesetze und kategoriale Gesetze; mathematische 51. 53. 196, 1. 304. 317 ff. 445 ff. 453 f. 456; euklidisches Axiomensystem 319 ff.
Axiomatische Urteile 195. 317 ff. 443. 456.
Bedeutung 141. 144, 1. 274.
Begriff, Begrifflichkeit 13. 29. 121. 181 ff. 288 f. 313. 334 f. u. ö.; Begriffsobjekte 181 ff. 183, s. auch Objekte, ihre Realität 181 f. 185. 313 u. ö., ihre zeitliche Bestimmtheit s. Gegenwartigkeit; Begriffsinhalt 182 f.; Begriffsumfang 184; Entdeckung des begrifflich Allgemeinen 476, 1; Lehrstück vom B. 452 f.; emotionale B. 191, 2.
Begriffliches Denken, s. Denken.
Begriffserkennen, s. Erkenntnisrichtungen.
Begriffsphilosophie 11. 200, vgl. 193.
Begriffsurteile, s. Urteil.
Begriffsvorstellung 187. 202, vgl. 448, 1.
Begriffswissenschaft, s. Wissenschaften.
Behauptungen, bedingte 212 f.
Bejahung 167 ff. 410 ff.
Berkeley 19. 187. 504, 1. 521 f.
Beschreibung, s. Erkenntnisrichtungen.
Beurteilungen 167 f. 218 f.
Bewußtsein 25. 61. 510 ff. u. ö.; unmittelbares und mittelbares B. 175 f. 260, 1. 387 f. 389. 391. 514 ff. 520. 571 ff. u. ö.; allgemeines B., B. überhaupt 19. 27, 1. 36. 43. 83. 248 ff., s. auch Urteilen überhaupt; universal-individuelles B. 87. 574.
Bezeichnen 140 ff.
Beziehungen, s. Relationen.
Bolzano 249, 2.
Cartesius, s. Descartes.
Chemische Elemente 473.
Common-sense-Philosophie, schottische 421.
Dasein 499.
Denkbarkeit 319.
Denken, primäres und sekundäres 98 ff. 140. 146. 172 f.; intuitives 63. 113 ff. 151. 181 f., diskursives 63. 113. 151 ff.; emotionales 16. 73. 77. 78 f. 96. 135, 1.

- 144, 1. 157 ff. 272 ff. 304 f. 349. 353. 355 ff. 381 f. 389 ff. 399, kognitives 78. 95 ff. 135. 378 ff. 386 ff., s. Urteil; semantisches 141 ff.; begriffliches und anschauendes Denken 202 f. 334 u. ö.; zusammenfassend-sonderndes und vergleichendes 121. 123. 408; allgemeines D., D. „überhaupt“ s. Urteilen überhaupt; universal-individuelles D. 83. 87. 537 ff.
- Denken und Vorstellen 103 f. 113 ff. 126 f. 136 ff. 277 f.
- Denkgesetze 49, funktional-logische 77. 79. 307. 385. 398 ff., s. auch Wahrheitsgesetze.
- Denknotwendigkeit 244. 256 ff. 281. 363. 366. 514 ff. 520.
- Denkökonomie 434.
- Denkpsychologie 97 ff. 503, 1. 562, 1.
- Descartes 18. 19, 2. 25. 28. 49. 504, 1. 510 ff. 518 f. 521. 550. 570 f.
- Dialektische Entwicklung (Hegel) 20 f. 552.
- Differenzieren 167 ff. 410 ff.
- Ding, Dinglichkeit 123. 216 f. 335 f. u. ö., s. Kategorien, Sachk.
- Ding an sich 34. 508 f.
- Drittes, Gesetz vom aus- geschl. Dr. 414 ff.
- Dualismus, psychophysischer 4f. 23 ff.; metaphysischer 18 f. 28; D. von Glauben und Wissen 45.
- Dualität von Natur und Geist 27 ff. 86 f. 570 ff.
- Einfälle (intuitive) 63. 177, 1.
- Einfühlen 59. 62.
- Einheit 121. 123, s. Kategorie, Quantitätsk.
- Einmaligkeit 208.
- Empfindung 112. 117. 171. 175. 308. 515, vgl. Apprehension, ferner Kategorien, Apprehensionsk.
- Emotionales Denken s. Denken, e. Vorstellen 277 ff.
- Empiriekritizismus 36. 68, 2. 126. 175. 293. 309.
- Empirische Legitimation, Rechtfertigung, Verifizierung 78 f. 270. 368 ff. 371 ff. 378 ff. 388. 390 f. 393. 395 ff. 428. 435 f. 439. 448: 479 ff. 492 ff. 541 ff.
- Energie 25 f. 30. 485, psychische E. 25; Gesetz der Erhaltung der E. 3. 4 f. 25 f. 30. 34.
- Entwicklungstheorie 34.
- Erfahrung, äußere und innere 175. 290. 516 f.; E. im Kantischen Sinn 309, vgl. 229; reine E. 291 ff. 307 ff. 514 ff. 519, Prinzip der reinen E. 56. 291 ff. 307 f., assoziationspsychologisch erweitert 291, 1. 293. 309; „religiöse“ E. 64 ff., mystische 64 ff.; s. auch Empirische Legitimation.
- Erfahrungswissenschaften s. Wissenschaften (Wirklichkeitsw.)
- Erfahrungszusammenhang 469. 499.
- Erinnerung 172 ff. 174 ff.
- Erinnerungsgewißheit 174.
- Erinnerungsurteile. Urteile.
- Erkennen 113 ff. 170 ff. 489 ff.; Erkennen der seelischen Wirklichkeit 61 f. 174 ff. 570 ff.
- Erkenntnisgesetze 489 ff.
- Erkenntnismöglichkeit 492 ff., technische 492 f., prinzipielle 493 ff.
- Erkenntnisnorm 489 f.
- Erkenntnispostulate 492 ff. 496 ff.
- Erkenntnispsychologie 502 f. 562, 1.
- Erkenntnisrichtungen 29. 460 ff. 466 ff.; beschreibendes und erklärendes Erkennen 29. 460. 461 ff. 466 ff. 471 ff. 560; begriffliches (generalisierendes) und individualisierendes (anschauliches) Erk. 29. 460 f. 461 ff. 464 f. 467. 469. 471 ff. 474 ff.; begrifflich-(generalisierend-) beschreibendes E. und begrifflich-erklärendes (Gesetzes-)Erkennen 6 ff. 29. 461 ff. 468 ff.; individualisierend-(anschaulich-) beschreibendes und individualisierend-(anschaulich-) erklärendes (genetisches) Erk. 11 ff. 29. 199 ff. 461 ff. 465. 466 ff., geschichtliches Erk. 11 ff. 561; vgl. „Wissenschaft“, „Geistesw.“, „Naturw.“, „Erkenntnistheorie“, „Metaphysik“.
- Erkenntnistheorie 33. 70. 82. 342. 421 f. 427 f. 497 ff.; Name 504, 1; Problem 504 ff., verschiedene Problemstellungen 504, 1, die „kritizistische“ 504 ff., „voraussetzungslose“ E. 509 ff. 513 ff. 548, absolutistische 522 f.; Wirklichkeitstheorie 521 f. 523 ff.;

- kritisch- (normativ-) deskriptive Seinsdeutung 524 f. 541 ff., transzendental-genetische Seinserklärung 83. 342. 525 ff. 529 ff. 540 f. 543 ff. 546 ff. 553. 573 f., s. auch Metaphysik; die Wirklichkeitstheorien 82 f. 527 ff., 533, 534 ff., realistische s. Realismus, erkenntnisth., idealistisches. Idealismus, erkenntnisth.; die dritte Möglichkeit (transzendentaler Phänomenalismus) 83. 533 ff.
- Erkenntnistheoretische Einsichten, Geltung der, 541 ff.
- Erkenntnisvoraussetzung 492 ff.
- Erkenntnisvorstellungen 114. 116. 136 ff. 166, 1. 289, 1.
- Erkenntniswissenschaft, s. Wissenschaften.
- Erklären, s. Erkenntnisrichtungen.
- Erlebnis, im psychologischen Sinn 61 ff. 174 ff. 328. 571 ff., im Sinn der Intuitionisten 59 ff. 352.
- Erlebnismpressionen 308.
- Ethik 14 ff. 45 f. 71 ff. 276. 354. 562 f. 562, 1.
- Evolutionismus I. 4. 15. 34. 36 f.; evol. Metaphysik 34.
- Exaktheit der Beobachtung 425.
- Existentialurteil, s. Urteil.
- Existenz 164 f. 165, 1. 328. 330, s. auch Wirklichsein.
- Fechner 21. 23.
- Feld 485.
- Feuerbach, L. 27.
- Fichte, J. G. 21 ff. 28. 44. 54. 552. 564.
- Folge, s. Grund.
- Formalwissenschaft, positive 451. 456 f. 484 f. 491, 1.
- Formung, kategoriale 121 ff. 186 f. 417 ff. 573 f. u. ö.
- Fragesatz, s. Satz.
- Funktion und Funktionsgegenstand 134.
- Funktionelle Relationen 32. 134. 157 ff. 166, 1. 210, 1. 324.
- Funktionale Relationen (im mathematischen Sinn), sachkategoriale und modale 161, 1. 166, 1. 216 f. 445. 468 u. ö.
- Funktionell-logische Formen 195. 198 f. 324 f. 442, 1. 443. 454. vgl. 398 ff.
- Funktionell-logische Gesetze s. Denkgesetze.
- Galilei 512, 2.
- Ganzes und Teil 121. 123 u. ö., s. Kategorien, Quantitätsk.
- Gedächtnis 176 f.
- Gedankenexperiment 434 f.
- Gefordertsein durch Gegebenes 80. 281. 360 f. 375 ff. 385 ff., durch transzendent Gegebenes 76. 254 ff. 379 ff. 385 ff. u. ö., durch bewußtseinsintern Gegebenes 279 ff. 381 f. 390 u. ö.
- Gefühl 62 ff.
- Gegebenes, Gegebenheit 281. 375 ff. 385 ff.; bewußtseinsintern Gegebenes 74. 79. 135, 1. 277 f. u. ö.; transzendent Gegebenes, transzendente Gegebenheit 76. 79. 117 f. 122 ff. 128 ff. 167 ff. 171. 261 ff. 270. 283. 308. 340 ff. 402. 507, 1. 523 ff.: Wahrnehmungsgegebenes 171 f., Erinnerungsgegebenes 173, vermittelt (mittelbar) G. 177 ff. 405 f., Begriffsg. 186, Individualg. 201; Beziehung des tr. C. zur Wirklichkeit 120. 133. 262. 340 ff. 423. 497 ff. 524. 525 ff., zum Vorstellen und Denken (Urteilen) 262 ff. 340 f. 527 ff. 533 ff.; aktuell und potentiell tr. G. 266. 405, 1. 483. 490. 492 f. 565.
- Gegenstand, s. Funktion, ferner Urteilsfunktion.
- Gegenständlich-logische Gesetze 403. 426 f. 430 ff. 488 f. 489 ff., konstitutive und explikative 436. 488 f., s. auch Normgesetze, ferner Postulate.
- Gegenständlich-logische Reflexion s. Normativ-logische R.
- Gegenstandsformen 79 ff. 425 ff. 430 ff. 458 ff.
- Gegenstandstheorie 163, 1. 238. 249, 2. 274. 443. 450. 451.
- Gegenwärtigkeit der Begriffsobjekte 187 ff. 197. 241, 1. 477, 1.
- Geist, geistige Wirklichkeit 2 ff. 31 ff. 86 f. 342. 485. 563. 570 ff.
- Geist und Seele 563, 1; „objektiver“ G. 5.
- Gistesphilosophie 552. 560. 563.
- Geisteswissenschaften 2 ff. 31. 330. 485,

- dreifache Betrachtungsweise 14. 561 ff.: Begriffs- und Gesetzeswissenschaften (psychologisch-theoretische G.) 3. 6 ff. 502. 561 ff. historische 11 ff. 561, normativ-kritische 10. 14 ff. 276, 562 f., s. auch Normative Wissenschaften; fundamentale und spezielle G. 14. 7. 11 ff. 14 f. 502. 561 ff.
- Gelten 43 f. 45 ff. 73 f. 78 f. 106. 272 ff. 299. 326 f.; praktisches G. 46. 73 f. 235. 272 f. 327. 352. 364, 1. 371; logisches G. 46 f. 73 f. 235. 272 f. 352 ff., logisches G. überhaupt 281 f. 327. 356 ff. 360 ff. 363 ff., kognitives G. (Wahrheit) 46 f. 73 f. 235. 272 f. 327, s. Wahrheit, emotional-logisches 46 f. 73 f. 235. 272 ff. 279 ff. 286. 305. 327. 352 ff. 355 ff.; G. der Naturgesetze 327; G. der erkenntnistheoretischen Einsichten 541 ff.
- Geltung, des allgemeinen Geltungsprinzips 77 ff. 356 ff. 394 ff., der Geltungsnormdenkfunktion 77 ff. 363 ff. 382. 394 f., der Geltungsvoraussetzung 77 ff. 356 ff. 363. 373 ff. 394 f.; G. des Wahrheitsprinzips 77 ff. 348 f. 361 f. 397 f., der Wahrheitsnormdenkfunktion 77 ff. 346. 348 f. 354 ff. 397 f., der Wahrheitsvoraussetzung 77 ff. 347 ff. 354 ff. 397 f., G. des emotionalen Geltungsprinzips 355 ff.
- Geltungsgefühl 368. 371.
- Geltungsprinzip, all-gemeines 77 ff. 356 ff. 362. 394 ff. 398 ff., sekundäres 383 ff. 395. 401; Geltungsnormprinzip 362 f. 363 ff. 383 ff. 400 ff., Geltungsvoraussetzung 362 f. 373 ff. 400 ff.; emotionales G. 354, 1. 355 f. 361 f. 430, 1.
- Genetik (relativistische) 35 ff.
- Genetische Erkenntnis s. Erkenntnisrichtungen; C. Wissenschaften, s. Wissenschaften.
- Genetischer Individualzusammenhang 461 ff. 465. 467. 482 f. u. ö.
- Geometrie 318 ff., euklidische und nicht-euklidische 318 ff., s. auch Mathematik; geometrische Urteile 316, 1. 318 ff.
- Geschichte 3. 6. 11 ff. 200. 561.
- Geschichtsfeindlichkeit der heutigen Philosophie 14.
- Geschichtsphilosophie (materiale) 4. 58. 58, 1. 68. 561.
- Gesetze, normative 404, 1. 438 f. 488 f.: funktionell-logische s. Denkgesetze, gegenständlich-logische s. d.; Seinsgesetze 180. 185. 191. 461 ff. 467 f., mathematische 9. 444. 450, Naturg. 209. 217. 404, ihre Geltung 327, nationalökonomische 5, geschichtliche 6, kulturelle 6 f.; „empirische“ 191, 1. 209, 1.
- Gesetzeserkennens. Erkenntnisrichtungen.
- Gesetzessystem 465. 468. 483 u. ö.
- Gesetzeswissenschaften s. Wissenschaften.
- Gesetzmäßigkeit 217. 475.
- Gestaltpsychologie 7.
- Gewißheit 220, 2. Erinnerungsgew. s. d.
- Glaubensphilosophen 291, 1.
- Glaubensvorstellungen, Glaubensfunktionen 65 f. 275. 281.
- Gleichheit, Gleichheitsrelationen 118. 121. 409, s. Kategorien, komparative.
- Gott 459. 563.
- Gottesbeweis, ontologischer 330.
- Grammatik 103, vgl. Sprachwissenschaft.
- Grenzbeziehungen, logisch-erkenntnistheoretische 160, 1. 165, 1. 263. 266, 1. 340 f. 342. 386 f. 388 f. 392. 404, 1. 428, 1. 524. 531. 534, 2. 548, 1.
- Grund und Folge, logischer Gr. 209 ff. 405 ff., Erkenntnisgrund 242. 405 f., Wahrheitsgr. 405 f., Gesetz vom logischen Gr. 404 ff. 466; Seinsgr. und Seinsfolge 165 f. 209 ff. 216 f. 460 ff. 466 ff., Realgrund und Realfolge 215 f. 216 f. 467, Grundsatz des Seinsgrundes 407 f. 466 ff., Grundsatz des Realgr. 253. 467 ff. 481.
- Grundsätze, s. Kategoriale Gr., ferner Methodische Gr.
- Hegel, Hegelianismus 20 ff. 26. 27. 28. 41 ff. 50. 54. 58. 88. 90. 249. 505. 552. 558, 1. 564.
- Helmholtz 319. 322.

- Heraklit** 504, 1. 566.
Herbart 50. 331.
Heterogenetische
 Ableitung der sittlichen
 Normen 9. 35 ff. 38.
Historie, s. Geschichte.
Historismus 1. 14. 15.
 35 ff. 68, 1.
Humanismus (Pragmatismus) s. Wahrheitstheorien.
Hume 52. 56. 115, 1. 290 ff.
 291, 1. 300 f. 308 f.
Ja 167 ff. 410 ff.
Jacobi 291, 1. 421.
Ich 174 ff. 572 ff.
Ideale, sittlich-kulturelle
 9 f. 14. 14 ff. 35 ff. 65.
 72 ff. 252. 276. 562 f. 565 f.
 566 f.
Idealismus 1 f. 2 ff. 38,
 methodologischer 2 ff.,
 praktischer 16 ff. 38, meta-
 physischer 18 ff. 23 ff. 41 ff.,
 erkenntnistheoretischer 19.
 39. 49. 70. 82. 510. 521 f.
 527 ff. 535 ff. 556. 559.
Idealismus, Philosophie des
 deutschen 1. 2. 20 ff. 90.
 505. 552. 564.
Ideen, systematische s.
 d.; platonische 54. 63.
 135, 2. 181 ff. 238, 1. 329;
 angeborene 512, 1. 566.
Identitätsgesetz 410.
 412.
Identitätsphilosophie 23.
Illusion 65. 279.
Immanenzgedanke 28.
 33. 90. 557. 566 f.
Imperativ, kategorischer 39.
Imperativsatz, s. Satz
Impersonalien 111 f.
 144 ff.
Indifferenz, logische
 I. der Vorstellungen 103 f.
 115. 137 f.
Individualität 11 ff.
 29. 62. 89. 90. 121. 200 ff.
 313 n. ö.; universale 1.
 58. 62. 477 f. 488. 537 ff.
Individualisierendes Erken-
 nen s. Erkenntnisrichtungen.
Individualismus,
 ethischer 17.
Individualurteil, s.
 Urteil.
Individualwissen-
 schaften s. Wissen-
 schaften.
Induktion 180. 189.
Inhärenz 311, s. Kate-
 gorien, Sachk.
Intensität 29. 30. 121.
 332 f., s. Kategorien, Ap-
 prehensionsk.
Interjektion 144, 1.
Intuition 57 ff. 81. 89.
 113 f. 151. 177, 1. 181 f.
 560.
Intuitives Denkens. Denken.
Intuitionismus 57 ff.
 89, der frühere 60, 1.
Irrationalismus 1 f.
 56. 69. 84.
Isolierung (der Kate-
 gorien) 445. 453 f.
Kant 22. 28. 30. 38 f. 40.
 45. 49 f. 52. 60, 1. 116.
 118. 122 ff. 122, 2. 126 ff.
 135. 165, 1. 192 ff. 215.
 217 f. 268, 1. 290. 297 f.
 298, 1. 301 f. 309 f. 313.
 315 f. 342. 398. 412, 2.
 421 f. 431 f. 431, 1. 455.
 459. 502. 506 ff. 509 f.
 519. 522. 550 f. 566. 571.
Kanthewegung 20 ff.
 34. 44. 508. 510.
Karneades, s. Akade-
 mie, mittlere.
Kategorialbegriffe
 195. 196 ff. 313 ff.
Kategoriale Gesetze
 426 f. 430 ff. 488, konsti-
 tutive und explikative
 436 ff. 452 ff.
Kategoriale Grund-
 sätze 454 ff.
Kategorialfunktio-
 nen 122 ff. 125 f. 130 f.
 186 f. 310 ff. 314. 424 ff.
 434 ff.
Kategorien 29 ff. 36 f.
 51 f. 84 f. 119. 121 ff. 236.
 425 ff. 430 ff. 442 f. 459.
 478 f. 553. 554 f.; präsen-
 tative 121. 126 f. 129.
 186 f. 308. 332 f. 442, Ap-
 prehensionsk. 121. 127.
 129. 308. 332 f. 431, 1.
 442, Anschauungsk. 121.
 127. 128 f. 308. 332 ff. 442;
 noëtische 121. 126. 202,
 308. 442, Komparationsk.
 121. 123. 308. 312. 332 f.
 442, Quantitätsk. 121. 123
 308. 312. 332 f. 442, Sachk.
 121. 123. 308. 311. 335 f.
 442, Abstraktionsk. 121.
 123. 308. 311. 313. 334 f.
 442, Modalk. 121. 124.
 216 f. 308. 330. 442. 466 ff.
 498 ff.; abgeleitete (sekun-
 däre) K. 442. 452; K. des
 emotionalen Denkens 78.
 279.
Kategoriensynthese
 446 f. 452. 464.
Kansalgesetze 209.
 217.
Kausalität 30. 161.
 216 f. 254. 331. 335 f. 467.
 485 u. ö., s. Kategorien,
 Sachk.; transeunte und
 personale K. 32. 216 f.
 467 u. ö.; dingliche 32.
 216, 1.
Kausalprinzip 467, 1.

- Kausaltheorie der Wirklichsetzung** 172, 1. 331
Kollektiva 206.
Kollektivsubjekt 32.
Konsequenzbeziehungen (logische und sachliche) 209 ff., s. auch **Abhängigkeitsbeziehungen**.
Konsequenzurteile s. **Urteil**.
Konstruierte apriorische Begriffe 314, 1.
Konventionalismus 318 f.
Kopula 156 f. 190. 286 f. 325.
Kraft 30.
Kriterien (der Wahrheit) 57. 226. 228 f. 268 ff. 307. 380. 423. 494. 511 f. 518 f.
Kriterienstreit (hellenistischer) 19, 1. 48. 114. 226. 420. 504, 1. 510. 518.
Kritisch-geisteswissenschaftliche Reflexion s. **Normativ-g. R.**
Kritisch-logische Reflexion s. **Normativ.-I. R.**, vgl. auch **Erkenntnistheorie**, ferner **Metaphysik**.
Kritizismus 2. 19. 33. 37. 40. 42. 342. 504 ff. 549. 558.
Kulturphilosophie 22 f. 561 ff. 566 f., praktische 17.
Kulturpsychologie 7 ff. 32. 470 ff. 502. 561 ff. 562, 1.
Kulturwerte 45, s. auch **Werte**, absolute, ferner **Ideale**.
Kulturwissenschaft 8, s. auch **Wissenschaften**.
Kynik 110, s. übrigens **Antisthenes**.
Lambert, J. H. 551, 1.
- Lebensphilosophie** 72 ff. 568.
Leibniz 32. 302. 408. 550.
Locke 290. 502. 504, 1.
Logik 9 f. 45 f. 78. 84. 274 ff. 276 f. 430, 1. 503, 1. 554 f., Verhältnis zur **Mathematik** 450, 1, zur **Psychologie** 97. 101, 1. 503, 1; formale L. 50. 135. 135, 2. 192. 302; metaphysische 50. 227, erkenntnistheoretische 53. 227; genetische 101, 1.
Logische Reflexion s. **Normativ-logische R.**
Lotze 21. 237 f. 239. 272. 285. 331. 558, 1.
- Materialismus**, metaphysischer 3. 505. 575 f., historischer 16.
Materie 30. 485; **Gesetz der Beharrlichkeit der M.** 30.
Mathematik 30. 195. 317 ff. 444 f. 448 f. 457; Verhältnis zur **Logik** 450, 1; logische **Grundlegung der M.** 447 ff. 456.
Mathematische Begriffe 314, 1. 317 ff., **Urteile** 317 ff., s. auch **Mathematik**.
Megariker 110.
Mehrheit 121. 123 s. **Kategorien**, **Quantitätsk.**
Metaphysik 33. 33 ff. 41. 43 f. 70. 75. 83 ff. 427. 506 ff. 549 ff., **Problem und Gegenstand** 549 ff.; deskriptive und **transzendental-genetische Arbeit** 554 f. 555 ff. 573 f.; **Metaph.** und **Erkenntnistheorie** 553 f. 555 ff. 557 ff.; Verhältnis der M. zu **Na-**
- tur- und Geistesphilosophie** 563 f., zu den **positiven Wissenschaften** 564 ff. 567 ff., zur **Weltanschauungslehre** 87 f. 567 ff.
Methodenlehre 2 ff. 29. 460 ff., s. auch **Wissenschaftslehre**.
Methodische Grundsätze 466 ff. 490, **Gr. der Erklärung** (der individuellen und der begrifflichen E.), d. i. Grundsätze vom **Seinsgrund**, s. **Grund und Folge**; **Gr. der (individuellen und begrifflichen) Beschreibung** 467 ff.
Mill, J. St. 56. 228. 293.
Modalität, logische 215 217 ff., **gegenständliche** 215 ff., s. auch **Kategorien**, **Modalk.**
Möglichkeit, logische 218 f.; **gegenständliche** 184 ff. 215 f., s. auch **Potentialität**.
Monismus 28. 33.
Montaigne 510, 1.
Mystik 61 ff.
Mystisches Bedürfnis 89.
- Natur**, **Naturwirklichkeit** s. **Physische Wirklichkeit**.
Naturalisierung des Geistes 27. 32.
Naturalismus i f. 3 f. 6. 15. 17 f. 19. 20 ff. 575 f., **ästhetischer** 16.
Naturgesetze, s. **Gesetze**.
Naturphilosophie 3. 59. 552. 560. 563.
Naturwissenschaft, **N.-wissenschaften** 3 f. 24 ff. 30 f. 330. 485 f.; **mechanische** 3. 24; **kinetische** 24; **generalisierend-beschreibende und Gesetzesw.** 3 f.

- 461 ff. 467 ff.; individualisierend-beschreibende und individualisierend-erklärende (genetische) 12. 461 ff. 467 ff.
- Negation** s. Verneinung.
- Negatives Urteil**, s. Urteil.
- Nein** 167 ff. 410 ff.
- Neovitalismus** 25.32
- Neuhegelianismus** 20 ff. 41 f. 228. 552.
- Neukantianismus** 19. 20 ff. 34 f. 44. 55 f. 228. 249. 301. 508 f.
- Neuplatonismus** 566.
- Newton** 551.
- Nietzsche** 16. 36.
- Noëtiker** 504. 530 f.
- Nominalisierung** (der Wahrheit), Tendenz zur N. 52. 56. 162 f. 180 f. 288 ff. 301. 302 ff. 311. 313. 325. 477. 523.
- Nominalismus** 49. 180 f. 288 f. 300 f. 313. 335. 477. 519.
- Normative** (Geistes-) Wissenschaft, Wissenschaften 10. 14 ff. 29. 71 ff. 88. 276. 562 f. 565 f.; fundamentale Normwissenschaft (Ethik) und normative Disziplinen der speziellen Geisteswissenschaften 14 f. 72. 276. 562.
- Normativ-geisteswissenschaftliche Reflexion** 14 ff. 29. 33. 40 f. 71 ff. 88. 276. 354. 562.
- Normativ-logische Reflexion** (Arbeit) 73. 77 ff. 81. 96 ff. 196. 220. (232 ff.) 261, 1. 276 f. 345 ff. 425 ff. 430 ff. 458 ff. 487. 492. 497 ff. 505. 523 ff. 541 ff. 546. 553. 554 f. 573; Verhältnis zur psychologischen Untersuchung 9. 97. 101, 1. 503, 1; zur analytisch-deskriptiven 96 ff. 101, 1. 344 ff. 503, 1; zur normativ-geisteswissenschaft. (ethischen) Reflexion 73. 354.
- Normen** (sittliche) 14 ff. 35 ff. 71 ff. 275 ff. 280 u. ö.; Rechtsn. 275.
- Normgesetze**, funktionell-logische 77. 400 ff., gegenständlich-logische 81 426 f., s. g.-l. Gesetze: kategoriale 427. 437 ff. 489 f.; methodische Grundsatznormgesetze 478 ff.; systemformale N. 488 f.
- Notwendigkeit**, apriorische 80. 127 f. 366 ff. vgl. 377 ff. 396. 432; logische 73. 76. 80. 216 ff. 225 ff. 244. 253 ff. 279 ff. 308. 337 ff. 366 ff. 375 ff. 418 f. u. ö., s. auch Denknötwendigkeit; gegenständliche 165. 215. 216 f. 329. 460 ff. 466 ff. 498 ff., s. auch Kategorien, Modalk.; psychologische 253. 278; „innerbegriffliche“ 190 f.
- Objekt** (im logischen Sinn), Objekte, Objekttheit 121. 132. 184. 191. 203 ff. 206. 282, 1. 326 ff. 459. 460. 468 ff.; Obj. und Objektinhalt 150 f. 182 f.; Verschiedenheit der Objekte 183 f. 215. 327 ff. 433. 455; begriffliche O. 181 ff. 183. 329, individuelle 201 ff. 329.
- Objekt** (im erkenntnistheoretischen Sinn) 571 ff., Objektwelt 28. 33. 86 f. 573 ff.
- Objektiv** 132. 165 f. 166. 1. 167 ff. 216 f. 305. 305, 1. 329. 417. 417 ff. 433. 455. 460 ff., s. auch Urteilsgegenstand.
- Objektivation**, Gesetz der O. 416 ff. 431. 434. 439 ff. 458. 478 f. 483. 497. 541 ff. 545 f. 548 f. 554.
- Objektivierung** 119. 120 f. 121 ff. 417.
- Objektivität** 419. 419 ff. 423.
- Objektivsystem**, begriffliches s. Gesetzssystem.
- Objektivzusammenhang**, individueller s. Genetischer Individualzusammenhang.
- Objektkomplexion** 160 ff. 448, 1.
- Objektssystem**, begriffliches 465. 470 f. u. ö.
- Objektzusammenhang**, individueller 465. 469 f. 482.
- Occam**, W. von 289, s. auch Nominalismus.
- Ordnungsformen**, Verhältnis zu den Kategorien 128 ff.
- Parallelismus**, Theorie des psychophysischen P. 4 f. 7. 23 ff. 574.
- Parmenides** 504, 1.
- Personaldingliche Beziehung** 32. 33. 87. 174 f. vgl. 563. 576.
- Personale Kausalität** s. Kausalität.
- Personalsubjekt** 32. 175; universales 87. 477.
- Phänomenalismus**, transzendentaler 83. 533 ff. 540. 556 f. 559. 574.

- Phänomenologie 59 ff. 101, 1. 238. 249, 2. 274. 451, 2.
- Phantasievorstellungen, emotionale (affektive und volitive) 64 ff. 274 ff., kognitive 177 ff.
- Physiologie 575.
- Physische Wirklichkeit 19. 23 ff. 29. 30 f. 86 f. 170. 329. 342. 485. 563. 570 ff.
- Plato 54. 63. 102. 114. 135, 2. 181. 329. 476, 1. 504, 1. 566.
- Platonisches Problem 181 ff.
- Position, absolute 331. 339.
- Positivismus 2. 4. 9. 13. 15. 19 f. 33. 35 ff. 56. 68 f. 79. 228. 396. 549. 553. 558; P. der reinen Erfahrung 34. 50. 117. 126. 228. 290 ff. 309. 509, der Hume'sche 290 ff. 308 f., der assoziationspsychologische 293. 309, der denk-ökonomische s. Empirio-kritizismus, der fiktionalistische s. Als ob, Philosophie des; P. der positiven Wissenschaft (einschl. des evolutionistischen) 34. 36 f. 126. 509.
- Postulate, logische 77. 196. 372 f. 377. 392 f. 394. 400 ff. 403 ff. 454; gegenständlich-logische 82. 427. 441, 1. 491 ff. 496 f. 542 f. 545 f., kategoriale 437 ff. 448 f., methodische Grundsatzpostulate 478 ff., systemformale 488 f.; erkenntnistheoretische P. 543 ff. 546 ff. 548 f. 554; metaphysische 554.
- Potentialität 184 f. 215 f. 328; begriffliche 184 ff. 188 f. 215. 462. 477.
- Prädikat, s. Subjekt (logisches).
- Prädikation, Pr.-Urteil s. Urteil.
- Pragmatismus s. Wahrheitstheorien.
- Präsentative Formen, pr. Formung 121 f. 126 f. 129. 133 u. ö., s. Apprehensions-, und Anschauungsformen, ferner Kategorien, präsentative.
- Präsentative Kategorien s. Kategorien.
- Protagoras 231. 231, 1.
- Psychisch 25. 28. 86 f. 174 ff. 329. 489. 511. 571 ff.; psychische „Substanz“ 31. 511; Urteile über Psychisches 174 ff. 571 ff.
- Psychologie 7 ff. 14. 101, 1. 468. 470. 471. 502 f. 561 f. 562, 1; beschreibende und erklärende 8. 468. 470. 471; experimentelle 7 ff. 10. 503, 1. 562, 1; s. auch Denkpsychologie, Erkenntnispsychologie, Kulturpsychologie.
- Psychologismus 1. 7 ff. 9 f. 15. 35 ff. 52. 294. 308. 325. 504, 1.
- Psychophysik 575; d. Erkennens 503.
- Psychophysische Beziehungen 4 f. 23 ff. 32. 574 ff.; Reizvorgänge 172, 1; ps. Theorien s. Parallelismus und Wechselwirkung.
- Pyrrhonismus 19, 2. 510. 518.
- Qualität 30. 121. 122, 2. 332 f. 431, 1, s. Kategorien, Apprehensionsk.; „Qualität“ der Urteile 431, 1.
- Quantifikation des Prädikats, Lehre von der, 109, 1.
- Quantität 30. 121. 317 ff. 333 f. 443 ff., s. auch Kategorien, Quantitätsk.
- Rationalismus 1 f. 9. 22 f. 44. 49. 54. 69. 248 ff. 249. 1. 273. 289. 512. 521, 1. 566 f.
- Raum, Räumlichkeit 30. 121. 128 f. 318 ff. 443 ff. 488 f., s. auch Kategorien, Anschauungsk.; der euklidische R. 319 ff.
- Raum-Zeit-Union, der Relativitätstheorie 322. 444.
- Realgrund s. Grund.
- Realismus, erkenntnistheoretischer 39. 55. 70. 82. 227. 518. 522. 528 ff. 534. 555 f. 559; naiver 19, 1. 48. 114. 421. 504, 1. 511 f. 518. 521. 528 f.; Abbildungsrealismus s. Abbildtheorie, „physikalischer“ R. 528, 1, Zeichentheorie 528, 1; kritischer R. 518. 528 f. 534, 1; transzendentaler R. 254. 262. 518. 528 f. 528, 1.
- Realistisches Vorurteil 509 ff. 521 f. 553.
- Realitäts-Wirklichsein.
- Rechtssätze 275. 327.
- Reid, Th. 362, 1. 421.
- Relation, Relationen 159 f. 311. 335, s. auch Kategorien, Sachk.
- Relationsurteil. s. Urteil.
- Relative Wirklichkeit, s. Wirklichkeit.
- Relativismus (philosophischer) 1. 3. 9. 13. 15. 35 ff. 55.

- Relativitätstheorie 31. 322. 444. 485 f.
 Religiöser Glaube 65 f. 275. 281.
 Reproduktion 174 ff. 277 f.
 Richtigkeit, der Erkenntnisvorstellungen 138, Sprachrichtigkeit 141.
 Ritschl'sche Theologie 45.
 Romantik 2. 31. 35.
 Satz, Sätze (Satzformen und Satzarten) 103. 140 ff. 274; vollständiger und unvollständiger S. 102 f. 144 ff., Aussages. 73. 102 f. 140 ff. 273. 353 u. ö.; Begehrungssätze (Wunsch-, Willens- und Gehotsätze) 73. 144, 1. 273 f. 274. 279, 1. 353, Fragesätze 144, 1; Ausrufesatz, s. d.; Neben-sätze 149, 1. 152, 1; Be-dingungssätze 211.
 Satzakt 140. 144, 1.
 Satzausdruck 140 ff.
 Satzäußerung 140.
 Satzbedeutungen 141. 144. 1 274.
 Satzvorstellung 140. 143 f.
 Schelling 21 f. 57. 552.
 Schleiermacher 50. 192.
 Schluß, deduktiver 177 ff.
 Schopenhauer 21. 57. 331.
 Seelisches, s. Psychisches.
 Sein, Vieldeutigkeit des Seins 326 ff.; Wirklich-sein s. d., angehlich wirk-lichkeitsfreies Bestehen 44. 52. 156 ff. 163. 165 f. 163. 181. 245. 286. 295 ff. u. ö.; emotionales Sein (affek-tiv- oder volitiv-emotio-nales S.) 74. 78. 245, 1. 279. 305. 327. 340. 353 f.
 Seinsgrunds. Grund.
 Seinszusammenhang s. Genetischer Individual-zusammenhang.
 Sekundäres Denken, s. Denken.
 Semantisches Den-ken, s. Denken.
 Semantische Formen 442, 1.
 Sittengesetz 38 f. 273.
 Sittliches Sollen 234 f.; das sittlich Sein-sollende 10. 14 ff. 16 ff. 46 f. 71 ff. 276. 562, 566 f. s. auch normativ-geisteswissensch. Reflexion.
 Skepsis, antike 19, 1. 48, vgl. Pyrrhonismus.
 Sokrates 470, 1.
 Sozialismus, ethi-scher 17.
 Soziologie 4. 31.
 Spencer, H. 509.
 Spinoza 330.
 Spiritualismus 19 ff. 43.
 Sprache, Sprachen 102 f. 142 ff.
 Sprachliche Kompo-nente des Urteils 140 ff.
 Sprachrichtigkeit 141.
 Sprachusus 102 f. 141 ff.
 Sprachwissenschaft 103. 146, 1.
 Sprechen, äußeres und inneres 140. 142 ff. 145, 1. 152.
 Stoa, Stoiker 48. 114 f. 288 f. 313. 398. 504, 1. 510, 1. 566.
 Strauß, D. Fr. 27.
 Sturm und Drang 22. 28. 67. 90. 566.
 Subjekt (korrelat: Prä-dikat), logisches 102 ff. 110 ff. 144 ff. 147, 1. 151 ff. 169, 1; grammatisches 103. 145 f.; psychologisches 153.
 Subjekt s. Personalsub-jekt; Subjektwelt 28. 33. 86 f. 567. 571 ff.
 Subjektivierung der Wahrheit 285 ff. 325 u. ö., vgl. Nominalisierung.
 Subsistenz 330.
 Substanz, Substantiali-tät 30, s. Ding, Dinglich-keit; universale Substanz 87. 472 f. 474. 477.
 Substanzperson, uni-versale 477 f.
 Suggestion 67. 567.
 Syllogismus 177 ff.
 Synkatathesis 115. 289, 1.
 Syntax 103.
 Synthese der Katego-riens. Kategoriensynthese.
 Synthesen, wissensch. 67 f. 88. 570; historische 12. 561; natur-und geistes-philosophische 63.
 Synthesis (im Kanti-schen Sinn) 122 ff.
 Systematische For-men (der Wirklichkeit) 29. 30 f. 32 f. 84 f. 426 f. 458 ff. 482 ff.
 Systematische Ideen 29. 459 ff. 465 f. 466 ff. 478. 479. 482. 490. 553. 554.
 Systemformale Ge-setze 458 ff.
 Tatsächlichkeit 165. 215. 216 f. 329. 462 ff. 472 ff. 498 u. ö., s. Kate-gorien, Modalk.
 Teil 121. 123, s. Kate-gorien, Quantitätsk.

- Temporalisierung**, der Wahrnehmungsobjekte 121. 171, der Erinnerungsobjekte 173, 1; der Begriffsobjekte 187 ff. 195.
Transzendental-genetisch 83. 86 f. 342. 525 ff. 532. 543 ff. 546 f. 555.
Transzendentes 503. 509 f. 527 ff. 533 ff. 559, s. auch Gegebenes (transzendent G.).
Trendelenburg 50.
Typen 144. 207, natürliche und konstruktive 207.
Uebereinstimmung 167 ff. 409; Gesetz der Ueb. 408 ff. 417 f.
Uebereinstimmung des Urteils mit seinem Gegenstand 287 f. 305 f.
Universum 33. 58. 87. 89. 459. 461 ff. 553. 555. 563. 564.
Unterscheiden 167 ff. 409, s. auch Verschiedenheit.
Urteil, Urteile 95 ff. 267, primäre und sekundäre s. Denken; eingliedriges (subjektloses) U. 63. 102 ff. 111 f. 117 ff. 133; komplex-eingliedriges (Attributionsu.) 106. 148 ff.; zweigliedriges (Prädikationsu.) 102 ff. 147, 1. 151 ff., mit „unwirklichem“ Subjekt und Prädikat 157 ff. 286. 305; Relationsurteile 159 ff. 163 f. 165 f. 209 ff.; Existentialurteile 105 ff. 164 f. 168, 1. 286, 1. 305; hejahende und verneinende U. 166 ff. 286. 305. 410 ff.; unmittelbare und vermittelte 170 ff.; Wahrnehmungs- 111 f. 170 ff., Erinnerungsu. 172 ff. 174 ff., erschlossene U. 177 ff.; Urteile über Psychisches 174 ff. 571 ff.; empirische Urteile 80. 310 f. 314. 323, 2. 324 f.; Begriffsurteile 137. 180 ff. 241, 1, empirische 314. 324 f., apriorische 80. 194 ff. 270. 313 ff. 443 ff. 448 f. 453 f., analytische 49. 192 ff. 290. 301 ff. 306 f., „erklärende“ (Sigwart) 192. 194, 1. 302, synthetische U. a priori 194 f. 313 f. 315 f.; Individualurteile 137. 180 f. 199 ff., mit begrifflicher Angleichung 119. 204 ff. 476, mit anschaulicher Angleichung 119. 200 ff. 475 f.; kategorische 208, hypothetische 200 ff. 213, 1. 286, 1. 305; Konsequenz-, kategorische 209 f., hypothetische 210 f. 388 f. 392, 1; disjunktive U. 209. 213 f., divisive 214; assertorische, problematische, apodiktische 217 ff.
Urteilen überhaupt 265 f. 338 f. 527. 533. 535. 539.
Urteilsallgemeinheit, generelle 240 ff. 256; normative 243 ff. 258 f.
Urteilsfunktion und Urteilsakt 100 f. 125. 239. 256.
Urteilsfunktion und Urteilsgegenstand 134. 283 f. 408. 409. 417 f. 418 f.
Urteilsgegenstand 75. 132. 165 f. 167 ff. 216 f. 265. 282, 1. 409. 417 ff. 433; Beziehung zu möglichem Vorstellen und Denken (zu möglichem Urteilen) 127. 137. 186 f. 202 f. 265. 312 f. 332 ff. 337 f. 526 ff.
Urteilsintention 100 u. ö.
Urteilsobjekt 75. 132. 326 ff. u. ö.
Urteilstheorien 104 ff. Existentialtheorien (Geltungstheorien) 104 ff. 118. 133; Prädikationsth. 107 f. 148; Gleichsetzungsth. 109 ff. 118. 133; Subsumtionsth. 109, 1. 116, 2. 205.
Utilitarismus, ethischer 228.
Utilitaristische Wertung der Wissenschaft 477.
Verallgemeinerung s. Abstraktion.
Vergleichendes Denken s. Denken.
Verifizierung s. Empirische V.
Vermutungen 218 f.
Verneinung 166 ff. 410 ff.; Gesetz der V. 410 ff.; G. der doppelten V. 415, 1.
Vernunft, allgemeine 20. 23. 38 ff. 55. 126. 236. 248 ff. 512, 1. 566 f. u. ö.; Glaube an die V. 1. 38. 60. 396; „praktische“ V. (Kant) 39. 46. 50, 1. 566.
Vernunftphilosophie 35 ff. 55. 248 ff. 566 f.
Verschiedenheit 121. 167 ff. 410 ff., s. auch Kategorien, Komparationsk.
Verständigung (als Zweck des äußeren Sprechens) 144, 1. 152.
Vitalismus 25. 32.
Vorgang 121. 174, s. Kategorien (Sachk.).

- Vorstellen und Denken 103 ff. 113 ff. 126 f. 136 ff. 186 f. 202 f. 263 ff. 277 ff. 332 f.; V. und Urteilen 113 ff. 136 ff. 332 ff. n. ö.
- Wahrheit 46 f. 47 ff. 71. 76 ff. 95 ff. 222 ff. 344 ff.; Problem 47 ff., Wesen 76. 222 ff. 253 ff. 344 ff.; bedingte W. 211 ff. 389; mathematische 317 ff. 445. 447. 448; „formale“ 49. 50. 301 ff. 306 f.; „wirklichkeitsfreie“ 51 f. 284 ff. 325. 393, l. u. ö.; absolute W., W. „an sich“ 39. 47. 51 ff., s. Wahrheitstheorien absolutistische; Wahrheiten, „notwendige“ 49. 550; „moralische“ 51. 273. 284. 286.
- Wahrheit, Verhältnis zur Wirklichkeit 41 f. 48 ff. 51 f. 55 f. 71. 76. 95 f. 223 ff. 282 ff. 304 ff. 387. 389. 393. 393, l. 404. 422 ff. 428 f. 547.
- Wahrheitsbewußtsein 52 ff. 77. 95 ff. 105 f. 136, l. 138, l. 214. 219 ff. 222 ff. 344 ff.
- Wahrheitsgefühl 105. 136, l. 230 ff. 233. 235. 259.
- Wahrheitsgesetze 401 ff. 403 ff. 428 f. 449. 489 f. 495.
- Wahrheitsintention (Wahrheitswille) 46. 100. 233 f. 257 ff. 344 ff. u. ö.
- Wahrheitskriterien, s. Kriterien.
- Wahrheitsprinzip 77 f. 261, l. 307. 346 ff. 397 ff. 428. 430, l. 449. 490. 493 ff. 520 f. 541. 548 f.; Wahrheitsnorm-Prinzip und W.-Denk-funktion 77. 78 f. 233 ff. 246 ff. 260 f. 276 f. 346. 348. 350 ff. 398. 401 ff. 493; Wahrheitsvoraussetzung 77. 78 f. 246 ff. 260 f. 347 f. 348 f. 351. 352. 398. 401 ff. 493 ff.
- Wahrheitstheorien, traditionelle 48 ff. 223 vgl. 287 f. 305 f.; immanente 50 f. 76. 225 ff. 237. 238, l. 267 f. 284; pragmatistische 56 f. 68. 79, l. 228 ff. 233. 259. 269. 293 f. 309; absolutistische 47. 51 ff. 76. 126. 232 ff. 285. 294 ff. 309. 522 f. n. ö., normative (absoluter Pragmatismus) 54. 232 ff. 259. 300. 352, essentiell-logische 54. 237 ff. 258. 285. 294 ff. 300, l. 350 f.; transzendental-relativistische Th. 268.
- Wahrheitsurteile 222. 232.
- Wahrheitswert 232. 233. 234 ff. 259.
- Wahrnehmung 111 f. 170 ff. 573; „innere“ W. 175 f. 573.
- Wahrnehmungsurteil s. Urteil.
- Wechselwirkung, Lehre von der psychophysischen W. 4 f. 23 ff. 574.
- Welt s. Universum.
- Weltanschauung, W. lehre 71. 74 f. 87 ff. 562, l. 567 ff.
- Weltdeutungen s. Affektive W.
- Wert, Werte 17. 32. 35 ff. 235. 273 f.; „absolute“ 9 f. 13 f. 16. 23. 38 ff. 45 f. 47. 65. 72 ff. 233 ff. 276. 562 f. 566.
- Wertbeziehendes Auswahlverfahren 13. 200.
- Widerspruch, Gesetz vom W. 307. 412. 414 ff.
- Widerspruchslosigkeit 219, l. 319. 320, l. 445 f.
- Willensfreiheit 481 f.
- Wirken s. Kausalität.
- Wirklichkeit (Totalität des Wirklichen) 33. 86 f. 563, s. auch Geistige W., ferner: Physische W.
- Wirklichkeit = Wirklichsein, s. d.
- Wirklichkeitsformen 81. 427. 432 ff. 458 ff. 483 ff. 491 ff. 501. 553.
- Wirklichkeitsfreies Bestehen s. Sein.
- Wirklichkeitsinteresse 41. 70.
- Wirklichkeitstheorien. Erkenntnistheorie
- Wirklichsein 71. 75. 133. 156 ff. 283. 311. 326 ff. 423 ff. 497 ff. 523 ff.; Problem 71. 82. 326 ff. 501 ff.; Vieldeutigkeit des W. 185. 327 ff. 571, selbständiges und unselbständiges 185. 327 f., potentielles und aktuelles 185. 328 u. ö., begriffliches und individuelles 181. 185. 191. 203. 207 f., physisches und psychisches 329. 342, subjektives und objektives 33. 86 f. 572 ff.; notwendiges und tatsächliches s. „Notwendigkeit“ und „Tatsächlichkeit“; innerfunktionelles W. 158 f. 162. 166, l. 168. 210; bedingtes W. 211 ff. 387. 389. 392.; Sinn des W. 82. 329 ff. 339 ff. 342 f. 497 ff. 509. 521 ff.; sekundäres Merkmal des W. 165, l.

331. 341, I. 469. 498 ff.;
 Relativität des W. 82.
 312 f. 332 ff. 336 f. 341 f.
 526 ff. 534. 572; „abso-
 lutes“ W. 34 f. 55. 70. 225.
 330. 508 f. 510 ff. 531. 534.
 553.
- Wirklichsetzung s.
 Kausaltheorie der W.
- Wissen (unterschieden v.
 Erkennen) 14. 29. 71 ff.
 562; vgl. auch: Normative
 Wissenschaft.
- Wissenschaft, Wissen-
 schaften, positive 68. 72 ff.
 80 f. 87 ff. 567. 567 ff.
 568 ff.; positive Wirklich-
 keits-(Erkenntnis-)W. 80f.
 88. 330. 343. 435. 451.
 457. 484 ff. 491. 550 ff.
 560. 564 f., (methodisch
 eingeteilt) Begriffsw. (be-
 schreibende B. und Ge-
 setzesw.) und Individualw.
 (beschreibende und gene-
 tische) 461 ff. 465. 466 ff.
 471 ff. 484; positive nor-
 mative W. s. Normative
 W.; drei Gruppen von pos.
 Wissenschaften: Formalw.
 s. d., Naturw. s. d., Gei-
 stesw. s. d.
- Wissenschaftslehre
 87, I. 503, I.
- Wolff, Chr. 193. 412, 2.
 431, I. 551.
- Wortvorstellungen
 144.
- Zahl 30. 121. 316, I. 323.
 443 ff. u. ö., s. Kategorien,
 Quantitätsk.
- Zeichen 140.
- Zeit, Zeitlichkeit 30. 121.
 444, s. Kategorien, An-
 schauungsk.
- Zeitlosigkeit, angeb-
 liche, der Begriffsobjekte
 187 ff. 197. 241, I. 477, I.
- Zusammenfassend-
 sonderndes Denken
 s. Denken.
- Zusammenhangshe-
 ziehungen, sach-
 kategoriale 216 f. 460 ff.
 467 ff. u. ö., s. auch Kate-
 gorien, Sachk.

HEINRICH MAIER

Sokrates. Sein Werk und seine geschichtliche Stellung. 1913. XII, 638 Seiten. Groß 8°.

M. 15.—, gebunden M. 18.—.

An der Grenze der Philosophie. Melancthon-Lavater-David Friedrich Strauß. 1909. VIII, 405 Seiten. Groß 8°.

M. 7.50, gebunden M. 9.50.

Psychologie des emotionalen Denkens. 1908. XXV, 826 Seiten. Lex. 8°.

M. 18.—

Logik und Erkenntnistheorie. Zweiter, unveränderter Abdruck. (Aus den »Philosophischen Abhandlungen« Christoph Sigwart zu seinem 70. Geburtstage 28. März 1900 gewidmet.) 1918. S. 219—248. Groß 8°.

M. —.70.

Briefe von David Friedrich Strauß an L. Georgii. (Universität Tübingen: Doktoren-Verzeichnis der philosophischen Fakultät 1905.) U.T. 3. 1912. IV, 52 Seiten. Lex. 8°.

M. 1.20.

★

VERLAG VON J. C. B. MOHR (PAUL SIEBECK)
TÜBINGEN

CHRISTOPH SIGWART

LOGIK. Mit Anmerkungen von Heinrich Maier. Fünfte, durchgesehene Auflage, Zwei Bände. 1924. XXVI, 539 und X, 387 Seiten. M. 32.—.

In 2 Ganzleinenwandrände gebunden M. 37.—.

WILHELM WINDELBAUD

DIE PRINZIPIEN DER LOGIK. (Aus: Encyclopädie der philosophischen Wissenschaften.) 1913. 60 Seiten. M. 2.—.

JOHANNES VON KRIES

LOGIK. Grundzüge einer kritischen und formalen Urteilslehre. 1916. XVI, 732 Seiten. M. 15.—, gebunden M. 18.—.

HEINRICH RICKERT

DER GEGENSTAND DER ERKENNTNIS. Einführung in die Transzendentalphilosophie. 4./5., verbesserte Auflage. 1901. XVI, 395 Seiten. M. 6.—, gebunden M. 7.50.

PHILOSOPHIE DES LEBENS. 2. Auflage. 1922. XV, 196 Seiten. M. 4.50, in Ganzleinen gebunden M. 6.30.

ERNST TROELTSCH

DER HISTORISMUS UND SEINE PROBLÈME. 1922. XI, 777 Seiten. (Troeltsch, Gesammelte Schriften. Band III.)

Gebunden M. 20.—, in Halbleder gebunden M. 26.—.

VERLAG VON J. C. B. MOHR (PAUL SIEBECK)
TÜBINGEN



HEIDELBERGER ABHANDLUNGEN
ZUR PHILOSOPHIE UND IHRER GESCHICHTE

Herausgegeben von

ERNST HOFFMANN UND HEINRICH RICKERT

1. HEINRICH RICKERT, Das Eine, die Einheit und die Eins. 2. umgearbeitete Auflage. 1924.
M. 3,50, in der Subskription M. 3.—.
2. HERMANN GLOCKNER, Der Begriff in Hegels Philosophie. Versuch einer logischen Einleitung in das metalogische Grundproblem des Hegellianismus. 1924.
M. 2,80, in der Subskription M. 2,50.
3. ERNST HOFFMANN, Die Sprache und die archaische Logik. 1925.
M. 2,80, in der Subskription M. 2,50.
4. GÜNTER RALFS, Das Irrationale im Begriff. Ein metalogischer Versuch. 1925. M. 3.—, in der Subskription M. 2,70.
5. HANS OPPENHEIMER, Die Logik der soziologischen Begriffsbildung mit besonderer Berücksichtigung von Max Weber. 1925.
M. 3,80, in der Subskription M. 3,40.
6. RUDOLF ZÖCHER, Die objektive Geltungslogik und der Immanenzgedanke. Eine erkenntnistheoretische Studie zum Problem des Sinnes. 1925. M. 1,80, in der Subskription M. 1,60.
7. HEINZ PFLAUM, Die Idee der Liebe. Leone Ebreo. Zwei Abhandlungen zur Geschichte der Philosophie in der Renaissance.
Unter der Presse.

VERLAG VON J. C. B. MOHR (PAUL SIEBECK)
TÜBINGEN

Edgar Zilsel
Die Entstehung des Geniebegriffes

Ein Beitrag zur Ideengeschichte der Antike
und des Frühkapitalismus

1926. VIII, 346 Seiten. Oktav. M. 12.—
in Ganzleinen gebunden M. 25.—

Aus dem Inhalt: I. Teil: Die spätere Wurzeln des Geniebegriffes, II. Teil:
Die Renaissance.

✱

Hermann Dörries
Zur Geschichte der Mystik

Erigena und der Neuplatonismus

1925. IV, 222 Seiten. Oktav. M. 4.80

Inhalt: 1. Gotteslehre. 2. Kosmologie. 3. Materie und Böses. 4. Stellung und
Auffassung des Menschen. 5. Ethik. 6. Religöse Ziele. 7. Vergleichende
Charakteristik.

✱

Joachim Wach
Das Verstehen

Grundzüge einer Geschichte der herme-
neutischen Theorie im 19. Jahrhundert

I. Die großen Systeme

1926. VIII, 266 Seiten. Großoktav. M. 10.50,
in Halbleinen gebunden M. 25.—

Inhalt: Einleitung. — I. Kapitel: Die Vorläufer Schleiermachers. 1. Die her-
meneutische Lehre Fr. Arn. 2. Die hermeneutische Lehre Fr. A. Wolff. II. Ka-
pitel: Die hermeneutische Lehre Schleiermachers. III. Kapitel: Die hermeneu-
tische Lehre Boschs. 4. Kapitel: Die hermeneutischen Lehren W. von Humboldts.

✱

Siegfried Marck
Substanz- und Funktionsbegriff
in der Rechtsphilosophie

1925. IV, 156 Seiten. Oktav. M. 5.—

Inhalt: I. Funktionale und substantiale Rechts- und Staatsauffassung. —
II. Religiöse Staatslehre ohne Staat. — III. Rechtswissenschaft und Recht. —
IV. Das Persönlichkeitsproblem im Recht. — V. Zum Problem
einer rationalistischen Staatslehre.

Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)
Tübingen